

Allgemeine vergleichende

Finanz-Statistik.

Vergleichende Darstellung des Haushalts, des Abgabenwesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europa.

Vom

Freiherrn Friedr. von Reden,
b. R. Dr.

Erstes Heft.

Darmstadt 1851.

Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.

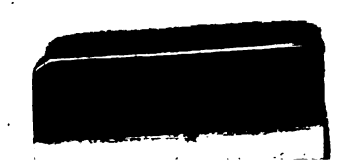
Die *erste Anlage* dieser Schrift, zu welcher bereits seit vielen Jahren gesammelt ist, geschah auf Veranlassung eines Auftrags des Finanz-Ausschusses der deutschen Reichsversammlung, einen Bericht über das Abgabenwesen in Deutschland zu entwerfen. Manche bis dahin tief verborgene finanzielle Verhältnisse waren durch die Folgen der Ereignisse im März 1848 offen gelegt, und nur selten noch blieb ein Wunsch um Aufklärung unerfüllt. Unter der Gunst dieser Oeffentlichkeit, so wie durch die Hülfe vieler Freunde statistischer Arbeiten im Vaterlande und in fast allen Staaten Europa's, wurden mir *Original*-Quellen zugänglich, welche vereint benutzen zu können bis jetzt noch niemand das Glück gehabt hatte.

Soll ich die *Nothwendigkeit* darlegen, mit dem Haushalte der Staaten und dessen Verbesserung recht ernstlich sich zu beschäftigen? Wird ferner es des Beweises bedürfen, dass gründliche Kenntniss und genügende Hülfe nur unter Führung der *Statistik*, so wie durch Anwendung *gesunder* Lehren der Staats- und Volks-Wirthschaft, zu erlangen ist?

Thatsachen überzeugen besser als *Worte*; also einige Thatsachen deren Beweise die Schrift enthält. Seit dem Jahre 1820 sind in fast allen Staaten Europa's die finanziellen Verhältnisse so weit aufgeklärt und geordnet gewesen, dass man mit Abtrag der Staatsschuld beginnen *konnte*. Keiner der *lokalen* Kriege welche auch seitdem in verschiedenen Theilen Europa's von Zeit zu Zeit geführt sind, hat eine *europäische* Bedeutung gewonnen; keine der Bewegungen und Umwälzungen bis Anfang 1848, welche einzelne Staaten erschütterten, hat sich dem ganzen Erdtheil, oder auch nur




LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Allgemeine vergleichende Finanz-Statistik.

Vergleichende Darstellung

des

Haushalts, Abgabenwesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europa.

Vom

Frhrn. Friedr. von Reden,
b. R. Dr.

I. Band 2. Abtheilung

Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Meklenburg, Königreich, Grossherzogthum und Herzogthümer Sachsen, Herzogthümer Anhalt, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Luxemburg-Limburg, die Fürstenthümer und freien Städte Deutschlands.

Darmstadt 1851.

Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.



7. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

Königreichs Hannover.

A. Im Allgemeinen.

Hannover erlangte eine einflussreiche Stellung in *Deutschland* durch Erwerbung der neu begründeten neunten Churwürde (Vertrag mit Oesterreich vom 22. März 1692) es erhielt eine *europäische* Bedeutung dadurch, dass sein Kurfürst *Georg Ludewig* (vom 23. Januar 1698 bis 22. Juny 1727) als König Georg I. am 12. August 1714 den britischen Thron bestieg. Die Vertreter des Volks hatten ihn berufen und der Wille einer selbstbewussten kräftigen Nation setzte sein Anrecht durch gegen die Umtriebe ausländischer Gegner und innerer Parteigänger.

Eine der vielen wichtigen Folgen, welche diese Verbindung für das Land Hannover hatte, war dass es in die Lage kam fast immer Englands europäische Kriege mit austragen zu müssen. So fochten im österreichischen Erbfolgekriege die Hannoveraner für Oesterreichs Kräftigung, während sie im siebenjährigen Kriege fur Preussens Rechte kämpften. *Georg II.*, der treue Freund seines Stammlandes, welches er recht häufig besuchte, erlebte das Ende dieses Krieges nicht († 25. Ok-

tober 1760). Sein Enkel *Georg III.* (geb. 4. Juny 1738, gestorben 29. Januar 1820) bestieg den Thron unter den günstigsten Aussichten, allein in seine Regierungszeit fällt eine Reihe von Begebenheiten, welche auch für Hannover die Quelle von vielen Drangsalen und die Ursache zahlreicher und wichtiger Veränderungen war. Nur beiläufig ist zu erwähnen, dass Hannoversche Truppen zwischen 1770 und 1790 für Englands Interessen in Gibraltar, auf Minorka und in Ostindien stritten, aber nicht als verkaufte Söldlinge, sondern als freigeworbene Mannschaften; während Hannover, obgleich im Bunde mit Preussen (Fürstenbund 1785) im Bayernschen Erbfolgekriege nicht zum Kampfe kam. An den Kriegen, welche aus der französischen Revolution entsprangen, nahm Hannover nur einige Jahre hindurch thätigen Antheil; dann bewahrte ein militärischer Grenzkordon (seit 1796) das Land vor feindlichen Ueberzügen. Als jedoch der Lüneviller Friede (9. Februar 1801) diesen Schutz aufhören machte, musste Hannover gegen die mit England im Kriege befindlichen Mächte auf andere Weise gewahrt werden und so wurde es denn der Obhut Preussens anvertraut (Vertrag vom 3. April 1801), welche das Land erst in Folge des Friedens zu Amiens (25. März 1802), wider verliessen. Die Ruhezeit war jedoch von so kurzer Dauer, dass, bei dem wider ausgebrochenen Kriege zwischen England und Frankreich, schon am 28. May 1803 Franzosen eindrangen; was die s. g. Konventionen von Sulingen und Artelnburg (3. Juny und 5. July 1803) herbei führte: Maasregeln, welche eben so sehr von der misslichen Stellung Hannovers als Anhängsel Englands Zeugniss gaben, wie den Beweis lieferten, dass die damals leitenden Männer den Ereignissen nicht gewachsen waren; obgleich allerdings die Begebenheiten der nächsten Jahre zeigten, dass auch in andern Staaten Deutschlands die grossen Männer sehr selten geworden waren. Mit Abführung der einige Millionen Thaler werthen Kriegsbeute nach Frankreich, begann der zehnjährige Zeitraum von Leiden und Lasten aller Art. Sein erster Abschnitt, die *französische Besetzung* (vom July 1803 bis Ende November 1805), kostete zusammengenommnn dem Lande 26 bis 27 Millionen Thaler, ohne die Einquartierungs-Last und

ohne die Kosten der fortwährenden Durchmärsche; wobei es noch als ein grosses Glück betrachtet werden muss, dass die Mitglieder der Landes-Deputations-Kollegien und der Exekutiv-Kommission, durch Fähigkeit, Kraft und aufopfernde Thätigkeit manches Leid abwendeten oder doch milderten. Die Franzosen wurden durch die aus England zurückgekehrten Hannoverschen Truppen (Königl. deutsche Legion), durch Engländer, Schweden und Russen ersetzt; bis eine Uebereinkunft zwischen Preussen und Frankreich, zur Besetzung mit preussischen Truppen (27. Januar 1806) führte, welche bald in eine Eigenthums-Erklärung (Manifest vom 1. April 1806) ausartete. Die Unfälle, welche das preussische Heer im Oktober 1806 erlitt und dann förmell auch der Tilsiter Frieden (7. u. 9. July 1807) überlieferten Hannover (ungeachtet aller Protestationen der Regierung in England und der Behörden im Lande) der freien Verfügung Napoleons; dessen Dekret vom 18. August 1807 einen Theil zum neu gebildeten *Königreiche Westphalen* schlug, während der andere Theil von den Franzosen selbst gleichfalls systematisch ausgesogen wurde. Am 1. März 1810 fiel auch der Rest des Landes an das Rheinbund-Königreich, wogegen schon durch Dekret vom 10. Dezember 1810 der französische Kaiser vom vormaligen Kurfürstenthum Hannover: einzelne Theile des Fürstenth. Kalenberg, ein Drittheil des Fürstenth. Lüneburg, die Hälfte von Lauenburg, ganz Osnabrück mit Wildeshausen, Hoya, Diepholz, Bremen und Verden; mit Frankreich unmittelbar vereinigte.

Es war eine traurige Zeit, die Zeit dieses fremden Jochs und mit allgemeinem Jubel wurde deshalb die Proklamation des früheren Ministeriums (Hannover 3. November 1813) begrüsst, welche das Kurfürstenthum herstellte. Hannover bekam aber seinen alten König nicht wider. Widerholte Anfälle von Geisteskrankheit Georg III. hatten in England zur Wahl seines ältesten Sohnes, *Georg IV. als Prinz-Regent*, geführt (18. Dezember 1810, Februar 1811 und 18. Februar 1812).

Mit der Widerkehr der früheren Ordnung der Dinge, kehrten auch die *alten* Gewalthaber in ihre Stellen zurück; mit ihnen kamen die nicht vergessenen Verwaltungsgrundsätze und die sonstigen Gewohnheiten der Vergangenheit wider.

Die Verwaltung der früheren Zeit, obgleich sie im Rufe der Vortrefflichkeit stand, hatte ihre sehr schwachen Seiten, welche durch die Fremd-Herrschaft enthüllt, *nach* dem Jahre 1813 keine so nachsichtige Beurtheilung mehr erfuhren als vordem; obgleich allerdings die politische Lage Deutschlands gestattete, dass eine durchgreifende Aenderung erst weit später eintrat. Die Verhältnisse der Landesverfassung und des Grundeigenthums hatten im Kurstaate Hannover bewirkt, dass, selbst dem Landesherrn gegenüber, der *Adel* eine, nach allen Richtungen zur Geltung gelangende bedeutende Macht erlangte, welche seit der Abwesenheit des Fürsten noch vergrössert wurde und fortwährend stieg. Dies geschah weil die höchste Staatsdienerschaft im Lande mit fast unumschränkten Vollmachten versehen war und weil diese ganze obere Verwaltung grundsatzgemäss in den Händen des Adels sich befand. Die höchst einflussreichen und einträglichen Referentenstellen in den Ober-Behörden wurden zwar aus dem Bürgerstande besetzt, waren aber ein fast erbliches Besitzthum einer kleinen Anzahl bürgerlicher Familien geworden, deren persönliche Interessen mit denen des Adels nicht in Widerstreit kamen. Das Beispiel von oben hatte in den Provinzen und Städten willige Nachahmung gefunden, allenthalben in grösseren und kleineren Kreisen wurde die unbeschränkte Herrschaft, die alleinige Geltung des Beamtenthums und einzelner Klassen des Volks als Verwalttungs-Grundsatz durchgeführt. Hiernach ist sehr begreiflich, dass eine solche Regierung *eigenthümliche* Kraft *nicht* besitzen konnte, deren ganze Verwaltungskunst darin bestand, das Vorgefundene möglichst genau zu erhalten und durch eine Menge oft sehr kleinlicher Anordnungen im Sinne des Althergebrachten auszubilden. Diese Verwaltung, welche schon damals ihre Zeit überlebt hatte, brach deshalb auch beim ersten Sturme von aussen zusammen und die seit 1790 immer deutlicher hervortretende innere Gährung unter den unberechtigten Volksklassen, bewies dass mindestens das dunkele Gefühl ihrer Gleichberechtigung schon auf sie Einfluss gewonnen hatte. Im Jahre 1813 wetteiferten zwar alle Stände des Landes für die *Herstellung* der rechtmässigen Regierung; dies geschah aber in Hannover wie im gesammten übrigen

Deutschland *nur* in der sichern Erwartung, dass dieser Anerkennung der Rechte der *Fürsten*, die Anerkennung der *Volksrechte*, mindestens als Lohn der Treue, folgen werde. Die Enttäuschung wurde jedoch in Hannover fast noch rascher herbei geführt als anderswo, indem das Erste, was man wider herzustellen suchte, die alten Vorzüge (Steuerbefreiungen und sonstige Ausnahmen von Lasten, Patrimonialgerichte, Adelsstellen, Pachtwesen der Beamten u. s. w.) auf der einen Seite und die alten Lasten (durch Vernichtung der Entfesselung des Grundbesitzes, Bevormundung aller Art u. s. w.) auf der andern Seite, waren. Dieses Bestreben führte sogar in den neu erworbenen Landestheilen zu Maasregeln, welche man als Kränkung unzweifelhafter Rechte derselben betrachten kann. Dergleichen *Erwerbungen* waren nach der Wiener Kongressakte vom 9. Juny 1815: *Art. 27*:

1. Das Fürstenthum Hildesheim,
2. Stadt und Gebiet Goslar,
3. Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland,
4. die niedere Grafschaft Lingen und ein Strich vom Fürstenthum Münster;

sämmtlich von Preussen.

Art. 32: Das Amt Meppen und ein Theil von Rheina-Wolbeck (die Pfandschaft Bentheim, damals unverändert bleibend, wurde durch spätere Verträge geregelt — z. v. die Verordnungen vom 18. April 1823 und 21. July 1848).

Abtretungen Hannovers dagegen waren nach Art. 29:

1. der Theil des Herzogthums Lauenburg und die Lüneburgischen Dörfer am rechten Elbufer,
2. das Amt Klötze,
3. das Amt Elbingerode,
4. die Dorfschaften Rüdigershagen und Gänseteich,
5. das Amt Reckeberg,

sämmtlich an Preussen.

Art. 33: An Oldenburg ein Distrikt mit 5000 Bewohnern.

Einer der wenigen Zweige des öffentlichen Dienstes, bei welchem die Hannoversche Regierung das vor der Fremdherrschaft Bestandene *nicht* sogleich wieder einführte, war das *Ständewesen*. Anstatt die früheren Provinzialstände wieder zu er-

wecken, berief eine Königliche Proklamation vom 12. August 1814 Abgeordnete sämmtlicher Landschaften zu einem allgemeinen Landtage, der s. g. *provisorischen Ständeversammlung*; deren Wirksamkeit, mit dem 14. Dezember 1814 beginnend, am 22. May 1819 aufhörte. Schon vor deren Zusammentritt, am 21. Oktober 1814, erklärte Hannover auf dem *Wiener Kongresse:*

> „dass ein Repräsentativsystem in Deutschland von den ältesten Zei-„ten her Rechtens gewesen; die näheren Bestimmungen hätten auf „förmlichem Vertrag zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen „beruht; der Verfall der deutschen Reichsverfassung habe im recht-„lichen Sinne nicht auch den Umsturz der Territorialverfassung deut-„scher Staaten nach sich gezogen; es müsse daher darauf bestehen: „1) dass die auf Gesetzen oder Verträgen beruhenden Territorialver-„fassungen erhalten; 2) dass da, wo bisher keine Verfassungen be-„standen, neue eingerichtet würden, und zwar sollten die Stände „wenigstens folgende Rechte haben: 1) Einwilligung zu den aufzu-„legenden Steuern; 2) Stimmrecht bei der Gesetzgebung; 3) Mitauf-„sicht über die Verwendung der Steuern; 4) Anklage schuldiger „Staatsdiener.“

Auch in den Verhandlungen des *Bundestages* über die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte (vom 22. Dezember 1817 bis 25. May 1818), trat Hannover auf die Seite der eifrigsten Verfechter der deutschen Verfassungssache (z. v. die Rede des Gesandten von Martens am 6. April 1818); während auf dem Minister-*Kongress zu Karlsbad* (vom 6. bis 31. August 1819) der hannoversche Abgeordnete Graf *Münster*, (uneingedenk seiner Abstimmungen auf dem Wiener Kongresse) die Erklärung abgab:

> „dass schon die Bundesakte jede Regierung verpflichte, den gesetz-„mässigen Standpunkt ihrer Souveränetät nicht zu verrücken, indem „sie ihren Landständen Rechte einräume, die derselben widerstreben, „oder wohl gar zu Revolutionen führen könnten; wie denn auch z. B. „die Oeffentlichkeit ständischer Berathungen einen Unfug bewirke, der „nicht mehr geduldet werden könne.“

Aus diesen Aeusserungen kann schon auf den Inhalt des der provisorischen Ständeversammlung unter dem 2. April 1819 vorgelegten *Verfassungs-Entwurfs* geschlossen werden (z. v. die Aktenstücke des provisorischen Landtags Bd. I., Seite 49 bis 64, besonders den höchst bemerkenswerthen In-

halt des königlichen Reskripts vom 5. Januar 1819). Frühere Anzeichen beabsichtigter Beschränkungen waren: die *Verweigerung der Oeffentlichkeit* der ständischen Verhandlungen (Antrag der Stände vom 6. April 1818 und die sehr lesenswerthe Schrift: Das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen, herausgegeben von *Luden*, Hannover 1818); ferner die Wiederherstellung der *Provinziallandschaften* im Oktober 1818, offenbar zu dem Zwecke, um einem etwaigen Geiste der Reform im allgemeinen Landtage, durch den übermächtigen Aristokratismus dieser Versammlungen die Spitze zu bieten. Sie haben zwar für *diesen* Zweck praktische Bedeutung nicht erlangen können, weil die Art ihrer Zusammensetzung niemals Interesse für sie erweckte; sind aber der schaffenden Regierung zuweilen lästig geworden.

Die provisorische Ständeversammlung unterzog den Verfassungsentwurf einer ausführlichen Prüfung, wovon das Ergebniss war, dass eine Mehrheit (der man wahrlich keine Unbescheidenheit vorwerfen kann) vielfache Bedenken gegen dessen Inhalt äusserte, deren Richtigkeit auch die Erfahrung der folgenden zwölf Jahre bewährt hat. Die Regierung ging jedoch auf die wesentlichsten Ausstellungen nicht ein, sondern verkündete durch Patent vom 7. Dezember 1819 die *Verfassung der allgemeinen Stände des Königreichs;* nachdem sie unter dem 26. Oktober 1819 ein Reskript an die Provinzial-Landschaften erlassen hatte, worin die Mehrheit der allgemeinen Stände harten Tadel erfuhr (Aktenstücke I. Seite 86). Zugleich erging an die Provinzial-Landschaften der *bestimmte Befehl*, nach dem neuen Verzeichnisse Deputirte zu wählen, ein Befehl, dem diese zwar gehorchten, der aber (wenigstens nach dem entgegenstehenden Inhalte der sieben Monate später erlassenen Wiener Schlussakte vom 15. May 1820 zu urtheilen) des Schutzes der Bundesversammlung *damals* sich *nicht* erfreut haben würde.

Auf Grund dieses Patents ist der *II. allgemeine Landtag* vom 7. Dezember 1819 bis zu seiner Auflösung am 31. Oktober 1825, der *III. allgemeine Landtag* vom 23. Januar 1826 bis zum 13. Januar 1832, wo er aufgelöst wurde, in Wirksamkeit gewesen. *Stüve* (Ueber die gegenwärtige Lage des

Königr. Hannover. Jena 1832) urtheilt über die *Wirksamkeit derselben* wie folgt:

Die neue Versammlung trat nun ins Leben, kränkelnd an drei Grundfehlern, die sie erst im zwölften Jahre zu überwinden begonnen hat: einem gänzlichen Mangel an Vertrauen und Achtung in Folge ihrer Entstehung; einem ungemeinen, unüberwindlichen Einflusse der Regierung, gefördert durch die Theilnahmlosigkeit der Wahlkorporationen und durch die Last der Diätenzahlung, welche selbst ohne Einmischung fremden Einflusses die Wahlen auf die Staatsdiener in der Hauptstadt lenkte. — So bildet sie einen scharfen Abschnitt gegen die provisorische Versammlung, deren Anträge sie meist gänzlich bei Seite legte; und ihre Geschichte ist *erst* ein Versinken zu immer grösserer Apathie, *dann* ein allmäliges Ermannen, bis das *letzte* Jahr sie plötzlich und dem Lande wenigstens sehr unerwartet umgeschaffen, und in ihr eine Kraft gezeigt hat, die in der schwersten Zeit das Land von unendlicher Verwirrung retten konnte. —

Man kann diesen traurigen Abschnitt der Landesverwaltung am passendsten mit dem *Ableben König Georg des IV.* schliessen, der, da er sein deutsches Land nur einmal wenige Wochen lang sah (1821), *nur* Engländer blieb und kein Interesse für Hannover gewinnen konnte. Ein anderes war es mit *Wilhelm IV.* (vom 26. Juny 1830 bis 20. Juny 1837), dessen Persönlichkeit und Erziehung eine Zuneigung zu der Heimath seiner Väter erweckt und gepflegt hatten, welcher Hannover die werthvollsten Gaben verdankt.

Ein *Rückblick* auf die *Ergebnisse der Verwaltung Hannovers* von 1819 bis 1830 zeigt wenig Neues und unter diesem noch weniger wirklich Besseres. Die Ausbildung der *Provinzialstände* wurde bei Seite gelegt, nachdem sie sich als nützliche Werkzeuge in der Hand der Regierung nicht bewährt hatten. Anstatt einer allgemeinen *Städteordnung* als Gesetz, wurden im Verwaltungswege eine Menge einzelner Stadtverfassungen erlassen, in denen überdem kein einheitliches System herrschte; für die *Landgemeinden* geschah im Gesetzeswege gleichfalls nichts, durch die Provinzial-Verwaltungs-Behörden in einigen Landestheilen etwas; die s. g. *Domicil-Verordnung* vom 6. July 1827 beschränkte nicht nur die Mitwirkung der Betheiligten ganz übertrieben, sondern bestätigte auch Befreiungen (Exemtionen) und vermehrte Lasten. Eine Umbildung der höchsten Stellen und gänzliche Neugestaltung der

mittleren Verwaltungs-Behörden (Landdrosteien und Domänen-Kammer), so wie der Königlichen *Aemter* (bei denen Verwaltung und Rechtspflege nach wie vor vereinigt bleiben*), geschah durch die Verordnungen vom 12. Okt. 1822 und 18. April 1823; sie verbesserte einzelne Mängel hatte aber dagegen als *neue* Fehler die Vermehrung der Oberbehörden Vergrösserung der Arbeitslast und fernere Verzögerung des Geschäftsganges; bildete auch die *alten* Fehler einer Doppelregierung, mangelhafter Verwaltungs-Grundsätze und des Zuvielregierens systematisch weiter aus. Noch fehlerhafter und nachtheiliger wirkend waren die *Einrichtungen* bei einigen *Oberbehörden für technische Dienstzweige.* Obgleich Gegenstand wiederholter Beschwerden in den Ständen, von Gemeinden und in der Presse, sind sie doch erst nach vieljährigem Zögern geändert, Manche sogar erst in neuster Zeit. Zu diesen Behörden gehört vor Allem die General-Direktion des Wasserbaues (Reglement vom 18. April 1823 und Regulativ vom 17. Oktober 1826); dann die General-Wegbau-Kommission (errichtet 1817 April 26.) in früherer Zeit; auch hinsichtlich der Geschäfts*einrichtungen* das Landesökonomie-Kollegium.

Für die Verbesserung des *Rechtszustandes* geschah verhältnissmässig sehr wenig; denn die Untergerichtsordnung (vom 5. Oktober 1827) und die Wechselordnung (vom 23. July 1822), verdienen nur mit vielen Vorbehalten Anerkennung; während das Meyerrecht, Advokaten- und Notariatswesen, Hypothekenwesen (die Verordnung vom 13. Juny 1828 ist im Allgemeinen keine Verbesserung zu nennen), die Konkursordnung, das Verfahren bei den Obergerichten, die Strafrechtspflege: ihre alten Mängel behielten. Die *Entfesselung des Grundbesitzes* ist nur durch die *Gemeinheitstheilungs*-Ordnungen (vom 30. April 1824 und 26. July 1825) gefördert, denn die

---

*) Der Verfasser hat, durch 14jährige Beschäftigung als hannoverscher Beamter, die manchem Leser vielleicht ketzerisch erscheinende Ansicht gewonnen, dass nicht nur für die Heranbildung der jungen Beamten und dadurch für die gesammte Staatsverwaltung, sondern auch für den Landbewohner (selbst nach Entfesselung des Bodens) eine angemessene Verbindung dieser Dienstzweige in unterster Stelle grosse Vortheile gewährt.

Verordnungen über Weidegang und Futterkräuter gehören einer früheren, die Ablösungs-Gesetze einer späteren Zeit an; für die *Gewerbe*- und *Verkehr-Gesetzgebung* ist fast gar nichts gethan; indem die Leinenleggen schon lange vorher bestanden, die Flussschifffahrts-Verträge kein Verdienst der *hannoverschen* Regierung sind und die neue Einrichtung des Domanial-Zollwesens (Verordnung vom 9. September 1825) nur dazu beitrug die unnatürliche, unzweckmässige und auch durchaus unnöthige Getrennthaltung der Verwaltung beider Arten der Grenzabgaben, zu verlängern. Für den *Unterricht des Volks* ist im Königreiche Hannover mehr gethan, als in fast allen übrigen Staaten Deutschlands und auch in dem Zeitraume von welchem jetzt die Rede ist, geschahen Fortschritte. Allein die Sorge für den *Lehrstand* blieb zurück und die Universitätseinrichtungen litten fortwährend an vielen Mängeln. Die *Konsistorien* waren sowohl durch die Art ihrer Gestaltung als ihres Geschäftsbetriebes, geradezu unfähig gemacht ihrem Berufe genügend zu entsprechen und dennoch ist erst in neuster Zeit daran gebessert. Wie hätte man aber auch auf eine Verwaltung Hoffnungen zeitgemässer Fortschritte bauen können, die es nicht einmal für nöthig hielt von den Verhältnissen des Landes sich in Kenntniss zu setzen. Zwischen den Jahren 1820 und 1831 haben die Landstände wiederholend die Erhebung und Veröffentlichung *statistischer Nachrichten* beantragt; auch in dem folgenden Regierungs-Abschnitte ist ein Gleiches geschehn: allein erst seit dem Jahre 1848 hat das Ministerium wirklich Hand daran gelegt.

Hannover war einer der ersten Staaten Deutschlands, in welchem die *Folgen der July-Revolution des Jahrs 1830* bemerkbar wurden, denn schon im Herbste desselben Jahrs trat die sehr allgemein verbreitete Unzufriedenheit durch anfänglich vereinzelte Handlungen hervor, und sogar einige der Provinzial-Landtage begannen sich zu regen. Der bekannte Aufruhr in den südlichen Theilen des Königreichs, obgleich bald unterdrückt, war doch geeignet, die Regierung endlich von der wahren Stimmung des Landes zu unterrichten; einige Minister wurden pensionirt; der *Herzog von Cambridge*, seit 1816 General-Gouverneur, wurde zum Vicekönig ernannt und

eröffnete als solcher am 7. März 1831 die letzte Diät des III. allg. Landtags. Was diese am 24. Juny 1831 vertagte und am 13. Januar 1832 aufgelöste Ständeversammlung verhandelt hat, ist am bessten in der Schrift eines Theilnehmers (Stüve, Ueber die gegenwärtige Lage des Königr. Hannover, 1832, Seite 115 ff.) zu lesen. In ihr und in der Versammlung des IV. allgemeinen Landtages, welcher verfassungsberathend zehn Monate beisammen war (vom 30. May 1832 bis Ende März 1833), begann, entwickelte sich und endete der parlamentarische Kampf zwischen der alten und der neuen Zeit. Der Streit war namentlich in der *ersten* Kammer sehr schwierig, auch würde der Minderheit *) (welche, im Verein mit der Mehrheit zweiter Kammer, Standes-Bevorrechtungen und Hemmnisse der geistigen und materiellen Entwicklung zu beseitigen suchte), diese Absicht nicht gelungen seyn; wenn sie nicht in der Regierung, in der zweiten Kammer und in der öffentlichen Meinung kräftige Hülfe gefunden hätte. Die wichtigsten Ergebnisse dieser beiden Versammlungen (ausser den weiter unten zu besprechenden Gesetzen *finanzieller* Natur) waren: die Verordnung vom 10. November 1831, über die bei *Ablösung* der grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze; die *Ablösungs-Ordnung* vom 23. July 1833; die Verordnung von demselben Tage über die *Verhältnisse der frei gewordenen Güter*; die Verordnung von demselben Tage, wegen erblicher *Uebertragung von Gütern* und Grundstücken *unter Vorbehalt einer Abgabe.* Ferner die Patente vom 26. September 1833: das *Grundgesetz des Königreichs*, das *Reglement* für die allgemeine *Ständeversammlung* und die *Stellvertretung des Königs* in Hannover betreffend. An sonstigen Verordnungen aus diesem Zeitraume sind hervorzuheben: über die Einrichtung des *Kriegs-Ministeriums* vom 5. July 1831; das *Hausgesetz* über die Vermählungen vom 24. Oktober 1831; die Verordnung über die Prüfung und Anstellung der *Advokaten* vom 9. April 1832, mit Ausführungs-Verfügung vom 31. Januar 1833; die Verordnungen über die *Bundestags-Beschlüsse* vom 28. Juny 1832

---

*) Der Verfasser dieser Schrift gehörte derselben an.

(vom 14. July, z. v. das betreffende Schreiben an die Stände vom 16. July), 5. July 1832 (vom 30. July) und 29. November 1832 (vom 17. Dezember); die Verordnung vom 18. September 1833 über Auflösung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

Der am 5. Dezember 1833 eröffnete *V. Landtag*, wurde am 8. Februar 1834 vertagt; trat vom 12. May bis 17. September wider zusammen; seine dritte Diät dauerte vom 10. Januar bis 23. April 1835; die Vierte vom 9. May bis 20. July 1836; die Fünfte wurde durch den (am 20. Juny 1837) zur Regierung gelangten König *Ernst August*, unter dem 29. Juny 1837 vertagt und dann aufgelöst. Eine höchst erfreuliche Erscheinung und von den erspriesliсhsten Folgen für Gesetzgebung und Verwaltung, war die Einigkeit, welche zwischen der V. Ständeversammlung und der Regierung herrschte; eine Folge der Aufrichtigkeit und Kraft, welche Letztere bei Durchführung der Neugestaltung bewies. Für den Zweck dieser Schrift genügt die Bezeichnung einiger *Früchte dieser Thätigkeit: Münzgesetz* vom 8. April 1834 (Annahme des 14 Thaler-Fusses); Gesetze und Verordnungen über das *Postwesen* vom 4. und 7. Juny 1834, Gesetz über die Auflösung des *Schatz-Kollegiums* u. s. w. vom 30. July 1834; Abänderungen des allgemeinen *Militärgesetzes* (14. July 1820) vom 29. September 1834; Gesetz über eine neue Ordnung des *Militär-Einquartirungs- und Verpflegungs-Wesens* vom 21. Oktober 1834; die Gesetze über die *direkten Steuern* und über die *Stempelabgabe* vom 21. Oktober 1834; das Gesetz vom 4. Dezember 1834 über die *Weggeld*-Erhebung u. s. w.; die *Gerichtsgebühren*-Gesetze vom 13. Dezember 1834; die Gesetze über *Medizinal*-Taxe und Wundarzneikunst vom 21 Januar 1835; die *Zoll- und Steuer-Einigungs-Gesetze* mit Braunschweig (vom 21. April 1835) und Oldenburg (20. July 1836); das Gesetz über die *Besteuerung des Harzes* vom 23. April 1835; über die *Mahl- und Schlacht-Steuer* vom 20. July 1835; über die Ausdehnung der Osnabrücker *Gemeinheitstheilungs-Ordnung* auf Meppen, Bentheim und Emsbühren vom 12. August 1835; über die Ablösbarkeit des *Lehnverbandes* vom 13. April 1836; über *Gold- und Silber-Waaren* vom 18. July 1836; über *ab-*

zulösende Abgaben in Ostfriesland vom 10. August 1836: über Einführung eines gleichen *Wagengleises* vom 19. August 1836; über *Maass und Gewicht* vom 19. August 1836; das *Hausgesetz* vom 19. November 1836. —

Eine der ersten Regierungs-Handlungen des Königs *Ernst August* war das Patent vom 5. July 1837, wodurch erklärt wurde, dass zwar das Staatsgrund-Gesetz für ihn als Regierungsnachfolger aus einer Seitenlinie keine verbindliche Kraft habe, jedoch erst eine genaue Prüfung dieser Ansicht eintreten solle. Diese Prüfung durch eine vom Könige zusammengesetzte Kommission,*) fand noch im Julymonate Statt. Sämmtliche Mitglieder (mit Ausnahme des vorsitzenden Kabinetsministers) entschieden sich, nach ausführlicher Erörterung, dahin, dass der König *keine rechtliche Befugniss* zu einseitiger Abängerung des Staatsgrundgesetzes besitze. Dessenungeachtet erfolgte die *Aufhebung des Staats-Grundgesetzes*, durch Patent vom 1. November 1837, nachdem mittelst eines am Tage vorher erlassenen Patents das Kabinets-Ministerium beseitigt war. Die fernere Geschichte dieses *Verfassungsstreits*, welcher gegen die Regierung vom grössten Theile des Landes aufgenommen und jahrelang fortgesetzt wurde; gehört hierher nicht. Von den vielen darüber erschienenen Schriften sind vorzugsweise das Hannoversche Portfolio 4 Bde. Stuttgart 1839—40, (Stüve) Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königr. Hannover, herausgegeben von Dahlmann, Jena 1838 und das deutsche Staats-Archiv, Jena 1844 Bd. 5; zu nennen. Die *Bundesversammlung* beschloss am 5. November 1839 durch Stimmenmehrheit (Bayern, Württemberg, Baden, Grossh. Hessen, Königreich, Grossherzogthum und Herzogthümer Sachsen waren in der *Minderheit*): „dass den Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der Hannoverschen Verfassungsfrage „keine Folge gegeben werden könne."

Die von dem Bundestage ferner ausgesprochene „vertrauensvolle Erwartung", dass der König mit den *dermaligen* (d. h. den nach der Verfassung von 1819 versammelten) Landständen über das Verfassungswerk Vereinbarung treffen werde;

*) Woran der Verfasser dieser Schrift Theil nahm.

ging durch das *Landesverfassungs-Gesetz* vom 6. August 1840 in Erfüllung. Diese Verfassungs-Urkunde hat thatsächliche Geltung bis zum Jahre 1848 gehabt, wo sie durch die Verfassungs-Gesetze vom 10., 16., 26. April, vom 5. September und 26. Oktober (prov. Wahlgesetz); auf die Grundsätze des Staatsgrundgesetzes von 1833 zurück geführt wurde. Bemerkenswerth ist, dass einzeln schon das s. g. Landesverfassungs-Gesetz, durchgängig aber die seit 1848 in Wirksamkeit befindliche Staatsverfassung, *diejenigen* Bestimmungen *anerkennt*; welche Ursachen der Aufhebung des Grundgesetzes von 1833 und des vieljährigen Verfassungsstreits waren.

Die *Fortbildung der Landesverwaltung* hat begreiflich während der Wirren in den gesetzgebenden Gewalten keine grosse Fortschritte machen können; auch tragen manche Verordnungen das Gepräge des damals herrschenden Systems. Einige der wichtigsten sind (ohne die finanziellen): das Patent über die Ausführung von *Eisenbahnen* vom 10. Januar 1838; das *Wittwenkasse*-Gesetz vom 8. May 1838; das Gesetz vom 27. Juny 1838 über *polizeiliche Gefangenhaltung*; das *Kriminal*gesetzbuch vom 8. August 1840; die Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen, über *Jagdvergehen* und Fischdiebstahl vom 8. September 1840; die Errichtung einer *Ablösungs-Kreditanstalt* unter dem 8. September 1840, ausgedehnt und ergänzt durch Verordng. vom 26. August 1844; das Gesetz über *Privat-Kredit-Anstalten* behuf der Ablösung vom 24. Oktober 1840; die *Polizei-Strafgesetze* vom 24. Oktober 1840 und 25. May 1847 und ein Gesetz über das Verfahren in Polizei-Strafsachen vom 19. November 1840; ein Gesetz von demselben Tage wodurch die unentgeltlichen *Chausseedienste* einstweilen aufgehoben werden; das *Militär-Strafgesetzbuch* vom 1. Januar 1841; das Gesetz über Einführung einer weiteren Instanz in *Kriminalsachen* vom 16. Febr. 1841 und vom 12. Juny und 30. November 1847; die Gesetze vom 30. Juny 1842 über die *Zusammenlegung der Grundstücke* (erweitert unter dem 22. August 1847) und über das Verfahren in *Gemeinheits-Theilungssachen*; das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der *Juden* vom 30. September 1842; nebst Ergänzung vom 15. April 1847; das *Militärdienst*-Gesetz vom

23. Februar 1843; die Verordnung vom 30. Dezember 1844 über Einführung eines erhöhten *Militär-Pensions-Tarifs*; ein das christliche *Volksschulwesen* betreffendes Gesetz vom 26. May 1845; die *Strandungs*-Ordnung vom 24. Juny 1846; das Gesetz zur Sicherung des *Eisenbahn-Betriebes* vom 8. August 1846; das *Forst*-Strafgesetz vom 25. May 1847; die *Gewerbe*-Ordnung vom 1. August 1847; das Gesetz über die Beschränkung des befreiten *Gerichtsstandes* vom 7. August 1847; das Gesetz vom 22. August 1847 über *Bewässerung* und Entwässerung; die bürgerliche *Prozessordnung* vom 4. Dezember 1847 u. s. w.

Dabei darf jedoch nicht verschwiegen bleiben, dass ein Theil dieser Gesetze (z. B. diejenigen, welche Kulturverbesserungen, Chaussedienste betreffen) schon im Jahre 1837 im Entwurfe bereit lag; während ein anderer Theil (z. B. aus dem Gebiete der Strafrechts- und Polizei-Pflege, die Gewerbe-Ordnung u. s. w.) dem seit März 1848 veränderten Regierungs-Systeme weichen musste.

Der *VI. allgemeine Landtag* hatte, mit vielen Unterbrechungen, vom 20. Februar 1838 bis 3. August 1840 gewirkt; der *VII. Landtag*, am 2. Juny 1841 eröffnet, wurde schon am 30. Juny d. J. aufgelöst; „weil die Mehrheit der zweiten „Kammer zur Erfüllung ihrer Pflichten sich unfähig bezeigt „habe." Der am 2. Dezember 1841 eröffnete *VIII. Landtag* wurde am 14. July 1842 vertagt; die zweite Diät währte vom 21. März 1844 bis 25. July 1844: die dritte Diät vom 24. Februar 1846 bis 7. August 1846 und vom 1. November 1846 bis 21. April 1847; er wurde aufgelöst durch Proklamation vom 4. November 1847. Der *IX. Landtag*, auf den 28. März 1848 berufen, endete (nach einstweiliger Vertagung vom 18. April bis 8. May) mit dem 8. July 1848. Der am 1. Februar 1849 zusammengetretene *X. Landtag*, scheiterte an einer Meinungsverschiedenheit zwischen der zweiten Kammer und der Regierung, indem die Kammer die Anerkennung der Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung verlangte; die Stände wurden deshalb schon am 15. März 1849 vertagt und die zweite Kammer am 25. April aufgelöst. Die *XI. allgemeine Ständeversammlung* am 8. November 1849 eröffnet, wurde am 23. Januar 1850 vertagt und war dann

wieder vom 28. Februar bis 23. July versammelt. Ihr abermaliger Zusammentritt erfolgte am 12. Februar 1851.

Der erste Abschnitt der Regierung des Königs Ernst August endete mit dem 22. März 1848, wo eine Königliche Verordnung das seit dem 14. November 1837 bestandene Kabinet aufhob. Das seitdem und bis zum 28. Oktober 1850 in Wirksamkeit gewesene Ministerium hat (abgesehen von seinem Verfahren in den deutschen Angelegenheiten) die *Anerkennung*, mit welcher der *König* demselben die erbetene Entlassung ertheilte und den *Dank des Landes* in hohem Grade verdient. Auf seine sehr nützliche und erfolgreiche Thätigkeit in den Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung, wird unten bei den einzelnen Dienstzweigen hingewiesen werden. Der König *Ernst August* selbst gehört zu den seltensten Erscheinungen unter den Fürsten. Er hat seine durch Erziehung und lange Gewohnheit tief eingewurzelte Abneigung gegen Einrichtungen und Personen beseitigt. *Nicht* weil irgend ein Zwang dazu vorhanden war, denn die Bewegung im März 1848 trug in Hannover einen solchen Karakter keinesweges; *sondern* aus Ueberzeugung, dass das Wohl des Landes es erfordere. Der König Ernst August ist seinem Fürstenworte treu geblieben.

Nach dieser *allgemeinen* Einleitung — deren ausnahmsweise Ausführlichkeit nicht nur die Bemerkung, dass Hannover meine Heimath ist, entschuldigen, sondern auch die besondere Wichtigkeit dieses Staats für Norddeutschland, rechtfertigen wird; wende ich mich zu der hier in Betracht kommenden

Literatur.

von Ompteda, neue vaterländische Literatur bis zum Jahre 1807, Hannover 1810; *Schlüter*, neuste vaterländische Literatur, Celle 1829; Fortsetzungen im vaterländischen Archiv; *Rotermund*, das gelehrte Hannover, 2 Bde., Bremen 1823; *von Reden*, im Anhang zur Beschreibung des Königr. Hannover. — Das hannoversche *Magazin*, unter verschiedenen Titeln seit 1750; die Göttinger *gelehrten Anzeigen* 1739 begonnen; *Annalen der Kurlande*; Göttingisches *historisches Magazin*; *Vaterländisches Archiv* seit 1819; Hannoversche *Zeitung*; Hannoversche *Landesblätter*; Aktenstücke der allgemeinen *Ständeversammlung*; *Gesetzsammlung* seit 1818; *Ebhardt*, Gesetze, Verordnungen nnd Ausschreiben für das Königreich Hannover von 1813 bis 1839, 8 Bände, 1839—40, Hannover; Erste Folge 1841/5, 2 Bde., Hannover 1847; Zweite Folge 1851;

Ebhardt, Die Polizeistrafen des Königreichs Hannover, Hannover 1850; *Knopf*, Des Königr. Hannover, Gesetze u. s. w. über das Medizinal- und Apotheker-Wesen gesammelt und geordnet, Hameln 1840. — *Spittler*, Geschichte des Fürstenthums Hannover bis zu Ende des 17. Jahrh. 2 Bde. Götting. 1786; *Hüne*, Geschichte des Königr. Hannover und Herzogth. Braunschweig, 2 Bde., Hannover 1824 und 1830, Hahn; *Havemann*, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 2 Bde. Lüneburg 1837; *Patje*, Wie war Hannover, Hannov. 1817; *Luden* (Crome), Das Königr. Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen u. s. w., Nordhausen (Hannov. Hahn) 1818; *(Rehberg)* Zur Geschichte des Königr. Hannover in den ersten Jahren nach der Befreiung, Göttingen 1826; Zur Geschichte der Entwickelung und Thätigkeit der allg. *Stände* d. K. H., Leipzig 1842, Wigand; *Stüve*, Ueber die gegenwärtige Lage des Königr. Hannover, Jena 1832; *(Stüve)* Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes, Jena 1838. — *von Liebhaber*, Beiträge zur Staatsverfassung der Br. Lünb. Kurlande, Gotha 1794; *von Ende* und *Jacobi*, Sammlung für Geschichte und Staatskunde aus den Br. Lünb. Kurlanden, Celle 1802;

Scharf, Statist. topogr. Sammlung zur Kenntniss des Kurfürstth. Br. Lünb., 2. Aufl. Bremen 1791; *Ubbelohde*, Statistisches Repertorium über das Königr. Hannover, Hannov. 1823, Hahn; *Jansen*, Statistisches Handbuch des Königreichs Hannover, Hannov. 1824, Helwing; Statistisches Handbuch für das Königr. Hannover von *Harseim* und *Schlüter*, Hannover 1848, Schlüter; *Sonne*, Beschreibung des Königr. Hannover, 4 Bde., München 1829—34; *von Reden*, Das Königreich Hannover statistisch beschrieben, 2 Bde., Hannover 1839, Hahn; Hof- und *Staats-Handbuch* für das Königr. Hannover, unter verschiedenen Titeln seit 1737. — *Schlegel*, Geschichte des Schulwesens in Hannover (in seiner Schrift über Schulpflichtigkeit und Schulzwang), Hannover 1824; Vierteljährige Nachrichten von *Kirchen-* und *Schulsachen*, Hannover, Schlüter. — *Juristische* Zeitung in Stade von Schlüter und Wallis, seit 1826; Annalen des *Advokaten-Vereins* seit 1832; *Gans*, Zeitschrift für Zivil- und Rechtspflege, Hannover 1826/7; *von Duve*, Zeitschrift für Gesetzgebung u. s. w., Lüneburg 1823; *Grefe*, Leitfaden zum Studium des Hannov. Privatrechts, 2 Bde., 2. Ausgabe, Götting. 1839; *Oesterley*, Handbuch des Prozesses für das Königr. Hannover, 3 Bde. Göttingen 1819; *Nieper*, Quellen des Kriminal-Prozesses u. s. w. im K. Hannover. 1841. Hahn. — *Jacobi*, der Militär-Etat des Königr. Hannover, Hannover 1831, Hahn; *(Jacobi)* Die Formation der hannoverschen Armee und die militärischen Einrichtungen im Königr. Hannover, Hannov. 1846, Kius; *Jacobi*, das zehnte Armee-Corps des deutschen Bundesheers, Hannover 1847, Hahn; Die *Militär-Verfassung* des deutschen Bundes, zunächst in ihrer Anwendung auf das Königr. Hannover, Hannov. 1831, Hahn; *Ostermeyer*, Die Militär-Rechtspflege im Königr. Hannover, Hannov. 1832, mit Zusätzen von 1835 und 1838; Hannoversche *militärische Zeitschrift* 1831/7. — Annalen der *niedersächsischen Landwirthschaft*; *Beckmanns* Beiträge zur Oekono-

mie; Nachrichten der Braunschweig-Lüneburgischen *Landwirthschafts-Gesellschaft* und die Celleschen Nachrichten für Landwirthe; *Sprengels*, Land-und forstwirthschaftliche Zeitschrift; die Zeitschriften der *landwirthschaftlichen Provinzial*-Vereine; *Meyer*, Chloris hanoverana und Flora hanoverana excursoria, Göttingen 1837 und 1849; *von Honstedt*, landwirthschaftliche Schriften, namentlich über die Gefahren, welche den Ackerbau in den Haidgegenden des K. Han. bedrohen, Hannover 1827; *von Gülich* landwirthschaftliche und industrielle Schriften, namentlich: Ueber Handel und Industrie im Königr. Hannover, Hannov. 1831, Ueber den gegenwärtigen Zustand des Ackerbaus u. s. w. im Königr. Hannover, Hannov. 1827; Noch ein Wort über Handel und Gewerbe im Königreich Hannover, Hameln 1832; Landes-*Oekonomie-Gesetzgebung* des Königr. Hannover, zweite Aufl. Hannover (1843) 1846, Helwing; *Patje*, Abriss des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungs-Zustandes in der Kur-Br. Lünb. Landen, Göttingen 1796; *Marcard*, Zur Beurtheilung des Nationalwohlstandes im Königr. Hannover, Hannover 1836, Hahn; *von Reden*, Die Gewerbe des Königr. Hannover, Hannov. 1835, auch die über die gewerblichen Ausstellungen erstatteten Berichte; *Karmarsch* und *von Reden* (später *Hartmann, Oldekop, v. Rudloff*) Mittheilungen des Gewerbe-Vereins für das Königr. Hannover, seit 1834; *Hausmann*, Ueber den gegenwärtigen Zustand und die Wichtigkeit des hannov. Harzes, Göttingen 1832; *Hausmann*, Studien des Göttingenschen Vereins bergmännischer Freunde, Götting.; *Zimmermann*, Das Harzgebirge, 2 Bde., Darmstadt 1834; *Oesterley*, Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben? Göttingen 1833, und dessen Preisschrift über den Verfall der Wollenweberei 1836; *Petersen*, Beantwortung der Frage: Ob und wie dem Landbau, den Gewerben und dem Handel mehr Freiheit zu geben, Götting. 1831; eine grosse Zahl von Parteischriften über die *handelspolitische Stellung* Hannovers. — In Beziehung auf den *Staatshaushalt* aus neuerer Zeit nur: *Ubbelohde*, Ueber die Finanzen des Königr. Hannover und deren Verwaltung, Hannover 1834; einige Abschnitte in der von *Dahlmann* herausgegebenen Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes (von *Stüve*), Jena 1838; einige Aktenstücke im deutschen Staatsarchiv, Band 4. Jena 1843 (von Stüve). — Für die *amtliche Statistik* ist vom Jahre 1814 bis zum Jahre 1848 im Königreiche Hannover weniger geschehen, als in fast irgend einem Staate Deutschlands. Dem Verfasser dieser Schrift wurde einst — auf den geäusserten Wunsch, dass mit einer beabsichtigten Menschenzählung eine (sehr lange nicht da gewesene) Hausthierzählung verbunden werden möge — geantwortet: damit würde man den Obrigkeiten nur unnöthige Arbeit machen. Seit 1849 ist eine Art von statistischem Büreau eingerichtet (z. v. einen Aufsatz über dessen Nothwendigkeit, in der Sonntags-Beilage zur Hannoverschen Zeitung vom 22. April 1849).

Der Flächengehalt des Königreichs Hannover ist mit selten vorkommender Genauigkeit ermittelt, da eine Menge vorge-

nommener Vermessungen (namentlich die von *Gauss* 1820 bis 1838 in Hannover und Braunschweig) und die darauf gegründeten Kartirungen, vortreffliche Hülfsmittel darbieten. Die beste „Topografische Karte“ ist vom Ingenieur-Hauptmann *Papen*, in 67 Blättern und 1/100000 der wahren Länge, begonnen 1832, neuerlich von der Regierung angekauft. Es ist dieses eine der ausgezeichnetsten Arbeiten ihrer Art, woran von demselben Verfasser eine General- und Postkarte in 4 Blättern und 1/500000 der wahren Grösse sich schliesst, im Jahre 1848 erschienen. Ausserdem ist noch eine im Jahre 1850 herausgekommene Schulwandkarte (Wolfenbüttel, Holle) zu erwähnen. Nach der Papenschen Karte berechnet hat Hannover 698,655 geogr. □M., oder (1 □M. = 21008,288 Hannov. Morgen von je 120 □R.) 14,677545 Morgen. Diese □M. Zahl vertheilt sich auf die einzelnen Landestheile wie folgt:

		□Meilen.	Przt.-Anth.
Landdrosteibezirk	Lüneburg . .	204,446	29,26
„	Stade . . .	123,600	17,69
„	Osnabrück .	113,729	16,28
„	Hannover. .	109,745	15,71
„	Hildesheim .	81,135	11,61
„	Aurich . . .	54,476	7,80
Berghauptmannschaft	Clausthal	11,524	1,65
	Zusammen	698,655	100,—

oder 6,09 % des Flächengehalts von Deutschland. In einer im Jahre 1816 den Landständen gemachten Mittheilung wurde die Grösse des Landes zu 562,75 geogr. □M. und 11,766241 Kalenbgr. Morgen angegeben.

Ueber die *Benutzung, Vertheilung, Zerstückelung und den Ertrag des Bodens*, hat man leider keine neuere Nachrichten als die in meiner Statistik Hannovers mitgetheilten Ergebnisse der am 1. July 1826 beendigten Grundsteuer-Veranlagung, welche durch die bis zum Schlusse des Jahrs 1832 Statt gefundenen Berichtigungen ergänzt sind. Damals war (in abgerundeten Zahlen) die gesammte Bodenfläche zu 14,590000 Kalenberger Morgen berechnet. Davon gehörten zur *bebauten Fläche* mindestens 8,100000 Kalenberger Morgen oder 0,57 %, und zwar wurden benutzt etwa 5,833000 Morgen oder 0,40,

als Garten- und Ackerland, Wiesen und Weiden; 2,242000 Morgenoder 0,15 als Forstgrund; 6,514000 Morgen oder 0,45 % waren auf Flüssen, Seen, der regelmässigen Kultur entzogene Strecken, namentlich jene ausgedehnten zum Theil sehr fruchtbaren Gemeinheiten, auf Haiden, Torfmoore und unkultivirte Blössen zu rechnen. Die ebengedachten *Gemeinheiten* sind Sommerweide für mehr als 641000 Kühe zu gewähren im Stande. —

Dem *kultivirten Areale*, mit Einschluss der Forsten gehörten an, in den Landdrostei-Bezirken Hannover 0,56, Hildesheim 0,91, Lüneburg 0,52, Stade 0,44, Osnabrück 0,43, Aurich 0,61, auf dem Harze 0,82 %.

Ohne Forsten fielen damals ungefähr *auf einen Menschen, an kultivirtem Areale* in den Landdrostei-Bezirken: Hannover 3 Morgen, Hildesheim $2\,^3/_4$ Morgen; Lüneburg $4\,^5/_6$ Morgen, Stade $4\,^5/_{12}$ Morgen, Osnabrück $2\,^2/_3$ Morgen, Aurich $4\,^1/_3$ Morgen, auf dem Harze $^1/_2$ Morgen.

Das *Ackerland* für sich allein machte eine Fläche von 3,597000 Morgen aus; von dem gesammten Garten- und Ackerlande sind taxirt 2,6 Prozent zu 2 Körner-Ertrag, 30 Prozent zu 3 Körner-Ertrag, 27,7 Przt. zu 4 Körner-Ertrag, 15,8 Przt.

„ 5	„	„	9,4	„	„ 6	„	„	6,1 „
„ 7	„	„	3,7	„	„ 8	„	„	2,2 „
„ 9	„	„	1,6	„	„ 10	„	„	0,6 „
„ 11	„	„	0,1	„	„ 12	„	„	0,01 „
„ 13	„	„						

Den niedrigsten *Grad der Fruchtbarkeit* besitzt der Acker im Herzogthume Aremberg-Meppen, wo er fast ausschliesslich derjenigen Klasse angehören soll, welche zu einem Roh-Ertrage von 2 bis 4 Körner abgeschätzt ist. Etwas, doch nicht bedeutend höher, stellt sich das Ergebniss der Klassifikation in Bentheim, Lingen, Emsbühren und Diepholz, denn auch hier fallen etwa $^9/_{10}$ und $^4/_5$ des Ackerlandes auf den nicht über 4 Körner-Ertrag geschätzten Boden. In Ostfriesland, wo ein so grosser Theil des kultivirten Bodens in Wiesen besteht, gehören vom Acker fast $^2/_3$ den besseren selbst zu 12 Körner veranschlagten Abtheilungen, in Hoya ungefähr $^1/_3$ des Ackerlandes, den Klassen von 5 bis 8 Körner-Ertrag an. Unter

den Provinzen diesseits der Weser steht die Ertragsfähigkeit des beackerten Bodens durchschnittlich am niedrigsten im Fürstenthum Lüneburg, und bei gleichwohl grosser Fruchtbarkeit in einzelnen Distrikten, fast auf gleicher Linie mit den am kärglichsten ausgestatteten westfälischen Provinzen, höher schon in den Herzogthümern Bremen nnd Verden, wo, bei ebenfalls grosser Ausdehnung des Wiesenlandes, 0,45 des Ackers in die ertragreicheren Klassen fallen. Noch etwas besser ist die Beschaffenheit des Ackerlandes in Kalenberg, wenngleich minder vorzüglich als in Göttingen und Grubenhagen. Viel höher aber findet sich die Fruchtbarkeit gesteigert im Fürstenthume Hildesheim, wo nur etwa 0,24 des Ackers der schlechteren, 0,76 aber den vorzüglicheren Erdmischungen angehören. Das Land Hadeln endlich bietet die ausserordentlichste Ergiebigkeit dar, denn es gehören in die höchsten Klassen 0,48 des gesammten beackerten Bodens, während selbst Ostfriesland nur 0,18 und Bremen und Verden nur 0,12 Ackerland in diesen Abtheilungen besitzt, welche in den mehrsten Provinzen des Königreichs, selbst in Hildesheim, nur einen höchst unbedeutenden Theil des Bodens umfassen.

Vom Gesammtbetrage des Garten-, Acker- und Grünlandes waren *Grünland oder Wiesen und privative Weiden*:

in Ostfriesland	56,2	Przt.
in Bremen und Verden	36,0	„
im Fürstenthum Osnabrück	31,5	„
in Hoya und Diepholz	27,6 u. 39,4	„
im Lüneburgischen mit Dannenberg und den Lauenburgischen Distrikten	25,2	„
im Fürstenthum Grubenhagen	20,8	„
in Kalenberg	18,3	„
im Fürstenthum Göttingen	16,0	„
in Hildesheim	10,8	„

Hiernach enthält Ostfriesland auf gleicher Fläche mehr als fünfmal so viel zur Viehweide und zur Durchfütterung des Viehes geeignetes Land als Hildesheim, und der Landdrostei-Bezirk Stade zum Theil weit mehr als das Doppelte von demjenigen, was fast alle übrigen Provinzen südlich von Hannover und Hildesheim besitzen. So verschieden ist auch die *Pro-*

duktionskraft des Bodens, dass ein Morgen Wiesenland gleicher Klasse, welcher in Ostfriesland 4,06 Zentner Heu liefert, in Hildesheim nur etwa einen halben Zentner erträgt, und dass die zur privativen Sommerweide einer Kuh erforderliche Landfläche (Kuhweide) dort zu 2,¹⁹/₂₀ Morgen hier zu 6,1 Morgen durchschnittlich hat berechnet werden müssen.

In Absicht auf *Besitz* war das gesammte kultivirte Areal mit Einschluss der Forsten, in nachstehender Art *vertheilt*

Es besitzen nämlich von dem	Garten- und Ackerland, Wiesen und privative Weiden Morgen.	ablassbaren Fischteichen Morgen.	Forsten mit Einschluss der kulturfähigen Blössen Morgen.	Torfmooren Fuder zu 2000 Soden.	Gemeinde- und Koppel-Weiden, Kuhweiden.	Procente der Fläche.
1) Die Königl. Domänen-Kammer	208893	1837	1,209516	6833	10081	17,6
2) Die königliche Kloster-Kammer	42295	191	30695	48	2098	0,9
3) Die Rittergüter . . .	321360	246	171250	714	7583	6,1
4) Die Kämmereien und Gemeinden	73680	378	725734	308781	612674	9,9
5) Die Kirchen, Pfarren und Schulen	141461	14	10426	2882	4295	1,9
6) Die übrigen Grundbesitzer (265629 an der Zahl)	5,044917	180	94955	2297	5092	63,6
Summe	5,832606	2846	2,242576	321555	641823	100

Von den unter Nr. 6 gedachten 265629 Grundbesitzern waren (1832) 166372 Besitzer von Ackerland und Wiesen; 99257 aber nicht Ackerbau treibende Grundeigenthümer in den Städten, Flecken und auf dem Lande. Von Ersteren besassen:

76767	weniger als	10	Morgen Ackerland und Wiesen	
28098	zwischen 10 und	20	„ „ „ „	
13569	„ 20 „	30	„ „ „ „	
15521	„ 30 „	50	„ „ „ „	
14651	„ 50 „	80	„ „ „ „	
16608	„ 80 „	200	„ „ „ „	
1056	„ 200 „	400	„ „ „ „	
103	über	400	„ „ „ „	

Das Ackerland verhält sich zum privativen Grünlande im Durchschnitt wie 70 zu 30.

Seit jener Zeit der Veranlagung zur Grundsteuer haben begreiflich die *Besitzverhältnisse*, hauptsächlich als Folge von

Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sehr wesentliche Veränderungen erfahren. Auch auf das Verhältniss der einzelnen *Kulturarten* ist deren Einfluss erheblich gewesen, jedoch nur hinsichtlich der *Forsten* nachzuweisen, über welche *Drechsler* (in einer vortrefflichen Schrift über die Forsten des Königr. Hannover, Hann. 1851) nachstehende Uebersicht ihres *jetzigen Bestandes* mittheilt:

	Bezeichnung der Forsten.	Forstgrund kulturbar hannoversche Morgen.	unkulturbar Morgen	Summe zu 120 □ R.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I.	*Staatsforsten.*				
A.	Landforsten	704548	49418	753966	40,64
B.	Harzforsten	200958	12022	212980	11,49
II.	*Körperschaftsforsten.*				
A.	Klosterforsten	43466	614	44080	2,38
B.	Gemeindeforsten u. s. w.	416186	8419	424605	22,89
III.	*Privatforsten*	406105	13416	419521	22,60
	Zusammen	1,771263	83889	1,855152	100

Der fast allenthalben verbreitete *Getreidebau* liefert zusammen genommen mehr als das Land bedarf, jedoch sind die Vorstellungen von dem Ausfuhr*überschuss* übertrieben, wenn gleich derselbe für einzelne Landestheile sehr wichtig ist. Rechnet man (gegen den wahren Ertrag zu niedrig) den *Durchschnitts-Rohertrag* vom Morgen zu 4,5 Korn und 9,5 Himten, so ist die Getreide-Ernte jetzt zu 34,675000 Himten anzuschlagen und mit dem Gartenlande zu etwa 3 Millionen Himten mehr.

In den *Waldungen* wurde, bei Gelegenheit der Grundsteuer-Veranlagung, der *Bestand* an Buchen-; Eichen- und gemischtem Hochwalde zu 543762 Morgen oder 24,79 % der gesammten Forstgrundfläche; an Niederwald zu 480715 Morgen oder 21,92 %; an Nadelholz zu 434675 Morgen oder 19,82 %: die Ausdehnung der kulturfähigen Blössen zu 634270 Morgen oder 28,92 %; der nicht anbaufähigen Blössen des Forstgrundes zu 99680 Morgen oder 4,55 %, angegeben. *Drechsler* a. a O. S. 42 und 126 giebt den *gegenwärtigen Zustand* wie folgt an, in Morgen von 120 □ R.:

	Staats-forsten.	Körper-schafts-forsten.	Privat-forsten.	Zu-sammen.
1) Eichenhochwald	42908	22418	29537	94863
2) Buchenhochwald	244137	117932	79313	441482
3) Nadelholz	454664	95554	116751	666969
4) Pflanzwald	61871	46549	28865	137285
5) Mittelwald	54786	111832	50619	217237
6) Niederwald	47140	65367	101019	213526
7) Unbaubar	61440	9033	13416	83889

Sehr bemerkenswerth und zu grosser Vorsicht bei beabsichtigten ferneren Umwandlungen auffordernd, ist die, zu

Ueber die ***volkswirth-***
der Hannoverschen Forsten nach dem Werthe des gewonnenen Arbeitsverdienstes in den Forsten, stellt

Bezeichnung des Materials und Arbeitsgegenstandes.	Werth des Materials ausschl. Gewinnungs-Kosten.			
	Staatsforsten.		Körperschafts- u. Privatforsten.	Zusammen.
	Landforsten.	Harzforsten.		
	Thaler.			
1. Holz.				
a. geerntetes Holz. . . .	708210	454170	672990	1,835370
b. Lese-, Fall-, Lager-, Packholz u. s. w..	52800	5000	49410	107210
2. Baumfrüchte	49800	3170	33500	86470
3. Waldstreu.	65160	1500	50000	116660
4. Waldweide und Gräserei	104770	67820	128700	301290
5. Waldbeeren	—	—	—	—
6. Kulturen, Wege u. dgl. m.	—	—	—	—
Zusammen	980740	531660	934600	2,447000
	= 1,512400			
	mit 3 Prozent zu Kapital 50 Mill. Thlr.			
Für den Morgen des kulturbaren Forstgrundes . .	1 Rth. 9 Gg. 5 Pf.	2 Rth 15 Gg 6 Pf	1 Rthlr 1 Ggr. 11 Pf.	1 Rthlr. 9 Gg. 2 Pf.
	1 Rth. 16 Gg. 1 Pf.			

Gunsten des Nadelholzes, geschehene bedeutende Verminderung der Laubholzwaldungen.

Den *jetzigen Holzertrag* berechnet *Drechsler* a. a. O. S. 52 (in *Normal*klaftern von je 100 Kubikfuss fester Masse = 1 Holzklafter von 144 Kubikf. Raum) wie folgt:

	Morgen Forst-grund.		*Normal-Klafter.*		*Kubikfuss von 1 Morgen.*
1) Staatsforsten . . .	905506	—	290250	—	32
2) Körperschaftsforsten	459653	—	80497	—	18
3) Privatforsten . . .	406104	—	67684	—	17
	1,771263	—	438431	—	25

schaftliche Bedeutung

Materials (ausschliesslich Gewinnungskosten) und des direkten *Drechsler* nachstehende Berechnung auf.

Arbeitsverdienst durch Gewinnung der Forstprodukte, Kulturen u. s. w.				Gesammt-Summe.
Staatsforsten		Körperschafts- und Privat-forsten.	Zusammen.	
Landforsten.	Harzforsten.			
Thaler.				Thlr.
156000	203000	148000	507000	2,342370 62,90 %
59200	6000	55340	120540	227750 6,11 %
68840	2500	30780	102120	188590 5,07 %
32590	750	25000	58340	175000 4,70 %
40000	8330	50000	98330	399620 10,73 %
68800	5000	71200	145000	145000 3,89 %
90000	45000	110670	245670	245670 6,60 %
515430	270580	490990	1,277000	3,724000
= 786010				

berechnet:
26 Mill. Thlr.

17 Ggr. 7 Pf.	1 Rth. 8 Ggr. 4 Pf.	13 Ggr. 7 Pf.	17 Ggr. 4 Pf.	2 Rth. 2 Ggr. 6 Pf.
20 Ggr. 10 Pf.				

Von diesem Materiale beträgt das *Holz* 498701 Normal-Klafter, welche wie folgt sich vertheilen:

	Staats-forsten.	*Körperschafts- und Privat-Forsten.*	*Przt.-Antheil.*
1. Geerntetes Holz . .	290250	148181	87,92
2. Leseholz und Abraum	30000	25200	11,07
3. Stuken-, Fall-, Lager- und Poll-Holz . . .	2600	2470	1,01
	322850	175851	100,—

Im grossen Durchschnitt sind $1\frac{1}{2}$ Normalklafter *Brennholz* auf den häuslichen Bedarf von je 5 Personen, oder 30 Kub. Fss. auf 1 Kopf zu rechnen, was einen *Gesammt-Brennholz-Verbrauch* von 528000 Normalklaftern jährlich ergeben würde, wenn nicht Steinkohlen und Torf zur Hülfe kamen.

Die *Bevölkerung* hat (nach unzuverlässigen Ermitteluugen) im Jahre 1816: 1,031000, im Jahre 1818: 1,305000, im Jahre 1823; 1,434000 Seelen betragen. Am 1. July 1833 wurden 1,662629 gezählt, am 1. July 1836: 1,688285; 1. July 1839: 1,722107; 1. Juli 1842: 1,755592; 1. July 1845: 1,773711; 1. July 1848: 1,758847 Bewohner; Ende 1849 mögen deren etwa 1,760000 vorhanden seyn. Davon kommen auf 1 □ M. durchschnittlich nur 2517, was Hannover hinsichtlich der *Volksdichtigkeit* in Deutschland die 35. Stelle anweist und sein Bevölkerungs*antheil* ist 4,28 %. Von der am 1. July 1848 gefundenen Bevölkerung kamen auf den

Landdrostei-Bezirk	*□ M.*	*Bewohner*	*auf 1 □ M.*	*Prozent-Antheil.*
Hildesheim .	81,25	360727	4439	20,48
Hannover .	109,62	338794	3090	19,28
Lüneburg .	204,44	326427	1596	18,56
Stade . . .	123,60	265808	2151	15,12
Osnabrück .	113,72	257862	2267	14,66
Aurich . .	54,47	174355	3201	9,91
Berghauptmannschaft				
Klausthal . .	11,52	34874	3026	1,99
Zusammen	—	1,758847	2517	100

Nach *Geschlecht* und *Alter* vertheilte sich die Bevölkerung am 1. July 1848 wie folgt:

	unter 14 Jahren.	Przt.-Antheil.	über 14 Jahre.	Przt. Antheil.	Zusammen.	Przt.-Antheil
männlich	283098	16,09	592248	33,67	875346	49,76
weiblich	275805	15,68	607696	34,56	883501	50,24
	558903	31,77	1,199944	68,27	1,758847	100

Die umsichtigen Vorschriften, nach welchen die neusten hannoverschen Volkszählungen vorgenommen sind, gestatten noch einige fernere Mittheilungen. Es befanden sich in einem Alter von einschliesslich:

	männlich	weiblich	zusammen	Przt. Anth.
1 bis 7 Jahren	144855	144933	289788	16,47
8 „ 14 „	138243	130872	269115	15,30
15 „ 20 „	101974	105098	207072	11,78
21 „ 45 „	322498	320536	643034	36,56
46 „ 60 „	116187	123403	239590	13,62
61 „ 90 „	51401	58443	109844	6,25
über 90 „	188	216	404	0,02
	875346	883501	1,758847	100

Von dieser Bevölkerung kommen (mit Ausnahme des Militärs und der Feldjäger) *auf die Städte* 275699 oder 15,67 %, *auf die Flecken* und das *platte Land* 1,457714 oder 82,88 %; *Militär* und Feldjäger zählten 25434 Köpfe oder 1,45 % der gesammten Bevölkerung. Die Zahl der *Ehepaare* war 280515, also im Verhältniss zur ganzen Einwohnerzahl wie 1 zu 6,27, der *Wittwer* 32843, also wie 1 zu 53,55, der *Wittwen* 75072, also wie 1 zu 23,43; der *Blinden* 960, also wie 1 zu 1832,13; der *Taubstummen* 1066, also wie 1 zu 1649,94. Zwischen 1833 und 1842 hat eine jährliche Durchschnitts-*Zunahme* von 0,62 % Statt gefunden, welche in einzelnen Landestheilen bis auf 0,68 % stieg, in andern zu 0,34 % herabsank. Die Vermehrung von 1843/8 war jährlich durchschnittlich nur 0,03 %, zwischen 1845/8 ist sogar eine starke *Verminderung* der Bevölkerung eingetreten (jährlich im Durchschnitt 0,28 %),

welche amtlich der vermehrten Auswanderung zugeschrieben wird. Dass noch sonstige Ursachen vorhanden sind, leidet keinen Zweifel, hier aber ist der Ort zu deren Erörterung nicht.

Hinsichtlich der *Zahl der Hausthiere* haben Ermittlungen nur in den Jahren 1817 (für Pferde, Rindvieh, Schafe), 1845 May (für Pferde) und 1848 Dezember (für Rindvieh, Schafe, *Zucht*schweine, Ziegen und Esel) Statt gefunden. Das Ergebniss war:

	1817.	*1845 u. 1848.*	*Zunahme.*
1. Pferde . . . . davon Füllen unter 4 Jahr 70777 od. 30,84 %; das Verhältniss der Hengste zu den Stuten ist wie 1 zu 21,7.	224627	229493	4866
2. Rindvieh . . . . wovon Milchkühe und Rinder 684301 oder 88,45 %; die Zahl der Stiere verhielt sich zur Zahl der Kühe wie 1 zu 64,1.	640633	773688	133055
3. Schafe . . . . wovon veredelt 258499 oder 13,04 %, gewöhnliche Landschafe (s. g. Rheinische) 888493 oder 44,81 %, Haidschnucken 835584 oder 42,15 %.	1,564355	1,982576	418215
4. *Zucht*schweine . . . . . . wobei das Verhältniss zwischen Eber und Säuen war wie 1 zu 18,5.	—	80851	—
5. Ziegen	—	110682	—
6. Esel	—	706	—
7. Maulesel und Maulthiere . .	—	145	—

Von der Thierzahl neuster Zählung kommen durchschnittlich auf 1 □ M., und von der (oben zu 14,677545 Morgen ermittelten) Gesammtoberfläche des Staats, so wie von der Fläche des Ackerlandes und der Wiesen (etwa 5,759000 Morgen) kommen auf ein Stück:

	Stück auf 1 □ M.	*Morgen auf 1 Stück Gesammt-Landes-fläche.*	*Morgen auf 1 Stück Ackerland und Wiesen.*
Pferde	328	63,92	25,10
Rindvieh	1107	18,96	7,45
Schafe	2826	7,40	2,90
Zucht-Schweine	116	181,48	71,23
Ziegen	158	132,56	52,03

In sieben *Regierungsbezirken* befanden sich 1838 : 70 Städte, 108 Marktflecken, 960 grössere, 4920 kleinere Dörfer und Weiler, 926 Vorwerke und einzelne Höfe. Die Zahl der *Wohngebäude*, welche im Jahre 1823 zu 222401 angegeben wurde, war nach den Zählungen am 1. July 1833: 239167, 1842: 250054, also jährliche Durchschnittszunahme 0,51 %; 1845: 253112, 1848: 255923, also seit 1842 im Jahresdurchschnitt Zunahme 0,39 %. Auf 1 □ M. kamen im Jahre 1823 durchschnittlich 318, im J. 1848: 366. In einem Wohnhause wohnen im Durchschnitt 6,87 Bewohner; jedoch in den Städten mit zusammen 34912 Wohngbd. (13,64 %) 7,89, in den Flecken aber und auf dem platten Lande mit 221011 (86,36 %) Wohngbd. 6,59 Köpfe.

Zum Schlusse der Einleitung eine *geschichtliche Uebersicht des Abgabenwesens und Staatshaushalts Hannovers.*

Das Regierungs- und noch mehr das Finanzwesen Hannovers beruhte bis 1803 auf Geheimnissen, in welche nur wenige der höchsten Angestellten eingeweiht waren; die erst auf Veranlassung der Kassenvereinigung im Jahre 1832 in einigem Zusammenhange aufgeklärt wurden (z. v. den in Nr. 157 der hannov. Zeitung von 1832 enthaltenen einleitenden Vortrag des Geh. Kab. Rath *Rose* in zweiter Kammer der Stände-Versammlg.), jedoch auch damals nur in allgemeinen Grundzügen. Obgleich manche Einnahmequellen und einzelne Ausgaben, selbst bis 1832 noch, theilweise bevorzugten Klassen und Personen zu Gute kamen, obgleich sowohl bei den Abgaben als in einigen Ausgabezweigen Ausnahmen und Bevorzugungen Statt fanden, welche erst allmählig beseitigt wurden und bis in die neuere Zeit reichen: — herrschte doch

im Allgemeinen eine gewisse Ordnung in der Verwaltung, welche sich auch auf den Haushalt erstreckte. Diese würde aber, — bei den ungemein grossen Kriegslasten, welche Hannover theils aus seiner geografischen Lage, theils aus seiner Verbindung mit England erwuchsen, — nicht hingereicht haben, das Land vor einer unerträglichen Schuldenlast zu bewahren, wenn nicht seine Kurfürsten und Könige (mit alleiniger Ausnahme Georg IV.), abgesehen von den Domänen, ein sehr grosses *Privat*vermögen für das Land verwendet hätten. Dieses Beispiel steht in der Geschichte der Fürsten so sehr vereinzelt da, dass es wohl verdient, noch näher dargelegt zu werden.

Wie in fast allen Staaten fand auch in Hannover eine Trennung der Steuerkassen von den Domanialkassen Statt, aus welchen Letzteren die mehrsten Kosten der bürgerlichen Verwaltung bestritten wurden; wie denn in den Bestandtheilen dieses Landes die *vorzugsweise* Verpflichtung des Domanium zur Tragung der Staatslasten und die nur *aushülfsweise* Deckung derselben durch Steuern: keinem rechtlichen Zweifel unterliegt Zur Zeit der Berufung des hannoverschen Fürstenhauses auf den britischen Thron, war die Einnahme aus dem Domanium ungleich geringer als später. Die der kalenbergischen Linie zugestandenen Domäneneinnahmen lieferten nur etwa 450000 Thlr. Ueberschuss, welcher nach dem Anfall des Lüneburgischen auf 877000 Thlr., zur Zeit der Erwerbung der Krone von England auf 984000 Thlr. und durch Erwerbung des Bremenschen im Jahre 1721 auf 1,032000 Thaler Kassenmünze stieg. Zur Zeit der Herzoge überstieg die Ausgabe die Einnahmen oft bedeutend, wie denn z. B. im Götting. histor. Magazin (III. S. 534) eine Nachricht aufbewahrt ist, wonach der Jahresertrag von 1678/9 nur 221201 Thlr. betrug, während die Ausgabe 285927 Thlr. war. Der Haushalt wurde damals, wie auch in andern Staaten Deutschlands, nur durch Hülfsgelder fremder Mächte im Gleichgewicht erhalten. Bis zum siebenjährigen Kriege waren die Einnahmen der Kammerkasse nur auf 1,110000 Thaler gestiegen, sanken in Folge dieses Krieges bis auf 961000 Thlr. und wurden erst im Jahre 1800 wider zu 1,444000 Thlr. berechnet. Genaue Angaben aus dem vorigen Jahrhundert, finden schon in den be-

standenen Kasseneinrichtungen ein Hinderniss; weil aus den Amtskassen alle Lokalausgaben geleistet und erst der Ueberschuss zur *Kammerkasse* geliefert wurde, auf der die allgemeinen Ausgaben ruhten. Zwar errichtete man im Jahre 1801 die *Generalkasse* (nur für das Domanium, im Gegensatze zur später entstandenen General-Steuerkasse) in welche auch die Kammerkasse-Einnahmen flossen; allein der Roh-Ertrag erschien in dieser Rechnung doch noch nicht. Nach der Fremdherrschaft wurde die alte Form des Rechnungswesens wieder hergestellt und diese blieb, mit unwesentlichen Aenderungen, bis zur allgemeinen Neugestaltung der Verwaltung im Jahre 1823 (Verordnungen und Reglements vom 18. April). Dadurch wurden zwar die Einnahmen des Domanium grösstentheils in der Generalkasse vereinigt, allein sie musste nun auch die Kosten der Aemter, die Kriminalkosten, sowie eine Menge kleinerer Ausgaben übernehmen, welche bis dahin in den Amtsregistern und sonst versteckt gewesen waren. Schon früher, seit dem Jahre 1818, begann man die Beamten und Mitglieder der Oberbehörden auf feste Einnahme zu setzen und zog dagegen die Gebühren und Sporteln, welche dieselben bis dahin genossen hatten, zur Kasse, welche jedoch dadurch keinen Gewinn machte. Von allen früheren *Nebenkassen* wurden im Jahre 1823 nur die Kriegs-, General-Wegbau-, General-Salarien- (Nebenkasse für die Sporteln der Oberbehörden) und Kloster-Kasse, beibehalten. Letztere besorgte die Einnahmen und Ausgaben der durch Verordnung vom 8. May 1818 errichteten allgemeinen Klosterkammer, d. h. derjenigen Behörde, welche die Einkünfte der aufgehobenen Stifter und Klöster für „Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art", zu verwenden hat.

Ausserdem hatte seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts eine Art von *Schatz* bestanden (unter dem Namen das *Gewölbe*), dessen förmliche Rechnungen mit dem Jahre 1708 beginnen und mit dem Jahre 1800 schliessen. In diese Kasse flossen theils ausserordentliche Einnahmen, namentlich durch Ueberweisungen aus dem *Privat*eigenthum der Kurfürsten, theils die für den Kriegsetat augenblicklich nicht erforderlichen Summen. Von den etwa 86 Millionen Thaler Kassenmünze, welche (mit

Ausnahme aller nur durchlaufenden Posten) dieses Gewölbe binnen 92 Jahren eingenommen und zum Bessten des Landes wieder verwendet hat, kamen aus eigenen *Privat*mitteln der Fürsten 20,470000 Thlr. Aus den Zinsen und demnächst dem Kapitale des Gewölbes sind die ausserordentlichen Kosten der Kriege bestritten und dafür von 1710 bis 1788 gegen 49 Mill. Thaler verwendet. Der siebenjährige Krieg allein verschlang (ausser den vielen Verwendungen und Schulden des *Landes*) 33,487000 Thlr.; der Militär Kordon kostete etwa 5 Millionen Thlr. Nachdem die Mittel des Gewölbes aufgezehrt waren, hatte, bei der Fortdauer der ausserordentlichen Lasten, die Generalkasse einen sehr schweren Stand; der Rest der Kammergelder, etwa 800000 Thlr., wurde beim ersten Einmarsch der Franzosen ins Lauenburgische geflüchtet und dort von der Armee aufgezehrt. Im Jahre 1813 trat die General-Kasse unter den schwierigsten Verhältnissen wider ins Leben und sie hat seitdem, bis zur Vereinigung mit der General-Steuerkasse, in Folge des Staatsgrundgesetzes von 1833, fortwährend mit Verlegenheiten zu kämpfen gehabt, die aus verminderten Einnahmen und gleichzeitig vermehrten Lasten entsprangen. Das bereits im Jahre 1803 erworbene Osnabrück war niemals im Stande gewesen, die Kosten der Regierung aus den Domänen zu bestreiten; in Meppen und Bentheim blieb das ganze Domanialgut Eigenthum der Standesherrn; mit Ostfriesland und Hildesheim erwarb man zwar bedeutende Domänen, aber auch gresse Lasten, welche erst allmählig sich minderten. Dagegen war Lauenburg abgetreten, dessen vertreffliche Domänen einen reinen Ueberschuss von jährlich 140 bis 150000 Thaler zur Kasse geliefert hatten. Dazu kamen die bedeutenden Mehrausgaben für eine Menge neuer Einrichtungen, welche veränderte Verhältnisse nöthig machten; so wie die, durch die Verbesserungen des Steuersystems in Folge der bestehenden Kassentrennung, dem Domanium zufallenden neuen Lasten. Als eine solche erscheint z. B. die Grundsteuerübernahme, welche nach Abzug der Exemtionsvergütung von 21000 Thlr., etwa 77000 Thlr. jährliche Ausgabe verursachte. Unter diesen Umständen war sehr begreiflich, dass schon im Jahre 1820 den Ständen das

Geständniss gemacht werden musste, es sey bei der Generalkasse ein Defizit vorhanden. Manche sonstige Verhältnisse trugen noch dazu bei dasselbe bis 1833 zu vergrössern, z. B. dass König Georg der IV. s. g. Handgelder und sonstige Abgaben an die Schatull-Kasse zahlen liess, (im Jahre 1829—30 bis auf 525000 Thlr. gestiegen) die bis dahin dem Lande gelassen waren. Im Allgemeinen muss man der Finanzverwaltung jener Zeit den Vorwurf machen, dass sie vor dem immer grösser werdenden Uebel der Ausgabevermehrung die Augen verschlossen hat. Eine Menge an sich allerdings recht nützlicher Einrichtungen, deren Kosten nach der bestehenden Gewohnheit von der General- und der Generalsteuer-Kasse zu gleichen Theilen übernommen wurden, sind erst gemacht als thatsächlich schon das Gleichgewicht bei der Generalkasse bedeutend gestört war. Man übernahm den Ausgabeantheil dennoch, nur um die Stände den neuen Einrichtungen geneigter zu machen und zu den erforderlichen Geldbewilligungen zu bewegen. Das Ergebniss dieses Verfahrens war, dass die sechs Jahre von 1825 bis 1831 für die Generalkasse einen Einnahmemangel von zusammen 549097 Thlr. ergaben und dass ausserdem die Kapitalschuld um etwa 1 Million Thaler sich vermehrt hatte. Der Zustand würde noch ungünstiger gewesen seyn, wenn nicht seit der neuen Zollordnung vom 9. September 1825 eine bedeutende Steigerung der zur Generalkasse fliessenden Landzolleinnahmen Statt gefunden hätte.

Hinsichtlich des *Steuerwesens* bestanden in den verschiedenen Fürstenthümern und Grafschaften aus denen der Staat Hannover entsprungen ist, ähnliche Verhältnisse, wie in den übrigen deutschen Ländern. Jede Landschaft hatte ihre eigene Ordnung (z. v. meine gedrängte Darstellung der Provinzial-Landschaften des Königr. Hannover, Hannover 1832), ihren abgesonderten Haushalt und abweichende Abgaben; weshalb Steuer- und Zolllinien den Staat durchschnitten. Eine Landschaft war mehr, die andere weniger mit Schulden belastet; wozu Schulden aus den Jahren 1803 bis 1807 kamen, welche die Landesdeputationen gemeinschaftlich aufgenommen hatten. Ausserdem bestand vor der Fremdherrschaft eigentlich nur *eine* Verbindung, die Gemeinschaft des regierenden Hauses.

Auch die ständischen Verfassungen waren sehr verschieden, jedoch mindestens in *dem* Grundsatze übereinstimmend, dass das Recht der jährlichen Bewilligung der Steuern und deren Mitverwaltung unzweifelhaft feststand; eine Befugniss die auch nicht selten *durch Verweigerung geübt wurde*. Diese Rechte sind unwidersprochen und unverkürzt in die Patente von 1814 und 1819 übergegangen; auch in das Staatsgrundgesetz von 1833 aufgenommen. Schon im Letzteren aber und noch mehr in der jetzt geltenden Verfassung, sind die Rechte der *Regierung* hinsichtlich der Steuern erweitert, wie weiter unten sich ergeben wird. Die Thatsache, — dass das Bewilligungsrecht der hannoverschen Stände *früher* ausgedehnter war als jetzt — darf bei Beurtheilung der Streitfragen zwischen Regierung und Ständen nicht ausser Acht gelassen werden. Als im Jahre 1813 die alte Regierung zurückkehrte, fand sie, anstatt der früheren Mannichfaltigkeit, nur zwei Steuersysteme vor; welche noch dazu in ihren Hauptgrundzügen übereinstimmten. In den zum Königreiche *Westphalen* geschlagenen Landestheilen bildete eine Grundsteuer (anstatt der alten Kontribution für Magazinkorn und Fourage) die Grundlage; die daneben bestehenden Verbrauchsabgaben belasteten die wichtigsten Lebensbedürfnisse weniger als der alte hannoversche Lizent. Ein unverdächtiger Zeuge (Rehberg a. a. O. S. 45) nennt das westphälische Steuersystem hart, aber konsequent und bezeugt, dass in demselben die vollkommenste Ordnung geherrscht habe.

Dieses westphälische Steuersystem liess man in Kalenberg, Grubenhagen, Göttingen, Hildesheim und in dem westphälisch gewesenen Theile von Lüneburg bestehen (Patente vom 30. Oktober, 5. und 10. November 1813); schaffte aber die s. g. Zulage-Zentimen ab (4. und 15. Novbr. 1813) und ermässigte die Verbrauchssteuer in einigen unwesentlichen Punkten (unter dem 29. November 1813). Für die im ganzen Lande abgeschaffte Patentsteuer (3. Dezember 1813) wurde eine Stempelsteuer angeordnet (durch Verordg. vom 31. Dezember 1813).

In den *nördlichen*, dem französischen Kaiserreiche einverleibt gewesenen Landestheilen, konnte nur ein geringer Theil

der vom Feinde eingeführten Auflagen forterhoben werden. Die Beamten der Droits réunis, des Enregistrements und der Douanes, grösstentheils Franzosen waren abgezogen; die Grundsteuer war höchst leichtsinnig vertheilt. Anstatt nun auch hier die westphälischen Abgaben einzuführen, oder mindestens diese Landestheile gleichmässig zu behandeln; verfuhr man folgendergestalt. Für den französischen Theil des *Lüneburgischen*, wie für die Grafschaften Hoya und Diepholz wurden vom 29. Dezember 1833 die französische Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer aufgehoben, die Fenster- und Thürensteuer aber beibehalten, sogar das alte sogenannte Tabaksgeld, eine Abgabe von 2 Ggr. für jeden Kopf über 14 Jahren, wieder eingeführt. Auf dem Lande wurden die alten Kontributionen und der Viehschatz, in den Städten der Lizent hergestellt. In *Hoya* wurde es wieder anders gehalten. Hier wurde von dem Pflichtigen ein triplum contributionis ordinariae, $1\frac{1}{2}$ triplum contributionis extraordinariae und der Viehschatz von den Freien, $\frac{1}{3}$ des Matrikular-Ertrags der Güter genommen. In *Diepholz* wurden alte, vor 1803 bestandene Auflagen wieder eingeführt, wozu dann noch die allgemeine Stempel- und Konsumtionssteuer kam. In *Osnabrück* wurde von der französischen Steuer nur die Personal-, Mobiliar-, Fenster- und Thürsteuer beibehalten, statt der Grundsteuer der alte Monats- und Rauchschatz und eine Gewerbssteuer eingeführt. Das *Land Hadeln* hatte abermals eine gänzlich abweichende Steuer-Verfassung, der eine Verordnung vom 27. Juny 1804 zu Grunde gelegt wurde. So hatten auch *Bremen* und *Verden*, das Herzogthum *Lauenburg* und die Grafschaft *Hohnstein* Besonderheiten im Steuersystem.

Die *alten Landzölle* wurden allgemein wieder eingeführt; kurz die Verschiedenheit war grösser als vor 1803, und man hatte dazu einige französische Errungenschaften beibehalten, z. B. die verhassten Zulage-Zentimen. Der *Ertrag* dieser Steuern war im Jahre 1814: 2,418592 Thlr. Kass. Mze., wovon auf den vormals westphälischen Theil 1,507245, auf den früher französischen Theil 911347 Thlr. kamen.

Auch die Ansprüche auf Wiederherstellung der *Steuerfreiheiten* und Befreiungen von Gemeindelasten (welche von den

Fremden aufgehoben waren) wurden im ganzen Lande so gründlich berücksichtigt, dass man kaum so weit ging, die Frage über die Realbefreiungen auszusetzen, da alle Abgaben für's Erste als Kriegssteuern betrachtet werden sollten.

So ungenügend hiernach die Steuereinrichtungen erscheinen mussten, waren doch die Stände durch die Zeitverhältnisse genöthigt, dieselben, ausser für 1814, auch für die Jahre 1815 und 1816 beizubehalten; allein sie beschäftigten sich sehr ausführlich mit neuen Entwürfen. In der Sitzung am 13. May 1816 wurde ein dessfallsiger Vortrag an das Ministerium beschlossen, welcher eine Zusammenstellung der bisherigen Beschlüsse enthält. Diese gingen von zwei Haupt-*Grundsätzen* aus:

a) Das *Bedürfniss* allein sei der *Massstab*, was an Steuern aufzubringen. So weit dieses Bedürfniss nun, namentlich unter Berücksichtigung des Budgets vom Jahre 1816, zu bestimmen, glaubten die Stände, dass dasselbe mit einer Einnahme von 2,400000 Thlr. Kassen-Münze zu bestreiten sei.

b) Dass die Kräfte derer, die dazu beitrügen, nach einer billigen und verhältnissmässigen *Vertheilung der Steuerlast* zu Rathe zu ziehen seien. In dieser Beziehung müsse:

1) die Grundsteuer als die Hauptsteuer angesehen werden. Bis zu einer einzuleitenden Abschätzung müsse die Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen durch ein provisorisches Regulativ ausgeglichen werden, und werde für das Jahr 1817 bewilligt: 1,000000 Thlr. Kassengeld oder 1,111111 $^{1}/_{9}$ Thlr. Conv. Münze.

2) Mahl- und Schlachtaccise vereinige in den Städten alle Vorzüge indirekter Abgaben. In allen grössern Städten sei daher eine solche als Surrogat der Grund- und Häusersteuer einzuführen; auf dem platten Lande und in den Flecken müsse sie wegfallen.

Auf 21 näher benannte Städte mit etwa 100773 Einwohner wurde eine Einnahme von 120000 Thlr. Kassen-Geld gerechnet.

3) Branntwein-Steuer (vier Maass bei 24stündigem Gebrauch des Blasenhelms zu 1 ggr. 7 pf. Steuer) wurde mit einer Gesammt-Einnahme von 350000 Thlr. Kassen-Geld angesetzt.

4) Eine Salzsteuer mit . . . . . 30000 Thlr. Konv. Mze.

5) Eine Stempelsteuer mit . . . . 70000 „ „ „

6) Eine Eingangssteuer mit . . . 270000 „ „ „

7) Eine Einkommensteuer nur mit . 60000 „ „ „ und

8) Eine Personensteuer mit . . . 40000 „ „ „

Nach mehrfachen Verhandlungen einigten sich Regierung und Stände über das *neue Steuersystem* und so konnte die,

bereits unter dem 17. Januar 1815 beschlossene Vereinigung aller Provinzialkassen zu *einer* General-Landeskasse am 1. November 1817 geschehen, nachdem die Einführung eines allgemeinen Abgabesystems mit dem 1. November 1817 ins Leben getreten war. Die gleichfalls beschlossene Einführung einer neuen allgemeinen Grundsteuer hingegen konnte erst am 1. July 1826 bewirkt werden.

Ungeachtet der langen Zeit, welche diese neuen Einrichtungen erfordert und der vielen Verhandlungen, welche sie verursacht hatten, war das Ergebniss doch ein leider recht unvollkommenes, worüber der Gewinn trösten musste, dass Hannover früher als die mehrsten andern deutschen Staaten zu einem einheitlichen und gleichen Systeme der Steuern gelangt war. *Stüve* (a. a. O, S. 33) urtheilt darüber wie folgt:

„Der Personensteuer fehlte ein System; sie drückte schwer auf „die untern Klassen. Die Einkommensteuer, auf blosse Deklarationen „gestützt, war unausführbar; von den indirekten Steuern vorzüglich „die Biersteuer unpolitisch, die Branntweinsteuer nicht gesichert, die „Eingangssteuer ohne alle Rücksicht auf einheimische Produktion „angelegt. Der grösste Fehler aber war die planlose Halbtheorie, „mit der man eine an sich höchst wichtige, ja nothwendige Grund-„steuer nach Reinertrag anlegen wollte; einer von den Schritten, bei „denen es sich am meisten gezeigt hat, wie sehr man in Gefahr ist, „zu weit zu gehen, wenn man nicht weiss, wohin man geht. Diese „Planlosigkeit wurde noch vermehrt in hohem Grade durch die Lage „der Exemtionsfrage, die aus mehr als einem Grunde erledigt wer-„den musste und von einer Versammlung in dieser Zusammensetzung „(die bald übertriebene Ansprüche für die Exemten machte, bald sich „für incompetent erklärte) unmöglich erledigt werden konnte.

„Ein *andrer Hauptmangel* des Finanzsystems der provisorischen „Versammlung war, dass man sich die Ausgaben auf keine Weise „klar machte und ebenso wenig den Zustand der Kasse feststellte. — „Das Land hatte eine sehr grosse, theils unverbriefte, meist illiquide „Schuld; es hatte ebenfalls eine sehr bedeutende Masse von illiquiden „Forderungen und Subsidien, Verpflegungsgeldern u. s. w. Statt „diese letztere Ausstände zu Tilgung jener Schuld durchaus zurück-„zusetzen, führte man sie in die *laufende* Rechnung, deckte dadurch „die Bedürfnisse und täuschte sich also durchaus über den Stand der-„selben. Dadurch wurde es möglich, dass man bei der Bearbeitung „des Steuersystems einen Präsumtiv-Bedarf von 2,400000 Thlr. zum „Grunde legen konnte, der das Land in alle Uebel beständiger Steuer-„erhöhung und neues Defizit stürzte, welches wiederum andere Uebel

„herbeigeführt hat. Bei der *Feststellung der Ausgabe* aber ging „man von einem Gesichtspunkte aus, der zum Unheil geführt hat. „Statt den alten, einzig richtigen und ausführbaren Grundsatz des „deutschen Finanzwesens wieder lebendig werden zu lassen, nach „welchem die *Domäne zuerst*, und nur wo diese dem Bedürfniss „nicht genügt, der Unterthan durch Steuerbeiträge zu Deckung der „öffentlichen Bedürfnisse gehalten ist, zog man es vor, nach jener „eben so kleinlichen als verderblichen *Theorie des grundsatzlosen* „*Herkommens*, die seit etwa 200 Jahren Deutschland zerrüttet hat, „zu Werke zu gehen. Man zog alle Bewilligungen der einzelnen „Provinzen zusammen, nannte diese verfassungsmässige Lasten und „zahlte und bewilligte dann weiter. Auf die Domänen suchte man „nur einen Theil der *Schuld* abzuwerfen; aber die Regierung erbot „sich bloss zu Uebernahme von Grundsteuer. So standen denn wie- „der zwei feindliche Mächte gegeneinander. Die Stände suchten den „Domänen möglichst viele Lasten aufzulegen und die Kammerver- „waltung möglichst Vieles auf die Stände zu wälzen. Und wenn „man bedenkt, dass das Kammergut möglichst geheim, das Finanz- „wesen der Stände ziemlich offen verwaltet wurde, dass wenigstens „die Regierung beides besser übersah, als die Stände selbst auch „nur das eigene: so ist leicht zu schliessen, dass dieser Streit den „Ständen kein Heil bringen konnte.“

Die Folgen dieser Fehler zeigten sich schon bald. In einer Mittheilung vom 8. Februar 1819 legte die Regierung dar, dass der Ertrag der gesammten Steuern in dem Jahre vom 1. November 1817/8, anstatt der veranschlagten 2,876000 Thlr., 271000 Thlr. weniger geliefert habe; mithin nicht einmal zur Deckung der gewöhnlichen Ausgaben der Landeskasse (2,650000 Thlr.) ausreiche. Die Sorglosigkeit oder Unkenntniss der damaligen Volksvertreter ging so weit, dass sie für das Jahr 1819 zwar Ausgaben zum Belaufe von 3,590725 Thlr. bewilligten, dagegen aber an Steuern und Anlehen nur 3,218008 Thlr. anwiesen. Dieses ohne Deckung gelassene Defizit von 372717 Thlr. bekümmerte sie so wenig, dass sie erklärten (Aktenstücke Bd. II. S. 224): „sie gingen mit dem beruhigen- „den Bewusstseyn auseinander, dass Alles geschehen sei, „was in Rücksicht auf das Bedürfniss des Staats und die be- „drängte Lage der Unterthanen geschehen konnte.“

Zu den Mängeln des Systems kam noch der Mangel an Erfahrungen über die zweckmässigste Art der Verwaltung und über die Wirkung einzelner Verfügungen. Schon im Jahre

1819 wurde einige Erhöhung der Eingangsteuer bewirkt, die Personensteuer dagegen musste in den unteren Klassen ermässigt werden. Die Branntweinsteuer nahm, wegen mangelhafter Veranlagung, fortwährend ab. Die gesammte *Soll*einnahme von den Steuern (d. h. die Beträge, welche aus der Beschreibung der direkten und der wirklichen Einnahme an den indirekten Steuern sich ergaben) belief sich in dieser Zeit auf etwa 3,050000 Thlr. Dies änderte sich vom 1. July 1821 an, wo ein Einnahmemangel von 600000 Thlr. das Ministerium zu dem Geständnisse nöthigte, *dass man das Steuersystem höher stellen müsse*. Die desfallsigen Vorschläge der Regierung scheiterten an dem Widerstande der in den Ständen vertretenen Klassen-Interessen; wovon die Folge war, dass unter landesherrlicher Vermittlung, die Kammern sich einigten den Mangel durch eine Erhöhung der *Personen*steuer zu decken', was bei der fehlerhaften Einrichtung dieser Steuer ein sehr überraschendes Auskunftsmittel war. Die baare Einnahme von sämmtlichen Steuern betrug in diesem Rechnungsjahre vom 1. July 1821/2: roh 3,531315 Thlr., rein 3,079916 Thlr., mithin waren die 451399 Thlr. Gewinnungskosten (worunter jedoch 91842 Thlr. zurück gezahlte Grundsteuern) 12,78 % der Roheinnahme. Da die *sämmtlichen* Einnahmen der Landeskasse 3,710356 Thlr., die Ausgaben aber 3,613485 Thlr. betragen hatten, so blieb am 1. July 1822 ein Kassenvorrath von 96871, wovon jedoch der Kasse nur 79788 Thlr. gehörten. Rechnet man hierzu die Kassenvorräthe der Kreiskassen und die sicheren Steuerreste, so stieg zwar der Vorrath auf 314568 Thlr., da jedoch die Kasse am 1. July 1822: 322253 Thlr. schuldig war, so ist das Endergebniss ein Einnahmemangel von 7685 Thlr.

Schon im Jahre 1820 hatte man einige Mängel der Branntweinsteuer verbessert und am 1. July 1821 einen neuen Tarif der Eingangssteuer eingeführt. Vom 1. July 1822 an aber traten, anstatt der bis dahin bestandenen Einkommensteuer, die vereinigten Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuern ein. Auch bei der im Jahre 1822 geschehenen schliesslichen Feststellung des Steuersystems, mussten die Interessenzwiste zwischen beiden Kammern durch landesherrliche

Kommissarien geschlichtet werden; ein Hin- und Her-Handeln und ein Auskunftsmittel, welche, weder zur Verbesserung des Steuersystems noch zur Vermehrung des Ansehens der ständischen Vertretung beitrugen. Dadurch kam die Grundsteuer auf 1,350000 Thlr. herab, der Lizent in den Lizentstädten blieb mit 150000 Thlr. stehen und eine Häusersteuer von 50000 Thlr. kam neu hinzu. Die baare Einnahme aus sämmtlichen Steuern war im Rechnungs-Jahre vom 1. July 1822/3: 3,414751 Thlr., wovon die Gewinnungskosten 346541 Thlr. oder 10,14 % gewesen sind. Die gesammte Einnahme der Landeskasse betrug 3,375046 Thlr., die Ausgabe 3,373450 Thlr. Am 1. July 1823 standen der Kasse zwar 288973 Thlr. zur Verfügung, da sie aber etwa 391424 Thlr schuldig war, so ergab sich abermals ein bedeutender Einnahmemangel. Nachdem im Jahre 1823 noch die Eingangsteuer von fremdem Vieh hinzugekommen war, auch der Ertrag der Personen- und der Branntwein-Steuer bedeutend zugenommen hatte, stieg die Solleinnahme an Steuern 1823/4 auf 3,428000 Thlr. und im Jahre 1824/5 sogar auf 3,528000 Thlr. Für den ferneren Zeitabschnitt bis zum 1. July 1830, ist eine durchschnittliche *Roh*-Solleinnahme der *Steuern* von etwa 3,680000 Thlr. anzunehmen. Zu dieser bedeutenden Erhöhung (ungeachtet der Ausfälle in Folge der Sturmfluthen 1825 ff., ungeachtet der Herabsetzung der Biersteuer und des Sinkens der Brennsteuer), führten, ausser der vorübergehenden Steuer von dekorirten Räumen; eine abermalige Erhöhung der Eingangsteuer und vorzüglich die am 1. July 1826 ins Leben getretene neue Grund- und Häuser-Steuer. In demselben Zeitraume vom 1. July 1825—30 war die durchschnittliche Jahres*ausgabe* der Landeskasse 3,099000 Thlr. (wovon auf die gewöhnlich fortlaufenden Ausgaben 2,738000 und auf die aussergewöhnlichen jedoch wiederkehrenden 361000 Thlr. fallen); jedoch *ohne* die Gewinnungskosten.

Vom 1. July 1830 an bis zur Vereinigung der General-Steuerkasse mit der Königl. General-Kasse am 1. July 1834, haben fast alle Steuerarten einen mehr oder minder bedeudeutenden Ausfall im Ertrage erlitten. Abgesehen von einer Verminderung der Grundsteuer um etwa 90000 Thlr., kamen

nunmehr die Reklamationsentscheidungen hinzu, die nicht nur die Solleinnahme wesentlich verkleinerten, sondern auch die Erstattung des nach diesen Entscheidungen seit 1826 zuviel Erhobenen nothwendig machten. Die Personensteuer und der Mahllizent wurden seit dem 1. July 1831 zusammen um etwa 100000 Thlr. vermindert, fielen aber im wirklichen Ertrage noch weit tiefer; bei der Gewerbesteuer wurde der untersten Klasse ein Erlass bewilligt und die Konsumtions- und Eingangssteuern verloren bei mangelhafter Kontrole durch die starke Zunahme des Schmuggels. Das Ergebniss aller dieser Veränderungen ist, dass bis zum 1. July 1833 die wirkliche Roh-Solleinnahme auf den Betrag von etwa 3,280000 zurückgegangen ist. In derselben Zeit war der Jahresdurchschnitt der *Ausgaben*, ohne die Gewinnungskosten, 3,116000 Thlr. (wie oben beziehungsweise 2,742000 und 374000 Thlr).

Die, als Folge der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 namentlich im §. 133, eintretende *Vereinigung der Königlichen General-* (Domänen-) *und der General-Steuer-Kasse*, begann mit dem 1. July 1834 (z. v. Bekanntmachung des Finanz-Minist. vom 25. Juny 1834). Sie hörte auf am 1. July 1841, nach Vorschrift des s. g. Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 §. 137 und Schluss (Minist.-Bekanntm. vom 26. Juny 1841); — wurde abermals angeordnet durch §. 86 des (Verfassungs-) Gesetzes vom 5. September 1848, trat hinsichtlich des Budgets ein mit dem 1. July 1849, in Beziehung auf die Kassen selbst aber am 1. July 1850. Der *Zustand des Staatshaushalts*, unmittelbar vor der Kassenvereinigung und unmittelbar vor der Widertrennung der Kassen im Jahre 1841, ist in drei Denkschriften, welche das deutsche Staatsarchiv, Jena 1843 im 4. Bde. S. 56 ff. enthält; vergleichend dargestellt. Danach hatte die

	Einnahme.	*Przt.-Anth.*	*Ausgabe.*	*Przt.-Anth.*
1834				
Domänen-Kasse	3,170636	48,21	3,194726	48,58
Landes-Kasse	3,406262	51,79	3,381040	51,42
zusammen	6,576898	100 —	6,575766	100 —
1841				
Domänen-Kasse	3,018740	44,79	3,068826	45,99
Landes-Kasse	3,720132	55,21	3,603420	54,01
zusammen	6,738872	100 —	6,672246	100 —

Bei der Domänenkasse ist der Geldbetrag der *Krondotation* in Einnahme und Ausgabe mit 513888 Thlr. zugesetzt. Die *Verwaltungs-Ausgaben*, welche beide Etats von den Einnahmen vorweg abziehen, würden gleichfalls in Einnahme und Ausgabe hinzukommen, sind jedoch von den Bergwerken, Salinen, Wasserzöllen und Posten, gar nicht angegeben. Hinsichtlich der sonstigen eigentlichen Domanial-Einnahmen, betrugen die Verwaltungsausgaben im Jahre 1834: 713100 Thlr., 1841: 743560 Thlr.; die Steuer-Verwaltungskosten waren 1834: 603329, 1841; 651418 Thlr.

Die Untersuchungen über den Zustand des Staatshaushalts auf Veranlassung der Vorbereitungen zur Kassen-Vereinigung, hatten gezeigt, dass für die Bedürfnisse der Zukunft die bisherigen Einnahmen nicht ausreichen würden. Zugleich machten verschiedene Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes, Aenderungen im Steuerwesen und in der Vertheilung der Staatslasten nöthig. Sodann hatte die Stiftung des Steuervereins im Jahre 1835, eine gänzliche Umbildung der Grenzabgaben u. s. w. zur Folge. Auch der Uebergang zum 14 Thlr. Münzfuss (Münzgesetz vom 8. April 1834) erforderte besondere Bestimmungen für das Staats-Einnahme- und Rechnungswesen. Deshalb geschah in den Jahren 1833, 1834 und 1835 eine Neugestaltung vieler Zweige der Abgaben. Dahin gehören: ein neues System der Besteuerung des inländischen *Branntweins* nach dem Raum-Inhalt der Maisch-Bottiche, durch Gesetz vom 1. May 1833, mit Abänderungen vom 21. April 1835; die *Post*verordnungen vom 1. und 7. Juny 1834; die Gesetze vom 21. Oktober 1834, das Militär-*Einquartierungs-* und Verpflegungs-Wesen, die *persönlichen* direkten Steuern, die allgemeine *Grundsteuer*, die Erhöhung der *Häuser*-Steuer, die Entrichtung der *Salz*-Steuer und der *Stempel*-Steuer betreffend; das Gesetz über die *Weggelds*-Hebung vom 4. Dezember 1834; das Gesetz über die vom inländischen *Bier* zu entrichtende Steuer vom 21. April 1835; ein Gesetz vom 23. April 1835 die *Besteuerung des Harzes* betreffend (war früher nur für einen Theil der Steuern herangezogen, für den andern fixirt; hiernach allen Steuern unterworfen, mit Ausnahme der Grund- und Häuser-Steuer und der 11. und 12. Klasse der Personen-

und Gewerbe-Steuer); das Gesetz über die *Mahl-* und *Schlacht-*Steuer in den Lizentstädten vom 20. July 1835. — Aus den folgenden Jahren sind noch die Verordnung vom 7. März 1836 wegen Erhöhung der *Eingangs-Abgabe auf Getreide* und das Gesetz vom 8. May 1838, wodurch das *Häuslings-Schutzgeld* aufgehoben wurde, zu erwähnen. Die letzten zehn Jahre bis 1848 haben hinsichtlich des Abgabenwesens wenig bedeutende Aenderungen gebracht. Hervorzuheben sind: ein Gesetz vom 29. May 1844, die *Gewerbe-Steuer* von auswärtigen Handels- und Gewerbtreibenden betreffend; ein Gesetz über die *Stempel*-Steuer vom 4. September 1844; die Verordnungen über Herabsetzung der *Brunshauser Zollgefälle* vom 8. und 28. September und 12. November 1844; das Gesetz über die *Eingangs-*, *Ausgangs-* und *Durchgangs-Abgaben* vom 7. März 1845; das Gesetz vom 21. März 1847, wodurch der Mahl- und Schlacht-*Lizent* aufgehoben wird. — Zu Bemerkungen über den Inhalt dieser Gesetze, wird bei den einzelnen Gegenständen der Einnahme Veranlassung seyn.

Die jetzt geltenden Bestimmungen über das *Verhältniss der Regierung und der Landstände zum Staatshaushalt*, enthält das Verfassungs-Gesetz vom 5. September 1848 im sechsten Kapitel von den Finanzen, wie folgt.

Sechstes Kapitel.

Von den **Finanzen.**

§. 78. (d. G. vom 5. Sept.) Sämmtliche zu dem Königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Aktivkapitale machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende *Krongut* aus.

Dem Könige und dessen Nachfolger in der Regierung verbleiben unter den folgenden Bestimmungen alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben.

§. 79. (d. G. v. 5. Sept.) Das Krongut und die Einkünfte aus den Regalen können ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im §. 97 bezeichneten Falles einer ausserordentlichen Anleihe.

Veräusserungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muss, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder Diät eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Freiwillige Veräusserungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort Gegenstände von möglichst gleicher Einträglichkeit vorzugsweise und, so weit es zweckmässig geschehen kann, Landgüter oder Forsten, an deren Stelle zu setzen.

§. 80. (d. G. v. 5. Sept.) Die Aufkünfte des Kronguts sollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanium haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage dieser Schulden;

zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, der Königin, des minderjährigen Kronprinzen und der übrigen minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

zu dem standesmässigen Auskommen der verwittweten Königin und verwittweten Kronprinzessin, zu den Jahrgeldern, Apanagen und Ausstattungskosten für den Kronprinzen, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmässigen Auskommen der Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauses (vergl. §. 87.);

endlich aber das Uebrige, so wie die bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Einkünfte von den Regalen zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 81. (d. G. v. 5. Sept.) Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben dienen als *Krondotation*

1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in englischen dreiprozentigen Stocks belegten, aus Einkünften der Königlichen Kammer erwachsenen Kapitals von 600000 Pfd. Sterlg., welches Kapital unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn soll;
2) eine Summe von 500000 Rth. Konventions-Münze (513888 Rth. 21 Ggr. 4 Pfg. Kurant), welche aus dem Ertrage des Kronguts jährlich zu bezahlen ist.

§. 82. (d. G. v. 5. Sept.) Ausserdem verbleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die in einem der Ständeversammlung mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silberkapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

Vorgedachte Gegenstände dürfen niemals verpfändet und nur unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers veräussert werden.

§. 83. (d. G. v. 5. Sept.) Die im §. 81 aufgeführten Einkünfte und die im §. 82 genannten Gegenstände bleiben der eigenen Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehalten.

§. 84. (d. G. v. 5. Sept.) Die aus der Krondotation zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten des Hof-Etats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der Königlichen Orden.

§. 85. (d. G. v. 5. Sept.) Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Krondotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§. 86. (d. G. v. 5. Sept.) Alle aus dem Krongute und aus den Regalien aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der Einnahme aus den der unmittelbaren Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehaltenen Gegenständen (§. 82) sollen mit den Landesabgaben, dem Ertrage der Eisenbahnen, den Chausseegeldern, Sporteln, Lehnsaufkünften und sonstigen Landeseinnahmen in eine einzige Generalkasse fliessen, aus welcher Kasse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

§. 87. (d. G. v. 5. Sept.) Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Mitgaben für Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie über das Familien-Hausfideicommiss gelten die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836.

Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60000 Rth. Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses aus 6000 Rth. Gold bestehen.

§. 88. (d. G. v. 5. Sept.) Ueber die Verwendung der zur Krondotation, zu Apanagen oder Witthümer der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Kontrole zu.

§. 89. (d. G. vom 5. Sept.) Das Vermögen der jetzigen Schatull-Kasse bleibt getrennt von den Staats-Kassen und zur ausschliesslichen Verfügung des Königs.

Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maassgabe der Hausgesetze, oder so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§. 90. (d. G. v. 5. Sept.) Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der Generalkasse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 91. (d. G. v. 5. Sept.) Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regale nicht bestritten werden können.

Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- und landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.

§. 92. (d. G. v. 5. Sept.) Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegs-Ministeriums gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militär-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weitern Ueberschuss mit Einwilligung der Ständeversammlung, welcher bei jeder Zusammenkunft eine Nachweise über den Bestand des Kriegsschatzes vorzulegen ist, anderweit verfügt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§. 93. (d. G. v. 5. Sept.) Für ausserordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landes-Kalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maassregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Kredit bestehen, welcher 5 Prozent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reserve-Kredit steht dem Gesammt-Ministerium auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 94. (d. G. v. 5. Sept.) Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgabe soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben (§. 86) bezeichneten Einnahmen umfasst.

§. 95. (d. G. v. 5. Sept.) Die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben ausser der Einnahme von dem Krongute und den Regalen erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

In dem erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung erwähnt werden.

§. 96. (d. G. v. 5. Sept.) Sollten die von der Regierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Stände-Versammlung nicht bewilligt seyn, so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie nicht zu

einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben werden, noch sechs Monate vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§. 97. (d. G. v. 5. Sept.) Anleihen behuf der aus der Generalkasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen ausserordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Kasse so bedeutende Ausfälle erleiden, dass die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden können, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im §. 92 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Grösse nicht vorhanden seyn, oder sollte der oben §. 93 bestimmte Reserve-Kredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Kassen nicht hinreichen: so hat der König wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums, nach Anhörung der ständischen Kommissarien (§. 100), zu bestimmen, dass eine Anleihe auf den Kredit der General-Kasse zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reserve-Kredit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von Einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§. 92) davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche ausserordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und es soll denselben nachgewiesen werden, dass die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist. Der Betrag soll in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 98. (d. G. v. 5. September). Ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§. 99. (d. G. v. 5. September). Die Rechnungen der General-Kasse und aller dazu gehörigen Neben-Kassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 100. (d. G. v. 5. September). Es sollen von der allgemeinen Ständeversammlung zwei Kommissarien auf Lebenszeit ernannt werden, welche gemeinschaftlich mit den General-Sekretarien jeder Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten der obersten Steuerverwaltung,

die vorgedachten Rechnungen zu prüfen und den Gang des Staatshaushalts zu überwachen,

an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens Theil zu nehmen, und

bei der Verwaltung der Steuern mitzuwirken

haben.

Ausserdem haben die Kommissarien nebst den General-Sekretarien diejenigen Befugnisse auszuüben, welche durch den §. 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatz-Kollegium beigelegt sind.

Die Kommissarien sollen als solche Mitglieder der Ständeversammlung seyn.

Das bisherige Schatz-Kollegium soll aufgehoben werden.

Das achte Kapitel: Von der *Gewähr der Verfassung*, ist folgenden Inhalts:

§. 181. (d. L. V. G.) u. §. 109. (d. G. v. 5. Sept.)

Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Stände-Versammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundes-Versammlung wahrzunehmen.

Wenn aber die in dieser Verfassungs-Urkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art (§. 180) aufgehoben würde, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Stände-Versammlung nicht zu der Zeit, wo dies verfassungsmässig geschehen muss (§. 106), zusammenberufen würde, so ist das Schatz-Kollegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der in Gemässheit derselben bestehenden allgemeinen Stände-Versammlung zu bitten, und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen.

An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatz-Kollegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil, und die Funktionen des Präsidenten werden dabei von dem im Dienstalter am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatz-Rathe versehen.

Im Falle eines Thronwechsels wird der König die Stände sofort, spätestens binnen 14 Tagen, berufen.

Sollte dieses unterlassen werden, so sind die zuletzt zusammenberufen gewesenen Stände berechtigt und verpflichtet, sich selbst zu versammeln und die Rechte des Landes wahrzunehmen.

In diesem Falle kann die Ständeversammlung innerhalb vier Wochen von Zeit ihres Zusammentritts ohne deren Antrag weder aufgelöset noch vertagt werden.

(§. 57 und 60 dieses Gesetzes.)

Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt seyn, so können sie gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nur auf ihren Antrag aufgelöset oder vertagt werden. *)

Das *Schatz-Kollegium* ist eine so alte, wichtige und so eigenthümliche Einrichtung, dass das betreffende neuste Gesetz vom 12. September 1848 hier nicht fehlen darf.

„Zur Ausführung der Vorschriften im §. 100 des Gesetzes vom 5. September d. J., betreffend verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-

---

*) Ueber die Formen für Beschlussnahme und Unterzeichnung des (des Augenlichts beraubten) *Kronprinzen* bestimmt eine Königl. Verordnung vom 24. November 1850.

Gesetzes, erlassen Wir hiedurch, mit Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Gesetz:

§. 1. Das in Gemässheit Unseres Patents vom 24. Dezember 1840 errichtete Schatz-Kollegium wird von dem Tage an aufgehoben, an welchem die nach den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 5. September d. J. zu bildende General-Kasse in Wirksamkeit tritt.

Jener Tag wird demnächst von Unserm Finanz-Ministerium bekannt gemacht werden.

§. 2. Dagegen soll von demselben Zeitpunkte an eine neue Behörde unter dem Namen *Schatz-Kollegium* ins Leben treten, welche

aus dem Präsidenten der obersten Steuerverwaltung, als Vorsitzendem,

aus zwei von den allgemeinen Ständen des Königreichs zu erwählenden Mitgliedern, und

aus den beiden General-Sekretären der allgemeinen Ständeversammlung

zusammengesetzt ist.

§. 3. Das Schatz-Kollegium steht unter Aufsicht und oberer Leitung Unseres Finanz-Ministeriums in dem Verhältnisse einer Oberbehörde.

§. 4. Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden hat Unser Finanz-Ministerium einen Stellvertreter zu beauftragen.

Ohne den Präsidenten oder dessen Stellvertreter kann das Schatz-Kollegium, mit Ausnahme des im §. 9 unter Nr. 5 bezeichneten Falles, keinen Beschluss fassen.

§. 5. Jede Kammer der allgemeinen Ständeversammlung hat durch absolute Stimmenmehrheit Ein Mitglied des Schatz-Kollegiums, auf dessen Lebenszeit, zu wählen.

Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Ständeversammlung beschränkt.

Der Gewählte ist als solcher Mitglied der Kammer, welche ihn erwählt hat.

§. 6. Die gewählten Mitglieder des Schatz-Kollegiums müssen in Hannover wohnen.

Sie dürfen weder einen andern Dienst, mit Ausnahme landschaftlicher Stellen, bekleiden, noch wegen eines früher bekleideten Dienstes eine widerrufliche Zahlung aus einer Königlichen Kasse oder aus der General-Kasse beziehen, noch auch ein Geschäft betreiben, durch welches ihre dienstliche Stellung, Unabhängigkeit oder Thätigkeit leiden kann.

Sie erhalten jeder einen Gehalt von jährlich 2000 Thlr. aus der General-Kasse.

§. 7. Von der Wahl hat die allgemeine Ständeversammlung Unserem Gesammt-Ministerium Anzeige zu machen, welches dieselbe, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, bekannt machen wird.

§. 8. Die Mitglieder des Schatz-Kollegiums haben in dieser Eigenschaft einen Diensteid auf getreue Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu leisten.

Sie sollen den Titel Schatzrath führen.

§. 9. Der Geschäftskreis des Schatz-Kollegiums umfasst nach den folgenden Vorschriften:

1) die Prüfung der Rechnungen der General-Kasse und der dazu gehörigen Neben-Kassen;
2) die Ueberwachung des Ganges des Staatshaushalts, und
3) eine Theilnahme an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens.

Ausserdem sollen die beiden gewählten Mitglieder

4) bei der Verwaltung der Steuern dadurch mitzuwirken haben, dass sie als stimmführende Mitglieder in die oberste Steuerverwaltungsbehörde eintreten; so wie
5) in Gemeinschaft mit den General-Sekretären diejenigen Befugnisse auszuüben haben, welche durch den §. 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem in Gemässheit des Patents vom 24. Dezember 1840 errichteten Schatz-Kollegium beigelegt sind.

§. 10. Die Rechnungen der General-Kasse und aller dazu gehörigen Unter-Kassen werden, nachdem sie von der zuständigen Verwaltungsbehörde revidirt sind und dem Rechnungsführer Decharge ertheilt ist, dem Schatz-Kollegium zugestellt. Auch die Belege sollen demselben auf Antrag mitgetheilt werden.

§. 11. Findet das Schatz-Kollegium bei den Rechnungen Bedenken oder Anlass zu Erinnerungen, so hat dasselbe sie dem Finanz-Ministerium darzulegen, und, wenn sie auf diese Weise nicht erledigt werden, der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniss zu bringen.

§. 12. Nach beendigter Prüfung sind mit einem Berichte über das Ergebniss derselben die Rechnungen dem Finanz-Ministerium zurückzusenden.

§. 13. Damit das Schatz-Kollegium den Gang des Staatshaushalts, und namentlich dessen Uebereinstimmung mit den ständischen Beschlüssen zu überwachen im Stande sei, sollen demselben

1) die erforderlichen Nachrichten über die von dem Finanz-Ministerium an die General-Kasse ergehenden Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen ertheilt werden, um das Schatz-Kollegium auf den Grund dieser Mittheilungen zu einer vollständigen Gegenbuchführung in den Stand zu setzen.

§. 14. 2) Ueber die bei der General-Kasse wirklich Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben soll dem Schatz-Kollegium monatlich eine nach den Rechnungsrubriken geordnete Nachweisung gegeben werden, aus welcher auch der Kassenvorrath zu ersehen ist.

§. 15. 3) Gleiche Nachweisungen soll das Schatz-Kollegium monatlich über die Einnahmen und Ausgaben der Unterkassen erhalten.

§. 16. Sollte das Schatz-Kollegium die Zulässigkeit einer vom Finanz-Ministerium an die General-Kasse erlassenen Anweisung nicht annehmen zu können glauben, so hat dasselbe seine Zweifel oder Einwendungen dem Finanz-Ministerium darzulegen und, wenn dieselben auf diese Weise nicht erledigt werden, sie der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniss zu bringen.

§. 17. Die Verbriefungen der Landes-Obligationen sind durch den Präsidenten des Schatz-Kollegiums und zwei Schatzräthe zu vollziehen, und zwar zunächst von den beiden durch die Stände gewählten.

§. 18. Das Schatz-Kollegium hat innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen, unter Aufsicht und mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums, die bei den Landesschulden eintretenden Versuren vorzunehmen.

§. 19. Neue Anlehne contrahirt das Finanz-Ministerium.

Die darüber auszustellenden Verbriefungen hat das Schatz-Kollegium dann auszufertigen, wenn nachgewiesen ist, dass in den ihm vollständig mitzutheilenden Bedingungen die verfassungsmässigen Zuständigkeiten der Regierung nicht überschritten sind. Die mitgetheilten Bedingungen sind als vollständig anzunehmen, wenn das Finanz-Ministerium die Vollständigkeit, und dass sonstige Bedingungen nicht vorhanden sind, bezeugt.

§. 20. Das Schatz-Kollegium hat die ihm mitzutheilenden Bedingungen auf Verlangen des Finanz-Ministeriums geheim zu halten. Die von den Ständen gewählten Schatzräthe sind jedoch verpflichtet, wenn sie durch die Anlehnsbedingungen das Interesse des Landes verletzt glauben, davon der nächsten Ständeversammlung vertrauliche Mittheilung zu machen.

§. 21. Die Mitwirkung des Schatz-Kollegiums in Bezug auf das Staatsschuldenwesen tritt ferner ein:

bei Tilgung der Staatsschulden.

Das Schatz-Kollegium hat die Staatsschulden-Tilgungskassen zu verwalten und die Mittel derselben den gesetzlichen Vorschriften gemäss zu verwenden. Auch die Rückzahlung derjenigen Staatsschulden, welche nicht aus den Mitteln der Tilgungskassen abgetragen werden, liegt dem Schatz-Kollegium ob.

Die dem Vorstehenden nach zu verwendenden Tilgungsmittel werden vom Finanz-Ministerium dem Schatz-Kollegium überwiesen.

§. 22. Ueber das gesammte Staatsschuldenwesen soll das Schatz-Kollegium jährlich eine vollständige Uebersicht dem Finanz-Ministerium vorlegen. Dieses hat den Zeitpunkt der Aufstellung und den Zeitraum, welchen die Uebersicht umfassen soll, zu bestimmen.

§. 23. Auch die Zahlung der Zinsen auf Staatsschulden, nach den gesetzlichen oder vertragsmässigen Bestimmungen, liegt dem Schatz-Kollegium ob.

Die Zinsenzahl-Kassen stehen unter seiner Leitung und Aufsicht.

Die zur Verzinsung der Staatsschulden erforderlichen Mittel wird das Finanz-Ministerium zeitig dem Schatz-Kollegium zur Verfügung stellen.

§. 24. Die Zins-Coupons und Talons zu Staatsschuldverschreibungen sind vom Schatz-Kollegium auszufertigen.

§. 25. Die Prüfung der Legitimation der Staatsgläubiger gehört zum Geschäftskreise des Schatz-Kollegiums.

§. 26. Anweisungen an die Schuldentilgungs- und Zinsenzahl-Kassen zu erlassen, ist allein das Schatz-Kollegium befugt.

§. 27. Dasselbe hat die Rechnungen dieser Kassen abzunehmen und zu prüfen, sodann aber mit einem Berichte über das Ergebniss dem Finanz-Ministerium vorzulegen und nach dessen Anweisung den Rechnungsführern Decharge zu ertheilen.

§. 28. Die dem Schatz-Kollegium nöthigen Unterbeamten werden auf dessen Vorschlag vom Finanz-Ministerium ernannt.

Die Beeidigung der Angestellten geschieht vom Schatz-Kollegium.

Dasselbe hat auch für Bestellung der erforderlichen Dienstcaution zu sorgen.

§. 29. Gebühren werden für Ausfertigungen des Schatz-Kollegiums nicht entrichtet.“

Die oberste verantwortliche *Leitung der Geschäfte des Staatshaushalts* hat das Finanz-Ministerium. Unter demselben ist der *Domänen-Kammer* zu Hannover, die Erhaltung, Verbesserung und ökonomische Verwaltung der Domänen und Forsten, die obere Leitung der Domanial-Geschäfte und des dazu gehörigen Rechnungswesens, sowie die Aufsicht über das bei diesem Verwaltungszweige angestellte Personal, übertragen. Bei den Landes-Kultur- und Höfe-Sachen wird die Ausübung der grund- und gutsherrlichen Rechte des Domanial-Guts von der Domänen-Kammer besorgt. Bei den Domanial-Landbau-Sachen haben die Landdrosteien in sofern mitzuwirken, als die Gebäude zu Zwecken dienen, welche zum Wirkungskreise der Landdrosteien gehören. Unter der Aufsicht dieser Behörde befinden sich die Flöss-Anstalt und Brennholz-Niederlage vor Hannover, die Samen-Ausklengelungs-Anstalt zu Westerhof und das Landgestüt zu Gelle. — (Verordn. vom 28. Dezember 1838 und 8. März 1839. — Reglem. vom 21. May 1839.)

Von den besondern Verwaltungen für Berg- und Hüttenwerke, Salinen, Posten, Wasserzölle, unten bei den einzelnen Einnahmezweigen. Das in Gemässheit des Gesetzes vom 12. September 1848 am 31. Dezember 1849 angetretene *Schatz-Kollegium*, besteht und handelt nach Maasgabe der oben mitgetheilten Gesetze. Die Geschäfte des durch die Verordnung vom 30. Juny 1841 errichteten *Ober-Steuerkollegiums* werden, soweit sie nicht nach der demselben ertheilten besondern Geschäftsordnung für das gesammte Ober-Steuer-Kollegium gehören, oder einen Gegenstand der von dem Schatz-Kollegio mit dem Ober-Steuer-Kollegio gemeinschaftlich abzuhaltenden Sitzungen abgeben, von zwei Abtheilungen:

1. Der General-Direktion der direkten Steuern und

2. der General-Direktion der indirekten Steuern wahrgenommen.

Der Wirkungskreis der *General-Direktion der direkten Steuern* erstreckt sich auf sämmtliche direkte Steuern und die Stempelsteuer.

Zum Wirkungskreise der *General-Direktion der indirekten Steuern* gehören sowohl die, in Folge von Verträgen mit anderen Staaten gemeinschaftlichen, als auch die für alleinige Hannoversche Rechnung angeordneten indirekten Steuern, so wie die Schifffahrts-Abgaben.

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Abgaben wird die Verwaltung in den dem Zollverein angeschlossenen Königlich Hannoverschen Landestheilen von den betreffenden zollvereinsländischen Behörden; in den dem Steuervereine beigelegten Königlich Preussischen und Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen, so wie im Fürstenthume Schaumburg-Lippe dagegen von der General-Direktion der indirekten Steuern geführt.

Den General-Direktionen sind die Steuer-Direktionen zu *Aurich*, *Celle*, *Göttingen*, *Hannover*, *Lüneburg*, *Osnabrück* und *Verden*, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern wahrzunehmen haben, untergeordnet.

Diese Direktionsbezirke sind wiederum in Inspektionen getheilt, und in diesen bestehen Steuerämter und Recepturen.

Die allgemeinen Befugnisse der Steuerämter, in Beziehung auf die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben sind im §. 15 des betreffenden Gesetzes vom 7. März 1845 angegeben.

Wo für die Erhebung der direkten und der Stempelsteuer keine besondere Recepturen vorhanden sind, wird solche von den betreffenden Steuerämtern wahrgenommen.

Die *Kloster-Kammer* hat das von den vormaligen Klöstern und ähnlichen Stiftungen im Königreiche herrührende vereinigte Vermögen zu verwalten. Dieses vereinigte Klostervermögen (allgemeiner Klosterfonds) soll, getrennt von den übrigen öffentlichen Kassen, allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken

aller Art verwandt werden (Patent vom 8. May 1818 und Landes-Verfassungs-Gesetz §. 79.). Vermöge besondern Auftrags wird von dieser Behörde auch die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung des Stiftes Ilfeld und der einstweilen noch bestehenden, jedoch nach §. 31 des Gesetzes vom 5. September 1838 aufzuhebenden Stifter St. Petri und Pauli zu Bardewik, St. Alexandri und beat. Mar. virg. zu Einbeck, St. Bonifacii zu Hameln, zu Ramelsloh und S. S. Cosm. et Dam. zu Wunstorf geführt.

Die *Rechnungs-Ablage* geschieht nach §. 99 des Verfassungs-Gesetzes vor der Ständeversammlung, die Ueberwachung der Rechnungsführung aber durch das Schatz-Kollegium.

Eine besondere Behörde für Abnahme der Rechnungen, wie die in fast allen andern Staaten gleicher Grösse bestehenden Rechnungskammern, giebt es im Königreiche Hannover nicht. Sie ist (wie Ubbelohde a. a. O. S. 339 sagt und wie eine lange Erfahrung bestätigt hat) nicht für zweckmässig erachtet,

> weil die Prüfung der Rechnungen bei der verwaltenden Behörde dadurch nicht entbehrlich wird, also eine zweifache Revision nöthig wäre, weil ferner die einer eigentlichen richterlichen Kognition bedürfenden Fälle füglich von den ordentlichen Gerichten entschieden werden können; weil eine Kontrole gegen die Verwaltung nicht füglich anders, als von der höheren Verwaltungsbehörde und gegen diese, jedoch nur in der Hinsicht, ob alle Einnahmen gehörig erhoben und zu keinen andern Zwecken, als wozu sie bestimmt worden, verwandt sind, von den Ständen ausgeübt werden kann, die zu diesem Zwecke eine solche Behörde mit solchem Apparate weder bedürfen noch haben können, und endlich weil Männer, die sich nur mit Revisionen von Zahlen beschäftigen, deren Gegenstand immer schon der Vergangenheit angehört, für das wirkliche Leben fast unvermeidlich zu Grunde gehen. —

Den *Schluss dieser Einleitung* möge die Bemerkung machen, dass die verfassungsgemässe Einwirkung der Landstände auf den Staatshaushalt, seit Erlassung des Grundgesetzes von 1819, (ungeachtet Streitigkeiten und fremdartige Einwirkungen allerdings auch in Hannover vorgekommen sind), dennoch niemals durch *Gewalt*massregeln gestört wurde. Ein solches Zeugniss auch für die Zeit seit Anfang 1848 ist um so ehrenvoller, weil es nur wenigen Regierungen ertheilt werden kann.

B. Staats-Einnahmen.

a) Im Allgemeinen.

Der hannoversche Einnahme-Voranschlag liefert in seinen Endsummen (mit ganz unbedeutenden Ausnahmen) nur die *Rein*-Erträge, indem in demselben die Gewinnungskosten (mit einigen unten näher zu bezeichnenden Abweichungen) zwar angegeben, jedoch vorweg abgesetzt sind. Dies ist, aus den mehrfach bereits dargelegten Gründen, ein unrichtiges Verfahren, (zu dessen Erläuterung in der Budgetvorlage vom 2. April 1850 S. 1197 einige Worte gesagt sind) weshalb auch in neuster Zeit viele Regierungen mehr oder minder vollständig, die *Roh*erträge in Einnahme und die Gewinnungskosten dagegen in Ausgabe gebracht haben.*) Wo solches nicht geschehen ist, habe ich die Zusammenstellungen in der Weise ergänzt; dass sie den *wahren* Betrag der Einnahmen und Ausgaben nachweisen und dadurch vergleichbar mit den Etats anderer Staaten werden. Dies hatte bei der Durchführung im Einzelnen und für alle Jahre auch hinsichtlich Hannovers deshalb Schwierigkeiten, weil die Verwaltungs-, Erhebungs-, Betriebs- u. s. w. Ausgaben, nicht allenthalben vollständig, oder nicht getrennt angegeben, oder (bei den Staatsgewerbe-Anstalten) mit Ausgaben vermengt sind, welche zu den Gewinnungskosten *nicht* gehören. Dadurch ist der Uebelstand entstanden, dass einzelne Posten entweder haben durch Berechnung gefunden, oder mit einem grösseren als dem wirklichen Betrage der eigentlichen *Gewinnungs*-Kosten haben eingetragen werden müssen. Die *Uebereinstimmung* der Endsummen der Regierungs-Etats mit meinen Berechnungen ist leicht nachzuweisen; z. B. für 1849/50 wie folgt:

Schlusssumme nach der Regierungs-Vorlage vom 13. März 1849 7,465488

Dazu kommen:

---

*) Die Richtigkeit meiner Behauptung: dass *sämmtliche* den Staat und dessen Anstalten betreffende Einnahmen und Ausgaben durch die *Haupt*-Staatsrechnung laufen müssen, findet in dem desfallsigen Verfahren der preussischen Regierung eine vollgültige Bestätigung.

	Uebertrag	7,465488
1) nach dem Minist.-Schrb. vom 15. November 1849 für die Abthl. III A und B	89432	
2) sämmtliche Gewinnungs-Kosten, mit Nr. I der Ausgabe übereinstimmend	4,757245	
3) die Zinsen des Schatull-Kasse-Kapitals von 2,400000 Thlr. zu 4 %	96000	
4) die Zinsen der in den englischen 3 % Stocks belegten 600000 Pfd. Sterl. mit	122400	5,065077
	zusammen	12,530565
Dagegen gehen ab:		
1) an Zinsen der Aktiv-Kapitalien, laut Minist.-Schrb. vom 15. November 1849	32806	
2) Rückstände der Amts-Kassen, welche in meiner Tafel zwar angegeben, jedoch nicht mit aufgezählt sind	20000	
		52806
Bleibt die Schlusssumme meiner Zusammenstellung der Roh-Einnahme mit		12,477759 Thlr. Kour.

Aus einer in dieser Weise geschehenen *Vergleichung mehrerer Jahre* ergiebt sich nachstehende Endsumme der Einnahmen: nach den

	Regierungs-Etats.	*Zusammenstellungen in der unten folgenden Tafel.*
1) Rechnung für 1835/6 . . .	6,420163	12,179388
2) Rechnung für 1836/7 . . .	6,557141	11,985965

3) Ständische Bewilligungen und (wegen der damaligen Kassentrennung beziehungsweise) Domanialrechnung für 1844/5	6,387560	12,355641
4) Voranschlag, von den Ständen im allgemeinen genehmigt für 1849/50	7,522113	12,477759
5) Bewilligungen der Landstände für 1850/1	7,405799	12,745142

Die (in ihren einzelnen Theilen demnächst zu entwickelnde) *Vermehrung* von 1835 bis 1850 betrug hiernach beziehungsweise 985636 und 565754 Thlr. — In der nachstehenden *Tafel* findet sich eine *vergleichende Zusammenstellung der Einnahmen*, in allen Einzelheiten durchgeführt hinsichtlich der Rechnungs-Jahre vom 1. July 1836/7, 1844/5, 1849/50 und 1850/1.

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag im In Thaler Rechnung. 1836/7.	Przt.-Antheil.
I.	**Domanial-Einnahmen.**		
A.	*Eigentliche Domanial-Einnahmen.*		
a.	Gutsherrliche Gefälle		
1.	Ständige Gefälle	676832	5,65
2.	Veränderliche Gefälle	59941	0,50
	Zusammen a.	736773	6,15
b.	Pacht-Gefälle		
1.	Von Domanial-Grundstücken	532825	4,45
2.	Von Zehnten	217918	1,82
3.	Von Mühlen	62655	0,52
4.	Von Fischereien	2412	0,02
5.	Von Schäfereien	4506	0,04
6.	Von Brauereien (Brennereien)	2498	0,02
7.	Miethwerth der Forst-Dienstwohnungen . . .	—	—
	Zusammen b.	822814	6,87
c.	Korn-Einnahmen.		
1.	Getreide-Deputate	65747	0,55
2.	Verkauftes Getreide	122737	1,02
	Zusammen c.	188484	1,57
	Zusammen *A.*	1,748071	14,60
B.	*Hoheits-Einnahmen.*		
a.	Hoheits-Gefälle insbesondere	10788	0,09
b.	Wege-, Schleusen-, Brücken- und Fähr-Gelder .	12253	0,10
c.	Branntweinbrennereien und Krugnahrung . . .	13741	0,11
d.	Vom Handel und Gewerbe	13784	0,11
e.	Strafgelder	21036	0,18
f.	Häuslings-, Schutz- und Dienstgeld	47569	0,40
	Zusammen *B.*	119171	0,99
C.	*Forst-Einnahmen.*		
a.	Für Holz	354800	2,97
b.	Von der Mast	684	0,00
c.	Von der Jagd	—	—
d.	Forst- und Jagdstrafgelder	13655	0,11
e.	Von Forst-Nebennutzungen	12288	0,10
	Zusammen *C.*	381427	3,18
D.	*Sporteln und Accidenzien*	142291	1,18
E.	*Aussergewöhnliche Einnahmen*	12984	0,11
F.	*Zahlungen aus andern Kassen*	1278	0,01
	Zusammen I.	2,405222	20,07
G.	Rückstände der Amtskassen	(45292)	—

Jahre vom 1. July bis 30 Juny. Karant. Genehmigter Voranschlag.				Gewinnungskosten sind Prozente der Roheinnahme.	Von den Landständen genehmigter Voranschlag für 1850/51 in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil.	Vergleichung der Jahre 1836/37 mit 1850/51. + Zunahme ÷ Abnahme.	
1844/5. Hinsichtlich der Domänen-Kasse, Rechnungs-Ergebniss.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.					
—	—	646581	5,18	—	647760	5,08	÷	29072
—	—	39419	0,32	—	37580	0,30	÷	22861
709525	5,74	686000	5,50	—	685340	5,38	÷	51433
—	—	—	—	—	684480	5,37	+	151605
—	—	—	—	—	25684	0,20	÷	192234
—	—	—	—	—	59933	0,47	÷	3722
—	—	—	—	—	2517	0,02	+	105
—	—	—	—	—	3883	0,08	÷	673
—	—	—	—	—	1403	0,01	÷	1095
	—	—	—	—	11210	0,09	+	11210
759447	6,15	790900	6,34	—	789010	6,19	÷	33804
—	—	—	—	—	23600	0,19	÷	42147
—	—	—	—	—	74400	0,58	÷	48837
148431	1,20	123000	0,98	—	98000	0,77	÷	90484
1,617403	13,09	1,599900	12,82	—	1,572350	12,34	÷	175721
—	—	—	—	—	5500	0,04	÷	5288
—	—	—	—	—	5000	0,04	÷	7253
—	—	—	—	—	12000	0,09	÷	1741
—	—	—	—	—	5100	0,04	÷	8684
—	—	—	—	—	10300	0,08	÷	10736
—	—	—	—	—	—	—	÷	47569
94618	0,77	49100	0,40	—	37900	0,29	÷	81271
—	—	—	—	—	570000	4,47	+	215200
—	—	—	—	—	—	—	÷	684
—	—	—	—	—	—	—		—
—	—	—	—	—	7000	0,05	÷	6655
—	—	—	—	—	20000	0,16	+	7712
526209	4,26	552000	4,42	—	597000	4,68	+	215573
199683	1,61	194800	1,56	—	167600	1,32	+	25309
40684	0,33	21500	0,17	—	12900	0,10	÷	84
1245	0,01	—	—	—	—	—		—
2,479798 (30554)	20,07	2,417300 (20000)	19,37	32,65	2,387750	18,73	+	17472

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag im In Thaler Rechnung. 1836/7.	Przt.-Antheil.
II.	**Einnahme von direkten Steuern.**		
A.	Grundsteuer (nach Absatz der davon auf die Domänen und den Harz fallende Beiträge) . . .	1,190383	9,93
B.	Häusersteuer (nach Absatz der Häuser-Steuer von Domanial-Gebäuden)	113314	0,94
C.	Personensteuer	769346	6,42
D.	Gewerbesteuer	127861	1,07
E.	Einkommensteuer	29934	0,25
F.	Besoldungsteuer.	67970	0,57
G.	Sonstige Einnahmen der Kreiskassen	3613	0,03
	Zusammen II.	2,302421	19,21
H.	Grundsteuer von den Domänen	(nicht zu	—
I.	Häusersteuer von den Domänen	ermitteln.)	—
III.	**Indirekte Abgaben.**		
A.	*Einseitige* indirekte Abgaben.		
A.	Stempelsteuer	172805	1,44
B.	Mahlsteuer	41655	0,35
C.	Schlachtsteuer	66743	0,56
D.	Salzsteuer	94433	0,78
E.	Zettel-, Blei- und Siegelgebühren	3902	0,03
F.	Fixirte indirekte Abgaben	7420	0,06
G.	Register, Defekte und defraudirte Gefälle . . .	401	0,00
H.	Insgemein	80739	0,67
I.	Wasserzoll- und Schifffahrts-Gefälle	13984	0,12
	Zusammen *A*.	482082	4,01
B.	*Gemeinschaftliche* indirekte Abgaben.		
A.	Grenzabgaben		
a.	Eingangsabgaben	1,032719	8,62
b.	Durchgangsabgaben	144136	1,20
c.	Ausgangsabgaben	21582	0,18
	Zusammen A.	1,198436	10,00
B.	Branntweinsteuer	544144	4,54
C.	Biersteuer.	44927	0,38
D.	Register-Defekte, defraudirte Gefälle		
	und Insgemein	7821	0,07
	und nach dem Minist.-Schreiben v. 15. Nov. 1849	—	—
	Zusammen *B*.	1,795328	14,99
	Zusammen III.	2,277410	19,00

Jahre vom 1. July bis 30 Juny. Kurant. Genehmigter Voranschlag. 1844/5. Hinsichtlich der Domänen-Kasse, Rechnungs-Ergebniss.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.	Gewinnungskosten sind Prozente der Roheinnahme.	Von den Landständen genehmigter Voranschlag für 1850/51 in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil.	Vergleichung der Jahre 1836/37 mit 1850/51. + Zunahme ÷ Abnahme.	
1,200000	9,71	1,211781	9,71	—	1,246400	9,78	+	56017
120366	0,97	160445	1,29	—	167500	1,32	+	54186
804925	6,52	796050	6,38	—	796000	6,24	+	26754
117354	0,95	140365	1,12	—	140000	1,10	+	12139
29924	0,24	31155	0,25	—	32000	0,25	+	2066
73797	0,60	79770	0,64	—	81200	0,64	+	13230
1000	0,01	1600	0,01	—	1280	0,01	÷	2333
2,347366	19,00	2,421166	19,40	10,65	2,464480 (Die richtige Aufzählung giebt 2,464380.)	19,84	+	162069
(98377)	—	(98119 2205)		— —	(nicht zu ermitteln.	— —		— —
172000	1,39	165000	1,32	—	160000	1,26	÷	12805
110000	0,89	aufgehoben seit 1. July 1848.			—	—	÷	41655
					—	—	÷	66743
105000	0,85	105000	0,84	—	110000	0,86	+	15567
4000	0,03	5000	0,04	—	5000	0,04	+	1098
17 12	0,01	5704	0,05	—	6000	0,05	÷	1420
500	0,00	100	0,00	—	in der Summe der betreffenden Steuern.		÷	401
15000	0,12	31500	0,25	—	31000	0,24	÷	49739
14000	0,12	14000	0,11	—	(s. IV. B. e.)	—	÷	13984
422212	3,42	326304	2,61	24,43	312000	2,45	÷	170083
1,400000	11,33	1,600000	12,82	—	1,650000	12,94	+	617281
150000	1,21	71000	0,57	—	90000	0,71	÷	54136
21000	0,17	25000	0,20	—	25000	0,20	+	3418
1,571000	12,71	1,696000	13,59	—	1,765000	13,85	+	566564
420000	3,40	480000	3,85	—	500000	3,92	÷	44144
40000	0,32	35000	0,28	—	35000	0,28	÷	9927
8000	0,03	3000	0,02	—	in der Summe der betreffenden Steuern.		÷	7821
—	—	89482	0,72	—	—	—		—
2,034000	16,46	2,303482	18,46	21,85	2,300000	18,05	+	504672
2,456212	19,88	2,629736	21,07	—	2,612000	20,50	+	334590

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag im In Thaler Rechnung. 1836/7.	Przt.-Antheil.
IV.	**Regalien** (Ueberschüsse).		
A.	*Von Bergwerken und Salinen.*		
a.	Durch die Berghandlung	120000	1,00
b.	Von den Harzforsten	11942	0,10
c.	Von der Kommunion-Zehnt-Kasse in Goslar . .	21002	0,18
d.	Von den Steinkohlen-Bergwerken	8650	0,07
e.	Von den Salinen	80438	0,67
f.	Vom Kalkberge bei Lüneburg	9538	0,08
g.	Von der Eisenhütte zu Gittelte	1698	0,01
	Zusammen *A.*	253268	2,11
B.	*Von den Wasserzöllen* (Ueberschüsse).		
a.	Zu Brunshausen	—	—
b.	Auf der Oberelbe und Einflüssen	—	—
c.	Auf der Weser	—	—
d.	Auf der Ems	—	—
e.	Wasserzoll- und Schifffahrtsgefälle	(sieh. III A I)	—
	Zusammen *B.*	432249	3,61
C.	*Von den Posten* (Ueberschüsse).		
a.	Einnahme der Postämter und eingezogene Accidenzien	159510	1,33
b.	Aversa von fremden Postverwaltungen	12208	0,10
c.	Transito-Porto (desgleichen)	55000	0,46
d.	Ausserordentliche Einnahmen	1492	0,01
	Zusammen *C.*	228210	1,90
	Hiervon ab, Betriebs- und Verwaltungsausgaben der General-Postkasse	85908	0,71
	Bleibt Ueberschuss	142302	1,19
D.	*Von der Lotterie* (Ueberschüsse).		
a.	Von der hannoverschen Lotterie	14852	0,12
b.	Von der osnabrücker Lotterie	11042	0,09
	Zusammen *D.*	25894	0,21
E.	*Vom Intelligenzzwang*	3278	0,03
	Zusammen IV.	856991	7,15
V.	**Einnahme der Wegbaukasse.**		
A.	Weggeld- und Brückengeld-Einnahmen	192848	1,62
B.	Reluitionsgelder für Chaussee-Dienste	8633	0,07
C.	Aversum wegen der Weggeldfreiheit der Posten	5100	0,04
D.	Aussergewöhnliche Einnahmen	5399	0,04
	Zusammen V.	211980	1,77
VI.	Aus der Krondotation, Zuschuss zu den Ausgaben der Generalkasse	154167	1,29

Jahre vom 1. July bis 30. Juny. Kurant. Genehmigter Voranschlag. 1844/5. Hinsichtlich der Domänen-Kasse, Rechnungs-Ergebniss.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.	Gewinnungskosten sind Prozente der Roheinnahme.	Von den Landständen genehmigter Voranschlag für 1850/51 in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil.	Vergleichung der Jahre 1836/37 mit 1850/51. + Zunahme ÷ Abnahme.
		34854	0,28	—	*) 8000	0,06	÷ 112000
147886	1,20	25568	0,20	—	23400	0,18	+ 11458
		18000	0,14	—	18000	0,14	÷ 3002
		36633	0,30	—	**) 36000	0,29	+ 27350
62852	0,50	45000	0,36	—	***) 40000	0,31	÷ 40438
18000	0,15	15000	0,12	—	15000	0,12	+ 5462
—	—	1000	0,01	—	1300	0,01	÷ 398
228738	1,85	176055	1,41	91,87	141700	1,11	÷ 111568
—	—	134586	1,08	—	139429	1,09	—
—	—	194960	1,56	—	194935	1,53	—
—	—	14854	0,12	—	11036	0,09	—
—	—	—	—	—	—	—	—
(desgl.)	—	(desgl.)	—	—	7500	0,06	—
546817	4,38	344400	2,76	16,00	352900	2,77	÷ 79349
—	—	132950	1,06	—	29550	0,23	÷ 129960
—	—	13533	0,11	—	21867	0,17	+ 9659
—	—	60000	0,48	—	55000	0,43	—
—	—	3217	0,03	—	3133	0,03	+ 1641
—	—	209700	1,68	—	109550	0,86	÷ 118660
—	—	65700	0,53	—	68500	0,54	—
147984	1,20	144000	1,15	79,47	41050	0,32	÷ 101252
—	—	26000	0,21	—	30000	0,24	+ 15148
—	—	20000	0,16	—	20000	0,15	+ 8958
59297	0,48	46000	0,37	—	50000	0,39	+ 24106
(in Nr. IX. A)	—	3200	0,03	—	3600	0,03	÷ 278
976736	7,91	713655	5,72	—	588650	4,62	÷ 268341
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
212000	1,72	210000	1,69	—	185000	1,45	÷ 26980
—	—	—	—	—	—	—	÷ 154167

*) Wurde in der Einnahme und Ausgabe der Bergwerks-Tafel von 1850/51 nicht mit aufgezählt.
**) Nach der Stenografischen Aufzeichnung 39734
***) In der Einnahme und Ausgabe-Tafel der Bergwerke wurde das Jahr 1849/50 aufgeführt, welches einen Ueberschuss von 45000 giebt.

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag im In Thaler Rechnung. 1836/7.	Przt.-Antheil.
VII.	Aus der Haupt-Klosterkasse	1266	0,01
VIII.	Zinsen von Aktiv-Kapitalien	29876	0,25
	Hiervon ab, laut Minist.-Schreiben vom 15. November 1849	—	—
IX.	Sonstige unmittelbare Einnahme der Generalkasse		
A.	Domanial-Einnahmen	6496	0,05
B.	Hoheits-Einnahmen		
a.	Strafgelder von der Oberbehörde	1498	0,01
b.	Rekognition für das Salzregal in Ostfriesland .	5188	0,04
	Zusammen B.	6686	0,05
C.	Sporteln und Accidenzien	78007	0,66
D.	Ausserordentliche Einnahmen	63676	0,53
E.	Beitrag der holld. Regierung zu den Seebeleuchtungskosten auf der Insel Borkum pr. Anno 7000 fl. holl.	—	—
	Zusammen IX.	154865	1,29
X.	Zahlungen aus andern Kassen (z. v. Nr. VII.) .	—	—
XI.	Ueberschüsse von der Eisenbahn-Verwaltung .	—	—
	Gesammtsumme der Einnahmen	8,394198	70,04
	Gewinnungskosten derjenigen Posten, wovon in der Einnahme nur die Ueberschüsse angegeben sind (z. v. untenstehende Zusammenstellung) .	3,373367	28,14
	Hiernach macht die Gesammt-*Roh-Einnahme*	11,767565	98,18
	Hierzu werden noch die in der Ausgabe unter königl. Haus und Hof aufgeführten Posten B. u. C. zu rechnen seyn, weil sie in der Ausgabe als ein Theil der Dotation aufgeführt sind und zwar		
1.	Zinsen des Schatullkasse-Kapitals von 2,400000 Thlr. zu 4 %	96000	0,80
2.	Zinsen der in englischen 3 % Stocks belegten 600000 Lst. = 4,080000 Thlr.	122400	1,02
	Mithin ist also die Gesammt-*Roh-Einnahme*	11,985965	100—

Jahre vom 1. July bis 30. Juny. Kurant. Genehmigter Voranschlag.				Gewinnungskosten sind Prozente der Roheinnahme.	Von den Landständen genehmigter Voranschlag für 1850/51 in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil.	Vergleichung der Jahre 1836/37 mit 1850/51. + Zunahme ÷ Abnahme.
1844/5. Hinsichtlich der Domänen-Kasse, Rechnungs-Ergebniss.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.				
(s. v. X.)	—	4064	0,03	—	11466	0,09	+ 10200
2280 und 192506	1,58	(182618) (32806) 151812	1,23		135900	1,07	+ 106024
22825 (s. v. IV. E u. IX. B. u. D.)	0,18	5573	0,05	—	5573	0,05	÷ 923
(in A.)	—	600	0,00	—	600	0,00	÷ 898
	—	—			—	—	÷ 5188
—	—	600	0,00	—	600	0,00	÷ 6086
59953	0,48	50000	0,40	—	45000	0,35	÷ 83007
(in A.)	—	3500	0,03	—	3437	0,03	÷ 60239
—	—	—	—	—	3889	0,03	+ 3889
82778	0,66	59673	0,48	—	58499	0,46	÷ 96366
(187606) durch Vereinigung der Kassen aufgehoben.	—	600	0,00	—	600	0,00	+ 600
32082	0,26	518000	4,15	47,88	611500	4,80	+ 611500
8,781752	71,08	9,126006	73,14	—	9,055845	71,06	+ 661647
3,355489	27,16	3,133353	25,11	—	3,470897	27,23	+ 97530
12,137241	98,24	12,259359	98,25	38,28	12,526742	98,29	+ 759177
96000	0,77	96000	0,78	—	96000	0,75	—
122400	0,99	122400	0,97	—	122400	0,96	—
12,355641	100—	12,477759	100—	—	12,745142	100—	+ 759177

Einnahme-Abtheilung.	Zusammenstellung der *Roh*-Einnahmen, Gewinnungskosten und *Rein*-Einnahmen derjenigen Posten, wobei nur der *Ueberschuss vor Augen gebracht ist.*	1836/7. Roh-Einnahme.	Gewinnungskosten.	Rein-Einnahme	Roh-Einnahme.
I.	**Von den Bergwerken u. Salinen.**				
1.	Vom Silberwerkshaushalt des Oberharzes	—	—	—	—
2.	Vom Eisenhüttenwesen . . .	—	—	—	—
3.	Sonstige Einnahmen der oberharzischen Zehntkasse und der Berghandlung	—	—	—	—
4.	Von der unterharzischen Zehntkasse $^{4}/_{7}$ der Einnahme . .	—	—	—	—
5.	Gewinn der Berghandlung an diesen Erzeugnissen . . .	—	—	—	—
6.	Eisenhütte zu Gittelde $^{4}/_{7}$ . .	—	—	—	—
7.	Von den Harzforsten	—	—	—	—
8.	Von den Steinkohlenbergwerken	—	—	—	—
9.	Von den Salinen	—	—	—	—
	und Antheil an Lüneburg . .	—	—	—	—
10.	Vom Kalkberge zu Lüneburg .	—	—	—	—
	Zusammen I.	*3,115227	*2,861959	253268	*2,813494
			* nach	1849/50	annähernd
II.	**Von den Wasserzöllen.**				
1.	Elbzollamt Brunshausen . .	190488	—	—	(225844)
2.	„ Bleckede	261777	—	—	(349010)
3.	„ Schnackenburg .				
4.	Zentral-Weser-Zollkasse Hameln	23837	—	—	Rechnung (21736)
5.	Wasserzoll und Schifffahrts-Gefälle	—	—	—	(13803)
		Ist in III. A. J. mit Roh-Einnahme angegeben.			(Bemer
	Zusammen II.	476102	43853	432249	* 643829 (nach 1849/50
III.	**Von den Posten.**				
1.	Einnahme der Postämter . .	541157	381647	159510	—
2.	Aversa und Transitoporto von fremden Postverwaltungen .	12208 55000 1492	85908	÷ 17208	—
	Zusammen III.	609857	467555	142302	751716
IV.	**Von der Eisenbahnverwaltung.**				
	Betriebs-Einnahmen	—	—	—	96071
	Zusammen I. bis IV.	4,201186	3,373367	832524	4,305110
	Von mehreren andern Einnahmeposten, z. B. Lotterie, Intelligenz-Komtoir, auch den im Vorstehenden enthaltenen Erträgen der Saline und des Kalkberges bei Lüneburg, sind die *Roh*-Einnahmen u. Gewinnungskosten aus dem Voranschlage *nicht* ersichtlich.				

1844/5.		1849/50.			1850/51.		
Gewinnungskosten.	Rein-Einnahme	Roh-Einnahme.	Gewinnungskosten.	Rein-Einnahme.	Roh-Einnahme.	Gewinnungskosten.	Rein-Einnahme.
—	—	1,064255	1,038654	25601	1,295140	1,330140	÷ 35000
—	—	457490	406568	50922	433405	388290	45115
—	—	33793	82586	÷ 48793	13245	66720	÷ 53475
—	—	124415	106415	18000	120468	102468	18000
—	—	9185	2060	7125	—	—	—
—	—	14568	13568	1000	15280	13980	1300
—	—	194543	168975	25568	158840	135440	23400
—	—	116138	79505	36633	122780	83046	39734 (Stenogr. Bericht)
—	—	119644	90978	28666	119644 (1849/50)	90978	28666
—	—	16334	Ueberschuss	16334	16334 (1849/50)	Ueberschuss	16334
—	—	15000	„	15000	15000	„	15000
*2,584756 berechnet.	228738	2,165365	1,989309	176056	2,310136	2,211062	99074
		175000	40414	134586	180000	40571	139429
		120000	8860	111140	110000	8885	101115
		90000	6180	83820	100000	6180	93820
(125302) Rechnung	(485091) Rechnung	25000	10146	14854	20000	8964	11036
		—	—	—	8000	500	7500
kung wie neben.)		(Bemerkung wie neben.)					
* 103012 während berechnet.)	540827	410000	65600	344400	418000	65100	352900
—	—	624700	491750	132950	541700	512150	29550
—	—	13533 60000 3217	65700	11050	21367 55000 3133	68500	11500
603782	147984	701450	557450	144000	621700	580650	41050
63989	32082	*1,038994	* 520994	518000	*1,226635	* 615085	611550
3,355489	949621	4,815809	3,133353	1,182456	4,576471	3,470897	1,104574

Einige *allgemeine Bemerkungen* dazu sind. Der Beitrag der Hauptabtheilungen der Einnahme zur Gesammtsumme aller *Roh*erträge ist: Eigentliche Domanial-Einnahmen . 12,34 %
Hoheits - Einnahmen . . . . 0,29 %
Forst - Einnahmen . . . . 4,68 %
Sporteln und Accidenzien . . . . 1,32 %
Direkte Steuern . . . . 19,34 %
Einseitige indirekte Abgaben . . . . 2,45 %
Gemeinschaftliche indirekte Abgaben . . . . . 18,05 %
Bergwerke und Salinen . . . . 18,12 %
Wasserzölle . . . . 3,28 %
Posten . . . . 4,88 %
Lotterie . . . . 0,39 %
Wegebaukasse . . . . 1,45 %
Kapital - Zinsen . . . . 1,07 %
Eisenbahn - Verwaltung . . . . 9,63 %

Das *Domanium* liefert also zur *Roh*einnahme etwa $17\frac{1}{3}$ %, zur *Rein*einnahme 19,05 %, die *direkten* Steuern $19\frac{1}{3}$ % und 28,52 %; die *indirekten* Abgaben $20\frac{1}{2}$ %; und 27,66 %; die *Regalien* $8\frac{1}{2}$ % und 7,10 %; die *Staatsgewerbe*-Anstalten 27,75 % und 9,23 % u. s. w. Streng genommen würden auch die Einnahmen der *Haupt-Klosterkasse*, obgleich solche von der General-Kasse gänzlich getrennt ist, in diese Zusammenstellung aufzunehmen gewesen seyn; weil sie fast ausschliesslich für Staatszwecke verwendet werden, (§. 79 und §. 31 der Verf.-Gesetze) und weil das Klostergut dem Staatsgute ausdrücklich gleichgestellt ist (a. a. O.) Allein die Verwaltung ist von wirksamern ständischen Einflusse unabhängig, da den Landständen nur zur *Nachricht* eine Uebersicht der Vermögens-Veränderungen und der Verwendungen, im Anfange jeden Landtages mitgetheilt wird. Die Beiträge des Klosterfonds zu einzelnen Staatszwecken sind deshalb nur bei deren Besprechung angegeben. Hier noch die Bemerkung, dass die *Roh-Einnahme des Klosterfonds* (Kloster - Rezepturen und Haupt-Kloster - Kasse) nach einem Durchschnitt der sechs Jahre vom 1. July 1835 — 41: 373458 Thlr. betragen hat; die entsprechende *Ausgabe* 365428 Thlr. Im Jahre 1847/8 waren der Rohertrag auf 418269 Thlr. und die Ausgaben auf 457153 Thlr.

gestiegen. Die Gewinnungs Kosten beliefen sich 1835—41 auf 23,56 %; 1847/48 auf 26,65 % der Roheinnahme. Wenn auch der grösste Theil des Einnahmemangels neuster Zeit, ausserordentlichen und vorübergehenden Ausgaben zuzuschreiben ist und wenn auch *demnächst* das Verhältniss zwischen Einnahme und Ausgabe, durch Ausfall von Pensionen und durch den Ertrag der neu erworbenen Mannsstifter (Gesetz vom 24. Januar 1850), sich günstiger stellen wird; — so sind doch ohne Zweifel Ersparungen an den Gewinnungs-Kosten (namentlich bei den Rezepturen, durch Verbindung mit andern Beamtungen, wie solches hinsichtlich der Forsten durch Verordnung vom 3. July 1850 bereits geschehen ist), — eben so nothwendig als möglich.

Ueber die *Beitreibung der Abgaben*, so wie gegen *Uebertretungen der Steuergesetze*, giebt es eine Menge, zum Theil nur auf einzelne Arten der Abgaben sich beziehende Bestimmungen. Hinsichtlich der Beitreibung der *Domanial*-Rückstände ist das Ausschreiben der Domänenkammer vom 18. Februar 1842 bis jetzt massgebend, was zwar unter Vorwissen und Genehmigung des Finanzministeriums erlassen ist, jedoch *gesetzliche* Kraft nicht besitzt. In Beziehung auf die *Steuern* ist unter dem 4. Dezember 1834 eine *Verordnung* erlassen, welche durch *Kabinets-Befehl* vom 16. November 1839 geschärft wurde, die *gesetzliche* Ordnung des Verfahrens scheint noch nicht eingetreten zu seyn. Die Beitreibung der Rückstände von der *Grund-* und der *Häuser*-Steuer, ist durch *Gesetze* vom 3. Juny 1826 §. 24 und ff. und vom 3. July 1826 §. 5 geregelt. Von den *Vergehungen* (Kontraventionen) gegen Abgabengesetze und deren Bestrafung handeln in der Regel diejenigen *Gesetze* wodurch die Steuer oder die sonstige Abgabe angeordnet ist; nebst zugehörigen Vollzug-Verordnungen. Ein besonderes Gesetz über das *gerichtliche Verfahren in Steuer-Kontraventions*sachen ist unter dem 8. Nov. 1850 verkündet.

Der Verfasser kann nicht umhin eines Umstandes zu gedenken, der die *Einsicht in die Einzelheiten des hannoverschen Staatshaushalts so sehr erschwert*, dass fast nur Theilnehmer an den Ständeversammlungen sich vollständig davon unterrichten können. Die Erläuterungen nämlich der Regierung

zu den Budgets sind in der Regel so mager, dass daraus sehr wenig zu lernen ist und die Berichte der Finanzkommissionen werden entweder mündlich erstattet und gehen dann nur unvollständig in die stenografischen Niederschriften über, oder schriftliche Berichte kommen nicht in die ständischen Aktenstücke. Hieraus folgt, dass die Bevölkerung *ausserhalb* der Ständeversammlung, in die Einzelheiten und das Verständniss der Zahlen gar nicht eindringt und dass *in* den Ständen *nur* die Mitglieder der Finanzkommission für hinreichend unterrichtet gelten können um ihre Stimme abzugeben.

b) Einzelne Staatseinnahmen.

aa) Domanial- und Hoheits-Einnahmen.

1. Gutsherrliche Gefälle.

In dieser Einnahmeabtheilung befinden sich unter den verschiedenartigsten Benennungen ständige und unständige (veränderliche) Gefälle, deren Ursprung oft dunkel ist, weshalb ihre Erhebungs-Art und Berechtigung vorzugsweise auf einem Herkommen beruht, welches man in den Amtsregistern möglichst festzustellen versucht hat. Der allgemeinen Stände-Versammlung von 1832/3 wurde ein nach mehrjährigen Durchschnitten aufgestellter Etat mitgetheilt (Aktenst. der IV. Stde.-Vers. I. 107) woraus erhellt dass dieser Einnahmetitel in Konv. Mze. 693000 Thlr. ertragen hatte. Davon kamen auf: Ständige Gefälle 633200 Thlr. und zwar Meyer- und Eigenthums-Gefälle 227300 Herrendienstgelder 339100, sonstige 66800; unständige Gefälle 59800 Thlr., nämlich Zinsvieh 14150, Weinkäufe, Köhrmeden, Ab- und Auffahrten 16850, sonstige 28800. Der Ertrag der gutsherrlichen Gefälle in spätern Jahren war, nach den Rechnungen (Aktenstücke der IX. Stde.-Vers. von 1848 Nr. 178) und beziehungsweise Voranschlägen, wie folgt:

Vom 1. July 1835/6: 726250, 1836/7: 736773, 1841/2: 764877, 1842/3: 764179, 1843/4: 732442, 1844/5: 709525, 1845/6: 700917, 1846/7: 695066, 1850/1: 685340 und zwar ständige Gefälle 647760, unständige Gefälle 37580 Thlr.

Anstatt durch Ablösung verringert zu werden, ist vielmehr der Ertrag der gutsherrlichen Gefälle bis 1841/2 (bei Anrechnung des veränderten Münzfusses) um 73000 Thlr. gewachsen

und erst dann langsam herabgegangen; so dass er jetzt um etwa 27000 Thlr. unter dem Durchschnitt vor 20 Jahren steht. Die Verminderung hat grösstentheils die unständigen Gefälle getroffen, und ist anscheinend eine Folge des Gesetzes vom 18. Juny 1842, wodurch die Wirksamkeit der unter dem 8. Sept. 1840 errichteten Kreditanstalt für Ablösungen, erweitert wurde. Leider sind die in den landständischen Aktenstücken veröffentlichten Nachweise über den Domanial-, Ablösungs- und Veräusserungs-Fonds so allgemein gehalten, dass der Einfluss, welchen die Ablösungs-Gesetze auf die *einzelnen Bestandtheile* des Domanium geäussert haben, daraus nicht zu erkennen ist.

2. Pacht-Gefälle.

Nach den Reglements vom 18. April 1823, über die Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte und für die Landdrosteien, trat bei mehreren Gegenständen der Domänen-Verwaltung eine Mitwirkung der Landdrosteien (mittleren Landes-Regierungs-Behörden) ein; welche namentlich hinsichtlich der Pachtgefälle dahin festgesetzt war, dass die Haupt-Pachtungen (Gesammtheit mehrerer Pachtgegenstände, grösstentheils geschlossene Güter mit Zubehör) zur unmittelbaren Verfügung der Domänenkammer gehörten, während die Verpachtung einzelner Gegenstände des Domanial-Eigenthums (Grundstücke, Zehnten, Mühlen, Schäfereien, Fischereien, Brauereien, Ziegelhütten u. s. w.) den Landdrosteien überlassen wurden. Diese Art der Geschäftsvertheilung hat nicht nur zu fortwährenden Streitigkeiten unter jenen beiden Behörden Veranlassung gegeben, sondern auch zum Nachtheile der fiskalischen Interessen des Domänenguts gereicht (z. v. die lesenswerthe Rede des Finanzministers in II. Kammer am 7. März 1850), weshalb in den Jahren 1836/7 die Absicht war die ganze Domanialverwaltung den Landdrosteien zu überweisen, mit Ausnahme einzelner Vorbehalte für den Finanzminister. Die vom Könige Ernst August angeordnete Widertrennung der Kassen vereitelte diesen Plan, führte vielmehr dahin, dass den Landdrosteien sämmtliche Domanialgeschäfte abgenommen wurden, durch die Verordnung vom 28. Dezem-

ber 1838 und die Reglements vom 8. März und 21. May 1839 Die Beibehaltung des ausschliesslichen Einflusses der Domänen-Kammer auf den ihrer Verwaltung untergebenen Theil des Staatseigenthums, scheint (nach dem Minist.-Schrbn. vom 1. Februar 1849 die künftige Organisation der Verwaltung betreffend) auch in den Absichten des jetzigen Regierungssystems zu liegen.

Das Domanium (z. v. die Verhandlungen der Landstände im Jahre 1850, I. Kammer am 8. Juny ff., II. Kammer am 5. Juny ff.) hat einen Grundbesitz von 1,248730 Morgen, mithin gehören demselben 15,41 % der gesammten *bebauten* Grundfläche des Königreichs; davon sind 783079 Morgen (nach Drechsler nur 753966 ohne die Harzforsten) Forstgrund. Zu 120 *Hauptpachtungen* gehörten im Jahre 1850: 149511 Morgen und da die Pachtsumme 371863 Thlr. betrug, so kamen im Durchschnitt auf einen Morgen 2,48 Thlr.; wogegen 316140 Morgen einzeln verpachtete oder sonst benutzte Domanial-Grundstücke 312567 Thlr., also jeder Morgen durchschnittlich 0,98 Thlr. ertrug. Im Rechnungsjahre 1831/2 waren 72 Hauptpachtungen von mehr als 1000 Thlr. Ertrag vorhanden, 60 über 500 und 75 unter 500 Thlr. Pachtertrag; von welchen zusammengenommen 300300 Thlr. Pachtgeld aufkam. Die Pachterträge von einzelnen Grundstücken waren in jenem Jahre 202800, von Zehnten 216600, von Mühlen 63000, von Fischereien 2400, von Schäfereien 5200, von Brauereien 2700 Thlr. Die Pachtgefälle-Einnahme war also 1831/2. 793000 Thlr., 1835/6: 821694 Thlr., 1836/7: 822814 Thlr., 1841/2: 788390 Thlr., 1842/3: 773428 Thlr., 1843/4: 772315 Thlr., 1844/5: 759447 Thlr., 1845/6: 757421 Thlr., 1846/7: 766319 Thlr., 1850/1: 789010 Thlr., eine Summe, welche (unter Berücksichtigung des veränderten Münzfusses) gegen 1831/2 um 37166 Thlr. geringer ist, wenn man den erst 1850/1 in Einnahme gebrachten Miethwerth der Forstdienst-Wohnungen ausser Berücksichtigung lässt. Diese Verminderung trifft fast nur die Zehntpachten, (zum kleinen Theile die Mühlen, welche allmählig veräussert werden) welche in Folge der Ablösungen von 217000 auf 26000 Thlr. gefallen sind. Ohne die Zehntpachtgelder stellt die Einnahme für 1831/2 sich auf 576400, für 1850/1 auf 752116 Thlr.,

woraus eine Vermehrung (unter Berücksichtigung des veränderten Münzfusses) von 159750 Thlr. sich ergiebt.

Ueber die *Grundsätze bei Benutzung der Pachtgegenstände* hat Ubbelohde (a. a. O. S. 26 ff. und 36 ff.) ausführlich sich ausgesprochen. Sie sind, wie aus den bekannten Reglements sich ergiebt, bis auf die neuste Zeit im Wesentlichen unverändert geblieben; nur hatte die seit 1838 fast unabhängig gestellte Domänen-Kammer, gar kein anderes Interesse mehr zu berücksichtigen, als das des Domanium. Die dabei verfolgte einseitige Richtung hat seit dem März 1848 zu mancherlei Klagen Veranlassung gegeben, deren theilweise Vertretung die Stände, in ihren Vorträgen vom 5. Juny 1848 und 25. Juny 1850, übernommen haben. Die Ansichten, welche namentlich über die demnächstige Art der Benutzung des Domanial-Grundbesitzes, bei Gelegenheit der Berathung des Budgets für 1850/1 vom damaligen Ministerium entwickelt wurden: scheinen die Interessen des Staatsguts und der Landwirthshaft mit den Ansprüchen der Bevölkerung in ein angemessenes Verhältniss zu bringen.

3. Getreide-Einnahmen.

Auf den Unterschied zwischen den eigentlichen Zinsfrüchten und dem in den Landes-Kornmagazinen (Reglement vom 21. May 1839, Ausschreiben vom 9. April 1817 und Instruktion vom 2. April 1819) niedergelegten Getreide einzugehen, ist hier nicht der Ort; Ubbelohde a. a. O. S. 46 ff. erörtert die betreffenden Verhältnisse ausführlich. Im Jahre 1831/2 war der *Sollertrag der Zinsfrüchte:* 605 Malter Weizen, 26066 Rokken, 10948 Gerste, 22308 Weisshafer, 7530 Menghafer, 5094 Rauhhafer, 6 Erbsen, 41 Bohnen, 50 Buchweizen, 13 Rübsamen; deren Gesammtgeldwerth (nach der Kammertaxe) zu 207122 Thlr. berechnet wurde. Die Geldeinnahme von den Getreidegefällen ist angegeben für: 1831/2 zu 220000 Thlr., 1835/6 zu 192879 Thlr., 1836/7 zu 188484 Thlr., 1841/2 zu 197989 Thlr., 1842/3 zu 243603 Thlr., 1843/4 zu 189409 Thlr., 1844/5 zu 148431 Thlr., 1845/6 zu 173379 Thlr., 1846/7 zu 221146 Thlr., 1850/1 zu 98000 Thlr. Das Herabgehen der Einnahme im letzten Jahre ist Folge der Ablösungen; der be-

deutende Wechsel in fast allen Jahren aber rührt von den Schwankungen der Getreidepreise her, indem auch der unverkauft gebliebene Vorrath zu den bestehenden Preisen veranschlagt wird.

Am 1. Dezember 1827 befanden sich in 15 *Landesmagazinen* 34737 Malter Früchte, deren Krimpfmaasse im jährlichen Durchschnitt ½ % betrug; die Verwaltungskosten berechneten sich für 1 Malter (von 6 Himpten, Rocken zu 96 ggr. Kammertaxe) durchschnittlich auf 4⅙ ggr. oder auf 4,34 %.

4. Hoheits - Einnahmen.

Unter den in obiger Tafel einzeln verzeichneten Arten der Hoheitseinnahmen, ist die Abnahme an Wege- und Brükkengeldern durch Uebergang der in den Chausseelinien belegenen Brücken an die Wegebauverwaltung erläutert. Die Abgaben vom Handel und Gewerbe sind grösstentheils Zahlungen für die Beleihung mit dem Rechte des Betriebes von Musik, Viehverschnitt u. s. w. Ein Ausfall von 40 bis 50000 Thlr. ist durch die Aufhebung des Häuslings-, Schutz- und Dienstgeldes entstanden. Die schutzherrlichen Abgaben wurden schon durch Gesetz vom 8. May 1838 aufgehoben, die guts- und diensthherrlichen Leistungen durch Gesetz vom 21. July 1848. Zu den nutzbringenden Hoheitsrechten gehören noch die unten besonders verrechneten Wasserzölle, Posten, Lotterien, Intelligenzzwang und Abgaben vom Bergbau.

5. Forst - Einnahmen.

Der Flächengehalt der Domanial-Forsten (ohne die mit dem Berwerkshaushalte verbundenen Harzforsten) war im Jahre 1821/2: 1,034778 Morgen (mit den *hildesheimschen* Klosterforsten). 1826/7: 945684 Morgen von 120 □ R.; 1830/1: 914073 Morgen, wovon etwa ⅓ also über 300000 Morgen in Blössen; 1838: 920546 Morgen; 1850: wie oben angegeben nur noch 753966 Morgen. Diese Abnahme ist theils den Grössenberichtigungen durch genauere Vermessung, theils der Veräusserung einzelner unvortheilhafter Theile, vorzüglich aber den Theilungen und den Abfindungen von Mitberechtigten zuzuschreiben.

Die *Roheinnahme* von den Domanial-Forsten war: 1831/2: 425000 Thlr., 1835/6: 386960 Thlr., 1836/7: 391427 Thlr., 1841/2: 485642 Thlr., 1842/3: 498084 Thlr., 1843/4: 497889 Thlr., 1844/5: 526209 Thlr., 1845/6: 532207 Thlr., 1846/7: 569325 Thlr., 1850/1: 597000 Thlr., die einzelnen Bestandtheile ergeben sich aus obiger Tafel. Ausserdem sind bis zum 1. July 1849 von *ausserordentlichen Holzverkäufen* 505406 Thlr. aufgekommen, wovon jedoch bis dahin schon 416416 Thlr. wieder ausgegeben waren (Akt. Stücke. 1849/50 I. Nr. 99) und zwar für Einpolderungen von Seeanwüchsen 180737, für ausserordentliche Forstkulturen 201333, für sonstige ausserordentliche Kulturen und Anlagen 6162, an herausbezahlten Holzbestandgeldern 17007, an Vorschüssen 11177 Thlr. Seit 1. July 1848 wird über diese Einnahmen und Ausgaben eine vom Domanial-Ablösungs-Fonds getrennte Rechnung geführt (Akt.-Stücke 1848 Nr. 244). *Drechsler* berechnet von einem Durchschnittsmorgen den jetzigen *Reinertrag* zu 23 Ggr. 7 Pfg. und erwartet, dass derselbe in Zukunft auf 1 Thlr. 16 Ggr. 4 Pfg. steigen werde. Die *Verwaltungs*-Ausgaben betragen (ohne Anrechnung der Arbeitskosten) 31 % des Materialwerths, sämmtliche Gewinnungskosten aber etwa 53 %.

Die Haupteinnahme vom Forstgrunde ist der *Holzertrag*, dessen ordentliche Nutzung von 1821 bis 1831 zwischen 100 und 100000 Klafter von 144 Kub.-Fuss Gehalt jährlich, geschwankt hat. Von den 176168 Klaftern oder 25,368192 Kubik-Fuss des Jahrs 1830/1: kamen auf Bau- und Nutz-Holz 2,160943 Kub.-Fuss, auf Klafter-Holz 134006 Klafter, auf Waas-Holz (das Schock zu ½ Klafter) 46492 halbe Klafter.

Der *Ertrag* war von 1 Morgen durchschnittlich, (Klafter von 144 Kub.-Fuss) im Oberforstamts-Bezirke: 1) Hildesheim 0,503, 2) Göttingen 0,313, 3) Kalenberg 0,270, 4) Celle 0,187, 5) Osnabrück 0,139, 6) Lüneburg 0,130, 7) Bremen 0,085, 8) Hoya 0,084, im ganzen Lande 0,192.

Von dieser Holzmasse erhielten *damals*:

1) die Berechtigten, Interessenten u. s. w.
2) die Deputatisten (Forstbediente, Beamte, Geistliche etc.) und
3) die Pächter laut Kontrakts, die ihnen zukommenden Quantitäten; sodann wurde davon

4) das Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf genommen, ferner
5) ein bedeutender Theil zu Unterstützungen verwandt und endlich
6) der Rest meistbietend oder auch unter der Hand verkauft.

Im Bremenschen, Verdenschen, Hildesheimschen, Osnabrückschen, auf dem Eichsfelde, im Fürstenthume Ostfriesland und in der Niedergrafschaft Lingen, finden fast gar keine, oder doch nur unbedeutende Holzberechtigungen Statt, in den älteren Provinzen und namentlich im Kalenbergschen und Göttingenschen sind sie dagegen höchst bedeutend. — Obwohl die Berechtigten gegenwärtig, und so lange bis die belasteten Forsten wieder im Stande sind, die volle Berechtigung zu tragen, sich an manchen Orten Abzüge an dem ihnen zukommenden Bau-, Nutz- und Brennholze gefallen lassen müssen; erfordern doch diese Berechtigungen bedeutende Abgiften und zwar früher durchschnittlich jährlich etwa 31000 Klafter. Die Berechtigungstaxe ist im grossen Durchschnitt nur $^1/_{16}$ bis $^1/_{12}$ des wahren Holzwerths. Wenn gleich das überschiessende Holz in der Regel meistbietend verkauft wird so giebt man doch auch ansehnliche Mengen, namentlich Bau- und Nutzholz, durch Verkauf unter der Hand ab. Einen eigentlichen Holzhandel treibt der Staat nicht und auch die Theerschwelereien, Kohlenbrennereien u. s. w. (mit Ausnahme der mit dem Hüttenwesen in Verbindung stehenden) sind in den Händen von Privatpersonen.

Das *Forst-Verwaltungs-Reglement* vom 18. April 1823 ist, in Folge der Veränderungen bei der Domanial-Verwaltung überhaupt, durch ein Reglement vom 20. Oktober 1842 ersetzt; welchem eine Instruktion vom 16. Januar 1843 nachfolgte. Viele Bestimmungen auch dieses Reglements sind durch die in den Jahren 1848 und 1849 geschehene Neugestaltung dieses Dienstzweiges abgeändert; z. v. die Verordnungen: wegen Aufhebung der Ober-Forstämter vom 19. August und 19. Dezember 1848; über Anstellung und Beforderung der Domanial-Forstbeamten vom 12. Juny 1849; über die Prüfung der Forstkandidaten und Forstbeamten vom 10. August 1849.

Vor dem Erscheinen dieser Verordnungen beschäftigte sich die Presse mit dem bisherigen Zustande und den wünschenswerthen Verbesserungen sehr lebhaft. Eine leidenschaftslose Darstellung dieser Art enthält die Flugschrift: Einige Bemerkungen über den Zustand und die Verbesserung des hannoverschen Forstwesens. Von einem hannov. Forstbeamten. Göttingen 1848. Die besonders wichtige Schrift von *Drechsler* ist bereits mehrfach erwähnt.

In Beziehung auf die Einwirkung der Staatsverwaltung auf die *Forsten der Gemeinden, Korporationen und Privaten* ist zu bemerken, dass das Reglement vom 18. April 1823 die polizeiliche Oberaufsicht den Landdrosteien beilegt, welchen sie auch durch die Verordnung vom 8. März 1839 belassen ist. Ungeachtet einzelner Klagen, kann doch im Allgemeinen behauptet werden dass die Einwirkung der Landdrosteien sich nützlich erwiesen hat und es ist nur zu bedauern, dass diese so wie manche andere Verhältnisse im Forstwesen, *nicht gesetzlich* geordnet sind, was in andern Staaten gesheben ist; weil dabei sowohl Privatrechte als finanzielle Interessen des Staats in Frage kommen.

Ein *Forst-Strafgesetz*, an dem fast zwanzig Jahre lang gearbeitet war, ist unter dem 25. May 1847 erlassen; Gesetze über den *Wildschaden* am 21. July, über die polizeiliche Bestrafung des Wilddiebstahls am 25. August 1848; ein Gesetz über die Aufhebung des *Jagdrechts* auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd, unter dem 29. July 1850 mit Ausführungs-Verordnung vom 31. July 1850.

6. Sporteln und Accidenzien.

Die Einnahme von Sporteln und Accidenzien, welche in den letzten Jahren vor der Kassen-Vereinigung nur etwa 120000 Thlr. betrug, hat sich bis über 200000 Thlr. gehoben; vorzüglich als Folge der allmählig immer allgemeiner werdenden Setzung der Beamten auf feste Besoldung gegen Einziehung der Sporteln zur Kasse. In neuster Zeit aber ist eine Verminderung eingetreten, durch Abnahme der schriftlichen Prozesse bei den Aemtern und die Verringerung wird wahrscheinlich durch das öffentliche gerichtliche Verfahren

noch gefördert werden. Ein Theil der Einnahme besteht aus s. g. Fisci- und Prozent-Geldern, welche (hauptsächlich bei Verkäufen und Verpachtungen) neben dem Kauf- oder Pachtgelde einmal erhoben werden.

bb) Einnahme von den direkten Steuern.

1. Grundsteuer.

Schon unter dem 12. Februar 1817 übersandte die prov. Stände-Vers. dem Ministerium mehrere Berichte und Pläne behuf Veranlagung einer neuen allgemeinen Grundsteuer (Aktenstücke III. S. 357 bis 413). Bei den sodann Statt findenden Verhandlungen stellte sich heraus, dass die Forterhebung der alten Abgaben von Grund und Boden neben den übrigen neuen Steuern und neben den gutsherrlichen Grundlasten zu drückend seyn würde. Auch über eine *einstweilige* Grundbesteuerung war in den Ständen keine Einigung zu erzielen, sie überliessen deshalb die desfallsigen Anordnungen der Regierung, welche entsprechende Verordnungen unter dem 22. July 1817 verkündete und diese auf Antrag der Stände für 1818 verlängerte, durch Gesetz vom 5. Januar 1818. Dem II. allg. Landtage legte die Regierung in den Schreiben vom 28. Dezember 1819 und 5. Dezember 1820 (Aktenstücke II. Hefte 9—14) ihre Ansichten über eine künftige allg. Grundsteuer und ihre Anträge wegen einstweiliger Beibehaltung des Provisoriums von 1817 vor, welches Letztere auch im Wesentlichen, bis zum Beginn der Hebung der neuen Grundsteuer am 1. July 1826, in Geltung geblieben ist. Nach vielfachen Streitigkeiten zwischen beiden Kammern, zu deren Schlichtung sogar von dem selten benutzten Auskunftsmittel der Erbittung landesherrlicher Kommissarien Gebrauch gemacht wurde, erklärten Stände unter dem 18. May 1822 (Aktenstücke III. 480, 489 ff.), dass sie nunmehr sich geeinigt hätten: vom 1. July 1823 an

1. die Grundsteuer nach dem beigefügten Gesetze zum Betrage von 1,250000 Thlr.,
2. die Häusersteuer nach dem beigefügten Entwurfe zum Betrage von 50000 Thlr.,

3. den Mahl- und Schlacht-Lizent in bisheriger Weise unverändert

erheben zu lassen. Hierauf erging das Gesetz vom 9. August 1822, wodurch die *Veranlagungs-Grundsätze* festgestellt werden.

Das Ministerium machte nunmehr jährlich den Ständen Mittheilung über das Fortschreiten des Geschäfts, und so geht beispielsweise aus dem Schreiben vom 2. April 1825 (Aktenstücke VI. S. 333) hervor:

„dass die geometrische Ueberschlagung, die Revision und Berichtigung der Taxen und die Untersuchung der Reklamationen im ganzen Königreiche beendigt war, dass die Mutter-Rollen für alle Gemeinden bis zur wirklichen Eintragung des Steuer-Kapitals und der darnach sodann zu berechnenden Steuer vollendet waren und dass denselben eine Einrichtung gegeben war, welche nicht allein die Subrepartition und Erhebung der Steuer wesentlich erleichtern, sondern auch dazu beitragen werde, denselben nicht allein für den Zweck der Steuer-Administration, sondern auch in mehrfachen andern Beziehungen einen grossen und dauernden Werth zu geben, da die Messmannuale die Grösse und Belegenheit jedes Grundstücks in ihrer Reihenfolge nachweisen, während dieselben in den Mutter-Rollen unter dem Namen jedes Besitzers speciell zusammengestellt sind.“

Aus einem Schreiben der Stände vom 25. May 1825 (Aktenstücke VI. 629) erhellt, dass abermals, über die von den Provinzial-Landschaften verlangten Aenderungen in der Grundsteuer-Vertheilung u. s. w., ein erbitterter Streit unter beiden Kammern entstanden war, der begreiflich wiederum in die Hand der Regierung die Entscheidung legte (z. v. Minist. Schrb. vom 23. Januar 1826 an die III. allg. Stände-Vers., Aktenstücke I. 57—91 und Ständisches Schrb. vom 20. April 1826, I. 390). Ausserdem brachte durch Schrb. vom 3. April 1826 (I. 179) das Ministerium die *Entschädigung des Domanium* für grundsteuerähnliche Abgaben zur Sprache (suspendirte Gefälle in Ostfriesland, Landschatz in Hadeln, Herrenkorn im Lande Wursten u. s. w.), deren Aufhebung die neue Grundsteuer nöthig mache. Die ständische Erwiederung ist vom 21. März 1827 und es verdient erwähnt zu werden, dass ein Theil derartiger Abgaben noch jetzt besteht, obgleich sie seit 25 Jahren fast jede Ständeversammlung beschäftigt haben. Im Jahre 1826 erschienen, unter dem 3. Juny das Gesetz über die *Erhebung* der allgemeinen Grundsteuer (mit Abänderungen

vom 5. July 1830); so wie das Gesetz über die für vormalige Grundsteuer-Befreiungen aus der Landeskasse zu leistende *Entschädigungen* (mit Nachtrag vom 21. Oktober 1834) und am 29. Juny 1826 die Verfügungen über deren Verwaltung.

Die neue Grundsteuer, deren zehnjährige *Vorarbeiten* 783536 Thlr. *gekostet* hatten (Aktenstücke II. 187, 219, 310), wird von den Gärten, dem Ackerlande, den Wiesen, Weiden, Fischteichen, Torfmooren, Forsten und den als Gärten zum Grasschnitt, zur Weide oder Holzkultur benutzten Hofplätzen entrichtet. Behuf der Beschreibung der Steuer mussten die Grundbesitzer ihre Grundstücke angeben, diese wurden dann in Klassen vertheilt, der Rohertrag derselben abgeschätzt und davon zur Ausmittelung des Reinertrages ein gewisser Theil für Erzielungs- und Gewinnungskosten, sowie die durch Sachverständige abgeschätzten *gewöhnlichen* Deich- und Sielkosten abgesetzt.

Da die angestellten Probemessungen ergaben, dass der Flächengehalt vielfach nicht richtig angegeben war, so wurde (nach einer Bekanntmachung vom 20. Juny 1828) statt einer allgemeinen Landes-Vermessung, für welche man weder Zeit noch Kosten verwenden wollte, eine *geometrische Ueberschlagung* des Grundbesitzes, namentlich der Ackerländerei und der Wiesen, angeordnet.

Auf die auf dem Grundeigenthume haftenden Zehnt-, Meier- und ähnliche Gefälle wurde bei der Ausmittelung des Reinertrages *keine* Rücksicht genommen. Es kann aber der Grundbesitzer wegen des Naturalzehntens in der Regel von seinem Zehntherrn eine verhältnissmässige Vergütung der Grundsteuer verlangen; wogegen sonstige Abgaben und Lasten, die auf dem steuerbaren Grund und Boden ruhen, den Berechtigten zu einer solchen Konkurrenz zur Grundsteuer eben so wenig verpflichten, wie Kapitalien, für welche derselbe verpfändet ist. Ein Antrag des Ministeriums, nach welchem die Gutsherrn dieser Abgaben wegen zur Erleichterung der Pflichtigen eine Steuer übernehmen sollten, ist bei den Ständen nicht durchgegangen. Zu der Grundsteuer von den Forsten müssen die Holzberechtigten dem Forsteigenthümer einen Beitrag liefern.

Der ausgemittelte und auf Geld berechnete Reinertrag des gesammten Grundvermögens des Landes macht das *Steuerkapital* aus, von welchem gewisse Prozente als Steuer erlegt werden müssen. Die durch Grundsteuer aufzubringende Summe wurde, nämlich für das ganze Königreich nach sehr schwierigen Verhandlungen auf 1,350000 Thlr. festgestellt und danach berechnet, dass diese Steuer 10¼ Prozent des Steuerkapitals betragen müsse. Nach eben diesem Verhältnisse ist die Steuer auf die einzelnen Provinzen vertheilt, indem es von der allgemeinen Ständeversammlung, besonders der Verwaltung wegen, für wünschenswerth gehalten wurde, jeder Provinz ein für alle Mal eine von ihr aufzubringende Steuerquote aufzulegen.

Unter dem 12. May 1834 machte das Ministerium dem V. allgemeinen Landtage Mittheilungen über die *bisherigen Erträge und über die Zukunft der Grundsteuer* (Aktenstücke II. 95). Daraus ergiebt sich namentlich,

„dass diese Steuer, welche für den Zeitraum vom 1. July 1826 bis „dahin 1830 zu jährlich 1,350000 Thlr. bewilligt war, seitdem durch „Erlass von einem Zehntel der *Acker*grundsteuer (Gesetzsammlung „von 1830, S. 174, weil man das Ackerland verhältnissmässig zu „hoch besteuert glaubte und Ueberschuss in der Generalsteuerkasse „war) nur noch 1,260000 Thlr. Konv. Mze. betrug. Ferner, dass aus- „ser den Remissionen sehr bedeutende Ausfälle eingetreten waren, „indem, in Folge der Entscheidungen über die gegen die Veranla- „gung erhobenen Reklamationen, nicht nur die wirklich in Hebung „gesetzte Solleinnahme gegen jene Bewilligungs-Summen bedeutend „vermindert war, sondern auch die vor Abgabe jener Entscheidungen „gegen dieselben zu viel erhobenen Beträge für den ganzen Zeitraum „seit dem 1. July 1826 hätten erstattet werden müssen. Danach habe „die Bewilligungssumme im ganzen Zeitraum vom 1. July 1826 bis „30. Juny 1833 sich überhaupt auf . . . . . . 9,180000 Thlr. „belaufen. Darauf seyen bis zum 30. Juny 1833 er-

„lassen	417129 Thlr.	
„baar erhoben	8,728879 „	
„am 30. Juny 1833 rückständig . .	55208 „	
	9,201216 Thlr.	
„Auf die baar erhobenen Summen „waren erstattet	346369 „	

„Nach Abzug der Erstattungen also

„auf die bewilligte Summe anzurechnen . . . . . 8,854847 Thlr.

„wonach bis zum 30. Juny 1833 gegen die bewillig-
„ten Summen ein *Ausfall* sich ergiebt von . . . 325153 Thlr.

„Am Schlusse *trägt das Ministerium darauf an:*

1) „die an der Grundsteuer bis jetzt ausgefallen und bis zum „1. Julius d. J. ferner ausfallende Summe *nicht* wieder zu ver- „theilen, sondern niederzuschlagen;

2) „die gesammte Grundsteuer-Summe zu dem Betrage von 1,300000 „Thlr. *Kour.* nach gleichem Verhältnisse auf das ganze König- „reich zu vertheilen und

3) „von den der Verwaltung vorbehaltenen Berichtigungen der „Grundsteuer-Beträge, aus dem Grunde der *Ertragsfähigkeit*, „für die Zukunft keine Anwendung mehr zu machen."

Die Stände gingen in ihrer Erwiederung vom 15. September 1834 (II. 797) auf diese Vorschläge im Wesentlichen ein und so erschien das denselben entsprechende Gesetz vom 21. Oktober 1834, womit die Grundsteuer ihre jetzige Grundlage empfing. In den nächsten Jahren beschäftigte man sich mit der *Exemtions-Vergütung* (II. 202 und 802, IV. 176 und 518) und ein Gesetz über die Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Kapitalien vom 21. September 1836, welches Beschränkungen in der Verfügung über dieselben aufhob; war das Ergebniss. Die Grundsteuer-Exemtions-Kommission hat mit dem Schlusse des Jahrs 1837 ihr Geschäft beendet; das den früher Grundsteuerfreien gezahlte Entschädigungskapital beläuft sich auf 892472 Thlr., wovon 222322 *baar* abgezahlt sind. Ausserdem war für das Domanium und den Harz eine jährliche Vergütung von 21363 Thlr. ermittelt (was in Kapital 534057 Thlr. betragen würde). Als Folge der Wiedervereinigung der Kassen hat die desfallsige Zahlung aufgehört, wogegen auch die Grundsteuer vom Domanium mit etwa 98000 Thlr. in Absatz gekommen ist. — Erst seit Anfang 1847 sind noch einige auf diese Steuer Einfluss habende Ereignisse eingetreten. Zunächst die, durch *Aufhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer* mittelst Gesetzes vom 21. März 1847 (z. v. Aktenstücke der VIII. Stde.-Vers. 3. Diät S. 839, 1277, 1446, 1565), vom 1. July 1848 an in den früheren Lizentstädten eintretende volle Grund- und Häuser-Steuer; wovon die Folgen in einem Minist.-Schrbn. vom 15. May 1848 (Nr. 199)

entwickelt sind. Sodann die vom Ministerium in einem Schreiben vom 13. März 1849 und dem beigefügten Gesetzentwurfe beantragte *Entschädigung der Kirchen, Schulen* und sonstigen Bildungsanstalten, der geistlichen und Schulstellen und der Pfarr-Witthümer, für die (durch §. 8 des Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848) aufgehobene Befreiung von der Grundsteuer. Bis zur Entscheidung hierüber ist Erhebung der Grundsteuer von derartigen Grundstücken (33300 Thlr.) ausgesetzt; die Häusersteuer dagegen soll vom 1. July 1850 an erhoben werden (Bekanntmachung vom 26. August 1850).

Eine zweckmässige Vorschrift ist die der jährlich *einmaligen* Anmeldung der bei Grundstücken eingetretenen *Besitz- oder Eigenthums-Veränderungen*, mittelst Minist.-Verfügung vom 28. August 1849; anstatt der Anordnung zweier Termine, welche das Ausschreiben vom 26. April 1831 enthält. Indessen dürften die, zur in Ordnung Haltung der Messverzeichnisse (s. g. Ueberschlagungs-Manuale) und Grundsteuer-Mutterrollen bestehenden Vorschriften, überhaupt für diesen Zweck nicht ausreichen; wie man denn auch ohne Zweifel in dem jetzigen Zustande dieser Rollen bald einen dringenden Beweggrund zu deren Umschreibung finden wird.

Den *Ertrag* der bis zum 1. July 1826 bestandenen Abgaben von Grund und Boden berechnet Ubbelohde (a. a. O. S. 226) auf etwa 1,296000 Thlr., Kassen-Münze, worunter an Zehnt- und Scheffel-Schatz etwa 46000 Thlr. Da nun die *unabänderliche* Summe der jetzigen Grundsteuer (Gesetz vom 21. Oktober 1834 §. 1) 1,300000 Thlr. Kourant ist, so erreicht diese Abgabe den früheren Betrag nicht, während fast alle sonstigen Steuern seit jener Zeit eine zum Theil bedeutende Erhöhung erfahren haben. Streng genommen ferner muss bei einer solchen Vergleichung die nicht mehr erhobene Grundsteuer vom Domanialbesitz, von diesen 1,300000 Thlr. mit 98183 Thlr abgerechnet; auch in Berücksichtigung gezogen werden, dass die alte Summe von 1,296000 Thlr. auf nur einem Theile des Grundbesitzes ruhte. Dann wird man (selbst unter Anrechnung eines Theils der Häusersteuer) zu dem Schlusse gelangen, dass das vor 1826 grundabgaben-

pflichtige Grundeigenthum (natürlich abgesehen von den sonstigen abgelösten Grundlasten) gegen damals jetzt erleichtert ist. Die Grundsteuer hat (ohne die Domänengrundsteuer) aufgebracht im Jahre 1847/8: 1,203243, 1848/9: 1,201273 Thlr.; sie ist in den letzten Jahren im Steigen gewesen, weil die gesetzlich zugestandenen Fristen von Grundsteuer-Freiheiten bei neuen Kulturen ablaufen. Dann ist seit dem 1. July 1848 die Grundsteuer der früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte mit etwa 10000 Thlr. hinzu getreten und die Grundsteuer auch des bisher befreiten Kirchen-, Schul- u. s. w. Grundbesitzes, sollte hinzukommen; weshalb der Anschlag für 1850/1: 1,246400 Thlr. oder 9,78 % aller Roheinnahmen ist.

Nach einer mündlichen Mittheilung des Berichtserstatters der Finanzkommission in II. Kammer am 9. May 1848, war die Zahl der grundsteuerpflichtigen Einheiten 282812 (zur Zeit der Veranlagung nur 265629); die Zahl der Grundbesitzer aber ist geringer, weil viele Personen in mehreren Rollen vorkommen. Von jener Zahl leisteten einen *Beitrag*

unter	20 Thlr.	271684
von	20 — 30 „	5715
„	30 — 40 „	2386
„	40 — 50 „	1127
„	50 — 100 „	1495
„	100 — 200 „	330
„	200 — 300 „	76
„	300 — 400 „	10
„	400 und mehr	25

Die hannoversche Grundsteuer hat ihre grossen *Mängel*, was neben dem Verfahren bei der Grössen- und Ertrags-Ermittlung schon eine fast nothwendige Folge der Art ihrer Veranlagung mit einem geringen Personal und binnen verhältnissmässig kurzer Zeit, war. Die spätern mehrfachen Untersuchungen und Berichtigungen haben zwar zur Beseitigung einzelner Mängel gedient, wie denn auch durch die Beschwerden der Steuerpflichtigen, Ueberlastungen und örtliche Ungleichheiten beseitigt sind. Allein die *grossen* Mängel sind geblieben und durch den seit 1. July 1830 eingetretenen Absatz von 90000 Thlr.

an der *Acker*grundsteuer noch vermehrt, weil an diesem Erlasse die einzelnen Provinzen in sehr ungleichem Maasse Theil nahmen (z. v. Ubbelohde a. a. O. S. 222). Dennoch ist sehr anzurathen *jede* Aenderung des jetzt Bestehenden, mindestens zu vertagen; um den kaum entschlafenen *Hader* nicht wieder zu erwecken, um nicht das ganze *System* der Besteuerung in Frage zu stellen, um nicht den *Kredit* des Grundeigenthums zu erschüttern und um nicht einen *Kostenaufwand* zu veranlassen, welcher Verlegenheiten bereiten könnte.

Der *Nennwerth der Abgabe* ist 10¼ % des *Rein*ertrages, allein dieses allerdings bei einer Menge *einzelner* Grundstücke zutreffende Verhältniss, stellt sich im Allgemeinen anders; indem in *sehr vielen* Gegenden und bei den *Wiesen* vielleicht allenthalben, der örtliche reine Pachtwerth höher ist, als der bei der Veranlagung der Steuer angenommene Reinertrag. Dies ist ein Umstand der bei der Vergleichung dieser Steuerlast mit andern Steuerarten, nicht übersehen werden darf.

2. Häuser-Steuer.

Der in den Gebäuden befindliche Theil des Volksvermögens ist so bedeutend, dass man schon bei der alten Kontribution in mehreren Landestheilen dieselben zum Gegenstande der Beitragslast machte und dass die Regierung schon unter dem 24. May 1821 dem II. allgemeinen Landtage einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegte (Aktenstücke II. 349), aus welchen das Gesetz vom 20. Dezember 1822 hervorging. Die Häusersteuer wurde mit der neuen Grundsteuer in genaue Verbindung gebracht und mit jährlich etwa 50000 Thlr. bewilligt. Nähere Bestimmungen über deren wirkliche Einführung und Erhebung vom 1. July 1826 an, erfolgten durch Gesetz vom 3. July 1826. In einem Schreiben vom 12. May 1834 (Aktenstücke V. Landtg. II. 114 und 954) beantragte das Ministerium eine anderweite Bestimmung der Steuer; so dass an die Stelle der Prozentsätze des Steuerkapitals, (4 % des reinen Miethwerths) Eintheilung in Klassen mit festen Sätzen, treten sollten: unter Beibehaltung der bisherigen Grundsätze der Besteuerung. Demgemäss bestimmt das Gesetz vom

21. Oktober 1834, dass die Häusersteuer in Kourant betragen soll, vom 1. Januar 1835 an:

von Häusern zu 150 Thlr. Kapitalwerth und darunter jährlich . . . . 5 Ggr.
" " " 151 " bis 250 Thlr. Kapitalwerth jährlich . . 10 "
" " " 251 " " 500 " " . . 20 "
" " " 501 " " 1000 " " 1 Thlr. 16 "
und von Häusern vom höheren Kapitalwerthe für jede 500 Thlr. desselben jährlich . . 20 "
jedoch der höchste Häusersteuer-Satz nicht mehr als 20 Thlr. jährlich.

Im Jahre 1832 war die *Zahl der besteuerten Wohngebäude*, mit Ausnahme des steuerfreien Harzes 197346, welche 52163 Thlr. Konv. Mze. Steuer lieferten. Die Versicherungssumme aller Gebäude (ohne den Harz) war im Jahre 1830 etwa 140,400000 Thlr. Für das Rechnungsjahr 1850/1 ist die Häusersteuer (ohne die Steuer von den Domanialgebäuden) zu 167500 Thlr. veranschlagt und die Zahl der Häuser (ohne den ausgenommenen Harz) ist 252576, wie aus den mündlichen Angaben des Berichterstatters der Finanzkommission in II. Kammer am 10. Juny 1850 erhellt. Schon im Jahre 1835/6 war, in Folge des Gesetzes vom 21. Oktober 1834, der Steuerertrag 112123 Thlr., im Jahre 1847/8: 124519 und 1848/9: 160555 Thlr. Die letzte Erhöhung ist durch die obenerwähnte Herbeiziehung der Lizentstädte seit 1. July 1848 bewirkt (z. v. Minist.-Schrb. vom 15. May 1848, Aktenstücke S. 967); die Steigerung im neusten Voranschlag durch die Aufhebung der Befreiung von Geistlichkeit und Schulen (Ausschreiben vom 27. August 1850).

Die Gesetzgebung über die Häusersteuer ist im Grundsatze so mangelhaft und in ihrer jetzigen Gestalt so verworren, dass die Landstände deren Verbesserung beantragt haben.

3. Persönliche direkte Steuern.

Unter dem 24. May 1821 legte die Regierung dem II. Landtage einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Besoldungs- und Gewerbe-Steuer vor, welcher an die Stelle des Einkommensteuergesetzes vom 22. July 1817 treten sollte (Akten-

stücke II. 353). Die Stände nahmen jedoch den Grundsatz an, dass die Einkommensteuer nicht aufzuheben, sondern zu vervollständigen und mit den übrigen direkten Steuern in Verbindung zu setzen sei (III. 418—68) und von diesem Gesichtspunkte ist ihr Gesetzentwurf bearbeitet. Das entsprechende Gesetz vom 22. July 1817 erlitt in den Jahren 1825 (Aktenstücke VI. 37—112 und 531), 1831 (VI. 496—506 und 614) und 1832 (Seite 236 und 567) Abänderungen; eine gänzliche Neugestaltung aber durch Gesetz vom 21. Oktober 1834 (Aktenstücke des V. Landtags II. 369—496 und 1008). Auch diese Bestimmungen sollten durch eine Regierungsvorlage vom 13. May 1844 (Aktenstücke II. 697—781 und 1092) abgeändert werden, jedoch gelangten Stände dazu nicht und als die Vorschläge unter dem 24. Februar 1846 wiederholt wurden (Aktenstücke III. 837), erwiederte die Stände-Versammlung am 6. August 1846 (III. 1401), dass beide Kammern, ungeachtet verstärkter Konferenzen, über zwei Hauptpunkte: den Betrag der Besoldungssteuer und die damit im Zusammenhange stehende Erwerbsteuer; nicht hätten einig werden können. Dabei ist es dann, abgesehen von einzelnen Erleichterungen, bis jetzt verblieben und die allerdings in mehrfacher Hinsicht wünschenswerthe Revision steht also noch bevor. — Die persönlichen direkten Abgaben bilden jetzt 8,24 % des Roh- und 14,17 % des Rein-Ertrages aller Abgaben; auf den Kopf der Bevölkerung kommen davon durchschnittlich fast 0,6 Thlr.

Die *Personen-Steuer* hat ertragen im Jahre: 1820/1: 645000 Thlr., 1828/9: 704000 Thlr., 1830/1: 688000 Thlr., 1835/6: 770441 Thlr., 1836/7: 769346 Thlr., 1843/4: 821094 Thlr., 1844/5: 804925 Thlr., 1845/6: 801649 Thlr., 1846/7: 800359 Thlr., 1847/8: 804238 Thlr., 1848/9: 794864 Thlr., 1850/1: 796000 Thlr. (Anschlag). Nach den mündlichen Mittheilungen des Berichterstatters der Finanzkommission in II. Kammer am 10. Juny 1850, war der *Soll-Ertrag* in den *einzelnen Klassen der Personensteuer* (nach Verbesserung der durch die *mündliche* Ueberlieferung veranlassten Druckfehler soweit thunlich) wie folgt:

Klasse.	1845/6 Thlr. Kour.	Personen-zahl.	1848/9 Thlr. Kour.	Prozent-Antheil.
1. . . .	2312	47	2466	0,31
2. . . .	3349	86	3093	0,39
3. . . .	7677	389	7800	0,99
4. . . .	9813	465	9348	1,18
5. . . .	7263	435	7142	0,90
6. . . .	18986	1431	19016	2,41
7. . . .	29918	3135	31447	3,98
8. . . .	78993	10385	77411	9,79
9. . . .	94999	21616	93123	11,78
10. . . .	116796	38863	114728	14,51
11. . . .	114770	50302	112701	14,25
12. . . .	328128	329441	311045	39,51
Zusammen	813004	456595	789320	100 —

Im Jahre 1845/6 hat die Zahl der zur Steuer *beschriebenen* Personen 593345 betragen, wovon 475751 oder 80,18% zahlungsfähig und 117594 oder 19,82 % nicht zahlungsfähig gewesen sind. Unter den Zahlungsfähigen befanden sich

	Zahl.	Steuer-betrag.	Przt.-Anth.	Durch-schnitts-Betrag.
Grundbesitzer . . .	82512	225522	28,10	2,73
Knechte	77447	78197	9,74	1,01
Mägde	91473	60982	7,60	0,67
Tagelöhner	29971	31625	3,94	1,05
Häuslinge	28200	29875	3,72	1,06
Gehülfen und Gesellen	53189 (Rechnungsfehler?)	23895	2,98	0,45
Sonstige Personen .	112959	352402	43,92	3,12
	475751	802498	100 —	—

Im Jahre 1848/9 waren 583709 Personen zu dieser Steuer beschrieben, wovon (wie oben nachgewiesen) 456595 oder 78,23 % zahlfähig und 127114 oder 21.77 % nicht zahlfähig. Die letzteren vertheilen sich nach den einzelnen *Steuer-Direktions-Bezirken* dergestalt, dass von allen Pflichtigen, zahlungsunfähig waren, in: Göttingen 32 %, Aurich 31,6 %, Verden

29,66 %, Osnabrück 21 %, Hannover 18,38 %, Lüneburg 12,33 %, Celle 11,75 %. Ein merkwürdiges Zeugniss für die bei Nichtkennern so verrufene Lüneburger Haide. — Von der Bevölkerung des Jahres 1848 zahlten 33 % Personensteuer.

Die *Gewerbe-Steuer*, welche hinsichtlich der auswärtigen Handel- und Gewerbtreibenden einen Zusatz durch Gesetz vom 29. May 1844 erhalten hat, *ertrug* jährlich von 1822/5: 113 bis 116000 Thlr., 1825/31: 125 bis 128000 Thlr., 1835/6: 128507 Thlr., 1836/7: 127861 Thlr., 1847/8: 146916 Thlr., 1848/9: 138175 Thlr., 1850/1: 140000 Thlr. (Anschlag).

Der *Antheil der einzelnen Klassen* am Ertrage war im Jahre:

Klassen.	*1845/6* *Thlr. Kour.*	*1848/9* *Thlr.*	*Prozent-Antheil.*
1 — 5	4384	4679	3,47
6	5751	7711	5,72
7	14003	14189	10,52
8	18911	18343	13,60
9	20950	20020	14,85
10	15104	14017	10,39
11 und 12	26869	25990	19,28
Ausser den Klassen . .	17100	16105	11,94
Von Ausländern . . .	18797	13794	10,23
	141869	134848	100 —

Die *Zahl* der Steuerzahler war 1848/9: 81958. *Der Einkommen-Steuer* unterliegen, nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1834, alle Einkünfte aus Ländereien, nutzniesslichen Berechtigungen, Zehnten, Zins-, Meyer- und andern gutsherrlichen und derartigen Gefällen, aus Bergwerks- und Salinen-Antheilen, alle Apanagen, Renten aller Art, alle Einkünfte von ausstehenden Kapitalien, es mögen solche ablöslich oder nicht ablöslich, im In- oder Auslande belegt seyn, im gleichen alles sonstige vererbliche Einkommen; — insofern diese Einkünfte nicht schon durch die Besoldungssteuer, die Gewerbesteuer, oder durch die Grund- und Häuser-Steuer *unmittelbar* und in der Art getroffen werden, dass diese Steuern den *Einkom-*

mensteuer-Pflichtigen *selbst* zur Last fallen. Befreit sind Fremde von auswärtigem Einkommen, die Einkünfte der einländischen geistlichen und milden Stiftungen u. s. w. Von dem wirklichen Betrage des Einkommens im letztverflossenen Kalenderjahre — nach Absatz der von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Zinsen ihrer Passivkapitalien, Witthümer und Apanagen (ohne irgend sonstige Abzüge), — sind durchgehends $2\frac{1}{2}$ % jährlich (bis 1835 nur $1\frac{1}{2}$ %) Steuer zu bezahlen; jedoch sind 150 Thlr. Kour. als steuerfrei abzuziehen. Der *Ertrag* der Einkommensteuer war bis 1835 jährlich nur 24 bis 26000 Thlr., 1835/6: 30646 Thlr., 1836/7: 29934 Thlr., 1843/4: 30550 Thlr., 1844/5: 29924 Thlr., 1845/6: 29627 Thlr., 1846/7: 30674 Thlr., 1847/8: 31237 Thlr., 1848/9: 31210 Thlr. Im Jahre 1845/6 zahlten 3354 Personen diese Steuer, wovon $\frac{2}{3}$ im Direktionsbezirke Hannover wohnten. Davon

Angestellte	9450 Thlr.	32,20 Przt.-Anth.
Gewerbetreibende .	3060 „	10,43 „
Grundbesitzer . . .	1914 „	6,52 „
Sonstige	14922 „	50,85 „
	29347 Thlr.	100

Im Jahre 1848/9 war die Gesammtzahl der Steuerzahler 3458. Von den *Ausstellungen*, welche man mit Recht an den jetzigen Bestimmungen über die persönlichen direkten Steuern macht, treffen die mehrsten die Einkommen-Steuer, welche allerdings ihren Zweck gar nicht erfüllt, denn sie liefert weder einen angemessenen Ertrag, noch ist sie ein Mittel zur gleichen Vertheilung der Staatslasten. Sie führt sogar indirekt noch manche Nachtheile herbei, z. B., dass sie die Einführung einer *wirklichen* Besteuerung des Einkommens verhindert oder verzögert, dass sie die unvermeidliche Besoldungssteuer unverhältnissmässig drückend macht, dass sie die Entsittlichung unter den wohlhabenderen Klassen ebenso fördert, wie der Schmuggel unter den Aermeren u. s. w. Die Regierung wird also nicht umhin können, zur Heranziehung des unbesteuerten Einkommens zu den Staatslasten, ähnliche Mittel vorzuschlagen, wie in andern grösseren Staaten mit Erfolg angewendet sind.

Die *Besoldungs-Steuer* muss, auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1834, von jeder Art Einnahme von einem Amte,

Dienste (mit Ausnahme derartiger Einnahmen der Militärs bis zum wirklichen Hauptmann und aller sonstigen Einnahmen von weniger als 100 Thlr. jährlich) Pfründe, Pension, Kunst, Wissenschaft u. dergl. entrichtet werden. Nach dem *Rohertrage* dieser Einkünfte werden die Steuerpflichtigen in 10 Klassen vertheilt und müssen dort von $^1/_4$ bis 3 % Steuer jährlich entrichten. Bis 1835 waren 200 Thlr. frei und die Steuer stieg in nur drei Klassen von $^1/_2$ bis $1^1/_2$ %. Ihr *Ertrag* war bis zu der jetzigen Gesetzgebung zwischen 36 und 38000 Thlr.; dagegen schon im Jahre 1835/6: 67525 Thlr., 1836/7: 67970 Thlr., 1843/4: 72446 Thlr., 1844/5: 73797 Thlr., 1845/6: 74620 Thlr., 1846/7: 76072 Thlr., 1847/8: 80227 Thlr., 1848/9: 81010 Thlr., 1850/1: 81200 Thlr.

Nach den Solletats für 1845/6 haben beizutragen gehabt 16609 Personen und zwar

12529	Angestellte	64793 Thlr.
4080	Sonstige	6399 „

Im Jahre 1848/9: 17548 Personen.

cc) *Einnahme von indirekten Abgaben.*

Der in der oben mitgetheilten Tafel nach den Staatsrechnungen gemachte Unterschied zwischen *einseitigen* und den mit den übrigen Steuervereins-Staaten (Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Theile von Braunschweig und Preussen) *gemeinschaftlichen* indirekten Abgaben, beginnt seit dem Jahre 1834. Von *Hannover allein* bezogen werden jetzt: die Stempelsteuer (seit 1. Januar 1850 unter die Verwaltung der indirekten Steuern gestellt), die Salzsteuer, die Zettel-, Blei- und Siegel-Gebühren 5000 Thlr.; die fixirten indirekten Abgaben 6000 Thlr., von den Freihäfen Harburg mit 6018 und Geestemünde mit 155 Einwohnern, ferner vom Amte Wilhelmsburg mit der Voigtei Neuhof, von der Voigtei Kirchwerder, von den Elbinseln: Altenwerder, Finkenwerder, Krusenbusch, Kattwiek, Overhaken und Hohenschaar (6215 Bewohner), zusammen mit 12388 Einwohnern nach der Zählung vom 1. July 1848. Insgemein, Antheilzahlungen aus dem Zollverein wegen der demselben angeschlossenen Grafschaft Hohnstein mit 9605, Amt Elbingerode mit 4106, Amt Polle mit 4298, Stadt Bodenwer-

der mit 1377, Amt Fallersleben südlicher Theil mit 4025, Brockenkrug, Oderbrück und die mit Braunschweig gemeinschaftlichen Hüttenbezirke am Harze mit 191, einzelne Ortschaften der Aemter Gifhorn, Knesebeck, Wöltingerode und Peine mit 3655, zusammen für 27257 dem Zollverein angeschlossene Bewohner 31000 Thlr.; Wasser-Zoll und Schifffahrts-Gefälle von der Ems, Wümme, Abgaben von Schifffahrts-Anstalten in Ostfriesland, jetzt unter der Abtheilung Wasserzölle mit 7500 Thlr. vereinnahmt.

Gemeinschaftliche indirekte Abgaben sind: die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, die Branntwein- und die Bier-Steuer, woran Theil haben, das

Königr. Hannover (nach Abzug obiger 39645 Seelen) mit	1,719357
Herzogth. Oldenburg (ohne den Freihafen Brake) mit	222697
Herrschaft Knyphausen mit	3213
Fürstenthum Schaumburg-Lippe mit	28895
Braunschweigsche Landestheile mit	13295
Preussische Landestheile mit	10231
Zusammen	1,997688 Bewohner.

Die indirekten Abgaben betragen jetzt 20,50 % der Roh- und 27,66 % der Reineinnahme des ganzen Budgets; von dem Antheile an der Roheinnahme kommen auf die einseitigen 2,45 %, auf die gemeinschaftlichen 18,05 %.

1. Stempel-Steuer.

Die Stempelabgabe, in den mehrsten Landestheilen schon früher erhoben, wurde durch die Verordnung vom 22. July 1817 allgemein. Nachdem dieselbe bis 1834 nur geringe Abänderungen erfahren hatte, legte die Regierung dem V. Landtage einen neuen Entwurf und Tarif unter dem 12. May 1834 vor (Aktenstücke II. 145 und 955), woraus das Gesetz vom 21. Oktober 1834 hervorging. Eine neue Gesetzgebung fand schon am 4. September 1844 Statt (Aktenstücke des VIII. Landtags II. 599 und 1010) und diese bildet, unter Berücksichti-

gung der gesetzlichen Abänderungen vom 30. November 1846 (Aktenstücke III. 978 und 1223) 1. August 1848 und 8. November 1850 (wodurch die wegen des mündlichen Rechtsverfahrens erforderlichen Bestimmungen getroffen werden), so wie zahlreicher Verwaltungs-Verfügungen; die jetzige Grundlage. Der Stempel ist ein allgemeiner von 2 ggr., und ausnahmsweise 3 ggr., der besondere Stempel steigt bis zu 10 Thlr.; über die Stempelung der Spielkarten bestehen besondere Vorschriften. Der *Ertrag* der Stempelsteuer war seit 1817 anfänglich etwa 130000 Thaler und stieg bis 1833 auf 138000 Thlr. Von der Durchschnittseinnahme jener Zeit (133689) kamen auf den allgemeinen Stempel 90741 oder 67,87 %. besondere Stempel 17480, oder 13,08 %, auf Spielkarten (464 Gross 85 Spiele) 21336 oder 15,96 %, auf Kalender (136426 Stück) 2557 oder 1,91 %, auf ausländische Zeitungen (2382 Stück zu 4 ggr. vom Vierteljahr) 1575 oder 1,18 %.

In Folge der neuen Gesetzgebung, trat seit 1834 eine Vermehrung ein, indem der Ertrag war: 1835/6: 173715 Thlr., 1836/7: 172805 Thlr., 1844/5: 182949 Thlr., 1845/6: 184075 Thlr., 1846/7: 177692 Thlr., 1847/8: 171875 Thlr., 1848/9: 159612 Thlr., 1850/1: 160000 Thlr. (Voranschlag). Der Ausfall der letzteren Jahre ist theils in der Stockung des Verkehrs und in dem Mangel an Vertrauen, theils in der Abnahme der Prozesse und der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu suchen; die neusten Aenderungen in der Rechtspflege werden voraussichtlich die Abnahme so sehr steigern, dass, im Interesse der nicht zu entbehrenden Einnahme, die Gesetzgebung der Kasse wird zu Hülfe kommen müssen. Die Einnahme der Jahre 1846/9 vertheilt sich wie folgt:

	1846/7	*1847/8*	*1848/9*	*Prst.-Anth.*
Stempelpapier . . .	149343	143341	129337	81,04
Spielkarten	21022	20374	21849	13,69
Kalender u. Almanache	3274	3368	3357	2,10
Auswärtige Zeitungen .	3925	4791	5068	3,17

2. **Salz-Steuer**

(unten, in Gemeinschaft mit dem Ertrage der Staats-Salzwerke, zu besprechen).

3. Grenz-Abgaben.

Das Gesetz vom 22. July 1817, die für das Königreich angeordneten Konsumtions- und Eingangs-Steuern betreffend *(erster Steuertarif)*, bezeichnet den Anfang einer systematischen Ausbildung des indirekten Steuersystems. Man beschränkte sich damals jedoch (abgesehen von dem die grösseren Städte treffenden Lizente) hauptsächlich darauf, die Getränke zu besteuern, indem man fremdes Bier, fremden Branntwein und Wein tarifirte und die inländische Fabrikation von Branntwein und Bier ebenfalls belastete. Nebenbei wurde vom Salze, so wie vom eingehenden fabrizirten Tabak und Zichorien, eine erhöhte Steuer erhoben; alle übrigen eingehenden Waaren, Kolonial-Produkte, Manufakturen u. dgl. aber, wurden mit einem geringen Satze von 8 Ggr. für 100 Pfd. Brutto belegt.

Schon im Jahre 1819 äusserte Königliches Ministerium gegen die Stände sich über einige Mängel dieses Systems, welche den Ertrag der Steuer wesentlich beeinträchtigten, namentlich die ungenügende Kontrole und den zu geringen Normal-Steuersatz. Die Ständeversammlung beantragte in einer Erwiederung vom 10. May 1819:

Schon für das laufende Jahr

a) den Normal-Steuersatz von 8 Ggr. pro 100 Pfd. auf 12 Ggr. zu erhöhen;

b) einzelne benannte Gegenstände resp. höher und niedriger zu besteuern;

c) zu deklariren, dass die Steuer, nach dem *Gesammtgewichte* der zur selbigen Zeit von dem nämlichen Kaufmann empfangenen Waaren gleicher Art, nicht aber nach dem Gewichte der einzelnen Kolli, Tonnen u. s. w. erhoben werde.

Für die Folge

d) Vorlegung des Entwurfs einer zweckmässigen Eingangs-Steuer-Verordnung, welche auf der Basis einer angemessenen und festen *Werthbestimmung* der steuerbaren ausländischen Gegenstände, jedoch ohne Werthdeklaration, beruht.

e) Verlegung aller Binnenzölle an die Grenze und gemeinschaftliche Erhebung derselben mit der Eingangs-Steuer;

f) die Verstattung unversteuerter Niederlagen an den Orten, wo *Seeschiffe* ankommen.

Die drei ersten Anträge und der unter f. bezeichnete wurden von der Regierung genehmigt (Gesetz vom 8. July 1819, *zweiter Steuertarif)*; die Beschlussnahme über die Anträge unter d und e ausgesetzt.

Unter dem 4. Mai 1821 legte Königliches Ministerium den Ständen einen Gesetzentwurf vor, welcher mit Beibehaltung des Normalsatzes von 12 Ggr. die früheren Bestimmungen in so weit modifizirte, als einestheils die bessere Kontrole, anderntheils die nothwendige Vermehrung der Einnahme es erforderte (so waren z. B. Kolonial- und ausländische Manufakturwaaren höher tarifirt). Zweite Kammer lehnte beharrlich die Ministerial-Proposition und die damit übereinstimmenden Beschlüsse erster Kammer, welche auf eine *Werth*steuer hinausliefen, ab; und es kam

darauf zu einer Konferenz mit einem landesherrlichen Kommissarius, woraus der Vorschlag hervorging:

die Eingangssteuer in dem vom Königlichen Ministerium vorgeschlagenen und von erster Kammer angenommenen Maasse unter der Bedingung zu bewilligen, dass wenn dieselbe der Erwartung entspreche, die Branntweinsteuer bedeutend vermindert werden solle.

Dieser Vorschlag wurde im Wesentlichen von beiden Kammern angenommen, solches im Schreiben vom 11. July 1821 dem Königlichen Ministerium mitgetheilt und von diesem unter dem 26. July 1821 der Entwurf als Gesetz (*dritter Steuertarif*) veröffentlicht.

Nachdem durch Verordnung vom 8. July 1823 eine Steuer für das ein- und durchgeführte Vieh angeordnet worden, trug schon in einem Schreiben vom 8. März 1825 Königliches Ministerium, zur Deckung mehrerer Einnahme-Ausfälle, auf Erhöhung der Eingangssteuer von verschiedenen Waaren an, und namentlich:

a) auf eine Erhöhung des Normalsatzes von 12 Ggr. auf 16 Ggr. pro 100 Pfd.;
b) auf eine Erniedrigung resp. und Erhöhung (Kaffee, Zucker, Manufakturwaaren, Wein) einzelner Gegenstände.

Diese Anträge fanden im Wesentlichen die ständische Genehmigung und mittelst Gesetzes vom 2. Juny 1825 ist sodann ein ganz neuer Tarif veröffentlicht (*vierter Steuertarif*).

Unter dem 5. Februar 1827 legte Königliches Ministerium abermals einen Gesetzentwurf vor, Modifikationen und Zusätze behuf einer neu zu redigirenden Konsumtions- und Eingangssteuer-Verordnung enthaltend. Hinsichtlich der *Kontrole-Maassregeln* wurde darin z. B. Erweiterung des Rechts zu Haussuchungen vorgeschlagen; Strafschärfung gegen diejenigen, welche konfiszirte Waaren über die Seite schafften, oder sich der Konfiskation widersetzten; Ausdehnung der Bestimmung des §. 19 der Verordnung vom 22. July 1817, auf Packenträger; eine Schärfung der Bestimmung des §. 115 der Verordnung, wegen der Einfuhr auf bestimmten Strassen, desgl. des §. 118, wegen richtiger Deklarationen. — Stände genehmigten mittelst Schreibens vom 23. März 1827 die Anträge grösstentheils und mit einigen Modifikationen, trugen auch auf eine neue Redaktion des ganzen Gesetzes an.

Alle diese und mehrere in Folge des Einbecker Vertrages beabsichtigte Veränderungen unterblieben nun zwar, als dessen Ausführung die bekannten Hindernisse fand; jedoch vermochten dringende Vorstellungen der Betheiligten Königliches Ministerium, im vierten P. S. vom 7. März 1831 einige Veränderungen des Eingangs-Steuer-Tarifs vorzuschlagen. Zweite Kammer beschloss hierauf unter andern am 11. May den Wunsch auszudrücken:

„auf möglichste Einschränkung der oft zu Einschwärzungen missbrauchten Grenz-Niederlagen, sowie überhaupt auf eine angemessene

Schärfung der Kontrole Bedacht nehmen zu wollen, wobei Stände ihre Bereitwilligkeit zu den dadurch vermehrten Kosten erklärten"

Erste Kammer schloss sich diesem an und demgemäss fand unter dem 20. Juny 1831 eine Erwiederung Statt. Die Modifikationen des Tarifs sind hierauf durch Gesetz vom 6. July 1831 *(fünfter Steuertarif)* veröffentlicht.

Die Grundzüge des Eingangssteuer-Systems waren bis dahin gewesen:

a) die Ein-, Durch- und Ausfuhr aller steuerpflichtigen Gegenstände ist erlaubt. — Ausnahmen: Salz rücksichtlich der Ein- und Durchfuhr; Spielkarten hinsichtlich der Einfuhr; Kalender mit Zeittafeln als Hauptzweck, in Beziehung auf die Einfuhr in einigen Landestheilen.

b) Nur die für das Königreich bestimmten Gegenstände unterliegen den Eingangssteuern. — Ausnahmen: transitirendes Vieh und fremder Kornbranntwein, Genever, Sprit in Gebinden unter 40 Stübchen.

c) Der Verkehr im Innern ist mit besondern Steuern nicht belegt. — Ausnahmen: die lizentpflichtigen Gegenstände in den Lizent-Orten.

d) Die Eingangssteuern sind für alle Theile des Königreichs gleich.

e) Sie werden nach dem Gewichte (Brutto- oder Netto-), nach dem Gemässe und beim Vieh nach der Stückzahl erhoben.

f) Ganz frei von Eingangssteuern sind eine bedeutende Zahl von Artikeln, theils zur Erleichterung des Verkehrs mit dem benachbarten Auslande, theils aus Rücksicht auf den inländischen Bedarf der Landwirthschaft, Gewerbe u. s. w.

Neben diesen Ein-, Durch- und Ausgangs-Steuern, welche in die Landeskasse flossen, waren bis zur Kassen-Vereinigung im Jahre 1833 die ein-, aus- und durchgehenden Waaren *Zoll-Abgaben* unterworfen, die eine Einnahme der Königlichen Kasse bildeten. An die Stelle des lange Zeit bestandenen Chaos der verschiedenartigsten Binnenzölle setzte die Verordnung vom 9. September 1825 ein Grenzzoll-System, dessen Grundzüge waren:

a) Als Regel die erlaubte Ein-, Durch- und Ausfuhr aller Gegenstände des Verkehrs. — Ausnahmen bildeten: Salz, Spielkarten, Kalender, Lumpen und Pflastersteine (deren Ausfuhr allgemein), Schaffüsse (deren Ausfuhr in einigen Landestheilen untersagt war).

b) Abgabenfreier Verkehr im Grenzzoll-Verbande.

c) Einmalige Zollpflichtigkeit beim Ein- und Ausgange.

d) Allgemeine Zollsätze: für trockne Waaren von 100 Pfd. Brutto 2 Ggr., für flüssige Gegenstände von der Ohm 6 Ggr. beim Eingange und eben so viel beim Ausgange. Beide bildeten zusammen genommen den Durchgangszoll.

e) Ausnahmen von diesen allgemeinen Zollsätzen bildeten die ganz, oder beim Ein- oder Ausgange zollfreien Gegenstände, sowie die besondern Zollsätzen unterworfenen Waaren.

f) Für einzelne Strassen waren die Zollsätze zur Beförderung des Durchfuhrhandels oder in Folge besonderer Vereinbarungen mit Nachbarstaaten ermässigt.

g) Die Ausfuhr von Getreide, Butter und Käse auf der Ems war einem besonderen Zolle unterworfen.

Endlich wurde noch von verschiedenen ausländischen Artikeln bei deren Eingange in die Provinz Ostfriesland ein Impost erhoben (Tarif vom 29. Juny 1822).

In dem bereits oben erwähnten Erwiederungsschreiben vom 20. Juny 1831 hatte die allgemeine Stände-Versammlung darauf angetragen:

es möge in Erwägung gezogen werden, ob und unter welchen Verhältnissen sich Unterhandlungen wegen eines gemeinschaftlichen und ausgedehnten Zoll-Verbandes anknüpfen lassen möchten.

Da nun die bekannten Kasseler Verträge vom Jahre 1828, und der Einbecker Vertrag vom 27. März 1830, durch welche schon früher die Hannoversche Regierung jenen Zweck zu erreichen gesucht hatte, entweder gar nicht oder doch nur theilweise in Wirksamkeit traten, so benachrichtigte Königliches Ministerium die Stände mittelst Postskripts vom 30. May 1832, dass unter dem 7. Oktober 1831 eine Präliminar-Konvention mit dem Herzogthume Braunschweig, die gemeinschaftliche Regulirung der Steuer- und Zoll-Verhältnisse betreffend, abgeschlossen sei (Gesetz-Sammlung von 1831, Abtheilung I., Seite 231), vermöge welcher und nach einem Vertrage vom 9. Dezember 1831 gegen Bewilligung einer Zoll-Erleichterung für die durch das Hannoversche passirenden, von oder nach Braunschweig gehenden Waaren — die Braunschweigischen vom hiesigen Gebiete umgebenen Enklaven, den Hannoverschen Eingangs-Abgaben unterworfen wurden.

Die Regierung erklärte zugleich, wie sie die Ansicht vollkommen theile:

„dass nicht nur die, durch die verschiedenen Steuer- und Zoll-Systeme der Deutschen Staaten hervorgerufene Trennung der kommerziellen Interessen der Entwickelung der Gewerbthätigkeit störend in den Weg trete, sondern dass auch die Herstellung einer grösseren Handelsfreiheit in Deutschland für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und für die Vermehrung des Wohlstandes von den nützlichsten Folgen seyn würde, auch habe sie bei ihren bisherigen Unterhandlungen mit andern Deutschen Staaten über Handels- und Zoll-Verhältnisse, sowie bei den desfalls abgeschlossenen Verträgen stets den Zweck vor Augen gehabt, eine Erleichterung des Handels und Verkehrs zu bewirken, die aus der vereinten Stellung bei den Handels- und Zoll-Angelegenheiten entstehenden Nachtheile durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken zu beseitigen, und die von allen Seiten gewünschte Erleichterung des Handels in dem möglichst grossen Umfange auf eine dem Vortheile des hiesigen Königreichs am meisten entsprechende Weise herbeizuführen."

Die Stände-Versammlung konnte wegen vorliegender, wo möglich noch dringenderer Geschäfte die Steuer- und Zoll-Angelegenheit in der damaligen Diät nicht erledigen und beschränkte sich deshalb darauf, 47 diesen Gegenstand betreffende Petitionen neben einem Schreiben vom 8. März 1833 dem Ministerium zur angemessenen Berücksichtigung bei der bevorstehenden Revision des Tarifs zu übersenden.

Obgleich schon durch die Verordnung vom 25. Juny 1833 der Zoll vom ausländischen Getreide für Hannover und Braunschweig gemeinschaftlich wurde, lieferten doch die ferneren Unterhandlungen mit Braunschweig erst in dem Steuer- und Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 1. May 1834 und dessen Zubehörungen *(sechster Steuertarif* vom 21. April 1835) das gewünschte Resultat, und die darin enthaltenen Bestimmungen bilden die Grundlage der jetzigen Gesetzgebung über die indirekten Steuern, da durch die nachherigen Verträge vom 7. May 1836 und 11. November 1837, vermöge welcher das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe dem nordwestdeutschen indirekten Steuer-Verbande beitraten, wesentliche Aenderungen nicht bewirkt worden sind.

Die Dauer dieser Verträge war bis zum Ende des Jahrs 1841 festgesetzt und schon Ende März 1841 erklärte Braunschweig aus dem Steuerverein treten und dem deutschen Zollverein sich anschliessen zu wollen. Dies führte

1. zu einem Vertrage zwischen Hannover und Oldenburg vom 14. Dezember 1841, wodurch die früheren Einigungs-Verträge bis Ende 1842 verlängert wurden. Abermalige Verlängerung für 1843, im Dezember 1842; im Dezember 1843 auf unbestimmte Zeit.
2. Zu einem Vertrage gleichen Zweckes zwischen Hannover u. s. w. und Schaumburg-Lippe vom 24. Dezember 1841. Abermalige Verlängerung im Dezember 1842 für das Jahr 1843; im Dezember 1843 auf unbestimmte Zeit.
3. Zu verschiedenen Verträgen vom 17. Dezember 1841 zwischen dem Steuerverein und dem Zollverein, wegen gegenseitigen Anschlusses einzelner Landestheile und Erleichterung des Verkehrs.

Als fernere Einigungs-Verhandlungen fruchtlos blieben und die von der braunschweigischen Regierung unter dem 20 Dezember 1843 (in Folge einer Protokollar-Uebereinkunft mit dem Zollverein vom 24. Juny) erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, die Trennung *aller* braunschweigischen Lande vom Steuervereine aussprachen, (also auch des bis zum 1. Januar 1844

noch beim Steuerverein verbliebenen Weser- und Harz-Distrikts); erklärte ein hannoversches Patent vom 31. Dezember 1843 alle gegenseitigen steuervertragsmässigen Beziehungen für erloschen. Dies führte zu dem die jetzige Grundlage bildenden Vertrage zwischen dem Steuerverein und Zollverein vom 16. Oktober 1845, dessen Gültigkeit mit dem 1. Januar 1854 erlischt. Dazu gehören 6 Uebereinkünfte von demselben Tage: wegen Unterdrückung des Schleichhandels, wegen des gegenseitigen Anschlusses einzelner Gebietstheile an die entgegengesetzten Steuer- und Zollvereine, wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse dieser Landestheile, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, wegen der indirekten Abgaben in den Kommunion-Besitzungen.

Unter dem 7. März 1845 wurde ein neues Gesetz über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben erlassen (*Siebenter* Tarif), welches mit dem 1. May an die Stelle des Grenzabgaben-Gesetzes vom 21. April 1835 trat. Der Tarif enthält einige veränderte und zum Theil erhöhte Sätze, z. B. für fremde Eisenwaaren, Papier, Tapeten, Porzellan, Südfrüchte, Zucker und beim Ausgange für Papierspäne und Makulatur. Eine Erklärung des §. 74 erfolgte durch Gesetz vom 13. August 1846 und im Jahre 1847 (Dezember 31.) wurde ein mit der freien Stadt Bremen schon unter dem 14. April 1845 wegen Regelung verschiedener Verkehrsverhältnisse abgeschlossener Vertrag, verkündet. Er bleibt vorläufig bis zum 1. Januar 1855 in Kraft und ihm schloss sich ein Gesetz vom 31. Dezbr. 1847 an, das Verbot von Uebertretungen der Einfuhr-Steuer- und Zoll-Gesetze der freien Stadt Bremen, enthaltend.

Durch Verordnung vom 16. Juny 1847, traten mit dem 1. July an die Stelle der Direktionen der direkten Steuern und der Direktionen der indirekten Abgaben und Zölle, *Steuer-Direktionen* für die gemeinsame Verwaltung beider Steuerarten.

Auf Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung erfolgten, mittelst Verfügung vom 28. Juny 1848, verschiedene Ermässigungen und Befreiungen von Durchgangs-Abgaben und unter dem 13. July 1848 wurde eine Ministerial-Erklärung, über den Anschluss einiger braunschweigischen Ortschaften an den Steuerverein, veröffentlicht.

Das Königreich Hannover hat in neuster Zeit auch zwei *Freihäfen* erhalten, nämlich Geestemünde durch Gesetz vom 19. Juny 1847 mit Ausf.-Verdg. vom 24. Juny; Harburg, durch Gesetz vom 10. August 1848 mit Vollz.-Verdg. vom 4. September 1848.

Der *Ertrag der Landzölle* der alten Provinzen war, nach einem Durchschnitt von 1792 bis 1802 mit Einschluss der Allerzölle, 87178 Thlr. Kassen Mze. In den ersten Jahren nach der Fremdherrschaft scheinen sie auf 180000 Thlr. und bis zum Jahre 1825 sogar auf 320000 Thlr. gestiegen zu seyn. Als Folge der Verordnung vom 9. September 1825 hob der Zollertrag sich noch ferner und es war:

	Roheinnahme	*Ueberschuss*
1826/7:	362870	263910
1827/8:	355701	262512
1828/9:	336790	238678
1829/30:	331358	235990
1830/1:	324202	229154
1831/2:	298733	209422
1832/3:	288443	201119
Durchschnitt	328300	234398

wonach die Gewinnungskosten 28,60 % der Roheinnahme betrugen.

Die *Grenz-Steuer*-Roheinnahme war annähernd im Jahre vom 1. November 1817/8: 310575 Thlr. Konv. Mze., vom 1. July 1819/20: 359419 Thlr., 1820/1: 373362 Thlr.; von 1822—25: 500000 Thlr., von 1826—30: 630000 Thlr., von 1830—33: 595000 Thlr.

Beide Arten der Grenzabgaben lieferten also zur Zeit der Kassenvereinigung nicht völlig 885000 Thlr. Rohertrag; dagegen, in Folge dieser Vereinigung und des Gesetzes vom 21. April 1835:

		also Zunahme
1835/6:	1,083300	
1836/7:	1,198436	115136
1837/8:	1,353275	269975
1838/9:	1,407631	324331
1839/40:	1,475750	392450
1840/1:	1,511279	427979
1841/2:	1,815919	732619
1842/3:	1,725741	642441
1843/4:	1,804717	721417
1844/5:	1,818402	735102
1845/6:	1,832537	749237

1846/7 :	1,822992	739692
1847/8 :	1,792315	709015
1848/9 :	1,739146	655846
1850/1 ·	1,765000 (Voranschlag)	681700

Die Einnahme von den Grenzabgaben ist also seit 1833 verdoppelt. Sie macht jetzt zwischen 13 und 14 % der gesammten Roheinnahme und 18,26 % des Reinertrages aller Einnahmen aus; auf den Kopf der Bevölkerung kamen vom Rohertrage im Jahre 1846/7 durchschnittlich 1,07 Thlr. Diese (im Vergleich mit dem Zollverein) hohe Durchschnittszahl des Steuervereins erklärt sich sehr einfach dadurch, dass der Steuerverein eine Menge Fabrikate einführen und verzollen muss, welche der Zollverein selbst erzeugt. Beispielsweise gehören dazu Manufakturwaaren und raffinirter Zucker, indem der Steuerverein *Rüben*zuckerfabriken gar nicht besitzt.

Um Wiederholungen bei Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe zu ersparen, ist hier die Geschichte des *nordwestdeutschen Steuervereins* zusammenhängend behandelt. Aus gleichem Grunde werden auch dessen *Einnahmen* mitgetheilt:

Rechnungsjahr.	*Grenzabgaben, defraudirte Gefälle, Insgemein.*	*Brannt-wein-Steuer.*	*Bier-Steuer.*	*Rohertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben.*	*Reinertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben.*	*Auf den Kopf der betreff. Bevölkerung vom Rohertrage der Grenzabgaben.*
18 Monate von Juny 1835 bis incl. Juny 1836	1,356177	628294	70858	2,055329	1,653220	0,71
1836/37 . . .	1,572965	667437	58955	2,299357	1,869905	0,73
1837/38 . . ,	1,797667	662167	58773	2,518607	2,084949	0,83
1838/39 . . .	1,868582	631455	53345	2,553382	2,104115	0,87
1839/40 . . .	1,948516	621053	Braunschweigs Austritt — Oldenburg hat an der Biersteuer keinen Theil.	2,569569	2,117741	0,89
1840/41 . . .	1,988745	573573	〃	2,562318	2,111765	0,90
1841/42 . . .	2,250392	510681	〃	2,761073	2,287502	1,06
1842/43 . . .	1,942284	446121	〃	2,388405	1,952242	0,93
1843/44 . . .	2,020615	416986	〃	2,437601	1,995461	0,99
1844/45 . . .	2,033677	413529	〃	2,447206	1,988826	1,02
1845/46 . . .	2,030439	342921	〃	2,373360	—	1,01
1846/47 . . .	2,036169	281346	〃	2,317515	—	1,01
1847/48 . . .	1,812317					
1848/49 . . .	1,921726					

Diese Zahlen sind der stenografischen Aufzeichnung über die Verhandl. II. Kam. am 11. Juny 1850 entnommen, weil leider kein schriftlicher Bericht der Finanzkommission vorliegt. Sie sind dort als Roheinnahme der indirekten Abgaben im Steuerverein bezeichnet. Die früheren Zahlen sind aus einer amtlichen Mittheilung, welche ich als Berichtserstatter des Volkswirthschafts-Aussch. der d. R. V. empfing.

Hiervon *Durchgangs*abgaben, nach dem Durchschnitt von 1836 – 41: 146624 Thlr., 1841/6: 165681 Thlr.

Der *Beitrag der wichtigsten Einfuhr-Artikel* zur Roheinnahme (hannoverschen Antheils, aus den Budgetmittheilungen) ergiebt sich aus nachstehender Vergleichung:

	1839/40 Thlr.	1844/45 Thlr.	1846/47 Thlr.	Proz.-Antheil an den Eingangsabgaben.	1848/49. Thlr.
Kaffee . . .	181766	239627	265758	14,32	279430
Manufakturwaaren .	888381	223048	244693	13,19	248592
Wein . . .	182554	200556	209204	11,28	217463
Zucker (raffinirter) .	143294	166435	172436	9,29	161330
Zucker (roher) . . .	40618	64551	70750	3,81	97856
Taback . .	46056	57484	64705	3,49	67576
Syrup u. s. w.	35693	37715	38314	2,07	37828
Thran . .	29947	34466	34408	1,85	32746
Reis . . .	23573	31931	32363	1,74	31333
Branntwein	45661	32129	29720	1,60	36061
Vieh . . .	16740	23579	20975	1,13	19305
	1,634283	1,111521	1,183326	63,77	1,229520

In den im Januar 1850 zum erstenmal amtlich veröffentlichten Tafeln über den Verkehr des *gesammten Steuervereins* von den Jahren 1. July 1844/8 ist der Ertrag der *Eingangsabgaben* wie folgt angegeben:

	Ertrag obiger 11 Artikel.	*Prozente der Eingangs-Abgaben.*	*Zusammen Eingangs-Abgaben.*	*Prozente aller Grenz-Abgaben.*
1844/5 . .	1,283207	71,20	1,802140	88,61
1845/6 . .	1,269815	69,21	1,834585	90,35
1846/7 . .	1,349791	72,76	1,855171	91,10
1847/8 . .	1,355835	73,37	1,847942	—

Zur Vergleichung mit dem oben angegebenen Antheile Hannovers möge die nachfolgende Mittheilung über den *Roh-Ertrag der wichtigsten Einfuhr-Artikel des gesammten Steuervereins*, gleichfalls im Jahre 1846/7, dienen:

	Eingeführte Quantität.	Ertrag der Eingangs-abgabe.	Prozent-Antheil der Gesammt-Eingangs-Abgabe.
Kaffee und Kaffeesurrogate	95967 Ztr.	300069 Thlr.	16,18
Manufakturwaaren	23242 „	285154 „	15,37
Wein in Fässern u. Flaschen	93771 „	248855 „	13,42
Zucker, fabrizirter	56263 „	195578 „	10,54
Zucker, roher, für inländische Siedereien	47214 „	70824 „	3,82
Rohe Tabaksblätter und Stengel	71028 „	75393 „	4,06
Syrup, Melasse	55391 „	42268 „	2,28
Thran	58402 „	38938 „	2,10
Reis und Reismehl	35045 „	36418 „	1,96
Branntwein, Rum, Arrak, Kognak, Liqueure und dergleichen	5833 „	34340 „	1,85
Vieh	44892 Stck.	21953 „	1,18
		1,349790 Thlr.	72,76.

Soviel über die Geschichte, über die Verfassung und die Einnahmen des nordwestdeutschen Steuervereins, auf dessen *Handelspolitik* ich im allgemeinen vergleichenden Theile dieser Schrift zurückkommen werde.

4. Branntwein - Steuer.

Diese, seit 1835 dem Steuervereine gemeinschaftliche Abgabe, wurde mit dem 1. November 1817 im ganzen Königreiche dergestalt eingeführt, dass sie nach dem vermessenen Inhalt der Blase berechnet und zum Betrage von 1 ggr. 7 pf. für zwei Stübchen des durch die Messung ermittelten Blasengehalts, bei 24stündigem Gebrauch derselben, erhoben werden solle. — Betriebsverbesserungen und die auf Umgehung der Steuer berechneten Abänderungen in den Geräthschaften führten zu der Verordnung vom 29. August 1820, wonach vom 1. Oktober 1820 an die Branntweinsteuer: nach dem vermessenen Inhalte der Blase *und des Helms*, so wie nach

der Zeit des Gebrauchs, mit besonderer Rücksicht auf die dabei benutzten *Vor*- oder *Maischwärmer* oder sonstigen Destillations-Apparate; — erhoben wurde. Auch waren die, nach Beschaffenheit der Brenngeräthe, verschiedenen Steuersätze erhöht, jedoch wurde für ausgeführten Branntwein $^3/_4$ der Steuer rückvergütet. — Auch diese Art der Besteuerung diente nicht nur zur Umgehung der Steuerpflicht, sondern wirkte daneben auf den technischen Fortschritt des Gewerbes hemmend ein; weshalb, auf Antrag der Stände, durch Gesetz vom 1. May 1833 der *Raumgehalt der Maischbottiche* zur Grundlage der Steuerberechnung gemacht wurde. Demgemäss war vom 1. July 1833 an die Abgabe: bei jeder Einmaischung, für jede 24 Quartier Maischbottichraum, bei Getreidemaische 9 pf., bei Kartoffeln- und gemischter Maische 10 pf. (letzteres vom 1. July 1834 an, Aktenstücke IV. Ldtg. Seite 387 bis 442 und 966). — Schon durch Gesetz vom 21. April 1835 wurden, in Folge des Steuervereinigungs-Vertrages mit Braunschweig, einige Abänderungen verfügt; namentlich wurde der Unterschied zwischen Getreide- und Kartoffeln-Maische aufgehoben und die Steuer allgemein auf 10 Pfenninge für jede 24 Quartier Maischbottichraum (1 Quartier zum Gehalte von 2 Pfd. köll. Gew. destillirten Wassers) festgesetzt. — Die nächste Maassregel war die Aufhebung der Fabrikationsabgabe, welche die Destilliranstalten, nach §. 3 des Gesetzes vom 21. April 1835, zu entrichten hatten (Aktenstücke des V. Landtags V. 118 und 121). — Schon nach weniger als zehnjähriger Anwendung machte man, wie allenthalben, auch in Hannover die Erfahrung, dass der Erfindungsgeist der Brenner, der Branntweinsteuer-Gesetzgebung weit vorauseilte und die Regierung hatte deshalb im Jahre 1844 (z. v. die vertrauliche Mittheilung vom 20. April 1844) die Absicht einer Steuererhöhung (Schreiben vom 24. Februar 1846 in den Aktenstücken III. 836). Indess stand man damals davon ab und erst das Gesetz vom 9. Februar 1849 führte die Absicht aus, indem es den Steuersatz um $^1/_3$ dergestalt erhöhte, dass (anstatt bis dahin von 24) von je 16 Quartier Maischbottichraum 10 Pfenning Steuer erhoben werden soll. Die den landwirthschaftlichen Brennereien zugestandenen Er-

leichterungen dagegen wurden erweitert; die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr, auf $^{1}/_{10}$ Pfenning vom hannov. Quartier für jedes volle Prozent des Alkoholgehalts des Branntweins von 48 Grad (nach Tralles Alkoholometer) und höher, festgesetzt (z. v. die betr. Bekanntm. der Gen. Dir. der indir. Str. vom 8. März 1849).

Die *Zahl* und der *Betriebs-Umfang* der Brennereien im Königreich Hannover war am

	Zahl der Brennereien.	Brenngeräthe	
		Zahl.	Rauminhalt Stübchen.
1. November 1817	2352	2743	253169
März 1821	1931	2130	227920
im Jahre 1848/9	947	—	—

im Jahre 1849/50:	gewöhnliche	landwirthschaftliche
für Getreide	440	366
für Kartoffeln	146	27
	586	393
	979	

Der *Ertrag* der Steuer war im Jahre vom 1. November 1817/8: 292021 Thlr. Konv. Münze; vom 1. July 1819/20: 292172 Thlr.; sodann im Jahre:

			also *Zunahme* oder *Abnahme*.	
1820/1 :	342437	Thlr.		
1821/2 :	376580	„	+	34143
1822/3 :	352785	„	+	10348
1823/4 :	354739	„	+	12302
1824/5 :	382003	„	+	39566
1825/6 :	400297	„	+	57860
1826/7 :	376644	„	+	34207
1827/8 :	338097	„	÷	4340
1828/9 :	326450	„	÷	15987
1829/30 :	331866	„	÷	10571
1830/1 :	289825	„	÷	52612
1831/2 :	283537	„	÷	58900
1832/3 :	294125	„	÷	48312

Jahr	Betrag		Quelle		Differenz
1833/4 :	424069	Thlr.	. . . . .	+	81632
1834/5 :	419876	„	. . . . .	+	77439
1835/6 :	530264	„	. . . . .	+	187827
1836/7 :	544144	„	Aus einer dem Volkswirthschafts-Ausschuss der Reichsversammlung gemachten amtlichen Mittheilung.	+	201707
1837/8 :	551038	„		+	208601
1838/9 :	537813	„		+	195376
1839/40 :	528466	„		+	186029
1840/1 :	484327	„		+	141890
1841/2 :	448680	„		+	106243
1842/3 :	392080	„		+	49643
1843/4 :	376234	„		+	33797
1844/5 :	386686	„		+	44249
1845/6 :	321675	„		÷	20762
1846/7 :	263537	„		÷	78900
1847/8 :	359307	„	aus den stenografischen Aufzeichnungen.	+	16870
1848/9 :	452683	„		+	110246
1849/50 :	585847	„	. . . . .	+	243410
1850/1 :	500000 (Anschlag.)	„	. . . . .	+	157563

Lebhaft zu bedauern ist, dass weder in den Budgetvorlagen noch in den Ständeverhandlungen ein Werth darauf gelegt scheint, — die *Zahl* und den *Betriebsumfang* der zu verschiedenen Zeiten vorhandenen Brennereien mitzutheilen und kennen zu lernen. Sollte dieses auch nicht, (mindestens mündlich) bei Gelegenheit der neusten Steuererhöhung geschehen seyn, so ist mir nicht klar, wie man sich im Stande geglaubt hat die *volkswirthschaftliche* Seite dieser Frage genügend übersehen zu können. Aus sonstigen Quellen ist mir bekannt geworden, dass die im Jahre 1848/9 vorhandenen 947 Branntweinbrenner, binnen Jahresfrist 25,142793 Quartier Branntwein erzeugten und davon 542665 Thlr. Maischsteuer entrichteten. Das ergiebt auf jeden Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 14⅓ Quartier und für 1 Quartier 7,77 Sgr. Steuer.

5. Bier-Steuer.

Auch das Bier war schon vor der Fremdherrschaft in einigen Theilen des Landes Gegenstand der Besteuerung gewesen und wurde deshalb bei der allgemeinen Steuer-

gesetzgebung im Jahre 1817 mit einer mässigen Abgabe belegt, deren Höhe sich nach der Stärke des Biers richtete; weshalb die geringsten Arten frei blieben und die am mehrsten getrunkenen Sorten nur niedrig besteuert wurden. Um jedoch auch die höheren Biersorten allgemeiner zugänglich zu machen, auf eine Verbesserung der gewöhnlicheren Biere hinzuwirken und zugleich eine zweckmässigere Berechnung der Steuer zu erreichen; wurde das Gesetz vom 19. Juny 1827 erlassen (Aktenstücke des III. Ldtges. II. 41 und 291). — Die Ausführung der Steuervereinigung mit Braunschweig endlich brachte zu dem noch jetzt geltenden Gesetze vom 21. April 1835, welches die Erhebung nach der *Menge des gewonnenen Erzeugnisses* festsetzt; ermittelt durch den Inhalt der amtlich vermessenen Stellbottiche. Die Steuer beträgt für 1 Ohm von 160 Quartier (= 136 preuss. Quart) 6 Ggr., also für das preuss. Quart 0,53 Pfg. Bei der Ausfuhr von mindestens ½ Ohm wird die Hälfte der Steuer vergütet. Seit Bildung des Steuervereins ist die Biersteuer (mit Ausnahme Oldenburgs) gemeinschaftlich.

Diese Abgabe *ertrug* roh im Jahre vom 1. November 1817/8, 64476 Thlr. Konv.-Münze., vom 1. July 1819/20: 67257 Thlr.; 1820/1: 70098 Thlr.; von 1821/7 durchschnittlich 77081 Thlr.; von 1827 bis 1835 im Durchschnitt 25522 Thlr., seitdem 1835/6: 49836, 1836/7; 44927 1837/8: 46071, 1838/9: 46173, 1839/40: 45820, 1840/1: 45764, 1841/2: 44914, 1842/3: 40460, 1843/4: 39025, 1844/5: 37246, 1845/6: 39450, 1846/7: 34825, 1847/8. 34346, 1848/9: 38907, 1850/1: 35000 Thlr. (Anschlag.)

Hinsichtlich der Biersteuer sind bei jeder Budgetberathung Anträge und Wünsche vorgebracht, deren Zweck war, diese Abgabe zu beseitigen, oder zu beschränken, oder zu ermässigen, oder auf die Verbesserung des Biers hinzuwirken u. s. w. Dennoch ist es seit 15 Jahren beim Alten geblieben und dazu ist von jetzt an, wo die Einnahme nicht zu entbehren seyn wird und Steuerverträge bestehen, noch einige Zeit Aussicht. In der That ist auch der Steuersatz zu niedrig um irgend erheblich nachtheiligen Einfluss zu äussern; nur die Kontrollemassregeln können belästigen. Dass die Aufhebung

der Steuer zur Verbesserung des Biers beitragen würde, dürfte (nach entgegenstehenden Erfahrungen in andern Staaten) hinsichtlich einiger Sorten mindestens zweifelhaft seyn; gewiss dagegen ist, dass die zahlreich vorhandenen *Biermonopole* (Aktenstücke des VIII. Ldtgs. I. S. 494) ein Hinderniss sowohl des besser als wohlfeiler Werdens des Biers sind. Würden diese Monopole durch Geldopfer der Staatskasse beseitigt werden können, so möchte rathsam seyn die Steuer bis zu einer allgemein deutschen Vereinbarung über die Abgaben von Erzeugung und Verbrauch, bestehen zu lassen.

dd) Einnahme von Regalien.

Diejenigen Einnahmen von nutzbaren Hoheitsrechten und Monopolen, welche nicht unmittelbar in die Kasse der Domänen-Kammer flossen, sondern Gegenstand besonderer Verrechnung waren; sind unter dem Haupt-Einnahme-Titel: *Regalien*, zusammengestellt. Sie zerfallen nach der oben mitgetheilten Tafel in Einnahme: von Bergwerken und Salinen, von den Wasserzöllen, von den Posten, von den Klassenlotterien und vom Intelligenzzwange. Ihr Gesammtbetrag bildet jetzt 26,70 % des Roh- und 7,37 % des Reinertrages aller Staatseinnahmen. — Sie stehen in der Haupt-Staatsrechnung nur mit den Ueberschüssen, weshalb in meiner obigen Zusammenstellung die Summe des Unterschiedes zwischen Roh- und Rein-Einnahme, nachgetragen ist; wie unten bei der Ausgabe-Abtheilung „Gewinnungs-Kosten“ erläutert wird.

1. Einnahme von Bergwerken und Salinen.

Hauptsitze des Bergbaus und Hüttenbetriebes sind der *Harz* seit neun Jahrhunderten (mit 35000 Bewohnern auf 11½ □ M.) und das *Solling*gebirge (4¾ □ M. mit etwa 11000 Einwohnern). Sie haben im Durchschnitt der letzten Jahre etwa folgende *Erzeugnisse* geliefert (mit den s. g. Kommunion-Besitzungen, z. v. die nachfolgende Tafel): Gold 9 bis 11 Mark, Feinsilber an 48000 Mark; Roh-, Granulir-, Wasch-Eisen, Gusswaren 80 bis 85000 Zentner (die Eisen*stein*-Förderung beträgt etwa 300000 Zentner jährlich); Blei uud Glätte 95 bis 100000 Ztnr.; Kupfer 5500 bis 5700 Ztnr.; Zink 120

bis 130 Ztr.; gelben und grauen Schwefel 1700 bis 1750 Ztr.; Kupfer- und Eisen-Vitriol 8000 Ztr.; Alaun 120—130 Ztr.; Schwefelsäure 4000 Ztr. Erzeugnisse der Eisenhütten durch *weitere Verarbeitung* sind: Stabeisen 33 bis 34000 Ztr.; Zain- und Schneid-Eisen 8800 bis 9000 Ztr.; Eisendraht 1050 bis 1100 Ztr.; geschmiedete Wagenachsen 11 bis 1200 Ztr.; Roh-, Raffinir- und Guss-Stahl 400 Ztr. Im innigen Zusammenhange mit dem Bergbau und Hüttenbetriebe am Harze stehen die Nutzungen aus den *Harzforsten*, von deren anbaufähiger Gesammtfläche zu 154000 Waldmorgen (von 160 □R., nach den stenogr. Aufzeichnungen der II. Kam. vom 19. Juny 1850 S. 1760 und 62 sogar 200000 Morgen wahrscheinlich von 120 □ R.; nach Drechsler 200958 dergl. Morgen) ungefähr 138000 W. M. bestanden sind. Unter dem Bestande sind etwa: 174550 Mgn. von 120 □ R. Nadelholzwald, 32202 Mgn. Laubholz-Hochwald, 586 Mgn., Pflanzwald, 4040 Mgn. Mittelwald, Niederwald 1392 Mgn. Die rohen Erzeugnisse der Harzforsten zerfallen nach ihrer Verwendung in folgende Haupt-Gattungen:

1. Brennholz, wozu ausser dem Feuerholz auch das Rösteholz und ein grosser Theil der Wasen zu zählen.
2. Kohlenholz.
3. Schachtholz (Grubenbauholz).
4. Land- und Wasserbauholz.
5. Maschinenbauholz, wozu unter anderen die Wellen und Pochstempel zu rechnen.
6. Werk- und Nutzholz, mit einer grossen Mannigfaltigkeit von Sorten, bei denen das Bergwerks-Nutzholz von dem gewöhnlichen Nutz- und Werkholz zu unterscheiden ist.
7. Sägemühlen-Blöcke.

Die ganze jährliche Abgabe (einzeln nachgewiesen in meiner Statistik von Hannover I. 140) betrug nach Kohlholzmaltern zu 80 Kubikfuss im Jahre 1834 etwa 300000 Malter, wovon die Kohlholzabgabe ungefähr die Hälfte ausmacht. Hiernach würde also 1 Morgen tragbaren Waldbodens auf dem hannov. Harz jährlich im Durchschnitt etwa 2 Malter oder 160 Kubikfuss Holz geliefert haben. Jetzt sollen nach den stenografischen Aufzeichnungen über den *mündlichen*

Bericht der Finanz-Kommission am 19. Juny 1850) am Harz etwa 235865 Normal-Malter Holz jährlich abgegeben werden. Davon kommen 135916 Malter auf Gruben, Hütten- und sonstige Werke, für die holzberechtigten Bewohner 79473 Malter, zum auswärtigen Verkaufe 20255 Malter u. s. w. *Drechsler* giebt den Durchschnitts-Ertrag der Harzforsten zu jährlich 134330 Normal-*Klafter* an, wovon 27675 Bau- und Nutz-, 106655 Brenn- und Kohl-Holz. Ein Morgen von 120 □ R. würde hiervon durchschnittlich 66 Kubikfuss Holzmasse geben; während auf eine gleiche Fläche der Domanial-*Land*forsten nur 22 Kubikfuss zu rechnen sind. Als Durchschnittsbestand eines abzutreibenden Morgen *Fichten*wald kann man annehmen: 200 Malter bei gutem Boden und guter Lage, 100 bis 130 bei mittlerem Boden und mittlerer Lage, 50 bis 80 bei schlechtem Boden und schlechter Lage. Die dann schon Statt gehabten *Zwischen*-Nutzungen, sind zu etwa ²/₃ dieser Zahlen zu berechnen. Ausser der Bearbeitung der *Nutzhölzer* umfasst das Forstwesen zwei sehr wichtige und ausgedehnte Betriebszweige für die Veredlung roher Forsterzeugnisse: das *Sägemühlenwesen* und die *Köhlerei.* Der *Verbrauch* und die *Verwerthung* der Forsterzeugnisse geschieht durch: forstzinsfreie Abgabe (Feuerholz, Gruben-, Pochwerks- Bau-Holz); Abgabe gegen eine ganz geringe Vergütung (Feuer- und Bau-Holz an die berechtigten Harzbewohner); Ueberlassung zu den Erzeugungspreisen (Kohlen- und Röste-Holz an die Silberhütten); Abgabe gegen die Erzeugungskosten und einen Forstzins (an die Eisenhütten); Verkauf zu ermässigten Preisen (an die Harzbewohner); Absatz zu den laufenden Handelspreisen, namentlich auch mittelst des Verflössens.

Von dem unter abgesonderten Verwaltungen stehenden *Steinkohlen*- und *Kalk*-Bergbau, sowie vom Betriebe der Staats-*Salzwerke*, weiter unten.

Hinsichtlich der *Verfassung des Bergbaus und Hüttenwesens* ist zunächst zu bemerken, dass der Verwaltungs-Bezirk dieses Dienstzweiges, (abgesehen vom Solling) ursprünglich 4 verschiedene Bestandtheile bildete, nämlich: den einseitigen hannoverschen Oberharz, den mit Braunschweig gemeinschaftlichen s. g. Kommunion-Harz, die Grafschaft Hohnstein und das Amt

Elbingerode. Sodann dass der oberharzische Blei- und Silber-Bergbau ursprünglich und zum Theil noch jetzt ein gewerkschaftlicher ist. Dies hat die Ertheilung vieler Bergfreiheiten veranlasst, wodurch jedoch nicht verhindert wurde, dass die nicht mehr Ausbeute gebenden Gruben von den Betheiligten niedergelegt wurden. Wenn nun eine Zeit der Zubusse eintrat, so nahm, im Interesse der Sache und der Arbeiter, die Regierung die Sache auf und dadurch sind eine grosse Menge von Kassen zu verschiedenen Zwecken und mit verschiedenen Eigenthümern entstanden.

Jede Grube bildet einen für sich bestehenden Besitz, der von einer geschlossenen Gesellschaft von Theilnehmern benutzt wird. Diese Nutzung ist keine willkürliche und uneingeschränkte; sie steht unter Aufsicht und Leitung einer von der Regierung dazu bestellten technischen Behörde, ist beschränkt durch die Verbindlichkeit der Gewerkschaft, gewisse Abgaben an den Staat zu entrichten, und ihm die gewonnenen Metalle zu einem festgesetzten Preise zu überlassen, wogegen der Staat sich die Verpflichtung auferlegt, die Behörden zu besolden, manche Anlagen zum allgemeinen Besten zu machen und zu unterhalten, und gewisse, dem Bergbau unentbehrliche Materialien theils frei (z. B. das Grubenholz), theils zu festgesetzten Preisen zu liefern. Die Gewerke haben nur ihre Steiger und Bergleute, und die Puch- und Hüttenarbeiter zu lohnen. Der Staat unterhält auf seine Kosten alle Puch- und Hüttenwerke, sammt allen Bergwerks-Teichen und deren Zugangs-Gräben; die Gewerke nur die aus den Teichen auf die Künste geleiteten Gräben. Der Staat treibt die mehrsten Tiefenstollen (Erbstollen, d. h. welche wenigstens 7 Lachter tiefer gehen als die Uebrigen.)

Der Staatskasse gebührt dagegen:

1. das *Quatembergeld* für jede Lehnschaft ($2\frac{1}{2}$ Thlr. vierteljährlich), jetzt 170 Thlr.;
2. das *Puch*- und *Hüttengeld* (unbedeutend);
3. der *Bergwerkszehnten* (soll zwar grundsätzlich vom *Roh*ertrage berechnet werden, wird aber nur von wenigen Gruben und fast von keiner vollständig gezogen), jetzt etwa 20900 Thlr.;

4. der *Stollenneunte* (von dem s. g. tiefen Stollen);
5. der *Vorkaufs-* und *Münzgewinn*;
6. vier *Erbkuchse* von jeder der wenigen Ausbeutezechen, jetzt 1920 Thlr.;
7. der *Gewinn* aus dem *Verkaufe* der Bergwerks-Erzeugnisse.

Alle Gewerke müssen nämlich ihre Bergwerks-Produkte zu festgesetzten Preisen dem Staate überlassen und von demselben einige zum Grubenbau nöthige Materialien, z. B. Unschlitt, Oel, Pulver, Eisen u. s. w., ebenfalls zu festgesetzten Preisen kaufen. Die Preise sind zwar verschieden, je nachdem eine Grube begünstigt werden soll oder nicht, allein die ermässigten Preise der Bergbau-Produkte sind Regel.

Das Interesse des Staats ist mit dem Gewerkschaftlichen auf solche Weise sehr genau verbunden, und der Staat ist überdem dadurch, dass im Verlaufe der Jahre viele Gewerke sich zurückgezogen haben, zu einem sehr bedeutenden Antheile an den Gruben gelangt, so dass gegenwärtig nur noch 8 eigentlich gewerkschaftliche Gruben bestehen.

Der ganz eigenthümliche Rammelsbergische Bergbau bei Goslar, hat, gleich den übrigen *mit Braunschweig gemeinschaftlichen Werken*, eine abgesonderte Verwaltung. — Die acht Reviere des *Eisenstein-Bergbaus* (wovon 2 am Solling) sind, gleich dem Silber- und Blei-Bergwerkshaushalte, dem Bergamte in Klausthal untergeben. Allein der Haushalt der Eisenwerke hat das wesentlich Abweichende, dass die Gruben *nicht* gewerkschaftlich sind, sondern grösstentheils von Privatpersonen betrieben werden. Dagegen sind die Eisen*hütten* alleiniges Eigenthum des Staats (abgesehen von Privathütten in andern Landestheilen) und sie empfangen von jenen Gruben den Eisenstein gegen Bezahlung eines s. g. Langerlohns. Die Besitzer der Eisensteingruben sind grösstentheils damit belehnt (Eigenlöhner), und besitzen die Gruben unter den Beschränkungen:

1. den gewonnenen Eisenstein zu einem vom Bergamte (nach Maassgabe der Gewinnungskosten) zu bestimmenden Preise den Eisenhütten des Staats zu überlassen; während sie die Abnahme nicht unbedingt verlangen können;

2. den technischen Vorschriften des Bergamts Folge zu leisten.

Das nöthige Grubenholz wird aus den Staatsforsten unentgeldlich geliefert; die erforderlichen *Haupt*anlagen geschehen ganz oder theilweise auf Kosten der Staatskasse.

Diese höchst verwickelten Verhältnisse und der Umstand, dass bis zum Jahre 1848 niemals eine systematische Regelung derselben eingetreten ist, weder hinsichtlich des Kassenwesens noch in Beziehung auf die Kontrolle; haben den raschen Fortschritt und die Erfolge der in neuster Zeit begonnenen Neugestaltung erschwert. Dennoch liegen jetzt schon zwei wichtige Ergebnisse vor; nämlich die Verordnung über die *Organisation der obern Harzverwaltung* vom 9. August 1850 (z. v. Aktenstücke des XI. Ldtgs. II. 1301 und Verordnung vom 13. Dezember 1850, wodurch die Ausführung bis zum 1. März 1851 verschoben wird) und die erste einigermassen vollständige und klare *Rechnungs-Uebersicht.* Letztere wird im Nachfolgenden mitgetheilt, dabei jedoch bemerkt, dass ihr Endergebniss von der in den ständischen Aktenstücken (XI. Landtag II. 1288 ff.) abgedruckten Rechnung deshalb wesentlich abweicht, weil in der Regierungsaufstellung der Grundsatz der Vereinnahmung der *Roh*erträge, nur *theilweise* angewendet war. Die gänzliche Durchführung ist in nachstehender Tafel durch Herbeiziehung der *Roh*einnahmen des Eisenhüttenbetriebes, des Antheils am *Roh*-Ertrage der Gittelder Hütte, der *Roh*-Einnahmen von den Steinkohlen-Bergwerken und den Salinen, versucht; jedoch leider nicht vollständig bewirkt, weil vom Kalkberge und dem Salzwerk bei Lüneburg, weder in den Aktenstücken noch in den Verhandlungen, die Summe des Rohertrages aufzufinden war.

A. Einnahmen: vom Bergbau und Hüttenbetrieb am Harze und am Solling; auf Steinkohlen; vom Bergregal, von den Harzforsten, vom Kalkberge bei Lüneburg, von den Staats-Salzwerken nach dem Voranschlag vom Jahre 1850/51.

	Bezeichnung der Einnahme.		Betrag in Thlr. Kur.	Prct.-Antheil an der End-summe.
I.	**Vom einseitigen Silberbergwerks-Haushalte.**			
1.	Für Produkte		1,001798	43,36
	a. für 44594 Mark Brandsilber . . .			
	b. „ 44284 M. Feinsilber zu 13 Rthlr. 19 Ggr. 6 Pf.	611683		
	c. „ 12900 Ztr. Glötte zu 4 Rth. 8 Ggr.	55900		
	d. „ 74976 „ Blei zu 4 Rth. 2 Ggr.	306152		
	e. „ 1099 „ gutes Kupfer zu 24 Rth. 22 Ggr.	27383		
	f. „ 40 „ Krätz-Kupfer zu 17 Rth.	680		
	Zusammen 1.:	1,001798		
2.	Von gewerkschaftlichen Gruben und Kassen . .		186973	8,09
	a. an Bergwerksgefällen, Erbkuxen .	23629		
	b. an Ausbeute von andern Kuxen . .	1778		
	c. an Steuern			
	1) für Königl. Gruben	8551		
	2) „ Stollen, Teiche, Gräben . .	14200		
	d. an Pochzins und Aufbereitungskosten	33672		
	e. an Hüttenzins und Hüttenkosten . .	105143		
	Zusammen	186973		
3.	Durch herrschaftliche Gruben u. Kassen an Schmiedezins, fixirten Beiträgen vom Bauhofe u. s. w.		29974	—
4.	Eingezogene Dienstemolumente		7511	—
5.	Erstattungen für Pulver, Unschlitt und Oel . .		53482	2,31
6.	Erstattungen der Bergbaukasse für Versuchs- und Hoffnungsbaue		15000	—
7.	Sonstige Einnahmen (Von den Berg-Faktoreien) .		402	—
	Zusammen I.		1,295140	56,06
II.	**Von den Eisenhütten.**			
1.	Für Produkte.			
a.	für Gusswaaren . . . . Ztr.	38655	149553	6,47
b.	„ Roheisen, altes Eisen u. s. w. . . „	13802	19592	—
c.	„ Granulir- und Wascheisen . . „	19800	35178	—
d.	„ Stabeisen . . . . „	33475	151066	6,54
e.	„ Zaineisen, geschmiedetes . . . „	2440	12665	—
f.	„ „ gewalztes u. Schneideisen „	6380	30646	—
g.	„ Eisendraht. . . . . „	1060	9642	—
h.	„ geschmiedete Wagenachsen . . „	1146	8838	—
i.	„ Rohstahl . . . . „	29	196	—
k.	„ Raffinirstahl . . . . „	99	990	—
l.	„ Gussstahl . . . . „	292	6731	—
	Zusammen 1.		426097	18,40

	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag in Thlr. Kur.	Prct.-Antheil an der End-summe.
2.	Erstattete Auslagen für Modelle u. s. w.	3264	—
3.	Für verkaufte Materialien	4062	—
4.	Von der Ziegelei bei Mandelholz	683	—
5.	Sonstige Einnahmen	349	—
	Zusammen II.	433405	18,76
III.	**Sonstige Einnahme durch die oberharzische Zehntkasse.**		
1.	Pacht und Miethe von Grundstücken und Gebäuden	1001	—
2.	Agio und Zinsengewinn der Berghandlung . . .	3650	—
3.	Zinsen von dem Reservefonds	7753	—
4.	Von der Bergschule	335	—
5.	Ausserordentliche Einnahme	506	—
	Zusammen III.	13245	0,58
IV.	**Von der Harzforstverwaltung.**		
1.	Zahlungen der Holzberechtigten.		
a.	Accidenz für forstzinsfreie Holzabgaben . . .	2270	—
b.	Forstzins für Holz und Kohlen an Berechtigte .	11815	—
c.	Erstattete Hauer- und Bereitelöhne	16700	—
	Zusammen 1.	30285	1,31
2.	Für verkauftes Holz	43885	1,90
3.	Für Kohlen	8620	—
4.	„ Rademacherholz in die Niederlage	400	—
5.	Ueberschüsse der Sägemühlen	64727	2,80
6.	Für Lohborke	560	—
7.	Für Torf	3545	—
8.	Weggelder	4435	—
9.	Forst- und Wegestrafgelder	555	—
10.	Pacht- und Miethgelder	4243	—
11.	Verschiedene Einnahmen, als:		
a.	Gras-, Weide- und Mastgelder	725	—
b.	Gefälle	734	—
c.	Eingezogene Dienstemolumente	514	—
d.	Beiträge anderer Kassen zu Wegekosten u. s. w.	165	—
	Zusammen 11.	2138	—
12.	Ausserordentliche Einnahme	447	—
	Zusammen IV.	158840	6,88

		Gesammtertrag des Verkaufs.		
V.	**Von dem mit Braunschweig zu 4/7 gemeinschaftlichen Bergbau und Hüttenbetrieb bei Goslar, zur Oker, Juliushütte, Sophienhütte.**			
1.	Für Produkte.			
a.	9 Mark $15^1/_4$ Loth Gold	2070	1184	0,05
b.	3486 Mark Brandsilber	48078	27472	1,19
c.	2583 Ztr. Glötte	7103	4060	—

	Bezeichnung der Einnahme.	Gesammtertrag des Verkaufs.	Betrag in Thlr. Kur.	Przt.-Antheil an der End-summe.
d.	5670 Ztr. Blei	17010	9720	—
e.	126 „ Zink	394	224	—
f.	4452 „ Kupfer	109890	62792	2,72
g.	1673 „ gelber Schwefel	3904	2232	—
h.	56 „ grauer Schwefel	103	60	—
i.	2702 „ ord. grün. Vitriol	1689	964	—
k.	980 „ gr. Vitriol Salzb. Art	2041	1168	—
l.	3850 „ weiss. Vitriol	5133	2932	—
m.	126 „ Alaun	420	240	—
n.	Gelbe Farbe und Buddenschlamm	100	56	—
o.	Produkte der *Schwefelsäure-Fabrik.*			
1.	3778 Ztr. gute Schwefelsäure	8815	5036	—
2.	280 „ unreine	420	240	—
3.	178 „ Glaubersalz und schwefels. Kali	594	340	—
4.	452 „ Eisen-Vitriol	565	324	—
	Zusammen o.	10394	5940	0,26
	Zusammen I.	208329	119044	5,15
2.	Uebrige Einnahme als Pacht und Miethe, aus der Forst, Weggeld u. s. w.	2489	1424	—
	Zusammen V.	210818	120468	5,21
VI.	**Von der mit Braunschweig** (zu 4/7) **gemeinsamen Eisenhütte Gittelde**		15280	0,66
VII.	**Von den Steinkohlenbergwerken am Osterwalde, am Deister, zu Borgloh, zu Rehburg und dem Braunkohlen-Bergwerke am Steinberge**		122780	5,31
VIII.	**Von dem Kalkberge bei Lüneburg** (Ueberschuss)		15000	0,65
IX.	**Von den Staats-Salinen** (1849/50)			
1.	Von den Salinen zu Rothenfelde, Sülbeck, Salzderhelden, Sülze und Salzhemmendorf		119644	5,18
2.	Staatsantheil an dem Ueberschuss der gewerkschaftlichen Saline zu Lüneburg		16334	0,71
	Zusammen IX.		135978	5,89
	Hauptsumme		2,310136	100,—
X	Ueberschüsse der Berghandlung vom Kommunion Unterharzischen Bergwerks- und Hüttenhaushalte		(8000)	—

B. Ausgaben auf den Bergbau und Hüttenbetrieb am Harze und am Solling; auf Steinkohlen; auf das Bergregal, auf die Harzforsten, auf den Kalkberg bei Lüneburg, auf die Staats-Salzwerke, nach dem Voranschlage vom Jahre 1850/51.

	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag in Thlr. Kur.	Przt.-Antheil an der End-summe.
I.	**Auf den einseitigen Silberwerks-Haushalt.**		
1.	Zahlungen an gewerkschaftliche Gruben und Kassen für Produkte	470213	21,27
2.	Zubusse für königliche Kuxentheile	61	—
3.	Betriebskosten der königlichen Werke (ausschliesslich der Aufbereitungs- und Hüttenkosten.) .	754218	34,11
	a. der Gruben 357872 . . . . 16,19 %		
	b. der Versuche- und Hoffnungs-Baue 81326 . . . . 1,41 %		
	c. der Stollen 21822 . . . . 0,99 %		
	d. der Teiche, Gräben u. s. w. 24929 . 1,13 %		
	e. der Pochwerke 71941 . . . . . 3,25 %		
	f. der Silberhütten 219403 . . . . . 9,92 %		
	g. für andere Werke 26925 . . . . 1,22 %		
4.	Für Ankauf und Lieferung von Materialien . .	48080	—
5.	Zuschuss zum Magazinschaden	1920	—
6.	Beisteuern zu Unterstützungskassen	806	—
7.	Für den Wegbau	11643	—
8.	Besoldungen der Betriebbeamten	29579	—
9.	Bureau- und andere Dienstausgaben	1800	—
10.	Besoldungen und Dienstausgaben der Berghandlung	8800	—
11.	Pensionen und Unterstützungen	3020	—
	Zusammen I.	1,330140	60,16
II.	**Auf die Eisenhütten.**		
1.	Für den Eisensteins-Bergbau	43261	1,95
2.	Für den Betrieb der Hohöfen und Kupolöfen . .	79379	3,59
3.	„ „ „ „ Frischfeuer	59902	2,71
4.	„ „ „ „ Zain- und Reckwerke . .	616	—
5.	„ „ „ „ Walz- und Schmiedewerke	2503	—
6.	„ „ „ „ Drahtwerke	2220	—
7.	„ „ „ „ Achsenschmiederei	1253	—
8.	„ „ „ „ Stahlwerke:		—
	a. des Rohstahlwerks . .	602	—
	b. des Raffinirstahlwerks .	78	—
	c. des Gussstahlwerks . .	5904	—
	Zusammen 8.	6584	—
9.	„ „ „ des Bohr- und Drehwerks . .	450	—
10.	„ „ „ „ Emaillirwerks	982	—
11.	„ Kohlen, Feuerholz und Torf	108747	4,92
12.	„ Materialien	19145	—
13.	„ Baue und Reparaturen	13716	—

	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag in Thlr. Kur.	Przt.-Antheil an der End-summe.
14.	Für Besoldungen (13910 Rth.) und Löhne der Aufseher u. s. w.	17756	—
15.	Für Diäten, Bureaukosten und andere Dienstausgaben	4822	—
16.	Pensionen und Gnadenlöhne	283	—
17.	Beiträge zu Invaliden- und andern Kassen	1810	—
18.	Faktorei-Ausgaben, einschliesslich 17750 Rthlr. Rabatt	20988	—
19.	Für die Ziegelei in Mandelholz	368	—
20.	Insgemein	3505	—
	Zusammen II.	388290	17,56
III.	**Sonstige Ausgaben durch die oberharzische Zehntkasse.**		
1.	Besoldungen und fortlaufende Remunerationen	37205	1,68
2.	Kommissions- und Bureaukosten	3000	—
3.	Zuschuss zur Polizei-Verwaltung	1640	—
4.	Für die Bergschule (excl. Besoldungen)	650	—
5.	Baukosten (Königl. Gebäude in den Bergstädten)	4171	—
6.	Pensionen	4825	—
7.	Unterstützungen	5729	—
8.	Ausserordentliche Ausgabe (für Beförderung der Auswanderung)	10000	—
	Zusammen III.	66720	3,02
IV.	**Auf die Harz-Forst-Verwaltung.**		
1.	Hauer- und Bereitelöhne für Bau-, Nutz- und Brennholz	15637	—
2.	Desgleichen für Kohlholz	1110	—
3.	Desgleichen für Kohlen	1366	—
4.	Desgleichen für Rademacherholz	314	—
5.	Für Zubereitung der Lohborke	500	—
6.	Kosten des Torfstichs	2644	—
7.	Forstkulturen	14070	—
8.	Vertilgung von schädlichen Wald-Insekten	2510	—
9.	Für Vermessungen	6326	—
10.	„ Grenz-Regulirung	500	—
11.	„ Unterhalt der Forstgebäude	10434	—
12.	„ den Wegbau	23835	1,08
13.	Besoldungen und Löhne des Forstpersonals	33332	1,51
14.	Uebrige aus den Forstkassen erfolgende Besoldungen	4467	—
15.	Dienstausgaben	952	—
16.	Diäten und Reisekosten	1180	—
17.	Beisteuern, Belohnungen (incl. 3700 Rth. behuf der Auswanderung)	7470	—
18.	Pensionen	3554	—
19.	Beiträge zu andern Kassen	858	—

	Bezeichnung der Ausgabe.		Betrag in Thlr. Kur.	Prct.-Antheil an der End-summe.
20.	Kosten der Weggeldsbebung		560	—
21.	Verschiedene Ausgaben		1291	—
22.	Ausserordentliche Ausgaben		2530	—
	Zusammen IV.		185440	6,12
V.	**Auf den mit Braunschweig (zu $^4/_7$) gemeinschaftlichen Bergbau und Hüttenbetrieb bei Goslar, zur Oker, Juliushütte, Sophienhütte.**			
1.	*Betriebskosten und andere unmittelbare Ausgaben der Werke.*			
a.	des Bergbaues im Rammelsberge . . .	28483	16276	—
b.	der Schmelzhütten, Goldscheidung u. ähnlicher Werke zu Oker, Juliushütte, Sophienhütte und Goslar	114166	65236	—
c.	der Schwefelsäure-Fabrik zu Oker . .	8538	4880	—
	Zusammen 1.	151187	86392	—
2.	Neubaue und Reparaturen	9791	5596	—
3.	Forstausgaben	5640	3224	—
4.	Besoldungen und Löhne	14313	8180	—
5.	Pensionen	273	156	—
6.	Diäten, Discretionen und Beisteuern . .	1529	872	—
7.	Zuschuss zu andern Kassen	2091	1196	—
8.	Allgemeine Verwaltungskosten . . .	828	472	—
9.	Uebrige Ausgabe der Zehntkasse . .	555	316	—
	Zusammen V.	186207	106404	—
	Von dieser, den Durchschnittsansätzen entsprechenden, Summe werden wegen günstiger Fruchtpreise u.s.w. 6000—7000 Rth. zu ersparen seyn, weshalb abgesetzt sind	6889	3936	—
	so dass die Ausgabe bleibt von	179318	102468	4,68
VI.	Auf die mit Braunschweig (zu $^4/_7$) gemeinsame Eisenhütte Gittelde		13980	0,63
VII.	**Auf die Steinkohlenbergwerke am Osterwalde, am Deister, zu Borgloh, zu Rehburg und das Braunkohlenbergwerk am Steinberge . . .**		83046	3,76
VIII.	**Auf den Kalkberg bei Lüneburg**		Nicht mitgetheilt	
IX.	**Auf die Staatssalinen** (1849/50)			
1.	Auf die Salinen zu Rothenfelde, Sülbeck, Salzderhelden, Sülze und Salzhemmendorf		90978	4,12
2.	Auf den Staats-Antheil an dem Ueberschusse der gewerkschaftlichen Salinen zu Lüneburg . . .		Nicht mitgetheilt	
	Zusammen IX.		90978	4,12
	Hauptsumme		2,211062	100,—
X.	Auf die Ueberschüsse der Berghandlung vom Kommunion Unterharzischen Bergwerks- und Hüttenhaushalte		(siehe Einnahme.)	

Die *Gesammtsumme der Einnahme* vom Bergbau, Hütten- und Salzwerk-Betriebe des Staats ist hiernach 2,310132 Thlr. (oder 18,91 % aller Roheinnahmen des Staats) und *dazu* liefern; der einseitige Silberbergwerkshaushalt, 1,295140 Thlr. oder 56,06 %; die Eisenhütten, 433405 Thlr. oder 18,76 %; sonstige Einnahmen durch die oberharzische Zehntkasse, 13245 Thlr. oder 0,58 %; die Harzforsten 158840 Thlr. oder 6,88 %; die 4/7 Antheil am gemeinschaftlichen Bergbau und Hüttenbetriebe bei Goslar, 120468 Thlr. oder 5,21 %; die 4/7 vom Eisenwerk Gittelde, 15280 Thlr. oder 0,66 %; die Steinkohlenbergwerke 122780 Thlr. oder 5,31 %; der Kalkberg bei Lüneburg (Ueberschuss) 15000 Thlr. oder 0,65 %; die Salzwerke (1849/50) 135978 Thlr. oder 5,89 %.

Bei den auf 2,211062 Thlr. sich belaufenden *Ausgaben* (16,28 % aller Staatsausgaben) stellt das *Antheilverhältniss* mehrerer Abtheilungen sich bedeutend anders. Es tragen nämlich dazu bei: der einseitige Silberwerkshaushalt 1,330140 Thlr. (Einnahmemangel 35000 Thlr.) oder 60,16 %; die Eisenhütten 388290 Thlr. (Einnahme-Ueberschuss 45115 Thlr.) oder 17,56 %; die sonstigen Ausgaben der oberharzischen Zehntkasse 66720; Thlr. oder 3,02 %; die Forsten 135440 Thlr. (Einnahme-Ueberschuss 23400 Thlr.) oder 6,12 %; die gemeinsamen Gruben und Hütten bei Goslar zu 4/7: 102468 Thlr. (Einnahme-Ueberschuss 18000 Thlr.) oder 4,63 %; die Eisenhütte Gittelde desgleichen 13980 Thlr. (Einn. Uebersch. 1300 Thlr.) oder 0,63 %; die Steinkohlen-Bergwerke 83046 Thlr. (Einn. Uebersch. 39734 Thlr.) oder 3,76 %; die Salzwerke (1849/50) 90978 Thlr. (Einn. Uebersch. 45000 Thlr.) oder 4,12 %. — Nicht zu übersehen ist, dass sowohl die Ueberschüsse der einzelnen Jahre sehr verschieden, als auch häufig die wirklichen Einnahmen von den Voranschlägen sehr abweichend sind; Beides als natürliche Folge der oft vorkommenden bedeutenden Preisschwankungen der wichtigsten Erzeugnisse, z. B. des Blei. —

Der Inhalt dieser Tafeln giebt zu noch einigen *sonstigen Bemerkungen* Veranlassung. Die *Zehntkasse*, welche ursprünglich aus den dem Landesherrn zustehenden Abgaben vom Privatbergbau entstand, ist allmählig eine Art von Zentralkasse für den ganzen Harz geworden; mit Ausnahmen jedoch

sowohl hinsichtlich der Einnahmen als der Ausgaben. Alle Erträge, der gewerkschaftlichen Gruben sowohl als der dem Staate zugehörigen, sind bei der Zehntkasse zur Verrechnung gekommen und die Aufbewahrungen für gewerkschaftliche Betriebe sind als *Zehntvorräthe* bezeichnet, welche im Verlaufe einer langen Zeit eine so bedeutende Höhe erreichten, dass sie schon 1834, nach Absatz der Schulden, 873000 Thlr. betrugen. Die *Zehntkasse* hat *Schulden*, welche 1849 nach Abzug ihres Guthabens 875000 Thlr. betrugen und damit hat es folgende Bewandniss. Die gewerkschaftlichen Gruben geben ihre Erzeugnisse zu festen Preisen an die Zehntkasse ab; zum Betriebe einer jeden Grube gehört ein grosses Betriebskapital, welches in der Zehntkasse, woraus die Kosten des Bergbaues gezahlt werden, vorhanden seyn muss. Einzelne Gruben haben vortheilhaft, andere mit Schaden gebaut; die Letzteren haben ihr Betriebs-Kapital nach und nach verbraucht, haben sogar Vorschüsse aus der Zehntkasse für ferneren Betrieb erhalten, und sind dadurch in Schulden gerathen. Anderseits haben einzelne Gruben die volle Ausbeute nicht bezahlt, und dadurch Vorräthe im Zehnten erhalten, d. h. die Zehntkasse ist ihnen schuldig geblieben. So sind auf der einen Seite bedeutende Vorschüsse der Zehntkasse entstanden an schadenbauende Gruben, auf der andern Seite Abzüge und Schulden an solche Gruben, die den Bau mit Vortheil betreiben. Im Jahre 1834 wurden bei Vereinigung der Kassen diese seit langen Jahren in Rechnung geführten Guthaben und Schulden der Zehntkasse geprüft und zum Theil erledigt; sie haben damals in Zahlen mehrere Millionen betragen, ohne eine wirkliche Bedeutung zu haben. Im Ganzen ist zu jener Zeit die *wahre* Schuld der Zehntkasse an 8 Gewerke 657178 Thlr. verblieben, ihr Guthaben dagegen 56951 Thlr. Seit 1838/40 hat die Summe der Schulden sehr geschwankt; 1840 ist sie am grössten gewesen mit 1,199459 Thlr. — Die *Tilgung der Schuld der Zehntkasse* soll mittelst eines eigenen Tilgungsfonds geschehen, der aus den Reservefonds der Berghandlung mit 105467 und der Zehntkasse mit 97213 Thlr., so wie aus den Ueberschüssen der Letzteren gebildet wird.

Die *Berghandlung* hat die Bestimmung, die Bergwerks- und Hütten-Erzeugnisse des Ober- und Unter-Harzes zu verkaufen, mit Ausschluss jedoch des Eisens, welches die Eisenhüttenverwaltungen selbst veräussern. Früher hatte jene Behörde eine durchaus unzweckmässige selbstständige Mittelstellung zwischen der Harzverwaltung und den Käufern, so dass sie die Erzeugnisse zu *festen ermässigten* Preisen empfing und den durch höhere Verkaufspreise gemachten Gewinn zu Gunsten *ihrer besondern* Kasse verrechnete. Dieses Verhältniss besteht zwar noch fort hinsichtlich der Kommunionwerke, ist aber in Beziehung auf den übrigen Bergbau und Hüttenbetrieb dahin geändert, dass die Berghandlung (mit verbesserter innerer Einrichtung) Verkaufsagent geworden ist. Die frühere mangelhafte Wirthschaft dieser Behörde hat unter Andern auch eine Summe von 344000 Thlr. an zum Theil sehr alten und zweifelhaften Ausständen veranlasst. Wenn davon auch nur die Hälfte verloren geht, so ist das doch schon soviel als das 21fache des jetzigen reinen Jahresüberschusses. Alle dergleichen Uebelstände werden, in Folge der neuen Gestaltung des ganzen Dienstzweiges, nicht mehr vorkommen *können;* wozu besonders beitragen würde, wenn man den Vertrieb und die Rechnungsführung (wie das bei allen Staatsgewerbe-Anstalten geschehen sollte) möglichst in *kaufmännische* Formen brächte, das Kassenwesen ganz vereinfachte und die Hauptkasse der Bergbau- und Hütten-Verwaltung in das durchaus abhängige Verhältniss einer *Nebenkasse* der General-Staatskasse setzte.

Die Einnahme I. 2. c. 2. wird von den gewerkschaftlichen Gruben in die Staatskasse gezahlt als Antheil derselben an den vom Staate zu unterhaltenden gemeinsamen Stollen, Teichen, Gräben. Die Einnahmeposten I. 2. d.: Pochzins und Aufbereitungs-Kosten und e.: Hüttenzins und Hüttenkosten, sind gleichfalls Vergütungen für Benutzung von Staatsanstalten und Ersatz von Staatsaufwand, von Seiten der gewerkschaftlichen Gruben. — Die Einnahme I. 3. g. des *Bauhofs* ist für Maschinen, welche diese Bauanstalt geliefert hat. — Die Erstattungen von *Pulver*, Unschlitt, Oel I. 5. geschehen von sämmtlichen Gruben, Werken und sonstigen Empfängern.

Das Pulver wird auf Staatskosten angefertigt, Unschlitt und Oel im Ganzen von der Zehntkasse angekauft, welche an diesen Materialien einen mässigen Gewinn macht. — Die Einnahme der Zehntkasse für *Versuchs-* und *Hoffnungs-Baue* I. 6. kommt aus eigenen früher entstandenen Bergbau-Kassen. Auf dem Erfolge *dieser* Ausgaben beruht theilweise die Zukunft des Harzbergbaus.

Unter den *Ausgaben* hängt der Zuschuss zum *Magazinschaden* I. 5 mit einer Einrichtung zusammen, die den Zweck hat den Berg- und Hütten-Leuten und deren Hinterlassenen zur Zeit von Theuerungen eine gewisse Menge Brodgetreide aus Staatsmagazinen zum festen Preise von 18 Ggr. 8 Pfg. für den Himpten, zu überlassen. Der erforderliche Zuschuss wurde bisher von den Gewerken zu $^2/_6$, von der Bergbaukasse zu $^1/_6$ und von der herrschaftlichen Bergwerkskasse zu $^3/_6$ getragen. Dieser verhältnissmässig *sehr geringe* Zuschuss ist für eine äusserst genügsame Bevölkerung, welche aber kein Brodkorn bauen *kann*, ein nothwendiges Opfer; wobei nicht übersehen werden darf, dass der Magazinpreis gar nicht gering ist. Die Beisteuern des Staats zu *Unterstützungskassen* I. 6. betragen nur 806 Thlr., was bei den zahlreichen Fällen der Unterstützungs-Bedürftigkeit in Folge von Unfällen bei der Arbeit, nicht erklärlich wäre; wenn nicht daneben Genossenschafts-Unterstützungsfonds beständen. Die Ausgabe für den *Wegbau* I. 7. und IV. 12 ist seit einer Reihe von Jahren deshalb ziemlich beträchtlich gewesen, weil man darin ein Mittel zur Beschäftigung arbeitsloser Berg- und Hüttenleute gefunden hat. Wenn man jedoch erwägt, dass für alle Erwerbszweige des Harzes gute Strassen unentbehrlich sind und zugleich in Betracht zieht, dass auf dem Harze dem Staate rechtsbegründet allein zur Last liegt, was in andern Landestheilen unter Staats- und Gemeinde-Kassen und Private sich vertheilt, so wird zugegeben werden müssen. dass auch in Zukunft am Wegbau auf dem Harze wenig zu sparen seyn wird. — Die Ausgabe für *Beförderung der Auswanderung* 10000 Thlr. III. 8. ist, bei den jetzigen Erwerbs-Verhältnissen des Harzes, eine leider nothwendig gewordene Verwendung. Mit jener Summe, dem Zuschuss der Knappschaft und aus dem etwanigen eigenen

Vermögen werden 300 bis 350 Personen befördert werden können. —

Mögen hieran die *allgemeinen Bemerkungen* sich knüpfen, dass

1. man den Harz mit allen seinen Erwerben stets als *ein Ganzes* betrachten muss, da kein Zweig ohne den andern bestehen oder gedeihen könnte; weshalb auch aus dem geringeren *Ertrage* des einen oder andern Erwerbes, *abgesondert* kein richtiges Urtheil gefällt werden kann.
2. Die Staats-Gewerbe-Anstalten auf dem Harze (abgesehen davon, dass sie vorhanden sind und 35000 Menschen ernähren) weniger mit Berücksichtigung ihres Gewinnes für die Staatskasse, als aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte, beurtheilt werden dürfen. Diese Staats-Gewerbe-Anstalten werden, in Folge der neuen Einrichtungen, unfehlbar zu einem höheren Reinertrage gelangen als bisher, allein das ist nur möglich wenn sie in den Händen des *Staats zusammengehalten* werden. Sie haben aber auch jetzt schon und seither eine so ausserordentliche Wichtigkeit für die Bevölkerung des Landes weit über den Harz hinaus, so wie für den Handel des Königreichs gehabt; dass man niemals anders als *im Zusammenhange mit dem ganzen Lande*, über ihre Wichtigkeit und ihren Nutzen ein Urtheil fällen sollte.

Die *Steinkohlen-Bergwerke* des Staats liegen, gleich den Privatgruben, im südlichen Theile des Königreichs und zwar in dem Höhenzuge zwischen der Leine und Weser, sowie in dessen Fortsetzung am linken Weserufer im südlichen Fürstenthume Osnabrück. Die (in Erbenzins ausgethanen) Staatsbaue am Süntel im Amte Springe haben Flötze von 4 bis 36 Zoll Mächtigkeit; das Bergwerk am Daberge (dem östlichen Vorberge des Deisters) 9 Zoll; der Bergbau oberhalb Feggendorf am Deister 24 bis 26 Zoll; die Bergwerke am Sürsser Brinke des Deisters von 7 und 14 Zoll; die Gruben bei Rehburg von 6 bis 7 Zoll; die besonders wichtigen und guten Bergwerke bei Borgloh im Fürstenth. Osnabrück besitzen fünf über einander liegende Flötze von 24, 14, 42, 6 bis 9 und 24 Zoll Mächtigkeit. Der bei weitem grösste Theil der Aus-

beute besteht in s. g. Brandkohle, denn unter 2,260000 Balgen zu 1 Kub.-Fss., welche als Ausbeute *aller* Steinkohlengruben des Königreichs Hannover im Jahre 1838 berechnet wurde, waren nur etwa 150 bis 160000 Balgen s. g. Schmiedekohlen (ausführliche Nachrichten in meiner Statistik des Königreichs Hannover I. 224 ff.). Die Preise der Steinkohlen, welche früher nach Beschaffenheit der Kohle zwischen 10 Pfg. und 2 Ggr. 5 Pfg. für die Balge sich bewegten, haben an mehreren Orten allmählig herabgesetzt werden müssen; weil die Konkurrenz der Privatbergwerke und im Osnabrückschen auch der preussischen Nachbargruben, dazu nöthigte. Bei der ständischen Berathung in II. Kammer am 19. Juny 1850 (Seite 1766) wurden die *jetzigen Preise* der Kohlen im Osnabrückschen (wahrscheinlich vom Bergringel zu 4400 Kub.-Zoll, welches 175 bis 190 Pfd. wiegt) nach Verschiedenheit der Sorten zu $2\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$, $4\frac{2}{3}$, 5 und 6 Ggr. angegeben, während der Preis der preuss. Kohlen in Dortmund (welcher Güte?) $4\frac{3}{4}$ Ggr. sey.

Der *Ueberschuss* der Steinkohlenbergwerke des Staats hat von 1814 bis 1832 zusammengenommen 281440 Thlr. betragen; bei der Kassen-Vereinigung 1834 schlug man ihren Durchschnitts-Reinertrag zu 15000 Thlr. an (vom Süntel 5000, Deister 2000, Osnabrück 8000), allein die wirkliche Einnahme ist 1835/6 nur 7338 Thlr., 1836/7: 8650 Thlr. gewesen; im neusten Voranschlag sind 36000 Thlr. als Ueberschuss berechnet von 122780 Thlr. Roheinnahme (während die stenografischen Berichte 39734 Thlr. Reinertrag angeben), wonach die Gewinnungskosten 70,68 % betragen.

Salzwerke ganz oder theilweise im Eigenthum des *Staats* sind:

1. *Salzhemmendorf*, Amts Lauenstein, herrschaftlich ($\frac{1}{3}$) und gewerkschaftlich (52 Interessenten); mit 3 Soolbrunnen, welche in 100 Theilen Soole 4 bis 7,08 Theile Kochsalz enthalten; ohne Gradirung; Feuerung: Steinkohlen und Holz. Jetzt Einnahme und Ausgabe 4600 Thlr.; Erzeugung 4624 Zollzentner; Erzeugungskosten für den Zollzentner 27 Sgr.

2. *Sülbeck*, Amts Grubenhagen (1660); 3 Quellen von 2,55 Prozent Gehalt (nach Trampel); Dornen-Gradirung; Feuerung: Holz, Steinkohlen und Torf. Jetzige Einnahme 7650 Thlr., der Ausgabe gleich; jedoch hofft man ein Steinsalzlager zu erbohren. Erzeugung 16254 Zollztr.; Erzeugungskosten 13,6 Sgr. für den Zollztr.
3. *Lüneburg* (seit dem 10. Jahrhundert), zu $^{1}/_{5}$ im Eigenthume des Domaniums, ausserdem von 86 Stiftern, Klöstern, Korporationen, auch von Privaten; 3 Hauptquellen mit einem Soolegehalte von 25,17 Prozent, und nicht benutzte 9 prozentige Quellen; ohne Gradirung; Torffeuerung. Reinertrag 75 bis 80000 Thlr., wovon im Jahre 1848 an Stiftungen 53633 Thlr. fielen; Lasten jährlich 21 bis 22000 Thlr. (z. v. stenogr. Ber. II. Kam. 1850. S. 608, 9).
4. *Sülze*, Amtsvoigtei Bergen, 4 Quellen, 3,12prozentig (nach Langsdorf); Dornen-Gradirung; Torffeuerung. Erzeugung 4332 Zollztr.; Erzg. Kosten 15,9 Sgr. für den Zollztr.
5. *Rothenfelde*, Amts Iburg (1723); Soolegehalt 6,90 Prozent (nach Langsdorf); neues Dornen-Gradirwerk; Feuerung mit Steinkohlen. Erzeugung 65384 Zollztr.; Kosten der Erzeugung 12,8 Sgr. für den Zollztr.

Ausserdem besitzt die Krone Hannover $^{4}/_{7}$ Antheil an dem im Braunschweigischen Amte Harzburg belegenen Salzwerke *Juliushall* (1569); Soolegehalt 6 bis $6^{3}/_{4}$ Prozent (nach Hausmann, nach Langsdorf nur 4,1 Przt.); ohne Gradirung; Dampfsiedung; mit dem 1. Januar 1849 ausser Betrieb gesetzt und seitdem braunschweigischer Seits zum Verkaufe ausgeboten.

Die *Gesammterzeugung der Staats-Salzwerke* war nach dem Jahresdurchschnitt von 1843/7: 112072 Ztnr. von 100 Pfd. Köln., oder 104740 Zollztr. (der *Privat*-Salinen 343858 Zollztr., zusammen 448598). Für 1846 steht eine Einzelberechnung im Jahrg. 1847 der Zeitschr. des Vereins für deutsche Statistik, Seite 1006.

Im Jahre 1848/9 setzten *sämmtliche* 42 Salinen und Salzniederlagen des Landes 576329 hannov. Ztr. Salz ab. Von dieser Menge wurden ausgeführt 236622 Ztr., und 339707 Ztr. mit 113240 Thlr. versteuert. Von der letzteren Zahl kommen

auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 18,05 Zollpfd. als Verbrauch. Die *Preise* beim Verkaufe im Grossen bewegen sich (mit Einschluss der Steuer) zwischen 1 Thlr. und 1 Thlr. 14 ggr. 3 pf. für den hannov. Zentner oder 1 Thlr. 2,1 Sbgr. bis 1 Thlr. 21,1 Sbgr. für den Zollztr.; in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen aber ist der Preis für den hannov. Ztr. 1 Thlr. 21 ggr. oder für den Zollztr. 2 Thlr. 0,1 Sbgr. Eine Salzsteuer zum Ertrage von 110 bis 113000 Thlr. macht ausserdem auf den Kopf der Bevölkerung 6,8 Sbgr. Die Preise waren früher ungleich höher und wiederholte Anträge der Stände auf Herabsetzung in den Jahren 1822 (Aktenstücke III. 361), 1824 und 1825 haben nicht zu bewirken vermocht, was die Konkurrenz der im Jahre 1833 angelegten *Privatsalinen zu Linden* bei Hannover erzwungen hat. Jetzt kann man schon den hannov. Zentner Salz zu 20 ggr. kaufen und sogar der höchste Preis in *Rothenfelde* ist 1 Thlr. 6 ggr. Der Preis des *Lüneburger* Salzes ist jetzt (ohne die Steuer, jedoch mit Einschluss der Fastage, Transportkosten u. s. w.) für die Last von rein 4200 Pfd. Köln.: in den Niederlagen Ostfrieslands, in Säcken 59 Thlr., in Tonnen 62 Thlr. (Reingewinn 9 Thlr. an der Last); in den Niederlagen der Provinz Bremen 52 Thlr. für gedörrtes, 46 Thlr. für ungedörrtes Salz (Nutzen 14 Thlr. an jeder Last). Die Preise für den *Einzel*verkauf stehen nicht fest. — Der *Salzhandel* ist *kein* Regal im Königreiche Hannover, obgleich solches früher für einzelne Landestheile in Anspruch genommen wurde, wie denn namentlich die ausschliessliche Versorgung von Ostfriesland mit Salz, vom Domanium für 5500 bis 6000 Thlr. jährlich, bis auf die neuste Zeit an die Lüneburger Saline verpachtet war.

Auch die früher behaupteten und bis in neuere Zeit mehr oder minder ausgedehnt ausgeübten Salzwerk - *Monopole*, werden jetzt nicht mehr anerkannt (z. v. Aktenstücke der XI. Stände-Vers. I. 342 und II. 1767). Ein Gesetz vom 22. Juny 1850 spricht dieses für Ostfriesland, Bremen, Verden und Hadeln ausdrücklich aus (z. v. die betreff. Stde.-Verhdl.). Die erste Veranlassung zu dieser wesentlichen Erleichterung des Salzverbrauchs war gleichfalls die bereits erwähnte *Pri-*

vatsaline zu Linden, womit zugleich eine bedeutende Fabrik chemischer Erzeugnisse verbunden ist und die auch auf auswärtigen Märkten erfolgreich wirkt.

Der Salzhandel ist also nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche die Kontrole der *Salzsteuer* und die *Einfuhrverbote* fremden Salzes erfordert. Grundlage der jetzt dafür gültigen Bestimmungen ist das Gesetz vom 22. July 1817, wodurch eine Steuer von 9 Ggr. Konv.-Mze. für den auf jeder Saline üblichen Zentner Salz, angeordnet wurde. Ein Gesetz vom 21. Oktober 1834 veränderte den Geldsatz in 9 Ggr. 3 Pfg. Kourant und bei Einführung des Kölnischen Gewichts als Steuer- und Handels-Gewichts wurde im Verwaltungswege angeordnet, dass für den Zentner von 100 Pfd. Köln. 8 Ggr. 3 Pfg. Kour. Steuer erhoben werden sollten. Dies würde eine Erhöhung von 4½ % gewesen seyn; allein auf eine Reklamation in der II. Kammer im Juny 1836 wurde (gleichfalls im Verwaltungswege) die Steuer auf den jetzigen Satz von 8 Ggr. Kour. für 100 Pfd. Köln. gestellt. Für das ausgeführte Salz wird die *ganze* Steuer erstattet. Eine Herabsetzung ist nicht erfolgt, jedoch durch Gesetz vom 7. Juny 1850 das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmte Salz von der Salzsteuer gänzlich befreit; wie solches schon durch das Gesetz vom 22. Juny 1817 hinsichtlich der Salzdeputate der Armen- und Zuchthäuser geschehen war. Die sehr einfache und wenig kostspielige Erhebung der Steuer geschieht auf den Salinen selbst gegen 1½ % Vergütung; auch die Kontrolmassregeln sind verhältnissmässig nicht belästigend.

Ein Gesetz vom 17. July 1835 ordnet das Verfahren wegen *Untersuchung und Bestrafung* der Vergehungen gegen die Salzgesetze, ein Gesetz vom 5. Juny 1837 enthält das *Verbot der Durchfuhr* fremden Salzes auch durch die Bezirke der Landdrosteien zu Osnabrück und Aurich. Endlich kommen noch die zahlreichen Verabredungen in Betracht, welche in den Steuer- und Zoll-Verträgen mit andern deutschen Staaten enthalten sind.

Die Gesammtsumme der *Ueberschüsse der Staats-Salzwerke* ist von 1814 bis 1833: 1,938623 Thlr. gewesen. Bei der

Kassenvereinigung wurde auf eine dauernde Durchschnitts-Reineinnahme von 90000 Thlr. gerechnet (Rothenfelde 40000, Lüneburg 27000, Sülbeck 12000, Salzderhelden — Pachtsaline — 6000, Salzhemmendorf 2000, Sülze 2000, Juliushalle 1000 Thlr.; z. v. Ubbelohde a. a. O. S. 171). Statt dessen war aber der Reinertrag nur: 1835/6: 77669 Thlr., 1836/7: 80438 Thlr., 1841/2: 70486 Thlr., 1842/3: 66752 Thlr, 1843/4: 69645 Thlr., 1844/5: 62852 Thlr., 1845/6: 66048 Thlr., 1846/7: 61366 Thlr., 1850/1: 40000 Thlr. (Anschlag), also gegen die Einnahme zur Zeit der Kassenvereinigung ein Ausfall von 50000 Thlr. Die beabsichtigte Uebertragung eines Theils der Salinen an Privatpersonen, ist daher sehr anzurathen.

Der *Ertrag der Salzsteuer* war im Rechnungsjahr vom 1. November 1817/8: 62416 Thlr. Konv.-Mze.; vom 1. July 1819/20: 72798 Thlr.; 1820 bis 1830 durchschnittlich 72272 Thlr.; 1830/5: im Jahresdurchschnitt 75601 Thlr.; 1835/6: 81685, 1836/7: 94433, 1837/8: 98547, 1845/6: 109615, 1846/7: 110105, 1847/8: 109872, 1848/9: 113239, 1850/1 (Anschlag) 110000 Thlr.

Der *Kalkberg bei Lüneburg* liefert Gipsfabrikate und seine Ausbeute war bis 1838 für 7 bis 10000 Thlr. verpachtet. Der seitdem eingetretene Betrieb des Staats durch Verbindung mit der Kettenstrafanstalt, hat den Reinertrag auf jährlich 14 bis 15000 Thlr. erhöht; obgleich die Arbeit der Sträflinge theurer kommen soll als freie Arbeit.

2. Einnahme von den Wasserzöllen.

Ungeachtet schon in der Wiener Kongressakte allgemeine Grundsätze für die demnächstige Ordnung der Schifffahrt und des Abgabenwesens auf den mehreren Staaten gemeinschaftlichen Strömen, aufgestellt waren; unachtet ferner der damalige Zustand der Unordnung die baldigste Ausführung jener Bestimmungen dringend anrieth: beeilten die betreffenden Regierungen sich doch keinesweges. Man liess es einstweilen bei den vereinzelt abgeschlossenen Verträgen und vorzüglich beim Herkommen. Zuerst wurde wegen der Elbschifffahrt am 23. Juny 1821 zu Dresden eine *Elbschifffahrts-Akte* abgeschlossen, durch welche man die Schifffahrt auf der ganzen Ausdehnung dieses Stroms frei erklärte; für die an die Ufer-

staaten zu erlegenden Schifffahrts-Abgaben von Fahrzeugen, Flössen und Ladungen einen vereinfachten Tarif festsetzte; die Zahl der Zollämter um drei Siebentel verminderte, auch wegen der Kontrolle und sonstiger Erfordernisse Verabredung traf. Die Bestimmungen dieser Akte haben durch die von Zeit zu Zeit versammelt gewesenen Revisions-Kommissionen, Abänderungen erlitten. Die erste s. g. Additional-Akte vom 18. September 1824 blieb im Wesentlichen in Kraft bis zu der am 13. April 1844 abgeschlossenen und gänzlich an ihre Stelle getretenen zweiten Additional-Akte, welche auch die Zollsetze grossentheils änderte und zum Theil ermässigte. Ausser den an der Oberelbe (oberhalb Hamburg) belegenen Zollämtern *Schnackenburg und Bleckede*, besitzt Hannover noch den, von den Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte ausdrücklich ausgenommenen (Art. 15) Zoll zu *Brunshausen* (unweit Stade an der Schwingemündung), welcher die Niederfahrt nicht trifft, sondern nur von den aus der See stromaufwärts gehenden Ladungen (und Fahrzeugen) erhoben wird.

Diese, auf Grund sehr alter Sätze und nach alten und neuen Gewohnheiten erhobenen Abgaben, erlitten zu verschiedenen Zeiten heftige Anfechtungen, auf diplomatischen Wegen und durch die Presse; welchen wahrscheinlich grösstentheils vorgebeugt wäre, wenn man sich hätte schon früher entschliessen können, manches Drückende in der *Art der Erhebung* dieses Zolls zu beseitigen und allenfalls einige Sätze zu ermässigen. Als die Angriffe einigermassen bedenklich geworden waren, schloss die hannoversche Regierung mit den andern Elbuferstaaten am 13. April 1844 einen Staatsvertrag ab; der, in Betracht der bestandenen Verhältnisse, als für Hannover sehr vortheilhaft betrachtet werden muss (z. v. Aktenstücke des VIII. Ldtgs. III. 925 bis 45). Eine Folge davon war die Herabsetzung der Brunshauser Zollgefälle für alle diejenigen Staaten mit denen Gegenseitigkeits-Verträge bestanden, durch Verordnung vom 8. September 1844; so wie für dänische, belgische und hamburgische Waaren und Schiffe, durch Verordnung vom 26. September 1844. Ganz neuerlich (durch Bekanntmachung vom 6. August 1850) ist die Bestimmung getroffen, dass für die aus See nach Harburg geführten

Waaren, der Brunshauser Zoll nicht erhoben werden soll. Ueber das Brunshauser *Elbzollgericht* und das Verfahren bei demselben, sind unter dem 8. Februar 1845 Bestimmungen ergangen, Verfügungen über die Zollgerichte an der Oberelbe, finden sich in der Verordnung vom 25. Februar 1822 und im §. 46 ff. der Additional-Akte vom 13. April 1844.

Ueber die *Schifffahrt auf der Weser* kam am 10. September 1823 eine ähnliche Akte zu Stande, in Folge welcher hannoversche Zollämter nur zu Lauenförde, Hameln, Stolzenau und Dreye blieben; auch das Stapelrecht der Stadt Münden aufgehoben wurde (z. v. Verordnung vom 16. Februar 1824) wofür die Regierung diesen wichtigen Handelsplatz durch Ermässigungen an den Schifffahrtsabgaben und sonstige Begünstigungen, zu entschädigen suchte. Die Revisions-Kommissionen führten ergänzende und abändernde Bestimmungen zu jener Akte, unter dem 21. Dezember 1825 (Verminderung des Zollsatzes um $^1/_4$); 16. August 1839 (abermalige Herabsetzung vieler Artikel), so wie einzelne sonstige Verfügungen, herbei. In neuster Zeit, durch Verfügung vom 25. Juny 1850, sind zur Erleichterung der Schifffahrt die Weser-Zollämter Lauenförde und Stolzenau, so wie die Zentral-Weserzoll-Kasse in Hameln, aufgehoben, beziehungsweise mit den Zollämtern Hameln und Dreye vereinigt; auch ist den Befreiungen und Erleichterungen am Weserzoll eine nähere Bestimmung hinsichtlich der Begünstigung der Durchgangsgüter, mittelst Verfügung vom 13. August 1850, geworden. Von den *Weserzollgerichten* handelt die Verordnung vom 16. März 1824. Auch des Polizei-Reglements behuf der *Dampfschifffahrt* auf der Weser vom 24. Juny 1844, ist zu gedenken.

Ueber die *Ems-Schifffahrt* und die Abgaben auf der Ems ist schon unter dem 29. May 1815 zwischen Preussen und Hannover ein Vertrag geschlossen; auch enthält die Wiener Kongressakte vom 9. Juny 1815 entsprechende allgemeine Bestimmungen. Die hannoversche Regierung beschäftigte sich demgemäss zunächst mit der Schiffbarmachung dieses Stroms auch in seinem oberen Theile und verhandelte darüber mit den Ständen in den Jahren 1820 bis 1823, wie die Aktenstücke des II. Ldtges. ergeben Bd. II 99 bis 116; 261; III. 103,

50*

277; IV. 236, 387. Bemerkenswerth daraus ist, dass die Stände darauf bestanden nur eine der Summe nach begrenzte Bewilligung machen zu wollen und auch als sie endlich nachgaben, bei der Ansicht beharrten, dass der Emsbau zu Ausgaben von unbekannter Grösse führen werde, was die Erfahrung vollständig bewahrheitet hat. Der Kostenaufwand für die Verbesserung des Fahrwassers der Ems, (welches dessenungeachtet noch sehr Vieles zu wünschen übrig lässt) ist etwa 1,200000 Thlr. gewesen; die wichtigste Arbeit ist zwischen Lingen und Meppen ein 6850 Ruthen langer *Kanal* mit 6 Schleusen, breit im Boden 32, im Wasserspiegel 52, Wassertiefe 5 Fuss rheinl. (z. v. meine Statistik Hannovers II. 193 ff.) Ueber die Polizei auf der Ems und dem Kanale sind am 9. September 1822 und 7. April 1840 Bestimmungen erlassen. Ein Staatsvertrag zwischen Preussen und Hannover vom 13. März 1843 (Aktenstücke des VIII. Landtags II. 565, 887) betrifft die Erweiterung der Emsschifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben. Daraus folgten die Verordnungen vom 26. May 1843 die Emszollgerichte und die Ausübung der Schifffahrt betreffend. Die traurigen Verhältnisse der Emsschifffahrt haben übrigens bewirkt, dass hinsichtlich der Zollerhebung die Bestimmungen jenes Vertrages noch nicht vollzogen sind (z. v. Aktenstücke des X. Ldtgs. von 1849.)

Ausserdem wurden früher Wasserzölle auf der Aller und Leine, Jeetzel, Wumme und Lesum erhoben, deren Letzter der Wummezoll, wie es scheint im Jahre 1850 aufgehoben ist (z. v. stenogr. Berichte II. Kam. S. 1696). Eine Verordnung über die *Aller- und Leine-Schifffahrt* ist vom 30. März 1824. In den Steuer-Vereinigungs-Verträgen sind die Wasserzölle, auf andern Gewässern als den Binnenflüssen des einen oder beider Staaten von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Schon seit langer Zeit wurden in den Häfen der Provinzen Bremen und Ostfriesland, unter den Benennungen: Lastengeld, Feuer-, Tonnen-, Baaken-Geld, Ruderzoll u. s. w., für Rechnung der Staatskasse oder städtischer Einrichtungen, *Schiffsabgaben* erhoben; welche den *See*verkehr treffen, und wovon in neuster Zeit Einige aufgehoben sind. Eine *ausserordentliche* Schiffs-Abgabe aber, welche nur die Fahrzeuge

derjenigen Staaten trifft, in denen die hannoversche Flagge nicht als eine Begünstigte behandelt wird, ist durch zwei Verordnungen vom 30. Juny 1824 eingeführt. Sie beträgt in den Häfen des Herzogthums *Bremen* für Schiffe von mehr als 2 Kommerzlast Tragfähigkeit, leer 2 ggr., beladen 6 ggr. von jeder Last; in den Häfen *Ostfrieslands* für Schiffe von 2 bis 20 Kommerzlast 8 ggr., über 20 Last 16 ggr., von jeder Last ohne Unterschied ob leer oder beladen.

Die *Verwaltung der Wasserzölle* ging im Jahre 1823 von der Kammer an die damals errichtete Ober-Zolldirektion über, am 1. Juny 1835 an eine General-Direktion der indirekten Abgaben und Zölle und mittelst Verordnung vom 30. Juny 1841 an die General-Direktion der Zölle, deren Geschäfte jedoch von der Gen.-Dir. der indirekten Steuern wahrgenommen werden.

Der *Roh*- und *Rein*-*Ertrag* der Wasserzölle ist wie folgt gewesen:

Rechnungs-Jahr.	Brunshäuser Zoll.	Elbzoll.	Weserzoll.	Emszoll.	übrige Wasserzölle.	Zusammen *Roh*-Einnahme.	Rein-Einnahme.
1826/7 . . .	—	—	—	—	—	371815	316441
1827/8 . . .	—	—	—	—	—	876449	324663
1828/9 . . .	—	—	—	—	—	438068	377433
1829/30 . .	—	—	—	—	—	454574	395869
1830/1 . . .	—	—	—	—	—	501722	440606
1831/2 . . .	—	—	—	—	—	479114	420890
1832/3 . . .	—	—	—	—	—	452142	396447
1836/7 . . .	190488	261777	23837	6309	7675	490086	436954
1837/8 . . .	211236	286477	21992	4748	7436	531939	484689
1838/9 . . .	224517	351178	19324	4647	7359	607025	552745
1839/40 . .	229341	335636	20569	4803	7402	597751	547175
1840/1 . . .	224180	325057	20125	5044	7572	581978	522282
1841/2 . . .	273936	378301	24041	5389	7571	689238	626421
1842/3 . . .	264251	320743	19923	5793	3527	614237	534921
1843/4 . . .	255490	328231	21147	8143	10984	623995	511876
1844/5 . . .	225844	349010	21736	7466	6337	610393	485091
1845/6 . . .	187938	361447	22482	8941	5784	586592	451498
1846/7 . . .	—	—	—	—	—	—	415194
1849/50 . . (Anschlag)	175000	210000	25000	—	14000	424000	357900
1850/51 . . (Anschlag)	180000	210000	20000	—	8000	418000	352900

aus den Akten des Volkswirthschafts-ausschusses der Reichsversammlung.

Obgleich ein Theil der Zunahme des Reinertrages der Wasserzölle auf Verwaltungs-Verbesserungen und Ersparungen, namentlich durch Fixirung der Beamten, zu rechnen seyn wird; ist doch als Hauptursache die ausserordentliche Entwicklung des Verkehrs, vorzüglich auf der Elbe, zu betrachten. Diese Zunahme betrug beim *Brunshauser* Zoll von 1836/7 bis 1843/4 einschliesslich 65002 Thlr.; die spätere Abnahme hat ihren Grund in der Zollrolle von 1844 und den gleichzeitigen Begünstigungen vieler Flaggen. seit 1848 auch in dem Blokadezustande. Abgesehen von der letzteren Einwirkung, sind die *Oberelbzölle* in steter Zunahme geblieben, welche durch die eingetretenen Ermässigungen nicht unterbrochen wurde und von 1836/7 bis 1845/6: 99670 Thlr. beträgt. Die Einnahme vom *Weserzoll* hat zwar im Betrage sich kaum verändert, deutet jedoch, wegen der mehrfach eingetretenen bedeutenden Ermässigungen der Tarifsätze, dessenungeachtet auf eine Verkehrszunahme. — Ursache der Verminderung der *übrigen Wasserabgaben* im neusten Etat ist, dass ein Beitrag der niederländischen Regierung zu den Seebeleuchtungskosten an der Emsmündung, mit 7000 fl. holld. eine andere Stelle im Einnahmebudget gefunden hat.

Die Wasserzölle bilden 3,28 % der Roh- und 4,77 % der Reineinnahmen des Königreichs, sind mithin ein Gegenstand besonderer Wichtigkeit für die Staatskasse. Hannovers *finanzielles* Interesse würde also ihrer unveränderten Beibehaltung, namentlich auf der Oberelbe, um so mehr das Wort reden, als die *gewerblichen* Interessen seiner Bewohner dabei gar nicht in Frage kommen. Soll nun, zur Aufhülfe und Erleichterung des *allgemeinen* Verkehrs auf den Wasserstrassen, die Beseitigung oder bedeutende Ermässigung der Flusszölle erfolgen; so dürfte sowohl aus dem Gesichtspunkte des Rechts als der Billigkeit, für die hannoversche Staatskasse eine entsprechende Schadloshaltung verlangt werden können.

Hannover besitzt unter 112 theils schiffbaren, theils nur flössbaren *Strömen und Flüssen*, 34 von bedeutenderer Grösse. Beispielsweise ist die *Länge (im Königreiche)* der Elbe 34, Weser 32, Aller 20, Leine 24, Ems 31 und Vechte 10 Meilen. Ausserdem ist die Zahl seiner Schiff- und Abwässerungs-

Kanäle sehr gross. Das Königreich beherrscht drei Strommündungen und die Landwege zu allen deutschen Handelsplätzen an der Nordsee. Diese Verhältnisse verleihen ihm eine seine Grösse weit übersteigende *politische* Wichtigkeit.

In neuster Zeit sind grosse Anstrengungen gemacht diesen natürlichen Vortheilen nachzuhelfen; wir werden dieselben in späteren Abschnitten kennen lernen.

3. Einnahme von den Posten.

Obgleich es schon seit Herzog Heinrich des Jüngeren Zeiten reitende regelmässige Boten in dem damaligen Lande Hannover gab, wurde doch erst im Jahre 1630 Rötger Hinüber in Hildesheim, dem Reichslehen der Taxis zum Trotz, mit der Berechtigung versehen eine reitende Post zwischen Kassel und Bremen anzulegen. Dies geschah vollständig 1640 und zwei Jahre später errichtete Parwein im Einverständniss mit dem Taxisschen Postmeister in Frankfurt eine Gegenpost auf derselben Strasse. Nun kamen beide in heftigen langwierigen Streit, allein das Gesammthaus Braunschweig missachtete alle kaiserlichen Befehle und behielt seine Landesposten neben den Reichsposten. Im Jahre 1680 wurde eine eigene Postdirektion angeordnet, welche bis 1759 bestand; die frühste Postordnung ist von 1682, die nächste von 1755; die älteste regelmässige Posttaxe wurde im Jahre 1755 veröffentlicht. Im Jahre 1678 wurde der Italiener Stechinelli, 1684 die Familie von Platen mit dem General-Erb-Post-Amt des Gesammthauses beliehen, jedoch schon im Jahre 1736 wurde die Post durch Rückkauf wieder erlangt. Auch noch später und bis fast zu Ende des 18. Jahrhunderts, fanden viele Streitigkeiten mit dem Kaiserlichen Hofe sowohl als mit dem Reichs-Erb-Postmeister Fürsten von Thurn und Taxis, über das Postwesen Statt; deren reichhaltige Literatur *Ompteda* a. a. O, S. 512 ff. aufzählt. — Nicht nur vor der Fremdherrschaft, sondern auch eine geraume Zeit nachher, (eigentlich bis zum Jahre 1850), wurde die hannoversche Post vorzugsweise als *Geldquelle* angesehen; die Benutzer der Post schienen nur als Mittel zur möglichst hohen Verwerthung des Regals, betrachtet zu werden. Dies hat allerdings, (auch im

Interesse der Anstalt selbst), nicht ausgeschlossen, dass die hannoversche die *erste* Postverwaltung war, welche in Deutschland mit durchgreifenden Verbesserungen begann (z. v. Transportwissenschaft, Frankfurt 1834 S. 35); hat aber zugleich bewirkt, dass die hannoversche Regierung hinsichtlich der Portoermässigungen eine der Letzten gewesen ist. Obgleich nun in dieser Art der Ausübung des Regals unzweifelhaft eine indirekte Besteuerung lag, wurde doch den Ständen durchaus keine Einwirkung gestattet. Alle darauf bezügliche Verordnungen sind bis 1833 von der Regierung einseitig erlassen, z. B. die Verordnungen vom 12. April 1821 und 25. Juny 1822, Taxen, Nebenpostiren und Stationsgeld betreffend. Am 12. May 1834 legte das Ministerium dem V. allgemeinen Landtage einen Gesetzentwurf zur *Regulirung der Posttaxe* vor (Aktenstücke II. 193 und 675), welcher, am 7. Juny 1834 als Gesetz verkündet, den Grundsatz an die Spitze stellt und mit grossem Erfolge durchführt, dass kein Ausfall an der Einnahme eintreten dürfe. Eine neue *Taxe für Extraposten*, Kourire und Estafetten, wurde ohne ständische Mitwirkung unter dem 4. Juny 1834 erlassen (der Staatskalender für 1850 nimmt Seite 274 sogar die Normirung der Porto-Taxen als ein *landesherrliches* Recht in Anspruch). — Abgesehen von einzelnen Aenderungen, bestand jene Taxe bis zum jetzigen Augenblick, denn erst das Gesetz vom 9. August 1850, mit Ausführungs-Verordnung vom 10. August, (z. v. jedoch die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1850) schuf eine durchaus *neue Posttaxe* dem gegenwärtigen Bedürfnisse entsprechend. Die betreffenden ständischen Aktenstücke finden sich XI. Ldtg. 13, 366, 1114, 2046. Damit im Zusammenhange stehen die Verhandlungen über Gründung eines *deutschen Postvereins* in den Aktenstücken des XI. Landtags S. 13, 366, 1078, 2047. Auch einige sonstige wichtige Verhältnisse sind in neuster Zeit geordnet. Dahin gehören das *Verhältniss der Post zur Eisenbahn* (z. v. Aktenstücke des VIII. Ldtgs. I. 100, II. 60, III. 286, 1382, 1566 und 1591); ferner die Aufhebung des *Stationsgeldes* durch Verordnung vom 19. August 1848, welche Stände seit dem Jahre 1832 gewünscht und wiederholend beantragt hatten; auch das Gesetz über die *persönliche Portofreiheit* vom

25. Januar 1851, mit Ausführungs-Bekanntmachung vom 26. Januar. Sodann die von den Landständen unter dem 1. Februar 1847 widerholend in Antrag gebrachte *Umgestaltung der Posteinrichtungen* (Aktenstücke VIII. Ldtg. III. 1499, X. Ldtg. Februar 1849, XI, Ldtg. 12, 2048, 1856, 1618, 1620, 2049); auch die im Interesse der Beamten sehr nöthigen Abänderungen in den *Besoldungsverhältnissen* (Aktenstücke des X. Ldtgs. Febr. 1849) des XI. Ldtges. 12, 1618, 1856). — Am 1. Januar 1850 waren nach dem Staats-Handbuche vorhanden: 21 Post-Aemter, 181 Post-Speditionen und 124 Relais; mithin kommen ein Amt oder Spedition auf 3,45 □ M. und 8708 Einwohner, so wie ein Relais auf 5,63 □ M. und 14185 Bewohner.

Der *Roh*- und der *Rein-Ertrag* der Postanstalt ist wie folgt gewesen:

	Rohertrag.	*Reinertrag.*
1830/1	210689	(Einnahmen der General-Post-Kasse, von den Kassen der Post-Aemter nur die Ueberschüsse enthaltend.)
1831/2	207689	
1832/3	212689	
1833/4	212689	144802
1835/6	—	138100
1836/7	609857	142302
1837/8	631100	152642
1838/9	660092	167435
1839/40	674492	150161
1840/1	720579	157198
1841/2	729110	172620
1842/3	724189	166875
1843/4	762566	156450
1844/5	751716	147984
1845/6	785881	167778
1846/7	—	165718
1850/1	621700	41050

Der Voranschlag des letzten Jahres zertheilt sich in Einnahme und Ausgabe, nach seinen Haupttiteln wie folgt:

A. Roheinnahme.		*Przt.-Antheil.*
1) An Porto, für Briefe, Akten, Päckereien und Gelder	396000 —	63,70

			Przt.-Antheil.
2) Personengeld und Ueberfracht .	104000	—	16,73
3) Zeitungsaufschlag, Prokuragebühren, von Postvorschüssen, Scheingelder u. Bestellgelder etc.	40200	—	6,47
4) Insgemein von den Postämtern .	1500	—	0,24
5) Aversa von fremden Postverwaltungen	21867	—	3,51
6) Transitoporto von fremden Postverwaltungen	55000	—	8,85
7) Ausserordentliche Einnahme der General-Postkasse	3133	—	0,50
Zusammen	621700	—	100 —

B. Ausgaben.

1) Bleibende Besoldungen der 26 Postamtschefs, 105 Komptoirbeamten und Postspediteure . .	123030	—	21,19
2) Remunerationen für 26 Komptoirgehülfen durchschnittl. 106 Thlr.	2756	—	0,47
3) Besoldungen des Unterpersonals der Postämter (67 Briefträger, 94 Wagenmeister u. s. w., 61 Schirrmeister u. s. w.) . . .	38970	—	6,71
4) Persönliche künftig wegfallende Besoldungszulagen wegen früherer höherer Dienst-Einnahmen	6575	—	1,13
5) Komptoirkosten der Postämter .	11670	—	2,01
6) Miethentschädigungen und Miethe für Postlokale	7426	—	1,28
7) Reit- und Botenposten . . .	17500	—	3,01
8) Fahrposten und Wassertransporte	220000	—	37,89
9) Postwagen	36000	—	6,20
10) Sonstige fixe Ausgaben, als Transporte zwischen den Posthäusern und den Bahnhöfen, für Beiträge an fremde Postverwaltungen etc.	17000	—	2,93
11) Nebenwagen u. Vorspannpferde	18000	—	3,10

			Przt.-Antheil.
12) Begleiter (aussergewöhnlich) . .	500	—	0,09
13) Reparaturen an Postgebäuden bei den Postämtern	1000	—	0,17
14) Felleisen, Briefbeutel, Laden, Körbe u. s. w.	1000	—	0,17
15) Insgemein, als ausserordentliche Postbeförderungskosten bei gehemmten und erschwerten Kommunikationen, Nachtquartiergelder für Schirrmeister u. s. w. .	10723	—	1,85
16) Besoldungen bei dem General-Post-Direktorium (20 Personen)	14465	—	2,49
17) Bureaukosten des General-Post-Direktorium	1100	—	0,19
18) Remunerationen u. Kommissionskosten des General-Postamts .	2500	—	0,43
19) Unterstützungen des General-Postamts	4500	—	0,78
20) Druckkosten, Stempel, Schilder u. s. w.	10000	—	1,72
21) Monturen für Unterbediente und Postillons	5000	—	0,86
22) Transitporto	12100	—	2,08
23) Erstattungen wegen verlorner u. gestohlener Postgüter	1500	—	0,26
24) Baukosten, mit Rücksicht auf ein, auf dem Bahnhofe anzulegendes 2. Postbureau	14000	—	2,41
25) Sonstige Verwaltungsausgaben des General-Postamts	3335	—	0,58
Zusammen	580650	—	100 —

Der *Ueberschuss* ist also nach diesem berichtigten Voranschlage für 1850/1 nur 41050 Thlr., was gegen das Jahr 1846/7 einen *Ausfall* von 124668 Thlr. ergiebt, als Folge der neuen Portotaxe und in etwas der Besoldungs-Verbesserun-

gen. Dass durch die vermehrte Benutzung der Post dieser (ohnehin wahrscheinlich zu hoch angeschlagene) Ausfall binnen wenigen Jahren sich grösstentheils ausgleichen wird, lassen die Erfahrungen anderer Staaten erwarten. Die aus dem neusten Voranschlage sich ergebenden *Gewinnungskosten* sind sehr hoch, denn sie betragen 93,39 % der Roheinnahme, während die Berechnung der Gewinnungskosten für 1845/6 nur 21,34 % herausstellt. Hierin allein schon dürfte ein dringender Beweggrund für die Vereinigung der Post-, Eisenbahn- und Telegrafen-Verwaltung durch alle Stufen gefunden werden; was um so unbedenklicher scheint, weil in andern Staaten darüber bereits hinreichende Erfahrungen vorliegen. Für die *Statistik des Postbetriebes* scheint bisher gar nichts geschehen zu seyn, es ist deshalb zu hoffen, dass der deutsche Postverein einen Antrieb abgiebt, auch mit diesem unentbehrlichen Hülfsmittel sich zu beschäftigen.

4. Einnahme von den Klassen-Lotterien.

Die im Laufe des 18. Jahrhunderts auch im Kurstaate Hannover eingerichteten Klassenlotterien hatten ursprünglich den doppelten Zweck: dem noch schädlicheren Zahlenlotto entgegen zu wirken und Einnahmen für einzelne gemeinnützige Zwecke zu liefern. Bei der Neugestaltung des Rechnungswesens hob man die abgesonderten Lotteriekassen in Hannover und Osnabrück auf und zog den Reinertrag unmittelbar zur Königlichen General-Kasse. Jede der beiden Anstalten lässt jetzt jährlich zwei Lotterien Statt finden, während früher auf zwei Jahre im Durchschnitt nur drei Lotterien kamen; dagegen ist die Zahl der Loose vermindert. Die Ueberschüsse erwachsen aus den Prozentgeldern und aus den Gewinnen für nicht verkaufte Loose, sind mithin sehr veränderlich. Jene Abzüge für die Staatskasse betragen (ausser den Prozenten der Kollekteure) bei Gewinnen unter 1000 Thlr. 10 %, über 1000 Thlr. in der Osnabrücker 11, in der Hannoverschen 12 %, ausserdem von den höchsten Gewinnen 1 % zu Gunsten der Staatsdiener-Wittwenkasse. Von diesen Prozentgeldern werden zunächst die Ausgaben bestritten, deren wichtigste der Antheil der Direktoren ist. Der Direktor

der hannoverschen Lotterie bekommt von der wirklichen Einnahme jeder Lotterie $^{5}/_{6}$ % (Ertrag 16—1700 Thlr.), der Osnabrücker $^{6}/_{7}$ % (Ertrag 18—1900 Thlr.); jedoch müssen sie davon die Büreaukosten bestreiten, auch die Gefahr des Eingangs der Gelder von den Kollektoren tragen. Einige Kommissarien erhalten Remunerationen von 100 bis 200 Thlr. — Bis zu den 1830iger Jahren betrug der Ueberschuss bei einer hannoverschen Lotterie etwa 13500, bei einer Osnabrücker ungefähr 9000 Thlr. Die *jährliche reine* Einnahme der Staatskasse von beiden Lotterien zusammengenommen wurde bei der Kassenvereinigung zu 34000 Thlr. angenommen; in Wirklichkeit betrug sie nur von der

	1835/6	1836/7
hannov. Lotterie . . .	16526	14852
osnabr. Lotterie . . .	11031	11042
	27557	25894

Die späteren Ueberschüsse waren: 1841/2: 67048 Thlr., 1842/3: 51434 Thlr., 1843/4: 81975 Thlr., 1844/5: 59297 Thlr., 1845/6: 45083 Thlr., 1846/7: 41375 Thlr. Für 1850/1 sind 50000 Thlr. veranschlagt, wovon auf die hannov. Lotterie 30000, auf die Osnabrücker 20000 Thlr. kommen.

Die *Hauptverordnungen* über das Lotteriewesen sind vom 19. April 1819 und 24. Dezember 1822; ein umfassendes Minist. Ausschrb. ist unter dem 28. März 1844 ergangen. Das Verbot des Debitirens von Loosen auswärtiger *Lotterie-Anlehen* ist durch Minist. Bekanntm. vom 2. Novbr. 1846 in Erinnerung gebracht. Es scheint, als ob von *fremden* Klassen-Lotterien jetzt nur noch die Gothaische geduldet wird, denn die gegenseitige Gestattung der Loose hannov. und braunschweigischer Lotterien ist unter dem 12. August 1844 aufgehoben. Dagegen ist durch die Zulassung einer *österreichischen* Geldlotterie zum Vortheil verschiedener Invalidenfonds (Minist. Bekanntm. vom 3. Januar 1851) eine sehr seltene Ausnahme gemacht.

5. Einnahme vom Intelligenzzwang.

Unter dieser Benennung werden seit 1824 die, ursprünglich der Moringschen Waisenanstalt u. s. w., bestimmten Ue-

berschüsse der hannoverschen Anzeigen berechnet, welche, bei der Kassenvereinigung zu 7500 Thlr. angeschlagen, jetzt in Folge literarischer Konkurrenz bis auf etwa 3000 Thlr. herabgekommen sind.

ee) Einnahme vom Wegebau.

Aus einem Berichte des Wegbau-Komittée vom 18. Dezember 1816, über Erweiterung und Vervollkommnung der Strassen, ergiebt sich beispielsweise:

1) dass damals die Gesammtlänge der Kunststrassen (theils Steinschlag-Chaussee, theils Sanddämme) 125 g. M. von $1587\frac{1}{2}$ Kalenberger Ruthen betrug;

2) dass ihre Anlage seit 1763 geschah, ihre Nachbesserung aber während der feindlichen Besetzung des Landes von 1803 bis 1813 oft jahrelang unterblieben ist;

3) dass 1 □ R. fertiges Steinpflaster mindestens 10, im Durchschnitt aber, 15 bis 20 Thlr. kostet;

4) dass nach den damaligen Erfahrungen (mit Inbegriff der kleinen Brücken und Kanäle) eine Meile Bruchsteinchaussee 40000 Thlr., Sandchaussee 8000 bis 10000 Thlr., Kieselsteinpflaster 40000 bis 45000 Thlr. kosten werde;

5) dass der *Unterhalt* der Steinschlagchaussee im Durchschnitt für die Meile jährlich 60 Faden Steine erfordere, wovon der Brecherlohn allein per Faden 8 Thlr. betrage;

6) dass die *Weggeld-Einnahme* im Jahre 1815 (wo sie sehr stark war)

in den alten Provinzen des Königreichs	35000 Thlr.
im Fürstenthum Hildesheim	5626 „
„ „ Osnabrück	3700 „
zusammen	44326 Thlr.

betrug;

7) dass nach einer Berechnung, zur baaren Bezahlung der Fuhren und Arbeiten, welche durch die zum Unterhalt der Chausseen zu benutzenden Naturaldienste möglicherweise verrichtet werden könnten, 85666 Thlr. erforderlich seyn würden.

Zu vergleichen hierüber ferner die Aktenstücke des I. Landtages II. 75. — In einem Schreiben vom 30. Dezember 1817 (Aktenstücke II. 83, 87—96) beantragte die Regierung einen erhöhten Chausseegeld-*Tarif*, woraus das Gesetz vom 19. September 1817 hervorging. Der Ertrag des Weggeldes und manche Bestimmungen schienen indess bald ungenügend, was zu dem Gesetze und Tarife vom 19. August 1823 führte (Ak-

tenstücke des II. Ldtges. IV. 312, 495 und auch V. 168, 170 und 624, das Landfuhrwerk betreffend).

Unter dem 1. Dezember 1820 hatte die Regierung den Entwurf einer neuen allgemeinen *Wegeordnung* vorgelegt (Aktenstücke des II. Ldtges. II. Heft. VI.), worüber die Stände erst am 1. May 1823 ihre Erklärung abgaben (Aktenstücke IV. 425—494). Demgemäss wurde dieses Gesetz als allgemeine Chausseeordnung unter dem 30. April 1824 veröffentlicht.

Aus einem Minist. Schrb. wegen Erhöhung des Neubau-Beitrages der Landeskasse vom 30. Januar 1826 (Aktenstücke des III. Ldtges. I. 118) ergiebt sich, dass die ganze *Länge* der unter Leitung der (am 26. April 1817 errichteten) General-Wegbau-Kommission befindlichen *Chausseelinien* betrug

betrug	227 *Meilen*	1062 *Ruthen*
davon waren am Schlusse 1816 chaussirt	100 „	1092 „
blieben damals noch zu chaussiren	126 *Meilen*	1554 *Ruthen*.
In den 9 Jahren von 1817 bis einschl. 1825 waren (mit jährlich 75000 Thlr. u. Naturaldienste) ferner gebaut	54 „	1526 „
blieben also noch zu bauen . . .	72 *Meilen*	28 *Ruthen*.

Stände bewilligten nunmehr vom 1. July 1826 an einen *ausserordentlichen* Jahresbeitrag von 50000 Thlr. zum Neubau der Chausseen (Aktenstücke des III. Ldtges. I. 384, z. v. auch II. 127 und 297, die Vorausbeziehung der Bewilligung, und III. 125 und 199, Anleihen betreffend). Der Bau schritt nun rascher fort und zwar sind gebaut worden: 1826: 8 Meilen 113 Ruthen mit 159566 Thlr.; 1827: 9 M. 132 R. mit 150000 Thlr.; 1828: 10734 Ruthen; 1829: 8640½ Ruthen; 1830: 6 M. 717 Ruthen. — Ausserdem waren zur Verbesserung der *nicht chaussirten Landstrassen* seit 1826 aus der Landeskasse jährlich 3000 Thlr. bewilligt (Aktenstücke des III. Ldtges. I. 123, 170). Aus einer Minist. Mitth. vom 30. May 1832 (Aktenstücke des IV. Ldtges. 296—310 und wegen der Schulden der Verwaltung 311) erhellt, dass Ende 1831 die Gesammtlänge der vollständig chaussirten Strassen 182 Meilen 432 Ru-

then betrug, mithin von den bis dahin überwiesenen Linien noch 40 M. 152 R. zu chaussiren blieben. In den Jahren 1826 bis Ende 1831 waren 34 M. 695 R. gebaut, ausser den Bauten bei Verlegung und Verbesserung der Strassen, womit die Zahl auf 36 M. 60 R. ansteigt. — Ungeachtet dieser verhältnissmässig bedeutenden Fortschritte waren doch die Klagen über *Mängel* der Chaussee-Gesetzgebung und Verwaltung so allgemein geworden, dass die Stände sich unter dem 24. Juny 1831 zu einem desfallsigen Vortrage veranlasst fanden (III. Ldtg. VI. 725). In Folge einer ausführlichen Erwiederung der Regierung vom 6. Juny 1832 (IV. Ldtg. 452—78) beantragten die Stände *Untersuchung* durch eine gemischte Königliche und ständische Kommission, welche denn auch in gründlicher Weise Statt fand (Aktenstücke des V. Ldtges. I. 613 bis 645 und 834). Von den gemachten Gesetzentwürfen gelangte jedoch nur das *Gesetz über die Weggeldhebung*, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei (Aktenstücke II. 646—74 und 836) unter dem 4. Dezember 1834 zur Veröffentlichung (Nachtragsgesetz vom 7. März 1848 und Bezeichnung einzelner Strassenzüge durch die Bekanntm. vom 12. September 1835, 21. Juny 1839, 30. November 1846 und 30. November 1850); — die Wegeordnung scheiterte abermals. — Die (unter Verwaltung der Landdrosteien stehenden) *Landstrassen* hatten sich einer besondern Gunst der Stände zu erfreuen, welche seit 1833 zu deren Verbesserung jährlich 25000 Thlr. und seit 1842 sogar 100000 Thlr. (Aktenstücke VIII. Ldtgs. I. 835), ausserdem aber unter dem 15. July 1844 und 4. August 1846, aussergewöhnlich von 1844/8: 60000 Thlr. bewilligten.

Ueber den *Fortschritt des Chausseebaues* ergiebt sich aus einem Minist. Schrb. vom 9. May 1836 (V. Ldtg. IV. 223), dass am Schlusse des Jahrs 1835 die Länge sämmtlicher der Chausseeverwaltung zugewiesenen Wegestrecken etwa 263 Meilen betrug. Davon waren als *Steinbahn* gebaut etwa 207½ Meile und zwar:

Steinpflaster-Bahn	62¼
Steinschlag-Bahn	100½
Grand-Bahn	19⅞

Doppel-Bahn (Steinpflaster neben Grand- oder
Steinschlag) . . . . $24^7/_8$

In die nächste Zeit fällt das für die Strassen wichtige Gesetz vom 19. August 1836, die Einführung eines *gleichen Wagengeleises* betreffend (Aktenstücke des V. Ldtges. IV. 335 und 546), dessen Einführung durch Gesetz vom 2. Februar 1842 beschleunigt wurde.

Ein Gesetz vom 19. November 1840 bestimmt, dass die nach der Chaussee-Ordnung vom 30. April 1824, Abschnitt 4 unentgeldlich zu leistenden *Chausseedienste* bis auf weiteres vom 1. Januar 1841 an zum Bau und Unterhalt unentgeldlich nicht mehr in Anspruch genommen werden sollen. Der *wirkliche* Werth der damit aufgegebenen unentgeldlichen Dienstleistungen ist damals zu 170000 Thlr. berechnet, wächst jedoch beim Fortschreiten des Chausseebaus, insofern dadurch neue Arbeitskräfte pflichtig geworden seyn würden. Die Mehrbewilligung beträgt indess nur 140000 Thlr. (Aktenstücke VIII. Stde. I. 102 und 538).

Mittelst Schreibens vom 28. Februar 1842 legte die Regierung abermals den Entwurf eines *Wegbaugesetzes* vor (Aktenstücke des VIII. Ldtges. I. 337—68), welchem eine formelle Verbindung des Chausseebaus, der Landstrassen und Gemeindewege zum Grunde lag, und abermals scheiterte das Gesetz an den verschiedenen Ansichten der Kammern über die Behandlung der nicht zu den Chausseen gehörigen öffentlichen Wege. Unter dem 8. April 1847 (III. 1669) ist das Fehlschlagen der Regierung mitgetheilt; da jedoch seit Anfang 1848 die Umstände sich sehr geändert hatten, so legte das neue Ministerium einen ähnlichen *Gesetzentwurf über den Chausseebau* am 16. Februar 1849, über die *Gemeindewege und Landstrassen*, unter dem 30. November 1849 vor (XI. Ldtg. 408 bis 452). Beide Gesetze sind in der Ständeversammlung von 1849—50 nicht mehr erledigt.

Die *General-Wegbau-Kommission* war durch Verordnung vom 17. May 1843 in eine Abtheilung des Minist. des Innern für Wegbausachen verwandelt. Eine Verordnung vom 11. Dezember 1849 hat sowohl diese Abtheilung als die ihr untergeordnete Wegbaukasse vom 1. Januar 1850 an aufgehoben.

Die Geschäfte der Ersteren gehen theils an das Minist. des Innern, theils an die Landdrosteien über. Noch zu erwähnen ist eine Bekanntmachung über die *Prüfung und Anstellung* der Wegbaubeamten vom 16. Juny 1848.

Die *Kosten des Neubaus* einer Meile Chaussee (*ohne* die unentgeldlichen Spann- und Handdienste) waren, bei dem langsameren und sparsameren Bau, in den Jahren 1819 bis 1825 durchschnittlich nur 13354 Thlr.; von 1826 bis 1831 aber, als die schnelle Vollendung mehrerer Strassen binnen kurzen Fristen vorgeschrieben wurde, im Durchschnitt 22343 Thlr.; von 1832 bis 1838 18000 Thlr.; das Wegfallen der Dienste hat diesen Kostendurchschnitt bis auf etwa 40000 Thlr. für die Meile erhöht. Der *Unterhalt* einer Meile Chaussee. einschliesslich der Verwaltungskosten, erforderte durchschnittlich im Jahre 1817: 1171⅓ Thlr.; 1830: 1049⅔ Thlr. (jedoch ganze Grandbahn nach Mittelpreisen 1494, Pflaster und Grandbahn neben einander nur 845 Thlr.); jetzt etwa 1040 Thlr.

Die *Einnahme an Weggeld* belief sich seit 1824 auf etwa 140000 Thlr., stieg aber mit der Verlängerung der Chausseestrecken, der allmähligen vollständigen Einführung der neuen Taxe und dadurch, dass seit dem Jahre 1827 die bis dahin besonders berechneten Weggeldseinnahmen aus dem Osnabrückschen mit jährlich 6000 bis 8000 Thlr. hinzukamen, bis zum Jahre 1830 (mit Einschluss der von den ordentlichen Königl. Posten gezahlten Aversionalsumme) auf etwa 202200 Thlr. —

Im Jahre 1835/6 war der Ertrag 196594, 1836/7: 197948 Thlr. Die Kosten der Erhebung betrugen 8⅔ %, der Verwaltung und Kontrolle ausserdem etwa 1½ %. — Aus einer den Ständen mitgetheilten Rechnungs-Uebersicht der Wegbau-Kasse für das Jahr vom 1. July 1840/1 (VIII. Stde.-Vers. I. 601) erhellt, dass unter einer Gesammteinnahme von 600201 Thlr., 217418 Thlr. Chausseegeld waren; so wie dass von 590256 Thlr. Gesammtausgabe, auf Verwaltungs-, Aufsichts- und Erhebungskosten 87922 Thlr., auf den eigentlichen Unterhalt der Chausseen aber 191867 Thlr. kamen. Hiernach würde auf jede Meile der damals vorhandenen etwa 240 Meilen besteinte Strassen, durchschnittlich 1166 Thlr. kommen. Die

Einnahme an Chaussee- und Brückengeldern hob sich noch ferner so bedeutend, dass sie im Jahre vom 1. July 1845/6 etwa 260000 Thlr. betrug (Aktenstücke des IX. Ldtgs. S. 391); was für die Längenmeile der vorhandenen Landes-Chausseen im Durchschnitt etwa 800 Thlr. war. Von da ab aber verminderte sich, als Folge der wachsenden Konkurrenz der Staats-Eisenbahnen, der Chausseegeld-Ertrag so sehr, dass im Jahre 1846/7 nur 241000, im Jahre 1847/8 nur etwa 216000 Thlr., 1848/9 nur etwa 182000, 1849/50 nur etwa 185000 Thlr. eingekommen sind und der Voranschlag für 1850/1 gleichfalls die letztere Summe enthält. Unter diesen Umständen trug schon mittelst Schreibens vom 3. April 1848 das Ministerium darauf an: zum Chaussee-Unterhalt (welcher bis dahin im Wesentlichen durch die Chausseegelder bestritten war) einen Zuschuss von jährlich 30000 Thlr. und fernere 30000 Thlr. jährlich zur Ergänzung der Naturaldienst-Ersastzsumme von 140 auf 170000 Thlr. zu bewilligen; auch zu genehmigen, dass behuf des Betriebes der Chaussee-Verwaltung ein dauerndes Vorschuss-Kapital von 100000 Thlr. zugewiesen werde. Stände erklärten unter dem 21. Juny 1848 (S. 1102) sich damit einverstanden. Wohin die *eigenen Neben*-Einnahmen der aufgehobenen Wegbaukasse verrechnet werden, ist aus den mir vorliegenden Aktenstücken nicht ersichtlich.

Am 1. July 1850 war die *Länge der Chausseen*; auf denen die Steinbahn ganz durchgeführt ist, abgerundet . . . . $283\frac{2}{3}$ Meilen

Die Steinbahnen auf noch nicht ganz besteinten Chausseen betrugen am 1. July 1850 etwa . . . . $33\frac{1}{3}$ „

Die Länge aller Chaussee-Steinbahnen, welche des Unterhalts bedürfen, war also am 1. July 1850 . . . . . . 317 Meilen

Dazu die Länge der damals noch ohne Steinbahn verbliebenen Abtheilungen mit etwa . . . . 40 „

so ergiebt sich die Gesammt-Länge der am 1. July 1850 zu Landes-Chausseen erklärten Strassenzüge mit etwa . . . 357 Meilen

Die Länge der als *Landstrassen* behandelten öffentlichen Wege war am 1. July 1849 311 Meilen, wovon noch zu bauen waren 154 Meilen. *Chausseen und Landstrassen vertheilten sich auf die sechs Landdrostei-Bezirke* (der Harz hat seine abgesonderte Verwaltung) wie folgt:

Landdrostei-Bezirk.	Chausseen		Landstrassen		zusammen Chausseen und Landstrassen.	Prozent-Antheil		
	vollendet.	theilweise vollendet.	Länge der ganzen Strasse.	davon noch zu bauen.		an den Chausseen u. Landstrassen.	am Flächengehalte.	an der Bevölkerung.
Hannover . .	53,29	13,82	50,39	22,93	117,50	17,51	16,00	19,60
Hildesheim . .	71,69	6,82	35,15	6,58	113,66	16,91	11,80	21,00
Lüneburg . .	62,06	13,86	59,19	37,64	135,11	20,03	29,80	18,60
Stade	36,61	29,28	50,34	34,20	116,23	17,21	18,00	15,20
Osnabrück . .	37,80	16,42	111,56	49,66	165,78	24,63	16,50	15,50
Aurich . . .	12,38	8,33	4,77	3,23	25,48	3,71	7,90	10,10
	273,83	88,53	311,40	154,24	673,76	100—	100—	100—

Hiernach hat Hannover im Durchschnitt auf jeder □ M. seines Flächengehalts, 1 Längenmeile (0,98) als Staatsstrasse behandelten öffentlichen Weges, wovon 3/4 Meile bereits in Steinbahn verwandelt ist. Einer vergleichenden Zusammenstellung in Nr. 128 der hannov. Zeitung vom 25. May 1849 entnehme ich, dass in den 7½ Jahren vom 1. Januar 1841 bis 1. July 1848 auf den Neubau der Chausseen überhaupt 2,134365 Thlr., auf deren Unterhalt 2,055041 Thlr., zusammen also 4,189406 Thlr. verwendet worden sind; auch dass während desselben Zeitraums 1,814237 Thlr. Chaussee- und Brükkengelder erhoben sind.

Zum Schlusse dieses Abschnitts noch das *Zeugniss*, dass, unter keineswegs günstigen Verhältnissen, mit etwa 13½ Mill. Thlr. Kostenaufwand im Königreiche Hannover ein Netz von Staatsstrassen angelegt ist; wie verhältnissmässig wenige Staaten Deutschlands besitzen. Der Staatskasse werden allerdings die Anlagekosten schlecht verzinst, allein dem grossen und kleinen Verkehre ist dadurch ein sehr wichtiges Hülfsmittel dargeboten.

ff) Zinsen von Aktiv-Kapitalien.

Abgesehen von den Kapitalien der Eisenbahnen, der Königlichen Schatullkasse, dem Kapitalien-Fonds der General-

Steuerkasse, den Fonds von verkauften Domanial-Gebäuden und Inventarien, dem Domanial-Kapitalien-Fonds, dem Lehns-Allodifikations-Fonds, dem Fonds von ausserordentlichen Holzverkäufen u. s. w., welche zur Staatskasse keine Zinsen-Einnahme liefern, giebt es drei Fonds zinstragender Staats-Kapitalien.

1. Der *Domanial-Ablösungs- und Veräusserungs-Fonds*, dessen Vermögensbestand war am 1. July:

	Kapitalbestand	Kassenvorrath
1847 (IX. 307)	8,441759	122114
1848 (XI. 460)	9,042126	128109
1849 (XI. 458)	8,545992	910426

Die letzte Summe des Kapitalbestandes *vertheilte sich* wie folgt:

a. Darlehen an die Landes-Kredit-Anstalt und ähnliche Institute des In- u. Auslandes, einschl. ausländischer Staatspapiere	2,681605
b. Darlehen auf Schuldverschreibungen	1,756257
c. Darlehen an die Königl. General-Kasse . . .	175050
d. Darlehen an die General-Steuerkasse und Eisenbahn-Haupt-Kasse	3,852740
e. Rest des ältern Darlehens an die Kriegskasse	24000
f. Darlehen auf kurze Zeit gegen Faustpfänder .	56340

Der Abschluss der Rechnung dieses Fonds war für 1848/9 in Einnahme 16,774207 Thlr., in Ausgabe 15,863781 Thlr. Der Anschlag der Zinseneinnahme für 1850/1 ist 127913 Thlr.; wodurch sich herausstellt, dass die Aktiv-Kapitalien bei ihrer jetzigen Benutzung nur 1,50 % Zinsen abwerfen.

2. Der s. g. *Kommerz-Kapitalien-Fonds* der (bereits im 18. Jahrhundert aus von mehreren Landschaften zur Unterstützung des Erwerbes bewilligten Summen entstandenen) Manufaktur-Kasse. Da von diesen, an einzelne Gewerbtreibende zinsfrei oder gegen geringe Zinsen ausgeliehenen Kapitalien, regelmässig ein grosser Theil verloren ging, so deckte die landesherrliche Kasse diesen Ausfall durch eine seit 1774 erfolgende jährliche Zahlung von 4000 Thlr. Kassen-Münze. Als im Jahre 1824 die Manufakturkasse mit der Generalkasse vereinigt wurde, besass dieselbe, ausser einem baaren Kassenvorrathe von 11015 Thlr., dem Nennwerthe nach, ein aus-

stehendes Kapitalvermögen von 142639 Thlr. Hiervon waren zur Zeit der Kassenvereinigung noch vorhanden: baarer Vorrath 29929 Thlr., ausstehende Kapitalien 76620 Thlr., indem von 1824 bis 1834 verloren gegangen waren 26682 Thlr. und zur Einrichtung von Gewerbeschulen verwendet 20422 Thlr. Diese Verluste und Verwendungen sind dergestalt fortgeschritten, dass das ausstehende Kapital des Kommerzfonds im Jahre 1850 (Stenogr. Bericht II. Kam. S. 1771) nur noch 35075 Thlr. betrug, ohnehin zum Theil unsichere Posten. Der Zinsenansatz im Voranschlage für 1850/1 ist 416 Thlr.

3. An Zinsen von *sonstigen Aktiv-Kapitalien* der General-Kasse stehen noch 7570 Thlr. im Budget für 1850/1. Der *Kapital*-Betrag ist weder aus den Regierungsvorlagen, noch aus den stenogr. Berichten zu entnehmen, wenn sie nicht etwa in dem oben gedachten Domanial-Kapitalien-Fonds stecken.

Ubbelohde (a. a. O. S. 199 und 347) rechnet mit Recht zu den Aktiv-Kapitalien des Staats auch die einen Theil der Krondotation bildenden, in britischen Staatspapieren belegten 600000 Pfd. Sterl. und giebt den *Gesammtbetrag* der Aktivkapitalien im Jahre 1834 zu 4,648808 Thlr. an.

Erst seit Anfang 1848 haben die Landstände eine genaue Einsicht in die Benutzung des Kapitalvermögens des Staats erlangt und der Befund hat zu vielen unangenehmen Verhandlungen (z. v. z. B. stenogr. Berichte II. Kam. von 1850, S. 1769 und 1784), so wie zu den *Anträgen* Veranlassung gegeben:

1. Zu erwägen, ob nicht künftig der Ankauf *auswärtiger* Grundstücke gänzlich zu unterlassen sei.
2. Die bei Privatpersonen und auswärtigen Kassen stehenden Kapitalien allmählig einzuziehen (3. Juny 1848, IX. Ldtg. 1019).
3. Den Lehns-Allodifikations-Fonds der Landeskasse zu überweisen (IX. Ldtg. S. 1174).
4. Hinsichtlich der zur Belegung in Grundeigenthum verfügbar werdenden Kapitalien *vor* deren Belegung mit Ständen zu verhandeln.
5. Auf Einziehung der 600000 Pfd. Sterl. und Belegung im Königreiche Bedacht zu nehmen (IX. Ldtg. S. 1175).

Wegen früherer Anträge sind namentlich die Aktenstücke des VIII. Ldtgs. von 1846 S. 1338 und 1373 zu vergleichen.
Die *Regierung* hat sich mit diesen Anträgen *einverstanden* erklärt mittelst Schreibens vom 1. Februar 1849 (z. v. auch Aktenstücke des XI. Ldtgs. S. 1548).

gg) Einnahme von den Staats - Eisenbahnen.

Wenige Eisenbahnen mag es geben, über welche *vor* ihrer Anlage mehr gesprochen und mehr geschrieben ist, als über die für das Königreich Hannover bestimmten Eisenbahnen, (z. v. die Literatur und das Geschichtliche in meiner Statistik von Hannover II. 384). Im Jahre 1830 fing man an davon zu sprechen, im Jahre 1832 erschien die erste Schrift darüber und im July 1842 begannen die Erdarbeiten.

Schon unter dem 15. July 1836 legte die Regierung den Entwurf eines Gesetzes über die *gezwungene Enteignung* behuf der Eisenbahnen vor, (V. Ldtg. IV. 628 und 666). Weil aber, damit sogleich die Frage entschieden werden musste, *ob* Eisenbahnen angelegt werden sollten, so konnten Stände weder jetzt noch in den folgenden Jahren zu einem gemeinsamen Beschlusse sich einigen und erst im Jahre 1840 kam jenes Gesetz zu Stande (Aktenstücke des VI. Ldtgs. III. 43 und 335), welches unter dem 8. September 1840 verkündet wurde, am 6. May 1844 eine Ausführungs-Verordnung und am 6. August 1844 einen Nachtrag erhielt. — Inzwischen war bereits am 13. November 1837 ein Vertrag zwischen Hannover und Braunschweig über die Anlegung von Eisenbahnen von Braunschweig nach Harzburg und Goslar (letztere ist bis jetzt noch nicht angefangen, z. v. jedoch das ständische Schreiben vom 18. July 1850, XI. 2058) abgeschlossen und da diese, einen hannoverschen Grenzbezirk durchschneidende braunschweigsche Staatseisenbahn, im August 1840 theilweise eröffnet wurde; so erliessen beide Regierungen eine vereinbarte *Bahnordnung* (26. August 1840), abgeändert unter dem 30. September 1843, ersetzt am 29. July 1845, abgeändert am 23. April 1847, neue Bahnordnung vom 24. August 1849).

Dem VII. Landtage im Juny 1841 legte die Regierung fernere *Verträge* mit der Preussischen und Braunschweigschen

Regierung über den Bau einer Eisenbahn von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden, so wie zwischen den Städten Celle, Hannover, Hildesheim und Braunschweig, vor (Seite 325 und 352); verband damit auch den Antrag, für die Kosten dieser Anlage und der Fortsetzung von Schienenwegen nach Harburg und Bremen, die Zinsgewähr auf die Landeskasse zu übernehmen. Als diese Mittheilungen keinen Erfolg hatten, trat die Regierung in einem Schreiben vom 11. Dezember 1841 (VIII. Ldtg. I. 50) der Sache noch näher, indem sie den Zinsgewähr-Antrag wiederholte, die Königliche Kasse mit eintreten lassen zu wollen erklärte und beiläufig bemerkte, dass die Strecke von Celle über Uelzen nach Lüneburg und Harburg, zu 4,040991 Thlr. veranschlagt sey. — In den hieraus folgenden ausführlichen (vertraulich gehaltenen) Verhandlungen, ging man von dem Vorschlage der Zinsgewähr ab und zum *Staatsbau* über. Demgemäss erklärte, in einem Vortrage vom 24. Juny 1842, die Ständeversammlung sich damit einverstanden, dass Eisenbahnen:

1. zur Verbindung der Städte Hannover, Braunschweig, Hildesheim und Celle,
2. von Celle nach Harburg,
3. von Hannover nach Minden,
4. von Hannover nach Bremen;

als ein Landes-Unternehmen auf öffentliche Kosten zur Ausführung gebracht werden sollten: wobei sie zugleich die anschlagmässig erforderlichen Geldmittel bewilligte.

Der Bau begann nun sofort in der Richtung nach Braunschweig zu, während auf den übrigen Strecken die Vorarbeiten gemacht wurden. Der Dienst wurde dadurch geordnet, dass man unter dem 13. März 1843 eine *Eisenbahn-Direktion* errichtete, welcher unter Leitung des Minist. des Innern und unter der im Gesetze vom 4. May 1843 näher bestimmten Theilnahme ständischer Kommissarien; die Verwaltung des Baus und Betriebes der Eisenbahn-Anlagen übertragen wurde. Ein zweites Gesetz vom 4. May 1843 setzte zugleich eine *Eisenbahnkasse* ein (z. v. die gesetzliche Auslegung des §. 32. unter dem 20. Januar 1845). Das Jahr 1844 ist ausserordentlich reich an Verhandlungen über das Eisen-

bahnwesen. Unter dem 21. März machte die Regierung dem VIII. Landtage eine ausführliche Mittheilung über den *Stand des Eisenbahn-Unternehmens* (II. 49 und 1057); sie gab die von den Ständen bereits in den Jahren 1836 und 1842 gewünschte Erklärung, über das *Verhältniss der Eisenbahnen* zu der (inzwischen wieder fiskalisch gewordenen) *Postanstalt* ab (II. 60); sie machte einige Ausstellungen an den Bestimmungen über die *Einwirkung ständischer Kommissarien* (II. 84, 559, 562, 926; auch 1064 und 1095); Mittheilung über eine Eisenbahn-*Reservekasse* (II. 97, 821); über die Bedingungen der *Anleihen behuf der Eisenbahnanlagen* und deren Tilgung (II. 98, 782 und 1071) so wie über die von der Ständeversammlung beantragte Ausgabe *unverzinslicher Kassenscheine*, welche die Regierung entschieden ablehnte (II. 103 und 785); über die Grundsätze bei Feststellung und Anwendung der *Tarife*, auch über die *Gewährleistung* der Beförderung und die *Entschädigung* für Verluste (II. 111 und 597); über einen *Unterstützungs-Fonds* für die Angestellten (II. 114 und 907, auch III. 1275 und 1356, ferner IX. Ldtg. 308 und XI. Ldtg. 174 und 369); über die *Verträge* mit Braunschweig (II. 115) und über die Anlegung eines *zweiten Schienengeleises* zwischen Hannover und Braunschweig (II. 119 und 1063, z. v. auch III. 1156 und 1352). Diesen Mittheilungen folgte unter dem 5. Juny 1844 ein Vertrag mit Braunschweig über den *Bahnbetrieb* (II. 848 bis 54) und ein Gesetzentwurf mit Abänderungen des Gesetzes über die *Zwangs-Enteignung* vom 8. September 1840 (II. 939 und 1090 und Nachtrags-Gesetz vom 6. August 1844). Besonders folgenreich waren die (vertrauliche) Erwiederung der Stände über die Eisenbahnen *von Hannover nach Minden und nach Bremen* vom 1. July 1844 und die Erklärung der Stände vom 15. July 1844 über die Fortführung der *Eisenbahn nach der südlichen Grenze* des Königreichs (II. 1084), obgleich letztere erst im Jahre 1850 zu einem endlichen Ergebnisse führte. — Im Jahre 1845 wurden, als Folge vorstehender Verhandlungen, verkündet: ein Gesetz vom 20. Januar, die Eisenbahnschulden und deren *Tilgungs-Kasse* betreffend (z. v. Aktenstücke des VIII. Ldtgs. III. 999); ein Gesetz über die *Ausgabe von Talons* (Schein zur Erlangung neuer Zinsabschnitte) zu

den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Landes-Eisenbahn-Schuldbriefen, vom 3. July 1844; ein Gesetz über die Benutzung der Einnahmen der *Landesschulden-Tilgungskasse zu Darlehnen für den Eisenbahnbau* vom 20. Dezember 1844; eine Minist.-Bekanntm. über die *Legitimation der Reisenden* auf den Eisenbahnen vom 29. Januar 1845, und von demselben Tage die *Passkarten* betreffend (ersetzt durch Verfügungen vom 2. Januar 1851 auf Grund der Verträge mit andern Staaten); eine Minist.-Verfügung vom 4. July 1845 über die *Beaufsichtigung der Eisenbahn-Arbeiter*; Bestimmungen über die Prüfung und Anstellung der *Eisenbahnbau-Techniker* unter dem 4. August 1845, (z. v. die Bekanntmachungen vom 31. Januar 1846 und 21. August 1850). Auch erging am 29. July 1845 eine Ausdehnung und Abänderung der *Bahnordnung* vom 30. September 1843.

Fernere Vorlagen über den *Stand des Eisenbahn-Unternehmens* (III. 183 und 1346), über *Einnahmen und Ausgaben* (III. 203 und 1206), über das fernere *Geldbedürfniss* (III. 254), über *Kassenwesen und Kontrolle* (III. 276 und 1179), über den *Frachttarif* (III. 284, 998 und 1355), über das Verhältniss der *Eisenbahnen zur Postverwaltung* (III. 286 und 1382, z. v auch III. 1566 und 1591); machte die Regierung unter dem 24. Februar 1846. Auch die besonders wichtige Frage: ob der *Betrieb durch den Staat* zu besorgen, oder Privatunternehmern zu überlassen sey, welche 1842 (Juny 24.) und 1844 (July 9.) nicht erledigt war, wurde jetzt zu Gunsten des Staatsbetriebes entschieden (III. 276 und 1353). Die Regierung theilte ferner ihre Ansicht über die *Süd-* und *West-Bahnen* dahin mit, dass sie deren baldigste Anlage für unvermeidlich hielt und zwar gleichfalls auf Staatskosten (III. 288); womit die Ständeversammlung in einer (vertraulichen) Erwiederung vom 6. August 1846, unter Bedingungen sich einverstanden erklärte: z. v. den gleichfalls vertraulichen Kommissionsbericht vom 23. July 1846, so wie den den Regierungs-Vorlagen beigefügten *Vertrag mit Preussen über die Westbahn* vom 3. März 1846. Die Verhältnisse der *Eisenbahnen nach Minden und Bremen* wurden (in vertraulicher Verhandlung) geordnet, bei Vorlage der deshalb unter dem 4. Dezbr. 1845

1. mit Preussen, Kurhessen und Schaumburg-Lippe; 2. mit Preussen; 3. mit Schaumburg-Lippe; 4. mit Kurhessen — abgeschlossenen *Staatsverträge*; die einer (vertraulichen) Mittheilung vom 24. Februar 1846 beigefügt sind, welche Stände in einem (vertraulichen) Schreiben vom 3. Augutst 1846 beantworteten: z. v. Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 19. Februar 1846, auch das Minist.-Schrbn. vom 17. April 1848 (IX. Ldtg. 694) mit den Verträgen über den Bau und Betrieb der preussischen Strecke. — Ein ferneres Ergebniss der Ständeversammlung von 1846 (III. 1183 und 1318) war das Gesetz vom 8. August 1846 über die *Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes*. Auch jetzt kamen Stände wieder auf die Ausgabe *unverzinslichen Papiergeldes* zurück (III. 1376), jedoch abermals ohne Erfolg. Aus dem Jahre 1847 sind eine Vorlage der Regierung über die *Eisenbahnschulden-Tilgungskasse* (III. 1563 und 1599); ein Gesetz vom 6. Juny, wonach der Zollzentner der Zollvereins-Staaten zu 100 Zollpfd. (50 franz. Kilogram. = 106 Pfd. 28,916 Loth hannov. Gewichts) das *Eisenbahngewicht* Hannovers bilden soll; endlich eine Bekanntmachung über die *Legitimation der Reisenden* auf Eisenbahnen, vom 14. Dezember 1847. —

Das Jahr 1848 brachte dem IX. Landtage die *Rechnungen der Eisenbahn-Kassen* seit 1843 (176—218); eine Minist.-Mittheilung vom 17. April über die Errichtung von *elektromagnetischen Telegrafen* längs den Eisenbahnen (691 und 1131), welchem unter dem 8. November 1849 ein Gesetzentwurf zur *Sicherheit* des Telegrafen-Betriebes folgte (XI. Ldtg. 166 und 596); woraus das Gesetz vom 24. Dezbr. 1849 hervorgegangen ist. Ferner *neue Fahr- und Fracht-Tarife* (808 und 1104) zu welchen jedoch schon unter dem 8. November 1849 (XI. Ldtg. 173 und 368) und unter dem 27. Februar 1850 (1021 und 1552), Aenderungen eingebracht wurden; auch die Grundsätze für die von der Eisenbahnverwaltung wegen Erfüllung des Beförderungs-Vertrages zu übernehmende *Gewährleistung*, sowie über *Schadloshaltung* verschiedener Eisenbahnverwaltungen gegen einander, wurden daneben mitgetheilt (IX. Ldtg. 819). Der damalige *Stand des Eisenbahn-Unter-*

nehmens (838, 875, 1125), so wie das *Geldbedürfniss* (926 bis 964) wurden ausführlich dargelegt. — Das *Eisenbahn-Kassenwesen* und namentlich die *Stellung der ständischen Kommissarien* zur Eisenbahnverwaltung, bedurfte als Folge der Wiedervereinigung der Kassen und der Umgestaltung des Schatz-Kollegiums; mancher Aenderungen. Auf diese beziehen sich ein Minist.-Schrbn. vom Februar 1849, welches dem X. Landtage vorgelegt wurde, ein Minist.-Schrbn. vom 13. November 1849 (XI. Ldtg. 341 und 592) und ein ständischer Vortrag vom 7. May 1850 (1640); so wie das Gesetz vom 31. July 1850. — Fernere Mittheilungen und Verhandlungen über *Eisenbahnbau*, *Betriebsmaterial*, *Betriebskosten* und über den *Haushalt* der Eisenbahnen, finden sich in den Aktenstücken des XI. Landtags Seite 141—165, 1549; 485—530, 531—72, 1398; 1126—1174; 1335, 2061, 1551; wie denn überhaupt die musterhaften Berichte und Darstellungen der Eisenbahn-Verwaltung, ähnliche Behörden (z. B. die Post- und Wegbau-Verwaltungen) zur Nachahmung auffordern sollten. Die neusten Nachweisungen über die *Schulden der Eisenbahn-Hauptkasse*, sind vom 1. Oktober 1849 (1041); die neuste Rechnung der Tilgungskasse reicht bis Ende Dezember 1849 (1065 und 69). — Der *Besoldungsetat* der Eisenbahnbeamten ist festgestellt durch das Minist.-Schrbn. vom 4. April und die ständische Erklärung vom 19. July 1850 (1372 und 2065). — Es bleibt nur noch übrig, einige Worte über die neusten Schicksale der *Süd- und West-Eisenbahn* hinzuzufügen. In einem Schreiben vom 4. April 1848 (IX. Ldtg. 621) sprach die Regierung die Ansicht aus, dass, im Hinblick auf die Lage der öffentlichen Verhältnisse und des Geldmarkts, der Zeitpunkt *nicht* geeignet scheine neue Eisenbahn-*Anlagen* ins Leben zu rufen; zu deren Ausführung nicht nur der Staatskredit in ausserordentlich grossem Umfange in Anspruch genommen werden müsse, sondern die auch nur unter den günstigsten Verhältnissen einen befriedigenden Ertrag versprächen. Die Ständeversammlung war durch die Zeitverhältnisse noch besorgter und vorsichtiger gemacht, denn sie sah nicht nur von der früheren bedingten Genehmigung beider Eisenbahnen gänzlich ab, sondern beschränkte sogar die vom Ministerium behuf

Fortsetzung der Vorarbeiten geforderten Geldmittel (1127). Eine Mittheilung der Regierung vom 13. April 1850 aber (XI. Ldtg. 1553) betrachtete diese Angelegenheit aus entgegengesetztem Gesichtspunkte, indem zwar die früheren Bedenken fortwährend zugestanden, jedoch so gewichtige Gründe sowohl überhaupt für die Anlage jener Schienenwege auf *Staats*kosten, als für deren *sofortigen* Anfang, entwickelt wurden; dass auch die Ständeversammlung von ihrem früheren Entschlusse gänzlich abging und den Bahnbau nebst den erforderlichen Geldmitteln bewilligte (Seite 2050). Demgemäss ist nunmehr beschlossen (z. v. das Gesetz und die Minist.-Bekanntmachung vom 31. July 1850; wodurch die *Zwang-Enteignung* auf diese Eisenbahnen ausgedehnt wird und die Bekanntmachungen über die *Richtung der Bahnlinien* vom 20. September 1850 und 7. Januar 1851.)

1. Die *Süd-Eisenbahn*, von Hannover und von Hildesheim aus (bei Mahlerten zusammentreffend), über Elze und Alfeld am linken Leineufer, von da ab am rechten Ufer der Leine über Winzenburg bis zur Grenze eines braunschweigschen Landstreifens (Greene), durch diesen über Salzderhelden, Northeim, Nörten und Göttingen, nach Münden zur kurhessischen Grenze, bauen zu lassen (Bekanntmachung vom 20. September 1850). Für diese, bis zur Grenze bei Kragenhof, 21,902 Meilen lange Eisenbahn (wovon 1,714 Meilen auf braunschweigschem Gebiete), sind die Kosten wie folgt veranschlagt:

	Gegenstand der Ausgabe.	*Geldbetrag. Thlr. Kour.*		*Przt.-Antheil.*
1.	Grundentschädigung . .	871840	—	7,85
2.	Erdarbeiten	1,986666	—	17,89
3.	Oberbau	1,654679	—	14,90
4.	Wege-Uebergänge . .	339362	—	3,06
5.	Abtheilungs-Zeichen . .	3974	—	0,03
6.	Einfriedigungen . . .	24069	—	0,22
7.	Brücken und Durchlässe	1,506732	—	13,57
8.	Bahnhöfe u. Haltestellen	1,265084	—	11,39
9.	Wärtergebäude . . .	147503	—	1,33
10.	Allgemeine Ausgaben .	335346	—	3,02

	Gegenstand der Ausgabe.	Geldbetrag in Thlr. Kour.		Przt.-Antheil.
11.	Betriebs-Material . . .	1,234000	—	11,11
12.	Tunnel (zwischen Göttingen und Münden) . . .	1,441495	—	12,98
13.	Futtermauern	142096	—	1,28
14.	Betriebs-Einrichtung , .	21902	—	0,20
15.	Betriebs-Kapital . . .	130000	—	1,17
	zusammen	11,104748	—	100 —

oder auf *eine* Durchschnittsmeile 507020 Thlr.

Der hessische Antheil der Bahn von der Grenze bis Kassel ist zu 748702 Thlr. veranschlagt, mithin das gesammte Anlagekapital der Eisenbahn von Hannover und Hildesheim nach Kassel, auf 11,853450 Thlr. Die *Roheinnahme* von dieser Bahn ist (nach möglichst sorgfältigen Erhebungen, in einem sehr gründlichen Berichte) zu 853095 Thlr. und, bei 50 % Betriebskosten, der *Reinertrag* zu 426547 Thlr. berechnet, was eine *Verzinsung* des Anlage-Kapitals von 3³/₅ % geben würde. Die Südeisenbahn wird einen umfassenderen Nutzen stiften und eine bedeutend höhere Rente erzielen können, wenn sie durch Schienenweg-Verzweigungen mit der Südseite des Harzes und mit Thüringen in Verbindung gesetzt wird. Dazu dürfte der passendste Sammelpunkt Northeim seyn und in eine von Duderstadt her zu führende Eisenbahn würden rückwärts die Verbindungs - Schienenwege von Halle und (Bayern) Gotha einmünden können.

2. Von der *West-Eisenbahn* soll (den nachgeprüften Kostenanschlägen zufolge), der Abschnitt:

Hauptbahn.	Länge-Meilen.		Geldbetrag in Thlr. Kour.		Auf 1 Meile durchschnittlich ohne 10 % Zuschlag und Betriebsmaterial.
Emden-Leer . . .	3,358	—	1,181492	—	352142
Leer- Papenburg . .	2,261	—	762173	—	337096
Papenburg-Lathen .	3,609	—	573030	—	158778
Lathen-Meppen . .	2,717	—	379328	—	139613
Meppen-Lingen . .	2,691	—	418395	—	155480
Lingen Elbergen .	1,139	—	459271	—	403223
Elbergen-preussische Grenze	2,375	—	327915	—	138070
	18,150	—	4,101604	—	225984

Hauptbahn.	*Länge-Meilen.*		*Geldbetrag in Thlr. Kour.*		*Auf 1 Meile durchschnittlich ohne 10 % Zuschlag und Betriebsmaterial.*
preussische Grenze-Rheine	0,720	—	162757	—	226051
	18,870	—	4,264361	—	225986
Mit 10 % Zuschlag und Betriebsmaterial .			5,270334	—	oder durchschnittlich auf 1 Meile. 279298
Seitenbahn.					
Lingen-Freren . . .	2,123	—	372492	—	175455
Freren-Neuenkirchen	2,910	—	486487	—	167178
Neuenkirchen-Osnabrück	2,998	—	543693	—	181352
Osnabrück-Melle . .	2,942	—	579034	—	196816
Melle-preuss. Grenze	1,078	—	225238	—	208941
	12,051	—	2,206944	—	183134
preussische Grenze-Kirchlimgern . .	1,702	—	299070	—	175717
Kirchlimgern-Lohne (Köln-Mindener Eb).	0,745	—	354858	—	476320
	14,498	—	2,860872	—	197328
Mit 10 % Zuschlag und Betriebsmaterial .			3,599819	—	oder durchschnittlich auf 1 Meile. 248298

Den *einzelnen Ausgabe-Titeln* nach vertheilen sich die veranschlagten Kosten für die ganze 36,112 Meilen lange Westbahn, wie folgt:

Gegenstand der Ausgabe.	*Geldbetrag. in Thlr. Kour.*		*Przt.-Antheil*
1. Grundentschädigung . .	437833	—	4,64
2. Erdarbeiten	1,511051	—	16,02
3. Oberbau	3,100039	—	32,86
4. Wegeüberführungen . .	322569	—	3,42
5. Abtheilungszeichen . .	7945	—	0,08
6. Einfriedung	26724	—	0,28
7. Brücken	639595	—	6,78
8. Bahnhöfe und Haltestellen	1,608429	—	17,04
9. Dienstgebäude und Telegrafen	421795	—	4,47

10. Allgemeine Ausgaben 3 %	242278	—	2,57
Zusammen	8,318258	—	88,16
11. Betriebsmaterial . . .	1,117141	—	11,84
Zusammen	9,435399	—	100 —

Diese Summe ist um 565246 Thlr. grösser als die Endsumme der einzelnen Bahnstrecken, weil darin die Kosten einer 2,744 Meilen langen von Elbergen über Nordhorn zur niederländischen Grenze abzweigenden Eisenbahn sich befinden, deren Anlage auf Staatskosten wie es scheint noch nicht fest beschlossen ist. Indessen wird weder Hannover noch Preussen säumen dürfen, von der Ems aus mit den im benachbarten Niederland beabsichtigten Schienenwegen sich in Verbindung zu setzen.

Der *Reinertrag der Westbahn* ist in dem Berichte der ständischen Eisenbahn-Kommission vom 24. Februar 1846, für den ungünstigeren Fall zu 269000 Thlr., für den günstigeren Fall zu 303000 Thlr. berechnet. Hieraus würde (ohne die Zinsen der Baujahre zum Anlage-Kapitale zu zählen) eine *Verzinsung* der Anlagekosten von $3^1/_6$ und beziehungsweise $3^7/_{12}$ % sich ergeben. Mir scheint indess, dass man nach Verlauf einiger Betriebsjahre schon auf 4 % bis $4^1/_2$ % Zinsen wird rechnen können, *wenn* der Anschlag nicht überschritten wird, die Betriebskosten unter 50 % gehalten werden können, und die Fahrbarkeit der Unterems so wie des Dollar für grössere Schiffe gesichert wird.

Jetzt sind noch die *bereits eröffneten Eisenbahnen* des Königreichs Hannover zu besprechen (unter zu Grundelegung der in jeder Hinsicht musterhaften Berichte der hannov. Eisenbahn-Verwaltung).

Aus der nachfolgenden *Uebersicht der Beschaffenheit und Bestandtheile des Bahnkörpers* ergiebt sich, dass 46,83 geografische Meilen Länge eröffnet sind und zwar geschah dieses (VIII. 1844, 52 und 1846, 187; IX. 838.):

1843 Oktober 22. mit Hannover-Lehrte,
1843 Dezember 3. mit Lehrte-Peine,
1844 May 19 mit Peine-Braunschweigsche Grenze,

1845 Oktober 15. Lehrte-Celle,
1846 July 12. Lehrte-Hildesheim,
1847 May 1, Celle-Harburg,
1847 Oktober 15. Hannover-Wunstorf-Minden,
1847 Dezember 12. Wunstorf-Bremen.

Die *Gesammtlänge* der seitdem befahrenen Strecken ist 54,60 Meilen, wovon auf braunschweigschem, kurhessischem, schaumburg-lippeschen, preussischem und bremenschen Gebiete 7,78 Meilen liegen.

Bezeichnung der Bahnstrecke. (IX. Landtag 1848, Seite 850 und 860 und Bericht für 1849 Seite 50.)	ganze Länge in geogr. Meilen.	Davon auf		Der *kleinste* Halbmesser der Krümmungen hat Ruthen.	Davon sind		Das Verhältniss der *stärksten* Steigung ist 1 zu	Erdarbeiten.			Oberbau.					
								Zu bewegende Erdmassen in Schacht-Ruthen		Planum in laufenden Ruthen	Zu beschaffende Bettung in laufenden Ruthen	Anzuliefernde Schwellen.	Anzuliefernde Schienen 18' engl. lang.	Zu fertigender Oberbau in laufenden Ruthen	Schienenlänge in Meilen	
		gerade	krumme		horizontale	nicht horizontale		Auftrag.	Ablagerung.			Stück.	Stück.		1tes Geleise.	2tes Geleise.
		Strecken			Strecken											
1. Hannover-Braunschweig . . . (bis zur Landesgrenze)	5,670	4,597	1,073	150	1,295	4,375	400	64367	13580	8988	9500	(nicht zu ermitteln)		9500	5,670	5,670
2. Hildesheim-Lehrte	3,340	2,870	0,470	167	0,682	2,658	300	121912	7555	5331	5873	30252	9984	5837	3,340	—
3. Lehrte-Celle . .	3,760	3,462	0,298	150	0,476	3,284	300	77286	23042	5994	6412	33772	10676	6413	3,760	—
4. Celle-Harburg .	17,040	12,367	4,673	200	5,100	11,940	300	609740	152384	26988	27140	148134	47608	27202	17,040	—
5. Hannover-Minden (bis zur hessisch. Grenze)	3,410	2,561	0,849	190	1,346	2,064	360	123476	13068	11373	11693	69641	23198	11847	3,410	3,410
6. Wunstorf (Hannover)-Bremen .	13,610	10,103	3,507	200	3,322	10,288	280	315956	84289	21555	21555	116824	39311	21555	13,610	—
	46,830	35,960	10,870	—	12,221	34,609	—	1,312737	293918	80229	82137	—	—	82354	46,830	9,080

Der *tiefste* Punkt der Bahnen liegt auf dem Bahnhofe Bremen (13,62 Fuss über dem Nullpunkte des Elbpegels an der alten Schleuse zu Harburg, welcher etwa 4 Fuss über dem mittleren Nordsee-Spiegel liegt); der *höchste* Punkt bei Unterlüss (Wasserscheide der Elbe und Weser 355,9 Fuss); der bedeutendste Höhenunterschied ist also 342,28 Fuss.

Etwa $^1/_4$ der ganzen Bahnlänge (die fremden Strecken ohne Braunschweig mitgerechnet) ist horizontal, nur $^1/_8$ der ganzen Länge hat die stärkste der überhaupt vorkommenden Steigungen mit 1 : 300, wogegen $^1/_3$ der ganzen Länge in Steigungen von 1 : 301 bis 600 liegt. — Etwa $^3/_4$ der ganzen Länge liegt in geraden Linien, nur $^1/_4$ in Krümmungen und von diesen haben nur $^1/_{12}$ Halbmesser von 200 bis 150 Ruthen. Breitbasige Schienen von 65 Pfd. per Yard Gewicht, mit Hakennägeln auf eichenen Querschwellen ($^6/_{12}$ Zoll stark, 8 und 9 Fuss lang) befestigt sind. Von 66,451 Meilen Oberbau (mit den fremden Strecken ohne Braunschweig) bilden 14,351 Meilen das *Doppelgeleise* der Bahnstrecke: braunschweigische Grenze-Minden; ausserdem durch Bahnhöfe und Ausweichungen 8,62 Meilen.

Vergleichende Darstellung

der

Benutzung und des Ertrages der hannoverschen (und unter hannoverscher Verwaltung stehenden fremden) Eisenbahnen in den Rechnungsjahren vom 1. July 1846 bis 1850.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einnahme.	Vom 1. July (Rechnungs-			
		1846/7.		1847/8.	
		Personenzahl oder Ztr. Güter.	Geldbetrag in Thlr. Kour.	Personenzahl oder Ztr. Güter.	Geldbetrag in Thlr. Kour.
I.	**Personen-Verkehr.**				
1.	1. Wagenklasse	3996	6316	7926	—
2.	2. desgleichen	99912	82223	172381	—
3.	3. desgleichen	342061	131122	665432	—
4.	4. desgl. (zwischen Braunschweig und Vechelde)	12630	1052	7532	—
5.	Ausser dem Tarif, Auswanderer	—	—	—	—
6.	" " " Soldaten in den Truppentransporten	—	2961	—	23270
	Zusammen I.	458599	223674	853271	545102
II.	**Güter-Verkehr.**				
1.	Reisegepäck (incl. des Freigewichts)	64791	9115	118066	25626
2.	Eilgut	12063	3704	96928	20858
3.	Frachtgut	196050	29781	778058	172218
4.	Produkte 1. Klasse	1,562792	93525	1,428856	139760
5.	" 2. Klasse			974577	34433
	Zusammen Güter-Verkehr nach Absatz der Braunschweigischen Zollabfertigungskosten, welche betrugen im Jahre 1846/7: 3076 Thlr., 1847/8: 9380 Thlr., 1848/9: 4102 Thlr., 1849/50: 4739 Thlr.	1,835696	133049	3,396485	383515
III.	**Von Geld, Equipagen u. Vieh** u. s. w.	Thlr.		Thlr.	
1.	Geld	281953	153	1,922804	1830
2.	Equipagen	737 Stück	4593	1005Stck.	9330
3.	Pferde (excl. der Militär-Pferde)	149 "	682	618 "	3551
4.	Hunde	in 5 einbegriffen.	—	in 5 einbegriffen.	—
5.	Sonstiges Vieh	3150Stck. und 227 Ladungen.	3513	5417 St. und 507 Ladungen.	8240
6.	Militär-Pferde	—	—	—	—
7.	Geschütze, Fuhrwerke u. Militäreffecten	—	—	—	—
	Zusammen III.	—	8941	—	22951
IV.	**Für Extra-Züge**	—	in I. 6. einbegriffen.	—	3715
V.	**Sonstige verschiedene Einnahmen vom Güter-Verkehr.**				
1.	Versicherungs-Prämie (für den durchgehenden Verkehr in der Fracht enthalten)	—	56	—	961
2.	Lager-, Stand- und Waagegeld	—	183	—	274
3.	Auf- u. Ablade-Gebühr für Produkte	—	1276	—	1275
4.	Nachnahme-Provision	—	212	—	794
	Zusammen V.	—	1727	—	3304
VI.	Verschiedene direkte Einnahme der Hauptkasse, als Kiesfuhren, Transportkosten in auswärtige Gebieten, Pachten, Miethen und Insgemein	—	3179	—	19942
	Hauptsumme	—	370570	—	978529

Ergebniss). 1848/9. Personenzahl oder Ztr. Güter.	Geldbetrag in Thlr. Kour.	Rech. Ergeb. 1849/50. Procent-Antheil an der Endsumme.	Personenzahl oder Ztr. Güter.	Geldbetrag in Thlr. Kour.	Bemerkungen zu 1849 — 50.
7613	18640	1,19	10447	26252	Die Länge der befahrenen Bahnstrecken = 54,60 Meilen ist zwar unverändert geblieben, jedoch hat der Betrieb auf der 2,50 Meilen langen Bahn zwischen der Landesgrenze bei Peine u. Braunschweig seit dem 1. Juny 1850 eine Veränderung erlitten, indem die herzoglich Braunschweigsche Eisenbahnverwaltung die an die Königl. Hannoversche Eisenbahnverwaltung für den Transport auf dieser Strecke bisher in *Gelde* gewährte Entschädigung durch eine *Natural*leistung im Transporte zwischen Lehrte u. Braunschweig ausgleicht.
179171	213239	13,63	196474	249694	
802463	399000	25,50	782558	394912	
7736	645	0,04	7827	652	
7718	8033	0,51	12125	12682	
123228	98990	6,33	54785	46551	
1,127929	738547	47,20	1,064216	730743	
145447	29517	1,89	165137	33682	Die 997306 Personen, welche in den 4 Wagenklassen die vollen Tarifsätze bezahlt haben, sind zusammen 6,756967 Meilen, jede einzelne Person aber ist durchschnittlich 6,78 Meilen gefahren. Die durchschnittliche Einnahme von jeder Person ist 16 ggr. 1,92 pf.; für jede Person und Meile aber 2 ggr. 4,62 pf. gewesen.
70211	34410	2,20	98508	49078	
1,802436	440610	28,16	2,346063	561833	
1,820039	198379	12,68	1,415976	149000	
510156	29707	1,90	878681	47904	
4,348289	728521	46,56	4,904366	836758	Diese 4,904366 Zentner sind zusammen 64,905333 Meilen weit gefahren; jeder Zentner ist also durchschnittlich 13,23 Meilen transportirt und hat 4 ggr. 1,14 pf., oder für die Meile 3,71 pf. eingebracht.
Thlr.			Thlr.		
4,764533	3639	0,23	4,663891	3061	Der *durchgehende* Güterverkehr hat sich bedeutend gehoben, indem er für die hannoverschen Bahnen 425250 Thlr. 3 ggr. 5 pf. gegen 310578 Thlr. 11 ggr. 11 pf. im vorigen Jahre eingetragen hat.
579 Stück	6099	0,39	724 Stück	7278	
439 „ (und 59 Ladungen)	3746	0,24	441 „ (und 307½ Ladungen)	6296	
3740 „ (und 2 Ladungen)	790	0,05	4217 „	899	
2831 „ (und 819 Ladungen)	10804	0,69	2886 „ (und 1531½ Ladungen)	14402	
9119 „	27391	1,75	3194 „	9970	
—	20437	1,31	—	8039	
—	72906	4,66	—	49945	
—	1284	0,08	—	381	
—	447	0,03	—	172	
—	471	0,03	—	620	
—	2520	0,16	—	3457	
—	666	0,04	—	740	
—	4104	0,26	—	4989	
—	19354	1,24	—	30893	
—	1,564716	100—	—	1,653709	

Aus-

der hannoverschen Eisenbahn-Verwaltung

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Ausgabe.	Vom 1. July (Rechnungsergeb-			
		1846/47. Geldbetrag in Thlr. Kour.	1847/48. Geldbetrag in Thlr. Kour.	1848/49. Geldbetrag in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I.	**Bahn-Verwaltung.**				
1.	Unterhalt der Bahnen	21550	76815	118382	14,58
2.	Bahndienst	32657	92639	108159	13,32
	Zusammen I.	54207	169454	226541	27,90
II.	**Transportverwaltung.**				
1.	Transportdienst	14544	47982	60548	7,45
2.	Lokomotivdienst	92265	238937	351844	43,33
3.	Wagendienst	30234	77055	115451	14,22
4.	Durchgehender Güter-Verkehr	—	—	7669	0,95
	Zusammen II.	137043	363974	535512	65,95
III.	**Allgemeine Verwaltung.**				
1.	Direktion, Revisions-Büreau, Registratur, Kanzlei	9236	19613	19680	2,42
2.	Betriebs-Inspektionen	4291	11460	13809	1,70
3.	Material-Verwaltung, Magazine, Assekuranzen	714	1634	3006	0,37
4.	Kasse	245	1016	2590	0,32
5.	Insgemein	1282	3033	9838	1,22
	Zusammen III.	15768	36756	48923	6,03
6.	Unterstützung an beschädigten u. erkrankter Arbeiter	—	—	1000	0,12
	Hauptsumme	207018	570184	811976	100—

Berechnung des *Antheils der hannoverschen Generalkasse* an den Betriebseinnahmen:

Die ganze Einnahme ist (mit den Braunschweiger Zoll-Abfertigungskosten) gewesen	1,658448 Thlr.
Davon ist abzusetzen die theilweise Erstattung der im vorigen Jahre als zu viel erhoben berechneten Summe von 679 Thlr. 2 ggr. 8 pf. aus dem durchgehenden Güterverkehr	666 „
Bleibt jetzt zu verrechnen	1,657782 Thlr.

Davon sind gezahlt die *Antheile der auswärtigen Eigenthümer der unter hiesiger Betriebs-Verwaltung stehenden Bahnstrecken:*

gaben

in den Rechnungsjahren vom 1. July 1846—50.

niss). 1849/50. Geld-betrag in Thlr. Kour.	1851/52. Voran-schlag in Thlr. Kour.	Bemerkungen zu 1849 — 50.
98887	106500	Die ganze *Roh*-Einnahme darf nicht mit den Ausgaben direkt verglichen werden, weil ein Theil der Betriebskosten des ganzen Bahnsystems, welches die obige Roh-Einnahme ergeben hat, von Braunschweig getragen ist. Dieser Theil muss veranschlagt und den hannoverschen Betriebskosten vor der Vergleichung hinzugerechnet werden. Er besteht:
105409	115871	
204296	222371	1. in den Kosten des Bahnunterhalts und der Bahnbewachung der $2^1/_2$ Meile langen Braunshweigschen Bahnstrecke für das ganze Jahr, überschlagen zu 9000 Thlr.
62475	64951	
320075	300439	2. in den Zugbeförderungskosten auf derselben Bahnstrecke für den einen Monat Juny 1850, indem Braunschweig seit dem 1. Juny statt des Fahrdienstes auf dieser Strecke einen entsprechenden Theil des Fahrdienstes zwischen Lehrte und Braunschweig übernommen hat. Als ungefährer Werth dieses Dienstes kann $^1/_{11}$ der Fahrvergütung angesetzt werden, welche Braunschweig in den ersten 11 Monaten des Rechnungsjahrs an Hannover vergütet hat, als dieses noch den ganzen Fahrdienst beschaffte, also 3812 Thlr.
161284	154570	
11368	12000	
555202	531960	
26371	28658	
13444	14805	
3682	3350	Nach Hinzufügung dieser überschlagenen Posten ergaben sich die gesammten Betriebskosten zu 821818 Thlr., welche von der ganzen Roh-Einnahme 49,55 Przt. ausmachen.
3471	3588	
2227	5700	
49195	56051	Der Werth der *unentgeldlichen* Leistungen für die *Post-Verwaltung* ist nach gleichen Grundsätzen, wie in früheren Jahren veranschlagt zu . . . . . 90883 Thlr.
312	800	
809005	811182	Wird diese Summe der Roh-Einnahme hinzugefügt, so steigt solche auf . . . . 1,749380 „ von welchem Betrage die Betriebskosten zu 821818 Thlr. nur 46,98 Prozent ausmachen.

1. Für das Jahr 1849/50:

An Braunschweig der auf die dortige Strecke fallende Antheil		120858 Thlr.
Nach Abzug der Fahrvergütung für Hannover		41931 „
Braunschweigs Rein-Einnahme		78927 Thlr.
An Bremen		67651 „
„ Schaumburg-Lippe Ertrag der Bahn	64221 Thlr.	
zum Reservefonds . .	4382 „	
		68603 „

An Kurhessen Ertrag der Bahn 28809 Thlr.
zum Reservefonds . . 2102 „
30911 Thlr.
„ d. Köln-Mindner Eisenbahn-Gesellschaft 13358 „
Zusammen 259450 Thlr. oder
15,64 % der ganzen Einnahme.

2. Nachträglich für das Jahr 1848/49:
An Bremen . . . . 5439 Thlr.

Für Antheile der Auswärtigen ist also gezahlt . . . . 264889 Thlr.
Der hannoverschen Generalkasse bleibt von der Einnahme 1,392893 Thlr.
Davon abgezogen die Betriebskosten . . . . 809006 „
Bleibt zur Verzinsung des Anlage-Kapitals übrig . . . 583887 Thlr.
Die *Zinsen* für Eisenbahnschulden haben betragen . . . . 520955 Thlr.
Dazu die Kosten der früheren Eisenbahn-Hauptkasse . . . . 3367 „
524322 „
Es ist also ein Ueberschuss geblieben von . . . . . . 59565 „
Ausser den Zinsen ist auf die *Tilgung* der Eisenbahnschuld ein halbes Prozent des Anlage-Kapitals verwendet mit 64773 „
Da hierzu der Ueberschuss nicht ausreicht, so ist aus der Landeskasse zuzuschiessen gewesen . . . . 5208 Thlr.

Anlage-Kapital und dessen Verzinsung:

1. Für den *alleinig hannoverschen* Antheil:

Einschliesslich der Verzinsung während der Bauzeit war bis zum 1. July 1849 für sämmtliche Bahnen ein Anlage-Kapital auf alleinige hannoversche Rechnung verwendet von . . . . 12,601032 Thlr.
Auf Baurechnung ist ferner im Jahre 1849/50 verausgabt . . . . 185916 „

Also überhaupt bis zum 1. July 1850 . . 12,786948 Thlr.

Von dieser Summe fallen auf die *einzelnen Bahnen*, unter gehöriger Vertheilung der Kosten des Zentralbahnhofes, des Betriebsmaterials und der Kosten für die Bauleitung nachstehende Beträge:

1. Hannover-Braunschweiger Bahn . . . . 1,682391 Thlr.
2. Hildesheim-Celler Bahn . . . . 1,832629 „
3. Celle-Harburger Bahn mit dem Harburger Bahnhofe . . . . 5,307493 „

4. Hannover-Mindener Bahn bis zur Grenze, einschliesslich des Betriebsmaterials für die ganze Bahn . . . . 1,832386 Thlr.
5. Wunstorf-Bremer Bahn, die von Hannover gezahlte Hälfte . . . . 2,132049 „

Zusammen 12,786948 Thlr.

Für verkaufte Landüberschüsse, Materialien, Geräthe sind erhoben und der Baurechnung zu Gute gegangen . . . . 136784 „

Also bleiben an *eigentlichen Baukosten* 12,650164 Thlr.

Diese vertheilen sich in gleicher Weise, wie vorstehend auf die *einzelnen Bahnen*

			also auf 1 Meile der Länge
1. Hannover-Braunschweig (5,67 Meilen)	1,650591	Thlr.	291624
2. Hildesheim-Celle . . . (7,10 Meilen)	1,796990	„	253097
3. Celle-Harburg . . . . (17,04 Meilen)	5,276705	„	309665
4. Hannover-Minden . . . (3,41 Meilen)	1,808249	Thlr.	531838
5. Wunstorf-Bremen . . (13,61 Meilen)	2,117629	„	155594

Diesen kommen hinzu die bis zum 1. July 1850 aufgewendeten Kosten für Anschaffung der Inventarienstücke aller Art behuf der ersten Einrichtung des Betriebes 99787 Thlr.
und das in den Vorräthen der Material-Verwaltung angelegte Betriebs-Kapital nach seinem Bestande vom 1. July 1850 . . . . . 340877 „

Das zu verzinsende Anlage-Kapital ist also im Ganzen 13,090828 Thlr.
oder auf 1 Meile der Länge 277191 „

Für dieses Kapital gewährt der vorstehend nachgewiesene Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben, 583887 Thlr., eine Verzinsung von 4,46 Przt.

Wird dem Ueberschuss der Werth der unentgeldlichen Leistungen für die Post mit 90883 Thlr. hinzugefügt, so steigt der Verzinsungsfuss bis auf 5,15 Przt. —

2. Für das *ganze unter Hannovers Betriebs-Verwaltung* stehende Bahnsystem.

Dabei ist die Braunschweiger Bahnstrecke noch für das ganze Jahr mitgerechnet, obgleich nur während 11 Monaten des Rechnungsjahrs das alte Verhältniss bestanden hat. Aktenstücke XI. 2. S. 47.) —

Das hannov. Bau-Kapital war . . . . . 13,090828 Thlr.

Demselben werden die Summen hinzugerechnet, welche die auswärtigen Besitzer der unter hiesiger Betriebs-Verwaltung stehenden Bahnstrecken auf deren Bau verwendet haben, und zwar nur nach ungefährer Ueberschlagung, wo die genauen Beträge nicht bekannt sind. —

Nämlich für Braunschweig 2,51 Meilen etwa	600000 Thlr.	
für Kurhessen 1,42 Meilen	425096 „	
für Schaumburg-Lippe 3,28 Meilen	881778 „	
für Köln - Minden 0,57 Meilen	254475 „	
für Bremen für die Bahn	1,778794 „	
für den Bremer Bahnhof etwa	563750 „	
		4,503893 Thlr.

Das ganze Bau-Kapital ist also anzunehmen zu 17,594721 Thlr. oder für 1 Meile 322248 durchschnittl.

Von der ganzen Betriebs-Einnahme . . 1,658448 Thlr.
sind die Betriebskosten . . 809006 Thlr.
unter Zusatz der nach ungefährer Ueberschlagung von

Braunschweig aufgewendeten
Betriebskosten . . . . . 12812 Thlr.

abzuziehen . . . . 821818 Thlr.

Es bleibt also ein *Rein*-Ertrag des ganzen Eisenbahnunternehmens von 836630 Thlr. oder dasselbe hat sich im Durchschnitt mit 4,76 Przt. verzinst, ohne Berücksichtigung der unentgeldlichen Leistungen für die Post; mit demselben aber zu 5,27 Przt. —

Nachweisungen über den Dienst der Lokomotive und Wagen.

Die am 1. July 1850 vorhandenen 69 *Lokomotive* haben überhaupt zurückgelegt . . . . 190851 Meilen
nämlich in den Personen- und Güterzügen . 184989 „
und in den Material- und Kieszügen . . . 5862 „

Die sämmtlichen *Wagen* haben an Achsenmeilen zurückgelegt . . . . 5.990093 „

Auf eine jede Lokomotivmeile kommen also an Wagenachsenmeilen . . . . 31,39 „

Die ganze *Roh*-Einnahme ist gewesen . 1,658448 Thlr.
Davon abzusetzen behuf der Vertheilung auf die einzelne Lokomotivmeile in den Personen- und Güterzügen:

Braunschweigische Zollabfertigungskosten . . . . 4739 Thlr.
Versicherungsprämie, Lagergeld etc. . . . . 5032 „
Für Kiesfuhren . . . . . 8620 „
„ Pachten, Miethen und Insgemein . . . . 17803 „
Für Erstattungen von Fahr- und Frachtgeldern . . . . . 905 „

37099 „

also bleibt an *reiner* Fracht-Einnahme . . 1,621349 Thlr.
für jede der 184989 Lokomotivmeilen 8 Thlr. 18 Ggr. 4 Pfg.
Von den Betriebskosten zu . . . . 821818 Thlr.

fallen auf jede der 190851 Lokomotivmeilen einschliesslich deren in den Materialzügen . . . . 4 Thlr. 7 Ggr. 4 Pfg.

Die *Kosten des Maschinendienstes* haben für alle 190851 Lokomotivmeilen betragen . . . . 320075 Thlr.

Diese *vertheilen sich* in nachstehender Weise auf die einzelnen Ausgabeposten und auf jede Meile.

Zusammen.	*Thlr.*	*Przt. Anth.*	*für 1 Meile*		
Koke 31,056200 Pfund .	126103	39,39	162,72 Pfd.	15 ggr.	10,29 Pfg.
Oel und sonstiges Fett 75217 Pfd.	10568	3,30	0,39 Pfd.	1 „	3,95 „
Brennholz 126061 Kbkf.	2316	0,72	0,66 Kbfs.	— „	3,49 „
Putzmaterial, Erleuchtung, Vorwärmer	11728	3,67	—	1 „	5,70 „
Reparatur d. Lokomotiven	93944	29,35	—	11 „	9,76 „
„ „ Tender . .	11548	3,61	—	1 „	5,43 „
„ „ Lokomotiv-Werkzeuge	2337	0,73	—	— „	3,52 „
Gehalt der Lokomotivführer und Lehrlinge . .	24146	7,54	—	3 „	0,45 „
Löhne der Putzer und sonstigen Arbeiter . . .	22072	6,90	—	2 „	9,31 „
Allgemeine Kosten der Maschinen-Verwaltung	15313	4,79	—	1 „	11,11 „
Zusammen	320075	100 —	1 Thlr.	16 ggr.	3,01 Pf.
Die *Kosten der Zugkraft* betrugen im vorigen Jahre für die Meile			1 „	19 „	4,87 „
also 1849/50 weniger			— Thlr.	3 ggr.	1,86 Pf.

Von den *Wagen* sind überhaupt Achsenmeilen 5,990093 zurückgelegt, nämlich von den

Personenwagen 1. Klasse .	576420	
„ 2. „ .	64186	
„ 3. „	1,188264	
		1,828870
Gepäckwagen	549550	
Pferde- und Viehwagen .	29271	
bedeckte 8rädrige Güterwagen	942186	
bedeckte 6rädrige Güterwagen	197219	

bedeckte 4rädrige Güterwagen	198944		
offene 6rädrige Güterwagen	63173		
„ 4 „ „	1,079119		
Erdtransportwagen in Güterzügen	2558		
		3,062020	
Erdtransportwagen in Materialzügen		92891	
fremde Personen- und Güterwagen		1,006312	
			5,990093

Die *sämmtlichen Kosten des Wagendienstes* haben betragen:

	Thlr.	*Przt.-Anth.*
Für Schmier-Material	5538	5,06
„ Material zum Reinigen, Putzen und Beleuchten der Wagen	1411	1,29
„ Arbeitslöhne zum Nachsehen, Reinigen und Schmieren	8372	7,64
„ Reparaturen der Personenwagen . .	16143	14,74
„ „ „ Gepäck- und Güterwagen	41263	37,68
„ Reparaturen der sämmtlichen Räder und Achsen	21364	19,51
„ Reparaturen der Wagenbords, Koppelketten, Wagendecken u. s. w. . . .	14129	12,90
„ Allgemeine Kosten der Wagenverwaltung	1275	1,18
Zusammen	109495	100 —

Von diesem ganzen Betrage fallen auf jede Achsenmeile			5,264 Pf.
auf jede Lokomotivmeile	13	Ggr.	9,232 „
Von den *Kosten sämmtlicher Reparaturen* zu 92899 Thlr. fallen auf jede Achsenmeile	—	„	4,467 „
und ebenso von den Kosten der Reparaturen der Räder und Achsen zu 21364 Thlr. auf jede Achsenmeile	—	„	1,027 „

Bestand und Durchschnittspreise des am 1. Januar 1851 vorhandenen *Betriebsmaterials*, ergeben sich aus nachstehender Uebersicht:

Bezeichnung.			*Stückzahl.*	*Durchschnitts-Preis in Thlr. Kour.*
Lokomotiven			71	11539
Tender			51	2023
Personenwagen	1. Klasse	6rädrige	49	2889
„	2. „	6 „	25	2575
„	3. „	6 „	109	1965
Gepäckwagen		6 „	38	1549
Pferde- und Viehwagen		4 „	18	855
bedeckte Güterwagen		8 „	146	1758
„	„	6 „	32	1504
„	„	4 „	62	925
offene	„	6 „	30	877
„	„	4 „	657	508
Erdtransportwagen		4 „	194	310
Postwagen		6 „	5	636
Hohe Wagenbords zum Viehtransport, Satz			110	67

Der *Gesammtpreis* für dieses Material ist 2,210000 Thlr., mithin kommen auf 1 Durchschnittsmeile der verwalteten Bahnen 40180 Thlr. Die Lokomotive und Wagen sind grösstentheils von hannoverschen Fabriken geliefert. Erstere z. B. aus der bedeutenden Maschinenfabrik von *G. Egestorff* in Linden bei Hannover.

Auf den unter hannoverscher Betriebs-Verwaltung befindlichen Eisenbahnen sind 28 *Bahnhöfe* vorhanden mit: Schienengeleise 12494 Ruthen Länge, Ausweichungen 506, Drehscheiben 70, Rampen 33, Hauptgebäuden 24, Nebengebäuden 37, Güterschuppen 23, Maschinenhäusern 11, Wasserstationen 31, Kokesschuppen 7, Wagenschuppen 23, grösseren Reparaturwerkstätten 3, Telegrafen-Stationen 23, Brückenwaagen 3. — Auf den *Bahnen*: Wärterstationen 491 (also durchschnittlich 9,44 auf 1 Meile), Wärterwohnhäuser 133, Wärterwachthäuser 358, optische Telegrafen 400, elektromagnet. Telegrafen 48,76 Meilen Länge, Brücken 150, kleinere Durchlässe 269, Brückthore 39, Wegebrücken 14, Uebergänge im Niveau 665.

In der Anlage G zum Schreiben vom 11. May 1848 (IX. Ldtg. 961) waren die Bestandtheile eines den Eisenbahnen erforderlichen *Betriebskapitals* wie folgt angegeben:

Gegenstand.	*Geldbetrag Thlr. Kour.*	*Przt.-Antheil.*
1. Vollständige Material-Gegenstände, Geräthe	24053	— 5,76
2. Vollendete und vorbereitete Reservetheile für bestimmte Materialgegenstände . . .	111560	— 26,70
3. Handwerkszeuge u. Geräthe für die Werkstätten und die Magazin-Verwaltung . . .	2500	— 0,60
4. Nutzholz und Brennmaterial	127177	— 30,44
5. Metalle u. kurze Metallwaaren	39291	— 9,40
6. Ellenwaaren, Seilerwaaren u. s. w.	5116	— 1,22
7. Chemische Präparate, Fettwaaren, Glaswaaren . .	26000	— 6,22
8. Schreib- und Bureau-Materialien	300	— 0,07
9. Inventarien, deren Werth dem Betriebs-Kapital zur Last fällt	34250	— 8,20
10. Sonstige Vorschüsse, welche vom Betriebs-Kapital zu leisten sind	47600	— 11,39
Zusammen	417847	— 100 —

Obgleich diese Forderung verhältnissmässig gering ist und obgleich das bisherige Verfahren, wonach für den Betrieb ein unbeschränkter Kredit eröffnet wird, mit einer guten Ordnung auf die Dauer nicht verträglich scheint; hat doch die Ständeversammlung die Bewilligung eines festen Betriebskapitals abgelehnt (1130). —

Der *Schuldenbestand der Eisenbahn-Hauptkasse* war am 1. Oktober 1849 wie folgt (II. 1041) auf Kourant berechnet:

I. Verbriefte Schulden.

1. 5 % Litt. D. I. 4,606467

2. $3^1/_2$ % Litt. A. I.	1,590973
„ „ „ B. I.	3,094660
	9,292100

II. Unverbriefte Schulden $3^1/_2$ %.

1. Von den Ueberschüssen der General-Steuer-Kasse waren der Eisenbahn-Hauptkasse noch vorgeliehen und sind derselben jetzt definitiv überwiesen	352900
2. Von der Tilgungskasse der Landesschulden sind der Eisenbahn-Hauptkasse vorgeliehen	455000
3. Von der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse desgleichen .	1,191225
4. Aus den eigenen Mitteln des Kapitalien-Fonds der General-Steuerkasse	420000
	2,419125

III. Schulden, welche auf den Kredit der General-Steuer-Kasse kontrahirt worden.

a) $3^1/_2$ %.

1. Obligationen Litt. O. (laut S. 29 des Landesschulden- und Zinsen-Etats für 1850/51)	500000
2. Obligationen Litt. P (laut S. 33 des Landesschulden- und Zinsen-Etats für 1850/51)	181333

b) $3^1/_4$ %.

3. Obligationen Litt. O (laut S. 29 des Landesschulden- und Zinsen-Etats für 1850/51)	500000

c) 3 %.

4. Obligationen Litt. C I. (laut S. 30 des Landesschulden- und Zinsen-Etats für 1850/51)	62625
	1,243958
Summe aller Schulden der Eisenbahn-Hauptkasse am 1. Oktober 1849	12,955183
Hiervon hat jedoch die Eisenbahnschulden-Tilgungs-Kasse eingelöset.	
1. an 5 % Obligationen	131300
2. an $3^1/_2$ % desgl.	307953
Ist Summe der eingelöseten Obligationen	439253

Die *Zinsen* auf vorstehende Eisenbahnschulden betragen:

	Thlr. Kour.
I. Auf die verbrieften Schulden:	
1. 5prozentige	230323
2. $3^1/_2$ desgleichen	163997
	394320
II. Auf die unverbrieften Schulden $3^1/_2$ %	84669
III. Auf die Schulden, welche auf den Kredit der General-Steuer-Kasse kontrahirt worden:	
1. $3^1/_2$prozentige	23847
2. $3^1/_4$ desgleichen	16250
3. 3 desgleichen	1879

Summe aller Zinsen auf die Eisenbahnschulden am 1. Oktober 1849	Thlr. Kour. 520965
Hiervon hat jedoch die Tilgungs-Kasse auf die von ihr eingelösten Obligationen zu beziehen	
1. an 5prozentigen	6565
2. an $3^1/_2$ desgleichen	10778
	17343

Die General-Kasse hat, ausser den bis hierher dargelegten, noch einzelne *Einnahmen von geringerer Bedeutung*, hinsichtlich welcher aber aus Rücksichten für den bei Hannover längst überschrittenen Raum, auf die oben Seite 714 mitgetheilte Uebersichts-Tafel verwiesen werden muss.

Zu erwähnen ist jedoch hier noch, dass das in andern Staaten nicht selten ergriffene Mittel *ausserordentlicher Steuern*, in Hannover seit der Fremdherrschaft nur einmal angewendet ist und zwar im Jahre 1825 durch eine Abgabe von dekorirten Zimmern und Vorplätzen (Aktenstücke des II. Ldtgs. VI. 32); zur Deckung der durch Naturereignisse bewirkten bedeutenden Einnahmeausfälle. Unter dem 29. May 1848 (IX. Ldtg. 1012 und 1152) und 15. November 1849 (XI. Ldtg, 348 und 995) hat allerdings die Regierung die Erhebung des 3monatlichen Betrages aller direkten Steuern als ausserordentliche Abgabe beantragt. Allein von der im ersten Falle ertheilten ständischen Genehmigung ist kein Gebrauch gemacht und der letzte Antrag hat die Bewilligung der Ständeversammlung nicht erhalten.

C. Staats-Ausgaben Hannovers.

a) Im Allgemeinen und einige Dienstzweige der obersten Staatsverwaltung betreffend.

Auch von den Ausgaben habe ich eine der Einnahmetafel entsprechende vergleichende Zusammenstellung gemacht, deren Entwerfung indess um so grössere Schwierigkeiten hatte, weil die Voranschläge und Rechnungen der Generalkasse, obgleich in neuster Zeit vervollständigt, eine Anzahl Ausgabeposten nicht enthalten. Diese mussten, nach meinen Ansichten, von einer richtigen und vollständigen Stellung der General-Staatskasse-Rechnung und um dieselbe vergleichungsfähig zu machen, nachgetragen werden. Dazu fand sich nicht immer das erforderliche Material, die stenografischen Aufzeichnungen ergänzen Einiges davon, jedoch ohne Zuverlässigkeit, sind also warlich das viele Geld nicht werth, was sie kosten u. s. w. Diese Bemerkungen haben nur den Zweck, die Mängel zu entschuldigen, an denen die nachstehende Tafel noch leidet.

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe. (Die mit * bezeichneten Zahlen sind durch Berechnung gefunden.)	Geldbetrag im In Thaler: Rechnung. 1836/7. (Die eingeklammerten Zahlen sind aus dem Voranschlag.)	Przt.-Antheil.
I.	**Gewinnungskosten.**		
A.	Der eigentlichen Domanial-Einnahmen.		
a.	Verwaltungskosten	85405	0,73
b.	Abgaben	64600	0,55
c.	Aussergewöhnliche Ausgaben	2146	0,02
	Zusammen A.	152151	1,30
B.	Forst-Einnahmen.	202905	1,73
C.	Bau-Etat von A. und B.	269005	2,29
D.	Remissionen und Ausfälle an A. und B. . .	97543	0,83
	Zusammen A.—D.	721604 (733060)	6,15
E.	Ausgaben der Kreiskassen.		
a.	Verwaltungskosten	170288	1,45
b.	Erstattungen	30724	0,26
c.	Nachlässe	6428	0,06
	Zusammen E. auf die *direkten* Steuern und die Stempelsteuer	207440	1,77
F.	Behuf der *einseitigen* indirekten Abgaben .	56344	0,48
G.	Behuf der *gemeinschaftl.* indirekten Abgaben	319468	2,72
H.	Remissionen, Restitutionen und Bonifikationen von F. und G.	—	—
I.	der Einnahmen von Bergwerken und Salinen	*2,861959	24,41
K.	der Wasserzölle	43853	0,38
L.	der Eisenbahnen	—	—
M.	der Post-Einnahmen	85908 u. 381647	0,73 3,26
	Zusammen I.	4,678223	39,90
II.	**Königliches Haus und Hof.**		
A.	Beitrag der Staatskasse zu den Ausgaben der Königl. Kronkasse	513889	4,38
B.	Zinsen des Schatullkasse-Kapitals von 2,400000 Thlr. zu 4 %	96000	0,82
C.	Zinsen der in englischen 3 % Stocks belegten 600000 Pf. Sterl. = 4,080000 Thlr. . .	122400	1,05
D.	Jahrgelder des Kronprinzen 40000 Rthlr. Gold	—	—
	Zusammen II.	732289	6,25
III.	**Gesammtministerium und die Departements-Ministerien.**		
A.	Besoldungen	(129235)	—

Jahre vom 1. July bis 30. Juny. Kurant.						
Voranschlag.		Voranschlag.		Voranschlag.		Vergleichung der Jahre 1836/37 mit 1850/51. + Zunahme ÷ Abnahme.
1844/5. (Hinsichtlich der Königl. Kasse, Rechnungs-Ergebniss.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.	1850/51.	Przt.-Antheil.	
107445	0,88	112100	0,86	112100	0,83	+ 26695
67957	0,55	80450	0,62	75800	0,56	+ 11200
7074	0,06	4450	0,03	4500	0,03	+ 2354
182476	1,49	197000	1,51	192400	1,42	+ 40249
236050	1,93	254800	1,96	351635	2,59	+ 148730
372150	3,04	255000	1,96	275000	2,03	+ 5995
76833	0,63	82400	0,63	46582	0,34	÷ 50961
867509	7,09	789200	6,06	865617	6,38	+ 144018
187193	1,53	221472	1,70	195100	1,44	+ 24812
				und für die Stempelsteuer.		
				21190	0,16	+ 21190
38860	0,31	24000 30000	0,18 0,23	54080	0,40	+ 16928
225553	1,84	275472	2,11	249180	1,84	+ 41740
				und 21190	0,16	+ 21190
40453 462912	0,33 3,78	39415 483705	0,30 3,71	391110	2,88	+ 15298
17550	0,14	36100	0,28	33000	0,24	+ 33000
				und Antheilszahlungen an die Vereinsstaaten.		
				90000	0,66	+ 90000
*2,584756	21,13	1,989309	15,27	2,211062	16,29	÷ 649997
*108012	0,84	65600	0,50	65100	0,48	+ 21247
63989 (s. v. Aktenst. v. 1846 Nr. 21 S. 816.)	0,52	*520994	4,00	*615085	4,53	+ 615085
603732	4,98	65700	0,50	68500	0,50	÷ 17408
		491750	3,78	512150	3,77	+ 136508
4,969466	40,60	4,757245	36,51	5,121994	37,73	+ 443771
513889	4,20	513889	3,94	513889	3,78	—
96000	0,78	96000	0,74	96000	0,71	—
122400	1,00	122400	0,94	122400	0,90	—
45333	0,37	45333	0,35	45333	0,33	+ 45333
777622	6,35	777622	5,97	777622	5,72	+ 45333
136155	1,11	124643	0,96	119411	0,88	—

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag im In Thaler Rechnung. 1836/7.	Przt.-Antheil.
B.	Büreau- und Kommissionskosten des Gesammtministeriums, der Departements-Ministerien, des Staatsraths, des Archivs u. Behuf der Gesetzsammlung	(42000)	—
	Zusammen III.	169144 (171235)	1,44
IV.	**Stände-Versammlung.**		
A.	Besoldungen	(7135)	—
B.	Büreau- und Druckkosten	(6500)	—
C.	Diäten und Reisekosten	(30000)	—
D.	Lasten u. Unterhaltskosten des Ständehauses .	—	—
	Zusammen IV.	92388 (43635)	0,79
V.	**Landdrosteien.**		
A.	Besoldungen	(86829)	—
B.	Büreaukosten und Reisegelder	(24000)	—
	Zusammen V.	102953 (110829)	0,88
VI.	**Aemter.**		
A.	Besoldungen.		
a.	Für Beamten	(378122)	—
b.	Für Amtsunterbedienten	(107000)	—
	Zusammen A.	(485122)	—
B.	Büreaukosten	(54000)	—
	Zusammen VI.	528280 (539122)	4,51
VII.	**Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**		
A.	Ausgaben zu Zwecken des deutschen Bundes .	(7600)	—
B.	Kosten von Grenzberichtigungen, auswärtigen Kommissionen u. s. w.	(8300)	—
C.	Gesandtschaften.		
a.	Besoldungen und sonstige Diensteinnahmen .	(55868)	—
b.	übrige Ausgaben für die Gesandtschaften .	(4400)	—
	Zusammen C.	(60268)	—
	Zusammen VII.	73138 (76168)	0,62
VIII.	**Kriegsministerium.**		
A.	Feststehende Beiträge.		
1.	Ordentlicher Beitrag zum Militär-Etat		
a.	Aus (vormaliger) Königlicher Generalkasse .	—	—
b.	Aus der (vormaligen) Landeskasse . . .	—	—

Jahre vom 1. July bis 30. Juny. Kurant.						Vergleichung der Jahre 1836/37 mit 1850/51. + Zunahme ÷ Abnahme.	
Voranschlag.		Voranschlag.		Voranschlag.			
1844/5.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.	1850/51.	Przt.-Antheil.		
53628	0,44	50000	0,38	48000	0,35	—	
189778	1,55	174643	1,34	167411	1,23	÷	1733
7075	0,06	6650	0,05	7050	0,05		
5000	0,04	9000	0,07	12000	0,09		
20000	0,16	30000	0,23	40000	0,30		
—	—	850	0,00	850	0,00		
32075	0,26	46500	0,36	59900	0,44	÷	32488
89529	0,73	96991	0,74	98326	0,72		
15774	0,13	18500	0,14	18500	0,14		
105303	0,86	115491	0,88	116825	0,86	+	13872
396844	3,24	423628	3,25	424086	3,13		
111047	0,91	112800	0,87	112800	0,83		
507891	4,15	536428	4,12	536886	3,96		
58287	0,47	64000	0,49	64000	0,47		
565678	4,62	600428	4,61	600886	4,43	+	72606
55800 (DurchBundesbeschluss v. 26. Apr. 1843 zur Festung Ulm circa 44900.)	0,46	77800	0,60	55800	0,41		
14674	0,12	14000	0,11	14000	0,11		
92532	0,76	67773	0,52	68500	0,50		
8068	0,06	7000	0,05	7000	0,05		
100600	0,82	74773	0,57	75500	0,55		
171074	1,40	166573	1,28	145300	1,07	+	72162
—	—	365870	2,81	365870	2,69		
—	—	1,209669	9,29	1,209669	8,91		

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag im In Thaler Rechnung. 1836/7.	Przt.-Antheil.
c.	Zuschuss zufolge ständischer Bewilligung vom Jahre 1842 zur Erfüllung der im Bundestags-Beschlusse vom 24. Juny 1841 enthaltenen Vorschrift, jeden Soldat in seiner Dienstzeit mindestens 18 Monate bei den Fahnen zu halten	—	—
	Zusammen 1.	(1,575539)	—
2.	Ausserordentliche Verpflegungskosten der Truppen während der Exerzierzeit (durch das Regulativ festgestellt seit 1834) . . .	(16000)	—
3.	Unterstützung und zur Hospital-Kasse . .	(5556)	—
4.	Entschädigung für die Hospital- und Militärunterstützungskasse	—	—
	Zusammen A.	(1,597095)	—
B.	*Nach Bedarf bewilligte Beiträge.*		
1.	Infanterie Servis (durch das Regulativ festgestellt seit 1834)	(76306)	—
2.	Für Kavallerie-Verpflegung, Servis und Kriegerfuhren	(245000)	—
3.	Für die Militär-Aushebungs-Kommission (Regulativgemäss)	(11300)	—
4.	Zuschuss z. Etappen-Verpflegung fremder Truppen	(6000)	—
5.	Behuf eines neuen Zeughauses nebst Zugehör .	—	—
	Zusammen B.	(338606)	—
	Zusammen VIII.	1,919858 (1,935701)	16,37
IX.	**Justiz-Ministerium.**		
A.	Besoldungen		
a.	des Ober-Appellations-Gerichts . . .	(60267)	—
b.	der Mittel-Gerichte	(133577)	—
c.	der Lehnsbediente	(1896)	—
	Zusammen A.	(195740)	—
B.	Büreau- und Kommissionskosten . . .	(16000)	—
	Zusammen IX.	207858 (211740)	1,77
X.	**Ministerien der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten.**		
A.	Landes-Universität	(38007)	—
B.	Geistliche Oberbehörde		
a.	Besoldungen	(33509)	—
b.	Büreau- und Kommissionskosten . . .	(3000)	—
	Zusammen B.	(36509)	—

Jahre vom 1. July bis 30. Juny. Kurant.						Vergleichung der Jahre 1836/37 mit 1850/51. + Zunahme ÷ Abnahme.
Voranschlag.		Voranschlag.		Voranschlag.		
1844/5.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.	1850/51.	Przt.-Antheil.	
—	—	13328	0,10	13328	0,10	
1,635748	13,37	1,588867	12,20	1,588867	11,70	
16000	0,13	16000	0,12	16000	0,12	
3117	0,02	5256	0,04	5256	0,04	
—	—	—	—	6745	0,05	
1,654865	13,52	1,610123	12,36	1,616868	11,91	
77956	0,64	77956	0,60	77956	0,57	
280000	2,29	280000	2,15	280000	2,06	
12000	0,10	12000	0,09	12000	0,09	
6000	0,05	2000	0,01	2000	0,02	
55582 (Ständische Bewilligung vom 15. July 1844.)	0,45	—	—	—	—	
431538	3,58	371956	2,85	371956	2,74	
2,086403	17,06	1,982079	15,21	1,988824	14,65	+ 68966
69334 und 250 (Ständische Bewilligung vom 22. July 1844.)	0,57	73841	0,57	73811	0,54	
129964	1,06	131410	1,01	127998	0,95	
1406	0,01	1385	0,01	6000	0,04	
200954	1,64	206636	1,59	207809	1,53	
17487	0,14	20750	0,16	21700	0,16	
218441	1,78	227386	1,75	229509	1,69	+ 21651
37680	0,31	37699	0,29	37699	0,28	
35685	0,29	39714	0,30	39635	0,29	
4182	0,03	4450	0,04	4450	0,04	
39867	0,32	44164	0,34	44085	0,33	

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag im In Thaler Rechnung. 1886/7.	Przt.-Antheil.
C.	Für Schulen.		
a.	Ober-Schul-Kollegium		
b.	Gymnasium (höbere Schulanstalten) . .	(18579)	—
c.	für Parochial-Schulen und zur Verbesserung des Volksschulwesens		
	Zusammen C.	(18579)	—
D.	Beihülfe zu Kirchen- und Schulbauten . .	(5150)	—
	Zusammen X.	97374 (98245)	0,83
XI.	**Ministerium des Innern.**		
A.	Kommissions-Kosten nnd sonstige allgemeine Verwendungen in Polizei- und innern Hoheits-Sachen mit Einschluss der Zuschüsse zur Polizei der Residenzstadt	(13500)	—
B.	Besoldungen von Polizei-Kommissären . .	(1630)	—
C.	Für milde Stiftungen, das Taubstummen- und Blinden-Institut, auch Armen-Anstalten . .	(13646)	—
D.	Landgensdarmerie-Korps	(85874)	—
E.	Kriminalkosten	(80000)	—
F.	Für Straf-, Arbeits-, Besserungs-, Sicherheits-Anstalten und das Staatsgefängniss . .	(104600)	—
G.	Für das Medizinal-Wesen (VIII. Landtag III. 1846)		
a.	Besoldungen für das Ober-Medizinal-Kollegium, (Verordnung vom 18. März 1847) für Aerzte und Chirurgen	(16137)	—
b.	Heil- und Pflege-Anstalt für Gemüthskranke und gemeinschaftl. Wasch-Anstalt . . .	(14900)	—
c.	Für die übrigen Medizinal-Anstalten . .	(17176)	—
	Zusammen G.	(48213)	—
H.	Für das Wasserbauwesen.		
a.	Besoldungen	(31001)	—
b.	Wasserbaukosten	(127154)	—
c.	Zuschüsse zu Kanal- u. andern grösseren Wasserbauten	(58000)	—
	Zusammen H.	(216155)	—
I.	Für den Chaussee- und Wegbau.		
a.	Besoldungen	(2284)	—

Jahre vom 1. July bis 30. Juny. Karant.						Vergleichung der Jahre 1836/7 mit 1850/51. + Zunahme ÷ Abnahme.
Voranschlag.		Voranschlag.		Voranschlag.		
1844/5.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.	1850/51.	Przt.-Antheil.	
		2300	0,02	5800	0,04	
28750	0,24	31074	0,24	31074	0,23	
		67526	0,52	67526	0,49	
		und 3000	0,02	und 5000	0,04	
		(Ständische Bewilligung vom 15. July 1850.)		(desgleichen.)		
28750	0,24	108900	0,80	108900	0,80	
5150	0,04	5150	0,04	5150	0,04	
111447	0,91	190918	1,47	195834	1,45	
19155	0,16	21500	0,16	22000	0,16	
1855	0,02	3402	0,03	3402	0,03	
13839	0,11	16489	0,13	16189	0,12	
99669	0,82	99464	0,76	99464	0,73	
88339	0,72	100000	0,77	120000	0,88	
85000	0,70	100000	0,77	100000	0,74	
15442	0,13	20600	0,16	20600	0,15	
31900	0,26	27000	0,20	21000	0,16	
12462	0,10	14000	0,11	13800	0,10	
59804	0,49	61600	0,47	55400	0,41	
30788	0,25	37953	0,29	37641	0,28	
179928	1,47	163800	1,26	180300	1,33	
16000 (Die Bewilligung war vertraulich.)	0,13	2600	0,02	2600	0,02	
226716	1,85	204358	1,57	220541	1,63	
—	—	67804	0,52	26090	0,19	

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag im In Thaler Rechnung. 1836/7.	Przt.-Antheil.
b.	Pensionen und fortlaufende Unterstützungen .		
c.	Allgemeine Verwaltungskosten		
	Chaussee- und Brückengelds-Erhebungskosten .		
d.	Zum Abtrag älterer Schulden	(282639)	—
e.	Baukosten der Chaussee-Unterhaltung . .		
f.	Zum Neubau der Chausseen		
g.	Landstrassen und Gemeindewegen . . .	(25000)	—
	Zusammen I.	(309923)	—
K.	Behuf der Eisenbahnen.		
a.	Für Vorarbeiten	—	—
b.	Besoldungen, Unterhalt der Bahn, Lokomotivdienst, Wagendienst, Dienstkleidung u. s. w. sind mit . . . . bei I. L. aufgeführt.	—	—
c.	der Ueberschuss der Eisenbahnen, welcher zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden verwendet wird, ist mit . . . . . bei XIV. D. aufgeführt.	—	—
	Zusammen K.	—	—
L.	*Landgestüt, Thierarznei-Schule und Behuf der Pferdezucht.*	(32447)	—
M.	Für Gemeinheits-Theilung, Ablösungen und die Landwirthschaft überhaupt		
a.	Besoldungen und sonstige Diensteinnahmen auch Büreaukosten des technischen Personals .	(15725)	—
b.	Für ausserordentliche Arbeiten . . .		
c.	Unterstützungen in Gemeinheits,- Theilungs- u. Verkoppelungs-Sachen, auch zu sonstigen Kultur-Verbesserungen		
d.	Für die Einrichtung von Ackerbauschulen .	(25489)	—
e.	Für die Landwirthschaftsgesellschaft . .		
f.	Behuf der Moor-Kulturen, der Flora-Hannoverana und des Obstbaues		
g.	Für die Feststellung der Normal-Preise . .	—	—
	Zusammen M.	(41214)	—

Jahre vom 1. July bis 30. Juny. Kurant.						Vergleichung der Jahre 1836/37 mit 1850/51. + Zunahme ÷ Abnahme.
Voranschlag.		Voranschlag.		Voranschlag.		
1844/5.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.	1850/51.	Przt.-Antheil.	
		3326	0,02	—	—	
		38000	0,29	49000	0,36	
				und 30000	0,22	
140000	1,14	6300	0,05			
		332477	2,55	332500	2,45	
300000	2,45	202093	1,55	182500	1,34	
und 60000 (Ständische Bewilligung vom 15. July 1844.)	0,49					
100000	0,82	100000	0,77	100000	0,74	
600000	4,90	750000	5,75	720000	5,30	
16000 (Ständische Bewilligung konnte man nicht ersehen, übrigens siehe Min.-Schreiben vom 24. Febr. 1846 S. 20.)	0,13	7000	0,05	6000	0,04	
(63989)	—	(520994)	—	(615085)	—	
(32082)	—	(453254) und (64746) welche in 124745 Rthlr. einbegriffen sind.	—	(520965) und (64776) welche in 124776 Rth. einbegriffen sind. (Der Rest von 25609 ist bei der Ausserordentl. Ausgabe.)	—	
16000	0,13	7000	0,05	6000	0,04	
46677	0,38	51100	0,39	51100	0,38	
16428	0,13	17875	0,14	24175	0,18	
1542	0,01	500	0,00	500	0,00	
10000	0,08	11000	0,09	11000	0,08	
—	—	5000	0,04	5000	0,04	
2284	0,02	2284	0,02	2284	0,02	
8060	0,07	10475	0,08	10475	0,07	
4000	0,03	—	—	—	—	
42309	0,34	47134	0,37	53434	0,39	

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag im In Thaler Rechnung. 1836/7.	Przt.-Antheil.
N.	Für Gefangen- und Krankenfuhren . . .	—	—
O.	Für die Leinen-Leggen		
a.	Besoldungen und sonstige Diensteinnahmen .	(8800)	—
b.	Legge- und sonstige Kosten	(1500)	—
	Zusammen O.	(10300)	—
P.	Auf Manufakturen, Fabriken, Handel und Gewerbe.		
a.	Besoldungen	(1684)	—
b.	Sonstige Kosten und zwar:		
1.	Für Lehr-Anstalten der Gewerbtreibenden . .	(25342)	—
2.	Unterstützungen zur Beförderung der Gewerbe	(s. v. XII.)	
3.	Insgemein		
	Zusammen P.	(27026)	—
	Zusammen XI.	936817 (984528)	7,99
XII.	**Ministerium des Handels.**		
A.	Besoldungen		
B.	Sonstige Kosten und zwar:		
1.	Ausgaben für Konsulate	(z. v. XI. P.)	
2.	Prämie für die Heringsfischerei . . .		
3.	See- und Flussschiffahrt		
4.	Sonstige ungewisse Ausgaben		
	Zusammen XII.	36477 (z. v. XI. O. und P.)	0,31
XIII.	**Finanz-Ministerium.**		
A.	Kommissions-Kosten	(12000)	—
B.	Für die Hauptkasse		
a.	Besoldungen	(22672)	—
b.	Büreaukosten	(21000)	—
	Zusammen B.	(43672)	—
C.	Behuf der Münze	(3232) (u. 10000)	—
D.	Haupt-Verwaltung der Domänen u. Domanialforsten		
a.	Besoldungen	(103500)	—
b.	Büreau- und sonstige Verwaltungskosten .	(26641)	—
	Zusammen D.	(130141)	—
E.	Schatz-Kollegium.		
a.	Besoldungen	—	—
b.	Büreaukosten	—	—
	Zusammen E.	—	—

Jahre vom 1. July bis 30. Juny. Kurant.						Vergleichung der Jahre 1836/37 mit 1850/51. + Zunahme ÷ Abnahme.
Voranschlag.		Voranschlag.		Voranschlag.		
1844/5.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.	1850/51.	Przt.-Antheil.	
4000 (Ständische Bewilligung vom 25. July 1844.)	0,03	4000	0,03	4000	0,03	
7929	0,07	20766	0,16	20766	0,15	
1500	0,01	5000	0,04	5000	0,04	
9429	0,08	25766	0,20	25766	0,19	
2628	0,02	262	0,00	228	0,00	
16700	0,13	19000	0,15	19000	0,14	
2000	0,02	2000	0,02	2000	0,02	
1034	0,01	600	0,00	600	0,00	
22362	0,18	21862	0,17	21828	0,16	
1,335154	10,91	1,518670	11,62	1,519124	11,19	+ 382307
—	—	5367	0,04	5367	0,04	
1000	0,01	1000	0,01	1000	0,01	
4008	0,03	4000	0,03	4000	0,03	
2258	0,02	4000	0,03	12000	0,09	
—	—	400	0,00	400	0,00	
7266 (s. v. O. u. P.)	0,06	14767 (s. v. O. u. P.)	0,11	22767	0,17	÷ 13710
13613	0,11	8000	0,06	8000	0,06	
18603	0,15	12197	0,09	11548	0,08	
20979	0,17	14000	0,11	14000	0,11	
39582	0,32	26197	0,20	25548	0,19	
2208	0,02	3150	0,03	3150	0,02	
109037	0,89	81217	0,62	79705	0,59	
34147	0,28	31400	0,24	21650	0,16	
143184	1,17	112617	0,86	101355	0,75	
15680	0,13	9860	0,08	9910	0,07	
4000	0,03	4000	0,03	4000	0,03	
19680	0,16	13860	0,11	13910	0,10	

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag im In Thaler Rechnung. 1836/7.	Przt.-Antheil.
F.	Besoldungen der Zinsenzahl- und Schuldentilgungskasse	—	—
G.	Behuf der Lehnssachen.		
a.	Besoldungen	—	—
b.	Prozess- und sonstige Kosten	—	—
	Zusammen G.	—	—
	Zusammen XIII.	220694 (199045)	1,88
XIV.	**Staatsschuld.**		
A.	Zinsen.		
a.	Auf Passiv-Kapitalien	(975755)	—
b.	Auf Kapitalien der königlichen Schatull-Kasse	(—)	—
	Zusammen A.	(975755)	—
B.	Renten.	(16448)	—
	Abfindungsgelder wegen der vormaligen Binnenzölle	—	—
C.	Zahlungen an die Tilgungskasse der ältern Landesschulden	(304020)	—
D.	Zahlungen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse	—	—
E.	Zinsen der Eisenbahnschulden (z. v. XI. K. c.)	—	—
	Zusammen XIV.	1,582307 (1,296223)	13,60
XV.	**Pensions-Etat.**		
A.	Pensionen vormaliger Staatsdiener . . .	(65931)	—
B.	Pensionen an Wittwen und Kinder vormaliger Staatsdiener	(49636)	—
C.	Zuschuss zur Wittwenkasse für die Civildienerschaft	—	—
D.	Fortlaufende und zeitliche Unterstützungen . .	(35500)	—
E.	Gnadenquartale	(3500)	—
F.	Wittwen-Pensionen und Unterstützungen, welche nach ihrer Erledigung behuf Tilgung des der Wittwenkasse überwiesenen Kapitals von 400000 Rth. Gold an die königl. Schatullkasse zu zahlen sind	—	—
	Zusammen XV.	152163 (154567)	1,30
XVI.	**Künftig wegfallende Ausgaben.**		
A.	Reichsdeputationsschlussmässige Pensionen, Pensionen wegen der neu erworbenen Landestheilen, sonstige ausserordentliche Pensionen, Fisci-Vergütungen	(65813)	—

Jahre vom 1. July bis 30. Juny. Kurant.						Vergleichung der Jahre 1836/7 mit 1850/51. + Zunahme ÷ Abnahme.
Voranschlag.		Voranschlag.		Voranschlag.		
1844/5.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.	1850/51.	Przt.-Antheil.	
—	—	1700	0,1	2200	0,02	
—	—	—	—	1385	0,01	
—	—	—	—	700	0,00	
—	—	—	—	2085	—	
218267	1,78	165524	1,27	156248	1,15	÷ 64446
705657	5,77	1,082163	8,31	1,090117	8,03	
8100	0,06	8386	0,06	7537	0,06	
713757	5,83	1,090549	8,37	1,097654	8,09	
15995	0,13	17227	0,13	58988	0,44	
—	—	—	÷	12987	0,09	
201500	1,65	150000	1,15	150000	1,10	
60000	0,49	124746	0,96	124776	0,92	
32082	0,26	453254	3,48	520965	3,84	
(vgl. Aktenst. von 1846 Nr. 16 S. 191.)						
1,023334	8,36	1,835776	14,09	1,965370	14,48	+ 383068
117415	0,96	218808 (Aktenst. 69 v. XI. Ldtg. S. 347.)	1,68	219903	1,62	
12595	0,10	11777	0,09	10937	0,08	
2600	0,02	3000	0,02	3000	0,02	
35884	0,29	35000	0,27	36000	0,26	
1832	0,02	4000	0,03	4000	0,03	
41618	0,34	52735	0,41	52909	0,39	
211944	1,73	325320	2,50	326749	2,40	+ 174586
37795	0,31	21670	0,17	21259	0,16	

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag im In Thaler Rechnung. 1836/7.	Przt.-Antheil.
B.	Zeitliche Zahlungen für das Militär (wegen der früher Stattgehabten Bestandverminderungen)	(96518)	—
C.	Desgl. für das Landgensdarmeriekorps . .	(2262)	—
D.	Persönliche Besoldungszulagen und Entschädigungen wegen früherer Dienst-Verhältnisse .	(14369)	—
E.	Wartegelder	(24447)	—
F.	Zoll-Abfindungs-, Steuer-Entschädigungs-Gelder; Pensionen für Landesökonomie-Beamte, vorübergehende Besoldungen für Aerzte und Wundärzte	(1216)	—
G.	Provinzial-Landschaften.		
a.	Besoldungen	(21632)	—
b.	Versammlungskosten	(5400)	—
	Zusammen G.	(27032)	—
H.	Behuf des Schlossbaues	—	—
I.	Behuf Ausgleichung der Steuer-Verhältnisse der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode	—	—
K.	Verschiedenes	—	—
L.	Renten des vormaligen Lehns-Allodifikationsfonds	—	—
M.	Für die Forstschule und das Feldjägerkorps .	—	—
	Zusammen XVI.	195121 (231652)	1,66
XVII.	An den Kapitalien-Fonds, Ueberschuss der Eisenbahnen nach Absatz der Zinsen auf Eisenbahnschulden und des der Tilgungs-Kasse gebührenden halben Prozents dieser Schulden .	—	—
	Hauptsumme	11,725084	—

Vor den Zeitpunkt der ersten Kassenvereinigung zurückzugehen, schien, wegen der Mängel der damaligen Rechnungsführung, sowie wegen der Unvollständigkeit der früheren Nachrichten über die Königliche Kasse, bedenklich. Das Jahr 1836/7 ist gewählt, weil damit die Wirkungen der Kassenvereinigung vollständig eingetreten waren. Auch aus dem

Jahre vom 1. July bis 30. Juny. Kurant.						Vergleichung der Jahre 1836/37 mit 1850/51.	
Voranschlag.		Voranschlag.		Voranschlag.			
1844/5.	Przt.-Antheil.	1849/50.	Przt.-Antheil.	1850/51.	Przt.-Antheil.	+ Zunahme ÷ Abnahme.	
63000	0,52	44651	0,34	41500	0,31		
				und 22307	0,17		
434	0,00	434	0,00	434	0,00		
13057	0,11	17137 (Aktenst. 69. v. XI Ldtg. S. 347.)	0,13	17959	0,13		
19041	0,15	21510 (Aktenst. 69. v. XI. Ldtg. S. 347.)	0,17	21975	0,16		
1790	0,01	1793	0,01	1699	0,01		
20755	0,17	20940	0,16	20888	0,15		
5400	0,05	5200	0,04	5200	0,04		
26155	0,22	26140	0,20	26088	0,19		
42000	0,34	—	—	—	—		
7210	0,06	—	—	—	—		
1764 (Ständische Bewilligung vom 15. July 1844.)	0,01	—	—	—	—		
—	—	—	—	1283	0,01		
—	—	—	—	1650	0,01		
212246	1,73	133335	1,02	156154	1,15	÷	38967
—	—	—	—	25809	0,19	+	25809
12,235498	—	13,027267	100,—	13,576326	100,—	+	1,851242

Zeitabschnitt der Wiedertrennung musste, der Vergleichungen wegen, ein Jahr genommen werden, wobei jedoch der Uebelstand nicht vermieden werden konnte, dass der Antheil der Königlichen Kasse *Rechnungs*-Ergebniss, der Landes-Kasse aber *Voranschlag* ist, weil Einzel-Nachweisungen der Rechnungs-Ergebnisse der letztern nur ausnahmsweise bekannt ge-

macht sind. Um zu zeigen, wie die *Abschlüsse* durch die Vervollständigungen obiger Tafel sich verändert haben, stelle ich sie mit den den Landständen vorgelegten Etats zusammen.

Jahr vom 1. July.	*Hauptsumme der Ausgaben* nach den *Regierungs-Vorlagen.*	*Hauptsumme der Ausgaben* nach der vorenthaltenen *Tafel.*	*Zunahme.*
1836/7 . . .	6,064629	11,725084	—
1844/5 . . .	6,596460	12,235498	531831 510414
1849/50 . . .	7,598053	13,027267	1,533424 1,302183
1850/1 . . .	7,588930	13,576326	1,524301 1,851242

Nach dem Voranschlage für 1850/1 betragen die *Gewinnungskosten* 37,72 % aller *Ausgaben*, nach der Rechnung für 1836/7: 39,90 %. Die Gewinnungskosten der eigentlichen Domänen-Einnahmen sind 11,95 % des entsprechenden Rohertrages; der Forsten 58,90 %. Die Steuer-Verwaltungskosten, welche nach einem Durchschnitt der Jahre 1817 bis 1826: 10,33 % der *baaren* Einnahme betrugen, sind jetzt 13,03 % des Rohertrages und zwar erfordert die Gewinnung der direkten Steuern 10,30 %, der indirekten Steuern 15,95 % ihrer Roheinnahme. Von der Gesammtsumme aller Roh*einnahmen* sind die Gewinnungskosten 40,19 %.

Der *Aufwand für die regierende Familie*, worüber §. 80 bis 89 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 bestimmen, erfordert 5,72 % aller Ausgaben; denn nicht nur der Beitrag der Staatskasse zu den Ausgaben der Königlichen Kronkasse (513889 Thlr.), sondern auch die Zinsen des Schatullkasse-Kapitals (96000 Thlr.) und der in England belegten 600000 Pfd. Sterl. (122400 Thlr., über dessen Entstehung beispielsweise: Dahlmann Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes S. 299 zu vergleichen ist), müssen in Rechnung gebracht werden, wenn es sich darum handelt, die Einnahmen der Krone möglichst vollständig den Einnahmen und Ausgaben des Landes gegenüber zu stellen. Es bleiben, ausser dem Privatvermögen, ohnehin noch unter den zum Krongute gehörigen Gegenständen (Gebäude, Grundstücke, Jagden, Sil-

berschatz, Silberkapital, Juwelen in Hannover und England, Bibliotheken u. s. w.) Manche, die einen nicht unerheblichen Ertrag abwerfen, oder doch nothwendige Ausgaben ersparen. Darüber zu vergl. ist das, in Gemässheit §. 82 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, dem X. Ldtge. unter dem 1. Februar 1849 mitgetheilte Verzeichniss; auch das Hausgesetz vom 19. November 1836, dessen §. 10 namentlich über die Jahrgelder des Regierungs-Nachfolgers bestimmt:

Die Vorstände der *Ministerial-Departements* führen unter dem Könige die oberste Verwaltung des Königreichs. In Behinderungsfällen werden sie durch den General-Sekretär des Departements vertreten. Es ist ihnen unbenommen, jederzeit und auf Einladung jedes Einzelnen von ihnen zu einem *Gesammt-Ministerium* zusammenzutreten. Verordnung v. 22. März 1848. Die Verhandlungen mit der allgemeinen Stände-Versammlung werden von dem Gesammt-Ministerium, diejenigen mit den Provinzial-Ständen von dem Ministerium des Innern geführt. — Der *Staatsrath* ist nach §. 104 des Gesetzes vom 5. September 1848 und nach den §§. 9 und 35 des Landes-Verfassungs-Gesetzes dazu bestimmt, wichtige Regierungs-Angelegenheiten, namentlich Gesetze und Verordnungen; die Dienstentlassung solcher Staatsdiener, welche nicht lediglich zur Klasse der Richter gehören; Beschwerden über Enteignungen und die Ertheilung von Moratorien zu begutachten. Der Vorsitzende des Gesammt-Ministeriums soll auch Präsident des Staatsraths seyn. Bei Behinderung desselben führt der zunächstfolgende Minister den Vorsitz. — Bei dem Staatsrathe sollen *Abtheilungen* bestehen für: Rechtspflege; für innere Verwaltung; für geistliche und Unterrichts-Sachen; für Finanzen und Handel und für Militär-Sachen. Den Vorsitz in der Abtheilung führt der Vorstand des, dem Geschäftskreise der Abtheilung entsprechenden Ministeriums und bei dessen Verhinderungen, von dem Gesammt-Ministerium zu bezeichnendes Mitglied (Verordnung vom 14. Februar 1849).

Der Bedarf für das *Gesammtministerium und die Departementsministerien* ist jetzt geringer als im Jahre 1836/7, nachdem er in der Zwischenzeit nicht unbedeutend vermehrt worden war; er beträgt 1,23 % aller Ausgaben. Unter den *Besoldungen* sind für 6 Ministerial-Vorstände 24000 Thlr., eine verhältnissmässig sehr bescheidene Summe, welche, besorge ich, Beamten mit Minister*titeln* demnächst nicht ausreichend erscheinen wird. Die Besoldungen der 6 General-Sekretäre der Ministerien betragen 15000 Thlr.; für 36 Ministerial-Referenten und Hülfsarbeiter werden 46886 Thlr. gefordert; für

ein *statistisches Büreau* 2000 Thlr.; für das Finanz-Büreau 9300 Thlr.; für 44 Assistenten und Unterbeamte 23487 Thlr.; für das Archiv 2438 Thlr. Der schon im Staatsgrundgesetze von 1833 für nöthig gehaltene *Fonds für geheime Ausgaben* kommt als „Ausgaben auf Spezial-Befehl" mit 10000 Thlr., vor, eine für ihre Zwecke geringe Summe, die selbst durch einen tüchtigen Bundesstaat nicht ganz entbehrlich werden dürfte (zu vergl. über die Berathung des Ausgabe-Budgets, *stenogr. Verhandlungen* von 1850, I. Kam. S. 838 ff., II. Kam. S. 1429 ff., deren Brauchbarkeit jedoch durch viele Druckfehler leider sehr beeinträchtigt wird; auch die Aktenstücke des XI. Ldtgs. S. 1827, 2029, 2034 und 2148). Die für die *Stände-Versammlung* erforderliche Summe ist, als wesentlich durch die Dauer der Zusammenkünfte bedingt, grossen Schwankungen unterworfen; jedoch stieg sie selbst im Jahre 1836/7 nur auf 0,79 % aller Ausgaben. Die *Taggelder* der Abgeordneten betrugen, zur Zeit der provisorischen Ständeversammlung, 4 Thlr. Kass. Mze. für die Auswärtigen, 2 Thlr. für die Einheimischen (I. 30); dann wurden bis 1833 vereinbarte Entschädigungen von den Wählern an ihre Abgeordneten bezahlt; seit 1833 (Aktenstücke des V. Ldtgs. I. 333 und 425) ist festgestellt, dass 3 Thlr. aus der Staatskasse gezahlt werden, jedoch nur an die Auswärtigen. Der durchschnittliche Bedarf ist für jeden Monat der Versammlungszeit 11000 Thlr. Von dem stenografirten *Landtagsblatt* wurden etwa 1000 Exemplare verkauft und 1200 mit der hannoverschen Zeitung unentgeldlich ausgegeben.

Die *Landdrosteien* (mittleren Verwaltungs-Behörden, Reglement vom 18. April 1823; Verordg. vom 28. Dezember 1838 und 8. März 1839; Gesetz vom 19. November 1840 und Verordg. vom 17. May 1843) sind von 102953 Thlr. im Jahre 1836/7 auf 116825 Thlr. (0,86 % aller Ausgaben) gestiegen; was, im Verhältniss zur Ausdehnung ihres Geschäftskreises und zur Vermehrung ihrer Geschäfte, mässig zu nennen ist. Jeder der 6 Landdrosten empfing bisher, ausser Mieth-, Reise- und Pferde-Kosten, 3000 Thlr. Besoldung; nach den neusten ständischen Anträgen soll der künftige Normalsatz mit Einschluss jener Nebenbezüge nur 3000 Thlr. betragen. Auch

die 24 Regierungsräthe sollen künftig als höchsten Gehaltssatz nur 1500 Thlr. bekommen.

Bei 144 *Aemtern* und denselben gleich stehenden Königlichen Behörden (untere Stellen für die Verwaltung und bisher auch für die Rechtspflege) ist der Bedarf für die Besoldungen von 505 Beamten (also ohne Auditoren) 424086 Thlr.; für 554 Amts-Unterbediente (mit den Amts-Rentmeistern) 112800 Thlr. Die Hauptursache der Steigerung dieser Besoldungssumme seit 1836/7 um fast 50000 Thlr., ist die Feststellung der Gehalte in bestimmten aus der Staatskasse zu zahlenden Summen, anstatt der früheren Sporteln-Bezüge; dann auch die Vermehrung der besoldeten Stellen, die Bevorzugung der höhern Besoldungsklassen, die Uebernahme der Patrimonial-Gerichte und Bentheimschen Aemter. Uebrigens erhellt aus einem Regierungsschreiben über die Gerichtsverfassung vom 5. Februar 1849, dass künftig zwar für die neu einzurichtenden Verwaltungs-Aemter, für Obergerichte und Amtsgerichte eine Mehrausgabe von 73520 Thlr. Statt finden, durch die zur Staatskasse gelangenden Sporteln der Patrimonialgerichte aber (etwa 113400 Thlr.) dennoch eine Ersparung von 40000 Thlr. zu erreichen seyn werde. Die Beamtenstellen gewähren jetzt folgende Einnahmen: 21 Stellen 2000 Thlr. und mehr, 44: 1800 bis 2000, 64: 1500 bis 1800, 25: 1200 bis 1500, 68: 1000 bis 1200, 25: 900 bis 1000, 26: 600 bis 900, 93: 200 bis 600. Auf die einzelnen Landdrostei-Bezirke *vertheilen sich die Besoldungs-Summen* wie folgt:

	Zahl der Aemter	*Beamte Thlr. Kour.*	*auf ein Amt durchschnittlich.*	*Amts-Unterbediente Thlr. Kour.*	*auf ein Amt durchschnittlich.*	*Thlr. Kour. von beiden Summen auf 1 Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt.*
Hannover . .	30	85518	2851	20101	670	0,31
Hildesheim . .	30	90435	3015	23732	791	0,31
Lüneburg . .	35	91849	2624	22635	647	0,35
Stade . . .	22	52838	2402	9336	424	0,23
Osnabrück . .	12	33412	2784	14922	1244	0,19
Aurich . . .	12	43477	3623	18400	1533	0,35
	141	397529	2819	109126	774	0,29

Die dieser Berechnung zum Grunde liegenden Zahlen sind den stenogr. Aufzeichnungen II. Kammer entnommen, stimmen aber, hinsichtlich der daraus bei den Beamten sich ergebenden Gesammtsumme, mit dem Budgetansatze nicht.

b) Ausgaben für einzelne Dienstzweige.

1. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Ausgabe hierfür war von 73138 Thlr. im Jahre 1836/7, zur Zeit der Kassentrennung, um fast 100000 Thlr. gestiegen und ist jetzt wieder bis auf 145300 Thlr. herabgebracht, d. i. 1,07 % aller Ausgaben. Die noch gegenwärtig Statt findende Verdopplung des Bedarfs von 1836/7 entspringt zwar vorzugsweise aus dem Steigen der Bundesausgaben, jedoch haben auch die Diensteinnahmen der Gesandtschaften (ungeachtet des Absatzes der Gesandtschaft für Petersburg) um 14000 Thlr. sich vermehrt, indem die neuste ständische Bewilligung hierfür 70300 Thlr. beträgt. Stände haben jedoch daneben wie folgt sich ausgesprochen (Aktenstücke des XI. Ldtgs. S. 1831):

„Da die Aussicht auf eine gemeinschaftliche kräftige Vertretung „von ganz Deutschland nach Aussen hin in beklagenswerther Weise „für einige Zeit wieder in den Hintergrund getreten ist, so wird der „fernere Aufwand für eine besondere Vertretung unseres Landes für „jetzt nicht ganz zu entbehren seyn.

„Wenn nun auch gegen früher eine Verminderung der eigentlichen „Gesandtschaftsstellen eingetreten ist, so scheint Ständen doch ein „eigentliches Bedürfniss nur für die gegenwärtig beschickten deutschen „Höfe und auch dies nur in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der „deutschen Angelegenheiten, vorzuliegen.

„Keineswegs aber können sie, bei unbefangener Schätzung der „wirklichen Stellung und Bedeutung von Hannover, ein solches wahres „Bedürfniss in den Interessen des Landes auch rücksichtlich der *aus-„wärtigen* grossen Höfe *dauernd* begründet finden.

„Wenn aber auch die *vorläufige* Fortdauer dieser auswärtigen „Missionen durch die dermalige besondere politische Lage der Dinge „gerechtfertigt sein sollte, so müssen Stände doch jedenfalls eine er-„hebliche Ersparung an dem jetzigen Kostenaufwande, zumal für die „Gesandtschaft in London — mit einem übermässigen Aufwande von „mehr als 25000 Thlr. jährlich — für ebenso nothwendig als sehr „wohl thunlich erachten. —

„Sie halten sich daher zu dem Antrage verpflichtet:

„insofern die Einziehung der diplomatischen Missionen in London „und Paris zur Zeit noch nicht thunlich sein sollte, wenigstens „bei dem Posten zu London eine erhebliche Ersparung eintreten „zu lassen.“ —

2. Kriegs-Ministerium.

Die langjährige, vielfache und besonders ruhmvolle Kriegs-Beschäftigung der hannoverschen Truppen hat denselben eine verhältnissmässig reichhaltige Literatur verschafft. Abgesehen von einer Menge einzelner Beiträge dazu, welche in den Literatur-Nachweisungen von Ompteda und Schlüter verzeichnet sind, giebt es für die ältere Zeit in:

v. Wissel, Geschichte der Errichtung der sämmtlichen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Truppen u. s. w., 2. Auflage, Celle 1786 und in *v. Warmb*, gegenwärtiger Be- und Zustand der Chur-Hannoverschen Truppen, Göttingen 1791; — zwei vortreffliche Quellen. Für die neuere Zeit sind hervorzuheben: die *skizzirte Geschichte* der Entstehung der jetzigen hannoverschen Armee, in Spangenbergs neuem vaterländischem Archiv von 1824, II. 152; (*Grote*) die Militärverfassung des deutschen Bundes, zunächst in ihrer Anwendung auf das Königr. Hannover, Hannover 1831, Hahn; *Jacobi*, der Militär-Etat des Königreichs Hannover in politischer und finanzieller Hinsicht, Hannover 1831, Hahn; die Formation der hannoverschen Armee und die militärischen Einrichtungen im Königr. Hannover, Hannover 1846, Kius; *Jacobi*, das zehnte Armeekorps des deutschen Bundesheeres, Hannover 1847, Hahn (gründlich und lichtvoll wie alles, was der Verfasser geschrieben hat).

Aus diesem reichen Material kann, durch den nächsten Zweck und Raum beschränkt, hier nur ein flüchtiger Ueberblick gegeben werden. — Zur Zeit der Vereinigung der celleschen und hannoverschen Lande im Jahre 1714 fand eine Neugestaltung und zugleich Verringerung des Armeekorps Statt, wonach dasselbe aus 5266 Mann Reiterei und 14137 Mann Fussvolk bestand, ohne die Landsoldaten und Garnison-Truppen. Dies werden von der damaligen Bevölkerung etwa 4 % gewesen seyn. In Folge der Umbildung nach beendigtem siebenjährigen Kriege bestand das Heer im Jahre 1767 aus:

Ingenieuren	20
Artillerie	667
13 Regimentern Reiterei von verschiedener Stärke mit 2350 Pferden in 88 Kompagnien . . .	3559

Ein Reiterregiment von durchschnittlich 324 Mann und 261 Pferden, kostete (ohne die Naturalbequartierung und Verpflegung) 33428 Thlr. Kass.-Mze., wovon in *Kourant* auf den Kopf durchschnittlich 117,82 Thlr. kamen.	
22 Regimenter Fussvolk von 144 Kompagnien .	10012
Im Durchschnitt kostete ein Linienregiment von 1680 Mann 34690 Thlr., ein dergleiches von 840 Mann 18068 Thlr. Kass.-Mze., was in *Kourant* auf den Kopf 24,06 Thlr. bringt.	
zusammen	14258
mit Einschluss von 855 Offizieren also im Verhältniss zur Mannschaft wie 1 zu 15,67	
Landregimenter	5243
Garnisontruppen	2524
	22025

Die Gesammtausgabe hierfür, *ohne* Artillerie- und Reiterei-Natural-Leistungen und Servis, war 1,417000 (wovon die landschaftlichen Kassen 1,026000) Thlr. Kass.-Mze. oder in Kourant 1,618180 Thlr. Davon kamen durchschnittlich auf den Kopf des stehenden Heeres 113,50 Thlr.

Während des siebenjährigen Krieges hat Hannover, unterstützt durch britische Hülfsgelder, sogar 48496 Mann Truppen erhalten, was etwa 6 % seiner damaligen Bevölkerung gewesen seyn würde, wenn nicht das System der Werbung viele Nicht-Hannoveraner unter jener Zahl vermuthen liesse.

Aus dem Jahre 1788 theilt das Götting. historische Magazin II. 73 mit, dass, bei einer Bevölkerung von 850000 Köpfen, die Gesammtzahl der Truppen (ohne 8000 Invaliden und Landsoldaten) 18000 Mann betrug; also etwas mehr als 2 % der Bewohner und mit den Landsoldaten und Invaliden 3 %. Sie bestanden aus 668 Artilleristen, 4200 Reitern und 13094 Mann Fussvolk. Zu ihrem Unterhalt trug das Land (ohne die Natural-Leistungen) 1,013035 Thlr. Kassenmünze bei, die Königliche Kasse etwa 300000 Thlr.; was in *Kourant* auf den Kopf der Bevölkerung 1,76 Thlr., auf den Kopf des stehenden Heeres 83,30 Thlr. bringt. Im Jahre 1792 kostete

das Heer (immer ohne die Natural-Leistungen) 1,432000 Thlr. Kass.-Mze. oder in Kourant 1,632840 Thlr., was auf den Kopf der 17231 Mann starken Mannschaft durchschnittlich 94,76 Thlr. beträgt. Davon waren Ingenieure 95, Artilleristen 670, Reiterei 4203, Fussvolk 12263. Wenn schon hieraus hervorgeht, dass in älteren Zeiten, *im Verhältniss* zu den damaligen Menschen- und Geld-Kräften, die Militärlast ungleich drückender war als jetzt; so fällt auch gleichzeitig in die Augen, dass sie nur mit Hülfe der Werbung und der Subsidien getragen werden konnte. — Im Jahre 1802 war der Bestand der Ingenieure 92, der 10 Batterien Artillerie 760 mit 134 Pferden, der 11 Regimenter Reiterei 4160 mit 3862 Pferden, des Fussvolks in 13 Regimentern 11727; zusammen 16739, oder etwa 2 % der damaligen Bevölkerung, welche nur 1,263000 Thlr. Kass.-Mze. oder 1,442315 Thlr. Kour. gekostet haben sollen, d. i. auf den Kopf 86,16 Thlr. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass die Unfälle, welche damals das hannoversche Heer trafen, mit auf Rechnung des starken Beurlaubungs-Systems gesetzt wurden.

In den Jahren 1813 und 1814 stellte die hannoversche Armee 28953 Mann und 2099 Königl. Pferde; 1815 aber war der Bestand sogar 36211 Köpfe und 3022 Pferde, was etwa 4 % der damaligen Volksmenge ist.

Nachdem sodann im Jahre 1816 die englisch-hannoversche Legion in das Heer aufgenommen war und dieses demzufolge eine Neugestaltung erfahren hatte, bestand es aus 30801 Mann oder 2,5 % der damaligen Bewohner und zwar: Generalstab 18, Artillerie 12 Kompagnien und Ingenieure 1315 mit 210 Königl. Pferden, Reiterei in 8 Reg. von je 4 Schwadronen und 605 Mann, 4840, Feldjäger 328, 4 Garde-Bataillone von je 630 Mann 2520, 6 Feld-Bataillone 3780, 30 Landwehr-Bataillone von 600, 18000 Mann. Dieses sollte die Stärke auf dem *Friedens*fusse seyn und dafür wurden *gefordert* (Aktenstücke der prov. Stde.-Vers. I. 193): aus den ständischen Kassen 1,466667, wegen der Grafschaft Bentheim 17305, zusammen also 1,483972 Thlr. Kass.-Mze. und da der bisherige Jahresbeitrag der Königlichen Kasse mit 343000 Thlr. hinzukam, so war der Gesammtbedarf 1,826972 Thlr. Kass.-Mze., was

auf den Kopf des Heers 67,73 Thlr., der damaligen Bevölkerung 1,81 Thlr. *Kourant* beträgt. Der *Landtag* verlangte mehr ins Einzelne gehende Nachrichten und als diese unter dem 27. Dezember 1816 (I. 198) vorgelegt wurden, *bewilligte* er dennoch aus Landesmitteln für das Jahr 1817 *nur* 1,200000 Thlr. Kass.-Mze. Auf wiederholte Anträge erst der Regierung (I. 210) erfolgte die Bewilligung der verlangten Summe auf ein Jahr. Dieselben Vorgänge wiederholten sich in den folgenden Jahren und unter dem 23. Februar 1819 (I. 230) erklärten Stände ausdrücklich, dass sie zwar für das laufende Jahr auch die bisherige *ausserordentliche* Bewilligung aussprechen wollten; jedoch im Interesse des Landes eine *Ermässigung des Militär-Etats* für unumgänglich nöthig hielten. Dies war nur eine Fortsetzung des seit dem 30jährigen Kriege auf fast allen Landtagen geführten Streits, worüber beispielsweise in den Annalen der Kurlande Jahrg. II St. 2 S. 1 ff.: „was „sagten die Landstände dazu, als die Fürsten zuerst anfingen „stehende Soldaten zu halten?" — nachgelesen werden kann. Wir werden demselben bald wieder begegnen. Die *Grundlage*, von welcher der *Landtag* ausging, war der bisherige Beitrag der Landschaften für das Militär, den man in Konv.-Mze. zu 1,250000 Thlr. berechnete, wovon auf die s. g. neuen Landestheile (Bentheim, Hildesheim, Osnabrück, Meppen, Emsbühren, Lingen, Ostfriesland, die hessischen Aemter, Eichsfeld, Goslar) nur 250000 Thlr. kamen. Das Ministerium wurde hierdurch zu einer umfassenden Untersuchung veranlasst, als deren Ergebniss es dem II. Ldtge., mittelst Schreibens vom 28. Dezember 1819 (1. 71 ff.) ausführliche Vorlagen machte. Daraus ergiebt sich namentlich:

1. dass die sämmtlichen Ausgaben für eine Truppenzahl von 20916 Köpfen und 3434 Königl. Pferden, so weit solche aus der Kriegskasse zu leisten waren, 1,886667 Thlr. Konv.-Mze. (oder in Kourant 1,939074 Thlr.) betrugen; also im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung 1,47 Thlr., des Heers 92,71 Thlr. Kourant;
2. davon sollten erfolgen: durch unmittelbare Einnahmen der Kriegskasse 5556, aus Königlichen Kassen 381111, aus der Landeskasse 1,500000 Thlr. Konv.-Mze.,

3. dass das ausserdem zu zahlende Infanterie-Servis 78760 Thlr. Konv.-Mze. betrug. Die Natural-Leistungen für Reiterei und Artillerie sind nicht angegeben.

Im Jahre 1820 verstand sich die Regierung zu einer *Verminderung der Armee* in verschiedenen Waffengattungen und diese Umgestaltung hat mit geringen Ausnahmen bis zum Jahre 1833 gewährt. Der Bestand war danach:

Generalität	1
Ingenieurkorps	65
Artillerie in 12 Komp. mit 210 K. Pferden	1246
Reiterei, 8 Regimenter von je 4 Schwadr. mit 3224 K. Pferden	3688
Fussvolk, 12 Regimenter zu 2 Batl. wovon 2 Garde- und 1 leichtes Regiment . .	15912
zusammen	20912 Köpfe

Hierdurch wurde für 301 in *Pension* oder auf *Wartegeld* gesetzte Offiziere eine vorübergehende Ausgabe von jährlich 64843 Thlr. Konv.-Mze. erforderlich (II. 18, 249). Jene Heeresstärke war noch 1,57 % der damaligen Volksmenge und der Landtag beantragte unter dem 11. July 1821 abermals *Ersparungen* (II. 558). Als die Regierung hierauf erwiederte (III. 49), dass für jetzt am Militär-Etat nichts mehr zu ersparen sey; setzten die *Stände* in ihrer Erwiederung vom 17. May 1822 (III 375) den bisherigen *Landesbeitrag* zum Militär von 1,500000 auf 1,400000 Thlr. Konv.-Mze. *herab*. Nunmehr erklärte die *Regierung mit jener Herabsetzung sich einverstanden* (3. März 1823, IV. 17 und 295),*) obgleich auch noch die Legationskosten und die Ausgaben für die Strafanstalten in den 1,400000 Thlr. begriffen waren. Sie schritt demgemäss zu neuen Ersparungen, namentlich dadurch, dass vom 1. July 1822 an 320 Reiter und 160 Königl. Pferde, als zum *Land-Dragoner* (Gendarmerie-) Korps kommandirt, in den Etats der Reiterregimenter abgesetzt wurden; ferner im Dezember 1830, durch Einrückung der Regimentsbereiter bei der Artillerie und

*) *Stüve:* Ueber die gegenwärtige Lage u. s. w. S. 162 sagt: „Der „Satz der *Fürsten*, dass die Unterthanen die Kosten der Kriegsheere be„zahlen *müssen!* ist glücklich vom Kaiser darniedergehalten."

Reiterei, so wie der Adjudanten beim Fussvolk, in den Bestand der Regimenter, wodurch 34 Offizierstellen eingingen; auch seit 1. April 1831 durch Einziehung der Regiments-Chefsstellen.

Die *Solleinnahme der Kriegs-Kasse* war in den beiden Rechnungsjahren vom 1. July 1830/2 wie folgt:

	1830/1.	1831/2.
	Thlr. Konv. Mze.	
I. Eigentliche Einnahmen.		
A. Allgemeine Einnahmen.		
1. Aus den Regiments-Kassen der Kavallerie und Artillerie	11000	11000
2. Lizent-Erstattungen	4760	—
3. Kommandantenschaftsgefälle incl. der Pacht von Grundstücken und Gebäuden, Baukosten-Beiträge von Stade und Verden und sonstige zufällige Einnahmen	12583	10820
Zusammen *A.*	28343	21820
B. Einnahmen zu besondern Zwecken.		
1. Für die Hospital- und Offizier-Pensions-Kasse .	28392	27108
2. Einstweiliger Zuschuss der Kavallerie-Regiments-Kassen zu den Kasernen-Bauten	12753	13178
3. Service-Prästationen von den Garnison-Orten .	37062	39722
Zusammen *B.*	78208	80008
C. Zinsen von ausstehenden Kapitalien.		
1. Für die Kriegs-Kasse	24304	21724
2. „ „ Hospital-Kasse	16027	16200
Zusammen *C.*	40331	37924
Zusammen I.	146882	139752
II. Einnahmen aus andern Kassen.		
A. Allgemeiner feststehender Beitrag zum Militär-Etat.		
1. Aus der königlichen General-Kasse	365111	365111
2. Aus der General-Steuerkasse	1,400000	1,400000
Dazu an extraordinären, ständischer Seits bewilligten Zuschüssen	—	350000
Zusammen *A.*	1,765111	2,115111
B. Einnahmen zu besondern Zwecken.		
1. Aus königlicher General-Kasse zu besondern Zahlungen, namentlich für Waterloo-Pensionen, Beitrag zu den Harburger Baukosten etc.	15933	11519

	1830/1.	1831/2.
	Thlr. Konv. Mze.	
2. Aus der General-Steuerkasse:		
a. Zuschuss zu dem Infanterie-Servis . . .	31238	35776
b. an extraordinären Verpflegungskosten . . .	22196	7500
c. behuf der Wartegelder und Pensionen der reduzirten Offiziere	21886	19500
Zusammen 2.	75320	62776
Zusammen *B.*	91253	74295
Zusammen II.	1,856364	2,189406
Hauptsumme	2,008246	2,329158

Hieraus erhellt, dass, ungeachtet der eingetretenen Mannschafts-Verringerung und Ersparungen (auch abgesehen von den bedeutenden Natural-Leistungen und einzelnen Geldbeiträgen, welche nicht durch die Kriegskasse liefen), die Summe der Verwendungen für das Heer noch immer sehr beträchtlich war. Deshalb konnte auch kein Erstaunen erregen, als — bei Gelegenheit eines Anleiheantrages behuf der ausserordentlichen Unterhaltskosten einer am 17. März 1831 in Bundesdienst berufenen hannoverschen Division von 6500 Mann — den Ständen bekannt wurde, dass seit der Zurückführung der Armee auf den Friedensfuss der Kriegskasse möglich geworden war, einen *Reservefonds* zu bilden, der am 1. July 1830 gegen 1,000000 Thlr. (1,052060, ohne das Vermögen der Hospitalkasse) betrug. Dagegen scheint es aber, beim Ausbruch der Unruhen im Göttingschen, im Herbste 1830 an manchen nothwendigen Ausrüstungsgegenständen gefehlt zu haben (z. v. Deutsches Staatsarchiv Bd. IV. S. 103); auch waren damals für Kriegszwecke des deutschen Bundes noch keine Ausgaben aus der Kriegskasse zu leisten. Damals betrug Hannovers Antheil, allein zur „Approvisionirung“ von Mainz und Luxemburg, 65552 Thlr. — Zu den Aenderungen, welche, in Folge der Neugestaltung der Staatsverfassung im Jahre 1833, ins Leben treten sollten, gehörte eine dauernde *Ausgabe-Ersparung*, welche für den Militäretat 140000 Thlr. jährlich betragen sollte (Minist. Schrb. vom 1. März 1833, IV. Ldtg. 1013). Der Plan zur Ausführung wurde den Ständen unter dem 5. Dezember 1833 (I. 201 bis 256) vorgelegt

und deren Erwiederung vom 7. Februar 1834 (V. Ldtg. I. 413) stellte das *Abkommen* zwischen Regierung und Ständen dahin fest:

1. dass nach §. 140 des Staatsgrundgesetzes die jetzige Regulirung dieses Dienstzweiges eine *dauernde* sei, obgleich eine Revision der Regulative nicht verweigert werden könne;
2. dass das Regulativ *sämmtliche* Ausgaben umfassen solle, wodurch also beim *Militär*etat *alle* Ausgabetheile der *jährlichen* Bewilligung entzogen wurden;
3. dass die von der Militär-Verwaltung gemachten Ersparungen *nicht* der allgemeinen Staatskasse, sondern diesem Dienstzweige zu Gute kamen und so lange angesammelt werden könnten, bis sie die Hälfte des ganzen Militäretats erreichten, d. i. 787770 Thlr.;
4. dass der Beitrag der vereinigten Kassen, vom 1. July 1834 an, zum *ordentlichen* Militäretat, nach Maassgabe des §. 14 des Staats-Grundgesetzes, jährlich 1,590000 Thlr. Kour. seyn solle, wovon, nach Abzug der unmittelbaren Einnahmen der Kriegskasse von 15220 Thlr., aus der Haupt-Staatskasse 1,574780 Thlr. zu zahlen seien;
5. dass *ausserdem* der Kriegskasse gezahlt werde:
   a. als Pauschsumme für die vermehrten Verpflegungskosten während des Einstellungsmonats und der einmonatlichen Uebungszeit jährlich 16000 Thlr.;
   b. für Infanterie-Servis als höchste Summe 76806 Thlr.;
   c. zur Bestreitung der Uebergangs-Ausgaben ausserordentlich und nach Bedarf zu verringern, 77822 Thlr.

(Zu vergl. über die Ausführung und Auslegung dieser Uebereinkunft: Dahlmann, Vertheidigung des Staats-Grundgesetzes S. 279 ff. und Votum dissensus zum Berichte der Regulativ-Kommission vom 16. May 1837 im hannoverschen Portfolio Bd. II. Seite 242.)

In dieselbe Zeit fallen die Verhandlungen über die *Natural-Leistungen für Artillerie und Reiterei*, hervorgerufen durch vielfache Anträge der Landstände; z. v. Aktenstücke des IV. Ldtgs. 1832 Seite 779 bis 827 und 1214; V. Ldtgs. 1834, II. 14 bis 52 und 768; 1837, V. 185. Der in einem ständischen Kommissionsberichte vom 19. April 1816 geschilderte frühere Zustand, hatte sich, in Folge des Zukommens der neuen Landestheile, nur im Allgemeinen geändert, (z. v. die Königliche schiedsrichterliche Entscheidung vom 18. Januar 1822, II. Ldtg. III. 235, wodurch für die neuen Landestheile neue Ausnahmebefreiungen geschaffen wurden); indem die Zahl der *Quartier*-Portionen, welche im Jahre 1802 nur 4916 betrug, um 604

vermehrt wurde. Da jedoch die neuen Provinzen davon eine grössere Zahl übernehmen mussten, so wurde den alten Landestheilen eine Erleichterung zu Theil. Später kam die Zahl der ordinären Quartierportionen auf 3692 herab und betrug am 1. July 1833 (nachdem das Fürstenthum Hildesheim kasernirt hatte) nur noch 3478. Im *Einzelnen* blieb das seit dem 30jährigen Kriege durch Verordnungen und Herkommen Gestaltete. Für die *Landeskasse* und für die *Tüchtigkeit der Reiterei* konnte es kaum bessere Einrichtungen geben; sie wurden jedoch geändert, im Interesse gleicher Vertheilung der Staatslasten und zur Abhülfe mancher gesellschaftlichen und sittlichen Nachtheile. Im Jahre 1802 kostete an Sold, Hufbeschlag, Remonte, glatte Fourage und grosser Montirung (die kleine Montirung muss der Reiter damals und auch jetzt noch selbst anschaffen und unterhalten, wozu das bei seiner Anwerbung auf 10 Jahre ihm gegebene Handgeld von 8 Thlr. verwendet wird) also *ohne* die Naturalleistungen des Quartierstandes, auf *Kourant*geld umgerechnet durchschnittlich *jeder Reiter* 122,94 Thlr. Die gleichen Bedürfnisse erforderten 1816: 134,43 Thlr., 1819: 149,17 Thlr., 1833: 114,60 Thlr. Kour.; worüber nachstehende *Zusammenstellung* das Nähere ergiebt.

	1 Reiter-Regiment von 461 Mann und 403 Königl. Pferde.	1 schweres Reiter-Reg. von 835 Mann mit 611 Königl. Pferde.
a) Gage und (519) Quartier-Portionen . .	36681 Thlr. Konv.	49928 Thlr. Konv.
b) (489) Rationen glatte Fourage zu 3 Thlr. 3 Ggr. $6^2/_3$ Pfg. . .	18473 „ „	28951 „ „
c) Remontegelder $^1/_{10}$ der Pferde zu 20 Pistolen das Stück . .	4179 „ „	$^1/_{10}$ Abgang das Pferd zu 116 Thlr. 7088 „ „
d) Hufbeschlag . . .	2223 „ „	3742 „ „
e) Grosse Montirung .	5404 „ „	3398 „ „
	66910 Thlr. Konv.	93107 Thlr. Konv.

Ausserdem kommen die Natural-Leistungen der Quartierstände und eine Menge kleinerer Erfordernisse (Handgelder, Regimentsübungen, Hospitalzuschuss, Unterhalt des Sattelzeugs,

sonstigen Lederwerks und der Waffen, Weidegelder, Feldmusik u. s. w.) in Betracht. Im Jahre 1816 wurden alle diese Gegenstände zu 33803 Thlr. Kass.-Mze. für ein Regiment berechnet, was in Kourant auf den Kopf 63,80 Thlr. beträgt, wodurch die *gesammten Durchschnittskosten eines Reiters*, für jene Zeit auf 198, 23 Thlr. Kour. sich erhöhen. Eine Vorlage aus dem Jahre 1832 auf den im Hildesheimschen gemachten Erfahrungen beruhend, berechnet Verpflegung, Servis und übrige Kosten eines *kasernirten* Reiterregiments von 461 Köpfen (mit Einschluss der aus der Kriegskasse erfolgenden Vergütungen für glatte Fourage) auf 55565 Thlr. Konv., wozu noch 6926 Thlr. Konv.-Mze. für *sonstige* Erfordernisse (Handgelder, Regimentsübungen u. s. w. wie oben); sodann Sold, Remontegelder, Hufbeschlag und grosse Montirung kommen. Der *Durchschnittsbetrag der Gesammtkosten* ist dann für jeden Reiter 218,27 Thlr. Kourant; während Jacobi a. a. O. S. 98, unter Voraussetzung achtmonatlicher Beurlaubung, die sämmtlichen Ausgaben nur zu 137 Thlr. Konv.-Mze. berechnet. —

Ein Gesetz vom 21. Oktober 1834, als Folge des §. 28 des Staatsgrundgesetzes, *hob die* einem Theile der Landbewohner obliegende *unentgeldliche Bequartierung und Verpflegung* der Artillerie und Reiterei auf und übernahm die desfallsigen Kosten auf die Landeskasse. Dadurch ist der (im Wesentlichen noch) jetzige Zustand wie folgt begründet.

Jedes Reiter-Regiment hat seinen bestimmten Regiments-Quartierstand, jede Schwadron ihren bestimmten Schwadrons-Quartierstand. Innerhalb desselben geschieht die Umquartierung nach einer möglichst regelmässigen Reihenfolge. Die Reiterei ist auf solche Weise über den grössten Theil des platten Landes vertheilt und nur während der Uebungszeit werden die Schwadronen und Regimenter zusammengezogen.

Die *Vergütung*, welche die Quartierträger aus der Landeskasse empfangen, beträgt für jeden Reiter und reitenden Artilleristen täglich 40 Pfennige oder 3 Ggr. 4 Pf. Kour., wofür Quartier mit voller Verpflegung und Stallung für das Pferd zu leisten ist. Von diesen 40 Pfennigen werden 30 für die Verpflegung und 10 für das Quartier und die Stallung des Pferdes gerechnet. Diese nämliche Vergütung erhalten diejenigen Reiter und reitenden Artilleristen, welche für ihr Quartier, ihre Verpflegung und für die Stallung des Pferdes selbst sorgen, eine Einrichtung, welche bei der hannoverschen Armee erlaubt ist. Werden in einem Quartiere mehr Pferde als Mannschaft untergebracht, so wird für jedes über-

schiessende Pferd (auf welches ein Mann nicht gerechnet werden kann) eine *besondere* Stallungs-Vergütung von täglich 2 Pfennig bezahlt. Die *Fourage* für das Pferd, wenn der Quartierwirth sie selbst liefert, erhält er nach einem von der Regierung festzustellenden Durchschnitts-Marktpreise, ebenfalls aus der Landeskasse, bezahlt. Die Bestandtheile einer *leichten Ration*, zu deren Vergütung die Landeskasse nur verpflichtet ist, sind folgende: $8^5/_8$ Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 5 Pfd. Stroh. Für die Pferde der *Artillerie* werden *schwere* Rationen verabfolgt zu der Stärke von $10^3/_4$ Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh (Minist. Bekanntm. vom 10. Dezember 1835). Auch die *kasernirten* Pferde der beiden schweren Reiter-Regimenter erhalten *schwere* Rationen zu der Stärke von 10 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh. Die *Mehr*-Kosten für die schweren Rationen können nicht bei der Landeskasse liquidirt werden. Diese nämliche Vergütung erhalten diejenigen Reiter und reitenden Artilleristen, welche sich die Fourage selbst anschaffen.

Von dem vollen Rationspreise wird jedoch das Hafergeld, welches die Regimenter aus der Kriegskasse beziehen, abgerechnet, so dass die Vergütung der Landeskasse sich nur auf *rauhe Fourage* erstreckt, indem die Quartierwirthe in früheren Zeiten auch nur die rauhe Fourage zu leisten hatten. Da jedes Reiter-Regiment am *Regiments-Stabs*-Quartierorte im Besitz einer Kaserne ist, so hat die Landeskasse zwar auch für die jedesmal kasernirte Mannschaft Vergütung zu leisten; diese Vergütung beträgt aber für den Mann nur 30 Pfennig täglich, indem dieselbe sich auf das Quartier und die Stallung nicht mit erstreckt.

Für die kasernirte Mannschaft der Reiter sind in sämmtlichen Kasernen *Menagen* eingerichtet. Wird die Fourage für *kasernirte* Pferde von Lieferanten geliefert, so ist bei den von der Landeskasse zu leistenden Vergütungen der Vertrags-Preis zum Grunde zu legen. Schaffen die Regimenter die Fourage selbst an, so erhalten sie den dafür festgesetzten Rations-Preis ebenfalls aus der Landeskasse, in beiden Fällen nach Absatz des Hafergeldes. —

Die Vergütungen, welche die Quartierträger für Leistung an die Reiterei und reitende Artillerie zu fordern haben, werden monatlich durch die Aemter und Gerichte bei den betreffenden Landdrosteien angemeldet, von diesen Behörden festgestellt und in Anrechnung auf den ihnen zu solchem Zweck vom Kriegs-Ministerium eröffneten Kredit bei der General-Landeskasse zahlbar gemacht.

Ueber die grundsatzgemässen Gebührnisse der Regimenter, wozu namentlich der Servis für die Offiziere und eine feste Vergütung von monatlich 3 Thlr. 8 Ggr. für die rauhe Fourage für jede Offiziers-Ration u. s. w. gehört, werden die aufgestellten monatlichen Berechnungen von den Regimentskommandos ebenfalls den Landdrosteien zur Zahlbarmachung zugestellt.

Die vorstehend bemerkten Portions- und Rations-Vergütungen erfolgen nur für die im *Dienste befindliche* Mannschaft und Königlichen Pferde; für zufällige offene Stellen und Beurlaubte, insoweit der Etat vom Jahre 1833 durch deren Hinzurechnung zu dem im Dienst befindlich gewesenen Bestande von Mannschaft und Königl. Pferden nicht überschritten wird; erfolgt dagegen ein Reluitionssatz von *täglich* 6 Pfg. für den Mann und 14 Pfg. für das Pferd aus der *Landeskasse*, und wird selbiger an die betreffende Regimentskasse bezahlt. Dergleichen Reluitionsgelder erfolgten früher ebenfalls aus den Quartierständen, und da die Last der Reiterei-Verpflegung durch das Gesetz vom 21. Oktober 1834 ganz in der nämlichen Weise auf die Landeskasse übernommen ist, wie selbige bis dahin von den Quartierständen zu tragen war, so hat auch diese Einrichtung beibehalten werden müssen. Für einen beurlaubten Reiter oder reitenden Artilleristen und für eine offene Stelle *gewinnt die Regiments-Kasse:*

1) **die bei der Landeskasse zu erhebenden Reluitionsgelder im Betrage von monatlich 2 Thlr. 2 Ggr. für den Mann und für das Pferd.**
2) **Das Hufbeschlagsgeld mit monatlich 12 Ggr. 6 Pfg.**

Für jede offene Offiziers-Ration wird ebenfalls ein Reluitionssatz von monatlich 2 Thlr. 2 Ggr. aus der Landes-Kasse an die Regiments-Kasse bezahlt. Von diesen Relutionsgeldern haben die Regimenter verschiedene nicht unbedeutende, regelmässig sich wiederholende Ausgaben (oben angegeben) zu bestreiten, für welche dieselben keine besondere Geldmittel angewiesen erhalten.

Nähere Bestimmungen über das *Verhältniss der Quartierträger* zu den Reitern und das Maas der Leistungen der Ersteren enthält die Minist. Verfügung vom 22. Juny 1835.

Ungeachtet, durch die Uebernahme auf die Landeskasse und durch eine bedeutende Verringerung der Zahl der regelmässigen Quartier-Portionen (Anlage A. zum Minist. Schrb. vom 3. April 1837, V. 143), die Belastung für die Quartierträger sehr verringert ist; haben doch noch fortwährend Klagen über ungleichen Druck und sonstige Belästigungen durch die Natural-Bequartierung der Reiterei auf dem Lande Statt gefunden. Die Landstände sind dadurch zu dem wiederholten Antrage veranlasst, eine vollständige Kasernirung der ganzen Reiterei eintreten zu lassen und haben sich zur Uebernahme der dadurch erforderlich werdenden *Mehrausgabe* auf die Landeskasse bereit erklärt. Die Regierung ist dadurch zu der, eine Abänderung des jetzigen Zustandes in Aussicht stellenden Erwiederung vom 28. Februar 1850 (XI. Ldtg. 1026) veranlasst worden.

Bei der *Ersparungs-Umgestaltung* im Jahre 1833 erlitt auch das *Fussvolk* bedeutende Abänderungen, welche aus nachstehender Zusammenstellung sich ergeben:

	Kosten in Thlr. Konv. Mze. eines	
	Regiments Fussvolk von 1326 Mann. 1819.	*Bataillon* schweres Fussvolk von 1158 Mann. 1833.
1. Sold u. sonstige feststehende Vergütungen	34511	24907
2. Naturalverpflegung . . . (192 Rationen Fourage zu 6 Thlr. 16 ggr., 5124 Portionen Brod und Fleisch zu 2 Thlr. 5 ggr. 4 pf.)	12667	9792
3. Grosse u. kleine Montirung	7197	6276
zusammen	54375 Thlr. Konv. Mze.	40975
oder in *Kourant* auf den Kopf der Mannschaft durchschnittlich	42,14 Thlr.	36,37 Thlr.

Die 1368 Mann mit 275 Königl. Pferden starke Artillerie bedurfte 1833 an Sold und sonstigen feststehenden Vergütungen 89516, an Portionen und Rationen 36060 Thlr. Konv. Mze.

Durch die Verminderung im Jahre 1833 verlor das Ingenieurkorps 8 Offiziere, die Artillerie 2 Kompagnien, die Reiterei 8 Schwadronen und 4 Regiments-Stäbe, das Fussvolk 16 Kompagnien und die Stäbe von 8 Bataillonen. Das Offizierkorps wurde gegen den früheren Soldetat um überhaupt 152 Stellen vermindert. Der *Bestand blieb:*

1. Stab der Armee	15
2. Ingenieurkorps 2 Kompagnien	198
3. Artillerie, 2 reit. 7 Fuss-, 1 Handwerker-Komp. mit 275 K. Pferden.	1368
4. Reiterei, 1 schweres, 3 leichte Regimenter von je 6 Schwadr. . . . . mit 2444 K. Pferden.	3340
5. Fussvolk, 16 Bataillone von 5 Komp., worunter 2 Garde- und 2 leichte Bat.	15580
Zusammen Köpfe:	20501

mit 2719 Königl. Pferden.

Unter Einrechnung der unmittelbaren Einnahmen der Kriegskasse und der einzelnen Truppenkörper erforderte obige Mannzahl nebst Zubehör etwa 2,020000 Thlr. Kour., mithin kamen durchschnittlich auf den Kopf der Armee 98,53 Thlr., der damaligen Bevölkerung 1,21 Thlr. — Abgesehen von einer im Jahre 1838 vorgenommenen Verdoppelung der Reiterregimenter und Vermehrung der Bataillone, wogegen die Mannzahl um 1106 Köpfe verringert wurde. Abgesehen ferner von den Versuchen der Regierung, im Jahre 1842 (VIII. Ldtg. I. 177 bis 244, 517, 810—33; auch I. 369—76 u. 631; ferner I. 735—96 und 996; II. 15 und 885, 20 und 906) eine *Erhöhung der Bewilligung* um 250000 Thlr. (S. 197) zu erlangen, anstatt welcher Summe Stände den Etat nur um 13327 Thlr. vermehrten, und auch dieses nur wegen einiger allgemeinen Bestimmungen des Bundestages. Abgesehen endlich von einer ohne ständische Mitwirkung vorgenommenen *Vermehrung* des Bestandes der *Reiterei* und Artillerie an Mannzahl und Pferden, welche jährlich 140000 Thlr. kostete, die an andern Dienstausgaben gekürzt wurden und über welche bis in die neuste Zeit Streit gewesen ist; — gehe ich zur *gegenwärtigen Gestaltung des Heers* über. Sie erfolgte am 1. July 1843, hat jedoch seit 1848 einige Veränderungen (z. v. Staatskalender für 1850) erlitten, über welche in den ständischen Aktenstücken nur die Andeutung sich findet (Minist. Schrb. vom 19. November 1849, Seite 356), dass „mit der „erforderlich gewesenen *Feld*-Formation die *Friedens*-Augmen„tation *als solche* aufgehört habe.“ Jetzt scheint also der *Friedens*-Etat der hannoverschen Armee, ohne die Generalität mit 27 Personen, aus einem Soll zu bestehen von:

	Streitbare	*Nicht Streitbare*	*Zusammen Köpfe.*
1. General- und Armee-Stab . .	22	—	22
2. Reiterei, 6 Regimenter von je 4 Schwadronen	3248	96	3344
mit 2688 Königl. Pferden (160 Offizieren.)			
3. Fussvolk, 8 Regim. von je 2 Batl. zu je 4 Komp. und 4 leichte Batl.	16048	128	16176

	Streitbare.	*Nicht Streitbare.*	*Zusammen Köpfe.*
4. Ingenieur-Korps, 2 Komp. Pionniere und Pontoniere	197	1	198
5. Artillerie-Brigade: Stab, 2 Komp. reitd., 7 Komp. Fuss-Artill. mit 300 Königl. Pferden	1351	16	1367
1 Handwerker-Kompagnie . .	99	—	99
Zusammen	20965	241	21206

Einige die *Ausgaben* auf das Heer betreffende *Einzelheiten:*

1. *Erste Anschaffung:*

	Grosse Montirung	*Kleine Montirung.*	*Sattelzeug.*	*Tornister* von Seehund-Fell.	*Remonte* 1/10 jährlich Preis.
Schwere Reiterei .	39	16	50	—	116
Husaren	46	16	$41^1/_2$	—	100
Dragoner	34	16	$41^1/_2$	—	100
Fussvolk	$20^1/_2$	$6^3/_4$	—	4	—
Ingenieure	31	13	—	4	—
Artillerie: reitende .	$41^1/_2$	16	$41^1/_2$	—	104
„ Fuss- .	$30^1/_2$	12	—	4	104

Zu vergl. die reichhaltigen Nachweisungen in den Aktenstücken des VIII. Ldtgs. 1842, S. 747 ff.

2. *Unterhalts-Kosten:*

Baarzahlung an Sold oder Löhnung, Servis, Quartiergeld, *jährlich:*

	Schwadrons- oder *Kompagnie-Chef.*	*Unter-Lieutenant* (Ingenieur u. Land-Gendarmerie-Ob.Lt.)	*Ober-Wachtmstr., Feldwebel, Ob.-Frwkr.*	*Gemeiner.*
Reiterei	996	342	$145^2/_3$	$37^1/_2$
Fussvolk	896	272	$136^1/_2$	31
Ingenieure	996	456	$136^1/_2$	$43^1/_2$
Artillerie, reitende	900	270	125	$37^1/_2$
„ Fuss-	800	236	$112^1/_2$	$37^1/_2$
Land-Gendarmerie	900	514	$137^1/_2$	50

Für 1 Servis-Portion werden 27 Thlr. jährlich vergütet, für 1 Ration 80 Thlr., für 1 Königl. Pferd Fouragegeld 94 Thlr.;

1 Portion Brod beträgt $1\frac{1}{2}$ Pfd., die Zahlung für 1 Portion Fleisch 1 ggr. täglich.

Das *Kriegs-Ministerium* besorgt alle die Militär-Verwaltung und das Militär-Rechnungswesen betreffende Angelegenheiten in höchster Stelle; mithin Alles, was auf die Einstellung der Militärpflichtigen, auf die Bezahlung des Soldes an die Truppen, deren Verpflegung, Einquartierung, Kasernirung, Bekleidung, Bewaffnung, desgleichen auf das Kriegerfuhr- und Militär-Pensions-Wesen sich bezieht. Für die in Militär-Entlassungs-Sachen eingehenden Ansprüche besteht eine eigene Kommission (z. v. Milit. Aushbg. Gesetz vom 23. Februar 1843, §. 12, 13, 16, 18, 47 und die betr. Bekanntm. vom 3. November 1846). Streitigkeiten über die *Amtsbefugnisse des Kriegsministeriums* hat man durch nachstehende Bestimmungen des Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848 vorzubeugen gesucht: „*§. 1.* Die bewaffnete Macht und deren Einrich„tung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmen„den Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu er„lassenden Befehle, hängen allein vom Könige ab. — *§. 102.* „Alle vom Könige ausgehende Regierungs-Verfügungen be„dürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers „oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums. Dieses gilt „auch von den Verfügungen, welche für die bewaffnete Macht „erlassen werden, so weit sie nicht Ausfluss des Oberbefehls „über das Heer sind."

Die *Gesetzgebung über die Militärpflicht* hat eine grosse Menge einzelner Veränderungen erlebt, bevor sie zu ihrer jetzigen Ausbildung in dem Gesetze vom 23. Februar 1843, mit Nachtrag den §. 5 betreffend vom 8. August 1850 (Aktenstücke des XI. Ldtgs. 1027 und 2042), gelangt ist. Nach einer Reihe von Landwehr-Verordnungen folgte als umfassende Grundlage das Gesetz vom 14. July 1820 (II. Ldtg. II. 123—205). Abänderungen einzelner Bestimmungen enthalten die Gesetze vom 31. Oktober 1823 (II. Ldtg. IV. 241 u. 411); vom 22. Febr. 1831 (III. Ldtg. V. 109, 205 und 211); vom 20. May 1833 (IV. Ldtg. 725); vom 26. März und 29. September 1834 (V. Ldtg. II. 706 u. 790); vom 19. September 1836

(V. Ldtg. IV. 343 und 623); z. v. auch Aktenstücke des VIII. Ldtgs. I. 169, besonders 171 ff. und 804.

Nach dem Gesetze vom 23. Februar 1843 ergänzt sich das *Fussvolk* vorzugsweise durch Einstellung von Militärpflichtigen. Diejenigen Unteroffiziere und Spielleute, welche ihre gesetzliche Dienstzeit beendigt haben und fortzudienen wünschen, ein grosser Theil der Musiker, endlich die Rustmeister, dienen als Stell-Vertreter oder auf Kapitulation von mindestens 10jähriger Dauer.

Die Einstellung der Militärpflichtigen erfolgt jedes Jahr, in der Regel mit 120 Mann für jedes Bataillon, am 1. July. Die Eingestellten bleiben bis zum 1. Oktober des folgenden Jahrs ununterbrochen bei den Fahnen, werden alsdann in der Regel bis zum Ablaufe des 3. Dienstjahrs fortdauernd beurlaubt, im 4., 5. und 6. Dienstjahre zu einer vierwöchentlichen Uebungszeit einberufen und treten schliesslich für das 7. Dienstjahr zur Kriegsreserve über. In den Monaten July und August, welche vorzugsweise zur Ausbildung der neusten Einstellung (der Rekruten) bestimmt sind, befinden sich daneben die Eingestellten des vorigen Jahrs (die Dienstthuer) bei den Fahnen. Im Monate September werden ausserdem so viele Beurlaubte der älteren Einstellungen einberufen, dass jedes Bataillon einen Uebungs-Etat von 500 Mann Fussvolk erhält. Vom 1. Oktober bis zum 1. July bleiben die Leute der jüngsten Einstellung als Dienstthuer anwesend, um ihre fernere militärische Ausbildung in jeder Beziehung zu erhalten.

Die *Ergebnisse der Aushebung zum Militärdienst* werden weder, wie in andern Staaten, regelmässig veröffentlicht, noch auch nur dem Landtage mitgetheilt; obgleich derselbe wohl ein Interesse daran haben sollte von der Benutzung und den Erfolgen dieser schwersten aller Staatslasten Kenntniss zu erhalten. Hinsichtlich der beiden ersten Aushebungen nach dem Gesetze vom 14. July 1820 hat die Regierung den Ständen Mittheilungen gemacht (II. Ldtg. II. 187 und III. 214) woraus sich ergiebt, dass bei einer Bevölkerung von 1,272310 Köpfen betragen hat. Die Zahl der

	Geburtsjahr. 1799.	1800.	*Przt.-Anth. an der Endsumme.*
1. Geborenen männl. Geschl.	16252	15327	
2. Befreiten wegen Dienstuntüchtigkeit und sonstiger gesetzlicher Gründe . .	3713	3177	17,47

	Geburtsjahr. 1799.	1800.	Przt.-Anth. an der Endsumme.
3. Zurückgesetzten:			
a. wegen langer Abwesenheit	690	810	4,46
b. wegen zeitl. Schwäche	1860	2702	14,85
c. als schon dienend . .	471	412	2,27
4. in die 1. und 2. Reserve Gestellten	1130	1418	7,80
für diensttüchtig Erklärten .	8388	6808	37,42
6. wirklich eingestellten Mannschaft	2969	2862	15,73
Zusammen Dienstpflichtige, Einheimische und Fremde . .	19221	18189	

Hinsichtlich des *Ruhestandes beim Heere* ist zu bemerken, dass zur Bezahlung der *Offizier*-Pensionen eine besondere Kasse besteht, in welche nach der Vereinbarung von 1833 die Landeskasse jährlich 75000 Thlr zahlt, welche Summe jedoch in dem ordentlichen Beitrage zum Militäretat bereits begriffen ist. In einem Schreiben vom 19. November 1849 (XI. Ldtg. 353), welches zugleich eine belehrende Geschichte des Verfahrens in diesem Dienstzweige enthält, erklärt die Regierung die bisherigen Mittel dieses Pensionsfonds für das jetzige Bedürfniss ungenügend. Stände haben hierauf den Anträgen entsprechend, unter dem 23. July 1850 (Seite 2146) 22307 Thlr. mehr auf den Ausgabe-Etat übernommen. Ein ferneres die *Art* dieser Verwilligung betreffendes Minist.-Schrb. ist vom 12. Februar 1851. — Die *Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten* erfolgen aus der alten „Hospital- und Militär-Unterstützungs-Kasse," deren eigene (durch die Haupt-Staatskasse nicht laufende) Einnahmen etwa 26200 Thlr. betragen. Im Jahre 1833 ist die Sollausgabe dieser Kasse auf 64000 Thlr. festgestellt, wonach aus der Kriegskasse ein jährlicher Zuschuss von 37800 Thlr. zu bezahlen ist; welcher in dem ordentlichen Beitrage der Landeskasse bereits sich befindet. Auch der Pensionstarif für Unteroffiziere u. s. w. ist unter dem 31. Dezember 1844 erhöht. Zur Unterstützung von *Nachgebliebenen* der Unteroffiziere und Soldaten stehen dem Kriegsministerium

vershiedene Fonds zu Gebote, deren Umsatz nicht durch die Haupt-Staatskasse geht. Z. v. Aktenstücke des I. Ldtgs. I. 325, Bewilligung von 2000 Thlr. Kass.-Mze. betreffend, welche, nebst Beiträgen der vormaligen Königl. Kasse, die jetzige im Budget abgesondert erscheinende Unterstützungs-Summe von 5256 Thlr. bildet. Aus einer Bekanntmachung vom 20. Dezember 1850 ergiebt sich die geschehene Errichtung einer *Unteroffizier-Wittwenkasse.*

Für das *Offizier*-Korps besteht eine besondere *Wittwenkasse,* deren Einrichtung auf den Reglements vom 3. July 1762, 22. März 1793, 6. September 1797 u. s. w. beruht (z. v. die Sammlung der Vorschriften, Hannover 1815, Hahn). Die Einnahme der Kasse besteht, ausser Kapitalzinsen, aus den jährlichen Beiträgen der Theilnehmer, aus Kapitaleinlagen in bestimmten Fällen und aus einem (in dem ordentlichem Beitrage der Landeskasse begriffenen) Zuschusse der Kriegskasse von jährlich 8800 Thlr.

Militärische Bildungs- und Erziehungs-Anstalten sind die Militär-Akademie, die am 1. May 1843 ins Leben getretene Kadetten-Anstalt (Wünsche und Anträge der Stände wegen deren Aufhebung und wegen des bisherigen Systems des Fortrückens in der Armee in den Schreiben vom 21. Juny und 5. July 1848 wiederholt im Budgetschreiben vom 2. July 1850 (S. 1832) — und die Regiments- und Bataillons-Schulen für Unteroffiziere u. s. w.

Die Ober-Leitung des *Gesundheitswesens* ist einer „Medizinal-Behörde für die Armee" übertragen, unter welcher die Zentral-Militär-Apotheke, das General-Hospital und das Haupt-Magazin von Hospital-Bedürfnissen stehen. Jeder in der Krankenanstalt verpflegte Unteroffizier und Soldat u. s. w. hat, zur theilweisen Deckung der Kosten, einen bestimmten Abzug an seiner Löhnung zu erleiden.

Die *Militär-Rechtspflege* wird in höchster Stelle vom General-Kriegsgerichte geübt, welchem die Regiments- und Garnisonsgerichte untergeordnet sind. Ein neues sehr umfassendes Militär-Strafgesetzbuch ist vom 1. Januar 1841; Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen sind in einer Königl. Verfügung vom 8. August 1845 enthalten; ältere Vorschriften

in den Verordnungen vom 14. July 1820 (Aktenstücke des I. Ldtgs. I. 347, 48, 57, 81), jetzt 23. Februar 1843: 20. July 1821, 26. July 1834 u. s. w. Stände wünschen eine Umbildung der Militär-Strafgesetze und vorzugsweise des Strafverfahrens, entsprechend den Verbesserungen in der bürgerlichen Gesetzgebung (Budget-Schreiben vom 2. July 1850 S. 1833). — Für die zu leistenden *Kriegerfuhren* wird seit dem 1. July 1834 eine Vergütung aus der Landeskasse bezahlt (Minist. Verordg. vom 7. Januar 1835), welche vom 1. July 1844 ab erhöht wurde (Aktenstücke des VIII. Ldtgs. II. 13 und 624 und Minist. Bekanntmachung vom 9. November 1844.) — Hannover besitzt eine *befestigte Stadt* — Stade — und das am Geesteausfluss neben Bremer- und Geestehafen belegene Fort Wilhelm. Ein neues *Haupt-Zeughaus* ist in den Jahren 1844/9 mit einem Kostenaufwande von 285482 Thlr. erbaut (Aktenstücke XI. Ldtg. 2. Diät S. 14).

Von den *Ausgaben für das Heer* vor dem Jahre 1830, ist bereits in der geschichtlichen Einleitung die Rede gewesen. Für 1830/1 berechnet Jacobi a. a. O. (nach Zuzählung einiger von ihm abgesetzten Posten) Seite 73: 1,982855 Thlr. Konv.-Münze. Nach erfolgter Kassenvereinigung lassen sich die Verwendungen genauer übersehen, mit Ausnahme jedoch immer der nicht aus der Haupt-Staatskasse fliessenden Einnahmen der Kriegskasse; welche, wie wir oben gesehen haben, bis 1830 zwischen 140 und 150000 Thlr. Konv.-Mze. betrugen und später zu 120 bis 125000 Thlr. jährlich berechnet werden können. Die Zuschüsse, welche die Kriegskasse aus der Haupt-Staatskasse empfängt, werden in letzterer theils als *ordentliche*, theils als *vorübergehende* Ausgaben bezeichnet und ich behalte zur Erleichterung von Vergleichungen diese Unterscheidung bei. Allein richtiger würde sein, die Beiträge zur Kriegskasse in: *Feststehende*, nach *Bedarf* bewilligte (s. g. plus-minus Positionen) und *Vorübergehende* zu theilen. Noch ist zu bemerken, dass die nachstehende *Zusammenstellung der Beiträge der General-Landeskasse zum Militär-Etat*, in der Regel die Zahlen der Rechnungsergebnisse enthält und die Ansätze aus den bewilligten Voranschlägen nur dann genommen sind, wenn Jene nicht vorlagen.

Rechnungs-jahr.	*gewöhnliche Bewilligung.*	*vorübergehend.*	*Bemerkungen.*
1834/5	1,928787	106611	Zeitliche Zahlungen für das Militär.
1835/6	1,930389	101865	
1836/7	1,919858	96513	
1837/8	1,928587	85228	
1838/9	1,947347	80228	
1839/40	1,945607	76552	
1840/1	1,954322	76480	
1841/2	1,578179	74677	Landeskasse.
	425998	—	Königl. Kasse.
1842/3	1,613887	662986	Ausserordent. Ausrüstungs-Kosten.
	369375	L.-K. 91875	Z. v. Kab.-Schrbn. v. 9. Juny und ständ. Erwiedg. v. 9. July 1842.
1843/4	1,613387	89875	
	416269	101049	Kosten der Zusammenziehung des 10. Bundes-Armeekorps. (L-K.)
1844/5	1,614953	63000	
	415870	55582	Zum Zeughausbau auf 5 Jahre bewilligt im Schreiben v. 15. July 1844. (L.-K.)
1845/6	1,614953	61000	
	414963	55582	
1846/7	1,614764	55000	
	414763	55582	
1847/8	1,614764	53000	
	414896	55582	
1848/9		48600	
	1,668184	55582	
	414594	2275	Nr. 69 d. B. Hospitalkasse.
		27624	Zur Unterstützung Angehöriger des Militärs laut Schrb. v. 15. März 1850.
1849/50	1,982079	30000	Vorschuss für Durchmärsche von
		44651	Bundestruppen.
		33000	Desgleichen.
		2,330043	Ausserord. für Ausrüstung und Unterhalt des Heers v. 1. März 1848,
		416120	bis 1. July 1850 laut nachstehender Berechnung.
1850/1	1,988824	41500	
		22307	Aussergewöhnlicher Zuschuss zur Offizier-Pensionskasse durch Bewilligung vom 23. July 1850.
		51376	Bestand über den Friedensetat und Truppen-Aufstellung an der kurhessischen Grenze.

Hieraus ergiebt sich zunächst, dass, nach einem *Durchschnitt* der Jahre 1834/5 bis einschliesslich 1847/8 und unter Zurechnung von 125000 Thlr. für sonstige Einnahmen der Kriegskasse und der Kassen der einzelnen Truppenkorps, der *jährliche Aufwand für die Landesvertheidigung* sich belaufen hat auf 2,252800 Thlr. Kour. Dies sind etwa 18,15 % der Roh-, 31,74 % der Rein-Einnahmen und 17,82 % aller Ausgaben, sowie 1¼ (1,28) Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung. Die *Gesammtausgabe auf das Heer* in dem Zeitraume seit dem

1. July 1834 bis dahin 1848 ist etwa 31,540000 Thlr. gewesen; seit dem zweiten Pariser Frieden aber ungefähr 76,000000 Thlr. Das ist zwar eine grosse Summe, die jedoch im Vergleich zu den entsprechenden Ausgaben anderer Staaten *verhältnissmässig* bescheiden genannt werden konnte. Leider aber hat mit dem Jahre 1848 auch in Hannover die Ausgabe für die Landesvertheidigung eine Besorgniss erregende Höhe erreicht, denn vom 1. July 1848 bis dahin 1850 sind dafür zusammengenommen 9,105333 Thlr. Kour. ausgegeben; wie aus der folgenden *Nachweisung*:

Nachweisung

der aus der Kriegskasse für die Ausrüstung und den Unterhalt der Armee bezahlten ausserordentlichen Kriegskosten vom 1. März 1848 bis Ende Oktober 1849, im Zusammenhalt mit der obigen Zusammenstellung, erhellt.

	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag in Thlr. Kur.
I.	*Gagen und feste Geldvergütungen.*	
1.	Armee- und General-Stab	13600
2.	Reiterei	54659
3.	Infanterie	353253
4.	Ingenieur-Korps	3429
5.	Artillerie	53683
	Zusammen *I.*	478624
II.	*Quartier- und Verpflegungskosten.*	
1.	Armee- und General-Stab	2810
2.	Reiterei	11016
3.	Infanterie	729519
4.	Ingenieur-Korps	1095
5.	Einquartirungs- und Selbstbeköstigungs-Vergütung	20820
6.	Artillerie	126928
7.	Sonstige ausserordentliche Verpflegungskosten	1794
	Zusammen *II.*	893982
III.	Servis für den Armee- und General-Stab des Ingenieur-Korps und die Artillerie	1120
IV.	Kosten der grossen Montirung	231234
V.	Kosten der kleinen Montirung	41444
VI.	Armee-Materiell-Kosten	95878
VII.	Hospital-Kosten	32204
VIII.	Feld-Zulagen	145036
IX	Bureau-Kosten der Feldstäbe, einschliessl. d. Portoauslagen	1472
X.	Kosten des Feld-Kriegs-Kommissariats der Feldkriegskasse, einschliessl. des Geld-Transport u. s. w.	9776

	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag in Thlr. Kur.
XI.	Konzentrirungs- auch Dienst- und Montirungs-Zulagen für die Truppen im Lande	113298
XII.	Aussergewöhnl. Servis.	20647
XIII.	An Diäten und Reisekosten, Transport- auch Eisenbahn- und Dampfschifffahrtskosten	82049
XIV.	Einrichtungs- und Unterhaltskosten des Armee-Trains .	44918
XV.	Pferdemiethe in den ersten 4 Monaten des Feldzugs 1848	17348
XVI.	Angekaufte Artillerie- und Trainpferde	85258
XVII.	Aussergewöhnl. Militär-Justizkosten	4530
XVIII.	Kultuskosten	2178
XIX.	Kosten der Feldgendarmerie	1775
XX.	Kosten der Feldpost	1014
XXI.	Für im Ausland errichtet gewesene Etappen-Inspektionen	1087
XXII.	Aussergewöhnl. Kosten für Wachtlokale	1094
XXIII.	Kosten für Anlegung und Unterhalt d. Küstenbatterie .	8689
XXIV.	Kosten für Anschaffung v. Stall-Utensilien und für Hufbeschlag der Augmentationspferde der Artillerie . .	9055
XXV.	Insgemein und aussergewöhnlich	6348
	Rthlr.	2,830048

Für die ausserordentlichen Kriegskosten waren gefordert (Schreiben 15. Novbr. 49)

1.	bis zum 31. Dezember 1848	1,000000
2.	vom 1. Januar bis 30. Juny 1849 mit Einschluss des Beitrags der, durch Verordnung v. 27. Novbr. 1848 ausgeschriebenen Umlage von 1 Mill. Thlr. zur Verpflegung von Reichstruppen	954058
		1,954058
3.	ausserordentl. Kosten v. July bis Oktober 1849 einschliesslich	400000
4.	Beiträge zur deutschen Flotte	(246400)
	Zusammen bis 30. Oktober 1849	2,354058
5.	Verpflegungskosten für die im Lande bequartirten *nicht* Hannoverschen Truppen im Jahre 1848 . .	(30000)
6.	Für November und Dezember 1849	164000
7.	Von Januar bis Juny 1850 monatlich 47500 Rthlr.	285000
	Zusammen bis 30. Juny 1850	2,803058

Davon sind gedeckt:

1.	Durch die im Jahre 1848 eröffnete Anleihe . . .	987866
2.	Durch Vorschüsse aus dem Domanial-Ablösungs- und Veräusserungsfonds	1,133200
	Rthlr.	2,121066

Mithin fehlen noch bis Ende Oktober 1849 (incl. der von der General-Steuerkasse weniger gezahlten 12992 Rthlr. und der Beiträge zur deutschen Flotte und bequartirten nicht Hannoverschen Truppen) 496400 Rth.

Obige 2,121066 Rthlr. sind laut ständischer Bewilligung vom 23. Januar 1850 definitiv als Staatsschuld aufgenommen, die von der General-Steuerkasse vorgeschossenen 496400 Rthlr. sollen gleichfalls angeliehen werden. Was die ferneren Ausgaben von November 1849 bis Juny 1850 betrifft, sind selbige auf 416120 Rthlr. ermässigt, auch diese sollen durch Anleihen gedeckt werden.

Das ist aber noch nicht Alles, denn *dazu kommt noch* ein Theil der Ausgaben für Zwecke des deutschen Bundes (Festungen u. s. w.) und der Beitrag zur deutschen Flotte. Nun ist zwar allerdings richtig, dass die Vermehrung dieser Ausgaben *nicht*, wie in andern Staaten, als Folge des Beschlusses der Reichsversammlung über die Vermehrung der Streitmacht bis auf 2 % der jetzigen Bevölkerung zu betrachten ist; von dessen *Ausführung* in den Ständeakten keine Spur sich findet; während dessen Schrecknisse in dem Minist.-Schrb. über die ausserordentlichen Kriegsbedürfnisse vom 1. Februar 1849 geschildert werden. Auch die Mehrkosten der von Ständen selbst beantragten gänzlichen Kasernirung der Reiterei sind noch zu erwarten. Dagegen haben die *Landstände* dreimal wiederholt (Aktenstücke des XI. Ldtgs. Seite 1635, 1832 und 2147) die *Erklärung* abgegeben, dass vom 1. July 1850 an die zu ausserordentlichen Verwendungen ertheilten Befugnisse erloschen seyen, dass man auf die 1833 vereinbarte Stärke und Ausgabe zurückgehen und auch daran noch zu ersparen suchen müsse, u. s, w.*) Das *ist* aber *nicht* geschehen und *wird* auch *nicht* geschehen und die Stände werden, neben abermaligen Wünschen und Anträgen, fortfahren zu militärischen Zwecken Millionen zu bewilligen, *so lange* die Regierung ihnen sagt, dass die Verhältnisse zu und in Deutschland es erfordern. Dann ist aber doch wirklich mindestens bedauerlich, dass für so vieles Geld nicht so viel Wehrkraft geschaffen werden kann, um ein *entscheidendes* Wort *darüber* mitzusprechen; ob man einem der eigenen Armee nicht überlegenen Korps den Durchzug gestatten will oder nicht.

Die *Rechnungen der Kriegskasse* sind für die Landstände ein Geheimniss, wenigstens habe ich in den ständischen Akten nur zwei Nachweisungen darüber entdecken können, welche deshalb im Nachstehenden zusammengestellt sind. Ihre Geldposten habe ich, zur leichteren Vergleichung mit der Gegenwart, in Kourant umgerechnet und dabei einige Vergleichungen angestellt.

---

*) Allerdings scheint es als ob, nach ausdrücklicher Aufhebung des §. 160 des Land.-Verf.-Ges., der Militäretat *nicht mehr* als ein *vereinbarter*, oder grundgesetzlich feststehender betrachtet werden kann.

	Bezeichnung der Ausgabe.	1819. Kopfzahl und Pferdezahl.	Geldbetrag in Thlr. Kur.	durchschnittl. auf den Kopf.
1.	General-Stab, Gagen-Rationen und Portionen	— 5	32885	—
2.	Artillerie u. Ingenieure, Gagen, Verpflegung, grosse Montirung, Remonte und Hufbeschlag	1311 210	168683	128,66
3.	Reiterei. Desgleichen	3688 3224	550149	149,17
4.	Fussvolk. Desgleichen und zwar			
a.	2 Garde-Regimenter	2652	126905	47,85
b.	10 andere Regimenter	13260	558852	42,14
c.	700 Mann ausserordentl. Dienstthuer	—	38288	—
	Zusammen 4.	—	724045	—
5.	Invaliden-Besatzungen zu Clausthal und Neustadt unterm Hohnstein	—	2295	—
6.	Gagen der verschiedenen Militär-Verwaltungs-Beamten, bei der Kriegs-Kanzlei, und dem General-Kriegsgericht, Kriegs- u. Hospital-Kasse, der Militär-Kleidungs-Kommission, ingleichen der Auditeure, Garnison-Prediger, Garnison-Medici u. Chirurgen, Zeughaus-, Proviant- u. Festungs-Bediente, Platz-Kommandanten u. s. w.	—	63075	—
7.	Militär-Pensionen an Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten	—	129574	—
8.	Gewehrfabrik zu Herzberg, Armatur, Artillerie u. Zeughaus-Ausgaben, für Fortifikations-Werke u. Zivil-Baue	—	90098	—
9.	Militär-Schulen	—	4164	—
10.	Unterhalt der Wachen (insoweit solche d. Kriegskanzlei obliegt u. Hospitäler)	—	14759	—
11.	Servis für den Generalstab und die Artillerie	—	15884	—
12.	Insgemein und Aussergewöhnlich	—	60921	—
13.	Ausgaben für die Karrenanstalten	—	(66095)	—
14.	und Legationskosten (sind als nicht militärische Ausgaben nur nachrichtlich aufgeführt.)	—	(16444)	—
	Zusammen	—	1,856632	—

		Geldbetrag 1830/1 umgerechnet in Thlr. Kur.	Geldbetrag. 1831/32 umgerechnet in Thlr. Kur.	Przt.-Antheil an der End-summe.
I.	*Militär-Etat.*			
1.	Gagen und übrige fixirte Geld-Vergütungen	1,088422	1,025900	43,69
2.	Behuf Verpflegung der Truppen mit Rationen und Portionen	753130	539670	22,98

	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag. 1830/1. umgerechnet in Thlr. Kur.	Geldbetrag. 1831/32. umgerechnet in Thlr. Kur.	Prst.-Antheil an der End-summe.
3.	Extraordinäre, aus der General-Steuerkasse besonders zu vergütende Verpflegungskosten	22812	7708	0,33
4.	Kosten der grossen Montirung . .	230037	102777	4,38
5.	Kosten der kleinen Montirung . .	29004	29292	1,25
6.	Servis für den General-Stab und die Artillerie	16028	16444	0,70
7.	Servis für die Infanterie incl. der Prästation der Garnisons-Orte . .	70197	77596	3,30
8.	Büreaukosten für das Königl. General-Kommando u. des übrigen Armeestab, auch Diäten und Reisekosten wegen Truppen-Inspektion	4253	4588	0,19
9.	Behuf Unterhaltung der Wachen, Truppen-Dislokationen auch einiger sonstiger extraordinären u. Nebenkosten	9139	7726	0,33
10.	Armee-Medizinalwesen	18699	21473	0,91
11.	Ausrüstungs- u. Mobilmachungskosten behuf Ankaufs v. Pferden, Geschirren u. andern Equipirungsstücken, auch Einrichtungskosten der Offiziere des halben Bundes-Kontingents . .	100248	40836	1,74
12.	Insgemein u. Extraordinär an Nebenkosten der Regimenter, Reisekosten Diäten u. s. w.	8126	20414	0,87
	Zusammen *I.*	2,350095	1,894424	80,67
II.	*Verwaltungs-Ausgaben.*			
1.	Militär-Justizkosten	11817	13125	0,56
2.	Kosten des Kriegs-Ministeriums und der gesammten Militär-Verwaltung	59768	56584	2,41
3.	Insgemein und Extraordinär . . .	6292	5858	0,25
	Zusammen *II.*	77877	75567	3,22
III.	*Pensionen, Wartegelder und ausserordentliche Gnadenbewilligungen.*			
1.	Militär-Pensionen u. Unterstützungen	140473	171919	7,32
2.	Waterloo-Pensionen	9174	8942	0,38
3.	In Wartegeld stehende Bediente . .	1839	1748	0,08
4.	Wartegelder und Pensionen der reduzirten Offiziere	22311	20031	0,85
5.	Gnaden-Monate und ausserordentliche Gnadenbewilligungen	2771	2609	0,11
	Zusammen *III.*	176568	205249	8,74
IV.	Baukosten	31739	25652	1,09
V.	Festungsbau-Ausgaben	27988	23485	1,00
VI.	Artillerie-Armatur und sonstige Zeughaus-Ausgaben	53188	40977	1,75

	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag. 1830/1.	Geldbetrag. 1831/32.	Prct.-Antheil an der End-summe.
		umgerechnet in Thlr. Kur.	Thlr. Kur.	
VII.	Kosten der Militär-Schulen und höhern militärischen Bildungs-Anstalten .	12471	14959	0,64
VIII.	Kasernementskosten der Kavallerie.	23975	5139	0,22
IX.	Reservefonds	18781	16444	0,70
X.	Ausserordentliche Baukosten . . .	25694	31015	1,32
XI.	Zinsen, Negocen- und Rückzahlungskosten der ausserordentlichen Anleihen von 1831	11267	15143	0,65
	Gesammtsumme	2,809642	2,348054	100,—
XII.	Behuf der Karren-Anstalten . . .	(32267)	(35458)	

Noch ist des *Kriegsschatzes* zu gedenken, über welchen §. 92 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 Folgendes bestimmt:

„Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegs-Mini-„steriums gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz nieder-„gelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen „Militär-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, „so soll über den weiteren Ueberschuss mit Einwilligung der Stände-„versammlung, welcher bei jeder Zusammenkunft eine Nachweise über „den Bestand des Kriegsschatzes vorzulegen ist, anderweit verfügt „werden. —

„Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des „Kriegsministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen „Mittel übersteigen.“

Für jetzt besteht der Kriegsschatz, ausser den Resten des im Jahre 1830 vorhanden gewesenen Kapitals von 1 Mill. Thlr., aus den in den Jahren 1840 und 1841 angeschafften Ausrüstungsgegenständen, welche einen Ankaufwerth von 589719 Thlr. haben, während der Gesammtwerth *aller* Ausrüstungs-Gegenstände schon damals 2,700000 Thlr. betragen haben soll. Die vorschriftsmässige Nachweisung ist dem Landtage erst einmal geliefert (z. v. Aktenstücke des VIII. Ldtgs. 1846 Seite 633 und 1171).

Auch in Hannover ist die *Beeidigung des Heeres auf die Staatsverfassung* zur Sprache gekommen und zwar bei Berathung des Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848,

wo zweite Kammer sie beschloss, erste Kammer sie ablehnte. In dem ständischen Erwiederungsschreiben vom 6. July 1848 heisst es deshalb:

„Da nun keine der beiden Kammern von ihren verschiedenen An„sichten in Betreff der Sache selbst zurückgetreten ist, so hat die „Ständeversammlung auf den Vorschlag der letzten Konferenz be„schlossen:

„die abweichenden Ansichten der königl. Regierung mitzutheilen „und, in der sichern Erwartung, dass die demnächstige Ständever„sammlung nach Feststellung der Reichsverfassung in der Lage „sich befinden werde, die vorliegende Frage auf eine, den Umstän„den angemessene Weise mit der königl. Regierung zu ordnen, die„selbe zu ersuchen, das Gesetz über die Verfassungsänderungen ohne den gedachten Zusatz zu publiziren.“

Dabei ist es geblieben und wird auch ferner dabei bleiben.

Eine *Bürgerwehr* wurde, als Zusatz zum Gesetze vom 16. April 1848 über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens *gestattet*; weshalb eine Minist.-Verfügung vom 16. April 1848 das Nähere anordnet. Die von den Ständen gewünschte *gesetzliche* Regelung ihrer Verhältnisse, ist noch nicht erfolgt; jedoch hat dessenungeachtet in einigen Städten die Einrichtung festen Fuss gefasst und sich nützbringend entwickelt. Eine in Deutschland seltene Erscheinung! —

3. Justiz-Ministerium.

Seit den Märzereignissen des Jahrs 1848 hat die *Gesetzgebung über die Rechtspflege* in fast allen Zweigen so durchgreifende Veränderungen erlitten, dass alle bisher auf diesem Gebiete erschienenen Schriften, namentlich über das Verfahren, als gänzlich oder theilweise veraltet zu betrachten sind. Diese im Geiste des jetzigen Zeitbedürfnisses aufgefasste und durchgeführte Gesetzgebung, ist eine der wichtigsten von den vielen *Neuerungen*, welche, das Land Hannover nächst dem *Könige*, den seit dem März 1848 im Amte gewesenen *Ministern verdankt.*

Für den vorliegenden Zweck wird eine *Aufzählung* der erlassenen Bestimmungen genügen:

1848. April 22. Gesetz, welches bestimmt, dass die *Prozessordnung* vom 4. Dezember 1847 *nicht* zur Anwendung kommen solle.

1848. Juny 22. Gesetz, wodurch der Unterschied einer Adlichen- und einer Gelehrten-Bank im *Ober-Appellations-Gerichte* aufgehoben wird.

1848. July 12. Gesetz, wodurch die Gerichtsbarkeit der *Konsistorialbehörden* aufgehoben wird.

1848. July 19. Gesetzliche Aufhebung des Gesetzes vom 16. Februar 1841, eine *weitere Instanz in Kriminalsachen* betreffend.

1848. July 19. Gesetzliche Abänderung einiger Bestimmungen der *Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung* von 1718.

1848. August 18. Gesetz, wodurch der *befreite Gerichtsstand aufgehoben* wird.

1848. August 22. Ausführungs-Verordnung.

1849. Oktober 10. Bekanntmachung des Gesammtministeriums, das *rechtswissenschaftliche Studium* betreffend.

1849. Dezember 24. Provisorisches Gesetz über das *öffentlich mündliche Verfahren* mit Geschwornen.

1849. Dezember 24. Provisorisches Gesetz über die *Bildung von Schwurgerichten.*

1850. Januar 31. Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums zu dem provisorischen Gesetze vom 24. Dezember 1849, das öffentliche und mündliche Verfahren betreffend.

1850. Januar 31. Desgleichen, die Bildung der Schwurgerichte betreffend.

1850. März 27. Gesetz über die *Anwendung des provisorischen* Gesetzes vom 24. Dezember 1849, das öffentliche und mündliche Verfahren mit Geschwornen betreffend, auf die Straffälle, in welchen die Eröffnung des vor dem 1. März 1850 beschlossenen ersten Haupterkenntnisses erst nach diesem Tage erfolgt.

1850. April 25. Gesetz über die *Eidesleistung.*

1850. April 25. Gesetz über das *gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen.*

1850. July 20. Gesetz, betreffend die Verschonung Beschuldigter mit der *Haft* oder deren Entlassung aus derselben.

1850. July 20. Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums zum obigen Gesetze.

1850. November 8. Gesetz über die *Gerichtsverfassung.*

1850. November 8. Gesetz über die *Strafprozessordnung.*

1850. November 8. Gesetz, die *Gebühren-Taxe in Strafsachen* betreffend.

1850. November 8. Allgemeine *bürgerliche Prozess*-Ordnung.

1850. November 8. Gesetz, die *Gebührentaxe* in *bürgerlichen* Rechtsstreitigkeiten betreffend.

1850. November 8. Gesetz über die Errichtung von *Anwaltskammern.*

1850. November 22. Gesetz über die *polizeiliche* Aufsicht und *Gefangenhaltung*, so wie über die gerichtliche Strafe des Werkhauses.

1850. November 22. Gesetz, betreffend das Verfahren gegen Vagabunden.

Das *Hypothekenwesen* erwartet eine bereits vorbereitete Neugestaltung (Minist. Schrb. vom 17. Juny 1848, IX. 1064 und Erklärung des Justizministers in der Sitzung II. Kam. am 9. März 1850); Anträge hinsichtlich des *Notariatswesens* haben zu ähnlichen Arbeiten Veranlassung gegeben (Erklärung des Justiz-Minist. in der Sitzung II. Kam. am 18. Juny 1850); die Bestimmungen über die *Depositen* bedürfen mancher Verbesserungen; die Zustände und Bedürfnisse des hannoverschen *Advokatenstandes* sind in einem an die allgemeine Ständeversammlung gerichteten Vortrage der Anwälte des Kanzleibezirks Stade (Stade 1847) vortrefflich geschildert; die *Advokaten-Vereine und Deputationen* haben seit 1832 (Verordnung und Regulativ vom 9. April) für die Entwickelung und Kräftigung dieses wichtigen Standes wesentlich gewirkt; das Gesetz über Errichtung der *Anwaltskammern* (Aktenstücke des XI. Ldtgs. S. 637 und 2154) scheint geeignet, in diesem Sinne fortzuwirken. Hinsichtlich der *Verfassung und Geschäftsführung der Gerichte* enthält das Staats-Handbuch in kurzer Darstellung alles Wesentliche; durch die neue Gerichtsverfassung ist die bisher bei den Aemtern in unterster Stelle mit der Verwaltung formell vereinigt gewesene Gerichtsbarkeit an *Amtsgerichte* übergegangen, welchen Einzelrichter vorstehen.

In Beziehung auf die *Kosten aller dieser Veränderungen im Gebiete der Rechtspflege* haben begreiflich bis jetzt nur Andeutungen gemacht werden können, über welche die Aktenstücke des X. Ldtgs. S. 367 und des XI. Ldtgs. S. 12 und 1802 ff. zu vergleichen sind.

Daraus ergiebt sich, dass, obwohl der Uebergang der gesammten Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf den Staat nothwendig mit bedeutenden Opfern für die Staatskasse verbunden ist (indem beinahe ein Viertheil der Bevölkerung des Königreichs unter Patrimonialgerichten stand), dennoch eine Kostenvermehrung für den Staat auf die Dauer nicht eintreten wird, sobald nicht etwa ein beträchtlicher Ausfall an den bei allen Gerichten des Landes über 400000 Thlr. jährlich betragenden *Sporteln* in Rechtssachen in Zukunft erfolgt.

Nach den von sämmtlichen Untergerichts- und Verwaltungsbehörden eingezogenen Uebersichten betragen nämlich bei den Königl. Aemtern und sonstigen landesherrlichen Untergerichten

	Thlr. Kour
1. die *Besoldungen der Beamten* und sonstige feste Einnahme mit Einschluss des Geldwerths der Amtswohnungen	442574

	Thlr.Kour.
2. die von den Beamten selbst gezogenen Sporteln und Accidenzien:	
a. in Verwaltungssachen	23018
b. in Rechtssachen	16005
3. die *Besoldungen* und sonstige feste Einnahme mit Einschluss des Geldwerths der Amts-Wohnungen für die *Amtsunterbedienten*	116347
4. die von den Amtsunterbedienten ausserdem gezogenen persönlichen Sporteln und Accidenzien:	
a. in Verwaltungssachen	25610
b. in Rechtssachen	87732
Zusammen	711286
Der *Besoldungs-Etat für die Justiz-Kanzleien* und Pupillen-Kollegien betrug für das Rechnungsjahr vom 1. July 1848/49 ohne die von einzelnen Angestellten noch ausserdem gezogenen Sporteln und sonstigen Personal-Accidenzien	130094
Zusammen	841380

Dagegen die *künftigen Kosten* der unteren königlichen Verwaltungs-Aemter und der sämmtlichen Unter- und Mittelgerichte des Königreichs nach den aufgestellten Veranschlagungen:

1. für die Verwaltungsämter etwa	275500 Thlr.
2. für die Amtsgerichte	354000 „
3. für die Obergerichte	285400 „
Zusammen etwa	914900 Thlr.
bisher dagegen wie oben	841380 „
mithin künftig mehr etwa	73520 Thlr.

Dagegen fallen mit dem Aufhören der Patrimonialgerichte die entweder in die Kasse der Gerichtsherrn oder deren Beamten geflossenen *Sporteln in Zukunft in die Landeskasse*, resp. an die aus ihr zu bezahlenden Angestellten. Diese betrugen nach den eingezogenen Uebersichten 113425 Thlr. Hiernach würde also, ungeachtet der Uebernahme der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, noch eine *Ersparung* von etwa 40000 Thlr. jährlich gegen den gegenwärtigen Zustand eintreten. (Z. v. jedoch das Minist. Schrb. vom 12. Februar 1851, welches dieses Verhältniss etwas ungünstiger stellt (Aktenstücke des XI. Ldtgs. 2. S. 139).

Bisher betrugen die *Ausgaben* des Justiz-Ministeriums: 1836/7: 207858, 1844/5: 218441, 1849/50: 227386, 1850/1: 229509 Thlr. oder 1,69 % aller Ausgaben.

Obgleich schon seit einer Reihe von Jahren *Uebersichten* über das Ergebniss einzelner Theile der *Rechtspflege* beim Justiz-Ministerium aufgestellt werden, sind doch die einzigen Ver-

öffentlichungen aus neuster Zeit, meines Wissens, eine Nachweisung über die Strafrechts-Pflege der Jahre 1846/8 in der hannoverschen Zeitung von 1849, August, und Schwurgerichts-Berichte des Ob. St. Anwalts.

4. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Unter unmittelbarer Aufsicht dieser Behörde, deren Geschäftskreis durch ihre Benennung angedeutet wird, stehen die Königl. Bibliothek, das Königl. Münz-Kabinet und die Gesetz-Sammlungs-Kommission. Der Minister ist Kurator der *Universität Göttingen*, 1734 gestiftet, 1735 eröffnet, am 17. September 1737 eingeweiht. Die Georgia Augusta ist seitdem, in Folge der besondern Fürsorge, welche die Regierung ihr widmete, durch ihre Lehrer und die aus ihr hervorgegangenen Männer der Wissenschaft eine der Berühmtesten ihres Gleichen geworden. Bis 1837 war sie auch eine der besuchtesten Hochschulen Deutschlands, obgleich ihr Höhenpunkt in *dieser* Hinsicht in das Jahr 1825 fällt (1545 *Studirende*), jedoch hat sie sich schon wieder von 650 auf fast 800 gehoben. Die Zahl der akademischen *Lehrer* ist jetzt 104. Die *Bibliothek* zählt etwa 310000 Bände und ist eine der Ausgezeichnetsten ihrer Art, war jedoch bisher so dürftig bedacht, dass zum eigentlichen Bücherankauf nur 4300 Thlr. jährlich übrig blieben. Die Stände haben im Jahre 1850 diese Summe um 3000 Thlr. erhöht und sind bei der desfallsigen Verhandlung in zweiter Kammer am 30. May die Verhältnisse der Bibliothek gründlich entwickelt. — Der *Ausgabe-Bedarf* der Universität und ihrer vielen reichen Sammlungen beträgt jährlich etwa 170000 Thlr., welche zum Theil durch eigene unmittelbare Einnahmen gedeckt werden (laufen nicht durch die Staatsrechnung), indem der Staatsbeitrag etwa 121000 Thlr. beträgt, wozu die General-Landeskasse 40 bis 41000 Thlr., die Klosterkasse etwa 80000 Thlr. liefert (im Jahre 1847/8 ausserdem zum Hospitalbau ausserordentlich 33000 Thlr.). Die Finanzlage der Universität war bis zum Anfang der 30iger Jahre so günstig, dass sie bedeutende Aktivkapitale besass, welche durch spätere Bauten aufgezehrt sind (z. v. den Etat für 1835/6). — Durch Verordnung vom 9. November 1848

ist eine veränderte Einrichtung der *akademischen Behörden* eingetreten; unter dem 30. May 1848 eine Verordnung wegen der akademischen Zeugnisse ergangen; die neusten Gesetze für die Studirenden sind vom 31. März 1823. — Von den 39635 Thlr, welche für Besoldungen *geistlicher Oberbehörden* (Konsistorien) im Budget für 1850/1 stehen, kommen auf die evangelische Konfession 21814, auf die katholische 17821 Thlr. Nach den dem Landtage unter dem 9. Februar 1849 vorgelegten Grundzügen für die veränderte Einrichtung der evangelischen Konsistorien (X. Ldtg. 434, XI. Ldtg. 12 u. 2039), welche indess durch das Ergebniss der ständischen Beschlüsse und der Synodalverhandlungen noch Aenderungen unterliegen dürften, würde der künftige Besoldungs-Bedarf 30410 Thlr. seyn, wozu jedoch die Kloster- und andere Kassen 8010 Thlr. beitragen würden. Z. v. das Minist. Schrb. wegen Einsetzung des *Ober-Konsistoriums* vom 12. Februar 1851 (Aktenstücke XI. Ldtg. 2. S. 96). Aus einem ferneren Schreiben vom 9. Februar 1849 ergiebt sich, dass demnächst die *katholischen Konsistorien* in Hildesheim und Osnabrück gänzlich eingehen sollen, weil ihre Geschäfte durch einen Kirchen-Hoheits-Kommissär wahrgenommen werden können, nachdem die Gerichtsbarkeit und Schulaufsicht von ihnen getrennt ist. — Die Ansätze für das *Schulwesen* zerfallen in folgende Unterabtheilungen:

1) Behuf der neuen Organisation des Volksschulwesens, einschliesslich der Summe von 2300 Thlr. für das Ober-Schul-Kollegium	5300	Thlr.
2) der höhern Schulanstalten:		
a. feststehende Zuschüsse für Gymnasien	7274	„
b. behuf Erweiterung des Real-Unterrichts bei den höhern Schulanstalten	13000	„
c. behuf der Turnanstalten bei denselben	800	„
d. behuf Verbesserung der Lehrergehalte	6000	„
e. behuf Pensionirung von Lehrern	4000	„
3) behuf der Parochialschulen und zur Verbesserung des Volksschulwesens:		
a. behuf der Volksschulen	37526	„
b. behuf der Anstalten zur bessern Ausbildung der Volksschullehrer	10000	„
c. behuf persönlicher Gehaltszulagen an verdiente ungenügend besoldete Volksschullehrer	15000	„

d. behuf Emeritirung altersschwacher oder sonst unfähiger Volksschullehrer	5000 Thlr.
e. behuf Errichtung und besserer Begründung von Volksschullehrer-Wittwen-Kassen	5000 „
4) Beihülfen zu Kirchen und Schulbauten	5150 „
Zusammen	114050 Thlr.

Ein durch Patent vom 2. Juny 1830 angeordnetes *Ober-Schulkollegium*, hat, unter Leitung des Ministeriums, alle diejenigen Befugnisse, welche der Zweck der obern Leitung aller höhern Unterrichts-Anstalten in sich schliesst. *Gelehrte* Schulen d. h. solche, von welchen die Schüler unmittelbar zur Universität entlassen werden, giebt es 16, nämlich in Ilfeld, Hannover, Aurich, Celle, Klausthal, Emden, Göttingen, Hildesheim 2, Lingen, Lüneburg, Meppen, Osnabrück 2, Stade, Verden; mit 175 Lehrern, während im Jahre 1837 deren 166 vorhanden waren und etwa 2400 Schülern. Ueber das Ergebniss der *Prüfungen* hat Prof. *Wappäus*, in der Zeitschr. d. Vereins f. deut. Statistik, Jahrg. 1847 S. 1004, eine lesenswerthe Mittheilung gemacht. *Höhere städtische Schulen* sind in Einbeck, Goslar, Hameln, Harburg, Leer, Münden, Nienburg, Norden, Northeim, Osterode, Otterndorf, Duderstadt, Quackenbrück; zusammen mit 82 Lehrern, während 13 Jahre früher deren Zahl 71 betrug (z. v. meine Statistik des Königr. Hannover II. 448 ff.) und mit etwa 2200 Schülern. *Bestimmungen für das höhere Schulwesen* finden sich in der Verordnung vom 11. September 1829 und Instruktion vom 30. November 1829, die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studierenden Inländer und die zur Erreichung dieses Zweckes eingeführten Reife-Prüfungen betreffend, abgeändert durch Verordnung vom 5. August 1846 (VIII. Ldtg. 1846, 294 und 1072), mit Instruktion vom 15. August 1846, welche unter dem 25. April 1849 einen Nachtrag erhalten hat. — Erst in neuster Zeit und namentlich seit dem Jahre 1846 hat die Regierung, sowohl den gesteigerten Ansprüchen an die Entwicklung der höhern Lehranstalten (z. B. durch Erweiterung des s. g. Realunterrichts); als dem Bedarf der Lehrer eine Genüge geleistet. In letzterer Hinsicht erhellt aus einem Minist.-Schrbn. vom 18. April 1848 (Aktenstücke des IX. Ldtgs. 803 und 1205), dass, vor der da-

mals beschlossenen ferneren Verbesserung, unter den (ausschliesslich der Elementarklassen-Lehrer) an den höhern Schulen vorhandenen 220 Lehrerstellen, nur 19 mit einem Gehalte von 1000 Thlr. und darüber bedacht waren, 9 zwischen 800 und 1000, 11 zwischen 700 und 800, dagegen 127 Stellen nur weniger als 500 Thlr. und bis unter 300 Thlr. herab empfingen. Damit allein lässt sich nun allerdings kein angemessener städtischer Familienhaushalt führen, wenn auch die Ansprüche noch so bescheiden sind. — Die Grundlage des *Volksschulwesens* bildet das Gesetz vom 26. May 1845, das christliche Volksschulwesen betreffend (Aktenstücke des VIII. Ldtgs. von 1844 S. 121 und 1117); seitdem sind noch Bestimmungen über das Volksschulwesen in der Grafschaft Bentheim unter dem 5. Juny 1847, wegen des Schulgeldes im Fürstenthum Osnabrück unter dem 15. Juny 1848 (IX. Ldtg. 1006), welches jedoch bereits eine Abänderung erfahren hat (XI. Ldtg. 1029 und 2030); so wie wegen der *Kirchen*- und *Schul-Vorstände* ergangen. Letztere im Gesetz vom 14. Oktober 1848 mit Ausführungs-Verordnung von demselben Tage (IX. Ldtg. 974 und 1221); wozu jedoch gleichfalls bereits ein Nachtrag erlassen ist, unter dem 5. November 1850 mit Ausführungs-Verordnung von demselben Tage (XI. Ldtg. 2173). Die *Verbesserung der Lage der Volksschullehrer* war früher ein Gegenstand der Aufmerksamkeit mehr der Landstände als der Regierung gewesen (Aktenstücke des II. Ldtgs. 284, IV. 1057, VIII. I. 527 u. s. w.); letztere legte erst 15 Jahre nach dem ersten desfallsigen ständischen Antrage den gewünschten Gesetzentwurf vor. Aus einem Minist.-Schrbn. vom 12. May 1834 (V. Ldtg. II. 284 und 678) ergeben sich folgende statistische Nachrichten. Im ganzen Königreiche befanden sich 3426 *Elementarschulstellen* (3085 Evangelische, 341 Katholische) deren gesammtes Einkommen, mit Ausschluss der Wohnung und Feuerung für die Schulstuben anschlagsmässig jährlich 351544 Thlr. betrug.

Darunter waren mit über	100 Thlr.		1386	Stellen
von 76	bis 100	„	390	„
„ 51	„ 75	„	479	„
„ 26	„ 50	„	735	„
unter 26	—	„	436	„

Zehn Jahre später hatte man noch keine neuere Nachrichten eingezogen, „um nicht eine grosse Aufregung und „übertriebene Hoffnungen zu erwecken“ (Aktenstücke des VIII. Ldtgs. von 1844 Seite 137); aber auch, wie unmittelbar nachher gesagt wird, für die Verbesserung der Schulstellen wenig gethan, so dass im Wesentlichen obige Einnahmeansätze auch noch für 1844 gelten können. Dann wurde eine *Erhöhung* des Ansatzes für Volksschulen um 10094 Thlr. von den Ständen „gern“ bewilligt (VIII. Ldtg. 489, 983, auch 1117); so wie eine fernere Erhöhung von 16000 Thlr. im Jahre 1846 (Aktenstücke S. 290 und 1000) um die Vorschrift des Volksschulgesetzes auszuführen, wonach die Diensteinnahme jeder Schullehrerstelle mindestens, neben freier Wohnung, 30 Thlr. betragen soll, wenn ein vollständiger Reihetisch damit verbunden ist; ohne denselben aber mindestens 80 Thlr. Dahin zu gelangen aber fand in den erforderlichen umfangreichen Vorarbeiten, Verzögerung (Aktenstücke des IX. Ldtgs. 886, 887, 987, 1210); unter dem 9. Februar und 13. März 1849 jedoch legte die Regierung Grundzüge für die Regelung des Volksschulwesens und *Grundsätze für die weitere Entwicklung und Verbesserung des Volksschulwesens* vor, welche im Wesentlichen von den Ständen beifällig aufgenommen wurden (XI. Ldtg. 12 und 2031, 13 und 2025). Aus den dadurch veranlassten Verhandlungen ergab sich, dass, von den etwa 4000 Schulverbänden, welche vorhanden sind, bis zum Jahre 1850 gegen 2000 im Sinne des Volksschulgesetzes festgestellt und geordnet waren. Ferner, dass von etwa 1200 zu verbessernden Stellen, ungefähr 800 bis zum gesetzlichen Mindestbetrage verbessert waren, wovon durch Staatsmittel etwa die Hälfte (mit jährlich 8000 Thlr.), die Uebrigen durch die Gemeinden. In einer dem Minist.-Schrbn. vom 13. März 1849 beigefügten Denkschrift über Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen finden sich, hinsichtlich eines Theils des Königreichs, interessante Mittheilungen über die jetzige Lage der Volksschullehrer. — Der *Beitrag der Staatskasse für Schulen* war im Jahre 1836/7: 18579 Thlr. oder 0,16 % aller Ausgaben, für 1850/1 aber 108900 Thlr., also 0,80 % sämmtlicher Ausgaben.

5. Ministerium des Innern.

In unmittelbarer Verbindung mit dieser obersten Stelle für die gesammte innere Staatsverwaltung stehen eine: Abtheilung für die *Berufungen in Ablösungs- und Theilungs-Sachen* (Minist.-Bekanntm. vom 12. Oktober 1833: Gesetz vom 30. Juny 1842 namentlich §. 133 ff. und Gesetz vom 28. Dezember 1850, wodurch der Geschäftskreis bedeutend erweitert wird); eine Kommission zur *Prüfung der Rechtskandidaten* (bestehend in Gemässheit der Verordnungen vom 22. Februar 1825 und 9. April 1832; Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung in der Verordnung vom 30. May 1848 und der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1849); eine *Prüfungs*-Kommission für *Amtsauditoren*, welche zu supern. Amtsassessoren befördert zu werden wünschen (Verordng. vom 22. Febr 1825).

Mit steter Hinweisung auf die Ausgabetafel Seite 834, weil der Raum Alles ausführlich zu erörtern nicht gestattet; *einzelne Bemerkungen.*

Die Abtheilung: Kommissions-Kosten und sonstige allgemeine Verwendungen in Polizei- und innern Hoheits-Sachen, zerfällt in folgende Untersätze: Kommissions-Kosten und sonstige allgemeine Verwendungen 8000 Thlr.; behufs Herausgabe des Polizeiblatts 1200 Thlr.: für Hoheitssachen im Innern 6000 Thlr.; für das Polizeiwerkhaus 913 Thlr.; für die Badeanstalt an der Ihme 100 Thlr.; behufs der Polizei in der Residenz 4500 Thlr., Alles nach dem Voranschlag für 1850/1.

Die *Taubstummen-Anstalt* zu Hildesheim bezweckt die Erziehung und den Unterricht taubstummer Kinder aller Glaubensbekenntnisse. Die Kosten des Unterrichts und des Unterhalts betragen jährlich für Zöglinge 52 Thlr.; für Schüler für den Knaben 40, für das Mädchen 35 Thlr. (Verordnung vom 9. July und Regulativ vom 19. August 1839; z. v. auch Aktenstücke des III. Ldtg. 1827, II. 377, IV. 498, V. 89; V. Ldtgs. 1834, I. 411 und II. 319). Jetzt sind 71 Kinder in der Anstalt, während die Zahl der Taubstummen im ganzen Königreiche am 1. July 1848: 1066 betrug (585 männl., 481 weibl. 0,060 % der Bevölkerung) wovon unter 16 Jahren 287. Zu dieser ebenso zweckmässig eingerichteten als umsichtig ge-

leiteten Anstalt giebt die Staatskasse einen Beitrag von 3100 Thlr.

In die seit Ostern 1845 eröffnete *Blindenanstalt* vor Hannover (deren Entstehung eine der vielen Zeugnisse segensreicher Wirksamkeit des Pastor prim. *Schläger* in Hameln ist), eine Bildungs-Anstalt für blinde Kinder aller Glaubensbekenntnisse, empfängt aus der Staatskasse 3000 Thlr. Zuschuss jährlich. Die Kosten der Gebäude sind mit 24000 Thlrn. aus Staatsmitteln bestritten (VIII. Ldtg. 1842 S. 496, 728 und 1020). Nach dem Regulativ vom 24. April 1845 dürfen die Zöglinge nicht unter 7 und nicht über 16 Jahre alt seyn; der Verpfleg-Beitrag ist 70 Thlr.; für inländische bedürftige Zöglinge bestehen 18 Freistellen. Die Zahl der Blinden im Königreiche war am 1. July 1848: 960 (513 männl. 447, weibl. Geschl., 0,054 % der Bevölkerung), worunter 29 unter 7 und 88 zwischen 7 und 16 Jahren. Die Zahl der Zöglinge in der Anstalt scheint bei den Stände-Verhandlungen Niemand interessirt zu haben, obgleich sie zur Beurtheilung der Leistungen der Anstalt sehr wesentlich ist.

Das *Land-Gendarmerie-Korps* empfängt nach den in den Jahren 1836 und 1844 (Aktenstücke V. Ldtg. IV. S. 657; VII. I. S. 302; VIII. I. S. 701; II. S. 489, 501, 983, 996) getroffenen Vereinbarungen, jetzt jährlich 99464 Thlr. aus der Staatskasse; allein die ausdrückliche *Bedingung* jener Vereinbarung, dass Ständen jährlich die Korps-Rechnung vorgelegt werden solle, ist ungeachtet mehrfacher Erinnerungen, noch niemals erfüllt. Die Land-Gendarmerie besteht aus 125 berittenen und 290 unberittenen Gendarmen; die aus der Schatullkasse bezahlte *Königs-Gendarmerie* aus 12 Köpfen. Das neuste Reglement des Korps ist vom 30. August 1822, hat aber manche Abänderungen erlitten.

Der Ansatz für *Kriminal-Kosten*, welcher im hannoverschen Budget dem Ministerium des Innern zugezählt ist, hat, obgleich die wirkliche Ausgabe der letzten Jahre nur zwischen 80 und 90000 Thlr. betrug; als Folge der neuen Gerichtsverfassung auf 120000 Thlr. erhöht werden müssen.

Die neuste Anforderung behuf der *Straf-, Arbeits-, Besserungs-, Sicherheits-Anstalten* und des Staats-Gefängnisses

in Hildesheim ist 100000 Thlr. Seit 1834, wo der bis dahin auf dem Militärbudget befindlich gewesene Theil dieser Ausgaben seine jetzige Stelle bekam, sind die Etatansätze gewesen: 1834/5: 77188; 1835/6: 74600; 1836/7: 104600; 1837/8: 104600; 1838/9: 109600; 1839/40: 104423; 1840/1: 107100; 1841/2: 74600 (L. K.) 1842/3: 83100; 1843/4: 83100; 1844/5: 85000; 1845/6: 85000; 1846/7: 87000; 1847/8: 87000; 1848/9: 100000; 1849/50: 100000 Thlr.

Die einzelnen Anstalten und deren Besetzung nach dem Staats-Handbuche für 1850 sind:

1. Ketten-Straf-Anstalt zu *Lüneburg*, 152 (Kriminal-Gesetzbuch vom 8. August 1840 Art. 10).
2. Straf-Anstalt zu *Stade*, 220; dient zur Aufbewahrung der, nach den früher geltenden Straf-Gesetzen zu Karrenstrafe Verurtheilten, von Ketten-Strafgefangenen und von Zuchthaus-Gefangenen ersten Grades.
3. Zuchthaus vor *Celle* für männliche Gefangene, 470 (Art. 13 des Kriminal-Gesetzbuchs).
4. Zuchthaus zu *Emden*, für weibliche Gefangene, 170.
5. Straf-Arbeitshaus zu *Hameln* (Art. 19 des Kriminal-Gesetzbuchs) für männliche Gefangene, 350.
6. Straf-Arbeitshaus zu *Osnabrück* für männliche Gefangene, 160.
7. Straf-Arbeitshaus zu *Peine*, für weibliche Gefangene, 74.
8. Straf-Arbeitshaus in *Moringen*, für weibliche Gefangene, 80.
9. Allgemeines polizeiliches Werkhaus (Gesetze vom 27. Juny 1838 und 29. März 1848) zu *Moringen*, 120.

Die Gesammtzahl der Gefangen*plätze* ist hiernach 1796; die Gesammtzahl der *Strafgefangenen* aber war nach der Volkszählung am 1. July 1845: 1346, mithin kamen (ohne die eigenen Einnahmen der Anstalten, deren Arbeitsgewinn allein jährlich mindestens 20000 Thlr. — 15 Thlr. für den Kopf — gewesen seyn muss) auf jeden Kopf etwa 74 Thlr., während im Jahre 1828 für die Moringer Anstalt nur gegen 60 Thlr. gerechnet wurden. Im Dezember 1850 befanden sich in sämmtlichen Strafanstalten nur 1294 Gefangene, mithin war die Ausgabe der Staatskasse für jeden Kopf etwa 73 Thlr. (für das Staatsgefängniss ist etwas abgesetzt). Die ständischen

Budget-Verhandlungen ergeben über die Einzelheiten einer so bedeutenden Ausgabe-Summe gar nichts. Ständische Aktenstücke über Strafanstalten sind beispielsweise: III. Ldtg. VI. 376; V. Ldtg. II. 529 und 786: VI. Ldtg. I. 129; VIII. Ldtg. III. 148, 1233).

Die unter dem Ausgabe-Titel: Für das Medizinalwesen befindliche *Heil- und Pflege-Anstalt für Gemüthskranke* in Hildesheim, die grösste (Raum für nahe an 600 Kranke) aber auch eine der besten Anstalt ihrer Art, wurde im Jahre 1827 eröffnet. Die *erste* Abtheilung ist vorzugsweise für solche Kranke bestimmt, welche noch zur Genesung Hoffnung geben (Ausschreiben vom 25. August 1827). Die im Jahre 1833 eröffnete *zweite*, so wie die 1848 eröffnete *dritte* Abtheilung dagegen, sind hauptsächlich für die wahrscheinlich Unheilbaren bestimmt. Die gesammte Kassenverwaltung dieser Anstalt umfasst eine Ausgabe von 60 bis 70000 Thlr. jährlich, wovon jedoch aus der Staats-Kasse nur 21 bis 22000 Thlr. erfolgen, deren Etat im Jahre 1848 festgestellt ist (IX. Ldtg. 319 und 1073). — Die *Gesammtzahl* der Gemüthskranken in diesen Anstalten war im Dezember 1850: 584, mithin kann man auf jeden Kopf durchschnittlich 103 bis 120 Thlr. Ausgabe rechnen.

Die *Ausgabe für den Wasserbau* ist im ordentlichen Etat seit der Kassenvereinigung wie folgt angesetzt gewesen: 1834/5: 157700, 1835/6: 158100, 1836/7: 216155, 1837/8: 183493, 1838/9: 183493, 1839/40: 132527, 1840/1: 158493, 1841/2: 132574, 1842/3: 156030, 1843/4: 176544, 1844/5: 226716, 1845/6: 249283, 1846/7: 244730, 1847/8: 191767, 1848/9: 226479, 1849/50: 204353, 1850/1: 220541.

Die letztere Summe zerfällt in (Stenogr. Ber. nichtstimmend):

Besoldungen	37641
Büreaukosten der General-Direktion des Wasserbaues	2800
Behuf der technischen Bibliothek (welch' ein Verhältniss zu den Verwendungen für die Göttinger Bibliothek)	500
Diäten, Reisekosten u. sonstige Kosten behuf Anschaffung wichtiger *Bücher* und Instrumente, Kommissionskosten, Landkommissäre	11250
Unterstützungen	500
Deich- und gewöhnliche Wasserbau-Kosten	95000
Beihülfe für Gemeinden und Privaten	7750

Vorschüsse an dieselben zu Wasserbauten	5400
Diäten	4000
Zusammen ordentlicher Etat	164841
Ausserordentliche Bauten und zwar:	
a. Für Neubauten	12000
b. Korrektion der Elbe	27800
c. „ „ Weser	10000
d. „ „ Vechte	6500
Zusammen	563000
Untersuchung des Harburger Hafens	2600
Endsumme	223741

einen bedeutenden Unterschied gegen die Budgetsumme zeigend, der aber, bei der vielfach schon gerügten Unzuverlässigkeit der Verhandlungs-Berichte, nicht erläutert werden kann.

Die General-Direktion des Wasserbaues führt, in Gemässheit des Reglements vom 18. April 1823 und Regulativs vom 17. Oktober 1826, — als oberste Verwaltungs-Behörde für alle Wasserbau-Sachen, die Aufsicht über sämmtliche Deich- und Wasserbau-Beamte; leitet die Ausführung der, nach zuvor von ihr angestellter Prüfung, genehmigten Baupläne und hat für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse zu sorgen. In allen den Fällen, in welchen die Nützlichkeit der Ausführung von Wasserbau-Plänen für Privatpersonen, oder deren Beitragspflicht bei Herbeischaffung von Hülfsmitteln an Gelde oder Dienstleistungen zur Frage kommt, nehmen auch die Landdrosteien an Behandlung der Wasserbau-Angelegenheiten Theil. Ueber die *künftige Gestaltung* sind die Aktenstücke des XI. Ldtgs. 465, 480, 1835 und 2119 zu vergleichen. Wohin die *eigenen Neben*-Einnahmen dieses Dienstzweiges verrechnet werden, habe ich nicht ermitteln können.

Vom *Chaussee- und Wege-Bau* ist schon bei dem betreffenden Einnahmetitel ausführlich gehandelt. Die Verwaltung dieses Dienstzweiges ist, durch die Verordnung vom 11. November 1849, den allgemeinen Verwaltungs-Behörden übertragen.

Landgestüt, *Thierarznei-Schule und behuf der Pferdezucht*, von 1834 bis 1839: 32 bis 33000 Thlr., dann gestiegen bis

46677 Thlr., im Jahre 1844/5 und ferner bis 1850/1 auf 51100 Thlr. Davon erfordern:

1. das *Landgestüt* . . . . 41800 Thlr. —
in Celle im Jahre 1735 gegründet (s. v. Ompteda Literatur Seite 615), unter der Aufsicht der Domänen - Kammer stehend, war anfänglich auf 12 Beschäler und auf einzelne Provinzen beschränkt, ist gegenwärtig dahin ausgedehnt, dass, von Mitte Februar bis Ende Juny jeden Jahres, sämmtliche Beschäler von Celle aus in alle zur Pferdezucht besonders geeignete Theile des Königreichs ausgesandt werden. Der Stamm der zu haltenden Hengste ist auf die Zahl von 210 Beschälern festgestellt. Der Bedeckpreis für Vollbluthengste ist verschieden und wird auf den Stationsorten bekannt gemacht. Für die Bedeckung von Halbbluthengsten werden 16 ggr. und für das Füllen $2^1/_3$ Thlr. vergütet.

Da die Anstalt 23483 Thlr. eigene Einnahmen hat, welche durch die Staatsrechnung nicht laufen, so erhebt sich der Gesammtbedarf auf mehr als 65000 Thlr., was für jeden Beschäler im Durchschnitt 309 bis 310 Thaler bringt. Dies ist allerdings eine verhältnissmässig hohe Summe und man könnte untersuchen, wodurch dieser Uebelstand entsteht. Allein der Nutzen des Landgestüts ist von jeher so umfassend und nachhaltig gewesen, dass man sehr Bedenken tragen muss, an der Anstalt selbst zu rütteln; um so mehr, wenn die Behauptung (in den Ständeverhdl.) richtig ist, dass die Zahl der *Privat*-Beschäler im Abnehmen begriffen sei.

2. Unterhalt der *Thier-Arznei-Schule* in Hannover (gehört in Göttingen zur Universität) . 4000 Thlr.

Diese seit 1778 errichtete und unter Leitung des Minist. des Innern stehende Lehr-Anstalt ist bestimmt, angehenden Thierärzten den erforderlichen Unterricht zu ertheilen. Die Lehrvorträge, mit welchen praktische Uebungen bei Behandlung der Thiere verknüpft werden, finden in zwei halbjährigen Kursen Statt, die Michaelis jeden Jahres ihren Anfang nehmen. Die Zahl der Schüler war im Durchschnitt der letzten Jahre 38. — Eine sehr interessante Mittheilung über das Thierheilwesen ist unter dem 8. November 1849 an die Stände ergangen (XI. Ldtg. 124 und 1547).

3. *Prämien* für Beschäler und Zuchtstuten in Ostfriesland . . . . 300 Thlr.

4. Für Rennpreise und Prämien, so wie für Unterhalt der Trainir-Anstalt in Celle . . . . 5000 „

Die *Ausgabe für Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und die Landwirthschaft überhaupt* war unmittelbar nach der Kassenvereinigung 41000 Thlr., hob sich dann auf 42 bis 43000 und bewegte sich in dem Zeitraume der Kassentrennung zwischen 38 und 40000 Thlr.; war für 1849/50 zu 47134 und ist für 1850/1 zu 53434 Thlr. veranschlagt. Die Unterabtheilungen dieser Ausgabe sind in der Tafel oben Seite 842 angegeben. Mit den 11000 Thlr., welche zur Unterstützung von *Gemeinheitstheilungs-* und *Verkopplungs*-Sachen und für sonstige Kultur-Verbesserungen ausgegeben werden, ist im Verhältniss zum Betrage der Summe seit einer Reihe von Jahren ausserordentlich viel Nutzen geschafft. Es verdient in Erinnerung gebracht zu werden, dass Hannover schon um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts (Ompteda, Literatur S. 581) mit dem Beispiele der Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes, durch Theilung gemeinschaftlicher und Zusammenlegung zerstreut liegender Grundstücke desselben Eigenthümers (Verkopplung) voranging. Die jetzige hannoversche Gesetzgebung hierüber — nämlich, ausser den Gemeinheitstheilungsordnungen für die einzelnen Landestheile, das Verkopplungs-Gesetz vom 30. Juny 1842, das Gesetz vom 30. Juny 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungs-Sachen und die Minist. Verfügung vom 27. März 1843 zur Ausführung dieser Gesetze, so wie das Nachtragsgesetz vom 22. August 1847 und die Minist. Bekanntm. vom 11. September 1849 (z. v. Aktenstücke des IX. Ldtgs. 993; XI. Ldtgs. 121, 367, 1623, 1652) — ist deshalb als Muster einer Gesetzgebung auf diesem Gebiete zu betrachten.

Aus den Verhandlungen zweiter Kammer vom Jahre 1850 ergiebt sich, dass über die zweckmässigste Art der Verwendung der für *Ackerbau-Schulen* bewilligten 5000 Thlr. Zweifel obwalten. Das einfachste Mittel zur Lösung dieser Zweifel scheint mir zu seyn, durch Nachforschungen in denjenigen Theilen Deutschlands, wo dergleichen Anstalten schon seit langer Zeit mit dem günstigsten Erfolge wirken, festzustellen, welche Anwendung davon für Hannover zu machen ist. —

Die *Landwirthschafts-Gesellschaft in Celle*, welche aus der Staatskasse einen festen Zuschuss von 2284 Thlr. empfängt, ist im Jahre 1764 errichtet (Ompteda, Literatur S. 570 ff.).

Ihre *Bestimmung* ist, den Wohlstand des Landes durch landwirthschaftliche Verbesserungen zu befördern und sie besteht aus ordentlichen und korrespondirenden Mitgliedern. Aus den Ersteren ist ein engerer Ausschuss gebildet, welcher sich jährlich einmal versammelt, und sowohl die Prüfung der eingesandten Arbeiten und Beantwortungen der aufgeworfenen Fragen und geschehenen Vorschläge vornimmt, als auch die Beschlüsse über die zu bewilligenden Belohnungen und Aufmunterungen, über die Wahl neuer Mitglieder und über diejenigen Anfragen fasst, über welche die Gesellschaft eine, auf angestellte Versuche und gemachte Erfahrungen gestützte Erwiederung zu erhalten wünscht. Die Gegenstände, auf welche die Gesellschaft hauptsächlich ihr Augenmerk richtet, sind: Einführung der Koppel-Wirthschaft; Vermehrung des Land-Ertrags; Wiesen-Anlagen; Anbau von Futterkräutern; Verbesserung der Viehweide; Veredelung der Viehzucht; Anpflanzung von Obstbäumen und Beförderung der Holz-Kultur.

Diese Landwirthschafts-Gesellschaft, eine der ältesten und sowohl durch ihr Wirken, als durch ihre Mitglieder auch eine der berühmtesten Anstalten dieser Art, hat dem Königreiche Hannover in stiller anspruchloser Weise die wesentlichsten Dienste geleistet. Dass eine formelle Neugestaltung derselben nöthig geworden ist, beruht in den gesteigerten Ansprüchen der Gegenwart. — Für die seit dem Jahre 1820 bearbeitete *Flora hanoverana* (Denkschrift des Physiografen vom 30. Juny 1850) sollen, nach einer Angabe in zweiter Kammer, bereits 80000 Thlr. verwendet seyn. Zu bedauern ist allerdings, dass dieses so höchst nützliche Unternehmen, durch Vorschub der früheren *Regierung* und gegen Willen und Wunsch der Landstände, in einen so unverhältnissmässig kostspieligen Weg gebracht ist. Noch mehr aber ist zu beklagen, dass man jetzt so weit möglich dieses Werk *gänzlich* im Stiche lässt, weil nicht nur der nützlichste Theil desselben dadurch zurück bleibt, sondern auch die bisherige Ausgabe noch nutzloser wird.

In einer den Ständen unter dem 30. May 1832 mitgetheilten Tafel ist nachgewiesen, dass von 1803 bis dahin für die Landes-Oekonomie-Anstalten zusammengenommen etwa 407000 Thlr. ausgegeben waren.

Die *Legge-Inspektion in Münden*, nebst 37 Haupt- und Neben-Leggen, erfordern jetzt aus der Staatskasse 25766 Thlr. Bis 1846/7 betrug der Aufwand dafür nur 9500 Thlr., die

Erhöhung ist theils Folge der Aufhebung der Legge-Gebühren, welche bis dahin mit 11000 Thlr. die Leggekasse bezog, theils, einer sehr nöthigen Verbesserung der Besoldungen der Beamten dieses Dienstzweiges; endlich auch einer neuen Bewilligung von 5000 Thlr. zur Aufhülfe und Beförderung des Garn- und Leinen-Gewerbes (Aktenstücke des VIII. Ldtgs. III. 821, 1305, 827, 1308 und Minist.-Verfüg. vom 28. July 1846, auch Bekanntm. der Lddst. zu Osnabrück vom 1. May 1849). Ueber die früheste Wirksamkeit dieser bereits seit siebenzig Jahren bestehenden Anstalten zum Messen, Klassifiziren und Stempeln des in den Handel gelangenden Leinens, ist Ompledas Literatur Seite 667 zu vergleichen. Ausführliche Mittheilungen über die *gesammte Leinenindustrie* enthält auch namentlich meine Statistik des Königr. Hannover z. B. I. S. 330 ff.; spätere Nachrichten über die Wirksamkeit der Leinen-Leggen und den hannoverschen Leinenhandel werden regelmässig (aus den vortrefflichen Berichten der Legge-Inspektion) durch die Mittheilungen des Gewerbe-Vereins für das Königreich Hannover veröffentlicht. Beispielsweise war der Werth der *ausgeführten* hannoverschen Leinen im Jahre 1847; 1,549000 Thlr., 1848: 1,329000 Thlr.; zehn Jahre früher konnte man noch 2,400000 bis 2,500000 Thlr. berechnen und dreissig Jahre früher sogar 3½ Mill. Thlr. Der Werth der *Garn*ausfuhr war im Jahre 1850: 270000 Thlr., der *Flachs*ausfuhr 145000 Thlr. Im Jahre 1849 gingen durch sämmtliche *Leggen* 233609 Stück von 19,288620 Ellen, werth 1,585112 Thlr.; im Jahre 1850: 249448 Stück von 20,800677 Ellen und 1,763535 Thlr. werth. Der hannoverschen Leinen-Industrie ist (wie ich bereits in meiner Schrift über den Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands, Hannover 1838 ohne *damals* Glauben zu finden dargelegt habe) nur dadurch zu helfen, dass man, unterstützt durch sehr günstige natürliche Verhältnisse, die Waffen der Gegner vollständig selbst anwendet. Die Legge-Anstalten und der Gewerbe-Verein haben recht viel für das Leinen-Gewerbe gethan, aber sie können dessen Verfall nicht verhindern, *wenn* nicht auch die hannoverschen Flachsbauer, Spinner und Weber sich in die *jetzigen* Ansprüche der Leinenmärkte vollständig fügen. (Die 59. Lieferung der Mittheilungen des Gewerb-

Vereins enthält über das Leinen-Leggewesen im Königr. Hannover einen sehr belehrenden Aufsatz).

Unter den *Ausgaben für Manufakturen, Fabriken, Handel und Gewerbe* stehen 19000 Thlr. für *gewerbliche Lehranstalten*. Eine zufolge Ministerial-Bekanntmachr. vom 15. Juny 1835. niedergesetzte Kommission soll die *höhere Gewerbe-Schule* zu Hannover, jetzt polytechnische Schule, (13 Lehrer und 290 bis 300 Schüler und Hörer, wovon 80 bis 90 Nichthannoveraner; Staatszuschuss 15000 Thlr.) nebst sämmtlichen 27 Gewerbeschulen (mit 122 Lehrern und 3498 Schülern, 3 neue Gewerbeschulen in der Errichtung Staatszuschuss 4000 Thlr., Gesammtausgabe 6850 Thlr.), *Real-* oder *polytechnischen Schulen* in den Provinzial-Städten, beaufsichtigen.

Es liegt derselben vorzüglich ob, über die Ausführung der für diese Anstalten entworfenen Lehr-Plane zu wachen, auf die Beobachtung der Schulgesetze zu halten, die Lehrer bei den Real- oder Gewerbe-Schulen zu bestätigen und über die Verwendung der für die Anstalten bewilligten Fonds die Aufsicht zu führen. Die *polytechnische Schule* **zu Hannover für Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen, nebst deren Anwendung auf Gewerbe, technische Künste, Mechanik und Bauwesen (VIII. Ldtg. III. 834, 1074) wurde am 3. Oktober 1831 unter dem Namen einer höheren Gewerbe-Schule eröffnet, hat seit 1844 eine bedeutende Erweiterung des Unterrichts-Plans erhalten und führt seit dem 1. July 1847 den gegenwärtigen Namen. Die Vorträge fangen am ersten Montage im Oktober jeden Jahres an, und dauern bis zum Schlusse des nächsten Juny. Die Aufnahme erfolgt nach einer Prüfung über die erforderlichen Vorkenntnisse. Mit der Anstalt sind die zum Unterrichte dienlichen sehr vollständigen Sammlungen in 16 Abtheilungen verbunden, auch Werkstätten und Gelegenheit zur Beschäftigung in dortigen Fabriken.**

Diese mit berühmten Lehrern besetzte, in jeder Hinsicht ausgezeichnete Lehranstalt, hat, mit verhältnissmässig nicht grossen Geldmitteln, sehr viel geleistet. Zu wünschen ist, dass auch der Fonds für die unteren gewerblichen Schulen etwas vermehrt wird. Von den Aktenstücken der Stde.-Vers. ist zu vergl. III. Ldtg. V. 133, 152, 217, VI. 455.

6. Ministerium des Handels

eigentlich nur eine Abtheilung des Finanz-Ministeriums und, seitdem die Leinenleggen, so wie die Gewerbe-Geldsachen 1849 an das Minist. des Innern abgegeben sind, auch als solche

ganz unbedeutend; bedarf jetzt 22767 Thlr., welche wie folgt sich vertheilen:

	Thlr.
a. Besoldungen und zwar:	
1) Für die Lehrer bei den *Schifffahrts-Schulen* zu Emden seit 1823, Papenburg und Timmel, letztere seit 1846 (Aktenstücke des VIII. Ldtgs. 1227 und 1399). Ein Gesetz vom 14. Februar 1845 ordnet Steuermanns-Prüfungen an	2100
2) Für Aufsicht und Verwaltung des Harburger Hafens . .	1400
3) Sonstige	1867
b. Auslagen der *Konsulate*	1000
Von 168 Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln Hannovers sind nur die General-Konsuln in Hamburg und in London besoldet. Dies ist begreiflich *in der Regel* auch der Maassstab der Thätigkeit dieser auf unbedeutende Gebühren angewiesenen Beamten. Ob das Konsulat-Reglement vom 11. April 1817 schon verbessert wurde ist mir nicht bekannt. Zu vergl. Verordg. vom 24. März 1817; Ausschreiben vom 13. und 15. May auch 20. Dezember 1820; 24. April 1843.	
c. Prämien für die *Heringfischerei*	4000
d. Für See- und Flussschifffahrt, d. h. für die *Fahrwasser-* und *Schifffahrts-Zeichen in der Ems*, denn auf Elbe und Weser wurden solche bisher von den Hansestädten unterhalten . .	12000
Für das *Lootsenwesen* wurde bis jetzt aus der Staatskasse nichts verausgabt, da auf der Ems regelmässige Lootsen nicht vorhanden sind und die Holstein-Hannoversche Verbrüderung der *Bösch*-Lootsen, so wie die hannoversche Lootsengesellschaft zu Geestendorf, auf ihre eigenen Einnahmen angewiesen sind (z. v. meine Statistik Hannovers II. 26, 48 und 190).	
e. Sonstige ungewisse Ausgaben	400
Zu vergl. Stenogr. Aufzeich. II. Kamm. von 1850 S. 1539 ff.	

Bestimmungen für Handel und Schifffahrt aus neuster Zeit finden sich in dem Gesetz über *Strandungsfälle* vom 24. Juny 1846; in der Verfügung wegen der *Schiffs-Ausmessungs*-Gebühren vom 11. Januar 1847; in dem Polizei-Reglement für die Schifffahrt auf der *Unter-Ems* vom 9. September 1847; in dem Minist.-Ausschrb. vom 31. August 1848, die Bildung von Handelsvereinen betreffend.

7. Finanz-Ministerium.

Die einzelnen Ansätze für 1850/1 sind:

		Thlr.
a. Kommissions-Kosten		8000
b. Für die *Haupt-Kasse:*		
1) Besoldungen		11548
2) Büreaukosten		14000
c. Behuf der *Münze*		3150
d. Hauptverwaltung der *Domänen* und Domanialforsten:		
1) Besoldungen		79705
aa. der Domänenkammer	53243 Thlr.	
bb. der Kammerkonsulenten und Prokuratoren	5770 „	
cc. der Kammer-Oekonomie Bediente	3000 „	
dd. der Landbaubediente	17692 „	
Zusammen	79705 Thlr.	
2) Büreau- und sonstige Verwaltungskosten		21650
e. *Schatzkollegium:*		
1) Besoldungen		9910
2) Büreaukosten		4000
f. Zinszahl und *Schuldentilgungs*kasse		2200
g. Behuf der *Lehnssachen:*		
1) Besoldungen		1385
2) Prozess und sonstige Ausgaben in Lehnssachen		700
Zusammen		156248

Die früheren Ansätze haben betragen im Jahre:

1834/5: 191897, 1835/6: 198152, 1836/7: 220695, 1837/8: 192130, 1838/9: 190221, 1839/40: 240817 (Rechnungs-Ergebniss), 1840/1: 181043, 1841/2: 205637, 1842/3: 217951, 1843/4: 208985, 1844/5: 218267, 1845/6: 212373, 1846/7: 207896, 1847/8: 205005, 1848/9: 190797, 1849/50: 165524 Thlr.

Der Etat dieses Ministeriums, namentlich die Domänenverwaltung, hat bei der Budgetberathung im Jahre 1850 in II. Kammer (Seite 1542) zu besonders ausführlichen Erörterungen Veranlassung gegeben, worauf aus Raummangel verwiesen werden muss. — Nur in Beziehung auf die *Münze* ist zu erwähnen: *dass* jährlich allein für Staatsrechnung 45 bis 50000 Mark Silber, also 650 bis 700000 Thlr. ausgemünzt werden; *dass* die eigenen Einnahmen der Anstalt *nicht* durch die Staats-Rechnung laufen; *dass* die Münzeanstalt zu Klausthal aufgehoben ist, ohne dass aus den Verhandlungen sich ergiebt, weshalb man nicht vielmehr die Münze zu Hannover (welche ohnehin ein neues Gebäude haben muss) in Klausthal, wo das

Silber gewonnen wird, mit der dortigen Münze vereinigt hat. Nach der Angabe in Ubbelodes Schrift a. a. O. Seite 384 sind auf der Münze zu *Hannover* (die Klausthaler Münze vermünzte damals die *Harz*metalle allein) von 1813 bis 1833 ausgeprägt:

	Thlr.
1. an doppelten, einfachen und halben Pistolen, das Stück zu 5 Thlr. gerechnet . . .	18,024625
2. an neuen Zweidrittelstücken nach dem Leipziger Fuss	334352²/₃
3. an konventionsmässigen ¹/₆ Thalerstücken .	25046
4. „ „ „ ¹/₁₂ „ .	1,491083
5. „ silberner Scheidemünze	191388
6. „ kupferner Scheidemünze	7126

8. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.

Da ein folgender Abschnitt der Staatsschuld allein gewidmet ist und die einzelnen Theile dieser Ausgabe aus der oben mitgetheilten Tafel sich ergeben; so wird genügen hier die Etatsummen des Aufwandes auf die Staatsschuld seit 1834 anzugeben.

			Dazu die Zinsen der Eisenbahnschuld.
1834/5:	1,338757	Thlr.	
1835/6:	1,403400	„	
1836/7:	1,582307	„	
1837/8:	1,461204	„	
1838/9:	2,059842	„	
1839/40:	1,144999	„	
1840/1:	1,040347	„	
1841/2:	1,042186	„	
1842/3:	968544	„	
1843/4:	981311	„	
1844/5:	991252	„	32082
1845/6:	968390	„	134219 24950
1846/7:	995583	„	247240 62725
1847/8:	1,005623	„	474553 63807
1848/9:	972648	„	520912 64694
1849/50:	1,332522	„	453254
1850/1:	1,444405	„	520965

Der Aufwand der *General-Steuer-Kasse* für die Staatsschuld war im Jahre 1820/1: 711120, 1821/2: 811120, 1823/4:

831262 und 150000, 1826/7: 911998 und 150000, 1828/9: 924835 und 200000, 1833/4: 926014 und 200000 Thlr.

9. Pensions-Etat.

Um hinsichtlich der Landeskasse die Grundsätze und das Verfahren bei Bewilligung von Pensionen festzustellen, machte die Regierung dem II. allgemeinen Landtage unter dem 18. Januar 1822 (III. 89) Vorschläge, über welche Stände am 27. März 1822 (III. 273) sich erklärten. Dabei ist es bis zum Staatsgrundgesetze von 1833 geblieben, welches im §. 164 die Ansprüche der Staatsdiener darauf bestimmt. Zur Ausführung der desfallsigen Vorschriften sollten ein Zivildienst- und ein Pensions-Regulativ dienen, welche dem V. Landtage am 6. Januar 1837 vorgelegt wurden (V. 2 und 52). Nur auf den Entwurf des Pensions-Regulativs ist unter dem 17. Juny 1837 eine ständische Erwiederung erfolgt (V. 504) und bei dem damals geschehenen Regierungswechsel blieb diese wichtige Angelegenheit beruhen; obgleich in das Land-Verf.-Gesetz gleichfalls Bestimmungen über Staatsdienerrechte aufgenommen wurden (§. 174 ff.) Diese sind auch in das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 übergegangen, mit einem auf das Richteramt sich beziehenden Zusatze. Obgleich nun jenes Regulativ vom 17. Juny 1837 nicht zum Gesetze geworden war, hielt man doch bei den Pensions-Bewilligungen aus der General-Steuer-Kasse im Wesentlichen an dessen Grundsätzen fest. Hinsichtlich der Königlichen Kasse aber behielt (wenn man auch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes als widerrechtlich geschehen betrachtet), schon nach einem Königlichen Reskript vom 1. May 1832, die Regierung völlige Freiheit, nach den bisherigen Grundsätzen und Bestimmungen, Gehalte, Pensionen und Wartegelder zu bewilligen; „bis zur Vereinbarung der Regulative.“ Davon ist denn auch so umfassender Gebrauch gemacht, dass Stände sich veranlasst fanden in dem Budgetschreiben vom 21. Juny 1848 (Seite 1075) den *Antrag* zu stellen: dass der Entwurf eines Pensions-Reglements vorgelegt, bis dahin aber die Prozentsätze jenes Regulativ-Entwurfs vom 17. Juny 1837 nicht überschritten werden möchten. Schon mit Schreiben vom 4. Februar 1849 legte

das Gesammt-Ministerium den *Entwurf eines Zivil-Staatsdiener-Gesetzes* vor, welcher auch die Grundsätze über *Pensionirung* der Staatsdiener enthält. Dieses Gesetz theilte das Schicksal seines Vorgängers von 1837, indem es bei der Vertagung der Stände noch nicht erledigt war. Die Stände machten jedoch im Budgetschreiben vom 2. July 1850 abermals einige klagende Bemerkungen über die Höhe des Pensionsetats (S. 1839). — Auf widerholten Antrag ferner der Stände legte die Regierung mittelst Schreibens vom 7. März 1831 dem III. Ldtge. den *Entwurf eines Gesetzes* über eine *Hof- und Zivildienerschafts-Wittwen-Kasse* vor (V. 203, VI. 437). Die Ereignisse verhinderten die Erledigung dieser Angelegenheit, weshalb die Regierung unter dem 9. Dezember 1833 (V. Ldtg. I. 310) wegen Fundirung einer solchen Wittwenkasse schrieb und am 6. Januar 1837 (V. 63) einen neuen Gesetzentwurf vorlegte. Auch dieses Gesetz kam, ungeachtet ständischer Erklärung vom 20. May 1837 (V. 445), nicht mehr zu Stande; die neue Regierung aber brachte einen Gesetzentwurf am 20. März 1838 ein, mit welchem im Wesentlichen Stände sich einverstanden erklärten (VI. Ldtg. I. 81 und 294) und der dann unter dem 8. May 1838 als Gesetz verkündet wurde. Am 1. July 1838 war die Anstalt ins Leben getreten und über deren fünfjähriges Wirken giebt ein Kabinetschreiben vom 20. April 1846 (VIII. Ldtg. III. 1004—71), von ausführlichen und sehr interessanten Anlagen begleitet; Nachricht. Hervorgehoben zu werden verdient, dass, während die Gesammtzahl der, nach Maassgabe des Gesetzes, der Anstalt unterworfenen Dienststellen (mindestens 200 Thlr. Diensteinnahme, mit Ausschluss jedoch der niedern Steuerbeamten, geringen Amtsunterbedienten und aller Angestellten, für welche bereits nothwendige Wittwenkassen bestehen) — betrug

	verheirathet	*unverheirathet*	*zusammen*
1835:	2000	601	2601
der Bestand war 1845:	2503	503	3006

Die *äussern* Einflüsse dieser Wittwenkasse sind:

1. die Zinsen des der Anstalt überwiesenen Kapitals von 400000 Thlr. Gold, welches jedoch bis zur Auszahlung auf 572333 Thlr. Kour. angewachsen war mit . 21760 Thlr.

2. der jährliche Beitrag der Gen. Str. Kasse . . . . 2600 Thlr.
3. der jährliche Beitrag der Königl. Kasse, durch Zinsen eines Kapitals von 63050 Thlr. . . . . 2649 „
4. aus derselben Zinsen von 5200 Thlr. . . . . 208 „
5. aus der Hospital-Kasse und Kloster-Kasse . . . . 2500 „
6. die Hälfte des Ertrages erledigter Dienststellen . . 8000 „
7. Abzüge von den im Auslande verzehrten Zivil-Pensionen . . . . 1600 „
8. Aus den Landes-Lotterien, von Anwartschaften u. s. w. 1000 „
9. Von unverheiratheten Interessenten, Zinsengewinn u. s. w. . . . . 17700 „

Zusammen 57417 Thlr.

Hinsichtlich des *Geldbetrags der Pensionslast* zu verschiedenen Zeiten ist zu bemerken. Im Jahre 1832 lasteten an Pensionen, Wartegeldern, Unterstützungen von *Zivil*-Personen auf der

1. Königlichen Kasse:
   a. Finanz-Ministerium . . . . 215560 Thlr.
   b. Zoll-Verwaltung . . . . 21860 „
   c. Post-Verwaltung . . . . 11600 „

Zusammen 249020 Thlr.

2. General-Steuer-Kasse (ohne die Militärleistungen) . . 32060 Thlr.

Seit dem 1. July 1834 dagegen findet man folgende Ansätze:

	Thlr. Kour.	Bemerkungen.
1834/5	152760	Rechnungs-Ergebniss. (1834/5–1839/40)
1835/6	159437	
1836/7	152163	
1837/8	163534	
1838/9	171728	
1839/40	179356	
1840/1	181477	
1841/2	199730	Königl. K. 133503 G. Str. K. 66227
1842/3	196871	
1843/4	201324	
1844/5	211943	
1845/6	230288	Uebernahme der Pensionäre d. Legge-Straf-Heil-Anstalten (VIII. 1236), auf die G. Str. K.
1846/7	232200	
1847/8	231559	
1848/9	292602	Königl. K. 213005 G. Str. K. 79597
1849/50	325319	
1850/1	326749.	

Die *Pensionslast* ist hiernach:

1.	in dem Zeitraume von der Kassenvereinigung bis zur Kassentrennung *gewachsen* um	28717	Thlr.
2.	in dem Zeitraume der Kassentrennung bei der Königlichen Kasse um	79502	„
	bei der Landeskasse um	13370	„
	(die Zunahme bei der *Landes*kasse entstand aber fast nur durch Uebernahme der Pensionen von den Kassen einzelner Dienstzweige)		
3.	in den 16 Jahren vom 1. July 1834 bis dahin 1850, beider Kassen zusammengenommen um	172659	„
	oder um 113,03 %.		

Sie ist jetzt bereits 2,40 % aller Staatsausgaben, obgleich neben der Staatskasse noch andere Fonds in verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes für Amtsunterstützungen und Wittwengehalte vorhanden sind, und obgleich unter der nachfolgenden Ausgabe-Abtheilung der s. g. „Künftig wegfallenden Ausgaben“ noch 61193 Thlr. Pensionen und Wartegelder für *Zivil*-Personen stehen, wodurch die *Gesammtausgabe auf den Ruhestand der Zivil-Verwaltung* auf 387942 Thlr. oder 2,86 % aller Staatsausgaben steigt. Die 496 Personen, welche als *vormalige Staatsdiener* 219903 Thlr. Pension empfangen (XV. St. der Ausgabetafel), zerfallen in folgende *Klassen:*

11	Personen	von	3000	bis	6000	Thlr.
5	„	„	2500	„	3000	„
6	„	„	2000	„	2500	„
22	„	„	1500	„	2000	„
23	„	„	1000	„	1500	„
6	„	„	900	„	1000	„
10	„	„	800	„	900	„
6	„	„	700	„	800	„
9	„	„	600	„	700	„
11	„	„	500	„	600	„
23	„	„	450	„	500	„
39	„	„	300	„	400	„
49	„	„	200	„	300	„
94	„	„	100	„	200	„
182	„	„	100	„	—	„

Den Beschluss machen die *sogenannten künftig wegfallenden Ausgaben*, deren Gesammtbetrag im Jahre 1834/5: 215079 Thlr. war, im Jahre 1840/1: 250294, 1848/9: 130074, und im Etat für 1850/1: 156154 Thlr. oder 1,15 % aller Ausgaben. Die Art der Bezeichnung dieser Posten als „künftig wegfallend" scheint nicht glücklich gewählt, da fast Alle seit länger als dreissig Jahren ihren Platz einnehmen und voraussichtlich noch längere Zeit behaupten werden, Einzelne sogar (wenn auch mit veränderten Beträgen) stets bleiben werden. Mit gleichem Rechte könnte man den gesammten Pensions-Etat und mit noch grösserem Grunde eine Menge unter den einzelnen Dienstzweigen nur auf bestimmte Jahre bewilligten Posten, als „vorübergehend oder künftig wegfallend" bezeichnen. Die früheren *formellen* Ursachen dieser Bezeichnung bestehen auch nicht mehr.

D. Staatsschuld.

a) Geschichtliches.

In der Geschichte der hannoverschen Staatsschuld sind sowohl gewisse *Zeitabschnitte*, als verschiedene *Arten* der Schuld zu unterscheiden. Der erste *Zeitabschnitt* geht bis zum Jahre 1823, wo die Einrichtung einer regelmässigen Schuldentilgung geschah; der Zweite bis zum 1. July 1834, wo die Vereinigung der General-Steuerkasse und der Königlichen Generalkasse eintrat; der Dritte bis zur Kassentrennung am 1. July 1841; der Vierte bis zum 1. July 1849, wo die Wiedervereinigung der beiden Budgets geschah; der Fünfte hat seitdem begonnen. Als *verschiedene Arten* der öffentlichen Schuld sind zu bezeichnen: die fundirten oder s. g. alten Landesschulden, die neueren Landesschulden, die Schulden der vormaligen Königl. Generalkasse, die Schulden der Eisenbahnhauptkasse, die zu vorübergehenden, einzelnen Zwecken gemachten Schulden.

1. Die fundirten oder s. g. *alten Landesschulden* sind zum bei weitem grössten Theile aus den vormaligen Provinzialschulden entstanden. Diese wurden durch Beschluss der provisorischen Ständeversammlung vom 17. Januar 1815 (z. v. den ständ. Vortrag vom 26. März 1816, Aktenstücke IV. 1

und in der Schrift: Zur Geschichte des Königr. Hannover in den ersten Jahren nach der Befreiung Seite 72, 145) zu einem Ganzen vereinigt und dadurch die Grundlage eines ungetheilten Landesschuldenwesens erlangt. Diese Provinzialschulden sind in den *alt*hannoverschen Landestheilen fast nur Kosten der Demarkationslinie und der französischen Besetzung, in den *neu* erworbenen Provinzen aber verschiedenen Ursprungs. Die westphälische Regierung hatte die Schulden aller Bestandtheile des Königreichs in Eins zusammen geworfen und die alten Schuldverschreibungen gegen Neue, in Form und Inhalt verändert, ausgetauscht; auch die Zinsen nur bis Ende 1811 vollständig bezahlt. — Obgleich hier nicht erforderlich ist, auf die Einzelheiten derselben einzugehen, wird doch von Interesse seyn auf die Aktenstücke hinzuweisen, welche in den ständischen Verhandlungen darüber sich finden, um deren Auffinden im Zusammenhange zu erleichtern. —

Schulden aus der Zeit der *französischen Besetzung* im Allgemeinen, Mitth. vom 14. Januar 1815, prov. Stde.-Vers. IV. 45; vom 28. Dezember 1819, zweiter Ldtg. I. 296 (Retardatzinsen-Kapitalien).

Gezwungenes Anlehn von Belleville-Neuvier im Jahre 1807, zweiter Ldtg. vom 28. Dezember 1819, I. 291; vom 16. Januar 1821, II. 202.

Lauenburger Schulden, vom 8. Februar 1817 — Prov. Stde.-Vers. IV. 119.

Bremen und Verden, vom 23. März 1822, zweiter Ldtg. III. 241; 4. May 1822, III. 331; 20. Februar 1824, V. 39, 221.

Land Hadeln, vom 3. März 1823, zweiter Ldtg. IV. 188: 30. April 1823, IV. 418: 20. Februar 1824, V. 31, 223.

Stadt Osnabrück, vom 18. April 1825, zweiter Ldtg. VI. 412; 25. May 1825, VI. 627; dritter Ldtg. 23. März 1827, II. 327.

Schulden der neuen Landestheile im Allgemeinen, prov. Std.-Vers., vom 14. März 1818, IV. 120: zweiter Ldtg. vom 28. Dezember 1819, I. 300; dritter Ldtg. vom 24. May 1831, VI. 560; achter Ldtg. vom 24. Februar 1846, III. 922, 1172.

Auch die Staatsverträge, mit Preussen vom 23. März 1830 und mit Preussen und Oldenburg vom 16. Oktober 1839, enthalten Bestimmungen über das Schuldenwesen der erworbenen und abgetretenen Landestheile.

Bentheimsche Schulden, zweiter Ldtg. vom 3. November 1820, II. 163; vom 24. May 1821, II. 407; vom 4. May 1822, III. 338; vom 22. März 1823, IV. 238; vom 26. April 1823, IV. 400.

Schulden des Fürstenthum Hildesheim, zweiter Ldtg. vom 18. Januar 1822, III. 113; vom 4. May 1822, III. 335.

Schuld der *Stadt Hildesheim*, zweiter Ldtg. vom 24. April 1822, III. 295; vom 1. May 1823, IV. 421.

Schulden der *Reichsstadt Goslar*, zweiter Ldtg. vom 26. März 1822, III. 255; vom 4. May 1822, III. 338.

Schulden von Ostfriesland und von *Harlingerland*, zweiter Ldtg. vom 18. Januar 1822, III. 135, 223; vom 4. May 1822, III. 355.

Schuld der *Grafschaft Spiegelberg*, zweiter Ldtg. vom 19. May 1825, VI. 662.

Schulden und Früchte des Befreiungskrieges prov. Stde.-Vers., vom 8. November 1815 IV. 153.

Ausser den Provinzial-Schulden und den damit in enger Verbindung stehenden Vergütungen an verschiedene Städte und ausser den durch die feindliche Besetzung des Landes in den Jahren 1803 bis 1813 veranlassten Schulden, sind nach der Herstellung noch vier Schuldposten hinzugekommen, welche gleichfalls zur fundirten Landesschuld gehören, nämlich 10000 Rthlr. als *Kaufgeld* für das zum Zuchthause benutzte Gebäude der *Moringschen Waisenanstalt* zu Moringen, 400000 Rthlr. als Zuschuss der Landeskasse zu der bei der Erwerbung von Ostfriesland vertragsmässig zugesagten *Schiffbarmachung der Ems*, 114400 Rthlr. als Beitrag der Landeskasse zum *Ankauf der Grafschaft Spiegelberg*, welche vormals zwar der diesseitigen Hoheit unterworfen war, aber nach den Verhältnissen zu dem Besitzer derselben zu den diesseitigen Steuern nicht herangezogen werden konnte, und 191361 Rthlr. 6 Ggr. 4 Pf., die zu dem ausserordentlichen Zuschusse behuf *Ausrüstung des halben Bundeskontingents* im Jahre 1831 mit verwandt sind. — Die letzteren Kosten des beabsichtigten Lützemburger Heerzuges sind im Jahre 1840 mit 302110 fl. rhein. vom Bundestage erstattet und zum Schuldenabtrag verwendet (Aktenstücke des VI. Ldtgs. III. 592 und 599).

Die hier aufgeführten verschiedenen Klassen der fundirten Landesschuld belaufen sich, (abgesehen von dem Wenigen, was bis 1823 daran hatte getilgt werden können, wie auch von den nach der Vereinigung vorgekommenen mannigfachen Umschreibungen), auf folgende Summen.

An Provinzialschulden waren nachdem frühere hin und wieder eingeschlichene fehlerhafte Angaben berichtigt worden, (auf Konventionsmünze umgerechnet) *vorhanden:*

von der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft	2,519448	Thlr.
von der Lüneburgischen Landschaft	2,523701	„
von der Hoyaischen Landschaft	300143	„
von der Grafschaft Diepholz	11498	„
von den Herzogthümern Bremen und Verden	1,528629	„
von dem Lande Hadeln	139742	„
von der Osnabrückschen Landschaft	964739	„
von Meppen und Emsbühren	292048	„
von der Grafschaft Lingen	2415	„
von der Bentheimschen Landschaft	386788	„
vom Fürstenthume Hildesheim	1,796939	„
von Ostfriesland und Harlingerland	1,157880	„
überhaupt	11,624370	Thlr.

Die zu Gunsten einzelner Städte verbrieften Schulden betragen für die Städte

Lüneburg und Celle	78652		
für die Stadt Goslar	37400		
für die Stadt Peine	6250		
für die Stadt Osnabrück	20000		
für die Stadt Alfeld	1475		
zusammen		143777	Thlr.

Die während der feindlichen Besetzung von mehreren Landschaften gemeinschaftlich verbrieften Schulden beliefen sich auf überhaupt	1,473995	„
Die später liquidirten und verbrieften Forderungen aus dieser Zeit aber auf	527358	„
Als Entschädigung für das Belleville-Neuviersche Zwangsanlehen sind verbrieft (75 und bezügl. 25 %)	990138	„
Für Rückstandszinsen bis zum 1. November 1818	707430	„
Kaufpreis für das Gebäude des Moringschen Waisenhauses	10000	„
Beitrag zur Schiffbarmachung der Ems	400000	„
Zum Kaufpreis für die Grafschaft Spiegelberg	114400	„
Zur Ausrüstung des halben Bundeskontingents 1831	191861	„
Die ganze fundirte Schuld betrug also	16,182729	Thlr.

jedoch, abgesehen von den letzten vier Posten, welche erst später hinzugekommen sind, im Jahre 1823 nur 15,366968 Thlr. Konv. Mze.

2. *Die neueren Landesschulden* entstanden durch eine am 1. Oktober 1822 mit dem Bankierhause Michel Berend abgeschlossene Lotterie-Anleihe von 2,000000 Thlr. Konv. Mze. (Gesetz-Sammlg. von 1822, I. Abthl. S. 387). Diese Maassregel hatte den Zweck, zur Erleichterung und gleichmässi-

geren Vertheilung der Schuldentilgung, die von Seiten der Gläubiger kündbaren Schuldverschreibungen in unkündbare, oder doch in solche Schuldpapiere zu verwandeln, deren Rückzahlung auf entferntere feststehende Termine verlegt werden könne. Mittelst jenes Anlehens wurde der grösste Theil der, eine Gesammtsumme von (auf Konv. Mze. umgerechnet) 2,516673 Thlr. bildenden, auf Kündigung oder in kurzen Terminen zahlbaren Kapitale, abgetragen. Hierunter befanden sich Reste der Staats-Lotterie-Anleihen von 1814 (500000 Thlr. Gold) und 1819 (810000 Thlr. Gold) Anleihen, welche in den Hansestädten gemacht waren, zeitliche Anlehen zur Deckung des Einnahmemangels u. s. w., sämmtlich ohne lästige Bedingungen zu Stande gebracht. Ein Antrag der Stände vom 4. May 1822 gab Veranlassung zu dieser sehr nützlichen Finanzmaassregel, über welche Bd. IV. S. 20 — 85 der Aktenstücke des zweiten Ldtgs. zu vergleichen sind. Die für diesen Theil der Schuld errichtete *besondere Tilgungskasse* empfing aus der General-Steuerkasse einen jährlichen Zuschuss von 150000 Thlr. vom 1. July 1823 bis 1. Februar 1828, welcher von da ab auf jährlich 200000 Thlr. erhöht wurde; ausserdem aber die Zinsen der ihr zur Tilgung überwiesenen Kapitalien mit 77736 Thlr. Das ganz regelmässige Fortschreiten der Tilgung ergeben die den Ständen vorgelegten Rechnungsauszüge. Zur Zeit der Kassenvereinigung waren noch 5250 Schuldverschreibungen von je 100 Thlr., also 525000 Thlr. Kapital und an 11jährigen Zinsen zu 4 %: 231000 Thlr., im Ganzen also 756000 Thlr. rückständig, welche plangemäss bis zum Jahre 1837 abgetragen wurden (z. v. den Bericht über die Tilgung der neueren Landesschulden vom 1. July 1835/6 in den Aktenstücken des fünften Ldtgs. V. 186).

3. *Die Schulden der vormaligen Königlichen Generalkasse.* Ueber die älteren Verhältnisse sagt Ubbelohde a. a. O. S. 341 Folgendes:

Als der Kurfürst Georg Ludewig mit dem von seinem Vater ererbten Kalenbergischen Antheile der Braunschweig-Lüneburgischen Lande, nach dem im Jahre 1705 erfolgten Tode des Herzogs Georg Wilhelm, den Cellischen Antheil, d. h. Lüneburg, Lauenburg und den grössten Theil von Hoya verband, belief sich die gesammte *Kammerschuld*, nach Abzug der Aktivkapitalien, auf die Summe von 2,139530¾ Thlr. Kassen- oder

2,377256 Thlr. 9 ggr. 4 pf. Konventionsmünze. Seit jener Zeit und bis zur feindlichen Okkupation des Landes im Jahre 1803 waren vorzüglich der siebenjährige Krieg, die allgemeine Noth in den siebenziger Jahren, wie die dadurch veranlasste neue Füllung der Landesmagazine, und die französische Revolution, besonders der Feldzug der hiesigen Truppen nach den Niederlanden und der aufgestellte Neutralitätskordon — für die Königl. Kasse Veranlassungen zu Aufnahme grosser Anleihesummen. Ausserdem aber waren mannichfache *Erwerbungen* und *Verbesserungen* des Vermögens, der Grund zu Anleihen, während im ganzen Laufe des vorigen Jahrhunderts nur geringe *Veräusserungen* aus der Substanz des Vermögens vorgenommen sind, die sich kaum auf die Summe von 125000 Thlr. belaufen haben. Ausser den kleineren Ankäufen und allmäligen Verbesserungen, zu denen auch die Anlegung der ausgedehnten Moor-Kolonien im Bremenschen zu rechnen ist, sind im Laufe des vorigen Jahrhunderts mehrere *grössere Erwerbungen* gemacht, unter denen die der Herzogthümer Bremen und Verden, wozu die Hauptkammerkasse 700000 Thlr. bezahlte, die Einlösung der versetzten Aemter in diesen Landestheilen für 643518 Thlr., der Ankauf mehrerer Domanialpertinenzien daselbst für 131878 Thlr., die Erwerbungen des Amts Wischhafen für etwa 168000 Thlr., die *Einlösung des grossen Postlehens* für 470000 Thlr., die Anlegung der Saline zu Rothenfelde und die Acquisition des Wasserzolls zu Landesbergen, der Güter Dörpel und Palsterkamp für überhaupt ungefähr 260000 Thlr. die vorzüglichsten sind. Ungeachtet auf solche Weise theils zur Sicherheit des Landes und für dessen Bedürfnisse, theils zur Verbesserung des Vermögens sehr grosse Summen verwandt wurden, welche bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts aus den laufenden Ueberschüssen noch bei weitem nicht ersetzt waren, wurde es doch dadurch, dass die Landesherrn während ihrer Residenz in England aus dem hiesigen Domanial-Vermögen wenig oder nichts zu beziehen brauchten, möglich, grosse *Aktiv-Kapitalien* zu erwerben. Unter andern waren den Grafen von Bentheim und von Stolberg solche geliehen, und in den Jahren 1784 bis 1790 konnte das gegenwärtig der Krondodation mit überwiesene Kapital von 600000 Pfd. Sterl. in den englischen dreiprocentigen Stocks belegt werden.

Die zehnjährige feindliche Okkupation des Landes von 1803 bis 1813 macht auch in dieser Beziehung einen grossen Abschnitt. Während derselben waren die Zinsen von den Aktivkapitalien, so weit sie eingingen, zum Besten des Landes verwandt, die Zinsen von den Passivkapitalien aber zum bei weitem grössten Theile unbezahlt geblieben. Hiervon ist dasjenige, was der Schatullkasse zustand, ganz niedergeschlagen, der Rest aber nach den auch bei den Landesschulden angewandten Grundsätzen mit 75 %, theils mit Zuhülfenahme der Ueberschüsse der französischen Entschädigungsgelder baar bezahlt, theils durch Verbriefungen vergütet. Diese letztern beliefen sich auf die Summe von 258806 Thlr. Konventionsmünze.

Ferner traten in Folge des hergestellten Friedens mehrfache Veränderungen im Territorialbesitze ein, welche auf das Kapital-Vermögen der Königl. Generalkasse zurückwirkten. Es mussten nämlich nicht nur wegen der abgetretenen Landestheile gewissè Summen von dem Schuldbestande auf die neuen Landesherrn übergehen, sondern es wurden auch mit den neuen Erwerbungen verschiedene Aktiv- und Passivkapitalien übernommen. Ganz besonders aber war an die Erwerbung von Ostfriesland durch den mit der Krone Preussen deshalb abgeschlossenen Vertrag, die Bedingung der *Schiffbarmachung der Ems* geknüpft. Von den hierauf zu verwendeten Kosten übernehmen die Stände auf die Landeskasse nur die Summe von 400000 Thlr. Konv.-Mze., und es musste daher von der Königl. Kasse der ganze Rest getragen werden, der sich auf 815406 Thlr. belaufen hat. Ausserdem sind auf eigentliche Domanialankäufe nicht unbedeutende Summen verwandt. Abgesehen nämlich von den kleinen Erwerbungen, für welche seit 1813 überhaupt 378987 Thlr. ausgegeben, und welche durch kleine Veräusserungen für die Summe von 394027 Thlr. bestritten sind, hat auch für die Relution *hildesheimischer Domänen*güter, die von der westphälischen Regierung verschleudert waren, eine Summe von 339328 Thlr. verwandt werden müssen, und die Erwerbung der dem Hause Nassau zustehenden *Grafschaft Spiegelberg* hat, nach Abzug der wegen der Steuern aus der ständischen Kasse dazu beigetragenen 114436 Thlr. noch 322518 Thlr. Konv.-Mze. gekostet. —

Dazu kam ferner, dass während der feindlichen Besetzung das *Betriebs-Kapital* der General-Kasse völlig aufgezehrt war; ein Uebel was weniger in der ersten Zeit fühlbar wurde, als in späteren Jahren wo sonstige aussergewöhnliche und unerwartete Bedürfnisse hinzutraten. Man half sich dann durch Anleihen in kleineren Summen von Privatpersonen, was bei dem bedeutenden Kredite des Domanium keine Schwierigkeiten hatte und erst die Zahlungen zur Ausführung des Staatsvertrages mit Preussen vom 23. März 1830, machten die rasche Anschaffung grösserer Summen und damit eine Bankier-Vermittlung so wie die Bewilligung von 5 % Zinsen, nöthig. Unter diesen Umständen und da bis 1830 auch manche Gelder nach England flossen, die früher im Lande geblieben waren, ist begreiflich, dass *zur Zeit der Kassenvereinigung der Schuldenbestand der Königlichen Generalkasse* 5,230842 Thlr. betrug (nach Anlage B zum ständischen Kommissionsberichte vom 15. Juny 1840; VI. Ldtg. III. 569). Die jährlichen *Zinsen* und *Renten* beliefen sich auf 195614 Thlr. weil ein grosser Theil mit 5 und 4 % verzinst werden musste;

ein *Tilgungsfonds* war *nicht* vorhanden. Ausserdem war die Generalkasse des Königs mit jährlich 209500 Thlr. Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen (noch ungerechnet die Ruhegehalte u. s. w. des Hofes) belastet. — Hiernach leidet keinen Zweifel, dass *neben* den *allgemeinen* Vortheilen, welche die Kassenvereinigung hatte, doch der *finanzielle* Gewinn auf Seiten der *Königlichen* Kasse war. Denn diese erreichte nicht nur die Deckung ihres Mangels, sondern wurde auch in den Stand gesetzt der Königlichen Familie eine zulänglichere Einnahme zu gewähren (durch die Krondodation) als bis dahin. Dies ist allerdings nicht allseitig anerkannt, sonst würden bei der Wiedertrennung der Kassen die Bedingungen für die *Landeskasse* günstiger ausgefallen seyn.

4. Die erste *Schuld der Eisenbahn-Hauptkasse* wurde im Jahre 1845 gemacht, obgleich schon drei Jahre früher der Bau begonnen hatte und das Gesetz über das Eisenbahnnetz bereits unter dem 4. May 1843 erlassen war. Das verhielt sich folgendergestalt. Als der Bau anfing, hatten sowohl die General-Steuer- als die Landesschulden-Tilgungs-Kasse sehr bedeutende verfügbare Mittel, welche der Eisenbahnkasse überwiesen werden konnten. Durch das obengedachte Gesetz wurde zwar eine *Eisenbahnkasse* selbstständig errichtet, welche aus einer Hauptkasse und als Nebenkassen, der Schuldentilgungs-Kasse und der Reservekasse für aussergewöhnliche Ausgaben, besteht. Auch sind Zinsen und ½ % zur Tilgung von der Gen. Str. Kasse gewährleistet. Allein man konnte die erforderlichen Gelder aus öffentlichen Mitteln beziehen. Erst im Jahre 1844 glaubte die Regierung zu Anleihen schreiten zu müssen und stellte deshalb durch Verhandlung mit den Ständen (Aktenstücke des VIII. Ldtgs. II, 98 782 und 1071) die dabei zum Grunde zu legenden Bedingungen fest. Nachdem dann das Nähere zwischen der Regierung und dem Schatz-Kollegium verabredet war, wurde im April 1845 eine entsprechende Bekanntmachung erlassen. Damals (genau bis 1. July 1845) waren aus *sonstigen* Geldquellen (Gen. Str. Kasse, Land. Schuld. Tilg. Kasse) behuf der Eisenbahnen bereits 2,272000 Thlr. verwendet, und zwar durch die Eisenbahn-Verwaltungs-Kasse für Bau- und Betriebs-Ein-

richtungen 2,164000 Thlr., durch die Eisenbahn-Hauptkasse für Zinsen u. s. w. 108000 Thlr. (Aktenstücke des VIII. Ldtgs. III. 203, auch 1206). — In Folge jener Aufforderung wurden auf das beabsichtigte Anlehen von Privaten bis Ende Februar 1846 nur 1,576993 Thlr. eingezahlt (Aktenstücke des VIII. Ldtgs. III. 1462) und da, neben dem bevorstehenden bedeutenden Geldbedarf, die Verhältnisse des Geldmarks so misslich geworden waren, dass auf dem eingeschlagenen Wege kein genügender Erfolg zu hoffen war, so wurden andere Mittel versucht. Man schloss nämlich im März 1846 mit einigen Bankierhäusern einen *Vertrag* dahin ab, dass dieselben 3½ % Zinsen tragende Schuldverschreibungen zu mindestens 95 % des Nennwerths verkaufen und dafür — ausser ½ % Provision und Ersatz von Portokosten — die Hälfte der höhern Verwerthung beziehen sollten. Als im Verlauf der nächsten Monate hierauf nicht völlig 2 Mill. Thaler eingingen, auch die allgemeinen Kreditverhältnisse sich immer mehr verschlechterten und andere Staaten gleichfalls Eisenbahn-Anlehen zu machen suchten, musste Hannover noch ungünstigere Bedingungen eingehen. Auf diese Weise erlangte es bis zum 1. Dezember 1846 fernere 1,088000 Thlr., wobei man jedoch unter 93 % des Nennwerths dieser 3½ %igen Schuldpapiere nicht herab zu gehen brauchte. Um genau beurtheilen zu können, welche Verschuldung wegen dieser Verlegenheiten vielleicht die Betheiligten trifft, darf nicht verschwiegen werden, dass die Stände dringend befürwortet hatten, der *Domanial*-Ablösungsfonds (welcher Gelder ausser Landes belegte und zu niedrigen Zinsen verlieh) möge aushelfen. Das Schatz-Kollegium hatte jedoch von der Regierung eine entschieden *ablehnende* Antwort erhalten. Auch die Ausgabe von unverzinslichem Papiergeld hatte die Regierung verweigert. Um nun den Bedarf der Eisenbahnen für 1847 zu decken, mussten neue Versuche gemacht werden, die sogar nach England sich erstreckten, dann aber damit endeten, dass ein Bankier-Anlehen von 4,000000 Thlr. (wovon für 125000 Pfd. Sterl. Verbriefungen) zu 5 % abgeschlossen wurde. Die sonstigen Bedingungen enthält eine Bekanntmachung des Schatz-Kollegiums vom 28. November 1846. Hier ist zu erwähnen, dass

bereits früher (VIII. Ldtg. II. 1844, Seite 784) von der Ständeversammlung 1 Mill. Thaler aus den Mitteln der Gen. Str. Kasse, der Eisenbahnschulden-Tilgungs-Kasse (Gesetze vom 4. May 1843, 20. Dezember 1844, 20. Januar 1845 und 30. Juny 1846) zum *Stammvermögen* überwiesen war, welches Kapital diese Kasse der Eisenbahn-Hauptkasse geliehen hatte, weshalb sie auch *dafür* das gesetzliche ½ % der Tilgung bezieht (Aktenstücke des VIII Ldtgs. III. 1563 und 1599).

Die neuste gesetzliche Ergänzung der ebengedachten Gesetze vom 6. Juny 1847 bestimmt:

1. das von der General-Steuerkasse gewährleistete ½ Tilgungsprozent wird vom Tage der Einzahlung der einzelnen Einlage-Beträge berechnet.
2. Der jährliche Zuschuss von 60000 Thlr. wird der Eisenbahnschuldentilgungskasse so lange unverkürzt gezahlt, bis die Schuld für die nach dem Gesetze vom 4. May 1843 zu bauenden Eisenbahnen völlig getilgt ist.
3. Für die Eisenbahnschulden gelten sämmtliche das übrige Landesschuldenwesen betreffende Vorschriften.

Am Schlusse des Jahrs 1847 betrug, mit Einschluss eines ferneren 5 % Anlehens von 600000 Thlr., die *gesammte Schuld der Eisenbahn-Hauptkasse*, auf Kourant berechnet, 13,027358 Thlr., wovon verbrieft 8,691400 Thlr. (IX. Ldtg. 233). Die Zinsenlast belief sich auf 523352 Thlr. Am 1. Oktober 1848 war der Kapital-Betrag dieser Schuld 12,626159 Thlr. (Mitth. an den X. Ldtg. vom 1. Februar 1849); am 1. Oktober 1849, nach Abzug der bereits eingelösten Schuldverschreibungen, 12,515931 Thlr. Kour. (XI. Ldtg. 1043). Die einzelnen Theile sind bereits oben Seite 831 angegeben.

5. *Schulden zu vorübergehenden einzelnen Zwecken.* Dazu gehört aus dem Jahre 1825 eine Anleihe zur Unterstützung Derjenigen, welche die durch Sturmfluthen zerstörten Deiche herzustellen hatten (Zweiter Ldtg. vom 7. und 11. May 1825, VI. 506, 522, 617); welches zur Errichtung eines *Deich-Hülfsfonds* Veranlassung gab (Dritter Ldtg. I. 100, 141, 329; II. 113; Fünfter Ldtg. IV. 467, 661). Die Gesammtsumme aller im Jahre 1825 beschafften Deich-Herstellungs- und Verbesserungs-Kosten belief sich auf 1,115776 Thlr.; die Summe der Vor-

und Zuschüsse jenes Fonds war 575599 Thlr., wovon später 300000 Thlr. geschenkt wurden. — Im Jahre 1831 wurde zur Unterstützung der in Folge von *Misserndten* und *Ueberschwemmung* nothleidenden Einwohner, eine Anleihe von 200000 Thlr. gemacht (Dritter Ldtg. VI. 359 und 460). — Die *Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Kapitalien* bildeten einen neuen Gegenstand der Schuldvermehrung (z. v. die Gesetze vom 3. Juny 1826, 10. Juny 1829 und 21. September 1836; Fünfter Ldtg. 1836 IV. 176). — Im Jahre 1836 übernahm die General-Str.-Kasse die Gewähr einer *Anleihe* für die Seebade-Anstalt *Norderney* zum Betrage von 30000 Thlr. (Fünfter Ldtg. IV. 525, 637; Siebenter Ldtg. 295; X Ldtg. vom 1. Februar 1849; XI. Ldtg. 2. Diät vom 12. Eebruar 1851). —

Unter Gewähr der Königlichen Generalkasse ist im Jahre 1846 zum Bau eines *Theaters* eine *Anleihe* von 300000 Thlr. zu 4 % gemacht (Achter Ldtg. III. 1375 und Minist.-Schrb. vom 1. Februar 1849 Anlage.) — —

Noch einige sonstige, auf den Betrag der Schuld Einfluss übende Verhältnisse sind zu erwähnen. Nach §. 42 des Gesetzes über die Errichtung einer *Wittwen-Kasse für die Hof- und Zivildienerschaft* vom 8. May 1838 werden die zu kapitalisirenden Fonds des Instituts von der Landeskasse zu 4 % in Verzinsung genommen, und soll diese Verbindlichkeit nach §. 48 so länge fortdauern, als die Fonds für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener jener Begünstigung bedürfen werden, hierüber aber eine Untersuchung dann Statt finden, wenn das Kapital-Vermögen der Wittwen-Kasse, einschliesslich der derselben überwiesenen 400000 Rthlr. Gold, die Kapitalsumme von 1,800000 Thlr. Kour. erreicht hat. Dieser Zeitpunkt ist im Jahre 1850 eingetreten und jene Untersuchung desshalb von Ständen beantragt (Seite 1622). —

Deposital- und *Vormundschafts-Gelder dürfen* in den Landestheilen, wo das preussische Recht beibehalten ist, nach einem Gesetze vom 22. November 1842, bei den Landeskassen oder durch Ankauf von Landesschuld-Papieren zinsbar belegt werden. Eine Unterbringung bei Privatpersonen zu *geringerem* Zinsfusse darf nicht anders geschehn, als wenn die erstgedachte Art der Unterbringung nicht thunlich ist. — Ein Gesetz vom

8. Juny 1843 schreibt (unter Aufrechterhaltung der vorstehenden Bestimmungen) für alle Landestheile vor, dass alle *gerichtlich hinterlegten baaren Geldsummen* von 100 Thlr. an, der Landeskredit-Kasse (welche dafür mindestens 2 % Zinsen zahlen soll), oder der Landeskasse, oder auch den gesetzlich bestätigten Kreditkassen, geliehen werden sollen. — Die Ablieferung von *Dienstkautionen* zur Schuldentilgungs-Kasse ist nicht vorgeschrieben.

Die Darstellung der *Gesetzgebung über das Schuldenwesen* ist an die Geschichte der älteren Landesschulden zu knüpfen. Hinsichtlich des grössten Theils der alten Provinzial-Schulden hatte die Regel der *Kündbarkeit* von Seiten auch des Gläubigers bestanden; sie hörte während der Fremdherrschaft von selbst auf und wurde später nicht wider hergestellt. In Beziehung auf die während der Fremdherrschaft entstandenen Schulden machte die Regierung die Unkündbarkeit zur Bedingung ihrer Anerkennung und auch in die neu verbrieften Schulden dieser Klasse wurde diese Klausel aufgenommen. Gesetzlich festgestellt ist die Unkündbarkeit Seitens des Gläubigers in dem Gesetze über *Errichtung einer Schulden-Tilgungs-Kasse* vom 23. August 1823 (Aktenstücke zweiten Ldtgs. III. 599, 653; IV. 401). Um jedoch auf der andern Seite den Gläubigern jede mit der Sicherheit des Staatshaushalts vereinbare Erleichterung zu gewähren, wurde die *Theilbarkeit* (Minist.-Verfg. vom 15. May 1816 und Aktenstücke der prov. Stde.-Vers. IV. 146) und auch die *Zusammenlegung* (Bekanntm. vom 10. September 1824) verschiedener landschaftlicher Schuldverschreibungen gestattet. Ferner ist die *Stempelfreiheit* allen mit dem Schuldenwesen zusammenhängenden Verhandlungen gewährt, zuletzt im Stempelstr.-Ges. vom 4. September 1844. Wichtiger noch sind die gesetzlichen Bestimmungen über die *Legitimation* der Landesgläubiger in den Gesetzen vom 2. July 1824, 20. Januar 1826 und 10. August 1836 (Aktenstücke des zweiten Ldtgs. V. 241; des fünften Ldtgs. IV. 530); so wie über die die *Nichtigkeits-Erklärung* abhanden gekommener Schuldverbriefungen vom 20. Januar 1826 und 10. August 1836 (Aktenstcke. des zweiten Ldtgs. V. 227, 240; VI. 184, 542; des fünften Ldtgs. IV. 530; z. v. ferner das Gesetz vom 13.

November 1834 über die Zinsscheine der auf den Inhaber lautenden Schuldbriefe). Auch über die *Verzinsung* sind eine Menge Bestimmungen erlassen. Eine der ersten Sorgen der Regierung nach Beendigung der Fremdherrschaft war die regelmässige Fortzahlung der Zinsen. Um in diese bessere Ordnung zu bringen, wurden die sehr verschiedenen Zinsfüsse, durch Erhöhung und durch Herabsetzung oder Rückzahlung, grösstentheils auf 4% gestellt. Zu vergl. hierüber die Bekanntmachungen vom 12. Januar 1819 und 20. Dezember 1822; auch die Aktenstcke. der prov. Stde.-Vers. IV. 143; des zweiten Ldtgs. II. 103; VI. 113 und 539. Hierdurch hatte man es dahin gebracht, dass zur Zeit der Kassenvereinigung, nur noch diejenigen geringen Schuldkapitale mit mehr als 4% verzinst wurden, welche aus privatrechtlichen Hinderungsgründen nicht hatten gekündigt, oder nicht hatten herabgesetzt werden können. Ein Gesetz vom 13. July 1829 verfügte die fernere Herabsetzung auf 3 ½ % oder die Rückzahlung durch Ausloosung (z. v. die Kündigungs-Bekanntmachungen vom 28. Oktbr. 1834 und 23. Juny 1835). Die nunmehr hinzugekommenen Schulden der Königlichen General-Kasse machten sonstige ähnliche Maassregeln nöthig, wovon die Aktenstcke. des fünften Ldtgs. IV. 169 und 634; V. 559 und des VI. Ldtgs. I. 51 und 296 handeln. Sie bezweckten Herabsetzung der Zinsen und Umwandlung der noch kündbaren Schuld in Unkündbare; sodann Aufhebung der durch die Verordnung vom 13. July 1829 einstweilen noch gestatteten Ausnahmen von der Kündigung und Darleihung der Geldmittel der Domanial-Ablösungs- und Veräusserungs-Kassen zum Schuldenabtrag. Demgemäss hob ein Gesetz vom 29. April 1838 sämmtliche Ausnahmen von der Kündigung, ausser den auf privatrechtlichen Verpflichtungen Beruhenden, auf und ein Gesetz vom 25. July 1840 ging noch weiter, indem es die Tilgungskasse berechtigte, mit einigen Ausnahmen, auch die 3½ %igen Kapitalien nach Maassgabe der vorhandenen Geldmittel, durch Verlosung zu tilgen. Endlich hat das Gesetz vom 20. Dezember 1844 auch die einstweiligen *Ausnahmen von der gezwungenen Kündigung*, welche §. 4 und 5 des Gesetzes vom 25. July 1840 machten, *beseitigt* (Aktenstcke. des achten Ldtgs.

II. 696, III. 1209). — Das letztere Gesetz sollte mit dem 1. July 1846 ausser Kraft treten und da auch die fernere Annahme von *freiwilligen* Einlösungs-Anerbietungen bei dem Zurückgehen der Schuldverschreibungen *unter* den Nennwerth (in Folge der ungünstigen Geldverhältnisse und der Eisenbahnanlehen) bedenklich schien; so wurde das Gesetz vom 30. Juny 1846 (Aktenstcke. des achten Ldtgs. III. 1158 und 1209) erlassen. Dieses bestimmt über die *Verwendung der Mittel der Landes- und der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kassen* Folgendes:

1. Die Geldmittel der Landesschuldentilgungs-Kasse sollen vom 1. July 1846 an bis auf Weiteres zur Rückzahlung von Landesschuldkapitalien zum vollen Nennwerthe der Obligationen, nach einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, verwendet werden.
2. Dasselbe findet hinsichtlich der Eisenbahnschuldentilgungskasse Statt.
3. Die bisherige Einlösung von Schuldkapitalien auf Antrag der Gläubiger, nach dem Kurse bis zum vollen Nennwerthe hört dagegen auf.
4. Die Rechte der Gläubiger an den aus der Landesschuldentilgungskasse der Eisenbahnkasse dargeliehenen Geldmitteln (Gesetz vom 20. Dezember 1844) werden hierdurch nicht geändert.

Die XI. Ständeversammlung hatte, in ihrer Erwiederung vom 16. April 1850 (Seite 1621), die Benutzung des höchst günstigen Standes der hannoverschen Schuldpapiere zur Beseitigung der 4 %igen auch von den Gläubigern kündbaren, so wie der neueren unkündbaren 4½ und 5 %igen Schuldscheine; anheimgegeben. In Folge dessen hat das Schatzkollegium im Juny 1850 diese mit Litt. H. Q und R bezeichneten Obligationen gekündigt. — Ein Gesetz vom 24. Januar 1851 hat die für das Landesschuldenwesen erlassenen Bestimmungen auf die Schulden der vormaligen Generalkasse ausgedehnt.

Die bei ihrer Errichtung durch Gesetz vom 23. August 1823 mit jährlich 100000 Thlr. Kass.-Mze. dann 111120 Thlr. Konv.-Mze. ausgestattete *Tilgungs-Kasse* der älteren Landesschulden, hatte damit, so wie mittelst der Zinsen der eingelösten Kapitalien; bis zum 1. Januar 1834 tarifmässig in Konv.-Mze. 1,683212 Thlr. an Landesschuldkapitalien und ausserdem für 33923 Thlr. unverbriefte Forderungen eingelöst. Die Rechnungen der Schulden-Tilgungs-Kassen werden den Landständen vorgelegt und daneben über die Lage des Schulden-

wesens alljährlich ein in den Aktenstücken abgedruckter Bericht erstattet. Aus der am 20. Februar 1851 der XI. Ständeversammlung 2. Diät gemachten Mittheilung ergiebt sich, dass die Landesschulden-Tilgungs-Kasse vom Anfange ihrer Wirksamkeit bis zum 1. Januar 1851 zusammengenommen 6,193070 Thlr. Kour.; die Eisenbahnschulden-Tilgungskasse 772347 Thlr. Kour. eingelöst hatten.

b) Betrag der Schulden zu verschiedenen Zeiten.

Die Staatsschulden des Königreichs Hannover betrugen im Jahre

1823 zur Zeit der Einrichtung regelmässiger Schuldentilgung (nach Ubbelohde Finanzen S. 358 und 377) — Thlr. Kour.

1) Aeltere fundirte Schuld auf Konv.-Mze. umgerechnet . . . . 15,366968 — 15,792633
2) Neuere Landesschuld. Konv.-Mze. . . . 2,517000 — 2,586721
3) Schulden der königlichen Generalkasse, theils durch Aktiva gedeckt (mit Einschluss der Manufakturkasse-Kapitalien), theils aus Forderungen der Krone bestehend, welche später erlassen wurden . . . —

Zusammen 18,379354

1834 July 1., dem Zeitpunkt der Kassenvereinigung war der Schuldbetrag (zufolge des ständischen Aktenstück Nr. 22 vom 6. April 1841) beider Kassen, nach Abzug der durch die Tilgungskasse eingelösten Kapitalien und der durch die Vereinigung erloschenen, so wie nach Zurechnung der spätern Berichtigungen 22,745180 Thlr. Kour.

Da nun nach Anlage B zum ständischen Kommissionsberichte vom 15. Juny 1840 der Schuldbestand der vormaligen Königl. Generalkasse am 1. July 1834: 5,230842 Thlr. Kour. betrug, so vertheilte sich damals die Schuldenlast wie folgt:

1) General-Steuer-Kasse. 17,514000
2) Königl. General-Kasse 5,231000

Zusammen 22,745000

1841 Januar 1. (Zeitpunkt der Kassentrennung am 1. July 1841) nach der Mittheilung vom 6. April 1841:

1) Gesammtbetrag der Landesschulden 14,826000
2) Schuld der vormaligen Königl. Generalkasse . . 2,493000

Zusammen 17,319000

1847 Ende des Jahrs nach dem Minist.-Schreiben vom 31. März 1848:

1) Landeskasse und Eisenbahnkasse, nach Abzug der Aktiva, der Kapitalien der Tilgungskassen u. s. w. 23,234000
2) Königliche Kasse (nach dem Ministerial-Schreiben vom 1. Februar 1849) 1,892000

Zusammen 25,126000

1849 Oktober 1. nach dem Minist.-Schr. vom 28. Febr. 1850:
1) Landeskassse 15,230410
2) Königliche Kasse 2,115529
3) Eisenbahn-Kasse (nach Absatz der Kapitalien des Tilgungsfonds) 12,515930

Zusammen 29,861869

1. Die Schuldsumme der vormaligen *General-Steuer-Kasse* zerfiel in folgende Gattungen:

A. *Fundirte Schuld.*

a. die ältere fundirte Schuld.

		Thlr. Kour.
1) Die 5 prozentige	6800	
2) „ 4 „	2,207471	
3) „ $3^1/_2$ „	9,991996	
4) „ 3 „	114233	
6) „ unverzinsliche und illiquide	6400	
Zusammen		12,326900

b. die neu fundirte Schuld.

1) in 5 prozentigen Obligationen Litt. R . . .	1,179740	
2) „ $4^1/_2$ „ „ „ Q . . .	216253	
Zusammen		1,395993

B. *Unfundirte Schuld.*

a. die kündbare Schuld.

1) die 4 prozentige	172667	
2) „ $3^1/_2$ „	500000	
3) „ $3^1/_4$ „	500000	
4) „ 3 „	62625	
Zusammen		1,235292

b. die nicht fundirte unkündbare Schuld.

1) in $3^1/_2$ prozentigen Obligationen Litt. P . .	133667	
2) das Kalenbergsche Wittwen-Kasse-Kapital .	287409	
		421076
Zusammen		15,379261

welche durch aus dem Domanial-Ablösungs-Fonds empfangene Vorschüsse (1,133200) sich vermehren bis zu 16,512461

			Thlr. Kour.
dagegen um die Summe von 1,282052 Thlr. sich vermindern, welche unter den Schulden der Eisenbahn-Hauptkasse begriffen sind; wonach übrig bleiben			15,230410
II. Schulden der vormaligen *Königlichen General-Kasse:*			
1) an älteren Kapitalien		1,686576	
2) an Vorschuss aus den Domanial-Ablösungsfonds		175000	
3) an neuen Anleihen		223500	
4) wegen des von Galenschen Kapitals . .		30453	
Zusammen			2,115529
(Eine Kapitalforderung von 891359 Thlr. der General-Steuer-Kasse an die Königl. Kasse, ist durch die Kassenvereinigung erloschen).			
III. Schulden der *Eisenbahn-Hauptkasse:*			
A. die verbriefte Schuld:			
1) die 5 prozentige, in Obligationen Litt. D. I.		4,606467	
2) „ $3^1/_2$ prozentige:			
a. in Obligationen Litt. A. I. . . .	1.590973		
b. „ „ Litt. B. I. . . .	3,094660		
		4.685633	
Zusammen			9,292100
B. die unverbriefte $3^1/_2$ % Schuld:			
1) die Darlehen aus den Ueberschüssen der General-Steuerkasse		352900	
2) die Darlehen aus der Landesschulden-Tilgungskasse		455000	
3) die Darlehen aus der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse		1,191225	
4) die Darlehen aus den eigenen Mitteln des Kapitalienfonds.		420000	
Zusammen			2,419125
IV. Die Schulden, welche auf den Kredit der General-Steuerkasse *für die Eisenbahnhaupt-Kasse gemacht* wurden:			
1) die $3^1/_2$ proz. kündbare in Obligationen Litt. O		500000	
2) die $3^1/_4$ „ „ „ „ Litt. O		500000	
3) die $3^1/_2$ „ „ unfundirte in Obligationen Litt. P		181333	
4) die 3 proz. kündbare in Obligationen Litt C. I		62625	
Zusammen			1,243958
Zusammen			12,955184
und nach Abrechnung der durch die Eb.-Sch.-Tilg.-Kasse bebewirkten Kapital-Einlösungen von			Thlr. Kour. 439253
			12,515930

Schulden welche zu besondern vorübergehenden Zwecken oder von früher selbstständigen Kassen gemacht sind, z. B. von der Wegbau-Kasse, die übrigens keine finanzielle Bedeutung haben; sind hierin nicht berücksichtigt.

Stellt man nun die zu verschiedenen Zeiten vorhanden gewesene Schuld des Königreichs Hannover, nach dem Vorenthaltenen *zusammen*, so ergiebt sich Folgendes:

	Geldbetrag in Thlr. Kour.	*Vermehrung oder Verminderung.*	*auf den Kopf der Bevölkerung.*
1823:	18,379354 . .	— . .	12,82
1834:	22,745000 . .	+ 4,365646 . .	13,61
1841:	17,319000 . .	÷ 1,060354 . .	10,02
1847:	25,126000 . .	+ 6,746646 . .	14,29
1849:	29,861869 . .	+ 11,482515 . .	16,97
1850: Oktober 1.	30,368415 . .	+ 11,989061 . .	17,16

Die *Bestandtheile* der am 1. Oktober 1850 vorhandenen Schulden waren (Darstellung vom 20. Februar 1851):

15,907369 vormal. Gen.-Str.-K.
2,115529 „ Königl. Gen.-K.
12847 „ Wegbau-Kasse.
12,332670 — Eisenbahn-Schuld.

Der *Zinsenbedarf* ist für 1851/2 zu 1,062558 Thlr. berechnet.

Vom 1. Oktober 1850 bis April 1851 mögen: durch die schwebende Schuld (Schreiben vom 15. November 1849), durch den Einnahmemangel des Budgets von 1850/1, durch den Bedarf für die Süd- uud West-Eisenbahn u. s. w., nach Absatz der durch die regelmässige Tilgung beseitigten Summen, etwa 3,500000 Thlr. zum obigen Betrage der Schuld gekommen seyn (neues 4 %iges Anlehn Litt. E. I. zum Bau der Süd- und West-Eisenbahn, für jetzt 4 Mill. zu 101 mit ¼ % Provision, erst nach acht Jahren von Seiten der Regierung kündbar, von Seiten der Gläubiger gar nicht). — Dadurch würde derselbe auf 33,868000 Thlr. erhöht seyn und dann im Verhältniss zur reinen Jahreseinnahme stehen, wie 4,57 zu 1; auf den Kopf der Bevölkerung aber kommen durchschnittlich 19,24 Thlr.

c) Staats-Kredit (Kurs der Staatspapiere).

Zunächst werden die nachverzeichneten Bewegungen des Standes der Staatsschuldpapiere, so weit solche den Berichten der hannoverschen Zeitung zu entnehmen gewesen sind, zu einigen Bemerkungen Veranlassung geben.

Jahrgang.	Monate.	Obligationen. 5 % D. I.	Obligationen. $3\frac{1}{2}$ % in Gold.	Obligationen. $3\frac{1}{2}$ % in Kur.	Kündbare Oblig. in Kur. der Königl. General-Kasse 4 %.	Landeskreditkassen-Obligationen $3\frac{1}{2}$ %.	Landeskreditkassen-Obligationen. 3 %.	Obligationen Lit. R. 5 %.
1847	Mitte May . .	$106\frac{1}{3}$	$94\frac{3}{4}$	$94\frac{3}{4}$				
	„ Juny . .	$106\frac{1}{2}$	$94\frac{5}{8}$	$94\frac{5}{8}$				
	„ July . .	107	$95\frac{1}{8}$	$95\frac{1}{4}$				
	„ November	$106\frac{1}{2}$	97	97	$102\frac{1}{4}$			
	„ Dezember .	$106\frac{3}{4}$	$97\frac{1}{4}$	$97\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{4}$			
1848	Anfg. Januar . .	$106\frac{3}{4}$	$97\frac{1}{4}$	$97\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{4}$			
	Mitte desgl. . .	$106\frac{3}{4}$	$97\frac{1}{4}$	$97\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{2}$			
	Anfg. Februar .	107	$97\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{2}$	$102\frac{3}{4}$			
	Mitte desgl. . .	107	$97\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{3}$			
	Anfg. März . .	106	$97\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{2}$	—			
	Mitte desgl. .	—	—	—	—			
	Anfg. April . .	—	—	—	—			
	Mitte desgl. . .	87						
	Anfg. May . .	94						
	Mitte desgl. . .	93						
	Anfg. Juny . .	95						
	Mitte desgl. . .	95						
	„ July . .	100	—	—	—			
	„ August . .	101	—	—	—			
	„ September	101						
	„ Oktober .	101	89—90	89—90	—			
	„ November .	102	89—90	89—90	—			
	„ Dezember .	$103\frac{3}{4}$	91	91	—	$100\frac{1}{4}$		
1849	„ Januar . .	$104\frac{1}{4}$	$93\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{3}{4}$		
	„ Februar .	$104\frac{1}{4}$	94	94	$101\frac{1}{2}$			
	„ März . .	$104\frac{1}{4}$	$94\frac{1}{4}$	$94\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{2}$			
	„ April . .	104	94	94	$101\frac{1}{2}$			
	„ May . .	$104\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{4}$	$94\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{2}$			
	„ Juny . .	$104\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{2}$	—	$101\frac{1}{6}$		
	„ July . .	$105\frac{1}{4}$	$95\frac{1}{4}$	$95\frac{1}{4}$	—	$101\frac{1}{4}$		
	„ August . .	106	$96\frac{1}{4}$	$96\frac{1}{4}$	102			
	„ September	$106\frac{1}{2}$	$96\frac{3}{4}$	$96\frac{3}{4}$	102	$101\frac{1}{4}$	100	
	„ Oktober .	$106\frac{5}{6}$	$97\frac{3}{4}$	$97\frac{3}{4}$	102			
	„ November .	$106\frac{1}{4}$	$97\frac{5}{6}$	$97\frac{5}{6}$	—	$101\frac{1}{2}$		
	„ Dezember .	$106\frac{1}{2}$	99	99	102			
1850	„ Januar . .	107	99	99	$102\frac{1}{4}$			
	„ Februar .	$107\frac{1}{4}$	99	99	$102\frac{1}{4}$			
	„ März . .	107	99	99	$102\frac{1}{4}$			
	„ April . .	107	$98\frac{3}{4}$	$98\frac{3}{4}$	102			
	„ May . .	$106\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$	$98\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{4}$	102	100	$100\frac{1}{2}$
	„ Juny . .	$106\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$	$98\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{4}$	102	100	$100\frac{1}{2}$
	„ July . .	$106\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$	$98\frac{1}{2}$	—	$101\frac{5}{6}$	100	$100\frac{1}{2}$
	„ August . .	$106\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$	$98\frac{1}{2}$	—	$101\frac{5}{6}$	100	$100\frac{1}{2}$
	„ September	$106\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$	99	—	$101\frac{2}{3}$	100	—
	„ Oktober .	$106\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$	99	—	$101\frac{2}{3}$	100	—
	„ November .	$105\frac{1}{2}$	$97\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{2}$	—	101	100	—
	„ Dezember .	$105\frac{1}{12}$	$97\frac{1}{2}$	$98\frac{7}{12}$	$101\frac{1}{8}$	101	—	—
1851	„ Januar . .	$105\frac{1}{2}$	$97\frac{3}{4}$	99	—	$101\frac{1}{2}$	100	—
	„ Februar .	$105\frac{1}{2}$	$97\frac{3}{4}$	99	—	$101\frac{1}{2}$	100	—
	„ März . .	$105\frac{1}{2}$	$97\frac{3}{4}$	99	—	$101\frac{1}{2}$	100	—

Die Märzereignisse des Jahrs 1848 haben auf den Stand auch der hannoverschen Staatsschuld-Papiere den Einfluss geäussert, dass sie augenblicklich sehr bedeutend fielen. Allein es giebt keinen andern Staat in Deutschland, dessen Schuldbriefe so rasch wieder sich hoben und dessen Papiere jetzt höher oder eben so hoch stehen, als vor den Märzereignissen. Dies ist mit Hannover der Fall und hat seine *Ursachen* in dem *Vertrauen*, welches dessen Schuldpapiere an den Börsen, besonders aber im Lande selbst, finden. Dieses Vertrauen *entspringt* namentlich aus der (im Verhältniss zu den Kräften und Mitteln, so wie zu andern Staaten) geringen Verschuldung; aus der *zinstragenden* Verwendung fast aller neusten Anleihen; aus dem systematischen Fernhalten von allem *un*verzinslichem Papiergelde (nur 200000 Thlr. auf den Kredit der *Stadt* Hannover); aus der Offenheit und gesetzlichen Regelmässigkeit, womit von jeher die Staatsschuld behandelt ist; aus der verhältnissmässig bedeutenden Tilgung. Der augenblickliche Stand (Ende März 1851) der 5 % Schuld ist $105\frac{1}{2}$, der $3\frac{1}{2}$ %: $101\frac{1}{2}$; während beispielsweise die 5 % und beziehungsweise $3\frac{1}{2}$ % tragenden Staatspapiere Oesterreichs zu 96 und —; Preussens zu $104\frac{3}{4}$ und 85; Bayerns zu $102\frac{1}{2}$ und $89\frac{1}{2}$; Württembergs zu — und $86\frac{1}{2}$; K. Sachsen zu 100 und — stehen.

Wenn aber auch die Vergangenheit und Gegenwart Hannovers Staatshaushalt in einem *verhältnissmässig* günstigen Lichte erscheinen lassen, so ist doch gewiss, dass ein Ausgabe-Ueberschuss vorhanden ist, der dauernd werden *muss*, wenn nicht Ersparungen eintreten, oder — neue Steuern aufgelegt werden. Schon jetzt ist das Gleichgewicht der *regelmässigen* Einnahmen und Ausgaben der neuen General-Landeskasse gestört und zwar, wie aus der vorangegangenen Darstellung erhellt, theils abermals durch die Wiedervereinigung mit der Königlichen Kasse, welche wie im Jahre 1834 ein thatsächliches Defizit mitgebracht hat; theils durch die Einnahme-Ausfälle und Ausgabe-Vermehrungen seit 1848. Dazu kommt aber der (noch eine Reihe von Jahren zu erwartende) Zuschuss zu den Zinsen der Süd- und West-Eisenbahn-Anleihen, welchen die Regierung sogar auf 400000 Thlr.

jährlich anschlägt. Dazu kommen die neuen (aber im wahren Interesse der Bewohner gemachten) Ausgaben für Rechtspflege und Verwaltung, so wie die Aussicht, dass die Einnahmen von den Zöllen, Salinen, Stempel, Sporteln u. s. w. in ihrem bisherigen Ertrage auf die Dauer schwerlich zu erhalten seyn werden (Aktenstücke des XI. Ldtgs. 1850. S. 1555).

Eins der wesentlichsten Uebel, „die Kassentrennung", ist wieder beseitigt und damit zugleich das *Geheimniss* und die *Willkür*. Störende Eingriffe, wie in den Jahren 1837 bis 1847, scheinen nicht mehr zu besorgen und so wird man mit gleichem Rechte und mit besserm Erfolge das Mittel anwenden können, wodurch im Jahre 1832 das Gleichgewicht des Staatshaushalts wieder hergestellt werden sollte. *Ersparung* einer bedeutenden Summe, *damals* von einem unvergesslichen Könige aus *eigener* Bewegung angeordnet, wird *jetzt*, wenn von den Ständen beantragt, von der Regierung nicht zurückgewiesen werden können. Hören wir zum Schluss, was *Ubbelohde* (a. a. O. S. 407), gewiss ein gewiegter Finanzmann und noch dazu *alten* Schlages, in Beziehung auf die *Nothwendigkeit von Verbesserungen* im Staatshaushalte und die dabei anzuwendenden *Grundsätze* sagt:

„In dem Haushalte des Privatmannes muss die Ausgabe sich nach „der Einnahme richten, bei dem öffentlichen Haushalte aber kann „diese Regel eben so wenig unbedingt angewandt werden, als sich „das entgegengesetzte System vollkommen durchführen lässt, dass „nämlich zunächst die Ausgaben bestimmt und danach die Einnahmen „geordnet werden. Können die Einrichtungen des Staats wegen Man„gels an finanziellen Mitteln ihre Zwecke nicht erfüllen, so ist al„lerdings der Aufwand, welcher für sie gemacht wird, schlecht an„gelegt, die Mittel müssen vermehrt werden, bis sie genügen. Allein „bei den Einnahmen der Königlichen Generalkasse hat dies offenbar „sehr enge Grenzen, und auch für die Landeskasse giebt es deren, „da eine unbedingte Erhöhung der Steuern unmöglich ist. Daher ist „auf jeden Fall sorgfältig zu prüfen, welcher Aufwand nothwendig „ist, und welcher minder erforderlich oder allenfalls entbehrlich er„scheint, und gerade da liegt die grosse, nie zu übersehende Schwie„rigkeit. Wer von der Wichtigkeit irgend einer Einrichtung innig „durchdrungen ist, wer durch sie Mängel abhelfen will, die gerade „er recht lebhaft empfindet, der wird auch die Kosten nicht scheuen, „die sie erfordert, wer den Auftrag hat, eine solche Einrichtung zu „treffen und durchzuführen, der muss dahin streben, ihr eine gewisse

„Vollkommenheit zu verschaffen. Aber wird derjenige, der die Vor-
„theile des Instituts weniger empfindet oder weniger benutzen kann,
„den dafür gemachten Aufwand richtig beurtheilen, oder wird man
„sich nicht durch die Länge der Zeit, die den früheren mangelhaften
„Zustand in dem Gedächtnisse tilgt, verleiten lassen, nur die für das
„Institut gebrachten und ferner nothwendigen Opfer zu erblicken, seine
„Wichtigkeit aber nicht genügend anzuerkennen? Wird auch nur
„irgend Jemand im Stande seyn, alle Zweige des öffentlichen-Dien-
„stes mit gleicher Sachkenntniss und gleicher Gerechtigkeit zu beur-
„theilen? Daher ist es immer äusserst schwierig, zu bestimmen,
„welcher Aufwand nothwendig ist, und weit schwieriger noch, einen
„einmal eingerichteten, auf die Befriedigung gewisser Bedürfnisse be-
„rechneten Haushalt zweckmässig zu beschränken; und deshalb wird,
„so wesentlich nöthig es auch bleibt, nicht genügende Mittel zu ver-
„mehren, dennoch immer auf die vorhandenen Einnahmen so viel wie
„möglich Rücksicht zu nehmen seyn, zumal da es weit leichter ist,
„diese zu konserviren als neue zu erwerben. — Wie hiernach *kei-
„ner von beiden Wegen ausschliesslich zu erwählen ist,* so hat die
„Finanzverwaltung bisher auch auf eine zweckmässige Vermehrung
„der Einnahmen und zugleich auf die Beschränkung der Ausgaben
„Rücksicht genommen."

8. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

Herzogthums Braunschweig.

A. Im Allgemeinen.

Das Land Braunschweig, in mehreren Theilen zwischen grösseren Staaten hingestreut, hat deren Geschicke theilen müssen; aber auch der kriegerische Sinn seines Fürstengeschlechts hat grossen Einfluss auf die Wechselfälle seines Schicksals gehabt. Von den Männern aus dem Hause der Welfen, welche unter dem Braunschweiger Dome ruhen, sind nur Wenige, die nicht in offener Schlacht vor dem Feinde fielen und Keiner trug eine Wunde auf dem Rücken.

Karl Wilhelm Ferdinand, der den Verlust der Schlacht bei Jena nicht überlebte, hatte seit seinem Regierungsantritt im Jahre 1780, durch strenge Sparsamkeit, durch kräftiges Auftreten gegen die Anmassung und die Ausnahmeansprüche der alten Feudalstände und durch gute Einrichtungen im Geiste des Fortschritts jener Zeit die nachtheiligen Folgen der Regierungsweise seines Vaters, des Herzogs *Karl* (1735 bis 1780), wieder gut gemacht. Der neue Herzog *Friedrich Wilhelm* konnte nur kurze Zeit in seinem Lande sich halten; der feindlichen Uebermacht weichend, aber kämpfend und an

der Spitze seines getreuen Heerhaufens, verliess er den deutschen Boden, um die Eroberer seiner Heimath auf einem andern Felde aufzusuchen. Das Königreich Westphalen zerfiel und durch eine Proklamation vom 26. Dezember 1813 nahm Friedrich Wilhelm wieder Besitz vom Herzogthum. Allein die Zeit erheischte ein neues Opfer von dem hart geprüften Lande und sein Herzog starb im letzten Kampfe gegen den wiedergekehrten Protektor des Rheinbundes, an der Spitze der Söhne seines Landes am 16. Juny 1815. Bemerkenswerth ist, dass Braunschweig, dessen Fürst und Volk mehr gelitten und grössere Opfer für die Befreiung des deutschen Vaterlandes gebracht hatten, als fast alle Genossen; — bei der Vertheilung der Kriegsbeute an Land fast leer ausgingen.

Die *vormundschaftliche Regierung* Georg des IV. von England (Patent vom 18. July 1815) währte bis zum 31. Oktober 1823 (Patent vom 16. Oktober 1823), und wenn man auch den Ministern des Vormundes hinsichtlich des *Systems* der Verwaltung einzelne gerechte Vorwürfe machen kann, so verdankt doch das Land der vormundschaftlichen Regierung manches gute Gesetz, manche wohlthätige Einrichtung und vor Allem Ordnung im Staatshaushalt. Hinreichendes Zeugniss dafür allein schon bietet der Inhalt des Landtags-Abschieds vom 11. July 1823 dar. Auch die aus der Vereinbarung mit den Landständen hervorgegangene *Landschafts-Ordnung* vom 25. April 1820 soll zu den guten Gesetzen gezählt werden, da sie ein bedeutender Schritt zum Besseren war.

Mit dem Regierungsantritt des Herzogs *Karl* (Patent vom 30. Oktober 1823) begann eine neue Prüfungszeit für das Land. Nicht allein mit dem früheren Vormunde führte der Herzog einen ärgerlichen Streit, über angeblich widerrechtliche Ausdehnung der Vormundschaft, über ständische Einrichtungen u. s. w., sondern aus gänzlicher Nichtachtung der Staats- und Rechts-Verfassung gingen die traurigsten Zerwürfnisse auch mit den Landständen hervor. Zu vergleichen von den zahllosen Aktenstücken über jene Streitigkeiten beispielsweise das herzogliche Patent vom 10. May 1827, worin erklärt wird, dass alle zwischen dem 30. Oktober 1822 und

1823 erlassenen Verordnungen nicht anerkannt würden; auch das *Bundestags-Protokoll* vom 4. November 1830: „dass, nach „Art. 54 und 56 der Wiener Schlussakte, die in anerkannter „Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschafts-Ordnung vom „Jahre 1820 vom Herzoge nicht auf anderm, als auf *verfas-„sungsmässigem* Wege abgeändert werden könne.“

Die Regierung dieses Fürsten hat viel dazu beigetragen, die Achtung zu schwächen, welche der Deutsche seinen Fürstengeschlechtern widmet, und leider hat in andern Staaten das schlimme Beispiel reichliche Nachahmung gefunden. Herzog *Wilhelm*, der Bruder des am 7. September 1830 aus seiner Residenz entflohenen Herzogs Karl, übernahm, auf den dringenden Wunsch des Landes und auf Einladung des Bundestags, die Zügel der Regierung (z. v. die Patente vom 28. September, 26. November, 7. Dezember 1830 und 20. April 1831). Zur Sicherung der Ruhe wurde das *Hausgesetz* über die Vermählungen unter dem 19. Oktober 1831 erlassen und mittelst agnatischen Erlasses vom 14. März 1833 über das Vermögen des Herzogs Karl eine *Kuratel* angeordnet. Die abermals durch Vereinbarung entstandene *neue Landschafts-Ordnung* vom 12. Oktober 1832 ist ein ferneres Band zwischen dem Herzog und dem Lande geworden, welches einzelne Streitigkeiten über gegenseitige Rechte in der Folgezeit bis 1848 zu lockern nicht vermocht haben. *Verfassungs-Gesetze aus neuster Zeit* sind: vom 5. April 1848 über die *Oeffentlichkeit* der ständischen Verhandlungen; vom 20. April 1848, die Aufhebung des §. 114 des Landesgrundgesetzes betreffend; vom 11. September 1848 über die Zusammensetzung der Landtags-Abgeordneten und des Ausschusses; das provisorische *Wahlgesetz* von demselben Tage; vom 12. Oktober 1848 wegen Veröffentlichung der Reichsgesetze; vom 14. Januar 1849 zur Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks; vom 4. May 1849 über das Verhältniss der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung; vom 19. März 1850, zur Abänderung einiger die Rechtspflege betreffenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzes. Die *landständische Geschäfts-Ordnung* vom 12. Oktober 1832 hat unter dem 5. July 1834 und im April 1849 Ergänzungen erfahren (z. v. den neuen Entwurf vom

15. April 1849). Eine Uebersicht der *landständischen Versammlungen* dürfte Interesse haben.

Eröffnung:

1819 Oktober 12., zur Berathung über die Landschafts-Ordnung.
1820 November 22., *Landtags-Abschied* vom 11. July 1823.
1831 September 30., *Landtags-Abschied* vom 12. Oktober 1832.
1833 Juny 28., (I. ordentl. Ldtg.) vertagt 31. July.
1833 November 1., vertagt 28. November.
1834 August, vertagt 25. August.
1834 Novomber 3., vertagt 22. Dezember 1834 und 11. März 1835.
1835 April 6., *Landtags-Abschied* vom 25. May 1835.
1836 November 25. (II. ordentl. Ldtg.) vertagt 7. Dezember.
1837 Januar 9., vertagt 23. März.
1837 Juny 23., *Landtags-Abschied* vom 2. August 1837.
1837 November 20., (ausserordentl. Ldtg.) vertagt 19. Dezember. *Landtags-Abschied* vom 8. März 1838.
1839 May 13., (ausserord. Ldtg.) *Landtags-Abschied* vom 5. August 1839.
1839 Dezember 9., (III. ordentl. Ldtg.) vertagt 17. Dezember.
1840 März 2., vertagt 13. May 1840.
1841 Januar 4., vertagt 16. Januar.
1841 April 15., vertagt 11. May.
1841 November 1., mit Unterbrechungen bis 22. Dezember.
1842 Januar 13. bis 16. Febr. 1842. *Landtags-Abschied* vom 18. August 1842.
1842 November 29., (IV. ordentl. Ldtg.) vertagt am 9. Dezember.
1843 Februar 2., Wiederversammlung. Vertagung 25. März.
1843 Oktober 16., mit Unterbrechung bis 7. Dezember.
1844 November 18., bis 17. Dezember.
1845 Jauuar 6. bis 1. Februar. *Landtags-Abschied* vom 6. May 1845.
1845 November 17. (V. ordentl. Ldtg.) vertagt 22. November.
1846 Februar 16., bis 8. April 1846. *Landtags-Abschied* vom 4. Juny 1847.
1848 März 31., (ausserordentl. Ldtg.) vertagt 29. April 1848.
1848 July 29., (ausserordentl. Ldtg.) geschlossen 3. Sept. 1848. *Landtags-Abschied* vom 27. November 1848.
1848 Dezember 18., (ausserordentl. Ldtg.) vertagt 23. Dezember.
1849 April 17. (desgl.) vertagt am 11. August 1849.
1849 November 9., vertagt 22. Dezember 1849.
1850 Januar 14., vertagt 16. März 1850.
1850 Dezember 1., vertagt am 20. Dezember bis zum 18. April 1851.

Die *Formen* der Braunschweigschen *Landtags-Verhandlungen* haben einige wesentliche Vorzüge. Dahin sind zu rechnen: die Landtags-Abschiede und die Vertagungsberichte der Ausschüsse, in welchen ein vortreffliches Material zur Ge-

schichte der Gesetzgebung und Verwaltung liegt; ferner die Vertagung der Versammlungen während der Dauer kommissarischer Arbeiten; auch die höchst zweckmässige Art der Veröffentlichung der Aktenstücke und Verhandlungen. — Die Abgeordneten-Versammlung hat unter dem 17. Dezember 1850 beantragt, der nächsten Diät den verheissenen Entwurf eines, die *zeitgemässen Aenderungen der Landes-Verfassung* betreffenden Gesetzes, zur Berathung vorzulegen.

Hinsichtlich der *Verwaltungs-Einrichtungen* ist Folgendes zu bemerken. An die Stelle des am 1. März 1814 errichteten Geheimen-Rathskollegiums, trat durch Verordnung vom 31. May 1827 ein Staats-Ministerium. Im Jahre 1832 erschien unter dem 12. Oktober ein Gesetz über den *Zivilstaatsdienst* und durch fernere Gesetze von demselben Tage wurde der Geschäftskreis und das Verfahren der Ministerial-Kommission neu geordnet, auch eine *Landes-Direktion* eingesetzt, welche die mit dem 1. Januar 1833 aufhörenden Kammer und Oberhauptmannschaften ersetzte und aus 6 Kreisdirektionen gebildet wurde. Die technische Leitung des gesammten öffentlichen Bauwesens erhielt durch Gesetz vom 15. Oktober 1832 eine *Baudirektion*. Dieses Verwaltungs-System bestand im Wesentlichen bis zu den Gesetzen vom 19. März 1850, über die *Neugestaltung der Landes-Verwaltungs-Behörden*, über die Normal-Etat des Personals und der Gehalte nnd über die Polizei-Verwaltung der Stadt Braunschweig. Gleichzeitig erschien ein Gesetz über die *Taggelder* der Verwaltungsbeamten (16. Februar 1850). Ueber *Ruhegehalte* und Versorgung der Nachgebliebenen der Zivil-Staatsdiener sind Bestimmungen unter dem 26. July 1822, 19. Dezember 1824, 18. July 1837 und 31. August 1849 ergangen.

Die Gesetzgebung wie die Verwaltung sind in den letzten Jahren ausserordentlich thätig gewesen und die Regierung scheint eine Ehre darin zu setzen vollständig durchzuführen was dem Lande im März 1848 zugesichert worden ist.

Die *Quellen* zur Darstellung der Verhältnisse des Herzogthum Braunschweig sind keineswegs zahlreich und es fehlt namentlich gänzlich an amtlichen Mittheilungen, da man auf die Statistik wenig Werth gelegt zu haben scheint. Glücklicherweise bieten die Stände-Verhandlungen und

die Gesetze einigen Ersatz dafür und zur Kenntniss der letzteren ist das Repertorium von *Bege* zu empfehlen, wovon bis einschliesslich 1848 in Wolfenbüttel 6 Bände erschienen sind. Für die frühere Zeit ist *Hassel* und *Bege* geogr. statist. Beschreibung u. s. w. 1803 zu empfehlen. Ein kleines geografisches Handbuch des Herzogthums gab *Schickedanz* 1818 in Hildesheim heraus; im Jahre 1826 folgte die erste Auflage von *Venturini's* Beschreibung des Herzogthums, Helmstedt, dessen dritte Auflage daselbst 1847 erschienen ist (leistet Alles was mit den vorhandenen Hülfsmitteln möglich): *Ludewig* gab 1835 in Braunschweig eine Vaterlandskunde für Schule und Haus; ein seit der Fremdherrschaft erscheinendes *Braunschweigsches Adressbuch* enthält manche nützliche Nachricht über Verwaltungs-Einrichtungen. Einzelne Beiträge zur Landes- und Staatskunde liefern: die Monatschrift *Brunonia* 1838 bis 1840; *von Bülow*, Mittheilungen zur Erläuterung der Braunschw. Geschichte und Gesetzgebung, Braunschw. 1839; *von Strombeck*, Staatswissenschaftliche Mittheilungen, Braunschw. 1831; die Braunschweigschen *Anzeigen* mit dem *Magazin*, (welches viele sehr nützliche Mittheilungen enthält), ferner die Schriften über das Verfassungsrecht, z. B. von *Grone*, *Bode*, *Bülow*, *Dobbeler*, *Steinackers* Privatrecht des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttel 1843; Alphabetisches *Verzeichniss* der Städte, Flecken, Dörfer u. s. w., Braunschweig 1825 wovon eine neue Auflage jetzt nach Beendigung der Staatseinrichtungen sehr wünschenswerth ist. —

Der *Flächengehalt des Herzogthums* wird, nach einer um die Mitte des 18. Jahrhunderts vorgenommenen Vermessung, zu 71 □M. oder 1,581000 Braunschw. Morgen angegeben, während Bege nach Spezialkarten nur 69 □M. berechnet. Von jener Fläche, welche 0,62% der Gesammtgrösse Deutschlands betragen würde, kamen damals in Morgen von 120 □R. (99 Braunschw. Feldmorgen = 97 preuss. Mrgn.) auf:

	Morgen.	*Przt.-Anth.*
Ackerland	518360	32,66
Gärten	29800	1,88
Wiesen	71756	4,52
Weiden und Aenger.	362244	22,82
Teiche	3940	0,25
Holzungen	505100	31,82
Städte, Dörfer, Wege	96100	6,05
	1,587300	100,—

Weshalb diese aus Venturini genommenen Zahlen bei der Aufzählung mit der oben gleichfalls von ihm angegebenen Summe nicht stimmen, war nicht zu ermitteln. In Folge der

fortschreitenden Bodenkultur haben obige Angaben und also auch die Verhältnisszahlen sich begreiflich sehr geändert. *von Lengerke* (in seiner landwirthschaftlichen Statistik der deutschen Bundesstaaten, 1840 I. 394 und 400) hat zum Theil andere Zahlen, deren Richtigkeit man vermuthen sollte, weil das Buch in Braunschweig erschienen ist. Er giebt die Gesammtheit der ertragsfähigen Oberfläche zu 1,429000 Morgen an, wovon 600000 auf Ackerland, 74750 auf Wiesen und Weiden, 362244 auf Triften, 29781 auf Gärten, 3941 auf Teiche und 360000 auf Waldung kommen sollen. Als Ergebniss einer im Jahre 1827 vorgenommenen Vermessung, verzeichnet von Lengerke für sämmtliche Forstgründe 357709 Waldmorgen von 160 □R.; Venturini a. a. O. Seite 119: 366439 Waldmorgen; im Addresshandbuch für 1843 sind 361578 angegeben, was 482104 Feldmorgen entspricht. Aus einem Berichte der Herzoglichen Kammerdirektion der Forsten und Jagden an das Herzogl. Staatsministerium vom 7. July 1834 beträgt die Gesammtfläche des zur Holzerzeugung verwendbaren Bodens der *Gemeinde-*, *Interessenten-*, *Pfarr-* und *Kirchen- u. s. w. Waldungen* 76722 Waldmorgen und hiervon gehören zur ersten Klasse, welche auf 1 Waldmorgen muthmasslich mehr als 1 Malter Holz jährlich erzeugen kann, 21956 Waldmorgen; zur zweiten Klasse, in welcher auf 1 Waldmorgen jährlich ½ bis 1 Malter Holz wachsen kann, 42827 Waldmorgen; zur dritten Klasse aber, welche einen geringern Holzertrag verspricht, 11939 Waldmorgen. Ueber *Vertheilung* und *Zerstücklung* finde ich nur in den ständischen Aktenstücken vom Jahre 1848 eine Nachricht über die von den 18405 *Häuslingen* (Familien) *angebauten* 22596 Morgen *Ackerländerei*, wonach in Benutzung hatten (bis zu den letzten Klassen ohne Zweifel *Spaten*bearbeitung):

von	1	bis	9	□R.		287
„	10	„	19	„		844
„	20	„	29	„		775
„	30	„	39	„		1214
„	40	„	49	„		899
„	50	„	59	„		704
„	60	„	69	„		1600

von	70	bis	79	□R.	704
„	80	„	89	„	598
„	90	„	99	„	833
„	100	„	109	„	477
„	110	„	119	„	353
„	1	„	2	Mgn.	4061
„	2	„	3	„	1687
„	3	„	4	„	701
„	4	„	5	„	361
„	5	und mehr			526
gar kein Ackerland bebauten					881

In einem ständischen Kommissionsberichte ferner vom 16. Dezember 1850, die Ackerbauschule in Schöppenstedt betreffend, ist die Zahl der Acker-*Halbspänner* und grösseren Kothhöfe (mit mehr als 40 Morgen Grundbesitz) zu ungefähr 3000 angegeben, welche mindestens 250000 Morgen Landes besitzen sollen; die Zahl der *Kothstellen* unter 40 Morgen zu 8000.

In Beziehung auf den *Ertrag* sind die öffentlichen Nachrichten eben so dürftig, denn Venturini erwähnt nur gelegentlich, dass durch eine 15fältige Vermehrung der *Kartoffel*einsaat in guten Jahren gegen 80000 Wispel (= 1,813440 preuss. Schffl.) gewonnen würden, was auf den Kopf der Bevölkerung etwa 6,70 preuss. Schffl. giebt. Ferner soll der Ertrag des Rockens vom 5. bis 10. Korn, des Weizens vom 6. bis 10., der Gerste vom 6. bis 12., des Hafers vom 10. bis 15. Korn der Einsaat steigen.

Die regelmässigen Zählungen der *Bevölkerung* begannen mit dem Jahre 1760, wo 158980 Bewohner gefunden wurden. Die am 1. Januar 1813 im Königreiche Westphalen vorgenommene Zählung ergab für den Braunschweigschen Theil 209527, wovon 101598 oder 48,49 % männlichen und 107929 oder 51,51 % weibl. Geschlechts waren; 62661 oder 29,90 % in den Städten, 146866 oder 70,10 % in Flecken und auf dem Lande wohnten; es gab damals 36719 stehende Ehen und 44595 Haushaltungen, also kamen auf jede der Letzteren im Durchschnitt 4,70 Köpfe. Ende 1830 wurden 245798 gezählt, 1833: 248284, 1836: 255295, 1839: 259615, 1843: 268229, 1849: etwa 270500.

Die letztere Summe vertheilt sich nach *Geschlecht* und *Altersklassen* wie folgt:

	Kinder unter 14 Jahr.	Przt.-Antheil.	Personen über 14 Jahr.	Przt. Antheil.	Zusammen.	Przt.-Antheil.
männlich	38294	14,90	88034	34,28	126328	49,18
weiblich	37854	14,74	92666	36,08	130520	50,82
	76148	29,64	180700	70,36	256848	100, —

Dazu die Bewohner der, laut den Verträgen vom 16. Oktober 1845 und 17. Juny 1848, dem Steuerverein angeschlossenen Landestheile mit 13295 Köpfen ergiebt 270143 in 60615 Familien von durchschnittlich 4,46 Köpfen.

Braunschweigs Antheil an der Gesammtbevölkerung Deutschlands ist 0,66 % und auf 1 □M. wohnen durchschnittlich 3862 Bewohner, welches dem Lande die 20. Stelle der Volksdichtigkeit anweist. Die Bevölkerungszunahme ist bis 1846 im mittleren Durchschnitt 0,88 % gewesen und für einzelne Landestheile war der höchste Zuwachs 94 %, der Geringste 0,56 %.

Amtliche *Thierzählungen* sind aus neuster Zeit mir nicht bekannt; Venturini rechnet (S. 66):

Thierart.		auf 1 □M. im Durchschnitt.	zur Bevölkerung wie 1 zu
Pferde	45000	652	6,01
(1847: . . .	54216)	(785)	
Rindvieh . . .	75000	1087	3,60
(1827: . . .	86400)	(1252)	
Schafe	420000	6087	0,64
(1813: . . .	258965)	(3753)	
Schweine . . .	45000	652	6,01
Bienenstöcke . .	8000	116	33,81.

In 12 Städten, 16 Flecken und 440 Dörfern und Weilern, nebst etwa 150 einzelnen Gehöften, befinden sich an 30450 Feuerstellen; also kommen von Letzteren auf jede □M. 441 und auf jede Feuerstelle fallen im Durchschnitt fast 2 Familien und fast 9 Köpfe.

Aus der *Geschichte des Staatshaushalts und Abgabenwesens* sind folgende allgemeine Umrisse zu geben, vor 1814 nach

Venturini, später nach den Gesetzsammlungen. In den letzten Regierungsjahren des Herzogs *Karl Wilhelm Ferdinand* befanden die Finanzen des Herzogthums sich in glänzendem Zustande. Die aus dem siebenjährigen Kriege herstammenden oder durch den übermässigen Aufwand des Herzogs *Karl* veranlassten Landesschulden waren nicht mehr bedeutend. Sie waren grossentheils von den Geldern getilgt, welche der Herzog für die, *im Einverständniss mit den Landständen,* an fremde Staaten verliehenen, durch *freie* Werbung zusammen gebrachten Soldaten, eingenommen hatte, und dadurch waren die Früchte dieses Handels mindestens zum Nutzen des *Landes* verwendet. Im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts war das Vertrauen zu der braunschweigischen Finanz-Verwaltung so fest begründet, dass deren Papiere mit Aufgeld gesucht wurden. Zu jener Zeit berechnete man die *Einkünfte des Herzogthums* auf 851549 Thlr., wozu beitrugen:

		Przt.-Antheil.
Domänen	306219	35,96
Klostergüter	57228	6,72
Forsten	33404	3,92
Bergwerke und Salinen . .	13305	1,57
Posten	30000	3,52
direkten Steuern	201067	23,61
indirekten Steuern	175487	20,61
verschiedene kleinere Gefälle	34839	4,09

Die *Ausgabe* betrug nur 741223 Thlr. und dieser bedeutende Ueberschuss mehrte sich jährlich durch die höheren Pachtpreise der Domänen und Klostergüter, durch den Anfall der Stifte Ludgeri und Gandersheim, durch die höhere Verwerthung der Naturalgefälle u. s. w.

Die *Rechtsverhältnisse des Kammerguts* bestimmte namentlich ein (noch jetzt in Geltung befindliches — neue Ldschf. Ordg. §. 164) Edikt vom 1. May 1794. Die von den Landeseingesessenen aufzubringenden direkten Steuern, z. B. von liegenden Gründen, vom Viehstande, von den Gewerben, waren eben so wenig drückend, als die Accise, Zölle u. s. w. Es gab keine Personal- und keine hohe Stempelsteuer; die Bedürfnisse der Regierung wie des Volks waren einfacher

und bescheidener und Beide standen sich besser dabei. Durch die Kriege mit Frankreich und durch die westphälische Herrschaft wurde das ganz anders; vielmehr diente die günstige Lage des Haushalts des Staats wie der Privaten zum Vorwand und Maassstab der Erpressungen. So z. B. wurde ausgerechnet, dass die Domänen und landesherrlichen Gefälle 4,132285 Franken, die Forsten und Gewässer 872346 Frk., die direkten und indirekten Steuern 2,257240 Frk. aufbringen *könnten*. Man berechnete ferner, dass mit dieser Einnahme von zusammen 1,869206 Thlr. an Landesausgaben nur 1,340063 Thlr. zu decken seyen, mithin für die Eroberer ein Ueberschuss von 529143 Thlr. bleibe. Hiergegen war kein Wiederspruch zulässig und da kann es allerdings nicht befremden, dass, mit Einschluss der Opfer für den Befreiungskrieg, im Jahre 1815 der *Gesammtbetrag der Landesschulden* auf 6,546805 Thlr. berechnet wurde.

Von Beendigung der Fremdherrschaft bis zur Wiedereinführung der landständischen Verfassung blieb die *gesammte* Verwaltung des Staatshaushalts in den Händen der Landesregierung (z. v. Verordnung über Einrichtung der Kammer und deren Geschäftskreis vom 19. May 1814). In jener Zeit und bis zum Jahre 1822 sollen die Einkünfte des Landes sich auf durchschnittlich 1,600000 Thlr. jährlich belaufen haben; der bereits anerkannte Betrag der eigentlichen Landesschulden aber war damals 3,606309 Thlr. Eine Verordnung vom 9. Januar 1814 liess die bestehenden Steuern einstweilen forterheben, weil sie augenblicklich nicht entbehrt werden konnten, fernere Verordnungen vom 16. Januar 1814 bestätigten die einstweilige Beibehaltung der westphäl. Grundsteuer (der Zuschlag von 5 % wurde unter dem 21. July 1814 aufgehoben), Personensteuer und Gewerbesteuer (aus der Patentsteuer mit einigen Ermässigungen gebildet); so wie der westphälischen Verbrauchsabgaben mit einigen Erleichterungen (in der Verordnung vom 21. July 1814). Durch Verordnungen vom 3. Februar und 28. April 1815 suchte man den bestehenden *Accise*- und *Zoll*-Bestimmungen die Härten und das Gehässige zu nehmen; sie haben dann mit geringen Abänderungen (Ergänzung vom 2. November 1827) längere Zeit Geltung behalten. In der erneuerten Landschafts-

Ordnung vom 25. April 1820 beging die vormundschaftliche Regierung den Fehler, die alte *Trennung* der Verwaltung des Kammerguts (wozu noch die Zölle, Wegegelder und Packhausgebühren gerechnet wurden) von der mit den Ständen gemeinschaftlich zu führenden Verwaltung der Steuern, aufs Neue zu begründen. Dem, zur Ausführung der §§. 19—22 der Landschaftsordnung, am 1. Januar 1822 in Wirksamkeit getretenen *Landes-Steuer-Kollegium* (Verordnung vom 29. Oktober 1821), wurden, ausser den im §. 20 benannten Geschäften, die Besorgung des Landesschuldenwesens und des Chausseebaus übertragen.

Durch Gesetz vom 29. Oktober 1821 (mit Ergänzungen vom 14. May 1840) erfolgte, als Handlung der Gerechtigkeit, die *Ausgleichung der öffentlichen Abgaben.* Vom 1. Januar 1822 an hörten alle Befreiungen von Steuern und Lasten gänzlich auf, d. h. jeder Grundeigenthümer musste nunmehr dazu in demselben Verhältniss beitragen, in welchem die übrigen Bewohner des Landestheils, wo sein Grundbesitz lag, Beiträge leisteten. Ausser der Kontribution waren also auch der Landschatz, Schafschatz, Zehntschatz und das Proviantgeld von den bisher Befreiten zu entrichten. Dafür wurde denselben eine Entschädigung in Kapital gewährt, welche unter dem Namen „Steuer-Reluitions-Scheine", mit 4 % verzinst wurde. In diese Zeit fällt noch die Erneuerung der *Schafschatz*-Ordnung vom 10. July 1719 (4 Pfennig, 1 Mariengroschen oder 2 Mrgr. vom Stück), mittelst Gesetzes vom 5. July 1824.

Die wirklichen *Einnahmen der Steuer-Rechnungen* und deren *Ausgaben* sind in dem Zeitraume von 1822 bis 1830 wie folgt gewesen, in Thlr. Konv.-Münze:

	Einnahmen.	*Ausgaben.*	*Ueberschuss.*
1822 . . .	729368	695115	34253
1823 . . .	722647	716201	6446
1824 . . .	737851	699733	38118
1825 . . .	785353	768363	16990
1826 . . .	773642	744301	29341
1827 . . .	807747	792794	14953
1828 . . .	757346	795254	÷ 37908

1829 . . .	749265	793272	÷	44007
1830 . . .	731247	653638		77609
Durchschnitt	754940	739852		15088

Die *Einnahmen* der *Kammerkasse* (Kammergut, Post, Zölle, Fiscıgebühren, Kammeraccise u. s. w.) sollen in jenem Zeitraume 720000 bis 740000 Thlr. betragen haben; der Ertrag des Klosterguts 125000 Thlr. — (Die erbetenen näheren Nachrichten hat das braunschweigsche *Staatsministerium versagt*, der *Landtagsvorstand* aber hat mein Gesuch um Mittheilung bestimmt bezeichneter Nachrichten aus den landst. Akten, *nicht* einmal einer Antwort *gewürdigt*. Ein Glück für meine Arbeit ist, dass dergleichen Erfahrungen sehr vereinzelt dastehen). —

In Folge der *neuen Landschafts-Ordnung* vom 12. Oktober 1832 erhielt die Verfassung auch des Staatshaushalts eine völlige Umgestaltung. Es wurde nämlich bestimmt:

„dass zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung der fürst„liche Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt; das gesammte, „zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte Einkommen „aus den Ueberschüssen des Kammerguts und der Steuerverwaltung „aber vereinigt werden solle. Das Kammergut ward gebildet aus „sämmtlichen herzoglichen Domänen, Forsten, Jagden und Fischereien, „den damit verbundenen Gefällen und Gerechtsamen, den eingezogenen „Stiften und Lehnen, den Berg- und Hüttenwerken, den Salinen, „Glas- und Ziegelhütten, den Steinbrüchen, Kalk- und Gypsbren„nereien, den Braunkohlengruben und Torfstichen, der Porzellanfabrik „und der Münze. Dieses Kammergut sollte in seinem Bestande er„halten, ohne Zustimmung der Stände nichts davon veräussert, dessen „Aufkünfte aber nach Absatz der Administrations- und Erhaltungs„kosten und der auf die Amortisation und Verzinsung der Kammer„schuld zu leistenden Zahlungen, wie bisher zunächst zur Bestreitung „der Bedürfnisse des Fürsten verwendet werden. Der alsdann noch „bleibende Ueberschuss der Einkünfte des Kammerguts fliesst, um zur „Bestreitung der Landesbedürfnisse mit zu dienen, in die Haupt-Finanz„kasse, in welcher ausserdem nicht nur die Einkünfte der früheren „Landessteuerkasse, sondern auch die jetzt der Kammerkasse entzo„genen Lehnsgefälle, Zölle, Mess- und Packhofsaufkünfte, Lotterie„pacht, Gerichtssporteln, Post- und Chausseegeld-Intraden verein„nahmt und aus welcher alle übrigen Landesbedürfnisse bestritten „werden, in so fern hierzu nicht der Kloster- und Studienfonds bei„trägt. Der letztere, gebildet aus den Gütern der früheren Klöster

„und der ehemaligen Universität Helmstedt und neben dem Kammer-„gute durch die herzogliche Kammer verwaltet, dient zur Verwendung „für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke und ist gleich „dem Kammergute unveräusserlich.“

Im Gefolge der neuen Landschafts-Ordnung befand sich das Gesetz vom 12. Oktober 1832 (Anlage 5 zum Landtagsabschied vom 25. May 1835) über die Abtretung des Kammerguts gegen Vorbehalt einer *Zivilliste* von 19000 Thlr. Gold und 218000 Thlr. Konv.-Mze.; welche aus der Kammerkasse in monatlichen Raten an die *Hofstaats-Kasse* gezahlt werden.

Zur ferneren Ausführung dieser Vorschriften wurde durch Gesetz vom 12. Oktober 1832, unmittelbar unter dem Staatsministerium ein *Finanz-Kollegium* errichtet, als dessen Geschäfte bezeichnet wurden:

1. Die Verwaltung des Landes-Kredit- und Finanzwesens.
2. Die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen.
3. Die Führung der allgemeinen Finanz-Kontrolle.

Einer durch ferneres Gesetz von demselben Tage gebildeten *Steuer-Direktion* wurde, unmittelbar unter dem Staatsministerium, die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, der Einkünfte von den Packhöfen und Messen, so wie die Aufsicht über den Eingang der Gerichtssporteln, anvertraut. Dieses Verhältniss bestand jedoch nur kurze Zeit, indem schon das Gesetz vom 16. Dezember 1834 die Steuerdirektion zu einem Theile des Finanz-Kollegiums umbildete und darin als deren Abtheilungen, die Verwaltungen der direkten und der indirekten Steuern schuf. Die Verfügung vom 23. November 1836 giebt diesen Abtheilungen den Namen: *Steuer-Kollegium.* Ein Gesetz vom 20. Dezember 1834 bestimmt, welche *Veränderungen*, ohne ständische Zustimmung, mit dem *Grundvermögen* des Kammerguts und des vereinigten Kloster- und Studienfonds (wozu wie gesagt auch die Einkünfte der vormaligen Universität Helmstedt gehören, z. v. Ldtgs.-Abschd. vom 11. July 1823, Art. 33), getroffen werden dürfen. Aus der nächstfolgenden Zeit ist noch das Gesetz vom 7. May 1835, wodurch die Grundabgaben, die direkten und persönlichen Abgaben, so wie die Stempelsteuer vom 1. Januar 1836 an in *Kourantgeld* gesetzt werden, zu erwähnen;

dann aus neuster Zeit das Gesetz über die Gültigkeit der von *öffentlichen Kassen zu ertheilenden Quittung* vom 2. April 1849. Die *jetzige Gestaltung der Finanzbehörden* erfolgte durch Gesetz vom 19. März 1850, wonach für die Finanz-Verwaltung und die Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs folgende Behörden bestimmt wurden: die Kammer mit drei Abtheilungen (für Domänen, Forsten und Bergwerke), das Finanz-Kollegium, die Steuer-Direktion, die Bau-Direktion, die Eisenbahn- und Post-Direktion. Die Leihhaus-Kommission, die Lehns- und Grenz-Kommission und das Kammer-Direktorium wurden aufgehoben. Eine Minist.-Mitth. vom 9. Dezember 1850 betrifft den *Normaletat der Hülfsbeamten der Mittelbehörden* für die Finanzverwaltung, wonach die Kammer deren 15, Finanz-Kollegium und Steuer-Kollegium 33, Zoll-Direktion 9, Bau-Direktion 11, Eisenbahn- und Post-Direktion 17, Alle zusammen 85 Hülfsbeamten haben sollen; in 10 Gehaltsklassen eingetheilt, wovon die Geringste 200, die Höchste 800 Thlr. —

Seit dem Jahre 1834 sind, in den mit den Ständen vereinbarten *Voranschlägen*, die *Einnahmen* und *Ausgaben* wie folgt festgesetzt:

im Durchschn. von	*Einnahmen.*	*Ausgaben.*	
1834/6 . .	1,018694	1,018694	—
1837/9 . .	1,095888	1,095888	77194[6]
1840/2 . .	1,158316	1,158316	139622
1843/5 . .	1,250714	1,243125	224431
1846/8 . .	1,251571	1,261859	243165
1849 . .	1,362000	1,362000	—
1850 . .	1,332000	1,332000	—
1851 . .	1,346000	1,346000	—

Einzelne Vorschriften über das Staats-Rechnungswesen sind in der Verordnungs-Sammlung nicht zn finden. Das *Rechnungsjahr* ist dem Kalenderjahre gleich. Das *Betriebs-Kapital*, welches aus den am Schlusse eines Rechnungsabschnitts von 3 Jahren vorhandenen Kassenbeständen gebildet und in den Landtags-Abschieden festgestellt wird, betrug für 1837/9: 143690, 1840/2: 143770, 1843/5: 150000, 1850: 169472 Thlr. oder 12,72 % der Durchschnitts-Ausgabe.

Bei der *Haupt-Finanz-Kasse* werden (Gesetz vom 12. Oktober 1832 §. 17), nach der Verschiedenheit der von dem herzoglichen Finanz-Kollegium verwalteten Einnahmen und Ausgaben folgende Rechnungen geführt:

1. die Staats-Haushalts-Rechnung über die §. 5 bis 7 erwähnten Einnahmen und Ausgaben,
2. die Rechnung über die Erhebung und Benutzung der für verkaufte Grundstücke und abgelöste Gefälle des Kammerguts eingehenden Kapital-Summen (§. 11),
3. die Rechnung über die Verwendung des Reinertrags aus dem vereinigten Kloster- und Studienfonds (§. 12),
4. die Rechnung über die Erhebung und Benutzung der für verkaufte Grundstücke und abgelöste Gefälle des Kloster- und Studienfonds eingehenden Kapital-Zahlungen (§. 13),
5. die Rechnung über die Zivil-Bedienten-Wittwen- und Waisen-Kasse (§. 14) und
6. die Rechnung über die Kasse der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (§. 15).

Die Buch- und Kassenführung bei der Haupt-Finanz-Kasse wird nach diesen Zweigen gesondert.

Von den *Staatslasten und den Befugnissen der Landstände hinsichtlich des Staatsvermögens und Staatshaushalts* handelt die neue Landschafts-Ordnung vom 12. Oktober 1832 in den §§. 39, 97, 119, 161 bis 170, 171 bis 190, 223 bis 225, 231.

B. Staats-Einnahmen.

a) Im Allgemeinen.

Die stehende Vorklage, dass von den Einnahmen von Staatsanstalten und zu Staatszwecken nur ein Theil in der Haupt-Staatsrechnung erscheint, muss auch hinsichtlich Braunschweigs wiederholt werden. Hier liefert sie sogar fast nur *Rein*-Einnahmen oder Ueberschüsse, bietet mithin durchaus *kein richtiges* Bild des Staatshaushalts dar und ist auch schwierig zu ergänzen, weil, selbst aus den Belegen und Budgetverhandlungen, hinsichtlich einzelner Einnahmezweige (z. B.

des Leihhauses, der Lotterie, der Gerichtssporteln, der Gewölbegelder, der Holzmagazine und Sägemühlen, der Zorger Staatsfabriken) die Ausgaben auf die Gewinnung nicht zu entnehmen sind. Wie höchst bedeutend der Unterschied zwischen der Endsumme des amtlichen Finanzetats und meiner (noch immer unvollständig gebliebenen) Zusammenstellung ist, ergiebt die unten folgende Berechnung für das Jahr 1850.

Die *Rein*einnahmen sind in den Finanzgesetzen wie folgt festgestellt gewesen. Nach dem Jahresdurchschnitt für: 1834/6:

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahmen.	Finanz-Periode 1834/6.	Finanz-Periode 1837/9.
		Rthlr.	Rthlr.
I.	Ueberschuss vom Kammergute	398054	436162
II.	Direkte Steuern		
1.	Grund-Abgaben	970528	976000
2.	Personelle Abgaben	294367	331559
	Zusammen II.	1,264895	1,307559
III.	Indirekte Steuern.		
1.	Zoll	140207	—
1a.	Antheil an den gemeinschaftlichen indirekten Abgaben, so wie Einnahme an Wasserzöllen, an städtischen Abgaben aus Braunschweig und Wolfenbüttel und an Packhofs-Aufkünften	775952	976707
2.	Ueberschüsse vom Salzmonopole		21000
3.	Stempelsteuer*	98041	114000
4.	Gerichtssporteln	78000	84600
5.	Gewölbe und Boutiquengelder	16423	13500
	Zusammen III.	1,108623	1,209807
IV.	Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährpachtgelder . . . . :	118737	147339
V.	Lehnsgefälle	3000	1950
VI.	Post-Intraden (1851 und Eisenbahn) . . .	71000	75000
VII.	Ueberschüsse von den Leihhaus-Anstalten .	39000	39000
VIII.	Lotterie-Intraden	36273	31147
IX.	Zufällige Einnahmen	16500	39700
X.	Ueberschüsse der Eisenbahn-Betriebskasse .	—	—
	Zusammen	3,056082	3,287664
	Im Durchschnitt auf 1 Jahr	1,018694	1,095888

1,018694; — 1837/9: 1,095888; — 1840/2: 1,158316; — 1843/5: 1,250714 (wirkliche Einnahme 1843: 1,171605); — 1846/8: 1,251571; — 1849: 1,359000; — 1850: 1,332000; — 1851: 1,346000 Thl. Kour.; — also Zunahme gegen 1834/6: 327306 Thlr.

Die *Einzelheiten* ergeben sich aus nachstehender *Einnahme-Tafel*, welcher eine Darstellung der *Roh*-Einnahmen des Jahrs 1850 angehängt ist (die *liegenden* Ziffern bezeichnen meine Zusätze).

Finanz-Gesetz für 1840/2.	1843/5	*Wirkliche Einnahme in 1843.*	Finanz-Gesetz für 1846/8	1851.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Gewinnungskosten Przte. der Roheinnahme.	Vergleichung des Durchschnittsjahrs 1834/6 mit 1851. + mehr ÷ weniger.
492458	493733	*99035*	256987	112500	8,36	67,41	÷ 20185
959268	967850	*322570*	967052	330600	24,56	—	+ 7091
829700	825790	*106744*	820673	103700	7,70	—	+ 5578
1,288968	1,293640	*429314*	1,287725	434300	32,26	—	+ 12669
—	—	—	—	—	—	—	÷ 46786
1,087820	1,278630	*431513*	1,331253	421000	31,27	7,24	+ 174349
29454	39900	*13300*	40800	12000	0,89	85,82	
102000	103710	*39703*	108990	27000	2,00	0,69	÷ 5680
103650	102360	*33815*	83100	26000	1,93	—	—
6400	7200	—	11550	2000	0,15	—	÷ 3474
1,328824	1,631800	*518331*	1,575693	488000	36,24	—	+ 118459
151770	154245	*49845*	136645	38000	2,82	—	÷ 1579
900	900	*192*	600	—	—	—	÷ 1000
73500	86700	*28900*	100000	200000	14,86	69,16	+ 176833
50000	84000	*30000*	132000	65000	4,83	—	+ 42000
38481	25000	*13354*	15560	5187	0,38	—	÷ 6904
50048	12000	*2634*	9000	3013	0,22	—	÷ 2487
—	70125	—	240502	unter VI.	—	—	—
3,474949	3,752148	*1,171605*	3,754712	—	—	—	
1,158316	1,250714	—	1,251571	1,346000	100,—	45,15	+ 327306

Gesammt-*Roh*-Einnahme
des
Herzogthums Braunschweig im Jahre 1850.

	Bezeichnung der Einnahme. (Die eingeklammerten Zahlen werden nicht mit aufgezählt, weil sie bereits in den unmittelbar vorhergehenden Zahlen stecken)		Roh-Einnahme.	Reineinnahme.	Przt.-Antheil an der Roheinnahme.
I.	**Landeskasse.**				
1.	*Direkte* Steuern.				
a.	Grundabgaben (Nach Absatz von 10826 Rthlr. für Stifts- und Klostergüter) .		329100	329100	9,92
b.	Personal-Abgaben		102900	102900	3,11
	Zusammen I.		432000	432000	13,03
2.	*Indirekte* Steuern.				
a.	Antheil an den dem Zollvereine gemeinschaftlichen indirekten Abgaben, innern Steuern u. s. w.		*468408*	434500	14,12
	Gewinnungskosten hierauf 24833 und 9075 Rthlr.		(*33908*)		
b.	Vom Salzmonopol		*82494*	11700	2,49
	Gewinnungskosten davon		(*70794*)		
c.	Stempelsteuer		*32020*	31800	0,97
	Hebegebühren derselben		(*220*)		
d.	Gerichtssporteln		24750	24750	0,74
e.	Gewölbe- und Boutiquengelder (nach Absatz der Ausgaben)		2300	2300	0,07
	Zusammen 2.		609972	505050	18,39
3.	Chaussee-, Wege-, Damm- und Fährpachtgelder		38000	38000	1,15
4.	Lehnsgefälle		200	200	0,00
5.	Leihhaus-Einnahmen		60000	60000	1,81
6.	Lotterie- (Rein-) Ertrag		5186	5186	0,16
7.	Extraordinär		3063	3063	0,09
8.	Post-Einnahmen		*122615*	36000	3,70
	Gewinnungskosten davon		(*86615*)		
	Zusammen Landeskasse		1,271036	1,079499	38,33
II.	**Kammerkasse.**	*Rein.*			
1.	Domänen-Pachten und Gefälle .	*192270*	*246666*	—	7,44
	Gewinnungskosten darauf . .	—	(*54396*)	—	—
2.	Von Forsten u. Jagden, wilden Fischereien, Sägemühlen u. s. w.				
a.	Von Bloch-, Bau-, Nutz-, Geräthe- und Brennholz . . . . (ausserdem sind in Gemässheit des Art. 11 des Finanz-Neben-Vertrages noch für 115964 Rth. *Frei*-Holz abzugeben zur Unterstützung für Landes-Einwohner)	—	*238442*	—	—

	Bezeichnung der Einnahme.	Rein.	Roh-Einnahme.	Rein-Einnahme.	Prct.-Antheil an der Roh-Einnahme.
b.	Für Borke	—	4945		
c.	Von der Kohlung	—	3950		
d.	Von der Mast. . . . . (ausserdem Rthlr. 3 frei)	—	570		
e.	Von der Jagd und Fischerei . (ausserdem sind noch frei 186 Rth.)	—	3108		
f.	An Forstbesoldungsbeiträgen. .	—	3939		
g.	An Pachtgeldern für Forstgrund	—	3756		
h.	Von der Grasnutzung	—	1757		
i.	An verschiedenen Einnahmen .	—	1890		
k.	Aus dem Forstbusswesen . . .	—	3455		
l.	An Ueberschüssen von den Magazinen und Sägemühlen . . .	—	15754		
	Zusammen 2.	—	(281566)		
	(Die im Spezial-Ausgabe-Etat verzeichneten Remisen der Forsterheber, von 1806 Rth. sind hier einbegriffen nach Abzug welcher verbleiben.	—	(279760)		
	Davon gebühren dem Klosterfonds $^2/_{23}$ (welche bei der Klosterkasse einbegriffen sind mit). . . .	—	(27887)		
	Demnach ist hier die Einnahme	—	(253679)		
	Da aber im Jahre 1849 die erwarteten Erträge vollkommen eingegangen sind, so ist angenommen, dass im Jahre 1850 die gleiche Einnahme aufkommen werde mit.	257115	—		
	Hierzu obige Remisen von 1806 Rthlr. giebt	—	258921		7,81
3.	Von den Berg- und Hüttenwerken	90849	790859		23,85
	Gewinnungskosten davon . .	—	(700010)		
4.	Ueberschuss der Hütten Zorge und Wieda, und der Zorger Maschinenfabrik	(4192)	4192		0,12
	(Dieser Ueberschuss ist an die Herzgl. Kammerkasse, zur Wiedererstattung eines Vorschusses, welchen die Maschinenfabrik erhalten, abzugeben)				
5.	Kapitalzinsen	125276	125276		3,78
	Zusammen II. Kammerkasse.	665510	1,425914		43,00
a.	Von dem s. g. *Rein*ertrage der Kammerkasse werden vor dessen Ablieferung an die Landeskasse bezahlt:				
	1. für Herzgl. Hofstaatskasse 220722				
	2. Zum Abtrag a. die Schlossbauschuld 7957				

	Bezeichnung der Einnahme.	*Rein.*	Roh-Einnahme.	Rein-Einnahme.	Przt.-Antheil an der Roh-Einnahme.
	3. Verwaltungs-Ausgaben 122229				
	4. Auf Erhaltung des Kammerguts 87252				
	5. Auf d. Kammerschuldenwesen 114850	553010			
	mithin verbleibt für die allgemeine Landeskasse als Ueberschuss abzuliefern	—		112500	
b.	Von diesen Ausgaben müssen jedoch zur *Rein*-Einnahme wieder aufgenommen werden, als eigentliche Landesausgaben:				
	1. Für Herzogl. Hofstaatskasse .	—	—	220722	
	2. Zum Abtrag auf die Schlossbauschuld	—	—	7957	
	3. Kosten des Landgestüts (in a. 4.)	—	—	8600	
	4. Auf das Kammerschuldenwesen	—	—	114850	
	Zusammen II.	—	—	464629	—
III.	**Eisenbahnkasse** ...	—	448000	140000	13,50
	Gewinnungskosten davon ...	—	(308000)		
IV.	**Verwaltung des Kloster- und Studienfonds.**				
1.	Einnahme der Verwaltungskasse	—	166689	130000	5,02
	Gewinnungskosten	—	(36689)		
2.	Unmittelbare Einnahme der Kasse des Rein-Ertrags	—	5000	5000	0,15
	Zusammen IV.	—	171689	135000	5,17
	Gesammt Roh-Einnahme	—	3,316639	—	100,—
	Gesammt Rein-Einnahme	—	—	1,332000	
	Hierzu die liegenden Zahlen mit	—	—	487129	
	ergiebt als Gesammt-*Rein*-Einnahme	—	—	1,819129	

Im Allgemeinen ergiebt sich aus diesen Zusammenstellungen, dass die Einnahmen des braunschweigischen Staats unter vier *Haupt-Abtheilungen* (mit selbstständigen Kassen) vorkommen:

	Prozent-Antheil an der Roh-	*Rein-* *Einnahme.*
1. Landeskasse:		
a. Direkte Steuern	13,03	23,75
b. Indirekte Abgaben	18,39	27,76
c. Sonstige Einnahmen	6,91	7,83
	38,33	59,34

	Prozent-Antheil an der Roh- Einnahme	Prozent-Antheil an der Rein- Einnahme
2. Kammerkasse:		
a. Domänen-Pachten und Gefälle .	7,44	—
b. Forsten, Jagden, Fischereien . .	7,81	—
c. Bergbau und Hüttenwesen . . .	23,97	—
d. Kapitalzinsen	3,77	—
	42,99	25,54
3. Eisenbahnkasse	13,51	7,70
4. Kloster-Kassen	5,17	7,42

Ferner geht daraus hervor, dass, anstatt der in den Einnahmen des Staatshaushalts-Etats erscheinenden Summe, beispielsweise für 1850 mit 1,332000 Thlr., die *wirkliche Rein*einnahme der Staatskassen zu 1,819129 Thlr. und deren *Roh*einnahme (soweit solche beizubringen) auf 3,316639 Thlr. sich berechnen. Mit den, ihren Geldbeträgen nach genau nicht zu ermittelnden Gewinnungskosten einiger Anstalten, wird die wirkliche Roheinnahme wahrscheinlich an 3½ Million Thaler seyn.

b) Einnahmen der Kammerkasse.

Unter dem 12. Oktober 1832 wurde die in der Einleitung bereits erwähnte *Uebereinkunft* zwischen Herzog *Wilhelm* und den Landständen über verschiedene Gegenstände des Staatshaushalts, zur Ausführung des §. 169 der neuen Landschafts-Ordnung, abgeschlossen. Sie ist Anlage 5 des Landtagsabschiedes vom 25. Mai 1835 und sonstige Aktenstücke über die *Sonderung des Fürstlichen Haushalts vom Staatshaushalte* im Jahre 1832 sind dem Protokoll Nr. 94 vom 2. May 1834 beigefügt. In Gemässheit dieses Abkommens wird die Kammerkasse selbstständig und getrennt verwaltet und liefert zwar einen s. g. Ueberschuss an die Landeskasse, zieht jedoch vor der Ablieferung nicht nur die Gewinnungskosten von dem Rohertrage ab, sondern leistet auch von dem dann sich ergebenden Reinertrage unmittelbar die in der Tafel B. aufgeführten Zahlungen: an die Hofstaats-Kasse, für das Landgestüt und für Schulden.

Die *Kammerbehörde* hatte, auf Grund der Verordnung vom 19. May 1814, ausser der Domanialverwaltung, das Abgaben- und Steuerwesen nach seinem ganzen Umfange unter sich, bis die Verordnung vom 28. Januar 1830 ihr einen veränderten Geschäftskreis anwies. Dieses Verhältniss dauerte nur kurze Zeit, denn die Bestimmungen der Landschaftsordnung veranlassten ein Gesetz vom 12. Oktober 1832, welches der Kammer ihre jetzige Stellung anwies, nämlich unter dem Staatsministerium, bestimmt zur Verwaltung des Kammerguts und des vereinigten Kloster- und Studien-Fonds. Gleichzeitig (durch Gesetz vom 15. Oktober 1832) wurde eine Behörde zur technischen Leitung des gesammten öffentlichen Bauwesens, unter dem Namen der *Baudirektion*, eingesetzt. Als hierher gehörige Bestimmungen sind noch aus dem Landtags-Abschiede vom 4. Juny 1847 zu bezeichnen: Art 1. eine besondere Bewilligung für die *Domanial-Gebäude* betreffend; Art. 2. wegen getrennter Verzeichnung der *Kapital-Zinsen;* Art. 5. wegen Uebernahme der *Kosten der Ablösungen und Separationen* auf die Kammer- und Kloster-Kapitalienfonds. Auch ein Minist. Schrb. vom 27. April 1840 (Prot. 47 vom 30. April 1840, Anl. 1) über die *Beitrags-Quote des Klosterfonds zur Kammerverwaltung* ist zu erwähnen.

Die Einnahme-Etats der Kammerkasse enthalten als (zum Theil Roh-, zum Theil Rein-) *Ertrag des Kammerguts* die eigene Ausgabe und die Ablieferung, nachbezeichnete Summen in Thlr. Kour.:

Jahresdurchschnitt.	*Einnahme-Etat der Kammer-K.*	*Ausgabe-Etat der Kammer-K.*	*Ablieferung an die Haupt-Staatskasse.*
1837/9	691202	545815	145387
1840/2	718697	554544	164153
1843/5	732558	575480	157078
1846/8	664779	579913	84866
1849	666772	571772	95000
1850	665512	553012	112500
1851	547500	435000	112500

Das *Betriebskapital* der Kammerkasse beträgt 100000 Thlr.

Die erste Abtheilung der Einnahmen der Kammerkasse ist von den *Kammer-Domänen und den sonstigen Domanial-Intraden, Pachten und Gefällen.*

Sie ist in obigen Etats wie folgt berechnet, für: 1837/9: 349606, 1840/2: 341728, 1843/5: 338165, 1846/8: 221870 (Abfall wegen getrennter Berechnung der Kapitalzinsen), 1849: 190734, 1850: 192270, 1851: 192200 Thlr. Dies ist der *Rein*ertrag, während die *Roh*einnahme z. B. für 1850: 246667 Thlr. beträgt (also Gewinnungskosten 22,05 %), wovon fallen auf: Domanial-Pachtgelder 210342, besonders verpachtete Zehnten 1341, besonders verpachtete Dienste 13491, verschiedene Gegenstände 21383 Thlr. u. s. w. Auch *Getreide*einnahmen finden Statt, jedoch sind die Abgiften grösser und die Kornmagazin-Verwaltung liefert gleichfalls keine Ueberschüsse. In Gemässheit Art. 11 des Finanz-Nebenvertrages vom 12. Oktober 1832 müssen nämlich den Landeseinwohnern an Getreideunterstützungen jährlich 3360 Himpten Rocken geleistet werden und auf Remissionen an Zinskorn werden grundsatzgemäss $^1/_{10}$ des Ertrages in Absatz gebracht, so wie für Remissionen an Geldeinnahmen 4000 Thlr. Ein allgemeiner Grund für die fortschreitende Abnahme dieser Einnahme-Abtheilung sind die Ablösungen, wozu in den drei letzten Jahren kleine Ausfälle kommen, die durch die Landverpachtung an Häusler entstanden sind, weil für dieses Land den Hauptpächtern Entschädigung gegeben werden musste. Die Landstände haben wiederholend, sowohl im Interesse der Landeseinwohner, als der Ersparung an Verwaltungskosten, den Verkauf von Domanial-Streugrundstücken beantragt. Seit dem Jahre 1841 hat der ständische Ausschuss den Auftrag, bei Verkäufen von Kammer- und Kloster-Gütern die Ständeversammlung zu vertreten. Ueber den jetzigen Bestand dieses Theils des Domanial-Eigenthums liegen mir keine Nachrichten vor.

Die *Roheinnahme von Forsten, Jagden und Fischereien, von Sägemühlen und Holzmagazinen* war (nach Abzug der dem Klosterfonds von dem Rohertrage zustehenden $^2/_{23}$) nach den Etats für 1837/9: 238183, 1840/2: 243636, 1843/5: 267393, 1846/8: 251670, 1849: 254616, 1850: 257116 Thlr.; (1851: rein 135300, weil künftig die Forstkulturkosten nicht mehr durch die Hauptrechnung laufen sollen), deren einzelne Bestandtheile die oben mitgetheilte zweite Einnahmetafel enthält.

Die landesherrlichen Forsten bestehen aus 262019 Waldmorgen von 160 □ R., wovon mit Nadelholz 89624 oder 34,21 %, mit Laubholz 140067 oder 53,46 % besetzt sind; 32328 Morgen oder 12,33 % aber aus nicht taxirten Waldflächen und wie es scheint theilweise aus Blössen bestehen. Vom Laubholze sind 94763 oder 67,64 % Hochwald, 33526 oder 23,93 % Mittelwald, 11778 oder 8,43 % Pflanzwald. Von diesen Forsten ist nur noch ein kleiner Theil, durch Ablösung von lästigen fremden Mitberechtigungen, in Unabhängigkeit und Ordnung zu bringen, was freilich gewöhnlich auf Kosten seiner Flächengrösse geschehen ist. Auch im Wege der Gesetzgebung sind dergleichen Berechtigungen geregelt, z. B. die Bedarfsätze der Holzberechtigten im Kreise Gandersheim unter dem 7. May 1846, die Brennholz - Abgaben im Amte Seesen unter dem 19. März 1850. Aus den Anlagen des den letzteren Gegenstand betreffenden Minist.-Schrb. vom 9. Februar 1850 ergiebt sich z. B., dass dort der *jährliche Zuwachs* auf 2 Malter oder 160 Kubikfuss von einem Durchschnittsmorgen berechnet wird, und dass der Forstzinswerth für 1 Malter Brennholz 1 Thlr. 7 Ggr., 1 Schock Waasholz 18 Ggr. ist. Von 1826 bis 1835 betrug in den Staatswaldungen die jährliche Durchschnitts-*Nutzung* 288326 Malter, was von 1 Mgn. des bestandenen Forstgrundes etwa 1¼ Malter oder 100 Kub.-Fs. ergiebt. Die Forstwirthschaft ist in neuerer Zeit musterhaft und bemüht sich manche ältere Schäden auszugleichen, z. B. den theilweisen Mangel an Bau- und Nutzholz. Eine in fast allen Landestheilen gegen früher eingetretene Steigerung der Holzpreise hat den Landständen zu Anträgen, sowohl wegen der *Forsttaxen* (z. B. im Schrbn. vom 19. Februar 1850), als wegen Einrichtung von *Gemeinde - Holzmagazinen* (Schreiben von demselben Tage), Veranlassung gegeben. Eigenthümliche Arten der Nutzung sind durch die *Sägemühlen*, durch das *Baumagazin* in Braunschweig und die *Brennholzmagazine* zu Braunschweig und Wolfenbüttel; von alle diesen Anstalten kommen jedoch nur Ueberschüsse in die Hauptrechnung. Des Zusammenhanges wegen auch einige Worte über die *Forstverwaltung* (z. v. die Instruktion für die Forst - Prüfungs-Kommission vom 10. August 1843) und Forstgesetzgebung. In 10 Ober-

Forst-Bezirken mit 61 Revieren sind 10 Oberforstbeamte mit Besoldungen von 700 bis 900 Thlr. ausser freier Wohnung, 100 Thlr. für Dienstreisen, Brennholzdeputat und 50 Thlr. für Büreaukosten; 4 Forstschreiber, 61 Revierförster, welche ausser freier Wohnung, Brennholz, 60 Thlr. für ein Dienstpferd, an Besoldung 500 bis 600 Thlr. empfangen; 38 Gehülfsförster, 35 Unterförster mit 160 bis 200 Thlr. nebst freier Wohnung und Brennholz; 50 Forstgehülfen, zusammen also 198 Personen angestellt. Ausser den Geld-Besoldungen, deren Betrag nach den Normal-Etats (Anlagen zum Minist.-Schrbn. vom 18. Juny 1849) etwa 79000 Thlr. ist und ausser den sonstigen Diensteinnahmen an freier Wohnung, Brennholz u. s. w., beziehen die Forstbeamten Accidenzien (laut Minist.-Reskr. vom 10. Februar 1836), welche in dem Etat für 1850 zu Gunsten der Kammerkasse mit 6771 Thlr. in Ausgabe gebracht sind. Die Forsterheber empfingen an Remisen 1806 Thlr. Ueber die Beiträge der Privat-Forstbesitzer zu den Besoldungen, bestimmt ein Gesetz vom 16. Oktober 1834. Die *ordentlichen Forstkulturkosten* sind seit 1837 von 1200 auf 18000 Thlr. angewachsen (z. v. den Bericht der Direktion der Forsten und Jagden vom 9. Dezember 1844 (ständ. Prot. II. vom 19. November 1845, Anlage 4 Unteranlage); jedoch sind ausserordentlich, namentlich auch für Waldwege, bedeutende Summen verwendet. Der Betrag der *Gewinnungskosten* ist nur annähernd zu berechnen und stellt sich dadurch auf etwa 126000 Thlr. oder 50 % der Roheinnahme. Die jetzt gültigen *Forststrafgesetze* sind vom 26. July 1837 (z. v. den Kom.-Ber. Anl. 1 zum Prot. 69 vom 27. Juny 1837) und 10. May 1838; ein Jagdstrafgesetz ist unter dem 6. Juny 1839 erlassen (z. v. das Gesetz vom 8. September 1848, über die Aufhebung des fremden und die Ausübung des eigenen Jagdrechts); ein Gesetz vom 11. Juny 1843 betrifft die Hegezeit der Fische in öffentlichen Gewässern. — (Eine aktenmässige Geschichte des Forstbetriebes steht im Jahrg. 1837 des Braunschw. Magazins). — Von den einseitigen und mit Hannover gemeinschaftlichen *Bergbau*- und *Hüttenwerken* so wie von den unter letzteren befindlichen *Salinen*, gelangt in die Hauptfinanzrechnung nur der *Ueberschuss* und dieser war berechnet für

1837/9 zu 103414, 1840/2: 133333, 1843/5: 127000, 1846/8: 945552, 1849: 100660, 1850: 90849, 1851: 97000 Thlr. Die Summe für 1850 ergiebt sich aus folgender *Einzelberechnung*:

	Bezeichnung der Werke.	Einnahme. Thlr.	Ausgabe. Thlr.	Ueberschuss. Thlr.
	A. *Einseitige Werke.*			
1.	St. Johannishütte	10916	10916	—
2.	Zorge und Wieda	78371	74179	* —
3.	Zorger Maschinenfabrik . .	36115	36115	—
4.	Tanne	50269	47768	2500
5.	Rübeland, Neuwerk, Altenbraak und Ludwigshütte . .	158736	152736	6000
6.	Wilhelmshütte	34534	33534	1000
7.	Carlshütte	—	—	**3700
8.	Holzminden	25381	23125	2256
	Zusammen 1 bis 8	394322	378374	15456
9.	Saline zu Schöningen . . .	74840	45340	29500
10.	„ „ Salzdahlum . . .	28367	9367	19000
	Zusammen 9 und 10	103207	54707	48500
11.	Torfstich im Sollinge . . .	500	500	—
12.	Ziegelhütte zu Querum . .	1338	209	1129
13.	Sollinger Steinbrüche . . .	22587	20706	1881
14.	Braunkohlenwerk	51920	44420	7500
15.	Porzellanfabrik zu Fürstenberg	18601	17101	1500
16.	Münze zu Braunschweig . .	1241	4610	(3369 Zuschuss aus der Kammerkasse.)
	B. *Gemeinschaftliche Werke.*			
17.	Berghandlung	63874	56574	7300
18.	Messinghütte und Kupferhammer zu Oker zu $^3/_7$	35511	35511	—
19.	Zehnten zu Goslar	86490	76350	9960
20.	Eisenhütte zu Gittelde . .	11760	10767	993
21.	Saline Juliushalle . . . . . (Der Betrieb dieser Saline ist mit dem Anfange des Jahrs 1850 eingestellt.)	zum Verkaufe ausgeboten den 18. November 1850.		
	Zusammen 17 bis 21	197635	179382	18253
	Hauptsumme	791351	700010	94218*
				3369
				90849

* 4192 Ueberschuss, welcher z. Erstattung eines Vorschusses, den die Maschinenfabrik aus herzoglich. Kammerkasse erhalten hat, zu verwenden ist.

** Hierzu zahlt die HolzmindenerHütte auf Forderung der Carlshütte für Roh- und Alteisen 3000 Thlr., der Bergrath Koch Zinsen auf das Kaufkapital für die Carlshütte 700 Thlr.

* Unter dem Ueberschuss befinden sich 1165 Thaler Aufkünfte von den verpachtet. Gyps- u. Kalkbrennereien Schieferbrüchen, Steinbrüchen und Ziegeleien.

Die *Gewinnungskosten* berechnen sich hiernach (ohne die Kosten der allgemeinen Verwaltung) auf: für die einseitigen Hüttenwerke auf 95,95 %; für die Saline in Schöningen 60,51 %; in Salzdahlum 33,02 %, beide Salzwerke 53,01 %;

die Ziegelhütte 15,62 %; die Steinbrüche 91,67 %; das Braunkohlenwerk 85,55 %; die Porzellan-Fabrik 91,93 %; die Berghandlung (falls nicht fremdartige Ausgaben darunter sind) 88,57 %; die Hüttenwerke zu Oker 100 %; zu Gittelde 91,56 %; der Zehnten zu Goslar 88,27 %.

Nach Venturini a. a. O. Seite 76 ist der durchschnittliche *Verbrauch* der einseitigen Eisenhütten in den letzten Jahren 281015 Zentner Eisenstein gewesen. Daraus sind gewonnen: Roheisen 62250, Gusseisen 17281, Stabeisen 32474, Zaineisen 8772, gespaltenes Eisen 981 Ztr., Rohstahl 11025 Pfd., raffinirter Stahl 24486 Pfd., Blech 900 Pfd., Drath 424 Ztr.

Der erst seit 1822 in einiger Ausdehnung betriebene *Braunkohlenbergbau* bei Helmstedt setzt jetzt schon jährlich an 20000 Fuder (zu 96 Kub. Fuss) ab, welche im Brennwerthe einer Buchenholz-Scheitmasse von 30000 Maltern gleichkommen und beschäftigt 130 Bergleute. Der Preis von 1 Fuder Kohlen ist zwischen 1 Thlr. 2 ggr. und 1 Thlr. 20 ggr., der *Rein*gewinn an jedem Fuder 6 bis 8 ggr.

Die Zahl der beim einseitigen Bergbau und Hüttenwesen *beschäftigten Bergleute* ist ausserdem nahe an 300, der Hüttenleute etwa 450 bis 500, der Waldarbeiter 750 bis 800, der Fuhrleute gegen 350. Nach dem *neuen Normal-Etat* sind nachbezeichnete Stellen und Gehalte vorhanden:

	Zahl.	*Thlr.*
a. Beim Eisenstein- und Braunkohlenbergbau und den Eisenhütten:		
1. Oberbeamte	2 — 3	800—1000
2. Betriebs- und Faktorei-Beamte (Hütten-Inspektoren, Hütten-Schreiber, Bergmeister, Berggeschworene, Oberfaktoren, Faktoren)	23	350 — 650
3. Gehülfen (Hüttengehülfen, Obersteiger)	8	150 — 300
b. Salinen-Beamte . . . . (auch für den Braunkohlenbau)	3	800—1000 350 — 650 400 — 650
c. Beamte bei der Porzellan-Fabrik	3	600 — 800 400 — 600 150 — 300

Ausserdem freie Wohnung und Feuerung zu ermässigtem Preise; Einige auch Haferdeputat und Büreau-Kosten. Die Gesammtzahl dieser Beamten ist 39, ihr Baarbesoldungsbedarf jährlich etwa 19500 Thlr. Im Jahre 1848 ist die Karlshütte, im Jahre 1849 die Ziegelei zu Querum verkauft, das Salzwerk Juliushalle ist eingestellt; die Uebergabe der *Porzellanfabrik* in Privathände zu günstigerer Zeit soll erfolgen, z. v. das Minist. Schrb. vom 10. Dezember 1850, deren Absatz-Verhältnisse betreffend. — Auch die Aufhebung der *Münze* (welche einen eigenthümlichen Fonds von 7473 Thlr. besitzt) war von den Landständen beantragt, weil sie 3369 Thlr. Zuschuss erfordert; jedoch ist die Ausführung dieser Maassregel vertagt. Sehr bemerkenswerthe Bestimmungen über die Grenzen des landesherrlichen *Bergwerks-Regals*, wodurch namentlich der Bau auf Stein- und Braunkohlen hinein gezogen ist, enthält der Landtags-Abschied vom 13. Juny 1823 im Art. 68. Eine Instruktion über die *Prüfungen* zum Bergbau- und Hütten-Dienste ist unter dem 23. Oktober 1840 erlassen.

Noch einige besondere Bemerkungen über die Einnahme vom *Salz*. Die Salinen Schöningen und Salzdahlum waren bis zum Schlusse des Jahrs 1840 dergestalt verpachtet, dass der Pächter sämmtliches Salz gegen den Preis von 21 ggr. für 100 Pfd. an die Landes-Salzmagazine zu liefern hatte, aus welchen dasselbe zur Versorgung der Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt, für 2 Thlr 12 ggr. die 100 Pfd., verkauft wurde. (Vor der Fremdherrschaft war der Salzpreis für den Zentner 3 Thlr. 14½ ggr. gewesen; eine Verfügung vom 20. Januar 1814 setzte ihn auf 2 Thlr. 16 ggr. Konv. Mze. herab). In *diesen* Landestheilen bestand seit alter Zeit, als Recht des Kammerfiskus, das *Monopol des Salzhandels* (z. v. Verordnungen vom 5. Oktober 1775, 29. July 1822, 18. August 1825), während in den übrigen Theilen des Staats, nämlich in den Kreisen Blankenburg, Gandersheim und Holzminden, erst durch das Gesetz vom 8. May 1835, als Folge des Steuervereins-Vertrages mit Hannover vom 1. May 1834, eine *Salz-Regie* eingeführt und durch den Verkauf von *hannoverschem* Salze genutzt wurde. Zu vergleichen darüber ferner die Bekanntmachung vom 21. Juny 1836 wegen der Durch-

fuhr ausländischen Salzes; das Gesetz vom 23. Februar 1837, über den Salzdebit im Amte Thedinghausen; das Gesetz vom 21. July 1837, das Verbot der Einfuhr fremden Salzes und den Hausirhandel mit Salz betreffend; die Bekanntmachungen vom 19. August 1839 und 20. Juny 1841, über die Salzkontrole in den Kreisen Gandersheim und Holzminden; das Gesetz vom 21. Dezember 1841, über den Salzdebit in den zum Zollverein gehörenden Landestheilen. — Die auf den eigenen Salinen vorhandenen Soolbrunnen enthielten nur Soole von 4 bis 6 % Salzgehalt, welche bis auf 13pfündige Stärke gradirt und dann, in Schöningen mit Braun- und Steinkohlen (12000 Ztr. für 8 ggr. Selbstkosten), in Salzdahlum mit Torf und Holz (10000 Ztr.) verkocht wurden. — Mit Anfang 1841 nahm die Regierung beide Salinen in eigene Verwaltung und erzeugte nun 100 Pfd. Salz durchschnittlich in Schöningen für 10 ggr. 9 pf., in Salzdahlum für 14 ggr. 3 pf. Der Ueberschuss vermehrte sich, obgleich in den nächsten Jahren 25750 Thlr. aus der Salinenkasse für Bohrbrunnen ausgegeben waren. Man war nämlich so glücklich, bei Schöningen in 1700 Fuss Tiefe ein *Steinsalzlager* zu erbohren, von vorzüglicher Güte in bereits auf 140 Fuss bekannter senkrechter Mächtigkeit. Eine Pumpvorrichtung fördert daraus völlig gesättigte (27 %-haltige) Soole zu Tage und sowohl hierdurch als durch sehr wohlfeiles Braunkohlen-Feuerungs-Material sind jetzt schon die sämmtlichen Erzeugungs-Kosten in Schöningen auf etwa 6 ggr. für 100 Pfd. herabgebracht (auf den nächst belegenen preussischen Salinen 8 ggr., auf den hannoverschen 12 ggr.). Durch Verbesserung der Siedeeinrichtungen (wozu aus dem Kammer-Kapitalien-Fonds bereits 27000 Thlr. bewilligt sind) werden nicht nur die Erzeugungskosten noch mehr ermässigt, sondern die Menge der Erzeugung wird auch so erhöht werden, dass die Saline Salzdahlum eingehen und doch *alle* Landestheile mit *eigenem* Salze versorgt werden können. Sollte dereinst der Salzhandel in Braunschweig und den Nachbarstaaten frei gegeben, auch die Salzerzeugung der Spekulation und Konkurrenz dergestalt überlassen werden, dass man sie nur einer Erzeugungs-Abgabe unterwürfe, gleich dem Spiritus und dem Zucker, so würde Schöningen wahrscheinlich

um so mehr in die erste Reihe der Salzwerke treten, da es auch sehr günstige Eisenbahn- und Chaussee-Verbindungen hat. — Die bisher von der *Salz-Debits-Kasse* bezahlten Kaufpreise für 1 Zentner Salz, so wie deren *Verkaufs*preise sind in den Kreisen:

	Einkaufspreis		*Verkaufspreis*		*also für 1 Pfd.*
	Thlr.	*ggr.*	*Thlr.*	*ggr.*	*pf.*
Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt	2	10	2	16	7,68
Gandersheim . . .	1	4	1	21	5,40
Holzminden	1	2½	1	21	5,40
Blankenburg . . .	1	2	1	21	5,40
Amt Harzburg . . .	—	20	1	21	5,40
Pabstorf	—	—	3	—	8,64

Amt Calvörde (in preuss. Verwaltung).

Für 1850 ist der *Ueberschuss* der Salinen zu 48500, des Salzmonopols zu 11720 Thlr. angenommen.

Die *Salzsteuer* (Erzeugungs-Abgabe) beträgt 8 ggr. von 100 Pfd. Die grosse Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Landestheile hinsichtlich eines der wichtigsten Lebensbedürfnisse, welche durch obige Zusammenstellung an den Tag tritt, ist zwar auf althergebrachte Berechtigungen begründet, auch in andern Staaten anzutreffen. Allein dieses formelle Recht, welches überall als ein materielles Unrecht sich darstellt, weil der Preisunterschied durch *Zwang* veranlasst ist, — wird in einem kleinen Staate begreiflich ungleich drückender, was die geografische Lage des Herzogthums Braunschweig noch vermehrt. Deshalb ist zu hoffen, dass die Vortheile des bedeutenden Geschenks, welches die Natur in dem Steinsalzlager dem Lande gemacht hat, zwischen dessen Bewohnern und der Staatskasse getheilt werden.

Die zuletzt aufgeführte Einnahmeabtheilung der Kammerkasse begreift die *Kapital-Zinsen*, im Etat für 1849 mit 120762, für 1850 mit 125276, für 1851 mit 123000 Thlr. stehend. Der Betrag des (fast ausschliesslich aus Ablösungsgeldern gebildeten, beim Leihhause belegten) *Kammer-Kapitalien-Fonds* war im August, in Thalern:

	Gold.	Kourant.
1845	22000	2,733600
1848	82100	3,441550
1849	89250	3,529500
1850	94850	3,594350

e) Direkte Steuern.

Die Einnahme von den einzelnen Arten der direkten Steuern ist zu verschiedenen Zeiten wie folgt gewesen:

	Kontribution und ähnliche Grundabgaben.	Servis aus Braunschwg. und Wolfenbüttel.	Personalsteuer.	Gewerbesteuer und ähnliche Abgaben.	Zusammen.
1. Normalanschlag nach Art 9 des Landtagsabschieds v. 11. July 1823	233350 und 40000	7960	95000	16000	392310
2. Im Durchschnitt der Jahre 1822 bis 1830 (Rechnungsergebniss)	258449 und 39541	7960	112248	31577	449775
3. Nach dem Etat für 1837/9 durchschnittlich	330702	8181	74767	35752	449402
4. Nach dem Etat für 1840/2 durchschnittlich . . . . (ohne die 11524 Thlr. betragenden Grundabgaben des Klosterguts)	311796	7960	79606	30294	429656
5. Nach dem Etat für 1849 (desgleichen ohne 10849 Thlr. Kloster Grdstr.) . . .	318549	7960	78251	25743	430503
6. Nach dem Etat für 1850 (desgl. ohne 10826 dergl.) . .	321178	7960	77124	25859	432121
7. Nach dem Etat für 1851 (desgl.) . . .	322640	7960	103700		434300

Die Einnahme von den direkten Steuern als Gesammtheit ist hiernach sehr geringen Schwankungen unterworfen gewesen, wogegen allerdings bei den einzelnen Arten derselben bedeutendere Abweichungen vorkommen, deren Ursachen aus der nachfolgenden Darstellung sich ergeben werden.

1. Steuerartige Grundabgaben.

Die unter der Fremdherrschaft eingeführte Grundsteuer wurde durch Verordnung vom 31. März 1817 wieder aufgehoben, aber anstatt sofort an die Vereinfachung und Verbesserung der Grundabgaben zu gehen, führte man das vormalige *Kontributions-System* wieder ein. Eine Darstellung desselben hat die Regierung, bei Gelegenheit ihrer Anträge vom 18. Dezember 1848, behuf Einführung einer neuen allgemeinen Grundsteuer, geliefert und es wird genügen aus derselben die *Hauptmängel* hervorzuheben, um damit zugleich eine Schilderung desselben zu geben. Diese wesentlichsten Gebrechen des bis auf die neuste Zeit geltenden Kontributions-Systems, sind:

dass die Landgemeinden der alt-wolfenbüttelschen Landestheile, die Stadtgemeinden dieser Landestheile, die Aemter Campen und Neubrück, die Gemeinden des Fürstenthums Blankenburg und des Stiftsamts Walkenried und des Amts Thedinghausen nach völlig von einander abweichenden Grundsätzen veranlagt sind, die durchaus nicht im richtigen Verhältnisse zu dem abweichenden Werthe der in den verschiedenen Landestheilen belegenen Grundstücke stehen; — *dass* selbst innerhalb der Landestheile, für welche ein und dasselbe System gilt, manche Steuergegenstände, wie z. B. Anbauer- und Brinksitzerhäuser, unverhältnissmässig hoch belegt sind; — *dass* die Besteuerung auf die verschiedenartige gutsherrliche Belastung der Grundstücke Rücksicht nimmt, welche grössentheils nicht mehr bestehen und binnen ganz Kurzem durch Ablösung völlig beseitigt seyn werden; — *dass* ferner die Grundsteuer keineswegs unmittelbar auf allen fruchttragenden Grundstücken ruht, vielmehr einige derselben, wie die Forsten und Aenger meist nur mittelbar durch Erhöhung der Hofsteuer und durch die Besteuerung des ganz oder theilweise auf den Aengern ernährten Viehes betroffen werden; — *dass* die Steuer für die Forsten in Folge dieser Art der Veranlagung, namentlich bei grösserem Umfange, derselben, zu einem Minimum herabsinkt; — *dass,* die Viehsteuer, weil auf die Haltung des Viehes nicht nur der Umfang der Aenger und Weideberechtigungen, sondern im gleich wesentlichen Maasse der Umfang der zur Durchwinterung benutzten, jedoch als solche bereits versteuerten Aecker und Wiesen einwirkt, durchaus nicht im richtigen Verhältnisse zu dem Werthe der von den einzelnen Steuerpflichtigen genutzten Aenger und

Weideberechtigungen steht; — *dass* bei dieser Steuer eine noch grössere Ungleichheit dadurch erwächst, dass ein Theil derselben nach der früher gehaltenen Viehzahl in den einzelnen Gemeinden festgesetzt ist, ein anderer Theil aber (der Schafschatz) nach der jeweiligen Stückzahl veranlagt wird; und endlich — *dass* die Steuer für die Aecker nicht nach der Güte der einzelnen Stücke, sondern meist nach dem durchschnittlichen Werthe der sämmtlichen in einer Feldmark belegenen Grundstücke veranlagt ist.

Die erwähnten Mängel der Veranlagung, welche seit langer Zeit empfunden sind, und seit der Verordnung vom 29. Oktober 1821, die Ausgleichung der öffentlichen Abgaben betreffend, zu wiederholten Zusicherungen Seitens der Landesregierung und zu immer erneuerten Anträgen Seitens der Ständeversammlung wegen baldiger Regelung Anlass gegeben haben; treten jetzt aber mehr wie je in den Vordergrund, weil sie es fast unmöglich machen, den bei den Separationen bewirkten Um- und Austauschungen von Aeckern, Wiesen, Aenger und Forsten, mit einer dem Werthe derselben und den bei der Separation berücksichtigten Anrechten der verschiedenen Interessenten entsprechenden Veranlagung, zu folgen. Sodann auch weil, bei eintretender Flüchtigkeit der jetzt meist im Pertinenzverbande befindlichen Grundstücke das bisherige Steuersystem den Uebergang angemessener Steuerbeträge auf die im Einzelnen zu veräussernden Grundstücke und die entsprechende Besteuerung der den verschiedenen Klassen der Bauerhöfe bislang angehörig gewesenen Wohnhäuser verhindert. (Für die Geschichte und das Wesen der Grundabgaben sind ferner wichtige *Quellen: Bode*, Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Braunschweig 1824 und *von Bülow*, Beiträge zur Geschichte der Braunschw.-Lüneburg. Lande, Braunschw. 1829).

Die bereits erwähnte Verordnung vom 29. Oktober 1821 liess, vom 1. Januar 1822 an gerechnet, alle bestandenen Befreiungen von Steuern und öffentlichen Lasten aufhören. Das dahin gänzlich oder theilweise befreit gewesene Grundeigenthum wurde, nach den bestehenden Grundsätzen, der Kontribution, dem Landschatz, Schafschatz, Zehntschatz und Proviantgeld unterworfen; wogegen die Exemtensteuer aufhörte und für das *mehr* zu Zahlende den bis dahin Befreiten eine *Entschädigung* zuerkannt wurde. Diese bestand in dem 25fachen Betrage der Mehrzahlung, wofür Landesschuldpapiere mit dem Namen: *Steuer-Reluitionsscheine* ausgefertigt wurden. Die Steuerfreiheit der Kammergüter, der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer und Schulen wurde beibehalten (eine Ausführungs-Verordnung ist vom 20. August 1822). — Die im Jahre 1821 ertheilte Zusage ist endlich durch das *Gesetz über die*

dessen Stelle eine Verordnung vom 29. Oktober 1821 trat. Gleichzeitig durch Verordnung vom 7 Februar 1822, wurde bestimmt, dass die Kontribution von Nahrung und Handwerken, nach Anleitung des 10. und 11. Abschnitts des Kontributionsfusses und in demselben Verhältniss, wie im Jahre 1806, wieder eintreten solle. Diese keineswegs glückliche Maassregel, konnte durch eine Anzahl späterer Erläuterungen und Vervollständigungen, gründlich nicht gebessert werden und man setzte deshalb an die Stelle aller früheren Bestimmungen das Gewerbesteuer-Gesetz vom 4. April 1837 (z. v. den ständ. Kommiss.-Ber. Anl. 5 zum Protok. 25 vom 26. Januar 1837). Gegen diese noch jetzt gültigen Bestimmungen scheinen erhebliche Ausstellungen nicht gemacht zu seyn; namentlich ist der Steuertarif mässig. Weshalb aber die Hindernisse der Heranziehung der Gildegenossen in Braunschweig und Wolfenbüttel noch nicht beseitigt sind und ob solche nach erfolgter Aufhebung der städtischen Accise geschehen wird, geht aus meinen Akten nicht hervor.

d) Indirekte Abgaben.

Ueber den Ertrag der unter dieser Hauptabtheilung verrechneten einzelnen Abgaben giebt nachstehende Zusammenstellung Auskunft.

	Durchschnitt d. Rechnungen v.	*Durchschnitt nach den Finanzgesetzen für*					
	1822/30	1837/9	1840/2	1843/5	1846/8	1850	1851
1. Gesammte Accise (1822/30 mit den Grenzabgaben)	187844	—	—	—	—	—	—
2. Antheil an den gemeinschaftlichen indirekten Abgaben, ferner Wasserzölle und städtische Abgaben .	—	325569	362440	426210	443751	484500	421000
3. Ueberschüsse v. Salzmonopol (z. v. oben Salinen)	—	7000	9818	13300	13600	11700	12000
4. Stempelsteuer .	83991	38000	34000	34570	36330	31800	27000
5. Gerichtssporteln (für 1822/30 nur vom Ober-Appl.-Gericht)	781	28200	34550	34120	27700	24750	26000
6. Gewölbe- u. Boutikengelder . . .	—	4500	2133	2400	3850	2300	2000
Zusammen	222616	403269	442941	510600	525231	505050	488000

1. Gemeinschaftliche Grenz-Abgaben und innere gemeinschaftliche Steuern, nebst einigen einseitigen Nebeneinnahmen.

Die geografische Zerrissenheit des Herzogthums Braunschweig hat demselben zwar, in allen territorialen Fragen, einen seine politische Bedeutung weit überwiegenden Einfluss verliehen, ist aber zugleich die Quelle mannichfacher Leiden für seine Bewohner geworden. Am stärksten tritt dieses bei den *Zollfragen* hervor. Seit zwanzig Jahren schwankt das Herzogthum zwischen Preussen und Hannover hin und her; die Interessen eines Theils des Landes neigen zum Zollverein, ein anderer Theil kann die hannoversche Nachbarschaft nicht entbehren; ein Theil seiner Fabriken verlangt nach Schutzzöllen, der Messverkehr begehrt möglichst freie Bewegung. Diesem Staate vermag nur eine Zolleinigung Deutschlands zu helfen. — Die Geschichte des nordwestdeutschen Steuervereins ist bei Hannover erörtert, der Zollverein wird am passlichsten bei Preussen geschildert; ich beschränke mich deshalb hier auf eine *kurze Andeutung der Zoll-Schicksale Braunschweigs*, obgleich bei fast keinem Staate so viel Material über diesen Verwaltungszweig vorhanden ist, als hier.

Die neue Grenzzoll-Einrichtung vom 10. März 1828 (bis wohin der Zolltarif vom 3. April 1700 noch Gültigkeit gehabt hatte) hatte noch nicht sich eingebürgert, als sie durch die Verträge von Kassel und Eimbeck am 24. September 1828, 11. Oktober 1829 und 27. März 1830, schon Abänderungen erlitt. (Der Jahresertrag sämmtlicher Einnahmen dieses Tarifs war zwischen 43 und 50000 Thlr.) Diese einen s. g. mitteldeutschen Handelsverein (Preussen gegenüber) bezweckenden Verträge kamen bekanntlich nicht in Wirksamkeit und Braunschweig näherte sich nunmehr Hannover (Präliminar-Vertrag vom 7. Oktober 1831 und Enklavenvertrag vom 9. Dezember 1831). Seine anfänglich geringe Neigung einer engeren Verbindung mit dem stammverwandten Lande, wurde durch einige künstliche Mittel verstärkt und daraus folgten zunächst gemeinschaftlicher Getreidezoll (Gesetz v. 24. Juny 1833); dann die Annahme eines gleichmässigen und gemeinschaftlichen *Systems der indirekten Abgaben zwischen Braunschweig und Hannover,*

durch Verträge vom 1. May 1834 und 14. März 1835, aus welchen im April und May eine Menge Ausführungsgesetze hervorgingen. Schon im Jahre 1837 aber wurde die Nothwendigkeit gefühlt grössere Gebietstheile dem *Zollsysteme Preussens* anzuschliessen (Vertrag vom 1. November 1837 und Gesetze vom 20. Dezember); durch den Vertrag vom 3. July 1839 trat man sich näher und ein Staatsvertrag *Braunschweigs mit dem Zollverein* vom 19. Oktober 1841 übergab das gesammte Herzogthum dem Zollverein. Schon in den nächsten Wochen jedoch trugen die geografischen Schwierigkeiten über die politische Missstimmung den Sieg davon, denn ein Vertrag vom 16. Dezember 1841 bestimmte, dass der *Harz- und Weser-Distrikt* Braunschweigs noch beim *Steuervereine* verbleiben solle. Als aber die Hinneigung noch stärker wurde, setzte eine Protokollar-Uebereinkunft vom 24. Juny 1843 den Eintritt *auch dieser Landestheile in den Zollverein* auf den 1. Januar 1844 fest. Nur einige Enklaven und abgesondert liegende Gebietstheile Braunschweigs wurden dem Steuerverein angeschlossen, mit zusammen 13295 Bewohnern (Uebereinkunft IV. vom 16. Oktober 1845 und Gesetz vom 21. Juny 1848). Auch hinsichtlich der Besteuerung innerer Verbrauchsgegenstände trat Braunschweig in das System Preussens und die *jetzige Lage* dieser Verhältnisse ergiebt nachstehende *Berechnung des braunschweigischen Antheils* für

			1846/8 *jährlich.*	1850 *Thlr. Kour.*
1. Wegen der im *Zollverein* unter *braunschweigischer* Verwaltung befindlichen Landestheile mit einer Bevölkerung von:	*1846*	*1849*		
Köpfen Ende .	236811	230668		
a. von den Ein-, Aus- u. Durchgangs-Abgaben der Kopf durchschnittlich . .	20 ggr. 2½ pf.	16 ggr. 6 pf.	199380	158584
b. von den Uebergangs-Abgaben	— „ 4¹/₂₄ „	— „ 2⁵/₆ „	3325	2269

			1846/8	1850
			jährlich.	*Thlr. Kour.*
c. von der Maisch-bottich-Steuer .	10 ggr. $6\frac{1}{8}$ pf.	15 ggr. 4 pf.	103720	147371
d. von der Brau-malz-Steuer .	2 „ $2\frac{1}{4}$ „	2 „ $\frac{2}{3}$ „	21570	19756
e. von der Tabaks-Steuer . . .	— „ $\frac{1}{4}$ „	— „ $\frac{3}{16}$ „	230	150
f. von der Rüben-zucker-Steuer .	— „ $3\frac{1}{8}$ „	— „ $3\frac{1}{4}$ „	2580	2603
Zusammen			330805	330733
			Thlr. ggr.	Thlr. ggr.
also auf 1 Kopf im Durchschn.			1 9,52	1 10,41

2. Wegen der im *Zollverein* unter *preussischer* Verwaltung befindlichen Landestheile, bei einer Bevölkerung

	1846	*1849*
von Köpfen . .	25202	25376

a. an Ein-, Aus- u. Durchgangs-Abgaben von 1 Kopf	20 ggr. $4\frac{5}{6}$ pf. (÷ 5 %)	15 ggr. $8\frac{1}{10}$ pf.	20350	16574
b. von den Uebergangs-Abgaben	— „ $4\frac{1}{24}$ „ (÷ 3 %)	— „ $2\frac{3}{4}$ „	340	242
c. von der Maisch-bottich-Steuer .	8 „ 1 „ (÷ 15 %)	6 „ $6\frac{1}{2}$ „	7220	6917
d. von der Brau-malz-Steuer .	1 „ 11 „ (÷ 15 %)	1 „ 4 „	1710	1410
e. von der Tabaks-Steuer . . .	— „ $2\frac{2}{3}$ „ (÷ 15 %)	— „ $1\frac{5}{9}$ „	200	137
f. von der Rüben-zucker-Steuer .	— „ — „	— „ $3\frac{1}{4}$ „	—	286
Zusammen			29820	25566

	1846	1849	1846/8 *jährlich.*	1850 *Thlr. Kour.*
durchschnittlich auf 1 Kopf			Thlr. ggr. 1 4,39	Thlr. ggr. 1 0,18
Zusammmen im *Zollverein:*			360625	356299
auf 1 Kopf durchschnittl.			Thlr. ggr. 1 9,03	Thlr. ggr. 1 9,39
3. Wegen der im Hannover-oldenburgischen *Steuervereine* befindlichen Landestheile, bei einer Bevölkerung	*1846*	*1849*		
von Köpfen	6216	13295		
an Ein-, Aus- u. Durchgangs-Abgaben, Branntwein-, Bier- und Salz-Steuer	24 ggr.	24 ggr.	6216	13295
Zusammen Einnahme von Zöllen und innern Steuern			366841 Thlr. ggr. 1 8,69	369594 Thlr. ggr. 1 8,90
4. *Neben-Einnahmen*, als: Blei- und Zettel-Gebühren, Messkosten, Miethgelder, Beiträge anderer Staaten, zu den innern Verwaltungskosten, Anrechnungen auf die Bauschsumme u. s. w. . . .			7289	8276
Gesammte Roh-Einnahme (d. h. nach bereits geschehenem Abzug der gemeinschaftlichen Kosten des Zollvereins) .			374130	377870
Auf 1 Kopf der Bevölkerung durchschnittlich			Thlr. ggr. 1 9,46	Thlr. ggr. 1 9,67
Davon die eigenen *Ausgaben* Braunschwgs.			23049	24833
Bleibt *Rein*ertrag			351081	353037
oder auf 1 Kopf der Bevölkerung . . .			Thlr. ggr. 1 7,41	Thlr. ggr. 1 7,46

2. Wasserzoll.

Das Herzogthum Braunschweig nimmt, in Gemässheit der Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 und ihrer Zusätze, Theil an den auf der Weser erhobenen *Wasserzöllen* mittelst einer Hebestelle zu Holzminden und erhebt zum vol-

len Zolle 1 ggr. von 1 Schiffspfunde = 300 Pfd. Braunschweiger Gewicht. Der *Ertrag* dieser Zölle war:

	1846.	1847.	im Durchschnitt 1846/47.	Anschlag für 1850.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
an Roh-Einnahme .	1291	1731	1511	—
davon die Erhebungskosten	473	453	463	—
bleibt Rein-Ertrag .	818	1278	1048	1000

für 1851 nur 500 Thlr.

Auf dem Weserzolle ruhen Renten oder Privatansprüche nicht. Die Vertheurung der Weserfracht durch den Weserzoll trifft nur diejenigen Gegenstände, welche lediglich durch das *Zollvereins*-Gebiet sämmtlicher Uferstaaten auf der Weser transitiren. — (Uebereinkunft Braunschweigs mit Preussen, Kurhessen und Fürstenthum Lippe am 19. Oktober 1841.) Wegen der Grenz - Kontrolle auf der Weser ist unterm 15. July 1844 eine Bekanntmachung erlassen.

8. Städtische Abgaben aus Braunschweig und Wolfenbüttel.

Diese Abgaben, welche als Ersatz für die Grundsteuer und einen Theil der Gewerbesteuer der beiden grossen Städte zu betrachten sind, werden mit Einführung der neuen Grundsteuer aufhören. Ihr Ertrag war nach den Etats für

	1846/8	1850
1. Thor-Accise	21719	16719
2. Mahl-Accise und Mahllohn . .	37505	35435
3. Schlacht-Accise	31880	29600
4. Brückengeld	8270	6730
Zusammen	99374	88484
Davon an Gewinnungs-Kosten . .	9960	9075
oder Prozente der Roh-Einnahme	10,02	10,25
Bleibt *Reinertrag*	89414	79409
1851	—	79250

Die jetzt für diese Abgaben geltende Gesetzgebung ist vom 21. Dezember 1841, jedoch ist die Schlachtaccise von Schweinen durch Gesetz vom 27. July 1846 herabgesetzt.

4. Einnahmen aus der Verwaltung der einseitigen indirekten Abgaben sind:

Waage- 'und Pfünde-Geld, Niederlagegebühren und Hopfenstempelgeld, für 1850 zu 1010 Thlr. für 1851 zu 1350 Thlr. veranschlagt.

5. Stempel-Abgaben.

Die Grundlage der Stempel-Abgaben ist das Gesetz vom 29. Oktober 1821, wodurch auch das bis dahin gültige westphälische Dekret vom 28. Juny 1812 aufgehoben wurde; es hat, durch Abschaffung der Stempelabgabe von politischen Zeitungen, mittelst Gesetzes vom 23. Dezember 1848, eine Abänderung erlitten. Die Ertragsansätze der einzelnen Arten der Steuer sind nach dem Etat für 1850: Papierstempel (mit Einschluss der zur Sporteltaxe verwendeten Stpl.) 18000, von Intelligenzblättern 210, von Kalendern 800, von Erbschaften 10000, von Lehr- und Meister-Briefen 180, von Spielkarten 2300, insgemein 600; zusammen 32090 Thlr. oder 0,97 % aller Roheinnahmen und nach Abzug der Hebegebühren mit 220 Thlr. oder 0,007 %, Reinertrag 31870 Thlr. (angenommen zu 31800 Thlr.) Für 1851 sind nur 27000 Thlr. als Reinertrag berechnet.

6. Gerichts-Sporteln,

welche bis auf die neueste Zeit nach der neuen Sportelordnung vom 10. May 1835 (mit Abänderungen und Ergänzungen vom 13. Dezember 1836) erhoben wurden; haben jetzt die Anhänge zur bürgerlichen Prozess-Ordnung vom 19. März 1850 zur Grundlage. Ihr Anschlag (nach Absatz der Hebegebühr) war für 1849: 28700, für 1851 nur 26000 Thlr.; der wirkliche Ertrag war früher 33 bis 34000 Thlr., scheint auch durch Einziehung der Sportelantheile einzelner Beamte wieder dahin gelangen zu können.

7. Gewölbe- und Boutiken-Gelder,

die letzte der unter der Haupt-Abtheilung: indirekte Steuern aufgeführten Einnahmen ertragen (nach Absatz der Ausgaben mit 3000 bis 2700 Thlr.) 2 bis 3000 Thlr.

c) Einnahme von Staats-Anstalten und verschiedene.

1. Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährpacht-Gelder.

Die Gesammtlänge der chaussirten Staatsstrassen, welche im Jahre 1833 nur 44 Meilen war, betrug im Jahre 1846 bereits 81 Meilen, was zum Flächengehalte ein Verhältniss ergiebt wie 1,17 zu 1. Ausserdem sind 115 Meilen Wege der Gemeinden und des Domanium (fast ohne Ausnahme seit 1840) chausseemässig ausgebaut; also zusammen 196 Längenmeilen Kunststrassen vorhanden, d. i. auf jeder □ Meile 2,84 Meilen Länge. Gesetzliche Bestimmungen über die Chausseegeld-Erhebung, den Gebrauch und die Polizei der Chausseen, sind unter dem 28. May 1835 erlassen (ständ. Protk. Nr. 222 vom 26. Februar 1835), mit einem Nachtrage vom 25. November 1839 über die Breite der Radfelgen und das Gewicht der Wagenladungen. Eine auf Nicht-Staatsstrassen sich beziehende Wegeordnung vom 10. März 1704 ist durch Gesetz vom 11. May 1840 ersetzt (z. v. die Aktenstücke, Beilagen zu den ständ. Protk. Nr. 2, 7, 34 und 41 von 1839/40) und durch Verordnung von demselben Tage sind die Heerstrassen einzeln bezeichnet. Im November und Dezember 1850 hat der Landtag einen Gesetzentwurf mit verschiedenen Ergänzungen und Abänderungen des Gesetzes vom 11. May 1840 berathen, dessen Inhalt bemerkenswerth ist. — Das Enteignungsgesetz ist vom 26. März 1823 mit Erläuterung vom 4. May 1835. Die unentgeldliche Leistung von Chaussee-Diensten besteht nur noch in Landfolge, zur Wegschaffung plötzlich eingetretener natürlicher Hindernisse; eine Unterstützung des Wegbaus aber geschieht durch die, zum Vortheil der Armen- und Wegebesserungs-Kassen, von Verträgen, Testamenten u. s. w. zu entrichtenden Abgaben. Die *Einnahme* an Chaussee- u. s. w. Geldern war nach dem Durchschnitt von 1834/7: 39579 (899 Thlr. von 1 Meile L.), von 1843/5: 51415, 1846/8 nur 45548, nach dem Anschlag für 1851 sogar nur 38000 Thlr. (also für 1 Durchschnittslängenmeile 469 Thlr.); eine Folge der Eisenbahnbenutzung. Die Erhebungskosten betragen (bei 68 Hebestellen) etwa 2500 Thlr., also 6,58 % der Roheinnahme. Die für den Staat erhobenen Wegegelder deckten schon früher den Aufwand für den *Unterhalt* der Staatstrassen

nicht, wie denn z. B. in einem Anschlage vom 18. Februar 1837 für die Jahre 1837/9 durchschnittlich 155000 Thlr. gefordert wurden. Auch in der Folge sollte der Unterhalt einer Meile Länge im Durchschnitt jährlich 2300 Thlr. erfordern, wenn man das bis dahin verwendete mangelhafte Material beibehielte, mit besserem Material nur 1600 Thlr.

2. Lotterie-Einnahme.

Die Verordnungen vom 4. Januar 1757, 28. November 1771, 2. July 1787 und die Bekanntmachung vom 4. September 1836 enthalten Bestimmungen gegen die Theilnahme an unerlaubten auswärtigen Lotterien und letztere eine Bezeichnung derjenigen, mit welchen Verabredungen gegenseitiger Zulassung bestehen, wovon später jedoch Hannover ausgefallen ist. Der im §. 46 des Gewerbesteuergesetzes vom 4. April 1837 erwähnte, am 1. July 1843 abgelaufene Lotterie-Pachtvertrag ist wieder erneuert und der Lotterie*rein*ertrag, welcher im Jahre 1843 noch 13354 Thlr. war, ist auf 5187 Thlr. gefallen.

3. Von den Leihhaus-Anstalten,

welche der Staatskasse ihre Ueberschüsse abliefern, ist am passlichsten bei der Staatsschuld die Rede. Ihr Ertrag ist ausserordentlich gewachsen, denn während die Etats von 1834/9 im Jahresdurchschnitte nur 13000 Thlr. Ueberschuss nachweisen, sind für 1843/5: 28000, für 1846/8: 44000, für 1851 sogar 65000 Thlr. oder 4,83 % aller *Rein*einnahmen in Anschlag gebracht.

4. Einnahmen vom Post- und Eisenbahn- (auch Telegrafen-) Betriebe.

Durch §. 2 des Gesetzes vom 19. März 1850, die Organisation der Finanz-Behörden betreffend, sind die Verwaltungen der Eisenbahnen und Posten zu einer Behörde: der Herzoglichen Eisenbahn- und Post-Direktion — vereinigt; deren Stellung durch die §§. 14 bis 19 bestimmt ist. Sie ist dem Herzogl. Staats-Ministerium unmittelbar untergeben und hat die Eisenbahn-Hauptkasse unter sich, welche nur Ueberschüsse in die Haupt-Finanzkasse abliefert.

Die noch jetzt gültige *Postverordnung* vom 13. August 1822 hat Erläuterungen und Abänderungen unter dem 28. März 1833 (z. v. die Bekanntmachung vom 1. July 1842) und 24. April 1835, erfahren. Eine *Posttaxe* vom 12. Februar 1814 hatte im Wesentlichen bis zum Erlass der Tax-Bestimmungen in obigen Postverordnungen bestanden, allein auch diese Portotarife sind durch ein, die Brief- und Fahrpost-Sendungen umfassendes *Portogesetz* vom 15. Juny 1849, ersetzt. Für das *Extrapostwesen* ist die Verordnung vom 1. May 1822 noch in Kraft. —

In den Staatshaushalts-Etats finden sich folgende Ansätze für *Postüberschüsse*: 1834/6: 23666, 1837/9: 25000, 1840/2: 24500, 1843/5: 28900, 1846/8: 33333, 1849: 36000 (*Roh*anschlag 123019), 1850: 36000 (*Roh*anschlag 122616 also Gewinnungs-Kosten 70,65 %), 1851: Posten und Eisenbahnen 200000 Thlr. oder 14,86 % aller Reineinnahmen. — Der *Roh*ertrag des Etats für 1850 enthält beispielsweise nachbezeichnete *Einzelheiten:* 1. Von den Brief- und Fahrposten des Landes 101000 Thlr. (wovon das Hofpostamt zu Braunschweig 53000) oder 82,37 %; — 2. Transitoporto-Vergütung von Preussen und Thurn und Taxis 13098 und 60 Thlr., oder 10,73 %; — 3. Vergütungen und Erstattungen für die Personenbeförderung, Beamten- und Eigenthums-Benutzung, von Seitens Preussens und Hannovers 4737 oder 3,87 %; — 4. Zeitungsüberschussgelder 2700 Thlr. oder 2,20 %; — 5. Sonstige verschiedene Einnahmen 1021 Thlr. oder 0,83 %.

Die *Ausgaben* der Haupt-Postkasse waren für 1850 zu 86616 Thlr. berechnet, wovon auf Besoldungen, Remunerationen 30582 Thlr. oder 35,31 %; auf fixirte Kontraktsgelder der Posthalter, Postboten, Wagenunternehmer 38755 Thlr. oder 44,74 %; für Nebenwagen, Vorspannpferde 4000 Thlr. oder 4,62 %; an Hannover und Preussen Herauszahlungen 4130 Thlr. oder 4,77 %; an unbestimmten Verwaltungsausgaben 3500 und 500 Thlr. oder 4,62 %; für Benutzung der braunschweigischen (4000) und hannoverschen (90) Eisenbahnen zu Postzwecken 4090 Thlr. oder 4,72 %; an sonstigen verschiedenen Ausgaben 1059 Thlr. oder 1,22 %. — Ungeachtet wesentlicher Verbesserungen, welche das braunschweigische

Postwesen in neuester Zeit erfahren hat, ergeben die Ständeverhandlungen und die Presse der letzteren Jahre doch noch manche Schwächen, wohin vor Allem die unsichere Stellung und ungenügende Bezahlung der unteren Beamten zu rechnen ist. In der jetzigen Verbindung mit den Eisenbahnen liegt das Mittel diesem abzuhelfen.

Schon im Jahre 1834 schienen die Pläne zu *Eisenbahn-Anlagen* ihrer Verwirklichung so nahe, dass im Anfange 1835 die Regierung beim Landtage die Ausdehnung des Enteignungs-Gesetzes vom 26. März 1823 auf Eisenbahnen beantragte. Jedoch stiess damals die Ausführung auf Hindernisse und erst unter dem 1. May 1837 wurde eine Eisenbahn-Kommission errichtet. Die Landstände hatten auf Antrag der Regierung die Geldmittel zum Bau einer Staats-Eisenbahn von *Braunschweig* nach *Harzburg* bewilligt (Ldtgs. Abschd. vom 2. August 1837, Art. 9: 400000 Thlr. und Ldtgs. Abschd. vom 5. August 1839, Art. 3: 450000 Thlr.). Die Eröffnung der Strecke Braunschweig-Wolfenbüttel, 1,58 M., geschah schon am 1. Dezember 1838; die 4,49 M. lange Strecke Wolfenbüttel-Harzburg wurde erst in den Jahren 1840 und 1841 mit Pferdebetrieb, am 8. November 1843 aber für den Lokomotiv-Betrieb eröffnet (Steigung $^1/_{46}$). — In dem Landtagsabschiede vom 18. August 1842, Art. 8 wurde die Erbauung einer Eisenbahn von *Wolfenbüttel* nach *Gr. Oschersleben* (7,31 M. in der Richtung: Braunschweig-Magdeburg) bestimmt; zur Ausführung eines desfallsigen Vertrages mit der Krone Preussen und mittelst eines Kapitals von 1,600000 Thlr. Schon am 16. July 1843 wurde diese Bahn eröffnet. — Art. 12 endlich des Landtgs. Abschd. vom 6. May 1845 setzte den Bau eines Schienenweges von *Braunschweig* zur *hannoverschen Grenze* (2,51 M. Richtung nach Hannover) fest, dessen Betrieb mit dem 19. May 1844 begann. Dazu, so wie zur Anlage *zweiter Schienengeleise* zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Braunschweig-Hannover (Ldtgs. Abschd. vom 4. Juny 1847, Art. 10), zur Erweiterung des Zentralbahnhofs und Umbau der Strecke Vienenburg-Harzburg, wurden 1,123000 und 105000 Thlr. bewilligt. — Die für eine *Gesammtlänge* von 15,89 geogr. Meilen und 4,09 Meilen Doppelgeleise ausgesetzten Summen beliefen sich hiernach auf 3,678000 Thlr.; jedoch hatten bis Ende 1849 die ganzen Anlagen (Neu- und Umbau, Einrichtung und 11,4 Meilen elektromagnetischer Telegrafen) nur 3,594149 Thlr. gekostet, wovon 3,450000 Thlr. durch angeliehene Kapitalien und 144149 Thlr. aus den Aufkünften des Bahnbetriebes. Diese, so wie die nachfolgenden Angaben über die Eisenbahnen, sind dem am 1. Dezember 1850 veröffentlichten (besonders gründlichen und vollständi-

gen) Betriebs-Berichte der Eisenbahn- und Post-Direktion bis Ende 1849 entnommen), während in dem Etat der Landesschuld für 1850 (Anlage 2. G. zu Nr. 72) das gesammte Eisenbahn-Baukapital zu (umgerechnet) 3,678000 Thlr. Kour. angegeben wird, mit einem jährlichen Zinsenbedarfe von 13300 Thlr. Gold und 113925 Thlr. Kour. Legt man jene Angabe von 3,594149 Thlr. zum Grunde, so kostet jede Meile der Bahnlänge im Durchschnitt 226189 Thlr. und *vertheilt sich wie folgt.*

	Ausgabe in Thlr. K. nach den Ausgabe-Abtheilungen.	Ausgabe in Thlr. K. für 1 Durchschn.-Meile.	Prst.-Antheil der Endsumme.
1. Grundentschädigungen	307000	19320	8,54
2. Erdarbeiten	374000	23536	10,41
3. Brücken und Kanäle (55 von 12 Fuss und mehr Weite, 115 unter 12 Fuss; Gesammtweite 2963 Fuss.)	155000	9755	4,31
4. Oberbau (31956 Ruthen Hauptgeleise, 4081 R. Nebengeleise, 1 lauf. R. für 30,58 Thlr.)	1,202231	75660	33,45
5. Ausweichungen (109 Weichen, wovon 1 vierspurig, 33 dreispurig, 75 zweispurig.)	28200	1775	0,78
6. Ueberfahrten	27000	1699	0,75
7. Bahnhöfe (10 mit 14 Drehscheiben, 1 gr. und 1 kl. Rolltisch)	494542	31123	13,76
8. Lokomotiven (20, für 1 Stück mit Tender ohne Ersatzstücke durchschnittlich 14590 Thlr.)	310763	19557	8,65
9. Wagen 48 bedeckte P. W. mit 116 Axen, wovon 1 A. durchschn. 881 Thlr. 16 offene „ „ „ 32 Axen, wovon 1 A. durchschn. 269 Thlr. 62 bedeckte G.W. „ 181 Axen, wovon 1 A. durchschn. 513 Thlr. 103 offene „ „ „ 248 Axen, wovon 1 A. durchschn. 330 Thlr. 100 Erdwagen „ 200 Axen, wovon 1 A. durchschn. 200 Thlr.	342444	21551	9,53
10. Verwaltung (2,4 % des ursprüngl. Bau-Kapitals)	83000	5223	2,31
11. Zinsen (3,1 % des ursprüngl. Bau-Kapitals.)	107000	6734	2,98
12. Elektro-magnetischer Telegraf (für 1 M. Telegr. Linie 962.)	10969	690	0,30
13. Insgemein	152000	9566	4,23
Zusammen	3,594149	226189	100,00

Von der Gesammtlänge zu 15,89 Meilen sind horizontal 2,79, in Steigungen 8,81 (grösste 1/45), in Gefällen 4,29 (stärkstes 1/346); in geraden Linien 10,57, in Krümmungen 5,32 (kleinster Halbmesser 225 Ruthen). Die grösste Höhe der Aufträge ist 13 Fuss, die grösste Tiefe der Einschnitte 22 Fuss.

Benutzung und Einnahmen der Eisenbahn, seit ihrer Eröffnung auf ganzer Länge, ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung:

	1845.	*1846.*	*1847.*	*1848.*	*1849.*
1. Beschaffte *Fahr*meilen (d. h. Beförderung eines Zuges über 1 Meile Entfernung)	40918	40638	49824	54199	54440
2. Personenverkehr:					
a. Zahl der beförderten Personen	500000	563000	585000	645000	699000
b. auf die mittlere Entfernung von Meilen .	2,91	3,38	3,53	3,67	3,41
c. also *Personen*meilen	1,454000	1,902000	2,063000	2,367000	2,443000
3. Güter-Verkehr (ohne Freigut Zentner):					
a. Zentnermenge . .	1,332000	1,969000	2,851000	2,823000	4,438000
b. auf die mittlere Entfernung von Meilen .	4,38	4,80	4,86	5,39	4,98
c. also *Zentner*meilen .	5,836000	9,459000	13,850000	15,211000	22,095000
4. *Roh*-Einnahme:					
a. aus dem Personenverkehre . . . Thlr.	155645	173657	187300	211984	221098
	61,80 %	56,65 %	50,48 %	49,23 %	38,64 %
b. aus dem Güter- (und Gepäck-) Verkehre . . „	93954	127606	179628	212874	317396
	37,31 %	41,63 %	48,41 %	49,43 %	55,48 %
c. Verschiedene . „	2242	5288	4108	5765	33661
	0,89 %	1,72 %	1,11 %	1,34 %	5,88 %
d. Zusammen . „	251841	306551	371036	430623	572155
5. Einnahme auf eine Durchschnittsmeile d. Bahnlänge „	15740	19160	23190	26914	35760
6. Einnahme für 1 Fahrmeile . . „	6,15	7,54	7,45	7,95	10,51
7. Einnahme für 1 Person auf 1 M. Entfernung . . Pfg.	30,83	26,29	26,15	25,80	26,06
8. Einnahme von 1 Zentner Gut auf 1 M. Entf. . . „	4,64	3,89	3,74	4,03	4,14

Die auf 1 Meile berechneten Beförderungen der einzelnen *Güterklassen* bilden folgende Prozente der Gesammtbeförderung, 1849: Gepäck 2,58, Eilgut und Vieh 3,52, Frachtgut 63,32, Produkte 28,04; Reisewagen, Pferde, Hunde 0,77, Freigut 1,77 % — Das Durchschnittsgewicht einer *Lokomotive* ist leer 327 (191 Norris bis 428 Egestorff), mit Wasser 361 Zoll-Zentner (216 bis 468); eines *Tender* leer 133 (85 Zorge bis 170 Zorger Masch.-Fab.), mit Kokes und Wasser 195 (142 bis 235) Zollztnr. Auf 1 Achse kommen als Durchschnittsgewicht, bei den Personen*wagen* 43,8, bei den Güter*wagen* 32,4 Ztnr. Die Zahl der *Bremsen* ist an sämmtlichen Personenwagen 17, an sämmtl. Güterwagen 35 Stück. Die Durchschnittsleistung der Wagen war (auf Achsenmeilen berechnet) für 1 P-W. 9162, für 1 G.-W. 4415. — Der *Kokes*verbrauch während der *Fahr*zeit betrug im Jahre 1849: im Ganzen 63253 braunschw. Ztr., d. i. für jede Stunde der Fahrzeit 585 braunschweigsche Pfd., für jede Längenmeile 123 Pfd., für jede Zentnermeile (1 Person 1¼ Ztr.) 0,022 Pfd.; also für Lokomotive und Tender allein auf horizontaler Bahn für 1 Meile Entfernung 84 br. Pfd. Die Durchschnitts-Kosten des Unterhalts 1 Lokomotive nebst Tender betragen auf 1 zurückgelegte Meile 16,942 Ggr.; der Speisung 21,424 Ggr. Der Unterhalt der *Wagen* (nach Abzug der Einnahme für altes Material) auf den Durchschnitt einer *Achs*meile berechnet, erforderte bei den P.-W. 4,485 Pfg., bei den G.-W. 5,470 Pfg.; ferner das Schmieren 0,270 Pfg., das Putzen 0,183 Pfg. — Das Verhältniss zwischen dem beförderten Rein- (Personen und Güter), Thara- (Wagen und Lokomotive) und Roh- (Personen, Güter, Wagen, Lokomotive) Gewichte war, dass auf 1 Zentner *Rein*gewicht 3,82 Ztr. (2,54 der Wagen 1,28 der Lokomotive) des Gewichts der *Thara*, oder 4,82 Ztr. *Roh*gewicht kamen; wonach also das Gewicht der Ladung nur etwa ⅕ des Gewichts des ganzen Zuges betrug, deren Durchschnittsschwere 2260 Ztr. war.

An die *Hauptfinanzkasse* waren *vom Eisenbahnbetriebe an Ueberschuss* abzuliefern, nach den Etats für: 1843/5: 23375 Thlr., 1846/8: 80167 oder für jede Längenmeile durchschnittlich 5045,12 Thlr.; 1849: 120000 oder durchschnittlich 7551,92

Thaler 1850: 140000 oder durchschnittlich 8810,57 Thaler Von dem für 1850 berechneten *Roh*ertrag mit 448000 Thlr. lieferten: die Personen-Beförderung 190724 oder 42,57 %, der Güterverkehr 253268 oder 56,53 %, sonstige Einnahmen 4008 oder 0,90 %. Von der 308000 Thlr. oder 68,75 % betragenden Ausgabe kamen auf: Verwaltungskosten der obersten und der Betriebsverwaltung 25538 Thlr. oder 8,29 %; den Transportdienst 23726 oder 7,70 %; den Bahnhofdienst 24719 oder 8,03 %; den Unterhalt der Bahnhöfe 5929 oder 1,93 %; die Bahnaufsicht 15488 oder 5,03 %; den Unterhalt der Bahnen nebst Zubehör 20160 oder 6,55 %; den Unterhalt der Dampfwagen 43790 oder 14,22 %; den Unterhalt der Wagen 23170 oder 7,52 %; das Heizungs- und Beleuchtungs-Material, so wie die Betriebs-Geräthschaften 46336 oder 15,04 %; Bekleidungskosten 3770 oder 1,22 %; den elektromagnetischen Telegrafen 1519 oder 0,49 %, verschiedene Ausgaben 30854 oder 10,02 %; ausserordentliche Verwendungen 43000 oder 13,96 %. — Bringt man den Zinsenbedarf der Eisenbahnschuld von dem für 1851 berechneten Ueberschusse in Abzug, so wird der eigentliche *Gewinn des Staats vom Eisenbahn-Betriebe* etwa 30000 Thlr. betragen, ein sehr rasch angewachsener Ertrag, dessen bedeutende Erhöhung nicht ausbleiben wird. Nachdem daneben auch der *Reservefonds* auf 50000 Thlr. gebracht ist, soll mit regelmässiger Tilgung der Schuld begonnen werden. — Die wichtigsten *Bestimmungen für das Eisenbahnwesen* finden sich in der Bahnordnung vom 9. September 1840, ausgedehnt auf die ferner gebauten Bahnstrecken durch die Gesetze vom 23. Juny 1843 und 6. Januar 1845; die Betriebsordnung, nebst Tarif und Meilentafel vom 1. Oktober 1845; die Gesetze über das Verfahren bei Abfindung der Realberechtigten an den abzutretenden Grundstücken vom 17. September 1841 und 20. Juny 1843; die Bekanntmachungen wegen der Legitimationsführung namentlich vom 30. Januar 1845; das Gesetz vom 10. März 1848, wodurch der Zollzentner als Eisenbahngewicht eingeführt wird; das Gesetz über Bestrafung der *Vergehen gegen Telegrafen-Anstalten* vom 23. Oktober 1849.

In einem Schreiben vom 1. November 1850 beantragt die Regierung eine Bewilligung von 7948 Thlr. zu den Kosten der *Vorarbeiten* behuf einer *Verbindungsbahn* zwischen der braunschweig. *Harzbahn* und der im Bau begriffenen *hannoverschen Südbahn* (Komm.-Ber. vom 12. November und stånd. Genehmigung vom 7. Dezember, z. v. den Staatsvertrag vom 13. November 1837); — Bahnhof bei Börssum, Burgdorf, Salzgitter, Seesen.

C. Staats-Ausgaben Braunschweigs.

a. Im Allgemeinen.

Unter den Ausgaben des Haupt-Finanzetats erscheinen (der Einnahme entsprechend) die Ausgaben der Kammerkasse, der Klosterkassen, der Eisenbahn- und Postkassen, der Salzverwaltung, der Stempelsteuer, der Gewölbe- und Boutikengelder, des Leihhauses, der Lotterie, der Bergbau- und Hüttenverwaltung *nicht*. Ihr Hauptbetrag ist mehr als 1½ Mill. Thaler und bei dieser Art der Verrechnung schien es eben so wenig möglich als auch nur rathsam, Vergleichungen hinsichtlich der *Gesammt*summen in verschiedenen Zeiten anzustellen. Dies kann und wird bei den *einzelnen* Ausgaben geschehen, jedoch musste der Versuch gemacht werden, mindestens für *ein* Jahr eine Gesammtübersicht zu gewinnen und diese (obgleich noch keinesweges ganz vollständig weil Einzelnes nicht zu ermitteln) ergiebt für das Jahr 1850 eine Gesammtausgabe für Staatszwecke von 3,316639 Thlr., wovon 1,497510 Thlr. oder 45,15 % der Endsumme als *Gewinnungskosten* sich darstellen. Im Nachfolgenden wird zunächst eine vergleichende *Zusammenstellung der Ausgaben der Haupt-Finanzkasse*, nach den Finanzgesetzen für 1834 bis 1848 sowie für 1851, auch deren Rechnungsergebnisse (mit *liegenden* Ziffern) von den Jahren 1837 und 1843; sodann die vorerwähnte Ausgaben-Uebersicht für 1850: — mitgetheilt.

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Finanz-Periode 1834/6.	Finanz-Periode 1837/9.
		Rthlr.	*Wirkliche Ausgabe in 1837.*
I.	Allgemeine Landesverpflichtungen . . .	12000	*2928* 10500
II.	Verwaltungs-Ausgaben beim Herzoglichen Staatsministerium	70560	*25208* 74868
III.	Legationskosten	9000	*3506* 10625
IV.	Hoheits-, Lehns- und Grenzkosten . . .	4350	*2459* 7572
V.	Landtagskosten und ständische Gehalte .	60000	*19674* 22820
VI.	Justizverwaltung	393848	*139664* 407571
VII.	Finanzverwaltung		
1.	Finanz-Kollegium	91189	*47504* 126689
2.	Steuer-Kollegium	150609	*29140* 85130
3.	Zoll- und Steuer-Direktion	—	—
4.	Bau-Direktion	99910	*41086* 119541
	Zusammen VII.	341708	*117730* 331360
VIII.	Militär-Verwaltung		
A.	Laufendes Bedürfniss		
1.	der Militär-Verwaltung, mit Ausschluss der Kosten des Polizei-Militärs . . .	780000	*246981* 740942
2.	der gegenwärtig allein zum Polizeidienste bestimmten Abtheilung des Militärs . .		*25254* 72839
B.	Zur Bestreitung der Unkosten verschiedener neuer Anschaffungen	—	*7000* 21000
C.	Konzentrirungskosten im Jahre 1843 . .	—	—
D.	Schwindender Etat	80278	*17855* 50994
	Zusammen VIII.	860278	*297090* 885775
IX.	Polizei-Verwaltung.		
1.	Kreis-Direktionen	53460	*18566* 58879
2.	Medizinal-Anstalten	19175	*6137* 21612
3.	Landes-Oekonomie-Kommission	10968	*8967* 24642
4.	Ortspolizei zu Braunschweig u. Wolfenbüttel	29994	*8646* 29013
	Zusammen IX.	113597	*42316* 134146

Nach dem von Reg. u. Ständen festgestellten Etat 1840/2.	Nach dem von Reg. u. Ständen festgestellten Etat 1843/5.	*Wirkliche Ausgabe in 1843.*	Nach dem endlichen Einverständniss der Stände laut Protokoll Nr. 28 Anl. 8 vom 18. August 1848. 1846/8.	Finanz-Gesetz für 1851.	Prosent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Durchschnittsjahre 1834/6 mit 1851. + Zunahme ÷ Abnahme.
9000	83000	*10276*	33138	13000	0,97	+ 9000
84738	82794	*27682*	81867	22000	1,64	÷ 1520
12425	12425	*4411*	12425	3500	0,26	+ 500
8056	6726	*2248*	6594	—	—	÷ 1450
31270	24354	*12610*	16302	12000	0,89	÷ 8000
446162	479922	*168844*	448436	141500	10,52	+ 10217
145455	144804	*48377*	138107	47000	3,49	+ 16604
90667	4200	*1459*	4500	11200	0,84	÷ 39003
—	80120	*28708*	73061	23500	1,75	+ 23500
134930	145090	*49064*	144600	48000	3,57	+ 14697
371052	374214	*127608*	360268	129700	9,65	+ 15797
				292000	21,69	
781743	856297	*279679*	782129 und 30867	—	—	+ 56000
73881	75320	*25059*	71406	24000	1,79	
—	—	—	—	—	—	—
—	—	*22767*	—	—	—	—
40000	28000	*10196*	19685	3000	0,22	÷ 23759
895624	959617	*337701*	904087	319000	23,70	+ 32241
56818	57316	*19611*	84889	39000	2,89	+ 21180
22115	22102	*7638*	21841	7500	0,56	+ 1108
31872	42855	*15534*	46173	18000	1,34	+ 14344
29400	29145	*9991*	28647	9000	0,67	÷ 998
140205	151418	*52774*	181550	73500	5,46	+ 35634

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Finanz-Periode 1834/6.	Finanz-Periode 1837/9.
		Rthlr.	
X.	Baukosten.		
1.	Bei der Bau-Direktion	322600	*152929* 390000
2.	bei den Kreis-Direktionen	36000	*30265* 52500
3.	beim Steuer-Kollegium	10500	*6600* 31610
4.	bei der Militärverwaltung	8500	*5400* 15400
5.	bei verschiedenen Behörden	1500	*521* 4650
	Zusammen X.	379100	*195715* 494160
XI.	Pensionen.		
1.	Bei der Zivil-Verwaltung	103698	*61557* 165606
2.	bei der Militär-Verwaltung	102034	*34107* 101826
	Zusammen XI.	205732	*95664* 267432
XII.	Behuf der Landesschuld.		
1.	Kapitalzinsen	374536	*128599* 364920
2.	Tilgungsfonds	90000	*53500* 131500
3.	Für Agio auf Gold	—	—
	Zusammen XII.	464536	*182099* 496420
XIII.	Extraordinär	141373	*34777* 144415
	Zusammen	3,056082	*1,158825* 3,287664
	Im Durchschnitt auf 1 Jahr	1,018694	1,095888

Nach dem von Reg. u. Ständen festgestellten Etat 1840/2.	Nach dem von Reg. u. Ständen festgestellten Etat. 1843/5.	*Wirkliche Ausgabe in 1843.*	Nach dem endlichen Einverständniss der Stände laut Protokoll Nr. 28 Anl. 3 vom 18. August 1848. 1846/8.	Finanz-Gesetz für 1851.	Prosent-Antheil an der End-summe.	Vergleichung der Durchschnittsjahre 1834/6 mit 1851. + Zunahme ÷ Abnahme.
390000	390000	*130000*	328000	104000	7,73	÷ 3533
73000	88000	*31594*	82800	30000	2,23	+ 18000
22000	20000	*6800*	23000	5000	0,37	+ 1500
13500	20000	*12100*	15500	9200	0,69	+ 6367
5000	18400	*5700*	4000	4000	0,30	+ 3500
503500	536400	*186194*	453300	152200	11,32	+ 25834
198344	188000	*64465*	188000	78200	5,81	+ 43634
94340	99000	*35145*	99000	47000	3,49	+ 12989
292684	287000	*99610*	287000	125200	9,30	56623
347000	422700	—	688440	248000	18,43	+ 123155
200000	250000	*70000*	150000	70000	5,20	+ 40000
—	—	—	20000	5000	0,37	+ 5000
547000	672700	*70000*	858440	323000	24,00	+ 168155
133233	108806	*13406*	90171 und 52000	30800	2,29	÷ 16324
3,474949 1,158316	3,729376 1,243125 ohne 22767 Rthlr. für *Konzentrirungskosten* im Jahre 1843.	*1,113364*	3,785578 1,261859 Der Mehrbetrag gegen die Einnahme rührt daher, dass Stände endlich den Mehrbedarf für Militär mit 30867 Rthlr. bewilligt haben.	1,346000	100,—	+ 327306

Staats-Ausgaben
im
Herzogthum Braunschweig im Jahre 1850.

(vervollständigt durch Heranziehung der Gewinnungskosten und sonstiger Ausgaben für Staatszwecke, welche in der jetzigen Haupt-Finanz-Rechnung nicht erscheinen.)

	Bezeichnung der Ausgabe.	Thaler Kur.	Przt.-Antheil.
I.	**Landeskasse** (Haupt-Finanz-Kasse).		
1.	Allgemeine Landes-Verpflichtungen	16000	0,48
2.	Verwaltungskosten beim Herzoglichen Staats-Ministerium	20500	0,62
3.	Legationskosten	3500	0,11
4.	Hoheits-, Lehns- und Grenzkosten	2750	0,08
5.	Reichs- und Landtagskosten	15000	0,45
6.	Justiz-Verwaltung	147500	4,45
7.	Finanz-Verwaltung	129200	3,89
8.	Militär-Bedürfniss (ausser der Deckung durch die etwa 2000 Thlr. betragenden eigenen Verwaltungs-Einnahmen)	313284	9,45
9.	Polizei-Verwaltung	59600	1,79
10.	Baukosten	152500	4,59
11.	Pensionen	127990	3,86
12.	Behuf der Landesschulden	305600	9,21
13.	Aussergewöhnliche Ausgaben	38576	1,16
14.	Gewinnungskosten		
a.	Von den indirekten Abgaben, innern Steuern u. s. w.	*33907*	1,02
b.	Vom Salzmonopol	*70794*	2,14
c.	Von der Stempelsteuer (und 900 bis 1000 Thlr. unter Nr. 7 bei den Ausgaben für die Zoll- u. Steuer-Direktion)	*220*	0,00
d.	Von der Postkasse	*86615*	2,62
	Zusammen I.	1,523536	45,92
	(Die *Rein*-Einnahme der Landeskasse ist 1,332000 hierzu die Gewinnungskosten (14. a.—d.) 191536 Rthl. giebt 1,523536 Rthlr.)		
II.	**Kammerkasse.**		
1.	An Herzogliche Hofstaatskasse	*220722*	6,66
2.	Zum Abtrag auf die Schlossbauschuld einschliessl. der ersparten Zinsen	*7957*	0,24
3.	Verwaltungskosten	*122229*	3,69
4.	Auf Erhaltung des Kammerguts	*87252*	2,63
5.	Auf das Kammerschuldenwesen	*114850*	3,46
6.	Gewinnungskosten der Domänen, Pachten und Gefälle	*54396*	1,64
7.	Remisen der Forsterheber (Personal-Ausgaben auf die Forsten in Nr. 3.)	*1806*	0,06

	Bezeichnung der Ausgabe.	Thaler Kur.	Przt.-Antheil.
8.	Gewinnungskosten der Berg- und Hüttenwerke .	700010	21,10
9.	Wiedererstattung der Hütten Zorge u. Wieda u. der Zorger Maschinenfabrik an die Herzgl. Kammerkasse	4192	0,12
	Zusammen II.	1,313414	39,60
	(Der bei der Einnahme der Kammerkasse verbleibende Ueberschuss von 112500 Rth. ist an die Hauptfinanzkasse abzuliefern; dazu aber zu rechnen die Posten 1., 2., 5. und von 4: 8660 Rth. für das Landgestüt zusammen mit 352129 Rth.)		
III.	**Eisenbahnkasse.**		
1.	Verwaltungskosten	25537	0,77
2.	Behuf des Transportdienstes	23726	0,71
3.	Behuf des Bahnhofdienstes	24719	0,75
4.	Behuf der Bahnhöfe	5929	0,18
5.	Beaufsichtigung und Unterhalt der Bahnen . . .	35649	1,07
6.	Unterhalt der Fahrzeuge	66961	2,02
7.	Heizungs- u. Beleuchtungs-Material sowie Betriebs-Geräthschaften	46336	1,40
8.	Bekleidungskosten der Bahnbeamten	3770	0,11
9.	Behuf des elektromagnetischen Telegrafen . . .	1519	0,05
10.	Verschiedene Ausgaben	30854	0,93
11.	Zu ausserordentlichen Verwendungen	43000	1,30
12.	Zum Reservedienst	—	—
	Zusammen III.	308000	9,29
	(Der *Ueberschuss* der Eisenbahnkasse von 140000 Rth. ist an die Hauptfinanzkasse abzuliefern und unter deren Ausgaben verwendet.)		
IV.	**Verwaltung des Kloster- und Studienfonds.**		
A.	Ausgabe der Kasse des *Rein*ertrags.		
1.	Gehalte und Verwaltungskosten beim Herzoglichen Konsistorium	8300	0,25
2.	Verwendungen a. d. höhern Bildungs-Anst. d. Landes	24884	0,75
3.	Dergleichen auf die Gymnasien	21000	0,63
4.	Dergl. auf Schullehrer-Seminare u. Bürgerschulen in Städten und Flecken	13996	0,43
5.	Dergl. auf die Dorfschulen.	5360	0,16
6.	Gehalte verschiedener Kirchen- u. Schuldiener u. s. w.	6282	0,19
7.	Ruhegehalte	1077	0,03
8.	Definitive und temporäre Unterstützungen . . .	15247	0,46
9.	Fundationen	24650	0,74
10.	Baukosten	6000	0,19
11.	Brandversicherungsbeiträge	550	0,01
12.	Aussergewöhnlich	7654	—
	Zusammen A.	135000	4,07
B.	Ausgabe der *Verwaltungs*kasse.		
1.	Beitrag zu den Verwaltungskosten	15000	0,46
2.	Auf die Erhaltung des Kloster- u. Studienfonds .	21689	0,66
	Zusammen B.	36689	1,12
	Zusammen IV.	171689	5,19
	(Die *Rein*-Einnahme von IV. mit 135000 Rth. kommt in der Haupt-Finanzkasse nicht vor.)		
	Gesammt-Ausgabe	3,316639	100,—

b. Einzelne Ausgaben.

1. Zahlung (der Kammerkasse) an die Herzogliche Hofstaats-Kasse.

	Gold	Konv.-Münze
Die jährlich zu bezahlenden Summen betragen nach dem Finanz-Nebenvertrage vom 12. Oktober 1832:	19000 Thlr.	218000 Thlr.
		in Kour.
		224055 Thlr. 13 Ggr. 4 Pf.

Davon gehen ab:

	Thlr.	Ggr.	Pf.
1) dem Vertrage vom 12. März 1835 gemäss jährlich Zinsen von dem Schloss-Bau-Anlehne der 300000 Thlr. K.-Mze. zu 3 % mit 9000 Thlr. K.-Mze. oder	9250 „	— „	— „
Zwölftel Kapital-Abtrag zu 3000 Thlr. K.-Mze. oder . .	3083 „	8 „	— „
2) dem Vertrage vom 13. März 1837 gemäss jährlich Zinsen von dem Schloss-Bau-Anlehne der 250000 Thlr. Kour. zu 3 % mit	7500 „	— „	— „
Zwölftel Kapital-Abtrag zu .	2500 „	— „	— „
Summe	22333 Thlr.	8 Ggr.	— Pf.

	Gold	Kourant
Es blieben sonach in monatlichen Raaten für das Jahr 1850 auszuzahlen	19000 Thlr. —	201722 Thlr. 5 Ggr. 4 Pf.
	220722 Thlr. 5 Ggr. 4 Pf.	

Ausserdem geniesst der Herzog: 1. die Zinsen des auf dem Kammergute haftenden Bevernschen Kapitals von 100000 Thlr. Gold mit jährlich 5000 Thlr. Gold; 2. den Geldwerth einiger (jetzt abgelöster) Naturalgefälle mit jährlich 2059 Thlr. Konv.-Mze.; — 3. freies Brennmaterial; 4. freien Bedarf an Wildpret und Fischen; — 5. unentgeldliche Benutzung der Gebäude und Grundstücke der Hofhaltung. — Ohne Anrechnung der unter Nr. 5 bezeichneten Gegenstände, ist mithin

der Gesammtertrag der Dotation auf etwa 240000 Thlr. Kour. oder 7 % aller Staatsausgaben zu berechnen, wovon jedoch 22333 Thlr. zeitlich abgegeben werden. Versuche der Ständeversammlung, eine Herabsetzung der an die Hofstaats-Kasse zu zahlenden Summe zu erwirken, sind ohne Erfolg geblieben. (Minist.-Schrb. vom 20. Dezember 1849). Die Dotation beruht auf einem Vertrage und ausserdem bestimmt §. 170 der Landschafts-Ordnung von 1832, dass über deren Verwendung und die Benutzung der dazu gehörigen Gegenstände, den Ständen eine Kontrolle *nicht* zustehe.

2. Verwaltungs-Ausgaben der Herzoglichen Kammer.

Ihr Durchschnittsbetrag war nach den Etatsansätzen für 1837/9: 112414, 1840/2: 114233, 1843/5: 142552, 1846/8: 130628, 1849: 130758, 1850: 122229; also im letzteren Jahre 3,69 % aller Ausgaben, 9,31 % der Ausgaben der Kammerkasse und 8,57 % der Roheinnahme der letzteren Kasse. Rechnet man noch die Summen der Abtheilung: auf *Erhaltung des Kammerguts* mit (ohne die Kosten des Landgestüts) 78652 Thlr. dazu; so bilden beide Hauptposten zusammen 6,06 % aller Ausgaben, 15,29 % der Kammerausgaben und 14,08 % der Kammer-Roheinnahme. *Die Verwaltungs-Ausgaben bestehen* (nach dem Etat für 1850, welchen ich allenthalben zum Grunde lege, wo nicht ein Anderes bemerkt ist) aus:

1. Gehalten und Remunerationen bei der Kammer	22424	Thlr.
2. Dergleichen bei der Forstverwaltung . .	79223	„
3. Verschiedenen, theils persönlichen theils sachlichen Ausgaben	35582	„
Zusammen	137229	Thlr.
wovon in Gemässheit des Finanz-Nebenvertrages der Klosterfonds zu vergüten hat	15000	„
wonach bleiben wie oben	122229	Thlr.

Von den Ausgaben auf *Erhaltung des Kammerguts* ist der *Bauaufwand* der bedeutendste Posten, indem er (abgesehen von ausserordentlichen Verwendungen) zwischen 36 und

50000 Thlr. sich bewegt hat; obgleich nach Art. 10 des Finanznebenvertrages und mit Einrechnung des freien Bauholzes, die darauf zu verwendende Summe nur 35861 Thlr. ist. Die *Reallasten* und festen Ausgaben betrugen früher 14 bis 15000 Thlr. und sind jetzt 18281 Thlr. An *Brandversicherungs*-Beiträgen werden 6250 Thlr. bezahlt, was, mit geringen Ausnahmen, 6 Ggr. 8 Pfg. oder 0,28 % von je 100 Thlr. des versicherten Kapitals ist, indem dasselbe für die Domanialgebäude 2,025775 Thlr., für die Forstgebäude 223175 Thlr. beträgt.

3. Landgestüt.

Die im Art. 63 des Landtagsabschiedes vom 11. July 1823 in Aussicht gestellte Errichtung eines Landgestüts geschah 1825 in Verbindung mit dem Marstall, von welchem dasselbe durch Art. 7 des Finanznebenvertrages von 1832 getrennt wurde, um nach den Bestimmungen der dortigen Anlage C auf Kosten der Kammerkasse unterhalten zu werden. Ausser den *eigenen* Einnahmen, welche weder durch die Hauptfinanzrechnung laufen noch in den Budgetverhandlungen vorkommen, hat das Landgestüt früher 6000, dann 9000 Thlr. *Zuschuss* empfangen und steht im neusten Etat mit 8600 Thlr. Ueber das Verhältniss, in welchem seine Leistungen zu seinem Kostenbedarfe stehen, ist bei der Unbekanntschaft mit der Gesammtsumme des letzteren nicht zu urtheilen. Aus den ständischen Verhandlungen ergeben sich Zweifel über die nützliche Wirksamkeit der Anstalt hinsichtlich der *Acker*pferdezucht; wie denn überhaupt auch die sonstigen Maassregeln für Verbesserung der Pferdezucht, z. B. durch Beförderung guter Privatbeschäler (Gesetz v. 4. Juny 1834), durch Wettrennen, Prämien, Thierschau u. s. w., nur in einzelnen Gegenden des Herzogthums den beabsichtigten Erfolg gehabt zu haben scheinen.

4. Die Ausgaben an allgemeinen Landesverpflichtungen,

welche (gleich den übrigen nachfolgenden Abtheilungen), aus der Haupt-Finanzkasse geleistet werden, bestehen fast nur aus Leistungen für Bundeszwecke und sind deshalb begreiflich sehr veränderlich. Nach dem Etat für 1851 betragen sie

13000 Thlr., im Durchschnitt der Jahre 1822 bis 1830 wurden nur 2861 Thlr. ausgegeben.

5. Der Geldbetrag der Verwaltungsausgaben beim Staatsministerium,

der Legations-, Hoheits-, Lehns- und Grenz-Kosten, ergiebt sich für verschiedene Zeiten aus der obigen Tafel.

6. Der Bedarf für Landtagskosten und ständische Gehalte

hat sich zwischen 6 und 20000 Thlr. bewegt, nach der Dauer der Landtage. Durch die Geschäfts-Ordnung vom 12. Oktober 1832 sind die *Taggelder* auswärtiger Abgeordneten auf 3 Thlr., in Braunschweig Wohnender zu 1½ Thlr. festgesetzt und dabei scheint es bei der Revision von 1849 geblieben zu seyn (Kommiss.-Ber. vom 15. April), mit dem Zusatze, dass Angestellte nur beziehungsweise 2 und 1 Thaler empfangen.

7. Rechts-Verwaltung.

Schon in der Einleitung ist angedeutet, welche grosse Verdienste die braunschweigische Regierung, im Verein mit dem Landtage, seit Anfang 1848 um die Verbesserung der Gesetzgebung sich erworben hat. In keinem Dienstzweige aber tritt dieses entschiedener hervor als bei der Rechtspflege und mit Bedauern muss ich hier darauf verzichten dieses Zeugniss aus dem Inhalte der einzelnen Gesetze nachzuweisen. Es sind Nachbezeichnete:

1848 April 20., Gesetz über die *Oeffentlichkeit und Mündlichkeit* der Rechtspflege und Geschwornengerichte in Strafsachen.

1849 Januar 11., Patent, wodurch die deutsche *Wechselordnung* eingeführt wird.

„ August 21., Gesetz über die *Gerichtsverfassung* (mit Erweiterung vom 7. August 1850.)

„ August 22., Verordnung womit die *Straf-Prozessordnung* verkündet wird (das Strafgesetzbuch ist vom 10. July 1840).

1850 März 5., Gesetz über die Errichtung einer *Prüfungs*kommission für Rechtskandidaten.

„ März 19., Gesetz über die Einführung der *Gerichts-Verfassung* vom 21. August 1849.

„ März 19., Bürgerliche *Prozess-Ordnung*.

„ März 19., Gesetz über die *gerichtliche Polizei* und die mit deren Ausübung beauftragten Beamten.

1850 März 18., Gesetz über die Verwandlung der *Geldstrafen* in verhältnissmässige *Freiheitsstrafen.*

„ März 19., *Advokaten*-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig.

„ März 19., *Notariats*-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig (Druckfehler der letzten 8. Gesetze Seite 487 ff.)

„ März 19., Abänderung einiger die *Rechtspflege* betreffender Bestimmungen des *Landes-Grundgesetzes.*

„ März 19., Gesetz über die *Normal-Gehalte* der Gerichts-, Hülfs- und Unterbeamten.

„ März 19., Gesetz über die Verlegung des Amts *Thedinghausen* an den Kreis Braunschweig.

„ März 19., Gesetz über die *Erwerbung dinglicher Rechte* an Grundstücken und die Aufhebung der Nothwendigkeit der Bestätigung der Verträge über *Bauergüter.*

„ April 8., Bekanntmachung über die Zahl der berechtigten *Notare* und *Advokaten.* (30 Notare, 61 Advokaten).

„ Juny 10., Verordnung über die *Amtstracht* des richterlichen Personals und der Advokaten.

Die *Kosten der Rechtspflege* sind, ungeachtet der damit vorgenommenen bedeutenden Veränderungen und als Ausnahme von der gewöhnlichen Folge verbesserter Einrichtungen, nicht gestiegen, sondern haben vielmehr sogar sich vermindert. Sie betrugen nämlich nach den Etats für 1834/6: 131283, 1837/9: 135857, 1840/2: 148721, 1843/5: 159974 (1843 sogar 168844) 1846/8: 149479, 1849: 149200, 1850: 147500, 1851: 141500. Von der letzteren Summe kommen auf das *Personal* 126259 Thlr., darunter für das Obergericht 25043. Kreis- und Amts-Richter 51, empfangen Gehalte von 600 bis 1000 Thlr.

8. Finanz-Verwaltung.

Die unter dem 12. Oktober 1832 eingerichtete Finanzverwaltung hat durch das mehrfach bereits genannte Gesetz vom 19. März 1850 eine neue Gestaltung empfangen. Die in drei Abtheilungen (Domänen, Forsten, Bergwerke) zerfallende Herzogliche Kammer, empfängt ihren Bedarf wie oben bemerkt aus der Kammerkasse. Das *Finanz-Kollegium*, dessen allgemeine Wirksamkeit nach dem Gesetze vom 12. Oktbr. 1832 bestehen bleibt, nimmt die Leihhauskommission als besondere Abtheilung in sich auf. Sein Bedarf ist dessenungeachtet nicht gestiegen, denn der Etat für 1851 enthält dafür nur 47000 Thlr., während von 1840/5 dafür 48—49000 Thlr.

angesetzt waren. Die *Steuer-Direktion* bleibt in dem durch das Gesetz von 1832 ihr angewiesenen Geschäftskreise und zerfällt wie bisher (so lange die Zollverhältnisse solches nöthig machen) nach Vorschrift des Gesetzes vom 16. Dezember 1834 Nr. 15 und der Verordnung vom 23. Dezember 1841 Nr. 39 in die Abtheilung für die direkten Steuern (Steuerkollegium) und für die indirekten Steuern (Zoll- und Steuer-Direktion). Eine Folge dieser Einrichtungen, vornehmlich aber der Arbeiten behuf der Grundsteuer-Veranlagung, ist die Erhöhung des Etats des *Steuerkollegiums* von 4500 Thlr. im Durchschnitt von 1846/8 auf 11200 Thlr. für 1851. Die Ausgabe für die *Zoll-* und *Steuer-Direktion* hingegen ist seit 1843/5, wo sie zuerst im Etat erschien, sogar von 26707 auf 24354 und für 1851 auf 23500 Thlr. gefallen. Von den aus der Zollvereinskasse bezahlten *Zollbeamten* empfangen 125 bei den Zollabfertigungsstellen angestellte Personen 43725, 380 Zollaufsichtsbeamten 97750 Thlr. — Auch die *Bau-Direktion* bleibt in den durch das Gesetz vom 15. Oktober 1832 bestimmten Verhältnissen, wonach ihr Geschäftskreis die technische Leitung des gesammten öffentlichen Bauwesens umfasst, sowie die fortwährende Beaufsichtigung aller baulichen Gegenstände, deren Erhaltung und Herstellung auf Kosten des Staats, der Gemeinden und Korporationen erfolgt. Ihr etatmässiger Bedarf war 1834/6: 33303, 1837/9: 39847, 1840/2: 44977, 1843/5: 48363, 1846/8: 48200, 1849: 49900, 1850: 49500, 1851: 48000 Thlr. Das *Personal* der Baudirektion besteht aus einem Direktor mit 5 Räthen, 11 Gehülfen und Unterbeamten; das ausführende Personal in 6 Kreisen aus 58 Beamten.

9. Militär-Verwaltung.

Dieser Zweig des öffentlichen Dienstes hat auch in Braunschweig mehrfach zu Ansichtsverschiedenheiten zwischen Regierung und Ständen Veranlassung gegeben, was sich dort sehr natürlich aus dem Kriegersinne erklärt, welcher ein Erbgut der Braunschweiger Herzoge zu seyn scheint. Die ständischen Verhandlungen bieten deshalb ein reiches Material dar, jedoch enthalten auch *Venturini*, Stammgeschichte des Braunschweig. Truppenkorps, Magdeburg 1836 und *Jacobi* in

seiner Schrift über das zehnte Armeekorps, Hannover 1847, schätzenswerthe Beiträge.

Die gesetzgeberische Thätigkeit ist hinsichtlich der *Dienstpflicht* sehr fruchtbar gewesen. Abgesehen von den *Landwehr*-(Truppenkorps 4000 Mann, Landwehr und Reserve 4000 Mann) und Landsturm-Verordnungen des Jahrs 1814, wurde ein s. g. Kanton-Reglement unter dem 30. July 1821 erlassen, welches bis zu dem Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 23. Februar 1837 in Kraft blieb, (z. v. die Einführungsverordg. vom 23. März, die Instruktion für die Gesundheitsbeamten vom 12. Oktober 1837 und das Abänderungsgesetz vom 15. März 1843). Ein Gesetz vom 18. April 1848 verlängerte die Dienstpflicht der 5. und 7. Altersklasse der Soldaten; unter dem 22. August 1848 wurde ein prov. Volkswehrgesetz erlassen; am 11. September 1848 ein Gesetz über die Errichtung einer Landwehr u. s. w. (Ausdehnung hinsichtlich des Pferdebedarfs unter dem 25. November 1850); nähere Bestimmungen über den einjährigen *freiwilligen* Dienst im stehenden Truppenkorps ergingen unter dem 6. August 1849; ein Gesetz über den Waffendienst behuf des *Gemeindeschutzes* wurde am 19. März 1850 erlassen. — Die alten *Kriegsartikel* vom 21. November 1788 und das Kriegsgerichtsreglement vom 10. März 1768, wurden durch eine Verordnung vom 11. Februar 1814 ersetzt, welche jedoch den neuen Kriegsartikeln vom 29. Oktober 1821 (Nachtrag vom 27. März 1837, neue Fassung vom 26. May 1837) weichen mussten. Eine Verordnung hinsichtlich der Militär-Rechtspflege wurde am 17. April 1815, eine Verordg. über die Militärstrafen am 29. Oktober 1821 erlassen. — Das *Einquartirungs-* und Militär-*Vorspann*wesen betreffen die Verfügung vom 14. August 1815, die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1831 (Entschädigung in Friedenszeiten für Unteroffiziere und Soldaten von 6 Ggr. auf 4 Ggr. täglich herabgesetzt) u. das Gesetz vom 24. April 1848. — Durch Gesetz vom 13. April 1849 wurde eine Unteroffizier-*Wittwen-* und *Waisen*-Versorgungs-Anstalt eingerichtet (auf Beiträgen der Betheiligten beruhend, bei deren Unzulänglichkeit die Hauptfinanzkasse eintritt). Die Grundsätze über *Pensionirung der Offiziere* finden sich zusammengestellt in Anl. 13

zu Anl. 3 zu Nr. 45 der ständ. Aktenstücke vom 3. July 1849. — Der Landtag hat die Vorlegung eines die *Militärgehalte* betreffenden *Normaletats* widerholt beantragt. — Mit der Krone Preussen wurde unter dem 23. Dezember 1817 eine *Durchmarsch- und Etappen-Konvention*, wegen des Marschs auf der durch das Herzogthum führenden preussischen Militärstrasse, abgeschlossen (am 30. Juny 1818 bekannt gemacht); wonach die tägliche Entschädigung für 1 Unteroffizier oder Soldaten 6 Ggr. Konv. Mze. betrug. Beim Abschluss eines neuen desfallsigen Vertrages (bekannt gemacht den 22. September 1835) wurde diese Vergütung auf 4 Ggr. in Gold, welche Preussen bezahlt, festgesetzt. Unter dem 24. Dezember 1845 ist die Konvention, mit einigen Abänderungen, bis zum 1. July 1855 verlängert. — Eine ungleich wichtigere und folgenreichere Uebereinkunft ist der Vertrag über den *Anschluss des braunschweigischen Bundestruppen-Kontingents an die preussische Armee* vom 1. Dezember 1849, vom Landtage genehmigt am 15. März 1850; dessen Fortdauer indess allerdings von der Entscheidung über die Frage: wegen Rechtsbeständigkeit der für den alten deutschen Bund bestandenen Kriegsverfassung, abhängig ist. Dieser auf einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossene Vertrag, setzt die braunschweigischen Truppen als selbstständige Brigade zur preussischen Armee in ein ähnliches Verhältniss, wie deren bisherige Stellung im 10. Bundesarmee-Korps war. Zwar tritt eine grössere Abhängigkeit vom Divisions- und Armeekorps-Kommando ein als bisher, jedoch werden alle desfallsigen Bestimmungen ohne Zweifel vortheilhaft auf die Tüchtigkeit des braunschweigischen Kontingents einwirken. Bedenklich könnte scheinen, dass die Landstände thatsächlich jeder Einwirkung auf den *Kostenpunkt* entsagt haben, wenn nicht überhaupt in den kleinen Staaten der Einfluss der Stände auf den Militäretat, den bestehenden Verhältnissen nach, ganz unerheblich wäre. Für den Augenblick bewirkt der Vertrag sogar eine Ersparung, wobei die Dauer der ununterbrochenen Dienstzeit des Soldaten von 18 auf 24 Monate erhöht wird. Diesem Vertrage gemäss ist die *Bildung der braunschweigischen Brigade* jetzt folgender Gestalt:

1. **Fussvolk der Linie, 1 Regiment von 2 Linien- und 2 Landwehr-Bataillonen, deren jedes besteht: im *Frieden* aus 19 Offizieren, 1 Arzt, 66 Unteroffizieren und Spielleuten und 400 Soldaten; im *Kriege* aus 23 Offizieren, 3 Aerzten, 98 Unteroffizieren und Spielleuten und 802 Soldaten; dazu der Regiments-Stab mit 23 Köpfen, ergiebt für die Linie im Frieden 1967, im Kriege 3727 Köpfe.**
2. **Jäger-Abtheilung, 2 Kompagnien, mit im *Frieden:* 11 Offizieren, 1 Arzt, 32 Unteroffizieren und Spielleuten, 180 Jägern; im *Kriege:* 13 Offizieren, 2 Aerzten, 50 Unteroffizieren und Spielleuten, 450 Jägern; also im Frieden 224, in Kriegsstärke 515 Köpfe.**
3. **Reiterei, ein Regiment bildend, aus einer Linie- und einer Landwehr-Division von je 2 Schwadronen bestehend, mit einem Stabe von 4 Köpfen und jede Division im *Frieden* mit 11 Offizieren, 2 Aerzten, 36 Unteroffizieren und Spielleuten, 2 Kurschmieden und 234 Reitern; in *Kriegs*stärke mit 11 Offizieren, 4 Aerzten, 36 Unteroffizieren, 2 Kurschmieden, 320 Gefreiten und Reitern, zusammen im Frieden 574 Köpfe mit 256 und 96 herzoglichen Pferden, im Kriege 754 Köpfe mit 716 herzoglichen Pferden.**
4. **Artillerie, 2 Kompagnien mit 2 sechspfünder Batterien von je 6 Geschützen und im *Frieden:* 7 Offiziere, 35 Unteroffiziere und Spielleute und 80 Kanoniere mit 30 Zugpferden; im *Kriege:* 10 Offiziere, 2 Aerzte, 41 Unteroffiziere und Spielleute und 200 Kanoniere mit 90 Zugpferden: also im Frieden 122, im Kriege 253 Köpfe.**
5. **Pionniere, im *Frieden* 1 Offizier, 5 Unteroffiziere und Spielleute und 15 Pionniere, zusammen 26; im *Kriege* 2 Offiziere, 7 Unteroffiziere und Spielleute und 45 Pionniere zusammen 54 Köpfe.**

Die *gesammte Kopfzahl* des Kontingents beträgt hiernach im Frieden 2913 oder 1,08 %, in Kriegsstärke 5303 oder 1,96 % der jetzigen Bevölkerung; wogegen durch Ausführung des Beschlusses der deutschen Reichsversammlung vom 15. Juny 1848 die bereit zu haltende Truppenzahl 5147 Mann seyn würde (Minist.-Schrbn. vom 27. August 1848); nach dem Finanz-Komm.-Ber. vom 3. July 1849 sogar 5380 Mann, zur Hälfte Feldtruppen, zur andern Hälfte Landwehr.

Aus einem Vortrage der, zur Feststellung der finanziellen Bedürfnisse, im Jahre 1821 niedergesetzten ständischen Kommissionen ergiebt sich, dass damals vorhanden waren: aktives Militär 2654 Mann (1,17 % der damaligen Bevölkerung), welche 331675 Thlr. Konv.-Mze. kosteten, wonach auf 1 Kopf durchschnittlich 128,44 *Kour.* Thlr. kamen; ferner auf Wartegeld stehend oder krank 295 Mann, welche 25044 Thlr. und 354

Pensionäre die 17020 Thlr. erforderten. Der gesammte Militäretat kostete also 1821: 373739 Thlr. Konv.-Mze., wovon in Kourant berechnet auf 1 Kopf der damaligen Bevölkerung 2,31 Thlr. kamen. — Bis zum Jahre 1848 bestand das Korps (mit Ausschluss des zum Polizeidienst verwendeten Militärs) aus 2445 Mann im Dienst und 700 Mann Reserve. — Nach einer im Jahre 1834 den Ständen gemachten Vorlage war die *wirkliche Ausgabe der Kriegskasse* in den folgenden Jahren und zwar: 1822: 336580, 1823: 338298, 1824: 376114, 1825: 345169, 1826: 347765, 1827: 349753, 1828: 366707, 1829: 375914, 1830: 390085 Thlr. Da nun die Landstände seit 1822 unverändert jährlich 350000 Thlr. bewilligt hatten (Ldtgs.-Abschd. vom 11. July 1823 Art. 3), so war nicht zu verwundern, dass am Schlusse des Jahres 1830 ein *Ausgabe*überschuss von 78000 Thlr. vorhanden war. Dies gab jedoch keine Veranlassung zu höheren Bewilligungen, denn die Etatsätze der folgenden Jahre für das Militär (mit Einschluss des zum Polizeidienst verwendeten Militärs und der Pensionäre) waren: 1834/6: 320770, 1837/9: 328200, 1840/2: 329987, 1843/5: 352872, 1846/8: 334362 Thaler. Im Landtagsabschiede vom 25. May 1835 Art. 5 bewilligte die Regierung sogar die Eintheilung der Militärbedürfnisse in einen dauernden und in einen schwindenden Etat; jedoch wurden für die durch die oberste Bundesbehörde veranlassten *ausserordentlichen* Ausgaben der Jahre 1841 und 1842 laut Landtagsabschied vom 18. August 1842 Art. 4 und 5, beziehungsweise 39296 und 76508 Thlr. bewilligt. Auch im Jahre 1848 (Landtagsabschied vom 27. November Art. 2 und 5) mussten auf gleiche Veranlassung 82868 und 140000 Thlr. nachbewilligt werden. In den Aktenstücken und Verhandlungen des Landtags über den Militäretat, namentlich in den Jahren 1834, 1837 (Infanteriekasernebau), 1842, 1843, 1846 und 1848, befinden sich die schätzenswerthesten Einzelheiten über die Kosten aller Dienstzweige. Eines der interessantesten Aktenstücke aber ist der ausführliche und gründliche Bericht der Finanz-Kommission über den Militäretat für 1849 vom 3. July 1849. Die Etatsätze der neusten Jahre sind, für

	1849	1850	1851
1. Laufendes Bedürfniss . .	291569	286228	292000
2. Polizei-Militär	24600	23434	24000
3. Schwindender Etat . . .	5200	3621	3000
4. Pensionen	45450	50491	47000
5. Militärbauten	5600	6600	9200
Zusammen	372419	370374	375200

Von der Gesammtsumme für 1851 kommen auf 1 Kopf der Bevölkerung 1,39 Thlr.; von der Summe des laufenden Bedürfnisses auf 1 Kopf der Friedensmannschaft 99,42 Thaler; der Bedarf für das Militär bildet etwa 11,15 % aller Ausgaben. Auf dem *Pensionsetat* befinden sich 22 Offiziere, 24 Unteroffiziere u. s. w. und 213 Soldaten. — Zum Schluss dieser Abtheilung eine *Einzelnachweisung* der wirklichen Ausgaben im Jahre 1846 und der Etatssätze für 1849 und 1851.

	1846 Thlr. Kour.	1849 Thlr. Kour.	1851 Thlr. Kour.	Przt.-Anth.
I. Kriegskollegium . .	8353	7817	7727	2,43
II. Kantonkosten . . .	1718	1764	1010	0,31
III. Montirungskosten .	28668	30328	30203	9,49
IV. Zeughauskosten . .	9569	12794	10281	3,23
V. Kasernementskosten	10069	10917	12413	3,90
VI. Hospitalkosten . .	4279	4051	4872	1,53
VII. Gefangenkosten . .	906	836	621	0,20
VIII. Fouragekosten . .	45698	33711	32742	10,29
IX. Aktives Korps . .	175752	179567	187265	58,82
X. Polizeimilitär . . .	18789	24639	17881	5,61
XI. Kommandanturen .	6561	6237	6279	1,98
XII. Ausserordentl. Ausgaben	6435	5186	5704	1,79
XIII. Agiobeträge . . .	—	—	1352	0,42
Zusammen	316797	317847	318350	100,—

10. Polizei-Verwaltung.

Ein Gesetz vom 12. Oktober 1832 hob die im Jahr 1814 neu gebildeten 5 Oberhauptmannschaften auf und setzte 6 Kreisdirektionen an deren Stelle (aus denen eine Landesdirektion sich bildete), welche auch in dem Gesetze vom

19. März 1850 beibehalten sind, jedoch mit Abänderung ihrer Geschäftsverhältnisse. Sie treten nämlich in die untere Verwaltung ein, indem die Aemter und die Stadtpolizeibehörden vom 1. July 1850 an aufgehört haben, und verkehren unmittelbar mit den Gemeindebehörden und Gemeindevertretern, aus welchen Letzteren *Kreiskommissionen* gebildet werden, an deren Mitwirkung in den gesetzlich bestimmten Fällen die Kreisdirektoren gebunden sind. Ein Gesetz von demselben Tage betrifft die Polizei-Verwaltung der Stadt Braunschweig. — Die oberste Leitung der *Medizinal-Anstalten* ist in den Händen des Ober-Sanitätskollegiums, für jeden Amtsbezirk ist ein Physikus angestellt; die Medizinalordnung vom 21. Februar 1721 scheint im Wesentlichen noch gültig; in den Zirkularen vom 8. Dezember 1832 und 9. May 1833 finden sich die Vorschriften über die Aufnahme *geisteskranker Personen* in das Pflegehaus zu Braunschweig; den *Handel mit Arzneiwaaren* betrifft das Gesetz vom 21. März 1843. — Die *Landes-Oekonomie-Kommission* (nach dem Normal-Etatsentwurf vom 10. Dezember 1850: 12 Personen, sodann das ausführende Personal) erhielt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1834 ihren Geschäftskreis angewiesen, welcher sämmtliche Gegenstände der Entfesselung des Grundeigenthums umfasst; auch Abänderungen und Ergänzungen durch die Gesetze vom 12. Februar 1842 und 18. Februar 1850 erfahren hat. Die *Gemeinheitstheilungsordnung* vom 26. März 1823 wurde durch ein Gesetz vom 20. Dezember 1834 ersetzt, mit Nachtrag vom 18. Februar 1850. Das *Ablösungs-Gesetz* ist vom 20. Dezember 1834 und hat unter dem 28. Januar 1835 und 29. July 1837 Ergänzungen erhalten. Die Aufhebung der *Feudalrechte* erfolgte durch Gesetz vom 28. März 1837 und der Lehnverband ist gänzlich beseitigt durch Gesetz vom 13. Dezember 1849, so wie auch die Familien-Fideikommisse mittelst Gesetz vom 19. März 1850. Von grosser Wichtigkeit ist der von der Regierung unter dem 4. November 1850 vorgelegte Gesetzentwurf über die *Ent- und Bewässerung der Grundstücke, so wie über Stau-Anlagen*, leider jedoch ohne Erläuterungen. — Ueber die *Wirksamkeit* der Landes-Oekonomie-Kommission finde ich leider keine Nachrichten, indessen ist bekannt, dass

sowohl die Theilungen gemeinsamen Eigenthums als die Ablösungen im Herzogthum Braunschweig bedeutend vorgeschritten sind. — Die Bedarfsummen für diese einzelnen Dienstzweige zu verschiedenen Zeiten ergeben sich aus der Ausgabetafel. — Eine *Ackerbau-Schule* in Schöppenstedt scheint einzugehen (z. v. Kommiss. Ber. vom 16. Dezember 1850).

11. Baukosten.

Ausser den 36 bis 46000 Thlrn., welche für Domänenbauten und den 18000 Thlrn., welche für die Gebäude des Kloster- und Studien-Fonds jährlich ausgegeben werden, erfordern die sonstigen Bauten der Landesbehörden noch 150 bis 190000 Thlr., welche in der Ausgabetafel einzeln nachgewiesen sind. Welcher bedeutende Theil davon auf den Strassenbau kommt, ist schon oben bei Gelegenheit der Einnahme vom Strassengeld erörtert (von 1822 bis 1830 im Durchschnitt 91637 Thlr.); zur Unterstützung von Gemeindewegebauten sind 3500 Thlr. ausgeworfen.

12. Pensionen.

Das Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 12. Oktober 1832 ist ergänzt und abgeändert worden durch die Gesetze vom 31. August 1849 über Ruhegehalte, vom 16. Februar 1850 über die Taggelder der Verwaltungsbeamten und vom 19. März 1850 über den Normaletat. Das neuste Gesetz über die Beamten-*Wittwen-* und *Waisen*-Versorgungs-Anstalt ist vom 18. July 1837; Frühere sind vom 26. July 1822 und 19. Dezember 1824. — Von den Pensionen, welche jetzt fast 4 % aller Staatsausgaben bilden, kommen 78200 Thlr. auf die Zivilverwaltung, wozu jedoch noch einzelne Ausgaben der Kammer-, Kloster-, Eisenbahn-, Post- u. s. w. Kassen gerechnet werden müssen. Das Nähere ergiebt die Ausgabetafel.

13. Ausgabe für Kirche, Klerus und das Unterrichtswesen.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde, bestimmt die neue Landschafts-Ordnung im §. 219 ff. die Vereinigung des Grund- und Kapital-Vermögens der Klöster und Stifter, mit dem von der vormaligen Universität Helmstedt herrüh-

renden Studienfonds; so wie deren gemeinsame Verwaltung mit dem Kammergute, gegen Leistung eines verhältnissmässigen Beitrags zu dén Verwaltungs-Kosten. Bei der Kammer werden demgemäss besondere Etats und eine besondere Rechnung über die *Verwaltung* des vereinigten Kloster- und Studienfonds geführt (Gesetz vom 12. Oktober 1832, Nr. 28, §. 16); die Berechnung der Verwendung des *Rein*ertrags dagegen geschieht in einer *Reinertrags-Kasse* bei der Haupt-Finanz-Kasse (Gesetz vom 12. Oktober 1832, Nr. 29, §. 17). Die Bestimmung dieses Reinertrags ist, für Kirchen, Bildungs-Anstalten und wohlthätige Zwecke verwendet zu werden (neue Landsch. Ordg. §. 221 und Ldtgs. Absch. vom 12. Oktober 1832, Art. 6); die Etats sowohl der Verwaltungs- als der Reinertrags-Kasse werden von der Regierung und den Ständen gemeinschaftlich festgestellt, welchen Letzteren auch die Mitprüfung der Rechnungen zusteht (Ldsch. Ordg. §. 223). Durch einen gegen den Landgraf von Hessen-Homburg im Dezember 1850 gewonnenen Rechtsstreit ist diesem Fonds das bei Blankenburg belegene Klostergut *Winningen* zugefallen. Die *Einnahmen* dieser Kassen waren, nach dem Etat für

	1846/8	*1849*	*1850*	*1851*
1. Der Kloster-*Verwaltungs*-Kasse:				
a. Einnahme von Grundbesitzungen, Realberechtigungen und sonstigen Einkünften . . . . (Rohertrag 108000, *Lokal*ausgaben 44000 Thlr.)	72211	63787	69582	71505
b. Kapitalzinsen . . . . (Kapital 200000 Thaler Gold, 216000 Thlr. Konvent.-Münze., 1,428000 Thlr. Kour.)	64123	70073	68721	66902
c. Einnahme von den Forsten — ($^{2}/_{23}$ der Einkünfte aller Staatsforsten nach Art. 12 des Finanz-Nebenvertrags)	26420	27940	28387	24593
	162754	161800	166690	163000
2. Der Kloster-*Reinertrags*-Kasse, eigene unmittelbare Einnahme				
(Agio)	4500	4500	4500	4500
(Fiscigebühren)	500	500	500	500
Gesammtsumme	167754	166800	171690	168000

Die *Ausgabe-Abtheilungen* sind (ohne die vorgedachten *örtlichen* Ausgaben, welche nicht in dieser Kasse zum Vorschein kommen, also auch, gleich dem ganzen Klosterfonds, in der Hauptfinanz-Kasse fehlen) nach den Etats für:

	1846/8	1849	1850	1851
1. Der Kloster-*Verwaltungs*-Kasse:				
a. Beiträge zu den Kosten der Verwaltung (anstatt der im Art. 14 des Finanz-Nebenvertrags festgesetzten 20000 Thlr.) . . .	15000	15000	15000	15000
b. Verwendungen auf das Eigenthum:				
aa. Für Bauten	16195	18070	18000	18000
bb. Brandversicherungs-Beiträge (Kapital 885000 Thlr.) . .	1920	1950	1950	2000
cc. Forstkulturkosten-Beitrag ($^{2}/_{23}$)	1711	1780	1739	1739
Zusammen 1.	34826	36800	36689	36739
2. Der Kloster-*Reinertrags*-Kasse:				
a. Gehalte und Verwaltungs-Kosten beim Konsistorium . . . . . (Verordnung v. 14. April 1814, Reglement vom 10. Dezbr. 1814, Kirchenordnung von 1709, Gebühren-Tarif vom 11. Febr. 1837, Regulativ vom 25. Juny 1850).	8428	8328	8300	8100
b. Verwendungen auf die höheren Bildungs-Anstalten . . . . (davon *Zuschuss* zum *Prediger-Seminar* in Wolfenbüttel 2050 Thlr., Verordnung vom 2. Febr. 1836 und Studienplan vom 31. Dezember 1836, 12 Kollegiaten; — für die *Bibliothek* zu Wolfenbüttel 1525 Thlr.; — für das *Kollegium Karolinum Zuschuss* zu dessen eigenen 3600 Thlr. betragenden Einnahmen, welche durch die Klosterrechnung nicht laufen, 14765 Thlr.; seit seiner Umgestaltung im Jahre 1835 mit humanistischen, technischen und merkantilischen Abtheilungen, mit 18 Professoren und 8 Hülfslehrern.)	26030	25295	24884	24986

	1846/8	1849	1850	1851
c. *Zuschüsse* für die 5 *Gymnasien* (mit 64 Lehrern und etwa 520 Schülern; Gesetz über die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts vom 20. Dezbr. 1837, Prüfungsregl. 1839 vom 10. Jan. Gesetz über die Schulpflichtigkeit in den Städten vom 12. May 1840)	21000	20600	21000	20810
d. *Zuschüsse* zu den *Schullehrer-Seminaren* in Braunschweig und Wolfenbüttel, zu 15 Bürgerschulen, zu Töchter- und Armenschulen in Städten und Flecken, zur Baugewerksschule in Holzminden	14169	14008	13996	14252
e. *Zuschüsse* zu Dorfschulen . . (1834/6: 1580, 1843/6: 2965; etwa 400 Landschullehrer, deren geringstes Jahreseinkommen nach Landtgs.-Abschd. vom 6. May 1845 Art. 15, neben freier Dienstwohnung 100 Thlr. seyn soll; — Landschulordnung vom 20. September 1753 mit Anhängen vom 19. November und 10. Dezember 1754, Schulgeldverordnung vom 20. Oktober 1828, Gesetz über Schulpflichtigkeit vom 23. April 1840, den Industrie-Unterricht betreffend, vom 5. Oktober 1847, Gesetz über die Aufnahme in die Beamten-Wittwen- und Waisen-Anstalt vom 9. September 1848).	4808	5267	5360	5307
f. Gehalte verschiedener Kirchen- und Schuldiener und Zuschüsse zu geringen Pfarrstellen . . .	7026	6830	6282	5845
g. Ruhegehalte (für 20 Personen) .	1455	908	1078	1070
h. Unterstützungen	16392	16352	15247	15183
i. Stiftungen	24267	24653	24649	24650
k. Baukosten	4333	3500	6000	4500
l. Brandversicherungs-Beiträge . (versicherter Kapitalwerth 196000 Thlr.)	525	550	550	550
m. Aussergewöhnlich	4474	3621	7654	7747
Zusammen 2.	132927	130000	135000	133000

D. Staatsschuld des Herzogthums Braunschweig.

a) Geschichtliches.

Die verhältnissmässig geringe Schuldenlast Alt-Braunschweigs wurde durch die Drangsale der Fremdherrschaft und durch die Opfer zu ihrer Beseitigung so ausserordentlich hoch gesteigert, dass im Jahre 1815 deren Gesammtbetrag zu 6,546805 Thaler berechnet werden musste und das war etwa 30,60 Thlr. durchschnittlich auf jeden Kopf der damaligen Bevölkerung. So beispielsweise hatte noch im Jahre 1814 eine 4%ige freiwillige Anleihe von 600000 Thaler gemacht werden müssen, welche ungeachtet sonstiger bedeutender Ausgaben binnen 4 Jahren zurück bezahlt wurde (z. v. Verordnungen vom 20. July, 29. July 1814 und 15. November 1818). Sofort nach hergestelltem Frieden begann die Ordnung des Schuldenwesens, indem mittelst einer Verordnung vom 4. Dezember 1815 die Klarmachung und Zinszahlung verfügt wurde, worüber nähere Bestimmungen unter dem 19. Dezember 1816 erfolgten. Im nämlichen Jahre noch geschah die Auszahlung der Zinsenrückstände (Verordnungen vom 6. May und 19. Dezember 1816); auch wurde unter dem 6. Januar 1818 eine Verordnung wegen des gerichtlichen Verfahrens bei *Nichtigkeits-Erklärung* der auf den *Inhaber* ausgestellten Schuldverschreibungen erlassen. Nachdem die Vorbereitungen getroffen waren, erfolgten im Jahre 1821 die schliesslichen Maasregeln. Durch drei Verordnungen vom 29. Oktober 1821 wurden:

1. alle während der westphälischen Herrschaft und bis zum 1. November 1813 entstandenen Schulden und Rückstände westphälischer Behörden für *nicht* anerkennungsfähig erklärt; jedoch später durch Art. 8 des Landtagsabschieds vom 2. August 1837, zu Gunsten der Dienstkautionen und gerichtlichen Depositen, eine Ausnahme dahin gemacht, dass zur Deckung derselben eine 3½ prozentige Landesschuld von 73000 Thlr. geschaffen ist.
2. Hinsichtlich der Schulden herzoglicher *Kammer* wurde das Landesgrundgesetz vom 1. May 1794 mit einigen Abänderungen bestätigt; dazu sollten alle Schulden ge-

hören, welche auf den Domanial-Gütern oder andern landesherrlichen Einkünften und der Kammerverwaltung hafteten; ihre Verwaltung ging mit dem 1. Januar 1822 auf das Kammer-Kollegium über. (Im Jahre 1829 liess die Kammer eine Anzahl älterer Schuldverschreibungen gegen neue Obligationen auf den Inhaber umtauschen).

3. Dem gleichzeitig ins Leben tretenden Landessteuer-Kollegium wurde die Besorgung des *Landes*-Schuldenwesens übertragen; auch eine neue 4%ige Schuld unter dem Namen von *Steuer-Reluitionsscheinen* gemacht zur Entschädigung der bis dahin von einzelnen Abgaben Befreiten.

Zu jener Zeit (1821) war der *Kapitalbetrag* (in Kurant das Gold zu 110 berechnet) der Landesschuld: 3,822738, der Kammerschuld (mit Einschluss der 1671 übernommenen Schulden der Stadt Braunschweig, s. g. Aerarien-Kapitale 1850: 237000 Thlr. Kur.) 2,444590 Thlr., zusammen also 6,267328 Thlr. oder auf jeden Kopf der damaligen Volkszahl 27,65 Thlr., Der Aufwand auf die Schuld belief sich auf etwa 228000 Thlr. jährlich, wovon die Landesschulden 130000 Thlr erforderten. Die letztere Summe verminderte sich bis auf 109184 Thlr. im Jahre 1830, zu welcher Zeit die *Kapitalsumme* der Landesschuld auf 3,511725 Thlr. herabgegangen, die Kammerschuld aber auf 2,565971 Thlr. gestiegen war. Dies machte zusammen 6,077696 Thlr. oder 24,70 Thlr. auf einen Kopf der damaligen Bevölkerung.

Die bald darauf eintretenden Verfassungs- und Verwaltungs-Aenderungen führten auch zu einer *Neugestaltung des Schuldenwesens*, zunächst in dem Finanz-Nebenvertrage vom 12. Oktober 1832, dessen Art. 6 festsetzt, dass zur Schuldentilgung mindestens 50000 Thlr. jährlich verwendet und auf Kammer- und Landes-Schulden verhältnissmässig vertheilt werden sollen. Sodann durch Gesetz vom 19. Dezember 1834 mit Ausführungs-Verordnung vom 4. Dezember 1835. Danach sollten:

1. sämmtliche Kammer- und Landesschuld-Kapitalien (mit alleiniger Ausnahme der unablöslichen und der in baarem Gelde deponirten Kautions-Kapitalien) gegen neue auf

den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgewechselt werden. (Bis dahin waren die Obligationen an sehr verschiedenen Jahrestagen ausgestellt, also auch *täglich* Zinsen zu zahlen, jedoch nur in Jahresraten; die Obligationen lauteten grösstentheils auf Namen und über die verschiedenartigsten Beträge, oft nur von wenigen Thalern, und in allen möglichen Münzsorten).

2. Die in Silbergeld belegten Kapitalien sollten auf Kurantgeld umgerechnet und in dieser Münzsorte abgerundet die neuen Obligationen ausgestellt werden (50, 100, 500, 1000 Thaler.)

3. Der Zinsfuss blieb wie er in den ältern Verbriefungen selbst oder durch die Verordnungen vom 29. Oktober 1821 zugesichert war. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 20. Februar 1837, welches den *Tilgungs-Fonds* ordnete, dahin abgeändert, dass alle höher als 3½ % verzinsliche Schulden durch Verlosung allmählig zurückbezahlt werden sollten, mit Ausnahme der baaren Geldkautionen. — Demgemäss wurden von den Landesschulden zuerst die 5 und 4½ %igen, dann die 4 %igen, von den Kammerschuld-Kapitalien aber alle über 3½ % tragende auf einmal gekündigt; so dass schon einige Jahre später (mit Ausnahme derjenigen Kapitale, wobei Hindernisse entgegen standen) nur 3½ und 3 %ige Schuldverschreibungen vorhanden waren.

Verhältnisse, welche damals noch nicht vorherzusehen waren, führten indess, neben dem allmähligen Abtrag, eine rasche *Vermehrung der Schuld* herbei. Schon im Jahre 1835 (Gesetz vom 12. März und Ldtgs.-Absch. vom 25. May) musste zum Bau des abgebrannten *Schlosses* ein Anlehn von 300000 Thlr. Konv. Mze. zu 3 % gemacht werden; Tilgung von 1839 beginnend mit jährlich 3000 Thlr. und den ersparten Zinsen, aus den für den Landesherrn vorbehaltenen Kammereinkünften erfolgend: — welchem zu demselben Zwecke im Jahre 1837 (Landtgs.-Abschd. vom 2. August Art. 12 und Anl. 4) ein ferneres Anlehen von 250000 Thlr. Kur. folgte (zu vergl. Art. 2 des Ldtgs.-Absch. vom 6. May 1845 wegen der Verzinsung und Tilgung). Der Landtagsabschied vom 2. August 1837

brachte noch im Art. 10 eine *Anleihe* von 110000 Thlr. zu 3 % aus der Kasse des Leihhauses (z. v. Art. 7) behuf des Baus einer *Infanterie-Kaserne* zu Braunschweig und im Art. 9 das *erste Eisenbahn-Bau-Anlehn* von 400000 Thlr. zu 4 %; gleichfalls aus den Mitteln des Leihhauses. Der Fortbau der *Eisenbahn* erforderte ferner folgende *Anleihen*: von 450000 Thlr. Kur. (Ldtgs. Absch. vom 5. August 1839 Art. 3), welche zusammt obigen 400000 Thlr. durch Partial-Schuldverschreibungen (Gesetz vom 4. Dezember 1835) verbrieft sind, während auch der Tilgungsfonds um 50000 Thlr. jährlich erhöht wurde; welche letztere Bestimmung jedoch schon im Ldtgs.-Abschd. vom 6. May 1845 Art. 4, aus Mangel an verfügbaren Mitteln, eine Aenderung erlitt. — *Drittes* Eisenbahn-Anlehn von 1,600000 Thlr. zu 3½ % aus der Leihhauskasse, bewilligt im Ldtg.-Absch. vom 18. August 1842 Art. 8: — *viertes* Eisenbahn-Anlehn von 1,123000 Thlr. zu 3½ % aus der Leihhaus-Kasse mittelst Ldtgs.-Absch. vom 6. May 1845 Art. 12: — *fünftes* Eisenbahn-Anlehn auf Grund des Art. 10 im Ldtgs.-Absch. vom 4. Juny 1847, 105000 Thlr. zu 3½ % aus der Leihhauskasse: — *zusammen* Anleihen zum Eisenbahnbau 3,678000 Thlr. (z. v. oben unter Eisenbahnen Seite 977).

Ausserdem waren im Landtags-Abschiede vom 6. May 1845 ein Vorschuss von 80000 Thlr. (Art. 4) und eine Kriegskasse-Schuld aus den Jahren 1829 und 1830 mit dem Rest von 34431 Thlr. (Art. 8) auf den Landesschuldenetat übernommen. So kam es denn, dass *im Jahre 1840* die Landesschuld 4,095090, die Kammerschuld 3,305122 Thlr. betrug, also zusammen 7,400212 Thlr. Kur. oder 28,25 Thlr. auf jeden Kopf der Bevölkerung; wofür ein jährlicher Aufwand von 321355 Thlr. erforderlich war. *Im Jahre 1846* war die Schuld der Landeskasse auf 6,599425 Thlr. gewachsen, die Kammerkassenschuld hingegen bis auf 3,177625 Thlr. verringert, so dass die Gesammtschuld (einen Aufwand von 410501 Thlr. erfordernd) 9,777050 Thlr. betrug oder 36,15 Thlr. auf 1 Bewohner des Landes.

Die Ereignisse des Jahrs 1848 erforderten auch in Braunschweig ausserordentliche Hülfsmittel, woraus *Anleihen* von 300000 Thlr. (Ldtgs.-Absch. vom 27. November 1848 Art. 4)

und 140000 Thlr. (daselbst Art. 5 für militärische Zwecke) hervorgingen.

b) Betrag der Staatsschuld, deren verschiedene Arten, Kurs der Papiere, Staatskredit, Leihhaus-Anstalt.

Eine für das Herzogthum Braunschweig in vielfacher Beziehung höchst wichtige Anstalt, welche seit ihrer Entstehung in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aus einem einfachen Lombard zu einer in vielfacher Richtung thätigen Landes-Kredit-Anstalt sich ausgebildet hat; ist die *Leihhaus-Anstalt.* Sie steht jetzt, in Gemässheit Gesetzes vom 19. März 1850 §. 8 bis 11, unter unmittelbarer Leitung einer Abtheilung des Finanz-Kollegiums (früher besondere Leihhaus-Kommission, nach §. 186 der neuen Landschafts-Ordnung, §. 10 des Gesetzes vom 12. Oktober 1832 Nr. 29 und den §§. 22 bis 24 des Gesetzes vom 7. März 1842). *Abtheilungen* befinden sich in Braunschweig, Helmstedt, Holzminden, Blankenburg und Gandersheim. Sie hat eine besonders nützliche Wirksamksit für Staat und Bewohner seit einer Reihe von Jahren geäussert und empfiehlt sich dadurch sehr zur Nachahmung.

Die Leihhausanstalt hat Geld in Verzinsung zu nehmen, Deposita aufzubewahren (Verordnungen vom 8. November 1703, 1. July 1782, 15. März 1787, 12. September 1797, 28. Januar 1828, 12. July 1844), Geld gegen Verzinsung auszuleihen; das Grundvermögen der Anstalt soll in seinem Bestande erhalten, der aus dem Geschäfts-Betriebe hervorgehende Gewinn aber, nach Absatz etwaniger Ausfälle und Verluste, so wie der Verwaltungskosten, zur Staatskasse geliefert werden. Der dahin gelangte *Ueberschuss* betrug beispielsweise nach den Etats für 1834/9: 13000, 1840/2: 16666, 1843/5: 28000, 1846/8: 44000, 1849: 60000, 1850: 60000, 1851: 65000 Thlr. bildet mithin jetzt schon eine ansehnliche Einnahme. In Verbindung mit dem Leihause stehen Pfandleihen (Verordnung vom 2. November 1843) und Sparkassen (Gesetz vom 20. Dezbr. 1834). — Die Anstalt hatte, in Folge der durch die Fremdherrschaft veranlassten Bedrängniss, einen unbeschränkten *Stundungsbrief* empfangen, welcher jedoch schon durch Verordnung vom

18. Dezember 1815 beschränkt wurde, während unter dem 19. Dezember 1816 die fernere Abwicklung ihrer Verbindlichkeiten verfügt wurde. — Die jetzige Grundlage der Verhältnisse und der Verwaltung der Leihhausanstalt in ihrer Eigenschaft als Landes-Kreditanstalt, bildet das Gesetz vom 7. März 1842, mit Abänderungen vom 25. August 1849, beide als Theile des Landes-Grundgesetzes zu betrachten; sodann das Finanz-Organisationsgesetz vom 19. März 1850 und wegen des *Zinsfusses* ein Gesetz vom 23. Februar 1850. Der Zinsfuss war (durch Bekanntmachung vom 16. Juny 1848) auf 3 % für belegte und 4 % für ausgeliehene Gelder festgesetzt; jedoch ist, ungeachtet der geringen Zinsen, welche die Anstalt *giebt*, der Andrang der zu belegenden Kapitalien so überflüssig gross, dass obiges Gesetz vom 23. Febr. 1850 erlassen werden musste. Bestimmungen über die zum Abtrag der *Ablösungs*-Kapitalien, bei den Leihhaus-Anstalten zu beschaffenden Anlehnen, enthalten die Gesetze vom 20. Dezember 1834 und 13. November 1837 mit Ausf.-Verordn. von demselben Tage. Ueber das *Vermögen* der Leihhaus-Anstalten soll am 1. July des 3. Jahrs eines jeden Finanz-Abschnitts ein Abschluss gemacht und solcher den Ständen vorgelegt werden (Ldtgs.-Abschd. vom 6. May 1845 Art 7). Am Schlusse des Jahrs 1841 hatte das Leihhaus 636726 Thlr. Gold und 6,424408 Thlr. Kour. Schulden, welche jedoch durch sein Vermögen um 291401 Thlr. übertroffen wurden. Am 31. Dezember 1842 war das Vermögen 1,325948 Thlr. Gold und 7,206770 Thlr. Kour., die Schuld dagegen 666371 Thlr. Gold und 7,663843 Thlr. Kour. Das *Vermögen* bestand in: Ausständen bei den Landeskassen 334100 Thlr. Gold und 1,048973 Thlr. Kour.; Ausständen bei den Nebenanstalten 75500 und 1,415500; Ausstände auf hypothekarische oder sonstige Sicherheit 724003 und 4,280798; gegen Hauspfänder 22530 und 204057; Kaufwerth der Gebäude 32388 Kour.; Kassenvorrath 150232 und 147274; rückständige Zinsen 19582 und 77780. Die *Schuld:* Verzinsliche Forderungen der Landeskassen 17650 und 2,811125; verzinsliche Forderung der Leihhauskasse zu Braunschweig 75500 und 1,415500; verzinsliche Forderung der Privaten 519660 und 3,265880; Depositengelder 44542 und 109916;

rückständige Zinsen 9019 und 61422. Am 1. July 1843 wurde der *Bestand* dieses Vermögens zu 268000 Thlr. angenommen; am 1. July 1848 betrug es 270206 Thlr. — Ungeachtet des unbegränzten Vertrauens, welches die Leihhausanstalt geniesst und welches ihr zu geringen Zinsen alle kleinen Kapitale des Landes und der Nachbarschaft zuführt; hat doch ihre Benutzung als Bankier des Staats und des letzteren grosser und rascher Geldbedarf im letzten Jahrzehnt, so wie der Wunsch eines erhöhten Gewinnes für die Staatskasse: zur *Ausgabe von Papiergeld* (im Jahre 1840 von Ständen abgelehnt) geführt. Schon §. 13 des Gesetzes vom 7. März 1842 bestimmt die Ausgabe von *unverzinslichen Bankscheinen*, worüber die Verordnungen vom 30. Januar 1843 (von 1 und 5 Thlr.) und vom 25. März 1844 (20 Thlr.-Scheine) nähere Vorschriften enthalten. Zu dem damals gestatteten Betrage von 500000 Thlr. fügt Art. 11 des Ldtgs.-Abschd. vom 4. Juny 1847 noch 100000 Thlr. Ferner ist im Jahre 1848 das Leihhaus zur Ertheilung von Darlehnen, zu 5 % behuf Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebes unter etwas erleichterten Bestimmungen, angewiesen und zugleich ermächtigt behuf solcher Verwendung 400000 Thlr. (100000 in 5, — 300000 in 1 Thlr.-Sch.) unverzinslicher *Darlehns-Bankscheine* auszugeben (Gesetz vom 4. May 1848, mit Ausführgs.-Verordn. von demselben Tage und Reglement vom 10. May; Gesetz vom 4. May 1848 über die Beförderung des Umlaufs des Leihhauspapiergeldes; Gesetz vom 8. Februar 1850 über dessen Umtausch gegen baares Geld bei allen Kreiskassen; Gesetz vom 8. September 1848 zur Erleichterung der Aufnahme von Darlehnen; auch die Regierungsvorlage vom 26. November 1850, mit ständ. Genehmigung vom 11. Dezember 1850, *Darlehne an Gemeinden* zum Wiederausleihen betreffend). — Die *Zahl* der bei den Leihhaus-Anstalten *angestellten Personen* ist 32 mit etwa 14—15000 Thlr. Besoldungen, ohne die Naturalleistungen.

Die zu Anfang des Jahres 1848 vorhandenen *Schulden* zerfielen in folgende *Bestandtheile:*

	Landesschuld	*Kammerschuld*
	6,978581	*3,118798*
Davon war Gold .	*1,540426*	*1,356191*

Verzinslich mit

6 %	4160	—
5 %	266130	169798 *
4 %	234696	8300 *
$3^1/_2$ % . . .	5,269350	582000
$3^1/_3$ % . . .	—	43558 *
$3^1/_5$ % . . .	—	638 *
3 %	1,209245	2,142867
$2^1/_2$ % . . .	—	24989
2 %	—	11039

Die mit * bezeichneten Kapitalien sind unkündbare.

Wegen Umrechnung des Goldes zu 110 % in Kourant stimmen die aufgeführten Kapitalien nicht mit der Hauptsumme.

In dem *Etat für 1851* wird der *Kapitalstand der Schuld* wie folgt berechnet :

	Landesschuld.		*Kammerschuld.*	
	Gold.	*Münze.*	*Gold.*	*Münze.*
1. Neu verbriefte Kapitale . . . (Unter den Landesschld.-Kap. befinden sich an *Eisenbahn-Bau-*Kapitalien 380000 Thaler Gold, 3,150000 Thlr. Kur. regulirt) noch nicht regulirt 105000 Thlr. Kur.	1,407600	4,628850	1,196600	845150
2. Noch zu regulirende Kapitale .	20	346	—	—
3. Von der Regulirung ausgeschlossen und zwar:				
a. unablösliche Kapitale . . .	37000	226360	122300	6900
b. für jetzt als unablöslich zu betrachtende Kapitale	—	17020	—	—
c. Baar eingezahlte Kautions-Kapitale	—	750	3700	7425
d. Kapitale wegen deren Amortisation das Weitere vorbehalten ist	—	545000	—	—
e. Schlossbau-Kapitale	—	—	—	471253
4. Anleihe von 1850/1:				
a. Anleihe zu $3^1/_2$ % behuf der ausserordentlichen Milit. Bedrf. in 1848/9	—	100000	—	—
b. Desgleichen zu 3 % behuf der Schuldentilgung	—	150000	—	—
5. Aerarien-Kapitale	—	—	—	237035
Zusammen	1,444620	5,668326	1,322600	1,567763
6. Unverzinsliches Papiergeld der Leihhausanstalt	—	1,000000	—	—
Zusammen in Kurant	10,472832 Thlr.			

Zinsenbedarf	der *Landesschuld*,	der *Kammerschuld.*
6 %	257	—
5 %	13126	8576
4 %	7714	2119
$3\frac{1}{2}$ %	190624	20303
$3\frac{1}{3}$ %	—	1492
$3\frac{5}{23}$ %	—	21
3 %	36199	60359
$2\frac{1}{2}$ %	—	639
2 %	—	197
	247920	93706

Von dem obigen *Gesammtbetrage der braunschweigischen Staatsschuld* (ohne Abrechnung der Aktiva) zu 10,472000 Thlr. Kur. kommen durchschnittlich auf 1 Kopf der Bevölkerung 38,71 Thlr.; sie verhält sich zur *Rein*einnahme wie 7,86 zu 1 und zu den sämmtlichen Ausgaben wie 3,16 zu 1. Gegen 1830 (6,077696) hat eine Zunahme von 4,394304 Thlr.; gegen 1840 (7,400212) eine Zunahme von 3,071788 Thlr.; gegen 1846 (9,777050) eine Zunahme von 694950 Thlr. Statt gefunden: jedoch sind davon im Eisenbahnbau 3,678000 Thlr. zinstragend angelegt.

Die Landes-Oekonomie-Kommission hat die Verpflichtung den *Kurswerth* der Kammer- und Landes-Schuldverschreibungen bekannt zu machen, um dadurch zu bestimmen wie dieselben bei Ablösungen in Zahlung gegeben werden können. Daraus erhellt, dass bis zum Jahre 1848 der Kursstand der $3\frac{1}{2}$ % zwischen 95 und 100, der 3 % aber 86 bis 90 gewesen ist. In den Jahren 1848 und 1849 war begreiflich der Stand niedriger, ging jedoch nicht so rasch und nicht so tief herab als in den mehrsten andern Staaten, weil die Schuldscheine überwiegend in festen Händen und zwar mehrentheils im Herzogthume selbst, sich befinden. Der *Kredit des Landes* ist festbegründet, weil die Regierung ihre finanziellen Verpflichtungen stets erfüllt hat, weil Ordnung und Sparsamkeit im Staatshaushalte herrschte, weil keine leichtsinnigen Schulden gemacht sind und weil das Staatsoberhaupt das vollste Vertrauen seines Volks verdient und geniesst.

9. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

Grossherzogthums Oldenburg.

A. Im Allgemeinen.

Das Grossherzogthum Oldenburg wurde erst in neuerer Zeit aus Landestheilen mit verschiedener Geschichte und abweichenden früheren Schicksalen gebildet.

1. Das *Herzogthum Oldenburg* ist aus den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst entstanden, welche, nachdem sie nach dem Tode des letzten Grafen Anthon Günther (1667) an die Krone Dänemark gekommen waren (1773), gegen die Ansprüche der Holstein-Gottorpschen Linie auf Holstein, an den damaligen Grossfürsten Paul Petrowitsch von Russland, als Haupt der *älteren* Linie des Hauses Holstein-Gottorp, vertauscht, von diesem der *jüngeren* Linie des Hauses Holstein-Gottorp abgetreten und (1774) zu einem unmittelbaren Herzogthum des heil. Römischen Reichs erhoben wurden. (Damalige Bevölkerung 79071.) Provisorischer Vertrag bei der Minderjährigkeit des Grossfürsten Paul von Russland zwischen Dänemark und Russland vom 21. April 1767, worin der Austausch der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gegen den Grossfürstlichen Antheil von Holstein und derselben eventuelle Abtretung bestimmt wird. Schliesslicher Vertrag (nach erlangter

Grossjährigkeit des Grossfürsten) vom 31. May 1773 zur Bestätigung der einstweiligen Uebereinkunft. Sodann Abtretungs-Urkunde vom 13. July 1773. Uebertrag der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den Grossfürsten Paul von Russland, auf dem Schlosse zu Oldenburg, am 10. Dezbr. 1773, durch Patent vom 17. August 1773, veröffentlicht in Oldenburg den 10. Dezember 1773. (Viertägige Regierung des Grossfürsten Paul von Russland). Mit diesem Herzogthum Oldenburg wurden durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803 als Entschädigung für den aufgehobenen Elsflether Weserzoll die vormals Münsterschen Aemter *Vechta* und *Cloppenburg* und das Hannöversche Amt *Wildeshausen* verbunden und durch Abtretung des Kaisers *Alexander I*, von Russland kam (1818 April 18.) auch die Herrschaft *Jever* hinzu, „damit dieselbe forthin zu ewigen Tagen mit dem Herzogthum unter *einer* Regierung vereinigt bleibe." Durch die Wiener Kongressakte war (1815 Juny 9.) dem Herzogthum Oldenburg noch ein Landestheil mit 6000 Seelen beigelegt, welchen Hannover abtreten musste, und welcher (1817) dem Kreise Vechta einverleibt ist. Durch das Berliner Abkommen wurde (1825 Juny 8., vom deutschen Bunde gewährleistet den 9. März 1826 und näher bestimmt durch Vertrag vom 28. Februar 1834) festgesetzt, dass die *Hoheit über die dem Grafen Bentinck* mit der Landeshoheit, wie ihm solche vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zugestanden, angehörende *Herrschaft Knyphausen*, so wie über den Grafen selbst und seine Familie, als Besitzer dieser Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von dem Herzog von Oldenburg und dessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde; wogegen derselbe für sich und seine Nachfolger die Pflichten übernommen hat, welche mit der Reichshoheit verbunden waren. — (Zu vergl. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 319). — Von den Grafen von Galen als Besitzern der Herrlichkeit *Dinklage* wurden, mittelst Vertrages vom 17. März 1826, bekannt gemacht am 20. Januar 1827, verschiedene Hoheitsrechte abgetreten. —

2. Das *Fürstenthum Lübeck*. Das Bisthum Lübeck, welches der letzte Herzog von Oldenburg, *Peter Friedrich Ludwig*, als

erwählter Bischof besass, wurde durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803 sekularisirt und, nebst dem Dom-Kapitel, als ein erbliches Fürstenthum, gleichfalls zur Entschädigung für den aufgehobenen Weserzoll, mit dem Herzogthum Oldenburg vereinigt.

3. Das *Fürstenthum Birkenfeld.* Durch den Artikel 49 der Schlussakte des Wiener Kongresses wurde (1815 Juny 9.) bestimmt, dass der Herzog von Oldenburg, als Entschädigung für die durch die französische Okkupation seines Landes und deren Folgen erlittenen Verluste, von dem ehemaligen Saardepartement des französischen Reichs einen Landstrich mit 20000 Einwohnern erhalte. Hieraus wurde nachher das Fürstenthum Birkenfeld gebildet. —

Den durch den Art. 34 der Wiener Kongressakte (1815 Juny 9.) für das Herzoglich Oldenburgische Haus anerkannten *Grossherzoglichen Titel* nahm erst der jetztregierende Grossherzog bei seinem Regierungsantritt (1829 May 28.) an und verordnete, dass sämmtliche Lande dieses Hauses fortan unter der Benennung des Grossherzogthums Oldenburg begriffen werden sollten.

Der Zeitraum der Verbindung Oldenburgs mit Dänemark (1667 bis 1773) hat, hinsichtlich der Gesetzgebung und der Verwaltungs-Einrichtungen, unleugbare Vortheile für Oldenburg gehabt; denn Dänemark besass seit dem Regierungsantritt des König *Christian VI.* 1730, namentlich durch *Bernstorffs* Verdienst, eine der bessten und aufgeklärtesten Verwaltungen Europa's. Dagegen war höchst nachtheilig, dass es in alle Kriege und Streitigkeiten des Hauptlandes mit verflochten wurde und eine der üblen Folgen hiervon war der durch finanzielle Verlegenheiten veranlasste nutzniessliche Versatz der Grafschaft Delmenhorst und einiger oldenburger Voigteien. Kur-Braunschweig-Lüneburg besass diese Landestheile von 1711 bis 1731 für ein Darlehn von 712646 Thlr. und Christian VI. (1730—46) löste sie mit einem Theile des Schatzes ein, welchen sein sparsamer Vater *Friedrich IV.* (1699 bis 1730) in der letzten Zeit der Regierung gesammelt hatte. In den siebenjährigen Krieg wurde Oldenburg nicht verwickelt, zog vielmehr als neutrales Nachbarland manche Vortheile davon.

Friedrich August, der erste Herzog von Oldenburg, hatte über seinen geisteskranken Sohn (Peter Friedrich Wilhelm, † 2. July 1823) eine Kuratel angeordnet; weshalb, bei seinem Ableben am 6. July 1785 sein Brudersohn *Peter Friedrich Ludwig*, bereits Fürst-Bischof zu Lübeck, das Herzogthum Oldenburg als regierender Administrator antrat. In seine Regierungszeit fällt die Besitznahme des Landes durch die Holländer vom November 1806 bis Januar 1807; der Beitritt zum Rheinbunde unter dem 14. Oktober 1808; die französische Besetzung und Einverleibung vom 28. Februar 1811 bis Mitte November 1813. Der Herzog nahm durch Patent vom 1. Dezember 1813 wieder Besitz von seinem Lande. Die *Entschädigungen* für Verluste während der Fremdherrschaft blieben zwar hinter der Wirklichkeit zurück, waren aber doch ansehnlich. Der Herzog erhielt Birkenfeld; Gemeinden und Privatpersonen 486773 und 557057 Thlr. (zu vergl. Uebersichten vom 6. Juny 1820 und 19. Januar 1821).

Schon unter dem 15. September 1814 erschien eine Verordnung über die Vertheilung der Geschäfte unter die mit dem 1. Oktober 1814 antretenden *Landesbehörden*. Sechs Kreise (ausser der Herrschaft Jever) mit 20 Aemtern und 84 Kirchspielen. Für jeden Kreis ein Landgericht, für jedes Amt einen Amtmann. Als Oberbehörde die Regierung für Oldenburg und Jever und *darunter* die Justizkanzlei, das Konsistorium, die Kommission der Römisch-Katholischen Angelegenheiten, die Kammer, die General-Direktion des Armenwesens und die Direktion der Wittwenkasse. *Neben* der Regierung das Ober-Appellations-Gericht und die Militär-Kommission (beide für sämmtliche Landestheile). Alle Behörden unter dem Kabinet. —

Eine Regierungsbekanntmachung vom 23. Januar 1819 regelte das Verfahren bei *Dienstvergehen*. — Der Herzog *Peter Friedrich Ludwig*, welcher seit 1823 aus eigenem Rechte regiert hatte, starb am 21. May 1829 und sein Sohn *Paul Friedrich August* nahm durch Patent vom 28. May 1829 Besitz. Sehr bald nachher trat eine *Umgestaltung der Verwaltungs-Behörden* ein (Verordnungen vom 15. März und 19. März 1830); indem der Kammer, welche nur die Finanzsachen behielt,

die Besorgung der Regierungs- und Polizeisachen abgenommen und der Regierung übertragen wurden, wogegen diese die Aufsicht über die Zivilverwaltung an das Staats- und Kabinets-Ministerium abgab. Kurz vorher (27. Dezember 1828) waren die Verordnungen vom 1. November 1779 die *Wittwen- und Waisen-Kasse* und vom 11. März 1782, Leibrenten betreffend, auf die Herrschaft Jever ausgedehnt. Sie haben einige Abänderungen erlitten durch Erlass vom 8. März 1838. Sonstige vom Staate bestätigte Wittwen- und Waisen-Kassen bestehen zu Berne (15. Dezbr. 1837), im Jeverlande (9. März 1846). Eine Verordnung über die Beaufsichtigung der *Zivildienst-Verwaltung* im Grossherzogthum Oldenburg ist am 22. Dezember 1837 erlassen; mit Nachtragsbestimmungen vom 26. July 1841.

In Beziehung auf die *Landes-Verfassung* haben im Grossherzogthum Oldenburg ganz eigenthümliche Verhältnisse obgewaltet. In einzelnen Bestandtheilen desselben waren zwar Amts-Kirchspiels- oder Gemeinde-Versammlungen althergebracht; eine Landstandschaft aber fehlte (z. v. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 288 c.) Die Einwohner konnten deshalb ihr Anrecht auf eine Betheiligung des Volks bei der Gesetzgebung und dem Staatshaushalt, nur aus dem vieldeutigen Art. 13 der Bundesakte herleiten und die Vollziehung desselben hat in Oldenburg lange auf sich warten lassen. Bereitwillige Erklärungen sind allerdings mehrfach abgegeben, z. B. bei Gelegenheit der Berathungen am Bundestage 1817 — 19 über die Ausführung des Art. 13 von der oldenburgschen Gesandtschaft:

„für die *Oldenburgischen* Lande, bei welchen gleichfalls zum Theil „neu berichtigte Territorial-Verhältnisse zu berücksichtigen sind, „ist die landständische Verfassung durchaus neu, und es fordert reife „Ueberlegung, um eine heilsame Einwirkung der verschiedenen Klas„sen der Staatsbürger zweckmässig und dauernd zu ordnen. Vieles „ist bereits vorgearbeitet, und ich zweifle nicht, dass die Bemühungen „Sr. herzogl. Durchlaucht bald mit erwünschtem Erfolge gekrönt seyn „werden."

Sodann in einem Erlass vom 5. Oktober 1830:

„Zuversichtlich dürfen Wir erwarten, dass Unsere getreuen Unter„terthanen das Vertrauen zu Uns hegen, dass Wir Alles, was durch

„die Bundesverfassung zugesichert ist, auch gewissenhaft erfüllen, „werden, wie Wir Selbst eine Beruhigung besonders darin finden. „bei einer etwaigen Veränderung des Steuer- oder Abgaben-Systems „zuvor die Wünsche Unserer getreuen Unterthanen darüber zu ver„nehmen."

Eine *Gemeindeordnung* sollte zur Vorbereitung einer landständischen Verfassung dienen (Erlass vom 28. Dezember 1830); aber die Ordnung für Landgemeinden vom 28. Dezember 1831 war in der That zur Erfüllung dieses Berufs durchaus *nicht* geeignet. — Allerdings war die Aufgabe, — in Oldenburg eine landständische Verfassung nach dem Maassstabe der in andern deutschen Staaten bestehenden einzurichten, auch abgesehen von der geografischen Zersplitterung und Verschiedenheit der einzelnen Landestheile, — schon deshalb sehr schwierig, weil in Oldenburg einzelne Volks*klassen*, z. B. grosse Gutsbesitzer, gewerbliche Städte, sehr selten sind.

Die Ereignisse im Anfange des Jahrs 1848 führten eine rasche Lösung auch dieser schwierigen Frage herbei; ob sie aber als gelungen betrachtet werden kann, ist durch die bisherigen Erfahrungen zweifelhaft geworden.

Unter dem 10. März 1848 erging eine landesherrliche Verordnung über die *Einführung einer landständischen Verfassung* für das Grossherzogthum Oldenburg und am 18. desselben Monats eine landesherrliche Ansprache über die Einführung derselben. Ein Landtag, zur *Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes*, wurde mittelst Verordnung vom 26. Juny 1848 berufen; er verhandelte vom 1. September 1848 bis 14. Februar 1849 und am 18. Februar 1849 wurde ein *Staatsgrundgesetz verkündet*. Das *Wahlgesetz* erschien an demselben Tage, allein es wurde schon unter dem 17. Dezember 1849 einseitig von der Regierung abgeändert und dann, im Einverständniss mit dem Landtage, unter dem 31. May 1850 durch ein der Regierung minder gefährlich scheinendes System ersetzt. Dass diese Berechnung nicht zutreffend gewesen ist, ergiebt schon eine Uebersicht der *bisherigen Landtags-Versammlungen*:

I. allgem. Landtag, vom 31. July bis 2. September 1849, also 33 Tage; aufgelöst 2. September; Landtags-Abschied vom 13. Oktober 1849.

II allgem. Landtag, vom 2. November bis 4. Dezember 1849, also 32 Tage; aufgelöst durch Patent vom 16. Dezember 1849; einseitige Abänderung des Wahlgesetzes.

III. allgem. Landtag, vom 16. Februar bis 27. April 1850, also 70 Tage; aufgelöst am 19. Oktober 1850; Landtags-Abschied vom 21. Oktober.

IV. allgem. Landtag, vom 18. Dezember 1850 (verlängert bis zum 12. April 1851); vertagt am 4. April 1851; also thätig 106 Tage.

Unter den *benutzten Schriften* ist vor Allen der *Staats-Kalender* zu nennen, welcher seit einer Reihe von Jahren mit Nachrichten zur Landes- und Staatskunde so befriedigend wie wenige seines Gleichen ausgestattet ist. Sodann: *Kohli*, Handbuch einer histor. statist. geogr. Beschreibung des Herzogth. Oldenburg und der beiden Fürstenth. Lübeck und Birkenfeld, 3 Thle. Bremen 1824/6; eine fleissige, recht brauchbare Arbeit, welcher deshalb eine neue Auflage zu wünschen ist. Geschichte des Herzogth. Oldenburg von *von Halem*, 3 Thle., Oldenburg 1794/6; Kurzgefasste oldenbg. Chronik von *Runde*, Oldenburg 1823; auch Vieles in *Arends* Nordseeküste und in dessen Ostfriesland und Jeverland, 3 Bde., Emden 1818/20. *Kirchmann*, Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums Lübeck, Eutin 1843. *Barnstedt*, Beschreibung des Fürstenthums Birkenfeld, Birkenfeld 1845, und *von Finkh*, die Verfassung und Verwaltung des Fürstenth. Birkenfeld am Schlusse einer 25jährigen Regierungsperiode, Oldenburg 1842, sind zwei Schriften, wie ein Ländchen gleichen Umfangs wohl kaum aufzuweisen hat. Der Rechtsstreit der Reichs-*Grafen Bentinck* hat über die Herrschaft Knyphausen eine Menge Schriften hervorgerufen, deren Titel z. B. in der Bibliotheca Juridica, Leipzig 1849, zu finden sind. *Hinrichs*, Verfassungswesen des Grossh. Oldenburg, Jever 1846; *Hinrichs*, der Oldenbg. Verfassungs-Streit, Magdeburg 1846. Koch. Die älteren *Verordnungs-Sammlungen*, das Gesetzblatt seit 1838; die Verhandlungen der Landstände. Oldenburg besitzt auffallend viele *Blätter*, welche vorzugsweise mit *heimischen Gegenständen* sich beschäftigen; ein gutes Beispiel für andere Staaten. Dahin gehören vor allen die: Oldenburgischen Blätter, dann Neuen Blätter für Stadt und Land, verbunden seit dem 1. Januar 1851 mit der Oldenburger Zeitung; der Oldenburger Volksfreund, der Beobachter, die Jeverländischen Nachrichten, das Varreler Unterhaltungsblatt, und von den *Volkskalendern* der Oldenburgische Volksbote und der Gesellschafter. Auch die Oldenburgischen Anzeigen sind zu nennen; für einzelne Verhältnisse aber sind besonders wichtig die Verhandlungen des verdienstlichen *Gewerbe und Handels-Vereins* und die *Nachrichten* von der höchst nützlich wirkenden *Landwirthschafts-Gesellschaft*. Ferner für

die Landwirthschaft: *Trentepohls*, Oldenburgische Flora, bearbeitet von *Hagena*, Oldenburg 1839; *Plate*, Volkswirthschaftliche Zustände des Grossh. Oldenburg, in Rau Archiv, Bd. VI, S. 189, VII. S. 149; *(Mosle)* Vehn-Kolonien und Hunte-Ems-Kanal, Oldenburg 1845; *Bericht* über die Voruntersuchung zum Hunte-Ems-Kanal, Oldenburg 1847; Einige *Mittheilungen* über den Ackerbau und die Viehzucht im Grossherzogthum Oldenburg, 1841.

Der *Flächengehalt* und die *Bevölkerung* der einzelnen Landestheile waren wie folgt:

	Zeit der Zählung.	geogr. □M.	Bewohner.	Zunahme in %.
1. *Oldenburg* . . .	1820	98,38	183012	—
	1821	—	190299	—
	1828	—	203678	1,00
	1833	—	207891	0,41
			(Famil. 40669)	
	1835	—	208930	0,25
1. July	1837	—	214751	1,34
„ „	1840	—	217744	0,46
„ „	1843	—	222956	0,78
„ „	1846	—	224218	0,19
2. Jan.	1850	—	221724	÷ 0,31
2. *Knyphausen* . . .	1828	0,82	2859	
1. July	1837	—	3106	
„ „	1846	—	3213	
15. Nov.	1849	—	3038	
3. *Fürstenthum Lübeck*	1819	8,50	18682	
			(Famil. 3792)	
	1835	—	19700	
			(Famil. 3933)	
1. April	1838	—	19970	
1. Febr.	1840	—	20749	
			(Famil. 4081)	
1. Febr.	1845	—	21517	
8. April	1850	—	22146	
4. *Fürstenth. Birkenfeld*	1835	8,69	26597	
Dezbr.	1837	—	27651	
			(Famil. 5165)	

Zeit der Zählung.	geogr. □ M.	Bewohner.	Zunahme in %.
Dezbr. 1840	—	28669 (Famil. 5422)	
„ 1843	—	29480 (Famil. 5519)	
„ 1849	—	30966 (Famil. 5902)	

Bei der am 2. Januar im Herzogthum Oldenburg vorgenommenen Zählung fanden sich Ehepaare 33535, Wittwer 4481, Wittwen 10138; ferner nach *Geschlecht* und *Altersklassen*:

	Kinder unter 14 Jahr.	Przt.-Antheil.	Personen über 14 Jahr.	Przt. Antheil.	Zusammen.	Przt.-Antheil.
männlich	36098	16,28	74273	33,50	110371	49,78
weiblich	35001	15,79	76352	34,43	111353	50,22
Zusammen	71099	32,07	150625	67,93	221724	100—

Die *Gesammtbevölkerung* des Grossherzogthums (mit Knyphausen und dem Militär) ist hiernach jetzt zu 277968 Köpfen anzunehmen, oder zu 0,67 % der Bewohner Deutschlands. An der Einwohnerzahl ohne Knyphausen nimmt Oldenburg mit 80,68 %, Lübeck mit 8,05 %, Birkenfeld mit 11,27 % Theil. Der Flächengehalt des *gesammten Grossherzogthums* ferner ist 116,39 □ M. oder 1,02 % der Fläche Deutschlands. An diesem Flächenraume, ohne Knyphausen, ist der *Antheil* des Herzogthums Oldenburg 85,12 %, Lübecks 7,36 %, Birkenfelds 7,52 %. Auf 1 □ M. wohnten durchschnittlich, im Herzogthum Oldenburg 2254, im Fürstenthum Lübeck 2605, im Fürstenthum Birkenfeld 3563, im ganzen Staate 2387; wonach derselbe in Deutschland Nr. 36 der Volksdichtigkeit erhält. Die *Zunahme* der Bevölkerung bis 1847 war durchschnittlich im Herzogthum Oldenburg 0,40 %, im Fürstenthum Lübeck 0,82 %, im Fürstenthum Birkenfeld 0,99 %, im ganzen Staate 0,36 %. Auf eine Familie kommen für Lübeck durchschnittlich 5,08, für Birkenfeld 5,25 Köpfe.

Die Zahl der *Wohngebäude* war im Herzogthum *Oldenburg* 1821: 32444, also kamen auf 1 derselben durchschnitt-

lich 5,86 Bewohner; im Januar 1835 fand man 35389 Häuser; am Schlusse des Jahrs 1849 waren die entsprechenden Zahlen 56178 und 3,95; der Versicherungswerth aber war 28,529745 Thlr. Auf 1 □ M. befinden sich 571 Feuerstellen. — Das Fürstenthum *Lübeck* besass im Jahre 1819: 2250, im Jahre 1835: 2374 Wohngebäude; wovon auf 1 □ M. durchschnittlich 378 kommen und welche im Durchschnitt von 8,29 Köpfen bewohnt sind. Im Fürstenthum *Birkenfeld* befanden sich etwa 4700 Wohngebäude, also 540 auf 1 □ M. und auf 1 derselben fielen 6,59 Köpfe der Bevölkerung; der Gesammtwerth aller dortigen Gebäude ist im Jahre 1844 zu 4,649527 fl. ermittelt. Das Herzogthum *Oldenburg* zerfällt in 7 Kreise mit 28 Aemtern und 107 Kirchspielen, die Herrschaft *Knyphausen* hat 3 Kirchspiele; das Fürstenthum *Lübeck* besteht aus 2 Aemtern mit 14 Kirchspielen; *Birkenfeld* aus 3 Aemtern mit 9 Bürgermeistereien.

Der *Hausthierstand* scheint vom Fürstenthum *Lübeck* nicht veröffentlicht; im Fürstenthum *Birkenfeld* waren im Jahre 1845: 1230 Pferde, 16367 Häupter Rindvieh; 11850 Schafe, 8050 Schweine, 2230 Ziegen. Die neuste Aufnahme im Herzogthum *Oldenburg* ist vom Januar 1835 und ergab: Pferde 29301 oder auf 1 □ Meile 298, Rindvieh 155713 und 1582, Schafe 218705 und 2223, Schweine 33207 und 337, Gänse 18695, Bienenstöcke 34631.

Unter der Bevölkerung des Herzogthums *Oldenburg* im Jahre 1835 befanden sich: Landeigenthümer 19528, Landpächter 16659, Kaufleute und Krämer 1268, Fabrikanten 739, Handwerker 8250. — Aus einem im Oktober 1833, bei Gelegenheit der Ermittlung der Steuerquoten, erstatteten Berichte geht nachfolgende Uebersicht des *Umfangs der bedeutendsten landwirthschaftlichen Kulturen* im Herzogthum *Oldenburg*, auf oldenburger Scheffelsaat ($6^{142}/_{243}$ Rockenscheffel Einsaat = 1 Kataster-Jück von 64000 oldenb. □ Fuss, = 2,19585 oder fast $2^1/_5$ preussiche Morgen) berechnet; Rocken 311380, Weizen 33349, Wintergerste 17751, Sommergerste 44259, Hafer 176770, Bohnen 39158, Raps und Rübsamen 43642, Buchweizen 32158, Kartoffeln 67761, Flachs 14318, Hanf 1473; zusammen 782019 Scheffelsaat, oder 118769 Kataster-Jück =

251799 preuss. Morgen. Da 1 geogr. □ M. nach den obigen Verhältnisszahlen 9791 Kataster-Jück oder 64467 Rockenscheffel Einsaat enthalten wird, so berechnet sich der ganze *Flächengehalt des Herzogthums Oldenburg* (98,38 □ M.) auf 963238,58 Kataster-Jück, oder 6,342263 Scheffelsaat. Davon sollen 922338 Kataster-Jück oder 95,75 % landwirthschaftlich benutzt werden und davon waren im Oktober 1833 mit Getreide bebaut 722637 Scheffelsaat oder 109750 Kataster-Jück, also 11,89 % alles landwirthschaftlich benutzten Bodens. Dieser zerfiel in 442798 Parzellen, was die Grösse 1 Durchschnitts-Parzelle zu 2,08 Kataster-Jück, oder 13,69 Scheffelsaat, oder 4,57 preuss. Morgen. ergiebt; während im Fürstenthum *Birkenfeld*, welches 193200 preuss. Morgen, bei unbeschränkter Theilbarkeit des Grundeigenthums, in 360000 Parzellen enthält, auf eine Durchschnittsparzelle (der *Gesammtfläche*) 0,536 preuss. Morgen kommen.

In Beziehung auf die *Geschichte des Staatshaushalts und Abgabenwesens* ist zu bemerken, dass sie an die Geschichte des Staats genau sich anschliessend, in fünf Abschnitte zerlegt werden kann. Zur *Zeit der oldenburgischen Grafen* war von eigentlichen Steuern nur selten die Rede. Die damalige Einfachheit der Staatsverwaltung, die geringe *Staats*sorgfalt für öffentliche Anstalten, die verhältnissmässige Wohlfeilheit der Hofhaltung u. s. w. bewirkten, dass der Ertrag der sehr beträchtlichen Wittekindschen Allodialgüter, vermehrt durch Kauf, Tausch, Säkularisation, Eroberung, Weserzoll, Eindeichungen u. s. w.; für den regelmässigen Bedarf ausreichte. Die *Geld*-Einnahmen daraus werden für die letzte Hälfte des 17. Jahrhunderts zu 170000 Thlr. angegeben. Die durch den dreissigjährigen Krieg sehr vermehrten Militär-Ausgaben wurden anfänglich durch zeitliche Steuern, dann aber durch eine beständige *Kontribution* (Anschlag von 1680) gedeckt, deren Betrag, nach Einführung des Leipziger Münzfusses, etwa 60000 Thaler war. Sie bestand bis auf die neuste Zeit, gleich den s. g. *Ordinärgefällen*. Unter letzterem Namen begriff man (Runde a. a. O. S. 69) die mancherlei Abgaben und Dienste aus gutsherrlichen Verhältnissen der Eingesessenen zur Landesherrschaft, welche in dem Zeitraume von 1668 bis 1680

zu Gelde behandelt und in die neu eingerichteten Erdbücher als Grundabgaben eingetragen wurden.

Zur dänischen Zeit kamen nach und nach mehrere Abgaben hinzu, als das Stempelpapiergeld, Kuh- oder Vieh- und Fruchtschatz, Kopf-, Vermögens-, Gewerbe-, Patent- und Rang-Steuern, vorzüglich in den letzten Jahren der Dänischen Herrschaft, seit 1767 bis 1773, wahrscheinlich aus Noth, weil in dem schon mehrere Jahre vor der Abtretung dieses Landes, zwischen Dänemark und Russland, abgeschlossenen Vertrage, Ersteres eine *schuldenfreie* Uebertragung desselben an Russland versprochen hatte. Gleich nach der Uebertragung dieses Landes an das jetzige Regentenhaus, hörten die bisherigen dänischen ausserordentlichen Steuern auf und es blieben nur die alten Oldenburgischen. Wie bescheiden indess, nach jetzigem Maassstabe, ungeachtet der aussergewöhnlichen Abgaben, die Staatseinnahmen damals noch waren, ergiebt sich aus nachstehender von Büsching (Magazin VIII. 447) mitgetheilter *Uebersicht der dänischen Einkünfte aus den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst* im Jahre 1769.

1. Zoll-Intraden	41021
2. Extra- und Rang-Steuer	48049
3. Prozent-Steuer von Gagen, Pensionen und Sporteln	6512
4. Ordinäre Gefälle	62863
5. Kontribution	60650
6. Pachtgelder	41191
7. Unständige Hebungen	28120
Zusammen Thlr.	288406

Der Betrag hob sich allerdings bedeutend *unter der herzoglichen Regierung*, durch die neu hinzu kommenden Landestheile, durch das Steigen des Weserzolls, durch erhöhte Pachtgelder, durch die Einnahme von der Post, durch Landzölle, durch Ausdehnung der Accise, durch Zusätze zur Kontribution u. s. w. Die Ereignisse im Anfange des neunzehnten Jahrh. machten dennoch die Anwendung *ausserordentlicher* Hülfsmittel nöthig, z. B. einer *Abgabe* theils *vom Vermögen* mit 3 von Tausend, theils vom *Einkommen* mit ½ bis 5 von Hundert (1808, Januar 4.). Diese diente zugleich als Mittel

zur Ausgleichung der für eine allgemeine Landeslast erklärten (1809, Januar 8.) Einquartirung und Verpflegung fremder Truppen. Eigenes stehendes Militär (ausser einer Ehrenwache von 100 Mann) hatte Oldenburg, seit der um das Jahr 1770 geschehenen Auflösung des s. g. National-Regiments, nicht gehabt. Der Rheinbund verpflichtete zur Aufstellung eines neuen Regiments, dessen Unterhalt aus einer *Zusatz-Grundsteuer* (ohne irgend eine Ausnahme) und durch eine *Accise* von Wein und Branntwein bestritten wurde. — Während der *Zeit der französischen Besetzung* galt das Napoleonische Steuersystem und die wieder eingetretene herzogliche Regierungs-Kommission musste, wegen des Geldbedürfnisses, diese Abgaben für das Jahr 1814 fortbestehen lassen (Bekanntmachung vom 6. Januar 1814) mit einigen Ermässigungen (Bekanntm. vom 24. Januar). Durch Verordnung vom 29. Dezember 1814 und Instruktion für die Amtseinnehmer vom 14. Januar 1815 wurden, vom 1. Januar 1815 anzurechnen, die vor der französischen Besitznahme bestandenen Abgaben mit wenigen Veränderungen wieder hergestellt; auch die oben bezeichneten ausserordentlichen Abgaben und anstatt der Binnenzölle ein *Grenzzoll* (1815, April 1. und Einschluss von Jever 1817, Januar 14.). Damit aber und mit den französischen Entschädigungsgeldern waren die grossen Verluste und die während der fremden Besetzung eingegangenen Verbindlichkeiten noch nicht zu decken. Die im Jahre 1808 errichtete *Steuerkasse* und die Jeversche *Kriegskasse* hatten Schulden machen müssen; diese und die Kosten der Durchmärsche in den Jahren 1813 und 1814 waren auszugleichen. Zur Tilgung der daraus sich ergebenden Schuld von mehr als 1,200000 Thlr. wurde eine besondere *Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe* vom Vermögen angeordnet (1815, August 18. und Bekanntm. vom 11. Januar und 14. May 1816). Durch Bekanntmachung vom 28. Juny 1817 wurde dieselbe auf die Hälfte herabgesetzt und mittelst Erlasses vom 29. Dezember 1818 die Erhebung einstweilen gänzlich eingestellt; Rechnung abgelegt darüber ist in den wöchentlichen Anzeigen von 1821, Nr. 6. Auf diese Weise und mit Hülfe der von auswärts einkommenden Vergütungen und Subsidien gelang es, das Land *schuldenfrei*

zu machen, so dass im Jahre 1823 nur noch die vormals münsterschen und osnabrückschen Landestheile den geringen Rest einer mitgebrachten Schuld behielten. Zu jener Zeit wurden die *sämmtlichen Einkünfte des Herzogthums Oldenburg* zu 700000 Thlr. berechnet.

Die gesammte *Verwaltung des Staatshaushalts* war und blieb auch bei der Neugestaltung vom 15. März 1830 ein Geschäft der Herzoglichen Kammer; jedoch bestanden unter ihrer Oberleitung verschiedene Kassen, wie die Kammer-Kasse, die Kasse der indirekten Steuern, die Salzdebitskasse.

Die erste wesentliche *Veränderung im Steuerwesen* geschah durch Verordnung vom 18. July 1836, indem, als Folge des neuen Systems der indirekten Steuern (Vertrag mit Hannover und Braunschweig vom 7. May 1836), *ein Theil der bisherigen direkten Abgaben erlassen* wurde. Diese Erlassung trat ein für das Herzogthum *Oldenburg* mit dem 3ten Theile der gewöhnlichen und zusätzlichen Kontributionen und Schatzung, auch der Abgabe vom Brandkassen-Taxat. In der Herrschaft *Jever* dagegen mit dem 3ten Theil der zusätzlichen Kontributionen der freien Ländereien, der ganzen zusätzlichen Kontributionen der übrigen Ländereien; einem Drittheil der Abgabe vom Brandkassen-Taxat und endlich dem Kuhschatz. Zugleich ist erklärt, wenn der Reinertrag der gemeinschaftlichen indirekten Abgaben und der Salz-Regie bis zum Ablauf der Vertragszeit im Durchschnitt wider Erwarten höher als auf die zu 140000 Thlr. veranschlagte Summe hinausgehen würden, das Mehrere, unter Vorbehalt der desfallsigen nähern Bestimmungen, zum Besten des Landes verwandt werden soll.

Aus den nächsten Jahren sind nur zu erwähnen: eine Bekanntmachung vom 16. September 1836, wonach die Kassen der mit Hannover und Braunschweig gemeinsamen Gefälle *in Kourant geführt* werden sollen; eine Verordnung vom 22. November 1836, wonach für dasmal bei Vermählung der Königin von Griechenland die *Prinzessinnensteuer* erlassen wird; eine Kammer-Bekanntmachung vom 12. May 1844 wegen *Bezahlung* der Gefälle des alten Herzogthums *in Gold;* eine Kam. Bekanntm. vom 14. März 1845, die *Verweinkaufungen* in

der Herrschaft Jever betreffend. Sodann das *Münzgesetz* für Oldenburg und Jever vom 10. July 1846, wonach im 14 Thlr. Fuss die Grundmünze der Thaler ist, welcher in 72 Grote von je 5 Schwarte getheilt wird. Vom 1. Oktober 1846 an sollen alle Staats- und sonstige öffentliche Rechnungen nach dem 14. Thlr. Fuss geführt, auch alle Abgaben baldthunlichst auf die neue Landesmünze umgerechnet werden.

Bevor ich zum letzten Abschnitt der oldenburgischen Finanzgeschichte übergehe, welcher mit dem Staatsgrundgesetze vom 18. Februar 1849 beginnt, noch einige Worte über das Abgabenwesen in den andern Landestheilen.

Das *Fürstenthum Lübeck* hat seine Einnahmequellen seit langen Jahren fast ohne Veränderung behalten. In die Eutiner Landeskassen (Regierungs-, Steuer- und Wegbau-Kasse) flossen: ständige Ordinär-Kameral-Gefälle an Geld und Naturalien; feste Laudemien-Antritts- u. s. w. Gelder; Einnahmen von Domänen in eigener Bewirthschaftung; aus den Forsten; Antheil am Ueberschuss der Lüneburger Saline; Zeitpacht-, Erbpacht-Gelder; Kontribution, Zollgelder, Papierstempel; Sporteln; Klassensteuer (zur Steuerkasse); — Wegegelder (zur Wegbaukasse). Das Fürstenthum war bis zum Jahre 1806 schuldenfrei; die folgende Zeit aber beschwerte es mit einer verhältnissmässig so bedeutenden Schuldenlast, dass, ungeachtet einer besondern Kriegssteuer und mancherlei vom Herzog gewährter Hülfen, es noch jetzt nicht schuldenfrei geworden ist. Der grösste Theil der jetzigen Schuld ist jedoch durch den Wegbau entstanden und die Ausgaben leiden eine regelmässige Verminderung durch das Aussterben der Angehörigen des früheren Domkapitels und Kollegiatstifts.

Das *Fürstenthum Birkenfeld* ist von 1792 bis 1814 im Besitze Frankreichs gewesen und hat einen Theil des Saar-Departements ausgemacht. Es ist während dieses Zeitraums auch der französischen Steuer-Gesetzgebung unterworfen gewesen und hat an *direkten* Abgaben: Grundsteuer, Personal- und Möbel-, Thür- und Fenster-, Patent- und Bergwerks-Steuer entrichtet. Der *indirekten* Abgaben gab es eine Menge: Wein-, Bier- und Branntweinsteuer, Tabak- und Salz-Regie, Abgabe von öffentlichen Fuhren zu Lande und zu Wasser, von Pul-

ver und Salpeter, Stempel auf Spielkarten, ferner allgemeiner Stempel, Hypotheken- und Transcriptions-Gebühren, Enregistrement, Briefposttaxe und Douanen-Gebühren. Von allen diesen waren die erstgenannten, unter der Benennung „droits réunis“ bekannten Abgaben schon wegen der Erhebungsweise die Gehässigsten, sowie die Einregistrirungs-Gebühren wegen ihres sehr hohen Betrags, vorzüglich bei Erbschaftsfällen. Auch an einer Abgabe für Titel- und Adels-Verleihungen fehlte es nicht seit Entstehung des Kaiserreichs.

In dem *Besitznahme-Edikt* vom 2. September 1817 war §. 4 bestimmt, dass die damals vorgefundenen Einnahmen der Staatskasse aufrecht zu erhalten seyen. Dies ist hinsichtlich der direkten Steuern geschehen, denn nur die in den s. g. *Landesfonds* fliessenden Zusatz-Centimen haben eine Erhöhung erfahren. Sie werden für das Kataster, für den Wegebau und behuf gemeinnütziger Anstalten verwendet. Die *indirekten* Abgaben haben sich, durch den im Jahre 1830 erfolgten Anschluss des Fürstenthums an den deutschen Zollverein, wesentlich verändert. Von den Domanial-Einnahmen ist nur der Forstertrag bedeutend. Neben der *Staats-Kasse* ist als deren Zahlkasse die Renteikasse und eine Sportelkasse vorhanden, welche ihren Ueberschuss an jene Haupt-Einnahme-Kasse abliefert. Der oben gedachte besondere *Landesfonds* schliesst jährlich in Einnahme und Ausgabe mit gleichen Summen ab.

In dem *Staatsgrundgesetze* vom 18. Februar 1849 betrifft Art 61 das Steuer- und Abgabenwesen (zur Ausführung z. B. Verordnung vom 11. November 1850, die Herstellung der Steuergleichheit im Amte Varel betreffend, auch das Gesetz wegen der *Entschädigung* für aufgehobene Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten); — die Art. 208 bis 215, das Staatsgut, Krongut u. s. w., Art. 216 bis 223, den Staatshausbalt. Beigefügt als Anlage I, aber einen Theil der Verfassung bildend, ist eine Vereinbarung vom 5. Februar 1849 zwischen Grossherzog und Landtag (angenommen mit 26 gegen 5 Stimmen) über die Abtretung der Nutzung des Domanialvermögens gegen eine auf das Domanium begründete Zivilliste. Anlage II. ist ein

Verzeichniss der im Lande belegenen zum *Privat-Vermögen* der regierenden Familie gehörigen Grundstücke. Dieselbe besitzt ausserdem bedeutende *Privatgüter*, welche in Holstein einen Flächenraum von 3³/₄ □ M. oder 35355 Tonnen Landes mit mehr als 8000 Einwohnern einnehmen, auch etwa 40000 Thlr. Jahres-Ertrag liefern. Das *Privat-Kapital-Vermögen* der Grossh. Familie beträgt etwas über 400000 Thlr. Sehr bemerkenswerth, auch für Leser ausserhalb Oldenburgs, sind die Aktenstücke und Verhandlungen wegen Ueberlassung des Domaniums zur Nutzung an den Staat, in dem Zeitraum vom September 1748 bis Februar 1849 (z. v. auch die Flugschrift: Die Domänen und die Zivilliste im Grossh. Oldenburg, Oldbg. 1848, Schulze). Die durch den Vertrag vom 5. Februar 1849 gefundene Lösung dieser schwierigen Fragen scheint mir eben so günstig für das Land als ehrenvoll für den Grossherzog. Wenn eine Regierung den Vertretern des Volks mit solcher Offenheit und Bereitwilligkeit entgegen kommt, wie die Regierung von Oldenburg seit dem Jahre 1848, so ist es auf der andern Seite Pflicht, nicht *kleinlich* zu rechnen und zu markten. Auch sollten alle Landstände stets eingedenk seyn, dass sehr häufig *politische* Rücksichten *finanzielle* Bedenken beseitigen müssen.

Zur Ausführung der Art. 153 und 223 des Staatsgrundgesetzes, ist durch Verordnung vom 13. August 1849 (unter Aufhebung der Kabinetskasse) „für die Erhebung und Zahlung „der Gesammt-Einnahmen und Ausgaben des Grossherzog„thums eine *Zentral-Kasse*“ — errichtet. Fernere Bestimmungen hierüber enthält das Gesetzblatt nicht. — Das *Rechnungs-Jahr* scheint mit dem 1. Oktober zu beginnen.

Die Rechnungen werden im Herzogthum *Oldenburg* seit dem 1. Oktober 1846 im 14 Thlr.-Fuss geführt, 1 Thlr. zu 72 Grote von 5 Schwaren (*Münzgesetz* vom 10. July 1846 mit Ausführungs-Verordnung vom 2. September und ferneren Bestimmungen vom 7. September 1846); im Fürstenthum *Lübeck* in Schleswig-Holsteinschem Kourant (zum preuss. Kour. wie 5 zu 6) 1 Thlr. von 48 Schilling; im Fürstenthum *Birkenfeld* im 24¹/₂ fl. Fuss (Dresdener Münz-Konvention vom 30. July 1838), mit Ausnahme jedoch der Verrechnungen bei

den Kassen des indirekten Steuer- und des Postwesens, wo in preuss. Münzsorten gerechnet wird.

Ob der im Januar 1851 von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf über die *Umgestaltung der Staats- und Gemeinde-Behörden* zur Ausführung kommen werde, ist für jetzt noch nicht zu entscheiden.

B. Staats-Einnahmen des Grossherzogthums Oldenburg.

a. Im Allgemeinen.

Eine klare Darstellung der Verhältnisse des Staatshaushalts dieses Grossherzogthums, findet ausser den gewöhnlichen noch ganz besondere Hindernisse: in der Verschiedenheit der Gesetzgebung, der Verwaltungs-Einrichtungen, des Rechnungs- (sogar des Münz-) Wesens der einzelnen Landestheile; in der Neugestaltung fast aller Einrichtungen u. s. w. In die Zeit *vor* 1848, hinsichtlich der *Gesammt*-Vergleichungen zurück zu gehn, schien deshalb ganz unthunlich; auch im Einzelnen fehlen dazu häufig Anhaltspunkte und die *Unvollständigkeit* der Rechnungsübersichten ist hier wie fast überall zu tadeln, obgleich gegen den Zustand vor 1849 schon ausserordentlich viel gebessert wurde und namentlich die Erläuterungen zu den Voranschlägen von 1849, 1850 und 1851 recht umsichtig bearbeitet sind. Auch die *Einrichtung der Landtagsverhandlungen* trägt dazu bei die Schwierigkeiten zu vermehren, indem Protokolle, stenograph. Berichte und Aktenstücke durcheinander gehen, ohne selbst nur durch Register zugänglicher gemacht zu seyn. — Abgesehen von einigen Zweigrechnungen, welche nur ihre Ueberschüsse abliefern, besteht in jedem Landestheile eine Hauptrechnung für Einnahmen und Ausgaben und ausserdem eine *Ausgabe*rechnung der Zentralkasse in der Residenz, welche ihren Bedarf aus den drei Hauptkassen empfängt. Ueber den *Beitrag der einzelnen Landestheile* zu diesen gemeinsamen Ausgaben, ist schon bei Errichtung des Staatsgrundgesetzes viel Streit gewesen, weil die Vergangenheit gar keinen haltbaren Maassstab dafür darbot. Endlich einigte man sich im Art. 223 dahin:

„dass die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben auf die „Provinzen nach deren *Steuerkräften* geschehen, jedoch „bis zu deren genügender Ermittlung, Oldenburg 80, „Lübeck 11½ und Birkenfeld 8½ % beitragen solle." — Diese, weder dem Flächen- noch dem Bevölkerungs-Antheile entsprechende Vertheilung, scheint dennoch einstweilen beibehalten werden zu müssen, weil, auf Grund einer kommissarischen Untersuchung, unter dem 20. Dezember 1850 das Staatsministerium dem allgemeinen Landtage erklärte, dass die Vertheilung nach den Steuerkräften als *unausführbar* sich darstelle. Von den dafür angegebenen Gründen scheint mir nur derjenige stichhaltig, dass *jetzt* die dazu erforderlichen Materialien nicht vorhanden sind; dass aber eine richtigere Grundlage zur Vertheilung gefunden werden *könne*, dürfte keinem Zweifel unterliegen, weil dergleichen in andern Staaten geschehen ist und die Art der Theilung im Staatsgrundgesetze, *gar keine* befriedigende Grundlage zu haben scheint. Die vom Verfassungsausschusse in seinem betreffenden Berichte bevorwortete Art der Theilung, zur Hälfte nach den dauernden Domanial-Einkünften und zur Hälfte nach der Einwohnerzahl; dürfte nur als *einstweiliges* Auskunftsmittel befriedigen. Die Einführung einer *gleichmässigen* Abgaben-Gesetzgebung wäre allerdings am wünschenswerthesten.

Die von mir versuchte vergleichende *Zusammenstellung der Roh-Einnahmen* der einzelnen Landestheile des Grossherzogthums Oldenburg, nach den Voranschlägen für die Jahre 1848, 1849 und 1850, auf den 14 Thlr. Fuss berechnet, lasse ich hier folgen.

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag nach den Voranschlägen für 1848.	1849.	1850.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Gewinnungskosten Przte. der Roheinnahme.
I.	Ertrag d. Domänen, Forsten, Jagd und Fischerei.					
	a. Herzogth. Oldenburg .	*353126*	*322800*	*322180*	23,94	96 Forsten.
	b. Fürstenth. Lübeck . .	*93219*	*85376*	*85111*	6,32	63 Forsten.
	c. Fürstenth. Birkenfeld .	*35100*	*41800*	*32890*	2,44	71—72 Forsten.
	Zusammen I.	*481435*	*449976*	*440181*	32,70	
II.	Regalien und Abgaben für den Gebrauch von Staatsanstalten.					
1.	Post-Regal (Oldenburg). (In Lübeck und Birkenfeld verliehen ohne Vergütung.)	68553	pp.69000	77600	5,77	85—86
2.	Von Gewerbs-Regalien.					
	a. Oldenburg	9327	9400	9500	0,70	
	b. Lübeck	—	838	782 und 68	0,07	
	Zusammen 2.	9327	10238	10350	0,77	
3.	Von Fisci-Rechten (Geldstrafen, Konfiskationen, Abschoss).					
	a. Oldenburg	2276	2000	1900	0,14	
	b. Lübeck	—	360	360	0,03	
	c. Birkenfeld	—	2450	2450	0,18	
	Zusammen 3.	2276	4810	4710	0,35	
4.	Für den Gebrauch von Staatsanstalten namentlich Sporteln					
	a. Oldenburg	84860 u. (Gesetzblattüberschuss.)	65450 und 2500	66440 und 2500	5,12	
	b. Lübeck	3750	4008	2760	0,20	
	c. Birkenfeld	3500	6015	5710	0,43	
	Zusammen 4.	92110	77973	77410	5,75	
5.	Münzregal	—	—	—	—	
6.	Wege-, Brücken-, Hafen-Fähr, - Waage - Gelder (zum Theil Ueberschüsse)					
	a. Oldenburg	19584	18190	17840	1,33	
	b. Lübeck	2453	2701	2701	0,20	
	c. Birkenfeld	1250	2200	1600	0,12	
	Zusammen 6.	23287	23091	22141	1,65	
	Zusammen II.	*195553*	*185112*	*192211*	14,29	

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag nach den Voranschlägen für			Prozent-Antheil an der Endsumme.	Gewinnungskosten Przte. der Roheinnahme.
		1848.	1849.	1850.		
III.	Ertrag der Steuern.					
1.	Direkte Steuern.					
	a. Oldenburg. (Von Grund u. Boden, Kontribution, Gebäudesteuer)	193546	188800	192100	14,27	—
	b. Lübeck. (Kontribution u. Klassensteuer	10113	10652	10722	0,80	—
	c. Birkenfeld. (Grundsteuer, Personen und Möbelsteuer, Thür- u. Fenstersteuer, Patentsteuer, Bergwerkssteuer und Hausirschein-Gebühren) . Ausserdem 1800 Thlr. Weinkaufs-Kreuzer.	28000 u. 11242 (Zuschlag Prozente.)	42096	41904	3,11	—
	Zusammen 1.	242901	241548	244726	18,18	
2.	Indirekte Steuern.					
aa.	Grenz-Abgaben u. s. w.					
	a. Oldenburg (gemeinschaftlich mit Hannover: Grenzzölle und Branntweinsteuer) .	254357	267500	270000	20,06	24—25
	b. Lübeck (Zollgelder gemeinschaftlich mit Holstein, Biermalz-Accise	38500	37932	37932	2,82	29—30
	c. Birkenfeld (Zollgefälle, Branntwein, Braumalz, Rübenzuckersteuer) .	28263	28263	29202	2,17	2—3
	Zusammen aa.	321120	333695	337134	25,05	
bb.	Einnahme vom Salzdebit.					
	a. Oldenburg.	24400	24400	24400	1,81	22—23
	b. Lübeck (Antheil an der Saline Lüneburg, Reinertrag)	4430	3675	3675	0,27	
	c. Birkenfeld	10000	9650	9400	0,70	
	Zusammen bb.	38830	37725	37475	2,78	
cc.	Stempel-Abgabe.					
	a. Oldenburg	11500	11000	11800	0,87	10
	a. Lübeck	850	878	878	0,07	15
	c. Birkenfeld	3000	4000	3100	0,23	
	Zusammen cc.	15350	15878	15778	1,17	

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag nach den Voranschlägen für 1848.	1849.	1850.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Gewinnungskosten Prztе.-der Roheinnahme.
dd.	Neben-Einnahmen.					
	a. Oldenburg	—	4000	4000	0,30	
	b. Lübeck . . . . . (Prozent-Steuer.)	—	217	217	0,01	
	Zusammen dd.	—	4217	4217	0,31	
	Zusammen 2.	375300	391515	394604	29,32	
	Zusammen III.	618201	633063	639330	47,50	
IV.	Ausserordentliche, zufällige, vermischte Einnahme.					
	a. Oldenburg	49920	75360	67740	5,30	
	(und aus Fonds für das Kirchen- u. Schulwesen)	—	4200	3605		
	b. Lübeck	1890	644	941	0,07	
	c. Birkenfeld	600 und 8500 (Zusatz, Przte.)	1860	1834	0,14	
	Zusammen IV.	60910	82064	74120	5,51	
	Gesammtsumme	1,356099	1,350215	1,345842	100,—	

Die Endsumme dieser Einnahmen (worunter noch einzelne *Rein*erträge sich befinden, weil die Rohsummen nicht zu ermitteln) war im Jahre: 1848: 1,356099 Thlr., 1849: 1,350215 Thlr., 1850: 1,345842 Thlr. Zu letzterer Summe trugen bei:

Herzogthum Oldenburg	1,071605 Thlr.,	oder Prozente	79,62
Fürstenthum Lübeck .	146147 „	„ „	10,86
„ Birkenfeld	128090 „	„ „	9,52

Der Beitrag ferner der *einzelnen Einnahmeabtheilungen* zur Gesammtsumme von 1850 war: Domänen 32,70 %, Regalien und von Staatsanstalten 14,29 %, direkte Steuern 18,18 %, indirekte Abgaben 29,32 %, sonstige Einnahmen 5,51 %.

Ausser diesen Geldmitteln besitzt das Grossherzogthum noch eine Menge *Fonds* deren Einnahmen grösstentheils zu Staatszwecken verwendet werden, die mithin der Staatskasse eine bedeutende Erleichterung gewähren. Sehr verdienstlich ist die *Zusammenstellung* derselben für Oldenburg

und Jever, welche in Nr. 50 der neuen Blätter für Stadt und Land vom Jahre 1850 beginnt. Die dort einzeln beschriebenen Fonds (ohne die Ersparungskassen) haben zusammengenommen ein Vermögen von etwa 518000 Thlr. Kour. Werth, in Kapitalien, Grundbesitz, Gefällen u. s. w.; wovon der Jahresertrag etwa 20700 Thaler seyn mag. — Art. 249 des Staatsgrundgesetzes gewährleistet diese Fonds.

b. Einzelne Staatseinnahmen.

1. Ertrag der Domänen, Forsten, Jagd und Fischerei.

Der Gesammtertrag dieser Abtheilung ist nach dem Etat für 1850: 440181 Thlr., wovon auf Oldenburg 73,19 %, Lübeck 19,33 %, Birkenfeld 7,48 % kommen. In den im Jahre 1848 gemachten Vorlagen berechnete die Regierung den *Roh*ertrag des vorhandenen Domanialvermögens (jedoch mit Einschluss der Sporteln, Regalien und ähnlicher Einnahmen) auf 508200 Thlr., wovon aus Oldenburg 375633 oder 73,91 %, Lübeck 97452 oder 19,18 %, Birkenfeld 35115 oder 6,91 % (Ldtgs.-Verdl. 1848 S. 790). Unter den ständischen Verhandlungen über die Ausscheidung des Kronguts im Jahre 1850 finden sich manche schätzenswerthe Nachrichten über den *Bestand des Domanium*, allein leider sind sie nicht so vollständig, dass eine Gesammtübersicht daraus zusammenzustellen wäre. Von dem Domanial-*Grund*eigenthum (ohne Forsten) im Herzogthum *Oldenburg* mit Jever kommen auf

	Flächengehalt der Grundstücke in Kataster-Jück.	*Brandversicherungswerth der Gebäude.*	*Jahresertrag Kour.*	*Gold.*
1. Gebäude, Mühlen, Betriebs-Anstalten, auch behausete Landstellen		434740	20788	27618
2. Unbehausete Grundstücke		—	3188	6803
3. Eingedeichte Grodenländereien		12220	7292	20888
4. Aussengroden und Sände		10050	24191	17591
Zusammen	pp. 13500	457010	55459	72900
			oder in Kour. 137471	

Unter Nr. 1 befinden sich 26 in Zeitpacht gegebene Mühlen mit 12867 Thlr. Kour. Durchschnittsertrag.

In *eigener Verwaltung* befinden sich im Herzogthum Oldenburg, ausser der Ziegelei und Vehnanstalt zu *Hundsmühlen*, nur die *Forsten*. Die Waldungen sind jetzt überhaupt bedeutend kleiner als in älteren Zeiten und auch die Vorsorge für dieselben (Forstordnung vom 28. September 1840, wegen Prüfung für den Forstdienst vom 6. May 1846, hinsichtlich der forstpolizeilichen Aufsicht über Privatholzungen vom 19. May 1849) hat bisher die früheren Verwüstungen nicht wieder gut machen können. Der *Roh*ertrag der Staatsforsten ist deshalb nur 24 bis 25000 Thlr. und da die Betriebs- und Verwaltungs-Kosten auf 23 bis 24000 Thlr. sich belaufen oder auf 96 %, so bleiben nur etwa 1000 Thlr. *Rein*ertrag. Die Verwerthung der Forsterzeugnisse geschieht regelmässig im Wege öffentlicher Versteigerung. — Unter den *Zeit*pachtgegenständen, welche 133 bis 134000 Thlr. ertragen und 2700 bis 3000 zu verwalten kosten, befinden sich auch die Rekognitionen für die Benutzung der Viehweiden, Schaftriften, Plaggenmatte, Buchweizenmoore u. s. w. auf den grundsätzlich als Staatsgut betrachteten (vermuthlichen) Ueberschüssen von Gemeinweiden, ungetheilten Mooren u. s. w. Der Rohertrag der *Erbpacht*-Gefälle ist 25 bis 26000; der *grundherrlichen* Gefälle 138000 Thlr.

Im *Fürstenthum Lübeck* sind in eigener Benutzung, ausser dem Bau- und Beutiner Hofe (5000 Thlr.), etwas Gras- und Rethgewinnung (300); nur die für das kleine Land bedeutenden *Forsten* und *Moore*. Ihr *Roh*ertrag ist jährlich 25 bis 30000 Thlr., die Gewinnungskosten betragen 18 bis 19000 Thlr. oder 63,33 %. (Prüfung für den Forstverwaltungsdienst §. 4 der Verordg. vom 6. May 1846). Von dem in *Zeitpacht* gegebenen Staatsgut kommen 12—13000 Thlr., von dem *vererbpachteten* Domanium 11000 Thlr., von *grundherrlichen* Berechtigungen und Gefällen (Dienstgeld, Pflichthafer, Gänse-, Hühner-, Eier-, Ziegel-, Spinn- und Futtergeld, Pferdehaargeld, Katengeld u. s. w.) 30 bis 31000 Thlr. jährlich auf.

Im *Fürstenthum Birkenfeld* ertragen die in *Zeitpacht* ausgegebenen Grundstücke nur 1400, die *Grundrenten* nur 23 Thlr.;

wogegen die *Roheinnahme* von den *Forsten* und der *Jagd* (100 Thlr.) 31 bis 32000 Thlr. ist. Letztere verursachen 22 bis 23000 Thlr. Ausgabe, also 71,87% Gewinnungskosten, worunter 7080 Thlr. als Werth unentgeldlicher Verabfolgungen (an Mitberechtigte, als Besoldungstheile u. s. w.), welche durch Einnahme und Ausgabe laufen. Von 77153 Morgen Waldfläche sind 25417 oder 32,93% Eigenthum des Staats. Der jährliche Material-Ertrag *aller* Forsten des Fürstenthums, ist nach mässigen Anschlägen 110500 Kub. Fss. Bau- und Nutzholz und 1,221550 Kub. Fss. feste Holzmasse Brennholz, wovon auf die Staats- (und 454 Mgn. Kirchen-) Waldungen beziehungsweise 60000 nnd 538000 Kub. Fss. kommen. Die jetzige Regelung des Forstwesens geschah unter dem 6. July 1841, jedoch ist für den Geschäftsgang auch die Verordnung vom 16. May 1814 mit Nachträgen vom 13. July und 7. Dezember 1843 maassgebend (z. v. Barnstedt Beschreibung a. a. O. S. 82 und 230.)

2. Regalien und Abgaben für den Gebrauch von Staats-Anstalten.

Diese Abtheilung bildet 14,29% aller Einnahmen und davon kommen auf Oldenburg 175780 Thlr. oder 91,45% der Abthl., auf Lübeck 6671 Thlr. oder 3,47%, auf Birkenfeld 9760 Thlr. oder 5,08%.

a. Post-Regal.

Eine Darstellung der Entstehung und der früheren Einrichtungen des Postwesens im *Herzogthum Oldenburg* befindet sich in Nr. 3 und 4 der Oldenbg. Blätter von 1821. Daraus ergiebt sich namentlich, dass die Rechte des kaiserlichen Reichspostmeisters durch die der kaiserlichen Hoheit trotzende Macht der dänischen Besitzer von Oldenburg, beseitigt wurden (1740). Die Postverwaltung blieb jedoch in den Händen von Privatpersonen, welche eine geringe Abgabe dafür an die Kammerkasse zahlten, bis zum Jahre 1800; wo Brief- und fahrende Post auf herrschaftliche Rechnung übernommen wurden. Eine umfassendere Verordnung über das Postwesen nebst Taxe erging unter dem 16. Februar 1810 und wurde, nach Beendigung der Fremdherrschaft, durch Verfügung vom 23. Dezember 1813 wider hergestellt. Neue Posttaxen erschienen unter dem 10. Dezember 1827 und 22. May 1831;

z. v. wegen des britischen Porto die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1842. Eine Verordnung gegen die Beeinträchtigung der Posten vom 1. May 1800 ist unter dem 27. Dezember 1817 in Erinnerung gebracht. Die jetzt geltenden Reglements für Beförderung der *Extraposten* und Kourire sind vom 31. Dezember 1820, 25. Juny 1821, 9. November 1824 und 16. Juny 1834. Die *Postdirektion* ist eine der Regierung untergeordnete Behörde; die Zahl der Postämter, Verwaltungen und Speditionen ist 56. Der *Roh*ertrag der Postanstalt war im Etat für 1850 auf 77600 Thlr. berechnet, die Ausgabe davon zu 66600 Thlr. oder 85,83 %, wonach der *Reinertrag* 11000 Thlr. seyn würde. — Oldenburg wird sich dem Anschluss an den deutsch-österreichischen Postverein und demnach einer verbesserten Einrichtung seines Postwesens, nicht entziehen können. —

Im *Fürstenthum Lübeck*, wo früher das Postwesen unter Verwaltung der Rentenkammer stand, (was durch die Verordnung vom 18. Februar 1846 wegen Aufhebung des s. g. Ordonnanz-Fuhrwesens beseitigt wurde); ist die Postverwaltung durch Vertrag vom 17. August 1845 der Königl. Dänischen General-Post-Direktion übertragen. Daneben besteht jedoch unter Aufsicht der Regierung noch das s. g. Lohn-Fuhrwesen, nebst oldenburgischen Posten in Eutin, Schwartau und auch in Lübeck.

Die Ausübung der Postgerechtsame im *Fürstenthum Birkenfeld* (früher dem Fürsten von Thurn und Taxis übertragen, Verordg. v. 4. August 1817), mit Einschluss der Beförderung von Extraposten u. s. w. ist, mittelst Vertrages vom 3. Aug. 1836, seit dem 4. August 1837 zunächst auf 10 Jahre dem Königl. preussischen General-Postamte überlassen; ein Verhältniss, dessen Verlängerung durch Vertrag vom 24. März 1847 eingetreten ist. Die landesherrlichen Hoheitsrechte in Postsachen werden vom Verwaltungssenate der Regierung wahrgenommen (Barnstedt a. a. O. S. 225 und 124). Im Jahre 1844 war bei den vier Postexpeditionen die Zahl der für die Eilwagen eingeschriebenen Personen 6621, der eingegangenen portopflichtigen Pakete 2606, Briefe 17614; der portofreien herrschaftlichen Pakete 680, Briefe 6141; der Betrag

der Sendungen an baarem Gelde, portopflichtig 137345, herrschaftlich 11918; des eingenommenen Personengeldes nebst Ueberfrachtporto 5835, des Brief-, Geld-, und Paket-Porto 3142 Thlr.; die Zahl der gelieferten Extraposten war 187, der zu haltenden Postpferde 53.

b. Gewerbs-Rekognitionen, Sporteln, Gebühren.

Unter den Gewerbs-Rekognitionen finden sich in *Oldenburg*: von Gastwirthschaften u. s. w. 4300, Tanzmusik 1002, Mühlen 2772, Ziegelleien, Töpfereien 904, Hausierhandel und Hadernsammlung 526 Thlr. Die Sporteln und Gebühren, mit Einschluss der Abschriftgebühr und der Stempelpapiergelder für Protokolle und Ausfertigungen, beträgt in *Oldenburg:* bei den Gerichten 31000, Hypotheken-Bewahrern 1000, obern Verwaltungs-Behörden 9900, Deichamt 540, Aemtern 24000 Thlr.

c. Wege-, Brücken-, Hafen-, Fähr-, Waage-Gelder.

Von der 18 bis 20000 Thlr. betragenden Einnahme dieser Abtheilung im Herzogthum *Oldenburg* kommen 16 bis 17000 auf Chaussee-, Wege- und Brückengelder, welche von etwa 45 Meilen Chausseelänge erfolgen, also von 1 Meile durchschnittlich 378 Thlr. Ein Theil der Hebestellen ist verpachtet. Aufsicht, Erhebung und Unterhaltkosten 25000 Thlr., worin jedoch auch die Ausgabe für das Personal des *Neubaus* zu seyn scheint. Verordnung über das *Weggeld* vom 16. Juny 1841, über die *Benutzung* der Kunststrassen vom 23. July 1841. — *Hafen*- und *Kaje*-Gelder werden in Elsfleth, Brake, Grossensyhl, Fedderwardersyhl und Hooksyhl erhoben und liefern zusammen 900 Thlr. Ueberschuss. — Im *Fürstenthum Lübeck* ertragen etwa 5 Meilen Chausseelänge 2700 Thlr.; im *Fürstenthum Birkenfeld* befinden sich etwa 14 Meilen Staatsstrassen (Barnstedt a. a. O. S. 117), wovon nur 1600 Thlr. Einnahme in die Staatsrechnung kommen, unter denen sich sogar noch eine Vergütung von 600 Thlr. befindet, welche die preussische Postverwaltung jährlich zahlt.

3. Ertrag der direkten Steuern.

Die direkten Steuern sind 18,18 % aller Roheinnahmen und von ihrem Ertrage kommen auf Oldenburg 192100 Thlr.

oder 78,50 %, Lübeck 10722 Thlr. oder 4,38 %, Birkenfeld 41904 Thlr. oder 17,12 %.

a. Im Herzogthum Oldenburg.

Die in der Einnahmetafel angegebene Hauptsumme der direkten Steuern vertheilt sich: auf die *Kontribution* und *Schatzung* auch additionelle Kontribution und Schatzung mit 160000; *Heuerleute*-Schutzgeld und Kontribution 1500 (Verordnung vom 10. März 1682); auf die *provisorische Grundsteuer* (in den Kreisen Vechta und Kloppenburg 3 gr. Konv.-Münze von jedem Jück der aus den Gemeinheiten in das Privateigenthum übergehenden Grundstücke), mit 2000; auf die *Gebäudesteuer* (Verordnung vom 29. Dezember 1814) mit 28400 Thlr. Die für die *Kontribution* ausgeworfene Summe begreift:

1. im alten Herzogthum die Kontribution nach der Verordnung vom 10. März 1682 und den von da an im Laufe der Zeit erfolgten neuen Ansetzungen;
2. in den Kreisen Vechta und Kloppenburg und in dem vormals hannoverschen Theile des Amts Wildeshausen diejenige alte Schatzung und Kontribution, mit welcher belastet diese Landestheile an Oldenburg übergegangen; jedoch sind im Amte Damme die aus den vormals Osnabrück'schen Distrikten entrichteten derartigen Abgaben mit der Schatzung aus den vormals Münsterschen zusammengeworfen und nach bestimmten Grundsätzen über das ganze Amt vertheilt;
3. in der Herrschaft Jever die im Jahre 1729 angelegte und 1798 herabgesetzte ordinäre und die 1743 verglichene extraordinäre Kontribution;
4. die additionelle Kontribution und Schatzung, durch die Verordnung vom 29. Dezember 1814 dem ganzen Herzogthum aufgelegt;
5. die durch Art. 61 des Staatsgrundgesetzes denjenigen Grundstücken auferlegte Steuer, welche bisher von den unter 1 bis 3 aufgeführten Steuern frei gewesen. Es besteht dieselbe:
   a. aus 133300 Thlr. von bisher schon pflichtigen Grundstücken,
   b. aus 26900 Thlr. von bisher s. g. freien Grundstücken.

Unter dem 24. Februar 1836 wurde die *Vermessung* der vormals münsterschen Landestheile verfügt, behuf eines vollständigen *Grundkatasters* zum Zweck richtigerer Vertheilung der Grundsteuern (*Grundmass* der oldenbg. Fuss von 131,1619 pariser Linien; 1 Katast.-Ruthe = 10 oldenbg. Fs. = 9,427 rhein. Fuss; Flächenmaass das Jück alten Maasses = 64000 oldenbg. □ Fuss, getheilt in 640 □ Katast.-Ruthen von je 100 □ Fuss); — ausgedehnt auf ganz Oldenburg und Jever durch Verfügung vom 23. November 1838. Sehr lesenswerthe Artikel über die oldenburgischen Grundsteuern enthält Jahrg. 1846 der neuen Blätter für Stadt und Land. Im Sommer 1850 hat die Regierung zur Ordnung des Grundsteuerwesens eine besondere Kommission niedergesetzt, welche Kataster-Kommission zunächst mit Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beschäftigt ist. — Auch der Versuch der Einführung einer *allgemeinen Einkommensteuer* ist in Oldenburg durch den von der Regierung im Jahre 1850 zur öffentlichen Besprechung bekannt gemachten Gesetzentwurf gemacht. Die darin enthaltene Bestimmung (§. 11. Nr. 2), dass das steuerbare Einkommen von Grundstücken und Gebäuden 0,9 % als Steuerbeitrag zahlen solle, ist Gegenstand mehrfacher Angriffe geworden, durch Erörterung der Frage: welche Natur eine, lange Zeit hindurch unverändert gebliebene Grundsteuer angenommen habe? Der Amtsauditor Dr. *Janssen* hat in einer kleinen Schrift den Versuch gemacht, aus allgemeinen Gründen nachzuweisen, dass die Belegung der bereits von der Kontribution getroffenen Grundstücke mit der Einkommensteuer, eine Ungerechtigkeit sey. Ob dieser (unter gewissen Voraussetzungen) richtige Lehrsatz in seiner *dortigen* Anwendung richtig ist, lässt sich *deshalb* nicht beurtheilen, weil der Herr *Janssen* über die *oldenburgischen* Verhältnisse sehr wenig mittheilt.

Beiläufig ist auch der *Hundesteuer* zu gedenken, obgleich deren Ertrag mit etwa 5000 Thlr. jährlich in die Gemeindekassen fliesst (Verordnung vom 9. July 1830 §. 7), weil sie für Kirchen, Schulen, Arme, Wege u. s. w. verwendet wird.

b. Im Fürstenthum Lübeck

beträgt die *Kontribution* jetzt 5900 Thlr. preuss. Kour., weil dieselbe nach §. 61 des Staatsgrundgesetzes um 450 Thlr.

erhöht ist. Für die *Klassensteuer* (Verordnung vom 15. März 1834) sind 4819 Thlr. ausgeworfen, als Ergebniss von 2 Simplen mit den Zusätzen, welche §. 61 des Staatsgrundgesetzes vorschreibt.

c. Im Fürstenthum Birkenfeld

sind die direkten Steuern mannichfaltiger (Barnstedt a. a. O. S. 47 und 234) und von ihnen erträgt die *Grundsteuer* 29071, die Personal- und Möbelsteuer 5949, Thür- und Fenstersteuer 2121, Patentsteuer 4500, Bergwerkssteuer 193, Hausierscheingebühren 70 Thlr. Diese Summen enthalten auch die Zusatz-Centimen, welche bis 1850 in besondere Kassen, die s. g. *Landesfonds*, flossen; jedoch fehlen noch die *Weinkaufskreuzer*, eine mit etwa 1800 Thlr. jährlich von öffentlichen Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände erhobene Abgabe, welche für Schulen verwendet werden und in eine besondere Weinkaufskasse (weshalb noch?) fliessen. Diese Steuern beruhen im wesentlichen auf der bekannten französischen Gesetzgebung.

4. Indirekte Abgaben.

Die indirekten Abgaben bilden 29,32 % aller Einnahmen und an ihnen haben Theil: Oldenburg mit 310200 Thlr. oder 78,61 %, Lübeck mit 42702 Thlr. oder 10,82 %, Birkenfeld mit 41702 Thlr. oder 10,57 %.

a. Herzogthum Oldenburg.

Grenzabgaben, Branntweinsteuer, Salzverkauf und Stempel bilden die einzelnen Arten der indirekten Abgaben in diesem Landestheile. Wie bei Hannover ausführlich entwickelt, besteht hinsichtlich der *Grenzabgaben* und der *Maischbottichsteuer* eine Gemeinschaft mit Hannover, Schaumburg-Lippe, einigen braunschweigischen und preussischen Gebietstheilen; auf Grund des am 7. May 1836 abgeschlossenen Vertrages, eingeführt durch Gesetz vom 18. July 1836, verändert durch die Gesetze vom 22. März 1845 und 16. Februar 1849 (z. v. wegen Erhöhung der Branntweinsteuer die Verhandlungen des Landtags vom 26. Januar 1849 Seite 1065 ff.) Für 1850 ist der Rohertrag veranschlagt, von den Eingangsabgaben auf 200000 Thlr., Durchgangsabgaben auf 8000 Thlr., Ausgangs-

abgaben auf 3000 Thlr., zusammen Grenzabgaben 211000 Thlr., oder 0,94 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung mit Knyphausen (welches von Oldenburg eine Abfindung empfängt). Nach einem Durchschnitt der Jahre 1826/8 hatten der *alte Grenzzoll* (Verordnung vom 27. Februar 1815), und die *Accise* (Verordnung vom 29. Dezember 1814) 42858 Thlr. Kour. aufgebracht, was auf 1 Kopf der damaligen Bevölkerung nur 0,214 Thlr. beträgt. Ferner Branntweinsteuer 58500 und defraudirte Gefälle 500 Thlr. Die Gewinnungskosten dieser vier gemeinschaftlich verwalteten Abgaben sind auf 20 % des Rohertrages zu berechnen, der Maischsteuer allein aber auf etwa 10 %. — *Einseitige* dergleichen Einnahmen Oldenburgs sind das Aversum des *Freihafens Brake* (Freihafenpatent vom 28. November 1834 mit Ausführungsverordnung vom 6. Dezember 1834; Bekanntmachung vom 6. April 1836); Blei-, Siegel- und Zettel-Gebühren 800 Thlr., und Steuer-Strafgelder 1400 Thlr. — Eine von Hannover beantragte und von der oldenburgischen Regierung befürwortete *Erhöhung* verschiedener Sätze des Tarifs für *Eingangs-Abgaben* (Kolonialwaaren, Wein), ist von letzterer, mittelst Schreibens an den Landtag vom 26. April 1850, wieder zurückgezogen.

Das *Monopol des Salzverkaufs* wurde in Folge des mit Hannover am 7. May 1836 geschlossenen Vertrages, durch Gesetz vom 18. July 1836 eingeführt. Eine Bekanntmachung des Kammerdepartements der indirekten Steuern vom 8. August 1836, enthält Bestimmungen wegen des Verkaufs des Salzes und hinsichtlich der *Niederlagen*. Auf diesen ist der *Preis* bestimmt:

1. für das wangerooger Salz; gedarrt die Last zu 4200 Pfund Köln., 58 Thlr. Kour. (im Kleinen für das Zoll Pfd. 0,44 Sgr.)
2. für das engl. Salz, ungedarrt die Last zu 4200 Pfd. Köln., 50 Thlr. Kour. (1838 May 21. Erhöhung des Debitpreises für die Last von 4200 Pf. Köln. auf Thlr. 56 Kour. ausschliesslich der Vergütung der Säcke, also 10 Grot 1 Pf. für das Köln. Pfd.; für 1 Zoll Pfd. 0,43 Sgr.)
3. für das preuss. Salz, ungedarrt die Last zu 4200 Pfd. Köln. 60 Thlr. Kour. (im Kleinen für das Zoll Pfd. 0,45 Sgr.)
4. für das Lüneburger Salz:
   A. ungedarrt die Last zu 4000 Köln. Pfd. 60 Thlr. Kour.
   B. gedarrt „ „ „ „ „ „ 66 „ „ (im Kleinen für das Zoll Pfd. 0,50 Sgr.)

ausschliesslich der Vergütung für die Säcke die für die Last Thlr. 6 Kour. beträgt.

Bei Verkauf aus *angebrochenen* Säcken bis zu 10 Pfd. herab, werden die Preise dergestalt gesetzt, dass z. B. 10 Pfd. Köln. Gew. vom lünenburger gedarrten Salze 12, ungedarrt 11 Grot preuss. ungedarrt 11 Grot, wangerooger ged. 10 Grot 2 Pfg. engl. ungedarrt 9 Grot 1 Pf. kosten.

Salz darf nur nach dem Gewichte verkauft werden (Verordnung vom 27. Dezember 1837) und über die Förmlichkeiten der Durchfuhr des Salzes bestimmt eine Kammer-Verfügung vom 8. November 1850. — Die *Rein*einnahme vom Salzmonopol betrug auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 1838/9: 3 Grote, 3 Schw., 1843/4: 4 G., 4 Schw., 1846/7 5 G., 4 Schw., 1848/9: 7 Gr., 1 Schw.; der jetzige Ueberschuss für die Staatskasse ist 21000 Thlr.; die *Gewinnungskosten* betragen 22 bis 23 %; der Verkaufspreis des Salzes steht zum *Einkaufspreise* im Verhältniss wie etwa 12 zu 7; der Durchschnittsverbrauch auf den Kopf lässt sich zu 18,3 Zoll Pfund berechnen. Die jährliche Erzeugung des *Privatsalzwerks Wangerooge* (aus englischem Steinsalz und Seewasser) ist etwa 800 Last von 4200 Pfd. Köln. oder 31402 Zollzentner.

Die *Stempel-Abgabe* beruht hinsichtlich des Papierstempels auf der Verordnung vom 31. Oktober 1821, deren Sätze auf Kour. bestimmt sind durch Verordnung vom 23. September 1846 (neues Stempelpapier vom 1. Januar 1851 an); hinsichtlich des *Spielkarten*stempels auf den Verordnungen vom 1. Februar 1786, 30. September 1822, 22. März 1837 und 26. Juny 1839; die Stempelung auswärtiger *Kalender* ist unter dem 12. September 1825 verfügt. Der Ertrag der Abgabe ist 11800 Thlr. — Als *städtische* Abgabe kommt die *Oktroi* vor.

b. Fürstenthum Lübeck.

Die Einnahme von den indirekten Abgaben in diesem Landestheile ist von: *Zollgeldern* und Zollstrafen 37 bis 38000 Thlr. oder 1,71 Thlr. auf 1 Kopf der Bevölkerung, *Stempelpapier* (Verordn. vom 13. May 1734 und 10. März 1834) 850 bis 900 Thlr.; *Biermalz*-Accise (Bekanntmachung vom 28. May 1678 und 7. Juny 1837; wird nach Aufhebung der Malzsteuer wegfallen) 130 bis 140 Thlr.; *Prozentsteuer* von Jmmobilien

aus den vormals holst. Ortschaften 210 bis 220 Thlr., Alles in Kour. des 14 Thlr. Fusses umgerechnet. — Durch Staatsvertrag vom 4. Januar 1839 zwischen dem Herzogthum Schleswig-Holstein und dem Fürstenthum Lübeck, verlängert nach Verordnung vom 14. Oktober 1849 bis 1. Januar 1851 und seitdem ferner, bilden beide nebst Theilen hamburgischen Gebiets einen gemeinsamen Zollverein; über welchen Einzelheiten bei der Darstellung der Herzogthümer geliefert werden.

c. *Von den indirekten Abgaben des Fürstenthums Birkenfeld*

sind *gemeinsam* mit den übrigen Staaten des Zollvereins und beziehungsweise den Westprovinzen Preussens, die: Grenzabgaben, Branntwein-, Maisch-, und Brau-Malz-Steuer (Staatsverträge mit Preussen vom 24. July 1830, 31. Dezember 1836 und 8. May 1841), nach dem neusten Etat 28902 Thlr.; sodann die Rübenzuckersteuer (seit 1840) 300 Thlr., die Salzabgabe 9400 Thlr. (Staatsvertrag mit Preussen vom 28. November 1832, verlängert 31. Dezember 1836, preussische Preise). Die ganze Einnahme von den Zollgefällen und von der Brenn- und Biersteuer fliesst in die preussische Kasse, aus welcher eine Abfindung von 28. Sgr. für jeden Kopf der bei den Zählungen gefundenen Bevölkerung an Birkenfeld bezahlt wird.

Eine *einseitige* Einnahme ist die durch *Stempelpapier*, auf Grund der Verordnung vom 5. Dezember 1817; deren Betrag früher etwa 4000 Thlr. jährlich war, während er jetzt nur zu 3100 Thlr. angenommen wird.

Zu sämmtlichen *Einnahmen tragen bei*: Oldenburg 1,071605 Thlr. oder 79,62 %, Lübeck 146147 Thlr. oder 10,86 %, Birkenfeld 128090 Thlr. oder 9,52 %.

C. Staatsausgaben des Grossherzogthum Oldenburg.

a. Im Allgemeinen.

Der Haupt-Ausgabe-Rechnungen sind vier:

1. **Der Zentral-Kasse**

für die gemeinsamen Ausgaben der drei Landestheile, deren Endsumme 1848 etwa 466021, 1849: 1,125640, 1850: 696002, 1851: 634000 Thlr. war; wenn man nämlich die Ausgabe für

die regierende Familie (welche von den Domanialeinnahmen der einzelnen Landestheile vorweg abgezogen wird) dazu rechnet. Zu den Ausgaben dieser Kasse tragen die Provinzen in dem bei der Einnahme erörterten Verhältniss bei. Für 1850 ist dieser Beitrag für Oldenburg zu 559600 Thlr., Lübeck zu 78430 Thlr., Birkenfeld zu 57970 Thlr. berechnet.

2. — 4. Die Sonderrechnungen

der drei Landestheile, deren Endsumme nach meiner folgenden Zusammenstellung, im Jahre 1850 beträgt: für Oldenburg 768606 Thlr., Lübeck 124545 Thlr. und Birkenfeld 112855 Thlr. Hiernach würde der *Belauf des Beitrags* zu sämmtlichen Ausgaben seyn: für Oldenburg 1,328206 Thlr. oder 78,04 %, Lübeck 202975 Thlr. oder 11,92 %, Birkenfeld 170825 Thlr. oder 10,04 %.

Die nachstehende Tafel enthält eine *vergleichende Darstellung aller gemeinsamen und Sonder-Ausgaben* der Theile des Grossherzogthum Oldenburg, in den Jahren 1848, 1849 und 1850 und zwar des ersteren Jahrs, soweit dieselben den damals geführten Rechnungen zu entnehmen sind. Die Ausgabe-Anschläge *einzelner* Landestheile sind für 1851 bis jetzt (Ende April 1851) noch nicht veröffentlicht.

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach den Voranschlägen für 1848.	1849.	1850.	1851.	Prozent-Antheil an der Endsumme. v. 1850
A.	**Gemeinsame Ausgaben der drei Landestheile.**					
I.	Für die regierende Familie	158244 12840 5000	136000 15240 14400	150000 19550 14450	150000 19550 14450	8,81 1,15 0,85
II.	Für den allgemeinen Landtag	—	7500	11000	15000	0,64
III.	Staats-Ministerium . . .	33787	13400	19534	20962	1,15
IV.	Zentral-Behörden und Anstalten auch der Hausorden	14835 1110 —	22990	23811	23763	1,40
V.	Ausgaben, welche aus dem deutschen Bundesverhältniss entspringen	13440 1320 —	67500	53520	46300	3,14
VI.	Gesandschaften, Konsulate und Korrespondenz . .	—	1950	1625	1625	0,09
VII.	Pensionen; Wartegelder, Unterstützungen . . .	—	9788	9825	8682	0,58
VIII.	Vermischte und ausserordentliche, unvorhergesehene Ausgaben . . .	—	20213	12546	18089	0,73
IX.	Militär-Etat	187913 18103 19429	816659	360141	301079	21,16
X.	Auf die gemeinschaftliche Staatsschuld	—	—	20000	19500	1,18
	Zusammen A.	466021	1,125640	696002	634000	40,89

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	1848.	1849.	1850.	Prozent-Antheil an der Endsumme. v. 1850.
B.	**Ausgaben einzelner Landestheile.**				
I.	Provinzial-Volksvertretung . .	— — —	9000 1800 2000	9000 1800 2500	0,53 0,10 0,15
II.	Wartegelder, Pensionen, Unterstützungen	30903 2400 5686	20991 4806 6953	18609 2091 6559	1,10 0,12 0,39
III.	Vermischte und ausserordentliche Ausgaben, z. B. auch öffentliche Bibliotheken	7570 15386 5000	8409 15421 —	8291 15001 —	0,50 0,88 —
IV.	Verwaltung des Innern.				
1.	Obere Verwaltung.				
	a. Oldenburg	15257	18034	18896	1,11
	b. Lübeck	11976	9846	9905	0,58
	c. Birkenfeld	9335	11708	10819	0,63
	Zusammen 1.	36568	39588	39620	2,32

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach den Voranschlägen für 1848.	1849.	1850.	Prozent-Antheil an der Endsumme. v. 1850
2.	Untere Verwaltungs-Behörden.				
	a. Oldenburg	53665 u. 14501	50781	54777	3,22
	b. Lübeck	7402	6781	6781	0,40
	c. Birkenfeld	7118 und 5715	6146 und 5423	6982 5849	0,75
	Zusammen 2.	88401	69131	74389	4,37
3.	Landeshoheit, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Strafanstalten, Gefangenhäuser.				
	a. Oldenburg	24389	31580	31667	1,86
	b. Lübeck	696	3197	3143	0,19
	c. Birkenfeld	2342	5159	5058	0,29
	Zusammen 3.	27427	39936	39868	2,34
4.	Deichwesen, Uferbau, Abwässerung.	20850	15188	19229	1,14
5.	Für die Landwirthschaft, Gewerbe, Schifffahrt, Handel.				
	a. Oldenburg	19304	22961	37935	2,22
	b. Lübeck	—	120	120	0,01
	c. Birkenfeld	—	115	115	0,01
	Zusammen 5.	19304	23196	38170	2,24
6.	Gesundheits- und Armen-Pflege.				
	a. Oldenburg	4386	10638	10151	0,59
	b. Lübeck	5052	3097	3097	0,18
	c. Birkenfeld	1800	1502	1522	0,09
	Zusammen 6.	11238	15237	14768	0,86
7.	Landstrassen und Brücken.				
	a. Oldenburg	20708	99788	69797	4,10
	b. Lübeck	2492	9444	4715	0,28
	c. Birkenfeld	11130	7002	8550	0,50
	Zusammen 7.	34330	116234	83062	4,88
8.	Sonstige vermischte und ausserordentliche Ausgaben.				
	a. Oldenburg	39285	11033	8549	0,50
	b. Lübeck	3484	—	—	—
	c. Birkenfeld	10402	11250	—	—
	Zusammen 8.	53171	22283	8549	0,50
	Zusammen IV.	291289	340793	317655	18,66
V.	Rechtspflege.				
	a. Oldenburg	80911	81500	78000	4,58
	b. Lübeck	9385	5456	5286	0,31
	c. Birkenfeld	—	unter IV. 1. u. 2.		—
	Zusammen V.	90296	86956	83286	4,89

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach den Voranschlägen für 1848.	1849.	1850.	Prozent-Antheil an der End-summe. v. 1850
VI.	Kirche und Schule.				
1.	Kirchenwesen.				
	a. Oldenburg				
	aa. Evangelischer Kultus . . .	26150	11637	16036	1,26
	bb. Katholischer Kultus . . .		4645	5457	
	b. Lübeck	1363	917	917	0,05
	c. Birkenfeld	9505 und 1066	4398	4828	0,29
	Zusammen 1.	38084	21597	27238	1,60
2.	Oeffentlicher Unterricht.				
	a. Oldenburg				
	aa. Evangelischer Kultus . . .	z.v.VI.1.	12363	13964	1,09
	bb. Katholischer Kultus		3555	4648	
	b. Lübeck	z.v.VI.2.	3716	2592	0,15
	c. Birkenfeld	z.v.VI.3.	5823	5814	0,34
	Zusammen 2.	—	25457	27018	1,58
	Zusammen VI.	38084	47054	54256	3,18
VII.	Finanz-Verwaltung.				
I.	Obere Verwaltung				
	a. Oldenburg	17666	21374	21200	1,25
	b. Lübeck	—	(z.v.IV.1.)	(z.v.IV.1.)	—
	c. Birkenfeld	—	(desgl.)	(desgl.)	—
	Zusammen 1.	17666	21374	21200	1,25
2.	Kassen-Verwaltung.				
	a. Oldenburg	(in VII.1.)	19075	18460	1,08
	b. Lübeck	—	2730	2730	0,16
	c. Birkenfeld	1049	2928	3276	0,19
	Zusammen 2.	1049	24733	24466	1,43
3.	*Auf* die Landesschuld und Kautionen (z. v. oben gemeinschaftliche Schuld.)				
	a. Oldenburg	43704	66584	75056	4,41
	b. Lübeck	26763	3976	13447	0,79
	c. Birkenfeld	6560 und 6514	1120	13348	0,79
	Zusammen 3.	83541	71680	101851	5,99
4.	Verwaltung des Staatsguts . .				
	a. Oldenburg	40416	42315	39820	2,34
	b. Lübeck	4849	17482	20939	1,23
	c. Birkenfeld	16718	24543	22850	1,34
	Zusammen 4.	61983	84340	83609	4,91

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach den Voranschlägen für 1848.	1849.	1850.	Prozent-Antheil an der Endsumme v. 1850.
5.	Post-Verwaltung	56453	pp.56000	66600	3,92
6.	Verwaltung des Stempelpapiers.				
	a. Oldenburg	—	1180	1180	0,07
	b. Lübeck	—	132	132	0,01
	Zusammen 6.	—	1312	1312	0,08
7.	Verwaltung der indirekten Abgaben.				
	a. Oldenburg	54357 und 4400	63245	65275	3,83
	b. Lübeck	9962	10992	11112	0,65
	c. Birkenfeld	1112	862	862	0,05
	Zusammen 7.	69831	75099	77249	4,53
8.	Staatsbauwesen (so weit dergleichen Ausgaben nicht unter andern Abtheilungen vorkommen.)				
	a. Oldenburg	38752	14033	17550	1,03
	b. Lübeck	10825	6244	5244	0,31
	c. Birkenfeld	3984	2020	1959	0,11
	Zusammen 8.	53561	22297	24753	1,45
9.	Landesvermessung, Kataster . .	13500	15390	23717	1,39
		—	330	330	0,02
		12957	1792	9042	0,53
10.	Gemeinheitstheilungen, Moor-Regulirungen, Anbaupflege. (Oldenburg)	—	5189	6429	0,38
11.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	7344	21617	28313	1,66
		3900	10557	15163	0,89
		1010	2811	2922	0,17
	Zusammen VII.	382795	414521	486956	28,60
	Gesammtsumme	1,335430	2,084344	1,702006	100,—

b. Allgemeine und gemeinschaftliche Ausgaben.

1. Die Ausgaben für das regierende Haus

bilden mit 184000 Thlr., 10,81 % aller Ausgaben. Bereits in der Einleitung ist erwähnt, dass die jetzigen Verhältnisse des *Kronguts* und der Gebührnisse der grossherzoglichen Familie auf dem Staatsgrundgesetze Art. 208—15 und dessen Anlagen I und II beruhen. Die wichtigsten ständischen Aktenstücke und Berathungen hierüber finden sich in den Verhandlungen

von 1848 Seite 698, 789, 791, 998, 1095 und 1850 Seite 184 und Anlage zu Seite 208.

2. Für den allgemeinen Landtag

sind, nach der erwarteten Dauer seines Beisammenseins, 7500 bis 15000 Thlr. ausgeworfen worden. Die *Taggelder* betragen für auswärtige Abgeordnete $2^1/_2$ Thlr., für in Oldenburg Wohnende $1^1/_4$ Thlr.

3. Das Staatsministerium,

aus 5 Mitgliedern und 4 Referenten mit 10 Unterbeamten bestehend, bedarf 20962 Thlr., wovon auf Gehalte 17476 Thlr. kommen. Der Geldbetrag der einzelnen Gehalte ist mässig, allein die *Zahl* der Mitglieder des Ministeriums darf jetzt im Verhältniss zu andern Staaten hoch genannt werden. Ob es demnächst dabei verbleiben werde, ist deshalb zweifelhaft, weil eine gänzliche *Umgestaltung der Staats- und Gemeinde-Behörden* bevorsteht. Im Januar 1851 hat die Regierung dem Landtage eine betreffende Vorlage gemacht, deren Einfluss auf die Ausgaben jedoch im Etat für 1851 noch nicht berücksichtigt scheint. Nach diesem Entwurfe vereinigen sich alle Verwaltungsgegenstände im Staatsministerium, welches dadurch das Staatsoberhaupt in den Stand setzt, sich in allgemeiner Uebersicht derselben zu erhalten. Die Einzelbearbeitung der verschiedenen Dienstzweige geschieht in Abtheilungen des Staats-Ministeriums (Einzel-Ministerien). Die vielen bisher bestandenen *Mittelbehörden* (Regierung, Kammer, Konsistorium, obere Armenbehörde, Militär-Kollegium u. s. w.) werden *aufgehoben* und eine Anzahl *Kreisämter* wird errichtet, welche unmittelbar unter den Ministerien die Verwaltung besorgen. Einem Kreisamtmann werden für gesetzlich bestimmte Fälle 3 bis 5 Kreisabgeordnete theils mitentscheidend, theils begutachtend zur Seite gestellt. Die Geschäfte der örtlichen Verwaltung sollen (Kirchspiels-) Gemeinden von mindestens 1500 Bewohnern anvertraut werden, mit einem Bürgermeister an der Spitze, welchem Beigeordnete als Gehülfen zur Seite und ein Gemeinderath als Vertreter der Gemeindegenossen gegenüber steht. — Ein in vielfacher Hinsicht recht empfehlenswerther Plan.

nach jetziger Einrichtung sind: *Gesetzkommission* 3400 Thlr. (Verordg. über Errichtung eines besondern Gesetzblatts für Oldenburg vom 16. Dezember 1844); *Archiv* 1545 Thlr.; *Oberappellations*-Gericht 15819 Thlr. und 1330 Thlr. Sporteln, welche (warum?) nicht durch die Staatsrechnung laufen und wovon auch die Geschäftskosten der Gesetz- und *Prüfungs-Kommissionen* bestritten werden. Ferner die *Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse,* welche, auf Grund der Verordnung vom 1. November 1779 (z. v. Reskript vom 23. Januar 1811 und die ständische Verhandlung darüber 1850 S. 243), einen *Zuschuss* von 2300 bis 2400 Thlr. empfängt und deren Gesammtvermögen nach dem Abschluss vom 1. Januar 1850: 705525 Thlr. betrug; *Zentralkasse* 600 bis 700 Thlr. — Das *Oberappellations-Gericht* ist die höchste Rechtsbehörde des Grossherzogthums, führt unter dem Ministerium die Aufsicht über den gesammten Rechtsdienst (Verordnung vom 9. Dezember 1813, 10. Januar 1814, 7. Februar 1814); vertritt hinsichtlich der Herrschaft *Knyphausen* die vormaligen Reichsgerichte (Abkommen vom 8. Juny 1825, Vertrag vom 28. Febr. 1833); entscheidet über die, gegen die Justiz-Kanzlei zu Eutin und den Justiz-Senat der Birkenfelder Regierung, eingewandten Rechtsmittel. — Nach dem *Neugestaltungs-Plane* sollen eine Anzahl Friedensgerichte (Justizämter mit Einzelrichtern) von 8 bis 10000 Bewohnern, Landgerichte als zweite und ein Obergericht als höchste Instanz eingerichtet werden; ferner Schwurgerichte und Staatsanwaltschaft. Zu vergl. sind auch der Gesetzentwurf und die Verhandlungen über ein *Dienstgericht* in den Jahren 1849 und 1850. — Uebersichten der *Ergebnisse der Rechtspflege* sind bereits seit einer Reihe von Jahren durch die Oldenburgischen Blätter veröffentlicht.

Auch der *Haus- und Verdienst-Orden,* gestiftet am 27. November 1838, ist zu erwähnen, obgleich dafür seit 1849 eine Ausgabe bei der Zentralkasse nicht ausgeworfen ist. Sein Geldbedarf ist verhältnissmässig ziemlich bedeutend, weil ein Theil der Ordeninhaber Dotationen empfängt. Mittelst Verfügung vom 19. August 1839 sind dazu vorläufig die Einkünfte der aufgehobenen Johanniter-Ordens-Kommende Lage mit 1800 bis

1900 Thlr. bestimmt, und das weitere Erforderniss erfolgt aus der Grossh. Schatullkasse (z. v. Ldtgs.-Verhandl. von 1850 S. 234 ff.)

5. Pensionen, Wartegelder u. s. w.

für 1850: 8682 Thlr., kommen auch in den Rechnungen der einzelnen Landestheile noch vor, woraus sich deren Gesammtbetrag zu etwa 36000 Thlr. oder 2,11 % aller Ausgaben stellt; wozu noch auf dem Militäretat 1400 Thlr., Wartegeld für Aerzte und die Ruhegehalte des Jnvalidenfonds kommen (Ldtgs.-Verhandlungen von 1850 S. 120). Das von den Landständen in den Jahren 1849 und 1850 berathene *Pensionsgesetz* (1849 S. 68, 1850 S. 177) scheint noch nicht verkündet zu seyn.

6. Aufwand für die Anleihe

vom 22. Februar 1849 (99500 Thlr. Gold und 98000 Thlr. Kour.) Zinsen zu 4 % und $^{1}/_{20}$ Abtrag 19500 Thlr. Ausserdem müssen in den einzelnen Landestheilen noch 101851 Thlr. auf Schulden verwendet werden, womit der Gesammtaufwand die Summe von 121351 Thlr. oder 7,13 % aller Ausgaben erreicht.

7. Militär-Etat.

Der Bedarf des Militär-Etats ist nach den Voranschlägen für 1848: 225445, 1849: 816659 (wovon jedoch nur etwa 621000 Thlr. verbraucht sind, 1850: 360141 (z. v. Ausschuss-Bericht 1850 S. 228, wo eine Ermässigung bis auf 349552 Thlr. vorgeschlagen ist); 1851: 301079 Thlr. oder 21,16 % aller Ausgaben von 1850 und (mit Zurechnung von 3762 Thlr. Ausgaben, welche durch innere Einnahmen der Verwaltung gedeckt werden und 10654 Thlr. Servisgeldern) 1,135 Thlr. auf 1 Kopf der Bevölkerung; so wie (nachdem ferner die Beiträge der Hansestädte und Knyphausens mit 29531 Thlr. hinzugerechnet worden) 71 Thlr. auf jeden Kopf des Kontingents. — Bei Vorlegung des Budgets für 1850 erklärte die Regierung ihren Entschluss:

„mit der Entwickelung des Truppen-Kontingents bis zu
„den geforderten 2 % vorläufig nicht über die Grenzen
„der alten Bundes-Verpflichtung von $1^{1}/_{2}$ % ausdehnend

„fortzuschreiten; jedoch die auf 2 % berechnete neue „Formation mit ihren Kadres, soweit letzte vorhanden, „vorläufig zu konserviren, bis ein neues maassgebendes „Verhältniss von der Bundesgewalt festgestellt sei."

Seitdem ist die Regierung noch weiter zurückgegangen und hat thatsächlich eine Bildung des oldenburgischen Truppen-Kontingents eintreten lassen, welche einer Stellung von 1½ % der *alten* Bundesmatrikel, nach den Folgerungen der Bundes-Kriegsverfassung, entsprechend ist. Die in Folge Beschlusses der Reichszentralgewalt eingetretene *Original*-Reiterstellung jedoch ist beibehalten, weil die Reichsgewalt die frühere nachgelassene Umwandlung der matrikularmässigen Anzahl Reiter in die dreifache Zahl Fussvolk, aufgehoben hat. Auf dieser Grundlage fussend ist der nachstehende Kosten-Voranschlag (Beilage des Voranschlags der Zentralkasse für 1851) errichtet:

	Thlr. Kour.	*Przt.-Anth.*
I. Geld und Natural-Verpflegung:		
1. Löhnung an Offiziere und Mannschaft	116421	38,02
2. Pferde Rationen	52107	17,02
3. Lebensmittelportionen	47584	15,59
4. Krankenpflege und Arznei	4442	1,45
5. Quartiergelder	11178	3,65
6. Haushaltungszulage an verheirathete Unteroffiziere	3135	1,02
7. Alterszulage an Unteroffiziere . . .	2888	0,90
8. Unterhalt von Waffen und Lederzeug	609	0,20
9. Kompagnie-Unkosten (Unterhalt der Montirungsstücke und Stiefel) . . .	4438	1,45
10. Büreau- und Schreibgelder	1117	0,37
11. Unterhalt der Geschütze, Fuhrwerke, Pferdegeschirr der Artillerie . . .	227	0,07
12. Unterhalt des Reit- und Sattel-Zeugs des Reiterregiments	220	0,07
13. Hufbeschlag und Gesundheitspflege der Pferde	1099	0,36
14. Pferde-Putzzeug	375	0,12

	Thlr. Kour.	*Przt.-Anth.*
15. Für Schiessübungen	87	0,03
16. Für Musikinstrumente und Musikalien	217	0,07
17. Sonstige kleine Ausgaben	898	0,29
Zusammen I.	247041	80,68
II. Montirung	14100	4,60
III. Kriegsmaterial.	3414	1,11
IV. Allgemeine Ausgaben:		
1. Militär-Bildungswesen (Brigade-Militär-schule in Oldenburg mit veränderter Einrichtung seit 1. May 1846) . . .	2966	0,97
2. Remonte (jährlich das 9. Pferd, Ankaufpreis 22 Ldr.)	5010	1,64
3. Reisekosten, Diäten	1700	0,55
4. Wartegeld an die für den Krieg angenommenen Aerzte	1400	0,46
5. Militär-Rechtspflege	1110	0,36
und	800	0,26
6. Militär-Verwaltung, Aushebung . . .	3162	1,04
7. Sonstige allgemeine Ausgaben . . .	1700	0,55
Zusammen IV.	17848	5,83
V. Garnison-Verwaltung:		
1. In Oldenburg . . . . (wovon auf den Unterhalt der Militär-Gebäude 1992 Thlr.)	15577	5,09
2. In Eutin (54 Mann Garnison) . . .	6004	1,96
3. In Birkenfeld	2231	0,73
Zusammen V.	23812	7,78
Gesammtsumme	306215	100,—

Die *eigenen* und unmittelbaren Einnahmen der Militär-Verwaltung bestehen aus:

1. dem vertragmässigen Beitrage der 3 freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck zu den Kosten des Brigade-Stabes der Artillerie und Militär-Schule, 25000 Thlr. Gold oder 28125
2. vertragmässiger Beitrag der Herrschaft Knyphausen 1250 Thlr. Gold oder 1406

3. Miethe und Pacht	448
4. An Verkaufs-Erlösen	2160
5. An sonstigen verschiedenen Einnahmen	1154
Zusammen (nicht durch die Staatsrechnung laufend)	33293
6. Servisgelder aus dem Herzogthum Oldenburg (unter vermischten Einnahmen)	10654

Wenn man die *Kosten* der Geld- und Natural-Verpflegung, der Montirung, des Kriegsmaterials und der Remonte *auf die einzelnen Truppen-Arten* vertheilt, so fallen auf das Fussvolk 122297 Thlr. oder 45,32 %, auf die Reiterei 96813 Thlr. 35,88 %, auf die Artillerie 33391 Thlr. 12,38 % auf den Stab 17319 Thlr. 6,42 %.

Bis zum Jahre 1848 war (nach *Jacobi*, das zehnte Armeekorps, Hannover 1847) der *Friedens*etat des oldenburgischen Truppenkorps: Stab 6 Offiziere, zwei Infanterie-Regimenter 70 Offiziere, 292 Unteroffiziere, 76 Spielleute, 3132 Gemeine (und 684 Mann nicht ausgebildeter Ersatzleute); Artillerie 11 Offiziere, 44 Unteroffiziere, 5 Spielleute, 436 ausgebildete Gemeine; zusammen also 4072 Streitbare: deren Ausrückungsstärke im verstärkten Bundesaufgebot, mit Einschluss der Nichtstreitbaren, 4376 Köpfe war. — In Folge Beschlusses der Reichsversammlung vom 15. July 1848 sollte dieses Kontingent erhöht werden wie folgt (Ldtgs.-Verhdl. 1849 S. 1143): Stab der Brigade und 4 Bataillone Infanterie, mit Einschluss der Pionniere 3796 Mann, 1 leichtes Bataill. von 3 Kompag. 600 Mann, 1 Reiter-Regiment von 4 Schwadr. 800 Mann, Artillerie mit 10 Geschützen 404 Mann, zusammen 5600 Mann. Die Ausgabe für die *erste Ausrüstung des Reiterregiments* war wie folgt veranschlagt:

	Geldbetrag in Thlr. Kour.	*also für die Einheit.*
1. Bekleidung für das ganze Regiment	37724	47,155
2. Waffen und Lederzeug desgleichen	18020	22,525
3. Ausrüstung für 709 Pferde	20915½	29,500
4. Pferde 366 Stück	45750	125,000
5. Putzzeuge 366	610	1,666
Zusammen	123019½	153,775

Bis Ende 1849 waren indess, sowohl für diesen Zweck als für Vervollständigung der Ausrüstung des Fussvolks und der Artillerie, nur etwa 80000 Thlr. verwendet; (Reg.-Mitth. vom 2. November 1849). Die Kosten des *Jahresunterhalts* dieses Regiments waren zu 77076⁵/₆ Thlr. berechnet, also auf 1 Kopf durchschnittlich 96,34 Thlr. — Dieses neuerrichtete Reiterregiment gab zu vielen Ansichtsverschiedenheiten unter Regierung und Landtag Veranlassung. *Jene* glaubte sowohl einer Bundesverpflichtung zu genügen, wenn sie die in früherer Zeit ausnahmsweise Oldenburg (gleich Nassau und 19 kleineren deutschen Staaten, Bundesbeschluss vom 30. April 1831) in Fussvolk angerechnete Reiterstellung, in Folge der Aufforderung der prov. Zentralgewalt, nunmehr bewerkstelligte; als sie es auch für höchst rathsam hielt, sich in die Lage zu versetzen dieser dereinst ohne Zweifel abermals geschehenden Anforderung entsprechen zu können. Der *Landtag* hingegen erblickte nicht nur in dem Beschlusse der Reichsversammlung vom 15. July 1848 lediglich eine, durch die damaligen drohenden Verhältnisse veranlasste *vorübergehende* Maassregel, deren Gründe jetzt nicht mehr vorhanden seien, weshalb man zu den *alten* Vorschriften der Bundeskriegs-Verfassung zurückkehren müsse; sondern glaubte auch den grossen finanziellen Nachtheilen, welche die Reiterstellung mit sich führe, ausweichen zu müssen, indem die Jahreskosten für einen Jnfanteristen 70²/₃, für einen Reiter aber 162 Thaler seien. Dazu komme, dass eine demnächst unfehlbar nöthig werdende Reiterkaserne für 144 Mann und 136 Pferde, an 70000 Thlr. kosten werde; dass eine günstige Wirkung auf die Pferdezucht mindestens in sehr entfernter Aussicht liege, weil für jetzt sich nur wenige brauchbare Reitpferde im Lande gefunden hätten; dass die Neigung zum *freiwilligen* Dienste (im Gegensatze zu Hannover und Braunschweig) so gering sey, dass von 337 eingestellten Reitern nur 63 diese Waffe freiwillig gewählt hätten u. s. w. — In neuster Zeit (13. Februar 1851) hat der Landtag den Ansichten der Regierung in soweit sich genähert, dass er, unter Offenhaltung der Rechtsfrage, die Kosten für die Reiterei bis zu dem Betrage, welchen die bundesmässige Mehrstellung an Fussvolk

erfordern würde, mit 60000 Thlr. bewilligt hat. — Der *jetzige Bestand des oldenburgischen Truppenkorps* scheint zu seyn (Ldtgs.-Verhdl. 1850 S. 153):

1. Bei der Fahne; Fussvolk 69 Offiziere, 298 Unteroffiziere und Spielleute, 532 Gemeine; Artillerie 180 Köpfe; Stab 38 Köpfe, Reiter 270 Köpfe; zusammen 1387 Köpfe.
2. Beurlaubt: Fussvolk: 79 Unteroffiziere und 3020 Gemeine; Reiterei 330 Köpfe.

Die *gesammte Kopfzahl* wäre also hiernach 4816. Eine Aenderung hierin und eine vorübergehende Mehr-Belastung dürfte dadurch herbeigeführt werden, dass die Militär-Konvention mit den Hansestädten von diesen gekündigt ist und demgemäss der Brigadeverband mit dem 1. May 1851 aufhört (stenogr. Berichte von 1850 S. 374).

Die jetzige Grundlage der *militärischen Dienstpflicht* ist die Verordnung vom 19. July 1837 mit Nachträgen und Abänderungen vom 15. April und 28. Dezember 1843, ein neues Wehrgesetz liegt dem Landtage vor; die *Militär-Straf-* und bürgerliche Rechts*gesetzgebung* ist unter dem 1. May 1841 geordnet, jedoch liegt ein Gesetzentwurf wegen Abänderung einzelner Bestimmungen dem Landtage vor; hinsichtlich der *Bequartierung* und Verpflegung habe ich neuere Vorschriften als in den Bekanntmachungen vom 27. Januar 1814 und 28. November 1815, nicht aufgefunden; ein militärisch gebildetes *Landdragoner*-Korps wurde durch Verordnung vom 22. Oktober 1817 errichtet; das *Servisgeld* wurde, durch Verfügung vom 3. May 1823, auf 16 Thlr. 48 Grote Gold, das Quartiergeld auf jährlich 20 Thlr. für jedes volle Haus in Oldenburg herabgesetzt. Ein Gesetz über den *Ruhestand* des Militärs ist nicht vorhanden, jedoch hat die Regierung einen Gesetzentwurf hinsichtlich der Offizierpensionen veröffentlicht; den *Invaliden-Fonds* habe ich bereits erwähnt. — Die *Beeidigung des Militärs auf die Staatsverfassung* ist unter dem 11. März 1849 geschehen.

e) Ausgaben einzelner Landestheile.

Mit Bezugnahme auf die oben Seite 1047 mitgetheilte Ausgabetafel, in welcher die gleichartigen Ausgaben zusam-

mengestellt sind, hebe ich nur einzelne besonders wichtige Gegenstände hervor; weil, wie bereits erwähnt, in fast allen Verwaltungszweigen durchgreifende Umgestaltungen bevorstehen.

1. Unter den Ausgaben auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit

stehen für die *Landdragoner in Oldenburg* 16900 Thlr. (Verordnung vom 22. Oktober 1817 und Dienst.-Instr. vom 26. May 1835; Bekanntmachungen über ihre Thätigkeit in den Oldenburger Blättern); für die *Landreuter in Lübeck* 2400 Thlr.; für 9 *Gensdarmen in Birkenfeld* 2220 Thlr. (Instrukt. vom 5. Oktober 1814). — Die *Strafanstalten* und Gefangenhäuser erfordern in *Oldenburg* 13191 Thlr., wovon auf die Strafanstalten zu Vechta (Verordg. vom 29. May 1821) ein *Zuschuss* von 9683 Thlr. kommt, auf die Strafanstalt zu Jever nur 860 Thlr.; in *Lübeck*, wo die Sträflinge theils nach Vechta, theils nach Glückstadt gesendet werden, 980 Thlr.; in *Birkenfeld* desgl. nach Kaiserslautern, 1509 Thlr.

2. Die Staatskasse des Herzogthums Oldenburg

verwendet 19 bis 20000 Thlr. jährlich auf das *Deichwesen*, den *Uferbau* und die *Abwässerung*, die Last der Verbände u. Privaten ist bei weitem grösser und so schwer, dass man im Binnenlande kaum einen Begriff davon hat (z. v. eine Darstellung in den Oldenburger Blättern von 1840 Nr. 51). Sie erfordern in gewöhnlichen Jahren eine baare Ausgabe von 140 bis 150000 Thlr. und an Naturalarbeit für 45 bis 50000 Thlr. Ihre Gesammtlänge ist 33 bis 34 Meilen und bei ihrer und der *Syhle* (Abwässerungsmündungen) ausserordentlicher Wichtigkeit, sowohl für die Marsch als auch für den Moorstreifen und die Geest, ist begreiflich die Gesetzgebung sehr thätig gewesen. Aus neuerer Zeit sind: die Verordnung vom 19. März 1825 über die *Beihülfe zur Deicharbeit* in der Herrschaft Jever; vom 26. August 1830, Neue Instruktion für die *Syhlgeschwornen* im Herzogth. Oldenburg; vom 26. August 1829 desgl. für *Deich- und Syhlrichter* in der Herrschaft Jever; die Bekanntmachung vom 5. November 1839 wegen Erhöhung der *Beiträge* von den deichfreien Ländereien zu den *Deich-*

lasten; vom 6. November 1839 wegen Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der *Syhlfreiheiten*; vom 5. Dezbr. 1845 neun Bestimmungen über die *Gebühren* der Deich- und Syhl-Richter in der Herrschaft Jever; Verordnung vom 11. November 1846, wodurch die *Beitragspflicht* zu den Deichlasten in der Herrschaft Jever neu geordnet wird; vom 5. May 1848 Bestimmungen über die *Beitragspflicht* zu den Syhllasten im Herzogthum Oldenburg.

3. Für die Landwirthschaft

verwendet das Herzogthum *Oldenburg* 3831 Thlr. und zwar auf Geschäftskosten der *Ablösungsbehörden* 400 Thlr. (Beschluss vom 7. Juny 1808 wegen Aufhebung der Eigenbehörigkeit gegen Entschädigung; Dekret vom 9. Dezember 1811, wodurch die lehn- und gutsherrlichen Verhältnisse aufgehoben oder ablösbar erklärt wurden, bedeutend beschränkt, nach dem Aufhören der Fremdherrschaft, durch die Verordnung vom 10. März 1814 mit Nachtrag vom 26. May 1814, jedoch wurden die durch gültigen Vertrag beseitigten Lasten nicht widerhergestellt und suspendirt blieben Zwang- und Bannrechte und Patrimonial-Gerichtsbarkeit; Anordnüng einer Kommission zur Regelung der Entschädigung für aufgehobene grundherrliche Rechte am 26. September 1820; Gestattung der Allodifikation landesherrlicher Lehne unter dem 3. Oktober 1822; Verordnung vom 2. August 1830, mit Abänderungen vom 12. April 1837 und 20. Juny 1846, die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte, so wie die Entschädigung dafür betreffend; Gesetz vom 14. Oktober 1849 über die Rechtsverhältnisse der von einem guts- oder schutzherrlichen Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten betreffend). Ferner als Zuschuss zu den Kosten der *Landwirthschafts-Gesellschaft* 338 Thlr. (Bestätigung unter dem 20. July 1818; nützliche Wirksamkeit; Volksfeste); sodann zur Unterstützung der *Vereine für Pferde- und Rindvieh-Zucht* 478 Thlr., sowie die Kosten der *Hengst-* und *Stuten-Köhrungen* mit 2616 Thlr. (Anordnung einer jährlichen Köhrung der Beschälhengste am 20. Dezember 1819; wegen

Verwendung guter Stuten vom 1. July 1840; jährliche Thierschauungen mit Preisvertheilung in den Kreisen; jährliche Bekanntmachung der zugelassenen Beschäler und mit Preisen belohnten Zuchtstuten; Pferdemärkte; Grossh. Marstall und Gestüt; viele und gute Mittheilungen in den oldenburger Blättern). — Unter den Ausgaben auf die Finanz-Verwaltung kommen noch 6429 Thlr. für *Gemeinheitstheilungen*, Moor-Regulirungen, Anbaupflege, vor (Regulativ wegen der Torfmoore vom 14. August 1820, begonnen vor 70 Jahren und fast vollendet; z. v. Kohli a. a. O. I. S. 113 und 327) und für die *Landesvermessung* 23 bis 24000 Thlr. — Im *Fürstenthum Lübeck* werden nur 120 Thlr. aus öffentlichen Mitteln für die Landwirthschaft verwendet und zwar zu Preisen auf der Thierschau und für Raubvogelschussgeld; im *Fürstenthum Birkenfeld* nur 115 Thlr. zur Belohnung von Privathengsten.

4. Der Aufwand für Gewerbe und Handel

im Herzogthum *Oldenburg* 520 Thlr., zerfällt in den Zuschuss für die *Gewerbeschule* in Oldenburg mit 120 Thlr. (Erlass wegen deren Errichtung vom 25. Februar 1848); Zuschuss für den *Gewerbe-* und *Handels-Verein* 225 Thlr. (errichtet im Jahre 1841; umsichtige Leitung und erfolgreiche Wirksamkeit, z. v. dessen Verhandlungen, herausgegeben vom Vorsitzenden Hofrath *Lasius*); zur *Hebung der Leinen*industrie mittelst Vertheilung vom Prämien 175 Thlr. Die *Leinen-Leggeanstalt* scheint sich selbst zu erhalten; mindestens findet sich kein Ausgabe-Ansatz; jedoch sollte auch ihr Geldumsatz durch die Staatsrechnung laufen, da sie Staatsanstalt ist. Auf der Legge zu Damme wurden im Jahr 1848: 2277 Stück, zu Zetel (mit Kunstbleiche verbunden) 410 Stück Leinen geleggt; die Leggeordnungen sind vom 18. März 1826 und 14. Juny 1847.

5. Zum Besten der Schifffahrt

werden im Herzogthum *Oldenburg* aus der Staatskasse verwendet 33584 Thlr.; ausserdem jedoch manche nicht durch die Staatsrechnung laufende eigene Einnahmen der Anstalten. Davon fallen beispielsweise auf die Geschäftskosten der *Schiffahrts-Kommission* in Brake 200 Thlr. (Verordg. vom 7. April 1842);

Navigationsschule in Elsfleth 250 Thlr. (Bekanntmachung vom 20. August 1832); Zuschuss zum *Lootsenwesen* 300 Thlr. (Instruktion für die Lootsengesellschaft zu Elsfleth und Regulativ für die Gesellschaft der Sjouverleute zu Hooksyhl vom 24. September 1816); für *Leuchtfeuer*, Signaltonnen, Baaken, überhaupt *Seezeichen* 1500 Thlr. (wegen Widerherstellung des Leuchtthurms auf der Insel Wangerooge, Bekanntmachung vom 29. August 1814; Leuchtthurm mit Lampenlicht daselbst, anstatt des bisherigen Steinkohlenfeuers vom 9. September 1830; Bekanntm. wegen Betonnung des Fahrwassers der *Jahde* vom 19. April und 15. September 1843, 4. Juny 1844 und 2. September 1850; wegen Bezahlung der *Tonnengelder* auf der Jahde vom 2. März 1848; *Strandungs-Ordnung* vom 29. July, 1844); — für *Hafenanstalten* in Elsfleth, Brake, Grossensyhl, Fedderwardersyhl, Hooksyhl 23146 Thlr. (Reglements und Bestimmungen über den Hafen *Brake* vom 30. November 1803, 3. May und 1. July 1814, 28. November und 6. Dezember 1834 Freihafen, 26. Januar 1846 Schiffsunkosten; Bekanntm. wegen Benutzung der 4 *Stedinger* Syhle vom 1. May 1835; Hafen- und Kajegeld zu Fedderwardersyhl vom 14. August 1838); — für das Fahrwasser der *Hunte* 3845 Thlr. (Tarif des Hafen- und Liegegeldes im Stau zu Oldenburg vom 11. August 1835; gegen Verunreinigung des Hunteflusses vom 28. Dezember 1836; Regulativ für die Schifffahrt auf der untern Hunte vom 25. July 1842); — zu Vorarbeiten behuf des *Hunte-Ems-Kanals* 500 Thlr. (eine jetzt der Ausführung nahe, für das Land höchst wichtige Anlage, deren Anregung ein Verdienst des Obersten *Mosle* ist; z. v. die Schriften: Vehnkolonien und Hunte-Ems-Kanal, Oldenburg 1845 und Bericht über die Voruntersuchung zum Hunte-Ems-Kanal, auf Veranlassung des Handels- und Gewerb-Vereins 1847).

6. **Die Ausgaben für Gesundheits- und Armenpflege sind:**

Für das lateinische Kollegium medicum in *Oldenburg*, neugestaltet durch Verordnung vom 30. März 1832, 832 Thlr.; für 7 Kreisärzte und 7 Kreiswundärzte 2539 Thlr.; für Hebammen u. s. w. 420; für den Ober-Thierarzt 222; allgemeine Ausgaben für Gesundheitspflege 800; für die Hebammenanstalt zu

Oldenburg 400; Unterstützung der Heilanstalt für Stotternde in Delmenhorst 113 (habe ich sonst in keiner Staatsrechnung gefunden); Zuschuss zum Hospital in Oldenburg 1639; zusammen für 1850: 6965 Thlr. Für die unter dem 1. März 1820 in Wildeshausen errichtete *Taubstummen*-Anstalt findet sich kein Beitrag. *Verordnungen* für Gesundheitspflege sind: vom 14 September 1818 wegen deren Gestaltung; hinsichtlich der *Seebadeanstalt Wangerooge* vom 19. Juny 1819, 31. März 1821; wegen Einführung der hannoverschen *Pharmakopoe* vom 28. August 1824 und 2. July 1833; Arzeneitaxe vom 14. April 1830; Arzeneigewicht vom 14. April 1847; Blutegelfang vom 21. März 1825; *Prüfungen* des Gesundheitspersonals vom 20. März 1830; 30. April 1831 und 28. Juny 1836. — Im *Fürstenthum Lübeck* 1200 Thlr. für vier Aerzte; in *Birkenfeld* 950 Thlr. für den Amtsarzt und Landesthierarzt.

Die *Einrichtung der Armenpflege* im Herzogthum *Oldenburg*, (Verordnungen vom 1. August 1786, 9. May 1814, 31. März 1817, 24. Dezember 1832, 29. März 1833 Beschränkung des frühen Heirathens, 3. Juny 1840) und in der Herrschaft *Jever* (Verordnungen vom 17. März 1798, 20. May 1817, 17. März 1834, 3. Juny 1840; wegen der *Ersparungs*-Kasse vom 18. Oktober 1833, 7. April 1837, 15. July 1846) hat in sofern Aehnlichkeit mit der Armenversorgung in England, dass dafür durch eine besondere, gesetzlich vorgeschriebene Steuer gesorgt ist. Der *Bedarf der Armenkassen* war veranschlagt für Oldenburg mit Jever, für das Jahr 1845 zu 96093 Thlr. Kour., 1846 zu 115175, 1847: 137157, 1848: 158567, also binnen 4 Jahren 65% Zunahme und im letzten Jahre auf 1 Kopf der Bevölkerung von 1846 durchschnittlich 21,21 Sbgr. Dieses rasche Steigen hat mancherlei Bedenken erregt, welche in einem lesenswerthen Aufsatze in Nr. 79 der neuen Blätter für Stadt und Land von 1850, zusammengestellt sind. Allerdings wird von Stiftungen und von der Staatskasse (3186 Thlr.) ein Theil jener Summe getragen, allein es kommen noch die sonstigen *Gemeindelasten* (als Deich-Abwässerungs-Anstalten, Nebenschulen, Servis, Delinquentenkosten, Kirchspielsgemeindeausgaben u. s. w.) hinzu. Diese, mit der Armenpflege, sind für 1847 (ohne den Werth der Naturaldienste) zu 569555 Thlr. berechnet und

davon baar erhoben: durch Umlagen 371430 Thlr. (also von 1 Kopf im Durchschnitt 1,65 Thlr.) durch Anleihen 21327 Thlr. — Die obere *Leitung* des Armenwesens besorgt in Oldenburg die General-Direktion des Armenwesens (unter welcher auch die *Irren-* und *Pflege-Anstalt* zu Blankenburg, deren Neugestaltung beabsichtigt wird, steht); in Jever die General-Armen-Inspektion. Die Spezial Direktionen der Kirchspiele bestehen aus: Amtmann, Pastor, Kirchspielsvogt, Juraten, Provisor und Armenvätern. Die Beitreibung der Armensteuer geschieht im *Verwaltungs*wege. Von gesetzlichen Aenderungen der jetzigen Armenpflege-Ordnung ist wie es scheint noch nicht die Rede.

Im *Fürstenthum Lübeck* ist die Armenpflege seit 1791 ähnlich eingerichtet und der Beitrag der Staatskasse jetzt jährlich 1896 Thlr.; für *Birkenfeld*, wo 571 Thlr. beigetragen werden, ist die Armenverordnung vom 14. Juny 1841 maassgebend.

7. Für Landstraßen und Brücken

werden durch die Staatskasse 80 bis 90000 Thlr. jährlich ausgegeben, wovon auf Oldenburg 70 bis 75000 Thlr., auf Lübeck 5 bis 6000, auf Birkenfeld 8 bis 9000 Thlr. kommen. In *Oldenburg* betragen die Kosten des Bau- und Aufsichts-Personals (2 Oberbeamte, 4 Aufseher, 64 Wärter), mit Einschluss von 800 Thlr. für die Erhebung, 8399 Thlr.; der *laufende Unterhalt* von 45 Meilen Chausseen, erfordert mit Einschluss der darin vorhandenen Brücken (1909) 18409 Thlr., also 1 Längenmeile durchschnittlich 409,09 Thlr.; für den Neubau sind 42588 Thlr. angesetzt; an Zuschüssen für sonstige Wege 2310 Thlr. — Im *Fürstenthum Lübeck* kosten 1 Wegeinspektor und 9 Wärter 1368 Thlr., 6 Einnehmer 642 Thlr; der Unterhalt von etwa 5 Meilen 2454 Thlr., also im Durchschnitt 1 Meile 490,80 Thlr.; — in *Birkenfeld* werden für 14 Strassenwärter 1680 und für die Erhebung 310 Thlr. bezahlt; der Unterhalt von 14 Meilen Staatsstrassen erfordert 5760 Thlr., wonach auf 1 Durchschnittsmeile 411,36 Thlr. kommen.

8. Die Kosten der Rechtspflege,

welche jedoch durch die bevorstehenden Umgestaltungen dieses Dienstzweiges Abänderung erfahren dürften, belaufen

sich auf etwa 90000 Thlr., wovon auf Oldenburg 78 bis 81000 Thlr.; dazu kommen ferner für die gemeinsamen Rechts-Behörden etwa 20000 Thlr. und diese 110000 Thlr. bilden 6,46 % aller Ausgaben. Die *Personal*kosten sind in *Oldenburg*: bei der Justizkanzlei (9 Mitglieder, 7 Unterbeamte) 13373 Thlr.; bei 7 Landgerichten (26 Mitglieder und 40 Unterbeamte) 37192 Thlr.; die sämmtlichen gewöhnlichen *Geschäfts*kosten 25074 Thlr. Reglement für die Geschäftsführung der Justizkanzlei vom 18. November 1817; Strafgesetzbuch vom 10. September 1814 mit einer Menge von Nachträgen und Abänderungen; Prozessreglement vom 15. März 1824. — *Archiv* für die Praxis des gesammten im Grossherzogthum Oldenburg geltenden Rechts, seit 1844. —

9. Für Kirche und Klerus.

Im Herzogthum *Oldenburg* (ohne die Herrschaft Jever) erfordert das *evangelische* Konsistorium 4743 Thlr. Nach der Verordnung vom 7. Oktober 1837 ist es in allen Gegenständen der landesherrlichen obersten Aufsicht und der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt in Kirchen- und Schulsachen, eine unmittelbar der höchsten Stelle untergebene berathende und ausführende Behörde. Zur unmittelbaren Aufsicht über die Kirchen und Schulen sind *Spezial-Superintendenten* (Verordnung vom 26. Februar 1842), welche aus der Staatskasse nur 608 Thlr. empfangen. Die für die Herrschaft *Jever* angeordnete besondere Konsistorial-*Deputation* (Rescript vom 28. August 1826 und obige Verordnung vom 7. Oktober 1837) macht eine Ausgabe von 1662 Thlr.; auch ihr ist ein Spezial-Superintendent untergeordnet (Instruktion vom 7. Oktober 1836). Als Zuschüsse zu den Ausgaben einzelner Gemeinden enthält der Staatsvoranschlag 3041 und 482 Thlr. (z. v. Regulative über die Anwendung der Landgemeindeordnung auf Kirchen- und Schulsachen vom 10. Dezember 1832 und 7. Februar 1834); Vertreter der Kirchengemeinden sind die Kirchen-Offizialen oder Vorstände. Die Bestimmung im Art. 73 des Staatsgrundgesetzes, wodurch der Kirche (Religionsgesellschaft) die Befugniss zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten beigelegt ist; hat eine

durchgreifende Veränderung dieser Verhältnisse bewirkt (Verordnung vom 16. Januar 1851 über die gegenseitigen Verhältnisse der Religionsgesellschaften). — Ein durch eine General-Synode ausgearbeitetes *Verfassungs-Gesetz der evangelischen Kirche,* (Oldenburger Volksbote für 1850 S. 1 und Gesetz- und Verordnungs-Blatt für die evangelische Kirche) unter dem 3. August 1849 landesherrlich bestätigt; hat dieser Religionsgemeinschaft eine völlig unabhängige Stellung nach aussen, neben inneren republikanischen Einrichtungen, verliehen. Ein *Oberkirchenrath,* für welchen im Budget 5500 Thlr. ausgeworfen sind, und Gemeinde-Kirchenräthe sind die leitenden Behörden; die Kirchenpolizei *weltlichen* Ursprungs ist der Regierung zugewiesen (Bekanntm. vom 6. Januar 1850); die alten Konsitorien bestehen vorläufig noch fort als Ober-Schulbehörden. Die Landessynoden gehen aus der dem Kirchenverfassungsgesetze beigefügten Wahlordnung hervor. — Die Unabhängigkeits-Erklärung der Kirche muss für die Staatskasse den Wegfall des grössten Theils ihrer Ausgaben für kirchliche Zwecke, zur Folge haben. — Die Verhältnisse der *katholischen Kirche* sind durch die unter dem 5. Januar 1830 geschlossene Uebereinkunft (Verordn. vom 5. April 1831) bestimmt. Sämmtliche römisch-katholische Pfarreien des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever bilden den oldenburgischen Bezirk des Bisthums Münster, dessen Leitung durch das Bischöfliche *Offizialat in Vechta* (2741 und 447 Thlr. nebst den Sporteln) geschieht; während die landesherrlichen Hoheitsrechte von einer besondern *Kommission* wahrgenommen werden (774 Thlr.; Verfügungen vom 5. April und 6. May 1831; z. v. auch den Staatsvertrag mit Preussen vom 10. May 1837). Für die *örtliche* Verwaltung ist das Regulativ vom 1. August 1833 und die Instruktion von demselben Tage maassgebend.

10. Für Unterricht und Erziehung.

Die Verfassung der Schulgemeinden auf dem Lande ist, nach den Grundsätzen der Landgemeindeordnung, durch die Schulverordnung vom 14. Januar 1836 geregelt; wird also gleich ihrer Grundlage Abänderungen erleiden. Die obere

Leitung des Schulwesens war bisher in den Händen der Konsistorien und beziehungsweise des katholischen Offizials; in den einzelnen Schulachten bestehen Schulvorstände. Unterrichtsplan und Schulgebühren (werden von den Amtseinnehmern eingezogen) sind durch Verordnung vom 6. August 1838 bestimmt, mit Einführungs-Verordnung vom 24. April 1839. Hinsichtlich der *Diensteinkünfte* der evangelischen Volksschullehrer ist durch Verordnung vom 17. Januar 1845 festgesetzt, dass, neben freier Dienstwohnung und Garten, der geringste Satz reiner Diensteinnahme, auf der Geest 100 Thlr. Gold, in der Marsch 125 Thlr. Gold seyn solle. Durch Verfügung vom 10. July 1848 ist zwar das Schulgeld in den Volksschulen herabgesetzt, jedoch zugleich bestimmt, dass der Ausfall nach dem Fuss der Armensteuer vergütet werden solle; auch wegen der den Volksschullehrern durch die neuen Einrichtungen vermehrten Lasten, sollen sie Entschädigung erhalten (Verordnung vom 25. Februar 1850). Für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer ist unter dem 3. Novbr. 1841 eine *Unterstützungs-Anstalt* errichtet; dass ausserdem schon aus älterer Zeit eine Menge besonderer Fonds zu ähnlichen Zwecken vorhanden sind, ist bereits erwähnt. — Eine lesenswerthe Darstellung der Verhältnisse der Volksschulen im *katholischen* Theile des Herzogthums, findet sich in den neuen Blättern für Stadt und Land von 1847 Seite 21 ff. Für das gesammte Schulwesen ist das „Oldenburgische Schulblatt" seit 1850 erscheinend. — Die *Zuschüsse* zum *evangelischen* Volksschulwesen aus der Staatskasse betragen 4215 Thlr. und 1000 Thlr. für neue Schulhäuser, wovon auf das *Schullehrer-Seminar* in Oldenburg 2700 Thlr. kommen; zum *katholischen* Volksschulwesen 1255 und 500 Thlr. Für die *höheren Lehranstalten* werden in den *evangelischen* Landestheilen 6885 Thlr zugeschossen (z. B. für das Gymnasium in Oldenburg 2700 Thlr., 12 Lehrer und 78 Schüler, Gesetze vom 22. November 1847; für die Jeversche Provinzial-Schule 7 Lehrer mit 66 Schülern, 2378 Thlr.; für die höhere Bürgerschule und die Vorschule in Oldenburg 563 Thlr., 11 Lehrer mit 209 Schülern); — für das *katholische* Gymnasium mit Normalschule in Vechta 1969 Thlr.

11. Ausgaben für die Finanz-Verwaltung

Der Geldbetrag dieser Ausgaben ist in der Ausgabetafel (oben Seite 1049) für jeden Landestheil und für jeden Zweig der Finanz-Verwaltung vor Augen gebracht und über die leitenden Behörden ist bereits in der finanziellen Einleitung das Erforderliche bemerkt. Deshalb nur noch einige mehr ins Einzelne gehende Angaben.

a. Im Herzogthum *Oldenburg* beträgt die Summe der *Abgaben und Lasten* vom Grundeigenthume des Staats (ohne die Forsten) 4700 Thlr; die Beaufsichtigung desselben kostet 1889 Thlr.; für Erhaltung und Verbesserung werden 2700, für neue Erwerbungen 7290 Thlr. verwendet. — Im *Fürstenthum Lübeck* beträgt der entsprechende Aufwand 1908 Thlr.; in *Birkenfeld* 300 Thlr.

b. Von der *Ausgabe auf die Forsten* kommen in *Oldenburg* auf Verwaltung und Schutz 11627 Thlr. (Forstmeister, Forstamtsassessor, 2 Oberförster, 2 Distriktsförster, 9 Förster, 19 Holzwärter, 10 Aufseher); die Forstbetriebskosten betragen 10113 Thlr., der Werth der unentgeltlichen Verabfolgungen (Staatsgrundgesetz Anl. I. Nebenanl. A Ziffer 27) 1500 Thlr. (Forst-Rechnungsjahr vom 1. July beginnend). — Im *Fürstenthum Lübeck* betragen die *Personal*kosten 4128 Thlr. (1 Oberförster, 1 Distriktsförster, 2 reitende Förster, 3 Förster, 12 Aufseher, Wärter u. s. w.), die Betriebskosten 7464 Thlr, die unentgeltlichen Verabfolgungen 7434 Thlr.; — in *Birkenfeld* die *Personal*ausgaben (1 Forstmeister, 1 Forstauditor, 2 Distriktsförster, 15 Revierförster, 7 Forstwärter) 8715 Thlr., die Betriebskosten 6335 Thlr., die unentgeltlichen Verabfolgungen 7080 Thlr.

c. Die *Kosten der Verwaltung der indirekten Abgaben* vertheilen sich wie folgt: im Herzogth. *Oldenburg:* Zentral-Verwaltung 16704, Direktion 3700, 5 Inspektoren 4253, Aufsichtsbeamte (7 Oberkontroleure, 103 Steueraufseher mit durchschnittl. 175 Thlr., Mannschaft des Huntewachtschiffs 600) 22475, Erhebungsbeamte (11 Grenzämter 1. Kl., 13 G.A. 2. Kl., 10 G.A. 3. Kl., 6 innere Haupt- und 13 innere Neben-Steuerämter) 10232, Bekleidung und Bewaffnung 1700, Erhebungsunkosten 2650, Rückerstattun-

gen und Vergütungen 2100, Unterstützungen 960, sonstige Ausgaben 500 Thlr. — Im *Fürstenth. Lübeck:* gemeinschaftlicher Ausgaben-Antheil 10512 Thlr. (2 Zollverwalter. 7 Kontrol., 1 Assistent, 7 Grenzzollwächter zu 222, 5 Grenzzoll-Reiter 144, 3 Sonstige); einseitige Ausgaben 600 Thlr. — Im *Fürstenth. Birkenfeld* 862 Thlr. (2 Steuer-Aufseher, 1 Salzfaktor).

d. Vom *Staats-Bauwesen* lässt sich leider keine vollständige Uebersicht gewinnen, weil die Ausgaben dafür theils in den einzelnen Dienstzweigen versteckt sind, theils aus besondern Fonds getragen werden.

D. Staatsschuld des Grossh. Oldenburg und seiner einzelnen Theile.

Von den *vor* dem Jahre 1810 entstandenen Schuldverpflichtungen waren (nach einer am 10. November 1848 gemachten Aufstellung) Ende 1848 noch 89794 Thlr. Kour. nicht zurück bezahlt. Darunter befanden sich 7871 Thlr. mit den münsterschen Landestheilen übernommene Schulden (z. v. Verordg. vom 12. März 1840, zur Ausführung des Vertrages mit Preussen und Hannover vom 16. Oktober 1839).

Die frühste Schuld *seit* der Fremdherrschaft, von welcher ich Spuren aufgefunden habe, ist eine Anleihe zu 4 % von 150000 Thlr. Gold im Jahre 1825, zu Vorschüssen an die durch Sturmfluthen beschädigten Landeseinwohner bestimmt. Von 1832 an sollte jährlich $^{1}/_{10}$ abgetragen werden, jedoch scheint die Tilgung rascher bewirkt zu seyn. — In den folgenden Jahren entstanden, auf verschiedene Veranlassung, neue Schuldverpflichtungen. So zur Erwerbung und Verbesserung (Grodeneindeichung) von Staatsgütern in Oldenburg 109192 Thlr.; durch Defekte, für welche der Staat eintreten musste, 6658 Thlr. Gold und 7490 Thlr. Kour.; in *Lübeck* gleichfalls für erworbenes Grundeigenthum. Ferner in allen drei Landestheilen durch Anleihen zum Chausseebau und in Oldenburg und Lübeck auch durch die von Staatsdienern und Pächtern eingezahlten Sicherheitsgelder. Daher kam es, dass im Jahre 1848 (November 10.) dem Landtage in nachfolgender

Uebersicht eine verhältnissmässig nicht unbedeutende Schuldenmenge mitgetheilt wurde.

Landestheile.	allgemeine Staats - Schulden.				Chausseebau-Schulden.	1 — 4 zusammen.	Sicherheits - Gelder.			Betrag aller Schulden.
	vor dem Jahre 1810 entstanden.	neuere bis 1848.	neuste von 1848.	zusammen 1—3.			von Staatsdienern.	der Pächter von Staatsgütern.	5 und 6 zusammen.	Thlr.
	1	2	3		4		5	6		
A. Herzogth. Oldenburg	89794	168545	99060	357399	779634	1,137033	164746	4444	169190	1,306223
B. Fürstenth. Lübeck	—	36084	9919	46003	100856	146859	12680	12991	25671	162611
C. Fürstenth. Birkenfeld	—	28125	11021	39146	30797	69943	—	—	—	69943
Zusammen	89794	232754	120000	442548	911287	1,352835	177426	17435	194861	1,548696

Hier ist zu bemerken:

Die Münzsorte ist Kourant des 14 Thlr. Fusses und sind die unter den Schulden begriffenen Geld-Beträge nach dem Verhältniss von 8 : 9, das Schleswig-Holsteinische Kourant von 5 : 6 und die Rheinischen Gulden von $3^1/_2$: 2 darauf umgerechnet. — Der *Zinsfuss* der Schulden ist folgender: 2400 Thlr. zu 5 %; — 1200 zu $4^1/_2$ %; — 433603 zu 4 %; — 990246 zu $3^1/_2$ %; — 26940 zu 3 %; — 2900 zu 2 % jährlich; — 91407 Thlr. tragen keine Zinsen. Unter der Gesammtsumme sind 193495 Thlr. begriffen, welche einzelne bisher getrennt verwaltete Abtheilungen der Landeskassen sich unter einander schulden und welche bei der Kassen-Vereinigung den Schuldenbestand mithin auf die Summe von 1,355201 Thlr. herunterbringen. Zieht man hiervon die im Jahre 1848 für ausserordentliche Militärbedürfnisse gemachte Anleihe von 120000 Thlr. (240000 Mk. Banko) ab, so stellt der *Gesammtbetrag aller Schulden im Anfange des Jahres 1848* sich für das Herzogthum *Oldenburg* zu 1,207163 Thlr., oder auf den Kopf der damaligen Bevölkerung 5,40 Thlr.; für *Lübeck* zu 152692 Thlr. und 7,04 Thlr.; für *Birkenfeld* zu 58922 Thlr. und 1,92 Thlr. Ausser jenen 240000 Mk. Bko. hat, gleichfalls für ausserordentliche Militärbedürfnisse, mittelst Gesetzes vom 22. Februar 1849 eine 4 %ige Anleihe für das gesammte Grossherzogthum aufgenommen werden müssen, welche $209937^1/_2$ Thlr. betrug. Ihre Verschreibungen, theils auf Inhaber, theils auf

Namen lautend, sind von Seiten der Gläubiger unkündbar, werden jedoch von 1850 an jährlich mit mindestens 5 % mittelst Verloosung zurück bezahlt. — Auf Grund eines zweiten Gesetzes vom 22. Februar 1849 sind für das Herzogthum *Oldenburg* zu Wegbauten 19000 Thlr. angeliehen. — Nach den Voranschlägen für 1850 stellen der *Kapitalbetrag* und die *einzelnen Arten der Schulden* sich wie folgt:

	Thlr.
I. Gemeinschaftliche Schuld und zwar das Anlehen vom 22. Februar 1849	209937
und ferner die zur Deckung der Zentral-Ausgaben aufzunehmende Anleihe (§. 23 des Voranschlags d. Z. A.)	75000
Zusammen	284937
II. Herzogthum Oldenburg.	
1. ältere Schulden des alten Herzogthums . .	81923
2. neuere Schulden des ganzen Herzogthums	141581
3. Antheil des Anlehns von 1848 zu den ausserordentlichen Mililtärkosten	99060
4. Zum Chausseebau verwandte Kapitalien .	701334
5. Anleihe nach dem Gesetz vom 22. Februar 1849	19000
6. Kautionen von Staatsdienern	169989
7. Standesgelder einzelner Pächter von Staatsgüter	5569
Zusammen Oldenburg	1,218456
III. Fürstenthum Lübeck (in Thlr. Kour. umgerechnet).	
1. Allgemeine Landesschuld	55685
2. Chausseebau-Schulden	54139
3. Kautionen der Kassenbeamten	12680
4. desgl. der Pächter von Staatsgütern . . .	12991
Zusammen Lübeck	135495
IV. Fürstenthum Birkenfeld	48245

Die gemeinschaftliche Schuld und die Schulden der einzelnen Landestheile betragen hiernach zusammen 1,687133 Thlr. Kour.

Eine besondere *Schuldentilgungs-Kasse* besteht noch nicht, jedoch hat die Regierung in dem Landtags-Abschiede vom 2. Februar 1850 nachfolgende Erklärung hinsichtlich derselben abgegeben:

„7. Der eventuelle Antrag, für den Fall, dass die ge- „wünschte *Amortisations-Kasse* nicht bald sollte ins Leben „treten können, die *Verwaltung derjenigen unter Aufsicht „der Staatsregierung stehenden Fonds*, deren Verhältnisse „dieses gestatten, zu veranlassen, aus den disponibeln „Geldern, so viel irgend thunlich, auf Amortisationsrente „und mit der Befugniss zu kleineren Abschlagszahlungen, „gegen angemessene Sicherheit, auszuleihen und eine be- „treffende Bekanntmachung zu verfügen, hat theilweise „seine Erledigung durch die Bekanntmachung der Direk- „tion der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse vom „20. Dezember 1849 gefunden, und sind Verhandlungen „darüber eingeleitet, ob eine ähnliche Einrichtung wie „bei der Wittwenkasse bereits bestand, auch bei andern „Kassen eingeführt werden kann."

Die Schulden haben übrigens bei Oldenburg durchaus nichts Bedenkliches, denn sie sind verhältnissmässig sehr gering und die Verwaltung ist im Allgemeinen sparsam und umsichtig. Bei der, im Vergleich mit den mehrsten andern Staaten günstigen Finanzlage, würde ohne Zweifel selbst eine neue Anleihe den Kredit des Landes durchaus nicht beeinträchtigen, und ich hoffe, dass die Anlage von *Eisenbahnen* auf Staatskosten recht bald Veranlassung dazu giebt. Es scheint, als ob Oldenburg fast schon zu lange gezögert hat, diesen gefährlichen Konkurrenten sich selbst dienstbar zu machen. Die Ausführung der hannoverschen Westbahn macht es noch dringender, und in der That die geografische Belegenheit des Herzogthums ist so günstig, dass ein unverzeihlicher Fehler wäre davon nicht Nutzen zu ziehen.

10. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

der

Grossherzogthümer Meklenburg.

A. Im Allgemeinen.

Die letzte der unseligen Erb- und Länder-Theilungen, welche eine grosse Schuld an der deutschen Klein-Staaterei tragen, geschah in Meklenburg durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701. Schwerin und Strelitz sind seitdem getrennt geblieben. Herzog *Friedrich Wilhelm zu Schwerin* (seit 1692) regierte, unter fortgesetzten Streitigkeiten mit den *Feudal*ständen, unter dem Einfluss einer kaiserlichen Kommission und unter den Schrecknissen schwedischer und russischer Raubzüge; noch bis 1713. Sein jüngerer Bruder und Nachfolger *Karl Leopold* war zwar bis zu seinem im Jahre 1747 erfolgten Tode dem Namen nach Herzog des Landes, allein einen grossen Theil dieser Zeit war er landesflüchtig vor kaiserlichen Kommissarien und Exekutionstruppen. Er brachte, in Gemeinschaft mit den aufsätzigen Ständen, mit russischen Hülfs- und lüneburgischen, schwarzburger und holsteiner Exekutions-Söldnern; sich selbst um alles Ansehn, den Staat fast zur Auflösung, die Einwohner an den Rand des Verderbens. Die Reichsprozess-Kosten betrugen mehr als 300000 Thlr., die Exekutionskosten etwa 1,100000 Thlr. N. $^{2}/_{3}$ und da ist nicht überraschend,

dass bedeutende Landestheile an Preussen und Kurbraunschweig verpfändet werden mussten und ausserdem der Landkasten tief verschuldet wurde. Dem Bruder *Christian Ludwig II.* (1747 bis 1756) gelang es, durch den *landesgrundgesetzlichen Erbvergleich* vom 18. April 1755, bestätigt vom Kaiser den 14. April 1756 (Literatur bei Klüber, öff. Recht §. 287 Note b), die Eintracht, sowohl mit den Ständen, als auch mit der Regierung des *Herzogthums Strelitz* widerherzustellen. Der Stifter *dieser* Linie *Adolph Friedrich II.* war schon 1708 gestorben und sein Sohn *Adolph Friedrich III.* († 1752) hinterliess nur Töchter, weshalb dessen Neffe *Adolph Friedrich IV.* folgte, den der Kaiser im Alter von 15 Jahren für volljährig erklärte um den Streit über die Vormundschaft zu beseitigen. Die Strelitzer Regierung schloss mit Schwerin unter dem 14. July 1755 eine Zusatzakte zum Hamburger Vergleich und trat am 30. September 1755 dem Erbvergleich bei.

Christian Ludwigs ältester Sohn, *Friedrich* von *Schwerin* (der Gute 1756 bis 1785) einer der besten Fürsten Meklenburgs, verstand es, ungeachtet der Drangsale des siebenjährigen Krieges, einen Theil der Wunden zu heilen, an welchen das Land so lange Zeit schon litt. Eine Menge vortrefflicher Gesetze, namentlich für den Landmann, das Gewerbe, die Schulbildung u. s. w. verdankt man ihm; auch wirthschaftete er so gut, dass die im Jahre 1765 niedergesetzte *Reluitions-Kommission* schon 1766/8 mit 1,535000 Thlr., die im Jahre 1734 an Hannover verpfändeten 8 Domänen-Aemter, einzulösen vermochte. Seines Bruders Sohn *Friedrich Franz* (1785 bis 1837 Februar 1.) wurde sein Nachfolger, da Herzog Friedrich keine Kinder hatte. Die 52jährige Regierung dieses Fürsten stand in ihrer grösseren ersten Hälfte unter dem Einflusse von Ereignissen, denen selbst die mächtigsten Staaten Europa's nicht sich haben entziehen können. Eine seiner ersten Handlungen war der Beitritt zum Fürstenbunde, durch welchen Friedrich der Grosse Bayerns Selbstständigkeit den österreichischen Tauschplänen gegenüber rettete. Er schloss im Jahre 1788 den *neuen grundgesetzlichen Erbvergleich* ab, in welchem die Stadt *Rostock* zuerst unter die volle Landeshoheit der Regierung sich beugte. Er erwarb durch den *Vertrag von*

Malmoe 1803 die seit 155 Jahren von Meklenburg getrennte Herrschaft *Wismar* von der Krone Schweden für 1,628000 Thlr. N. ²/₃, allerdings nur zu 100jährigem Pfandbesitz. Und daneben waren die Kosten des *Reichskriegs* gegen Frankreich (270000 Thlr.) und dann die Kosten der bis zum Lüneviller Frieden 1801 währenden *bewaffneten Neutralität* (1,200000 Thlr.) zu bestreiten. Ausserdem noch wurden so viel Schulden abgezahlt, dass deren Betrag im Jahre 1803 nur noch 495000 Thlr. war. Die Jahre 1806 und 1807 machten Meklenburg-Schwerin zum Schauplatze des Kampfes und der Verheerung; vom Oktober 1806 bis Februar 1807 betrug der Schaden des Landes 7,218000 Thlr. Der Herzog Friedrich Franz musste es verlassen (8. Januar bis 11. July 1807); zwar setzte der Tilsiter Friede ihn wieder ein, aber der *Beitritt zum Rheinbunde* (22. März 1808) war die Folge davon. Der Herzog hätte jetzt das Beispiel der süddeutschen Rheinbundgenossen nachahmen und aus der erlangten Souveränetät die Berechtigung ableiten können früheren staatsrechtlichen Verpflichtungen sich zu entziehen. Es wäre sogar ein Glück für das Land gewesen und hätte demselben viele bis in die neuste Zeit reichende Aergernisse erspart. Er that es indessen *nicht*, gewährleistete vielmehr auf dem am 1. September 1808 zu Rostock eröffneten Konvokationstage die ständische Verfassung aufs Neue. (Schlötzers Staatsanzeigen LIII. 278). Am 14. März 1813 schon (noch von Feinden umlagert) sagte der Herzog sich vom Rheinbunde los und leistete mit Aufwand aller Kräfte seinen Beitrag zur Bekämpfung der Franzosen. Der *Frieden* brachte ihm die geraubten Kunstschätze wider und einen Kriegsbeute-Antheil von 2,150000 Frkn.; eine Frucht des *Wiener Kongresses* war die grossherzogliche Würde (17. Juny 1815).

Auch *Meklenburg-Strelitz* hatte durch den siebenjährigen Krieg gelitten, obgleich Herzog *Adolph Friedrich IV.* neutral bleiben wollte. Ihm folgte 1794 sein ältester Bruder *Karl* Ludwig Friedrich († 6. November 1816), der, in gleicher Bedrängniss mit Schwerin, im Februar 1808 dem Rheinbunde beitreten musste und am 30. März 1813 denselben wieder verliess. Auch er empfing vom Wiener Kongresse (17. Juny 1815) die *grossherzogliche Würde;* ausserdem aber aus dem

Saardepartement 10000 Seelen, welche sein Sohn *Georg* Friedrich Karl Joseph im Jahre 1819 (Verträge vom 18. September 1816 und 21. May 1819) für 1 Million Thaler (100 Thlr. jeder Kopf) an Preussen verkaufte. Der strelitzer Antheil an der französichen Kriegsbeute betrug 340237 Franken.

Meklenburg gehört zu den wenigen deutschen Staaten, ist eigentlich der Einzige an dessen *Verfassungs-* und *Verwaltungs-Einrichtungen* die Umwälzungen und Kriege eines Vierteljahrhunderts fast gar keine Spuren hinterlassen hatten. Die alten Rechte, aber auch die alten Schäden waren geblieben und daraus entsprang die seltene Erscheinung, dass, in dem gleichfalls unvermeidlich gewordenen Kampfe zwischen dem Alten und dem Neuen, bis auf die jüngste Zeit die *Regierung* den *Fortschritt* verfocht, die alten Feudalstände aber an das Bestehende hartnäckig sich anklammerten. Für den vorliegenden Zweck können aus den desfallsigen Verhandlungen nur einige Andeutungen gemacht werden. Zunächst ist zu bemerken, dass bis zum Jahre 1849 diese *Landstände* nur aus den Besitzern der *ritterschaftlichen* Güter und den Abgeordneten der *landtagsfähigen* Städte bestanden; indess gab es in den Fürstenthümern Schwerin nnd Ratzeburg so wie in der Herrschaft Wismar gar *keine* Landstände und von den Städten waren Wismar, Bützow, Warin, Neustrelitz und Schönberg *nicht* landtagsfähig. Diese Stände wurden jährlich einmal, gemeinschaftlich durch beide Grossherzoge zu einem für beide Staaten gemeinsamen Landtage berufen. Durch den Landesvergleich von 1755 hatte dieser Landtag das Recht die jährlich vom Lande zu erhebenden Steuern festzusetzen und über die von den Regierungen gemachten Gesetzesvorschläge zu berathen, welche grossentheils nur durch Beistimmung der Stände Gültigkeit erhielten. Ausserdem bestand, zu fortwährender Vertretung der Landstände und zur Theilnahme an manchen Verwaltungs-Geschäften, in Rostock ein s. g. *engerer Ausschuss*; zusammengesetzt aus zwei Landräthen (für das Herzogthum Meklenburg und das Herzogthum Güstrow) drei Abgeordneten der Ritterschaft (aus dem meklenburgischen, wendischen und stargardschen Kreise), einem Vertreter der Stadt Rostock und drei Abgeordneten der Vorderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg.

Es liegt am Tage, dass, neben *solchen* Landständen, mit *solchen* ständischen Rechten, die Staatsverwaltung nicht so frei sich bewegen konnte; als ihre Bestimmung zum Wohle des Landes es erforderte. Sie musste mithin naturgemäss mit solchen Ständen in Streit gerathen, oder Alles beim Alten lassen. Letzteres ist nun allerdings in *Strelitz* so ziemlich geschehen; in *Schwerin* dagegen schien die Regierung die Nothwendigkeit der staatlichen Entwicklung zu fühlen. Dahin deutet zunächst ihr Bestreben die Streitigkeiten zu irgend einem *Ende* zu führen, was durch die für beide Meklenburg gemeinschaftliche Verordnung vom 28. November 1817 geschehen sollte. Diese betrifft den Gerichtsstand der Landesherren, der Mitglieder des regierenden Hauses und der Landesbehörden, so wie die Instanz für Streitigkeiten über Landes-Verfassungs-Angelegenheiten (z. v. auch die Ober-Appel.-Gerichts-Ordng. vom 1. July 1818). In der Sitzung des *Bundestags* am 22. Dezember 1817 wurde die Gewähr dieses Staatsgesetzes von Meklenburg beantragt und nach geschehener Instruktions-Einholung einstimmig ertheilt. Gleichzeitig hatte *Meklenburg* beantragt, der Bundestag möge mit Ausführung des *Art. 13 der Bundesakte* sich beschäftigen und dies veranlasste am 25. May 1818 folgenden *Beschluss des Bundestages*:

„es sei mit gerechter Beruhigung die Versicherung ent„nommen, dass die betreffenden Regierungen diesen Ar„tikel der Bundesakte auf eine, seinem hohen Zwecke „angemessene Weise in *Vollziehung zu bringen* und dabei „*jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu ver„meiden kräftigst entschlossen* und *beflissen* sind.“ —

Dass von Seiten Meklenburgs zur Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte, bis zum Jahre 1848 ferner nichts Erfolgreiches geschehen ist, fällt *nicht* der Regierung zur Last, welche bei ihren Ständen wiederholte desfallsige erfolglose Versuche gemacht hat. Ein anderer verfänglicher Schritt *Meklenburgs* in seiner *bundestäglichen Wirksamkeit* war die Anfrage am 14. Juny 1819:

„wie man bei organischen Einrichtungen, deren der Bund „doch zu seiner eigenen Erhaltung und allmähligen „weiteren Ausbildung nothwendig bedarf und die man

„unmöglich von einzelnen Widersprüchen abhängig lassen „kann, weiter zu verfahren hat, sobald sich eine *Einhel-* „*ligkeit der Stimmen* darüber nicht erreichen lässt?"

Ein interessantes Komissions-Gutachten ist hierüber am 29. July 1819 erstattet, dass aber die für die „nächste Zeit" angesetzte Berathung Statt gefunden habe, melden die Protokolle der Bundesversammlung nicht.

Bemerkenswerth ist ferner, dass in Meklenburg, ohne durch Verfassung oder sonstige Verordnung gewährt zu seyn, thatsächlich, ungeachtet der Bundesgesetze *Pressfreiheit* bestanden hat.

Die *Landtage* wurden in althergebrachter Weise alljährlich im November und Dezember abgehalten; sie währten fast regelmässig nur vier Wochen und einen Theil dieser Zeit nahmen Berechtigungs-Streitigkeiten und Verhandlungen über die Verfassung selbst in Anspruch, denn zu dem Streite zwischen Regierung und Ständen war noch ein Kampf zwischen einzelnen Bestandtheilen der Versammlung gekommen. Seit dem Jahre 1843 ist auch dem Entfernterstehenden vergönnt einen tieferen Blick in jene Verhandlungen zu werfen, indem dieselben theils durch einzelne Theilnehmer, theils amtlich veröffentlicht sind. Die betreffenden Landtage sind

eröffnet — *geschlossen*

1843 November 8. — 1843 Dezember 5.
(Bericht des Dr. Schnelle auf Buchholz, Parchim 1844).

1844 November 14. — Dezember 13.
(Bericht des Dr. Schnelle, Parchim 1845).

1845 November 12. — Dezember 16.
(Bericht des Dr. Schnelle, Parchim 1846).

1846 November 11. — Dezember 22.
(Aktenmässiger Bericht, Rostock 1847).

1847 November 16. bis Dezember 22.
(Berichte in allen grösseren meklenburgischen Blättern, namentlich in der rostocker Zeitung).

Jeder Landtag wurde durch einen gemeinschaftlichen *Landtagsabschied* geschlossen, welcher gleichfalls eine Uebersicht der Verhandlungen und Beschlüsse giebt.

Als Grossherzog *Friedrich Franz von Schwerin* nach 52jähriger Regierung am 1. Februar 1837 starb, folgte ihm sein Enkel *Paul Friedrich*, indem dessen Vater Friedrich Ludwig 1819 verstorben war. Schon am 7. März 1842 schied Paul Friedrich aus dem Leben und sein Nachfolger war sein Sohn *Friedrich Franz*. Unter ihm geschah eine gänzliche *Umgestaltung der Staatsverfassung*, Eine *Proklamation des Grossherzogs* vom 23. März 1848, sehr lesenswerthen Inhalts und die Berufung der *alten* Stände vom 27. März leiteten dieselbe ein. Am 26. April 1848 wurde der ausserordentliche Landtag eröffnet; am 17. May schon erging der Langtags-Abschied. Aus diesem, so wie aus dem einstweiligen *Wahlgesetze* zum Zweck der Bildung einer vereinbarenden Versammlung, vom 13. Juny (mit Nachträgen und Erläuterungen vom 4. und 9. September) ergiebt sich, dass die

„getreue Ritter- und Landschaft sich bereit erklärt hat, „ihre bisherigen Landstandschaftsrechte zu der Folge auf„zugeben, dass künftig die Ständeversammlung nur durch „gewählte Vertreter gebildet werde."

Diese am 31. Oktober 1848 eröffnete und am 18. August 1849 von der Regierung zu Strelitz am 22. August von der Regierung zu Schwerin wieder aufgelöste, *vereinbarende Landesversammlung*, brachte, durch *Vertrag* mit dem Grossherzoge von *Schwerin*, das Staats-Grundgesetz vom 10. Oktober 1849, (verkündet im offiz. Wochenblatt Nr. 38 Beil.) nebst Anlagen, worunter ein *Wahlgesetz* zu Stande. Der Grossherzog von *Schwerin* hat es am 23. August 1849 vollzogen und zu halten gelobt (offiz. Wochenbl. Nr. 33). Durch Gesetz von demselben Tage wurde die *bisherige landständische Verfasssung* für Meklenburg-Schwerin *aufgehoben*.

Mit dem *Grossherzog von Strelitz* kam eine Vereinbarung *nicht* zu Stande, weshalb *dort* die alte Verfassung noch zu Recht besteht. Die Regierung zu Strelitz hatte bereits in einer Bekanntmachung vom 8. März 1849 eben so entschieden die Auflösung der alten Verfassung *vor* dem Zustandekommen einer Neuen abgelehnt, als wiederholend versichert, dass sie das Versprechen der Umgestaltung in eine Repräsentativ-Verfassung halten werde (offizieller Anzeiger Nr. 8). Erst nach-

dem alle Vereinbarungsversuche erschöpft schienen, erfolgten die Grossherzoglich Strelitzschen Erklärungen an die Landesversammlung vom 11. August (Anlage A zum Protokolle vom 16. August) und vom 18. August 1849 (Anlage C zum Protokoll vom 19. August). Man kann der Grossh. *Regierung zu Strelitz* den Vorwurf machen, in ihren Zugeständnissen nicht weit genug gegangen zu seyn, obgleich die Landesversammlung ihrerseits übertriebene Forderungen machte; allein des Mangels an Offenheit und der Wortbrüchigkeit kann man diese Regierung *nicht* beschuldigen.

Die *Regierung zu Schwerin* eröffnete den auf Grund der neuen Staatsverfassung berufenen *ersten ordentlichen Landtag* am 27. Februar 1850, vertagte denselben am 4. April, löste ihn am 1 July auf; setzte durch Verfügung vom 22. August die ausgeschriebenen neuen Wahlen aus, verkündete unter dem 4. September ein s. g. schiedsrichterliches Urtheil über den Rechtsbestand des beschworenen Staatsgrundgesetzes vom 10. Oktober 1849; erliess, auf Grund dieses Urtheils, am 14. September eine Verordnung, welche den Zweck hat das Staatsgrundgesetz aufzuheben und die alte Verfassung wieder herzustellen; erklärte auch durch Erlass vom 5. Oktober 1850, dass die in ganz Meklenburg als Landesgesetz verkündeten Grundrechte des deutschen Volks ungültig seyen. Mittelst Verfügung vom 13. Januar 1851 wurde sodann ein s. g. allgemeiner Landtag (nach der alten aufgehobenen Ordnung) berufen und am 15. Februar 1851 eröffnet. Unter den *Strelitzer* Vorschlägen befindet sich die Fortsetzung der Verhandlungen wegen der Verfassungs-Angelegenheit, welche auch die Schweriner Regierung wieder von vorn anzufangen gedenkt. Als am 23. März 1851 der Landtag geschlossen wurde, blieb, wie vorauszusehen, die Verfassungsfrage in der Lage, welche sie seit einem Jahrzehnt gehabt hatte. Die Folge wird lehren, wieviel von dem guten Willen der Feudalstände zu erlangen ist. —

Die *Verwaltungs-Einrichtungen* haben bis auf die neuste Zeit wenig durchgreifende Veränderungen erfahren *können*, weil auch dabei die alte Verfassung hindernd im Wege stand und selbst auf die von solchem Einflusse unabhängigen Dienst-

zweige, hat dieses indirekt eingewirkt. Hervorzuheben sind die *Schweriner* Verfügungen: über den Geschäftskreis der Regierung vom 1. July 1818; über eine Neugestaltung der obersten Staatsbehörden vom 10. Oktober 1849, abgeändert durch Verordnung vom 15. April 1850. Von den Bestimmungen über einzelne Dienstzweige weiter unten.

Die *Literatur zur Staats-, Landes- und Volks-Kunde* von Mecklenburg ist keinesweges so dürftig als gewöhnlich geglaubt wird. Schon die, sowohl in Schwerin als Strelitz recht zweckmässig eingerichteten *Staatskalender*, (welche namentlich auch eine Uebersicht der Literatur und der Ereignisse des abgelaufenen Jahrs enthalten), dann die Gesetzsammlungen (z. B. von Raabe systematisch geordnet) und die oben bezeichneten Landtagsverhandlungen der letzteren Jahre; gewähren dem emsig Forschenden eine gute Ausbeute.

Hempels, Geogr. histor. statist. Handbuch des Meklenburger Landes, Parchim Bd. 1 1842 (1837), Bd. 2, 1843 ist ein unentbehrliches Hülfsmittel; eine musterhafte Schulschrift ist *Bolls* naturgeschichtliche und geografische Schilderung von Meklenburg, Neu-Brandenburg 1847; von Sachkunde und Umsicht zeugend ist *Vollbrügge*, das Landvolk im Grossh. Meklenburg-Schwerin, Güstrow 1835; auch *von Lengerke*, Darstellung der meklenburgischen Landwirthschaft und *von Lehsten*, Bäuerliche Verhältnisse in Meklenburg-Schwerin, sind zu erwähnen. Eine Statistisch-historische *Tabelle* von Meklenburg ist 1840 erschienen; ein älteres Staatsrecht von *Hagemeister*. Einzelne Beiträge liefern: das Meklenburgische *Volksbuch*, Hamburg 1846 ff., herausgegeben von Raabe; die Meklenb. *Volks-Bibliothek*, Schwerin; der *Geschäfts-Kalender* für Meklenburg; *Raabes* Jahrbuch: Meklenburg, Parchim seit 1844; die Jahrbücher und Jahresberichte des *Vereins* für Meklenburgische *Geschichte* und Alterthumskunde, Schwerin seit 1836; der *Haus- und Geschäfts-Sekretär* für die Grossh. Meklenburg, Schwerin 1847; Biedermanns deutsche Monatsschrift 1845 S. 201, 296, 407, 482 (*Meklenburg, seine Verhältnisse*, und seine Stellung zu Deutschland); die *Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik*, 1847 Seite 694, wo *Schröder*, Statistiche Nachrichten über das Grossh. Meklenburg-Strelitz: 1847 S. 1091, 1848 S. 124, 603, 687; *Boll*, Beschreibung von Meklenburg-Schwerin; 1848 Seite 999, *Spengler*, Statistik des Grossh. Meklenburg-Strelitz; 1848 S. 790, 902, *Schultze*, Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der öffentlichen Abgaben in den Grossh. Meklenb. u. s. w.; 1848 S. 204, *Thiem*, Die Verhältnisse der Geistlichkeit im Grossh. Meklenb.-Schwerin; 1848 S. 951 *Lohff*, das Volksschulwesen in Meklenburg-Schwerin u. s. w., sich befinden. — Auch im *Kirchen-* und *Schulblatt* für Meklenburg; in *Wiggers* Kirchengeschichte

Meklenburgs, Parchim 1840; in *Thöl*, Volksrecht, Juristenrecht u. s. w., Schwerin 1846; *Rudloff*, pragmat. Handbuch der Meklenburgischen Geschichte 4 Bde., Schwerin 1780 ff.; *von Lützow*, Versuch einer pragmat. Geschichte von Meklenburg, 3 Bde., Berlin 1830/3, nicht vollendet; *Lisch*, Meklenburg in Bildern, Rostock, 1842/4; *Langmann*, Flora der beiden Grossh. Meklenburg und als Anhang dazu, *Brückners* Entwurf einer Pflanzengeografie Meklenburgs, Neustrelitz 1841; über die Erwerbs-Verhältnisse von Meklenburg, in *Raus* Archiv 1848 VIII. S. 33; im freimüthigen *Abendblatt*, Schwerin; im politisch-praktischen *Wochenblatt*, Rostock; in den Meklenburger *Blättern*, Rostock; — finden sich einzelne für den vorliegenden Zweck werthvolle Nachrichten. Vor Allen aber in den *landwirthschaftlichen Annalen* des Meklenburgischen *patriotischen Vereins*, Rostock seit 1799, neue Folge seit 1846; eines um Meklenburg hochverdienten Vereins, dessen Geschichte bis 1837 *Michelsen* geschrieben hat, Güstrow 1837.

Der ***Flächengehalt*** wird in den Staatshandbüchern, für das Grossh. ***Schwerin*** zu 228 □ Meilen oder 1,99 % des Flächengehalts von Deutschland; für das Grossh. ***Strelitz*** zu 47 □ Meilen (wovon auf das genau vermessene Fürstenthum Ratzeburg 6¼ □ Meilen kommen) oder 0,41 % von Deutschland, angegeben.

Einzige Grundbesitzer sind das Domanium, die Ritterschaft und die Städte (Landschaft) und ihr ***Antheilverhältniss am Landesflächengehalt*** ist wie folgt:

A. Im Grossherzogthum ***Schwerin***:

		□ *M.*	*Pzt.-Anth.*
1.	Das ***Domanium***, mit Einschluss des durch das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 ausgeschiedenen Grossh. Hausguts, welches (ausser 1,662369 □ R. Forstgrund) einen Hufenstand von 229¾ Hufen von je 600 Scheffel Einsaat hat; jedoch mit Ausschluss der s. g. inkamerirten Güter, d. h. der seit 1748 zum Domanium erworbenen ritter- und landschaftlichen Privatgüter, deren Flächengehalt unter Nr. 2 . . . . (225,149157 □ Ruth. also 1 □ Meile = 2,243006 □ Ruth.)	95,92	42,07
2.	Die ***ritterschaftlichen und übrigen Landgüter***, 995 Hauptgüter (628 Lehn, 367		

	□ M.	Pzt.-Anth.
Allodien) wovon im Besitze des Domanium 67 (inkamerirte Güter mit 240¼ Hufen, wovon 83¾ an das Hausgut übergegangen sind); des Fürsten von Schaumburg-Lippe 7, von 607 Privat-Familien 788 (264 adelige Familien 425 G. 343 bürgerl. Famil. 363 G.); von 13 geistlichen Stiftungen 85, von 19 weltlichen Gemeinden 43, von 6 Bauerschaften 6; mit zusammen 3739 Hufen 236 Scheffel . .	107,65	47,21
3. Die zu *Stadtrecht* liegenden Feldmarken, unter 40 Städte sehr ungleich vertheilt (einzeln angegeben im Staatskalender für 1850 S. 122 bis 148)	24,43	10,72
	228,00	100—
B. Im Grossherzogthum *Strelitz*:		
1. Kabinets-Güter und Domänen	30,00	63,83
2. Ritterschaftliche und übrige Privat-Güter (beitragspflichtige ritterschaftliche Hufen 448¼, Pfarrhufen 23¼)	11,62	24,74
3. Städtische Besitzungen	5,38	11,43
	47 □ M.	100—

Ueber die *Art der Benutzung des Bodens* giebt es keine vollständige und zuverlässige Nachrichten, jedoch lässt für das Grossh. *Schwerin* dieselbe sich annähernd wie folgt bestimmen:

	□ M.	Przt.-Anth.
Ackerland	160	70,17
Waldboden	26	11,40
Wiesen	20	8,78
Weiden, Haiden, Brüche, Torfmoore	12	5,26
Unland, Wege, Gewässer	10	4,39
	228	100

Könnte man für die 47 □ M. des Grossh. *Strelitz* ein ähnliches Verhältniss annehmen, (jedoch mit Vorabnahme der zu etwa 10 □ M. bekannten Forstfläche dieses Staats so wie mit Verminderung der drei letzten Klassen; so würde die Vertheilung etwa wie folgt sich stellen:

	□ M.
Ackerland	30,00
Waldboden	10,00
Wiesen	3,00
Weiden, Haiden u. s. w.	2,50
Unland, Wege, Gewässer	1,50

Hinsichtlich des *Ertrages* kann nur nach landwirthschaftlichen Durchschnitts-Schätzungen, die Weizenerndte zu 10 bis 14, Rocken zu 6 bis 10, Gerste zu 8 bis 12, Hafer zu 5 bis 10 Körnern angenommen werden. Obgleich der *Preis* der meklenburgischen Landgüter, in Folge vermehrter Kauflust und wirthschaftlicher Verbesserungen, in den letzten Jahrzehnten bedeutend gestiegen ist, steht doch der Preis der Grundstücke, im Verhältniss zu den norddeutschen Nachbarstaaten, dort noch sehr niedrig; wie man denn z. B. den Preis von 75 Thlr. für 1 Scheffel Aussaat (100 □ R.) des besten Bodens für hoch hält. Der *Umfang des Grundbesitzes* der verschiedenen Klassen der Landwirthe ist sehr abweichend: Landgüter durchschnittlich 2 bis 400000 □ R. (117½ □ R. = 1 preuss. Morgen) oder 1702 bis 3404 preuss. Morgen; Bauergehöfte und zwar ritterschaftliche 2 bis 5000 □ R. = 17 bis 42 Morgen, Domanial = (160 bis 180 Scheffel Aussaat und 20 Fuder Heuertrag) etwa 20000 □ R. oder 170 Morgen; Büdnereien 150 □ R. oder 1¼ Morgen. —

Die Isolirung der Bevölkerung nach Kasten, die grossen Ungleichheiten in deren bürgerlicher Berechtigung verbunden mit den Hindernissen, welche der Erwerbung eines kleinen Grundbesitzes entgegen stehen; treten nicht nur jeder Entwicklung und Verbesserung entgegen, sondern helfen auch Ereignisse vorbereiten, die zu einem gewaltsamen Umsturze führen können.

Die *Bevölkerung* war im Grossherzogthum *Schwerin* Ende Novembers:

			auf 1 □ *M.*		*jährliche Durchschnitts-Zunahme.*
1820 . . .	393326	—	1725	—	
1830 . . .	448668	—	1968	—	1,407
1834 . . .	463362	—	2032	—	0,818

		auf 1 □ M.	jährliche Durchschnitts-Zunahme.
1837 . . .	476499 —	2090 —	0,946
1840 . . .	494530 —	2180 —	1,260
1843 . . .	504156 —	2211 —	0,647
1846 . . .	522144 —	2290 —	1,189
1849 . . .	534394 —	2344 —	0,780

oder 1,28 % der Bevölkerung Deutchlands.

Im Grossherzogthum *Strelitz* im July:

1817 . . .	72587 —	1544 —	
1829 . . .	83613 —	1779 —	1,266
1839 . . .	89528 —	1905 —	0,707
1845 . . .	94614 —	2013 —	0,947
1848 . . .	96292 —	2049 —	0,594

oder 0,23 % der Bevölkerung Deutschlands.

Von der für das Grossherzogthum *Schwerin* im Jahre 1849 gefundenen Bevölkerung wohnten

		Przt.-Anth.
in den Städten	166276	31,11
auf den Kämmerei-Gütern der Städte	13748	2,57
auf den Domänen	203696	38,12
auf den ritterschaftlichen Gütern	141687	26,51
auf den Kloster-Gütern	8987	1,69
	534394	

mithin kann man 368118 oder 68,89 % aller Bewohner mindestens, als die vorzugsweise durch die Landwirthschaft beschäftigte Bevölkerung betrachten. Davon gehören höchstens 8000 Köpfe grundbesitzenden Familien und grossen Pächtern an und von dem grundbesitzlosen Ueberreste ist wahrscheinlich die Hälfte auf die s. g. *Tagelöhner*-Klasse zu rechnen. Dies ist ein so eigenthümliches und fast einzig dastehendes Verhältniss, dass man im Interesse des Staats wie der Bevölkerung die allmählige Bildung eines Bauernstandes wünschen muss.

Im Grossherzogthum *Strelitz* sind die Verhältnisse ähnlich, nur besitzt das Domanium (mit Ratzeburg) einen noch grösseren

Antheil, denn die Bevölkerung von 1848 war wie folgt vertheilt:

		Przl.-Anth.
in den Städten	30595	31,25
auf den Kabinets-, Domänen- und inkamerirten Gütern	33649	34,94
auf den ritterschaftlichen, städtischen und Oekonomie-Gütern . . .	16630	17,27
im Fürstenthum Ratzeburg . . .	15918	16,54
	96292	

also landwirthschaftliche Bevölkerung mindestens 66197 oder 68,75 %.

Die Zahl der vorhandenen *Hausthiere* ist nicht bekannt; nach Schätzungen und Probe-Ermittlungen sollen *beide* Grossherzogthümer enthalten:

		auf 1 □ M. durchschn.
Pferde	112000	408
Rindvieh	145000	528
(Andere rechnen 275000)		
Schafe	1,694000	6160
Schweine	140000	508

Die Zahl der *Wohnplätze* im ganzen Lande ist 3151, nämlich 49 Städte, 11 Flecken, 3091 Dörfer, Höfe, Meiereien und einzelne Gehöfte. Meklenburg-*Schwerin* hat von diesen 40 Städte, 9 Flecken, 308 grössere Dörfer (über 200 Einwohner), 1252 Höfe, 180 Meiereien und 908 kleinere Dörfer und einzelne Gehöfte, zusammen 2697 Ortschaften. Von den Dörfern haben 395 Kirchen, 35 Kapellen, 1048 Schulen und 27 die Jahrmarktsgerechtigkeit. Meklenburg-*Strelitz* 9 Städte, 2 Flecken, 48 grössere Dörfer, 171 Höfe, 47 Meiereien, 177 kleinere Dörfer und einzelne Gehöfte, zusammen 454 Ortschaften. — Von den Dörfern haben 134 Kirchen, 221 Schulen und nur eins die Jahrmarktsgerechtigkeit. —

Die Zahl der *Wohngebäude* scheint amtlich nicht ermittelt.

Ihr *Versicherungs-Kapital* ist, nach den in den Staats-Kalendern für 1851 gemachten Angaben wie folgt:

	Thlr. Kour.
1. bei der Domanial-Brandkasse zu Schwerin (am 1. Dezbr. 1850) 13,490475 N $^2/_3$ =	15,738887
2. bei der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft des meklenburgischen und wendischen Kreises (Oktober 1850)	18,966920
3. bei der Brandversicherungs-Gesellschaft der Städte des meklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreises (Michaelis 1850) darunter wegen Meklenburg-Schwerin 27,589100 Kour.	32,965475
4. bei der rostocker Brand-Assekuration (1. July 1850)	6,515716
5. bei der wismarschen Brand-Assekuration (Michaelis 1850)	2,483570
6. bei der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Rostock (24. Oktobor 1850)	10,300000
7. bei der Mobiliar-Assekuranz für Landbewohner zu Neu-Brandenburg (2. Sept. 1850) 35,186650 Gold . . . . darunter wegen Meklenburg-Schwerin 6,276500 Thlr. Gold.	39,878203
8. beim Feuer-Versicherungs-Verein für Meklenburg zu Güstrow (2. September 1850) . .	24,542974
Zusammen	151,391745

Die Domanial-Pachthöfe sind gegen Feuersgefahr *nicht* versichert.

Zu einer *geschichtlichen Darstellung des Staatshaushalts und Abgabenwesens* in beiden Meklenburg findet sich nicht nur in der Gesetzgebung und in den Landtags-Verhandlungen, besonders seit 1846, eine ausserordentliche Menge Material; sondern die Steuerfragen haben auch viele Federn in den Meklenburger Blättern, in den Stettiner Börsen-Nachrichten der Ostsee, in den Hamburger Zeitungen u. s. w., in Bewegung gesetzt. Besonders wichtig zur Kenntniss dieser Verhältnisse sind einige in den letzten Jahren erschienene Flugschriften, von denen die: Gedrängte Darstellung des Wesens

und der Ergebnisse der gesammten öffentlichen Abgaben und Landesanlagen in den Grossherz. Meklenburg u. s. w. vom Steuerrath *Schultze* in Schwerin, Schwerin, Januar 1849 (aus der Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik 1848 mit Zusätzen) die bei weitem Bedeutendste ist. Ausserdem sind zu nennen: *Langfeldt*, Beiträge zu den Verhandlungen über Reform des Steuerwesens in Meklenburg, Güstrow 1846; *Otto*, die rechtlichen Grundsätze über Staatsauflagen und Steuern, oder Beherzigungen zur bevorstehenden Reform des Steuerwesens in Meklenburg, Schwerin 1846; *Folgen der direkten Besteuerung* Meklenburgs für seinen Handel u. s. w., Rostock 1847 (und viele andere die handelspolitische Stellung Meklenburgs betreffende Abhandlungen); *Saefkow*, ein Wort über unsere Steuer-Reform, Neu-Strelitz 1848.

Die *Einnahmen des* Meklenburgischen Staats fliessen zum grössten Theile aus dem *Domanium*, aus nutzbaren Hoheitsrechten und Gebühren des Fiskus. Diese sind in *Strelitz* noch zu alleiniger Verfügung des Grossherzogs, weil die Vereinbarung mit der Landesversammlung misslang; in *Schwerin* dagegen sind dieselben Johannis 1849 an den Staat abgetreten, vermöge eines zwischen Grossherzog und Ständen abgeschlossenen Vertrages unter Vorbehalt des Hausguts, der Krondodation, des Privateigenthums und ferner (ausser einigen vorübergehenden Zahlungen) einer *Zivilliste* von jährlich 175000 Thlr. Kour., wofür die Domänen und inkamerirten Güter besonders verhaftet sind. Die sonstigen Einnahmen zerfallen in *Steuern* und *Zölle*. Die *Steuern* sind:

A. *Ordentliche* Landessteuern

a. im Domanium:
1. Hufensteuer,
2. Nebensteuer (Grund-, Vieh- und Personal-Steuern);

b. der Ritterschaft, mit Einschluss der Kloster-, Rostocker-, Distrikts-, städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Güter:
1. Hufensteuer,
2. Nebensteuer;

c. der Landstädte:
1. Häuser-,
2. Aecker- und Wiesen-,

3. Vieh-,
4. Scharren- und Hausschlachten,
5. Mahl-,
6. Handels-,
7. Nahrungs-Steuer;

d. der Seestadt Rostock:
1. vom zur See aus- und eingehenden Getreide,
2. Accise von Waaren,
3. Mahl-Accise,
4. Schlachtsteuer;

e. der Seestadt Wismar:
1. Staatsgeld,
2. Lizent (Seezoll) von allen zu Wasser aus- und eingehenden Waaren (die Stadtaccise dient für Gemeindezwecke).

B. *Ausserordentliche* Landessteuern.

a. Landes-Kontributionen, nach dem neusten Edikt vom 31. Dezember 1840: Hufen-, Kopf-, Haus-, Acker-, Pacht-, Erbpacht-, Wiesen-, Gärten-, Einkommen-, Professions-, Vieh-, Karakter-, Vermögens- u. s. w. Steuern.

b. Prinzessin-Steuer, eine Grundabgabe, welche mit 20000 Thlr. ausgeschrieben wird so oft eine Prinzessin auszustatten ist.

c. Stempel- und Kollateral-Erbsteuer (nur in Schwerin),
1. Papier-, Kalender-, Spielkarten-Stempel,
2. Kollateral-Erbsteuer;

d. Probenreuter-Steuer (Gewerbesteuer von fremden Handelsreisenden);

e. Branntwein-Impost, d. h. Eingangs-Abgabe von fremdem Branntwein.

Die einzelnen Arten der *Zölle* sind:

A. Landzölle, wovon der Durchgangszoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn am wichtigsten.

B. Elbzölle zn Boizenburg und Dömitz.

C. Sonstige Wasserzölle, auf der Elde, Havel und Stör.

D. Damm- und Brückenzölle, in grosser Zahl und Verschiedenheit.

Aus dieser Aufzählung schon ergiebt sich, dass das Meklenburgische Abgaben*system*, wenn man es überhaupt so nennen könnte, mehr Spuren seiner Kindheit noch an sich trägt als irgend ein Anderes in Deutschland, oder eigentlich dem kindlichen Zustande noch gar nicht entwachsen ist. Es dürfte sich deshalb der Mühe dasselbe geschichtlich zu entwickeln um so weniger verlohnen, weil sein längerer Fortbestand, unter *allen* Verhältnissen, höchst unwahrscheinlich ist. Deshalb nur einige allgemeine Bemerkungen über die *Natur der Steuern* und die seitherigen *Steuer*- und *Zoll-Verbesserungs-Verhandlungen* (im Wesentlichen nach Schultze).

Die Steuern in den beiden Grossherzogthümern Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz sind nach ihrem Rechtsgrunde 1) *ordentliche* und *ausserordentliche*; nach dem Umfange 2) *allgemeine* und *besondere*, je nachdem sie entweder gleichzeitig sämmtliche Einwohner, oder doch alle, welche zu einer gewissen Klasse gehören; oder nur eine gewisse Klasse, oder überall nur einzelne Einwohner angehen; mit Bezug auf die Person, welche sie treffen sollen, sind sie 3) *direkte* und *indirekte*. Jene sollen dem Pflichtigen, dem sie bemessen werden, selbst zur Last fallen, sie werden daher von dem Vermögen oder Einkommen erhoben und von dem Pflichtigen unmittelbar gezahlt. Diese sind solche, welche in der Voraussetzung, dass sie der Zahler nur vorschiesst und nicht selbst trägt, erhoben werden, oder noch deutlicher ausgedrückt, welche man vom nächsten Besten fordert, und ihn mit der Wiedererhebung an andere verweiset. Sie werden entweder bei der Einfuhr fremder Erzeugnisse oder auch bei der Ausfuhr einheimischer Fabrikate gefordert, — der Kaufmann u. s. w. geht damit gewissermassen nur in Vorschuss, und sie treffen mittelbar den Verbraucher. Rücksichtlich des Gegenstandes, den sie belegen, sind endlich in beiden Meklenburg die Steuern 4) *Real*- und *Personal*steuern, je nachdem sie das unbewegliche Eigenthum und Kapital oder persönliche Erwerbung, d. i. Arbeit oder ihre Erträgnisse belegen.

Von den oben verzeichneten öffentlichen Abgaben müssen *alljährlich* auf den Landtagen besonders verkündigt, bewilligt und ausgeschrieben werden, die ordentlichen Steuern des Domaniums, der Ritterschaft und der Landstädte, und die ausserordentlichen Landes-Kontributionen; desgleichen die Prinzessinsteuer, so oft sie erhoben werden soll. Alle andern Abgaben bestehen nach Verständigung mit den Landständen *für einen gewissen Zeitabschnitt* oder bis auf weitere desfallsige Bestimmungen der Landesherren. Die Stände haben nach der Staats-Verfassung das Bewilligungsrecht für ordentliche und ausserordentliche Abgaben zur Deckung der Staatsbedürfnisse, und daneben theilweise auch die Einhebung und Verwaltung solcher Abgaben.

Ueber Steuer- und Zollverbesserungen, vorzugsweise wegen der ungerechten und nachtheiligen Zölle und Accise, sind zwischen den Regie-

rungen und Ständen schon seit dem Jahre 1824 — wiewohl mit jahrelangen Unterbrechungen — auf Landtagen Berathungen gepflogen; doch die Verfechter der über 200 Jahre alten Zollrollen und der auch bald 100 Jahre zählenden Steuer- und Accise-Tarife behielten stets das letzte Wort. Diese Verfechter aber waren die Stände, und lediglich *sie* erhielten bisher das alte Wesen, dessen Grundzüge schon in der Anlage verkehrt erschienen und dessen Mängel durch späteres Flickwerk noch vergrössert sind. Diese Vertreter der Feudalrechte wollten bisher nicht erkennen, dass sie selbst und ihre Einrichtungen haltlos geworden sind und eine tüchtige und wirksame Umgestaltung erfordern. — Der neuste Anstoss zu Aenderungen wurde seit dem Jahre 1843 durch die Eisenbahnen gegeben und ohne Zweifel wird in nächster Zeit und fortgesetzt die Steuerfrage Gegenstand der lebhaftesten Verhandlungen werden, und so lange bleiben, bis eine der jetzigen Stufe volkswirthschaftlicher Bildung und der Gerechtigkeit entsprechende Einrichtung erlangt ist. Ob sich dabei die bisher in Meklenburg gegen den Anschluss an den deutschen Zollverein im Ganzen vorherrschende, fast erbitterte Stimmung mildern werde, muss man abwarten; man sollte es glauben. — Bei den Verhandlungen in den letzten Jahren über die Neugestaltung des Steuer- und Zollwesens wurden Berathungen über die Rathsamkeit des *Beitritts Meklenburgs zum Zollverein* gänzlich bei Seite geschoben, und unter Festhaltung eines eigenen Steuersystems verhandelte man nur über Umgestaltung der vorzugsweise in Frage gestellten Steuern und Zölle, und über Aufbringungen zur Ablösung derselben auf direktem und indirektem Wege. Die Regierungen und die Landstädte wollten indirekte Steuern und Grenzzölle, weil sie Meklenburgs Wohl durch ausschliesslich direkte Steuern gefährdet glaubten; die Ritterschaft aber sträubte sich dagegen. Sie wollte nur direkte Einkommens- und Vermögenssteuern, *ohne jedoch* im Allgemeinen den Forderungen der Gerechtigkeit insoweit nachzukommen, dass sie sich bereit erklärten, zur folgerechten Durchführung eines solchen direkten Steuersystems, welches einen Jeden nach seiner Beitrags- und Steuerfähigkeit zu den Staatslasten heranzieht, die Hand zu bieten. —

B. Staats-Einnahmen.

a. Im Allgemeinen.

Die vorenthaltene geschichtliche Einleitung dürfte die zahllosen Schwierigkeiten einer vergleichenden Zusammenstellung früherer und neuster Rechnungsergebnisse, ohne weitere Ausführung dargethan haben. Wenn ich deshalb nur wenige Jahre aus letzter Zeit in die nachfolgenden Erörterungen ziehe, so geschieht selbst dieses lediglich mit dem Vorbehalt, dass damit für deren Vollständigkeit nicht gebürgt werden kann. Die Angaben haben zusammengesucht und dem neusten Etat bestmöglichst angepasst werden müssen. Dieser neuste *Schweriner Voranschlag* für 1850/1 aber (obgleich erster Versuch unter sehr schwierigen Verhältnissen) leistet mehr als man irgend erwarten konnte, denn er enthält in zweckmässiger systematischer Anordnung und gewissenhafter Treue, einen fast vollständigen Nachweis sämmtlicher *Roh*-Einnahmen. Mit ihm vergleichend zusammengestellt habe ich die Rechnungsergebnisse von den Jahren Johannis 1843/4 und 1848/9.

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Von Johanni 1843/4.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Von Johanni 1848/9.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Von Johanni 1850/51.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.
A.	Finanz-Ministerium.							
I.	Unmittelbar beim Ministerium aufkommende Gebühren .	v. B.		v. B. I.		800	0,02	
II.	Domänen.							
1.	Domanial-Ländereien mit Zubehör	(Kammerei-Gebühren, Aemter, Saline, Haupt- und Landgestüt Seebad Doberan, Soolbad Fütz, Forsten, Jagden.)		1,691163	41,57	1,449640	40,38	22,38
2.	Von verpachteten oder administrirten Fabriken und andern gewerblichen Anstalten (Saline, Ziegeleien u. s. w.)			147370	3,62	130530	3,63	46,42
3.	An grundherrlichen Abgaben. . . .			1780	0,04	1570	0,04	
4.	Aus Korn-Verkauf			1790	0,04	1540	0,04	
5.	Insgemein . . .			3890	0,10	15850	0,44	
6.	Ausserordentlich .			100	0,00	25360	0,70	
	Zusammen 1.—6.	—		1,846093	45,37	1,624490	45,25	
7.	Bei d. Zentral-Verwaltung	—		43000	1,06	27000	0,75	
	Zusammen II.	1,970148	49,37	1,889093	46,43	1,651490	46,00	86,96
III.	Forsten u. Jagden.							
1.	Forsten	vergl. II.		214740	5,28	201070	5,60	88,55
2.	Jagden			11110	0,27	10347	0,29	59,36
	Zusammen III.	vergl. II.		225850	5,55	211417	5,89	86,93
IV.	Post-Verwaltung .	295997 (Post-Verwaltung, Münze, Intelligenz-Blatt, Kalender- u. Gesangbuch-Verlag.)	7,42	285730	7,03	246000	6,85	89,75
V.	Lotterie-Regal. .	vgl. VIII.		4627	0,12	5035	0,14	11,81
VI.	Chaussee-Verwaltung	in F.		44564	1,09	37687	1,05	164,99
VII.	Aktiv-Kapitalien .	6153 (Schuldentilgungs- und Reluitions-Kassen und Diverse.)	0,15	8132	0,20	31435	0,88	
VIII.	Steuern und Zölle.							
A.	Direkte Steuern .	435443	10,91					
1.	Ordentliche Kontribution	(Steuern und zwar: Domanial-Nebensteuer, ritterschaftl. Hufen- und Nebensteuer, Wismarisches Staatsgeld, Rostocker Accise, Wismarische Lizent-Accise aus d. Landstädten u. Domanial-Flecken, Schutzgeld der Juden und Lotterien.)						
a.	Domanial-Hufensteuer			33637	0,82	13075	0,37	—
b.	Domanial-Nebensteuer			89440	2,20	74100	2,06	—
c.	Hufensteuer v. (vormals) ritterschaftl. Gütern			95892	2,36	91876	2,56	—

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Von Johanni 1843/4.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Von Johanni 1848/9.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Von Johanni 1850/51.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.
d.	Nebensteuer derselben	—	—	13241	0,32	11000	0,30	—
e.	Landstädtische ordentliche Steuer, mit Einschluss der erhöhten Steuer							
	aa. Häusersteuer .	—	—	8007	0,20	10386	0,29	—
	bb. Ländereisteuer	—	—	2866	0,07	3512	0,10	—
	cc. Viehsteuer . .	—	—	2881	0,07	2968	0,08	—
	dd. Handelssteuer .	—	—	62842	1,54	64372	1,79	—
	ee. Erwerbsteuer .	—	—	18175	0,45	22024	0,62	—
	ff. Ausserordentlich auch Strafgelder u. s. w.	—	—	640	0,01	477	0,01	—
	Zusammen e.	—	—	95411	2,34	103739	2,89	26,46
	Zusammen 1.	—	—	327621	8,04	293790	8,18	—
2.	Sonstige feststehende direkte Steuern .	v. VIII. A.						
a.	Probenrentersteuer		—	—	—	7500	0,21	—
b.	Ausserordentliche Kauf- u. Handelssteuer von fremden Kaufleuten . . .	933	0,03	938	0,02	938	0,03	—
	Zusammen 2.	933 u. v. VIII. A	0,03	938	0,02	8438	0,24	—
3.	Statt der früheren Landesanlagen zum Landkasten . . .	v. VIII. A.						
a.	Von den Hufen .	—	—	—	—	60622	1,69	—
b.	Von See- u. andern Städten	—	—	—	—	10616	0,29	—
	Zusammen 3.	v. VIII. A.	—	v. Hauptsumme 3. u. 4.	—	71238	1,98	—
4.	Ausserordentliche Kontribution.							
a.	Hufensteuer von den Domänen . . .	--	—	—	—	25205	0,70	2,00
b.	Personalsteuer aus den Domanial-Güter und Flecken .	—	—	—	—	57500	1,60	2,00
c.	Hufensteuer d. (vormalig.) ritterschaftlichen Güter . .	—	—	—	—	62190	1,73	—
d.	Personalsteuer der (vormaligen) Ritterschaft. . . .	—	—	—	—	58900	1,64	—
e.	Von den Landstädten	—	—	—	—	96800	2,70	3,00

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Von Johanni 1843/4.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Von Johanni 1848/9.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Von Johanni 1850/51.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.
f.	Von Rostock mit Warnemünde . .	—	—	—	—	38700	1,08	3,00
g.	Von Wismar . .	—	—	—	—	12500	0,35	3,00
	Zusammen 4.	280000	7,02	v Haupts. 3 u. 4.	—	351795	9,80	3,00
	Zusammen 3 u. 4.	—	—	124378 u. 325500	3,06 8,00	423033	11,78	—
	Zusammen A.	716376	17,96	778437	19,13	725261	20,20	—
B.	Indirekte Steuern.	v. VIII. A.						
1.	Scharren- u. Hausschlachten . . .	—	—	11081	0,27	11011	0,30	—
2.	Mahlsteuer . . .	—	—	38078	0,94	43190	1,21	—
3.	Accise zu Rostock							
a.	Von Schlachten .	—	—	3560	0,09	3000	0,09	—
b.	Vom Mahlen . .	—	—	14380	0,35	12780	0,36	—
c.	Accidenzien . . .	—	—	5480	0,14	4200	0,11	—
d.	Miethen u. s. w. .	—	—	200	0,00	250	0,00	—
	Zusammen 3.	v. VIII. A.	—	23600	0,58	20230	0,56	—
4.	Staatsgeld v. Wismar u. städtischen Dörfern	v. VIII. A.	—	3150 und 107	0,08 0,00	3150 und 107	0,09 0,00	— —
5.	Rekognition wegen Erhebung der städtischen Accise . .	v. VIII. A.		467	0,01	467	0,01	—
6.	Papierstempel . .	28000	0,70	28000	0,69	28200	0,79	9,00
7.	Kartenstempel . .	2916	0,08	2916	0,07	2700	0,08	—
8.	Kalenderstempel .	513	0,01	513	0,01	440	0,01	—
9.	Kollateral - Erbsteuer	7000	0,18	7000	0,17	10000	0,28	—
	Zusammen B.	38429 und vgl. a. VIII. A.	0,97 —	114912	2,82	119795	3,33	—
	Zusammen A. u. B.	754805	18,93	893349	21,95	845056	23,53	8,68
C.	Zölle	304563	7,63					
1.	Bei den Landzollämtern	(Zölle und zwar Elbzölle zu Dömitz und Boitzenburg, Elde und Störzölle, Landzölle.)		37380	0,92	32650	0,91	19,08
2.	Eisenbahn-Transitzoll			56000	1,38	70000	1,95	—
3.	Elb-Wasserzölle .							
a.	zu Boitzenburg .	—	—	130900	3,22	76200	2,12	7,94
b.	zu Dömitz . . .	—	—	71800	1,76	95820	2,67	7,01
	Zusammen 3.	—	—	202700	4,98	172020	4,79	—

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Von Johanni 1843/4.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Von Johanni 1848/9.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Von Johanni 1850/51.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.
4.	Elde- und Störzölle	—	—	5250	0,13	3600	0,10	—
5.	See-Zoll (Lizent) zu Wismar . . .	v. VIII. A.	—	15200	0,37	15260	0,42	22,21
6.	Accise (von ein- und ausgehenden Gegenständen) zu Rostock	v. VIII. A.	—	54630	1,34	44600	1,25	18,78
7.	Impost auf fremden Branntwein . . .	—	—	—	—	1000	0,03	10,00
	Zusammen C.	304563	7,63	371160	9,12	339130	9,45	11,78
	Zusammen A.	3,331666	83,50	3,722505	91,49	3,368050	93,82	35,30
B.	**Ministerium des Innern.**							
I.	Unmittelbare Einnahme beim Ministerium (Civil-Verwaltung) . . .	(Lehns- und Regierungs-Gerichts-Gebühren, Laudemien, Kämmerei in Ludwigslust, Geistlichkeit, Universität, Gymnasien, Schullehrer-Seminar, Taubstummen-Institut, Bürgerschulen, Medizinal-Kollegium, Irren-Heil-Anstalt, Straf-Anstalten, Gerichte.)		23132	0,57	1870	0,05	—
II.	Landarbeitshaus zu Güstrow			7622	0,19	12000	0,34	—
III.	Landgestüt zu Redefin			14460	0,35	12493	0,35	—
IV.	Sonstige kleine Einnahmen			—	—	247	0,00	—
	Zusammen B.	185023	4,64	45214	1,11	26610	0,74	—
C.	**Ministerium der Justiz.**							
I.	Unmittelbar beim Ministerium z. Hebung kommende Sporteln	in B.	—	in B. 1.	—	2600	0,07	—
II.	Bei den Justiz-Behörden	desgl.	—	45208	1,11	29532	0,82	—
III.	Bei der Lehnkammer	desgl.	—	36380	0,89	30462	0,85	—
IV.	Bei dem Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen . .	desgl.	—	8000	0,20	7000	0,19	—
V.	Bei der Prüfungs-Kommission für Rechtskandidaten.	desgl.	—	760	0,02	760	0,02	—
VI.	Strafanstalt z. Dreibergen	desgl.	—	15790	0,39	13468	0,38	—
VII.	Kämmerei zu Ludwigslust	desgl.	—	8850	0,21	8035	0,22	—

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Von Johanni 1843/4.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Von Johanni 1848/9.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Von Johanni 1850/51.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.
VIII.	Die bei dem Domanium in Abzug gebrachte Einnahme der Justiz,-Polizei- und Amts-Verwaltung	ist A. II. einbegriffen.	—	30650	0,76	25770	0,78	—
	Zusammen C.	vgl. B. u. A. II.	—	145618	3,58	117627	3,28	—
D.	**Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Militärsachen.**							
I.	Unmittelbar beim Ministerium aufkommende Sporteln	in B.	—	in B. I.	—	850	0,02	—
II.	Kirche und öffentlicher Unterricht.							
1.	Bei den geistlichen Behörden . . .	in B.	—	2620	0,06	—	—	—
2.	Bei der Landesuniversität zu Rostock		—	4697	0,12	4576	0,13	—
3.	Bei den Schulanstalten		—	19120	0,47	18720	0,52	—
	Zusammen II.	in B.	—	26437	0,65	23296	0,65	—
III.	Medizinal-Verwaltung	in B. und vergl. a. A. II.	—	58455 (wovon 13208 Spielpacht von Doberan.)	1,44	48909	1,36	—
IV.	Bei verschiedene für allgemeine Landeszwecke bestehende Institute (Bibliothek, Regierungsblatt, Intelligenzblatt, Kalender-Verlag)	vgl. A. IV.	—	4142 und 268	0,10 0,01	2868	0,08	—
V.	Militär-Verwaltung	13236	0,33	13720	0,34	1614	0,05	—
	Zusammen D.	13236 u. v. B. u. A. II. u. IV.	0,33	103022	2,54	77537	2,16	—
E.	Aus der Hof-Verwaltung.	(Hofstaat und Hofhaltung, Hofbauten, Hoftheater, Kapelle, Marstall.)						
1.	Hofhaltung . . .			1590	0,04	—	—	—

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Von Johanni 1843/4.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Von Johanni 1848/9.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Von Johanni 1850/51.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Gewinnungskosten Prozente der Roh-Einnahme.
II.	Hoftheater . . .	—	—	21870	0,54	—	—	—
III.	Marstall	—	—	5030	0,12	—	—	—
IV.	Gestüt Rabensteinfeld	—	—	3710	0,09	—	—	—
	Zusammen E.	29084	0,73	32200	0,79	—	—	—
F.	Ausserordentliche und verschiedene Einnahmen . . .	(verwendet zum Chaussee-Unterhalt, Holzankauf, Holz-Transport, Porto und Extraposten in herrschaftlichen Angelegenheiten.) 86454	2,16	2340	0,06	—	—	—
G.	Nach Verträgen mit den Ständen . .	75367 (verwendet zum Bundes-Militär, Restituendum an die Stadt Rostock, zu den Justiz-Kanzleien u. s. w.)	1,89	17016	0,42	—	—	—
H.	Von den reluirten Aemter zur Dekkung der Zinsen, Kapital-Abtrag u. s. w. der Schuldsumme v. 4,455025 Rthlr. N. 2/3 . .	269500	6,75	—	—	—	—	—
	Zusammen	3,990830	100,—	4,067915	100,—	3,589824	100,—	84,14

Zur Gesammteinnahme des Etats für 1850/1 tragen bei: die Domänen 46 %, die Forsten und Jagden 5,89 %, die Postverwaltung 6,85 %, das Lotterie-Regal 0,14 %, also Domänen- und Hoheitsrechte 58,88 %; — die direkten Steuern 20,20 %; — die indirekten Abgaben 3,33 %; — die Land- und Wasser-Zölle 9,45 %; — Kapitalzinsen, Sporteln, Verwaltungseinnahmen u. s. w. 8,14 %. Die *oberste Verwaltung* des Staatshaushalts geschieht durch das Finanz-Ministerium, welches nach dem Staatskalender für 1850 in 4 Abtheilungen zerfällt, nämlich:

1. für das Etat-, Kassen- und Rechnungswesen, Staatsbauten (mit den Staatsstrassen), Saline, Gypswerk, Lotterie, Münze;

2. für die Verwaltung der Steuern und Zölle;
3. für die Verwaltung der Staatsdomänen und Forsten;
4. für die Verwaltung der Posten und Telegrafen.

Unmittelbar unter dem Ministerium stehen die *Renterei* (Generalkasse), die *Reluitions-Kommission* (unten bei Staatsschuld), die *Schulden-Tilgungs-Kommission* (desgleichen), die *Zivil-Administrations-Kasse* (Ausgabekasse für die festen Besoldungen, mit Ausnahme des Hof-, Kameral- und Militär-Etats), der *Landkasten* zu Rostock (bisherige gemeinsame Kasse der Landstände für Schwerin und Strelitz unter Leitung des engeren Ausschusses von Ritter- nnd Landschaft), der *Landkataster* zu Rostock (in Verbindung mit dem Landkasten), die *Inspektion* der Staatschausseen, die *Lotterie*-Direktion, das *Steuer*- und *Zoll*-Departement, die allgemeine Landes-*Rezeptur*- und *Stempel*-Direktion zu Rostock, das *Kammer*-Kollegium, das *Forst*-Kollegium, die General-*Post*-Direktion. Eine nur durch die bisherigen Verhältnisse gerechtfertigte, übermässig grosse Zahl von Behörden; welche, nach dem Beispiel anderer Staaten, bei veränderten Einrichtungen, unbedenklich um die Hälfte verringert werden können; zum Vortheil der Kasse und mit Gewinn für den Geschäftsgang. Meklenburg ist in der seltenen Lage, durch Umgestaltung seiner veralteten Einrichtungen *ersparen* zu können, denn auch die Mehrzahl der Diensteinnahmen ist verhältnissmässig hoch; dass dieses aber von der *jetzigen* Regierung geschehen werde und den *jetzigen* Landständen gegenüber geschehen könne: dürfte zu bezweifeln seyn.

Vom *Grossherzogthum Strelitz* ist nur *ein* Etat bekannt geworden, nämlich das Rechnungs-Ergebniss von Johannis 1847/8, welches nachstehend mit der Bemerkung eingerückt wird, dass eine mehr systematische Anordnung, die Ersetzung der *Rein*- durch *Roh*erträge und die Ergänzung mittelst der Einnahmen der landständischen Kassen; von mir versucht worden ist.

Einnahme

bei der Grossh. Meklb. Strelitzschen Rentei, dem Kabinets-Amte und (annähernd) den landständischen Kassen im Rechnungsjahre von Johannis 1847/8.

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag auf preuss. Kurant berechnet.	Gew.-Kosten	Przt.-Antheil.
A.	Einnahme von den Kabinetsgütern und den Domänen:			
1.	Kabinetsgüter — 16289 G. und 2296 K. . .	20757	59,51	2,15
2.	Domänen im Stargardter Kreise 256029 G. .	290166	—	30,09
3.	Geldwerth der Naturalaufkünfte von den Domänen, welche unmittelbar verwendet werden	59727	—	6,19
4.	Ratzeburger Kämmerei-Pachtungen (mit Einschluss der davon nicht zu trennenden Kontributions- und Forst-Einnahmen) 122481 G.	138812	33,14	14,39
5.	Naturalerträge des Fürstenthums Ratzeburg	19223	—	2,00
	Zusammen A.	528685	—	54,82
B.	Einnahme von den Forsten (z. v. A. IV.):			
1.	Baare Einnahmen 90525 G.	102595	—	10,64
2.	Geldwerth der Naturalabgaben 75000 G. .	85000	—	8,81
	Zusammen B.	187595	61,19	19,45
C.	Laudemialgelder, Rekognitionen und Urbede, Korn- und Geldpächte 4963 G.	5625	—	0,58
D.	Postverwaltung	28000	90,35	2,90
E.	Einnahme von den Staatsstrassen	14121	93,89	1,47
F.	Steuern (direkte ordentliche):			
1.	Domanial-Hufensteuer 12003 G.	13605	—	1,41
2.	Domanial-Nebensteuer	—	—	—
3.	Ritterschaftliche Hufensteuer, 4938 G. . .	5596	—	0,58
4.	„ Nebensteuer, 1221 G. . .	1384	—	0,14
5.	Quartalsteuer aus den Städten, 3989 G. . .	4521	—	0,47
	und 3 % von der Roheinnahme, als abgezogene Hebegebühren (z. v. I.) 120 G. . .	156	—	0,02
6.	Probenrentersteuer (1/7 Antheil für Strelitz)	1250	—	0,13
	Zusammen F.	26512	—	2,75
G.	Zu den ordentlichen und ausserordentlichen Landes-Nezessarien:			
1.	Beitrag der Domänen (z. v. Ausgaberechnung VII. Nr. 3 und 4) 4684 G..	5308	—	0,55
2.	Beitrag der Ritterschaft und der Städte p.p. 4684 G.	5308	—	0,55
3.	Aus dem Fürstenthum Ratzeburg 9102 dänisch Kour. oder N. 2/3 zu 31 Schillg. . . .	11200	—	1,16
	Zusammen G.	21816	—	2,26

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag auf preuss. Kourant berechnet.	Gew.-Kosten	Przt.-Antheil.
H.	Ausserordentliche Kontribution:			
1.	Beitrag der Domänen aus dem Herzogthum Strelitz 15911 G.	18032	—	1,87
2.	Beitrag der Ritterschaft und der Städte 15911 G. (annähernd)	18032	—	1,87
	Zusammen H.	36064	—	3,74
I.	Einnahme von indirekten Abgaben.			
1.	Hauptsumme der Verbrauchssteuer aus den Städten 15508 G.	17576	—	1,82
2.	Antheilsgelder, Deputate und Unterstützungen (welche vorweg abgezogen sind) 1107 G. und 550 Kour.	1805	—	0,19
3.	3 % Hebegebühren (desgl.)	581	—	0,06
	Zusammen I.	19962	—	2,07
K.	Einnahme von Sporteln, Fiscigebühren u. s. w.			
1.	Bei den Justizbehörden 15505 G.	17572	—	1,82
2.	Bei den Verwaltungsbehörden 27751 G. . .	31451	—	3,26
3.	Aus den Fiskuskassen der Landesregierung, des Kammer- und Forst-Kollegiums, der Justizkanzlei und der Untergerichte, 7983 G.	9047	—	0,93
4.	Ueberschuss der Nebenkasse des Strelitzer Anzeigers 500 G.	567	—	0,06
	Zusammen K.	58637	—	6,07
L.	Einnahme von den Landzöllen 3575 G. . .	4052	+	0,42
M.	Boitzenburger Elbzoll-Antheil	13800	—	1,44
N.	Schleusengelder, 717 G.	812	—	0,08
O.	Sonstige verschiedene Einnahmen, 16627 G.	18844	—	1,95
	Hauptsumme	964525	—	100,—

Der Beitrag der einzelnen Einnahmezweige zur Gesammtsumme ist: Kabinetsgüter und Domänen (mit den Ratzeburger Kontributions- und Forsteinnahmen, welche davon nicht zu trennen) 54,82 %, Forsten 19,45 %, Laudemialgelder u. s. w. 0,58 %, Posten 2,90 %, zusammen Domänen und Hoheitsrechte 77,75 %; — direkte Steuern 8,75 %; — indirekte Abgaben 2,07 %; — Land- und Wasserzölle 1,94 %; — sonstige Einnahmen 9,49 %. — Aus einer von Schultze a. a. O. Seite 49 mitgetheilten Berechnung ergiebt sich nachstehender *Durchschnittsbeitrag der Bewohner* zur ordinären und extraordinären Kontribution und zu den Gemeindeabgaben:

	Thlr.	Schlg.	Pfg.	Kour.
1. im *Meklenburg-Schwerinschen Domanium*	1	27	6	„
2. im *Meklenburg-Strelitzschen Domanium*	1	20	5	„
3. der *Ritterschaft Meklenburgischen und Wendischen Kreises* . . , ...	1	42	7	„
4. der *Ritterschaft des Stargardschen Kreises*	1	22	7	„
5. der *Meklenburg-Schwerinschen Landstädte*	3	—	9	„
6. der *Meklenburg-Strelitzschen Landstädte*	2	26	11	„
7. der *Seestadt Wismar*, bloss durch die ausserordentlichen Kontributionen und und Kommunal-Abgaben	2	35	11	„
und Lizent und Accise hinzugerechnet	5	18	3	„
8. der *Seestadt Rostock*, bloss durch die ausserordentlichen Kontributionen und Kommunal-Abgaben	3	46	10	„
und die Aufkunft an Accise und die halbe Erhöhung derselben hinzugerechnet	8	34	1	„

Nach einer, behuf der Steuerreform, für die Jahre 1844/5 aufgestellten Nachweisung ist in *Schwerin der Antheil der Stände* an den Steuern (ohne Stempel und Kollateralerbsteuer) und Gemeindeabgaben (welche jedoch für die Ritterschaft nicht vollständig sind), wie folgt: Domänen 264150 oder 28,31 %, Ritterschaft 245266 oder 26,28 %, Landstädte 212432 oder 22,77 %, Seestadt Rostock 158798 oder 17,01 %, Seestadt Wismar 52535 oder 5,63 %, zusammen 933181 Thlr. (z. v. Zeitschr. d. V. f. d. Statistik 1848 S. 610). — Durch Verordnung vom 12. Januar 1848 wurde für *Schwerin der 14 Thlr. Fuss* eingeführt; Ausf.-Verordnung vom 25. Nov. 1850.

b. Einzelne Staatseinnahmen.

a) *Domanial- und Hoheits-Einnahmen, Monopole.*

1. Vom landwirthschaftlichen Domanial-Grundeigenthum und grundherrlichen Abgaben.

Im Grossherzogthum Meklenburg-Schwerin.

Hauptarten der Benutzung der Güter und Grundstücke sind durch Vererbpachtung und durch Zeitpacht. Es giebt:

104 *Erbpachthöfe* mit zusammen 90 Hufen und 155 Scheffelsaat, wovon die Einnahme 49020 Thlr. Kour. ist, also im Durchschnitt für 1 Scheffelsaat 0,90 Thlr. mit Schwankungen jedoch von 0,47 (Amt Neustadt) und 1,25 (Amt Mcklenburg). 821 *bäuerliche* Erbpächter mit 163 Hufen 310 Scheffelsaat, also im Durchschnitt Jeder mit 119½ Scheffelsaat. Der Ertrag ist 80155 Thlr., oder von 1 Scheffelsaat 0,82 Thlr., schwankend zwischen 0,46 Thlr. (Amt Poel) und 1,58 Thlr. (Amt Toitenwinkel). 6379 *Büdner* besitzen 91 Hufen 98 Scheffelsaat, mithin kommen auf 1 Büdnerei im Durchschnitt 8,57 Scheffelsaat und da ihr Kanon 68335 Thlr. beträgt, davon auf 1 Scheffelsaat durchschnittlich 1,25 Thlr. Schwankungen des Kanon sind 0,92 Thlr. (Amt Hagenow) und 3,56 Thlr. (Amt Wredenhagen). Von *Erbleihmühlen* kommen 14215 Thlr., von sonstigen Erbpächtern 11140 Thlr. auf. Der *Gesammtertrag der Erbpachtungen* war: 222865.

In *Zeitpacht* befinden sich: 188 *Höfe* von 454 Hufen und 566 Scheffelsaat, welche 606285 Thlr. Einnahme abwerfen, also im Durchschnitt jedes Scheffelsaat 2,22 Thlr. Der höchste Pachtertrag ist 4,73 Thlr. (Amt Poel), der Geringste 1,19 Thlr. (Amt Wredenhagen.) 4504 *Bauergehöfte* ertragen 506510 Thlr.; sie enthalten 905 Hufen 440 Scheffelsaat, also 1 Gehöft im Durchschnitt 120,65 Scheffelsaat. Der durchschnittliche Pachtzins für 1 Scheffelsaat ist 0,93 Thlr., steigt aber auf 2,80 Thlr. (im Amte Poel) und fällt auf 0,60 Thlr., (im Amte Criwitz). Die Pachteinnahme von *Büdner*stellen ist 11870 Thlr., von *Mühlen* 50845 Thlr., *sonstige* 60335. Die *Gesammtsumme der Zeitpachten war*: 1,235845 Thlr.

An *grundherrlichen Abgaben* werden 1500 bis 1800 Thlr. eingenommen, durch *Getreideverkauf* 1500 bis 1700 Thlr., an *fremden Beeden und Pächten* (uralte, aus ritterschaftlichen Gütern, Städten und Stiftungen erfolgende Abgaben) 2861 Thlr., Insgemein 12989 Thlr. Sodann kommen noch die (unter eine andere Einnahme-Abtheilung gehörigen) *Erträgnisse der Justiz-, Polizei- und Amts-Verwaltung* mit 25 bis 29000 Thlr. vor.

Die oben dargelegte bedeutende Verminderung der Zeitpachteinnahmen im Etat für Johannis 1850/1 ist Folge der Ausscheidung der (bei Abtretung der Domänen an den Staat)

zum Grossh. *Hausgute* übergegangenen Pachthöfe und Bauergehöfte, mit einem *Roh*ertrage von jährlich 283425 Thlr. — Die *Erbpächter* haben, ausser dem oben angegebenen Kanon, auch die auf ihre Ländereien fallende *ordentliche Hufensteuer* mit zusammen 9070 Thlr. zu tragen, welche jetzt unter den direkten Steuern verrechnet ist. Die *Domanial-Zeitpacht-Bauern* aber müssen, ausser dem Pachtzins, vertragsgemäss:

1. zur ausserordentlichen Hufensteuer nach Maassgabe des Hufenstandes ihrer Gehöfte beitragen.
2. bei Kirchen- und Pfarrbauten zu den von den Kirchspiels-Mitgliedern aufzubringenden baaren Baukosten, die für ihre Gehöfte nach der Hufenzahl umgelegten Beiträge leisten.
3. die Brandkasse-Gelder bezahlen (Domanial-Pacht*höfe* sind nicht versichert).

Im Staatskalender sind die *Bestandtheile der Domänen* wie folgt aufgeführt (die in Klammern gesetzten Zahlen deuten an was *davon* zum *Hausgute* genommen ist): Pfarrkirchen 200 (7), Filial-Kirchen 80 (1), Kapellen 26, Stadt- und Landschulen 786 (17), Marktflecken 5, Pachthöfe 258 (68), Erbpachtstellen 886 (8), Hauswirthstellen 4539 (39), Büdnerstellen 6681 (63), Häuslerstellen 913 (21), Forst- und Holzwärter-Gehöfte 183 (15), Erbmühlen 110 (3), Pachtmühlen 62 (1), Papiermühlen 3, Erbschmieden 84 (3), Pacht- und Büdner-Schmieden 228 (12), Erbkrüge 72 (1), Pachtkrüge 204 (6), Kalbrennereien 7, Ziegelleien 42 (1), Theeröfen 5 (1), Steinschleiferei 1, Fischereien 75 (4), Frohnereien 26, Salzwerk 1, Gypswerk 1, See-, Stahl- und Schwefelbad 1, Soolbad 1, Irrenheilanstalt mit Filial, Gestüte 2 (1), Wasser-, Land- und Brücken-Zölle 66. — Der *Flächengehalt* dieses Grundbesitzes, welcher nach einem Kataster von 1628 zu 4477 5/6 Hufen angegeben war, ist durch Verfügung vom 29. August 1807 nach dem Maassstabe der katastrirten ritterschaftlichen Hufen bestimmt (Raabe a. a. O. zweite Folge I. 211) und zu 2606 1/4 Hufen = 217,079149 □ Ruthen, festgesetzt. Dazu kommen in den Aemtern Neukloster 49 7/12 Hufen = 4,455771 □ R., Wismar-Poel 28 1/6 Hufen = 1,187526 □ R., an geistlichen Grundstücken 2,426711 □ R. und die inkamerirten Güter mit

$240^1/_4$ Hufe. Der *gesammte Domanial-Grundbesitz* beträgt also 2961 Hufen von 241,005657 □ R., was etwa 2,045572 preussischen Morgen gleichkommen mag.

Unter dem Domanialgrundeigenthum befinden sich *Fabriken und andere gewerbliche Anstalten* mit einem Roh-Ertrage von 130 bis 133000 Thlr. Davon kommen auf Ziegelleien 51320, Kalkbrennereien 14000, auf das *Gypswerk* bei Lübtheen 1320 (Gew.-Kost. 1120 also 84,84 %). Ferner auf die *Saline zu Sülz* 61760 und 22050 Ausgabe, wodurch die Gew.-Kost. auf 35,70 % sich stellen. Die Saline Sülz, $4^1/_2$ Meile östlich von Rostock am Rande des weiten Flussthals der Recknitz belegen (z. v. *Virck*, Mittheilungen über die Saline zu Sülz, Parchim 1846 und *Albrand*, das Soolbad zu Sülz, Parchim 1846) liefert aus etwa 70 Fuss Tiefe eine 5%ige Soole (d. h. 5 Theile Salz in 100 Theilen Flüssigkeit, wogegen eine gesättigte Soole 27 Theile Salz in 100 Theilen Flüssigkeit enthält). Nach 6maliger Gradirung wird dieselbe, dann gewöhnlich 21 Theile Salz enthaltend, bei *Torf*feuerung (30 Mill. Soden jährlich) versiedet und jeder Siedeprozess liefert binnen 36 Stunden: 28 Körbe Vorsalz, 118 Körbe Hauptsalz und 18 Körbe Muckesalz; zusammen 164 Körbe von je $^2/_3$ Rostocker Scheffel also 109 Scheffel von etwa 50 Pfd. Ausser den Beamten sind 298 Personen beschäftigt, wovon beim Torfbetriebe etwa 200. Das Salz wird mehrentheils zu Schiff verführt, einerseits in der Richtung nach Malchin, andererseits nach Fischland u. s. w. Der *Absatz* des Salzes geschieht *theils* an die mit bestimmten Quoten gesetzlich (Verordnungen vom 8. September 1777, 5. August 1803, 21. März 1818, 2. April 1818, 29. April 1837), oder vertragsgemäss zur Abnahme verpflichteten *Domanial*einwohner, zu $^1/_4$ bis $^1/_3$ des Ganzen; *theils* an freiwillige Käufer. Die geringste *Zwangsquote* für eine Familie ist 1 Scheffel, Kossaten müssen schon $1^1/_2$, Vollhufner 4 Scheffel, sämmtliche Beamte von 2 bis 6 Scheffel jährlich nehmen; wonach der Zwangs-*Durchschnittsverbrauch* für den Kopf auf etwa 18 Pfd. zu berechnen seyn würde, während die nachstehend erwähnte Regierungsvorlage den (selbst mit allem Vieh- und Gewerbe-Salz) zu hohen Satz von 40 Pfd. meklenb. für 1 Kopf, als wirklichen Bedarf veranschlagt. — Nach Strelitz gehen

etwa 15000 jährlich. Die Einfuhr und der Verkauf *fremden* Salzes ist durch die Verordnungen vom 9. Oktober 1669, 8. Oktober 1703 und 5. August 1803 untersagt. Ueber die *finanziellen* Verhältnisse der Saline Sülz geben die Erläuterungen zu einem Gesetzentwurfe (unerledigt geblieben) über die Aufhebung des Salzzwanges und Einführung einer Eingangssteuer von ausländischem Salze, welcher Anfangs 1850 dem Landtage vorgelegt wurde: vortreffliche Auskunft. Der *Normalpreis* des Salzes für die Domanial-Insassen betrug bei der Saline für 1 Rostocker Scheffel 32 Schlg. N $^{2}/_{3}$, oder für 1 Zollpfund 0,44 Sgr. aus den Niederlagen 40 Schlg.; jedoch ist derselbe seit Johannis 1847 für Einlieger, Häusler und Handwerker ohne Grundbesitz bis auf 24 Schlg. *Kour.* ermässigt, d. i. für 1 Zollpfd. 0,36 Sbgr.; auch für die übrigen Pflichtigen zu 37 Schlg. Kour. an der Saline und 46 Schlg. Kour. oder für 1 Zollpfd. 0,68 Sbgr. aus den Niederlagen festgesetzt. Die bisher im Durchschnitt *erzeugte* Salzmenge betrug jährlich 137180 Scheffel (1824: 174709 Scheffel von 54 Pfd.) oder 71333 Zollztnr.; die *Erzeugungs- und Verwaltungs-Kosten* beliefen sich auf 12 Schlg. 9. Pfg. Kour. für den Scheffel oder 18,93 Sgr. für 1 Zollztnr., wird aber die Saline rein als Fabrikanstalt betrachtet, so ermässigen sich die Erzeugungs-Kosten auf 8 Schlg. 9 Pfg. Kour. für 1 Scheffel oder 12,98 Sgr. für 1 Zollztnr. *Englisches* Salz (common white) kostet im Schiff zu Rostock und Wismar 25 Schlg. Kour. der Zentner, oder 17 Sgr. der Zollztnr.; grobes *hannoversches* Salz in Boitzenburg 33 Schlg. Kour. der Ztnr. oder 1 Zollztnr. 22,39 Sgr.

Im Grossherzogthum Meklenburg-Strelitz

sind zu unterscheiden: *Kabinets*güter im s. g. Kabinetsamte mit 1110 Einwohnern, zum Stargardischen Kreise (oder dem eigentlichen Herzogthum Strelitz) gehörig; *Domänen*-Güter in den Domänenämtern: Feldberg (im Domanium 5183, auf den inkamerirten Gütern 3156 Einw.), Mirow (7360 Einw.), Stargard (9406 und 691 E.), Strelitz (6439 und 184 E.), und dem Fürstenberger Amtsbezirk (mit 146 E.); *Ratzeburger* Kammergüter in 5 Domänen-Voigteien. Hempel a. a. O. I. S. 140 verzeichnet für Strelitz: Höfe oder Landgüter 92, Meiereien

oder Nebengüter 12, Erbpacht- oder Erbenzins-Gehöfte 55, Bauern und Kossaten 845, Büdner oder Kolonisten 381. — Die *Kabinetsgüter* sind zwar Privateigenthum des Landesfürsten, gehören jedoch, gleich den inkamerirten Domänen, dem Korps der Ritterschaft an, sind also auch steuerpflichtig. Ihr Steueranschlag ist zu 25 Hufen und 20 Scheffelsaat. Im Rechnungs-Jahre von Johannis 1847/8 war der *Rohertrag* der Kabinetsgüter 16289 Thlr. Gold und 2296 Thlr. preuss. Kour. wovon auf Pacht- und Grundgelder 15792 Thlr. Gold und 128 Thlr. Kour., auf Forstgelder 1610 Thlr. Kour., auf den Ziegellei-Ueberschuss 497 Thlr. Gold und 558 Thlr. Kour. kamen. Von dieser (auf Kourant umgerechnet) 20757 Thlr. betragenden Einnahme gingen ab: an Verwaltungskosten, mit Einschluss des Unterhalts der Schlösser und Gärten, Gehalte, Bauten u. s. w. 4631 Thlr. Gold und 5236 Thlr. Kourant, also in Kourant 10484 Thlr. *Ausgabe* oder 50,51 % der Einnahmen; was einen *Ueberschuss* von 10273 Thlr. Kourant ergiebt.

Die *Domänengüter im Stargardischen Kreise* umfassen nebst den inkamerirten Domänen etwa 691 Hufen und ihr *Rohertrag* (ohne Forsten) war im Jahre 1847/8: 256029 Thlr. Gold oder in Kour. 290166 Thlr. Davon kamen in Gold auf: Pachtgelder von Meiereien 188225, Pacht- und Dienstgelder von den Bauern 37779, kleine Pachtungen von Grundstücken, Mühlen, Fischereien, der Kalkbrennerei 8090; dergleichen für Häuser, Gärten, Weide, Grundgeld kleiner Leute auf dem Lande 19180; den Torfverkauf 1868., Rentei-Quittungsgelder 887 Thlr. Ausserdem aber hat das Domanium noch bedeutende *Natural-Aufkünfte*, welche grösstentheils zum unmittelbaren Verbrauch des Hof- und Landes-Staats abgegeben werden und nicht durch die Hauptrechnung laufen, z. B. Mauer- und Dachsteine, Kalk, Torf, Rohr, Stroh, Getreide, Fische, Schweine. Ihr durchschnittlicher Geldwerth muss mit 59727 Thlr. Kour. der *Domanial-Einnahme des Stargarder Kreises* zugesetzt werden, wodurch dieselbe auf 349893 Thlr. Kour. sich stellt.

Der Flächengehalt der *Ratzeburgischen Kammerpachtungen* beträgt 3,119097 □ Ruth. oder 4744 Hufen. Die Einnahme

davon ist veränderlich, weil die Hauswirthe nach den Lübecker Martini-Rockenpreisen ihre Pachtzinse entrichten. Die *Roheinnahme* betrug (mit Einschluss der nicht davon zu trennenden Kontributions-Einnahme und des Ertrages der 1,145426 □ R. grossen *Forsten*) in Golde 122481 Thlr. oder in Kour. 138812 Thlr.; die *Ausgabe* an Gehalten, Pensionen, Verwaltungskosten u. s. w. war 40588 Thlr. Gold = 46000 Thlr. Kour., wonach 92812 Thlr. Kour. Ueberschuss verblieb. Auch hier jedoch sind *Naturalien* an gebackenen Steinen, Torf und Holz in Einnahme und Ausgabe zu bringen, mit 19223 Thlr. Kour. und dann beläuft sich die *gesammte Roheinnahme der Grossherzoglich Strelitzschen Domänen* (ohne die Forsten in den *Domänenämtern* des Stargardischen Kreises) auf 507928 Thlr. Kour.

Die *obere Verwaltung* der Domänen und Domanial-Forsten ist, nach der Verordnung vom 29. Januar 1829, in den Händen des Kammer- und Forst-Kollegiums zu Neu-Strelitz.

2. Einnahme von den Forsten.

Der *Flächengehalt* und *Bestand* der Staatsforsten in *Meklenburg-Schwerin*, durch im Jahre 1817 geschehene Berichtigung älterer Karten und Register und später vorgenommene Vermessung und Abschätzung einzelner Theile ermittelt, dann aber durch Führung der Ab- und Zugänge in Ordnung gehalten; betrug am Schlusse des Jahrs Johannis 1847/8: 49,623000 □ R. oder etwa 422320 preussische Morgen. Davon war:

	mekl. □ R.	*Przt.-Anth.*
Bestandener Holzboden	42,905000	86,46
Waldblössen, Torfmoore, Forstwiesen	5,600000	11,29
Forstdienst-Grundstücke	1,118000	2,25

Hiervon sind 1,882000 □ R. oder 3,79 % zum Grossh. Hausgute übergegangen. Der bei weitem grösste Theil der Haupt- und Neben-Nutzungen der Forsten besteht in *unentgeldlichen* oder zu abgeminderten Preisen geschehenden *Abgaben* von Bau-, Nutz-, Brennholz und Torf, zu den Bedürfnissen des Domanium, der Forsten selbst, der sonstigen Staatsbauten und für Deputate der Angestellten. Der Verkaufs*werth* dieses *unentgeldlichen* Naturalabgangs ist 403363 Thlr. N. 2/3

oder 470590 Thlr. Kour. und mit Einschluss desselben ist der *Rohertrag* der Forsten im Jahre 1847/8: 616266 Thlr. N. ²/₃ oder 718977 Thlr. Kour. gewesen. Die gesammten *baaren* Ausgaben betrugen hiervon 145007 Thlr. N. ²/₃, wodurch die Gewinnungskosten auf 23,53 % der Roheinnahme und der *Ueberschuss* auf 471259 Thlr. N. ²/₃ oder 549802 Thlr. Kour. sich stellen. Rechnet man aber zu den baaren Ausgaben die unentgeldlichen Naturalleistungen, wie solches bei der Einnahme geschehen, so stellen sich die Gewinnungskosten auf 88,98 %. Es lieferten also in jenem Jahre jede 100 □ R. einen *Rein*ertrag von 45 Schilling 7 Pfg. N. ²/₃, d. i. ein preuss. Morgen 1 Thlr. 9,05 Sgr. Kour. Rechnet man aber zu den baaren Ausgaben die unentgeldlichen Naturalleistungen, wie solches bei den Einnahmen geschehen, so liefern 100 □R. einen Reinertrag von nur 6 Schilling 7 Pfg. N. ²/₃, d. i. für 1 preuss. Morgen 5,63 Sgr. Kour.

Aus einem Vortrage des Landoberforstmeisters von Bülow in der Doberaner Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe 1841 geht hervor, dass damals die zur forstlichen Benutzung überlassene *Domanial*-Waldfläche 51,795076 mekl. □ R. oder 440809 preuss. Morgen betrug. Von dem bestandenen Holzboden kamen auf

Holzart.	*Grundfläche in mekl. □ Ruthen.*	*Przt.-Anth.*	*Ertrag 1838/9 in mekl. Kub.-Fuss. Zusammengenommen.*	*von 100 □ R. im Durchschn.*
Eichen . . .	3,635611	8,21	984421	27,08
Buchen . . .	9,309594	21,01	3,384049	36,35
Nadelholz . .	22,562330	50,93	3,331347	14,76
Weichholz . .	8,795238	19,85	1,384162	15,74
	44,302773	100	9,083979	20,54

Damals war der Geldwerth der *unentgeldlichen* Nutzungen 378224 Thlr. N. ²/₃, der *bezahlten* Nutzungen 162114 Thlr. N. ²/₃ (oder 30 % des Ertrages), die Gesammtnutzung also mit Einschluss der Jagden (Roh- 8462, Rein-Ertrag 1951), 540338 Thlr. N. ²/₃. Die baaren Ausgaben betrugen 119032 Thlr. oder 22,03 %, mithin war der Ueberschuss zwar 421306 Thlr., jedoch kamen zur Kasse nur 43082 Thlr. Im Voran-

schlage für 1850/1 stellt das Verhältniss sich noch ungünstiger, indem der Ueberschuss aus der Forstverwaltung nur zu 23420 Thlr. Kour. angesetzt ist. Der *Rohertrag* ist veranschlagt wie folgt: Für verkauftes Bau-, Nutz- und Brennholz 138839, verkaufte Lohe 7900, Kohlen 1216, aus der Theerschwelerei 404, für verkauften Torf 28705, für Mast 442, für verpachtete Aecker, Wiesen, Weide 17682, für verkauftes Heu, Rohr und Streu 1001, für Waldsämereien, Plaggen, Pflanzen u. s. w. 2551; an Forst-, Straf- und Pfand-Geldern 1410, an sonstigen Einnahmen 918; — *zusammen* 201068 Thlr. Kour. und wenn man auch hier wie oben für die unentgeldlichen Nutzun-470590 Thlr. Kour. zusetzt, 671658 Thlr. Kour. *Verordnungen in Forstsachen* sind: vom 11. Februar 1841 über Prüfung und Anstellung; Instruktion der Forstgeometer vom 25. April 1817 und 16. May 1836; Instruktion zur Führung der Forstregister vom 23. Juny 1825; Veränderung in den Einnahmen und Ausgaben bei der Forstverwaltung vom 28. April 1832 (die Hauptforstkasse sollte Johannis 1850 aufgelöst werden); Mastordnung vom 1. September 1832; Holztaxen vom Jahre 1817; Forstfrevelgesetz vom 1. März 1842 nebst Erläuterungen vom 19. Juny 1848; Vorschriften wegen des Forstbauwesens vom 10. Januar 1835. —

Im *Grossherzogthum Strelitz* beträgt der Flächengehalt der Domanialforsten: in den Kammer-Aemtern 19,217446 □ R., im Fürstenthum Ratzeburg 1,145426 □ R., also zusammen 173301 preuss. Morgen, wozu noch die etwa 800000 □ R. betragenden Forsten des Kabinetsamts kommen. Der *Rohertrag* der *erst*gedachten Forsten (von den letzteren ist er getrennt nicht angegeben), war im Jahre 1847/8: 90525 Thlr. Gold baar, wozu der Geldwerth der Naturalabgaben mit 75000 Thlr. Gold kommt. Dann stellt sich der eigentliche Rohertrag jener Forstfläche auf 187595 Thlr. Kour. oder 1 Thlr. 4,04 Sgr. Kour. von einem preuss. Morgen durchschnittlich. Eine neuere *Holztaxe* nebst beigefügter Instruktion ist vom 1. May 1820; eine *Fischerei*-Ordnung vom 1. Oktober 1795.

8. Einnahme aus der Post-Verwaltung.

Die Roheinnahme von 246000 Thlr. Kour, welche der Etat für 1850/1 enthält, entsteht aus dem Brief- u. Fracht-Porto mit 161700 oder 65,73 %, dem Personenporto mit 66000 oder 26,83 %, dem Zeitungs-Debit mit 6000 oder 2,44 %; Bestellgeld, Schreibgeld u. sonstige zusätzliche Hebungen 4100 oder 1,66 %, vertragsmässige Zahlungen anderer Staaten 7030 oder 2,86 %, Miethzins 174, Verkauf abgängiger Gegenstände 150, Strafgefälle, Agio u. s. w. 846 Thlr. Da die Ausgaben, wie in dem betreffenden Ausgabe-Abschnitt dargelegt wird, 220800 Thlr. betragen, so sind die *Gewinnungskosten* 89,75 % und der *Ueberschuss* 25200 Thlr. Die Einnahme hat gegen frühere Jahre sich vermindert. Dies ist theils eine Folge des mit dem 1. May 1848 eingeführten Portotarifs (Verordnung vom 8. April 1848), welcher bedeutende Ermässigung enthält, jedoch binnen wenigen Jahren auch die *finanziell* nützlichen Folgen der Verkehrserleichterung darthun wird; um so mehr als die Regierung von Schwerin mittelst Vertrages vom 18. Dezember 1850 seit dem 1. Januar 1851 Mitglied des deutsch-österreichischen Postvereins geworden ist. Die wirkliche Einnahme an Brief- und Fracht-Porto war im Jahre 1847/8: 211524 Thlr. K. Auch der Ertrag des *Personengeldes* hat durch die Eröffnung der Meklenburgischen Eisenbahnen einen Ausfall von 28000 Thlr. erlitten, wogegen allerdings auch eine Anzahl entsprechender Ausgaben aufhörte. Sodann ist die Aufhebung des *Stationsgeldes*, mittelst Verfügung vom 5. July 1849, zu erwähnen. Die Provision für den *Zeitungs*debit beträgt nach der Verordnung vom 20. Juny 1849 allgemein 25 % vom Reineinkaufspreise. — Die *obere Verwaltung der Posten* war vom 4. März 1810 bis 15. Oktober 1830 in den Händen eines General-Postmeisters, ging dann an das Kammer-Kollegium und vom 1. November 1849 an das Finanz-Ministerium über, dessen Abtheilung für Posten und Telegrafen eine neu errichtete General-Postdirektion bildet (Verordnung vom 29. Oktober 1849). Unter demselben stehen 45 Postämter und 15 Expeditionen, bei denen etwa 147 Personen angestellt sind. — Die Zahl der Verordnungen und Verfügungen ist so ausserordentlich gross (z. v. Raabe a. a. O. zweite Folge I. S. 591—733), dass sie für ein zehnmal grös-

seres Land überraschen würden; ohne dass bis zur neusten Zeit das meklenburgische Postwesen grossen Rufs sich erfreut hätte. Die alte Postordnung vom 1. Januar 1770 scheint noch zu gelten, auch die Verordnungen vom 3. April 1755, 3. Februar 1818 und 19. May 1810 wegen Beeinträchtigung des Postregals. Die *Entfernungen* der Ortschaften sind besonders gemessen und durch Verfügungen vom 11. April und 16. Oktober 1816 bekannt gemacht (1 meklbg. Meile = 25236, 867 meklbg. Landmesser-Fuss = 22713, 198 pariser Fss). Das *Postfuhrwesen* ist durch Verordnungen vom 4. August und 24. August 1837, 4. April 1840 und 25. April 1843 geordnet. Die *postfreien Behörden* sind in Bekanntmachungen vom 9. Juny 1840 bezeichnet. Z. v. für die jetzige Zeit das *Verordnungsblatt* für die Grossh. Meklb. Schwerinsche Postverwaltung.

Hinsichtlich des Grossh. *Meklenburg-Strelitz* ist die Ausübung des Postregals im Fürstenth. *Ratzeburg* einstweilen an Meklenburg-Schwerin überlassen; im Herzogth. Strelitz leitet das Kammer- und Forst-Kollegium dasselbe. Unter demselben stehen 10 P. A. oder P. E., sowie die Zentral-Postkasse. In der Rechnung für 1847/8 steht zwar ein Postgelderüberschuss von 5002 Thlr. Gold, jedoch beträgt, nach den beigefügten Erläuterungen, der eigentliche Jahresüberschuss nur 2000 Thlr. G., wovon jedoch noch Pensionen (180), Reisediäten, Baukosten und Natural-Deputate (296) abgehen; so dass der *wirkliche* Ueberschuss sich auf etwa 1000 Thlr. Gold beschränken wird. Die *Kosten* der Postanstalt betrugen 1846/7: 25298 Thlr. Kour. und die ebengedachten etwa 1000 Thlr., wonach die *Roheinnahme* zu 28000 Thlr. Kour. und die Gewinnungs-Kosten zu 90,35 % sich berechnen lassen. Dies ist das Ergebniss eines Miniatur-Postgebiets und hoher Tarife.

4. Lotterie-Regal.

Nachdem die Wismarsche Zahlenlotterie durch Verordnung vom 1. July 1805 aufgehoben ist, besteht nur noch die in 6 Klassen getheilte Schweriner Lotterie, welche regelmässig alle Jahre gezogen wird. Ihr Ertrag ist für das Zuchthaus zu Dömitz oder sonstige gemeinnützige Anstalten, jede achte Lotterie aber für das Waisen- oder Zuchthaus in Rostock be-

stimmt. Der Ertrag jeder Lotterie ist für 4627 Thlr. K. und 408 Thlr. Nebenleistungen an die Schweriner Waisenhauskasse, verpachtet; die regelmässigen *Ausgaben* betragen 587 Thlr. oder 11,81 %, der Ueberschuss also 4040 Thlr. Strafbestimmungen gegen fremde Lotterien sind vom 2. November 1830; die Verordnungen vom 16. November 1831 und 9. Oktober 1839 enthalten Vorschriften über das Verhältniss der Spieler und Kollekteure. —

Eine Einnahme vom *Glücksspiele* in Doberan, welches bis 1848 einen jährlichen Durchschnittsreinertrag von 13208 Thlr. lieferte, findet im Etat von 1850/1 sich nicht mehr. Im Jahre 1846 war dessen Aufhebung vom Landtage beantragt (z. v. Ldtgs. Verhdl. S. 134, auch den Bericht des Finanz-Ausschusses vom 20. Dezember 1848).

Die Schweriner Münzanstalt liefert, namentlich seit Annahme des 14 Thaler Fusses, keinen Ertrag mehr; ihr Ausgabe-Etat ist 3500 bis 4000 Thlr.; Strelitz lässt in Schwerin prägen. Der Finanzausschuss hat unter dem 6. Dezember 1848 die Aufhebung beantragt.

b) Einnahme aus Aktiv-Kapitalien.

Beträgt nach dem *Schweriner* Etat für 1850/1: an 3½ % Zinsen auf 347500 Mk. B. Obligationen der Meklenburg-Heineschen Eisenbahn-Anleihe (zu 151 %) 6122 Thlr. Kour.; 4½ % Zinsen von dem der Meklenburgischen Eisenbahngesellschaft geliehenen 371000 Thlr., 16695; Dividende auf die zur Berlin-Hamburger Eisenbahn vom Staate genommenen Aktien Lit. A. (nach Abzug der davon veräusserten 50000 Thlr.) 250000 Thlr., 7500; Zinsen auf die im Besitze des Staats befindlichen Lit. B. Aktien 1,500000 Thlr. derselben Eisenbahn, 0; Dividende von 8000 Thlr. Aktien zur Wismarschen Dampfschifffahrt, 0; 3500 Thlr. zur Rostock-Neubrandenburger Chaussee, 0; 81666 Thlr. N. ⅔ zur Elde- und Stör-Schiffbarmachung, 0; 2000 Thlr. N. ⅔ zum Müritz-Erddamme, 0; von sonstigen Kapitalforderungen 8000 Thlr.; 400 Thlr. Zusammen in Kourant: *Kapital* 2,412685 Thlr. und *Zinsenertrag* 31435 Thlr.

Im *Strelitzer* Etat finden dergleichen Einnahmen sich nicht.

e) Einnahme von den Staatsstrassen.

Bau- und Beaufsichtigung der *Staats*strassen leitet, unter dem Finanz-Ministerium, das Kammer-Kollegium als Chausseebau-Inspektion; die *Aktien*-Chausseen (etwa 26 Meilen lang), so wie die *Wege-Besichtigungs-Behörden* (Verordnungen vom 29. Juny 1824, 19. Februar 1842 und 31. Oktober 1849) stehen unter dem Ministerium des Innern. Vor 25 Jahren gab es in Meklenburg kaum einen Landweg, welcher den Namen einer Kunststrasse verdiente (z. v. die landesherrlichen Bekanntmachungen vom 23. März und 16. July 1825); Hempel a. a. O. Seite 144 und Anhang zählt für 1842 schon 54½ Meile Chausseestrecken auf und jetzt gibt es obige 26 Meilen Aktienstrassen, 62½ Meilen Staatsstrassen u. 30⅜ Meilen sonstiger chaussirter Wege, zusammen 118⅞ Meilen, welche das Staatshandbuch S. 191 ff einzeln aufzählt; also auf 1 □ Meile Flächengehalt im Durchschnitt 0,52 Längenmeilen. (Die Chausseemeilen sind zu 24000 rheinld. Fss. berechnet). Der Landtag von 1830 bewilligte für 100 Meilen Chausseen 1 Million Thlr. N. ⅔ als Landeshülfe, welche seit 1834 auf 15000 Thlr. für jede Meile erhöht sind. Zu vergl. Landtagsverhandlungen von 1844 S. 127, 242, 269 (aus der Chausseebaukasse waren vom 1. July 1831 bis dahin 1844 zu Chausseebauten 1,158116 Thlr. gezahlt); 1845 S. 68, 243 (bis 1. Juli 1845 desgl. 1,303120; Schuld der Chausseebaukasse 1,120400 Thlr), 251; 1846 S. 143 ff, 381 (Schuld dieser Kasse der Landeshülfe für den Chaussee- und Wasserbau pro term. Johannis 1846 incl. 1,346000 Thlr. N. ⅔). *Strelitz* nimmt nur an diesem *alten* Baufonds für die im Jahre 1830 bezeichneten 100 Meilen Theil, nicht aber an dem Neuen. Baurechnungen finden sich in den Aktenstücken nicht.

Die im *Schweriner* Etat für 1850/1 einzeln bezeichneten 62½ Meilen Staatsstrassen sollten 37687 Thlr. K. eintragen, also jede Meile durchschnttl. 603 Thlr. Davon sind 37560 Thlr. Chausseegeld (worunter von den Posten 3852), welches in Gemässheit des Tarifs vom 12. März 1827 für die Berlin-Hamburger Strasse berechnet ist, obgleich es viele Abweichungen davon auf einzelnen Strecken giebt. Früher kamen 1000 bis 1200 Thlr. von einer Durchschnittsmeile auf, jetzt entziehen die Eisenbahnen den wichtigsten Staatsstrassen einen

Theil ihres Verkehrs. — Einige der *bemerkenswerthesten Verordnungen* sind: vom 14. July 1827 Polizeiordnung für die Berlin-Hamburger Chaussee; vom 3. Juny 1843 revidirte Chaussee-Polizeiordnung; vom 10. Dezember 1846, Beseitigung der Hindernisse auf Chausseen betreffend. Für *nicht chaussirte* Strassen die Wegeordnung vom 29. Juny 1824, das Verzeichniss der Haupt- und Landstrassen vom 12. May 1829, das Gesetz wegen des Unterhalts der Kommunikationswege vom 19. Februar 1842; sodann die *Zwangsenteignungs-Gesetze* vom 9. April 1827, 11. May 1832, 3. Januar 1837, 6. Januar 1842, 29. März 1845.

Die im Herzogthum *Strelitz* vorhandenen 16 Meilen Staatsstrassen stehen unter Leitung des Baudepartement, des Kammer- und Forst-Kollegiums; die Oberaufsicht über die Schönberg-*Ratzeburger* Chaussee führt der dortige Landdrost. In den Etat des Grossherzogthums Strelitz wird weder eine Einnahme noch eine Ausgabe von diesem Dienstzweige aufgenommen, weil bisher die *Chaussee-Administrations-Kasse* keiner Zuschüsse bedurft hat; obgleich die ord. Posten kein Chausseegeld erlegen, auch die Benutzung sehr abgenommen hat. Die *Roheinnahme* dieser Verwaltung war im Jahre vom 1. Oktober 1847/8 (mit 105 Thlr. für Naturalien) 14121 Thlr., also für 1 Längenmeile im Durchschnitt 882½ Thlr. die *Ausgabe* 13260 Thlr. Kourant.

d. Einnahmen aus der Verwaltung der direkten Steuern.

Ungeachtet langjähriger Bemühungen, sowohl von Seiten der Regierung als einzelner vaterlandsliebender Männer aus den Reihen der Feudalstände, befindet sich das Steuerwesen Meklenburgs noch im Zustande mittelalterlicher Kindheit. Das Staatsgrundgesetz von 1849 hatte auch den Steuer-Bann gebrochen, welcher, wie es schien noch lange Zeit auf diesem schönem und reichen Lande lasten sollte. Allein bevor die Vorschriften der Gerechtigkeit, welche hinsichtlich der Tragung der Staatslasten auch jetzt noch in allen andern Staaten Deutschlands anerkannt werden, in Meklenburg *zur Ausführung* gelangen konnten, hat die Regierung selbst ein Werk zer-

stören helfen, welches vorzugsweise ihre Stellung verbessert haben würde. Die Regierung ist dadurch in die alte Abhängigkeit von den Vertretern der *Standes*interessen zurückverfallen und jede Verbesserung wird begreiflich auf die alten Hindernisse stossen. Die Regierung wird deshalb dereinst bereuen ihre Bundesgenossen in den Reihen der *eigentlichen* Gegner einer starken monarchischen Gewalt gesucht zu haben.

Die direkten Steuern in Meklenburg sind in *formeller* Beziehung (denn der ursprüngliche Karakter dieser Eintheilung nach ihrem Verwendungszwecke, ist nicht mehr durchgreifend) *ordentliche* und *ausserordentliche* Landessteuern; in beiden Abtheilungen befinden sich aber auch einzelne indirekte Abgaben. In Beziehung auf den *Gegenstand der Besteuerung* kann man unterscheiden: Steuern vom Boden, vom Vieh, vom Vermögen, vom Erwerbe, vom Verbrauche, von Waaren. — In der Reihefolge des Etats für 1850/1 sind die unter diese Abtheilung gehörigen Steuern Folgende:

A. Ordentliche Kontribution,

zu Garnisons-, Fortifikations- und Landes-Administrations-Kosten (in *Schwerin* seit den Verordnungen vom 12. Oktober und 17. November 1848 in Kourant ohne Aufgeld erhoben.)

1. *Domanial-Hufensteuer*, von 2606 ¹/₄ Normal-Hufen, welche durch Neukloster und Wismar-Poel auf 2684¹/₈₀ Hufen sich vermehren. Nach einer Seite 68 des Staatskalenders für 1850 enthaltenen Einzelnachweisung, enthalten diese Hufen (einschliesslich 2,426711 □ Ruthen geistlicher Grundstücke) 225,149157 □ R., also 1 Hufe 82980 □ R. oder 126775 rheinländ. □ R., oder 704,30 preuss. Morgen. Der allgemeine Satz für jede katastrirte Hufe (von durchschnittlich 600 Scheffel rostocker Maass Kornaussaat nach dem Landtgs.-Absch. vom 4. Oktober 1809) ist 22 Thlr. N. ²/₃, jetzt 25 Thlr. 32 Schilling, was für 1 preuss. Morgen 1,09 Sbgr. Kour. betragen würde. Ausnahmsweise beträgt der Satz (Verordnung vom 14. September 1810), von einer *Klei*hufe 21 Thlr. 28 Schilling Kour., von einer *Mittel*hufe 18 Thlr. 32 Schilling Kour., von einer *Sand*hufe 14 Thlr. 28 Schilling Kour. — Der *Geldbetrag*

im Ganzen ist in *Schwerin* 13075 Thlr. Kour., in *Strelitz* 12003 Thlr. Gold.

2. *Domanial-Nebensteuer*, auch Kopfsteuer genannt, in Grund-, Vieh- und Personal-Steuern bestehend, nach dem neuen ordentlichen Kontributions-Edikt vom 4. Oktober 1843. Geldansatz in *Schwerin* 74100 Thlr.; in *Strelitz* 0.

3. *Hufensteuer von den (vormals) ritterschaftlichen Gütern*, wozu auch die inkamerirten Domänen, die Kloster-, Rostocker-, Distrikts-, städtischen Kämmerei und Oekonomie-Güter gehören. Diese Steuer ist nach dem Erbvergleich und der Vereinbarung vom 25. April 1808 von 3744¼ Hufe mit 22 Thlr. N. ⅔ oder 25 Thlr. 32 Schilling Kour. zu zahlen; jedoch entrichten 19¾ darunter befindliche Pfarrhufen, nach der Verordnung vom 8. May 1810 nur die Hälfte dieses Betrages. Für die inkamerirten Güter wurde in *Schwerin* bisher diese Hufensteuer aus der Hauptkammerkasse zum *Landkasten* (d. h. der unter besonderer Verwaltung des engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft beider Meklenburg stehenden Kasse) gezahlt und von dort an die *Renterei* (Staatshauptkasse) abgegeben. Diese, so wie manche sonstige aus der Standes- und Interessen-Spaltung entsprungene durchaus unzweckmässige Einrichtung, war durch die Neugestaltung im Jahre 1849 beseitigt; weshalb im Etat für 1850/1 die Hufensteuer von den dem *Staate* verbliebenen 156 Hufen inkamerirter Güter, sowohl in Einnahme als Ausgabe gestrichen ist. Der Geldbetrag ist in *Schwerin* 91876 Thlr. Kour.; in *Strelitz* von 448¼ ritterschaftlichen und 23¼ Pfarrhufen, 4938 Thlr. Gold.

4. *Nebensteuer aus den (vormals) ritterschaftlichen* Gütern, welche auf den *inkamerirten* Gütern nach den Bestimmungen der Domanial-Nebensteuer erhoben wird, hat auf den *ritterschaftlichen* Besitzungen die Natur einer reinen Kopf- und Personal-Steuer. Sie wird nach der verglichenen und festgesetzten *Norm* (Verordnungen vom 23. Juny 1828, 14. März 1836, 14. Dezember 1840 und 22. Dezember 1842) von den ausser den Hufen wohnenden Leuten entrichtet. Ihr Ansatz ist in *Schwerin* 11000 Thlr. Kour.; in *Strelitz* 1221 Thlr. Gold.

5. *Landstädtische ordentliche Steuer, mit Einschluss der erhöhten Steuer.* Nach §. 47 des Erbvergleichs von 1755 sind

in den Landstädten (im Grossh. Meklenburg-Schwerin 38 mit 129000 Einw., in Strelitz 7 mit 23000 Einw.) nachbezeichnete Steuern zu erheben:

aa. von *Häusern* (in den Schwerinschen Landstädten 14570, in den Strelitzschen 2396 zusammen zu etwa 26,180000 Thlr. versichert) und zwar für 1 volles Haus 1 Thlr., für ½ Haus 24 Schilling, für ¼ Haus 12 Schilling jährlich; jedoch mit sehr verschiedenen Veranlagungsgrundsätzen. *Geldansatz* für *Schwerin* im Etat für 1850/1: 10386 Thlr. Kour. Diese und die folgenden Steuern werden noch jetzt nach den in s. g. Meklenburgischer Valeur (11⅓ Thlr. Münzfuss) bestimmten Sätzen der Rolle von 1755, mit Aufgeld erhoben. In *Strelitz* wird diese und die nachbezeichneten direkten städtischen Abgaben, als *Quartalsteuer* zusammengefasst, mit 3989 Thlr. Gold vereinnahmt.

bb. *Ländereisteuer* von *städtischen* Grundstücken und zwar 1 Morgen (1 städtischer Morgen = 4 Scheffel = 300 □R.) Acker jährlich 4 Schilling, wenn er in Schlägen liegt und 2 Schilling wenn er nicht in Schlägen liegt, von jedem vierspännigen Fuder Heu 2 Schilling, von einem zweispännigen Fuder Heu 1 Schilling; von 100 Hopfenkuhlen 4 Schilling. Im Herzogthum *Strelitz* sind die Aecker und Wiesen nach Scheffel Aussaat (1 S. A. Berliner Maass 9 Pfennig jährlich) und Fuder Heu (1 Schilling) katastrirt. — Der *Ertragsansatz* ist für Schwerin 3512 Thlr. Kour.

cc. *Viehsteuer*, jährlich Schillinge, von 1 Ackerbaupferde 4, Nichtackerbaupferd 8, Ochsen 4, Kuh 3, Schaf 1, Schwein 1, Ziege 2, (Strelitz 16). *Schweriner* Ertrag 2968 Thlr. Kour. (*Schlacht*- und *Mahlsteuer*, unter *indirekte* Abgaben versetzt.)

dd. *Handelssteuer*, welche in den Landstädten von allen Gegenständen des Einkaufs mit 1 Schilling vom Thlr. der *Einkaufs*summe, hinsichtlich geistiger Getränke aber mit 3 Schilling erlegt wird. Pferde- und Viehhändler zahlen von jedem Thaler des *Verkaufs* 2 Schilling, Künstler und Handwerker, auch fremde Handelsleute desgleichen. Während nun fast alle *sonstige* Personen und Gegenstände von dieser Abgabe frei sind, muss der Kaufmann

sogar alle zum *eigenen* Verbrauch bezogenen Gegenstände versteuern, auch von den erlegten Zöllen noch die Steuer bezahlen. Der *Ertrag* ist in *Schwerin* 64372 Thlr. Kour.; eine Summe, welche im Verhältniss zum Werthe der steuerpflichtigen Gegenstände gering, im Verhältniss aber zu den zu Gebote stehenden Kontrollemassregeln, noch immer hoch genug genannt werden kann.

ee. *Erwerbsteuer*, welcher nur ein Theil der Gewerbtreibenden (z. B. Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Schlachter nicht) und die s. g. Eximirten gar nicht unterworfen sind. *Ertrag* im *Schweriner* Etat 22024 Thlr. Kour.

Zu diesen Summen ist der Beitrag der 5 *Domanial-Flecken* in Schwerin: Viehsteuer 46, Handelssteuer 3939, Erwerbsteuer 599 Thlr. Kour.

Die *Beiträge der Seestädte* Rostock und Wismar zur ordentlichen Kontribution sind unter *indirekte* Abgaben versetzt.

Im Durchschnitt der Jahre 1839—44 war von *sämmtlichen* landstädtischen ordinären Abgaben in N. 2/3 der Rohertrag 115297, der Reinertrag 84776, der Gewinn. Aufwand 30521 Thlr. oder 26,46 %.

B. Sonstige feststehende direkte Steuern.

1. *Probenreutersteuer*, nach Verordnung vom 12. Februar 1840 eine zum Schutz des inländischen Verkehrs fremden Kaufleuten auferlegte Steuer von 30, 20 und 10 Thlr. Gold. Ansatz im *Schweriner* Etat 7500 Thlr.; in *Strelitz* scheint sie direckt für die Staatsschuld verwendet zu werden und wird (nach dem Theilungsmaassstabe von 6/7 und 1/7) etwa 1250 Thlr. Kour. betragen.

2. *Ausserordentliche* Kauf- und Handelssteuer von *fremden* Kaufleuten, von jedem Thaler des Erlöses 1 Schilling, anstatt der ausserordentlichen Landes-Kontribution. *Ertrag* für *Schwerin* 938 Thlr.

C. Statt der früheren Landesanlagen zum Landkasten,

stehen im *Schweriner* Etat für 1850/1 nur 60622 Thlr. von den Hufen und 10616 Thlr. von den See- und andern Städten, weil, wegen geschehener Einziehung der Steuer-Erhöhungs-

Kasse, die aus *dieser* zum Landkasten geleisteten Beiträge nicht berücksichtigt sind. Diese Landes-Anlagen, welche auf den alten Landtagen festgesetzt wurden, umfassen die Beiträge der Stände zu den s. g. *ordentlichen und ausserordentlichen Nezessarien* d. h. für die Landesschuld, für den Unterhalt des Oberappellationsgerichts, des Kriminalgerichts, der Landarbeitshäuser, zum erhöhten Etat der Justizkanzleien, zur Unterstützung Hülfsbedürftiger, für ausserordentliche Pensionen u. s. w. *Beispiel* einer solchen Rechnung im Landtags-Berichte für 1844 S. 78. Zu den *ordentlichen* Landesnezessarien tragen Domänen, Ritterschaft, Landstädte und Stadt Rostock nach alt vereinbarten Quoten bei; bei der Umlage auf die Ersteren fielen auf 1 Hufe etwa 17 Thlr. Kour. jährlich, was auf 1 preuss. Morgen 0,72 Sgr. betragen würde.

D. Die ausserordentliche Kontribution

ist im *Schweriner* Etat zu 4 Symplen ohne Agio-Aufschlag gegen N. ²/₃ mit 351795 Thlr. Kour. (also 1 Simplum 87949 Thlr.) in Ansatz gebracht; in der *Strelitzer* Rechnung stehen 15250 und 661 Thlr. Gold (für militärische Zwecke und Distriktshusaren) und 5904 Thlr. Gold (desgl.) aus dem Fürstenthume Ratzeburg (welche bereits in G. 3 der Einnahmetafel aufgeführt sind). Die s. g. extraordinäre Landes-Kontribution wurde im *Schwerinschen* auf dem Konvokationstage 1808 vom 1. July 1809 an auf dreissig Jahre bewilligt und zwar zum Abtrag gemeinschaftlicher Schulden. Sie fliesst in eine unter ständischer Mitverwaltung stehende *Rezeptur-Kasse* zu Rostock, welche deshalb eigentlich eine Schuldentilgungskasse ist und wird nach Bedarf mit 1 bis 4 Symplen (bisher gewöhnlich 3) jährlich bewilligt. (Vereinbarung vom 25. April 1809, Verordnung vom 8. May 1809, Vertrag über den Beitragsfuss vom 4. Dezember 1830, über die Kollegirungsbehörden vom 12. Dezbr. 1835, neustes Kontributionsedikt vom 31. Dezember 1840; *Raabe* a. a. O. I. 442 ff.). Sie hat auch über das Jahr 1839 hinaus fortbestehen müssen und das jetzt ihre Grundlage bildende Kontributions-Edikt ist vom 31. Dezember 1840. Dieses sehr ausführliche Edikt enthält in seinen Hauptabschnitten: Hufen-, Kopf-, Haus-, Acker-, Pacht-, Erbpacht-, Wiesen-,

Gärten-, Einkommen-, (Pensionen, z. v. Verordnung vom 11. November 1850) Professions-, Vieh-, Karakter-, Vermögens-Steuern. Die im *Schweriner* Etat angegebenen *Einzelerträge* sind:

1. *Hufensteuer* von den Domänen 25205 Thlr. Kour., mit dem regelmässigen Satze von 17 Thlr. 16 Schillg. von 1 Hufe (also von 1 preuss. Morgen diese 4 Simplen 0,74 Sgr. und 1 Simpel 0,18 Sgr.).

2. *Personalsteuer* aus den Domanial-Gütern und Flecken 57500 Thlr. Kour.

3. *Hufensteuer* der (vormals) *ritterschaftlichen* Güter, gleichfalls mit 17 Thlr. 16 Schilling von jeder Hufe, 62190 Thlr. Kourant.

4. *Personalsteuer* von der (vormaligen) *Ritterschaft* 58900 Thlr.

5. Von den *Landstädten* 96800 Thlr.

6. Von *Rostock* mit Warnemünde, 38700 Thlr.

7. Von *Wismar* 12500 Thlr.

Die *Kollekturgebühr* beträgt nach dem Gesetze vom 22. März 1850: 3 % (z. v. jedoch die Bekanntmachung der allgem. Land. Rezept. Direkt. in Rostock vom 17. Oktober 1850.)

In Meklenburg-*Strelitz* wird die ausserordentliche Kontribution nach den jedesmaligen Edikten von der Zentral-Steuer-Direktion in Neubrandenburg erhoben.

Als eine nur in bestimmten Fällen vorkommende Abgabe ist die *Prinzessin-Steuer* zu erwähnen (Landesvergleich Art. II), welche, so oft eines regierenden Herrn Tochter auszustatten ist, mit zusammen 20000 Thlr. von beiden Landestheilen erhoben wird.

e. Einnahme aus der Verwaltung der indirekten Abgaben.

1. *Steuer vom Scharren- und Haus-Schlachten*, gehört zur ordentlichen Kontribution und ist vom Fleischverbrauch in den Landstädten zu entrichten; mit beispielsweise: 1 Thlr. von einem Ochsen, 32 Schilling von einer Kuh, 6 Schilling von einem Kalbe, 5 von einem Schweine (beim Hausschlachten etwas geringer). *Ertrags*ansatz für *Schwerin* 9233 und

1778 Thlr. In der *Strelitzer* Rechnung findet sich, für diese und die folgende Steuer, eine Einnahme von 15508 Thlr. Gold als Konsumtionssteuer aus den Städten; deren Ertrag von 1839 bis 44 durchschnittlich 18274 Thlr. N. ⅔ war.

2. *Mahl-Steuer*, deren Ertrag in *Schwerin* 43490 Thlr. Kour. ist, muss von *jedem* Bewohner der Landstädte, welcher behuf der Verarbeitung Getreide zur Mühle sendet, mit einer bestimmten Abgabe vom Scheffel (7 meklenburg. = 5 berliner Scheffel) bezahlt werden; vom Weizen 5 Schilling, Rocken 3 Schilling, Malz 5 Schilling, Branntweinschrot 6 Schilling (die Branntweinerzeugung aus Kartoffeln ist nicht besteuert), Futterschrot 2 Schilling, Korn zu Grütze oder Graupen 2 Schilling.

3. Accise zu Rostock.

Die Seestadt Rostock mit 22000 Bewohnern hat ihr ganz abgesondertes Steuersystem und ist in steuerlicher Beziehung als Ausland zu betrachten. Die Rostocker ordentliche Accise wird nach der, in Folge des Vertrags zwischen Herzog Christian Ludwig und der Stadt Rostock vom 26. April 1748 neu festgestellten Acciserolle vom 26. Juny 1748 und nach der Ermässigungs-Akte für Speditions-Waaren vom 15. Oktober 1776 erhoben. — Ausserdem erhebt aber noch die Stadt Rostock zu ihren eigenen Bedürfnissen eine sogenannte Accise-Zulage, welche der Stadt im Jahre 1772 bewilligt wurde. Alle diese in mekl. Valeur gemachten Tarifsätze werden seit dem 1. May 1848, mit einem Aufgelde von 20 %, in Münze des 14 Thlr.-Fss. erhoben. Die einzelnen *Arten* und *Erträge* dieser Accise sind: vom zur See ausgehenden (10000) und zur See ankommenden (200) Getreide 10200 Thlr. Kour.; von sonstigen Waaren die zur See aus- und eingehen 23000 Thlr.; von zu Lande einkommenden fremden Waaren 7400; von zu Lande ein- und ausgehenden einheimischen Erzeugnissen 4000 Thlr. Diese Erträgnisse mit zusammen 44600 Thlr. haben eine reine Gränz- oder Binnen*zoll*-Natur und sind deshalb in der Einnahmetafel unter die Abtheilung Zölle versetzt. — Ferner Accise vom *Schlachten* 3000, vom *Mahlen* 12780, Accidenzien 4200, Miethen u. s. w. 250 Thlr. Kour.

Der Durchschnittsertrag *aller Arten* der Rostocker Accise im Durchschnitt der Jahre 1839 bis 44 war in Thlr. N. ²/₃: Roh 68297, Rein 55458, Gewinnungskosten 12839 oder 18,78 %.

4. Staatsgeld von Wismar.

Die Seestadt Wismar mit 12000 Einwohnern liefert in die Landeskasse den unter dem Namen Lizent erhobenen Seezoll, (wovon unter Zöllen), ausserdem aber eine unter der Benennung: Staatsgeld, seit alter Zeit bestehende, jetzt zu jährlich 3150 Thlr. Kour. festgestellte Abgabe, welche sie mittelst der *Stadt*accise aufbringt. In dieser 16 bis 17000 Thlr. N. ²/₃ eintragenden Abgabe stecken auch Einnahmen von allen zu Wasser ein- und ausgehenden, so wie von den zu Lande einkommenden Waaren, welche unter Zölle gehören würden; ferner der Ertrag einer Mahl-, Schlacht- und Maisch-Steuer. Für Erhebung der städtischen Accise werden 467 Thlr. jährlich an die Staatskasse gezahlt.

5. Stempelabgaben.

Von diesen bisher zur Landes-Rezeptur-Kasse (Schuldenkasse) verrechneten Abgaben, giebt (nur in M. *Schwerin*) es drei Arten: den *Papier*stempel (Verordnung vom 16. August 1827, 12. Dezember 1829 und 11. Dezember 1835) 28200 Thlr. K.; den *Karten*stempel (Verordg. vom 28. April 1809; 20. Jan. 1829; 8. July 1839 und 1. April 1848) 2700 Thlr., den *Kalender*stempel (Verordng. v. 28. April 1809) 440 Thlr. — Z. v. *von Wickede*, Ueber die Aufhebung der Stempel- u. Kollateral-Erbsteuer, Rostock 1846.

6. Kollateral-Erbsteuer.

Nur im Grossh. *Schwerin* und gleichfalls zur Landes-Rezeptur-Kasse fliessend, mit etwa 10000 Thlr. Kour. jährlich (Verordg. vom 12. Februar und 18. Dezember 1835, 7. Februar 1837, 25. Januar 1840). Die Steuersätze sind 1, 2, 5 Prozent des Betrages der Erbschaft; in Rostock besteht daneben noch eine besondere Kollateralsteuer von 2 %. — —

Eine im *Schweriner* Etat unter dieser Abtheilung noch vorkommende Einnahme vom *Import fremden Branntweins* ist mit 1000 Thlr. unter die Zölle versetzt, wohin sie gehört. Sie wird, nach den Verordgn. vom 22. November 1836, 24. De-

zember 1839 und 25. Januar 1841 mit 12 Thlr. Gold vom Oxhoft (9⅓ Thlr. Kour. vom preuss. Ohm) zur Landes-Rezeptur-Kasse erhoben.

f) Zoll-Einnahmen.

1. Landzölle.

aa. Bei den 51 *Landzollämtern* des Grossh. *Schwerin* 32650 Thlr. Kour. Die Erhebung der Landzölle geschieht noch heutigen Tages nach den für die verschiedenen Zollstellen gültigen, unter einander sehr abweichenden uralten *Zollrollen*. Eine durchgreifende allgemeine Zollordnung, ein Zollsystem, ist für die verschiedenen Hebestellen nicht vorhanden, Alles beruht auf altem, durch den Artikel XV der Reversalen vom Jahre 1621 bestätigten Herkommen, und die damals bestandenen Tarife sind noch jetzt gültig. Seit jener Zeit sind zufolge der angeführten Bestimmung der Reversalen und des in den §§. 280 bis 292 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755 ausgesprochenen Verbotes der Anlegung neuer Zölle, dergleichen nicht errichtet; wohl aber deren mehrere nach und nach eingezogen worden. Die Gefälle werden auf jeder Zollstätte nach der für dieselbe erlassenen Rolle, ohne Rücksicht, ob die zollpflichtigen Gegenstände eingeführt oder ausgeführt, oder nur innerhalb Landes von einem Orte zum anderen verführt werden, wahrgenommen; wo nicht Gesetz, Privilegium oder altes Herkommen von der Zollpflicht befreien. Bis hierher sind, ausser den Grossherzoglichen Posten und dem Fürstengute, die Gutsbesitzer, deren Pächter, die Domanialpächter, die Bürger einzelner Städte, insbesondere Rostocks, Militäreffekten, inländische Wollfabrikate, sowie Zu- und Abfuhren zu Woll- und Buttermärkten; von Erlegung des Landzolles befreit gewesen. Der *Ueberschuss* der Landzollämter ist 26420 Thlr., wodurch die Gewinnungskosten auf 19,08 % der Roheinnahme sich stellen.

In den Jahren von 1839—44 war in N. ⅔ von den Landzöllen durchschnittlich der Rohertrag 44584, der Reinertrag 38287, die Gew. Kosten 6293 Thlr. oder 14,11 %.

Die Einnahme an Zollgeldern in *Strelitz* ist nur 3575 Thlr. Gold, der Betrag der Gewinnungskosten ist nicht zu entnehmen.

Nach einem Durchschnitt der Jahre 1839—44 ertrugen in N. ²/₃ die Landzölle 4094 Thlr., der Fürstenberger Wasserzoll 1457 Thlr. — Vorschläge zur *Aufhebung der Binnenzölle* und mehrerer städtischer indirekter Abgabe finden sich beispielsweise im Landtagsberichte für 1844 Seite 181; 1845 S. 138; 1846 S. 36 und 153. Die Zollfrage ist, durch die grundgesetzliche Abstellung ihrer Mängel und die dann erfolgte Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, in die Lage gekommen, dass man sich im *Verwaltungs*wege auf etwas eigenthümliche Weise zu helfen sucht (z. v. den Erlass des Steuer- und Zoll-Departements in Schwerin vom 6. Januar 1851).

bb. *Eisenbahn-Durchgangszoll,* 70000 Thlr. Kour. Die Berechtigung zur Erhebung des Eisenbahn-Transitzolles beruht auf dem Vertrage, welcher zwischen der Preussischen, Dänischen und Meklenburgischen Regierung und den Hansestädten Hamburg und Lübeck, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg betreffend; unterm 8. November 1841 (Off. Wochenblt. 1845 Nr. 10) abgeschlossen worden. Im Artikel 21 desselben ist vorläufig bis zum 1. Januar 1868 die Durchgangs-Abgabe von 100 Pfd. roh Hamburger Gewicht der durch Meklenburg transitirenden Gegenstände zu 2½ Schilling nach dem 17 Guldenfuss bestimmt; abgabenfrei sollten nach diesem Vertrage nur Steinkohlen und das Passagiergut der Reisenden, auch deren Wagen, seyn. In einem späteren Schlussprotokolle zu diesem Vertrage befindet sich die nähere Bestimmung, dass bei Anwendung der Durchgangsabgabe von 2½ Schilling auch rohe Baumwolle, Eisen in Stäben, Eisenbahnschienen, rohe Häute, Kaffee, Reis, Oel, Wolle, Leinwand, Zink, Getreide, Knochen, Kalk und andere Steine von derselben ganz frei bleiben sollen, und die Grossherzogliche Regierung versuchsweise zunächst nach Eröffnung der Bahn nur einen Durchgangszoll von 2 Schilling im obgedachten Münzfusse erheben lassen werde, wobei jedoch nicht auch die vorerwähnten Gegenstände, sondern nur die im Artikel 21 des Vertrages sub. c. 1. erwähnten (nämlich Steinkohlen und das Passagiergut der Reisenden) zollfrei transitiren sollen. Dabei ist vorbehalten, nach Ermessen den Durchgangszoll auf 2½ Schilling, mit den vorgedachten erweiterten Befreiungen, zur Hebung bringen zu lassen. —

Die Durchgangsabgabe ist in dem auf der Berlin-Hamburger Bahn in Anwendung kommenden Frachttarife mitbegriffen, wird dieserhalb von der Verwaltung der Eisenbahn zugleich mit der Fracht erhoben und nach den über diese geführten Registern und darauf zugelegter Liquidation allmonatlich an die Schweriner Staatskasse, ohne Abzug von Erhebungskosten, abgeliefert.

Hier ist zu erwähnen, dass mittelst Vertrages vom 2. Dezember 1826, veröffentlicht unter dem 10. Januar 1827, vorläufig auf 10 Jahre und dann verlängert, die *Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg*, mit jetzt etwa 1100 Seelen, dem *Zollvereine* beigetreten sind (Raabe a. a. O. I. 552 ff).

Zu den Landzöllen ist auch die (oben bereits erwähnte) Einnahme von 1000 Thlr. Kour. von *eingeführtem Branntwein* zu rechnen, unbedeutend zwar hinsichtlich ihres Ertrages, aber bemerkenswerth als das einzige Beispiel eines *Schutz*zolls in Meklenburg (Verordnung vom 22. November 1836, Instruktion vom 1. September 1838, Verlängerung vom 24. Dezember 1839).

2. Elb-Wasserzölle.

Ihr *Ertrag* ist nach den Ansätzen im *Schweriner* Etat für 1850/1, zu *Boitzenburg*: Zoll von fremdem Transit 84220, von meklenb. Ausfuhr 600, von meklenb. Einfuhr 5000, Gebühren, Strafgelder u. s. w. 180, zusammen 90000 Thlr., wovon Meklenburg-*Strelitz* (nach Art. 3 des Hamburger Vertrages vom 8. März 1701) 9000 Spezies, welche unter dem 26. Aug. 1845 auf 13800 Thlr. Kour. festgestellt sind, empfängt. Die Roheinnahme Schwerins bleibt mithin 76200 Thlr. Kour. und da der Ueberschuss 70150 Thlr. ist, so betragen die Gewinnungskosten 7,94%. — Zu *Dömitz*: Zoll von fremdem Transit 92000 Thlr., von meklenb. Ausfuhr 3700, Gebühren, Strafgelder u. s. w. 120, zusammen 95820 Thlr.; wovon die *Rein*einnahme 89070 Thlr. beträgt, wonach die Gewinn. Kosten auf 7,04 % sich stellen. *Frühere Erträge* waren wie folgt:

Jahrgang.	Dömitz Roh-Ertrag in Thlr. Kour.	Dömitz Wasserbaukosten in Thlr. Kour	Dömitz Verwaltungskosten in Thlr. Kour.	Boitzenburg Roh-Ertrag in Thlr. Kour.	Boitzenburg Wasserbaukosten in Thlr. Kour.	Boitzenburg Verwaltungskosten in Thlr. Kour.	Zusammen Roh-Ertrag in Thlr. Kour.	Zusammen Wasserbaukosten in Thlr. Kour.	Zusammen Verwaltungskosten in Thlr. Kour.	Rein-Ertrag in Thlr. Kourt.
Johanni										
1840/1	93903	2367	6667	141174	1597	7652	235077	3964	14319	216794
1841/2	105107	3114	6295	168035	2846	7671	273142	5960	13966	253216
1842/3	59641	4091	6118	172284	990	7985	231925	5081	14103	212741
1843/4	78017	4226	5920	157108	5534	6605	235125	9760	12525	211840
1844/5	87267	7152	5937	162959	7203	7135	250226	14355	13072	222799
1845/6	85450	8003	6633	177982	13434	7538	263432	21437	14171	227824
1846/7	69278	7609	7085	145152	pp. 11000	7547	214430	18609	14632	181189

Hiernach ist der 7jährige Durchschnitt des *Rein*ertrages 218057 4/7, wovon auf Meklenburg-*Schwerin* 204057 4/7 Thlr. kommen.

An Elbzoll wird nach der am 23. Juny 1821 zu Dresden unter den interessirenden Staaten abgeschlossenen und durch die Revisionen in den Jahren 1824 und 1844 mehrfach abgeänderten *Elbschifffahrts-Akte*,

auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pfg. (im 14 Thalerfusse) für den Elbzoll-Zentner (= 50 Kilogrammen) Roh-Gewicht der Schiffsladung

erhoben, mit Ausnahme der durch die jüngste Additional-Akte vom 13. April / 26. July 1844 im Elbzoll ermässigten oder ganz befreiten Waaren-Artikel, und zwar von Oesterreich 2 Sgr. 1 Pfg., Sachsen 6 Sgr. 4 Pfg., Preussen 16 Sgr. 7 Pfg., Anhalt-Köthen 10 Pfg., Dessau 10 Pfg., Bernburg 10 Pfg., Hannover 3 Sgr. 2 Pfg., Meklenburg 2 Sgr. 3 Pfg., Dänemark 1 Sgr., zusammen 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pfg. —

Das *Boitzenburger* Elbzollamt erhebt den Zoll für alle Waarensendungen bei der *Auffahrt.* Seit Eröffnung der Berlin-Hamburger Eisenbahn werden die Einnahmen des Elbzolls bei *diesem* Zollamte von Jahr zu Jahr geringer, da der Verkehr auf dieser Bahn, vorzüglich mit der Elbschifffahrt aufwärts, in Konkurrenz getreten und den Transport der Güter von Hamburg nach Berlin in steigendem Masse an sich zieht. Hierin und weniger in der durch die politischen Ereignisse der letztabgewichenen beiden Jahre veranlassten Handels-Stockung ist die geringere Zolleinnahme des Boitzenburger Zollamtes hauptsächlich zu suchen.

Anders ist es bei dem *Dömitzer* Zollamte. Hier wird der Elbzoll für alle Waarensendungen in der *Niederfahrt* erhoben, auf welche der Eisenbahn-Verkehr weniger einwirkt. Die Einnahmen bei diesem Zollamte haben sich in den letzten Jahren; namentlich in dem Jahre 1849—50 sehr gehoben, besonders durch die Ausfuhr von Zink und Sämereien. Die

vorigjährige Zinkausfuhr war so bedeutend, dass dieser Artikel allein 81 % zu den Einnahmen bei der Niederfahrt beigetragen hat. Nach bei dem Finanz-Ministerium eingegangenem Berichte ist dieser ganz aussergewöhnliche Transport freilich besonders dadurch veranlasst, dass bei dem niedrigen Wasserstande der Oder im Spätsommer und Herbst 1848 die Zinkladungen auf dem langen und beschwerlichen Wasserwege der Oder, Spree und Havel erst im März 1849 zur Weiterverschiffung in Wittenberge eintrafen, und insofern ein aussergewöhnlicher Fall. Es steht jedoch aus anderen, über den Verkehr auf der Elbe abwärts, gemachten Erfahrungen zu hoffen, dass die im Etat für 1850/51 für diesen Transit angenommene Einnahme von 92000 Thlr. erreicht werden wird. —

3. Elde- und Stör-Zölle.

Diese, nach dem *Schweriner* Etat 3600 Thlr. betragenden Wasserzölle, werden, mit den der Elde-Schifffahrts-Gesellschaft zustehenden Rekognitionen und Schleusengeldern, nach Grösse und Fracht der Prahmen erhoben und ohne Abzug von Kosten zur Staatskasse geliefert. Nach einem Durchschnitt der Jahre 1839—44 war der Ertrag 4293 Thlr. N. ²/₃. Die Kanalisirung der Elde und Stör, zur Herstellung einer schiffbaren Wasserverbindung zwischen Havel und Elde von etwa 24 Meilen Länge, ist zwischen 1831 und 1836 mit einem Kosten-Aufwande von etwa 650000 Thlr. N. ²/₃ durch eine Aktiengesellschaft bewirkt. Aktienplan zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör vom 6. Juny 1831; Abgaben im Regulativ vom 21. Februar 1835, 7. März 1835, 15. July 1836, 31. Dezember 1840; Deichordnung vom 2. Juny 1842; Schifferpatente vom 25. Januar 1845; Entwässerungsgesetz vom 31. July 1846. — Die Binnenschifffahrt auf diesen Gewässern beschäftigte 1846 schon 283 Fahrzeuge. — *Strelitz* hat eine Schleusengelder-Einnahme von 717 Thlr. Gold.

4. See-Zoll zu Wismar.

Sein Ertrag ist nach dem *Schweriner* Etat für 1850/1 roh 15260 Thlr., rein 11870; die Gewinnungskosten betragen also 22,21 %. Die *Roh*einnahme besteht aus dem Lizent nebst Umgeldern: von einkommenden Schiffen und Waaren 4260, von ausgehenden Schiffen und Waaren 9100, von ein- und ausgehenden Booten 190; dann an Schreib- und Passgeldern 1710 Thlr. Kour. Nach einem Durchschnitt der fünf Jahre

1839—44 war in N. 2/3: Rohertrag 12370, Gewinnungsaufwand 2871, Reinertrag 9499, also G. K. 23,21 %. Die Erhebung dieses Seezolls für die Staatskasse geschieht noch nach der Schwedischen *Lizentordnung* vom 20. August 1661. Der Lizent wird von den lizentpflichtigen Gegenständen nach Maass, Gewicht und Prozenten, von den in der Lizentrolle nicht namentlich aufgeführten Artikeln mit 3 % vom Werthe, erhoben. Ausserdem wird noch eine nach der Lastengrösse der Schiffe, je nachdem sie mit Ladung oder Ballast aus- und eingehen, bestimmte *Nebenabgabe* das s. g. Ungeld, wahrgenommen. Die Beamten erheben von den Schiffen nach Lástengrösse derselben ein nicht unbedeutendes Accidenz, *Schreib-* und *Passgeld* genannt. Sämmtliche von Schweden ankommende Produkte und Waaren sind zur Zeit und bis dahin, dass die Regulirung der Wismar'schen Abgaben-Verhältnisse zu Stande gekommen seyn wird, von der Litzentabgabe befreit. —

Die bereits oben erwähnte *Rostocker Accise* gehört, so weit sie den Ein- und Ausgang trifft, *hierher* mit etwa 44600 Thlr. Kour., so wie der Impost von fremdem Branntwein mit 1000 Thlr. und dann ist die *Gesammtsumme der Zolleinnahmen* 339130 Thlr. oder 11,78 % aller Einnahmen.

g) Einnahmen aus dem Dienstkreise des Ministeriums des Innern.

1. Die unmittelbaren Einnahmen dieses Ministeriums aus Sporteln und Gebühren verschiedener Art sind im *Schweriner* Etat für 1850/1 zu 1870 Thlr. angenommen.
2. Das *Landarbeitshaus zu Güstrow* hat eine eigene Einnahme von 11950 Thlr. (Verordg. wegen dessen Errichtung vom 18. März 1816, Landarb. Haus-Ordnung vom 3. Februar 1817, Aufnahme-Bedingungen vom 22. Oktober 1836).
3. Von dem *Landgestüte zu Redefin*, um das Jahr 1780 errichtet, sind 12493 Thlr. vereinnahmt (Vorschriften wegen Benutzung des Landgestüts vom 26. Januar 1828, Maassregeln zur Verbesserung der Pferdezucht vom 3. July 1834, Aufhebung des Deckzwanges der Domanialbauern vom 21. Juny 1839, Regulativ vom 13. July 1849).

4. Nebeneinnahmen dieses Ministeriums sind: 50 Thlr. *Aichgebühren* und 247 Thlr. Gebühren für *Prüfung der Bauhandwerker*. — Die *Gesammteinnahme* ist 26610 Thlr.

h) Einnahmen des Justiz-Ministeriums

zusammen für *Schwerin* mit 91857 Thlr. berechnet (wozu jedoch noch 25770 Thlr. Domanial-, Justiz-, Polizei- und Amtsverwaltungs-Einnahmen, wenigstens grösstentheils, kommen, welche bisher unter Domanialabgaben verrechnet wurden) — zerfallen in: Ministerial-Sporteln 2600 Thlr., Sporteln beim Ober-Appellationsgerichte zu Rostock 2032 Thlr., bei den Justiz-Kanzleien zu Schwerin 6090, Güstrow 5040, Rostock 4150; bei den Untergerichten 11670, beim Kriminal-Kollegium zu Bützow 550; bei der Lehnkammer 30462; bei der Abtheilung für das ritterschaftliche Hypothekenwesen 7000; bei der Prüfungs-Kommission für Rechtskandidaten 760; bei der Strafanstalt Dreibergen 13468 (Verordg. wegen deren Errichtung vom 16. November 1839, wegen der Unterhaltsgelder vom 19. May 1840 und 31. Januar 1845); bei der Kammerei zu Ludwigslust 8035 Thlr.

i) Einnahmen beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts-, Gesundheits- und Militär-Sachen (Schwerin).

1. Ministerial-Sporteln 850 Thlr.
2. Bei der Landes-Universität zu Rostock 4576 Thlr.
3. Bei Schulanstalten 18720 Thlr.
4. Gebühren der Medizinal-Kommission zu Rostock 330 Thlr.
5. Eigene Einnahme der *Irrenheilanstalt* Sachsenberg 31360 Thlr. (Réglement vom 13. Oktober 1829 wegen deren Errichtung; über Verpflegungskosten vom 14. November 1829, 17. September 1832, 20. Dezember 1843, 7. März 1848; wegen der Bekleidung vom 15. September 1830).
6. Desgleichen der *Pflegeanstalt zu Dömitz* (für unheilbare Geisteskranke, Verordg. vom 21. November 1850), Verpflg. Gelder für 60 Kranke dritter Klasse zu 112 Thlr., 6720 Thlr.

7. Einnahmen des *Seebades zu Doberan* 9916 Thlr., wozu, wie es scheint, noch die Einnahme von der *Spielpacht* kommen wird, deren Aufhebung im Jahre 1849 zwar beabsichtigt war, jedoch, nach einer im Februar 1851 Statt gehabten Landtags-Verhandlung zu urtheilen, nicht erfolgt ist. Sie betrug früher 25400 Thlr. Gold, wovon für die Spielgeber u. s. w. 48 %, also 12192 Thlr. abgingen; wonach für die Domänenkasse 13208 Thlr. Kour. blieben.
8. Das *Soolbad zu Sülz* hat 583 Thlr. eigener Einnahmen.
9. *Bibliothek*, *Regierungsblatt*, *Intelligenzblatt* und Kalenderverlag ergeben 2868 Thlr.
10. Aus eigenen Einnahmen der *Militär - Verwaltung* erfolgen 1614 Thlr.

In der Rechnung des Grossh. *Meklenburg - Strelitz* finden sich folgende unter diese Abtheilung gehörige Einnahmen: Irländische Pensionsgelder (ein dem Grossherzog auf Lebenszeit zustehender Jahresgehalt von) 9571 Thlr. Gold; Rekognition und Urbede (für Freimeisterprivilegien, Abdeckerei, Viehschnitt) 296 Thlr. G.; Haus- und Boden-Miethe 237 Thlr. G.; Mühlenzins der Stadt Friedland 117 Thlr. G.; Feuerschadenvergütung, Kautionskapitale u. s. w. 6819 Thlr. G.; Laudemial-Gelder 4550 Thlr. G.

C. Staats - Ausgaben Meklenburgs.

a) Im Allgemeinen.

Eine *vollständige* oder doch nur einigermassen befriedigende Nachweisung der Ausgaben vom Grossh. *Schwerin* ist aus den mir vorliegenden ständischen Aktenstücken, Berichten, Schriften u. s. w. für frühere Jahre nicht zusammen zu stellen, weshalb ich mich darauf beschränken muss, bei den *einzelnen* Ausgaben in die Vergangenheit zurück zu gehen, hier aber den für Johannis 1850/1 vorgelegten, mit grosser Umsicht und Genauigkeit bearbeiteten *Etat* auszugsweise und nebst einigen Zusätzen mittheile. Seine Erledigung durch die Abgeordneten - Versammlung ist unterblieben.

Gegenstand der Ausgabe.	Geldbetrag in Thlr. pr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I. Für das grossherzogliche Haus und den Hof (ohne die unentgeldlichen Natural-Nutzungen)	258919	6,53
II. Ministerium der Finanzen:		
1. Ministerium	18220	0,46
2. Zentral-Finanz-Verwaltung . .	82765	2,09
3. Auf die Staatsschuld:		
a. Zur Verzinsung	405888	10,24
b. Renten u. sonstige der Sts. S. V. nicht überwiesene Leistungen	10928	0,27
c. Kapital-Abtrag	91564	2,31
d. Verwaltung	15077	0,38
Zusammen 3.	523457	13,20
4. Staatsbauten (ausser den in den Etats der einzelnen Verwaltungen vorkommenden Posten) . . .	52955	1,34
5. Pensionen, Gnadenbewilligungen und sonstige Unterstützungen .	297920	7,51
6. Dispositions-Fonds	60000	1,51
Zusammen II. 1. bis 6.	1,035317	26,11
7. Specielle Verwaltungs-Kosten und Lasten einzelner Dienstzweige:		
a. Der Domänen	642420	16,21
b. Der Forsten und Jagden . .	183792	4,64
c. Bei der Post-Verwaltung . .	220800	5,57
d. Bei der Verwaltung d. Steuern	77300	1,95
e. Bei der Verwaltung der Land- und Wasser-Zölle	36220	0,91
f. Staatsstrassen	63978	1,61
g. Lotterie-Verwaltung . . .	1190	0,03
Zusammen 7.	1,225700	30,92
II. Etatsumme des Finanz-Minist.	2,261017	57,03
III. Ministerium des Innern:		
1. Ministerium	29567	0,75

Gegenstand der Ausgabe.	*Geldbetrag in Thlr. pr. Kour.*	*Prozent-Antheil an der Endsumme.*
2. Zu allgemeinen u. örtlichen, polizeilichen, auch Gemeinde-Zwecken	5326	0,13
3. Landarbeitshaus zu Güstrow . .	46333	1,17
4. Für landwirthschaftliche Zwecke	48648	1,23
5. Für die Gewerbe	3785	0,09
6. Dispositions-Fonds	2000	0,05
Zusammen III.	135659	3,42
IV. Ministerium der Justiz:		
1. Ministerium	15083	0,38
2. Oberappellationsgericht (nach Absatz des Beitrages des Grossh. von Strelitz mit 3500 und des Stargardter Kreises mit 1726 Thlr., nicht aber der Einnahme der Fiskuskasse) in Rostock	28539	0,72
3. Drei Justizkanzleien	67033	1,69
4. Städtische Untergerichte . . . (Amtsgerichte und Patrimonialgerichte ausserdem)	35580	0,89
5. Kriminal-Kollegium zu Bützow .	36302	0,92
6. Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen	6043	0,15
7. Prüfungs-Kommission	1684	0,04
8. Kämmerei zu Ludwigslust . .	12771	0,32
9. Strafanstalten zu Dreibergen und Dömitz . . . . (nach Absatz des Strelitzer Beitrags 580 Thlr.)	26246	0,66
10. Insgemein	3000	0,08
Zusammen IV.	232281	5,85
V. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts-, Medizinal- u. Militär-Sachen:		
1. Ministerium	40760	1,03

Gegenstand der Ausgabe.	*Geldbetrag in Thlr. pr. Kour.*	*Prozent-Antheil an der Endsumme.*
2. Kosten d. Beziehungen zu Deutschland	46410	1,17
3. Landesvertretung (neue und alte)	49020	1,24
4. Staatsabgaben an die Kirche . .	28555	0,72
5. Oeffentlicher Unterricht:		
a. Universität zu Rostock . . .	43036	1,09
b. Für drei Gymnasien . . .	22690	0,57
c. Für zwei Realschulen . . .	9000	0,23
d. Für die Taubstummenanstalt .	3630	0,09
e. Für das Schullehrer-Seminar	8180	0,21
f. Für die Navigationsschulen .	3740	0,09
g. Für einige Stadtschulen . . (*Land*schulen bei den Domanialämtern berechnet)	1990	0,05
h. Sonstige Ausgaben	2890	0,07
Zusammen b. bis h.	52120	1,31
Zusammen 5.	95156	2,40
6. Gesundheitspflege:		
a. Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten zu Sachsenberg und Dömitz	37676	0,95
b. Seebäder Doberan (15330) u. Sülz	16075	0,41
c. Sonstige gesundheitspolizeiliche Zwecke	7096	0,18
Zusammen 6.	60847	1,54
7. Hoftheater und Hofkapelle . .	42379	1,07
8. Archive, Bibliotheken, Sammlungen, Statistik, öffentliche Blätter, Stipendien, milde Stiftungen . .	11413	0,29
9. Militärverwaltung (ausser den in II. 5. steckenden Ruhegehalten, Gnadenbewilligungen u. s. w. mit		

Gegenstand der Ausgabe.	*Geldbetrag in Thlr. pr. Kour.*	*Prozent-Antheil an der Endsumme.*
etwa 95000 Thlr.) nach der später zu liefernden Einzelberechnung	701917	17,71
Zusammen V.	1,076457	27,17
Hauptsumme aller Ausgaben	3,964333	—

Ausserdem ein *ausserordentlicher Etat* mit folgenden Posten:

	Geldbetrag Thlr.	*Przt.-Anth.*
1. Zeitpächterische Kapitalien: Pachtvorschüsse, Inventarien-Gelder	29460	5,84
2. Landeshülfen zu Chaussee-Neubauten	96860	19,21
3. Bau eines Ständehauses in Schwerin	25000	4,96
4. Zum Schweriner Schlossbau nach Artikel IX der Vereinbarung über Abtretung der Domänen an den Staat auf acht Jahre von Johannis 1849 an bewilligt jährlich	100000	19,83
5. Uebernahme und Einrichtung der Malchower Maschinenanstalt als Staats-Anstalt	13900	2,75
6. Ausserordentliche Bedürfnisse für den Justizbaufonds und auf ausserordentliche Justizkommissionen	42000	8,33
7. Einmalige Unterstützung des Fleckens Dessow zur Einrichtung seines Schulwesens	1000	0,20
8. Zur Einrichtung einer Zentral-Hebammenanstalt in Rostock	14000	2,78
9. Zu ausserordentlichen Bedürfnissen bei der Militär-Verwaltung	182000	36,10
Zusammen	504220	100—

wogegen auch eine einmalige ausserordentliche *Einnahme* von zusammen 142640 Thlr. vorkommt und würden demnach 361580 Thlr. zu decken seyn; eine Summe, welche indess sehr bedeutend gewachsen ist (z. v. den Abschnitt Staatsschuld) obgleich einzelne obiger Ausgaben nicht Statt gehabt haben mögen. —

Ausgabe

bei der Grossh. Meklbg. Strelitzschen Rentei, dem Kabinetsamte und (annähernd) den landständischen Kassen im Rechnungsjahre von Johannis 1847/8.

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag auf preuss. Kourant berechnet.	Przt.-Antheil an der Endsumme.
A.	Grossherzogliches Haus und Hof 224530 Gold und 500 N. ²/₃	255050	25,05
B.	Ausgaben für die oberste Staatsverwaltung (Ministerium, Landesregierung) Schuldenverwaltung, Gesandschaften:		
1.	Besoldungen und Standesgelder 11040 G. und (945 G. und 1299 K.)	14862	1,46
2.	Aus den Sporteln der Verwaltungsbehörden (Einnahme K. 2) 27751 G.	31451	3,08
3.	Aus der Fiskuskasse der Landesregierung (Einnahme K. 3) 3659 G.	4147	0,41
4.	Aus dem Ueberschusse des Strelitzer Anzeigers (Einnahme K. 4) 500 G.	567	0,05
5.	Für Schreibmaterial und Kanzlei-Bedürfnisse 786 G.	891	0,09
6.	Gesandschaften und Kommissionen 1924 G. . .	2180	0,21
	Zusammen B.	54098	5,30
C.	Pensionen und Gnadengelder, 13239 G.	15004	1,47
D.	Ausgaben für Zwecke des deutschen Bundes, 7877 G.	8927	0,87
E.	Landtags-Kosten, 6816 G.	7725	0,76
F.	Ausgabe auf die Staatsschuld (deren Verwaltungskosten in B) 51140 G.	57959	5,68
	und für Zentral-Steuerkasse, Landkasten u. s. w.	12486	1,22
G.	Ausgaben auf die Domänen-Verwaltung:		
1.	Kammer- und Forst-Kollegium, Rentei, Bau-Departement, sonstige Kammerbeamte, Reservaten und Zollberechner, 12705 G. 534 K.	14933	1,46
2.	Geldwerth der Naturalverwendungen (Einnahme A. 3.)	59727	5,81
3.	Dergleichen im Fürstenthum Ratzeburg (Einnahme A. 5.)	19223	1,89
4.	Ausgaben aus der Fiskuskasse des Kammer- und Forst-Kollg. (Einnahme K. 3) 607 G.	688	0,07
5.	Domanial-Bauaufwand, 28723 G.	32553	3,21
6.	Remissionen und Bauernhülfe, 1094 G.	1240	0,12
7.	Verbesserungen auf den Domänen, 842 G. . . .	954	0,09
8.	Unterhalt der Ziegeleien und Kalkbrennereien, 9663 G.	10951	1,08
9.	Brandversicherung und Feuerlöschanstalten 1912 G.	2167	0,21
10.	Extrafuhren der Bauern, 1230 G.	1394	0,14
11.	Gewinnungskosten der Kabinetsgüter, 4631 G. und 5236 K.	10484	1,03
12.	Gewinnungskosten der Ratzeburger Kämmereipachtungen, 40588 G.	46000	4,53
	Zusammen G.	200314	19,64

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag auf preuss. Kourant berechnet.	Przt.-Antheil an der End-summe.
H.	Ausgaben der Forst- und Jagd-Verwaltung:		
1.	Zentralverwaltungsausgaben (G. 1.—4)	—	—
2.	Forst- und Jagd-Beamte, 5895 G. 4137 K. . . .	10818	1,06
3.	Geldwerth der Natural-Verwendungen (Einnahme B. 2), — 75000 G.	85000	8,33
4.	Auf Forstverbesserungen, Forstvermessung und Jagd, 8010 G.	9078	0,90
5.	Auf den Torfstich, 8718 G.	9880	0,97
	Zusammen H.	114776	11,26
I.	Ausgaben auf die Postverwaltung, 25298 K. und 1000 G.	26431	2,60
K.	Ausgaben auf die Landstrassen:		
1.	Auf den Unterhalt der Staatsstrassen.	13260	1,30
2.	Wege-, Kommissions- und Besserungs-Kosten, 1348 G.	1528	0,15
3.	Bauhülfsgelder für Privatstrassen im Herzogthum Strelitz, 2644 G.	2996	0,29
4.	Dergleichen im Fürstenthum Ratzeburg (Einnahmerest von G. 3.)	4509	0,45
	Zusammen K.	22293	2,19
L.	Ausgaben der landständischen Kassen (nur annähernd zu berechnen, wie in Einnahme G. — 1. und 2.: 9368 G.)	10617	1,04
M.	Ausgaben auf die Verwaltung und Erhebung der Steuern (Einnahme F. 5. und I. 2. und 3.) . .	2542	0,25
N.	Ausgaben für Kirche, Klerus und Unterricht:		
1.	Konsistorium mit Einschluss der Geistlichkeit, der Schullehrer in den Städten und der Besoldungen beim Seminar zu Mirow, 12448 G. und 1139 K.	15247	1,49
2.	Für Küster und Schullehrer, 247 G. 1947 K. . .	2227	0,22
3.	Bauaufwand für geistliche Gebäude, 17802 Gold .	20175	1,98
4.	Entschädigung an Prediger und sonstige geistliche Abgaben, 2511 G.	2846	0,28
5.	Seminar zu Mirow (Gehalte unter Nr. 1.), 1369 G.	1551	0,15
	Zusammen N.	42046	4,12
O.	Ausgaben auf die Rechtspflege:		
1.	Beitrag zum Unterhalt des Ober-Appellationsgerichts in Rostock, 3784 G.	4288	0,42
2.	Justiz-Kanzlei in Neustrelitz (Gehalte und Standesgelder) 7651 G. und 12 K.	8683	0,85
3.	Stadtgerichte, 4292 G. und 290 K.	5154	0,51
4.	Aemter und Amtsgerichte, 7749 Gold und 680 K.	9462	0,93
5.	Ausgaben aus den Sportelkassen der Justizbehörden (Einnahme K. 1.) 15505 G.	17572	1,71

Abthei-lung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag auf preuss. Kurant berechnet.	Prct.-Antheil an der End-summe.
6.	Ausgaben aus den Fiskuskassen der Justiz-Kanzleien und Untergerichte (Einnahme K. 3) 3717 G.	4212	0,42
7.	Schreibmaterialien und Kanzlei-Bedürfnisse, 786 G.	891	0,09
	Zusammen O.	50262	4,93
P.	Ausgaben auf die innere Verwaltung.		
1.	Gesundheitspflege, 12590 G. 1188 K.	15457	1,51
2.	Armenpflege, 4669 G.	5292	0,53
3.	Gnadengeschenke, Prämien für die Landespferdezucht u. s. w., 3473 G.	3936	0,38
4.	Landarbeitshaus in Strelitz und (Beitrag zur) Strafanstalt Dreibergen, 7361 G.	8342	0,82
5.	Distrikts-Husaren-Korps, 4489 G.	5087	0,50
6.	Auf Kornankäufe für die Husaren, Deputate, Unterstützungen 13051 G.	14791	1,45
7.	Zu gemeinnützigen Zwecken (worunter auch die Wasserbaukosten) 3544 G.	4016	0,39
8.	Sonstige verschiedene Ausgaben, 1350 G. . . .	1530	0,15
	Zusammen P.	58451	5,73
Q.	Ausgabe auf das Militär:		
1.	Militär-Kollegium (theilweise in B. 1.) 508 G. .	576	0,06
2.	Militär-Pensionen (desgl. in C.) 4803 G. . . .	5445	0,53
3.	Aktives Militär, 59961 G.	67956	6,66
4.	Militärausgabe von Ratzeburg (Einnahme G. 3.) 5904 G.	6691	0,65
	Zusammen Q.	80668	7,90
	Hauptsumme	1,019649	100,—

b. Einzelne Staats-Ausgaben.

1. Ausgabe für das Grossherzogliche Haus und den Hof.

Im Grossherzogthum *Schwerin* hat, wie bereits in der Einleitung entwickelt, in dem Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 und dessen Anlagen, die Abtretung der Domänen an das Land, gegen Ausscheidung einer *Krondotation* (Anl. 3 des Staatsgrundgesetzes und Staats-Kalender von 1850 S. 64) und eines *Hausguts* (Staats-Kal. S. 59), auf welches die Zivilliste von jährlich 175000 Thlr. Kour. (Vereinbarung Art. 10 und 11) gelegt worden; mittelst *Vertrages* Statt gefunden. Daneben ist, für die Lebensdauer des jetzt regierenden Grossherzogs, zur Erhaltung der zur Krondotation gehörigen Schlös-

ser, Gebäude u. s. w., eine Summe von 10000 Thlr. Kour. ausgesetzt. Das Hausgut soll sich unter einer von Verwaltung der Staats-Domänen getrennten Verwaltung befinden, jedoch hinsichtlich der Rechts-Polizei- und Kuratel-Pflege einstweilen noch in Verbindung mit den Domanial-Aemtern bleiben. Die *Witthümer und Apanagen* werden nach Anlage 5 obiger Vereinbarung festgesetzt und betragen nach dem Etat für 1850/1: für die Grossherzogin Wittwe 25200, für die Erbgrossherzogin Wittwe 18783, für den Herzog Gustav 14103, für die Herzogin Louise (Verfügung vom 5. Dezember 1849) 5833, für Herzog Wilhelm 10000; — zusammen 73919 Thlr. Kour. Die *Gesammtausgabe* dieses Kapitels beträgt also jetzt (ausser den unentgeldlichen Natural-Nutzungen) 258919 Thlr. Kour. oder 6,53 % aller Ausgaben. Im letzten Etat *vor* dem Staatsgrundgesetze finden sich folgende Ansätze: für die Schatulle 46667, für Witthum und Apanagen 65528, für ausserordentliche Familien-Ausgaben und unvermeidlichen Hoheits-Aufwand 29742 Thlr., für die Hofhaltung 201590, für Hofbauten 22500, für die Gemäldegallerie u. s. w. 2677, für das Hoftheater 67520, für die Hofkapelle 15320; für den Marstall 59930, für das Privat-Gestüt Rabensteinfeld 10570: — *zusammen* also 522044 Thlr. Kour. ohne die Ausgaben auf Familienschulden, Hof-Pensionen, Renten und Gnadenbewilligungen, für Porto und Botenlohn, auch ohne den Werth der Naturalleistungen, wofür zusammengenommen noch etwa 56000 Thlr. gerechnet werden können. — Die eigenen unmittelbaren *Einnahmen der Hof-Verwaltung* betrugen 32200 Thlr. Kour., welche von der Ausgabesumme abzusetzen sind. Im Grossherzogthum *Strelitz*, wo keine Vereinbarung zu Stande gekommen ist, steht dem Landesfürsten noch die frühere freie Verfügung über die Domanialeinnahmen zu. Nach der vorliegenden Rechnung von Johannis 1847/8 sind verausgabt: für den Grossherzog Handgelder 16400 Thlr. Gold, für die Grossherzogin 8000 Thlr. Gold, für den Erbgrossherzog und die Erbgrossherzogin 14000 Thlr. Gold, für den Herzog Georg 7059 Thlr. Gold; für Arznei 259, für Reisen der Grossh. Familie 9847, zu Geschenken u. s. w. 2978; — für Besoldungen und Pensionen 49968, für die Hofmarschallamts-Kassen 32620, für das Theater

15105 (die Auflösung des Hoftheaters ist verfügt); für die Marstallkasse (und das *Gestüt*, welches ausserdem noch 500 Thlr. N. ⅔ aus der Ratzeburger Hauptkasse empfängt) 8194; für das Hofbauamt 15693, für die Bibliothek 992, für Hof- und Küchen-Fuhren 76; — zusammen 181191 Thlr. Gold und 500 Thlr. N. ⅔, wozu noch der Werth der gelieferten Naturalien mit 30289 und ein Theil der für den Kornankauf (Abth. X) verwendeten Summe, mit 13050 Thlr. Gold kommt. Die *Gesammtsumme* der Verwendungen für Grossh. *Haus und Hof zu Strelitz* ist hiernach in Kourant berechnet 255050 Thlr. gewesen, oder 25,05 % aller Ausgaben; deren unverhältnissmässige Höhe, theils durch die Bestreitung mancher auf den Dotationen anderer Fürsten *nicht* lastender Ausgaben, theils durch den Umfang des Domaniums, sich erläutert. Die Zivilliste-*Forderung* des Grossherzogs war 224000 Thlr.

2. Ministerium der Finanzen.

Nach dem *Schweriner* Etat für 1850/1 ist der *Gesammtbedarf* dieses Ministeriums 2,261017 Thlr. Kour., deren Vertheilung auf die einzelnen Dienstzweige und Bedürfnisse, aus der oben mitgetheilten Ausgabe-Tafel sich ergiebt. Sie veranlassen nachstehende *Bemerkungen*:

aa) Ministerium.

Ausser dem Ministerial-Vorstande, welcher neben Dienstwohnung 4000 Thlr. empfing (der jetzige *Minister*gehalt ist nicht bekannt) ist ein Direktor und ein Rath für das Rechnungswesen vorhanden; Unterpersonal 7; Gesammterforderniss 18220 Thlr.

bb) Zentral-Finanz-Verwaltung.

Theilt sich in ein Revisions-Departement, 22 Beamte 18400; die General-Staatskasse 11 Beamte 14370; die Verwaltung der Steuern und Zölle 14 Beamte 16900; das Bau-Departement 18 Beamte mit Einschluss der Landbaumeister und Ld. B. Kondukteure 33095 Thlr. Kour.

cc) Aufwand auf die Staatsschuld.

Die Staatsschuld zerfällt, wie später ausführlicher dargelegt wird, formell in die der Staatsschulden-Verwaltung (Re-

luitions-Kommission und Schuldentilgungs-Komm.) überwiesenen Schulden und in die ihrer Verwaltung nicht untergebenen Schuldverpflichtungen. Die Letzteren erfordern nach dem *Schweriner* Etat für 1850/1 jährlich 10928 Thlr. Kourant; Jene 512529 Thlr. (wovon 15077 auf die Verwaltung und 91564 auf den Kapitalabtrag) zusammen 523457 Thlr. oder 13,20 % aller Ausgaben.

dd) Staatsbauten.

Für *Hochbauten* sind 25200 Thlr. berechnet, jedoch ist dieses nur der Kostenbetrag für den Unterhalt eines Theils der Gebäude in Schwerin (1200) und für das Bauholz zu den Staatsbauten in einigen Aemtern (24000), welches aus den nahe belegenen Staatsforsten nicht erfolgen kann. Der bei weitem grössere Theil des Bauaufwandes befindet sich auf den Etats der einzelnen Verwaltungen und wenn man, soweit solches thunlich ist, die *Ausgaben für den Hochbau* in der Staatsrechnung zusammenrechnet; so ergiebt sich eine *Gesammtsumme* von 281366 Thlr. mit Einschluss der Kosten des Bau-Departements. —

Auch von den Ausgaben für den *Wegebau* stehen nur 3100 Thlr. in diesem Etat, für den Unterhalt der Wege im Schweriner Schlossgarten; die Kosten des Unterhalts der Staatsstrassen haben ihren besonderen Etat und die einmaligen Landeshülfen zu Chausseeneubauten sind auf dem ausserordentlichen État des Finanzministeriums.

Für *Wasserbauten* werden 24655 Thlr. gefordert, wovon auf die, auf der Elbschifffahrts-Komm. zu Dresden beschlossene Verbesserung des Elbfahrwassers 10000 Thlr. kommen; auf den Unterhalt der Schleusen, Deiche und Dämme an der Elbe, Sude, Schaale u. s. w. 2185 Thlr.; auf die Instandhaltung und Erweiterung der Anlagen behuf Entwässerung und zur Bewässerung der Lewitz (Gesammtkosten 110000) 12470 Thlr. Kour.

ee) Pensionen, Gnadenbewilligungen und sonstige Unterstützungen

bilden mit ihrer Gesammtsumme von 297920 Thlr. 7,51 % aller Staatsausgaben. Davon kommen auf die eigentlichen

Ruhegehalte von Zivilstaatsdienern 72332, von Hofbeamten (Vereinbarung wegen Abtretung der Domänen Art. 17) 42510, von Militärdienern 65773; zusammen, mit dem Werthe einiger Naturalleistungen, 181165 Thlr. Ferner auf lebenslängliche Gnadenbewilligungen 44547 Thlr., wovon für Hofbediente 5197, für Militärdiener 9954; — auf bedingte und zeitliche Gnadenbewilligungen 26686 Thlr., wovon für Hofbediente 1706, für Militärs 4022. Sodann auf Unterstützungen an Wittwen-Anstalten 15522 Thlr., wovon für Militärs etwa 5000. Endlich zur Disposition 30000 Thlr., wovon für Militärs 5000. Von der Gesammtsumme der 297920 Thlr. sind etwa 52500 auf die Hofbedienten und 95000 Thlr. auf das Militär mit Wittwen u. s. w. zu rechnen. — Die *Staatsdiener-Verhältnisse* sind, wie vieles Andere in Meklenburg-Schwerin, durch thatsächliche Aufhebung des Staatsgrundgesetzes in die eigenthümliche Lage gekommen, dass über Gültigkeit oder Nichtgeltung mancher früheren Gesetze abweichende Ansichten herrschen. Ein eigentliches Staatsdiener- und ein Pensions-Gesetz hat es überall noch nicht gegeben, wogegen eine Menge einzelner Bestimmungen über einzelne Arten der Angestellten erlassen sind; vorzugsweise hinsichtlich der Domanial-Beamten, über welche dem Grossherzog die unbeschränkteste Verfügung zustand. Beispiele: Ordnung des *Avancements* unter den Staatsdienern vom 19. April 1782; über Berechnung und Auszahlung der *Pensionen und Gnadengelder* vom 17. September 1832 und 11. November 1834; die *Domanialbeamten-* und Pensionarien-*Ordnung* vom 24. May 1687; über das *Aufrücken* der Beamten vom 20. Februar 1830; über die Anstellung u. s. w. der *Amtsauditoren* vom 15. Januar 1836; über die Verhältnisse der *Amtsprotokollisten* vom 3. April 1839; über die *Fixirung* des Gehalts sämmtlicher Amtsbediente vom 17. März 1840 (die Vergütung der Korndeputate geschieht nach den jährlich im Reg.-Bl. veröffentlichten Martini-Marktpreisen); Statuten des *Wittwen-Instituts* vom 1. Septbr. 1797, dessen Rechnungsabschluss am 1. April 1848 eine Einnahme von 46775, Ausgabe von 47332, Kapitalvermögen von 290000 Thlr. Alles in N. ⅔, auch einen Personalstand von 1518 beitragenden Mitgliedern und 467 Wittwen ergab; — Statuten

des *Wittwen-Instituts* für Kirchen- und Schuldiener vom 12. May 1835, dessen Einnahme 17869, Ausgabe 16443, Vermögen am 1. April 1848 143000 Thlr. Kapital Alles in N. ²/₃ war. Die Zahl der beitragenden Mitglieder war 1035, nämlich 357 Prediger und studirte Schulmänner und 678 nicht studirte Schulmänner; Wittwen 52 von Jenen und 119 von Diesen.

ff) Der Dispositionsfonds

des Finanzministeriums ist jetzt zu 60000 Thlr. oder 1,51 % der ganzen Etatsumme dieses Ministeriums, angenommen; in den früheren Rentereietats, welche nur die landesherrliche Verwaltung umfassten, war sein Betrag 30000 Thlr.

gg) Verwaltungskosten und Lasten einzelner Einnahme-Zweige.

1. Der *Domänen* 642420 Thlr., wovon auf die Domanial-Aemter 437395, auf die Zentralverwaltung 205025; diese Gewinnungskosten bilden 36,96 % der Roheinnahme. Die *einzelnen Ausgabetitel* sind:

		Przt.-Anth.
Besoldungen	155170	24,16
Geschäftsbetriebs-Kosten	21150	3,29
Staats-, Gemeinde- u. kirchliche Lasten u. zwar:		
Gerichtskosten	9600	1,49
Armenpflege und Gesundheits-Polizei . .	77250	12,02
Geistliche Abgiften	25780	4,01
Zuschuss zu Schulkassen (ohne die Bauverwendungen)	13370	2,19
und	680	
Regulirung und Verbesserung der Feldmarken	21420	3,34
Auf Salinen-, Gyps- und dgl. Werke .	23170	3,61
Auf Ziegelleien	30410	4,73
Auf Kalkbrennereien	7010	1,09
Entschädigungen und Erlasse	45370	7,06
Insgemein	3615	0,55
Aussergewöhnlich	3400	0,53
Domanialämter	437395	68,08

		Przt.-Anth.
Besoldungsetat der Domänenkammer . .	37700	5,87
Geschäfts-Ausgaben	5040	0,79
Baukosten	90830	14,14
Desgleichen geistlicher Gebäude, aus Patronat- oder Parrochial-Pflichten . .	34955	5,44
Brandbauten	11000	1,71
Sonstige Ausgaben	25500	3,97
	642420	

Bei 27 Domanialämtern mit 200537 Bewohnern sind 95 Beamte und Amtsmitarbeiter, 56 Unterbeamte und 89 Amtsunterbediente angestellt. Die Diensteinnahme der Beamten I. Klasse ist von 1750 bis 2575, II. Kl. von 1250 bis 1600, III. Kl. 650 bis 1000, A. Mitarb. 350 bis 580 Thlr. Kour.; der Unterbeamte 350 bis 1200, der A. Unterbediente 100 bis 400 Thlr. Die Mitglieder des Kammerkollegiums empfangen zwischen 2000 und 3000 Thlr.; die Kammersekretäre 2342 bis 2566; die Registratoren und Kanzlisten 600 bis 1484 Thlr. — Von den *Baukosten* kommen auf Dienstwohnungen 6082, Pachthöfe 31268, Mühlen 901, Bauergehöfte 13297, Fabriken 13165, sonstige Domanialgebäude 9756; Schulen 3473, Schleusen 2539, Wege und Brücken 10349. — Die Patronat- und Parrochial-Leistungen zu Kirchen-, Pfarr- und sonstigen geistlichen Bauten werden nach der Verordnung vom 27. Dezember 1824 mit Nachtrag vom 21. April 1832, bestimmt. Sie treten danach überall nur ein, wenn das Kirchenärarium nicht vermögend ist den erforderlichen Aufwand zu bestreiten, beschränken sich dann auch auf Lieferung des Materials gegen Erstattung der Bereitungskosten und auf Tragung der Hälfte aller übrigen baaren Ausgaben. Die andere baare Hälfte trifft die Pfarreingesessenen und wird in den Domänenämtern unter diese regelmässig nach der Grösse ihres Ländereibesitzes vertheilt.

2. In der *Forstverwaltung* betragen die Gewinnungskosten (mit Einschluss der Jagd-Verwaltuug) 183792 Thlr. oder 86,93 % der Roheinnahme. Sie vertheilen sich wie folgt:

		Przt.-Anth.
Besoldungen und Verwaltungskosten (924) bei den Forst-Inspektionen	70877	39,91
Hau-, Säge, Torfstich- und Mielerlohn .	28499	16,05
Auf Forstkulturen	29709	16,72
Für abgelöste Forst-Dienstbarkeiten . .	722	0,41
Holzankauf für die Holzhöfe u. s. w. .	23456	13,20
Besoldungen und Geschäftskosten (190) beim Forstkollegium	7440	4,18
Auf Forstkulturen (Vermessung Regulirung)	2000	1,13
Rechtsstreitigkeiten	100	0,05
Forstbauten	13486	7,59
Sonstige verschiedene Ausgaben . . .	1360	0,76
Zusammen	177649	100,—

oder auf 1 preuss. Morgen des bestandenen Forstgrundes (42,905000 meklbg. □K.) 14,60 Sbgr. —

Für die *Jagd-Verwaltung* ist, neben einer Roheinnahme von 10347 Thlr., eine Ausgabe von 6142 Thlr. im Etat für 1850/1 angesetzt; also Gewinnungskosten 59,36 %. Hinsichtlich der *Zahl* und *Diensteinnahme* der im Forstfache Angestellten ist zu bemerken: dass der Oberjägermeister 3808, der Forstrath 3175 Thlr. empfängt; 19 Forstinspektionsbeamte, von 1639 bis 2465 Thlr.; 72 Förster 43231 also jeder durchschnittlich 600 Thlr.; 139 sonstige Forst-, Verwaltungs- und Schutz-Beamte 23628 Thlr. Der Werth der Dienstwohnung, Feuerung u. s. w. ist in obige Beträge einbegriffen, auch sind die Kosten des Dienstaufwandes davon zu stehn.

3. Der Gewinnungsaufwand der *Postverwaltung* ist 220800 Thlr. oder 89,75 % des Rohertrages. Die einzelnen Ausgabeposten sind:

		Przt.-Anth.
Besoldungen	68900	31,21
Auf Dienstwohnungen und Unterhalt der Postgebäude	1835	0,83
Büreaukosten	13494	6,11
Beförderungskosten und zwar:		
Vertragsmässige Zahlungen an die Posthalter	83349	37,75

		Przt.-Anth.
Fuss- und Bootposten	720	0,32
Ausserordentlich für Beiwagen, Beipferde	16000	7,25
Postwagen	9041	4,09
Kurs- und Bureau-Uhren	221	0,10
Wege-, Brücken-, Fahr-Geld	13200	5,98
Bekleidung der Postillone.	2520	1,14
Erleuchtung und sonstige Beförderungskosten	900	0,41
	125951	57,04
Zahlungen an fremde Staaten	7950	3,60
Sonstige Ausgaben	2670	1,21
	220800	100,—

Ueber *Personal* und dessen *Diensteinnahme* Folgendes: Während der Chef des Postwesens 3245 Thlr. empfängt, ist der Gehalt des nächsten Mitgliedes der Zentralbehörde nur 990, des dann folgenden Postsekretärs nur 770 Thlr. Kour.; die Oberpostamtsdirektoren empfangen 1860 bis 2800 Thlr., die Postmeister 400 (Nebenamt) bis 2000, die Postsekretäre 700 bis 1000, die Postschreiber 350 bis 700, Postaccessisten und Praktikanten 240 bis 350 Thlr. In diesen Diensteinnahmen befinden sich auch die den Beamten zu eigener Erhebung überwiesenen Nebeneinnahmen durch den Zeitungsdebit, Prokura, Expeditionsgebühr, Bestellgeld; desgl. die Naturalbezüge. Die Vorstände der Postanstalten haben den Dienstaufwand daraus zu bestreiten, dessen Gesammtveranschlagung 9244 Thlr. ist. Die Zahl der Posthalterstationen ist 42 mit etwa 336 Stück Normalpferde-Bestand.

4. Hinsichtlich der *Kosten der Steuererhebung* ist Folgendes zu bemerken: Die Domanial-Hufensteuer und Nebensteuer wurden bisher von den Domanialbeamten erhoben, die Ritterschafts-, Hufen- und Nebensteuer aber von den Gutsbesitzern ohne Abzug von Hebungskosten zum Landkasten eingesandt und von dort zur Renterei abgegeben. Diese Steuern, zum Gesammtbetrage von 190051 Thlr., verursachten also der Staatskasse gar keinen Gewinnungsaufwand. Für die landständischen ordentlichen und erhöhten Steuern dagegen wur-

den (ohne die Abgiften an Schützenzünfte und Stadtkämmereien mit 5849 Thlr.) 36721 Thlr. ausgegeben, was 26,46 % der Roheinnahme ausmacht. Die Ausgabe auf die Rostocker Accise (ohne den vertragsmässigen — Vergleich vom 14. März 1827 — Antheil der Stadt an der Reineinnahme zu 14400 Thlr.) betrug 11480 Thlr., oder 17,71 % der Roheinnahme. Für die feststehenden, in die Landesrezeptur-Kasse fliessenden Steuern, wurden, ausser den Ausgaben dieser Kasse, 2640 Thlr. verwendet und zwar für die Papierstempelerhebung 3 % des Ertrages, vom Branntweinimpost 10 % des Ertrages. Die Lokalerhebungskosten der *ausserordentlichen* Kontribution, betragen für die Hufen- und Personalsteuern 2 %, für die land- und seestädtischen Steuern 3 % des Ertrages.

5. Die Ausgabe für die *Landzollämter* (25 mit 26 Nebenämtern) ist, der geringen Einnahme entsprechend, nur 6230 Thlr., also 19,08 % des Rohertrages. Die Berechner empfangen jährlich zwischen 9 und 250 Thlr.; die Nebenzöllner, Thorschreiber u. s. w. 4 bis 50 Thlr.

6. Die *Wasserzollbeamten* werden höher besoldet, denn die ersten Stellen sind mit 1300 bis 1800, die Revisoren-Stellen mit 500 und 700 Thlr. dotirt. Die gesammten Gewinnungskosten betragen für Boitzenburg 6050, für Dömitz 6750 Thlr.

7. Die Erlangung des *Seezolls zu Wismar* kostet 3390 Thlr.

8. *Staatsstrassen* 62½ Meile, deren Verwaltungs-, Hebe- und Aufsichts-Ausgaben 23066 Thlr. oder 36,05 % aller Verwendungen, Unterhalt 35375 Thlr. oder 55,30 %, sonstige Erfornisse 5537 Thlr. oder 8,65 %, zusammen 63978 Thlr. betragen; d. i. auf 1 Meile Länge durchschnittlich 1023,65 Thlr. — Die *Diensteinnahme* der Einnehmer bewegt sich (neben freier Wohnung, Gartenland und 1 Kuhweide) zwischen 150 und 180 Thlr.; die Wärter empfangen 98 Thlr. Gehalt, 16 Thlr. zur Dienstkleidung und 12 bis 18 Thlr. für Feuerung. — *Lotterie*, z. v. oben Seite 1111.

Die dieser Ausgabe-Abtheilung entsprechenden Ausgaben des *Grossherzogth. Strelitz* sind Folgende:

1. *Besoldungen* und Standgelder 77562 Thlr. Gold; *Pensionen* und Gnadengelder 13239, dazu für Besoldungsdeputate an Holz (6 bis 20 Faden) und an Rocken (12 bis

24 Scheffel) etwa 18000 Thlr. Kour., für Sporteln 43256 Thlr. Gold; ferner für das Fürstenth. Ratzeburg annähernd (von 40588 Thlr. Gold Betrag aller Verwaltungskosten) 30000 Thlr. Kour.;. — *zusammen Personalkosten* 199931 Thlr. Kour. oder 19,68 % aller Ausgaben. Die *Besoldungen und Standesgelder* des Herzogth. Strelitz, ohne Sporteln und Natural-Bezüge, *vertheilen sich* wie folgt (auf Thlr. Kour. umgerechnet): Ministerium, Landesregierung, Geheime Kommission (für das Schuldenwesen), auswärtige Minister, Residenten 14862; Justizkanzlei 8683; 8 Stadtgerichte 5154; 4 Aemter und Amtsgerichte 9462; Kammer- und Forst-Kollegium, mit Rentei, Baudepartement, den übrigen Kammerbeamten, Reservaten und Zollberechner 14933; Forst- und Jagd-Beamte 10818; Konsistorium mit der Geistlichkeit, den Schullehrern in den Städten und dem Seminar zu Mirow 15247; Küster und Schullehrer 2227; Gesundheitspflege, an Aerzte, Hebammen u. s. w. 6502; im Allgemeinen Dienstkleidung und Natural-Vergütungen 2370 Thlr. — Die Errichtung einer *Wittwenkasse* hat bisher nicht gelingen wollen, weshalb die Wittwen Gnadenpensionen empfangen.

2. Der *Schuldenetat* von 1847/8 ist für die geheime Kommission 51140 Thlr. Gold oder 57959 Thlr. Kour.; für die Zentral-Steuerkasse, den Landkasten u. s. w. 12486 Thlr. Kour., zusammen also 70445 Thlr. Kour. oder 6,90 % aller Ausgaben; jedoch muss derselbe durch die Verwaltungs-Ausgaben und sonstige Schuldverpflichtungen sich erhöhen, wie unter dem Abschnitt: Staatsschuld, dargelegt wird.

3. Die Ausgaben auf die *Domänenverwaltung* belaufen sich auf 200314 Thlr. Kour., worunter etwa 56 % Personalkosten und für Bauten (jedoch, wie es scheint, ohne die Kosten des grössten Theils des Baumaterials, z. v. die folgende Nummer) 32553 Thlr. Verordnung vom 26. Dezember 1848 wegen Bestellung des *Baudepartements* zur Leitung aller Zweige des Bauwesens.

4. Unter den 114776 Thlr. Kour. (ohne die Zentralverwaltungsausgaben) betragenden Kosten der *Forst- und Jagd-*

Verwaltung befindet sich der Geldwerth der Natural-Verwendungen mit der verhältnissmässig hohen Summe von 85000 Thlr.

5. Die *Postverwaltung* erfordert 26431;
6. der *Wegebau* 22293 Thlr. Instruktion vom 30. September 1799 und Errichtung einer Wegebesserungs-Kommission unter dem 24. Juny 1817.
7. Die Gewinnungskosten der *Steuern* sind aus den vorliegenden Aktenstücken nicht vollständig ersichtlich, weshalb Gleichheit der Verhältnisse mit Schwerin angenommen ist; ob ferner die in der Einnahmetafel aufgeführte *Landzoll*einnahme *Rein*ertrag ist, konnte nicht ermittelt werden.

3. Ministerium des Innern (Schwerin).

Die Hauptsumme der dauernd etatmässigen Ausgaben ist für 1850/1 zu 135659 Thlr. Kour. angegeben. Davon fallen:

aa. auf die Gehalte beim Ministerium selbst (Minister, 7 Räthe, 6 Unterbeamte) 26067, auf dessen Geschäftskosten 3500 Thlr.

bb. Auf das *Landarbeitshaus zu Güstrow* 46333 Thlr., wovon 11950 durch dessen eigene unmittelbare Einnahmen bestritten werden (Landarbeitshausordnung vom 3. Februar 1817). Das *Personal*, aus 13 Beamten und 28 Dienstleuten bestehend, erfordert 11002 Thlr. (Aufseher I. Kl. 228, II. Kl. 214 Thlr., III. Kl. 200 Thlr. mit Einschluss aller Nebenbezüge); Büreaukosten 675; Bauten 4200; der *Unterhalt* von 400 Gefangenen 19104 Thlr., also auf den Kopf im Durchschnitt 48³/₄ Thlr. (nach 13jährigem Durchschnitt 1 Kopf jährlich in Kourant für: Beköstigung 34, Bekleidung 9, Lagerung 2.32 Schll., Krankenpflege 1.37 Schll., Reinigung 30 Schll., zusammen 47 Thlr.); — Inventar 1650; Feuerung 1600; Erleuchtung 600; Kosten ausserhalb der Anstalt, z. B. für Geisteskranke und Sträflinge 3740; sonstige verschiedene Ausgaben 3529 Thlr. Von der Gesammtsumme kommen durchschnittlich auf 1 Gefangenen 115³/₄ Thlr. Die Anstalt scheint besonders gut verwaltet.

cc. Für *allgemeine polizeiliche Zwecke* (Beaufsichtigung der Chausseen, Eisenbahnen, der Presse, von Maass und Gewicht u. s. w.) sind 2509; für *örtliche* Polizeizwecke 817; zur Regelung des städtischen *Gemeindewesens* 2000 Thlr. ausgeworfen.

dd. Für *Handel, Schifffahrt, Gewerbe und Landwirthschaft* werden 52433 Thlr. verwendet. Unabhängig davon besteht ein *Industriefonds*, dessen Zinsen nicht durch die Staatsrechnung laufen. Sein aus verschiedenen Quellen stammendes Kapitalvermögen beträgt etwa 40000 Thlr. und sein Zweck ist, Vorschüsse zu gewerblichen und sonstigen Zwecken zu machen. Er trat im Jahre 1841 an die Stelle des aufgehobenen Wollmanufaktur-Unterstützungs-Fonds. — Von obigen 52433 Thlr. empfangen die vorhandenen 31 städtischen *Gewerbeschulen* 2300 Thlr.; für Beaufsichtigung des *Wollengewerbes* werden 1100 Thlr. verwendet; die seit Ostern 1849 wieder in Staatsverwaltung getretene *Maschinen- und Lohnanstalt zu Plau* (für das Wollgewerbe) bedarf keines Zuschusses aus Staatsmitteln, hätte aber dennoch in Einnahme und Ausgabe vorgeführt werden sollen; in Schwerin besteht eine *Behörde* zur Hebung und Beförderung inländischer Industrie und Fabriken; die Prüfungskommission für *Bauhandwerker* empfängt 210 Thlr.; für *Strohflecht*-Lehrerinnen in den Aemtern Grabow und Hagenow werden 175 Thlr. bezahlt; — ein Etatsatz von 1167 Thlr. ist für Zwecke des *patriotischen Vereins*, namentlich zu Thierschauungen und behuf ländlicher Ausstellungen, bestimmt (entstanden durch Erweiterung des Zwecks der vormaligen landwirth. Gesellschaft — Verf. vom 14. Oktober 1817, und Michelsen der meklb. patriot. Verein, Güstrow 1837 — und seitdem nützlich und erfolgreich wirkend, namentlich durch Herausgabe seiner landwirthschaftlichen Annalen); — für *Bienenzuchtprämien* werden 70 Thlr. bewilligt (zu vergl. z. B. Kammerbekanntm. vom 25. September 1850); — behuf der *Pferderennen* zu Doberan und Güstrow wird die verhältnissmässig bedeutende Summe von 3187 Thlr. be-

zahlt (Verfg. vom 28. Februar 1843 und 2. Februar 1845). — Die Ausgabe des *Landgestüts* zu Redefin (Regulativ vom 13. July 1849 und Bekanntm. vom 16. und 22. Januar 1850) ist 44224 Thlr., wovon 12493 aus eigenen Einnahmen erfolgen. Von 12 Vollblut- und 118 Landbeschäl-Hengsten sind im Jahre 1848: 5253, 1849: 4600 Stuten gedeckt; der jährliche Ersatz beträgt 12 bis 14 Hengste, also 10,77 %; die *Besoldungen* und Deputate erfordern 9568 Thlr. (1 Direktor, 1 Berechner, 1 Landstallmeister, 1 Gestütrossarzt, 1 Bereiter, 1 Futtermeister, 27 Knechte 200 Thlr. mit Naturalleistungen, 5 Stallburschen); die Betriebs-, *Unterhalts*- und Verbesserungskosten betragen 25084 Thlr. Mit dem Gestüte ist die Pachtung Redefin verbunden, wofür 4000 Thlr. Pachtzins an die Staatskasse entrichtet werden. Wegen der *Thierarznei-Schule* in Schwerin ist beispielsweise die Verordnung vom 29. November 1832 zu vergleichen, wegen Eröffnung eines freien Klinikums bei derselben. — Der *Dispositionsfonds* des Ministeriums des Innern beträgt 2000 Thlr.; für 1850/1 war eine *ausserordentliche* Ausgabe von 139000 Thlr. beabsichtigt, zur Uebernahme und Einrichtung der *Malchower Maschinenanstalt.*

Im *Grossherzogthum Strelitz* kommen folgende Ausgaben auf die *innere Verwaltung* vor: für die Gesundheitspflege (Verordnungen vom 22. April 1812, 28. Juny 1815, 24. Februar 1818, 1. Februar 1849 preuss. Arzneitaxe) 15457, Armenpflege 5292, (Einführung einer ständigen Abgabe zum Unterhalt der Armen, durch Verordng. vom 12. September 1798): — Gnadengeschenke, namentlich Prämien für die *Landespferdezucht* 3936 (ein Domanial-Landgestüt besteht in Gemässheit Rescripts vom 26. Januar 1825); — für die Strafanstalt Dreibergen (Beitrag) und das *Landarbeitshaus* zu Strelitz 8342 (Landarbeits-, Zucht- und Irrenhaus zu Altstrelitz errichtet unter dem 4. Januar 1805; Bekanntmachungen vom 23. April, 6. May und 22. August 1849); — *Distrikts-Husaren-Korps* 5087 Thlr. und Naturalgetreidelieferung (1 Wachtmeister, 2 Unteroffiziere, 22 Husaren; vermehrt durch ein Korps Fussgendarmen mittelst

Reg.-Verfg. vom 22. Februar 1849); — für *Getreideankäufe* zu Deputaten, Unterstützungen u. s. w. 14791; — für *Wasserbaukosten* u. s. w. 4016; — für sonstige Erfordernisse 1530; — zusammen 58451 Thlr. oder 5,73 % aller Ausgaben, jedoch ohne die Personalkosten der Verwaltung, welche in Abtheilung B der Tafel sich befinden.

4. Ministerium der Justiz (Schwerin.)

Im Voranschlage für 1850/1 stehen als ordentliches Bedürfniss 238087 Thlr., als ausserordentlicher Bedarf aber 20004 Thlr. behuf Neugestaltung der Rechtspflege. Die eigenen Einnahmen der Verwaltung betragen hingegen im ordentl. Etat 91857 Thlr. und ausserordentlich (Allodifikationskapitale) 6000 Thlr. Von jener Summe der ordentlichen Ausgaben *gehen* jedoch nachbezeichnete Summen *ab* (welche durch die Einnahme nicht laufen): der vertragsmässige Beitrag zum Ober-Appellat.-Ger., des Grossh. von Strelitz mit 3500, der Ritter- und Landschaft des Stargardter Kreises mit 1726 Thlr.; ferner ein ausserordentlicher Zuschuss zu den Unterhaltskosten des Ober-Appellat.-Gerichts, welcher mit 4900 Thlr. aus den Fiscigebühren dieses Gerichts gedeckt wird; endlich ein Strelitzer Beitrag zur Strafanstalt Dreibergen mit 580 Thlr. Nach Abzug dieser 10706 Thlr. bleibt die Endsumme des ordentlichen Justizetats 227381 Thlr. oder 5,76 % aller Ausgaben; wovon die *Personalkosten* wie folgt sich vertheilen: beim Ministerium (Minister, 3 Räthe, 4 Unterbeamte) 13131; beim Ober-Appellations-Gericht (2 Präsidenten, 6 Räthe, 6 Unterbeamte) 32307; bei den Justizkanzleien zu Schwerin (2 Direktoren, 3 Räthe, 10 Unterbeamte) 21903; zu Güstrow (desgl.) 19679; zu Rostock (2 Direktoren, 3 Räthe, 9 Unterbeamte) 21991; beim Kriminal-Kollegium zu Bützow (1 Direktor, 2 Räthe, 5 Gehülfen, 11 Unterbeamte) 13045; bei den Amtsgerichten, aus den Ueberschüssen der Domanialämter bestritten und zu den Amtskassen berechnet; bei den städtischen Niedergerichten (35 Untergerichte, in der Regel aus 1 Richter, Beisitzer und Aktuar bestehend) 30459; beim Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen (5 Personen) 5792; — *zusammen also Justizpersonalkosten* (ohne die Amtsgerichte) 145175 Thlr. oder 60 %

der Gesammtausgabe auf die Rechtspflege. — Der *Gesammtbedarf* ist für das: Ministerium 15083 Thlr.; Aberappellationsgericht 33765, wovon 5226 auf Strelitz fallen; (O.-A.-G.-Ordg. vom 8. July 1818, revidirt 20. July 1840); drei Justizkanzleien 67033 (Schwerin: Kanzlei-Ordnungen von 1569, 1612, 25. August 1637, Gerichtssprengel 1. July 1818; Güstrow: 24. Aug. 1818; Rostock: Kanzlei-Ordng. vom 26. Oktbr. 1617, 2 März 1669); die städtischen Niedergerichte 35580; das Kriminalkollegium 36302 (errichtet am 12. Oktbr. 1812; führt, nach Vorschrift der Krim.-Ger.-Ordnung vom 31. Januar 1817 und der Verordnung vom 12. Januar 1838, die Krimin.-Unters. aus dem ganzen Lande); das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen 6043; die Prüfungs-Kommission für Rechtskandidaten 1684; die Kämmerei zu Ludwigslust (Rechtspflege und Verwaltung) 12771; Insgemein 3000 Thlr. Kour. Auch die *Strafanstalten* befinden sich auf diesem Etat und zwar: *Dreibergen* mit 23848 Thlr., wovon 13468 eigene Einnahmen (Arbeitsertrag für 1 Jahr und 1 Kopf 24 Thlr.) aus der Verwaltung und 580 Thlr. Kostenbeitrag von Strelitz, abgehen. Von der *Gesammtausgabe* dieser Anstalt kommen auf Besoldungen 5860, Löhnungen (20 Wächter u. s. w. mit 52 bis 150 Thlr. Diensteinnahme) 2398, Honorare 465, Naturalemolumente des untern Dienstpersonals 2345, Büreaukosten und Bibliothek 247; *Unterhalt* von 174 Sträflingen 6691, also 1 Kopf im Durchschnitt 38,4 Thlr., wovon auf die Beköstigung von 156 Gesunden 30 Thlr., von 18 (oder 10,24 %) Kranken, 33 Thlr, kommen (auf die Bekleidung 6 Thaler); — Baukosten 3275; Unterhalt des Inventars 460; Feuerung (1000), Erleuchtung (230) u. s. w. 2107 Thlr. Kour. *Zuchthaus zu Dömitz* 1532; Festung (*Stockhaus*) zu *Dömitz* 1446 (12 Sträflinge). —

Die Regierung hat im März 1850 dem Landtage *Gesetzentwürfe* über die Gerichtsverfassung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit, (jetzt Grundlage die Verordnung vom 21. Juny 1821), einer bürgerlichen Prozessordnung, über die Hülfsvollstreckung, einer Straf-Prozessordnung, vorgelegt; jedoch ist keines dieser Gesetze erledigt, jetzt auch nicht zu erwarten, dass diese und andere sehr nöthigen Verbesserungen der Rechtspflege bald eintreten werden.

Die Ausgaben auf die Rechtspflege in der Strelitzer Rechnung belaufen sich* auf 50262 Thlr. oder 4,93 % aller Ausgaben; sie sind in der oben Seite 1137 mitgetheilten Tafel einzeln angegeben. — Einige wichtige Verordnungen sind: über die *Justiz-Kanzlei* vom 25. Oktober und 4. November 1718 und 26. November 1778; die *Hypotheken*ordnung vom 22. Dezember 1819 und 15. Januar 1820; die *Prokuratoren*-Ordnung vom 21. September 1819; die *Sporteltaxe* für die Amtsgerichte vom 11. Dezember 1819. —

5. Ausgaben in den Dienstkreisen des Ministeriums der auswärtigen, geistlichen, Unterrichts-, Medizinal- und Militär-Angelegenheiten (Schwerin).

aa. Der Bedarf des *Ministeriums* ist 40760 Thlr., wovon Besoldungen und sonstige Diensteinnahmen 34483 (Minister 10195, Militärabtheilung 5640), *Konsulat*kosten 500 (Instruktion vom 29. July 1818.)

bb. Als *auswärtige Angelegenheiten* kommen die Beziehungen zu Deutschland vor, welche nach dem Etat für 1850/1: 46410 kosten sollen.

cc. Die neuere *Landesvertretung* verursacht eine Ausgabe von 28750 Thlr. (Taggeld der 60 Abgeordneten 3 Thlr.); die aus der früheren landständischen Verfassung (jetzt wieder im thatsächlichen Besitze) übernommenen Verpflichtungen gegen landständische Beamte u. s. w. sollten 20270 Thlr. erfordern.

dd) Kirche und Klerus.

Die Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche wurden bis zum Jahre 1849 unter besonderer Oberaufsicht der Regierung geführt; das Konsistorium zu Rostock war vorzugsweise kirchliche Gerichtsbehörde, die Ehegerichte zu Rostock und Wismar daneben. Fünf Superintendenten (Sup.-Ordnung vom 31. Januar 1571) und 36 Präpositen, führten über 329 Pfarrstellen mit 470 Kirchen die Aufsicht. Das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 bestimmt im §. 25: „dass jede Religions-Gesellschaft ihre Angelegenheiten selbst„ständig ordnet und verwaltet“ und dadurch veranlasst wurde durch Verordnung vom 19. Dezember 1849 eine, zur Aus-

übung des oberbischöflichen Amts des Landesherrn bestimmte ständige Behörde, unter dem Namen *Oberkirchenrath*, vom Grossherzog eingesetzt. An diesen wird, mit der innern kirchlichen Verwaltung, ein grosser Theil der auf dem Ausgabeetat befindlichen Posten übergehen. Die *kirchlichen Regierungskosten* der evangelisch-*lutherischen* Kirche belaufen sich auf 19646 und 679 unmittelbar überwiesene Sporteln (Oberkirchenrath 8000, Konsistorium zu Rostock 1660); — die *Patronatslasten* des Staats betragen 5783. — Für die *reformirte* Kirche werden 607, für die römisch-*katholische* 1519 (Verordnungen vom 25. Januar 1811, 15. August 1817, 30. März 1821); für die *jüdische* Kirche 1000 Thlr. verausgabt.

ee) Oeffentlicher Unterricht.

Die Gesammtsumme der Verwendungen für den öffentlichen Unterricht in diesem Etat ist 95156 oder 2,40 % aller Ausgaben. Der Bedarf der *Universität Rostock* ist 43036 und davon kommen auf die Besoldungen der Lehrer 28967 (eines ordentlichen Professors zwischen 700 und 1200 Thlr. N. ⅔); auf das Universitäts-Verwaltungs-Personal 1349; auf die wissenschaftlichen Anstalten 12370; auf Insgemein 350 Thlr. Erst durch den Vertrag vom 14. März 1827 ist die Universität aus dem Mitpatronat der Stadt Rostock in die alleinige Hand des Staats übergegangen, in Folge wessen, mittelst Regulativs vom 8. September 1827 deren Verhältnisse geordnet wurden. Ein Reglement für die Verwaltungs-Immediat-Kommission ist unter dem 14. Juny 1834 erlassen; ein Normal-Bedarfetat am 13. April 1840 festgestellt. Das Kapital-Vermögen der Universität beträgt 65003 Thlr; die Zahl der Lehrer ist 40, der Hörer 90 bis 100.

Die *Zuschüsse des Staats zu den Schulanstalten* belaufen sich auf 52120 Thlr., nämlich: für die *Gymnasien* zu Güstrow (4870, neue Einrichtungen 1840 und 1848), Parchim (9450, neue Einrichtungen 1827 und 1841), und Schwerin (8370, neue Einrichtungen 1818 und 1847); mit 27 Lehrern und 393 Schülern, 22690 Thlr.; (die Gymnasien zu Rostock und Wismar werden lediglich aus städtischen Mitteln erhalten) — für die *Realschulen* zu Ludwigslust (3000), Schwerin (6000); mit

16 Lehrern und 479 Schülern, 9000 Thlr.; — für die *Taubstummenanstalt* in Ludwigslust, mit 6 Lehrern und 50 Zöglingen 3630 Thlr.; — für das *Schullehrer-Seminar* zu Ludwigslust (gestiftet in Schwerin 29. April 1782, nach Ludwigslust verlegt 26. April 1786; Aufnahmebedingungen in der Bekanntmachung vom 21. Februar 1850) mit 7 Lehrern, 9 Unterlehrern der Seminarschulen, 64 Seminaristen und 586 Schülern und Schülerinnen, 8180 Thlr.; — für die *Navigationsschulen* zu Wustrow auf dem Fischlande Amts Ribnitz im Jahre 1846 errichtet mit 5 Lehrern und 65 Schülern (2260), für die Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Dändorf mit 2 Lehrern und 18 Schülern (460) und Dierhagen, 1 Lehrer und 20 Schüler (1020), 3740 Thlr.; Regulativ für die Steuermanns- und Schiffer-*Prüfungen* bestätigt unter dem 1. Oktober 1850, Anl. zu Nr. 45 des Reg. Bl.; — für *Stadtschulen* (Elementarschulen in den Landstädten grösstentheils aus andern Mitteln erhalten) 1990 Thlr.; — Insgemein 890 Thlr.; — zur *Unterstützung* hülfsbedürftiger Schullehrer 2000 Thlr.

Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben für die (*Volks*-) *Schulen in den Staatsdomänen*, werden noch zur Zeit bei den Domanialämtern berechnet. Die aus Staatsmitteln zu tragenden Kosten bestehen in Beihülfen zu Schulbauten und zu den übrigen Schulbedürfnissen. Jene betrugen nach der Rechnung für 1847/8: 23538 Thlr. Kour. Diese 14020 Thlr., wodurch die Summe der Verwendungen aus Staatsmitteln für diese Landschulen auf 37558 Thlr., so wie die Gesammtsumme der Ausgabe der Staatskasse für den öffentlichen Unterricht auf 132714 Thlr. Kour. sich stellt. Neben diesen Leistungen übernimmt der Staat die Dotirung der Domanialschulen nach Vorschrift eines Regulativs vom 30. März 1827 und ergänzt die dem entsprechende Kompetenz der Lehrer. — Ausser dem städtischen und Staats- (Domanial-) Schulwesen, giebt es in Meklenburg noch zahlreiche *Schulen* in den *ritterschaftlichen* Distrikten, welche (mit sehr vereinzelten Ausnahmen) in einem so traurigen Zustande sich befinden wie in keinem andern Staate Deutschlands. Einzelheiten hierüber, sowie über das Schulwesen Meklenburgs im allgemeinen, enthalten Aufsätze: in der Zeitschr. des Ver. für deutsche Statistik Jahr-

gang 1848 Seite 951 ff. und in den meklenb. landw. Annalen Bd. III. Abthlg. 1 Heft 1 Seite 98. — Ein dem Landtage von 1848/9 vorgelegter *Entwurf eines Schulgesetzes* ist nicht erledigt. — Nach einer Mittheilung des Dr. *Schnelle* in Nr. 2 der meklenb. Blätter von 1847 besass damals Meklenburg-Schwerin 1015 Volksschulen mit 1277 Lehrern. Davon kamen im Domanium 606 Lehrer auf 207067 Einwohner, also 1 auf 342; im Ritterschaftlichen 446 Lehrer auf 146270 Einwohner, also 1 auf 328; in den Städten 925 Lehrer auf 168802 Einwohner, also 1 auf 750, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass in den Städten sich besonders diejenige Jugend befindet, welche nicht zur *Volks*schule geht. Unter den 1277 Lehrern befinden sich etwa 50 Studirte. — Meklenburg-*Strelitz* mit einer Bevölkerung von etwa 100000 Einwohnern, hatte 230 Volksschullehrer, also 1 auf 434.

Die im Grossherzogthum *Strelitz* aus landesfürstlichen Mitteln erfolgenden Ausgaben für Kirche, Klerus und Unterricht sind in der Ausgabentafel (oben Seite 1136) einzeln angegeben; ihr Gesammtbetrag ist 42046 Thlr. Kour. oder 4,12 % aller Ausgaben. An der Spitze der Behörden des geistlichen Etats steht das Konsistorium in Neustrelitz und eine Superindentur daselbst; 56 Kirchengemeinden sind in 6 Synoden (Präposituren) vertheilt. Die Verwaltung des Kirchenvermögens geschieht unter Oberaufsicht des Konsistoriums; das Gesammtärar der Grossh. Patronatkirchen (Reglement vom 7. März 1832) besass Johannis 1849: 94056 Thlr. Gold. Eine Verordnung vom 30. März 1798 betrifft die Einkommen-Verhältnisse der Prediger, vom 14. Januar 1795 den Unterhalt der geistlichen Gebäude. — Die Geschäfte eines *Ober-Schulkollegiums* besorgt, nach dem Reskripte vom 20. May 1809, das Konsistorium; höhere Lehranstalten sind in Neustrelitz, Neubrandenburg und Friedland; sonstige städtische Schulen in Woldegk, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Stargard und Mirow; gewerbliche und Sonntagsschulen in Neustrelitz und Wesenberg; eine Bildungsanstalt für Küster und Landschullehrer seit 1820 in Mirow (Reglement vom 24. April 1819 und Bekanntmachung vom 20. Dezember 1845 mit den Aufnahmebedingungen.)

ff) Ausgabe auf die Gesundheitspflege, 60847 Thlr. oder 1,54 % aller Ausgaben (Medizinalordnung vom 18. Februar 1830, Taxen vom 26. März und 25. April 1848, über die Physikatsberichte vom 3. September 1831, Apothekertaxe vom 29. März 1848), mit folgenden Abtheilungen: Gesundheitspolizeiliche Anstalten (Medizinalkommission, 12 Kreisärzte, Stadtkrankenhaus in Schwerin) 5113; für den Hebammen-Unterricht 1983 Thlr. (ausser der Mediz. Ordg., die Verordg. vom 21. Februar 1820 und 31. Dezember 1839). Ferner für *Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten* 37560 Thlr., und zwar für Sachsenberg (Reglement vom 13. Oktober 1829 mit Nachtag vom 17. September 1832; wegen der Verpflegungspreise vom 7. März 1848) mit 156 Kranken und 36 Wärtern und Wärterinnen 31858 Thlr., also auf jeden Kopf der Ersteren 204,21 Thlr., wovon die eigene Verwaltungseinnahme von 31360 Thlr. abgeht, so dass die Anstalt nur 498 Thlr. Zuschuss bedarf; — für Dömitz (durch Verfügung vom 21. November 1850 Zweiganstalt für unheilbare Geisteskranke) mit 60 Kranken und 6 Wärtern 5818 Thlr., also auf 1 Kopf 96,11 Thlr., welche durch 112 Thlr. Verpflegungsgelder mehr als gedeckt werden; die Beköstigung ist auf 7 Sbgr. täglich veranschlagt, für Bekleidung, Wäsche und Betten kommen 8⅔ Thlr. auf 1 Kopf. — Sodann die *Badeanstalten* mit 16075 Thlr., wovon auf Doberan 15330 (Bemerkungen über Doberan im freimüthigen Abendblatt von 1846, Nr. 1425), auf Sülz 745 Thlr. kommen. — Als ausserordentliche einmalige Ausgabe ist die Errichtung einer *Zentral-Hebammen-Unterrichtsanstalt* zu Rostock nöthig geworden, von deren Gesammtkosten zu 28952 Thlr. 14000 im Etat für 1850/1 stehen.

gg) Ausgabe bei verschiedenen für allgemeine Landeszwecke bestimmten Anstalten: Staatsarchiv zu Schwerin 5017, Landesarchiv 800, Regierungsbibliothek und Landesbibliothek 430, statistisches Büreau (soll erst errichtet werden) und Redaktion des Staatskalenders 1117, Alterthumssammlungen 48, Regierungsblatt 350, Intelligenzblatt 650, milde Stiftungen 2476, für Wissenschaft und Künste (Stipendien) 525; — endlich für das *Hoftheater* 42379, wovon auf die Hofkapelle 13800 Thlr.

hh) Ausgabe für die Militär-Verwaltung.

Die Meklenburgische Brigade des 10. Armeekorps besteht, in ihrer früheren bundesmässigen Friedensstärke, aus 4298 Konbattanten, wovon auf Strelitz 718 kommen, weil Schwerin Reiterei, Artillerie und Jäger für Strelitz übernommen hat, wogegen dieses soviel mehr Linieninfanterie stellt. Allein der *wirkliche Bestand* war bei *Schwerin* grösser, indem auch das Reserve-Kontingent *aktiv* mit aufgestellt war (Jacobi a. a. O. S. 296). Demgemäss besass schon vor 1848 *Schwerin:*

	Kopfzahl.		
	Streiter.	*Nicht-Streiter.*	*Pferde.*
Stäbe	11	49	71
Fussvolk	3525	130	137
Reiterei	773	69	884
Artillerie	466	87	466
Proviantkolonne	—	48	86
Lazareth	—	84	58
Zusammen	4775	467	1494 grossherzogl. und 208 sonstige Pfde.
Strelitz:			
Infant. Batl.	718	6	
Resere	359	(nicht aufgestellt)	
ohne 25 Districtshusaren und Gendarmen.			

Die *Ausgabe für das Militär* war vor 1848: in *Schwerin* (so weit aus den Vorlagen zu erkennen mit den Pensionen) 591000 Thlr. Kour. oder auf 1 Kopf des obigen verstärkten Kontingents 112,74 Thlr.; in *Strelitz* etwa 80000 Thlr. Kour. (8 % aller Ausgaben, wozu Ritter- und Landschaft 28500 Thlr. Gold beitragen, z. v. Ldtg. Verhdl. von 1846, S. 20), d. i. auf 1 Kopf 110,5 Thlr. Seit 1848 haben diese Verhältnisse, in Folge des Verstärkungsbeschlusses der Reichsversammlung, in *Schwerin* sich verändert, während in *Strelitz* jener Beschluss anscheinend nicht ausgeführt ist, obgleich die Verordnungen über Aushebung und Einberufung vom 6. und 13. Januar, 8. März und 28. April 1849 die entgegengesetzte Absicht andeuten. Für *Schwerin* sind den neusten Mittheilungen folgende Angaben entnommen:

Vergleichende Zusammenstellung und Vertheilung der Militärausgaben nach dem Etat für 1850/1.

1. Vertheilung nach den *Dienstzweigen.*

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme des ordentl. Etats.	Bestand. Offiziere.	Mannschaften.	Nicht-Streiter.	Auf 1 Kopf durchschnittlich.	Pferde.	Bemerkungen.
1.	Grossherzogl. Adjutantur	8375	1,19	—	—	—	—	—	Dazu kommen noch 1/3 Antheil am Ministergehalte m. 3398 Thlr. und für die Militärabtheilung 5640 Thlr. Den einzelnen Abtheilungen sind ihre Fourage-Feuerungs- u. s. w. Antheile, welche früher abgesondert berechnet wurden, zugesetzt. — Die Erhöhung des Bestandes auf 1 1/2 % hat überall gegen die früheren Etats eine Ausgabe-Vermehrung bewirkt.
2.	Verwaltung	2195	0,31	—	—	—	—	—	
3.	*Aktives Kontingent.*								
a.	Brigadestab	17851	2,54	5	4	4	1373	20	
b.	Grenadier-Garde-Bataillon	71769	10,22	23	522	36	124	9	
c.	I. Musketier Bataillon	64160	9,14	23	522	4	116	9	
d.	II. Musketier-Bataillon	66228	9,44	23	522	5	120	9	
e.	Jäger-Bataillon	53605	7,64	22	406	4	124	7	
f.	Artillerie	53777	7,66	14	243	8	213	79	
g.	Pionnier-Abtheilung	6390	0,91	2	39	—	156	—	
h.	Dragoner-Regiment (Pferdeersatz 1/10 jährlich)	154641	22,03	23	482	11	299	542	
i.	I. Landwehr-Bataillon	12830	1,81	14	600	2	21	3	
k.	II. Landwehr-Bataillon	12611	1,80	14	600	2	20	3	
l.	III. Landwehr-Bataillon	12424	1,78	14	600	2	20	3	
m.	Landwehr-Kavallerie (Die wirkl. Formation scheint noch nicht geschehen zu seyn.)	11675	1,67	6	246	—	46	11	
n.	Zeughaus-Personal	3082	0,44	1	—	10	280	—	
	Zusammen 3.	541043	77,08	184	4786	88	107	695 wovon Grossherzogliche 546	
4.	Gouvernement und Kommandanturen	29078	4,14						
5.	Gendarmerie (wird ihrem Zwecke nach v. Militäretat abzusetzen seyn.)	33824	4,82						
6.	Garnison und Invaliden-Kommandos	17480	2,49						
7.	Militär-Bildungs-Anstalt (sollte in eine Divisionsschule umgewandelt werden)	4000	0,57						

Neues Reglement vom 23. Januar 1845, abgeändert 27. März 1848, neustes Reglement vom 20. Januar 1849.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag in Thlr. Kour.	Przt.-Antheil an der Endsumme des ord. Etats.	Bemerkungen.
8.	Reisekosten, Diäten, Kommandozulagen . . . (die früheren Requisitionsfuhren sollten wegfallen.)	7000	1,00	
9.	Heilanstalten und Medizinalwesen.	4000	0,57	
10.	Rekrutirung . . . . . (früher besondere Rekrutirungskasse, vom engern Ausschuss verwaltet)	4800	0,69	
11.	Zu militärischen Uebungen	2500	0,36	
12.	Munition	8000	1,14	
13.	Ersatz an Armatur und Equipementsstücken . .	600	0,09	
14.	Feuerungsbedürfnisse . . (für Wachen, Lazarethe, Arrestlokale u. s. w.).	6000	0,85	
15.	Militär-Bauten und Reparaturen	16300	2,32	
16.	Mobiliar- und Utensilien der Militär-Anstalten .	5000	0,71	
17.	Insgemein	3722	0,53	
18.	Zum Reservefonds für unvorhergesehene Fälle .	8000	1,14	
	Hauptsumme	701917	100,—	Die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung sind zu 1614 Thlr. veranschlagt.
	Hierzu an *einmaligen* und *ausserordentlichen* Ausgaben:			
a.	Kosten der ersten Ausrüstung und Equipirung des vermehrten Militärs	150000	—	
b.	Für die erste Einrichtung des neuen Militärlazareths in Wismar . .	3000	—	
c.	Der Stadt Schwerin Beihülfe zu den ausserordentlichen Serviskosten von 1849	5000	—	
d.	Neubau-Kosten	24000	—	
	Zusammen	182000	—	

2. Vertheilung nach den *einzelnen Gegenständen* der Ausgabe.

Laufende Nummer.	Gegenstand der Ausgabe.	Geldbetrag.	Przt.-Antheil.	Kosten und Preise einzelner Gegenstände.
1.	Gagen, Löhnungen, Zulagen	275803	39,29	Die *Gesammt*diensteinnahme beträgt von 1. Batail.-Kommandeur 2216 (Dragoner 2695), Stabsoffizier 1916 (1931), Hauptmann 1378 (1596), Unterlieutnant 354 (400), Unteroffizier 2ter Klasse 78 (104), Soldat z. v. u. Kosten der *ersten Anschaffung*: Helm mit Zubehör 3 Thlr. 34 Schill., Waffenrock für einen *Infanteristen* 6. 6, graue Tuchhose 3. 32, Unterhose 21 Schill., Mantel für Infanteristen 8. 37, Mütze desgl. 27 Schill., Säbeltroddel desgl. 11½ Schill., Lederhandschuh 32½ Schill., Tuchhandschuh 22 Schill., Gepäck mit Zubehör 5. 38, Gewehrriemen 21, Kochgeschirrriemen 13½ Schill., Pistonleder 4¼ Pfg., Brodbeutel mit Riemen 29 Schill., Gewehrpropfen 4 Schl. 8 Pfg., 1 Inf.-Gewehr 13 Thlr., Krätzer 11 Schll., Schraubenzieher 8 Sch., Federhaken 36 Sch., Faschinenmesser 2. 12, Leinenhose 43 Sch., Hemd 38 Sch., Halsbinde 10 Sch., Paar Stiefel 2. 4, Hosenträger 8 Sch., Hosenschnalle 3½ Sch., Kleiderbürste 6 Sch., Schuhbürste 3 Sch., Knopfgabel 1 Sch 4 Pfg., 1 Trommel mit Stecken 12. 25, Signalhorn mit Riemen 8. 36. — Für *Dragoner:* Waffenrock 7. 13, Tuchjacke 3. 21, Reithose 6. 9, Mantel 10. 23, Mütze 40 Sch. Mantelsack 2. 29, Helm mit Zubehör 7. 42, Säbelkuppel 2. 2, Handriemen 16 Sch., Kartusch 1. 17., Kartuschschild 11 Sch. 8 Pfg., Bandolier 1. 45, Karabinerhaken 18½ Sch., Sporren 18½ Sch., Kochgeschirr 1. 8, Kochgeschirrüberzug 5 Sch. 10 Pfg., Kochgeschirrkorb 18½ Sch., Zündhütchentasche 18½, Zündhütchenmagazin 2 Sch., Brodbeutel 29 Sch., Sattelbock mit Kissen 3. 33., Untergurte 1. 1, Obergurte mit Umlaufriemen 1. 31, Sattelstrippen 16 Sch., Packriemen 18½, Mantelriemen 2 Sch. 4 Pf., Pistolenhalfter 2. 2, Pistolenhalfter-Gürtel mit Bindriemen 23 Sch., Vorderzeug 1. 22, Hinterzeug 30 Sch., Paar Steigriemen 1. 3, P. Steigbügel 1. 1, Schabracke 12. 24, Karabinerschuh mit Schlagriemen 30 Sch., Regendeckel 24 Sch., Unterlegedecke 3. 24, Deckengurte 21 Sch., Hauptgestell mit Stangenzügel 1. 36, Paar Trensenzügel 25½ Sch., Trensengebisse 16 Sch., ungarische Halfter 44 Sch. Halfterstricke mit Stallhalfter 44, Reitstange mit Kinnkette 1. 26, Paar Tornister 1. 26, Hufeisentasche 11½ Sch., Kampierpflock mit Beschlag 4 Sch. 8 Pf., Furagirstrick 9 Sch. 4 Pf., Fressbeutel 21 Sch., Futtersack 34 Sch., Arbeitstrense 42 Sch., weisser Sattelsack 21 Sch., Karabiner 9. 16, Pistolen 5. 12, Leinenhose 30 Sch. Hemde 42 Sch., Halsbinde 18½ Sch., Stiefel P. 3. 24, Hosenträger 8 Sch., Hosenschnalle 3 Sch. 6 Pf., Striegel 14 Sch., Kartätsche 35 Sch., Mähnenkamm 4 Sch. 1 Pfg. kleine Bürsten 11 Sch. 8 Pfg., Trompete 8. 36.
2.	Serviszuschuss und Stallmiethe	15391	2,19	
3.	Tischgelder	2416	0,34	
4.	Brodgeld	36452	5,19	
5.	Schulgeld	1369	0,20	
6.	Feuerungsdeputat	12317	1,76	
	Zusammen Gehalte und Diensterträgnisse	343748	48,97	
7.	Baare Fouragegelder	17910	2,55	
8.	Schreibmaterialiengelder	966	0,14	
9.	Kompagnie-Schwadron- u. s. w. Unkosten	1330	0,19	
	Zusammen Ersatz für Dienstaufwand	20206	2,88	
10.	Gross-Montirung	42323	6,03	
11.	Klein-Montirung	29958	4,27	
12.	Ersatz und Ausbesserung	4700	0,67	
13.	Ausrüstung	5009	0,71	
14.	Fourage-Rationen	68550	9,77	
15.	Pferde-Rüstung	3122	0,44	
16.	Hufbeschlag	1701	0,24	
17.	Remonte	7248	1,03	
	Zusammen Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung	162611	23,16	
18.	Insgemein	14478	2,07	
	Hauptsumme für das *aktive* Kontingent	541043	77,08	
19.	Die übrigen in Tafel 1 verzeichneten Ausgaben mit	160874	22,92	
	Endsumme wie oben	701917	100,—	

Die Hauptsumme des ordentlichen Etats mit 701917, sodann die etwa 95000 (1848/9: 40000) Thlr. Pensionen, Gnadenbewilligungen u. s. w. an Militärs, zusammen also 797000 Thlr. Kour. bilden 17,71 % aller Ausgaben; auf 1 Kopf des Kontingents kommen durchschnittlich 157 Thlr., auf 1 Kopf der Bevölkerung 1,49 Thlr. Recht bemerkenswerth und die Abhängigkeit der Regierung von den *Feudal*ständen grell bezeichnend, ist, dass die Schweriner Regierung nicht nur sich hat gefallen lassen, dass *diese* Stände ihre Bewilligung für das Militär *an Bedingungen* knüpften, sondern auch sonst eine Nachgiebigkeit gezeigt hat, welche dem Ansehen des Landesherrn nicht förderlich seyn wird. — Einzelnes über die *jährlichen Ausgaben für die Gemeinen* der verschiedenen Truppenkörper ergiebt nachstehende Zusammenstellung:

	Musketier.	*Fusskanonier.*	*Dragoner.*	*Gendarm.*
Löhnung	38	45½	45½	141½
Brodgeld	12	12	12	—
Gross-Montirung . . .	13	15	16½	29⅞
Klein-Montirung . . .	9⅓	9⅓	14	14¼
Reparaturgeld	1½	1⅙	2⅓	2¾
Lederzeug, Waffen . .	1⅞	1½	1⅙	2⅜
Arzneigeld	1	1	1	5
Fourage	—	—	120	142
Pferderüstung	—	—	5⅓	6
Hufbeschlag	—	—	3	4⅔
Remonte	—	—	11⅔	11⅔
Pferdearznei	—	—	1	—
Kasernenzulage	—	—	4⅔	—
Licht, Oel, Wasch-, Bettstrohgeld	—	—	2⅓	—
Feuerung	—	—	2½	—
Serviszuschuss	—	—	—	17⅝
Zusammen	76⁷/₂₄	85½	243	277¹⁷/₂₄.

Die frühere *militärische Eintheilung* des Grossh. *Schwerin* in 6 Distrikte, in Gemässheit des *Rekrutirungsreglements* vom 20. Dezember 1810, ist durch die Verfügungen vom 14. März und 15. Dezember 1820 in eine Eintheilung in zwei ungleiche

Distrikte (Schwerin und Güstrow) verändert. Die *obere Verwaltung* der Militärangelegenheiten wird durch die (einstweilen mit dem Minist. d. ausw. Angel. verbundene) Abtheilung für Militär-Sachen (Verordg. vom 5. Januar 1849) geführt. — Ein neues *Kriegsrecht* oder Militärgesetzbuch wurde unter dem 10. November 1810 veröffentlicht. Das revidirte *Rekrutirungsgesetz* vom 22. Februar 1830, hat Abänderungen durch die Verordnungen vom 18. Januar 1842, 7 Januar 1845 (16. Oktober, 27. und 30. Dezember 1848), 3., 5. und 10. März 1849 und 27. März 1850 erfahren; auch die ritterschaftlichen Aushebungsbehörden wurden unter dem 22. November 1849 aufgehoben, jedoch schon mittelst Verfügung vom 16. September 1850 wieder hergestellt; eine Bekanntmachung der Militär-Distriktsbehörden vom 14. September 1850 betrifft das Verfahren bei einer ausserordentlichen Aushebung. — Der unter dem 22. May 1849 *mit Preussen abgeschlossene Militär-Vertrag* wird auch auf die militärische Dienstpflicht erheblichen Einfluss äussern, — *wenn* die Feudalstände ihren Widerspruch dagegen fallen lassen; was, nach dem Beschlusse vom 18. März 1851 (auf das Grossh. Reskript vom 16. März), keinesweges der Fall zu seyn scheint. — Ein *Bürgerwehr*statut der Stadt Schwerin ist vom 22. April 1848, jedoch dürfte diese Einrichtung dort nicht mehr Lebensfähigkeit haben als an andern Orten in *Deutschland.* — Eine allgemeine *Servis*tabelle wurde am 31. Oktober 1810 erlassen; ein Militär-*Pensions*-Regulativ vom 1. August 1814, ergänzt den 24. July 1845; eine Militär-*Fuhrordnung* nebst Tarif am 14. Juny 1823. Verschiedene Verordnungen und Verträge gegen *ausgetretene Militärpflichtige.*

In *Strelitz* ist das Militär-Kollegium (Reskripte vom 29. Juny 1813 und 3. Oktober 1842) die oberste Behörde.

D. Staatsschuld Meklenburgs.

a) Geschichtliches.

Wie in Meklenburg durch starres Anklammern an den uralten Einrichtungen Alles künstlich getrennt gehalten ist, was im Interesse der Staatseinheit und der öffentlichen Wohlfahrt in andern Staaten längst naturgemäss verbunden wurde, so

sind auch die Schuldverhältnisse dort in gleichem Sinne behandelt. Es giebt noch jetzt *getrennte* Schulden der Domänen, der Ritterschaft, der Landstädte, der Stadt Rostock, der Stadt Wismar und daneben Schulden, welche Allen oder Mehreren gemeinsam sind. In den alten landesherrlichen Reversalen und im Landesvergleiche von 1755 sind einzelne Bestimmungen über das Schuldenwesen enthalten, namentlich gegen die Uebernahme landesfürstlicher Schulden, wegen strenger Scheidung der Schulden der verschiedenen Stände, wegen Aufbringung der Geldmittel zur Verzinsung u. s. w. In welche finanzielle Verlegenheiten die Regierung, durch die Ereignisse, deren Schauplatz Meklenburg war, seit Anfang des 18. Jahrh. gesetzt wurde, ist in der Einleitung dargelegt. Unter dem 11. May 1805 erliessen Grossherzog und Erbprinz von Schwerin ein Edikt über das künftige *Kreditwesen des herzoglichen Hauses* (Raabe a. a. O. I. 1.); eine Verfügung über *Veräusserung* herrschaftl. Grundbesitzes erging am 6. April 1838 (I. 213). Die im Jahre 1765 niedergesetzte *Reluitionskommission* (Instruktion vom 3. Februar 1766) besorgte schon in den Jahren 1766/8 die Wiedereinlösung der an Hannover 1734 verpfändeten acht Domänenämter und verwaltete dann dieselben abgesondert behuf des Schuldenabtrags. Zu gleichem Zwecke wurde ihr später die Verwaltung der neu erworbenen Aemter und Voigteien, so wie des Elbzolls in Boitzenburg übertragen; seit Johannis 1837 aber wurden die Verwaltungsgeschäfte ihr abgenommen und die Reluitionskommission zu Schwerin hat jetzt nur noch den Abtrag der Reluitionskasse-Schulden zu besorgen. Einer *Landes-Kredit-Kommission* (gemeinschaftlich zwischen Regierung und Landständen) wurden seit dem 1. Januar 1807 die Anschaffung und Bezahlung der durch den *Krieg* erwachsenen Bedürfnisse und Ausgaben des ganzen Landes, auch seit 1. July 1814 alle Geschäfte der vorhin abgesonderten Militär-Verpflegungs-Kommission; auf den gemeinschaftlichen Kredit der, gemeinsam dafür verhafteten Meklb. Schwerinschen Domänen, der Ritterschaft und Städte beider Herzogthümer, des Fürstenthums Schwerin und der Herrschaft Wismar, übertragen. Sie bestand bis zum 1. July 1825, wo die Sorge für den Abtrag

ihrer Schulden auf die Schulden-Tilgungs-Kommission überging. Diese *Schulden-Tilgungs-Kommission* und deren Kasse wurden mittelst Verordnung vom 25. April 1809 errichtet und aus einer desfallsigen Bekanntmachung vom 8. May 1809 ist darüber Folgendes zu entnehmen. Vom 1. July 1809 an für 30 Jahre ist durch Vertrag zwischen dem Ministerium und ständischen Deputirten, zum Zweck des Abtrags landesherrlicher und ständischer Schulden, unter Verpflichtung und Mitwirkung des ganzen Landes, eine allgemeine Rezeptur errichtet. Dieser Kasse soll zu jenem Zwecke eine Summe von mindestens 300000 Thlr. jährlich, durch direkte und indirekte Steuern, namentlich Stempeltaxen, geschafft werden, wovon sie zahlt:

1. In die Kasse, welche zum Abtrag der *Renterei*-Schulden errichtet wird 150000 Thlr. N. ²/₃.
2. An die *Kreditkommission* 127000 Thlr. N. ²/₃.
3. An den *Landkasten*:
   a. zur Verzinsung und allmähligem Abtrag von 150000 Thlr. ritterschaftlichen Schulden 9750 Thlr.;
   b. zur Verzinsung und allmähligem Abtrag von 150000 Thlr. Schulden der Landstädte 9750 Thlr.
4. An die Stadt Rostock (wenn sie dem Vergleiche beitritt) wegen 35000 Thlr. zu gleichem Zweck 2275 Thlr.
5. An die Stadt Wismar wegen 12000 Thlr., 780 Thlr. —

Die Rechnung dieser Kasse wird jährlich am 30. Juny geschlossen und dann von landesherrlichen und ständischen Deputirten aufgenommen.

Um diese Rezeptur-Kasse zu begründen, wurde ein Zoll auf verschiedene Ausfuhrgegenstände gelegt; ein Stempel auf Karten und Kalender, sowie der Papierstempel angeordnet (zu vergleichen die Verordnungen über Zahlungsanweisungen der Rezepturkasse vom 10. Sept. 1834; Geschäftsverkehr der Steuererhebungsbehörden mit der Rezepturkasse und der Rezepturkommission von 1835 Dezbr. 12. und 1838 Sept. 22.; über Zahlungen an die Rezepturbehörden von 1839 Febr. 13.) — In Folge des eben erwähnten Vertrags von 1809 April 25. zahlt die *Renterei* gleichfalls 30 Jahre lang jährlich 85000 Thlr. N. ²/₃ in die Rezepturkasse. Dagegen giebt sie alle ihre *ab-*

löslichen Schulden mit 4,000000 Thlr. N. $^2/_3$ an die Schulden-tilgungskasse ab; welche dieselbe mit 4 % verzinst und mit jenen 235000 Thlr. (150000 und 85000 Thlr.) nach Abzug der Zinsen und Verwaltungskosten, die Tilgung bewirkt. Die Tilgungsvorschriften konnten schon in den nächsten Jahren, als Folge der ausserordentlichen Kriegslasten, nicht eingehalten werden und es blieb kein anderes Hülfsmittel als (sowohl für die Schulden-Tilgungs- als für die Landes-Kredit-Kommission) im Jahre 1812 eine *Kapital-Zahlungssperre* anzuordnen, welche bis 1817 bestand. Dann aber geschah ein um so rascherer Abtrag dadurch, dass man die von fremden Staaten (Frankreich, Russland, England, Preussen) empfangenen Entschädigungsgelder mit dazu verwendete. Ein grosser Schritt zur Ordnung ferner geschah durch den im Jahre 1820 unter den Ständen über die Kriegsschäden abgeschlossenen Vergleich. Diese als übertragungsfähig zur Summe von 3,865000 Thlr. ermittelt, wurde dem Domanium, der Ritterschaft und den Städten, behuf privativer Ausgleichung unter sich, überwiesen; wodurch jene Summe als *Landes*schuld beseitigt wurde, gegen Uebernahme einer (auf die Rezepturkasse fundirten) den Städten auf 25$^1/_2$ Jahr zugesicherten Rente von jährlich 7500 Thlr. — Zu Anfange des *Jahrs 1837* betrug die *Gesammtschuld* des Grossh. Meklenburg-*Schwerin* und seiner einzelnen Stände etwa 7,400000 Thlr. N. $^2/_3$ oder in preuss. Kour. durchschnittlich auf 1 Kopf der damaligen Bevölkerung 18,12 Thlr. Eine wesentliche Aenderung in der Stellung der Reluitions-Kommission und in den Verhältnissen ihrer Schuldverpflichtungen, wurde durch die *Verordnung vom 10. August 1837* bewirkt. Diese kündigte und bezahlte alle Forderungen, für welche nicht nachstehende Bedingungen angenommen wurden: — Unkündbarkeit von Seiten der Gläubiger; 4 % Zinsen; Schuldverschreibungen auf Namen oder Inhaber; Stücke von 200, 300, 500, 1000 Thlr. in N. $^2/_3$ oder 500 und 1000 Thlr. Gold; Tilgung durch Verloosung mit jährlich mindestens 50000 Thlr. N. $^2/_3$; Realsicherheit durch Verpfändung der Domanialämter und Voigteien sowie des Elbzolls zu Boitzenburg, als unzertrennlich und gemeinsam verhaftet (die *Verwaltung* dieser Landestheile jedoch wurde der Reluitions-

kommission abgenommen); Anlegung von Schuld- und Hypothekenbüchern in jenen Aemtern, Ermächtigung der Landesgerichte, Klagen wegen dieser Schuldforderungen anzunehmen und zu entscheiden. Als Folge dieser Maassregeln erging unter dem 5. März 1838 eine Verordnung zum *Schutze der auf den Inhaber* ausgestellten Papiere der Reluitionskommission, welche entsprechend auf eine fernere im Jahr 1843 gemachte Anleihe ausgedehnt wurde am 28. September 1844. — *Im Jahre 1839* nachdem diese Umgestaltung beendigt war, *ist der Stand aller Schulden* wie folgt gewesen:

1. der Reluitionskasseschuld im Johannistermine 4,855900 Thlr. N. $^2/_3$ oder 5,665216 Thlr. Kour.;
2. der Schuldentilgungskommission, und zwar Landeskreditkommissionsschulden im Antonitermin 426369 Thlr. N. $^2/_3$ oder 497430 Thlr. Kour. Zinsfuss ermässigt auf $3^1/_2$ %; gegenseitige Kündigungsbefugniss;
3. derselben und zwar der Rentereischulden (1809: 4 Mill. Thlr.) im Johannistermine 6100 Thlr. M. Kour., 726468 Thlr. N. $^2/_3$ und 476373 Thlr. Gold, zusammen in preuss. Kour. 1,394971 Thlr. Zinsfuss 5 %, unkündbar von den Gläubigern; abgetragen bis 1847;
4. derselben und zwar der als Landeshülfe behuf der Elde und des Strassenbaus angeliehenen Kapitalien, im Johannistermine 536700 Thlr. N. $^2/_3$ oder 626150 preuss. Kour. Zinsfuss $3^1/_2$ und 4 %; Kündigungsbefugniss der Gläubiger erst 1848 eingetreten;
5. des Landkastens d. i. der ständischen Korporationen der Ritter- und Landschaft von Schwerin und Strelitz (53200), im Johannistermine 447463 Thlr. N. $^2/_3$ und 270 Thlr. Gold, also (nach Absatz des Strelitzer Antheils) in preuss. Kour. 460280 Thlr. Regelmässig $3^1/_2$ %.

Im Jahre 1839 waren also (ohne die ihrem Betrage nach nicht bekannten Renten und sonstigen Verpflichtungen) insgesammt 8,644047 Thlr. Kour. Schulden vorhanden, d. i. auf 1 Kopf der damaligen Bevölkerung 17,48 Thlr.

Im Jahre 1843 wurden 100000 Thlr. preuss. Kour. in Pfandverschreibungen von 1000 Thlr. auf den Inhaber zu

3½ %, unter der Benennung Schweriner *Domänen-Pfandverschreibungen*, angeliehen. Rückzahlung vom 2. July 1846 ab, durch Verloosung mit jährlich mindestens 10000 Thlr.

Eine *Anleihe* von 3,750000 Mark Banko (1,875000 Thlr. preuss. Kour.) in Stücken von 500, 1000 und 2000 Mk. zu 3½ % auf den Inhaber lautend, wurde mit dem Bankierhause Salomon Heine im Jahre 1843 gemacht, behuf Beschaffung der Geldmittel für die von Regierung und Ständen übernommenen *Aktien* Litt. A (zu 200 Thlr.) *der Berlin-Hamburger Eisenbahn*. Zinszahlung am 1. Februar und 1. August; Abtrag durch Verloosung von 1848 an mit jährlich mindestens 1 % des Nennbetrages; Kündigung von Seiten der Gläubiger unzulässig; Verpfändung der in die Rezepturkasse zu Rostock fliessenden allgemeinen Landessteuern.

Laut einer unter dem 13. Januar 1844 gemachten Bekanntmachung ist, für *militärische Bundeszwecke* und behuf des *Schweriner Schlossausbaues*, vom Grossherzog eine 3½ %ige Anleihe von 700000 Thlr. N. ⅔ gemacht worden; gegen unkündbare Obligationen bei der Reluitionskasse, welche (unter abgesonderter Fundirung derselben) mit deren Verzinsung und Abtrag von 1 % jährlich beauftragt ist. —

Nachdem, mit dem bis Johannis 1846 erfolgten Abtrage der Renterei-Schulden, der ursprüngliche Zweck der 1809 eingesetzten *Schuldentilgungs-Kommission* erledigt war, ist für die derselben ausserdem übertragen gewesenen Geschäfte mit dem 1. July 1847 eine neue Behörde, gleichfalls unter dem Namen „Schulden-Tilgungs-Kommission" in Schwerin eingerichtet (Bekanntmachung vom 1. April 1848, offz. Wbl. Nr. 17). Sie hat die Verwaltung der Landeskreditkassen-Schulden; Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Anleihe; der dem Staate gehörigen Aktien Litt. A (250000) und B (1,500000 Thlr. Kour.) dieser Eisenbahn; der Chaussee- und Wasserbau-Schulden. Ein die gemeinsame Verwaltung aller Staatsschulden (§. 156 des Staatsgrundgesetzes) bezweckender Gesetzentwurf, welcher am 19. März 1850 der Abgeordnetenkammer vorgelegt wurde, ist unerledigt geblieben.

b) Betrag und einzelne Arten der Schulden, Staatskredit.

Zu Anfang des Jahrs. 1848 war der *Betrag aller Schulden* des Grossh. Meklenburg-*Schwerin* etwa wie folgt:

	Geldbetrag in Thaler N. $^2/_3$	preuss. Kour.
Bei der *Reluitionskasse* zu Schwerin, alte Schuld	4,222200	4,925900
neue Schuld	468300	546350
Bei der *Schulden-Tilgungs*-Kasse zu Schwerin, Landes-*Kredit*-Kom. S. . .	400115	466801
Berlin - Hamburger *Eisenbahn* Schuld Mark Banko	3,712509	1,881376
Landes - Anleihen zu Chaussee - und Wasser - *Bauten*	1,355950	1,581942
Bei dem Landkasten in Rostock Schulden der *Ritterschaft* des mekl. und wendischen Kreises	143310	167195
Schulden der *Landschaft* des mekl. und wendischen Kreises	57235	66774
Zusammen Thlr. Kour.		9,636338
Dazu an Schuldverpflichtungen, welche der Staatsschuldenverwaltung *nicht* überwiesen sind (Zinsen, Renten u. s. w. nach Anlage XIX. des Etats für 1850/1, jedoch ohne die später hinzukommende Abth. D.) auf Kour. berechnet etwa		131175
Zusammen *Schwerin*:		9,767513

Dies ist seit 1839 eine *Vermehrung* von (ohne die Renten u. s. w.) etwa 1,000000 Thlr. und auf 1 Kopf des Jahrs 1848 kommen durchschnittlich 18,29 Thlr.

Betrag und Theile der Schuld des Grossh. Meklenburg-*Strelitz* im Jahre 1848:

Bezeichnung der Schuldverpflichtung.	*Geldbetrag in Thaler Gold.*	*pr. Kour.*
1. Verwaltung der geheimen Kommission: Anleihe durch Archivrath Kestner in Hannover	337900	
Kirchen- und Schul-Kapitalien, Legate u. s. w.	39043	
und	—	154233

Bezeichnung der Schuldverpflichtung.	*Geldbetrag in Thaler, Gold*	*pr. Kour.*
Für herrschaftliche Kassen	9500	
und	—	5983
Unkündbare Schuldverschreibungen auf den Inhaber	100000	
Für sonstige Gläubiger.	465982	
und	—	31969
Zinslose Dotal- und Depositen-Gelder	13558	
und	—	10
Zusammen 1.	965983	192195
2. Pachtvorschüsse der Pächter u. Bauern (unverzinslich)	241398	
und	—	59842
3. Chausseebau-Unterstützungs-Kasse des Fürstenthums Ratzeburg	—	57111
4. Zentral-Steuerkasse (Regierung und Ständen gemeinsam) zu Neubrandenburg	126800	
und 31000 N. ⅔ oder	—	36167
5. Landkasten in Rostock, *Ritterschaft* des Stargardschen Kr. 27150 N. ⅔ .	—	31675
Landschaft des Stargardschen Kreises 4650 N. ⅔	—	5425
Zusammen *Strelitz*:	1,334181	382415

Zu 1. Ausser den 51140 Thlr. Gold betragenden festen Etatsgeldern der geheimen Kommission, werden die bei der Rentei aufkommenden Erbstandsgelder und Ueberschüsse an dieselbe abgegeben.

Zu 3. Errichtet in Folge Anschlusses des Fürstenthums Ratzeburg an den meklenburgischen Chausseeverband.

Zu 4. Von dem Ertrage der ausserordentlichen Edikte (36000 Thlr. Gold) werden 7500 Thlr. und der Ertrag der Gewerbscheinsteuer mit 1000 Thlr. Gold zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld verwendet.

Von obiger Strelitzer Schuld kommen auf 1 Kopf der Bevölkerung von 1848: 19,67 Thlr. und die Schuld verhält sich zur Einnahme wie 1,96 zu 1. — Während die Strelitzer

Schulden seit 1848 nicht wesentlich zugenommen zu haben scheinen, sind die *Schweriner* im raschen Fortschreiten begriffen. Im März 1849 wurde eine 4 %ige Schuld von 600000 Thlr. Kour. mit 1 % Tilgungs-Fonds fundirt und am 2. Januar 1850 mussten von Lutteroth und Komp. in Hamburg 600000 Mk. Bko. gleichfalls zu 4 % angeliehen werden. — Die bedeutendste Vermehrung aber geschah durch *Uebernahme einer Gewähr* für die Prioritätsanleihe von 1,600000 Thlr. Kour. der *meklenb. Eisenbahn-Gesellschaft*, worüber der nachstehende Erlass Auskunft giebt.

„Wir Friedrich Franz u. s. w. thun hiermit kund, dass, nachdem von der Meklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft in die Zurückgabe des ihr unterm 14. März 1848 ertheilten landesherrlichen Privilegii zur Kontrahirung eines Prioritäts-Darlehns von 1,800000 Thlr. pr. Kour. mit der Erklärung gewilliget ist, dass sie von diesem Privilegio bisher noch keinerlei Gebrauch gemacht habe, zugleich aber von der genannten Eisenbahn-Gesellschaft, in Folge stattgehabter kommissarischer Verhandlungen über die Beschaffung der zur Vollendung der Eisenbahn-Anlage annoch fehlenden Geldmittel, darauf angetragen ist, Wir geruhten, ihr die Kontrahirung eines Darlehns von *einer Million Sechshunderttausend Thalern Kourant*, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen, zu gestatten und den hier angehefteten, die bei jenen kommissarischen Verhandlungen regulirten näheren Bedingungen und Maassgabe des Darlehns enthaltenden Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statute vom 10. März 1846 zu genehmigen, — Wir, solchem Antrage willfahrend, nicht nur Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Prioritäts-Obligationen hiermit ertheilen, sondern auch den hier anliegenden Nachtrag zum Statute in allen Punkten kraft dieses landesherrlich genehmigen und konfirmiren wollen, wohingegen das Eingangs erwähnte Privilegium vom 14. März 1848 hierdurch wieder aufgehoben und ausser Kraft gesetzt wird. — Für das vermöge Unserer gegenwärtigen Konfirmations-Akte der Meklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft gestattete Prioritäts-Darlehn von 1,600000 Thlr. Kour. ist aber von Uns, in Berücksichti-

gung der Gemeinnützlichkeit des Unternehmens, die *landesherrliche Garantie* zu der Wirkung übernommen, das Unsere Regierung für die Einhaltung der bedungenen planmässigen Verzinsung und Amortisation der Prioritäts-Obligationen Seitens der Eisenbahn-Gesellschaft, mit den Einkünften aus Unsern Domänen, so viel dazu von Nöthen, selbstschuldnerisch verhaftet seyn soll. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 23, Junius 1849. *Friedrich Franz. L. von Lützow.*"

Von dieser etwa 20 Meilen (38740 Ruthen oder 19³/₈ M. Anl. zum Prot. der zweiten Gen.-Vers.) langen Bahn wurde die Strecke Schwerin-Wismar im July 1848, Schwerin-Hagenow (Einmündung in die Berlin-Hamburger Eisenbahn) schon am 1. May 1847 dem Verkehre übergeben, der Rostocker Flügel aber nebst seiner Zweigbahn Bützow-Güstrow im May 1850 eröffnet. Ständische Aktenstücke, welche auf diese Eisenbahn sich beziehen sind vom 19. Jan., 8., 9. Febr. und 16. July 1849.

Eine *fernere Anleihe* wurde durch Reg.-Bl. Nr. 52 vom 12. Dezember 1850 wie folgt verkündet:

Se. Königl. Hoheit der Grossherzog haben auf desfallsigen Vorschlag des unterzeichneten Ministerii allerhöchst zu genehmigen geruht, dass, zur Abtragung der in den Vorjahren erwachsenen Schulden, so wie zur Deckung ausserordentlicher Bedürfnisse der Renterei, eine *Anleihe* zu 4½ % pro Anno Zinsen auf die hypothekenfreien grossherzoglichen Domänen und die Revenuen der Renterei kontrahirt werde. Das unterzeichnete Ministerium bringt solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniss und fordert zu allgemeiner Betheiligung bei dieser Anleihe auf, indem es die grundleglich zu machenden Bedingungen nachfolgend verkündet: 1. Die Anleihe wird in preussich Kourant zu 4½ % pro Anno Zinsen auf halbjährige beiderseitige Kündigung gemacht; 2. Kapitalien unter 200 Thlr. Kour. werden nicht angenommen; 3. die Einzahlung geschieht nach Konvenienz der Anleiher entweder in Termino Antonii oder in den Monaten Februar, März und April k. J.; 4. die Zinsen werden zu Johannis und Antonii halbjährig von grossherzoglicher Renterei portofrei berichtigt, also zuerst in Termino Johannis k. J.; 5. von Einzahlungen, welche nach dem An-

tonii-Termine erfolgen, werden die Zinsen bis zum Johannis-Termine nach Monaten berechnet; 6. zur Sicherheit der Kapital-Rückzahlung, wie der Zinszahlungen werden die hypothekenfreien Domänen und die Revenuen der grossherzoglichen Renterei als Hypotheken konstituirt; 7. Anmeldungen sowohl, als Einzahlungen werden von dem Kommissionsrath Hinrichsen hierselbst entgegen genommen, der dagegen, je nachdem die Kapitalien vorher angemeldet sind, oder ohne Anmeldung eingezahlt werden, die allerhöchst vollzogenen Verschreibungen aushändigen, oder Interimsscheine ausstellen wird, welche letztere nach acht Tagen gegen die Verschreibungen auf gleichen Betrag umzutauschen sind. Schwerin, den 10. Dezember 1850. Grossherzoglich meklenburgisches Finanz-Ministerium. *v. Brock.*

Sie ist, nachdem 750000 Thlr. Kour. gezeichnet waren, geschlossen (Bekanntm. vom 7. Januar 1851), obgleich aus einer im Februar 1851 den alten Feudalständen gemachten Vorlage hervorgeht, dass noch ein Rest *schwebender Schuld* vorhanden ist. In einem s. g. *Landtagsabschiede* vom 23. März 1851 giebt die Regierung hierüber den Feudalständen folgende Erklärung ab:

„Was die dritte Proposition betrifft, so haben Seine Kö-„nigliche Hoheit mit lebhafter Befriedigung die Bereit-„willigkeit wahrgenommen, mit welcher Ihre getreuen „Stände zur Mitübertragung einer Schuld sich verstanden „haben, deren Kontrahirung zur Aufrechterhaltung des „Landesregiments unter den beklagenswerthen Verhält-„nissen der nächstvergangenen Jahre unvermeidlich war. „Allerhöchstdieselben sind erfreut, darin nicht minder den „bewährten Patriotismus Ihrer getreuen Stände zu er-„kennen, als jene Treue und Hingebung, mit der die „Stände Meklenburgs ihren angestammten Landesherren „stets zugethan gewesen sind. Seine Königliche Hoheit „nehmen die Bewilligung der Uebertragung der landes-„herrlich kontrahirten Schuld von 1,050000 Thlr. Kour. „auf den Fonds der Schuldentilgungskasse und die „Verzichtleistung auf Rückzahlung oder Anrechnung der „aus der Rezepturkasse gemachten Vorschüsse gnädigst

„an und erklären sich einverstanden mit den näheren „Bestimmungen über die Fundirung und den Abtrag der „Schuld. Dagegen wollen Se. Königliche Hoheit Ihren „getreuen Ständen die gewünschte Zusicherung hierdurch „gnädigst gern ertheilen: dass alles dasjenige, was früher „oder später auf die liquidirten oder noch zu liquidiren- „den Kosten der Feldzüge nach Schleswig-Holstein und „Baden, sowie wegen der Küstenbefestigung und für „Durchmärsche fremder Truppen, von Bundes wegen an „Vergütung geleistet werden möchte, der allgemeinen „Schulden-Tilgungskasse zur Verwendung auf deren Zwecke „überwiesen werden soll."

Die Schuldverpflichtungen von Meklenburg-Schwerin werden demnach *für 1851* wie folgt zu berechnen seyn:

	Bezeichnung der Schuld.	*Zinsfuss.*	*Kapitalbetrag in Thlr. Kour.*
1.	Rest der *Reluitionskasse*schuld von 1837 (5 Mill. Thlr. N. 2/3) . . .	4 3½	4,708850
2.	Von der Anleihe von 1844 (700000 Thlr. N. 2/3)	4 3½	808500
3.	Von der im März 1849 gemachten Anleihe (600000 Thlr. Kour.) . .	4	594000
4.	Rest der älteren Schuld der vormaligen *Landes-Kredit-Komm.* . .	4 3½	460320
5.	Rest der Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Anleihe	3½	1,829868
6.	Schuld der Chaussee- und Wasserbaukasse	4 3½	1,697592
7.	Ritterschafts-Schuld.	5 3½ 3	90434
8.	Landschafts-Schuld	5 3½	62107
9.	Ausserordentliche Anleihe von 1851	4½	750000
10.	Kapital der Zinsen, Renten u. s. w., welche der Staatsschulden-Verwaltung *nicht* überwiesen sind . . .		195483
	Zusammen . . .		11,197144
11.	Gewähr für die meklenburgische Eisenbahn		1,600000

Von dieser Schuldsumme kommen auf 1 Kopf der jetzigen Bevölkerung 23,94 Thlr. und das Verhältniss derselben zur Staatseinnahme ist wie 3,56 zu 1.

Der Staat hat *unverzinsliches Papiergeld* nicht ausgegeben, jedoch der Rostocker Bank in deren unter dem 27. Februar 1850 bestätigten Statuten die Ausgabe von Banknoten von 10, 20, 50, 100 und 200 Thlr., bis zum Betrage des Stammkapitals (jetzt 500000 Thlr., §. 37) gestattet. Von den 5000 Aktien zu 200 Thlr. sind bis jetzt nur 2500 ausgegeben, deren Verzinsung mit 4 % geschieht. Die Dauer dieser Deposito-Giro-Leih-Bank ist vorläufig auf 10 Jahre festgesetzt; sie besitzt Korporationsrechte, Porto- und Steuer-Freiheit. Die Regierung übt ein strenges Beaufsichtigungsrecht aus (§. 43 bis 47). Ein ständischer Kommissionsbericht über die Bank ist vom 29. März 1849. — Die *meklenburgischen Schuldpapiere* kommen fast nur an der Hamburger Börse und in den dortigen Kourszetteln vor. Sie sind grösstentheils in festen Händen und deshalb bedeutenden Schwankungen nicht unterworfen, wie denn z. B. die Papiere der 3½ %igen *Schweriner* Anleihe zwischen 86 und 92 Prozent sich bewegt haben. Der Kredit des Landes ist — ungeachtet der misslichen politischen Verhältnisse, trotz der grundschlechten Steuerverfassung und ungeachtet der höchst unzweckmässigen Finanzverwaltung — festbegründet, *weil* die inländischen oder benachbarten Gläubiger wissen, dass das Land, selbst auf der jetzigen niedern Stufe der Entwicklung seiner Erwerbthätigkeit, mit Leichtigkeit seine Verpflichtungen zu erfüllen vermag. Allein der Erwerb *muss* in Meklenburg eine *andere Grundlage* erhalten, wenn nicht allmählig — in Folge veränderter Handelsverhältnisse und veränderter Verkehrsrichtungen, so wie als Folge der nicht mehr zurück zu haltenden geistigen Regung — eine *Verarmung* der eigentlichen Erwerbenden eintreten soll. Die Zahl der Grundbesitzer ist (wie oben dargelegt) sehr gering, die Zahl der Besitzlosen übermässig gross. Es ist unmöglich, dass, nach den gemachten Erfahrungen und bei ihren jetzigen Aussichten, diese besitzlose Bevölkerung die *moralische Stütze* behalte, welche als unerlässliche Bedingung des fortschreitenden Erwerbes be-

trachtet werden muss. Diese moralische Stütze ist das Vertrauen auf die eigene Erwerbskraft und der Glaube an die Wahrscheinlichkeit einer Verbesserung ihrer Lage. *Können* sie diese Träger ihrer Arbeit festhalten, wenn sie sehen und hören, zu welcher Stellung der Bauernstand aller Nachbarländer in den letzten Jahren gelangt ist und wenn sie ihre eigene Lage damit vergleichen? Wenn irgendwo die so sehr missbrauchte und missverstandene Organisation der Arbeit möglich und nöthig scheint, so ist dies in Meklenburg.

II. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

Königreichs Sachsen.

A. Im Allgemeinen.

Sachsens geografische Lage hat seiner Selbstständigkeit und Ruhe häufig grosse Gefahren gebracht. Eingezwängt zwischen die beiden mächtigsten deutschen Staaten, war es gezwungen, jedes Leid mitzutragen, was einen derselben traf und Partei zu ergreifen, sobald diese Staaten feindlich einander gegenüber traten. Ferner an einer der grossen natürlichen Verbindungsstrassen zwischen dem Westen und Osten, dem Norden und Süden Europa's belegen, ist es von fast jedem europäischen Kriege direkt oder indirekt berührt worden. Wenn es dessenungeachtet bis zum Jahre 1815 unzerstückelt blieb, so ist dieses wohl nur dem Umstande zuzuschreiben, dass das Land zu schön, zu reich, zu wichtig war, um als Kriegsbeute einem der streitenden Theile zugestanden zu werden. Obgleich im siebenjährigen Kriege, nächst Oesterreich, Sachsen Friedrich des Grossen erbittertster Gegner gewesen war; obgleich der Preussenkönig das Land jahrelang bereits besetzt und benutzt hatte, obgleich gegen Ende des Jahrs 1762 nur noch Oesterreich und Sachsen ihm gegenüberstanden, gab doch der preussische König im Hubertsbur-

ger Frieden (15. Februar 1763) alles Eroberte zurück. — Schon damals war das gemeinschaftliche Band der deutschen Staaten, die Reichsverfassung, nur noch auf dem Papiere vorhanden. Für die mächtigeren Reichsstände waren Landfriede und Reichsgesetze keine Hindernisse mehr gegen innere Kriege, welche man zwar auch zu jener Zeit noch für einen *Landfriedensbruch* erklärte (z. B. — wenn gleich *damals* mit grossem Unrecht [Dohms Denkwürdigkeiten IV. 197] — die Besetzung Sachsens durch Friedrich II. im August 1756), ohne jedoch dadurch etwas anders zu erreichen, als dass das Ereigniss einen Namen erhielt — der ihm nicht mehr schadete. Wenn im siebenjährigen Kriege Sachsen dem Könige von Preussen *gegenüber* gestanden hatte, so findet man es fünfzehn Jahre später *mit* Preussen gegen Oesterreich in den Waffen, wofür im Teschner Frieden (13. May 1779) die Lehnsherrlichkeit über die Schönburgischen s. g. Rezessherrschaften und 6 Mill. fl. ihm zufielen. — (Im Jahre 1775 enthielt Kursachsen, mit den inkorporirten und übrigen Landen, 1,695226 Bewohner, nach Büschings Mittheilungen). — Ebenso war Kursachsen eins der frühsten Mitglieder des *Fürstenbundes* (mit Preussen, Hannover und fast allen norddeutschen Reichsständen am 23. July 1785), welcher den Zweck hatte, für die Erhaltung der Reichsverfassung, so wie der Besitzungen und Gerechtsame *aller* Reichsstände, gemeinsam zu wirken. Allein dieser engere Bund schützte nicht und hielt nicht Stand gegen äussere Einflüsse und Feinde, denn nachdem im Kriege mit Frankreich Preussen schon den *Separat*frieden zu Basel geschlossen hatte (5. April 1795), riefen auch Hannover, Kursachsen und andere *Reichs*stände ihre Kontingente von der *Reichs*armee zurück (1796). Jeder sorgte auch schon damals nur noch *für sich selbst* und so war es denn Kursachsen nicht zu verargen, dass es, nach der unglücklichen Wendung des Krieges zwischen Frankreich und Preussen im Jahre 1806, seinen abermaligen Bundesgenossen Preussen verliess, um dem Rheinbunde beizutreten (11. Dezember 1806). Die Berechnung war diesesmal *richtig* gewesen, denn der Kurfürst von Sachsen erlangte vom Reichsfeinde die *Königswürde* und das Herzogthum Warschau, wogegen die Abtretungen an das

neue Königreich Westphalen nur unbedeutend waren. Als treuer Verbündeter Frankreichs von der Zeit an, empfing Sachsens Regierung auch bei den folgenden Friedensschlüssen ihren Antheil, ohne jedoch, gleich den süddeutschen Genossen des Rheinbundes, den Freund und Protektor zur Zeit der Gefahr zu verlassen. Zwar erklärte der König von Sachsen bei Annährung der Russen, der bewaffneten Vermittlung sich anschliessen zu wollen, welche Oesterreich beabsichtigte, allein er folgte sofort der Aufforderung Napoleons, nach Dresden zurück zu kehren und seine Truppen mit den französischen Heeren zu vereinigen. Wegen dieses freiwillig erneuerten Bündnisses wurde Sachsen als erobertes Land behandelt und verlor demnächst (Wiener Kongress-Akte Art. 15; Friedensvertrag zwischen Preussen und Sachsen vom 18. May 1815; Hauptkonvention zu dessen Vollziehung vom 28. August 1819 und Konvention vom 4. April 1825) mehr als die Hälfte seines Flächengehalts und fast die Hälfte seiner Bevölkerung. Gänzlich von Sachsen getrennt wurden hierdurch der *Wittenberger*, der *Thüringer*, der *Neustädter Kreis*, und die *Niederlausitz*, ausserdem Theile vom *Meissner* und *Leipziger Kreis* und der *Oberlausitz;* ferner gingen verloren die zum *Voigtländischen Kreise* gehörenden Encläven im Reussischen, das Fürstenthum *Querfurth*, der grösste Theil des Hochstifts *Naumburg-Zeitz* und *Merseburg*, das königliche sächsische *Henneberg* und *Mansfeld*, im Ganzen 367½ □ M. mit einer Bevölkerung von 864404 Einwohnern; es blieben Sachsen übrig 271,676 □ M. mit einer *damaligen* Bevölkerung von 1,182744 Menschen. Sachsen war der Haupt-Schauplatz der Kriege der letzten Jahre gewesen und es konnte sich nur sehr langsam von den ausserordentlichen Verlusten erholen, welche es dadurch erlitten hatte. Die Regierung, obgleich mit dem redlichsten *Willen* zu helfen, ergriff die dazu geeignetsten *Mittel nicht*. Sie liess den Bodenbau, die Gewerbe, das Steuerwesen in der früheren Lage, sie befreite dieselben nicht von den Hindernissen kräftiger Entwickelung, ungeachtet der ausserordentlich grossen Erfolge, welche sie im Nachbarlande Preussen vor Augen hatte. Auch in den *Landständen* konnte das Land keine Stütze finden;

denn, obgleich die Sächsische Regierung die mit Frankreichs Hülfe erlangten Souveränetäts-Rechte nicht so ausgedehnt ausgelegt hatte als andere Mitglieder des Rheinbundes, welche kraft derselben die ganze ständische Verfassung aufhoben: so that sie doch auch fast gar nichts zur Verbesserung der alten Stände-Einrichtungen. Zwar wurde im Jahre 1821 für die alten Erblande eine neue allgemeine Kreistags-Ordnung erlassen und im Jahre 1824 erhielt die Landtagsverfassung einige Zusätze; ebenso wurden in der Oberlausitz einige der ärgsten Uebelstände beseitigt (Mandat vom 12. März 1821) auch wurde gestattet aus den Verhandlungen der in den Jahren 1821, 1824 und 1830 gehaltenen Landtage eine kurze gedruckte Nachricht zu geben. Allein es bedurfte doch widerum erst des *französischen* Einflusses um die Sächsische Regierung ernstlich auf die Bahn der Reformen zu bringen. Der König *Anton* († 1836 Juny 6.), seit dem am 5. May 1827 erfolgten Ableben des Königs *Friedrich August* regierend, betrat diese Bahn nunmehr mit Aufrichtigkeit und eine gewichtige Bürgschaft dafür lag in der Ernennung seines Neffen *Friedrich August* zum Mitregenten (1830 Septer. 13.). Der Inhalt ferner des Landtags Abschieds vom 7. Septbr. 1831, sowie der, durch Einverständniss zwischen Krone und Landständen zu Stande gekommenen *Verfassungs-Urkunde* vom 4. September 1831 und Wahlgesetzes vom 24. September 1831; liefern davon ehrenvolle Beweise. Beide Gesetze haben später Abänderungen erfahren, welche hier gleich angedeutet werden können. So bestimmte ein Gesetz vom 19. Juny 1846, dass die Mitglieder des Ministeriums und Königl. Kommissarien, nur bei den Abstimmungen durch Namensaufruf in geheimer Sitzung, abtreten sollten. Ein provisorisches Gesetz vom 15. November 1848 und zwei dergleichen vom 31. März 1849, die Eigenschaften der Wähler und Abgeordneten, den Geschäftsbetrieb, das Verhältniss zwischen Regierung und Ständen u. s. w. betreffend, sollten durch einen dem VII. Landtage am 28. November 1849 vorgelegten Gesetzentwurf ersetzt werden. Auch die Verordnungen vom 2. März und 20. April 1849, wodurch das Reichsgesetz über die *Grundrechte des deutschen Volks* veröffentlicht und die Ausführung einiger Bestimmungen derselben angeordnet wird;

sind hier zu erwähnen. Hinsichtlich der *Wahlen* hat das prov. Gesetz vom 15. November 1848 (mit Ausführungs-Verordnungen vom 17. November 1848 und vom 19. Sept. 1849) wesentliche Abänderungen gegen das früher Geltende gebracht; nachdem das ursprüngliche Wahlgesetz vom 24. September 1831 schon durch die Gesetze vom 4. Januar und 1. Novbr. 1834, so wie durch die Verordnungen vom 30. May 1836 und 18. März 1839, endlich durch das Gesetz über die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens, vom 7. März 1839, wichtige Zusätze und Aenderungen erhalten hatte.

Landtage *vor* der neuen Verfassung fanden im Jahre 1817/8, vom 15. November 1820 bis 11. Juny 1821, vom 6. Januar bis 1. August 1824 vom 6. Januar bis 8. July 1830 und vom 1. März bis 7. September 1831 Statt.

Die *Zeit und Dauer der ständischen Arbeiten seit* Erlass der Verfassungs-Urkunde, ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

I. Landtag, Anfang 1833 Januar 22. bis 1834 Oktober 30.
(z. v. das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königr. Sachsen von Z. A. H. Leipzig 1834).
II. Landtag von 1836 Novbr. 8. bis 1837 Dezember 3.
III. „ „ 1839 „ 5. bis 1840 Juny 22.
IV. „ „ 1842 „ 15. bis 1843 August 21.
V. „ „ 1845 Septbr. 9. bis 1846 Juny 17.
Ausserordentl. Landtag, von 1847 Januar 18. bis März 24.
Ausserordentl. Landtag, von 1848 May 18. bis Novbr. 17.
VI. Landtag, von 1849 Januar 17. bis April 29. (Auflösung)
VII. „ von 1849 Novbr. 26. bis 1850 Juny 1. (Auflösung).

Dann hat noch eine, durch Verordnung vom 3. Juny 1850 einberufene Versammlung vormaliger Landtagsabgeordneten, seit dem 15. July 1850 bis 12. April 1851 Statt gefunden; über deren Berechtigung nachbezeichnete Schrift zu vergleichen ist: *Biedermann,* die Wiedereinberufung der alten Stände in Sachsen aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Politik. Zugleich eine Rechtfertigung der Kammern von 1849—50 Leipzig 1850. *Bülau* (ein Anhänger des jetzigen Systems) sagt in seinem Verfassungsrecht des Königr. Sachsen (1833):

„Ein wahrhafter Verfassungsbruch findet dann statt, wenn „eine Gewalt im Staate den Versuch wagt, eigenmächtig „die Verfassung umzuändern, ihr einen andern Charakter „aufzudrücken und so, für den Fall des Gelingens, selbst „die Möglichkeit einer Herstellung der Verletzung aufzu„heben.“ —

Als *Verfassungs-Gesetze* muss ich noch das Königl. Hausgesetz vom 30. Dezember 1837 (veröffentlicht mittelst Verordnung vom 9. Februar 1838) und ein Gesetz vom 3. Februar 1838 über das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen; erwähnen. Die sächsische Regierung hat die Verfassung *nicht*, gleich andern Staaten, unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt; vielleicht weil es von jeher ihr Grundsatz gewesen ist, der obersten Bundesbehörde möglichst wenig Einfluss einzuräumen (zu vergl. z. B. ihre Abstimmung über den Antrag Meklenburgs auf Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte im Jahre 1818). —

Nachdem Sachsen ein konstitutioneller Staat geworden war, begann die Regierung auch hinsichtlich der *Ordnung der Verwaltung* das einigermaassen Versäumte nachzuholen. Eine Verordnung vom 7. November 1831 richtete die *Ministerial-Departements* ein; unter dem 16. November d. J. wurde der Staatsrath geschaffen; die Verhältnisse der *Zivilstaatsdiener* wurden durch Gesetz vom 7. März 1835 geordnet, während eine Verordung vom 2. November 1837 die Verpflichtungen der Zivilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Funktionen stehenden Personen aussprach; mehrere Verordnungen regelten in den Jahren 1835 bis 1837 das *Pensionswesen*. Da die Vorschriften über *einzelne* Dienstzweige später erörtert werden, habe ich hier nur noch zu bemerken, dass eine Umgestaltung der Verwaltungs-*Mittelstellen* durch die Verordnung vom 6. April 1835 geschah; indem an die Stelle der Landesdirektion, der Ober-Amtsregierung zu Budissin und der Kreishauptmannschaften; die vier Kreisdirektionen zu Budissin, Dresden, Leipzig und Zwickau (mit 14 Amtshauptmannschaften und den Schönburgschen Rezessherrschaften), traten. —

Ein *Gesetz* über das Vereins- und Versammlungsrecht ist vom 14. November 1848, eine demselben entgegen tretende

oktroirte Verordnung wurde unter dem 3. Juny 1850 erlassen. *Gesetze* über die Presse vom 18. November 1848, haben am 3. Juny 1850 oktroirte *Zusätze* erhalten.

Die *Literatur* des Königreichs Sachsen ist in fast allen Zweigen des Staats- und Volkslebens stärker vertreten, als man bei den übrigen Staaten Deutschlands findet; Staatsrecht und Staatshaushalt bilden die vielleicht einzigen Ausnahmen. Von den Schriften, welche eine Darstellung aller Verhältnisse zur Aufgabe haben, ist vor allem das vortrefflich eingerichtete *Staatshandbuch* zu nennen, bisher vom Direktorium des statistischen Vereins herausgegeben, demnächst vom statistischen Büreau; sodann *Engelhardts* Vaterlandskunde für Schule und Haus, ein Buch, welches seinem Zwecke so sehr genügt, dass die zahlreichen Auflagen, welche es erlebt hat, wohlverdient zu nennen sind. Fleissig und gewissenhaft gearbeitet ist die zweite Auflage des Handbuchs der Geographie, Statistik und Topographie des Königr. Sachsen von *H. von Bose*, Dresden 1846. *Schiffner's* Handbuch der Geographie und Statistik des Königr. Sachsen, Leipzig 1837, war die erste umfassende Beschreibung neuster Zeit; auch *Richter's* Beschreibung des Königr. Sachsen, Freiberg 1847, und das Königr. Sachsen in allen seinen Beziehungen, Leipzig 1840 Polet, verdienen Erwähnung. Von den *geschichtlichen* Werken sind: *Weisse*, Geschichte der kurf., dann der königl. Sächsischen Staaten; *Pölitz*, Geschichte des Königr. Sachsen; G(ünther) die Geschichte Sachsens für Volk, Schule und Haus; und „Sachsen sonst und jetzt, Dresden 1848" zu nennen. *Weisse*, Lehrbuch des K. Sächsischen Staatsrechts; Leipzig, 2 Bde., 1824 und 1827, ist leider veraltet; *Bülau*, Verfassung und Verfassungsrecht des Königr. Sachsen, Leipzig 1833, enthält auch die damaligen Ansichten des Verfassers über konstitutionelles Staatsleben; *Milhauser*, das Staatsrecht des Königr. Sachsen u. s. w. erschien 1839 und zu gleicher Zeit gab *Ramming*, Haans kirchlich-statistisches Handbuch für das Königreich Sachsen, heraus. — Die Mittheilungen des *statistischen Vereins* für das Königreich Sachsen (seit 1831 bis jetzt 18 Lieferungen) enthalten eine Menge der schätzbarsten Beiträge zur Kenntniss des Landes und seiner Bewohner, haben jedoch manche Zweige der Statistik wenig berührt, erschienen auch zu verspätet. Für einzelne Theile der Statistik ferner finden sich sehr lesenswerthe Mittheilungen in den Beiträgen zur Statistik des Königr. Sachsen von *v. Flotow* (Rau's Archiv 1846); dem Sächsischen Jahrbuch für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie von *H. von Bose* für 1849, Dresden 1850, in der *landwirthschaftlichen Zeitschrift*, Dresden und Leipzig, seit 1850 Zeitschrift für deutsche Landwirthe; in der deutschen *Gewerbe*-Zeitung, Leipzig; in der Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik; in den zum Theil vortrefflichen Berichten über die *Industrie-Ausstellungen;* in der Zeitung für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königr. Sachsen, Leipzig. Sammlungen von Aktenstücken sind;

das Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königr. Sachsen; der Codex Saxonicus von 1255 bis Ende 1840 von Schaffrath, Leipzig 1841/2; *Funke*, die Polizeigesetze und Verordnungen des Königr. Sachsen, Leipzig 1846/7, 4 Bde. (eine gründliche, fleissige Arbeit). Ferner systematische Bearbeitungen: *Flath*, Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Polizeirechts, Dresden 1841; *Curtius*, Handbuch des im Königr. Sachsen geltenden Civilrechts, 4. Auflage, Leipzig 1849; *Emminghaus*, Pandekten des gemeinen sächsischen Rechts, Jena 1849 (systematische Quellensammlung); *Dietsch*, Sächsischer Rechtsfreund, Meissen 1847; *Haubold*, Lehrbuch des Königl. Sächsischen Privatrechts, 3. Aufl. von Hänsel, Gratz 1848. —

Das Königreich Sachsen, welches nach mangelhaften Ermittlungen im Jahre 1817 auf 271,68 □ *Meilen* 1,205996 im Jahre 1827 aber 1,358003 *Einwohner* besass; hatte nach den Zollvereinszählungen Ende 1834: 1,595668; 1837: 1,652114; 1840: 1,706276; 1843: 1,757800; 1846 auf 271,913 □ M. (= 2,704757 sächsische Acker von 300 □ R. zu 7 Ellen 14 Zoll; 6 Acker = 13 preussische Morg.; die geografische □ M. zu 9947 Acker 75,75 □ R. gerechnet) 1,836433 Bewohner, Ende 1849: 1,894431 Seelen. Der Grenzumfang beträgt 163,5 geogr. Meilen und das Königreich enthält 2,37 % des Flächengehalts von ganz Deutschland.

Ueber die *Vertheilung*, *Zerstückelung*, *Beschaffenheit* und *Benutzung* des Bodens giebt nachstehende Uebersicht Auskunft, welche den bis zum Jahre 1843 bei Vermessung und Abschätzung zur Grundsteuer erlangten statistischen Nachrichten, entnommen ist (z. v. landwirthschaftliche Zeitschrift Jahrgang 1847 S. 124, 293; 1848 S. 257).

Die Zahl der Grundbesitzer war 215369, der Parzellen 1,779710, mithin kamen im grossen Durchschnitt 8,2 Grundstücktheile auf einen Besitzer; jedoch im Kreisdirektionsbezirk Leipzig 10,5; Dresden 9,3; Bautzen 7,3; Zwickau 6,9 Grundstücktheile.

Sodann waren vorhanden in Sächsischen Ackern:		*Przt.-Anth.*
1. Ackerland	1,344474	50,31
2. Waldungen	827225	30,95
3. Wiesen	301550	11,29
4. Weideplätze	56168	2,10

		Przt.-Anth.
5. Weinberge	3080	0,12
6. Gärten	76024	2,84
7. Teiche	20373	0,76
8. Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Thon-Gruben, Torfstiche, Kohlenbergwerke	3121	0,12
9. Kirchen und Kirchhöfe . . .	649	0,02
10. Wege, Flüsse, Bäche, Felsen u. s. w.	39829	1,49
Zusammen	2,672473	100,—

Der Finanz-Direktor von Flotow berechnet in seinen sehr verdienstlichen Beiträgen zur volkswirthschaftlichen Statistik des Königreichs Sachsen (Rau, Archiv 1846 Bd. V. S. 1) für die gesammte Grundfläche 2,690881 Acker; ein Unterschied, welchen ich ebenso wenig zu erläutern vermag, als die Verschiedenheit von der nach der □ M. Zahl gemachten Berechnung. —

Rücksichtlich der *Vertheilung des Grundbesitzes* ergaben sich Acker Pfluglandes auf einen Besitzer

	im ganzen Lande,	*im Kreisdirektions-Bezirk* Dresden,	Leipzig,	Zwickau,	Bautzen,
mit Einschluss der Rittergüter	10,96	12,5	11,9	9,61	9,5
mit Ausschluss der Rittergüter	8,9	10,7	9,9	8,2	6,7

	Ackerland,	Gärten,	Wiesen,	Weiden,	Waldungen,
im ganzen Lande .	6,2	0,50	1,37	0,25	2,61
Kreisdirektions-Bezirk					
Dresden . . .	7,50	0,40	1,43	0,26	2,62
Leipzig . . .	7,88	0,34	1,22	0,21	2,22
Zwickau . .	4,68	0,27	1,52	0,16	2,93
Bautzen . .	4,68	0,25	1,17	0,33	2,71

Das *Verhältniss des Acker-, Garten- und Wein-Landes zu den Wiesen* ist wie 1 zu 0,21. Wenn man jedoch von den als Gartenland aufgeführten Grundstücken, wohl ziemlich ²/₃ Theile mit 50600 Acker als zur Grasbenutzung dienend annehmen kann; so stellt sich das Verhältniss für die Fütterung ungleich günstiger, nämlich wie 1 zu 0,26. —

In Beziehung auf den *Bodenertrag* ist Folgendes zu bemerken. Nach den in den Jahren 1846 und 1847 gemachten möglichst genauen Ermittlungen, sind für das ganze Land, als Mittelerträge in Schock, Stroh und Scheffeln Körner, von 1 sächsischen Acker anzunehmen

	Schock	*Scheffel* (9 = 17 pr. Scheff.)
Winter-Rocken	7,7	11,3
Sommer-Rocken	6,8	8,8
Winter-Weizen	8,9	11,4
Sommer-Weizen	6,9	9,6
Gerste	6,4	13,2
Hafer	5,8	16,6
Erbsen (statt Schock Fuder)	7,2	9,5
Kartoffeln	—	116
Heu (statt Schock Zentner)	30,9	—
Grummet (desgl.)	17,3	—

Leider ist auch im Königreiche Sachsen die landwirthschaftliche Statistik, ungeachtet der Bemühungen einzelner Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, noch so sehr in der Kindheit, dass nicht einmal über die Art der Verwendung des Ackerlandes amtliche Untersuchungen Statt gefunden haben. Um so dankbarer muss man Herrn von Flotow seyn, dass er in seiner oben angeführten Abhandlung einige *Ertrags-Berechnungen* gemacht hat; woraus Nachstehendes entnommen wird. — Der Mittel-Natural-Ertrag eines sächsischen Ackers an Körnern (ausschliesslich der Kartoffeln, des Grünfutters und der Weide, sowie nach Abzug des Samens) wird, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Klima, des Bodens und der Wirthschafts-Arten im Durchschnitt etwa auf 6 Scheffel Rockenwerth, angenommen werden können. Es würde also der Natural-Körner-Ertrag von ²/₃ des Ackerlandes im ganzen Lande (indem das andere Drittel auf die ausgeschlossenen Feldfrüchten, Brache u. s. w. zu rechnen ist), etwa 5,377896 Schffl. Rockenwerth; oder über 16 Mill. Thlr. Geldwerth und sonach auf den Kopf nicht völlig 3 Schffl. betragen. — Dies dürfte eher etwas zu viel als zu wenig gerechnet seyn, besonders wenn man die erzgebirgsche Graswirthschaft berücksichtigt. Dagegen ist aber auch das Getreide, was in zeitweise

liegen bleibenden und bestellt werdenden Teichen, auf den ungerissenen Lehden und Wiesen, auf Waldboden vor der Wiederkultur u. s. w. erbaut wird; nicht berücksichtigt. Rechnet man nun durchschnittlich den *Verbrauch* an Getreidekörnern zur Nahrung auf 2¼ Scheffel Rockenwerth, indem ausserdem ¾ Scheffel durchschnittlich durch Kartoffeln ersetzt werden dürften; so beträgt der *Körnerbedarf zur Nahrung* 4,131000 Scheffel Rockenwerth. Es ergiebt sich also zwar noch ein Ueberschuss von 1,247000 Scheffel Rockenwerth derjedoch durch den Bedarf der Pferde an Körnern (das Stück 26 Scheffel Hafer = 13 Scheffel Rocken) mit 1,125576 Scheffel Rockenwerth sofort fast ganz aufgehoben wird. Durch den Bedarf für das übrige Vieh, durch den Verbrauch zu Bier und Branntwein (etwa 300000 Scheffel Rockenwerth) und zu andern Fabrikationen und Bedürfnissen; bildet sich ein sehr bedeutendes Defizit, welches durch Zufuhr von Aussen gedeckt werden muss. Die Einfuhr von Böhmen allein beträgt auch in der That jährlich im Durchschnitt 540000 Scheffel Weizen, Rocken, Gerste u. s. w. (ungefähr gleich 470000 Scheffel Rockenwerth). Die Einfuhr von andern Seiten ist eben so bedeutend (z. v. jedoch die interessante Berechnung von Reuning in der Zeitschr. für deutsch. Ldwthc. Jahrg. VII. S. 33 Leipzig 1851). An *Kartoffeln* zur Nahrung dürften 3⅜ Schffl. (= ¾ Schffl. Rockenwerth) durchschnittlich auf den Einwohner zu rechnen seyn. Im Ganzen also wären hierzu ungefähr 6 Mill. Scheffel erforderlich. Wenn nun etwa ⅓ der Brache oder ⅑ des Ackerlandes (nämlich 149386 Acker) mit Hackfrüchten, Kartoffeln, Kraut, Rüben u. s. w. bestellt würden, so dürfte durchschnittlich auf eine Erndte von beinahe 12,000000 Scheffel (80 Scheffel vom Acker) darunter etwa 9 bis 10 Mill. Scheffel Kartoffeln, zu rechnen seyn. Vor der Hand indess ist der Kartoffel-Ertrag vorzüglich wegen der Gebirgswirthschaft, noch nicht so hoch anzunehmen. — Den *Natural-Ertrag der Wiesen* wird man für jetzt zu höchstens 24 Ztr. an trockenen Futter vom Acker (ausschliesslich der Gärten); rechnen dürfen, dies würde einen Durchschnitts-Ertrag von 7,237224 Ztr. trockenes Futter geben, so dass also für ein Stück des auf Rindvieh berechneten Thierbestandes (mit Ausschluss der Schweine) nicht mehr als unge-

fähr 9 6/10 Ztr. trockenes Winterfutter, von den Wiesen zu rechnen ist. Aus dieser Berechnung schon ergiebt sich welch bedeutender Zuschuss zu guter Ausfütterung des Viehs von dem Acker erforderlich oder wie schlecht diese Ausfütterung, wo ein solcher Zuschuss nicht stattfindet, oder hauptsächlich nur in Stroh besteht, beschaffen seyn muss. Der Reinertrag eines Ackers *Teichland* (Gras-, Streu- und Rohr-Nutzung) schwankt zwischen 20 Ng. und 9 Thlr.; ist aber im Durchschnitt höchstens zu 3 Rthlr. 15 Ngr. (etwa 1 1/6 Schffl. Rockenwerth) anzunehmen.

Berechnet man den *Ertrag* sämmtlicher *Weinberge* nur zu durchschnittlich 10 Eimer Most vom Acker, so beträgt dies 30810 Eimer Most; welche im Durchschnitt zu 8 Rthlr. gerechnet, einen Werth von 246480 Rthlr., oder in Wein verwandelt, den Eimer zu 15 Rthlr. angenommen, ein Werth-Erzeugniss von 415935 Rthlr. darstellen. —

Von der gesammten *Waldfläche* befinden sich 562360 Acker 21 □ R. oder 0,68 der ganzen Waldfläche im *Besitze von Privatpersonen* und zwar:

402594 Acker 22 □ R. Hochwald,
159765 „ 299 „ Niederwald;

dagegen

264865 Acker 110,79 □ R. oder 0,32 %

der ganzen Waldungen im *Besitze des Staats.* —

Der durchschnittliche Natural-Ertrag dieser Waldungen lässt sich auf folgende Weise, annäherungsweise ermitteln. Der Natural-Ertrag der eigentlichen *Staats-Waldungen* (nämlich mit Ausschluss der zu den Landesanstalten, den Kammergütern und den Erbpächtern gehörigen Waldtheile) beträgt nach 27jährigem Durchschnitte 330248 Klafter (6/4 = 78 Kubikfuss Holzmasse), oder 25,759469 Kubikfuss Holzmasse, oder vom Acker 99 Kubikfuss = 1,26 Klafter. Dieser durchschnittliche Ertrag zerfällt in

222956 Klafter Derbholz zu 78 Kbfss. Holzmasse,
113897 „ Stockholz zu 40 „ „
136179 Schock Reissig zu . 20 „ „

oder vom Acker in 67 Kbfss. Derbholz (ungefähr 2/3),
17 „ Stockholz (ungefähr 1/6) und
15 „ Reissig Holz (etwa 1/6 des Ganzen)

Von dem Derbholze werden durchschnittlich 52556 Klafter (0,23 des Derbholzes und 0,16 der ganzen Holzmasse) als Nutzholz und 170400 Klafter als Brennholz abgesetzt. Nimmt man hiernach den Ertrag der *Privatwaldungen* (mit Hinzurechnung der oben bemerkten unter dem Ertrage der Staatswaldungen nicht mit begriffenen 871 Acker 138,46 □ R. fiskalischer Waldungen), bei welchen das Verhältniss des Niederwaldes zum Hochwalde weit bedeutender als bei den Staatswaldungen ist, zu einem Klafter = 78 Kbfss. Holzertrag vom Acker an, so ergiebt dies 563231 Klafter, worunter etwa 90000 Klafter Nutzholz zu rechnen seyn dürften. (Nach dem Verwaltungs-Berichte des Direktor des landw. Vereins für 1846, in der Zeitschrift 1847 S. 148, soll von den Privatwaldungen nicht mehr als ½ Klafter Durchschnitts-Ertrag des Ackers, zu rechnen seyn). Es beträgt also der Holzertrag der Waldungen des ganzen Landes 893480 Klafter oder 69,691440 Kubikfuss Holzmasse. — Auf einen Einwohner kommt 0,486 Klafter Holz und auf eine Haushaltung etwas mehr als 2 Klafter. Rechnet man aber das Nutzholz ab, so bleiben nur 750924 Klafter Brennholz. Es kommt also auf jeden Einwohner 0,409 Klafter Brennholz und auf jede Haushaltung 1,8 Klafter, ausschliesslich der Abfälle von Nutzholz, der Lohkuchen und der nicht unbedeutenden Menge des Kopf- und Schneidelholzes, des Raff- und Leseholzes und des Holzes von Obstbäumen, Hecken u. s. w., welches alles unter obiger Masse nicht begriffen ist. —

Als *Ertrag der sonstigen Brennstoffe* sind zu rechnen: *Torf* 180 Millionen Ziegel (wovon für den Staat 15 Mill. Streich- und 22 Mill. Stechtorf), welche etwa 58000 Klafter weichen Brennholzes gleich zu achten sind; *Braunkohlen* mindestens 1 Mill. Scheffel; *Steinkohlen* wenigstens 3½ Mill. Schfll. (wovon aus den Staatswerken im Plauenschen Grunde 7—800000 Scheffel). Wenn man durchschnittlich 7 Schffl. Braun- und 5 Schffl. Steinkohlen einem Klafter weichen Holzes gleich rechnen kann, so würde die Jahresausbeute an Torf und Kohlen etwa 900000 Klafter Fichten-Holz gleich zu rechnen seyn. Eine Zurückführung alles Brennmaterials endlich auf *hartes* Holz, möchte als Jahresertrag 1,651000 Klafter ergeben. — —

Das Königreich Sachsen ist in 4 *Kreisdirektionen* mit 15 *Amtshauptmannschaften* getheilt, worin 142 Städte nebst 3756 Flecken, Dörfern und einzelne Gehöften sich befinden. Die Zahl der *Wohngebäude* ist für 1850 zu 223368 angegeben, was für jede □M. durchschnittlich etwa 824 macht. Im Grundsteuerkataster sind überhaupt nur 217589 Gebäude angegeben, welche nebst den zugehörigen Hofräumen, nach dem Miethertrage einen Ertragswerth von 4,618802 Thlr., also einen Kapitalwerth von etwa 184,760000 Thlr. haben. Allein dabei fehlen nicht nur sämmtliche Staatsgebäude, sondern es sind auch die unter derselben Brandkassennummer oder auf dem nämlichen Grundstück befindlichen Häuser unter *eine* Gebäudenummer gebracht. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen vom Kapitalwerthe der Gebäude im Durchschnitt etwas mehr als 98 Thlr.

Der Bestand der *Hausthiere* wird vom Staatshandbuche für 1850 nach einer Ermittlung von 1847 wie folgt angegeben:

	Stückzahl.		*auf jeder □ Meile*
	1837.	*1847.*	*durchschnittl.*
Pferde . .	78863	89093	327
Rindvieh .	544042	617143	2269
Schafe . .	693968	623864	2293
Schweine .	95331	125712	462
Ziegen . .	51275	78793	290
Esel . . .	406	500	2
Bienenstöcke	51869	41764	153

Von den dungerzeugenden Hausthieren kommen auf jeden Acker Pflug-, Garten- und Weinland durchschnittlich 1,07 Stück Pferde, Rindvieh und Schafe.

Führt man aber die obigen Thierarten nach den bekannten Sätzen auf Rindvieh zurück, so erhält man für 1847:

Pferde (2: 3)	133639
Rindvieh (1: 1)	617143
Schafe (10: 1)	62386
Schweine (4: 1)	31428
Ziegen (7: 1)	11256
Esel (3: 1)	166

Zusammen 856018 berechnete Häupter Rindvieh; d. i. auf 1 □ Meile im Durchschnitt 3147 und von den Düngererzeugenden auf 1 Acker im Durchschnitt 1,75 Haupt. —

Die am Schlusse des Jahrs 1849 gefundene *Bevölkerung* von 1,894431 Köpfen bildet 4,41 % der Gesammtbevölkerung Deutschlands und da auf jede □M. durchschnittlich 6760 Bewohner kommen, so nimmt das Königr. Sachsen die 5. Stelle der Volksdichtigkeit ein. Da ferner nach den Ermittlungen des statistischen Vereins (Lief. 16 S. 10) auf eine Familie im Durchschnitt 4,506 Köpfe kommen, so war die Zahl der Familien Ende 1849 etwa 420200, Haushaltungen sind 420125 gefunden. Die Zahl der Einwohner männlichen Geschlechts war 923264, der weiblichen 971167, also das Verhältniss wie 1 : 1,05. Unter den gleichzeitig Lebenden waren in einem *Alter*

	unter 14 Jahr.	*Przt.-Antheil.*	*über 14 Jahr.*	*Przt. Antheil.*	*Zusammen.*	*Przt.-Antheil.*
männlich	296085	15,63	627179	33,11	923264	48,74
weiblich	299925	15,83	671242	35,43	971167	51,26
	596010	31,46	1,298421	68,54	1,894431	100,—

Die mittlere jährliche *Zunahme* ist 1,26 % gewesen, jedoch für einzelne Landestheile die Höchste 1,51 %, die Geringste 1,06 %. Nach *Stadt und Land* getheilt lebten von 100 Menschen in den Städten 34,6, auf dem Lande 65,4. Ohne genaue Nachweise lässt nur annähernd sich bestimmen, dass etwa 60—70 % der gesammten Volksmenge mit der veredelnden Industrie (Fabrikation und Handwerk) und den Verkehrserwerben; 0,66 % unmittelbar mit dem Bergbau; 20,25 nur mit dem Bodenbau, beschäftigt sind: während 1,5 % im Wehrdienste und 0,2 % im bürgerlichen Staatsdienste sich befinden. Hinsichtlich einzelner Erwerbszweige hat durch Bearbeitung der Ende 1846 Statt gehabten Zählung (Mitth. d. statistischen Vereins Lief. 18), der statistische Verein genauere Mittheilungen gemacht.

Eine sehr umsichtig angestellte Berechnung über die Grösse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung ist in Nr. 97 des Neuen Dresdener Journals von 1850 wie folgt geliefert.

Nach der Bevölkerungsstatistik des Jahrs 1846 sind in Sachsen vorhanden:

32,7 % der Bevölkerung Kinder unter 14 Jahren, darunter ohngefähr 3 %, welche in den Gewerben arbeiten,
6,6 „ Personen über 60 Jahre,
60,7 „ Arbeitsfähige zwischen 14 und 60 Jahren stehend. —

Von den *Letzteren* sind beschäftigt:

		Männer.	*Frauen.*	
26,8 %	nämlich	16,6 %,	10,2 %	in den Gewerben,
22,2 %	„	11,4 „	10,8 „	in der Landwirthschaft,
0,6 %	„	0,6 „	— „	Gelehrte, Beamte u. s. w.,
0,9 %	„	0,9 „	— „	Militäretat,
10,2 %	„	— „	10,2 „	Frauen in der Hauswirthschaft.
60,7 %	nämlich	29,5 %,	31,2 %.	

Zählt man zu den 26,8 % Gewerbtreibenden die ungefähr auf 3 % der Bevölkerung angeschlagenen Kinder, so sind 29,8 % der Bevölkerung in den Gewerben beschäftigt und das Verhältniss der Landwirthschaft zu den Gewerben hinsichtlich der arbeitenden Familien ist daher = 1 : 1,342; ohne die in den Gewerben arbeitenden Kinder ist das Verhältniss = 1 : 1,208. —

Die oben zu 22,2 % der Bevölkerung angegebene Anzahl der in der Landwirthschaft Beschäftigten wird ungefähr gebildet:

durch 4,8 % der Bevölkerung selbstwirthschaftende Grundbesitzer oder deren Stelle vertretende Pächter,
„ 4,6 % deren Frauen,
„ 12,8 % sonstige in der Landwirthschaft beschäftigte Personen.

Diese *letzteren* 12,8 % der Bevölkerung umfassen folgende in den statistischen Tabellen aufgeführte und dem Landwirthschaftsbetriebe zuzuzählende Personen:

männliche	*weibliche*	
165	13	Drescher,
60703	15819	Taglöhner auf dem Lande,
1401	—	Waldarbeiter,
275	11	Winzer,
38365	61860	Knechte, Mägde und andere Dienstboten auf dem Lande,

männliche	*weibliche*	
20932	35065	Söhne und Töchter der Gutsbesitzer, die als Wirthschaftsbeistände im elterlichen Hause dienen,
121841	112768	oder 6,6 % der Gesammtbevölkerung männliche und 6,2 % weibliche Personen.

Aus dem Vorenthaltenen lassen folgende *Vergleichungen* sich ableiten. Von dem urbaren *Boden* kommen im Durchschnitt auf den Kopf der *Bevölkerung:* im Allgemeinen 1,42 Acker; vom Ackerlande 0,73 Acker; vom Waldboden 0,45 Acker; vom Wiesen- und Garten-Lande 0,21 Acker. Auf jedes *Wohngebäude* kommen von der *Bevölkerung* im Durchschnitt: Familien 1,85 und Köpfe 8,33. Von den *Hausthieren* kommen auf jede *Familie* durchschnittlich und zwar von den Pferden 0,40, vom Hornvieh 2,80, von den Schafen 2,83, von den Schweinen 0,57.

Eine *geschichtliche Darstellung des Staatshaushalts und Abgabenwesens* für das ganze Land und auch die neuste Zeit umfassend, giebt es meines Wissens für das Königr. Sachsen eben so wenig, als in fast allen übrigen deutschen Staaten. Die einzigen Quellen

(ausser einigen Angaben hinsichtlich der Jahre 1770 bis 1780 in Büschings Magazin und Schlözers Briefwechsel von 1780 bis 1789, in Hungers kurzer Geschichte der Abgaben und dessen Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen; ferner in den staatsrechtlichen Handbüchern und in einer kleinen lesenswerthen Flugschrift von Piltz über Vereinfachung der Steuern, Leipzig 1833)

der nachfolgenden kurzen Bemerkungen über diesen Gegenstand sind deshalb die Landtagsverhandlungen seit dem Jahre 1821 und die Gesetzsammlung gewesen. Uebrigens ist hinsichtlich der Staatsschuld der besondere Abschnitt über dieselbe zu vergleichen.

Wie in fast allen Staaten finden wir auch in Sachsen (bis zum 1. Januar 1832) Trennung der fiskalischen und Steuerkassen und zwar der Letzteren wiederum in den alten Erblanden und in der Oberlausitz; ihre Vereinigung geschah erst, als Folge des §. 19 der Verfassungs-Urkunde, durch den Landtags-Abschied vom 7. September 1831. Die Einnahmen

der *Steuer*kassen wurden von den alten Ständen, entweder auf allgemeinen oder auf provinziellen Landtagen, gewöhnlich für je sechs Jahre, bewilligt; auch geschah die Erhebung und Verwaltung derselben entweder ausschliesslich durch ständische Beamte oder doch unter deren Mitwirkung. Die Abnahme der Haupt-Steuer-Rechnungen geschah durch Deputirte, welche der Landtag wählte und instruirte und die dann Bericht erstatteten. Die alten Steuern, mannichfaltig und mit sehr verwickelten Verhältnissen, ruhten auf dem Boden, dem Einkommen, dem Verbrauche, dem Erwerbe und dem Verkehre.

Die Schätzung in den *alten Erblanden* fand bei den Vermögens-Steuern bald nach Gulden, bald nach *Schocken* Statt, welche letztere anfänglich zu 20 Groschen (alte Schocke), später zu 60 Groschen (neue Schocke) berechnet wurden. Hunger, in seinen Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, bestimmt den Begriff der Schocke folgendermassen: sie wären als der, nach einem Maassstab von sechszig Groschen zum Behuf eines verhältnissmässigen Beitrags zu den Landessteuern angeschlagene ideale Werth eines Grundstück zu betrachten, der aber in den jetzigen Zeiten mit dem Kaufwerthe der Grundstücke in keiner Proportion stehe. —

Anfänglich wurde es dem Gewissen eines jeden Contribuenten überlassen, bei jeder Landesverwilligung seine liegenden Gründe selbst zu schätzen; später aber wurden von Zeit zu Zeit die Schätzungen von dem Staate vorgenommen. Im J. 1628 erfolgte aber eine allgemeine Abschätzung, welche später durch die Stände im Jahre 1660 als eine allgemeine Norm angenommen wurde. Da aber diese Schätzungen immer nichts Vollkommenes enthielten und dabei viele Unrichtigkeiten vorwalteten, auch durch den dreissigjährigen Krieg noch grössere Unordnungen im Steuerwesen eingerissen waren, so wurden nun die *Schocke* in *volle Decremente*, *caduke*, *moderirte* und *gangbare* eingetheilt. — Die *vollen Schocke* nannte man diejenigen, welche bei der Fundamentalabschätzung (im Jahre 1628) auf ein Grundstück gefallen waren, oder die Anzahl von Schocken, welche bei der angeführten Grundabschätzung auf einem Grundstücke hafteten; *gangbare* Schocke diejenigen, von denen die jedesmal bewilligten Pfennige wirklich entrichtet wurden. Die übrigen hingegen, welche theils auf weitere Anordnung des ehemaligen Obersteuerkollegiums oder theils für immer nicht versteuert wurden. Alle diese angewendeten Maassregeln waren aber keineswegs im Stande, die Fehler und Unrichtigkeiten in der Besteuerung zu heben. Es mussten daher, um die Schocksteuern dem Fundamentalanschlage vom J. 1628 näher zu bringen, immer von Zeit zu Zeit neue Revisionen vorgenommen werden, welche dem

Lande viele Kosten verursachten und über welche von den Ständen auf allen Landtagen grosse Beschwerde geführt worden ist.

Anfänglich wurden von jedem gangbaren Schocke 2 Pfennige erhoben und versteuert; nach und nach aber ist durch die immer steigenden Staatsbedürfnisse die Besteuerung von einem jeden gangbaren Schocke bis auf 58 Pfennige gestiegen. (Man vergl. Weise Lehrbuch des K. S. Staatsrechts, 2r Band, §. 226.)

Diese 58 Pfennige vom Schocke wurden jedoch nur von den Landgrundstücken wirklich entrichtet; in den accisbaren Städten wurden 5 Pfennige weniger wegen der übernommenen Mahlsteuer verrechnet, und von diesen 53 Pfennigen wurden wieder 36½ Pf., nämlich 16 Pf. Landsteuer und 20½ ordinäre Schocksteuern von der Konsumtionsaccise übertragen, so dass die Städte nur noch 18½ Pfennig zu vertreten hatten.

Die Einnahme an Schocksteuern war im Jahre 1770: 856041 Thlr., also durchschnittlich fast ½ Thlr. vom Kopf der damaligen Bevölkerung.

Die *Quatember* seit dem Jahre 1846 zur Erleichterung der Grundbesitzer eingeführt und ursprünglich eine Personen- oder Erwerb-Steuer wurden seit 1716 eine gemischte, das Gewerbe und den Grundbesitz zugleich berührende Abgabe. Den Namen Quatember-Steuer (sagt Piltz in seiner Flugschrift) hat sie seit dem Jahre 1659 erhalten, wo sie auf die vier Jahreszeiten ausgeschrieben wurde. Ursprünglich wurde durch diese Steuer (1616) jeder Kopf über 15 und unter 70 Jahren monatlich mit einem Groschen und das Gewerbe nach Verhältniss von 2 gr. bis 2 Thlr. belegt. Diese Besteuerungsart hat sich aber im Fortgange der Zeit sehr verändert. Im Jahre 1668 wurden die Quatember revidirt, nach den damaligen Verhältnissen des Landes eingerichtet und einem jeden Orte ein bestimmtes Quatember-Quantum zugetheilt, auch überliess man zugleich den Ortsobrigkeiten das Subcollections-Recht nach Lokalkatastern, welches mit einem sogenannten Quatember-Excurrenz verbunden ist. — Im Jahre 1688 wurden dieselben wegen der veränderten Nahrungsverhältnisse abermals einer Revision unterworfen und mehreren Orten eine Moderation verwilligt. Im Jahre 1703 hatte sich der Betrag dieser Abgabe schon bis zu 23½ Quatember vermehrt. Diese 23½ Quatember wurden seit Einführung der General-Konsumtionsaccise von dieser in den grösseren Städten übertragen und die *ordinären* Quatember genannt, auch kommen noch 3 Quatember wegen des übernommenen Mahlgroschens in den Städten in Wegfall. Im Jahre 1717 wurden diese Quatember zuerst auf die steuerbaren Grundstücke gelegt. Die Zahl derselben ist nach und nach bis zum Jahre 1770 bis auf 49 gestiegen. Im Jahre 1793 aber wurde dem steuerbaren Unterthanen 1 Quatember erlassen.

Die Quatembersteuer-Einnahme war im Jahre 1770: 1,014462 Thlr. oder 0,6 Thlr. durchschnittlich vom Kopf der damaligen Bewohner. Im Steuerausschreiben auf die Jahre 1819 und 1820 kommen wieder 49 Quatember für das Land und 45 Quatember für die accisbaren Städte vor und erst im Steuerausschreiben für 1831/3 wird diese Abgabe für das

Land auf 47 Quatember ermässigt, auch die Schocksteuer von 58 auf 56 Pfennig von jedem gangbaren Schocke herabgesetzt.

Im Steuerauschreiben für 1834 bis 1836 finden sich die in den Jahren 1833 und 1834 durch die Gesetzgebung geschaffenen *neuen Steuerarten* zum ersten Mal, weshalb eine bedeutende Ermässigung mehrerer alten Steuern eintrat. Disses Alles und auch die *Art des Beitrags der Oberlausitz* zu den Staatslasten, ergiebt sich aus nachstehendem Auszuge jenes Steuerausschreibens vom 14. November 1834.

I. *im ganzen Staatsbereich:*

1. der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren, nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1833;
2. die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein;
3. die Biermalzsteuer;
4. die Weinsteuer für inländischen Wein;
5. die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern, nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1833, sämmtliche vorstehende 5 Steuern, in Gemässheit der, bei der ständischen Zustimmung zu Abschliessung des Zollvertrags abgegebenen Erklärung;
6. die Schlachtsteuer, nach dem Gesetze vom 4. Oktober und die Uebergangssteuer vom Fleischwerke, nach der Anordnung vom 29. Oktober dieses Jahres;
7. die Stempelsteuer, in Gemässheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;
8. die Gewerb- und Personalsteuer, nach dem besondern Gesetze.

II. *In den alten Erblanden besonders:*

1. Schocksteuern vom Land á 41 Pfennige von jedem gangbaren Schocke;
2. Schocksteuer von den Städten á 13½ Pf. von jedem gangbaren Schocke;
3. Quatembersteuern vom Lande á 36 Quatember von dem gangbaren Steuerquantum;
4. desgleichen in den Städten á 17½ Quatember vom gangbaren Steuerquantum und zwar in den Terminen, wie solches die Anlage näher enthält;

5. Accisgrundsteuern von den früher accisbaren Städten, in der bisher gesetzlich bestehenden Maase;
6. an ritterschaftlichen Beiträgen das bisherige Donativ und die zu den erhöhten Staatsbedürfnissen zeither bewilligten Summen von überhaupt 45166 Thlr. 16 Gr.;
7. die Kavallerieverpflegungsgelder in der bisherigen Maase mit 42 Pfennigen von jedem gangbaren Schocke.

Die Abführung und Berechnung obiger Steuern und Abgaben erfolgt wie zeither. —

8. Zwei Metzen Korn und zwei Metzen Hafer von jeder unter den Pflug getriebenen steuerbaren Hufe, in der Maase, dass den Lieferungspflichtigen die Wahl frei steht, ob sie die Erschüttung in Natura bewirken, oder ein, vom Kriegs-Ministerium jedesmal zu bestimmendes Aequivalent entrichten wollen.

III. *In der Oberlausitz besonders:*

1. Beitrag zu den alterbländischen Grundabgaben an Sieben und Zwanzig Tausend zwei Hundert drei und Vierzig Thaler 7 Gr. 3 pf.
2. Rations- und Portionsgelder, in Gemässheit der, hierüber zeither beobachteten, gesetzlichen und verfassungsmässigen Bestimmungen;
3. die, in das Getreidemagazin zu Budissin abzuschüttende Naturallieferung von

   321 Scheffel 12 Metzen Korn und
   321 „ 12 „ Hafer

   mit gleicher Wahl, wie in den alten Erblanden;
4. zwei und fünfzig Tausend Thaler — zu Tilgung und Verzinsung der, auf die alten Erblande mit übergehenden oberlausitzer Provinzialschulden.

Alles (III) in Gemässheit der, darüber noch zu erlassenden, besondern Steuerausschreiben §. 3. „die ordonnanz- und verfassungsmässigen Servisleistungen bleiben unverändert und sind ebenso, wie alle Abgaben, *Natural- und Geldleistungen*, auch sonstige Erhebungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, fortzugewähren.“ —

Ueber die Entstehung der oben unter Nr. 7 aufgeführten *Kavallerie-Verpflegungs-Gelder* sagt *Piltz* a. a. O. Folgendes:

Diese Steuer hat schon in der Ordonnanz v. Jahre 1697, wo von Geldern die Rede ist, welche von den Standquartieren der Kavallerie zu deren Verpflegung entrichtet werden sollten; ihren eigentlichen Ursprung. Erst später, als die Kavallerie auf das Land verlegt wurde, und zwar durch eine Ordonnanz vom Jahre 1714 wurden diese Naturallieferungen in Ansehung der der Kavallerie ausgesetzten Rationen ihrer Quantität als Qualität nach, nach dem vollen Anschlag der Steuerschocke vom Jahre 1628 unter die Kreise vertheilt. Den persönlichen Unterhalt musste sich aber die Kavallerie von ihrem Solde anschaffen. Auf vielen nachher gehaltenen Landesversammlungen ist von den Ständen unter der Bedingung, dass das Land mit der Naturalverpflegung und allen andern Militärbeiträgen verschont werden möchte, eine ausserordentliche Steuer verwilligt worden. Demungeachtet aber blieb es nicht nur bei dieser Einrichtung, sondern es wurde sogar durch die Ordonnanz von 1728 ein Geldbeitrag zu 2 Gr. täglich als Mundportion zur persönlichen Verpflegung der Kavallerie angeordnet. Später wurde durch ein Reskript von 1744 vorgeschrieben, dass für jede Portion und Ration zusammen täglich 6 Gr. 6 Pf. gerechnet werden sollten.

Da aber bei allen diesen Vorschriften der angenommene volle Schockfuss grosse Beschwerden von Seiten der Unterthanen verursachte, so wurde durch eine neue Ordonnanz vom Jahre 1752 diesem Uebel einigermaassen durch die Erklärung abgeholfen, dass man, wenn bei einem oder dem andern Orte die Ungleichheit der Schocke und die dadurch entstandene Beschwerung offenbar sei, auf den Obrigkeiten vorher erstatteten Bericht zum ehemaligen geheimen Kriegsrathskollegium eine andere Art der Repartition gestattet werden solle. Diese letztere Verfügung ist auch bis auf die neueste Zeit noch als Richtschnur anzunehmen. Im Jahr 1763 nach Beendigung des siebenjährigen Krieges vertheilte man diese Abgabe zwar bloss für dieses Jahr, und zwar 2000 Rationen und Portionen, jede zu 6 Gr. 6 Pf. auf die Hufen.

Zufolge zweier zu Ende des Jahrs 1763 und Anfang des Jahrs 1764 erlassenen Verordnungen wurden nur noch die grössern Dörfer mit Einschluss der kleinen Städte, welche sich grösstentheils von Landwirthschaft nähren, zu dieser Abgabe verbunden, und es bestand diese Abgabe bis zum Wiener Frieden 1815 in einem Quanto von 6000 Portionen und Rationen, von welchen jede Portion und Ration zu 6 Gr. 6 Pf. angerechnet wurde. (Eine weitere geschichtliche Auseinandersetzung dieser Steuer s. *Weisse*, a. a. O. 2. Bd. §. 228.)

Der *Ertrag* der erbländischen Kavallerie-Verpflegung, desgleichen der Oberlausitzischen Portions- und Rations-Gelder, wurde 1831, zu durchschnittlich 335000 Thlr. angegeben. Die als Abgabe oben erwähnte *Natural-Getreide-Lieferung*, welche sowohl in den alten Erb[illegible]en als in der

Oberlausitz vorkommt, bestand anfänglich in einer Metze Korn und einer Metze Hafer von jeder steuerbaren Hufe für die Magazine. Auch diese Leistung bedurfte der ständischen Bewilligung, welche, zuweilen unterbrochen, bis 1776 erfolgte; wo die Regierung die Verdoppelung derselben begehrte, sodann jedoch die Entrichtung in natura oder einer Taxe von 6 Groschen nach Belieben vorschlug. Dabei ist man auch später verblieben, mit der Abweichung jedoch, dass der Betrag des Geldäquivalents von der *Regierung* bestimmt wurde.

Diese alten Steuern bleiben, wenn auch mit etwas veränderten Beträgen, in den folgenden Steuer-Ausschreiben bis zum 1. Januar 1844, wo die Einführung des neuen Grundsteuer-Systems sie aufhören macht.

Eine der vielen Eigenthümlichkeiten der alten Verwaltung und Verrechnung der Staatseinnahmen war die Verwendung *bestimmter* Einnahmen zu *bestimmten* Ausgaben und die (seit dem Landtage von 1811 geschehene) sorgfältige Getrennthaltung der *ältern* Staatsbedürfnisse, von den in neuern Zeiten *erhöhten* oder erst *neu entstandenen* Ausgaben.

Ueber das *Beitragsverhältniss der Oberlausitz* bei Vertheilung der von ihr und den alten Erblanden gemeinschaftlich bewilligten ausserordentlichen Leistungen, fehlte es an einem sicheren Anhalt, weshalb eine, jederzeit widerrufbare Uebereinkunft dahin erfolgte: dass zu allen gemeinschaftlichen ausserordentlichen *Geld*leistungen, die alten Erblande $^{9}/_{10}$, die Oberlausitz $^{1}/_{10}$; zu allen *Natural*-Leistungen aber die Erblande $^{88}/_{100}$, die Oberlausitz $^{12}/_{100}$, beitragen solle.

Obgleich die Annahme eines *neuen Systems* der Besteuerung erst nach Erlass des Staatsgrundgesetzes erfolgte; suchte man doch schon auf den vorhergehenden Landtagen dem bestehenden Systeme einige Verbesserungen beizubringen. So z. B. wurden der Ständeversammlung von 1821 die (im Jahre 1811 begonnenen und dann liegen gebliebenen) Vorarbeiten für die Herstellung einer *neuen Grundsteuer* vorgelegt, auch erfolgten einige Verbesserungen in den Personalsteuern; die wichtigste Veränderung aber war die *Vereinfachung des Verwaltungs-Systems der indirekten Abgaben*, durch Vereinigung der bis dahin ohne Verbindung unter einander bestandenen

Landaccise, nebst Lizenten und Imposten (1770: 30879 Thlr.), der Generalaccise (Acciseeinnahme 1770 roh 800000 Thlr., rein 400000 Thlr.), des Mahlgroschens (32629 Thlr.) und der Tranksteuern von ausländischem Getränk (1770: 216628 Thlr.) unter eine gemeinsame Regie. Der Landtag von 1824 rückte mit der Grundsteuerfrage bis zu dem Antrage vor, dass versuchsweise und ohne Einfluss auf das Definitivum, die geometrische Vermessung und Bonitirung des Bodens vorgenommen und demnächst ihm vorgelegt werden möge. Auch die Biertranksteuern erhielten einige zweckmässige Aenderungen; wogegen die Absicht der Einführung eines neuen Personal-Steuer-Systems „vor der Hand bei Seite gesetzt" wurde. —

Schon in den Jahren 1817 und 1820 hatten die *Stände Anträge auf Vorlegung einer Uebersicht des gesammten Staatshaushalts* gestellt. Dieser im Jahre 1830 wiederholte Antrag wurde noch am 1. April 1830 zurückgewiesen, während bereits die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 Vorschriften der Vorlegung der Voranschläge und Staatsrechnungen enthält.

Der *erste konstitutionelle Landtag* hatte das erste Budget zu bearbeiten und darin die Normaletäts festzusetzen; die Vereinigung ferner der verschiedenen Staatskassen und der Anschluss an den deutschen Zollverein (Gesetz vom 4. Dezember 1833) mit dem 1. Januar 1834, führten zu einer durchgreifenden *Neugestaltung der betreffenden Behörden*. So wurden, in Folge der Verordnung vom 10. Dezember 1833, unter Aufhebung der Gleits- und Accis-Kommissarien und Accis-Inspektionen, für die Erhebung der indirekten Abgaben kollegiale Unterbehörden, in den sechs Hauptzollämtern und neun Hauptsteuerämtern, gebildet; denen die Zoll- und Steuer-Direktion als Mittelbehörde vorgesetzt wurde. Die Fleischsteuer-, Besoldungs- und Prämien-Kasse und die Kassenbillets-Kommission wurden aufgehoben und eine Verordnung vom 1. November 1834 richtete die Behörden für die direkten Steuern dergestalt ein, dass zur Erhebung derselben von dem Bezirken (in deren einzelnen Ortschaften dieselbe auf bisherige Weise fortdauerte) 22 Steuereinnahmen begründet wurden, zwischen denen und dem Ministerium vier Kreis-

steuerräthe standen. Noch zu erwähnen ist, dass auch die in dieser Zeit erschienenen Gesetze zur *Entfesselung des Grundbesitzes*, durch Aufhebung oder Ablösung von Domanial- und Hoheits-Gefällen, Einfluss auf den Staatshaushalt übten.

Von den Arbeiten des *zweiten Landtags* ist für den vorliegenden Zweck hervor zu heben, dass die Lotterie eine veränderte Einrichtung erhielt, dass die Errichtung von auf Aktien gegründeten Geldbanken beschlossen wurde, vor Allem aber, dass durch ein Gesetz über die Militärlasten (vom 7. Dezember 1837) dem Lande direkt eine wesentliche Erleichterung zu Theil wurde. Es beruht auf dem Grundsatze, dass alle Naturalleistungen aus der Kriegskasse vergütet werden sollen.

Von dem *dritten Landtage* geschah die Annahme des 14 Thlr. Fusses im Münzwesen, womit man zugleich (durch Gesetz vom 20. July 1840) eine ganz neue Münzverfassung und die Durchführung des Zehnersystems durch alle Stufen der Münzrechnung verband. Die Lage des Staatshaushalts war damals so günstig, dass man nicht nur die Bestimmung traf, die Steuern in der neuen Münze ohne Aufgeld erheben zu lassen (Verordnung vom 24. July 1840), sondern auch Ermässigungen und Erlasse an mehreren Steuern bewilligt werden konnten, ungeachtet einzelne neue Ausgaben in den Etat kamen. Auch in Beziehung auf den Salz-Verkauf wurden Aenderungen gemacht (Gesetz vom 23. May 1840) und ein Gesetz vom 9. Juny 1840 bestimmte über zeitweise Ermässigungen und Erlasse an den Steuern. Die Oberrechnungs-Deputation wurde mit neuer Gestaltung zur *Ober-Rechnungskammer* durch Verordnung vom 15. Februar 1842 gemacht.

Die auf den Staatshaushalt sich beziehenden *Bestimmungen der Verfassungs-Urkunden* lauten wie folgt:

Staatsgut.

§. 16. Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amts-Kapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Aussenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und

erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfang auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiss des Königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der Königlichen Familie zu unterscheiden.

§. 17. Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäss constituirte Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscassen überlassen.

Uebrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domäne gegen Abzug einer nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Civilliste (§. 22), auf Lebenszeit zu eigener Verwaltung und Benutzung zu übernehmen, auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandelungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fliessende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§. 18. Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräusserungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräusserungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parzellen zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen, nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmässige Weise werbend anzulegen. Was durch eine solche Veräusserung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräusserten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115) nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräussert, warum die Veräusserung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maasse das erlangte Kaufgeld vorschriftmässig angewendet worden sei.

§. 19. Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatscassen über. Dagegen werden die auf ersterm haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

Königliches Hausfideicommiss.

§. 20. Das Königliche Hausfideicommiss besteht:

a) aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I. verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarf oder Glanze des Hofs bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porcellanen, der Gemäldegallerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Kabineten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer.

Demselben wächst

b) alles dasjenige zu, was der König während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, so wie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Dasselbe ist Eigenthum des Königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber nach der §. 6 und 7 für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst auf den jedesmaligen rechtmässigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräusserlich. Unter dem Veräusserungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräusserung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräusserten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände das Befugniss zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten bis zur Höhe einer Million Thaler in ausserordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den §. 105 erwähnten ausserordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom König unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister auch ohne Zustimmung der Stände verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §. in Kraft.

Privateigenthum des Königs.

§. 21. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat und mit diesem Ver-

mögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu.

Ueber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim.

Civilliste.

§. 22. Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe aus den Staatscassen als Civilliste zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des Königlichen Domänengutes zu betrachten, und kann während der Regierungszeit des Königs weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniss zu Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tausend Thalern

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten:

Die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller Königlichen Hof-Beamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letzteren nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach §. 17 dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder ausserordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des Königlichen Hauses.

§. 23. Die den dermaligen Gliedern des Königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmässigen Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder bleiben, unter Beobachtung der wegen der

Secundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Ueber die künftig unter Anrechnung der Secundogenitur zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert, und nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatscassen ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Abgabenwesen.

§. 37. Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.

§. 38. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 39. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§. 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Rechte des Königs in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch in dringenden Fällen.

§. 87. Der König erlässt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fliessenden, Verfügungen und Verordnungen.

§. 88. Der König erlässt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, dass das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren, auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

§. 96. Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen

Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 103 bemerkten Falls, nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

§. 97. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniss, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen, und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschliessen.

Darlegung des Staats-Haushalts und Bedarfs an selbige.

§. 98. Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115) wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

§. 99. Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur in so weit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, dass die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe oder stattfinden werde.

Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.

§. 100. Nach pflichtmässiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muss dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.

§. 101. Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt das §. 131 vorgeschriebene Verfahren ein.

Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

§. 102. Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.

Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.

§. 103. Die von den Ständen nach §. 100 an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welche sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, dass sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maasse wiederholt ablehnen wollten, lässt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen §. der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine ausserordentliche Ständeversammlung einberufen wird.

Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben.

§. 104. Mit Ausnahme des §. 103 erwähnten Falls soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maassregeln erforderlich sind.

§. 105. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in ausserordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maassregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine ausserordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äussere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des ausserordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen;

es sind aber die getroffenen Maassregeln so bald, als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmässige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

Reservefonds.

§. 106. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen ausserordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budjet aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

Staatsschuldencasse.

§. 107. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldencasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuss mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der Kammer seine Geschäfte bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Casse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft, und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

Verhältniss der Stände in Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideicommiss des Königlichen Hauses.

§. 108. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des Königlichen Hausfideicommisses in der §. 18 und 20 angegebenen Maasse zu wachen.

Nach der noch *gegenwärtig bestehenden Organisation der Finanz-Verwaltung* theilt sich das Königreich:

1. für die Verwaltung der direkten Steuern in 4, mit den Kreisdirektionsbezirken zusammenfallende Steuerkreise. Jeder Steuerkreis enthält eine Anzahl von Steuerbezirken, deren zusammen 25 sind.
2. In die Distrikte von 15 Hauptzoll - und Hauptsteuerämtern für die Erhebung der indirekten Abgaben. Jeder Hauptamtsbezirk ist in mehrere Hebedistrikte getheilt. Unab-

hängig von diesen bestehen innerhalb eines jeden Hauptamtsbezirkes noch Kontrolldistrikte.

3. Für die Verwaltung des Staatsgutes, insoweit dasselbe in Forsten und Zinsen aller Art besteht, in 15 Forstbezirke und 38 Rentämter. Die Domänenverwaltung wird unmittelbar vom Finanzministerium ohne Dazwischenkunft einer besondern Mittelbehörde geleitet.
4. In Bezug auf die Verwaltung des Bergwesens bestehen 6 Bergamtsreviere.

B. Staats-Einnahmen.

a. Im Allgemeinen.

Von geschichtlichem Interesse, wenn auch traurige Erinnerungen erweckend, würde ein Rückblick auf die Ergebnisse des Staatshaushalts im *alten* Königreiche Sachsen seyn; ein Vergleich der damaligen Einnahmen und Bedürfnisse mit den Gegenwärtigen. Allein ich bin augenblicklich entfernt von den dazu nöthigen Quellen, muss deshalb auf das verkleinerte Sachsen mich beschränken und glaube dann am zweckmässigsten mit *dem* Zeitpunkte zu beginnen, aus welchem *amtliche* Nachrichten vorliegen. Dieses sind die Jahre 1824 bis 1830, auf welche die Regierung die im Jahre 1831 den Ständen vorgelegten Berechnungen stützte. Danach soll die *Rein*einnahme der fiskalischen und Steuerkassen *) während eines Durchschnittjahrs wie folgt sich belaufen haben.

	Thlr. Konv.-Münze.	*Prozent-Antheil an der Endsumme.*
a. Domanial-Einkünfte	754310	17,48
b. Regalien	966943	22,40
c. Fiskalische Abgaben	1,305850	30,26
d. Zuschüsse aus dem Steuerärar:		
1. von den alten Erblanden . .	936102	21,69
2. von der Oberlausitz	102417	2,37
e. Zinsen und zufällige Einnahmen .	250483	5,80
Zusammen	4,316105	100,—

*) Nach einem von Büsching mitgetheilten Rechnungsauszug war im Jahre 1770 die entsprechende Gesammt*rein*einnahme 5,915222 Thlr.

Der gleichzeitig aufgestellte *Voranschlag für 1831* weist eine *Rein*einnahme von 4,884304 Thlr. Konv.-Münze nach (7,162925 Thlr. roh) und zwar:

	Geld-betrag.	*Przt.-Anth. a. d. End-summe.*
a. Aus Domänen	754310	15,44
b. Regalien	966943	19,80
c. Indirekte Abgaben	908250	18,60
d. Direkte Steuern	1,988618	40,72
e. Zinsen von fiskalischen Aktiv-Kapitalien (zu 4 % Kapital 5,549575) .	221983	4,54
f. Insgemein und zufällige Einnahmen	28500	0,58
g. Donativ-Gelder und Don-Gratuits	15700	0,32
Zusammen	4,884304	100,—

wovon die Gewinnungskosten 31,81 % betrugen. —

Nach dem Jahresdurchschnitt des *Voranschlags* für 1834/6 waren die

	Thlr. Konv.-Mze.
1. *Roh*einnahme	9,403337
2. Anlage-, Betriebs- und Unterhaltkosten, auch Erlasse und Erstattungen . . . . (oder 40,43 % der Roheinnahme)	3,802353
3. Besoldungs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten . . . . (oder 7,09 % der Roheinnahme)	666878
4. *Rein*einnahme . . . . (worunter jedoch ein Mehr zu erwartendes Einkommen von 10932 Thlr. und die Accis-Uebertragungssteuern mit 261462 Thlr. begriffen sind.)	5,200680

Die gesammten *Gewinnungskosten* also 4,469231 Thlr (exkl. 5818 Thlr. Ausgaben der Obersteuer-Einnahme an sogenannten Steuerbedürfnissen) oder 47,52 % der Roheinnahme. —

Die *Rein*einnahme des *Voranschlags für 1837/9* betrug 5,194874 Thlr.; nach dem Durchschnitt der abgelegten *Staatsrechnung* aber *für 1840/2* ergaben sich als

1. *Roh*-Einnahme in Thlr. Kour. 14,072218
2. Anlage-, Betriebs- und Unterhaltskosten, auch Erlasse und Erstattungen 7,049044
(50,09 % der Roheinnahme)
3. Besoldungs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten . . . : 921372
(6,54 % der Roheinnahme)
4. *Rein*-Einnahme 6,101802

die gesammten Gewinnungskosten also 56,63 % der Roheinnahme.

Nach den betreffenden Voranschlägen beträgt die *Reineinnahme* für 1843/5: 5,681002 Thlr. Kour. (die abgelegte Rechnung ergab als wirkliche Reineinnahme 6,479485 Thlr); für 1846/8: 5,798648 Thlr. Der Voranschlag endlich für ein *Durchschnitts-Jahr von 1849/51* zeigt folgende Summen:

1. *Roh-Einnahme* in Thlr. Kour. 13,786925
2. Anlage-, Betriebs- und Unterhaltskosten, auch Erlasse und Erstattungen 5,017995
(36,39 % der Roheinnahme)
3. Besoldungs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten 1,168261
(8,48 % der Roheinnahme.)
4. *Rein*einnahme 7,600669

wonach die sämmtlichen Gewinnungskosten 44,87 % der Roheinnahme betragen.

Nachdem die vorenthaltenen Mittheilungen eine *Vermehrung der Rein*einnahme binnen 20 Jahren um 3,284000 Thlr. oder um 76 % ergeben haben, ist nöthig die *Ursachen* dieser seltenen Erscheinung zu erörtern. Zunächst die bei fast allen Staatsrechnungen sich zeigende Vervollständigung und Berichtigung, durch Aufnahme von Einnahmen, welche in untergeordneten oder Neben-Kassen versteckt gewesen und dort zu direkten Ausgaben benutzt, oder auch gar nicht zu Staatszwecken verwendet waren. Sodann die bessere Ordnung in Verwaltung und Verrechnung, z. B. durch die Kassenvereinigung und die neuen Organisationen; so wie die daraus folgenden Ersparungen oder Mehreinnahmen, namentlich hinsichtlich einiger Zweige des Domaniums. Ferner die Erhöhung des

Ertrages einiger Abgaben durch daran vorgenommene Veränderungen. Vor Allem aber der Eintritt in den deutschen Zollverein am 1. Januar 1834 und die Einführung der neuen Grundsteuer am 1. Januar 1844; wodurch die Grenzen der einzelnen Abschnitte des Staatshaushalts zugleich gezogen sind.

Die *Rein*einnahme *bis* 1830 betrug 4,316000 Thlr. (3 Thlr. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung) wovon auf *Steuern* 2,344000 Thlr., also etwas mehr als die Hälfte kamen (1,6 Thlr. auf den Kopf); im Jahre 1833/6 gehörten von einer 5,200000 Thlr. betragenden Reineinnahme 2,903000 Thlr. oder fast 56 % den Steuern an; auch war die Einnahme von *indirekten* Abgaben zu 1,800000 Thlr. veranschlagt, gegen 908000 Thlr. im Jahre 1831.

Die *Rein*einnahme eines Durchschnittsjahrs von 1840/2 war 6,102000 Thlr., wovon auf *Steuern* 3,736000 Thlr. oder 61 % kamen und von diesen Steuern betrug die Einzahlung des Zollvereins 1,978000 Thlr.

Für ein Jahr des Finanzabschnitts 1849—51 ist die Reineinnahme zu 7,600000 Thlr. berechnet (4 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung) und davon sind für Steuern 4,831000 Thlr. (2,55 Thlr. auf den Kopf) oder 63,56 % angesetzt. Die neuen *direkten* Steuern finden sich dabei mit 2,421000 Thlr. (1,26 auf den Kopf) oder 31,85 %, die *indirekten* Abgaben mit 2,119000 Thlr. und 291000 Thlr. Zuschlägen, also mit 2,410000 Thlr. (1,26 auf den Kopf) oder 31,71 %; während nach dem Etat für 1831 die direkten Steuern 1,989000 Thlr. (1,37 Thlr. auf den Kopf) d. i. 40,72 %; die indirekten Abgaben nur 908000 Thlr. (0,62 Thlr. auf den Kopf) d. i. 18,60 % aller Einnahmen, bildeten. Also ein ziemlich gleiches Verhältniss der direkten, aber eine Verdoppelung der indirekten Abgaben seit 1831.

Das neuste *Finanzgesetz* ist vom 20. Juny 1846 und betrifft die Kalenderjahre 1846, 1847 und 1848. Kurz vor Ablauf des letzten Jahrs (am 18. Dezember 1848) erliess die Regierung auf Grund des §. 88 der Verfassungs-Urkunde eine Verordnung, wodurch die Forterhebung der bestehenden Abgaben bis auf Weiteres angeordnet wurde. Als jedoch die am 17. Januar 1849 zusammengetretenen Landstände diese

Forterhebung nur bis Ende April bewilligten und dann aufgelöst wurden, verordnete die Regierung unter dem 25. May 1849 mit Bezugnahme auf §. 103 der Verfassungs-Urkunde die weitere Forterhebung bis Ende April 1850; eine Maassregel, welche die nachträgliche Billigung des seit 26. November 1849 versammelten Landtages erhielt (Verordnung vom 26. April 1850). Am folgenden Tage wurde ein Gesetz erlassen, welches (bei dem noch nicht geschehenen Zustandekommen des Finanzgesetzes für 1849—51, dessen Entwurf den 26. November 1849 vorgelegt war) die fernere Erhebung der Steuern und Abgaben auf die Zeit vom 1. May bis 31. August 1850 vorschrieb.

Am 1. Juny 1850 wurde der VII. Landtag aufgelöst und nachdem am 15. July die Versammlung vormaliger Landtagsabgeordneter zusammen getreten war, legte die Regierung dieser Versammlung sowohl den Voranschlag für 1849—51, als einen Gesetzentwurf wegen Forterhebung der Abgaben für die letzten 3 Monate des zweiten Etatjahrs vor und verkündete dann unter dem 29. August diese Forterhebung bis Ende 1850.

Vor Ablauf des Jahrs erging nachstehender Erlass:

Wir *Friedrich August*, von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc., haben mit Beistimmung Unserer getreuen Stände das wegen der Jahre 1849, 1850 und 1851 erforderliche Finanzgesetz in folgendem zu erlassen beschlossen:

§. 1. Zu Deckung des laufenden Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Spezialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind; neben den im Uebrigen den Staatskassen zugewiesenen Einnahmequellen, zu erheben:

1. Auf das Jahr 1849 und 1850

die in dem Ausschreiben vom 25. May 1849 und den Gesetzen vom 1. Februar, vom 27. April und vom 29. August 1850 bezeichneten ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und Abgaben;

2. auf das Jahr 1851

nach Maassgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften,

a) an ordentlichen Steuern und Abgaben:

aa) die Grundsteuern nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit, bb) die Gewerbe- und Personalsteuer, cc) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren, dd) der Elbzoll, ee) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein, ff) die Biermalzsteuer, gg) die Weinsteuer für inländischen Wein, hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern, ii) die Uebergangssteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak, kk) die Rübenzuckersteuer, ll) die Schlachtsteuer, mm) die Stempelsteuer;

b) an ausserordentlichen Steuern und Abgaben:

aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach 3 Pfennigen von jeder Steuereinheit, bb) einer dergleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe eines anderthalbfachen Jahresbetrags, cc) einer dergleichen zur Schlachtsteuer durch Erhöhung und Vervielfältigung mehrerer Tarifsätze, so wie dd) einer dergleichen bei der Stempelsteuer.

§. 2. Die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen und ausserordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer so wie die Feststellung und Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der §. 1 sub 2b. aa. und bb. gedachten ausserordentlichen Steuern bleibt Unserm Finanz-Ministerium überlassen.

§. 3. Alle sonstige Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, haben vorschriftmässig fortzubestehen.

§. 4. Die zu Verwendung für ausserordentliche Staatszwecke ausgesetzte Verwilligung ist aus den verfügbaren Verwaltungsüberschüssen und den, der diesfallsigen Verabschiedung mit den Kammern Unseres Königreichs entsprechend, soweit nöthig, durch besondere Kreditmaassregeln zu verstärkenden Kassenbeständen zu übertragen.

Gegeben zu Dresden, am 13. Dezember 1850.

Friedrich August.

Johann Heinrich August Behr.

Ferner die Verordnung, die Ausführung des Finanzgesetzes vom 13. Dezember 1850 für das Jahr 1851 betreffend.

Die *Zahlen* dieses Finanzgesetzes sind in der Einnahme-Tafel angegeben; von einem sehr ansehnlichen *ausser*ordentlichen Budget für 1849—51, wird später die Rede seyn.

Zur Vervollständigung dieser Mittheilungen habe ich die nachfolgende *vergleichende Zusammenstellung der Staatseinnahmen* in den Jahren 1834/6, 1840/2 und 1849/51 entworfen und werde dieselbe zugleich bei der Darstellung der einzelnen Einnahmequellen benutzen.

Vergleichende Zusammenstellung

der

Staats-*Einnahmen*,

nach einem Durchschnitt der Jahre 1834/6, 1840/2 und 1849—51.

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag in Konventions-Münze 1834/6 (Voranschlag.) a. Roh-Einnahme.	b. Anlage-, Betrieb- u Unterhalts-Kosten, auch Erlasse u. Erstattungen.	c. Besoldungs-, Verwaltungs- u. Erhebungs-Kosten.	Rein-Einnahme.	1840/2 (Rechenschafts-Bericht.) a. Roh-Einnahme.
I.	Nutzungen des Staats-Vermögens und der Staats-Anstalten.					
A.	Von den Domänen und andern Besitzungen.					
1.	Forstnutzungen. . . .	829918	218606	181677	429635	1,021922
			excl. 9800 zu den Forstgebäuden vom Bau-Etat.			
2.	Jagdnutzungen	21423	10400	2235	8788	16610
3.	Amts-Intraden	236161	30911	24560	180690	267583
4.	Landvogteiliche Einnahmen der Oberlausitz .	6529	628	1354	4547	—
5.	Von den Kammergütern und den in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teichen u. s. w.	126231	17877	1500	106854	92253
			49000 excl. zu den Gebäuden ad 3. 4. 5. u. 6. vom Bau-Etat.			
6.	Weinbergs- und Kellerei-Nutzungen	14506	8929	1480	4097	16235
7.	Steinkohlen-Bergwerks-Nutzung.	84265	67676	2255	14334	199272
8.	Von der Steingut-Manufaktur zu Hubertsburg.	18475	16898	1427	150	—
9.	Von der Porzellan-Manufaktur zu Meissen . .	89900	85783	4117	—	152544
			excl. 9000	— Zuschuss. —		
10.	Von der Hof-Apotheke .	11420	8621	1299	1500	6952
	Zusammen A.	1,438828	466329	221904	750595	1,773371
B.	Von den Regalien und den damit verbundenen Fabrikations- und Debits-Anstalten.					
11.	Berg- und Hütten-Nutzungen	1,186075	1,017528	61387	107160	1,016381 1,043545
12.	Münz-Nutzungen . . .	945871	938927	5444	1500	2,974461
13.	Post-Nutzungen . . .	424519	158972	64829	200718	659954
14.	Eisenbahnen	—	—	—	—	—

nach dem Durchschnitt der Jahre in Thaler Kourant. 1840/42 (Rechenschafts-Bericht.) b. *Rein*-einnahme.	1849/51 (Voranschlag.) a. *Roh*-Einnahme.	b. Anlage-, Betriebs- u. Unterhaltskosten auch Erlasse u. Erstattungen.	c. Besoldungs-, Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten.	d. *Rein*-Einnahme. *)	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Rein-Einnahme der Jahre 1834/6 und 1849—51 ohne Berücksichtigung der Münzsorte.		Gewinnungskosten Prozente der Roh-einnahme.
562041 9498	1,146100	314500	178600	653000 *653000*	8,59	+	214577	43,02
203580	181300	28100	23200	130000 *130000*	1,71	÷	50690	28,30
—	—	—	—	— —	—	÷	4547	—
92253	90350	—	—	90350 *90350*	1,19	÷	16504	—
5375	17400	10323	2077	5000 *5000*	0,07	+	8	71,27
28826	235727	199920	5307	30500 *30500*	0,40	+	16166	87,06
—	—	—	—	— —	—	÷	150	—
13106	131400	120335	4065	7000 *7000*	0,09	+	7000	94,67
1007	6603	4148	1455	1000 *1000*	0,01	÷	500	84,86
915686	1,808880	677326	214704	916850 *916850*	12,06	+	166255	49,31
— 167557	1,530289	1,329133	49406	*151750* 151750	2,00	+	44590	90,08
453 weniger eingenommen.	1,147126	1,132214	6412	*8500* 8500	0,11	+	7000	99,26
262914	707000	345300	157700	*204000* 204000	2,68	+	3282	71,14
—	684500	269500	95000	*270000* 270000	3,55	+	270000	57,44

*) Die mit *liegenden* Ziffern ausgedrückten Summen sind der Beilage des Erwiederungs-Schreibens der *alten* Stände vom 5. April 1851 entnommen.

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag in Konventions-Münze 1834/6 (Voranschlag.) a. *Roh*-Einnahme.	b. Anlage-Betrieb- u. Unterhalts-Kosten, auch Erlasse u. Erstattungen.	c. Besoldungs-, Verwaltungs- u. Erhebungs-Kosten.	d. *Rein*-Einnahme.	nach dem in Tha. 1840/2 (Rechenschafts-Bericht.) a. *Roh*-einnahme.
15.	Zeitungs-Nutzungen . .	66940	39290	5650	22000	108527
16.	Salz-Nutzungen . . .	664578	344288	10290	310000	762624
17.	Floss- und Holzhof-Nutzungen	395213	309010	22403	63800	434007
18.	Chausseegelder	215863	5441	23554	186868	253188
19.	Mehr zu erwartendes Einkommen	—	—	—	10932	—
20.	Brückengelder . . :	13730	1081	1849	10800	17595
21.	Gleitsgelder	114186	3798	18641	91747	—
22.	Elbzollgelder	69291	3671	5620	60000	—
	Zusammen B.	4,096266	2,822006	219667	1,065524	7,270282
C.	Zinsen von werbenden Kapitalien, ingleichen Administrations- und zufällige Einkünfte.					
23.	Zinsen von Aktiv-Kapitalien	230197	—	—	230197	123427
24.	Kanzlei-Sporteln . . .	58750	—	—	58750	101176
25.	Justizamts-Sporteln . .	186030	71196	—	114834	—
26.	Lotterie-Einnahme . .	50000	—	—	50000	266238
27.	Besoldungs- u. Pensions-Abzüge	15300	—	—	15300	31422
28	Beitrag vom Hause Schönburg zum Unterhalt der Kreisdirektion und des Appellations - Gerichts zu Zwickau	—	—	—	—	1028
29.	Verschiedene zufällige Einnahmen	12000	—	—	12000	8363
	Zusammen C.	552277	71176	—	481081	531654
–	Zusammen I.	6,087371	3,359531	441571	2,297201	9,575307
II.	Steuern und Abgaben.					
A.	Bisherige fiskalische Abgaben					
1.	Fleischsteuern	131382	—	3843	127539	—
2.	Grenz-Accisen, einschliesslich der Leipziger Handelsabgabe	286950	15662	33412	237876	—

Durchschnitt der Jahre ler Kourant 1840/42 Rechenschafts-Bericht. b. Reineinnahme.	1849/51 (Voranschlag.) a. Roheinnahme.	b. Anlage-, Betriebs- u. Unterhaltungskosten auch Erlasse u. Erstattungen.	c. Besoldungs-, Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten.	d. Rein-Einnahme.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Rein-Einnahme der Jahre 1834/6 und 1849—51. ohne Berücksichtigung der Münzsorte.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.
30374	20000	—	—	*20000* 20000	0,26	÷ 2000	—
366388	750217 53334	339893	10824	*400000* 453334	5,97	+ 148884	43,58
62382	484400	404400	20000	*60000* 60000	0,79	÷ 8800	87,61
213924	260000	2500	42500	*215000* 215000	2,83	+ 28132	17,31
—	—	—	—	—	—	÷ 10932	—
12531	19100	2030	2070	*15000* 15000	0,20	+ 4200	21,47
—	—	—	—	—	—	÷ 91747	—
—	—	—	—	—	—	÷ 60000	—
1,115617	5,605966	3,824470	383912	1,397584 *1,344250*	*18*,39	+ 382060	75,69
88518	204535	—	—	*254535* 204535	2,69	÷ 25662	—
67006	109200	32200	5000	*72000* 72000	0,95	+ 18250	34,07
—	—	—	—	— —	—	÷ 114834	—
138111	281133	132733	8400	*140000* 140000	1,84	+ 90000	50,20
31422	34500	—	—	*34500* 34500	0,45	+ 19200	—
1028	1028	—	—	*1028* 1028	0,01	—	—
8363	3060	—	—	*99127* 3060	0,04	÷ 8940	—
334448	633456	164933	13400	*601190* 455123	5,99	÷ 25958	28,15
2,365751	8,048302	4,666729	612016	2,769557 *2,862290*	36,44	+ 472356	65,59
—	—	—	—	—	—	÷ 127539	—
—	—	—	—	—	—	÷ 237876	—

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag nach dem in Konventions-Münze 1834/6 (Voranschlag.) a. *Roh*-Einnahme.	b. Anlage-, Betrieb- u. Unterhalts-Kosten, auch Erlasse u. Erstattungen.	c. Besoldungs-, Verwaltungs- u. Erhebungs-Kosten.	d. *Rein*-Einnahme.	in Tha- 1840/2 (Rechenschafts-Bericht) a *Roh*-einnahme.
3.	General - Accisen, einschliesslich der Erbländischen Uebertragungssteuern	698083	310118	141007	246958	—
4.	Stempelgelder von Fabrikaten	1607	322	63	1222	—
5.	Strassenbau-Surrogat-Gelder	26168	—	785	25383	—
6.	Kavallerie - Verpflegungs-Gelder	346467	6234	3233	337000	179906 50400
7.	Oberlausitzsche Biersteuern	14396	432	1053	12911	—
	Zusammen A.	1,505053	332768	183396	988889	230306
B.	Erbländische Steuern.					
8.	Tranksteuern	164126	31767	9457	122902	—
9.	Stempel-Impost. . . .	106182	856	5326	100000	—
10.	Mahlsteuern.	20411	151	864	19396	—
11.	Personensteuern. . . .	156391	1639	3008	151744	—
12.	Schocksteuern	501932	27307	10801	463824	348729
13.	Accis - Uebertragungs-Steuern	—	—	—	261462	—
14.	Quatembersteuern . . .	700299	48284	12369	639646	486251
15.	Schönburgisches - Steuer-Kontingent	4236	50	86	4100	4279
16.	Ritterschaftliche Beiträge einschliesslich des vormaligen Donativs . .	44884	—	—	44884	45167
	Zusammen B.	1,698461	110054	41911	1,802138	884429
C.	Oberlausitzische Landes-Bewilligungen.					
17.	Milizgelder	53995	—	—	53995	—
18.	Ausserordentlicher Beitrag zum Militär	17000	—	—	17000	—
19.	Kammerhülfe	19423	—	—	19423	—
20.	Personensteuer-Aequivalent	2160	—	—	2160	—
21.	Stempelgelder	4000	—	—	4000	—
22.	Don Gratuit.	3300	—	—	3300	—
23.	Beihülfe zum Strassenbau	1540	—	—	1540	—
24.	Beitrag zum Chausseebau	4000	—	—	4000	—
25.	Zu den Besoldungen der Oberbehörden und verschiedene andere Beiträge	7034	—	—	7034	—
	Zusammen C.	112452	—	--	112452	84141
	Zusammen II. alte Steuern und Abgaben	3,315966	442822	225307	2,903479 (incl. B. 13.)	1,198876

Durchschnitt der Jahre ler Kourant. 1840/42 (Rechenschafts-Bericht.) b. *Rein*einnahme	1849/51 (Voranschlag.) a. *Roh*-Einnahme.	b. Anlage-, Betriebs- u. Unterhaltungskosten auch Erlasse u. Erstattungen.	c. Besoldungs-, Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten.	d. *Rein*-Einnahme.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Rein-Einnahme der Jahre 1834/6 und 1849—51. ohne Berücksichtigung der Münzsorte.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.
—	—	—	—	—	—	÷ 246958	—
—	—	—	—	—	—	÷ 1222	—
—	—	—	—	—	—	÷ 25383	—
177170	—	—	—	—	—	÷ 337000	—
50400							
—	—	—	—	—	—	÷ 12911	—
227570	—	—	—	—	—	÷ 988889	—
—	—	—	—	—	—	÷ 122902	—
—	—	—	—	—	—	÷ 100000	—
—	—	—	—	—	—	÷ 19396	—
—	—	—	—	—	—	÷ 151744	—
340592	—	—	—	—	—	÷ 463824	—
—	—	—	—	—	—	÷ 261462	—
461464	—	—	—	—	—	÷ 639646	—
4264	—	—	—	—	—	÷ 4100	—
44981	—	—	—	—	—	÷ 44884	—
851301	—	—	—	—	—	÷ 1,802138	—
—	—	—	—	—	—	÷ 53995	—
—	—	—	—	—	—	÷ 17000	—
—	—	—	—	—	—	÷ 19423	—
—	—	—	—	—	—	÷ 2160	—
—	—	—	—	—	—	÷ 4000	—
—	—	—	—	—	—	÷ 3300	—
—	—	—	—	—	—	÷ 1540	—
—	—	—	—	—	—	÷ 4000	—
—	—	—	—	—	—	÷ 7034	—
84141	—	—	—	—	—	÷ 112452	—
1,163012	—	—	—	—	—	÷ 2,903479	—

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	in Konv.-Münze 1834/6 (Voranschlag.) a. Roh-Einnahme.	b. Rein-Einnahme.	Geldbetrag nach dem in Thaler 1840/2 (Rechenschaftsbericht) a. Roh-Einnahme.	b. Anlage-, Betrieb- u. Unterhalts-Kosten auch Erlasse u. Erstattungen.	c. Besoldungs-, Verwaltungs- u. Erhebungs-Kosten.
D.	Neue direkte Steuern.					
1.	Grundsteuern	—	—	28428	18	1270
2.	Zuschlag zu denselben .	—	—	—	—	—
3.	Gewerbe- und Personal-Steuern	—	—	301161 131667	13845	18659
4.	Zuschlag zu denselben .	—	—	—	—	—
	Zusammen D.	—	—	461256	13863	19929
E.	Ordentliche indirekte Abgaben.					
1.	Grenz- und Elb-Zoll, einschliesslich der Nebeneinkünfte	—	—	—	—	—
2.	Biersteuern, einschliesslich der Ausgleichungs-Abgabe	—	—	—	—	—
3.	Schlachtsteuern	—	—	2,663565	291147	394329
4.	Branntweinsteuer, einschliesslich der Ausgleichungs-Abgabe . . .	—	—	—	—	—
5.	Weinsteuer, desgleichen.	—	—	—	—	—
6.	Tabaksteuer	—	—	—	—	—
7.	Rübenzuckersteuer . .	—	—	—	—	—
8.	Stempel-Impost. . . .	—	—	173214	702	5026
	Zusammen E.	—	—	2,836779	291849	399355
F.	Ausserordentliche indirekte Abgaben.					
1.	Zuschlag zur Schlachtsteuer	—	—	—	—	—

Durchschnitt der Jahre Kourant. 1840/42 (Rechenschafts-Bericht.) d. *Rein*-einnahme.	1849/51 (Voranschlag.) a. *Roh*-einnahme.	b. Anlage-, Betriebs- u. Unterhaltungskosten auch Erlasse u. Erstattungen,	c. Besoldungs-, Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten.	d. *Rein*-Einnahme.	Prozent-Antheil an der End-summe.	Vergleichung der Rein-Einnahme der Jahre 1834/6 und 1849—51. ohne Berücksichtigung der Münzsorte.	Gewinnungskosten Prozente der Roh-einnahme.
27140	1,487110	20860	61000	*1,405250* 1,405250	18,49	+ 1,405250	5,50
—	275372	1667	7038	*320000* 266667	8,51	+ 266667	3,16
266667 131667	450666	31333	19333	*390000* 400000	5,26	+ 400000	11,24
—	386000	20000	16666	*409750* 349334	4,59	+ 349334	9,50
427464	2,599148	73860	104037	2,421251 *2,525000*	31,85	+ 2,421251	6,84
—	1,596453	162788	245936	*1,223026* 1,187729	15,63	+ 1,187729	25,60
—	223794	22821	34475	*171446* 166498	2,19	+ 166498	25,60
1,978089	321473	32779	49524	*236661* 239170	3,15	+ 239170	25,60
—	404904	41287	62376	*310193* 301241	3,96	+ 301241	25,60
—	20563	2096	3168	*15753* 15299	0,20	+ 15299	25,60
—	5717	584	880	*4380* 4253	0,05	+ 4253	25,60
—	12178	1241	1877	*9329* 9060	0,12	+ 9060	25,60
167486	209533	5900	8300	*198166* 195333	2,57	+ 195333	6,77
2,145575	2,794615	269496	406536	2,118583 *2,168954*	27,87	+ 2,118583	24,19
—	161333	4536	24853	*84812* 131944	1,74	+ 131944	18,22

Einnahme-Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag nach dem in Konventions-Münze 1834/6 (Voranschlag.) a. Roh-Einnahme.	b. Anlage-, Betrieb- u. Unterhalts-Kosten, auch Erlasse u. Erstattungen	c. Besoldungs-, Verwaltungs- u. Erhebungs-Kosten.	d. Rein-Einnahme.	in Tha- 1840/2 (Rechenschafts-Bericht.) a. Roh-Einnahme.
2.	Zuschlag zur Branntweinsteuer	—	—	—	—	—
3.	Zuschlag zur Stempelsteuer	—	—	—	—	—
	Zusammen F.	—	—	—	—	—
	Zusammen II. alte Steuern	3,315966	442822	225307	2,903479	1,198876
	Zusammen II. neue Steuern	—	—	—	—	3,298035
	Gesammtsumme von II.	3,315966	442822	225307	2,903479	4,496911
	Gesammtsumme von I.	6,087371	3,359531	441571	2,297201	9,575307
	Hauptsumme	9,403337	3,802353	666678	5,200680 Hierin ist mit einbegriffen, was in der Roheinnahme nicht vorkommt. I. B. 19. u. II. B. 13.	14,072218

Wenn man das System und die Form dieser Rechnungsstellungen im Einzelnen prüft, so wird man allerdings nicht in Abrede nehmen können, dass die Ausstellungen, welche der erste Bericht des dritten Ausschusses vom 17. Januar 1849 (Mitth. II. Kammer Anhang zu Nr. 48 Seite 900) macht; im Wesentlichen begründet sind. So würden *beispielsweise*: die Voranschläge, durch besondere Geldspalten für *ständige* (etatmassige) und *durchgehende* (transitorische) Posten, an Wahrheit und Uebersichtlichkeit gewinnen; die Trennung in ein *ordentliches* und ein *ausserordentliches* Budget, benachtheiligt die einheitliche Beurtheilung und der dadurch beabsichtigte Zweck kann auf andere Weise genügend erreicht werden; auch von denjenigen Verwaltungszweigen, welche mit einem Betriebe u. s. w. verbunden sind; muss die *Roh*einnahme, der (Voll-Brutto-Ertrag, nicht nur der Ueberschuss)

Durchschnitt der Jahre ler Kourant 1840/42 Rechenschafts-Bericht, b. *Rein*-einnahme.	1849/51 (Voranschlag.) a. *Roh*-einnahme.	b. Anlage-, Betriebs- u. Unterhaltungskosten auch Erlasse u. Erstattungen.	c. Besoldungs-, Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten.	d. *Rein*-Einnahme.	Prozent-Antheil an der Endsumme.	Vergleichung der Rein-Einnahme der Jahre 1834/6 und 1849—51. ohne Berücksichtigung der Münzsorte.	Gewinnungskosten Prozente der Roh-einnahme.
—	120000	3374	18486	98140	1,30	+ 98140	18,22
				38246			
—	68527	—	2333	61194	0,80	+ 61194	3,67
—	344860	7910	45672	291278	3,84	+ 291278	15,54
				123058			
1,163012	—	—	—	—	—	+ 2,903479	—
				4,817012			
2,573039	5,738623	351266	556245	4,831112	63,56	+ 4,831112	15,81
				4,817012			
3,736051	5,738623	351266	556245	4,831112	63,56	+ 1,927633	15,81
				2,872290			
2,365751	8,048302	4,666729	612016	2,769557	36,44	+ 472356	65,59
6,101802	13,786925	5,017995	1,168261	7,600669	100,—	+ 2,399939	44,87
				7,679302			

in die Einnahme der Hauptrechnung kommen, anstatt durch die Spezial-Etats nur etwa den Mitgliedern des Finanzausschusses bekannt zu werden; eine grössere *Spezialisirung* in einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Abtheilungen ist sehr wünschenswerth, auch recht wohl vereinbar mit Klarheit der Darstellung; die Befolgung eines *gleichen* Systems in der Anordnung des Einnahme- und des Ausgabe-Etats wäre anzurathen; eine offene Darlegung der *Vermögens*-Wirthschaft, durch eine *Vermögens*-Rechnung über alle Zweige des Staatsvermögens neben der Geldrechnung, wird mit Recht verlangt; u. s. w. (z. v. die jenem Berichte beigefügte Einnahme- und Ausgabe-Zusammenstellung.) Allein man würde sehr ungerecht seyn, wenn man nicht gleichzeitig zugestände, dass die Staatsrechnung des Königreichs Sachsen den Ansprüchen sowohl der Theorie als für praktische Benutzung weit mehr

genügt, als die Mehrzahl solcher Rechnungen in andern deutschen Staaten. Sie ist z. B. die einzige Staatsrechnung, welche schon seit einer Reihe von Jahren, einerseits die Anlage-, Betriebs- und Unterhalts-Kosten, andererseits die Besoldungs-Verwaltungs- und Erhebungs-Ausgaben; von allen einzelnen. Einnahme-Posten vor Augen bringt.

Wie die Staatshaushalts-Voranschläge und Rechnungen seyn *könnten* und *müssten*, wird Gegenstand der Besprechung im *allgemeinen* Theile dieser Schrift seyn.

b. Einzelne Staatseinnahmen.

aa) *Nutzungen des Staats-Vermögens und der Staats-Anstalten.*

1. Forst- und Jagd-Nutzungen.

Die behuf der Grundsteuer-Veranlagung vorgenommenen Untersuchungen haben über Boden-Benutzung und Ertrag vortreffliche Nachrichten geliefert. Mittheilungen darüber haben der statistische Verein, die landwirthschaftliche Zeitschrift, das Staats-Handbuch und der Finanzdirektor v. Flotow im Archiv der politischen Oekonomie, gemacht. Sie sind in der Einleitung mitgetheilt, so weit solches für den vorliegenden Zweck erforderlich schien.

Die technische und ökonomische Güte der sächsischen *Forstverwaltung* hat häufiger Anerkenntnisse sich zu erfreuen gehabt, namentlich auch in den Ständeversammlungen. Dagegen sind früher wie in neuster Zeit, Wünsche hinsichtlich der Stellung, Besoldung und sonstigen *Verhältnisse des Personals* laut geworden, deren Aufklärung und Abstellung, (als Folge der im Herbste 1849 unter Leitung der Regierung geschehenen Berathung von Vertrauensmännern der Betheiligten; — zu erwarten ist. (Zu vergl. die vielen in den Jahren 1848 und 1849 über diesen Gegenstand erschienenen Flugschriften, namentlich vom Forstakademie-Sekretär *Fritzsche* und Oberforstmeister *von Cotta*.)

Auf die bedürftigeren Klassen der Einwohner wird Rücksicht genommen, z. B. dadurch, dass man die ungleich ertragreicheren öffentlichen *Versteigerungen*, an die Stelle der Holzabgabe gegen eine mässige Taxe, nur an solchen Orten treten

lässt; wo daraus kein besonderer Bedruck für die Holzbedürftigen entsteht. Ferner dadurch, dass man den Fabriken im oberen Gebirge, den Berg- und Hütten-Arbeitern, Brennholz zu ermässigtem Preise (1 Klafter Stockholz, welches am Wasser zum Verflössen 1 Thlr. 20 Ngr. Selbstkosten verursacht, zu 2 Thlr. 17 Ngr.) überlässt. Der Geldertrag der Staatsforsten im Königreiche Sachsen lässt sich durchschnittlich nach den zeither stattgefundenen *Holztaxen* auf 3 Thlr. 10 Ngr. 3 Pf. pr. Acker berechnen. — Der Reinertrag beträgt durchschnittlich 1 Thlr. 23 Ngr. 9 pf. pr. Acker. Dabei darf aber nicht unbemerkt bleiben, obschon es von keinem bedeutenden Einflusse ist, dass unter dem Kapitel „Waldnebennutzungen" der Ertrag von 8361 Acker 92 □ Ruthen Nichtholzboden, und namentlich von

1501 Acker	122 □ Ruthen		Feld,
2781 „	27 „	„	Wiesen, worunter 500 Acker Wässerungs-Wiesen,
55 „	164 „	„	Gärten,
657 „	178 „	„	Lehden, Sümpfe u. s. w.,
122 „	203 „	„	Teiche,
607 „	2 „	„	Steinbrüche u. s. w.,

welche theils an die Forstoffizianten, grösstentheils aber an andere Personen verpachtet sind, mit begriffen ist, welcher auf 15000 Thlr. wenigstens veranschlagt werden kann.

Der Gesammt-*Ertrag der Forsten* ist wie folgt angegeben:

	Roh-einnahme.	*Rein-einnahme.*
1832 (und Jagden) . .	—	457000
1834/6	829918	429635
1837/9	—	450000
1840/2	1,021922	562041
1843/5	1,044657	582891
1846/8	—	560000
1849—51 (und Jagden) . .	1,146100	653000

Der Reinertrag dieser Einnahme ist mithin binnen zwanzig Jahren, ohne Bedruck der Holzbedürftigen, um 200000 Thlr gestiegen; was sicherlich für die Verwaltung ein gutes Zeugniss ablegt. Die Gewinnungskosten sind jetzt 43 % der Roh-

einnahme, und die Einnahme aus den Forst- und Jagd-Nutzungen bildet 8,59 % aller Einnahmen. Unter den *Ausgaben* sind beispielsweise (1846/8) für Grundlasten 17000 Thlr., Holzkultur und Forstverbesserung 60000, Holzmacherlöhne 155000, sonstige Betriebskosten 40000, Besoldungen 158000, Expeditionsaufwand u. s. w. 10000 Thlr.; 15 Oberforstmeister bekommen (ausser freier Wohnung, Feuerung 200 Thlr. für einen Sekretär und 240 Thlr. für 2 Dienstpferde) 1000 bis 1500 Thlr. Besoldung; 27 Oberförster mit Revierverwaltung 600 Thlr., 105 Revierförster 300 bis 500 Thlr., ausser freier Wohnung, Feuerung, zum Unterhalt eines Burschen 50 Thlr., für ein Dienstpferd 120 Thlr., 66 Unterförster (neben Miethzins und Feuerholz) 250 Thlr.; 30 Revierjäger (ausser Miethzins und Feuerung) 150 Thlr.; — zusammen 228 wirkliche Staatsdiener; ausserdem 13 Waldaufseher mit 60 bis 120 Thlr. Remuneration.

Herr Finanzdirektor von Flotow in seiner mehrgedachten Schrift, bezeichnet als für die Forstwirthschaft im Königreich Sachsen wünschenswerth:

dass die intensive Kultur des Waldbodens in Staats- und Privatwaldungen thunlichst befördert, d. h. dem Acker Waldboden der möglichst höchste Holzertrag abgewonnen, und dabei besonders auf Erziehung von Bau- und Nutzholz Rücksicht genommen, keine Blösse unangebaut liegen gelassen und damit in den Staats-, Stiftungs- und Gemeindewaldungen besonders mit gutem Beispiele vorangegangen werde;

dass die Ausscheidung des unter dem Acker- und Wiesenlande befindlichen natürlichen Waldbodens thunlichst begünstigt und besonders von den im Lande noch vorhandenen Lehden, Hutungen, Sümpfen u. s. w. alles dasjenige, was aus natürlichem, unbedingtem Waldboden besteht, zur Waldkultur verwendet werde;

dass durch Besetzung der Strassen, der Bergabhänge, Feldränder, Ufer und anderer geeigneter Orte mit angemessenen Bäumen oder Sträuchern, durch Anlegung lebendiger Hecken, statt todter Zäune, die Holzproduktion befördert werde;

dass die Staatswaldungen möglichst arrondirt und durch Ankauf von Wald- und anderen Grundstücken, besonders Oedungen und Wüstungen, vermehrt werden, ohne jedoch deshalb zu einer höheren Kultur geeignete Grundstücke (wenn es nicht das Arrondissement erfordert) dazu zu verwenden:

dass vom Staate besonders die Waldungen an solchen Orten, wo die Erhaltung derselben von einem besonderen volkswirthschaftlichen Interesse ist, d. h. da, wo die Waldung zum Schutze gegen nachtheilige Einflüsse der Natur nöthig oder die Wiederbewaldung nach erfolgter Abholzung mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, erworben werden;

zugleich aber auch durch Verbesserung und Vermehrung der Transportanstalten (Chausseen, Eisenbahnen, Flössen, Kanäle u. s. w.) die Vertheilung des Brennmaterialvorraths in alle Theile des Landes erleichtert, und

endlich Alles, was auf Ersparniss an Brennmaterial, Bau- und Nutzholz, sowie zu Aufsuchung von Brennholzsurrogaten hinwirken kann, befördert werde, wohin insbesondere auch die Anwendung von Bauarten, welche wenig oder kein Brennmaterial erfordern (Lehmbau, Cementdächer u. s. w.) gehört.

Die *Reformen im Forstwesen*, schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts begonnen, sind seit dem Jahre 1810 systematisch durchgeführt und obgleich die Verkleinerung Sahsens auch auf diesen Dienstzweig Einfluss geübt hat (so z. B. sind dadurch die Laubholzarten in sehr untergeordnetes Verhältniss zum Nadelholz gekommen), ist doch die technische Vervollkommnung dadurch nicht aufgehalten. Die *Akademie* für Forst- und Landwirthe (Bekanntmachung vom 13. April 1816) zu Tharand mit früher 80 bis 90, jetzt 60 bis 70 Akademisten, hat viel zur technischen Ausbildung beigetragen und die Arbeiten der *Forst-Vermessungs-Anstalt*, welche die allgemeinen Ertragsanschläge und Betriebspläne zu machen hat, haben für die Ordnung des Haushalts wesentlich mitgewirkt. Ueber die *Behandlung* der Forst-, Jagd- und Floss-Sachen bestimmt die Verordnung vom 7. Juny 1836, nachdem die *Befähigung* zum

Staats-Forstdienste bereits durch Verordnung vom 18. July 1832 geregelt war. Ein Gesetz vom 2. April 1838 betrifft die Untersuchung und Bestrafung der *Forstverbrechen*; ein Patent vom 9. April 1814, welches jedoch erst durch Nr. 20 der Gesetzsammlung von 1840 veröffentlicht ist, bezieht sich auf Wildschäden. Die *Jagd*gesetzgebung hat durch §. 37 der Grundrechte des deutschen Volks eine grosse Veränderung erlitten, weshalb im April 1849 den Kammern der Entwurf eines Jagdgesetzes vorgelegt, auch die Verordnungen vom 14. Juny, 13. (und 22.) August 1849, erlassen wurden. Die Staatskasse auch in Sachsen hat durch diese Bestimmungen verloren.

2. Amts-Intraden.

Die s. g. Amtsintraden bestehen (1846/8) aus: unveränderlichen oder fixirten Gefällen 172000 Thlr., veränderlichen Gefällen 36000, ökonomischen Nutzungen 27000, insgemein 1500 Thlr. Ihr Ertrag war:

	*Roh*einnahme.	*Rein*einnahme.
1834/6	236161	180690
1840/2	267583	203580
1849—51	181300	130000

Die Gewinnungskosten erfordern mithin 28,30 % der Roheinnahme und dieser Posten ist 1,71 % aller Staatseinnahmen.

Während die früheren Verordnungen zur *Entfesselung des Grundbesitzes* (vom 24. Februar 1824 Ablösung der Dienste und Frohnden betreffend; 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, 17. März 1832 über Errichtung einer Landrentenbank, 14. Juny 1834 über Zusammenlegung der Grundstücke) auf den Ertrag obiger Domanialgefälle wesentlichen Einfluss nicht gehabt zu haben scheinen; sind die im Jahre 1846 erlassenen Gesetze (vom 21. July zum Ablösungsgesetze von 1832 und vom 21. July mit Vollzugverordnung vom 30. September, die Ablösung der Schutz-Unterthänigkeits-Gefälle betreffend) Veranlassung zur Abnahme, namentlich der Getreide-Gefälle gewesen: wofür indess durch die Ablösungs-Kapitalien eine entsprechende Zinseneinnahme wieder zugeht.

Ueber die *Veränderungen im Staatsgute* wird, nach §. 18 der Verfassungs-Urkunde, jedem ordentlichen Landtage ein Nachweis vorgelegt. Die in den Jahren 1845/7 Statt gefundenen Grundstück-Veräusserungen und Ablösungen von Berechtigungen, haben dem *Domänenfonds* folgende Einnahmebeträge gewährt: 122629 Thlr. für Domänengrundstücke, 2844 Thlr. für veräusserte Forstgrundstücke (in einem Gesammtumfange von 259 Acker 167 Quadratruthen, wovon jedoch 142 Acker 296 Quadratruthen auf Eisenbahn-Expropriationen zu rechnen sind), 12270 Thlr. für veräusserte Jagden, 1746 Thlr. Gerechtsame und Nutzungen, 6688 Thlr. Allodifikationen, 130350 Thlr. abgelöste Geldgefälle, 434604 Thlr. abgelöste Naturaldeputate und Zinsen, 117870 Thlr. Dienste und Berechtigungen, welches eine Summe von 854605 Thlr. ergiebt, wovon am Ende des Jahres 1847 nur noch 1327 Thlr. aussenstehen geblieben waren. Ausserdem haben bei einigen stattgefundenen Veräusserungen und Ablösungen die Acquirenten oder Ablösenden, theils in Verbindung mit Kapitalszahlungen, theils als alleiniges Aequivalent zusammen eine Grundrente von 971 Thlr. übernommen, welche künftig bei denjenigen einzelnen Verwaltungskassen zur jährlichen Einnahme gelangen werden, welche bisher die nun abgelösten Nutzungen bezogen. Als Ausgaben des Domänen-Fonds werden in Folge stattgefundener Erwerbungen und Ablösungen zu Gunsten des Staatsguts folgende Posten aufgeführt: 21724 Thlr. für erkaufte Domänengrundstücke; 146216 Thlr., für erkaufte Forstgrundstücke, ein Areal von 1145 Acker 124,44 Quadratruthen umfassend; 14339 Thlr. an Kapital-Zahlungen für erworbene Zinsberechtigungen; 1989 Thlr. für Ablösungen von Geldzinsen; 144968 Thlr. für Ablösungen von Naturaldeputaten; 290403 Thlr. für Ablösung von sonstigen Naturalleistungen, Servituten u. s. w. Zusammen beträgt die Ausgabe des Domänen-Fonds 619641 Thlr., wovon aber am Schlusse des Jahres 1847 noch 108954 Thlr. auszuzahlen verblieben sind. Der Rechnungsabschluss über den gesammten Bestand des Domänen-Fonds ultimo Dezember 1847 mit Einrechnung der beziehendlich eingangenen und ausgezahlten Aktiv- und Passivreste giebt den Betrag von 883738 Thlr., welche Summe

nach der Mittheilung des Regierungs-Kommissärs selbst im Jahre 1848 sich nicht sehr wesentlich verändert hat, indem in diesem Jahre die Einnahme 147533 Thlr., die Ausgabe 155591 Thlr. betrug, mithin ein Bestand des Domänen-Fonds von 875680 Thlr. verblieben war.

3. Von den Kammergütern und den in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teichen u. s. w.

Von dem Flächeninhalte des ganzen Staats befindet sich etwas über 1/10 (0,107) im Eigenthum des Staats, 9/10 im Eigenthum von Privaten. Zu 15 *Kammergütern*, d. h. grösseren, den Rittergütern gleichstehenden landwirthschaftlichen Gesammtheiten, gehören nach der erst neuerlich beendigten Vermessung, an Gebäuden: 3 Acker 266 Quadratruthen; an Hofräumen: 48 Acker 55 Quadratruthen; an Ackerland: 6332 Acker 243 Quadratruthen; an Gärten: 132 Acker 37 Quadratruthen; an Wiesen: 2359 Acker 259 Quadratruthen; an Hochwald: 60 Acker 205 Quadratruthen; an Niederwald: 58 Acker 213 Quadratruthen; an Teichen: 1622 Acker 35 Quadratruthen; an Weinbergen: 50 Quadratruthen; an Steinbrüchen 6 Acker 228 Quadratruthen; an Wegen u. s. w. 193 Acker 53 Quadratruthen, im Ganzen 11525 Acker 274 Quadratruthen Flächenraum, welche zusammen mit 203575,23 Steuereinheiten belegt sind.

Die *Einnahme* von den Kammergütern u. s. w. ist gewesen:

	Rohertrag.	*Reinertrag.*
1834/6	126231	106854
1840/2	92253	92253
1843/5	86190	86190
1846/8	83479	83479
1849—51	90350	90350

Diese Summe bildet nur 1,19 % aller Einnahmen. Weshalb die Pachteinnahmen, anstatt zuzunehmen, sogar gefallen sind; ist aus den mir vorliegenden Aktenstücken nicht zu entnehmen. Das seit Johannis 1845 durch Veräusserung ausgefallene Kammergut Hoheneck hat nur 1233 Thlr. ertragen, andere Veräusserungen aber finde ich nicht.

4. Weinbergs- und Kellerei-Nutzungen.

Das im Königr. Sachsen zum Weinbau verwendete Land an 3080 Ackern 287,25 □ R. beträgt zwar nur 0,001 des Ganzen, und beschränkt sich diese, etwa in 230 Ortschaften stattfindende Kultur *hauptsächlich* auf das rechte Elbufer von Oberpoyritz oberhalb Pillnitz bis Seuselitz unterhalb Meissen. Demungeachtet ist der Weinbau für Sachsen kein ganz unbedeutender Gegenstand.

Die fiskalischen Weinberge enthalten 91 Acker 212 □ R., also 0,029 des ganzen Weinlandes. Die in Administration stehenden Staatsweinberge enthalten aber nur 87 Acker 40 □ R. Weinland und geben nach zwanzigjährigem Durchschnitte aus den Jahren 1825 bis 1844 einen Ertrag von 12²/₁₆₀ Eimer Most, oder nach Abzug von ungefähr 10 % Hefen, Zehrung etc. 10¹²/₁₆ Eimer Wein pr. Acker.

Der Anschlag für 1846/8 beruhte auf der Voraussetzung eines Ertrages von 870 Eimer rothen Weinmost zu 10 Thlr. und 390 Eimer blanken Weinmost zu 6 Thlr. Von der Gesammtsumme der *Gewinnungskosten* (71 % der Roheinnahme) zu 12530 Thlr., waren für die Weinbergs-Kultur und Betriebs-Kosten 8450 Thlr. oder 67,44 %, für die Verwaltungskosten 2133 Thlr. oder 17,02 %, für Kellerei- und Debits-Ausgaben 1947 Thlr. oder 15,54 % veranschlagt. Von den in eigener Verwaltung stehenden 87 Ackern Weinberg würde im Durchschnitt jeder Acker 144 Thlr. Gewinnungskosten und darunter, 97 Thlr. Kultur- und Betriebs-Kosten zu tragen haben. Die Aufgabe des eigenen Baus der Weinberge, oder des Verkaufs des Weins durch Kellerei-Betrieb, von Seiten des *Staats*, ist bei fast jedem Landtage Gegenstand von Petitionen sonstiger Weinbergsbesitzer oder Weinhändler. Die Kammern aber haben die fiskalischen Weinberge stets als Muster-Anstalten für den Sächsischen Weinbau betrachtet, welche finanziell nur durch die damit verbundene Kellerei ohne Gefährdung der Staatskasse bestehen könne. Die Erträge ergeben sich aus Folgendem:

	Roheinnahme	*Reineinnahme*
bis 1831	—	1000 Thlr.
1834/6	14506	4097 „

	Roheinnahme	*Reineinnahme*
1840/2	16235	5375 Thlr.
1843/5	20688	1676 „
1849/51	17400	5000 „

5. Steinkohlen - Bergwerks - Nutzungen.

Die Mandate vom 10. September 1822 und 2. April 1830 enthalten Bestimmungen über Gewinnung der Stein-, Braun-, Erdkohlen und des Torfs (Funke, Polizei-Gesetze II. 618). Die mächtigsten Steinkohlen-Lager befinden sich im Plauenschen Grunde bei Dresden, bei Zwickau, bei Würschnitz u. s. w. Die durchschnittliche Jahresausbeute (durch den Bedarf und den Betrieb einer Anzahl Aktien-Gesellschaften in neuster Zeit rasch entwickelt) wird jetzt etwa 3²/₃ Million Scheffel betragen, wozu die Werke des Plauenschen Grundes ungefähr 2,300000 Scheffel, die Gruben um Zwickau etwa 1,200000 Scheffel beitragen mögen. Die fiskalischen Steinkohlenwerke zu Zaukerode und Döhlen im Plauenschen Grunde haben daran mit 7 bis 800000 Scheffel Theil und beschäftigen, ausser den Beamten, mehr als 700 Bergleute. Sie gewährten im Jahre

	Roheinnahme	*Reineinnahme*
1834/6	84265	14334
1840/2	199272	28826
1843/5	215365	42460
1849/51	235727	30500

erfordern also nach dem letzten Anschlage 87 % der Roheinnahme als Gewinnungskosten und bilden 0,40 % der Gesammteinnahme. Bei einer für 1846/8 zu Grunde gelegten Förderungsmenge von 700000 Scheffel waren nachbezeichnete *Verkaufspreise* angenommen:

1. Bei den Werken unmittelbar:

						Ngr.		pf.
für	2000	Scheffel	Schmiedekohlen	à	Scheffel	9	Ngr. 9	pf.
„	228745	„	Schieferkohle	„	„	8	„ 4	„
„	111250	„	grobe Kalkkohle	„	„	5	„ 7	„
„	91180	„	ordinäre dergl.	„	„	3	„ 9	„
„	9500	„	Koaks	„	„	7	„ 5	„
„	60000	„	dergl.	„	„	7	„ 3½	„
„	500	„	klare dergl.	„	„	3	„ 9	„

2. bei der Niederlage im Packhofe zu Dresden:

für	5000 Scheffel	Schmiedekohlen	à Scheffel	12 Ngr.	— pf.
„	115500 „	Schieferkohle	„ „	10 „	5 „
„	5000 „	grobe Kalkkohle	„ „	7 „	8 „
„	70000 „	ordinäre dergl.	„ „	6 „	— „

Unter den zu 128000 Thlr. berechneten *Betriebs*kosten sind etwa 90000 Thlr. für Löhne verschiedener Art.

6. Von der Porzellan-Manufaktur zu Meißen.

Diese im Jahre 1710 von Böttger, dem Erfinder des Porzellans, auf Staatskosten angelegte Anstalt, welche jetzt 350 bis 360 Personen beschäftigt, bezieht die zu verarbeitende Erde theils von der Zeche: Weisser St. Andreas bei Aue, theils von Sedlitz, theils von Mügeln. Ihre Geldergebnisse sind:

	Roheinnahme	*Reineinnahme*
1834/6	89900	— (Zuschuss 9000)
1840/2	152544	13106
1843/5	165596	21962
1849—51	131400	7000

Der Reinertrag erfordert also 94 bis 95 % der Roheinnahme als Gewinnungskosten und der Prozentantheil des Ertrages der Porzellan-Manufaktur an der Summe aller Einnahmen ist 0,09. Eine sehr lesenswerthe Darstellung dieser Anstalt steht in den Mittheilungen des statist. Vereins, Lief. VIII. von 1837, S. 9.

7. Von der Hof-Apotheke

fliessen, bei einer Roheinnahme von 6 bis 7000 Thlr., etwa 1000 Thlr. rein in die Staatskasse; Gew. Kost. also 84 bis 85 %.

8. Nutzungen vom Bergbau und Hüttenbetrieb.

Der Anspruch des Staats auf die *Regalität* des Bergbaus stützt sich im Königreich Sachsen ursprünglich auf eine im 12. Jahrhundert von Kaiser Friedrich I. erlassene Sanktion, dass der Bergbau zu den Regalien gehöre, ferner auf die Bestimmung vom Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1189, sowie insbesondere das 9. Kapitel der güldenen Bulle Kaiser Karls IV.

von 1386 und den 8 Artikel des westfählischen Friedensschlusses von 1648.

Auch ist zu erwähnen, dass, als zwischen den Jahren 1168 und 1169 unter der Regierung Kaiser Friedrich's I. und Markgraf Otto's des Reichen die sächsischen (oder eigentlich meissnischen) Bergwerke entdeckt wurden, für letzteren zwar keine besondere kaiserliche Verleihung des Bergregals vorhanden war, er aber doch dasselbe ausübte. — Seit dieser Zeit wird der Bergbau in Sachsen theils in Folge der Regalität desselben unmittelbar vom Staate selbst, theils in Folge der Spezial-, resp. Erbverleihungen und Muthungen von Privaten betrieben. —

Hierbei stehen aber dem Bergherrn (d. i. dem Staatsoberhaupte) folgende Gerechtsame zu: 1) seinen Bergbau entweder selbst zu betreiben oder auch für frei zu erklären, und nach Bergwerksgebrauch, gegen Muthung auf einzelne Lagerstätten der Fossilien, an Privatpersonen wiederum verleihen zu können; 2) von den auf solche Art ausgebrachten Erzen den Zehnten, ingleichen 3) das Quatembergeld und andere dem Bergherrn gebührende Steuern zu nehmen; 4) das Recht, Bergbeamten und Offizianten für den Bergbau anzustellen; 5) das Recht der Berggerichtsbarkeit und 6) das Recht, Privilegien in Ansehung des Bergbaus zu ertheilen. —

Die dem Landes- und Lehnsherrn diessfalls verbleibenden Rechte aber sind: 1) das Münzrecht, 2) der Vorkauf der zur Ausmünzung nöthigen Metalle, 3) der Schlägeschatz, 4) das Recht, Bergwerksgesetze zu geben, und in vorkommenden Fällen als Oberrichter zu entscheiden, sowie endlich 5) die nicht mit verliehenen Mineralien in den Ländereien seiner Lehnsmänner zu erheben, da denn auch diese im Kollisionsfalle ihm weichen müssen. —

Die Zahl der in *älterer* Zeit hinsichtlich des Bergbaus ergangenen *Gesetze* und Verordnungen ist sehr gross, allein da eine zeitgemässe Umgestaltung der Sächsischen Bergverfassung nicht nur dringend erforderlich, sondern auch von den Ständen beantragt (z. B. unter dem 9. Dezember 1842) und von der Regierung zugesagt ist (Dekret vom 18. September 1845), so beschränke ich mich auf Angabe einiger Bestimmungen aus neuster Zeit. Diese sind: eine Verordnung vom 1. November 1834, die Belehrung der bergbauenden Gewerke über die ihnen zustehenden Rechte und Befugnisse betreffend (angehängt ist ein Auszug aller früheren bezüglichen Verordnungen); eine Verordnung über die Ressortverhältnisse des Eisenhüttenwesens vom 31. Dezember 1836 und ein Gesetz vom 30. März 1843, zur Erläuterung und Abänderung des

Art. 12 der Stolle-Ordnung vom 12. Juny 1749. (Zu vergl. den *Entwurf* zu einem *Berggesetze* für das Königr. Sachsen, Dresden 1849 — und die darüber mit den alten Ständen im Dezember 1850 und Februar 1851 gepflogenen Verhandlungen.)

Was man von einer Umgestaltung der Verhältnisse des Betriebes und der Verwaltung des Bergbaus hofft, ist in dem Deputations-Berichte vom 15. Dezember 1845 (Aktenstücke Seite 97) wie folgt ausgesprochen:

„**Die bevorstehende gänzliche Umgestaltung der Bergwerksverfassung „bringt eine Geschäftsverminderung für die Bergbehörden und somit, nach „von den Ständen wiederholt geäussserten Wunsch, Verminderung ihres „Personals insofern in gewisse Aussicht, als sie den Bergbau zeither für „die Betheiligten, die Gewerkschaften, mit geringen Ausnahmen, that-„sächlich allein betrieben haben; als eine neue Bergordnung des wesent-„lichen Nutzens entbehrte, wenn sie nicht, auf anerkannt richtigen „staats- und volkswirthschaftlichen Grundsätzen beruhend, den Theil-„nehmern am Gewerbe des Bergbaues, Gewerken und Eigenlöhnern, „die grösstmöglichste mit der Regalität des Bergbaus und mit Ver-„hütung von Missbrauch vereinbarte Selbstständigkeit gewährt, wenn „sie nicht diese Genossenschaften zu Industriellen im wahren Sinne „des Worts, wie sie es den andern Gewerbszweigen sind, erhübe und „so für unsere keineswegs erschöpften, sondern noch weite, un-„erforschte Räume darbietende Bergbau lebendiges Interesse rege „machte, welches unter angemessener Staatsbeihülfe dem Vaterlande „auf Jahrhunderte eine dauernde Einkommensquelle einer fleissigen „Bevölkerung sichern, von den Zufälligkeiten des Handelsverkehrs „fast ganz unabhängigen Unterhalt gewähren würde.“**

(Von besonderer Wichtigkeit für die Kenntniss der Verhältnisse des sächsischen Berg- und Hüttenwesens ist die Schrift von *Weissenbach*, Sachsens Bergbau nationalökonomisch betrachtet, Freiberg 1833, und das von der Bergakademie zu Freiberg herausgegebene *Jahrbuch* für den Berg- und Hütten-Mann.)

Zur Kenntniss der *Betriebs-Ergebnisse* sind die bergstatistischen Nachrichten in dem (seit dem Jahre 1827 erscheinenden) Jahrbuche für den Berg- und Hütten-Mann, Freiberg, die beste Quelle. Danach war der *Geldwerth* der bei den sächsischen Berg- und Hüttenwerken *abgesetzten* Erzeugnisse überhaupt:

1840 : 2,047708 Thlr.
1841 : 2,033503 „

1842: 2,084377 Thlr.
1843: 2,155865 „
1844: 2,197873 „
1848: 1,189084 „

Den bedeutendsten Antheil an dem *Geldwerthe des Ausbringens* der Berg- und Hüttenwerke, welcher im Jahre 1847 zu 3,767994 Thlr., im Jahre 1848 zu 3,451000 Thlr. berechnet ist, hat das Feinsilber mit (37 bis 40000 Pfd.) 940 bis 1,180000 Thlr.; sodann die Erzeugnisse der Eisenhütten mit 670 bis 800000 Thlr., der Blaufarbenwerke mit 170 bis 230000 Thlr. u. s. w.

Nach dem *bergakademischen Kalender für* 1851 waren beim sächsischen Regalbergbau am Schlusse des Jahres 1849 überhaupt: 1) 419 Gruben gangbar, als 25 fiskalische, 179 gewerkschaftliche, 215 Eigenlöhnergruben. 2) Aufgefahren und aufgewältigt sind zusammen 12176,95 Lachter, das ist 85238,65 Fuss worden, oder beiläufig $3^1/_4$ Meilen. 3) Die anfahrende Mannschaft auf den Gruben betrug: 10061 Mann, als 453 Mann in dem Altenberger Revierverbande, 756 Mann in dem Annaberger Revierverbande, 630 Mann in dem Johanngeorgenstädter Revierverbande, 6921 Mann in der Freiberger Revier; exkl. 889 Taglöhner, 1246 Mann in der Schneeberger Revier- inkl. voigtländischen Revierabtheilung. 4) Auf den Hüttenwerken, mit Einschluss der Eisenhüttenwerke, waren beschäftigt: 3968 Mann, nämlich 739 Mann bei den Anstalten der General-Schmelzadministration, 37 Mann bei den Arsenik-, Schwefel- und Vitriolwerken und den Zinnhütten, 33 Mann bei dem Kupferhammer zu Grünthal, 116 Mann bei den Blaufarben-, 3043 Mann bei den Eisenhüttenwerken. 5) Das Ausbringen der Gruben berechnet sich auf 1,214929 Thlr. 9 Ngr., zu welchem insbesondere die Freiberger Revier 961702 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. für 38829 Pfd. 2,5 Pfundtheil Silber beigetragen hat. 6) Der Geldbetrag der bei den Hüttenwerken von unmittelbaren Bergwerks-Erzeugnissen ausgebrachten Produkte war: 2,266275 Thlr. 27 Ngr. $4^1/_2$ Pfg. wozu insbesondere 1,293941 Thlr 21 Ngr. 6 Pfg., die Werke der General-Schmelzadministration und 678444 Thlr. 13 Ngr 5 Pfg., die Eisenhüttenwerke mit Hohofenbetriebe beigetragen haben. 7) Von den Gruben sind an Ausbeute und wiedererstattetem Verlage überhaupt 32536 Thlr. 10 Ngr. 5 Pf, davon 27955 Thlr. aus der Freiberger Revier vertheilt worden, wogegen an Zubussen 59057 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf., darunter 12672 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. für die Freiberger Revier, eingegangen sind. 8) An Unterstützungen an Hülfsbedürftige sind 52776 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf., und zwar mit 50992 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. aus den Knappschaftskassen und 1783 Thlr. 27 Ngr. 9 Pf. aus Gestiftskassen, gewährt worden, und haben solche Unterstützungen überhaupt 4711 Personen, als 755 bergfertige Steiger und Arbeiter,

2354 Wittwen und 1602 Waisen erhalten. 9) In den berg- und hüttenknappschaftlichen Schul-Anstalten — welche einen Aufwand von 9080 Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. veranlasst — befand sich 6794 Berg- und Hüttenmannskinder. 10) Verunglückt und erkrankt bei ihren Berufsarbeiten sind überhaupt 1047 Arbeiter, wovon 12 ihren sofortigen Tod fanden. Die aufgewendeten Kurkosten haben 9714 Thlr. 15 Ngr. 6 Pf. betragen. 11) An Materialien sind unter anderen angeschafft worden; 5545 Pfund Quecksilber, 8780 Scheffel Salz, $5589^{3}/_{4}$ Klafter Scheit- und Stockholz, 199858 Scheffel Koaks, 109924 Scheffel Stein- und Braunkohlen, 22168 Stämme Bauholz, 1471 Schock Pfosten, $1266^{1}/_{2}$ Schock Bretter, 59500 Stück Stangen, 1139 Ztr. $49^{7}/_{8}$ Pfd. Stahl, 6418 Waag, $23^{3}/_{4}$ Pfd. Stabeisen, 8286 Ztr. $72^{1}/_{2}$ Pfd. Gusseisen, 1575 Ztr. $67^{5}/_{8}$ Pfd. Hammerschmiedeeisen, 41494 Schock Nägel, $11361^{1}/_{2}$ Pfd. Oel, 3832 Ztr. $58^{3}/_{4}$ Pfd. Pulver, $11287^{1}/_{2}$ Pfd. Leder, $25866^{1}/_{2}$ Lachter (d. i. 181065 Fuss aus einer Länge von 7 Meilen repräsentirt), hanfenes Seil, 7821 Lachter (d. i. 54747 Fuss oder über 7 Meilen) Eisendrahtseil. 12) In den Bergmagazinen befanden sich 59108 Scheffel Korn.

Die *Zahl und Eigenschaft der Gruben und die Mannschaft*, am Schlusse des Jahrs 1847, ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

In dem Bergamtsrevier	Königliche	Gewerkschaftliche	Eigenlöhner	Zusammen	Anfahrende Mannschaftszahl.
	Gruben.				
Altenberg, s. Berggiesshübel und Glashütte . .	1	19 incl. 3Commungruben u. 1 Fristgrube.	10 incl. 5 Fristgruben.	30	450
Annaberg, Scheibenberg mit Hohenstein u. Oberwiesenthal, sammt Marienberg, Geier und Ehrenfriedersdorf	5	42 incl. 9Commungruben	70	117	808
Freiberg	12	48 incl. 3Commungruben	44	104	6721
Johanngeorgenstadt mit Schwarzenberg und Elbenstock	4	26 incl. 4Commungruben	50	80	627
Schneeberg	3	37 incl. 2Commungruben	43	83	1196
Zusammen	25	172	217	414	9797

Die *einzelnen Klassen der anfahrenden Mannschaft* lernen wir aus nachstehender Uebersicht kennen:

Obersteiger	142
Unter-, Kunst-, Graben-, Wäsch- und andere Steiger	250
Treibemeister	60
Gezeugarbeiter	60
Zimmerlinge	700
Kunst- und Maschinen-Wärter	100
Bergschmiede	217
Maurer	224
Freigedinghäuer und Bergwerkkandidaten im prakt. Kurs	14
Gedinghäuer	7
Obergäng- und Gäng-Häuer	91
Doppelhäuer	3393
Lehrhäuer	1160
Bergknechte, inkl. Haspelmeister und Treibleute	1606
Grubenjungen	877
Ausschläger	17
Poch- und Wäsch-Arbeiter	164
Scheide- und Klaube-Jungen	213
Wäschjungen	502
Zusammen	9797

Die *Hüttenwerke des Staats* mit ihren Arbeitern und Ertrage sind hiernach verzeichnet.

1. Anstalten der (Königlichen) General-Schmelzadministration:

	Arbeiterzahl.	*Roh-Einnahme* für 1846/8 in Thlr.	*Gewinnungs-Aufwand* für 1846/8 in Thlr.
a. Muldner Hütte	223	311466	298066
b. Halsbrückner Schmelzhütte	126	230439	221339
c. Antonhütte nebst Amalgamirwerk	2	einstweilen eingestellt, wegen der höchst beschränkten und für einen eigenen Betrieb ungünstigen Lieferungen der obergebirgischen Gruben.	300
d. Halsbrückner Amalgamirwerk	165	397144	348744
e. Schrotgiesserei zu Freiberg, Quicksalzsiedewerk und Thurmhofer Ziegelhütte	37	17005 1441 2218	16205 1311 2068
2. Saigerhütte Grünthal	32	54313	51613

	Arbeiterzahl	*Roh-Einnahme*	*Gewinnungs-Aufwand*
		für 1846/8 in Thlr.	
3. Blaufarbenwerk Oberschlema	48	155397	101897
4. Fiskalische Kuxantheile an den Privat-Blaufarbenwerken:			
a. Zschopenthal $14^{9}/_{10}$ Kux	30	1398	4
b. Pfannenstiel $16^{1}/_{2}$ Kux	21	1945	
c. Schiedler $2^{2}/_{9}$ Kux . .	28	262	
5. Königliche Zinnschmelzhütte im Johanngeorgenstädter Revier	Die Arbeiterzahl ist im Einzelnen nicht angegeben.	In den Budgets-Verhandlungen finde ich weder Einnahme noch Ausgabe davon verzeichnet.	
6. Königliche Zinnhütte im Hüttengrunde, Marienberger Reviers.			
Zusammen	712	1,173028	1,041547
Dazu kommen folgende Einnahmen an *Bergbau-Zehntgefällen* u. die davon bestrittenen Gewinnungskosten:			
7. der Freiberger Ober-Zehntenkasse		66861	21861
8. der Annaberger obergebirgischen Ober-Zehntenkasse		11918	15918
9. der Schneeberger Zehntenkasse.		22940	8940
10. der Altenberger Zehntenkasse .		2461	2461
Zusammen		1,277208	1,090727

Ueber den *Gesammtertrag* der Abtheilung Berg- und Hütten-Nutzungen ergeben die Rechnungen und beziehungsweise Voranschläge folgende Zahlen:

	Roheinnahme	*Reineinnahme*
1831	—	69700
1834/6	1,186075	107160
1840/2	1,016381 Schmelzhütten 1,043545 übrige Berg- u. Hüttenwerke	167557

	Roheinnahme	Reineinnahme
1843/5	1,161235 Schmelzhütten 470752 übrige Berg- u. Hüttenanstalten	193469
1849—51	1,530289	151750

Die Reineinnahme hat hiernach zwar gegen den im Jahre 1831 gemachten Anschlag ansehnlich sich vermehrt; allein die Gewinnungskosten sind früher wie jetzt 90 bis 91 % des Rohertrages. Die Reineinnahme bildet deshalb auch nur 2 % aller Staatseinnahmen.

Als interessante geschichtliche Nachricht möge hier erwähnt werden, dass nach einem von Büsching mitgetheilten *Etat der Einkünfte* aus den kurfürstl. Sächsischen Bergwerken im Jahre 1775 die Menge der zur General-Schmelz-Administration gelieferten Erze 26713 Zentner und der *Silber*gewinn daraus 6750 Mark betrug. Die Gesammtsumme der Einnahme von diesem Bergbau war 225456 Thlr., der Ausgabe 74879 Thlr.; die Zahl der dadurch beschäftigten Bergarbeiter 3337.

In Beziehung auf die *Verwaltung des Bergbaus und Hüttenwesens* besteht, unter dem Finanzministerium, für die Direktorialgeschäfte im Oberbergamte und die Spezial-Aufsicht über das gesammte Berg-Rechnungs- und Kassenwesens die *Berghauptmannschaft.*

Das Oberbergamt zu Freiberg hat, als kollegialische Mittelbehörde, die Hauptdirektion des ganzen Berg- und Hüttenwesens in sämmtlichen Bergamtsrevieren, die Leitung der technischen und oekonomischen Angelegenheiten bei allen Bergbehörden, die Disciplinar-Aufsicht über das Berg-Personal und die administrative Mitaufsicht über die Berggerichte. Die Bergakademie zu Freiberg, die Administration der Mineralien-Verkaufsniederlage bei derselben, die Bergschulen zu Freiberg und im Obergebirge, der Betrieb des Kupferhammers zu Grünthal, und die Funktionirung des Hammer-Inspektors im Obergebirge und Voigtlande stehen unter seiner speziellen Aufsicht. —

Die *Oberzehnten-* und *Austheiler-Aemter* zu Freiberg und im Obergebirge zu Annaberg, so wie die *Zehnten-* und *Austheiler-Aemter* zu Schneeberg und Altenberg besorgen die Einhebung und Verrechnung der Bergwerksabgaben und die Verwaltung der Revierstolle und der Revier-Hülfskassen, nämlich der sogenannten Gnadengroschen-Kasse zu Freiberg und der Schurfgelder-Kassen im Obergebirge, auch die Aufbewahrung der

gewerkschaftlichen Kassenbestände und die Vertheilung der Ueberschüsse an die Gewerken. —

Den *Bergämtern* liegt innerhalb ihrer Reviere die Leitung in allen, den Grubenbetrieb und Haushalt und das Aufbereiten und Abliefern der Erze betreffenden Angelegenheiten, die Direktion der Knappschafts-Kassen und der Knappschafts-Angelegenheiten, so wie die Magazin-Aufsicht ob. Besondere Bergamtsverrichtungen sind in dieser Beziehung: das Verleihen und Bestätigen der zum Berg- und Hüttenwesen gemutheten Grubenfelder, Räume und Wasser, der Ausbeut- und Verlagsschluss, der Zubussanschlag, die Regulirung der Kuxtaxe, die Beaufsichtigung der Gruben und Werke.

In berggerichtlichen Angelegenheiten bilden dieselben die erste Instanz und es stehen ihnen in Hüttensachen, in welchen die niedere Gerichtsbarkeit durch das Oberhüttenamt, die Gerichte des Blaufarbenwerks zu Oberschlema und des Kupferhammers zu Grünthal ausgeübt wird, die Obergerichte zu.

Die zweite Instanz in den zum Ressort der Berggerichte gehörenden Rechtssachen ist das Appellationsgericht zu Dresden, die dritte das Oberappellationsgericht.

Beide Behörden haben bei ihren Entscheidungen, wenn sie es nöthig erachten oder ein Betheiligter darauf anträgt, Sachverständige des Berg- und Hüttenwesens zuzuziehen.

Die Oberaufsicht über die Berggerichte, den Bergschöppenstuhl, sowie das Oberbergamt steht in Justizsachen dem Justizministerium zu.

Zu Ausübung des landesherrlichen Verkaufsrechts in Ansehung aller in sämmtlichen Gruben ausgebrachten Silber-, Blei- und Kupfererze, zu Verarbeitung dieser Erze auf den Silberhütten und Amalgamirwerken und zum Verkaufe der gewonnenen Produkte (namentlich des Silbers an die Münze, des Kupfers und der Bleiwaaren resp. durch eine besondere Niederlage an das Publikum) besteht die *Generalschmelzadministration.* Sie steht unter dem *Oberhüttenamte* zu Freiberg. Die einzelnen zu ihr gehörigen Werke haben ihre eigenen Lokal-Verwaltungen.

9. Münz-Nutzungen.

Das Gesetz vom 20. July 1840 über die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen, welchem die Verordnung über den ausschliesslichen Gebrauch der Dezimal-Groschen- und Pfennig-Rechnung vom 22. Januar 1842, so wie der Münzvertrag der deutschen Zollvereinsstaaten (Bekanntmachung vom 16. July 1846) folgten, hat den im Jahre 1763 begründeten Konventionsfuss und das ganze System umgestaltet.

Die seit dem Jahre 1839 in der Dresdener Münzstätte Stattgehabten *Ausprägungen*, haben bis Ende 1845 folgende Münzsorten geliefert:

Doppelthaler (Vereinsmünze)	515472
Kouranttbaler	8,852822
$^1/_6$ Thaler	404581
Doppel-Neugroschen	401013
Neugroschen	247334
Halbe Neugroschen	166658
Zwei Pfennigstücke	9166
Pfennige	6433
Zusammen	10,603479 Thaler,

Goldmünzen sind nur für 53090 Thlr. ausgeprägt, nämlich 29640, in einfachen, 21000 in doppelten, 2450 in halben Augustd'or.

Die *Betriebsergebnisse* zu verschiedenen Zeiten sind gewesen, nach dem Durchschnitt von:

	Rohertrag	Anlage- und Betriebs-Ausgaben	Verwaltungskosten	Reinertrag
1834/6 . .	945871	938927	5444	1500
1840/2 . .	2,974461	2,968317	6597	(Mangel) 453
1843/5 . .	1,521735	1,504302	5703	11730
1849—50	1,147126	1,132214	6412	8500

Dass verhältnissmässig der Gewinn der Staatskasse vom Münzregal sehr gering ist, ergiebt sich hieraus, denn er beträgt nur etwa $^3/_4$ %.

10. Post-Nutzungen.

Nach dem Staatshandbuche bildet, unter dem Finanzministerium, die Ober-Postdirektion zu Leipzig eine kollegialische Mittelbehörde, welche die unmittelbare Direktion des Geschäftsganges bei dem *Oberpostamte* Leipzig, dem *Hofpostamte* Dresden und den übrigen Postämtern, *Postverwaltereien* und *Posthaltereien*, ingleichen die Disciplinar-Aufsicht über das dabei angestellte Personal führt und die in diesem Verwaltungszweige vorkommenden Strafsachen nach vorgängiger Erörterung und zwar in Fällen ausserhalb Leipzig durch Re-

quisition der betreffenden Obrigkeit in erster Instanz entscheidet. — Rekurse gelangen von ihr beziehendlich an das Königl. sächs. Finanz-Ministerium und das Herzogl. sachsen-altenburgischen Staats-Ministerium. —

Bei der Ober-Post-Direktion besteht eine besondere Rechnungsexpedition für das gesammte Postrechnungswesen und ein *Post-Wirthschaftsdepot* für alle Postanstalten. —

Durch letztere erfolgt auch die Vertheilung des Gesetz- und Verordnungsblattes und zwar nach, zu diesem Behufe besonders gebildeten Bestellkreisen. —

Mit der Postanstalt ist der Zeitungsdebit verbunden und das für letzteren bestehende *Haupt-Zeitungsbüreau* der Ober-Post-Direktion untergeben. —

Die sächsische Regierung gelangte erst etwa 100 Jahre nach der Einrichtung regelmässiger Postverbindungen durch Privatpersonen, nämlich im Jahre 1712, vermöge Uebereinkunft mit dem Oberpostmeister Keess, zur eigenen Verwaltung der Posten; welche von da ab für Rechnung des Kammerkollegiums bewirkt wurde. Schon seit einer Reihe von Jahren hatten die Nutzniesser der Posten, der Regierung dafür ein Pachtgeld gezahlt, welches von 1691 an 5000 Thlr., von 1697 an 12000 Thlr. jährlich betrug. Im letzteren Jahre wurde den Grafen von Flemming die Würde eines General-Postmeisters erblich übertragen, sammt dem Genusse der Pachtgelder; allein schon drei Jahre später trat der Beliehene seine Rechte gegen eine Kapitalzahlung von 150000 Thlr. und 1000 Thlr. Pension wieder ab. Im Jahre 1703 übernahm der Oberpostmeister Keess das ganze Postwesen widerkäuflich auf 12 Jahre für 200000 Thlr., allein das Kammerkollegium erlangte noch vor Ablauf dieses Zeitraums genauere Kunde von dem wahren Werthe der Anstalt, kündigte deshalb am 28. May 1711 den Wiederkauf und zahlte dann dem Nutzniesser in Terminen 150000 Thlr. Den General-Postmeistern Keess Vater und Sohn, verdankt das sächsische und überhaupt das Postwesen zahlreiche Verbesserungen; wie in neuster Zeit dem Ober-Postdirektor von Hüttner. Einige auf das Postwesen sich beziehende Verwaltungsmaassregeln sind: die Postordnung vom 27. July 1713, eingeschärft durch Ge-

nerale vom 6. Februar 1806; die Bestimmungen, wodurch das Lohnkutschergewerbe zu Gunsten des Postwesens beschränkt wird, vom 12. November 1828, 4. November 1830 und 13. Juny 1839; die Extrapost- und Kourier-Ordnung vom 6. März 1822; die Ermässigung der Portosätze für Papiergeld vom 30. July 1834; die Verordnung vom 7. Dezember 1835, die Instanzen und das Verfahren in Verwaltungs-Justizsachen beim Postwesen betreffend; die Posttaxordnung vom 7. Dezember 1840, abgeändert unter dem 26. März 1846; die Errichtung der Ober-Postdirektion am 1. Januar 1843; die zeitweise Uebernahme des Postregals im Herzogthum Sachsen-Altenburg durch Staatsvertrag vom 2. July 1844 (Bekanntmachung vom 15. July 1847). Auch die Postverträge mit Oesterreich im Jahre 1843 und mit dem Fürsten von Taxis im Jahre 1846, vor Allen aber die Verordnung vom 13. Juny 1850, die Posttaxordnung und den deutsch-österreichischen *Postverein* betreffend; sind zu erwähnen. Sehr lesenswerth sind die in den „Beiträgen zur Kenntniss des Postwesens von „Hüttner, Leipzig 1848 und 1849," namentlich über die sächsischen Posten enthaltenen Nachrichten; z. B. im Maihefte von 1848 die alte Geschichte derselben, im Hefte vom November 1848 ff. die Postverfassung Sachsens. Für die *Statistik* des Verkehrs scheint bisher nicht viel gethan, oder mindestens nicht viel veröffentlicht zu seyn (in den Mitth. d. statist. Vereins Liefrg. 3. von 1833 findet sich S. 75 ff. eine die Jahre 1830 und 1831 betreffende Zusammenstellung über den Reiseverkehr mittelst Posten und Lohnfuhren). Das Dresdener Journal aber enthielt im März 1851 Folgendes über den *Geschäftsbetrieb der gesammten Postanstalten im Königlich sächsischen Postbezirke*: Es gingen im Jahre 1850 an gewöhnlichen Briefen, Kreuzbandsendungen, Mustern u. s. w. 6,258659 Stück ein (davon Dresden 962313 Stück, Leipzig 1,328169 Stück, Chemnitz 326555 Stück), an rekommandirten Briefen 84513 Stück, (davon Dresden 12536 Stück, Leipzig 27692 Stück, Chemnitz 4679 Stück), an Paketen u. s. w. ohne Angabe des Werthes 792367 Stück (davon Dresden 108908 Stück, Leipzig 138985 Stück, Chemnitz 34635 Stück), an Geldbriefen, Geldfässern, Geldpaketen und Werthsendungen überhaupt 613039

Stück (davon Dresden 107931 Stück, Leipzig 163676 Stück, Chemnitz 34867 Stück). Mit sämmtlichen Posten wurden 257671 Reisende (Dresden 19007, Leipzig 15960, Chemnitz 26509) befördert. Der Werth der Geldsendungen betrug in Summa 80,510080 Thlr., und zwar 11,815080 Thlr. in Silber (davon Dresden 4,421520 Thlr., Leipzig 3,354428 Thlr., Chemnitz 343780 Thlr.), 3,992303 Thlr. in Gold (davon Dresden 441488 Thlr., Leipzig 1,787305 Thlr., Chemnitz 312759 Thlr.), in Papier 56,490784 Thlr. (davon Dresden 13,243513 Thlr., Leipzig 19,830960 Thlr., Chemnitz 4,087938 Thlr.), und an Staatspapieren, Dokumenten, Pretiosen und anderen Werthsendungen 8,211913 Thlr. (davon Dresden 3,831024 Thlr., Leipzig 541939 Thlr., Chemnitz 197579.)

Die Darstellung der *Geld*-Ergebnisse ist:

	Roh-Einnahme.	*Anlage-, Betriebs-, Unterhalts-Kosten.*	*Besoldungs-, Verwaltungs-, Erhebungs-Kosten.*	*Prct.-Antheil beider an der Roh-Einnahme.*	*Reinertrag.*
1831	—	—	—	—	200000
1834/6	424519	158972	64829	52,72	200718
1837/9	—	—	—	—	219000
1840/2	659954	284838	112202	60,16	262914
1843/5	718769	302564	118338	58,56	297867
1846/8	676000	307000	119000	63,02	250000
1849/51	707000	345300	157700	71,14	204000

Die in den Jahren 1840/5 erlangten Reinerträge sind für die Voranschläge der folgenden Rechnungs-Abschnitte *nicht* zur Grundlage genommen; weil die Portoermässigungen, sowie die mit andern Regierungen beabsichtigten Verkehrserleichterungen, für die ersten Jahre Ausfälle an der Einnahme und gleichzeitig die Betriebs-Verbesserungen (namentlich als Folge der Eisenbahnen) vermehrte Ausgaben, in Aussicht stellen. Allein diese Rücksichten scheinen (ohne nähere Begründung) weder eine so bedeutende Herabsetzung der Reineinnahme, wie im neusten Voranschlage, noch die Statt gefundene Steigerung der Gewinnungskosten von 58 auf 71 % der Roheinnahme; zu rechtfertigen. Ohne Zweifel wird auch die sächsische Regierung demnächst, im Interesse des Dienstes

und der Staatskasse, Posten, Eisenbahnen und Telegrafen unter *eine* Verwaltung bringen. *Sonstige Verbesserungen*, wofür Wünsche laut geworden sind, bestehen in dem Einziehen des Briefträgerlohns zur Kasse; in der Umgestaltung der Postbeförderung auf dem glatten Lande, damit dieselbe gleich rasch werde und nicht kostbarer bleibe als in den Städten; in einer besseren Kontrolle der Zeit der Abgabe und Ankunft der Briefe; in einer nochmaligen Revision der Briefposttaxe nach den Grundsätzen der britischen Post; in Herabsetzung des Personengeldes für den Lokalverkehr u. s. w.

Von der für 1846/8 veranschlagten Roheinnahme von 676000 Thlr., kommen auf Franko- und Porto-Gelder 440000 oder 65,09 %, auf Personengelder 200000 oder 29,59 %, Transitoporto, Fixa und Entschädigungen 27000 oder 4,00 %, Gebäude- und Grundstück-Nutzungen 6400 oder 0,94 %. Von den Gewinnungskosten zu 426000 Thlr. erfordern Fuhr- und Rittlöhne nebst Futterbeihülfsgeldern 200000 Thlr. oder 46,95 %, Besoldungen, Remunerationen, Gratifikationen, Vergütungen, Miethentschädigungen, Reisekosten 101000 oder 23,71 %; Beiwagen und Beipferde 55000 oder 12,91 %; Unterhalt und Erneuerung des Inventars, Bauten 24800 oder 5,82 %; Expeditionsaufwand 11000 oder 2,58 %; Begleitgebühren 9000 oder 2,11 %; Transitoporto, Fixa und Entschädigungen 9000 oder 2,11 %; Postmonturkosten 7000 oder 1,64 %. Sehr zu bedauern ist, dass nicht auch die Einnahmen von den und Ausgaben auf die *einzelnen Zweige* des Postdienstes (Brief-, Päckerei-, Personen-Beförderung) im Budget vor Augen gebracht werden; für manche Reformfragen würde eine *solche* Eintheilung mehr Werth haben als die oben angedeutete.

11. Nutzung der Eisenbahnen.

Die Erläuterungen zum Staatsbudget für 1849—51 sagen hierüber Folgendes:

„Diese Nutzung erscheint hier zum erstenmale als „selbstständige Einnahmequelle der laufenden Staatseinkünfte; auf ihr ruht die Hoffnung, dass die beträchtlichen „Kapitalien, die der Staat auf Eisenbahnanlagen verwen„det, nicht blos die üblichen Zinsen decken, sondern

„noch einigen Ueberschuss gewähren werde. Dass sich „diese Hoffnung nicht früher verwirklichen könne, als „bis sämmtliche in Frage befangene Staatsbahnen voll„endet und ihrer ganzen Länge nach in Betrieb gesetzt „sind wird kaum einem Zweifel unterliegen und darum „wird es nicht befremden, wenn die hier veranschlagten „Nutzungen mit den Zins- und Tilgungsmitteln, welche „jene Anlagekapitalien in Anspruch nehmen, noch zur „Zeit durchaus im Missverhältnisse sich befinden. Die bei „deren Schätzung benutzten Unterlagen würden zwar „zunächst nur auf einen Ueberschuss von 253537 Thlr. „17 Ngr. 9 Pf. schliessen lassen. Mit Rücksicht auf die „in den Jahren 1850 und 1851 bevorstehenden Betriebs„erweiterungen hat man jedoch für unbedenklich er„achtet, einen durschnittlichen Reinertrag von 270000 Thlr. „dafür in Ansatz zu bringen.“ —

Als *Roh*ertrag sind 634500 Thlr. berechnet, für Betrieb, Unterhalt u. s. w. 269500, für Besoldung, Verwaltung, Erhebung 95000; wonach die Gewinnungskosten zu 57,44 % der Roheinnahme sich darstellen. Der Rohertrag im Jahre 1848 war 432228 Thlr., im Jahre 1849 (ohne die Einnahme von dem Stückbetriebe der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn Dresden-Pirna 2,5 Meilen; vom 1. August bis Ende Dezember 1849: 15684 Thlr. für 117827 beförderte Personen) 578618 Thlr.; wovon auf den Güterverkehr 336690 Thlr. oder 58,19 %, (2,887587 Ztr.), auf den Personenverkehr 241928 Thlr. oder 41,81 % (391090 Personen) kommen.

Nach der General-Uebersicht der *Betriebs-Ergebnisse* der *sächsischen Staats-Eisenbahnen hat im Jahre 1850* auf der sächsisch-bayerischen Bahn die Beförderung von 425518 Personen (34428 mehr als 1849) und von 3,675368 Zentner Frachten ohne die Postgüter (787781 Zentner mehr als 1849) stattgefunden, und für Personenbeförderung die Einnahme von 285447 Thlr. (43519 Thlr. mehr als 1849), für Frachten 444591 Thlr. (107900 Thlr. mehr als 1849) betragen. Da jedoch 1849 noch für Militärtransporte 25761 Thlr., für 1850 aber nur 4716 Thlr. in Ansatz kommen, so macht die Gesammteinnahme dieser Bahn nur 730374 Thlr. Auf der nur

von Personen benutzten *sächsich-böhmischen* Bahn sind 283846 Personen (9433 mehr als 1849) befördert und 53912 Thlr. (18743 Thlr. mehr als 1849) eingenommen worden. Die Totalmehreinnahme beider Bahnen gegen das Jahr 1849 ist also im Jahr 1850 in runder Zahl 149100 Thlr. gewesen.

Zur Geschichte der Eisenbahn-Gesetzgebung und der einzelnen Staatseisenbahnen, Folgendes, (z. v. meine geschichtlich-statistische Darstellung der Eisenbahnen). Ein Gesetz vom 3. July 1835, welches unter dem 14. März 1836 Zusätze und Erläuterungen erhalten hat, bestimmte über die Abtretung des Grundeigenthums zur Erbauung einer Eisenbahn von *Leipzig* nach *Dresden* (15,5 Meilen, Leipzig-Schkeuditz 1,5 Meilen, 6,500000 Thlr.); während die Statuten der dafür gebildeten Aktiengesellschaft unter dem 20. März 1837 bestäfigt wurden. Die *Sächsisch-Bayernsche* Eisenbahn mit einer Zweigbahn von Werdau nach Zwickau (Leipzig-bayernsche Grenze 21,18, Werdau-Zwickau 1,12 Meilen — nach anderer Angabe zusammen nur 21,92 Meilen — 11,000000 Thlr. ursprünglicher Anschlag wahrscheinlicher Kostenbedarf 14 Mill. Thlr., z. v. unten Staatsschuld), wurde durch Gesetz vom 10. August 1837 zwar genehmigt, jedoch dieses Gesetz erst durch Verordnung vom 15. May 1841 in Wirksamkeit gesetzt; auch deren Linie durch Verordnung vom 6. July 1841 bestimmt; ihre Konzession unter dem 6. Juny 1843 ertheilt und ihr Statut am 22. Juny 1842 bestätigt. Im Jahre 1843 schloss die Sächsische Regierung mit Bayern, Preussen und Oesterreich wegen Herstellung von Eisenbahnen Verträge ab (Bekanntmachung vom 3. Oktober 1843) und im Jahre 1847 erkaufte sie die Sächsisch-Bayernsche Eisenbahn. Eine Folge der letzteren Maassregel war ein, zur Ausführung des Landtagsabschieds vom 24. März 1847 unter dem 1. April 1847 erlassenes Dekret, wodurch die Auflösung der Sächsich-Bayernschen Eisenbahn-Kompagnie und die Ausführung des Schienenweges durch den Staat, verfügt wurde. Sie ist, mit Ausnahme der Gölzschthal-Ueberbrückung, (deren Schluss am 14. September 1850 erfolgte), am 19. November 1848 in ganzer Länge eröffnet worden, nachdem die Strecke Leipzig-Reichenbach-Werdau schon länger im Betriebe gewesen war. Früher bereits war

die Erbauung einer Eisenbahn zur Verbindung *Sachsens mit Böhmen* (Dresden-böhmische Grenze 7,2 Meilen, 3,600000 Thlr. ursprünglicher Anschlag; 5,440000 Thlr. Gesammtbedarf; z. v. unten Staatsschuld) beschlossen; sie begann bereits am 1. Dezember 1845 auf Staatskosten und war Mitte des Jahrs 1848 so weit vorgeschritten, dass die obere Verwaltung organisirt wurde (15. July). Sie wurde am 1. August 1848 zwischen Dresden und Pirna, am 9. May 1850 weiter bis Königstein, am 9. Juny 1850 bis Krippen dem öffentlichen Verkehre übergeben. am 7. April 1851 aber in ganzer Länge eröffnet. — Konzession und Statuten für die *Sächsisch-Schlesische* Eisenbahn sind vom 22. August 1844; sie wurde seit Sept. 1847 in ihrer ganzen Länge von Dresden bis Görlitz (13,8 Meilen, 6,166117 Thlr.) befahren und ihr Rohertrag ist 1847: 285124 Thlr., 1848: 318912 Thlr., 1849: 377184 Thlr. (Ausgabe 221664 Thlr.) gewesen. Der Staat hatte sich mit 2,178000 Thlr. dabei betheiligt, auch Zinsgewähr (4 %) für 5 Betriebsjahre übernommen, so wie demnächst den Privatbetheiligten ein Vorzugsrecht eingeräumt. Dieses Verhältniss führte zu einer Uebereinkunft, wonach die Bahn dem Staate gänzlich abgetreten ist; indem für die Aktien 4 % Staatsschuldscheine gegeben wurden welche, unter Prämienzuschlag binnen einer gewissen Reihe von Jahren ausgeloost werden sollen. In einer am 4. Februar 1850 gehaltenen Generalversammlung hat die Aktiengesellschaft diese Uebereinkunft angenommen, welche sodann am 26. Februar den Ständen zur Mitgenehmigung vorgelegt ist. Demgemäss werden die jetzige Aktivbetheiligung des Staats mit 2,603637 Thlr., die schwebende Schuld der Aktiengesellschaft von 210000 Thlr. und die 4,000000 Thlr. Aktienschuld, im Ganzen also 6,813637 Thlr. unter die Verwaltung des Staatsschulden-Ausschusses gestellt (z. v. unten Staatsschuld). Die Uebernahme durch den Staat ist im Januar 1851 geschehen. — Zur Erbauung einer Privat-Eisenbahn von *Löbau nach Zittau* (4,5 Meilen 2,500000 Thlr.) wurde unter dem 25. Juny 1845 die Konzession ertheilt und ein Nachtrag zum Statut bestätigt am 7. Oktober 1847. — Am 1. July 1845 erfolgte die Konzession zur *Chemnitz-Riesa* Eisenbahn (8,85 Meilen Anschlag 4,000000 Thlr., wirklicher Bedarf 6,937856

Thlr.); an welche, als Zweigbahn der Berlin-Anhalt Eisenbahn, ein Schienenweg zwischen *Riesa* und *Jüterbock* (Riesa-preuss. Grenze 1 Meile) sich schloss: welcher, bereits durch Gesetz vom 10. August 1837 gestattet, erst durch Verordnung vom 9. Juny 1848 Ausführung erhielt. Auch die Chemnitz-Riesa Eisenbahn ist durch Verordnung vom 31. Dezember 1850 vom Staate erworben, mit einem augenblicklich zu bestreitenden Aufwande von 2,554276 Thlr. (wovon 886950 Thlr. Abfindungsgelder für 29565 Stück Aktien zu 30 Thlr.) Bis Ende 1850 waren 4 Meilen im Betriebe, deren Einnahme im Jahre 1849: 27385 Thlr. betrug, während die Ausgabe 40533 Thlr. war. Auf eine *Verbindungsbahn* für Rechnung der Staatskasse zwischen den Leipziger Bahnhöfen (135607 Thlr., eröffnet im Septbr. 1850) beziehen sich die Verordnungen vom 29. April 1848 und 9. July 1849. Von einer Verbindung der Dresdener Bahnhöfe durch Ueberbrückung der Elbe u. s. w., welche 2½ Mill. Thlr. kosten sollte, ist einstweilen abgestanden; wogegen zwischen *Zittau* und *Reichenberg* (3,6 Meilen mit 2,000000 Thlr.) eine Eisenbahn auf Staatskosten gebaut wird. — *Sonstige* hierher gehörige *Bestimmmungen* enthalten die Verordnungen: vom 20. November 1841, wegen erleichterter Handhabung der Pass- und Fremden-Polizei bei Reisen auf der Eisenbahn und vom 5. September 1845, die Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betreffend.

Die *Staatseisenbahnen bestehen* hiernach bis jetzt aus folgenden Strecken:

	Länge in geografischen Meilen.	Davon eröffnet bis 1. Januar 1850.
1. Sächsisch-Bayernsche Eisenbahn .	22,30	18,5
2. Sächsisch-Böhmische Eisenbahn .	7,22	2,5
3. Sächsisch-Schlesische Eisenbahn .	13,82	13,8
4. Chemnitz-Riesa Eisenbahn . . .	8,85	4,0
5. Leipziger Verbindungsbahn . . .	0,59	—
	52,78	34,8

Das dafür erforderliche Kapital beträgt zwischen 32½ und 33 Millionen Thaler, was für die Meile Länge durchschnittlich 625000 Thlr. bringt, eine durch die vorgefundenen Bauschwierigkeiten gerechtfertigte hohe Summe. Die Eisenbahnen

müssen demnächst eine Roheinnahme von 1,320000 Thaler jährlich liefern, wenn das angelegte Kapital mit 4 % verzinst werden soll, und es ist wahrscheinlich, dass sie erst nach einer Reihe von Jahren dahin kommen werden. Allein dessenungeachtet sind die Vortheile, welche die Staatsverwaltung als *Eigenthümer* von den Eisenbahnen zu ziehen vermag, so gross, so mannichfach und auch so wesentlich für die Bevölkerung, dass die sächsische Regierung wegen der geschehenen Ankäufe vollkommen gerechtfertigt seyn dürfte, wenn auch die dadurch geschehene bedeutende Vermehrung der Staatsschuld, unter den jetzigen politischen und Geld-Verhältnissen, Bedenken erregt haben mag.

Auch die Anlage elektro-magnetischer *Telegrafen* ist begonnen (Anschlag 10000 Thlr.) und ihr Ertrag wird demnächst einen neuen Einnahmeposten bilden. Zu vergl. die Verordnung vom 13. September 1850 über die Benutzung der Staats-Telegrafen.

12. Zeitungs-Nutzungen.

Sie bestehen in der Einnahme vom Debit der halbamtlichen Leipziger Zeitung 1846/8: 26579 Thlr., der Leipziger Fama 1183 Thlr., anderer Zeitschriften 53000 Thlr., Insertionsgebühren 22900 Thlr., Kanon von andern Blättern 924 Thlr. u. s. w. Sie betrugen

	Roheinnahme.	*Reineinnahme.*
1834/6	66940	22000
1840/2	108527	30374
1843/5	114639	29444
1849—51	20000	20000

Der neuste Ansatz beruht auf einer ungefähren Veranschlagung, indem seit dem Monat July 1849 die Herausgabe der Leipziger Zeitung unter die Leitung des Ministeriums des Innern getreten, dem Resort des Finanzministeriums hingegen lediglich das den Debit des gesammten Zeitungswesens besorgende Hauptzeitungsbüreau zugewiesen ist, diese durchgreifende Veränderung aber zur Zeit nicht gestattet, über das muthmaassliche Einkommen jener beiden Institute spezielle Berechnung aufzustellen. —

18. Salz-Nutzungen.

Das Königreich Sachsen besitzt seit dem Jahre 1815 keine Salzwerke mehr, hat jedoch das Recht zu einem bestimmten Preise (jetzt 24 Sgr. 2 Pf. der Zollzentner) eine bestimmte Menge Salz (jetzt 300000 Zollzentner) von der preussischen Saline Dürrenberg zu beziehen. Rechnet man diese Einfuhr als *Verbrauch*, so kommen auf den Kopf der Bevölkeruug durchschnittlich 16,3 Zollpfund. Der wirkliche Durchschnitts-Verbrauch soll jedoch nur 250 bis 260000 Zollztnr. jährlich seyn. Der jetzt laufende Salzlieferungs-Vertrag mit Preussen ist unter dem 14 May 1845 abgeschlossen; er reicht bis zum 31. Dezember 1862 und durch die dabei erreichten günstigeren Bedingungen werden (den Bezug zu 210000 Stück angenommen) jährlich 62500 Thlr. erspart. Dieser Gewinn hat den im Jahre 1845 durch Gleichstellung der Preise herbeigeführten Verlust, jetzt schon überreichlich aufgewogen.

Ein *Generale* vom 5. Januar 1822 richtete das Salzwesen ganz neu ein. Hauptbestimmungen sind: Salzniederlagen zu Dresden, Bautzen, Meissen, Leipzig, Zwickau, Chemnitz; Beibehaltung verschiedener Preise für Rittergüter, Privilegirte und Nichtprivilegirte; *Preis* des Dresdner Scheffels Kochsalz (von 128 Pfd. Leipziger Krämer- oder 120 Pfd. Zoll-Gewicht) beim Verkauf an *Nicht*privilegirte von 3 Thlr. 4 ggr. bis 4 Thlr. 7 ggr., oder 1 Zollpfd. von 7,92 pf. bis 1,07 Ngr. Das Gesetz vom 23. May 1840, das landesherrliche Salzverkaufrecht betreffend, mit Volszugverordnung von demselben Tage, veränderte diese Verhältnisse gänzlich. Mit dem 1. July 1840 hörte die Salz Konskription, d. h. die Verpflichtung, eine *bestimmte* Menge Salz aus den landesherrlichen Salzstädten zu nehmen, auf. Jeder Ort des Landes wurde mit seinem Salzbezuge an eine der bestehenden Niederlagen gewiesen, der Salztransport bestimmten Kontrollmaassregeln unterworfen. Der Salz*preis* für den Dresdner Scheffel sollte auf den Niederlagen von 3 Thlr. 6 ggr. bis 4 Thlr. seyn, wozu die Anfuhrkosten und 4 ggr. Provision vom Scheffel kamen. Den zum Salzschanke Privilegirten wurde eine Entschädigung zugesichert. Nachdem ferner, durch Verordnung vom 28 September 1843, der Preis des *Viehsalzes* gegen den des Koch-

salzes um 27 Ngr. auf das Stück von 120 Pfd. Zollgew. ermässigt war, erfolgten die jetzt noch geltenden Preis-Bestimmungen durch Gesetz vom 24. Dezember 1845 mit Ausführungsverordnung von demselben Tage. Demgemäss wurden im ganzen Königreiche die Preise gleich gestellt und zwar auf sämmtlichen Niederlagen für das Stück von 120 Pfd. Zollgew. Kochsalz zu 3 Thlr. 7 Ngr. 5 pf., Viehsalz zu 2 Thlr. 10 Ngr. 5 pf. Hiernach wird beim Kleinverkauf in den Salz- und Schenkstädten 1 Zollpfd. durchschnittlich 0,9 Sgr. kommen.

Ueber die Formen des Transports des Salzes von den preussischen Salinen nach Sachsen bestimmt die Verordnung vom 17. September 1846. In einem Dekrete vom 15. November 1849 sind der Ständeversammlung Vorschläge wegen des landesherrlichen Salzverkaufrechts gemacht. Die Einnahme vom Salzverkauf ist gewesen oder beziehungsweise veranschlagt wie folgt:

	Rohertrag	*Reinertrag*
1831	—	280000
1834/6	664578	310000
1840/2	762624	366388
1843/5	803644	383659
1846/8	698000	340000
1849—51	803551	453334

also ungeachtet der Preisherabsetzung im Jahre 1845 eine bedeutende Mehreinnahme, da der neuste Anschlag auf die Erfahrungen der letzten Jahre begründet ist. Diese Einnahme bildet 5,97 % aller Einnahmen und die Kosten ihrer Gewinnung betragen 43,58 %.

14. Floss- und Holzhof-Nutzungen.

Die Floss-Verwaltung und die Holzverkaufs-Anstalten stehen unter der Leitung von *Flossmeistern* und *Holzverwaltern* sowohl in Ansehung des Ankaufs und der Verflössung, als der Berechnung der Hölzer. Ihnen sind in der Regel Floss-Ober-Aufseher vorgesetzt, deren Funktion jedoch zum grossen Theile an Beamte anderer Verwaltungszweige als Nebenamt übertragen ist. — Die genannten Beamten bilden zusam-

men die Flossämter und Holzhofsverwaltungen. Die Flossjustizsachen gehören lediglich vor die Justizämter.

Anstalten dieser Art sind: die Elbflösse und Rampischer Holzhof in Dresden, Weisseritzflösse, Elsterflösse, Freiberger Flösse, Zwickauer Muldenflösse, Dresden-Neustädter Holzhof. Die Verordnung vom 7. Juny 1836 ist für die Behandlung der Flosssachen noch maassgebend. Der *Ertrag* ist wie folgt gewesen:

	Rohertrag	*Reinertrag*
1831	—	65000
1834/6	395213	63800
1840/2	434007	62382
1843/5	454350	57821
1846/8	—	65000
1849—51	484400	60000

mithin die Gewinnungskosten 87,61 % der Roheinnahme.

Der Ertrag der Flössen und Holzhöfe ist sehr wesentlich vom Eintritt strenger oder gelinder Winter, so wie von sonstigen Verhältnissen abhängig, die auf den Ankauf oder Absatz des Holzes günstig oder nachtheilig einwirken. So ist z. B. die neuste Herabsetzung durch die gesteigerten Preise der Anfuhr- und Tagelöhne, so wie der aus Privatwaldungen des In- und Auslandes zu beziehenden Hölzer erläutert. Unter diesen Umständen ist es allerdings um so bemerkenswerther, dass seit 20 Jahren die Reineinnahme um nicht mehr als 7000 Thlr. geschwankt hat.

15. Chausseegelder.

Ueber die Chausseegeldeinnahme seit 20 Jahren giebt nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

	Rohertrag	*Reinertrag*
1831 (197 geogr. Meil) . . .	—	200000
1834/6	215863	197800
1837/9	—	190000
1840/2	253188	213924
1843/5	277678	234959
1846/8	255300	215000
1849—51 (454 g. M.)	260000	215000.

Die Gewinnungskosten dieser Einnahme, welche 2,83 % aller Einnahmen ist, betragen also 17,31 % des Rohertrages, wozu jedoch die Ausgaben für den eigentlichen Unterhalt kommen, wovon später unter der betreffenden Ausgabe-Abtheilung. Das Staatshandbuch für 1850 enthält darüber Nachweisungen, wonach in der Eigenschaft als Staatschausseen in regelmässigem Unterhalt 618074,625 achtellige Ruthen (oder 309,037 alte sächsische Meilen von 16000 Dresdener Ellen, oder 372,185 Postmeilen von 7500 Meter) sich befanden, welche 377,44 geogr. Meilen ausmachen. Der Rohertrag *einer* geogr. Meile war also im Durchschnitt 688,85 Thlr., der Reinertrag 569,62 Thlr. Von jener Gesammtzahl befanden sich im Kreisdirektionsbezirk

	alte sächs. Meilen.	*Przt.-Antheil.*	*Przt.-Anth. am Flächengehalt.*	*Przt.-Anth. an der Bevölk.*
Dresden . . .	79,533	25,74	28,97	25,30
Leipzig . . .	74,589	24,13	23,22	22,73
Zwickau . . .	112,931	36,54	31,01	36,44
Bautzen . . .	41,984	13,59	16,80	15,53

Ein unmittelbar unter dem Finanzministerium stehender Strassenbau-Kommissär führt die Oberaufsicht und in Beziehung auf die grösseren Brücken theilweise der Landbaumeister.

Die fiskalische Strassenbau-Verwaltung in den verschiedenen Bezirken wird durch die Strassenbau-Kommission besorgt. Diese bestehen aus dem Amtshauptmann des Bezirks, dem Justizbeamten bei einschlagenden rechtlichen Verhältnissen und dem Rentbeamten als Kassen- und Rechnungsführer; bei technischen Angelegenheiten konkurriren nächstdem der Strassenbau-Kommissär und beziehendlich die Landbaumeister als coordinirte Mitglieder. Als ausführende, technische Beamte sind denselben die Chaussee-Inspektoren und Strassenbau-Assistenten untergeben. — Zugleich sind die Strassenbau-Kommissionen in Unterordnung unter die Kreisdirektionen und des Ministerium des Innern die administrativen Behörden für den, den Kommunen und Privaten obliegenden Strassen- und Wegebau, so wie die unter administrativ-richterlichen Instanzen für streitige Strassenbau-Angelegenheiten.

Die Chausseegeld-Regie-Angelegenheiten werden von den Amtshauptleuten und den Oberzoll- und Steuer-Inspektoren besorgt.

Von den ergangenen *Verordnungen* sind: aus älterer Zeit das Strassenbaumandat vom 28. April 1781, aus neuster Zeit die Strassenbaumandate für die Oberlausitz vom 20. Juny 1829 und 6. November 1830; das Mandat über die Entschädigung der Grundstückbesitzer vom 4. Januar 1820; die Verordnung über den Wegfall der Grundsteuern vom 9. Dezember 1843; das Gesetz vom 16. April 1840 mit Ausführungs-Verordnung vom 12. May 1841, die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks auf den Chausseen betreffend; das Gesetz vom 9. November 1833 und die Verordnung vom 22. Oktober 1840, wegen Erhebung des Chausseegeldes (z. v. Funke Polizeigesetze Bd. II. S. 789 bis 857), hervorzuheben. Bemerkenswerth ist, dass schon das Strassenbaumandat vom 28. April 1781 (§. 9):

„die Unterhaltung der hohen Heer- und Landes-, auch „innere Commercialstrassen"

der *Rentkammer* so ohne Vorbehalt auferlegt, dass jetzt sogar das Schneeauswerfen den dazu verpflichteten Gemeinden mit 6 pf. für jede Arbeitstunde bezahlt wird (Verfügung vom 29. September 1837). Eine Flugschrift über das Strassenbau-Mandat und seine geschichtliche Bedeutung ist im Jahre 1849 von *Merbach* in Dresden erschienen. Hinsichtlich der *Verwaltung* sind in neuster Zeit einzelne *Klagen* über das System des Unterhalts der Strassen, über die Unbilligkeit einzelner Sätze des Tarifs, vorzüglich aber über mangelhafte Kontrolle der Chausseegelderhebung laut geworden; ob mit Recht, vermag ich nicht zu beurtheilen. Laut amtlichen Angaben ist, nach Maassgabe der Zollvereinsverträge, als Wegeabgabe von dem Verkehre, das in den angegebenen Gesetzen verzeichnete Chausseegeld zwar für je 1 Meile (von 2000 achtelligen Ruthen) festgestellt, jedoch sollen viel weniger Hebestellen als wozu man hiernach berechtigt wäre, vorhanden seyn.

16. Brückengelder.

Die Erhebung von Brücken- und Fährgeldern findet nur bei einzelnen fiskalischen Brücken und Fähren auf öffentlichen

Landstrassen, nach verschiedenen speziellen Tarifen, Statt; weshalb noch abgesondert vom Chausseegelde, ist nicht zu ersehen.

Die Brückengelder haben folgende Einnahmen gewährt:

	Rohertrag	Reinertrag
1831	—	10243
1834/6	13730	10800
1840/2	17595	12531
1843/5	19193	14872
1849 — 50	19100	15000

also mit 21,47 % Gewinnungs-Kosten, ohne die unter Ausgabe übrigens vorkommenden Posten.

17. Zinsen von Aktiv-Kapitalien.

Der Ueberschuss davon, nach Abzug der Passivzinsen, betrug:

1831:	221983	Thlr.
1834/6:	230197	„
1837/9:	51400	„
1840/2:	88518	„
1843/5:	104372	„
1846/8:	82000	„
1849—51:	204535	„

Zur Erläuterung des letzten Ansatzes wird Folgendes gesagt:

Der Mehrbetrag von 122535 Thlr., — um welche der gegenwärtige Ansatz den früheren übersteigt, ist Folge theils des Zuwachses der Zinsen von den bei Eröffnung der Staatsanleihe vom Jahre 1847 an Zahlungsstatt mit übernommenen 2½ Mill. Thlr. in Landrentenbriefen und gleichfalls 2½ Mill. Thlr. in 3 prozentigen Staatspapieren, theils eines veränderten Verfahrens in Aufstellung der Berechnung. Während nehmlich früher bei dieser Position die von der Hauptstaatskasse zu leistenden Passivzinsen zum Voraus in Abzug kamen, haben dieselben diesmal, da durch sie die Aktivzinsen bei Weitem überschritten werden, bei dem Ausgabebudget unterm Bedarfe zu Verzinsung der Staatsschulden mit aufgeführt werden müssen. Auf eine finanzielle Operation, die in Ansehung der vorerwähnten 2½ Mill. Thaler dreiprozentiger Staatspapiere beabsichtigt wird, ist bei Veranschlagung jenes Aktivzinsenertrags vorläufig mit Rücksicht genommen. —

18. Kanzlei-Sporteln.

	Roheinnahme	*Reineinnahme*
1834/6	244780	173584
1840/2	101176	67006
1843/5	107767	72412
1849 — 51	109200	72000

also 34 % Gewinnungskosten. Unter der Roheinnahme von 1834/6 sind 186030 Thlr. damals besonders verrechnete Justizamts-Sporteln.

19. Lotterie-Ueberschuß.

Für die Landeslotterie-Anstalt zu Leipzig besteht dort eine besondere *Direktion* der Landeslotterie, welche die auf die Einrichtung des Lotteriespiels bezüglichen und alle sonst in die Lotterie-Verwaltung einschlagenden Angelegenheiten theils selbstständig zu leiten, theils zur Beschlussnahme des Finanzministeriums vorzubereiten hat. Unter ihrer Aufsicht stehen sowohl die besonders für das Lotterie-, Kassen- und Rechnungswesen bestehende *Lotterie-Hauptexpedition* zu Leipzig als die Kollektionen.

Die Lotterie-Direktion wurde durch Verordnung vom 8. Oktober 1832 errichtet und die Verhältnisse der Kollekteure durch Verordnung vom 30. November 1836 geregelt. Die Verordnung vom 29. Juny 1836 hob das mit einigen Regierungen bestandene Uebereinkommen (Mandat vom 30. August 1793) gegenseitiger Gestattung der Lotterieloose auf und gegen die Theilnahme an Lotto oder auswärtigen Lotterien ist das Gesetz vom 4. Dezember 1837 gerichtet. Die frühere Theilnahme der Stadt Leipzig an der Landeslotterie hörte nach der Bekanntmachung vom 8. August 1837 auf.

Von der Roheinnahme der Lotterie ist der Betrag der gezahlten Gewinnste, als nur durchlaufend, abgesetzt. So war beispielsweise

	Rohertrag	*Reinertrag*
1834/6	—	50000
1837/9	—	60000
1840/2	266238	138111
1843/5	266516	159988

	Rohertrag	Reinertrag
1846/8	266000	130000
1849 — 51	281133	140000

also mit 50,20 % Gewinnungskosten. Der Reinertrag bildet 1,84 % aller Staatseinnahmen. Die Berechnung ist auf 2 Lotteriespiele für jedes Jahr begründet, wovon die Gewinne 2,480000 Thlr. und die Abzuggelder (12½ % von 688000, 10 % von 1,792000 Thlr.) 265200 Thlr. betragen.

20. Die *Besoldungs-* und *Pensions-Abzüge*, welche nach dem Durchschnitt von 1834/6 nur 15300 Thlr. betrugen, waren im Jahre 1840/2 schon auf 31422 Thlr. und für 1849—50 auf 34500 Thlr. gestiegen.

21. Der *Beitrag vom Hause Schönburg* zum Unterhalt der Kreisdirektion und des Appellations-Gerichts zu Zwickau beträgt 1028 Thlr. und

22. die *verschiedenen zufälligen Einnahmen* (1849 — 51 : 3060 Thlr.) bestehen namentlich in Strafgeldern, ausgeschlossenen Zinsen, eingegangenen Fehlposten, ohne Grund gezahlten Geldern u. s. w.

bb) Neue direkte Steuern.

Für die Verwaltung der Grundsteuern, der Stempelsteuer, der Gewerbe- und Personalsteuer ist der gesammte Staatsbereich in 4, mit den Kreisdirektionsbezirken übereinstimmende Steuerkreise getheilt, deren jedem ein *Kreis-Steuer-Rath* in allen dahin einschlagenden Verwaltungsangelegenheiten als Mittelbehörde vorgesetzt ist.

In allen der kollegialischen Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten der direkten Besteuerung, insonderheit den hierher gehörigen streitigen Administrativjustizsachen bildet die betreffende Kreisdirektion mit Zuziehung des Kreissteuerraths die Mittelbehörde. Der letztere hat desfalls Sitz und Stimme in der Kreis-Direktion gleich den ordentlichen Mitgliedern derselben. Die Kreissteuerräthe haben ihren Sitz zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin. — Unter den Kreissteuerräthen bestehen für die Einnahme und Berechnung der Grundsteuern, Personal- und Gewerbesteuern, des Stempelimposts und der Ablösungsrenten, 26 Bezirksteuer-Einnehmer, und überdies in jedem Steuerkreise zwei ökonomisch-geodätische Techniker, welche das Dienstprädikat Steuerkondukteur führen. —

Für die Aufstellung der allgemeinen Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster, die Revisionen derselben und für die Erörterung der gegen diesfallsige Ansätze erhobenen Reklamationen bestehen Orts-Abschätzungs-Kommissionen aus dem Seiten der Regierung, zu bestimmenden Distrikts-Kommissär, in der Regel dem Bezirks-Steuereinnehmer und aus Deputirten der Stadträthe und Stadtverordneten, wie auf dem Lande aus den mit Gemeindeämtern beauftragten oder sonst zu erwählenden Personen. —

Für die Besteuerung grösserer Fabrikgeschäfte besteht innerhalb jenes Steuerkreises eine Kreis-Abschätzungs-Kommission, welche durch den Kreissteuerrath und einen vom Ministerium des Innern zu beauftragenden Regierungsbeamten gebildet wird. — Der örtliche Empfang geschieht allenthalben durch Ortseinnehmer, welche durch die Gemeinden erwählt und vertreten werden.

Zu Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums befindet sich eine besondere Kommission zur Zeit noch in Wirksamkeit. —

1. Grundsteuern.

Die Grundsteuern wurden bis zu Anfang des Jahrs 1844, von welchem an die Einführung des neuen Grundsteuersystems erfolgt ist, nach dem bis dahin bestandenen Steuerfuss erhoben.

Sie bestanden:

A. in den *alten Erblanden* in:

1. Schocksteuern,
2. Quatembersteuern,
3. Kavallerieverpflegungsgeldern vom Lande,
4. Accisgrundsteuern von den Städten,
5. Ritterschaftlichen Beiträgen,
6. dem Schönburgischen Steuerkontingente,
7. dem Steueräquivalente der Herrschaft Wildenfels;

B. in der *Oberlausitz*:

nach Verschiedenheit der für die einzelnen Vierstädte und für das platte Land bestehenden besondern Steuerbezirke, in Accisgrundsteuern, Grundanlagen, Rauchsteuern, ordentlichen Grundsteuern, Fachsteuern, Bürger- und Gewerbesteuern, den sogenannten Beiträgen, steuerfreier Güter, Rations- und Portionsgeldern.

Schon unter dem 11. August 1828 erging ein Mandat wegen Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-Systems, namentlich durch versuchsweise Vermessung und Abschätzung (z. v. Generale vom 18. July 1796 und Mandat vom 9. März 1818, auch in der Schrift: Das Wirken der Staatsregierung und Stände des Königr. Sachsen, Leipzig 1834, Seite 105 ff.). Die Verordnung vom 7. März 1835 aber bildet den Anfang der

eigentlichen Arbeiten und ihr folgten: die Verordnung über Reklamationen gegen das Abschätzungs-Verfahren vom 7. July 1836; das Gesetz vom 8. November 1838 (mit Ausführungs-Verordnung vom 9. November) wegen Ausmittlung des steuerfreien Grundeigenthums, zur Festsetzung der Entschädigung, auf welche die Besitzer steuerfreier Grundstücke (nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 39 und des Landtags-Abschieds vom 30. Oktober 1834 B. §. 20) Anspruch haben; das Gesetz wegen Gewährung dieser Entschädigung vom 15. Juny 1843 (die Kommission zur Ausmittlung des steuerfreien Grundeigenthums ist durch Verordnung vom 30. Juny 1849 aufgelöst) und endlich das Gesetz wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9. September 1843 mit Vollzug-Verordnung vom 26. Oktober.

Die besteuerte Grundfläche (Privatgrundstücke) im ganzen Königreiche beträgt nach der Steuer-Vermessung (1843) 2,361244 Acker 290 □ Ruthen. Hierzu die unbesteuert gebliebenen Objekte an Wegen, Flüssen, Bächen, Felsen etc. mit 39829 Acker 106 □ Ruthen, und an Kirchen und Kirchhöfen mit 649 Acker 110 □ Ruthen gerechnet, beträgt das Ganze der Grundsteuervermessung unterlegene Areal, mit Ausschluss der unvermessen gebliebenen Grundflächen der Städte, 2,401723 Acker 206 □ Ruthen.

Um aber die Grundfläche des ganzen Königreichs zu erhalten, ist noch ferner hinzuzurechnen der Betrag der von der Besteuerung ausgenommenen Staatsgrundstücke mit 289157 Acker 63,11 Ruthen, so dass also die ganze Arealfläche des Königreichs hiernach 2,690880 Acker 269,11 □ Ruthen betragen würde (die geogr. □ M. wird zu 9947 Acker 75,75 □ R. gerechnet).

Ueber das *Verhältniss der Besteuerung des Grundeigenthums* macht der Finanzdirektor von Flotow in seinen Beiträgen folgende Mittheilung:

Das gesammte besteuerte Grundeigenthum, inkl. der nach dem Miethwerthe abgeschätzten Gebäude, ist mit 48,299677,85 Steuereinheiten belegt. Zieht man davon die gedachten Gebäude ab, so bleibt für die besteuerte Grundfläche an 2,361244 Acker 290 □ Ruthen die Summe von 34,443273,83 Steuereinheiten. Im Durchschnitte ist also der

Acker Land mit 14,6 Steuereinheiten (= 4,9 Thlr. geschätzten Reinertrag *) oder 122,5 Thlr. Abschätzungskapital) belegt. —

Denkt man sich die unbesteuert gebliebenen, aber steuerfähigen Staatsgrundstücke an 285871 Acker 187 ☐ R. in gleicher Art besteuert, so würden auf diese (unter der Berücksichtigung, dass der grösste Theil [264865 Acker] aus Waldung besteht) etwa 2,519012 Steuereinheiten treffen. Das Grundeigenthum im ganzen Lande mit Ausschluss der nach Miethwerth besteuerten Gebäude, würde also mit 36,962285,83 Steuereinheiten, oder einschliesslich dieser Gebäude und nur mit Ausnahme der Staats- und unbesteuert gebliebenen öffentlichen Gebäude mit 50,818689 Steuereinheiten belegt seyn. Da jede Steuereinheit einen geschätzten Reinertrag von — 10 Ngr. — oder 100 Pfennigen vorstellt, so berechnet sich für das Grundeigenthum im ganzen Lande im ersten Falle (exkl. der gedachten Gebäude) ein Reinertrag von 12,320761 Thlr. und zu 4 % ein Kapitalwerth von 308,019025 Thlr.; im zweiten Falle (mit Einschluss der Gebäude) ein Reinertrag von 16,939563 Thlr., und zu 4 % ein Kapitalwerth des gesammten Grundeigenthums (mit alleiniger Ausnahme der Staats- und öffentlichen Gebäude) von 423,489075 Thlr. Auf die ☐ Meile kommen, also im ersten Falle 1,136601 Thlr. und im zweiten 1,562690 Thlr.

Das gesammte wirklich besteuerte Grundeigenthum dagegen gewährt einen Reinertrag von 16,099893 Thlr. und ergiebt zu 4 % einen Kapitalwerth von 402,497325 Thlr. Das Grundeigenthum des Staats würde sonach also (mit Ausschluss der Gebäude) ungefähr zu 21 Mill. Thlr. anzunehmen seyn. Die von jeder Steuereinheit à 10 Ngr. auszuschreibende Zahl Pfennige giebt stets zugleich das Prozentverhältniss der Grundsteuer

---

*) Zur Verwerthung der in Rockenwerth ausgemittelten Reinerträge in Geld sind neun Normal-Rocken-Durchschnittspreise ermittelt worden, deren geringster 2 Thlr. 10 Gr. — und der höchste 3 Thlr. 2 Gr. pr. Scheffel beträgt.

Die 3516 Fluren vertheilen sich nach diesen Normalpreisen folgendergestalt:

191	Fluren	zu	2	Thlr.	10	Gr.
1018	„	„	2	„	12	„
253	„	„	2	„	14	„
827	„	„	2	„	16	„
475	„	„	2	„	18	„
231	„	„	2	„	20	„
263	„	„	2	„	22	„
178	„	„	3	„	—	„
80	„	„	3	„	2	„

Der Mittel-Normalpreis stellt sich hiernach, mit Rücksicht auf die Zahl der Fluren, worin die angegebenen Preise stattfanden, ungefähr auf 2 Thlr. 15 Ngr.

zum geschätzten Reinertrage an. Der Reinertrag der nach Miethwerth abgeschätzten Gebäuderäume beträgt ungefähr ²/₇ des gesammten Reinertrags der besteuerten Objekte. —

Auf die □ Meile kommen 9767 Acker 288 □ R. steuerfähiges Land, mit 136055 Steuereinheiten, welche, nach dem zeitherigen Ausschreiben mit 9 Pfg. auf die Steuereinheit 4081 Thaler 19 Neugroschen 5 Pfennig oder mit 8 Pfg. auf die Steuereinheit (wie dies nunmehr stattfindet), 3628 Thlr. 4 Ngr. Grundsteuer betragen. An wirklich besteuertem Lande kommen auf die □ Meile 8702 Acker 188 □ Ruthen mit 130463 Steuereinheiten, welche á 9 oder 8 Pfg. beziehendlich 3913 Thlr. 26 Ngr. 7 Pfg. oder 3479 Thlr. — Ngr. 4 Pfg. ausmachen.

Die Grundsteuern werden in 4 Terminen: am 1. Februar, 1. May, 1. August und 1. November erhoben. In einer Anfangs 1844 in Leipzig erschienenen sehr lesenswerthen Schrift: „Betrachtungen über das neue sächsische Grundsteuer-Kataster", ist angegeben, dass die Vermessung und Abschätzung des Landes — ein Flächenraum von 2,401724 Ackern (circa 241,5 □ M.) in 1;779110 Parzellen vertheilt, — mit einem Kostenaufwande von circa 800000 Thlr. (einschliesslich des Direktorial-Aufwandes, so wie der Kosten für die Ausarbeitung der Kataster und die Bildungsanstalt der Geodäten) in fünf Sommern beendet worden ist. Demnach beliefen sich die Kosten des Katasters für eine □ M. auf circa 3313 Thlr. oder 5798 fl. im 24 fl.-Fusse. Dagegen kostete die Herstellung des Katasters für 1 □ M. in Frankreich 11360 fl., in Bayern 6312 fl. und in Rheinpreussen 9770 fl.

Die Einführung des neuen Grundsteuer-Systems im Königreiche Sachsen hat die Aufmerksamkeit der Staatswirthe und Landwirthe vielfach erregt; aber nicht allein die Art der Herstellung des Katasters, sondern auch die zur Erhaltung desselben in Folge der Verordnung vom 26. Oktober 1843 getroffenen Veranstaltungen haben die Bedeutung desselben für die Landeswohlfahrt so ins Klare gesetzt, dass man dieses grossartige, in seiner Wirkung das gesammte Staatsleben umfassende Steuer-Reformwerk wegen der bis daher nirgends noch versuchten Art seiner Ausführung, als die glückliche Lösung einer höchst schwierigen Aufgabe der Landesverwaltung anerkennen muss. Beispielsweise nur, als einfachstes und eben darum in der Anwendung wirksamstes und durchführbarstes

Mittel, das Kataster in Stand zu erhalten, mögen die angeordneten „Besitzbücher“ erwähnt werden.

Daneben darf jedoch nicht verschwiegen bleiben, dass die *Grundsätze* der Steuerveranlagung in neuster Zeit Anfechtung erlitten haben, weil

„man den Fehler begangen habe, einmal die Reallasten „vom Werthe des Guts nicht in Abzug zu bringen und „indem man überdies, durch Freilassung der Rentenem-„pfänger von jeder Abgabe, den Grundbesitz indirekt „doppel belastet habe.“

Diese Vorwürfe behandelt die Schrift von *Graichen:* „Be-„leuchtung der Ungleichheiten, welche sich bei Einführung „des neuen Grundsteuersystems im Königr. Sachsen u. s. w. „herausgestellt haben, Leipzig 1849.“

Eine Gegenschrift von *Runde,* die sächsische Landesabschätzung und deren Rechtfertigung, ist zu Dresden 1850 erschienen. Hinsichtlich der *Grundsteuer-Entschädigungen* ist zu bemerken, dass in Gemässheit des Gesetzes vom 27. July 1843 einem vorläufigen damaligen Bedarfsanschlage entsprechend, die neuen dreiprozentigen *Staatsschuldenkassenscheine* bis zur Höhe von nominell 4,000000 Thlr. von dem ständischen Auschusse zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse ausgefertigt und zur Grundsteuerentschädigungskasse abgegeben wurden.

Diese begann ihr Geschäft im Monat Oktober 1843 und bis Ende des Monat August 1845 hat dieselbe: 3,822805 Thlr. 2 Ngr. auf Grundsteuerentschädigungen wirklich verwendet, welche Summe in mehr denn 50000 einzelne Abrechnungsposten zerfiel. Insbesonders sind davon gezahlt worden an Entschädigungsberechtigte:

	Im Steuerkreise				In den Schönburgischen Rezessherrschaften.	In der Herrschaft Wildenfels.
	I.	II.	III.	IV.		
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
a. Rittergüter .	351554 1/3	665092 4/15	273965 11/15	502117 2/3	11835	6287 4/5
b. Kirch., Schulen, geistliche Stiftungen etc.	119164 4/15	216933 4/15	92304 1/5	55697 1/5	21717	2791 13/15
c. Kommunen u. einzelne Realbefreite . . .	206554 13/15	252494 1/15	285689 1/5	157660 8/15	534999 1/5	65946 3/5
Zusammen	677273 7/15	1,134519 3/5	651959 2/15	715475 2/5	568551 1/5	75026 4/15

Die bisherigen *Geldergebnisse* der Grundsteuer sind:

	Gesammtzahl der Steuereinheiten für jedes der Jahre.	Geldbetrag zu 1 Pfennig Abgabe von jeder Steuereinheit. Thlr. Kour.	erhobene Pfennige von jeder Steuereinheit.	Rohertrag.	Reinertrag.
1844/5 . .	48,641488	135748	9	1,221736	1,150971
1846/8 . .	48,641500	162138	8	1,297107	1,211342
1849—51 .	49,567000	165234	9	1,487110	1,405250
	Zuschlag für	1849	1	275372	266667
	„ „	1850/1	2		

Sollte die Abgabe (wie das unter den jetzigen Verhältnissen kaum zu vermeiden seyn wird) 10 Pfennig von der Steuereinheit bleiben, so hat die Grundsteuer ⅕ aller Einnahmen zu liefern; für den Rechnungsabschnitt 1849/51 beträgt ihr Antheil sogar 22 %. Die ordentlichen Gewinnungskosten belaufen sich auf 5,5 % der Roheinnahme; sie sind für jedes der Jahre 1846/8 wie folgt einzeln angegeben:

1. Erlasse, Erstattungen, Ausfälle	10000	Thlr.
2. Entschädigung dem Hause Schönburg . .	15865	„
3. Verwaltungskosten bei den Bezirkssteuer-Einnahmen u. s. w.	35000	„
4. Einnehmer-Gebühren bei den Ober-Steuereinnahmen	25000	„
Zusammen	85865	Thlr.

2. Gewerbe- und Personal-Steuern.

Die in den alten Erblanden fast ein Jahrhundert lang bestandene Personensteuer kommt zuerst auf dem Landtage von 1746 vor und war eine von Stand, Titel, Bedienung, Rang und Gewerbe abhängig gemachte Abgabe, welche im Verlaufe der Zeit, namentlich in den Jahren 1763 und 1767, vielfache Abänderungen erfuhr. Ihr Reinertrag wurde im Jahre 1831 zu 146000 Thlr., im Etat für 1834/6 zu 151744 Thlr. (Rohertrag 156391) angegeben. In der Oberlausitz kommt ein Personensteuer-Aequivalent vor, dessen Reinertrag im Durchschnittsjahr 1834/6 : 2160 Thlr. war.

Ein Gesetz vom 22. November 1834 (welches Ergänzungen erfahren hat unter dem 25. November 1835, 14. Dezem-

ber 1837 und 6. Dezember 1838) veränderte diese Verhältnisse gänzlich, durch Einführung einer neuen allgemeinen Gewerbe- und Personalsteuer, welche folgende Ergebnisse gehabt hat:

	Rohertrag.	*Reinertrag.*
1837/9	—	355000
1840/2	432828	400324
1843/5	424520	393777

(Z. vergl. die statist. Nachrichten aus den Gewerbe- und Personal-Steuer-Katastern von 1836 und 1837, in den Mittheil. des statist. Ver. Lief. VIII. S. 34.)

Schon im Jahre 1845 führten die Mängel dieses Systems zu einer neuen Gesetzgebung (Gesetz vom 24. Dezember 1845 mit Vollzugverordnung von demselben Tage; z. v. die Verfügungen vom 25. May und 10. November 1849), deren *Gegenstand* der Gewerbebetrieb, das persönliche Einkommen, der steuerpflichtige Rang und das steuerpflichtige Prädikat war; während der allgemeine *Maassstab* der Besteuerung durch den Umfang der Ersteren und die Abstufung der Letzteren gebildet wurde. Der Reinertrag der Steuer nach dieser Umgestaltung, wurde für ein Durchschnittsjahr von 1846/8 zu 320000 Thlr., von 1849 — 51 zu 400000 Thlr. (Roheinnahme 450666 Thlr., also Gewinnungskosten 11,24 % und Antheil am Gesammtbetrage der Einnahmen 5,26 %) berechnet.

Auch hierbei blieb es nur kurze Zeit, denn die Ereignisse des März 1848 veranlassten die Regierung, im Anfange des Jahrs 1849 den Ständen einen Gesetzentwurf über Ergänzung u. s. w. der Gewerbe- und Personalsteuer vorzulegen, der zwar während jener Versammlung nicht zur Erledigung kam, jedoch bei den neuen Kammern am 26. November 1849 wiederum eingebracht wurde. Aus den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurfe und aus dem (in der 25. öffentl. Sitzung am 1. Februar 1850, Mittheil. S. 504) darüber erstatteten Ausschuss-Berichte ist über *Veranlassung und Zweck* der vorgeschlagenen Veränderungen Folgendes zu entnehmen.

Da die Regierung die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass die seit dem Jahre 1835 eingeführte und mittelst Gesetzes vom 24. Dezember 1845 veränderte und ergänzte Gewerbe- und Personalsteuer den gerechten Ansprüchen auf eine angemessene Herbeiziehung der Staatsangehörigen zu den öffentlichen Lasten immer noch nicht allenthalben Genüge leiste, so

kam zunächst allerdings auch in Erwägung, ob nicht die gedachte Steuer völlig aufzuheben und durch eine neue Staatsabgabe zu ersetzen sei.

Eingedenk des Grundsatzes aber, dass im Allgemeinen, wo zu Erreichung eines und desselben Zweckes zwei gleich wirksame Mittel angewendet werden können, das einfachere unter ihnen den Vorzug verdiene, und dass daher, wenn mit Beibehaltung und Verbesserung einer bestehenden Steuer den gestellten Anforderungen ebenfalls entsprochen werden kann, dieser Maassregel vor den grossen Schwierigkeiten der Einführung jeder neuen Steuer der Vorzug zu geben sein werde; in Betracht ferner, dass eine bestehende Abgabe, wie jede gewohnte, durch die Zeit bereits mehr oder minder ausgeglichene Last, leichter getragen wird, als eine neue, und bei ihr die verhältnissmässig stärkere Belastung in der Regel weniger drückend wird, als eine neue Auflage, auch wenn man bei letzterer von irgend einem rationalen Grundsatze auszugehen sucht; in der, aus sorgfältiger Prüfung entsprungenen Ueberzeugung endlich, das es möglich sei, die erstrebte gleiche Vertheilung der Staatslasten und die gleichzeitig durch die gesteigerten Staatsbedürfnisse erforderte Erhöhung ihres Ertrags mittelst einer gründlichen Reform und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer zu erreichen, — hat man schon damals dieser blossen Reform vor der Einführung einer neuen Staatsabgabe den Vorzug einräumen zu müssen geglaubt.

Dieselbe Ansicht hatten auch die zum ausserordentlichen Landtage vom Jahre 1848 versammelten Stände insofern getheilt, als auch sie sich zu dem Antrage vereinigten, es möchte für den Fall neuer unvorhergesehener Bedürfnisse der Staatscasse die Deckung derselben ferner nur durch eine ausserordentliche, wenn auch etwas modificirte Erhebung von Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern beschafft werden.

Fasst man die Vortheile zusammen, deren Erreichung die Einkommensteuer verbürgen soll, so bestehen solche darin, dass alle Arten des Erwerbs und Einkommens nicht nur überall, wo sie vorkommen, sondern auch in einem solchen Maasse beitragspflichtig gemacht werden müssen, welches den dagegen Seiten des Staates gewährten Vortheilen entspricht. Hat nun die Gewerbe- und Personalsteuer bisher allerdings schon hinsichtlich einer grossen Zahl der Steuerpflichtigen — namentlich hinsichtlich der Capitalisten, wie der Besoldeten und Gewerbtreibenden, insofern sie nicht Capitalzinsen bezogen — jenen Zweck, obgleich mit Zugrundlegung eines *beschränkten* Maasstabes zu erreichen gestrebt; so konnte ihr diess doch insofern nicht vollständig gelingen, als sie hierbei sehr wesentliche Ausnahmen, insbesondere die Befreiung der Capitalzinsen neben dem Gewerbe, der Besoldung etc. zuliess. So viel aber steht fest, dass bei völliger Beseitigung jener Ausnahmen und sonach bei völlig gleichmässiger Beiziehung aller Einnahmequellen, wie mit Annahme eines erhöhten und nicht beschränkten Maasstabes, wie sie Seiten der Regierung beabsichtigt wird, die Gewerbe- und Personalsteuer der Einkommensteuer

in Bezug auf den oben berührten Gesichtspunct fernerhin kaum nachstehen wird.

Wenn dagegen nichtsdestoweniger zwischen der Einkommensteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer noch wesentliche Verschiedenheiten bestehen; so möchte eine Vergleichung beider Steuergattungen kaum zum Nachtheil der letztern ausschlagen.

Ist zunächst das Streben beider gleichmässig nach Ermittelung der Steuerkraft bei jedem Staatsangehörigen gerichtet; so weichen die von ihnen hierzu eingeschlagenen Wege doch insofern von einander ab, als die Einkommensteuer den Ertrag jeder Einkommenquelle nach Zahlengrössen dargethan zu sehen verlangt, an welche sie ihren Maassstab anlegen will, die Gewerbe- und Personalsteuer dagegen äusserlich erkennbare Merk-, male zu Hülfe nimmt, von welchen zurück sie selbst den Schluss auf die Erwerbs- und Besteuerungsfähigkeit zieht.

Nun scheint der erstere Weg auf den ersten Anblick allerdings zu einem bestimmteren und so zu sagen mathematischeren Ergebnisse zu führen, als der letztere; die Seiten der Regierung zeither gemachten Wahrnehmungen haben diess jedoch keineswegs bestätigt.

Bereits in den von ihr zu dem Gesetzentwurfe über die Erhebung einer ausserordentlichen Einkommensteuer gegebenen Erläuterungen (Landt.-Acten v. J. 1848, I. Abth. S. 134) hat dieselbe die Erwartung ausgesprochen, dass ihr durch jene ausserordentliche Steueranlegung Erfahrungen zu Theil werden würden, welche für die fernere Gestaltung des Steuerwesens von wesentlichem Nutzen sein dürften; und diese Erwartung hat sie nicht getäuscht.

Vielmehr ist sie sich hierbei ein vollständiges Urtheil darüber zu bilden im Stande gewesen, dass, wenn die Einkommensteuer ein Zurückführen jeder Einnahmequelle auf bestimmte Zahlengrössen und somit erheischt, dass jeder Steuerpflichtige sich zunächst selbst bewusst werde, auf wie hoch sich eigentlich sein jährliches reines Einkommen belaufe, die Belehrung desselben über den Begriff dieses Einkommens, wollte man dieselbe auch durch noch so ausführliche Anweisungen versuchen, und würden diese letzteren Seiten der Betheiligten auch wirklich der nöthigen Achtsamkeit gewürdigt, dennoch auf so erhebliche Schwierigkeiten stösst, dass hieraus einerseits nicht nur die auffallendsten Irrthümer für die Unterlagen der Besteuerung hervorgehen müssen, sondern auch andererseits die so nahe liegende Möglichkeit des Irrthums von einem nicht geringen Theile der Schätzungspflichtigen zu absichtlich falschen Angaben benutzt wird.

Zu dem Allen kommt aber noch, dass hierbei der individuellen Auffassung der Abschätzenden selbst ein sehr weiter Spielraum gegeben werden muss, und dass daher auch die in gutem Glauben gegebenen Unterlagen der Schätzung einer schwankenden und unsichern Beurtheilung unterliegen.

Indem dagegen die Gewerbe- und Personalsteuer den Abschätzenden die Benutzung äusserlich erkennbarer Merkmale, an denen es namentlich bei der Beurtheilung der bei weitem mehrsten Gewerbszweige keineswegs fehlt, an die Hand giebt, gewährt sie denselben die nöthigen Stütz- und Richtpuncte ihres Urtheils, und wirklich hat die Erfahrung bestätigt, dass selbst, wo, wie bei der Einkommensteuer, eine völlig freie Schätzung in der Natur der Steuer begründet war, sich dennoch diejenigen Ausschüsse, welche mit Gründlichkeit zu Werke gingen, jene Stützpuncte freiwillig aufsuchten.

Ein fernerer wesentlicher Unterschied zwischen der Einkommensteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer besteht darin, dass während erstere das verschiedenartige Einkommen des Steuerpflichtigen auf Eine, den schliesslichen Gegenstand der Abschätzung und Besteuerung bildende Summe zurückführen soll, die Gewerbe- und Personalsteuer die in dieser Gesammtheit liegenden einzelnen Quellen des Erwerbes auffasst und gesondert prüft und abschätzt. Lässt sich nun im Allgemeinen das Verfahren der Einkommensteuer insofern nur billigen, als es sich zuletzt eben darum handelt, dass die Beitragsfähigkeit jedes Staatsangehörigen in seiner Gesammtheit erkannt werde; so gehen dennoch gerade aus diesem Verfahren sehr erhebliche Irrthümer und Unzuträglichkeiten hervor.

Gerade der Umstand, dass die Gewerbe- und Personalsteuer die verschiedenen Bestandtheile des Einkommens als Gewerbsgewinn, Renten, Dienstbezug etc. einzeln und ihrer Natur entsprechend, ins Auge fasst, macht es den Abschätzenden möglich, diese einzelnen Bestandtheile sich leichter zu vergegenwärtigen und sie klarer zu erkennen. Wie aber hierdurch einerseits die Abschätzung erleichtert und somit die Gewähr ihrer Richtigkeit erhöht wird, so ist durch jene Zerlegung des Einkommens in seine einzelnen Bestandtheile zugleich auch die Möglichkeit geboten, diejenige mit einer derartigen Steuer verbundene Maassregel, welche sich des Beifalls der Einzelnen am wenigsten erfreut, die *eigene* Darlegung eines Einkommens nämlich, auf diejenigen Fälle zu beschränken, für welche sie als unerlässlich sich darstellt, namentlich aber die Gewerbe — bei welchen sie ohnehin am schwierigsten und deshalb unsichersten ist — damit zu verschonen, die Schätzung des letztern hierbei der Abschätzungsbehörde da, wo nöthig, unter Mitwirkung von Gewerbsgenossen, zu überlassen und die eigene Declaration auf das Einkommen von Renten und dergleichen zu beschränken. Niemand wird aber eine nachtheilige Einwirkung auf seinen Geschäftscredit aus der amtlichen Feststellung eines höhern oder niedrigeren Steuerbeitrags besorgen, dem dagegen aus der Nothwendigkeit einer *eigenen* Angabe über das reine Einkommen seines gewerblichen Unternehmens jene Besorgniss allerdings erwuchs.

Der vorstehenden allgemeinen Vergleichung zwischen der Einkommensteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer muss, inwiefern man hierbei insbesondere die im Laufe des vorigen Jahres in Sachsen erhobene ausser-

ordentliche Einkommensteuer im Auge behält, noch hinzugefügt werden, dass eine solche Steuer, sollte sie zur ordentlichen Staatsabgabe erhoben werden, eine von jener wesentlich abweichende Gestalt annehmen müsste, und dass alsdann namentlich die damals für statthaft erachtete Befreiung aller, ein Einkommen von nicht über 200 Thlr. besitzenden Staatsangehörigen in dieser Weise nicht weiter Platz ergreifen könnte. Hieraus ergäbe sich, dass, wenn damals die Zahl der Steuerpflichtigen sich auf ungefähr 50000 beliefe, die Zahl derselben sich bei einer ordentlichen Einkommensteuer auf mehre Hunderttausende steigern würde. Es bedarf aber keiner weiteren Ausführung, in welchem Maasse sich auch hiernach der mit der frühern Abschätzung verknüpft gewesene Zeit- und Kostenaufwand, wie die Schwierigkeit des Schätzungsgeschäfts steigern müsste, während der Aufwand bei der Catasteraufstellung für die Gewerbe- und Personalsteuer ein in der That mässiger, wie er es bisher schon war, bleiben würde.

Lässt sich endlich dafür, dass die Gewerbe- und Personalsteuer schon bisher sich mannichfach vervollkommnet und ausgebildet hat, schon die einfache aber gewichtige Thatsache anführen, dass sich die Reclamationen bei solcher nach und nach auf eine verhältnissmässig geringe Zahl vermindert haben, und hat sich die Regierung sagen müssen, dass ihr für eine zeitgemässe Reform der Gewerbe- und Personalsteuer eine langjährige Erfahrung zur Seite steht, während, wie schon erwähnt, für erstere die bei der ausserordentlichen Einkommensteuer gesammelten reichen Erfahrungen auch keineswegs verloren sind, so hat die Regierung nach Lage der Sache sich zu der Ansicht bestimmt finden müssen, dass das Ziel einer gleichen Vertheilung der directen persönlichen Abgaben in Sachsen zur Zeit am zweckmässigsten auf dem bereits gezeigten Wege zu erreichen sein werde. —

Der Unterschied der bisher geltenden Bestimmungen von den hier vorgeschlagenen besteht im Wesentlichen in folgenden Punkten:

1. Es wird durch die Vorlage die Zahl der Ermässigungen und Befreiungen von der Gewerbe- und Personalsteuer auf die unabweislichen Fälle beschränkt:
2. es wird an die Stelle des früheren Grundsatzes: stets nur die hauptsächlichste steuerbare Eigenschaft der verschiedenen Steuerobjekte zu treffen, der andere substituirt: das Einkommen nach seinen verschiedenen Quellen einzeln zu verfolgen und zur Beitragspflicht herbeizuziehen. Namentlich in Folge des letzten Grundsatzes ist
3. das landwirthschaftliche Gewerbe, insoweit es als von der Grundsteuer verschont geblieben angesehen werden kann, und

4. das Einkommen von Zinsen, Renten und aus ähnlichen Quellen nicht blos wie zeither da, wo es das alleinige Einkommen bildete, sondern überall, wo es sich findet und mehr als 20 Thlr. beträgt, zur Mitleidenheit gezogen, letztere aber
5. nach einem besondern, ebenfalls veränderten Tarife normirt worden, welcher, wie der für Gehalte bestimmte, einen bis zu einer bestimmten Grenze wachsenden, also progressiven Prozentsatz, der um $^1/_7$ bis $^1/_8$ gröeser ist, als der für Gehalte festgestellte Prozentsatz.

Der eigentliche Schwerpunkt der ganzen Veränderung liegt in der unter Punkt 4 angegebenen Herbeiziehung des gesammten Renten- und Zinseneinkommens, indem man sich den zeitherigen und namentlich den bei der ausserordentlichen Einkommensteuer gemachten Erfahrungen zufolge hiervon allein eine jährliche Mehreinnahme von mindestens 70000 Thlr. versprechen zu können glaubt. —

Gerade in dieser Herbeiziehung erblickt aber der Ausschuss eine wesentliche Annäherung an das Prinzip der progressiven Einkommensteuer, welches derselbe in seiner Majorität für so weit durchgeführt erachtet, als es ohne Aufgabe der unserer ganzen Besteuerung überhaupt zu Grunde liegenden Prinzipien für jetzt möglich ist, ohne deshalb in Abrede stellen zu wollen, dass sich in Folge der nach Einführung der vorliegenden Abänderungen zu machenden Erfahrungen vielleicht Momente zu noch weiterer Verfolgung des vorliegenden Prinzips oder zu weiter gehenden Verbesserungen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vielleicht ergeben können.

Der künftige Reinertrag ist auf 472000 Thlr. geschätzt. Die Berathungen über diesen Gegenstand in II. Kammer fanden vom 1. bis 9. Februar 1850 Statt; das Gesetz über die Ergänzung und Abänderung der Personal- und Gewerbe-Steuer, ist unter dem 23. April 1850 erlassen, mit Ausführungs-Verordnung von demselben Tage. Auch hinsichtlich der Gewerbe- und Personal-Steuern ist, zur Deckung der erhöhten Bedürfnisse, für 1849—51 ein *Zuschlag* im Budget beantragt, der eine Roheinnahme von 386000 Thlr. und einen Reinertrag von 349334 Thlr. liefern soll, und durch Gesetz vom

1. Februar 1850 verfügt. Sehr wahrscheinlich wird man diese ausserordentlichen Hülfen auch später nicht entbehren können (falls nicht etwa enhebliche Ausgabeverminderungen eintreten) und dann würden die *direkten* Steuern fast 32 % aller Staatseinnahmen ausmachen und auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 1,36 Thlr. kommen. Man sieht hieraus, dass es nicht ohne Gefahr für die Zahlungspflichtigen ist, wenn man durch derartige direkte Abgaben ein leichtes Mittel zur Deckung aussergewöhnlicher Staatsbedürfnisse erlangt. Man muss dann einen Trost *darin* finden, wenn sie mindestens *gerecht* sind, d. h. wenn dadurch alle Steuer*fähigen* mit angemessenen Beiträgen herangezogen werden.

3. Einkommen-Steuer.

Schon in den Jahren 1745 bis 1748 finden wir in Sachsen eine Einkommensteuer, welche jedoch damals als zweckwidrig aufgehoben und durch die oben erwähnte Personensteuer ersetzt wurde. Bei Gelegenheit der Steuerreform im Jahre 1833 kam auch dieses System der Abgaben wider zur Sprache, jedoch ohne Erfolg. In einer damals erschienenen Flugschrift (Lucius, Plan zur Einführung *einer* Steuer) wurde die Zahl der Steuerpflichtigen auf 262500, deren gesammter Rohgewinn auf 70 Mill. Thlr. und der Steuertrag zu 3 Mill. Thlr. berechnet. In den Ereignissen des März 1848 fand die Regierung Veranlassung zu dem Entschlusse, die erhöhten Staatsbedürfnisse durch eine ausserordentliche Einkommensteuer zu decken. Die darüber vorliegenden Aktenstücke sind: eine Verordnung vom 27. April 1848, die Abschätzungen für eine ausserordentl. Einkommensteuer betreffend, mit Ausführungs-Verfügung von demselben Tage; ein Dekret an die Stände vom 25. May 1848 mit Gesetzentwurf über die Erhebung einer ausserordentlichen Einkommensteuer; ein ferneres Dekret vom 1. July 1848, den Antrag auf Ermächtigung enthaltend vorläufig (und in Erwartung des Zustandekommens des Gesetzes) 1½ Przt. des sich ergebenden Steuerkapitals zu erheben; zwei am 14. und 27. July 1848 und gleichfalls zwei unter dem 20. Oktober und 3. November 1848 über diese Dekrete erstattete Deputations-Berichte; eine Königliche Verordnung vom 12. August 1848,

wodurch die Erhebung einer ausserordentlichen Einkommensteuer am 28. August d. J. angeordnet wird; eine zustimmende ständische Erklärung vom 18. August 1848; ein Dekret an die Stände vom 12. September 1848, die Statt gehabten Abschätzungen betreffend, woraus beispielsweise sich ergiebt, dass das der Steuer unterliegende Gesammteinkommen auf 27,700000 Thlr. sich beläuft, das Steuerkapital 33,000000 Thlr. und 1½ % Steuer etwa ½ Million betragen; eine ständische Erwiederung hierauf vom 14. Novbr. 1848, die Königl. Verordnung vom 15. Nvbr. 1848, wonach ein fernerer Termin der Einkommensteuer *nicht* erhoben werden soll; endlich der Landtagsabschied für die ausserordentl. Ständeversammlung vom 17. Novbr. 1848. (Gegenschrift: Die Einkommensteuer in Sachsen, Leipzig 1848 Arnold). Aus welchen Gründen die Regierung von der Einkommensteuer wider abgegangen ist, wurde bereits bei der Personensteuer dargelegt, weshalb ich nur noch einige statistische Angaben mache, die von den Regierungsmitgliedern bei Gelegenheit der Verhandlung (Seite 358 und 511) mitgetheilt sind. Von 600000 Steuerpflichtigen, deren 380000 zur Gewerbe- und Personal-Steuer beitragen (350000 unter und bis zu 2½ Thlr. Steuer) haben nur etwa 55000 ein Einkommen *über* 200 Thlr. Der Durchschnittssatz von der ordentlichen Grund-, Personal- und Gewerbe-Steuer zusammen, ist ziemlich genau 1,7% des Einkommens; dieses würde also auch der geringste Durchschnittssatz für eine Einkommensteuer seyn müssen, welche jene Steuern ersetzen sollte. Dagegen zahlen jetzt die Aermern, diejenigen Handwerker und Tagarbeiter, die nur ein geringes Einkommen beziehen, nur einige Groschen vom Hundert. Nur beim Ersatze der bisherigen direkten Steuern durch eine proportionale Einkommensteuer, würden die Grundbesitzer um das $4^{8}/_{10}$fache weniger, statt je 100 nur 21; die geringer Besoldeten bis zu 2400 Thlr. hinauf mehr als bisher; die höher Besoldeten weniger als bisher; die ärmeren Klassen aber bereits drei- bis sechsmal soviel und noch mehr, als zeither; dagegen die reichsten Kapitalisten, welche schon nach den bisherigen Vorschriften 2 % und künftig mehr zu entrichten haben, noch weniger als zeither, zu zahlen haben.

cc) Indirekte Abgaben.

Die indirekten Abgaben des Königreichs Sachsen bestehen aus:

1. dem Grenzzolle von ein-, aus- und durchgehenden Waaren und der Uebergangssteuer von gewissen aus einem Zollvereinsstaat in den andern übergehenden eigenen Erzeugnissen, wie diese Abgaben von den zum deutschen Zollvereine gehörenden Staaten festgesetzt sind;
2. dem Elbzolle,
3. der Branntweinsteuer von inländischem Branntwein, welche von Sachsen, Preussen und den Thüringischen Staaten für gemeinschaftliche Rechnung erhoben wird;
4. der Bier-Malzsteuer von inländischem Biere;
5. der Weinsteuer von inländischem Weine;
6. der Tabakssteuer von inländischen Tabaksblättern;
7. der Runkelrübenzuckersteuer, sämmtlich in Gemässheit der mit den Zollvereinsstaaten hierüber abgeschlossenen Verträge;
8. der Schlachtsteuer und
9. der Stempelsteuer.

Für den Grenz- und Elbzoll, die Branntwein-, Bier-, Wein-, Tabak-, Schlacht-, Rübenzucker- und Uebergangs-Steuer bildet die *Zoll-* und *Steuerdirektion* zu Dresden in allen dahin einschlagenden Verwaltungs- und Strafsachen — und, soviel die letzteren betrifft, zugleich für das fiskalische Chausseegeld, die Stempelsteuer und die Salzregie — die einzige kollegialische Mittelbehörde, welche demnächst über die für jene Abgabenbranchen angestellten Beamten die Dienst- und Disciplinaraufsicht führt. An ihren Berathungen soweit solche die Verwaltung der auf Verträgen mit andern Staaten beruhenden Abgabenzweige betreffen, nimmt vertragsmässig ein Bevollmächtigter des Zollvereins Theil. Ein Vereinsbevollmächtigter der königlich Sächsischen Regierung befindet sich zu Magdeburg. Zu Leitung der Verwaltung der indirekten Abgaben in Leipzig und dessen Bezirke ist von dem Finanzministerium ein besonderer von letzterem unmittelbar abhängiger Kommissar daselbst bestellt. Zur Leitung und Prüfung des Rechnungswerks bei den ihrer-

Verwaltung überwiesenen Abgabenzweigen ist der Zoll- und Steuerdirektion eine besondere Rechnungsexpedition beigegeben. Das Rechnungswesen beim Chausseegeld ist der Kontrolle der ersten Finanz-Rechnungsexpedition vorbehalten. —

Für die Bekleidungs- und Bewaffnungsangelegenheiten der Grenz- und Steueraufsicht besteht ein besonderes *Wirthschafts-Depot*, welches auch die Kassenangelegenheiten des Zoll- und Steuerstraffonds zu besorgen hat. In Bezug auf den Geschäftskreis der Zoll- und Steuerdirektion ist das gesammte Königreich in 15 Bezirke getheilt und jedem derselben ein *Hauptzoll*- oder ein Hauptsteueramt vorgesetzt, je nachdem dasselbe an der Zollgrenze gelegen ist und zugleich eine Abfertigungsstelle für den unmittelbaren Grenzübergang abgiebt (Hauptzollamt) oder nur die einer Abfertigungsstelle im Binnenlande zukommenden Befugnisse auszuüben hat (Hauptsteueramt).

Die Organisation der Verwaltungs-Behörden für die indirekten Staatsabgaben geschah durch Verordnung vom 10. Dezember 1833; ein Strafgesetz für Vergehungen gegen Vorschriften über diese Abgaben ist vom 21. Dezember 1833; das Untersuchungs-Verfahren ist durch Gesetz vom 27. Dezember 1833 geregelt, mit Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen vom 14. Dezember 1837; ein Gesetz vom 6. Dezember 1834 enthält verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirekten Abgaben.

1. Grenz-Abgaben.

Eine Abgabe aus älterer Zeit, die *Grenzaccise* von ausländischen Waaren in den Erblanden, wurde durch Mandat vom 23. März 1822 und Generale vom 17. Juny d. J. (Gesetzsammlung von 1823 Nr. 24) geregelt. In der Oberlausitz bestand als ähnliche Abgabe der *Zoll*, dessen Ordnung durch Mandat vom 23. März 1822 und General-Reskript vom 9. July 1822, erfolgte. Beide Landestheile behandelten sich gegenseitig als Ausland bis zum Mandat vom 15. April 1826; den Schönburgschen Rezessherrschaften aber wurde eine günstigere Behandlung erst durch General-Reskript vom 2. April 1828 zu Theil.

Die Sächsische Regierung schloss sich den Kasseler Verträgen vom 24. und 29. September 1828 (Bekanntmachung vom 17. Januar 1829) an, welche den ausgesprochenen Zweck hatten, die Handelsfreiheit zu fördern, deren eigentliche Absicht aber war, der Ausbreitung des preussischen Zollvereins entgegen zu wirken. Beim Königreich Hannover war ausführlich davon die Rede. Der Plan misslang bekanntlich und, ungeachtet vieler Hindernisse, welche von mehreren Seiten in den Weg gelegt wurden, schloss mit dem 1. Januar 1834 auch Sachsen dem Zollvereine sich an. Die auf diese Verbindung bezüglichen Aktenstücke finden sich in der amtlichen Ausgabe der Verträge und Verhandlungen über den deutschen Zollverein, Berlin 1845, Bd. I Seite 112 bis 155 und Seite 436 bis 466.

Sonstige zu erwähnende Aktenstücke sind: der Vertrag über die Verlängerung des Zollvereins bis Ende 1853 vom 8. May 1841; das allgemeine Niederlage-Regulativ vom 1. Dezember 1841; die Verordnung wegen der Uebergangsabgaben vom 27. Dezember 1841. Ein für die genaue Kenntniss dieser Verhältnisse nützliches Buch ist das: Handbuch zur Kenntniss der Zollverfassung und Zollverwaltung im Königreich Sachsen vom Ober-Zollinspektor von Nostiz, Leipzig 1841.

Die *Geldergebnisse* der Grenzabgaben zeigt nachstehende Uebersicht.

	Rohertrag	*Reinertrag*
1. Grenzaccise und Leipziger Handelsabgabe:		
1831	300900	239000
1832/3	286950	237876
2. Grenzzoll, Bier, Branntwein-, Tabak-, Wein-Steuer 1834/6	—	1,312330
3. Grenzzoll, Elbzoll, Bier-, Branntwein-, Schlacht-, Wein-, Tabak-Steuer, Uebergangsabgabe:		
1837/9	—	1,589570
1840/2	2,663565	1,978089
1843/5	2,695420	2,097362
1846/8	2,494970	1,840000
1849/51	2,585082	1,923249

Diese Summe bildet 25,30 % aller Einnahmen und erfordert als Gewinnungskosten 25,60 % des Rohertrages.

Der Ertrag des *Grenzzolls*, (einschliesslich der Bauschsummen für die Zollverwaltung) nach den Rechnungen von 1840/2 und nach dem Voranschlage für 1849 bis 1851, ist wie folgt gewesen.

1840	1,322129
1841	1,353077
1842	1,422180
1849/51	1,569000

2. Elb-Zoll.

Nachdem bereits in der Wiener Kongress-Akte vom 9. Juny 1815 die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen waren, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden sollte, haben diejenigen Staaten deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, unter dem 23. Juny 1821 eine s. g. Elbschifffahrs-Akte abgeschlossen; deren Wirksamkeit mit dem 1. März 1822 begann. Ergänzende Bestimmungen dazu sind vom 18. September 1824; eine s. g. Elbschifffahrts-Additional-Akte wurde am 13. April 1844 abgeschlossen. Die Gesetzgebung über die Elbe und die Elbschifffahrt ist bei Hannover im Zusammenhange dargestellt. — Der *Rohertrag* des Elbzolls sächsischen Antheils war im Jahre

	Geldbetrag in Thlr. Kour.	*wovon an Anhaltschen Elbzöllen zu erstatten waren*
1840	26887	13879
1841	28027	10015
1842	27291	11417

wonach der eigentliche Ertrag zwichen 15 und 16000 Thlr. bleibt.

3. Bier-Steuer, einschliesslich der Ausgleichungs-Abgabe.

Diese Fabrikationssteuer von inländischem, aus gemalztem oder ungemalztem Getreide gefertigten Bier, wird, nach im Wesentlichen übereinstimmender Gesetzgebung, im Königreiche Sachsen, in Preussen (sammt den bei Theilung der

Zolleinkünfte zu Preussen gerechneten Gebieten und Gebietstheilen), in den Staaten des thüringischen Vereins und in Braunschweig erhoben. Die Erhebung erfolgt nach dem Rohgewichte des zu verwendenden Brauschrotes in Preussen und Sachsen mit 19⅘ Sgr. für 1 Zollzentner, in Thüringen mit 19 Sgr. 5 Pf. für 1 Zollzentner, als mittlerer Steuersatz der in den einzelnen Staaten des Thüringischen Vereins bestehenden abweichenden Steuersätze. *Uebergangsabgabe*, die in Preussen u. s. w. mit Luxemburg, Sachsen, Thüringen und Braunschweig von dem aus andern Zollvereinsländern eingehenden Biere nach dem Satze von 7³/₁₀ Sgr. für 1 Zollzentner erhoben wird. —

Jeder Brauerei-Besitzer hat seine Betriebsräume und Betriebsgeräthe (gleichwie der Brennereibesitzer) anzumelden. Vor dem Beginn des Braugeschäfts ist eine Betriebserklärung dem Bezirkssteueramte einzureichen. Die deklarirten Räume und Geräthe stehen unter fortwährender amtlicher Aufsicht und werden häufig nachgesehen. In der Regel ist das zu verwendende Malzschrot in Gegenwart eines Steuerbeamten zu verwiegen und einzumaischen. Hat sich kein Beamter eingefunden, so ist der Brauende befugt, die Verwiegung und Einmaischung vorzunehmen, doch muss er der Regel nach einen Zeugen zuziehen, welcher den Befund in die Deklaration einträgt. Die Menge des gezogenen Biers unterliegt ebenfalls der Kontrolle. — Uebrigens können die Brauerei-Inhaber unter gewissen Bedingungen fixirt werden, welchenfalls die Kontrolle in obiger Weise aufhört. —

Gesetz vom 4. Dezember 1833 mit Vollzug-Verordnung von demselben Tage.

Der *Rohertrag* dieser Steuer ist für das Königreich Sachsen gewesen im Jahre:

1840 :	218505 Thlr.	Davon Ausgleichungs-Abgabe 13—1400 Thlr. für ein Durchschnitts-Jahr.
1841 :	242051 „	
1842 :	255333 „	
1844/6 :	240782 „	

1849—51 ist die Roheinnahme zu 223794 Thlr., die Reineinnahme zu 166498 Thlr. veranschagt; die Gewinnungskosten betragen also 25,60 %.

Einige statistische Angaben des Finanzdirektor von Flotow sind:

Im Jahre 1843 bestanden im Königreiche Sachsen 898 Bierbrauereien davon befanden sich aber im Betriebe nur 785, nämlich: 182 in Städten und 603 auf dem Lande. In diesen Brauereien wurden verwendet 338569 Ztr. Braumalz oder ungefähr 321640 Scheffel Gerste, und daraus gewonnen 1,464156 Eimer Bier. Es berechnen sich also auf die Geviertmeile 2,8 Bierbrauereien. Auf jede Brauerei kommen 2239 Einwohner oder Konsumenten, ein Verbrauch von $431^1/_3$ Zentner Braumaterial, und ein Gewinn von $1865^1/_4$ Eimer Bier, oder pr. Zentner Material 4,32 Eimer Bier.

Darf man annehmen, dass das gebraute Bier auch im Lande verbraucht werde (es wird auch noch ausländisches Bier eingebracht), so kommen im Jahre 1843 auf den Kopf 59,97 Kannen Bier, im Durchschnitte der 4 Jahre 1840—1843 aber 63,68 Kannen per Kopf. (Im Jahre 1836 berechnete man per Kopf 68,8 Kannen Bier und auf jeden Erwachsenen (über 14 Jahre) 102,52 Kannen.) — Seit 1834, wo die neue Biermalz- und Branntweinsteuer eingeführt worden, hat sich zwar die Zahl der thätigen Bierbrauereien von 772 bis auf 785 (also um 13) vermehrt, der Materialverbrauch hat sich aber von 381741 Ztrn. auf 338569 Ztr., also um 43172 Ztr. vermindert. — Allerdings mögen die geringe Ernte des Jahres 1842 und deren Folgen, sowie andere Conjunkturen auf die geringe Bierkonsumtion des Jahres 1843 von Einfluss gewesen seyn. Ja es scheint sich derselbe auch noch auf das Jahr 1844 ausgedehnt zu haben. In diesem Jahre waren 789 Bierbrauereien im Gange, welche nur 298086 Ztr. Malz verarbeiteten.

Aehnliche Nachrichten für die Jahre 1836/8 stehen in den Mitth. des statist. Ver. IX, 24 und XIV, 58.

4. Branntweinsteuer, einschliesslich der Ausgleichungs-Abgabe.

Die Fabrikations-Steuer von inländischem Branntwein wird, nach übereinstimmender Gesetzgebung (Gesetz vom 4. Dezember 1833 mit Vollzugverordnung von demselben Tage, Verordnungen vom 30. July 1838, 8. Oktober 1838 nnd 27. Dezember 1841) und mit Gemeinschaftlichkeit der Einnahme (seit 1. Januar 1834) erhoben: im Königr. Sachsen, in Preussen (sammt den bei der Theilung der Zolleinkünfte zu Preussen gerechneten Gebieten und Gebietstheilen) und in den Staaten des Thüringischen Vereins. Diese Steuer ist veranlagt:

a. bei mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der Maischgefässe (Maischbottichsteuer),

b. bei nicht mehligen Stoffen nach deren Menge, und zwar in beiden Fällen mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit, welche dem zu verarbeitenden Material von Natur eigen und durch technische Behandlung abzugewinnen ist.

Der allgemeine Steuersatz beträgt $1^9/_{16}$ Sgr. für 1 Preussisches Quart Branntwein zu 50° Tralles oder 3 Thlr. $3^7/_8$ Sgr. vom preussischen Eimer, und wird gegenwärtig wie folgt erhoben:

a. für mehlige Stoffe mit 2 Sgr. für je 20 Quart Maischraum (landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 16. May aus selbstgewonnenen mehligen Stoffen Branntwein fabriziren, und dabei nicht mehr als 900 Quart Bottichraum bemaischen, die also nur, zu Erhaltung des Viehbestandes mittels der Schlempe, im Winter brennen, zahlen blos $^5/_6$);

b. für nicht mehlige Stoffe 8 Sgr. für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen oder Steinobst, 4 Sgr. für jeden Eimer eingestampfter Weintreber, Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchten.

Uebergangsabgabe vom vereinsländischem Branntwein, welcher aus andern Zollvereinsstaaten, ausser Preussen etc. mit Luxemburg, Sachsen, Thüringen und Braunschweig herrührt. Dieselbe wird in den letztgenannten Staaten mit 6 Thlr. für die Ohm von 2 Eimer bei 50° Tralles erhoben.

Der Rohertrag war im Jahre		*wozu Preussen beigetragen hat*
1842 :	509851 Thlr.	206578
1843 :	476129 „	255706
1844 :	502776 „	211402
1844/6 :	454180 „ Nach dem Voranschlag für	

1849—51 : 404904 „ und *rein* 301241; also 25,60 % Gewinnungskosten. Für 1849—51 ist ein Zuschlag beantragt, dessen Reineinnahme man auf jährlich 98140 Thlr. berechnet. Sachsens Antheil an der Uebergangssteuer ist nur etwa 200 Thlr.

Nach einer Mittheilung des Finanzdirektor von Flotow waren im Jahre 1843 im Königreiche Sachsen 956 Branntweinbrennereien im Gange,

nämlich 136 in Städten und 820 auf dem Lande. Davon verarbeiten 332 hauptsächlich Getreide, die übrigen aber Kartoffeln, und zwar: 9545 Scheffel Weizen, 42653 Scheffel Roggen, 39781 Scheffel Gerste, 198 Scheffel Mengegetreide, 368872 Scheffel Kartoffeln, und gewannen daraus 104707,8 Eimer Branntwein. Es ergiebt sich hiernach, dass auf die □Meile 3,5 Branntweinbrennereien kommen, auf 1838 Einwohner eine, welche durchschnittlich 109,5 Eimer fabrizirt. Auf den Kopf wurden 8,071 Kannen Branntwein konsumirt, oder richtiger gesagt produzirt, im Durchschnitte mehrerer Jahre 4,29 Kannen.

Der geringere Betrieb der Branntweinbrennereien in diesem Jahre war noch eine Folge der Einwirkung des Jahrs 1842 und fand besonders bei der Kartoffelbrennerei statt, welche wenig über die Hälfte der in den früheren Jahren verbrauchten Kartoffeln verwenden konnte. Im Jahre 1844 hat die Branntweinbrennerei bereits wieder die gewöhnliche Höhe erreicht.

Es wurden 3111 Scheffel Weizen, 25223 Scheffel Roggen, 53983 Scheffel Gerste, 312 Scheffel Gemenge, 626779 Scheffel Kartoffeln zu Branntwein verarbeitet und 4,013 Kannen auf den Kopf berechnet.

Die Zahl der Branntweinbrennereien hat seit dem Jahre 1834 (in welchem die neue Branntweinsteuer eingeführt wurde) um 530 Brennereien abgenommen; der Verbrauch an Material aber ist sich ziemlich gleich geblieben; die Verwendung des Getreides hat etwas ab-, die der Kartoffeln aber etwas zugenommen. Ganz dasselbe findet in der preuss. Provinz Sachsen statt, doch scheint die Quantität noch mehr abgenommen zu haben.

Für 1836/8 sind zu vergl. Mitth. des statist. Ver. IX, 22 und XIV, 53.

5. Weinsteuer.

Im Königr. Sachsen, mit Preussen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig besteht eine Weinsteuer, welche bei der *Erzeugung* festgestellt wird und zwar nach der Menge des gewonnenen *Mostes*, mit einem Abzug von 15 % für Hefe, Zehrung u. s. w. Der Steuersatz richtet sich nach der Beschaffenheit der Weinkulturen, die — nach Maassgabe der, von ihrer Lage und Beschaffenheit abhängigen, grösseren oder geringeren Güte des Weinerzeugnisses — in *Steuerklassen* eingetheilt sind. In Preussen und Thüringen tritt am 1. May und am 1. November jeden Jahrs die Verbindlichkeit zur Versteuerung desjenigen Weins ein, welcher bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeinde, in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht worden ist.

In Sachsen und Kurhessen bleibt, wenn der Wein nicht früher an Andere verkauft oder abgeliefert wird, die Steuer bis zum 1. August des auf die Kelterung folgenden Jahres gestundet. —

In Sachsen bestehen drei Steuerklassen und sind hiernach zu entrichten für die preussische Ohm:

in der 1. Steuerklasse (gute Sorte) 25,5 Sgr.
„ „ 2. „ (mittlere „) 20,4 „
„ „ 3. „ (schlechte „) 15,3 „

In den vorgenannten Staaten kann in den Jahren, in welchen ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermässigt werden.

Von den aus den übrigen Staaten des Zoll-Vereins nach diesen Ländern übergehenden Weinen wird eine *Uebergangsabgabe* nach einem, ohne Rücksicht auf die Qualität des Weins, vereinbarten gleichen Satze von 25 Sgr. pro Ztr. erhoben. — Gesetz vom 4. Dezember 1833 und Verordnung vom 23. September 1834; auch Gesetz vom 31. May 1834.

Die versteuerte Menge inländischen Weins und die davon erhobene Steuer war:

	Pr. Ohm.	*Thlr. Kour.*
1843	10049	5423
1844	1411	761
1845	2225	1201
1846	11572	6245
1847	14411	7777

Anschlag für 1849 — 51, mit der Ausgleichungsabgabe (etwa 15000 Thlr.) roh 20563, rein 15299 Thlr.

6. Tabaksteuer.

Die im Durchschnitt mit Tabak bepflanzte Fläche beträgt 200 preuss. Morgen, wovon jährlich 800 Ztr. Rohtabak gewonnen werden. Dieser Tabak unterliegt einer Steuer, welche, nach der Grösse der jährlich bepflanzten Fläche, in 4 Abstufungen entrichtet wird. Sie beträgt jährlich von je 6 preuss. □ R. mit Tabak bepflanzten Bodens in der

1ten Klasse 6 Sgr.
2 „ „ 5 „
3 „ „ 4 „
4 „ „ 3 „

Der Ertrag war nach dem Durchschnitt von
1840/2: 351 Thlr.
1844/6: 430 „

Ausserdem die *Uebergangs*-Abgabe mit 5—6000 Thlr. Gesetz vom 4. Dezember 1833 und Verordnung vom 5. April 1834.

7. Rübenzucker-Steuer.

Nach dem Gesetze vom 12. July 1841 und der Verordnung vom 29. Juny 1844 ist im ganzen Zollverein eine Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker erhoben, welche vom 1. September 1844/8 in 1 Thlr. für den Zollzentner bestanden hat. Demzufolge wurden, da man auf 20 Ztr. Rüben 1 Ztr. Rohzucker rechnet, 1½ Sbgr. für jeden Zollzentner Zuckerrüben erhoben. Im Durchschnitt der Jahre vom 1. September 1844 bis Ende August 1847 war der Rohertrag der Abgabe 232982 Thlr., wozu das Königreich Sachsen nur 1326 Thlr. beitrug, jedoch nach dem Bevölkerungsmaassstabe bei der Theilung 12168 Thlr. erhielt.

Vom 1. September 1848 an wurde zwar die Steuer auf das Doppelte, also auf 2 Thlr. für den Zollztr. Rohzucker aus Rüben gesetzt, diese Erhöhung ist jedoch, wegen der auch im Zollverein bemerkbar gewordenen Formlosigkeit, nicht zur Anwendung gekommen. Eine Verordnung aber vom 27. Juny 1850 bestimmt für den dreijährigen Abschnitt vom 1. September 1850/3 das wirkliche Eintreten der Erhöhung von 3 Ngr. für jeden Zollztr. der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben.

8. Schlachtsteuern.

Unter dem Namen *Fleischsteuer* wurde im Jahre 1628 eine Abgabe von 1 Pfennig für jedes Pfund Fleisch ohne Unterschied eingeführt; im Jahre 1641 aber das Bankschlachten bis auf 2 Pfennige vom Pfunde erhöht. Diese erbländischen Fleischsteuern (Gesetz vom 13. July 1818), welche in den

letzten Jahren ihres Bestehens eine Reineinnahme von 128000 Thlr. lieferten, wurden in eine allgemeine Schlachtsteuer von Rindfleisch und Schweinefleisch umgewandelt durch Gesetz vom 4. Oktober 1834. Eine Vollzugs-Instruktion und eine Verordnung vom 12. September 1846 vervollständigten dieses Gesetz, während eine Verordnung vom 29. Oktober 1834 die Verbrauchsabgaben von vereinsländischem im Einzelnen eingebrachten Fleischwerk betrifft.

Der *Tarif* der Abgabe war bisher:

a. beim Schlachten zum Verkauf und beim Zusammenschlachten:			
1. Für Ochsen von 500 Pfd. Zollgew. oder mehr	4 Thlr.	20 Ngr.
2. für Ochsen von 400 bis 499 Pfd. .	4 „	— „
3. für Ochsen von weniger als 400 Pfd.	2 „	20 „
4. für Zuchtstiere und Kühe von 250 Pfd. oder mehr	2 „	— „
5. für Kälber und junge Stiere unter 250 Pfd.	1 „	10 „
6. für Schweine	— „	20 „
b. beim Schlachten zum Hausgebrauch:		
1. für Ochsen	2 „	— „
2. für Zuchtstiere, Kühe, Kälber und junge Stiere	— „	25 „
3. für Schweine	1 „	5 „
c. für 1 Zentner aus andern Vereinsstaaten im Einzelnen eingebrachten Fleischwerks	1 „	— „

Uebersichten des bei den Schlachtsteuer-Einnahmen angemeldeten und versteuerten Viehs finden sich in mehreren Heften der Mitth. des statist. Vereins, z. B. IX. 67 und XIV. 61. Hiernach werden im Königr. Sachsen jährlich durchschnittlich 38,93 Pfd. Fleisch und zwar ungefähr 15 Pfd. Rindfleisch, 17 Pfd. Schweinefleisch, 4 Pfd. Kalbfleisch, 2 Pfd. Schaffleisch auf den Kopf verbraucht. Im Jahre 1843 berechnete man 28,78 Pfd. Rind- und Schweinefleisch, und im J. 1844: 33 Pfd. Rind- und Schweinefleisch pr. Kopf, also mit Hinzurechnung des Kalb- und Schaffleisches, beziehend-

lich 34,78 und 39,2 Pfd. — Der stärkste Verbrauch an Fleisch findet in Leipzig statt. Er betrug in den gedachten beiden Jahren an Rind- und Schweinefleisch 82,31 Pfd. und 76,2 Pfd. pr. Kopf, während sich in Dresden nur 60,60 Pfd. und 56,9 Pfd. pr. Kopf ergeben. Nach diesen beiden Städten findet auffallender Weise die grösste Fleischverzehrung in Meissen statt, nämlich 58,20 und 53,8 Pfd., die geringste aber in Schneeberg, nämlich 15,99 und 18,3 Pfd. pr. Kopf.

Die *Einnahme* von der Schlachtsteuer ist gewesen im Jahre

1840 . . .	387478	
1841 . . .	293619	(Ermässigung der Steuer seit Anfang 1841)
1842 . . .	324754	
1844/6 . . .	284890.	

In dem Voranschlag für 1849—51 ist (wegen Wiederaufziehung der Sätze vom kleinen Schlachtvieh) ein Robertrag von 321473 und ein Reinetrag von 239170 Thlr. angenommen; also die Gewinnungskosten zu 25,60 %. Ausserdem ist, durch Dekret der Regierung an die Ständeversammlung vom 15. November 1849, zur Deckung eines Theils der aussergewöhnlichen Staatsbedürfnisse, ein *Zuschlag* zur Schlachtsteuer mit einem zu 131944 Thlr. berechneten Reinertrage beantragt. Das Gesetz, wodurch die Schlachtsteuer-Ermässigungen und Befreiungen des Gesetzes vom 9. Juny 1840 grösstentheils aufgehoben werden, auch die Verbrauchsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerk anderweit festgestellt wird (auf 1⅔ Thlr. für 1 Zollztr.), ist vom 13. September 1850, mit Vollz. Verordg. vom 28. September.

Zu verschiedenen Zeiten ist in- und ausserhalb der Ständeversammlung diese Abgabe mit bekannten Gründen angegriffen; allein man kann ihren Ertrag nicht entbehren und hat nicht gewusst, durch eine weniger drückende Steuer sie zu ersetzen.

9. Stempel-Steuer.

Die ersten Spuren des Imposts von Stempelpapier und Spielkarten findet man schon auf dem Landtage von 1681/2; seit dem Jahre 1700 aber wurde diese Steuer ununterbrochen

beibehalten auf die Spielkarten und 1704 auch auf die Kalender ausgedehnt. Nach Inhalt der Gesetze vom 11. Januar und 12. August 1819, dem Mandat vom 4. September 1822 und der Verordnung vom 25. Februar 1834 zerfällt die Stempelsteuer, je nachdem sie von mit dem landesherrlichen Stempel bedruckten Papiere, von Spielkarten oder von Kalendern erhoben wird, in die *Papier-*, *Spielkarten-* und *Kalender-Stempelsteuer*. Stempelpapier muss in der Regel zu allen an öffentliche Behörden gerichteten oder von denselben ausgefertigten Schriften verwendet werden und die Umgehung der Stempelsteuer zieht ausser dem Ersatze des einfachen Betrages den vierfachen Betrag des zu verwenden gewesenen Stempels als Strafe nach sich. Der Kartenstempelsteuer sind alle in dortigen Landen zum Gebrauch vorkommenden in- und ausländischen Spielkarten jeder Art unterworfen; der Vertrieb oder Gebrauch nicht gestempelter Spielkarten hat ausser der Konfiskation derselben noch eine Geldstrafe zur Folge, welche nach Befinden 5, 20 und selbst 50 Thlr. betragen kann. Dasselbe gilt von den Kalendern und solchen Schriften, welche zugleich einen Kalender enthalten. — Die Bestempelung der Spielkarten und der Kalender erfolgt durch die Bezirkssteuer-Einnehmer, wogegen die des Papieres durch die Stempel-Faktorie zu Dresden vollzogen wird.

Ein Dekret an die Ständeversammlung vom 15. November 1849 empfiehlt einen Zuschlag zur Stempelsteuer für die Jahre 1850/1 von rein 61194 Thlr. zur Deckung aussergewöhnlicher Bedürfnisse. Ausserdem soll eine Erhöhung des Spielkarten-Stempels und die Abschaffung des Kalenderstempel-Imposts eintreten. Als Gesetz verkündet am 13. September 1850; jedoch ist der Kalenderstempel darin nicht aufgehoben, was wahrlich nicht als Verbesserung betrachtet werden kann. Die Wiedereinführung eines *Zeitungs-* und *Journal-Stempels* ist einstweilen vertagt.

Die Stempel-Abgabe ertrug:

	Roheinnahme	*Reineinnahme*
1831	—	104000
1834/6	110182	104000
1842	175751	169749
1843	192176	186366
1844	206346	195136

Vom Durchschnitts-Rohertrage der Jahre 1842/4 kommen auf das gewöhnliche Stempelpapier 166687, auf die Reisepassstempel 1281, auf die Spielkarten 16985, auf die Kalender 6302 und auf Nebeneinnahmen 170 Thlr.

Der Anschlag für 1849 — 51 ist in der Roheinnahme 209533, in der Reineinnahme 195333 Thlr.; die Gewinnungs-

kosten betragen also 6,77 % und dieser Posten bildet 2,57 % aller Einnahmen. (Eine alphabetische Zusammenstellung der diese Abgabe betreffenden Vorschriften hat Radeberg 1850 der Justizamtmann Bernhardi herausgegeben.)

C. Staats-Ausgaben.

a. Im Allgemeinen.

Nach den Berechnungen, welche die Sächsische Regierung im Jahre 1831 den Landständen vorlegte und die sie auf die Ergebnisse der Jahre 1824 bis 1830 stützte, war der Geldbetrag der einzelnen Ausgabe-Abtheilungen wie folgt:

	Bezeichnung der Ausgabe.	*Geldbetrag in Konv.-Münze.*	*Przt.-Anth.*
1.	Zivilliste oder Hofetat und zwar:		
	a. an Apanagen	203266	4,72
	b. für Königl. Haus- und Hofhaltung	699238	16,22
2.	Zum Unterhalt der Zivillandesbehörden	335050	7,78
3.	Für die auswärtigen Angelegenheiten	122830	2,85
4.	Finanz-, Justiz- und Polizei-Verwaltung und zwar:		
	a. Finanzverwaltung	81590	1,89
	b. Justizverwaltung	53515	1,24
	c. Polizeiverwaltung	66053	1,53
5.	Für Erziehung, Unterricht und Armenversorgung	64256	1,49
6.	Auf Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, der Wissenschaften, Künste u. s. w. und zwar:		
	a. Für Landwirthschaft, Industrie und Handel	99131	2,30
	b. Für Bauten an Chausseen, Strassen, Wegen, Brücken, Ufern .	276284	6,41
	c. Für Wissenschaft und Kunst .	58732	1,35
7.	Militär-Etat	1,490954	34,58
8.	Zivil-Pensions-Etat	170777	3,96
9.	Kameral-Bauwesen	79030	1,83
10.	Zinsen und Tilgungsfonds der Kammer-Kreditkassen-Schulden .	138497	3,23
11.	Ausserordentlich und Insgemein .	45570	1,06
12.	Auf die Steuerärarien angewiesene Landesbedürfnisse . . . . (nicht zu spezifiziren)	325962	7,56
	Zusammen	4,310735	100,00

Für die Finanzperioden nach Errichtung der Verfassungs-Urkunde, finden sich folgende Schlusssummen für die etatmässigen Ausgaben.

1834/6 . . .	5,058673	Thlr.	Konv.-Münze
1837/9 . . .	5,194874	„	„ „
1840/2 . . .	6,046550	„	Kour.
1843/5 . . .	6,752198	„	„
1846/8 . . .	5,786059	„	„
1849/51 . .	7,463762	„	„

Diese *Ausgabe-Vermehrung* von 4,310735 Thaler auf 7,463762 Thlr., also um 3,153027 Thlr. binnen 20 Jahren des Friedens, ist keinenfalls eine erfreuliche Erscheinung. Indessen muss doch von vorn herein zugestanden werden, dass ein grosser Theil dieser Vermehrung lediglich Folge der allmähligen Verbesserung des Rechnungswesens ist; wodurch eine Menge Posten in die Rechnung der Haupt-Staatskasse gebracht sind, welche auch im Jahre 1831 bereits vorhanden waren (wenn auch mit geringeren Beträgen), damals jedoch in Nebenrechnungen versteckt blieben. Welcher Theil der Vermehrung der Ausgaben auf *diese* Ursache zurückzuführen ist und welche Vergrösserung des Ausgabe-Etats aus anderen Quellen entspringt, kann am zweckmässigsten bei den einzelnen Kapiteln dargelegt werden. In der von Büsching mitgetheilten Staatsrechnung von 1770, ist die Schlusssumme der Ausgabe 6,414771 Thlr., was auf den Kopf der damaligen Bevölkerung des Kurstaats im Durchschnitt fast 4 Thaler beträgt; während der entsprechende Durchschnitt für 1834/6: 3,17 Thlr., für 1849—51 3,95 Thlr. ist. Berücksichtigt man, dass im Jahre 1770 eine Menge eigentlicher Staatslasten (z. B. für das Heer) in der Staatskasse-Rechnung noch nicht vorkamen, und dass eine bedeutende Zahl von nutzbringenden Staatsanstalten, wofür eine Ausgabe im Budget steht, damals noch nicht vorhanden war; so stellt sich die durchschnittliche Kopfsumme der Staatsausgabe im Jahre 1770 höher als achtzig Jahr später. Sachsen hatte ferner damals fast 200000 Einwohner weniger als jetzt, und die Belastung war auch deshalb verhältnissmässig höher als jetzt, weil das Domanium und die indirekten Abgaben weniger beitrugen und die direkten Steuern nur auf einem Theile der Bevölkerung ruhten. Dagegen sind allerdings die Gemeinde- und sonstigen Lasten jetzt höher als früher. Als Grundlage der folgenden Erörterungen diene die vergleichende Zusammenstellung der Staatsausgaben nach einem Durchschnitt der Jahre 1834/6, 1840/2 und 1849 bis 1851.

Vergleichende Zusammenstellung

der

Staats-*Ausgaben*,

nach einem Durchschnitt der Jahre 1834/6, 1840/2 und 1849—51.

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbe- Konvent.-Mze. 1834/6 Voranschlag.
A.	An allgemeinen Staatsbedürfnissen.	
I.	Zum Unterhalt des Königlichen Hauses.	
1.	Zivilliste	500000
2.	Vorübergehender Zuschuss	20000
3	Für die Königin	—
4.	Apanagen u. s. w.	223266
5.	Zum Unterhalt der dem Königlichen Hausfideikommis zugehörigen öffentlichen Sammlungen	20666
	Zusammen I.	763932
II.	Zur Verzinsung und Abzahlung der Staatsschuld.	
1.	Zinsenbedarf	450488 22433 27907
2.	Zur Tilgung	—
3	Zur Verzinsung der Haupt-Staatskasse-Schulden	90850
4.	Zinsen der Sächsisch-Bayernschen Eisenbahn-Aktien $4^1/_2$ Mill. Thaler à 4 %	—
5.	Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten unablöslicher Kapitalien	—
6.	Zur Ablösung der dem Domänen-Etat nicht angehörigen Lasten und zu Abfindungs-Zahlungen bei Rechtsstreiten	—
	Zusammen II.	591678
III.	Landtagskosten.	
1.	Wahl- und Einberufungs-Kosten, ständische Diäten u. s w.	15000
2.	Zuschuss zu den Kosten der Landtagsmittheilung	—
	Zusammen III.	15000
IV.	Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten	2000
	und für Bauten in der Gemäldegallerie	—
	Zusammen IV	2000
	Zusammen A.	1,372610
B.	Gesammt-Ministerium und davon abhängige Behörden.	
I.	Gesammt-Ministerium und Staatsrath nebst Kanzlei	23228
II.	Geheime Kabinets-Kanzlei	2100
III.	Ordens-Kanzlei	500
IV.	Haupt-Staats-Archiv	7514
V.	Ober-Rechnungskammer	8910
VI.	Gesetz- und Verordnungs-Blatt	5800
	Zusammen B.	48052

trag nach dem Durchschnitt der Jahre				Vergleichung der Jahre 1834/6 und 1849/51 in Rth. ohne Berücksichtigung der Münzsorte.	Durchschnitts-Geldbetrag von 1849/51 der Beilage des Erwiederungs-Schreibens der *alten* Stände vom 5. April 1851 entnommen.
Thlr. Kour. 1840/2 Rechenschafts-Bericht.	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.	Thlr. Kour. 1849/51. Voranschlag	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.		
513889	8,50	513889	6,89	+ 13889	*513889*
—	—	—	—	÷ 20000	—
28778	0,47	28778	0,39	+ 28778	*28778*
154191	2,55	154192	2,06	÷ 69074	*154192*
21695	0,36	24577	0,33	+ 8911	*22277*
718553	11,89	721436	9,67	÷ 42496	*719136*
312287	5,17	862018	11,55	+ 361190	*912018*
165697	2,74	197654	2,65	+ 197654	*197654*
und 135532	2,24				
—	—	286800	3,84	+ 195950	*286800*
—	—	180000	2,41	+ 180000	*180000*
23349	0,39	46630	0,62	+ 46630	*46630*
und 804	0,01				
14121	0,23	15000	0,20	+ 15000	*15000*
651790	10,78	1,588102	21,27	+ 996424	*1,638102*
34109	0,56	58400	0 78	+ 43400	*83200*
5720	0,09	13000	0,18	+ 13000	*8000*
39829	0,65	71400	0,96	+ 56400	*91200*
1403	0,02	2000	0,03	—	*2000*
3333	0 06	—	—	—	—
4736	0,08	2000	0,03	—	*2000*
1,414908	23,40	2,382938	31,93	+ 1,010328	*2,450438*
8766	0,14	6200	0,09	÷ 17028	*6200*
1953	0,03	1700	0,02	÷ 400	*1700*
500	0,01	500	0,01	—	*500*
6885	0,11	6024	0,08	÷ 1490	*6024*
8510	0,14	8500	0,11	÷ 410	*8500*
2816	0,05	5000	0 07	÷ 800	*3500*
29430	0,48	27924	0,38	÷ 20128	*26424*

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbe- Konvent.-Mze. 1834/6 Voranschlag.
C.	Departement der Justiz.	
I.	Justiz-Ministerium nebst Kanzlei und Sportel-Fiskalat	28440
II.	Ober-Appellationsgericht nebst Kanzlei	45075
III.	Mittelgerichte (Bezirks-Appellations-Gerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin)	81185
IV.	Oberlausitzer Kreisamt	4600
V.	Justizamts-Verwaltung.	
1.	Durch Ueberweisung der Amtssporteln	114834
2.	Zuschuss zur Deckung des Mehrbedarfs	51182
VI.	Untersuchungs- und Vagabonden-Kosten	—
VII.	Für das Institut der Staatsanwaltschaft	—
VIII.	Für aussergewöhnliche Ausgaben und Insgemein . .	10000
	Zusammen C.	335316
D.	Departement des Innern.	
I.	Ministerium nebst Kanzlei	
II.	Kreisdirektionen nebst Kanzleien	
III.	Amtshauptmannschaften	115580 (I.–III. zusammen)
IV.	Zur Beförderung der Künste und Gewerbe.	
1.	Kunst-Akademie	20043
2.	Für gewerbliche Zwecke und Anstalten	28150
3.	Landbeschälanstalt	15000
4.	Für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen	7940
5.	Zur Unterstützung bei Brand- und andern Unglücksfällen	2000
6.	Für den technischen Kommissär beim Steinbruchwesen	250
	Zusammen IV.	73383
V.	Allgemeine Landespolizei.	
1.	Die Kommunalgarde	2830
2.	Die Gendarmerie	38800
3.	Für allgemeine Versorgungs-Anstalten (z. v. Nr. 7)	99134
4.	Für medizinal-polizeiliche Zwecke:	
a.	Chirurgisch-medizinische Akademie	17846
b.	Für Bezirks-, Medizinal- und Veterinär-Beamte ingleichen Beihülfen für Armenärzte	11595
c.	Zur Entfernung von Epidemien und Viehseuchen . .	2500
d.	Prämie für Lebensrettung	300
	Zusammen 4.	32241
5.	Beiträge zu den Lokal-Anstalten für Polizei und andere öffentliche Zwecke	39294
6.	Beiträge an Privatanstalten für allgemeine Landeszwecke	—
7.	Für die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten	—
8.	Beitrag für statistische Zwecke	—
9.	Ausserordentliche Ausgaben und Insgemein	5000
	Zusammen V.	217299
	Zusammen D.	406262

trag nach dem Durchschnitt der Jahre				Vergleichung der Jahre 1834/6 und 1849/51 inRthlr. ohne Berücksichtigung der Münzsorte	Durchschnitts-Geldbetrag von 1849/51. Der Beilage des Erwiederungs-Schreibens der alten Stände vom 5. April 1851 entnommen.
Thlr. Kour. 1840/2 Rechenschafts-Bericht.	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.	Thlr. Kour. 1849/51. Voranschlag.	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.		
26820	0,44	23690	0,32	÷ 4750	*23690*
47745	0,79	44850	0,60	÷ 225	*44850*
85328	1,41	81610	1,09	+ 425	*81610*
—	—	—	—	÷ 4600	—
—	—	—	—	÷ 114834	—
29661	0,50	50000	0,67	÷ 1182	*50000*
43615	0,72	60000	0,81	+ 60000	*60000*
—	—	8150	0,11	+ 8150	—
2543	0,04	4000	0,05	÷ 6000	*4000*
235712	3,90	272300	3,65	÷ 63016	*264150*
		48000	0,64		*47200*
137828	2,28	66300	0,89	+ 28520	*66300*
		29800	0,40		*29800*
13928	0,23	13655	0,18	÷ 6388	*13655*
38583	0,64	71000	0,95	+ 42850	*66000*
17229	0.28	20733	0,28	+ 5733	*20733*
18735	0,31	12752	0,17	+ 4812	*12752*
2207	0,04	2000	0,03	—	*2000*
257	0,00	250	0,00	—	*250*
90889	1,50	120390	1,61	+ 47007	*105390*
2510	0,04	4580	0,06	+ 1750	*3800*
53366	0.88	59020	0,79	+ 20220	*50920*
638	0,01	3795	0,05	÷ 95339	*3795*
18875	0,31	20258	0,27	+ 2412	*19860*
14975	0,25	18285	0,25	+ 6690	*18145*
2374	0,04	2500	0,03	—	*2500*
199	0,00	300	0.00	—	*250*
36423	0,60	41343	0,55	+ 9102	*40755*
20055	0.33	26172	0,35	÷ 13122	*26172*
5221	0,09	3321	0,05	+ 3321	*3091*
188486	2,29	156087	2,09	+ 156087	*156087*
und 200	0,00				
—	—	3000	0,04	+ 3000	*3000*
7685	0,13	14000	0,19	+ 9000	*6300*
264584	4,38	311318	4,17	+ 94019	*302020*
493301	8,16	575808	7,71	+ 169546	*560710*

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbe- Konvent.-Mze. 1834/6 Voranschlag.
E.	Departement der Finanzen.	
I.	Finanz-Ministerium nebst Kanzlei	77109
II.	Ober-Steuer-Kollegium	25850
III.	Zentral-Kassen-Verwaltung	32897
IV.	Finanz-Buchhalterei	6230
V.	Finanz-Rechnungs-Expedition	23140
VI.	Zu rechtlicher Vertheidigung der fiskalischen Gerechtsame	3600
VII.	Allgemeine Ausgabe nachbemerkter Verwaltungszweige.	
1.	Für die Forsten	23890
2.	Für die Kammergüter und übrigen Domänen, namentlich auch Kameral-Vermessungs-Anstalt	23031
3.	Für das Berg- und Hüttenwesen	13748
4.	Für das Flosswesen	1200
5.	Für die Stempelfaktorie	—
6.	Für die Zoll- und Steuer-Direktion	30442
7.	Für die Grundsteuer-Verwaltung	5818
8.	Zu allgemeinen Ausgaben in Finanz-Angelegenheiten	6400
9.	Münzverlust bei der Umschmelzung und ähnliche Ausgaben	10000
10.	Aussergewöhnliche Ausgaben und Insgemein . . .	6500
	Zusammen VII.	121029
VIII.	Zuschuss zum Betriebe einiger zur Zeit nicht rentirenden Anstalten.	
1.	Zur Porzellan-Manufaktur	9000
2.	Zum Grödler Kanal	2000
3.	Zum Betriebe eines tiefen Stolles im Freiberger Bergamtsrevier	—
	Zusammen VIII.	11000
IX.	Für gemeinnützige Zwecke.	
1.	Für die Forstakademie und das landwirthschaftliche Institut zu Tharandt	8773
2.	Für die Bergakademie und die Bergschulen . . .	10032
3.	Herausgabe einer petrographischen Karte	—
4.	Zur Unterstützung des Berg- und Hüttenwesens .	80680
5.	Landrentenbank-Verwaltung	—
6.	Unterstützungen an Privatanstalten, Korporationen und Individuen	2300
7.	Zur Ausführung des neuen Grundsteuersystems . .	—
	Zusammen IX.	101785
	Zusammen E.	402640

trag nach dem Durchschnitt der Jahre				Vergleichung der Jahre 1834/6 und 1849/51 in Rth. ohne Berücksichtigung der Münzsorte.		Durchschnitts-Geldbetrag von 1849/51 der Beilage des Erwiederungs-Schreibens der *alten* Stände vom 5. April 1851 entnommen.
Thlr. Kour. 1840/2 Rechenschafts-Bericht.	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.	Thlr. Kour. 1849/51 Voranschlag.	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.			
151955	2,51	157310	2,11	÷	7916	*156510*
15425	0,26	13390	0,18	+	9790	*13390*
13500	0,23	13500	0,18	÷	10390	*13500*
13918	0,23	14000	0,19	÷	9031	*14000*
und 2937	0,05					
12834	0,21	14073	0,19	+	325	*14073*
—	—	—	—	÷	1200	—
5504	0,09	6930	0,09	+	6930	*6930*
23772	0,39	23944	0,32	÷	6498	*23944*
11729	0,19	13750	0,18	+	7932	*13750*
2735	0,05	3000	0,04	÷	3400	*3000*
50000	0,83	7500	0,10	÷	2500	*7500*
851	0,01	5000	0,07	÷	1500	*5000*
137780	2,28	101697	1,36	÷	19332	*101697*
—	—	—	—	÷	9000	—
—	—	—	—	÷	2000	—
—	—	60750	0,81	+	60750	*60750*
—	—	60750	0,81	+	49750	*60750*
9278	0,15	10530	0,14	+	1757	*9830*
10150	0,17	10150	0,14	+	118	*10150*
1200	0,02	—	—		—	—
104107	1,72	94500	1,27	+	18820	*94500*
14050	0,23	19606	0,26	+	19606	*19606*
691	0,01	140	0,00	÷	1160	*140*
80180	1,33	—	—		—	—
219656	3,63	134926	1,81	+	33141	*134226*
524816	8,68	468073	6,27	+	65433	*466573*

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbe- Konvent.-Mze. 1834/6 Voranschlag.
F.	Militär-Departement.	
I.	Kriegsministerium nebst Kanzlei und Kriegszahlamt	45200
II.	Militär-Oberbehörden und Adjutantur	56525
III.	Hauptzeughaus und Kriegskommissariat	20903
IV.	Militär-Justizverwaltung mit Ausschluss der Regiments-Kriegsgerichte	—
V.	Militär-Plankammer	1804
VI.	Medizinal-Anstalten	18819
VII.	Militär-Oberbauamt	15814
VIII.	Magazin-Verwaltung	10880
IX.	Militär-Vorraths-Anstalt	975
X.	Verpflegung der Armee, als:	
1.	Besoldung, Löhnung, Quartier- u. Hufbeschlag-Gelder	521102
2.	Natural-Verpflegung und zwar:	
	a. Brodverpflegung . . . . b. Fourage-Verpflegung	180500
	Zusammen X.	701602
XI.	Zur Bekleidung und übrigen Ausrüstung der Armee mit Ausschluss der Waffen	136000
XII.	Zur Ergänzung der Armee	36502
XIII.	Jährliche Uebungen	15000
XIV.	Kasernirungs- und Einquartierungs-Aufwand . . .	19580
XV.	Militär-Bildungs-Anstalten.	43416
XVI.	Militär-Strafanstalt	5169
XVII.	Fonds zu verschiedenen Nebenbedürfnissen (Miethzinsen, Begräbnisskosten, Feuerungs- und Beleuchtungs-Aufwand, Entschädigung für weggefallene Deputate u. s. w).	16180
XVIII.	Fonds zu den früher von den Unterthanen gewährten Militär-Leistungen	—
XIX.	Ausserordentliche und zufällige Ausgaben	36000
	Zusammen für den *Friedens*etat	1,180369
XX.	Vorübergehende aussergewöhnliche Ausgaben.	
1.	Zu Baukosten und Kompletirung der Waffen und Munition	6000
2.	Für die Verpflegung	59953
	Zusammen XX.	65953
	Zusammen F.	1,246322
G.	Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	
I.	Ministerium nebst Kanzlei	20005
II.	Konsistorium	14668
III.	Apostolisches Vikariat und Behörden für die katholisch geistl. Gerichtsbarkeit in den alten Erblanden . .	5241

trag nach dem Durchschnitt der Jahre				Vergleichung der Jahre 1834/6 und 1849/51 in Rth. ohne Berücksichtigung der Münzsorte.	Durchschnitts-Geldbetrag von 1849/51. Der Beilage des Erwiederungs-Schreibens der *alten* Stände vom 5. April 1851 entnommen.
Thlr. Kour. 1840/2 Rechenschafts-Bericht.	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.	Thlr. Kour. 1849/51 Voranschlag.	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.		
39546	0,65	40525	0,54	÷ 4675	*40525*
42946	0,71	60442	0,81	+ 8917	*60442*
34664	0,58	37850	0,51	+ 16947	*3785*
7586	0,13	7828	0,10	+ 7828	*7828*
544	0,01	544	0,01	÷ 1260	*544*
20805	0,34	25684	0,34	+ 6865	*25684*
20801	0,34	19688	0,27	+ 3874	*19688*
8004	0,13	9360	0,12	÷ 1520	*9360*
2595	0,04	3598	0,05	+ 2623	*3200*
503876	8,34	704024	9,43	+ 182922	*698598*
211767	3,50	105034 213423	1,41 2,86	+ 137957	*105034* *209953*
715643	11,84	1,022481	13,70	+ 320879	*1,218706*
158462	2,62	199351	2,69	+ 63351	*199351*
38456	0,64	74773	1,00	+ 38271	*64773*
15195	0,25	unter Nr. X. 1.	—	÷ 15000	—
109676	1,81	223856	3,00	+ 204276	*223856*
21239 und 9380	0,35 0,16	20078 und 9380	0,27 0,13	÷ 13958	*20078* und *9380*
2336	0,04	2392	0,03	+ 2777	*2392*
12034	0,20	18713	0,25	+ 2533	*16713*
20175	0,33	45000	0,61	+ 45000	*45000*
18809	0,31	20000	0,27	÷ 16000	*20000*
1,298896	21,48	1,841543	24,67	+ 661174	*1,820249*
6000 57822	0,10 0,96	— 165000	— 2,21	÷ 6000 + 105047	*225000*
63822	1,06	165000	2,21	+ 99047	*225000*
1,362718	22,54	2,006543	26,88	+ 760221	*2,045249*
23123	0,38	20481	0,28	+ 476	*19981*
2591	0,04	2600	0,03	÷ 12068	*2600*
4047	0,07	3881	0,05	÷ 1360	*3881*

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbe- Konvent.-Mze. 1834/6 Voranschlag.
IV.	Universität zu Leipzig	32132
V.	Für die evangelischen Kirchen und Schulen u. zwar:	
1.	Für die Kirchen	—
2.	Für die Gelehrten-Schulen	—
3.	Für die 8 Schullehrer-Seminarien.	—
4.	Für die Volksschulen	—
5.	Für Geistliche und Schullehrer wegen geschehener Ablösungen	—
	Zusammen V.	30543
VI.	Für katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten	19415
VII.	Für deutsch-katholische Kirchengemeinden	—
VIII.	Für die Taubstummen-Anstalten	4960
IX.	Für den israelitischen Kultus	—
X.	Für die Zensur-Anstalten . . . . (1840/2 s. Ministerium des Innern)	975
XI.	Zahlungen, welche auf stiftungsmässigen Titeln beruhen	1969
XII.	Zu aussergewöhnlichen Ausgaben	2000
	Zusammen G.	131908
H.	Departement des Auswärtigen	
I.	Ministerium nebst Kanzlei	19750
II.	Unterhalt der Gesandschaften	77800
III.	Gesandschaftsspesen und Ausserordentliche	15635
IV.	Ferner zur Disposition des Ministeriums.	—
	Zusammen H.	113185
I.	Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben Deutschlands (im Jahre 1770: 130000 Thlr).	
I.	Zur Bundes-Matrikular-Kasse	3352
II.	Zur Bundes-Kanzlei-Kasse	1111
III.	Zum Bau von Ulm und Rastadt	—
IV.	Zur laufenden Dotation von Mainz und Luxemburg und zu allgemeinen Bundeszwecken	—
V.	Zum Unterhalt des Reichsministeriums der Reichsversammlung	—
	Zusammen I.	4463
K.	Pensions-Etat.	
I.	Pensionen und Wartegelder vom Hofetat	99366
II.	Des Gesammtministeriums und seiner Unterbehörden	—
III.	Des Justiz-Departements	27529
IV.	Des Departements des Innern	28566
V.	Des Departements der Finanzen	95032
VI.	Des Departements des Kriegs	211677

trag nach dem Durchschnitt der Jahre				Vergleichung der Jahre 1834/6 und 1849/51 in Rthlr. ohne Berücksichtigung der Münzsorte.	Durchschnitts-Geldbetrag von 1849/51. Der Beilage des Erwiederungs-Schreibens der *alten* Stände vom 5. April 1851 entnommen.
Thlr. Kour. 1840/2 Rechenschafts-Bericht.	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.	Thlr. Kour. 1849/51. Voranschlag.	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.		
36956	0,61	42025	0,56	+ 9893	*41425*
und 4782	0,08				
29167	0,48	34565	0,46	+ 34565	*34565*
19400	0,32	22050	0,30	+ 22050	*19050*
12910	0,22	17300	0,23	+ 17300	*17300*
32797	0,54	72325	0,97	+ 72325	*49825*
4020	0,07	—	—	—	—
98294	1,63	146240	1,96	+ 115697	*127040*
12774	0,21	10770	0,14	÷ 8645	*10770*
—	—	400	0,01	+ 400	—
12807	0,21	15547	0,21	+ 10587	*15547*
200	0,00	400	0,01	+ 400	*400*
2865	0,05	—	—	÷ 975	—
8745	0,15	8319	0,11	+ 6350	*8319*
4491	0,07	2200	0,03	+ 200	*2200*
211675	3,50	252863	3,39	+ 120955	*225863*
13360	0,22	19300	0,26	÷ 450	*19300*
69978	1,16	41400	0,55	÷ 36400	*41400*
12133	0,20	12300	0,16	÷ 3335	*12300*
—	—	5000	0,07	+ 5000	*5000*
95471	1,58	78000	1,04	÷ 35185	*78000*
} 20624	0,34	—	—	÷ 3352	—
		—	—	÷ 1111	—
—	—	41199	0,55	+ 41199	*41119*
—	—	8000	0,11	+ 8000	*8000*
—	—	20000	0,27	+ 20000	*10000*
20624	0,34	69199	0,93	+ 64765	*59199*
		(unter N.:			
63865	1,06	43931)	—	÷ 99366	—
18327	0,30	16053	0,22	+ 16053	*16053*
38463	0,63	43461	0,58	+ 15932	*43461*
31138	0,52	37276	0,50	+ 8710	*37276*
143057	2,36	151569	2,03	+ 56537	*151569*
212263	3,51	232440	3,11	+ 20763	*232440*

Ausgabe-Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbe- Konvent.-Mze. 1834/6 Voranschlag.
VII.	Des Departements des Kultus und Unterrichts . . .	9243
VIII.	Des Departements des Auswärtigen	14560
IX.	Insgemein	20244
	Zusammen K.	506217
L.	Bau - Etat.	
I.	Zum Chaussee-, Strassen- und Brückenbau . . .	320928
II.	Zu den Regierungs-, Land- und Forst-Gebäuden .	95770
III.	Zu Wasser-Bauten	25000
IV.	Zu Brandversicherungs-Beiträgen	—
V.	Zu aussergewöhnlichen Chaussee-Neubauten . . .	—
	Zusammen L.	441698
M.	Reserve - Fonds.	
	Zur Deckung von Einnahme-Ausfällen und Verlusten, desgleichen zu ausserordentlichen Bedürfnissen und nicht vorher zu sehenden Ausgaben . . . . . (nach §. 106 der V. U.)	50000
	Auf die disponibeln Kassenbestände gewiesene Ausgaben:	
I.	Zu den durch Kapitalzahlung zu beseitigenden Renten für Ablösung des Bierzwangs	—
II.	Zu Erbauung eines neuen Schauspielhauses in der Residenz	—
III.	Zu Deckung der erlassenen Steuern und zwar:	
	a. an Kavallerie-Verpflegungs- inkl. Portions- u. Rationgeldern	—
	b. an Gewerbe- und Personalsteuern	—
		—
	Gesammtsumme der etatmässigen Ausgaben	5,058673
	Hierzu noch die Anlage-, Betriebs-, Unterhaltskosten, auch Erlasse und Erstattungen, Besoldungen, Verwaltungs- und Erhebungskosten	4,475049
	Zusammen	9,533722
N.	Vorübergehende Ausgaben.	
I.	Für allgemeine Staatsbedürfnisse	—
II.	Gesammtministerium u. s. w.	—
III.	Departement der Justiz	—
IV.	„ des Innern	—
V.	„ der Finanzen	—
VI.	Militär-Departement	—
VII.	Departement des Kultus und Unterrichts	—
VIII.	Gemeinsame Ausgaben Deutschlands	—
IX.	Pensions - Etat	—
X.	Bau - Etat	—

trag nach dem Durchschnitt der Jahre				Vergleichung der Jahre 1834/6 und 1849/51 in Rth. ohne Berücksichtigung der Münzsorte.	Durchschnitts-Geldbetrag von 1849/51 der Beilage des Erwiederungs-Schreibens der *alten* Stände vom 5. April 1851 entnommen.
Thlr. Kour. 1840/2 Rechenschafts-Bericht.	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.	Thlr. Kour. 1849/51. Voranschlag.	Prozent-Antheil an der Endsumme der etatsmässigen Ausgaben.		
9365	0,16	10635	0,14	+ 1392	*10635*
14866	0,24	20944	0,28	+ 6384	*20944*
521	0,01	360	0,00	÷ 19884	*360*
531865	8,79	512738 und 43931	6,87	+ 6521	*512738*
488800	8,08	577710	7,74	+ 256782	*577710*
145200	2,40	144600	1,94	+ 48830	*144600*
26200	0,43	38066	0,51	+ 13066	*38066*
9000	0,15	7000	0,09	+ 7000	*7000*
83333	1,38	—	—	—	—
752533	12,44	767376	10,28	+ 325678	*767376*
54764	0,91	50000	0,67	—	*70121*
50000	0,83	—	—	—	—
86667	1,43	—	—	—	—
50400	0,83	—	—	—	—
131666	2,18	—	—	—	—
318733	5,27	—	—	—	—
6,046550	100,—	7,463762	100,—	+ 2,405089	*7,526841*
7,970416	—	6,186256	—	—	—
14,016966	—	13,650018	—	—	—
—	—	2790	—	—	—
—	—	916	—	—	—
—	—	32283	—	—	—
—	—	21687	—	—	—
—	—	8145	—	—	—
—	—	8366	—	—	—
—	—	6068	—	—	—
—	—	12584	—	—	—
—	—	43931	—	—	—
—	—	137	—	—	—
—	—	136907	—	—	—

Einzelne Ausgaben.

aa) Gewinnungskosten.

Die Staatshaushalts-Etats des Königreichs Sachsen haben die höchst nachahmenswerthe Einrichtung, dass sie in allen wünschenswerthen Einzelheiten, sowohl die Anlage-, Betriebs- und Unterhalts-Kosten, als die Besoldungs-, Verwaltungs- und Erhebungs-Ausgaben, vor Augen bringen. Dies ist schon oben Seite 1211 ff. in der Einleitung zur Einnahme dargelegt und es ergab sich daraus, dass betragen haben:

	Von der *Roh*einnahme *Prozente*		
Jahres-Durchschnitt	die Anlage-, Betriebs- und Unterhalts-Kosten, auch Erlasse und Erstattungen		die Besoldungs-, Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten
1834/6	40,43	—	7,09
1837/9	50,09	—	6,54
1849/51	36,39	—	8,48

Leider lassen, aus den mir vorliegenden Aktenstücken, die Anlage-Kosten, Erlasse und Erstattungen, von den eigentlichen Gewinnungskosten sich nicht sondern; wodurch Letztere ungleich höher sich darstellen, als sie in der Wirklichkeit sind.

bb) Zum Unterhalt des Königlichen Hauses.

Wenn man aus der mehrgedachten Staatsrechnung von 1770 die unter diese Abtheilung gehörigen Ausgaben des damaligen Kurfürstlichen Hauses und Hofes zusammenstellt, so erhält man die Summe von 1,580250 Thlr., was 24,6 % aller damaligen Ausgaben ist. Nach dem Durchschnitt der Etats für 1834/6 ist der Aufwand für den Unterhalt des Königlichen Hauses 15,1 %; für 1840/2: 11,89 %; für 1849—51: 9,67 % aller ordentlichen Staatsausgaben. Einen Theil dieser Unterhalts-Ausgaben bildet die Zivilliste, welche nach §. 22 der V. U. auf die Dauer einer Regierungszeit mit den Ständen verabschiedet wird. Sie ist in Rücksicht auf die abgetretenen Domänen verwilligt und zur freien Verfügung des Staatsoberhaupts. Ihre erstmalige Festsetzung auf 500000 Thlr. (damals Konv.-Mze.) geschah in dem Landtagsabschiede vom 7. September 1831, für die Regierungszeit sowohl des damaligen

Königs, als des jetzigen Königs, damaligen Mitregenten. Ueber die Entstehung und die Rechtsverhältnisse der Zivilliste sind beispielsweise zu vergleichen: Das *Wirken* der Staatsregierung und Stände u. s. w. S. 35 ff. und *Bülau*, Verfassungsrecht S. 84 ff.

cc) Zur Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld.

Schon in der Rechnung von 1770 kommen nachbezeichnete Ausgaben für Staatsschulden vor:

1. der Steuerkasse	1,100000	Thlr.
2. der General-Accisekasse . . .	150000	„
3. der Kammerkasse	150000	„
4. der Hofkasse	250000	„
zusammen	1,650000	Thlr.

oder 25,7 % aller damaligen Staatsausgaben.

Nach einem Durchschnitt der Jahre 1834/6 war der Bedarf für die Staatsschuld 591678 Thlr. oder 11,70 %; 1840/2: 651790 Thlr. oder 10,78 %; 1849/51: 1,588102 Thlr. oder 21,27 % aller Staatsausgaben. Die Verhältnisszahl des Jahrs 1770 ist aber, in Folge der Eisenbahnankäufe und Anleihen neuster Zeit, jetzt schon vollständig erreicht, denn der genehmigte Voranschlag für 1849—51 enthält oben Seite 1293: 1,638102 Thlr.

dd) Landtagskosten.

Diese, durch die Dauer der Landtage bedingte und deshalb in ihrem Betrage sehr wechselnde Ausgabe, hat gewöhnlich zwischen ½ und 1 % aller Staatsausgaben sich gehalten. Die *Taggelder* der Abgeordneten sollen nach §. 120 der Verfassungs-Urkunde durch die *Landtags-Ordnung* festgesetzt werden. Eine solche wurde im Entwurfe dem I. Landtage vorgelegt und späteren Landtagen in verbesserten Entwürfen, allein man ist bis jetzt darüber zu keiner andern Beschlussnahme gekommen, als die Entwurf-Bestimmungen *einstweilen* zur Richtschnur dienen zu lassen. Zu diesen Bestimmungen gehört auch, dass die Abgeordneten jeder täglich 3 Thlr. und jeder Präsident ausserdem monatlich, während der Landtagsdauer 300 Thlr. Aufwandsentschädigung empfangen.

ee) Einzelne Dienstzweige.

1. **Das Gesammt-Ministerium nebst den davon abhängigen Behörden** erforderten früher nahe an 50000 Thlr., während die spätere Neugestaltung der obersten Verwaltung, diesen Ausgabeposten bis auf 28000 Thlr. vermindert hat. (Zu vergl. Mitth. II. Kammer von 1849—51 Bd. II. S. 1599 und 1625). Der Bedarf vertheilt sich auf: Gesammtministerium nebst Staatsrath und Kanzlei mit 6354, geheime Kabinets-Kanzlei 1739, Ordenskanzlei 500, Hauptstaatsarchiv 6424, Ober-Rechnungskammer 8823, Gesetz- und Verordnungs-Blatt 5000 Thlr. — Zu dem *Geschäftskreise* des Gesammtministeriums gehören nachbezeichnete Gegenstände:

1. die nach §. 133 der Verfassungsurkunde nöthigen Kommunikationen mit den versammelten Ständen;
2. die Begutachtung der Gesetze, nach deren in den Ministerial-Departements erfolgter Vorbereitung, insoweit sie nicht an den Staatsrath gewiesen wird;
3. Differenzen der Ministerien unter sich und die Begutachtung der über einzelne Ministerien bei dem König eingehenden Beschwerden, insoweit allerhöchsten Orts eine nähere Erörterung oder Begutachtung vom Gesammtministerium erfordert wird; —
4. Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, besonders der in mehrere Ministerial-Departements zugleich einschlagenden, namentlich des Staatsbudgets und der Bundesangelegenheiten;
5. Beaufsichtigung des Hauptstaats-Archiv und der Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblatts, welche letztere mit der Kanzlei des Gesammtministeriums vereinigt ist; —
6. Organisations-Angelegenheiten der Ober-Rechnungs-Kammer, soweit darüber eine höhere Entschliessung einzuholen ist;
7. diejenigen Fälle, wo, nach dem Zivil-Staatsdienergesetz, die Erwägung oder Entscheidung des Gesammt-Ministeriums eintreten soll;
8. die Cognition in den §. 31 der Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen, bei Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken. —

Das *Haupt-Staats-Archiv* umfasst nicht nur das ehemalige Geheime- und Geheime Kabinets-Archiv, sondern es sind auch, in Folge der veränderten Behörden-Organisationen, die Kanzlei- und Akten-Reposituren des Geheimen Raths und Geheimen Konsistorium, der Landesregierung (jedoch mit Ausschluss des Lehns-Archivs), der Landes-Direktion, des Landesjustizkollegiums, des Ober-Hof-Gerichts und verschiedener anderer aufgelöster Behörden damit vereinigt worden.

Die Direktion des Haupt-Staatsarchivs ist angewiesen, den Ministerien auf Verlangen Akten oder archivarische Nachweisungen und Nachrichten

mitzutheilen. Wird von andern Behörden oder von Privatpersonen eine derartige Mittheilung gewünscht, so hat sie die Entschliessung über deren Zulässigkeit denjenigen Behörden, welche an die Stelle derer, von welchen die betreffenden Akten ergangen, getreten sind, zu überlassen, und, nach Befinden, bei dem Gesammtministerium darüber anzufragen. —

Der *Staatsrath* hat über alle von dem Regenten unmittelbar, oder auf Vortrag der Minister an ihn zu weisenden Sachen, namentlich über wichtigere Gesetzgebungssachen, zu berathen. Er besteht theils aus ordentlichen Mitgliedern, theils aus ausserordentlichen für eine bestimmte Klasse von Angelegenheiten und denjenigen Personen, deren Zuziehung für einzelne Geschäfte besonders angeordnet wird. Dessen Sitzungen finden nicht regelmässig, sondern nur auf jedesmaliges Einberufen statt. Die über die Berathungen aufgenommenen Protokolle werden dem Regenten in einer vom Präsidium signirten Abschrift durch den betreffenden Departements-Minister vorgelegt. —

Die an die Stelle der vormaligen Ober-Rechnungs-Deputation getretene *Ober-Rechnungskammer* besteht aus einem Direktorium, welches in der Regel einem in entsprechender höherer Stellung stehenden Staatsdiener als Nebenfunktion übertragen wird, und zwei Ober-Rechnungsräthen, welche zugleich die Sekretariatsgeschäfte mit zu besorgen haben. Derselben liegt die Abnahme und Justifikation der von den oberen Landeskassen abzulegenden Rechnungen und Kostenverzeichnisse, sowie aller derjenigen Rechnungen ob, welche nicht durch andere verfassungsmässige Examinationsbehörden zu prüfen sind. Die spezielle Examination der Rechnungen wird von den Examinatoren, unter Anleitung eines der beiden Ober-Rechnungsräthe vorgenommen. Der letztere darf wegen gefundener Erinnerungen an den Rechnungsführer verfügen und hat, wenn hierauf das Monitum nicht zugestanden wird, oder sich erledigt, sowohl dann, als in andern dazu geeigneten Fällen kollegialische Berathungen zu veranlassen. Die Ober-Rechnungskammer ist unmittelbar dem Gesammtministerium unterworfen. —

(Verordnung vom 15. Februar 1842.)

2. Departement der Justiz.

Zum Geschäftskreise des Justizministeriums gehören:

1. die Vorbereitung der Gesetze im Justizsache mit Einschluss des Lehns-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesens;
2. die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege in dem vorbemerkten Umfange, mithin die Oberaufsicht über sämmtliche Justizbehörden, ingleichen über die Spruchkollegien und über die Advokaten und Notare;
3. Beschwerden in Justizsachen, ohne jedoch in eine richterliche Entscheidung einzugreifen;
4. die Einforderung von Geschäftsübersichten in Justizsachen und, soweit sie die höheren Justizbehörden betreffen, deren Prüfung;

5. Revisionen der Justizstellen anzuordnen und bei obern selbst zu veranstalten;
6. die Fürsorge, dass jedem der gesetzliche Rechtsweg eröffnet werde;
7. die oberste polizeiliche Veranstaltung zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit bei Patrimonialgerichten im Falle befundenen Missbrauchs, sowie in Erledigungs- und ähnlichen Fällen;
8. diejenigen Lehns- und andere Lehn- oder Erbgüter betreffende, bei den landesherrlichen Lehnskurien vorkommende Sachen, in welchen die unmittelbare Entschliessung Sr. Königl. Majestät erforderlich ist;
9. die Besetzung der Stellen bei Justizbehörden, so weit sie von Staatswegen erfolgt; und die Immatrikulation der Advokaten und Notare;
10. die Organisation im Justizwesen;
11. die Entschliessung über Anträge, die Abgabe von Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat, oder auch die Ueberlassung von Gerichtsbarkeit an Patrimonialgerichtsstellen betreffend;
12. die oberste Aufsicht und Verwaltung der bei den Justizstellen für Rechnung der Staatskassen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben;
13. die Begnadigungen und Dispensationen in Justizsachen, soweit sie als ein Ausfluss der landesherrlichen Gewalt zu betrachten und, soweit in Justizsachen Dispensationen statthaft sind; als: Volljährigkeitserklärungen, Arrogationen, Legitimationen unehelicher Kinder in den Fällen, wo sie noch vorkommen, Wiederaufhebung der Ehrenrührigkeit, Abolitionen, Erlasse, Minderungen oder Verwandlungen erkannter Strafen;
14. die Begutachtung und Vorlegung der Todesurtheile zur allerhöchsten Entschliessung;
15. die Entscheidung über die bei Veränderungen in den Gerichtsbezirken oder Gerichtsstellen einschlagenden Interessen der Gerichtsuntergebenen.

Vermöge der über die Justizpflege zu führenden Oberaufsicht hat das Justizministerium hauptsächlich darauf zu sehen, dass Ordnung und Einheit in den Geschäften der Justizbehörden statt finde, dass diese Geschäfte möglichst befördert werden, dass Verbrechen nicht ununtersucht bleiben, und dass die Untersuchung gehörig geführt werde, sowie überhaupt, dass jede Justizbehörde ihre und jeder einzelne dabei Angestellte seine Schuldigkeit thue. —

Ueber die Rechtspflege in Sachsen wird in einer im Jahre 1717 erschienenen Schrift (Gegenwärtiger Zustand von Sachsen, Leiden 1717) Nachstehendes gesagt:

„Mit wenigen noch von Einrichtung des Justiz-Wesens etwas zu ge-
„denken, so muss der, so der Sachsen-Rechte und Verfassung nur ein
„wenig kundig, von selbsten bekennen, dass selbige mit sehr vielen
„und guten Gesetzen versehen, allein die Menge derselben machet,
„dass die Justiz nicht so sehr observirt wird, als sie wohl verwaltet

„und ausgetheilet werden sollte. Das unsägliche Prozessiren und die „denen Prozessen kein Ende gebende Prozess-Ordnung, die viele Ne- „ben-Erläuterung, geheime Observanzien, grosse Menge der Justitien- „bücher, noch grössere Menge deren in hohen Collegiis leeren und „Bey-Urthel, sparsame Zusammenkünfte derer 2 hohen Judiciorum „als des Appellation- und Ober-Hof-Gerichts, die billig, um die Sachen „zu befördern, in perpertua Collegia verwandelt werden sollten, „machen, dass Sachsen einer rechten und prompten Justiz sich nicht „rühmen darff; eine kürzere Prozess-Ordnung aber, die Cassation „der vielen unnöthigen Urthel, Auffgebung des Missbrauchs im Appel- „liren, eine bessere legalité vieler Richter, die Abschaff- oder Ein- „schränkung des Juris Civilis, und Auffhebung der vielen unnöthigen „allegationen aus selbigen, hingegen ledigliche Einführung der Säch- „sischen Rechte; nach welchen alleine in allen Judiciis und Colllegiis „zu sprechen, und die bessere Erläuterung von solchen selber, dieses „würden Dinge seyn, die Sachsen einen gnädigen Gott und bessere „Renommée bei Ausländern verschaffeten.“

Ein hiervon nicht sehr abweichendes Urtheil würde hundert Jahre später im wesentlichen noch zutreffend gewesen seyn; denn erst in den zwanziger Jahren des laufenden Jahrhunderts begann man mit einzelnen Verbesserungen der Rechtsgesetze und der Rechtspflege. Die wesentlichsten Aenderungen traten noch später ein; so im Jahre 1838 das neue *Kriminal-Gesetzbuch* (Verordnungen vom 30. März) und unter dem 16. May 1839 das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei geringen Zivil-Ansprüchen. Die *Hypotheken*-Gesetzgebung wurde durch die Gesetze vom 2. November 1843 (Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken) und 6. November 1843 (die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, dessen Einrichtung erst im Jahre 1848 beendigt wurde), mit Ausführungsverordnungen vom 15. Februar und 20. Dezember 1844, geordnet. Aus der neusten Zeit sind noch zu erwähnen: das Gesetz vom 23. November 1848, die *Umgestaltung der Untergerichte* betreffend, nebst einigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, so wie die dem Gerichtsverfahren künftig unterzulegenden Hauptgrundsätze enthaltend; die Verordnung vom 27. Dezember 1848, einige *Abänderungen* in der Einrichtung des *Strafverfahrens* betreffend; endlich vom 20. April 1849 zur Ausführung einiger Bestimmungen der *Grundrechte* des

deutschen Volks aus dem Rechtsgebiete (am 12. May 1851 ausser Wirksamkeit gesetzt). —

Der *Bedarf des Justiz-Departements* ist in den verschiedenen Bewilligungs-Abschnitten wie folgt gewesen. Im Durchschnitt von

1834/6 :	335316	Thlr.
1837/9 :	222748	„
1840/2 :	235712	„
1843/5 :	258197	„
1846/8 :	254466	„
1849/51 :	272300	„

oder 3,65 % aller Ausgaben. Wenn man von der ersten Summe 114834 Thlr. Amtssporteln absetzt, welche in jener Zeit zur Bestreitung der Kosten der Justizamts-Verwaltung überwiesen wurden, so bleibt fast die Summe des Bedarfs des folgenden Etats-Abschnitts und man muss der Verwaltung dieses Dienstzweiges das Zeugniss geben, dass sie ihre Verbesserungen mit verhältnissmässig geringer Ausgabesteigerung bewirkt hat. Die Einführung jedoch der neuen Gerichtsverfassung, die Abtretung der Patrimonialgerichte, so wie die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über das neue gerichtliche Verfahren, sowohl in Straf- als in bürgerlichen Rechtssachen, müssen nothwendig eine erhebliche Kostenvermehrung herbeiführen. Bei den jetzigen *Untergerichten* (6 Landgerichte, 36 Justiz- und beziehungsweise Kreis-Aemter und 16 Justizjariate) sind 311 besoldete Juristen angestellt, wovon jedoch nur 299 mit Staatsdienereigenschaft, welche zusammen 160798 Thlr. Gehalt beziehen. Das bei den Untergerichten angestellte sonstige Personal (440) bezieht 51529 Thlr. Besoldung.

3. Departement des Innern.

Die Endsummen des Etats des Ministeriums des Innern sind nach dem Jahresdurchschnitt wie folgt gewesen:

1834/6 :	406262	Thlr.
1837/9 :	476480	„
1840/2 :	493301	„
1843/5 :	543585	„

1846/8 : 547491 Thlr.
1849/51 : 575808 „

oder 7,71 % aller Ausgaben.

Die Ursachen der Erhöhung werden bei Besprechung der einzelnen Posten sich ergeben, weshalb hier nur vorläufig bemerkt wird, dass im neusten Voranschlage bei den Ansätzen für Landwirthschaft, Gewerbewesen, Straf- und Versorgungs-Anstalten die bedeutendste Vermehrung Statt gefunden hat; so wie dass die jetzigen Anforderungen ohne Rücksicht auf die beabsichtigte Umgestaltung mancher Verwaltungs-Einrichtungen geschehen sind.

Zum *Geschäftskreise* des Ministeriums des Innern gehören alle das innere Staatsrecht betreffende Angelegenheiten, z. B. Aufnahme in das Unterthanen-Verhältniss oder Entlassung daraus u. s. w.; Grenz- und Hoheitssachen, insoweit letztere in andere Ministerial-Departements nicht besonders einschlagen; die auf Land- und Kreistagsangelegenheiten, Wahlen der Volksvertreter und Zusammenberufung der Kammern sich beziehenden Geschäfte; Kommunalangelegenheiten der Stadt- und Landgemeinden, die gesammte Polizei-Verwaltung mit Inbegriff der Medicinal-Polizei und des Armenwesens; Angelegenheiten der Privat-Eisenbahnunternehmungen; Strassen- und Brücken-Bauangelegenheiten, insoweit dieselben Landes-Polizeisache sind und nicht den Staatskassen die Bauverbindlichkeit obliegt; die Gewerbs- und Handels-Kuratel, sowie alle Gewerbs- und Innungssachen; die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, insbesondere die Leitung der Ablösungsgeschäfte, insoweit sie nicht zur Justiz gehören; die Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staate; die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten; die Brandversicherungsanstalt; die Kommunalgarden-Angelegenheiten; die Land-Beschälungsanstalt; die allgemeinen Straf- und Versorganstalten, unter Vernehmung mit dem Justiz-Ministerium, insoweit dabei der Strafzweck in Frage kommt; die Akademie der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig.

Diese Geschäftszweige werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet:

Zur *ersten* Hauptabtheilung gehören die Verfassungs- und Etats-Angelegenheiten des Ministeriums und der ihm untergeordneten Behörden; die zum innern Staatsrecht gehörigen Sachen; Grenz- und Hoheitssachen; Land- und Kreistagssachen; die Sachen, welche sich beziehen auf die Verhältnisse der Israeliten; die Angelegenheiten, welche Staatsangehörigkeit, Heimathsrecht und Armenversorgung betreffen; die Brandversicherungssachen; die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei; mit Einschluss der Gensdarmerie- und Presssachen; Gemeinden-Angelegenheiten; Communalgardensachen; die Angelegenheiten der dem Ressort des Ministeriums des Innern angehörigen Stiftungen.

Die *zweite* Hauptabtheilung begreift die Angelegenheiten, welche sich beziehen auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse, Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen der Grundstücke, auf Strassen- und Brückenbau; die zum Ministerium des Innern ressortirenden Eisenbahnangelegenheiten; die Angelegenheiten der Kreditvereine, Sparkassen, Lebens- und Rentenversicherungsanstalten, Grabekassen; die Dismembrationssachen; die Gewerbe-, Handels- und Innungssachen, mit Einschluss der der Fürsorge für Gewerbe und Landwirthschaft angehörigen, als: Ertheilung von Privilegien und Prämien für neue Erfindungen etc.; Bewilligung von Vorschüssen und andern Unterstützungen für gewerbliche und landwirthschaftliche Zwecke; die Landbeschälungsanstalt; Aufsicht und Leitung des Gewerbs-Schulwesens; die Kunstakademie; was auf Schutz, Belebung und Verbesserung der Industrie auf die Industrie-Ausstellung Bezug hat u. dgl.; ferner die Sammlung statistischer Nachrichten.

Als besondere Zweige bestehen noch bei der I. Abtheilung:

a. die Medicinal-Abtheilung für die Medicinal-Polizeisachen und die auf die chirurgisch-medizinische Akademie Bezug habenden Angelegenheiten;

bei der II. Abtheilung:

b. die Abtheilung für *Straf-* und *Versorganstalten*, bei welcher für alle Gegenstände, welche mit der Rechtspflege, insbesondere mit der Strafrechtspflege in Beziehung stehen, daher auch bei Entschliessungen über die disciplinelle Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten ein deputirter Rath des Justizministeriums zugezogen wird.

Die dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Behörden und Anstalten sind:

Die Kreis-Direktionen nebst den ihnen angehörigen Amtshauptleuten und mittelst derselben die Vorsitzenden der Kreis- und Provinzialstände, die Königl. Aemter und Gerichte, die Stadträthe und Patrimonial-Obrigkeiten, die Medizinal-Beamten, die Gensdarmerie, der technische Kommissär für das Steinbruchwesen;
das Generalkommando der Kommunalgarden,
die Brand-Versicherungskommission,
die Generalkommission für Ablösungen in Gemeinheitstheilungen,
die Landbeschälungs-Anstalt zu Moritzburg,
die chirurgisch-medizinische Akademie nebst Thier-Arzneischule,
der akademische Rath für die Kunstakademie,
die technische Bildungs-Anstalt, die Gewerb- und die Baugewerkschulen,
die Beamten und Offizianten der Straf- und Versorganstalten,
die Directorien von Eisenbahngesellschaften,
die stenographische Lehr-Anstalt,
die metallografische Anstalt,
auch beauftragt dasselbe zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten das statistische Büreau, bis zum Jahre

1850 statistischer Verein (Verordg. vom 2. August) und es steht unter demselben das landwirthschaftliche Vereinswesen.

Neben der etatmässigen Summe von 48000 Thlr. werden für das *Ministerium* des Innern nebst Kanzlei vorübergehend 5207 Thlr. im Entwurfe des Voranschlags verlangt. Von der Gesammtsumme zu 53207 Thlr. kommen auf

den Vorstand und die Räthe des Ministeriums	26667
das Sekretariat	7400
Registratur und Kalkulatur	5617
Kanzlei und Aufwartung	6723
den Dispositionsfonds	6800

wonach die erkennbaren Personalkosten 87,22 % aller Ausgaben betragen.

Von der für die *Kreisdirektionen* (Verordnungen vom 6. April, 7. May und wegen der evangel. kirchl. Mittelbehörden 10. April 1835) geforderten Summe (etatmässig 66300, vorübergehend 4004) bedarf die K. D. zu Bautzen 10750, Dresden 14629, Leipzig 15117, Zwickau 14097 und für Referendare 2000 Thlr. an Gehalten, während als Dispositionsfonds 13711 oder 19,50 % angesetzt sind.

Für die *Amtshauptmannschaften* (Verordnungen vom 27. September 1842 und 22. März 1845) sind etatmässig 29800 und vorübergehend 963 Thlr. verlangt, wovon auf 14 Amtshauptleute 14962, auf 14 Sekretäre 4200, auf die Abschreiber 3220, auf Reisekosten, Dienstaufwand u. s. w. 7700, auf verschiedene sonstige Ausgaben 681 Thlr. kommen. Die Besoldungen bei den Amtshauptmannschaften stehen mit dem Umfange und der Wichtigkeit ihrer Geschäfte so wenig im Verhältniss, dass, auch abgesehen von einer etwanigen Umgestaltung, deren Verbesserung erforderlich seyn dürfte.

Unter der Abtheilung: *Zur Beförderung der Künste und Gewerbe* (etatmässig 120390, vorübergehend 8434) werden in dem Entwurfe des Voranschlags für 1849 — 51 nachbezeichnete Posten gefordert:

1. Für die *Kunst-Akademie* 13655 Thlr. etatmässig und 1345 Thlr. vorübergehend. Aus der über die Bewilligung in II. Kammer am 11. April 1850 Statt gehabten Verhandlung

ergiebt sich, dass davon auf die Kunstakademie in *Dresden* (14 Lehrer, 133 Schüler), nach Abzug von 1460 Thlr. eigener Einnahme an Eintritts-Beitrags-Geld und Miethzins, 13359 Thlr., auf die Kunstakademie in *Leipzig* (4 Lehrer, 56 Schüler) aber, mit 190 Thlr. eigener Einnahme, nur 1641 Thlr. kommen.

2. Für *gewerbliche Zwecke und Anstalten* etatmässig 71000, vorübergehend 6167 Thlr., gegen 47105 und 345 Thlr. in dem Zeitraum 1845/8. Von dieser *Mehr*forderung beziehen sich auf die Beförderung gewerblicher Unternehmungen 200 Thlr., für Gewerbeausstellungen 500, für die Landwirthschaft 10000, für die technische Bildungsanstalt 6600, für die Gewerbeschulen 4500, für Lokal-Industrie- und Sonntagsschulen 400, für die Baugewerkenschulen 850, für das Gewerbeschulwesen insgemein 500, für die Kosten der Kommission zur Erörterung der Gewerbs- und Arbeits-Verhältnisse 14000, zur Erweiterung technischer Anstalten 4500 Thlr. Ungeachtet dieser Vermehrung sind die für Landwirthschaft und sonstige Gewerbe aus der Staatskasse erfolgenden Beiträge, sowohl im Verhältniss zu der Wichtigkeit der betreffenden Verwendungen, besonders für Sachsen, als im Vergleich mit den ähnlichen Ausgaben anderer Staaten, noch immer sehr mässig zu nennen. — Die Ansätze für *Unterabtheilungen* sind:

a. Zu gewerblichen Prämien 2800
(z. v. die Bekanntmachungen vom 18. July 1840 und 10. Juny 1848.)

b. zur Förderung gewerbl. Unternehmungen . . 3200

c. für Reisestipendien, Maschinen, Bücher, Muster 3000

d. zu Gewerbe-Ausstellungen 1000

e. zur Förderung der landwirthschaftlichen Erwerbe 16000
(z. v. die Grundzüge der Organisation des landwirthschaftl. Vereinswesens, genehmigt durch Minist. Verfgg. vom 4. November 1848; abgedruckt in v. Bose Sächs. Jahrb. für 1849. S. 142.)

f. zur Förderung der Eisen-Industrie 1000
(Eine Verordnung wegen der Konzession zur Anlage und Erweiterung von Eisenwerken ist unter dem 6. August 1844 erlassen; das *Berggesetz* im Juny 1851.)

Zur Deckung der etwanigen Verluste eines *gewerblichen Vorschussfonds* von 90000 Thlr. wird eine jährliche beziehungsweise Verwilligung gemacht.

g. für die technische Bildungsanstalt in Dresden mit 150 bis 200 Schülern 15000
Erneuerter Einrichtungsplan vom 26. Febr. 1835.

(Die Ausbildung *eines* Zöglings verursacht dem Staate auf der technischen Anstalt und den mittleren Gewerbe-Schulen einen jährlichen Durchschnitts-Aufwand von 34 Thlr., in den Baugewerkenschulen mit halbjährigem Kursus aber von 22 Thlr.

Eine wöchentlich ertheilte Unterrichtsstunde wird, bei den ebengedachten Lehranstalten, im K. Sachsen mit jährlich 22 bis 30 Thlr., dagegen in Stuttgart, Karlsruhe und Hannover an den polytechnischen Anstalten mit 47 bis 55 Thlr. bezahlt.)

h. für die mittleren Gewerbeschulen in Chemnitz, Plauen und Zittau mit 260 bis 300 Schülern . 12300
(Gesetze von 1836)

i. für die Lokal-Industrie- und Sonntags-Schulen 4500
(60 mit 6776 Schülern)
(im Jahre 1834 nur 15)

k. für Klöppel-Weber- und Strohflecht-Schulen 3000
(Entschliessung vom 27. Februar 1836)

l. für die Handelslehranstalt in Leipzig (Zuschuss) 1500
Mandat vom 19. Febr. 1831, deren Statut betref.

m. für die Baugewerken-Schulen in Dresden, Chemnitz, Leipzig, Zittau, Plauen, Freiberg (mit 265 Schülern) 6600
Zu vergl. die Verordnung wegen der Meisterprüfung bei den Baugewerken vom 14. Januar 1842.

n. Insgemein 1100

Sehr lesenswerthe Bemerkungen über das technische Schulwesen in Sachsen sind vom Berichtserstatter des Finanz-

Ausschusses (Direktor Dr. Hülsse) bei Gelegenheit der Kammerberathung gemacht (z. v. Mittheilungen des Landtags von 1849/50, zweite Kammer, Bd. II. Seite 1248 und 1252). Auch verdient der Beschluss Erwähnung, dass an den Wochentagen in den Abendstunden Vorträge über die Elemente der Naturwissenschaften, Mathematik und Technik, namentlich für Arbeiter und kostenfrei gehalten werden möchten.

Nachrichten über die im Königr. Sachsen vorhandenen land- und forstwirthschaftlichen Vereine und Lehranstalten, ertheilt *von Bose* in seinem sächsischen Jahrb. S. 142 und 148; über die Gewerbevereine ebendaselbst S. 147. Die jetzige Verfassung der landwirthschaftlichen Vereine beruht auf den Bestimmungen vom 10. Juny 1842 (Bekanntm. vom 31. Januar 1844); die Statuten des Industrie-Vereins sind unter dem 1. April 1829 bestätigt.

3. Land-Beschäl-Anstalt.

In dem Entwurfe des Voranschlags für 1849—51 werden etatmässig 20733 und vorübergehend 67 Thlr. gefordert, wovon 6682 Thlr. Personalkosten für 29 Personen und 7168 Thlr. Futterkosten für 59 Beschäler, 7 junge Hengste und 6 Dienstpferde. Die eigene (durch die Staatsrechnung nicht laufende) Einnahme der Anstalt besteht in 1167 Thlr. Sprunggeld (zu 10 Ngr.), 260 Thlr. für ausgemusterte Beschäler und 160 Thlr. für Dünger, zusammen 1587 Thlr. Der allerdings verhältnissmässig bedeutende Zuschuss soll demnächst durch Erhöhung des Sprunggeldes auf 1 Thlr. neben Beibehaltung der 10 Ngr. als Trinkgeld vermindert werden. Fernere genauere Nachrichten über die Landbeschälanstalt zu Morizburg können aus einem gründlichen Aufsatze in der Zeitschrift für deutsche Landwirthe, Jahrg. 1850, S. 149, geschöpft werden.

Die ersten Vorschriften zur Förderung der Pferdezucht sind durch Patent vom 14. Februar 1792 ertheilt; spätere Bestimmungen enthalten die Minist. Erlasse vom 28. July 1837, 15. April und 14. September 1839.

4. Für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

Zur Einleitung der Entfesselung des Grundbesitzes im Königr. Sachsen erging unter dem 24. Februar 1824 ein Re-

skript über die unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen zu gestattende Ablösung der Dienste und Frohnden, welches jedoch seiner Natur nach eine durchgreifende Wirkung eben so wenig äussern konnte, als das Mandat vom 13. August 1830, allgemeine Rechtsgrundsätze über Frohn- und Dienstsachen enthaltend (für die Erblande). Mit dem Gesetze vom 17. März 1832 über *Ablösungen und Gemeinheitstheilungen* und der gleichzeitigen Errichtung einer *Landrentenbank* (unten z. v. bei Staatsschuld) beginnt die seitdem rasch vorgeschrittene und erfreulich entwickelte Thätigkeit der General-Kommission. Ein ferneres wichtiges Gesetz vom 14. Juny 1834 betrifft die *Zusammenlegung der Grundstücke*, womit andere Staaten Norddeutschlands um ein halbes Jahrhundert früher begonnen hatten. Die Ablösungen sind durch verschiedene spätere Bestimmungen ausgedehnt und erleichtert, z. B. durch die Gesetze vom 21. July 1846 mit Ausführungs-Verordnung vom 30. September; vom 24. Januar und 25. Februar 1850, sowie durch das beabsichtigte Lehngelder-Ablösungsgesetz. Ueber die *Wirksamkeit der Generalkommission* für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bis zum Schlusse des Jahrs 1848 enthält *von Bose* sächsisches Jahrbuch S. 52 nachstehende Mittheilung.

Bis zum Schlusse des Jahrs 1848 sind überhaupt anhängig geworden 3128 Frohnablösungen, 3739 Naturalzinsablösungen, 2076 Hutungsablösungen, 785 Ablösungen anderer Servituten, 797 Gemeinheitstheilungen, 499 Grundstückszusammenlegungen, 25 Ablösungen von Bierverlagsrechten, 85 Mahlzwangsablösungen, 796 Laudemialablösungen, zusammen 11930. — Von diesen haben bis Ende des Jahres 1848 *völlige Erledigung gefunden* 10456, so dass 1474 annoch anhängig davon, aber 823 als materiell bereits beendigt zu betrachten waren, indem 581 schon in Rezessentwürfe gebracht und 242 bis zum Rezessenfwurfe gediehen waren, so dass zu Ende des Jahrs 1848: 651 Sachen annoch der Erörterung unterlagen. Unter den völlig erledigten 10456 Gegenständen sind begriffen: 2988 Frohnablösungen, 3589 Naturalzinsablösungen, 1892 Hutungsablösungen, 679 Ablösungen anderer Servituten, 593 Gemeinheitstheilungen, 279 Grundstückszusammenlegungen, 23 Ablösungen von Bierverlagsrechten, 82 Mahlzwangsablösungen, 331 Laudemialablösungen.

Von diesen haben im Jahre 1848: 805 Sachen Erledigungen erhalten.

Zu den Ende 1848 bereits materiell, nur noch nicht durch Bestätigung der Rezesse, erledigten 823 Angelegenheiten gehören

Auseinandersetzungen aller Art.	Frohnablösungen.	Naturalzinsablösungen.	Hutungsablösungen.	Ablösungen anderer Servituten.	Gemeinheitstheilungen.	Zusammenlegungen.	Ablösungen von Bierverlagsrechten.	Mahlzwangsablösungen.	Laudemialablösungen.	
581	94	77	80	41	103	69	1	2	114	bereits in Rezessentwürfe gebracht;
242	11	16	64	23	31	45	1	—	51	bis zum Bezessentwurf vorgeschritten.
823	105	93	144	64	134	114	2	2	165	

Der Etatsansatz für diesen Ausgabetitel ist im neusten Voranschlag 12752 Thlr., wozu als vorübergehend 848 Thlr., kommen.

5. Zu *Unterstützung* bei Brand- und andern Unglücksfällen werden 2000 Thlr. und

6. als Vergütung für den Kommissär beim *Steinbruchwesen* 257 Thlr. (wovon 7 vorübergehend), gefordert.

Eine fernere Hauptabtheilung des Ausgabe-Etats des Ministeriums des Innern bilden die *Ausgaben auf die allgemeine Landespolizei.* Dazu gehören:

1. *Die Kommunalgarde.* Ein Mandat vom 29. November 1830 ordnete die Errichtung von Kommunalgarden an, unter Aufhebung des Bürgergardenmandats vom 22. März 1828; wurde aber selbst in einigen Theilen abgeändert durch Gesetz vom 25. Juny 1840. Dabei blieb es im Wesentlichen bis zum Jahre 1848, wo zunächst eine Verordnung vom 11. April eine Verstärkung und erweiterte Bestimmung der K. G. verfügte, während ein Gesetz vom 28. September über die Entschädigung der im Dienst verletzten Kommunal-Gardisten bestimmte und ein ferneres Gesetz vom 22. November 1848, mit Ausführungsverordnung vom 19. Juny 1849, die sämmtlichen Einrichtungen ergänzte und fester begründete (abermals abgeändert am 14. May 1851). — Zu den allgemeinen Kosten liefert die Staatskasse einen Beitrag, welcher im Voranschlagsentwurf für 1849—51: etatmässig mit 4580 Thlr. und vorübergehend mit 1000 Thlr. angesetzt ist. — Aus der Verhandlung über die Bewilligung dieser Summe am 8. April 1850 ergiebt sich übrigens, dass zwanzig Jahre des Bestehens nicht vermocht haben dieser Anstalt den rechten Lebensgeist ein-

zuhauchen, oder auch nur die Einsicht von deren Wichtigkeit überall zu verbreiten. Ob diese auch in einem grossen Theile des übrigen Deutschlands wahrgenommene Erscheinung, im Karakter des Volks, oder in den gesetzlichen Bestimmungen über die Bürgerwehr, oder in deren Ausführung, — ihre Erklärung finden kann; ist vielleicht im allgemeinen Theile dieser Schrift Raum und Veranlassung zu entwickeln.

2. *Die Gendarmerie* soll etatmässig 59020 Thlr. und vorübergehend 761 Thlr. erfordern, wofür 70 Obergendarmen und 156 Gendarmen gehalten werden, wonach auf den Mann im Durchschnitt 268 Thlr. kommen. Ueber Einrichtung und Leistungen des Gendarmeriekorps sind die Verhandlungen II. Kammer von 1850 Bd. II S. 1278 ff. zu vergleichen. — Ein Generale vom 7. April 1820 betrifft die im Jahre 1809 errichtete Gendarmerie-Anstalt; es hat Erläuterungen unter dem 9. August 1822 und 9. July 1829 erhalten.

3. *Für allgemeine Versorgungs-Anstalten* sind 3832 (wovon 37 Thlr. vorübergehend).

4. *Für medizinal-polizeiliche Zwecke* 40903 Thlr. im ordentlichen Etat und 733 Thlr. vorübergehend verlangt. Davon für die Chirurgisch-medizinische Akademie 20258 und 149 Thlr. für Bezirks-, Medizinal- und Veterinär-Beamte (berichtigt) 17845 und 584 Thlr.; gegen Epidemien und Viehseuchen 2500 Thlr.; Prämien für Lebensrettung 300 Thlr. — Die gesetzgeberische und Verwaltungs-Thätigkeit im Gebiete der Gesundheitspolizei ist im Königreiche Sachsen so sehr fruchtbar gewesen, dass die darauf sich beziehenden Bestimmungen einen ganzen Band von *Funke* Polizei-Gesetzen und Verordnungen füllen. Hier sind nur die wichtigsten wie folgt aufzuzählen:

1818 April 2., Mandat wegen Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe.

1819 Januar 30., Mandat die Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apotheker-Kunst, sowie die Ausübung der inneren Heilkunde durch Wundärzte betreffend.

1847 August 12., Verordnung den Wegfall der bisher vorgeschriebenen wundärztlichen Ausbildung zur Betreibung des Barbier- und Baadergewerbes. —

1820 Oktbr. 17., Mandat das Apothekerwesen betreffend.

1823 Juny 9., Allgemeine Arznei-Taxe.

1823 September 30., Mandat den Verkauf von Arznei-Waaren betreffend.
1824 Juny 1., Mandat die Aufhebung des Sanitätskollegii und die Medizinal-Polizeipflege betreffend.
1824 Juny 1., Mandat die Ausübung der inneren Heilkunde betreffend.
1836 July 30., Gesetz über die Organisation der untern Medizinal-Behörden.
1836 July 30., Ausführungsverordnung und Instruktion der Bezirksärzte u. s. w.
1836 Oktober 29., Statut einer Wittwen- und Waisenkasse für das ärztliche Personal des Königreichs Sachsen.
1836 Dezember 26., Verordnung wegen Einführung einer zweiten Auflage einer sächsischen Pharmacopoe und eines veränderten Apotheker-Gewichts.
1840 Juny 18., Verordnung wegen Einführung einer neuen Arznei-Taxe.
1847 Oktober 30., Verordnung eine neue Arznei-Taxe betreffend.
1839 April 25., Verordnung über die Apotheken-Revisoren und deren Instruktion.

5. Unter dem Ausgabe-Titel: *Beiträge zu den Lokalanstalten für Polizei* und andere öffentliche Zwecke, werden gefordert: für Dresdener Anstalten (unveränderliche Verpflichtungen) 18723 Thlr.; Beitrag zu den Kosten des Leipziger Kriminal- und Polizei-Amts 3000 Thlr.; zur Armen- und Kranken-Versorgung in verschiedenen Theilen des Landes 1594 Thlr.; an Gemeinden, Lokalanstalten, Innungen und Schützen-Gesellschaften 2855 Thlr. — zusammen 26172 Thlr.

6. Die *Beiträge an Privat-Anstalten für allgemeine Landeszwecke* (an den Verein für entlassene Strafgefangene 500; zwei Privatheilanstalten für Blinde 1250; an die Leipziger Buchhändlerbörse, Tilgungsfonds 771; an Frauenvereine 800), 3321 Thlr.

7. *Für die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten* etatsmässig 156087 Thlr. und vorübergehend 848 Thlr.; im Jahre 1770: 4000 Thlr. Auf die einzelnen Anstalten vertheilt sich diese Summe wie folgt:

a. *Heil- und Verpflegungs-Anstalt zu Sonnenstein*, für heilbare Geisteskranke, mit 260 Pfleglingen, 15950 Thlr., ausser 11000 Thlr. eigenen Einnahmen. Gesetz vom 26. May 1834, Bekanntmachung vom 6. November 1840. — Beschreibung des Staatsministers Nostiz und Jänkendorf, 3 Bde.

b. *Landes-Versorgungs-Anstalt zu Colditz* mit 520 Pfleglingen, unheilbare und zugleich gefährliche Geisteskranke, sowie solche Personen enthaltend, deren äussere Krankheiten ihre Absonderung von den bürgerlichen Verhältnissen nöthig macht. Erforderniss, ohne die eigenen Einnahmen, 35900 Thlr., also Staatszuschuss 69 Thlr. für den Kopf. Generale vom 29. Juny 1810.

c. *Königliche Blinden-Anstalt zu Dresden*, mit 80 Pfleglingen und 1534 Thlr. eigener Einnahme; Staatszuschuss 7045 Thlr. Der Gesammtaufwand beträgt auf den Kopf durchschnittlich 120 Thlr. 12 Ngr. — Ministerial-Erlass vom 14. Januar 1847, bei Funke a. a. O. III. 347.

d. *Landeswaisenhaus zu Grosshennersdorf* mit 80 Zöglingen, ausser 500 Thlr. eigener Einnahme, 3600 Thlr.; Gesammtaufwand auf den Kopf 63 Thlr. — Gesetz vom 18. Januar 1838.

e. *Die vereinigten Landesanstalten zu Hubertsburg* (Kranken- und Versorgungs-Anstalt) mit 487 Pfleglingen, (worunter jedoch auch 40 Landesgefangene und 150 weibliche Sträflinge), erfordern, ausser den eigenen Einnahmen, 21800 Thlr. Die Gesammtausgabe beträgt für den Kopf durchschnittlich 76 Thlr. 17 Ngr. — Erlasse vom 1. und 12. May 1840.

f. *Korrektions- und Erziehungs-Anstalt zu Bräunsdorf* mit 320 Gefangenen, die eigenen Einnahmen und 17240 Thlr. Staatszuschuss. Auf den Kopf kommen von der Gesammtausgabe im Durchschnitt 66 Thlr. 28 Ngr. — Verfügungen vom 28. May 1832, 6. Februar 1833, 11. August 1840, 19. July 1843 und 18. Juny 1844.

g. *Korrektions- und Arbeitshaus zu Zwickau* mit 750 Züchtlingen, ausser den eigenen Einnahmen, 33900 Thlr. Die durchschnittliche Gesammtausgabe beträgt auf den Kopf 56 Thlr. 23 Ngr. — Armenordnung vom 22. Oktober 1840 §. 111 und 119 ff.; Mandat vom 9. Juny 1803 §. IX; Mandate vom 25. Januar 1825 und 22. Septbr. 1826.

h. *Zucht- und Korrektionshaus zu Waldheim*, mit 660 Züchtlingen, ohne die eigenen Einnahmen, 21500 Thlr. Auf den Kopf kommen von aller Ausgabe durchschnittlich

63 Thlr. 28 Ngr. — Die Verordnungen wie bei Zwickau und Ministerial-Verfügung vom 13. Februar 1837 (sämmtlich in Funke Sammlung).

Ein *Rückblick* auf diese Landesanstalten zeigt, dass veranschlagt wurden, in dem:

Finanzabschnitt	*Personen* mit einem *Zuschuss* aus Staatskassen per Kopf	von
1834—36 . . .	1900 . . .	62 Thlr. 22 Gr. Konv.-Geld
1837—39 . . .	2235 . . .	51 „ 14 „ „ „
1840—42 . . .	2355 . . .	54 „ 12 „ „ „
1843—45 . . .	2688 . . .	56 „ 12 „ Neugeld
1846—48 . . .	2938 . . .	50 „ 12 „ „
1849—51 . . .	3157 . . .	49 „ 21 „ „

Während der, die Vermehrung der Bevölkerung bedeutend übersteigende Anwachs (66 % also im Jahresdurchschnitt 4 %) eine betrübende und sehr bedenkliche Erscheinung ist, verdient die Verbesserung der wirthschaftlichen Einrichtungen obiger Anstalten Lob. In sonstigen Beziehungen jedoch scheinen Aenderungen erforderlich, welche II. Kammer (Mitth. von 1849—51 Bd. II.) beantragt hat.

8. *Für statistische Zwecke* ist in dem Entwurfe des Voranschlags für 1849 — 51 zum ersten Male ein Beitrag von 3000 Thlr. gefordert, was um so grössere Billigung finden wird, wenn man erwägt, dass die Thätigkeit des bisherigen statistischen Vereins, nunmehrigen statistischen Bureau, vornehmlich durch den Mangel an Geldmitteln beschränkt gewesen und deshalb Vieles nachzuholen ist. (Stände-Verhdlg. von 1849—51, zweite Kammer Bd. II. S. 1367).

9. Von den 14000 Thalern, welche unter dem Titel: für *ausserordentliche* und *Insgemein-Ausgaben* des Ministeriums des Innern, verlangt werden, kommen für *Eisenbahnzwecke* (Besoldung von Regierungsbevollmächtigten und Vorbereitung neuer Linien) 3000 Thlr.; für *Auswanderungszwecke* (Mitthlg. der Regierung über das Auswanderungswesen vom 7. November 1849) 5000 Thlr.; auf Kosten der Einführung der Städteordnung, Belohnung ungewöhnlicher Dienstleistungen, Grenzregulirungskosten u. s. w. 6000 Thlr.

Hiernach sind für Gegenstände der *allgemeinen Landespolizei* im Entwurfe des Voranschlags für 1849—51 zusammen

etatmässig 311318 Thlr. oder 4,17 % aller Staaatsausgaben und vorübergehend 2231 Thlr. angesetzt. Das *Ministerium des Innern* aber bedarf im Ganzen etatmässig 575808 Thlr. und vorübergehend 21687 Thlr. (Mitth. II. Kammer von 1849 bis 51 Bd. II. S. 1369).

4. Departement der Finanzen.

Der etatmässige Bedarf des Finanz-Ministeriums ist, nach dem Durchschnitt von

1834/6: 402640 Thlr.
1837/9: 396145 „
1840/2: 524816 „
1843/5: 461846 „
1846/8: 482374 „
1849/51: 468073 „

oder 6,27 % aller Ausgaben.

Die *Geschäftszweige* des Finanz-Ministeriums bestehen in der Verwaltung des Staatsguts (mit Ausnahme derjenigen Theile desselben, welche zu den, anderen Ministerien untergeordneten Instituten des Staats gehören, deren Verwaltung diesen anheim fällt) insbesondere der Domänen, der Kapitalien der Hauptstaatskasse, der Einkünfte von den nutzbaren Rechten des Forst-, Jagd-, Floss-, Berg-, Salz-, Münz-, Post- und Wasser-Regals, des Staatseisenbahnen- und Telegrafenwesens, so wie der übrigen für Rechnung des Staats im Betriebe befindlichen technischen Unternehmungen und der Landes-Lotterie; in der obersten Direktion und Kognition in allen Elbstrom-, Ufer- und Dammbausachen, der Leitung der für Rechnung des Staats zu führenden Land (Hoch-), Strassen-, Brücken- und Wasserbaue, der Verwaltung der gesammten Staatsausgaben, der Aufsichtführung über das Staatskassenwesen und der Aufbewahrung der von den Königl. Gerichtsstellen einzuliefernden Depositen und der von Staatsbeamten zu bestellenden Kautionen; ferner hat dasselbe das §. 107 der Verfassungs-Urkunde der Regierung vorbehaltene Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens, ingleichen die Aufsicht über die unter Garantie des Staats stehende Landrentenbank auszuüben, sowie ihm auch die Bearbeitung der zu erlassenden Gesetze in Finanzangelegenheiten obliegt.

Die Besetzung sämmtlicher, dem Finanz-Departement angehöriger Dienststellen wird durch das Finanz-Ministerium selbst bewirkt oder, je nachdem dieselbe auf landesherrlicher Entschliessung beruht, für letztere vorbereitet. Ueber die, für die Finanzverwaltung angestellten Beamten steht dem Ministerium die oberste Disciplinar-Aufsicht zu.

Die Geschäftszweige des Finanzministeriums sind in drei Abtheilungen desselben getrennt. Es werden bearbeitet bei

der *ersten* Abtheilung die auf den Staatshaushalt und das Staatskassen- und Rechnungswerk Bezug habenden Angelegenheiten, die Verfassungssachen und Personalbesetzungen bei dem Finanz-Ministerium, dessen Kanzlei und Kassen, das Abgaben- und Steuerwesen, die Salz- und Lotteriesachen, Chausseegeld- und Brückenzoll-, ingleichen Strompolizeisachen.

Zu der *zweiten* Abtheilung gehört die Verwaltung des Staatsgrundeigenthums, an Kammergütern, Domänen, Forsten, Grundstücken, Weingebirgen, Gebäuden und Amtsnutzungen, der Berg- und Hütten- und Königl. Steinkohlenwerke, der für Rechnung des Staats betriebenen Unternehmungen, als der Porzellanmanufaktur, ferner die Besorgung der Münze, Floss- und Jagdsachen und die Aufsicht über die Berg- und Forstakademie und über die landwirthschaftliche Lehranstalt.

Der *dritten* Abtheilung gehören die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsmittel des Staates an, der Strassen-, Brücken-, Eisenbahn-, Wasser- und Hochbau, die Post, wie der Betrieb der Staatseisenbahnen und Telegrafen, endlich die Leitung der Staatsprüfungen für die voraufgeführten Zweige der Technik. Für die Berathung und Entscheidung umfassenderer technischer Gegenstände sind derselben technische Beiräthe zugeordnet.

In den zu seinen Geschäftszweigen gehörenden Verwaltungsstreitigkeiten und Strafsachen steht dem Finanzministerium die Entscheidung in letzter Instanz zu, und es wird für solche jedesmal unter dem Vorsitze des Finanzministers durch zwei Ministerialräthe und zwei hierzu fortdauernd deputirte Ober-Appellationsräthe eine kollegialische Behörde gebildet. —

Für das Rechnungswesen bei dem Finanzministerium sind die Buchhalterei und die beiden Rechnungsexpeditionen niedergesetzt. —

Die *Finanz-Buchhalterei* hat im Wesentlichen die jährlichen Etats über die gesammten Einnahmen und Ausgaben der dem Finanzministerium untergeordneten obern Kassen und Zahlämter zu bearbeiten, über die alljährlich stattfindenden Einnahmen und Ausgaben bei den gedachten Kassen und Zahlämtern Kontrolle zu führen und darüber die erforderlichen Hauptübersichten zu fertigen;

über die Einnahmen und Ausgaben bei den sämmtlichen Spezialkassen und Einnahmen in den einzelnen Verwaltungszweigen, welche mit ihren Geldablieferungen an die Finanzzentralkasse gewiesen sind, ein, nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung angelegtes Hauptbuch zu führen; ferner liegt ihr

die Ausmittelung des jährlichen reinen Ertrags der Einkünfte sowohl im Allgemeinen als nach den verschiedenen Abtheilungen durch Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, sowie des hieraus hervorgehenden jedesmaligen Zustandes des Staats-Vermögens, auch die Sammlung und Zusammenstellung der für das Staatsbudgets erforderlichen Unterlagen ob. —

Die *Finanz-Rechnungs-Expeditionen* sind im Allgemeinen mit der Direktion und Revision des Rechnungswerks sämmtlicher Spezialkassen und Einnahmen, mit Ausnahmen der Kassen für den Elb- und Grenzzoll,

die Branntwein-, Bier-, Wein-, Tabak-, Rübenzucker-, Uebergangs- und Schlachtsteuer, ingleichen der Spezialpostkassen beauftragt. Ihnen liegt die Prüfung der Steuer-Kataster, die Monirung der von den Einnahme-Behörden abgelegten Rechnungen, die Sorge für Berichtigung der dabei wahrgenommenen Defekte, die Kontrolle über die gehörige Ablieferung der Gelder zur Finanz-Zentralkasse nebst allen damit in Verbindung stehenden Geschäften ob. —

Die erste Finanz-Rechnungs-Expedition hat das Rechnungswerk in den Verwaltungszweigen der ersten und dritten Abtheilung des Finanzministeriums, die zweite Finanz-Rechnungs-Expedition aber das Rechnungswerk in den Verwaltungszweigen der zweiten und dritten Abtheilung, mit Ausnahme der zur Zeit an den Vorstand der ersten Rechnungsexpedition gewiesenen Berg- und Hüttensachen in vorgedachter Masse zu beaufsichtigen.

Für die Aufbewahrung der Urkunden und älteren Akten, sowie für die Zusammenstellung der aus ihnen zu entnehmenden Nachrichten besteht das *Finanz-Archiv.*

Die Aufbewahrung der für die Zwecke des Finanzministeriums erforderlichen Risse und Karten, ingleichen die Anfertigung, Ausführung und Prüfung der vom Finanzministerium unmittelbar anzuordnenden geometrischen und geodätischen Arbeiten, einschliesslich der auf das neue Grundsteuersystem Bezug habenden, erfolgt bei dem *Finanz-Vermessungs-Büreau.*

Die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Zentralkassen sind: die *Haupt-Staatskasse;* sie ist für den eigentlichen Staatsschatz bestimmt und hat daher die Fonds desselben aufzubewahren, die Nutzungen aus letzteren zu beziehen und die dem Staatsschatze zur Last fallenden, von den laufenden Ausgaben für die Staatsverwaltung gesonderten Ausgaben zu bestreiten; der ein besonderes Rechnungskapitel derselben bildende „Domainenfonds" hat die auf Veräusserungen und Erwerbungen von Staatsgut sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben zum Gegenstand; *die Depositen-Kasse, die Kautionskasse, die Haupt-Auswechslungskasse,* welche letztere die auf die Auswechslung des Papiergeldes Bezug habenden Geschäfte zu besorgen hat: die Finanz-Zentralkasse, welche die laufenden Einkünfte aus sämmtlichen Verwaltungszweigen des Finanzministeriums zu vereinnahmen und die Königl. Hofhaltung, sowie die Zahlämter nach den entworfenen Etats mit den erforderlichen Geldmitteln zu versehen hat.

Die Zahlämter des Finanzministeriums sind: das Landes-Zahlamt; es hat, ausser der Zahlung der Zivilliste, der Apanagen des königl. Hauses, und der zu Unterhaltung des königl. Haus-Fideikommisses erforderlichen Fonds, die Auszahlung der auf den Etats der verschiedenen Ministerien (mit Ausnahme derjenigen, welche mit besondern Ministerial-Kassen versehen sind, nämlich des Kriegsministeriums und des Ministerium des Kultus) stehenden regelmässigen Ausgaben für die Landesbehörden, die Justiz- und Polizeipflege, die öffentlichen Anstalten und Sammlungen u. s. w.,

sowie die vorkommenden ausserordentlichen Ausgaben im Finanz-Haushalte zu besorgen; das Pensions-Zahlamt; bei demselben erfolgt die Verwaltung des Staatspensionsfonds, die Auszahlung der Pensionen und Wartegelder der Staatsbeamten, sowie der Wittwen-Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, welche hinterlassenen Wittwen und Waisen derselben verwilligt worden sind, ferner die Auszahlung aller derartigen, für Personen vom Hofstaate, deren Wittwen und Waisen verwilligten Unterstützungen, welche nach Maassgabe §. 22 der Verfassungsurkunde nicht von der Zivilliste zu bestreiten sind; endlich die Auszahlung der Militär-Pensionen, Wittwenunterstützungen und Erziehungsbeihülfen, mit Ausschluss der an Militärs verwilligten Wartegelder, welche aus dem Kriegszahlamte ausgezahlt werden; das *Bau-Zahlamt*; zu Bestreitung des den Staatskassen zukommenden Unterhaltungs- und Bau-Aufwands für Strassen-, Brücken-, Eisenbahn-, Wasser- und Hochbaue. —

Fernere Einzelheiten über das Geschäftsgebiet der für die Hauptdienstzweige dem Ministerium der Finanzen untergebenen *Mittelbehörden* finden sich im Staatshandbuche.

Da der Umfang dieser Schrift das Eingehen auf alle Unterabtheilungen des Finanzministeriums nicht gestattet, auch von einem grossen Theile derselben bereits unter dem Abschnitt: Staatseinnahme, die Rede gewesen ist; so hebe ich nur einzelne allgemeiner interessante Posten hervor, im Uebrigen auf den Inhalt der Uebersichtstafel, oben Seite 1296 verweisend.

a. Für die *Forstakademie* und das *landwirthschaftliche Institut zu Tharandt* wurden jährlich zwischen 8800 und 10500 Thlr. aus Staatsmitteln verwendet, wozu einige sonstige Vortheile und die eigenen Einnahmen kommen. Die Anstalt, welche seit 1811 eine Privatangelegenheit des höchst verdienstvollen Oberforstrath *Cotta* gewesen war, wurde im Jahre 1816 (April 13.) zur Königlichen Forstakademie erhoben und damit im Jahre 1830 eine Akademie für Landwirthe in Verbindung gesetzt. Die neuste Zahl der Studierenden ist 46 Forstwirthe und 13 Landwirthe. — Akademieplan vom 5. Februar 1846.

b. Die *Bergakademie zu Freiberg*, die Haupt-Bergschule daselbst, und die Bergschulen zur Bildung geschickter Steiger und Aufseher bei den Bergämtern, haben einen fast unveränderlich gebliebenen Staatszuschuss von 10000 Thlr. jährlich erfordert. Die Stiftungs-Urkunde der Akademie ist vom 4. De-

zember 1765; sie hat einen wohlverdienten Weltruf, denn viele der grössten Männer im Berg- und Hüttenfache aller Staaten verdanken der Akademie ihre Ausbildung. Die Zahl der Akademisten ist zwischen 60 und 70. Ausführliche Nachricht über die Anstalt giebt jedes Jahr das Jahrbuch für den Berg- und Hütten-Mann.

5. Departement des Kriegs.

Nach dem Staatshandbuche für 1850 umfasst der Geschäftskreis des Ministeriums des Kriegs:

1. alle die Armee betreffenden Angelegenheiten, welche zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen und nicht der eignen Anordnung der höheren Kommandobehörden überlassen sind,

2. Verfassungs- und Gesetzgebungs-Sachen, welche zum Wirkungskreise des Ministeriums gehören. —

3. Militär-Justizsachen, nach den im Gesetze über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar und der Verordnung vom 2. April 1835 erfolgten Bestimmungen. —

4. Rekrutirungs- und Entlassungs-Angelegenheiten. —

5. Marsch-, Kantonnements- und Einquartierungssachen nebst der obern Leitung bei Ausmittelung der Uebungsplätze. —

6. Vertheilung der Natural-Leistungen für das Militär auf die einzelnen Bezirke des Landes, Oberaufsicht über richtige Aufbringung dieser Bedürfnisse und Gewährung der gesetzmässigen Vergütung dafür. —

7. Militär-, Pensions-, Versorgungs- und Unterstützungs-Angelegenheiten.

8. Militär-Wirthschaft. Dahin gehören
   a. die Entwerfung der Etats für die Militär-Administration, Verpflegung der Armee und Kontrole über die untern Wirthschafts-Beamten;
   b. die Angelegenheiten des Haupt-Zeughauses und Feld-Kriegs-Kommissariats, des Militär-Ober-Bauamts und der Festung Königstein, sowie der Kasernirungs-Anstalten, Medizinal-Direktion, Hospitäler, Magazinverwaltung, die Aufsicht über das Rechnungswerk der Kriegskasse und sämmtlicher Militärfonds, namentlich die Prüfung und Justifikation des Rechnungswerks der sämmtlichen Militärbehörden. —

9. Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Militär-Bildungs-Anstalten und die Direktion der Soldatenkinder-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten. —

10. Erörterung und Erledigung von Beschwerden in allen Militär- und Kommando-Angelegenheiten in oberster Instanz. —

Zur Erörterung und Entscheidung von Reklamationen und Beschwerden, welche die Vertheilung der Militär-Bedürfnisse auf die einzelnen Be-

zirke und Ortschaften und die Aufbringung derselben betreffen und im administrativen Wege an das Kriegsministerium gelangen, besteht eine *Oberreklamations-Behörde,* welche unter dem Vorsitz des Kriegsministers aus zwei Räthen des Ministeriums des Innern und einem Rathe des Ministeriums des Kriegs zusammengesetzt ist. —

Als obere Reklamations-Instanz in Rekrutirungs-Angelegenheiten besteht dagegen eine *Ober-Rekrutirungs-Behörde,* die unter dem Vorsitz des Kriegsministers aus Räthen des Ministeriums des Innern und des Kriegs gebildet wird.

In den vor das Kriegsministerium gehörenden Verwaltungsstreitigkeiten entscheidet dasselbe in letzter Instanz und es ist hierzu jedesmal unter dem Vorsitz des Ministers durch zwei Ministerialräthe (bei Streitigkeiten unter den Bewohnern einzelner Orte, oder unter mehreren Kommunen über die Vertheilung und Ausgleichung der Militär-Leistungen durch einen Rath des Ministeriums des Innern und einen Rath des Kriegsministeriums), so wie durch zwei deputirte Räthe des Ober-Appellationsgerichts eine kollegialische Behörde zu konstituiren.

Dem Kriegsministerium sind in Beziehung auf Militär-Verbrechen als höhere und niedere Justizbehörden untergeordnet:

- das Ober-Kriegsgericht,
- das Stabs-Kriegsgericht,
- die Kriegsgerichte der einzelnen Truppenabtheilungen, welche ihr eigenes Kommando haben,
- das Kriegsgericht der Festung Königstein.

Das Ober-Kriegsgericht ist für die niedern Militärgerichte die vorgesetzte Behörde in Kriminalsachen in dem Umfange, wie die Appellationsgerichte es für die niedern Civilgerichte sind und bildet in den Kriminalsachen, in welchen die Kriegsgerichte selbst entscheiden können, die zweite und letzte, ausserdem die erste und das Ober-Appellationsgericht die zweite Instanz.

Als Dienstbehörde für die Kriegsgerichte, welche durch Auditeure verwaltet werden, ressortirt dasselbe ebenso, wie in Untersuchungssachen wegen Militär-Verbrechen, gleich den Kriegsgerichten, von dem Kriegsministerium, ausserdem von dem Justizministerium.

Das Stabs-Kriegsgericht ist die Gerichtsbehörde für alle Generale, Stabs- und Ober-Offiziere, welche einer Truppen-Abtheilung nicht speziell angehören, ferner für alle Kommandeurs einer besonderen Truppen-Abtheilung und die Auditeurs für das Gouvernement zu Dresden, die Militär-Bildungs-Anstalt, das Hauptzeughaus, das Artillerie-Korps, die Militär-Straf-Anstalt, und ganze Regimenter und Bataillone, wenn selbige wegen gemeinschaftlicher Verbrechen in Untersuchung gerathen.

Die Kompetenz der Kriegsgerichte erstreckt sich auf alle bei ihren Truppenabtheilungen befindlichen Militärpersonen, mit Ausnahme des Kommandanten und Auditeurs.

Das Kriegsgericht auf der Festung Königstein hat die Gerichtsbarkeit auf dem zur Festung gehörigen Gebiete und über dasselbe, sowie über alle daselbst befindlichen Personen, mit Ausnahme des Kommandanten und Auditeurs.

Ausserdem bestehen in Unterordnung unter das Kriegsministerium noch folgende Behörden und Anstalten:

1. *Der Generalstab.*

Die Offiziere des Generalstabes sind bestimmt, im Kriege Gehülfen und Rathgeber der das Korps und die Divisionen commandirenden Generale zu seyn, und in gleicher Eigenschaft zuweilen auch anderen, kleinere Truppentheile kommandirenden Offizieren beigegeben zu werden.

Im Uebrigen und nächst der wissenschaftlichen und praktischen Vorbereitung zu vorstehendem Zwecke wird der Generalstab während des Friedens vom Kriegsministerium durch Verwendung zu besonderen Aufträgen und Arbeiten beschäftigt.

2. Für die Sanitäts-Angelegenheiten der Armee:

die *Medizinal-Direktion*, welcher, neben der Sorge für zweckmässige Einrichtung und Unterhaltung des Medizinal-Wesens und die Gesundheitspflege in der Armee, die Prüfung der anzustellenden Medizinal-Personen, die Aufsicht über deren Geschäftsführung, sowie in Fällen, worüber die Tüchtigkeit junger Mannschaften zum Militärdienste Zweifel entstehen, die nochmalige Untersuchung und definitive Entscheidung zusteht.

Der Generalstabsarzt ist mit der Direktion des gesammten Medizinalwesens beauftragt.

3. *Die Militär-Plankammer.*

Sie bildet das Depot für Karten und Pläne, welche vorzugsweise für militärische Zwecke bestimmt sind. Es steht derselben ein Direktor vor, dem zugleich die Bearbeitung des topografischen Atlasses von Sachsen übertragen ist.

4. Das *Gouvernement der Residenzstadt Dresden.*

Diesem liegt nicht allein die Versorgung des täglichen Garnisonsdienstes ob, sondern es ist auch die obere Militär-Polizeibehörde der königl. Residenz.

5. Die *Kommandantschaft der Festung Königstein.*

6. Die *Königl. General-* und *Flügel-Adjutanten*, welche zum unmittelbaren Dienst bei Sr. Majestät dem Könige bestimmt sind. —

7. Das *Militär-Ober-Bauamt.*

Demselben steht die Leitung und Beaufsichtigung aller Baue, welche bei Militärgebäuden, als Kasernen, Hospitälern, Militärmagazinen und dergleichen in- und ausserhalb Dresden, sowie bei der Festung Königstein vorkommen, zu, und es ist ihm der Kommandant der Ingenieur-Abtheilung des Generalstabes als Direktor vorgesetzt.

8. Das *Hauptzeughaus mit Dependenzen.*

Diesem liegt die Herstellung alles Materiellen an Geschütz und Waffen, so wie überhaupt die Ausrüstung der Armee ob; ein Direktor steht ihm

und der Fabrikation der Munitions-Vorräthe vor. Die Stückgiesserei ist ihm speziell untergeordnet.

9. Die *Artillerie-Kommission.*

Sie wird zusammengesetzt aus besonders hierzu beauftragten Artillerie-Offizieren und bildet eine begutachtende Behörde für technische, auf die Bewaffnung und Ausrüstung der Armee Bezug habende Gegenstände.

10. Die *Militär-Bildungsanstalt.*

In dieser werden eine bestimmte Anzahl junger Leute, welche sich dem Offizier-Stande widmen wollen, zu diesem Berufe vorbereitet und können solche nach bestandener Prüfung und erkannter Qualifikation zunächst als Portepée-Junker in der Armee angestellt werden.

11. Die *Kasernen-Direktion.*

Dieser liegt die Ueberwachung und Unterhaltung der Kasernen, Beschaffung und Verabreichung der festgestellten Kasernen-Gebührnisse, sowie die Handhabung polizeilicher Ordnung in den Kasernen-Räumen der Garnison Dresden ob. —

Das Kasernen-Kommando in den übrigen Garnisonen des Landes, wo Kasernen eingerichtet sind, ist Offizieren besonders übertragen.

12. Die *Militär-Vorraths-Anstalt* ist ein Depot aller zur Feld-Ausrüstung der Armee gehörigen Effekten und sonstigen Bedürfnisse deren sofortige Verabreichung bei eintretender Mobilmachung erforderlich ist.

13. Die *Militär-Magazine.*

Sie dienen dazu, den Bedarf der Natural-Verpflegung an Getreide, Mehl und Fourage für die Armee in sich aufzunehmen und solchen sicher zu stellen. Dergleichen bestehen gegenwärtig in Dresden, Leipzig, Freiberg, Zwickau, Hubertusberg, Budissin und auf der Festung Königstein. Jedem ist ein Beamter vorgesetzt. —

14. Die *Erziehungsanstalt zu Struppen.*

In derselben werden die Knaben von Unteroffizieren und Soldaten, ingleichen eine Anzahl vater- und mutterloser Waisen aus dem Zivilstande von 8 bis mit 14 Jahren erzogen und zu ihrem Fortkommen im bürgerlichen Leben vorbereitet.

15. Die *Garnison-Schule zu Dresden.*

In dieser erhalten die Kinder der zur Dresdner Garnison gehörigen Unteroffiziere und Soldaten freien Schulunterricht. —

16. Die *Militär-Strafanstalt,* welcher ein Offizier als Kommandant vorsteht. —

Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein. Hiervon sind nur ausgenommen die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, in Folge bundesgesetzlicher Bestimmungen, sowie der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemässheit der Bestätigungs- und Deklarationsurkunde vom

16. Februar 1846, die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene Uebereinkunft betreffend; und der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere während der Dienstleistung durch den Krieg oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat. Hiernächst geniessen die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militärpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müssten, insofern letzterer mit der hülfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet, den gesetzliche Vorzug, in die zweite Abtheilung der aktiven Armee so lange eingestellt zu werden, als die bezeichneten Verhältnisse im Laufe ihrer Dienstzeit anhalten.

Der Zeitpunkt zu der persönlichen Erfüllung der Militärpflicht tritt für jeden Staatsangehörigen mit dem zwanzigsten Lebensjahre ein. Eine Stellvertretung besteht nicht.

Die bewaffnete Macht besteht aus der aktiven Armee und der Kriegsreserve. Die aktive Armee umfasst in ihrer ersten Abtheilung die drei jüngsten, in ihrer 2. Abtheilung die drei nächstältesten Altersklassen, so dass die Dienstzeit in derselben 6 Jahre beträgt. Während des Friedensstandes ist die 2. Abtheilung ständig beurlaubt und nur zu einer vierwöchentlichen Uebungszeit einzuziehen, dafern nicht besondere Verhältnisse eine Verstärkung der ersten Abtheilung nothwendig machen; während des Kriegsstandes kommt jeder Unterschied zwischen beiden Abtheilungen in Wegfall. Die Dienstzeit in der Kriegsreserve beträgt 3 Jahre. Während derselben findet eine alljährliche zweiwöchentliche Uebung der Mannschaften statt, welche gleich der der zweiten Abtheilung der aktiven Armee ständig beurlaubt sind, aber im bestimmten militärischen Verbande gehalten werden. Sobald die aktive Armee auf den Kriegsfuss tritt, ist die Kriegsreserve zu deren Verstärkung bestimmt und zum Dienste, jedoch zunächst im Lande, verwendbar.

Aus den bei der Aushebung minder tüchtig befundenen Dienstpflichtigen setzt sich die *Dienstreserve* zusammen, welche, unter 3jähriger Verpflichtung, die Bestimmung hat, wäh-

rend des Kriegstandes die Armee an Nichtstreitenden zu ergänzen.

Während des Kriegsstandes findet keine Entlassung wegen vollendeter Dienstzeit statt.

Die Stärke der aktiven Armee richtet sich nach den diesfallsigen Bestimmungen des deutschen Bundes. Die Armee besteht gegenwärtig aus: dem Generalstabe mit Ingenieurabtheilung, 16 Infanterie-Bataillonen, 4 Schützen-Bataillonen, 4 Reiter-Regimentern, 1 Regiment Fussartillerie von 10 Batterien, 1 Brigade reitende Artillerie von 2 Batterien, 1 Pionnier- und Pontonier-Abtheilung, 1 Compagnie Commissariatstrain.

Die Militärpersonen stehen mit mehreren durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen unter besonderen Kriegsgerichten.

Die Pensionen für Militärpersonen und ihre Hinterlassenen sind gesetzlich bestimmt.

Aus einer Nachweisung in Liefrg. 1 S. 47 der Mitth. des statist. Vereins von 1833, ist als *Ergebniss der Militäraushebungen* im Durchschnitt der Jahre 1826—30 zu entnehmen, dass die Zahl war der Gestellten 11913

davon nicht Brauchbaren 8389

oder 70,42 %

zur Klassifikation Verbliebenen 3524

oder 29,58 %

dem Militär Ueberwiesenen 1670

oder 14,02 %.

Die wesentlichsten *Bestimmungen über das Heerwesen des Königreichs Sachsen* finden sich in nachbezeichneten Verordnungen. Ueber die *Militärpflicht*: Mandat vom 25. Februar 1825, mit Erläuterungen, Zusätzen und Abänderungen vom 5. November 1827; Bekanntmachung der aus der Verfassungs-Urkunde entspringenden Aenderungen vom 6. Februar 1832; Gesetz vom 26. Oktober 1834 über Erfüllung der Militärpflicht, mit Vollzugverordnung von demselben Tage; Verordnung vom 1. May 1842, Herabsetzung der Kontrollezeit der Dienstreserve betreffend, Gesetz vom 1. August 1846, wodurch das obige Gesetz von 1834 aufgehoben wird, mit Ausführungsverordnung von demselben Tage, abgeändert durch Gesetz vom 9. No-

vember 1848 (in Folge der Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung) mit Vollzugverordnung vom 22. May 1849. Ueber *Militärrecht* und *Rechtspflege*: Kriegsgerichts-Reglement vom 23. Januar 1789; Strafgesetzbuch und Kriegsartikel vom 4. Februar 1822; Mandate vom 15. und 19. Februar 1822, die privatrechtlichen Verhältnisse und die Gerichtsbehörden des Militärs betreffend; verbessertes Militär-Strafgesetzbuch vom 14. Februar 1835 mit Vollzug-Verordnung vom 5. April 1838 und veränderte Bestimmungen über die Militärgerichtsbarkeit vom 2. April 1835; Sporteltaxe vom 7. Januar 1841. — Gesetz über die *Pensionen* der Militärpersonen und deren Hinterlassenen (eine Einigung darüber mit den alten Ständen ist nicht zu Stande gekommen, z. v. Landtags-Abschied vom April 1851). — Ueber die *Leistungen der Staatsangehörigen für das Militär* und die *bürgerliche Verhältnisse* desselben, ist die Ordonnanz vom 30. Juny 1752 die ursprüngliche Quelle. (Zu vergl. eine Abhandlung: von den ordentlichen direkten Leistungen des Landes an die Armee — in den Mitth. des statist. Vereins Liefrg. 1 S. 48 von 1833 — und §. 6 des Grundsteuergesetzes vom 9. September 1843). Abänderungen derselben sind erfolgt durch das Mandat vom 19. July 1828 (Vollzug-Verordnung von demselben Tage) und die Gesetze vom 7. Dezember 1837 (Vollzug-Verordnung von demselben Tage) und 11. September 1843 (Vollzug-Verordnung vom 17. July 1845); auch durch die Verordnung vom 28. November 1840. Die Natural-Leistungen werden jetzt durchgängig nur gegen ordonnanzmässige Vergütung aus der Kriegskasse geleistet. — Das sächsische Heer ist im Jahre 1848 auch auf die Landesverfassung eidlich verpflichtet. Die Endsummen des *ordentlichen Bedarfs* für das Militär-Departement sind durchschnittlich gewesen (ohne die Bundes-Militär- und die Rekrutirungs-Kosten): dazu für

		Prst.-Antheil des ordentl. Budgets.	vorübergehende aussergewöhnliche Ausgaben.	Ruhegehalte
1834/6:	1,180369	23,32	65953	211677
1837/9:	1,256984	24,19	p. p. 60000	214032
1840/2:	1,298896	21,48	63822	212263

			dazu für	
		Prut.-Antheil des ordentl. Budgets.	vorübergehende aussergewöhnliche Ausgaben.	Ruhegehalte
1843/5:	1,348203	23,58	72357	214297
1846/8:	1,344025	23,25	?	218693
1849/51:	1,841543	24,67	165000	
		und	8366	232440
		und	200000 für Kasernenbauten	

Besondere eigene Einnahmequellen soll die Militärverwaltung *nicht* besitzen.

Ueber die neuste Erhöhung dieses *Friedensetats* um 506000 Thlr. sagt das Ministerium in der Budgetvorlage vom 26. November 1849 Folgendes: „Erwägt man, dass der Bestand der aktiven Armee, von 12000 Mann auf 25000 Mann „gebracht und demzufolge die Zahl der Offiziere und Unter„offiziere ziemlich verdoppelt, der tägliche Löhnungsatz für „die meisten Unteroffiziersgrade erhöht und bei letztern zu„gleich auf Dienstalterszulagen Rücksicht genommen, für die „gesammte Mannschaft statt der früheren Sonntagsspeisung ein „ungleich höherer Menage-Zuschuss ausgeworfen, die Beklei„dungswirthschaft mehrfach zum Vortheile der Unteroffiziere „und Soldaten abgeändert, endlich der Gehalt der Oberärzte „zweiter, dritter und vierter Klasse verbessert worden ist, so „dürfte jene Erhöhung des Budgets immer noch eine sehr „mässige genannnt werden können, und zugleich als Beleg „dienen, wie sehr das Ministerium bemüht gewesen, alle nur „irgend mit dem Zwecke und dem wahren Interesse der „Armee vereinbare Ersparnisse eintreten zu lassen."

Das *im Jahre 1770* fast 22000 Mann starke Heer des Kurstaats Sachsen kostete, nach der von Büsching mitgetheilten Rechnung, (ohne den Werth der Leistungen auf Grund der Ordonnanz vom 30. Juny 1752) 2,200000 Thlr., mithin kam durchschnittlich auf den Kopf der Armee eine Ausgabe von 100 Thlr., auf den Kopf der damaligen Bevölkerung von 1,3 Thlr. und sie erforderte 34 % aller Staatsausgaben.

Die entsprechenden Verhältnisszahlen sind für 1834/6: (Streitende 11022 Mann) 132 Thlr., 0,91 Thlr. und 28, 82 %;

— für 1849/51 aber (25000 Mann und 2,447349 Thlr. Anforderung) 97,8 Thlr., 1,3 Thlr. und fast 32 % aller Staatsausgaben.

Ueber den Antheil der einzelnen Zweige des Militärhaushalts an dessen Gesammtbedarfe, giebt bereits die allgemeine Ausgabe-Tafel, oben Seite 1298 Nachweis. Nachrichten über die *Einzelkosten* von Ausrüstungsgegenständen besitze ich über das Königreich Sachsen nicht. Ueber die Kosten der einzelnen Regimenter und Personen aber im Jahre 1831 können, aus den damals den Landständen gemachten Vorlagen, folgende Mittheilungen gemacht werden.

Ein *Reiterregiment*, mit Offizieren, Unteroffizieren und Nichtstreitenden 624 Köpfe stark, wovon 468 Reiter; deren 276 stets anwesend, 128 aber auf 10½, 64 auf 11 Monate beurlaubt; kostete in einem Jahre 78195 Thlr., wovon 37040 auf Sold und Löhnung, 1230 auf Quartiergeld, 6025 auf Montirungsgeld und 33900 auf Rationen (zu 5 Thlr.) kamen. Der Reiter empfing monatlich 2 Thlr. 12 Ggr. Löhnung und 22 Ggr. 3 Pf. Montirungsgeld.

Ein *Linien-Infanterie-Regiment*, 1743 Köpfe mit allem Zubehör stark, hatte 1374 Gemeine, wovon 198 stets anwesend, 1176 Mann aber auf 11 Monate beurlaubt waren. Es kostete jährlich 62500 Thlr., wovon Sold und Löhnung 47181, Quartiergelder 1962, Montirungsgeld 12517, Rationen 840. Der Gemeine bekam monatlich 2 Thlr. Löhnung und 20 Ggr. 4 Pfd. Montirungsgeld.

Ein *Schützen-Bataillon* war zusammengenommen 726 Mann stark, wovon 124 Jäger und 448 Schützen und unter diesen waren Jäger stets anwesend 60, 7⅓ Monat beurlaubt 36, 10½ Monat beurlaubt 28; Schützen stets anwesend 106, 7⅚ Monat beurlaubt 128, 11 Monat beurlaubt 214. Das Bataillon kostete jährlich 30191 Thlr, wovon Sold und Löhnung 23036, Quartiergeld 840, Montirungsgeld 5956, Rationen 360. Ein Jäger empfing monatlich Löhnung 2 Thlr. 12 Ggr., Montirungsgeld 20 Ggr. 9 Pf.; ein Schütz Löhnung 2 Thlr., Montirungsgeld 20 Ggr. 9 Pf. Nach den Etats für 1843/5 war der jährliche Bedarf an Sold, Löhnung, Quartiergeld, Hufschlaggeldern, (in der Tafel Nr. X. 1) für ein leichtes Reiterregiment 42929

Thlr., für ein Linien-Infanterie-Regiment 53493 Thlr., für ein Schützen-Bataillon 22000 Thlr. — *Der Ausschussbericht über das Militärbudget* für 1849—51 ist zwar wegen der am 1. Juny 1850 erfolgten Landtags-Auflösung nicht mehr zur Berathung gelangt. Die deutsche allgemeine Zeitung hat jedoch einen Auszug desselben mitgetheilt, welchen ich hier folgen lasse, da der Bericht selbst mir nicht zu Gebote steht.

„Der Bericht selbst beginnt in Erwägung, dass das Militärbudget „für die laufende Finanzperiode, einschliesslich der auf dem ausserordent-„lichen Ausgabebudget befindlichen Summen auf beinahe $2^1/_2$ Mill. jährlich „gestiegen ist, mit dem Nachweise, dass der bekannte Beschluss der „Nationalversammlung keine „permanente Vermehrung des Heeres," son-„dern nur eine aus den damaligen politischen Verhältnissen erklärliche „augenblickliche Vermehrung" beabsichtigt habe. Anlangend alsdänn das „auf diesen Beschluss bezügliche Gesetz von 1848, die Abänderung einiger „Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. Au-„gust 1846 betreffend, versucht er zu zeigen, dass die dadurch beschlossene „Vermehrung der Armee nicht in der in neuerer Zeit beliebten über-„schnellen Weise stattfinden sollte. Unter Anderm führt er folgende „Aeusserung des damaligen Kriegsministers von Buttlar an: „Dass der „Uebergang nicht so schnell und übergreifend sei, möchte der Umstand „nachweisen, dass man zu der bezeichneten Höhe des Bestandes der Armee „in künftigen *neun* Jahren erst kommt." Und das Mitglied der I. Kammer „Generallieutenant von Nostitz-Wallwitz sagte bei Berathung des betref-„fenden Gesetzes: „Die Centralgewalt Deutschlands will Sachsen in einen „Militärstaat umwandeln, und muss Sachsen die Erfordernisse wirklich „leisten, die hier verlangt werden, so kann es nicht fehlen, dass unser „Vaterland einen unersetzlichen Verlust an Mannschaften und an Finanz-„mitteln erleidet. Ich muss es mit innigster Ueberzeugung aussprechen, „dass dann die Steuerpflichtigen gar nicht im Stande sein werden, auf die „Länge Das zu leisten, was durch diese übermässige Vermehrung der „Streitmacht von ihnen verlangt werden wird." Das dem im Jahre 1849 „aufgelösten Landtage für 1849 vorgelegte Budget entsprach im Allge-„meinen den von Seiten der Regierung gegebenen Zusicherungen einer „blos allmähligen Vermehrung der Wehrkraft des Landes und einer weisen „Sparsamkeit rücksichtlich der mit dieser Vermehrung in Verbindung „stehenden Ausgaben. Es beanspruchte ausser den zeitherigen budgetmässi-„gen Positionen eine Steigerung von blos 289000 Thlr. Selbst die von der „Regierung produzirten Noten des Reichsministeriums wegen zu beschleuni-„gender Vermehrung der sächsischen Armee vermögen, erstere in den Augen „des Ausschusses nicht ausreichend zu rechtfertigen, indem die Bereitwil-„ligkeit, mit der man gleich nach der Note vom 1. May 1849 diesseit zur „Vermehrung der Armee geschritten, einen seltsamen Kontrast mit dem

„bisherigen Verhalten gegenüber den Anordnungen des Reichskriegsmini-
„steriums bilde. Bei alledem glaubte der Ausschuss nach reiflicher Erwä-
„gung der Ansicht Raum geben zu müssen, dass kein Grund vorliege, um
„wegen des Verfahrens des Kriegsministeriums auf verfassungsmässigem
„Wege einzuschreiten, und könne er sonach nicht anstehen, die „formelle
„Berechtigung der Regierung zu den für die Vermehrung der Armee ge-
„schehenen Schritten" anzuerkennen.

„Zur Begutachtung der einzelnen Positionen übergehend hatte der
„Ausschuss bemerkt, dass, wenn die Abminderung des Budgets (circa
„140000 Thlr.) für den Augenblick nicht so beträchtlich ausgefallen sein
„sollte, als es im Interesse der Steuerpflichtigen vielleicht zu wünschen
„gewesen wäre, Dies hauptsächlich in der geringen Elasticität der ge-
„genwärtigen Formation liege, die alle Abtheilungen zu einem von stän-
„digen Cadres eingerahmten Ganzen vereinigt. Position 39: „Kriegsmini-
„sterium, nebst Kanzlei und Kriegszahlamt" 40567 Thlr. (127 Thlr. mehr
„als bisher) gibt dem Ausschusse zu keinen erheblichen Bemerkungen
„Anlass; die bei dem Kanzleipersonale eingetretenen Gehaltserhöhungen
„(die höchste beträgt jährlich 100 Thlr.) betreffen vorzugsweise diejenige
„Classe von Staatsdienern, denen eine mässige Verbesserung der Besol-
„dungen wohl zu gönnen ist.

„Position 40 A: „Militärbehörden und Adjutantur", 36983 Thlr.
„(11741 Thlr. mehr als bisher). Bei Unterposition a: „Corpscommande-
„stab", hatte der Ausschuss eine Abminderung von 3053 Thlrn. beantragt.
„Bei Unterposition b: „Divisionsstäbe", hatte der Ausschuss folgenden
„Antrag gestellt: „Die Staatsregierung wolle bei etwaniger Erledigung
„des Postens eines Divisionärs den Gehalt dieser Stelle in Zukunft auf
„3000 Thlr. feststellen." Unterposition c: „Generalstab", Voranschlag
„16958 Thlr., Abminderung 2788 Thlr. Es ist das erste mal, dass diese
„Position im Budget erscheint. Schon seit mehren Jahren hat man die
„Bildung eines solchen vorbereitet, namentlich durch Nichtbesetzung von
„Offiziersstellen in dem den Generalstab bisher vertretenden Ingenieur-
„corps. Für den Generalstab sollen insonderheit intelligente und wissen-
„schaftlich gebildete Offiziere ausgewählt werden. Auch werden in der
„Regel jüngere Offiziere zu demselben commandirt, um in den höhern
„Branchen der Kriegskunst Unterricht und Ausbildung zu erlangen. Eben-
„falls eine neue Einrichtung sind die *Guiden*, welche zur Aufnahme und
„Vermessungen, sowie nöthigenfalls zur Aushülfe für mangelnde General-
„stabsoffiziere verwendet und aus dem Unteroffizierscorps ausgewählt wer-
„den. Ihr etatmässiger Gehalt ist auf jährlich 236 Thlr. veranschlagt.
„Die Regierung hat im Budget zehn Guiden aufgeführt; der Ausschuss
„hatte dazu beantragt, dass im Frieden der Etat von fünf Guiden nicht
„überschritten werde.

„Position 40 B: „Adjutantur des Königs und der königl. Prinzen",
„7060 Thlr. (96 Thlr. weniger als früher), unverändert zur Annahme
„empfohlen. Position 40 c: „Gouvernement zu Dresden und Commandant-

„schaft der Festung Königstein", 16586 Thlr. (950 Thlr. weniger als frü-
„her), Abminderung 200 Thlr. Die Stelle eines Gouverneurs von Dres-
„den ist in dem Budget mit 3000 Thlrn. Gehalt und 600 Thlrn. Tafelgel-
„dern in Ansatz gebracht. Der Ausschuss hatte beantragt, dass die Stelle
„eines Gouverneurs der Residenz nur in wirklichen Kriegszeiten besetzt
„werden möge. Rücksichtlich der Stelle eines Commandanten der Festung
„Königstein, Gehalt 3000 Thlr., welche dem Ausschusse im Frieden eben-
„so entbehrlich erscheint wie die eines Gouverneurs von Dresden, hatte
„der Ausschuss beantragt, dafern sich der Posten eines Commandanten der
„Festung erledigt, von einer Wiederbesetzung desselben in Friedenszeiten
„abzusehen. Die Staatsregierung jedoch hat ihr Einverständniss dazu nicht
„zu geben vermocht.

„Position 41: „Hauptzeughaus und Kriegskommissariat," 37948 Thlr."
„(11571 Thlr. mehr als früher). Der Ausschuss hat sich ausser Stand
„gesehen, hier abmindernde Vorschläge zu machen. Die Positionen 42:
„Militärjustizverwaltung" und Position 43: „Militärplankammer," hatten
„zu wesentlichen Bemerkungen und Abänderungen dem Ausschusse keine
„Veranlassungen gegeben.

„Position 44: „Medizinalanstalten," erscheint mit 25760 Thlr. (3082
„Thlr. mehr als bisher) auf dem Budget. Ausserdem hat die Regierung
„erklärt, dass sie nach den hinsichtlich der ärztlichen Behandlung von auf
„Urlaub erkrankten Soldaten der ersten Abtheilung von den Kammern
„gefassten Beschlüssen noch eine anderweite Erhöhung dieses Fonds um
„7 — 8000 Thlr. beanspruchen müsse. Der Auschuss hatte hierzu be-
„antragt, den erwähnten Fonds versuchsweise um 4000 Thlr. zu erhöhen.

„Die Positionen 45: „Militärbauamt," Position 46: „Magazinverwal-
„tung und Position 47: „Militärvorrathsanstalt," haben zu wesentlichen
„Bemerkungen und Abminderungen ebenfalls keine Veranlassung gegeben.

„In Position 48: „Verpflegung der Armee," liegt der eigentliche
„Schwerpunkt des ganzen Budgets. Bei derselben findet sich eine Steige-
„rung von 297812 Thlrn., sie erscheint mit 1,032732 Thlrn. im Budget!
„Die bedeutende Steigerung dieser Position ist theils durch die Stärke und
„Anzahl der zu besoldenden Cadres, theils durch die Höhe des Präsenz-
„standes der Truppen im Dienste während des Friedens in Folge der
„neuen Organisation der sächsischen Armee hervorgerufen worden.

„Der Ausschuss macht hierbei zunächst darauf aufmerksam, dass er
„die Aufstellung der Etats, wie sie sich im Budget vorfinde, deshalb nur
„als eine provisorische betrachten könne, weil eine Bestimmung des Ge-
„setzes vom 2. October 1848 noch nicht zur Ausführung gekommen sei.
„Diese Bestimmung, sagt §. 12 des angezogenen Gesetzes, dass die Kriegs-
„reserve, während die Armee auf dem Friedensetat sich befindet, als „ein
„für sich bestehender Truppenkörper in einem bestimmten militärischen
„Verbande zu halten und die Mannschaft derselben zu der ihr gesetzlich
„obliegenden Uebung in Cantonnements zusammenzuziehen ist." In Rück-
„sicht auf diesen Umstand und in Erwägung, dass nur von einer durch-

„greifenden Veränderung in der jetzigen Organisation des Heeres eine er-
„hebliche Abminderung erwartet werden könne, hatte der Ausschuss
„nach der Spezialberichterstattung mehre allgemeine Anträge gestellt,
„welche im Wesentlichen auf die Errichtung einer auf Wehrbezirke ge-
„gründeten Landwehr mit unständigen Cadres hinauslaufen, wobei zugleich
„auf eine umfängliche Verringerung der gegenwärtigen Cadres an Offizieren
„und Unteroffizieren Bedacht zu nehmen sei.

„Mit Rücksicht aber auf die in neuster Zeit in so grossartigem Maas-
„stabe stattgefundene Präsenthaltung der Mannschaft war folgender spe-
„cieller Antrag gestellt worden: „Die Staatsregierung wolle für die Jahre
„1850 und 1851 von Truppenzusammenziehungen behufs des Abhaltens der
„Herbstübungen gänzlich absehen und während dieser Zeit und solange
„die Armee auf dem Friedensstande sich befindet, keine Einberufung
„der zweiten Abtheilung der Armee und der Kriegsreserve eintreten
„lassen.“ Mit Annahme dieses Antrags wäre der Staatskasse eine Er-
„sparniss von 48024 Thlr. erwachsen, obschon freilich die Staatsregierung
„zu einer bindenden Zusage sich herbeizulassen nicht vermocht hat.

„Was nun zuvörderst die Cavalerie anlangt, so zählte früher das
„Regiment sechs Schwadronen und 789 Mann mit 501 Pferden (das Gar-
„dereiterregiment hatte 850 M.) Die Kosten für die drei Reiterregimenter
„mit Ausnahme des Bedarfs an Brodportionen und Fourage betrugen
„180884 Thlr. Neuerdings ist die Cavalerie in vier Regimenter zu fünf
„Schwadronen formirt worden, und die Stärke des Regiments stellt sich
„für jetzt zu 869 M. mit 612 Pferden heraus, sodass sich die Gesammt-
„stärke der sächsischen Cavalerie auf 3476 M. mit 2448 Pferden beläuft.
„In Erwägung, dass in Sachsen ein Aufschwung der Pferdezucht schwer-
„lich eintreten dürfte und weil die Wichtigkeit der Reiterwaffe bei der
„jetzigen ausserordentlichen Vervollkommnung der Feuergewehre der In-
„fanterie sich mindern müsse, sowie in Berücksichtigung des Umstandes,
„dass die Cavalerie in grössern Abtheilungen niemals auf Eisenbahnen
„transportirt werden könne, hatte der Ausschuss die Erwartung ausge-
„sprochen, dass man von jeder fernern Vermehrung der Cavalerie ab-
„sehen werde.

„Was alsdann die gegenwärtige Formation betrifft, so ist der Aus-
„schuss der Ansicht gewesen, dass innerhalb der bereits vorhandenen Cadres
„bei unerheblicher Vermehrung an Unteroffizieren sich durch eine nume-
„rische Verstärkung an Mannschaft nahezu die gegenwärtige Stärke hätte
„erreichen lassen, ohne die Kriegstüchtigkeit der Waffe zu beeinträchtigen.
„Dafern man das Regiment zu sechs Schwadronen belassen, die Schwadron
„aber mit Beibehaltung des übrigen Etats, wie derselbe jetzt eingeführt
„ist, auf 8—10 Corporale und 140 Reiter gebracht hätte, so würde sich
„die Gesammtstärke der Cavalerie auf 3072 Mann mit 2280 Pferden (also
„nur um 240 Reiter und 168 Pferde weniger) belaufen, jedoch nach der
„Berechnung des Ausschusses eine Ersparniss von 24031 Thlr. ergeben

„haben. Demgemäss hatte auch der Ausschuss die Auflösung des neuformirten dritten leichten Reiterregiments und das Zurückgehen zu der frühern Formation in drei Regimenter zu sechs Schwadronen beantragt. „Ein Einverständniss der Staatsregierung ist auch hierzu nicht zu erlangen gewesen. Der Wegfall der dritten Lieutenants bei der Schwadron „war von dem Ausschusse unter dem Hinweis, dass damit eine jährliche „Ersparniss von 10160 Thlrn. erzielt werden könne, dringend bevorwortet worden.

„Ueber die bei fast sämmtlichen Unteroffiziersgraden eingetretenen „Gehaltsverbesserungen (ein Unterarzt 1. Classe erhält jetzt täglich $16^1/_2$ „Ngr., ein Rossarzt 18 Ngr., ein Wachtmeister 12 Ngr., ein Feldwebel „$10^1/_2$ Ngr., ein Sergeant der Infanterie 6, ein Fourier $7^1/_2$, ein Corporal „der Cavallerie $5^1/_2$, ein Corporal der Infanterie 4 Ngr.) kann sich der „Ausschuss nur anerkennend aussprechen. Die Unteroffiziere empfangen „ausser der Löhnung noch Bekleidungsgeld, Brot- und Menagezuschüsse und „als Aequivalent für den Wegfall der Stellvertretung Dienstalterszulagen „(nach dreijähriger Dienstzeit monatlich 1 Thlr., nach sechsjähriger monatlich 2 Thlr.). Rechnet man hierzu noch Casernenquartiere mit freiem „Holz und Licht, so findet sich allerdings, dass die materielle Lage der „Unteroffiziere sich beiweitem günstiger gestalten wird als bisher.

„Ferner hatte der Ausschuss beantragt, den Pferdebestand der Reiterregimenter im Frieden sofort auf zwei Drittel des vollen Bedarfs zu reduciren. Dadurch würde, da die Unterhaltung eines Pferdes budgetmässig „mit jährlich 67 Thlr. 24 Ngr. angesetzt wird, nach einer speciellen Berechnung des Berichts eine jährliche Ersparniss von 26577 Thlrn. erzielt „werden.

„Der in Gemässheit des Gesetzes vom 1. Aug. 1846 gebildete Stellvertretungsfonds besteht noch aus einer disponibeln Summe von 883,900 „Thlr., welche nach einem unmassgeblichen Vorschlage des Ausschusses „zur Verstärkung des Militärpensionsfonds bestimmt werden sollten, weshalb auch eine Gesetzesvorlage, die Aufhebung des §. 66 des Gesetzes „vom 1. August 1846 betreffend, beantragt war.

„Der Bestand der sächsischen Feldartillerie ist auf 50 Geschütze erhöht worden; nämlich auf zwei sechspfündige reitende Batterien, zwei „zwölfpfündige Fussbatterien und vier sechspfündige Fussbatterien; jede „Batterie zählt vier Geschütze und zwei Haubitzen, nur eine sechspfündige „Fussbatterie hat acht Geschütze. Die Regierung hat rücksichtlich eines „Commandanten der Artillerie den bisherigen Normalgrad eines Obersten „in den eines Generalmajors umgewandelt und demgemäss das früher mit „diesem Posten verbundene Tractement von 2500 Thlr. auf 3500 Thlr. erhöht, mithin dem Gehalte eines Divisionärs gleichgemacht. Hatte nun der „Ausschuss schon die Gehalte der Divisionäre auf 3000 Thlr. herabsetzen „zu müssen geglaubt, so konnte sich derselbe noch vielweniger für diese „Gehaltserhöhung erklären, und sein Antrag ging deshalb dahin, den Gehalt eines Commandanten der Artillerie auf 2500 Thlr. zu belassen.

„Bei der Fussartillerie ist von der Staatsregierung die Erhöhung der „Gehalte der Majors von 1300 auf 1400 Thlr. beabsichtigt; der Ausschuss „hatte diese Erhöhung ebenso wenig gerechtfertigt gefunden, als die Cre- „irung von fünf neuen Lieutenantsstellen. Durch den Wegfall derselben „würde eine Ersparniss von 1892 Thlr. 25 Ngr. gemacht werden. Auf dem „Etat der Fussartillerie sind jetzt 20 Chargenpferde, 60 Reitpferde für die „Unteroffiziere der Fahrer, überdiess aber 600 Fahrer mit 240 Zugpferden „aufgeführt. Auch hier hatte der Ausschuss mehre Reductionen vorge- „schlagen. Die Trennung des Commissariatstrain vom Artillerietrain er- „kennt der Ausschuss als eine sehr zweckmässige Einrichtung an. Nach „den Vorschlägen desselben wäre endlich und zuletzt das ganze Postulat „für die Artillerie 60684 Thlr. um nur 2937 Thlr. vermindert worden. „Rücksichtlich der Pionier- und Pontonierabtheilung sowie des Commissa- „riatstrains ist besonders der unverhältnissmässig hohe Präsenzstand der- „selben beklagt worden.

„Die Infanterie belief sich früher contingentmässig auf 9302 Mann „(Gardedivision, 2 Compagnien, 4 Linienregimenter zu 3 Bataillonen und „1 Halbbrigade leichter Infanterie, 3 Bataillone). Gegenwärtig sind an die „Stelle der Regimenter Brigaden zu 4 Bataillonen getreten, die frühere „Halbbrigade leichter Infanterie ist in eine Brigade zu 4 Bataillonen verwan- „delt worden. Der Gesammtaufwand beträgt 417433 Thlr.; Mehraufwand „119043 Thlr. Die Leibbrigade kostet jährlich: 81920 Thlr.; die I. Li- „nieninfanteriebrigade 82088 Thlr.; die II. Linieninfanteriebrigade 81878 „Thlr.; die III. Linieninfanteriebrigade 82225 Thlr. und die leichte In- „fanteriebrigade 89372 Thlr. Bei den 4 Infanteriebrigaden sind im Ganzen „72 Offiziere mehr als bisher bei einem Regimente angestellt worden, wozu „noch das ärztliche Personal und das vermehrte Personal bei dem Stabe „kommt. Bei der Position 48 A. hatte der Ausschuss mit Beziehung auf „die gestellten Anträge eine Abminderung von 23349 Thlr. beantragt und „dieselbe in der Höhe von 394085 Thlr. zur Verwilligung empfohlen.

„Position 48 B.: „Naturalverpflegung.“ An Brotverpflegung werden „jetzt jährlich 3,383640 Portionen oder 105034 Thlr., also 23169½ Thlr. „mehr als früher erfordert. An Fouragebedarf sind 213423 Thlr., also „91042⅓ Thlr. mehr als früher vorberechnet worden. Der Ausschuss „hatte hierbei die Herabsetzung der Zahl der Rationen bei mehren Offiziers- „chargen (57 Rationen im Belange von 3451 Thlr.), welche wenig oder „gar nicht zu Pferde erscheinen, sowie überhaupt eine Abminderung von „36537 Thlr. beantragt.

„Position 49: „Zur Bekleidung und Ausrüstung der Armee“ (excl. „der Waffen) werden jährlich 199351 Thlr., also 40134½ Thlr. mehr „als früher für den Equipirungsfond aufgestellt. Das Kriegsministerium „hat in neuerer Zeit sich veranlasst gesehen, von dem bisherigen Beklei- „dungssystem abzugehen. Dieses bestand darin, dass der Soldat bei Be- „ginn seiner Dienstzeit die nöthige Bekleidung als Eigenthum erhielt, wäh- „rend der Werth derselben als eine Schuld in das Abrechnungsbuch ein-

„getragen wurde. Zur Tilgung derselben diente das Bekleidungsgeld von „monatlich 28 Ngr. bis 1 Thlr. 2 Ngr. Bei dieser Einrichtung konnte es „einem gut wirthschaftenden Mann gelingen, im sechsten Dienstjahre eini-„ges Guthaben zu erlangen. Nach dem neuen System bleibt die sogenann-„te „grosse Bekleidung“ (Uniformen, Tuchwesten, Tuchpantalons) Eigenthum „des Staats, welcher für die „kleine Bekleidung“ bei dem wirklichen „Dienst ein tägliches Bekleidungsgebührniss von 6—8 Pf. ertheilt. Im „Fall des Urlaubs oder der Entlassung werden die Uniformstücke an die „Bekleidungskammer zurückgegeben. Hierdurch ist es möglich geworden, „dass bei allen Waffengattungen eine Ermässigung des Bekleidungsauf-„wands eingetreten ist. Auch gegen die Höhe der Anschaffungspreise hat „der Ausschuss ein Bedenken nicht zu erheben vermocht.

„Bei Position 50: „Ergänzung der Armee“, werden a) als Kosten „für die Aushebung und Ausbildung der Rekruten 34773 Thlr. und b) „als Kosten für Anschaffung der Remonte 40000 Thlr. berechnet. Der „Ausschuss hatte in Rücksicht auf früher erwähnte Anträge bei dem letz-„tern Postulat eine Abminderung von 7290 Thlr. beantragt. Die Durch-„schnittszahl der jährlich auszuhebenden Rekruten beträgt 4500 Mann „und der jetzige Durchschnittspreis eines Remontepferdes ist zu 135 Thlr. „(früher 110 Thlr.) angenommen.

„Position 52: „Fonds zu dem gesammten Kasernirungs- und Ein-„quartierungsaufwand“, 223856 Thlr., 111284 Thlr. Mehraufwand. Dieser „ansehnliche Mehraufwand ist hauptsächlich durch den in neuerer Zeit „behufs der Verbesserung der Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten „eingeführten Menagezuschuss von täglich 1 Ngr. per Kopf herbeigeführt „worden; derselbe beträgt jährlich circa 105000 Thlr. In Berücksichti-„gung, dass der Soldat mit täglich 2—2½ Ngr. Löhnungsgebührniss „kaum kümmerlich zu leben vermöge, war die Bewilligung dieses Postu-„lats ausgesprochen worden, jedoch mit dem Bemerken, dass das Einbe-„rufen der Unteroffiziere und Mannschaften zu den Herbstübungen nicht „stattfinden werde, wodurch eine Abminderung von 9412 Thlr. möglich sey.

„Position 53: „Militärbildungsanstalt“, 20201 Thlr. und einschliess-„lich der sogenannten temporellen Verpflegungen 3424 Thlr. und der Ra-„tionen 242 Thlr. sogar 23898 Thlr. Ein Zögling kostet demnach dem „Staate jährlich 319 Thlr. und ausserdem ist für jeden von den Aeltern „noch ein jährlicher Zuschuss von 100 Thlr. zu entrichten. Der Ausschuss „erinnerte daran, dass laut Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom „6. July 1848 die Umgestaltung beziehentlich Aufhebung der Militair-„bildungsanstalt in Aussicht gestellt worden war, und brachte in Erwä-„gung des Umstandes, dass man in neuerer Zeit davon abgegangen zu „seyn scheine, folgenden Antrag ein: „Die Staatsregierung wolle mit „möglichster Beschleunigung die Militairbildungsanstalt eingehen lassen „und sie durch eine dem Zeitbedürfniss entsprechende Offiziersbildungsan-„stalt zu ersetzen Sorge tragen, auch von jeder fernern Aufnahme neuer „Zöglinge in das gegenwärtig bestehende Institut absehen.“

„Die noch übrigen Positionen des Budgets haben dem Ausschusse zu „besondern Bemerkungen keine Veranlassung gegeben. Der letzte Theil „des Berichts beschäftigt sich alsdann in sehr ausführlicher Weise mit „einer Kritik der gegenwärtigen Formation und Organisation der Armee, „sowie er alsdann noch insbesondere darzuthun bemüht ist, dass die Prä- „senzstärke an Mannschaft in den Garnisonen jetzt, wo die Lage des Sol- „daten in materieller Hinsicht so sehr verbessert worden sey, auf die Höhe „des Budgets von dem grössten Einflusse seyn müsse. In Erwägung aber, „dass die Kosten für die Besetzung eines Schildwachpostens auf jährlich „789 Thlr. sich belaufen, knüpft er schliesslich den Antrag daran, die „Schildwachen in den Garnisonen auf das unumgänglichste Bedürfniss „zu beschränken. Den Schluss des Berichts bildet folgender ganz allge- „meiner Antrag: „Die Staatsregierung wolle bei etwa in Zukunft zwi- „schen den deutschen Regierungen stattfindenden Verhandlungen über die „Gestaltung des deutschen Heerwesens unter Festhaltung des Grundsatzes „der allgemeinen Wehrpflicht und persönlichen Erfüllung derselben für „möglichste Selbstständigkeit bezüglich der Organisation der Truppen, na- „mentlich der grössern deutschen Einzelstaaten und soweit dieselben selb- „ständige Armeecorps zu stellen gehalten sind, sich aussprechen, auch die „Anerkennung der Grundsätze anstreben, durch welche allein die Ausbil- „dung der gesammten waffenfähigen Jugend ohne allzu empfindliche Be- „lastung der Staatskasse zu erreichen ist.“

Ein *Nachtrag zum ausserordentlichen Staatsbudget* vom 24. Januar 1851 lautet wie folgt:

„Nachdem der *ausserordentliche* Aufwand, welcher beim „*Militär*-Etat theils durch den erhöhten Präsentstand, theils „durch einige unaufschiebliche Neubauten, theils endlich durch „die Mobilisirung der Armee hervorgerufen worden, nunmehr „so weit zu übersehen ist, dass derselbe, Inhalts der Beifuge, in „seinem Gesammtbetrage von 1,340000 Thlrn. hat zusammenge- „stellt werden können, so sehen Se. königl. Majestät der diesfall- „sigen Erklärung der getreuen Stände mit dem Bemerken „entgegen, dass zwar bei gegenwärtigem Landtage von Auf- „bringung besonderer Deckungsmittel für jenen Zweck abge- „sehen werden mag, jedoch der auf den erhöhten Präsenz- „stand sich beziehende, unter Nr. 15 dem ausserordentlichen „Budget zu überweisende Mehraufwand theilweise einige „Deckung durch denjenigen Ueberschuss zu finden haben „dürfte, der sich bei Zusammenstellung des ordentlichen Bud- „gets durch Erhöhung einiger Einnahme- und Abminderung „einiger Ausgabepositionen ergeben und zu solchem Ende dem

„Reservefond, Position 90, hinzuzusetzen sein wird, falls nicht „die getreuen Stände zu Vereinfachung des Rechnungswerkes „für angemessener erachten sollten, das zu dem Ende unter „Kap. 61 des ordentlichen Budgets aufgenommene Postulat „nunmehr in der früher beantragten Weise wieder herzu„stellen.“

Gleichzeitig wurde nachstehender halbamtlicher Artikel durch die Leipziger Zeitung veröffentlicht.

Die sächsische Armee, welche bis 1849 nur das gesetzliche Bundes-Kontingent bildete, erforderte bei sechsjähriger Dienstzeit einen Mannschaftsbedarf von nur 2000—2500 Rekruten und an Geld 1,344000 Thlr. jährlich. Seit dem Jahre 1849 aber ist sie, in Folge der bekannten Anordnungen der provisorischen Zentralgewalt, auf 25061 Mann Streitende und 1615 Nichtstreitende gebracht worden, mit einem Aufwande der das frühere Militär-Budget um mindestens 505000 Thlr. jährlich übersteigt. *Es besteht nämlich dieselbe nach dem Etat vom* 1. *Oktober* 1850 aus:

4 Reiter-Regimenter, à 802 Mann,
1 Fuss-Artillerie-Regiment von 1482 Mann,
1 Brigade reitender Artillerie von 318 Mann,
1 Pionier- und Pontonier-Abtheilung von 257 Mann,
4 Brigaden Linien-Infanterie, à 3939 Mann,
1 Brigade leichter Infanterie von 4007 Mann,

Hierzu kommen 21 Offiziere und Guiden im Generalstabe und 12 bei den einzelnen Kommandostäben. Dies die Summe der Streitenden. Dieselbe vermehrt sich aber durch Hinzurechnung der Nichtstreitenden, welche hauptsächlich aus dem Kommissariatstrain mit 559 M., aus denjenigen Fahrern bei der Artillerie, die nach §. 15 der Bundes-Kriegsverfassung nicht als Streitende zu betrachten sind, aus den Aerzten, Fourieren, Offizier-Dienern etc. bestehen. Was insbesondere die eben erwähnte Einrichtung, bei der Artillerie betrifft, so werden von den Fahrern nur so viel als Streitende betrachtet, als zur Erfüllung der 36 Mann Artillerie zur Bedienung jedes Geschützes erforderlich sind; Sachsen hat 50 Geschütze, mithin 1800 Mann Streitende der Artillerie; die Zahl der als Nichtstreitende gezählten Fahrer aber beträgt bei der Fussartillerie 290, bei der reitenden 62. Bei jedem Reiter-Regimente sind 67, bei jeder Linien-Infanterie-Brigade 68, bei der leichten Infanterie 72 Nichtstreitende, wobei rücksichtlich der Offiziersdiener zu bemerken ist, dass die der Hauptleute, Oberlieutenants und Lieutenants der Infanterie zu den Streitenden zählen. Die Gesammtzahl der Nichtstreitenden beträgt, wie bemerkt, 1615 und 3, welche im Frieden vakant gehalten werden; in Summa Kombattanten und Nichtkombattanten 26676, und 3 vakat. Ueberzählige Mannschaften befanden sich am 1. Oktober bei der aktiven Armee: 86 Unteroffiziere (bei der Infanterie und Reiterei: Wirthschafts-Fouriere, Haut-

boisten und Waldhornisten der aufgelösten Musikchöre, bei der Artillerie theils Dienstleistende in den Batterieen, theils Beurlaubte), 113 Soldaten (Arrestaten in der Militärstrafanstalt, ausserdem bei der Artillerie, wie vorstehend bemerkt); bei der Kriegsreserve: 118 Unteroffiziere und 2175 Soldaten. Doch ändert sich diese Uebersicht durch das dermalige Rekrutirungssystem mit Schluss jedes Jahres. Die vorstehend aufgeführte Gesammtzahl erweist, dass übrigens noch lange nicht die nach dem Reichsgesetze erforderliche Truppenzahl damit organisirt ward, welche sich auf 2 Prozent der Bevölkerung des Jahres 1848, mithin auf 36000 Mann beläuft, während das frühere Bundeskontingent 1 Prozent der Bevölkerung von 1815, mithin 12000 Mann nebst einer Reserve von 4000 Mann, betrug. Das Kriegs-Ministerium beabsichtigt nun, nach dem Eintritte des Friedensfusses eine grössere Beurlaubung eintreten zu lassen. Hiernach soll der Soldat des Fussvolkes, mit Einschluss der für die neue Mannschaft unerlässlich nöthigen Einübungszeit, während seiner Dienstzeit nur 15 Monate präsent gehalten werden. Wie der Königliche Kommissär bemerkte, steht diese versuchsweise geringe Präsenthaltung noch weit hinter den Vorschriften der Bundes-Gesetzgebung zurück, welche 18 Monate und 6 Monate zur Einübung forderte. Bei der Reiterei und reitenden Artillerie kann allerdings der eingeführten kurzen Dienstzeit wegen eine so ausgedehnte Beurlaubung wie früher nicht mehr stattfinden, zumal der Mann hier nicht blos mit dem Gebrauche seiner Waffen vollständig vertraut gemacht, sondern auch zum Reiter und Pferdewärter gebildet werden muss; die Absicht des Kriegs-Ministeriums geht jedoch dahin, in den Wintermonaten auch bei der Reiterei die Beurlaubung so weit zu erstrecken, dass für drei Pferde je zwei Mann im Dienste bleiben sollen. Ist hiernach eine noch stärkere Ausdehnung der Beurlaubung, wenn die Armee nicht zur blossen Landmiliz herabgehen soll, weder anwendbar, noch auch mit der deutschen Kriegsverfassung vereinbar, so erklärt sich hieraus auch der gegenwärtige hohe Betrag des Militär-Budgets. Damit aber wenigstens dem nächsten Landtage ein Militär-Budget vorgelegt werden kann, welches dem Betrage der früher bewilligten möglichst gleichkommt, haben sich beide Kammern in dem Antrage vereinigt, die Staats-Regierung wolle bei der Organisation der deutschen Bundesverhältnisse mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinwirken, dass die Militärpflicht der einzelnen Bundesstaaten vermindert werde.

6. Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Der Geschäftskreis dieses Ministeriums (§. 41 der V. U. vom 4. September 1831) ist der Hauptsache nach durch die Verordnung, die Einrichtung der Ministerial-Departements etc. betreffend vom 7. November 1831, Nr. 3 Lit. E in Verbindung mit §. 57 der Verfassungsurkunde, vorgezeichnet und umfasst

1. die äussern Angelegenheiten aller im Königreiche Sachsen aufgenommenen christlichen Konfessionen und Kirchen;

2. die innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche
3. den Kultus und das Schulwesen der israelitischen Glaubensgenossen, nach der Verordnung vom 20. Dezbr. 1834 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen von demselben Jahre S. 540);
4. die Beaufsichtigung der milden Stiftungen, insofern sie nicht Armen- oder Krankenversorgung zum Zwecke haben, oder vermöge ausdrücklicher Bestimmung der Fundation unter einem andern Ministerium stehen;
5. das gesammte Universitäts- und Schulwesen, insoweit das Letztere nicht speziellen, andern Ministerien untergeordneten Zwecken dient, wie diess z. B. bei Militär-, Forst-, Bergwerks-, Gewerbs-, Handels- und technischen Anstalten der Fall ist.

Dem Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet sind:

I. in kirchlicher Hinsicht und zwar:

1. was die *evangelische* Kirche betrifft,
   a. das evangelische Landes-Konsistorium und
   b. die Kreisdirektionen (vergl. die Verordnung: die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden vom 10. April 1835);
   c. das Unter-Konsistorium zu Glauchau, nach dem Recesse v. J. 1740 und nach §. 18 im I. Abschnitte des mit dem Hause Schönburg unter dem 9. Oktober 1835 abgeschlossenen Erläuterungs-Recesses (S. 615 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), und
   d. die Kirchen-Inspektionen und Superintendenten in Besetzungssachen bei Königl. Patronatstellen und in Dispensationssachen bei Verehelichungen, Aufgeboten, Taufen und Beerdigungen. Uebrigens aber sind die Kircheninspektionen und Superintendenten, insofern nicht in einzelnen Fällen das Kultus-Ministerium unmittelbar an dieselben zu verfügen oder eine berichtliche Anzeige von denselben zu erfordern für nöthig erachtet, zunächst der Kreisdirektion und bezüglich dem evangelischen Landes-Konsistorium (§. 15 der Verordnung, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betreffend v. 10. April 1835) untergeordnet. —
2. In Betreff der *römisch-katholischen Kirche*,
   a. in den Erblanden:
   das apostolische Vikariat, dessen, sowie des geistlichen katholischen Konsistorium, Ressortverhältniss, zur Zeit nach dem Mandate, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit etc. betreffend vom 19. Februar 1827 (S. 13 ff. der Gesetzsammlung von demselben Jahre), insoweit nicht durch das Gesetz, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug betreffend, vom 28. Januar 1835

und durch das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände etc. von demselben dato Abänderungen eingetreten sind, zu beurtheilen ist;

b. in der Ober-Lausitz:
die Kreis-Direktion zu Budissin, als Mittelbehörde zwischen dem dasigen Domstifte St. Petri nebst dem domstiftlichen Konsistorium und dem Kultus-Ministerium.

3. rücksichtlich der *reformirten Kirche*:
   a. das reformirte Konsistorium zu Dresden und
   b. das reformirte Konsistorium zu Leipzig.
4. Wegen des *jüdischen Kultus*, die betreffenden Ortsobrigkeiten. —

II. In Bezug auf das Schulwesen:

1. das Gelehrtenschulwesen:
   a. für die städtischen Gymnasien, die durch Verordnung vom 21. März 1835 (S. 206 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) niedergesetzten Schulkommissionen und die betreffenden Stadträthe, soviel die finanziellen Angelegenheiten anlangt.
   b. Die Inspektionen der beiden Landesschulen zu Meissen und zu Grimma, ingleichen der Schulämter zu Meissen und zu Grimma.
2. Das Bürger- und Volksschulwesen mit Inbegriff der Schullehrer-Seminarien.
   a. im Allgemeinen die Kreis-Direktionen, in Gemässheit des Gesetzes, das Elementar-Volksschulwesen betr. v. 6. Juny 1835 nebst der dazu gehörigen Verordnung vom 9. desselben Monats;
   b. in einzelnen Fällen, namentlich rücksichtlich der Besetzung Königl. Patronatstellen, auch die Schul-Inspektionen. —

III. Die Universität Leipzig und deren besondere Behörden.

IV. Wegen der milden Stiftungen, insoweit sie nicht von dem Kultus-Ministerium selbst administrirt werden, die betreffenden Kollatur und Verwaltungsbehörden.

V. Das Prokuratur-Rentamt Meissen.

Der Etat dieses Ministeriums hatte folgende Durchschnitts-Summen in den Jahren:

1834/6:	131908	Thlr.
1837/9:	205568	„
1840/2:	211675	„
1843/5:	209559	„
1846/8:	218204	„
1849/51:	252863	„

oder 3,39 % aller Staatsausgaben.

Die einzelnen Ausgabetitel und deren Zunahme ergiebt die allgemeine Ausgabe-Tafel und ich muss auch hier mich darauf beschränken einige Posten hervorzuheben.

a. Die *Universität zu Leipzig* mit etwa 112 Dozenten und 950 Studierenden hat aus der Staatskasse 1834/6: 32132 Thlr. empfangen und ist für 1849/51 mit 42025 Thlr. angesetzt. Sie hat ausserdem bedeutende eigene Einnahmen, welche in den ausführlichen ständischen Berichten über das Budget für 1846/8 zu 51000 Thlr. jährlich veranschlagt sind, aber durch die Staatsrechnung nicht laufen. Die Summe der ausstehenden *Passivkapitalien* der Universität betrug Ende 1848: 204705 Thlr., der *Aktivkapitalien* dagegen 86000 Thlr. — Die Gesetze für die Studierenden vom 29. März 1822, haben unter dem 31. Januar 1825 und 27. Januar 1830 Abänderungen erfahren; ein Regulativ wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit ist vom 28. Februar 1829; ein Mandat vom 4. July 1829 bestimmt über die Vorbereitung junger Leute zur Universität; eine Verordnung vom 17. Dezember 1830 über Abiturientenprüfungen; durch Verordnung vom 22. Juny 1846 ist die Juristen-Fakultät neu eingerichtet.

b. *Gelehrte Schulen* sind theils die beiden Landes- oder Fürsten-Schulen zu Meissen und Grimma, theils städtische Gymnasien zu Bautzen, Dresden (2), Freiberg, Leipzig (2), Plauen, Zittau und Zwickau; mit zusammen etwa 138 Lehrern und 1700 Schülern. *Jene* werden aus alten Stiftungen erhalten, (welche für Meissen eine, in der Staatsrechnung nicht vorkommende Einnahme von 23—24000 Thlr. gewährt); *diese* unter Beihülfe des Staats (22050 Thlr.) von den Städten. — Bekanntmachung vom 2. May 1831 die inländischen Gelehrtenschulen betreffend; Verordnung vom 21. März 1835 über die Verhältnisse der Behörden zu den städtischen Gymnasien; Gesetz über eine Pensionskasse vom 1. July 1840; Regulativ für die Gelehrten-Schulen von 1847 (deutsche allg. Zeitung von 1847 Nr. 52 Beilage); Berliner Jahrb. für Erziehung und Unterricht 1847 S. 255; Bülau Ztschr. 1845 S. 193.)

Die erste *Realschule* wurde 1834 in Leipzig errichtet, eine zweite 1842 in Annaberg, eine dritte besteht in Dresden und die Regierung beabsichtigt die Errichtung von noch drei in Chemnitz, Plauen und Zittau.

c. Der *Volksunterricht* wird in Elementarschulen ertheilt. Jedes Kind hat, in der Regel vom vollendeten sechsten Jahre

an, eine dieser Schulen 8 Jahre lang ununterbrochen zu besuchen, so jedoch, dass wenn für Kinder eines Glaubens keine besondere Schulanstalt ihrer Konfession an einem Orte besteht, diese dem in der Schule ertheilten Religionsunterrichte nicht beizuwohnen brauchen, vielmehr die vorgesetzte geistliche Behörde ihrer Konfession für den zweckmässigen Religionsunterricht zu sorgen hat. Die Mittel, welche zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen erforderlich sind, haben die Schulgemeinden aufzubringen. Die Schullehrer erhalten ausser der freien Wohnung aus den Schulkassen eine festbestimmte Besoldung in Geld und Naturalien, die nicht unter 120 Thlr., und wenn die Schulstelle mit Kirchendienst verbunden ist, nicht unter 200 Thlr. betragen kann. Bei ihrer Ernennung werden die Schulgemeinden befragt. Der von ihnen aus ihrer Mitte gewählte Schulvorstand sorgt unter dem Vorsitze des Pfarrers für die Erhaltung der Schule im gehörigen Stande und für die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel.

Privatschulen bedürfen besonderer Genehmigung.

Zu vergl.: das Gesetz vom 6. Juny 1835 über das Elementar-Volks-Schulwesen, mit Vollzugverordnung vom 9. Juny (auch Abänderungen und Zusätzen vom 3. May 1851); das Regulativ über die Elementarlehrer-Prüfungen vom 13. July 1835; die Verordnung über die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Konfirmation vom 15. Dezember 1836; die Verordnung vom 10. Januar 1839 über den Ruhestand der Lehrer in Elementar-Volksschulen; das Gesetz vom 8. März 1838 über die Verpflichtung der Kirchen- und Schul-Gemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes, mit Ausführungs-Verordnung vom 10. Oktober 1839, abgeändert unter dem 10. Oktober 1840, auf die Oberlausitz ausgedehnt am 12. July 1840; Gesetz über die Ablösung der Naturalleistungen für Geistliche und Schullehrer vom 14. July 1840, mit Ausführungs-Verordnung vom 17. Oktober; eine Verordnung wegen Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten vom 5. August 1841; ein Gesetz vom 2. April 1844 wegen Erhebung von Sporteln im Kirchen- und Schulwesen; ein Gesetz vom

18. November 1848, wodurch die Bevorzugung der Rittergüter (Gesetz vom 8. März 1838) hinsichtlich der Beitragspflicht zu Kirchen- und Schul-Anlagen, aufgehoben wird. — Im Jahre 1843 gab es im Königr. Sachsen 2130 Volksschulen mit 2866 Lehrern und 278022 Schulkindern; 25 Bürgerschulen mit 384 Lehrern und Lehrerinnen und 25484 Zöglingen. — Der *Staatszuschuss* für die Volksschulen, gegen früher mehr als verdoppelt, ist im neuesten Etat 72325 Thlr. Seit dem 1. July 1846 ist denjenigen Volksschullehrern, welche nur 120 Thlr. Jahreseinnahme haben, eine Zulage bewilligt.

Aus dem Berichte der Finanz-Kommission über dieses Minist.-Budget für 1846/8 ergiebt sich: dass damals ständige Stellen an öffentlichen Schulen unter 120 Thlr. nicht mehr vorhanden waren, dass die Zahl der Stellen mit 120 bis 130 Thlr. jährlichen Diensteinkommen 392 war, dass eine fernere Verbesserung in der Art eintreten sollte, dass jedem ständigen Elementarlehrer (ausser freier Wohnung) nach 6jähriger Dienstzeit mindestens 130, nach 15jähriger Dienstzeit wenigstens 140 Thlr. gesichert seyen u. s. w. Aus der Budgetvorlage für 1849/51 vom 26. November 1849 erhellt ferner, dass der geringste Gehalt der ständigen Lehrer, welche mehr als 50 Kinder unterrichten 200 Thlr. und deren welche weniger als 50 Kinder unterweisen 150 Thlr. seyn soll. Zur Ausführung dieses Plans ist die Erhöhung des Staatszuschusses um jährlich 50000 Thlr. erforderlich.

Möchte dieses Beispiel in andern Staaten nachgeahmt werden.

7. Departement des Auswärtigen.

Durchschnitts-Etatsätze dafür:

im Jahre 1770:	85937	Thlr.
1834/6:	113185	„
1837/9:	107300	„
1840/2:	95471	„
1843/5:	101241	„
1846/8:	107878	„
1849/51:	78000	„

oder 1,04 % aller Ausgaben.

Ob der gute Vorsatz, welcher die neuste bedeutende Herabsetzung dieses Etats bewirkte, Stand halten wird gegen die immer üppiger aufschiessende Neigung, das Alte mit allen Mängeln und unnützem Anhängsel wieder herzustellen; ist sehr zweifelhaft. Wenn irgendwo erspart werden kann in den deutschen Kleinstaaten zum Vortheil nicht nur der Staatskasse, sondern auch im Interesse des Friedens und der Eintracht; so ist es am Etat der s. g. auswärtigen Angelegenheiten.

8. Pensions-Etat.

Dem Berichte der Budget-Kommission für 1846/8 liegt eine vergleichende Zusammenstellung des Geldbetrages der Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen bei, welche, zur Vergleichung mit der neusten Anforderung, auszugsweise hier folgt:

	1832	1839	1845	1849—51
1. Pensionen und Wartegelder vom Hofetat (aussterbend)	99366	70430	52362	43931
2. Gesammtministerium u. seiner Unter-Behörden .	25244	20507	18539	16053
3. Justiz-Departement . .	27529	34631	45102	43461
4. Departement des Innern	28566	30610	30267	37276
5. Departement d. Finanzen	95032	138417	140413	151569
6. Departement des Kriegs	211677	211826	218693	232440
7. Departement des Kultus und Unterrichts . . .	9243	11135	6143	10635
8. Departement des Auswärtigen	14560	17133	10726	20944
9. Insgemein	—	617	427	360
	511217	535306	522672	556669

wogegen die Gehalts- und Pensions-Abzüge in Einnahme kommen und zwar für ein Jahr von 1849—51 mit 34500 Thlr. Diese Ruhegehalte wurden (nach den Etats für 1846/8) genossen beim

a. Hofetat, von 134 vormaligen Dienern, 200 Wittwen und 16 Kindern.

b. Gesammtministerium, von etwa 50 Personen.

c. Justiz-Departement, von 75 vormaligen Staatsdienern, 194 Wittwen und 126 Kindern.
d. Departement des Innern, von 104 ehemaligen Staatsdienern, 189 Wittwen und 83 Kindern.
e. Finanz-Departement, von 332 Staatsdienern, 1020 Wittwen und 404 Kindern.
f. Militär-Departement, von 1508 vormaligen Militärs, 576 Wittwen und 130 Kindern.
g. Departement des Kultus und Unterrichts, von 10 ehemaligen Staats- und Kirchendienern, 17 Wittwen und 4 Kindern.
h. Minist. des Auswärtigen, von 5 früheren Staatsdienern, 12 Wittwen und 4 Kindern.

Die *Gesammtsumme* ist 2218 frühere Angestellte, 2208 Wittwen und 767 Kinder.

Die *Steigerung* der Ruhegehalte ist bedeutender als solches auf den ersten Blick scheint. Wenn man nämlich den Hofetat ausser Rechnung lässt, weil die bei Gründung der Zivilliste übernommenen Hofpensionen (116339 Thlr. Kour.) sich vermindern und demnächst gänzlich aufhören; so betrug die Gesammtsumme der übrigen Ruhegehalte im Jahre 1832: 411851 Thlr., nach dem Voranschlage für 1849—51 aber 512738 Thlr., wonach eine Vermehrung von 100887 Thlr. Statt gefunden hat. Das Ministerium bemerkt aber in der Vorlage des Budgets für 1849—51, dass die neuste Anforderung den nicht unbeträchtlichen „Zuwachs" seit 1848 noch nicht in sich begreife und der Landtag würde mithin abermals Veranlassung haben über die unverhältnissmässige Zunahme dieser Ausgabeabtheilung Klage zu erheben. Leider liegt über die Zahl der Angestellten und über deren Bezüge kein Nachweis vor, weshalb Vergleiche in dieser Richtung nicht angestellt werden können.

9. Bau - Etat.

Die Etatsummen für das Bauwesen waren nach einem Durchschnitt der Jahre:

1834/6	:	441698 Thlr.
1837/9	:	524541 „

1840/2 :	752533	Thlr.	(einschliesslich
	83333	„	für aussergewöhnliche Chaussee-Neubauten.)
1843/5 :	702296	„	
1846/8 :	739894	„	
1849/51 :	767376	„	

oder 10,28 % aller Ausgaben.

a. Zum *Chaussee-, Strassen- und Brückenbau* wurden im Jahre 1834/6: 341806, 1837/9: 464464, 1840/2: 455467, 1843/5: 535469 Thlr. verwendet, 1849/51 aber 577710 Thlr. verlangt, was eine Vermehrung von 235004 Thlr. ergiebt. Im Anfange des Jahrs 1846 waren 279,69 alte sächsische Meilen (von 16000 Dresdener Ellen, oder 337,5 Postmeilen von 7500 Meter) Chausseen dem Verkehre übergeben, wonach von dem Etatsatze für 1846/8 (551294 Thlr.) auf jede Längenmeile durchschnittlich 1968 Thlr. kamen. Die *Länge* der Staatsstrassen in regelmässigem Unterhalt war Anfangs 1850: 618074,62 achtellige Ruthen oder 309,03 alte sächsische Meilen, oder 372,18 Postmeilen, oder 454,06 geogr. Meilen, was auf 1 □ Meile Flächengehalt des Landes im Durchschnitt 1,61 geogr. Meilen Staatsstrassen beträgt. Für *Herstellung* einer Meile Länge Chaussee erster Klasse werden 20000 bis 25000 Thlr. erfordert, für den jährlichen *Unterhalt* (ohne die Verbesserungsbauten, Kosten für das Schneeauswerfen) 1200 Thlr.

Die für 1846/8 veranschlagte Bedarfssumme zerfällt in folgende Theile:

	Thlr.	*Przt.-Anth.*
1. Besoldungen und Emolumente der technischen Beamten	15294	3,27
2. Zum Unterhalt und Bau der nicht chaussirten Staatsstrassen, für Entschädigungen	52000	11,12
3. Dispositions-Fonds zur Wegbau-Unterstützung	10000	2,14
4. Zum Unterhalt der bereits im Verkehre befindlichen 279½ Meilen .	335400	71,70

	Thlr.	*Przt.-Anth.*
5. Desgleichen der im Laufe der Etatsjahre zuwachsenden Strecken . .	14400	3,07
6. Für die Chausseehäuser	8200	1,75
7. Kosten des Schneeauswerfens . .	17500	3,74
8. Zum Bau und Unterhalt der grösseren Brücken	15000	3,21
Zusammen	467794	100—

Für *Chausseeneubauten* wurden regelmässig 80000 Thlr. jährlich bewilligt; ausserdem aber sind oft ausserordentliche Bewilligungen aus den Ueberschüssen gemacht.

b. Die Zahl der auf dem Bauetat befindlichen *Regierungs-*, *Land-* und *Forstgebäude* war, nach einer im Jahre 1843 gemachten Vorlage, 1912 Staatsgebäude und 29 Brücken im Werthe von 4,382313 Thlr. Von den für 1846/8 verlangten 150700 Thlr. kommen auf:

	Thlr.	*P.-A.*
1. Besoldungen und Emolumente . . . . (4 Landbaumeister, 8 Kondukteure, 4 Assistenten)	12700	12,61
2, Unterhalt der Gebäude des Gesammt-Ministeriums	300	0,30
3. Unterhalt der Justizgebäude	10000	9,93
4. Desgl. des Minist. des Innern	6200	6,16
5. Desgl. des Kultus-Minist.	4500	4,47
6. Desgl. des Finanz-Minist. (ohne die Forstgebäude)	49000	48,66
7. Desgl. der Forstgebäude	12000	11,91
8. Für Brandversicherungs-Beiträge . . . (Versicherung zur Hälfte des Werths mit Ausschluss des Mauerwerks zu 1,823453 Thlr.)	6000	5,96
Zusammen	100700	100—

Für *Neubauten* ausserdem 50000 Thlr. — Die Unterhaltskosten, Besoldungen und Versicherungs-Beiträge sind 2,30 % des Werths von 4,382000 Thlr.

c. Von dem Bedarfe für *Wasserbauten* zu 37900 Thlr. kamen 1846/8 auf Besoldungen und Emolumente 7900 Thlr.

oder 20,84 % und auf die Bauten 30000 Thlr. oder 79,16 %. — Die in den Nachträgen zur Elbschifffahrtsakte vom 23. Juny 1821 mit Recht gesteigerten Ansprüche an die Fahrbarkeit des Stroms sind Ursache der Vermehrung dieses Ausgabenpostens.

D. Staatsschuld.

a) Geschichtliches.

Der erste Keim zur Zerrüttung der Finanzen des Kurstaats Sachsen, welches von den Stürmen des dreissigjährigen Krieges rasch sich erholt hatte, liegt in der Berufung seiner Regenten zum polnischen Throne. Schon unter der Regierung *Friedrich August I.* (in Polen August II. vom 17. Juny 1697 bis 1. Februar 1733) wurden, der Königswürde wegen, Landestheile und Rechte des Kurstaats veräussert; auch zog die Verbindung mit der Krone Polen den Schwedenkönig Karl XII. nach Sachsen, dessen Erpressungen binnen Jahresfrist (September 1706/7), auf mehr als 23 Millionen Thaler berechnet werden.

Während der Regierungszeit des Kurfürsten *August II.* (in Polen August III.) von 1733 bis 5. Oktober 1763, haben nicht nur fortwährende Kriege (der siebenjährige brachte einen auf 70 Mill. Thaler geschätzten Verlust über Sachsen, wovon die preussische Regierung gegen 50 Mill. Thaler zog); sondern vorzüglich auch eine grundschlechte Verwaltung, den Staatshaushalt in eine missliche Lage gebracht. *Friedrich Christian,* leider schon am 17. Dezember 1763 vom Tode ereilt, traf die kräftigsten Gegenmassregeln. Unter ihm geschah von den versammelten Landständen die Anerkennung der 29,432328 Thlr. *Steuerschulden* als Landesschuld, wovon jährlich 1,100000 Thlr. aus den sichersten Steuereinkünften abgetragen werden sollten; er beschränkte den übermässig glänzenden Hofstaat seines Vaters, und führte Ersparungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung ein. *Friedrich August III.* († 5. May 1827) fuhr fort in demselben Sinne zu regieren und verwendete sogar einen grossen Theil der in Folge des Teschner Friedens (13. May 1779) für die bayernsche Allodialerbschaft empfangenen 6 Millionen Gulden, zum Besten des Landes.

Auch die *Kammerschulden* wurden geordnet und durch Verhandlungen mit den Gläubigern auf etwa 6,000000 Thlr., zu 2 — 3 Prozent Zinsen festgestellt. Da nach einer von Büsching mitgetheilten Uebersicht die *Privatschulden des Hofs* im Jahre 1770 etwa 6,000000 Thlr. betrugen, so ist die *Gesammtsumme* der damaligen Schulden des Landes und des Fürsten auf nahezu 40,000000 Thlr. zu berechnen: was auf den Kopf der Bevölkerung fast 24 Thaler und ein Verhältniss zu den Einnahmen wie 6,76 zu 1 beträgt. —

Der strengen Erfüllung des in jener Zeit für das Schuldenwesen aufgestellten und auf die spätern Staatsschulden ausgedehnten Verwaltungs- und Tilgungs-Systems; der gewissenhaften Einhaltung aller den Gläubigern gemachten Zusicherungen — ungeachtet der verheerenden Kriege, trotz der schwierigsten Verhältnisse und ungeachtet der Landestheilung; — ist es zuzuschreiben, dass der Kredit des Landes unerschüttert blieb.

Die Unfälle im September und Oktober 1806 und die dann folgende politische Erhöhung Sachsens, zogen so grosse Opfer nach sich, dass neue Anleihen gemacht und neue Kassenbillette ausgegeben werden mussten. Eine fast unerschwingliche Last aber brachten die Jahre 1812 bis 1814 über das unglückliche Land, indem der Betrag allein der Requisitionen, Lazareth- und Verpflegungs-Kosten der kriegführenden Mächte nahe an 67 Mill. Thaler war.

Es wird zur Klarstellung der sehr verwickelten Verhältnisse dienen, wenn die *Hauptarten der Schuld* einzeln besprochen werden (zu. vergl. das Wirken der Staatsregierung und Stände u. s. w. Leipzig 1834 S. 132 ff.).

1. Schulden der vormaligen *Steuer-Kredit-* und der jetzigen *Staatsschulden-Tilgungs-Kasse.* Die Str. K. K. S. beliefen sich im Jahre 1764 auf 29,028425 Thlr.; sie waren von den alten Erblanden nach deren damaligem Umfange zu vertreten. Ihr Betrag war zu Michaelis 1806 bis auf 14,932885 Thlr. vermindert, erlitt aber durch spätere Anleihen eine so bedeutende Vermehrung, dass in der, bei dem Haupt-Vertrage zwischen Sachsen und Preussen vom 23. July 1817 zu Art. IV §. 5 gehörigen Uebersicht, die Gesammtsumme zu 22,857626 Thlr.

angegeben ist. Davon übernahm das Königreich Sachsen vertragsgemäss 16,660771 Thlr. und ausserdem die bis zur Höhe von 700000 Thlr. ausgestellten *Landes - Kommissions - Scheine* allein (z. v. jenen Vertrag und die Benachrichtigung der alterbländischen Stände vom 23. Juny 1818, wegen der Verzinsung und des Tilgungsfonds der älteren und neueren landschaftlichen Obligationen, sowie der Landes-Kommissions-Scheine). Unter dem 16. Januar und 31. März 1821 ergingen Bekanntmachungen wegen des Umtauschs der Steuerscheine und wegen regelmässiger Rückzahlung der Landesschuld durch Verloosung; auch wurde in demselben Jahre die Umwandlung der 5% in 4% Papiere bewirkt (Mandat vom 14. May 1821); über deren Tilgungsfonds unter dem 27. July 1824 eine Bekanntmachung erging.

Zu Michaelis 1831 war die aus der Theilung übernommene Steuerschuld dergestalt umgestaltet und vermindert worden, dass damals noch zu vertreten blieben:

4 % neuere	. . . . .	5,103600 Thlr.
3 % neuere	. . . . .	155700 „
3 % ältere	. . . . .	9,165696 „
	zusammen	14,424996 Thlr.

Die neuen 3% landschaftlichen Obligationen (Bekanntmachung vom 7. July 1830) wurden den älteren Schuldpapieren gleich gestellt durch Mandat vom 26. August 1830; jedoch konnte die beabsichtigte Umwandlung der 4% Zinsen tragenden Staatspapiere in 3%ige, erst im Jahre 1833 bewirkt werden (z. v. Bekanntmachung vom 29. Juny und 6. July 1833). Diese, ohne Mitwirkung von Bankiers ausgeführte Maassregel, gelang so vollständig, dass von den damals noch vorhandenen 4,864050 Thlr. 4%iger Staatspapiere nur 322400 Thlr. Ostern 1834 zurück gezahlt zu werden brauchten. Ein fernerer Schritt zur Vereinfachung des Schuldenwesens, war die Gleichstellung der noch vorhandenen *verlosbaren* (1,465000 Thlr.) ältere 3% igen Steuerkapitalien (Bekanntmachung vom 27. März 1834), sowie der noch verbliebenen älteren *unverlosbaren* Obligationen (268108 Thlr., Bekanntmachung vom 26. September 1834); mit der übrigen Staatsschuld.

Als sonstige wichtige Ereignisse dieser Zeit sind zu bezeichnen:

a. Das Gesetz vom 29. September 1834 über Einrichtung der *Staatsschulden-Kasse*, zur Ausführung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde (vom 1. Januar 1835 an Vereinigung der Steuer-Kredit-Kassen und der Kammer-Kredit-Kasse); welches durch Gesetz vom 3. November 1848 im §. 8 eine Vervollständigung erhalten hat.

b. Die Uebereinkunft vom 2. Dezember 1834, wodurch das *Schuldenwesen der Oberlausitz* mit der Staatsschulden-Kasse vereinigt wurde. Die übernommene Summe dieser früheren Provinzialschulden war 1,101060 Thlr.

c. Die, durch Vereinigung der fiskalischen und Steuerkassen möglich gewordene *Aufhebung der gegenseitigen Schuldverpflichtungen*, wodurch eine Verminderung der Gesammt-Schuldsumme um etwa 4,400000 Thlr. bewirkt werden konnte.

Am Schlusse des Jahrs 1836 betrug die *Schuld der Staats-Schulden-Kasse*:

10,270250	Thlr.	verzinsliche Steuerkassen-Schuld,
17694	„	dergl. unverzinsliche,
858975	„	verzinsliche Kammer-Kreditkassen-Schuld,
39339	„	dergleichen unverzinslich.
11,186258	Thlr.	

Unter dem 23. März 1837 erging eine Bekanntmachung wegen Tilgung und Verzinsung der 3 %igen Steuerschulden der Anleihe von 1830, und durch Bekanntmachung vom 14. May 1840 wurden die Besitzer der 3 %igen Obligationen der Anleihe von 1830 aufgefordert, dieselben, behuf deren künftiger Einlösung im 20 Fl. Fuss, anzumelden.

Eine neue Staatsschuld entstand durch die *Entschädigung der Steuerfreien wegen Aufhebung der Steuerfreiheit* (Gesetz vom 15. Juny 1843), wozu neue 3 %ige Staatsobligationen geschaffen wurden (Gesetz vom 27. July 1843); deren Ausgabe im Gesammtbetrage von 4,000000 Thlr. geschah (Bekanntmachung vom 11. März 1844). Die im Landtagsabschiede vom Jahre 1884 enthaltene Bestimmung, dass hinsichtlich dieser Entschädigungspapiere der Kursunterschied ver-

gütet werden solle, wenn dieselben unter den Nennwerth fielen (Gesetz vom 27. July 1843 §. 7 und 8); hat später noch bedeutende Geldopfer nöthig gemacht (die Einlösung geschah mittelst Anleihen von 1 Mill. Thlr. beim Hause Rothschild und 500000 Thlr. bei der Leipziger Bank). — Die (weiter unten zu erwähnenden) Eisenbahn-Anleihen im Jahre 1847, so wie die Ereignisse im Jahre 1848 veranlassten das Gesetz vom 31. July 1848 wegen *Umwandlung* der vorbemerkten 3 %igen Staatsschuldscheine, in 5 % Zinsen tragende Staatspapiere. Ein Nennbetrag von 4 Mill. Thlr. 3 %iger Papiere wurde in 5 %ige verwandelt und dann für Rechnung der Haupt-Staatskasse veräussert, jedoch nur zum Nennwerthe. Eine Bekanntmachung wegen Ausführung dieses Gesetzes erging an demselben Tage und ist auch des höchst lesenswerthen Dekrets vom 26. May 1848 zu gedenken, welches zur Veranlassung dieser Maassregel an die Stände erlassen wurde. Eine Bekanntmachung vom 11. November 1848 betrifft den Austausch der 3 %igen Staatsschulden-Kassenscheine von 1844 (pp. 780000 Thlr.) gegen 3 %ige Obligat. der Anleihe von 1830. — Ein sonstiges wichtiges Ereigniss war die *Gleichstellung der Oberlausitz* mit den alten Erblanden rücksichtlich der Staatsschuldenbeiträge, mittelst Urkunde vom 21. Dezember 1843.

2. Die Kammer-Kredit-Kassen-Schuld

wurde durch eine im Jahre 1765 niedergesetzte Liquidations-Kommission festgestellt und bildete sich aus den damaligen sehr bedeutenden von der Kammer zu vertretenden Rückständen aus Lieferungsverträgen, Gehalten älteren Darlehnen und sonst. Ueber die dabei zu beobachtende Zahlungsordnung wurde unterm 29. July 1765 eine besondere Benachrichtigung erlassen. Die *Schuld bestand* damals in 8,698898 Thlr. und zwar:

1,535050 Thlr. in Scheinen zu 3 %,
6,780000 „ „ dergl. zu 2 %,
345548 „ „ unzinsbaren Scheinen,
38300 „ „ unverwandelten Kammer- und General-Accisscheinen.

Diese Schuld war, durch regelmässige Befolgung der im Jahre 1765 ertheilten Zusicherungen, bis auf 2,984556 Thlr. vermindert, von welchen bei der *Landestheilung* dem Königreiche Sachsen

1,554205 Thlr. als:
- 261000 „ in Scheinen zu 3 %,
- 1,129300 „ „ „ „ 2 %,
- 138665 „ „ unzinsbaren,
- 15225 „ „ angmeldeten, unverwandelten Kammer- und General-Accisscheinen,
- 9015 „ „ in dergleichen unverwandelten, zur Zeit aber zur Verzinsung noch nicht angemeldeten Kammer- und General-Accisscheinen,

zur Vertretung verblieben; welche in Gemässheit eines damals aufgestellten Tilgungsplanes zu Michael 1831 bis auf die Summe von 1,165329 Thlr. vermindert worden war. — (Weshalb diese der Schrift: das Wirken der Staatsregierung und Stände u. s. w. S. 136 — entnommene Nachweisung, mit der Uebersicht E bei dem Haupt-Vertrage vom 23. July 1817 nicht stimmt: habe ich nicht ermitteln können).

Schon unter dem 19. August 1818 erfolgte eine Bekanntmachung der Kammer-Kredit-Kasse-Kommission, dass die Verzinsung und Verloosung ihres Antheils jener Schuldkapitale zu Ostern 1821 wieder beginnen werde und eine Bekanntmachung vom 11. April 1821 betrifft die fernere Verloosung und Rückzahlung der Kammer-Kredit-Kassen-Schuld. Im Jahre 1833 (Bekanntmachung vom 21. May) begann die Einlösung der *unzinsbaren* Kammer-Kredit-Kassen-Schuld unter Lit. E; der Rest der 3 %igen Kammer-Kredit-Kassen-Schuld wurde im Jahre 1840 (Bekanntmachung vom 9. März) ausgeloost; die gänzliche Abwicklung der 2 %igen Kammer-Kredit-Kassen-Schuld ist in Folge der Bekanntmachung vom 12. März 1844 geschehen.

3. Die Hauptstaatskassen-Schuld

hat den Namen davon dass ihr Abtrag aus den Ueberschüssen der Domänen und Regalien geschehen soll. Die Forderungen an diese Kasse bestanden im Jahre 1837 (polizeiliche Mit-

theilungen, Dresden St. 44) aus Ansprüchen: der Königl. Familie für Erb- und Heirathsgut (177666 Thlr.); der Kämmerei in Meissen wegen der dortigen Elbbrücke; milder Stiftungen; von Familienstiftungen; des Oberlausitzer Schullehrer-Seminars; der Vorstandsgeldereinleger (246790 Thlr.) u. s. w.

4. Kassenbillet-Schuld.

Bei Einführung eines unverzinslichen Papiergeldes im Jahre 1772 (Edikt vom 6. May — Cod. Aug. Fortsetzg. II, Th. 2 Seite 397) traf die Regierung zwei Bestimmungen, welche zwar bis zum Jahre 1833 in Kraft geblieben sind, jedoch dem Umlaufe desselben keineswegs günstig gewesen seyn können. Es sollte nämlich bei den Auswechslungskassen ein Diskonto oder Abzug Statt finden und bei Zahlungen an Staatskassen sollte nicht mehr als die Hälfte des Betrages in diesem Papiere gegeben werden dürfen. Bei der *Landestheilung* fielen von den vorhandenen 5 Mill. Thlr. Kassenbillette 3,250000 Thlr. dem Königr. Sachsen zu. Mit dem Jahre 1818 begann die Ordnung auch dieses Theils der Staatsschuld, indem laut Edikt vom 1. Oktober die sämmtlichen dermaligen Kassenbillette aus den Klassen B. und C. gänzlich eingezogen und durch neues Papiergeld ersetzt werden sollten, dessen Anfertigung und Kennzeichen besser wäre. Der Gesammtbetrag der am 1. July 1819 in Umlauf zu setzenden Papiere war 2,500000 Thlr. (1 Mill. in 1 Thlr., 750000 in 2 Thlr. Stücken); die Landesaccis-Einkünfte sollten ihnen zur besondern Sicherheit dienen.

Durch Verordnung vom 20. Juny 1832 wurden die Geschäfte der seit 1815 bestandenen Kassenbillet-Kommission dem Finanzministerium übertragen und von den Auswechslungs-Kassen blieb nur die Hauptkasse in Dresden bestehen. Der Uebergang zum 14 Thlr. Münzfusse wurde hinsichtlich des unverzinslichen Papiergeldes durch das Gesetz vom 30. July 1834 angebahnt, indem ein Theil der Kassenbillette zu 2 und 1 Thlr. durch einen rothen Stempel dem preuss. Kourant gleichgestellt wurde. Ausgedehnt auf einen fernern Theil des Papiergeldes wurde diese Maassregel durch Gesetz vom 8. Januar 1838. Eine Bekanntmachung vom 12. August 1836 errichtete eine zweite Auswechslungskasse in Leipzig und durch

Verordnung vom 23. Dezember 1837 wurde die im Edikt vom 1. Oktober 1818 ausgesprochene Zwangverbinlichkeit, die Zahlungen an öffentliche Kassen zur Hälfte im Papiergeld zu entrichten, aufgehoben. Jene, nur als einstweilige Aushülfsmaassregel angewendete Abstempelung der Kassenbillette, wurde ersetzt durch das Gesetz vom 16. April 1840, mit Vollzug-Verordnung vom 15. September 1842. Dadurch ist die Einziehung der in den Jahren 1818 und 1834 ausgegebenen 2½ Mill. Thlr. Kassenbillette und deren Ersatz durch neues Papiergeld unter demselben Namen zum Nennwerthe von 3 Mill. Thlr. im 14 Thlr. Fusse, angeordnet (zu 1 Thlr. 1,600000 Stück, 5 Thlr. 180000 Stück, 10 Thlr. 50000 Stück). Eine Verfügung vom 9. November 1843 betrifft die Ausschliessungsfrist für die alten Papiere. *Fernere Kassenbillet-Ausgaben* wurden verordnet durch die Gesetze vom 9. September 1843 (1 Mill. Thlr. und zwar zu 1 Thlr. 600000, 5 Thlr. 60000, 10 Thlr. 10000); 18. Juny 1846 (3 Mill. Thlr., nämlich von 1 Thlr. 500000, 5 Thlr. 260000,. 10 Thlr. 120000 Stück); 23. November 1848, zur Ergänzung der einzuziehenden beschädigten Billette (1 Mill. Thlr., welche nach der Bekanntmachung vom 28. April 1849 in 144000 Stück zu 1 Thlr. Lit. A, 67200 Stück zu 5 Thlr. Lit. B, 52000 Stück zu 10 Thlr. Lit. C. bestehen). Die jetzt vorhandenen 7 Mill. Thlr. Kassenbillette bestehen also aus 2,700000 Stück von 1 Thlr., 500000 Stück von 5 Thlr. und 180000 Stück von 10 Thlr.

Eine Bekanntmachung vom 17. März 1850 warnt gegen die vorgekommene Verfälschung der Kassenbillette.

5. Eisenbahn-Anleihen.

In einem vertraulichen Dekrete vom 18. September 1845 entwickelte die Regierung den Ständen ihre Ansichten über die Art der Herbeischaffung der zur Ausführung ihrer Eisenbahnpläne erforderlichen Geldmittel; welche damals zu 10,150000 Thlr. angegeben wurden, wovon jedoch 3,933229 Thlr. bereits bewilligt waren.

Die Landstände entsprachen in ihrem Antwortschreiben vom 9. Juny 1846 den Anträgen des Ministeriums in allen wesentlichen Punkten dahin, dass

a. zu den vorhandenen 4 Mill. noch 3 Mill. Thlr. Kassenbillete ausgegeben werden sollten (jedoch ohne einen von der Regierung vorgeschlagenen Tilgungsfonds von 90000 Thlr.);

b. 2 Mill. Thlr. neuer Handdarlehen aufgenommen und

c. die verfügbar werdenden Staatskasse-Ueberschüsse für die Eisenbahnen verwendet werden könnten.

Aus einer ferneren vertraulichen Ministerialmittheilung vom 21. Januar 1847 erhellt, dass die Regierung von diesen Ermächtigungen den nöthigen Gebrauch gemacht hatte, dass jedoch fernere 5 Mill. Thaler zu der inzwischen nöthig gewordenen Erwerbung der Sächsisch-Bayernschen Eisenbahn erforderlich seyen; dass die 3 %ige Staatsschuld zu Ostern 1847 sich noch auf 12,958275 Thlr. belief (9,082285 Thlr. von der Anleihe 1830, 3,875450 von der Anleihe 1844) u. s. w. Diese Schrift, so wie die durch dieselbe veranlassten Deputationsberichte vom 12. Februar und 9. März 1847, enthalten eine vollständige Darlegung der damaligen finanziellen Verhältnisse. Schon bevor die Ständeversammlung ihre Beschlüsse unter dem 22. März 1847 mitgetheilt hatte, legte die Regierung am 2. März 1847 den Gesetzentwurf wegen einer in vierprozentigen neuen Staatsschuldenkassenscheinen zu eröffnenden Anleihe vor, in Folge dessen das Gesetz vom 27. März 1847 zu Stande kam. Der Landtags-Adschied für die ausserordentliche Ständeversammlung, vom 24. März 1847, enthält eine Uebersicht der gefassten Beschlüsse.

Durch das ebengedachte Gesetz wurde eine *Staatsanleihe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Staatsschuldenkassenscheinen* eröffnet. Dazu waren von dem ständischen Ausschusse zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse 20000 Stück neue, auf den Inhaber lautende, den ältern sächsischen Staatspapieren in rechtlicher Hinsicht gleich gestellte, vierprozentige Staatsschuldscheine in Abschnitten zu 500 Thlr. unter dem 1. April 1847 auszufertigen. Die Verzinsung beginnt den 1. April 1847. Die Tilgung der Anleihe im Wege halbjähriger Ausloosung nimmt nach fünf Jahren ihren Anfang und mindestens soll jährlich ein Prozent der ganzen Summe ausgeloost werden.

Obwohl diese Anleihe zehn Millionen beträgt, so wurde doch die Staatsschuld dadurch in Wahrheit nur um fünf Millionen vermehrt, wie aus einer dem Gesetze beigedruckten Königlichen Erklärung vom 27. März 1847 hervorgeht. Denn nur fünf Millionen Thaler waren bestimmt, für die Uebernahme und den Fortbau der sächsisch-bayrischen Eisenbahn verwendet zu werden; die andern fünf Millionen bestanden aus vorhandenen inländischen Staatspapieren, die zur Staatskasse eingezogen und wofür neue vierprocentige Staatsschuldscheine ausgegeben wurden. Von diesen fünf Millionen sollte die Hälfte in Obligationen der dreiprozentigen Staatsschuld aus den Jahren 1830 und 1844, die andere Hälfte in Landrentenbriefen bei der Staatsschuldenkasse niedergelegt und verwaltet werden. Die dritthalbe Million Landrentenbriefe sollte der Landrentenbank nach Maassgabe ihres fernern Bedarfs vorgeschossen, und nach einstiger Rückzahlung dieses Vorschusses derselbe zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden. Auf diese Weise wurden 2½ Millionen Landrentenbriefe weniger ausgefertigt und 2½ Millionen dreiprozentige Obligationen dem Verkehr entzogen. Die ganze Maassregel bezweckte den Vortheil der ältern Staatsgläubiger, da Gelegenheit gegeben war, diese Papiere bei der neuen Anleihe zum vollen Nennwerthe bis zum 31. März 1848 anzubringen. Die Einziehung der gedachten Obligationen und Landrentenbriefe zur Staatskasse erfolgte nämlich in der Weise, dass Jeder, der sich bei der neuen Anleihe betheiligte, die Hälfte des abzunehmenden Betrags in solchen Papieren zum Nennwerthe einzahlen konnte. Eine dem Gesetze beigefügte Bekanntmachung des ständischen Ausschusses vom 27. März 1847 betrifft die Ausführung der Anleihe.

Der am 12. März 1850 zusammengetretenen Ständeversammlung wurden neue Anforderungen gemacht, sowohl zum Fortbau der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn, als zur Vollendung der Sächsisch-Bayernschen Bahn, zur Erwerbung der Sächsisch-Schlesischen (Baukapital 6,166117 Thlr.) und Chemnitz-Riesa Eisenbahnen und behuf der Verbindungsbahn zwischen den Leipziger Bahnhöfen. Die erforderliche Summe sollte auf 16 Millionen Thaler sich belaufen, wovon jedoch

$2\frac{1}{2}$ Million zur Vernichtung eines Theils der Anleihe von 1830 und 6,400000 Thlr. zur Sicherstellung der bereits vorhandenen Handdarlehnsschuld bestimmt waren. Die wirkliche Schuldvermehrung war mithin 7,100000 Thlr., jedoch vergrösserte sich der Bedarf im Laufe des Jahrs 1850 um fernere etwa 4 Mill. Thaler, für ausserordentliche Verwendungen für das Militär, Schadensersatz und Kosten in Folge des Aufstandes, preussische Vergütungsansprüche u. s. w.

Unter dem 11. Januar 1851 wurde zur Betheiligung an der neuen $4\frac{1}{2}$ %igen Anleihe von 15,000000 Thlr. aufgefordert und schon am 10. Februar die Einzeichnung für genügend erklärt, obgleich nur die *alten* Stände bei dem betreffenden Gesetze vom 10. Januar mitgewirkt hatten. Damals erschien folgende halbamtliche Mittheilung.

„Die Staatsschuld Sachsens hat sich *seit dem Jahr 1843* unter Hinzurechnung der neuen $4\frac{1}{2}$ %igen Anleihe von 15 Mill. Thlr. *um 43,500000 Thlr. vermehrt*, wovon 13,933437 Thlr. auf den Bau von Eisenbahnen verwandt worden sind. Das unterm 18. Januar ausgeschriebene Anlehen von 15 Mill. Thlr. ist gedeckt worden im Betrag von 9,291000 Thlr. durch Handdarlehne, welche in der Höhe von 7,123500 Thlr. zur Abstempelung und Umwandlung gebracht wurden, ferner durch Subscriptionen im Betrag von 3,669800 Thlr. und durch sofortige Abnahme von 2,038600 Thlr. (1,594100 Thlr. bei der Leipziger Bank, 444500 Thlr. bei der Hauptstaatskasse zu Dresden), so dass das Anlehen vollständig untergebracht ist."

Bevor ich zur Darstellung des jetzigen Bestandes der Staatsschuld übergehe, sind noch einige hierher gehörige Verordnungen zu nennen. Eine landesherrliche Verfügung vom 18. August 1819 (veröffentlicht unter dem 21. September 1833) enthält Vorschriften wegen *Vindikation der Staatspapiere;* ein Gesetz vom 7. Juny 1846 bestimmt, dass *Kreditpapiere auf jeden Inhaber* nur vom Staat ausgegeben werden dürfen und ein Gesetz vom 8. Juny 1846 schreibt die Auschliessung der auf jeden *Inhaber* lautenden Kreditpapiere von der *Vindikation* vor.

b. Gesammt-Betrag und einzelne Arten der Staatsschulden.

Der Betrag der Staatsschuld des Königreichs Sachsen in ihren einzelnen Arten war am Schlusse der bezeichneten Jahre wie folgt:

Pos.	Titel.	1819. Thlr.	1830. Thlr.	1847. Thlr.	1849. Thlr.
1	Schulden resp. der vormaligen Steuer-Kredit- und der jetzigen Staatsschuldentilgungs-Kasse . .	16,660771	14,805871	22,593925	22,506637
2	Schulden der Kammerkreditkasse	1,622109	1,218379	—	—
3	Dergl. der Hauptstaats-Kasse	2,915411	237800	4,184075	11,836724
4	Betrag der Kassenbillets-Schuld	3,250000	2,500000	7,000000	7,000000
5	Landes-Kommissionsscheine	700000	—	—	—
	Zusammen	25,148291	18,762050	33,778000	41,343361

Ende 1849 befanden sich von obiger Summe im Besitze der Staatskassen 4,740000 Thlr.

Die verzinsliche Staatsschuld begreift *Anfangs 1850* in sich:

a. die dreiprozentigen Obligationen der Anleihe von 1830 *(Steuer-Kreditkassenscheine)* in Stücken zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thalern mit halbjähriger Ausloosung und Verzinsung, letztere zahlbar jeden Jahres am 1. April und 1. Oktober. Am Schlusse des Jahres 1849 waren davon 8,726500 Thlr. noch ungetilgt;

b. die seit dem 1. Januar 1844, auf Grund des Gesetzes vom 27. July 1843, zum Behufe der Entschädigung an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke, bis zur Höhe von nominell 4,000000 Thlr. — — creirten 3 prozentigen *Staatsschulden-Kassenscheine* (wovon jedoch in Folge des Gesetzes vom 31. July 1848 eine Summe von 3,600000 Thlr. — — in 5 Prozent Zinsen tragende verwandelt wurde) in Stücken zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern, ausloos- und zinsbar wie bei

a, deren Betrag am Schlusse des Jahrs 1849 bis auf 3,762750 Thlr. — und zwar:

mit 3,560450 Thlr. à 5 % } verzinslich herabgegangen ist.
„ 202300 „ à 3 % }

c. die in Gemässheit des Gesetzes vom 27. März 1847 in Stücken zu 500 Thlr. ausgegebenen 4prozentigen *Staatsschuldenkassenscheine* im Betrage von 10,000000 Thlr. — zinsbar wie bei a, deren Ausloosung in den Halbjahrsterminen 1. April und 1. Oktober, jedoch erst zum 1. Oktober 1851 zu beginnen hat.

Der *Tilgungsfond* bei sämmtlichen drei Gattungen besteht in 1 Prozent der ursprünglichen Schuldsumme mit Zuschlag der durch die Ausloosung ersparten Zinsen.

Im Termin Ostern 1851 war der Stand der Staatsschuld des Königreichs Sachsen wie folgt:

A. verzinsliche:

8,499600 Thlr.	Staats-Anleihe v. J. 1830 à 3 % verzinslich,
3,691000 „	Staats Anleihe v. J. 1844 mit 3,514850 Thlr. à 5 %, 176150 „ „ 3 %, verzinslich,
10,000000 „	desgl. v. J. 1847 à 4 % verzinslich,
15,000000 „	desgl. v. J. 1851 à 4½ % „
4,500000 „	übernommene Actienschuld wegen der sächs. bayr. Staatseisenbahn bis 1. Octbr. 1835 à 4 %, später à 3 % verzinslich,
4,000000 „	desgl. wegen der sächsisch-schlesischen Staatseisenbahn à 4 %,
2,000000 „	übernommeneGesellschaftsprioritäts-Anleihe wegen der chemnitz-riesaer Staatseisenbahn mit: 300000 Thlr à 5 % verzinslich, 1,700000 „ à 4 % „
47,690600 Thlr.	

B. unverzinsliche:

7,000000 „	Betrag der Kassenbilletsschuld,
54,690600 Thlr.	

Dazu ist das Kapital der auf den Staatskassen ruhenden *Jahresrenten* unablösslicher Kapitalien (46630 Thlr. mit 4 %)

etwa 1,166000 Thlr. zu rechnen und dann stellt sich der *Gesammtbetrag der Staatsschuld* auf 55,857000 Thlr., ohne Berücksichtigung der Gewährleistung für die Landrentenbank.

Noch einige *vergleichende Bemerkungen.* Von der Staatsschuld Ende 1819 kamen auf den Kopf der damaligen Bevölkerung durchschnittlich 20,44 Thlr.; Ende 1830: 13,41 Thlr.; Ende 1847: 18,21 Thlr.; Ostern 1851: 29,20 Thlr. Das Verhältniss der Staatseinnahme zur Staatsschuld war Ende 1830 wie 1 zu 2,62; Ende 1847 wie 1 zu 2,83; Ostern 1851 wie 1 zu 4,05.

Die *Landrentenbank,* welche durch Gesetz vom 17. März 1832 errichtet wurde (Abänderungen, durch Verordg. vom 19. August 1840 und 21. July 1846), trat mit dem 1. Januar 1834 in Wirksamkeit (Gen. Verdg. vom 30. Dezember 1833). Eine Bekanntmachung vom 20. May 1834 betrifft die Verwaltung der Bank und die äussere Form der Rentenbriefe; eine Verordnung vom 9. März 1837 bestimmt über den Beginn der Tilgung bei der L. R. B., so wie über den Wegfall einiger Beschränkungen. Durch ein Gesetz vom 24. Januar 1850 wurde über die Verbindlichkeit der Berechtigten zur Annahme von Landrentenbriefen für die von den Verpflichteten an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten bestimmt. Die 3⅓ %igen *Landrentenbriefe,* welche für den Zweck der Erleichterung des Zustandekommens von Ablösungen und Gemeinheitstheilungen seit dem Jahre 1834 von der Landrentenbankverwaltung in Stücken zu 1000, 500, 100, 50, 25 und 12½ Thlr. ausgegeben werden, bilden, da sie auf die der Landrentenbank dagegen überwiesenen (den früher naturalleistungspflichtig gewesenen Grundstücken aufliegenden) Ablösungsrenten begründet sind, keinen Bestandtheil der *eigentlichen* Staatsschuld, stehen aber unter ausdrücklicher Gewährleistung der Staatsregierung. Deren Verzinsung und Ausloosung findet zu Ostern und Michaelis jeden Jahres statt. Der 6te Theil aller an die Bank eingehenden Renten nebst den von den Rentenpflichtigen etwa dahin abgezahlt werdenden Rentenkapitalien ist auf die Tilgung der Landrentenbriefschuld zu verwenden. Von letzterer befand sich am Schlusse

des Jahrs 1849 die Nennwerthsumme von 10,425987 Thlr. 15 Ngr. in Umlauf.

c. Staatskredit, z. B. Kurs der Staatspapiere.

Die Kurse der Staatspapiere des Königreichs Sachsen werden (so weit mir bekannt) vollständig und regelmässig nur in den Leipziger und Dresdener Blättern mitgetheilt. Dies scheint daher zu kommen, dass an andern Börsen wenig Geschäfte darin gemacht werden. Sie sind grösstentheils in festen Händen und ihr Umlauf ist im Wesentlichen auf das Königreich und dessen Nachbarschaft beschränkt.

Im Jahre 1847 war der mittlere Kursstand der 3 %igen zwischen 90 und 94, der 4%igen 99 bis 102, der 3½ %igen Landrentenbriefe 92 bis 97. Diese Papiere entgingen dem allgemeinen Schicksale im folgenden Jahre nicht. Sie fielen rasch, jedoch, (was bemerkenswerth ist als Zeugniss für die gute Meinung und das Vertrauen ihrer Besitzer) nicht so tief als ähnliche Papiere anderer Staaten. Die 3 %igen gingen bis etwa 76, die 4 %igen bis 87, die Landrentenbriefe bis 81 herab. Schon nach einigen Monaten aber begannen sie wieder sich zu heben und ihr allmähliges Steigen wurde sogar durch die Ereignisse im April und May 1849 nicht unterbrochen, denn ihr Kurs blieb: 3 %ige 79¼. 4 %ige 88½, 5 %ige 102, Landrentenbriefe 83½. Im Oktober 1850 waren die 3 %igen bis 86¾, die 4 %igen bis 98⅝, die 5 %igen bis 105¾, die Landrentenbriefe bis 90⅛, in die Höhe gegangen. Das dann bekanntwerdende Bedürfniss einer grossen neuen Anleihe warf plötzlich die Kurse auf 84, 94½, 102½ und 88¾ zurück und wenn auch, nach Beendigung dieses Anleihe-Geschäfts, der Stand der Papiere wider etwas sich besserte; so war doch die Nachfrage geringer als das Angebot und nur die 5 %igen gewannen bald den Stand von 105. Bei der jetzt bedeutend grösseren Menge der Staatspapiere des Königreichs Sachsen, ist ihr geografisch beschränkter Umlaufkreis begreiflich ein Hinderniss ihres Steigens; jedoch ist selbst ihr jetziger Stand ein Beweis, dass die Inhaber daran festhalten und nach den Erfahrungen der neuesten Jahre liegt darin eine ausserordentlich wichtige Stütze des Kredits dieses Staats. Niemand

ist besser im Stande die Befähigung und den guten Willen des Schuldners zu erkennen, als die Angehörigen des betreffenden Staats. Der entfernter stehende Beurtheiler kann deshalb auf *dieses* Zeugniss unbedingt bauen. Auch wird demselben nicht entgehen, dass der bei weitem grösste Theil der neueren und neusten Schuld in den Eisenbahnen nutzbringend angelegt ist; so wie, dass gerade bei *diesen* Eisenbahnen, die Wahrscheinlichkeit einer bedeutenden Ertragsentwicklung mit gutem Grunde anzunehmen ist.

12. Staatshaushalt- und Abgabenwesen

des

Grossherzogthums Sachsen.

A. Im Allgemeinen.

Die Grundlage zur Bildung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar legte Herzog *Ernst August* 1724 durch ein Gesetz über das Recht der Erstgeburt und er selbst wurde im Jahre 1741 kraft desselben Herr aller Lande, welche die Weimarsche Linie im Verlaufe der Zeit durch Erbverbrüderungen und Erbtheilungen erworben hatte. Der Jenasche Landestheil und das Amt Allstedt kamen unter seinem Sohne *Ernst August Konstantin* im Jahre 1756 dazu; allein erst der Sohn dieses Fürsten, *Karl August* (1758 bis 14. Juny 1828), von welchem Friedrich der Grosse sagte: „er habe noch nie einen jungen „Menschen von diesem Alter gesehen, der zu so grossen Hoff„nungen berechtige“ — vollendete die Staatsbildung.

Ein Patent vom 24. Dezember 1806 verkündete zugleich den Friedensabschluss mit Frankreich zu Posen am 15. Dezember und den *Beitritt zum Rheinischen Bunde*; durch ein Patent vom 21. April 1815 wurde die Grossherzogliche Würde angenommen. Im November desselben Jahrs erfolgte die Erwerbung verschiedener früher erfurtscher, Königl. sächsischer,

fuldaischer und hessischer Landestheile; mit zusammen 77000 Bewohnern; durch Hausvertrag endlich vom 10. Oktober 1821 wurde das unter den sächsischen Häusern Ernestinischer Linie bisher hinsichtlich des Amts Oldisleben bestandene Senioratsverhältniss aufgehoben und dieses Amt mit dem Grossherzogthum gänzlich vereinigt. Seit dem 14. Juny 1828 regiert der am 2. Februar 1783 geborene Grossherzog *Karl Friedrich.*

Karl August von Sachsen-Weimar ist einer der wenigen Fürsten Deutschlands, welche die durch die Rheinbundakte erlangte Souveränetät nicht als Vorwand benutzten sich beliebig staatsrechtlicher Verpflichtungen zu entledigen. Er hat vielmehr das Urtheil Friedrich des Grossen über seine Befähigung durch die Anwendung dieser Gaben zu des Landes Wohlfahrt und zur Ehre seines Fürstengeschlechts, während einer länger als fünfzigjährigen Selbstregierung vollständig gerechtfertigt (zu erinnern beispielsweise: an den Verkauf des Fürstlichen Geschmeides im Jahr 1815, wodurch eine neue Steuer erspart wurde — Allg. Ztg. 1815 Beil. 132; an die durch seine Verfassung eingeführte Pressfreiheit; an sein berühmt gewordenes Dekret vom 27. Dezember 1820 die von ihm gewünschte, vom Landtage aber abgelehnte Oeffentlichkeit der Verhandlungen betreffend; an seinen Antrag vom 20. April 1818 beim Bundsetage wegen allgemein gesetzlicher Sicherung der Pressfreiheit; an die unvergesslichen Verdienste, welche er um Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben sich erworben hat). — Er vereinigte durch Erlass vom 20. September 1809 die bis dahin getrennten drei *Landschaften* von Eisenach, Weimar und Jena und verlieh unter dem 5. May 1816 das *Grundgesetz über die landständische Verfassung des Grossherzogthums* (Klübers Staatsarchiv d. d. Bd. I. 146; Allg. Sts. Verf. Archiv I. 266). Die Regierung beantragte für dieses erste Beispiel der Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte durch Vereinbarung, die Gewähr des deutschen Bundes und sehr belehrend für die damals schon sich kundgebenden Ansichten über den *eigentlichen* Zweck des Bundes, sind die Abstimmungen in der Sitzung vom 13. März 1817, wo die Gewähr übernommen wurde. Erwähnung ferner verdient eine Bestimmung vom 12. Oktober 1819, wonach alle 18 Jahre alt gewordene Män-

ner *jährlich am Geburtstage des Grossherzogs eidlich verpflichtet* werden.

Jene Verfassung ist mit Recht als eine der besten Deutschlands betrachtet worden: sie hat zu Streitigkeiten mit den Landständen keine Veranlassung geboten und unter ihrem Einflusse hat das öffentliche Leben im Lande so weit sich entwickelt, als die deutsche Bundesversammlung solches gestattete. Nachdem deren Einfluss beseitigt war, kam die Regierung von Weimar den Wünschen des Landes um Abänderung einzelner Verfassungs - Bestimmungen auf das Bereitwilligste entgegen und daraus gingen die Gesetze vom 17. November 1848, das Recht zu *Erlassung provisorischer Gesetze* ohne Zustimmung des Landtags betreffend und über die *Wahl der Volksvertreter* zum Landtage (41 Abgeordnete); so wie das Gesetz vom 18. November 1848 über den *Vorstand und die Versammlung des Landtags*, hervor. Verfassungsgesetze aus dem Jahre 1849 sind: über die *Grundrechte* des deutschen Volks (Bekanntmachung vom 6. Januar 1849), das *Wahlgesetz* zum Reichs - Volkshause vom 12. April (Reg.-Bl. Nr. 7) und die *Reichs - Verfassung* vom 28. April (Reg. - Bl. Nr. 9). Im Jahre 1850 ergingen: das *revidirte Grundgesetz über die Verfassung des Grossherzogthums* vom 15. Oktober (Seite 615, vor Vielen rühmlichst ausgezeichnet durch Inhalt und Form); das Gesetz über die Erhebung von *Anklagen gegen Minister* und das dabei einzuhaltende Verfahren vom 22. Oktober (S. 635); das Gesetz über die Stellvertretung für die zu *Landtags-Abgeordneten erwählten Staatsdiener* vom 6. November (S. 659).

Seit dem Staatsgrundgesetze von 1816 sind 12 ordentliche und mehrere ausserordentliche *Landtage* gehalten. So z. B. wurde der VIII. Landtag am 25. November 1838 eröffnet, im Jahre 1840 fand ein ausserordentlicher Ldtg. Statt; am 21. November 1841 begann der IX., am 18. Februar 1844 der X. ordentliche Ldtg. Ferner war:

1847 Februar 21., die Eröffnung des XI. ordentlichen Landtags, dessen Abschnitt 1 bis zum 8. May währte.

1848 Februar 21., zweiter Abschnitt bis 10. April.

1848 Oktober 23., dritter Abschnitt bis 16. November, wo die Auflösung erfolgte.

1849 May 20., ausserordentlicher Landtag, dessen erster Abschnitt bis zum 24. July dauerte, während der zweite Abschnitt vom 1. Oktober 1849 bis 10. Februar 1850 währte.

1850 November 17., Eröffnung des XII. ordentlichen Landtags, welcher, nach kurzer Vertagung vom 20. Dezember bis 7. Januar, am 16. März 1851 geschlossen wurde.

Für die *Formen der Staatsverwaltung* im Allgemeinen, wurde durch die Organisations-Verordnung vom 15. Dezember 1815 der Grund gelegt; sie erlitt einzelne Abänderungen unter dem 20. April 1819 und 6. Dezember 1842, eine Umgestaltung aber der obersten Staatsbehörde in drei Departements des Staatsministeriums, erfolgte durch Verordnung vom 5. September 1843. Ein Gesetz vom 25. September 1849 führte die beabsichtigte Neugestaltung der Staatsverwaltung in den oberen Stellen dadurch aus, dass eine Anzahl *Verwaltungs-Mittelbehörden*, nämlich: Kammer, Ober-Konsistorium, Landschafts-Kollegium, Landes-Direktion, Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst, Ilmflösse-Intendanz, — aufgehoben und mit dem Staatsministerium vereinigt wurden. Den Schlussstein dieser Einrichtungen bildet das Gesetz vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Behörden, als Muster für ein Verwaltungs-System eines Staats vom Umfange des Grossherzogthum zu betrachten. Zur Ausführung desselben dienen die Verordnungen vom 2., 6. und 22. May 1850.

Ein Gesetz über den *Zivil-Staatsdienst* ist unter dem 8. März 1850 erlassen; von *Pensionirung* der Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener handeln die Gesetze vom 6. April 1821 und 29. April 1850; eine besondere Pensions- und Unterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen des Gesundheitspersonals, beruht auf dem Statute vom 23. Februar 1838; ein Gesetz vom 22. März 1833 (G. S. von 1836) betrifft die Veräusserung und Verkümmerung von Besoldungen und Pensionen. Ein *amtliches Wochenblatt* besteht seit dem 1. Januar 1811 (Verordnung vom 17. Dezember 1810), ein Regierungsblatt zur Verkündung der Gesetze, Verordnungen u. s. w., durch Verfügung vom 18. März 1817.

Der *Geist* und das *System*, welche in der Staatsverwaltung sich ausprägten, sind zwar in neuerer Zeit von den Spuren des lähmenden Einflusses der Zeitverhältnisse und namentlich von der Rückwirkung der bundestäglichen Bevormundung, nicht frei geblieben. Allein die Anstrengungen, welche die Regierung des Grossherzogthums zu verschiedenen Zeiten gemacht hat, sich diesem Drucke zu entziehen, sind um so rühmlicher, weil sie von einem der kleineren Staaten ausgingen. In neuster Zeit ist abermals die Regierung zu Weimar eine der wenigen Regierungen Deutschlands gewesen, welche die ihrem Volke im Jahre 1848 gemachten Zusicherungen weder beschränkt noch gedeutelt, sondern ehrenhaft ausgeführt hat; obgleich die Opfer, welche sie dadurch brachte, und der Widerstand, welchen *auswärtiger* Einfluss ihr dabei entgegenstellte, nicht gering anzuschlagen sind.

Unter den *Quellen*, welche zur Kenntniss des Grossherzogthums Sachsen zu Gebote stehen, sind ausser dem Regierungsblatt und den Landtagsverhandlungen besonders hervorzuheben: *Staats-Handbuch* des Grossherzogthums, zuletzt für 1851, eins der bessern seiner Art, mit einer Menge Nachrichten über die dortigen Einrichtungen und einer genauen Ortschafts-Nachweisung; *Burkhard*, Handbuch der Verwaltung im Grossh. Sachsen-Weimar-Eisenach, Neustadt 1844 (eine sehr verdienstliche Schrift, von welcher jetzt eine neue Auflage zu wünschen ist); *Schweitzer*, Oeffentliches Recht des Grossh. Sachsen-Weimar-Eisenach, Weimar 1825; *Sachse*, Handbuch des Grossh. Sächsischen Privatrechts, Weimar 1824; *von Göckel*, Sammlung der Grossh. S.-W.-E. Gesetze u. s. w., Eisenach 1828; *Hase*, Repertorium über alle Gesetze u. s. w., welche in den Wochen- und Regierungsblättern von 1811 bis 1842 enthalten sind, fortgesetzt von *Zwe[illegible]*, Weimar 1843; *Schumann*, Weimar-Eisenachische Landeskunde, Neustadt 1836; *Schöll*, Weimars Merkwürdigkeiten, mit einem statistisch-topografischem Anhange von *Froriep*, Weimar 1847 (sehr empfehlenswerth). Zu nennen ferner sind einige *Gesammtbeschreibungen Thüringens*. Herzog, Taschenbuch für Reisende durch den Thüringer Wald, Magdeburg 1832, Reisetaschenbuch von Zedlitz, Leipzig 1834; Bechstein, Thüringen in der Gegenwart, Gotha 1843.

Der *Flächengehalt* des Grossherzogthums ist 66,564 □M. oder 0,58 % der Fläche Deutschlands und die *Bevölkerung* war nach der Zählung am 1. July 1821: 208968 (nämlich 74781 in der Ehe lebende Personen, 15814 Wittwen und Waisen, unverheirathete Personen über 20 Jahr 29795, über 12 Jahr 27130; Kinder 61448); Ende 1834: [illegible]; 1837:

245640; 1840: 248480; 1843: 252833; 1846: 257573 oder 0,62 % der Bewohner Deutschlands und auf 1 □ M. durchschnittlich 3960, wodurch das Land Nr. 19 der Volksdichtigkeit bekommt. Die Zunahme der Bevölkerung betrug im grossen Durchschnitt jährlich 0,66 %, für einzelne Landestheile hingegen war die grösste Vermehrung 0,97 %, die Geringste 0,39 %. — Die bei der Zählung Ende 1849 gefundenen Bewohner vertheilten sich nach *Geschlecht und Altersklassen* wie folgt:

	Kinder unter 14 Jahr.	*Przt.-Antheil.*	*Personen über 14 Jahr.*	*Przt. Antheil.*	*Zusammen.*	*Przt.-Antheil.*
männlich	40244	15,41	88436	33,87	128680	49,28
weiblich	40366	15,46	92041	35,26	132407	50,72
	80610	30,87	180477	69,13	261087	100,—

Die Zahl der Familien belief sich auf 53462 oder auf eine 4,88 Köpfe. —

Das Grossherzogthum, soweit seine Bestandtheile in den Grundbüchern eingetragen oder sonst durch Vermessung festgestellt sind, umfasst 1,267851¼ Acker 19¼ □ Ruthen (ein weimarscher Acker hat 140 □ R. zu 16 □ Fuss, eine □ R. = 256 □ F. = 4,000000 pariser □ Linien, der Fuss hat 125 pariser Linien, ein □ F. = 15625 pariser □ Linien; 1 Acker = 1,116 preussische Morgen). Jene Grundfläche zerfällt in 1,205978 einzelne Parzellen, wonach auf 1 Parzelle im Durchschnitt 1,05 Acker oder 1,17 Morgen kommen. Im Weimarschen Kreise sind 622914 Acker in 602507 Parzellen, im Eisenachschen 424640 und 548010, im Neustadtschen 220297 und 55461 (durchschnittlich 3,97 Acker auf 1 Parzelle). Die Grundfläche begreift:

	Umfang in Aeckern.	*Przt.-Anth.*	*auf 1 Kopf durchschn.*
1. Ackerland	703238	55,47	2,67
2. Waldung . . . . , .	319663	25,21	1,23
3. Wiesen	115908	9,14	0,44
4. Hofräume und Gärten	25845	2,04	0,10
5. Triften und Wege . .	93895	7,40	0,36
6. Gewässer	9302	0,74	0,03

Die Zahl der *Wohnhäuser*, in 30 Städten, 2 Stadtflecken, 11 Marktflecken, 2 Flecken, 604 Dörfern und 96 Höfen, ist 45729, also auf 1 □ M. durchschnittlich 687 und in 1 Wohngebäude befanden sich im Durchschnitt 1,17 Familien oder 5,71 Bewohner.

Allgemeine *Thierzählungen* haben in neuerer Zeit nicht Statt gefunden; wogegen im Jahre 1840 auf besondere Veranlassung eine Ermittlung der *Reitpferde* und des *Anspannviehs* erfolgt ist. Danach gab es:

	Gesammtzahl.	*Durchschnitt für eine □ M.*	*Familien auf 1 Stück.*
Reitpferde	375	6	142,57
Anspannpferde . . .	11791	177	4,54
Anspannochsen . . .	12070	181	4,43
Anspannkühe . . .	12662	190	4,22
Zusammen Anspannthiere	36523	548	1,46

wonach von dem *Acker*lande 19,25 Acker auf 1 Haupt kommen.

Für die *Geschichte des Staatshaushalts und Abgabenwesens* ist, ausser den Gesetzsammlungen und Landtagsverhandlungen, Burckhards Handbuch der Verwaltung die Hauptquelle; auch eine kürzere Mittheilung desselben Verfassers, in der Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik Jahrg. 1848 Seite 130 kann verglichen werden. Zwar giebt es eine vom Landmarschall verfasste „Geschichte des Steuerwesens im Grossherzogthume", welche in der Sitzung am 8. Februar 1833 dem Landtage mitgetheilt wurde, sie scheint indess nicht gedruckt zu seyn.

Wie in Deutschland überhaupt als Regel, bestanden bis auf die neuste Zeit im Grossherzogthum Sachsen für die Staatseinnahmen zwei (oft in Unterabtheilungen zerfallende) getrennte Verwaltungen mit geschiedenen Kassen. In die *Kammerkasse* flossen die Einkünfte aus den Hoheitsrechten, den liegenden Gütern des Fürstenhauses und einigen in früherer Zeit überwiesenen steuerartigen Abgaben. Die *Schatullgüter*, deren Eigenthum frei blieb, und deren Ertrag zur fürstlichen Kasse unmittelbar kam, waren davon getrennt.

Die Kammerkasse hatte einen grossen Theil der Staatsdiener-Besoldungen zu bestreiten, ferner die Ausgaben, welche entweder in Gemässheit früherer Stiftungen, oder sonst aus fürstlicher Gnade, für Kirchen, Schulen, Wittwen, Waisen ge-

macht wurden; sodann den Bedarf der fürstlichen Schatullen und Apanagen, sowie der Kosten der fürstlichen Hofhaltung, für welche Letztere seit 1804 getrennt die s. g. Ober-Kammerkasse bestand.

Die *Landschafts-Kasse* bestritt die übrigen Staats-Bedürfnisse aus den in dieselbe fliessenden, durch die Landstände von Zeit zu Zeit verwilligten direkten und indirekten Steuern. Für deren Bewilligung und Verwaltung bestanden nachbezeichnete Grundsätze und Einrichtungen.

1. Steuern und Anlagen werden nach der Verfassung im *Fürstenthum Weimar* nicht anders als mit landschaftlicher *Bewilligung* nach Steuer-Schocken ausgeschrieben (Genenal-Revis. Instr. Kap. 6) und
2. Die *Aufsicht* über das Steuerwesen im Lande und dessen Leitung, war der im Jahre 1730 errichteten *Landes-Administration* übertragen (Cirkular Fürstl. Regierung v. 30. Sept. 1730).
3. Im Jahre 1745 (Cirkular Fürstl. Reg. vom 15. Oktbr.) wurde diese Behörde zu einem *Landeskollegium* gemacht und
4. im Jahre 1756 (Reskript v. 6 July) ein *Landschafts-Kassen-Direktorium* angeordnet.
5. Die *Anlagen*, welche landschaftlicher Seits bewilligt wurden, waren in ältern Zeiten theils *gewöhnlich* theils *ungewöhnliche*, zu den *Letzteren* gehörten
   a. *Haushaltungssteuern*, zuerst mittelst Patents vom 22. Februar 1609 dergestalt angeordnet, dass eine Anzahl Steuerklassen nach dem muthmasslichen Einkommen der Steuerpflichtigen, in den Haupt-Abtheilungen, Ritterschaft (12 bis 30 Rthlr.) Städte (16 Ggr. bis 6 Rthlr.) übrige Eingesessene (16 Ggr. bis 4 Rthlr.), eingerichtet wurden. Diese Steuer wurde ein für allemal bewilligt. —
   b. *Kopfsteuer*, seit dem Jahre 1700 mehrfach veranlagt, dergestalt, dass von jeder Person zwischen 12 und 60 Jahren (mit einer Menge Ausnahmen) 2 bis 4 Ggr. gefordert wurden.
   c. *Kriegsanlagen*, zuerst mittelst Patents vom 23. Februar 1758 ausgeschrieben, dergestalt, dass alles Vermögen im Lande ohne Ausnahme mit $^1/_2$ % besteuert wurde; ausserdem mussten die auf solche Weise nicht getroffenen Einwohner eine persönliche Abgabe entrichten. —
   d. *Personensteuer*, zuerst durch Patent vom 11. Sept. 1778 eingeführt, und mehrere Jahre hindurch beibehalten.

Die *gewöhnlichen Anlagen* und *Abgaben* älterer Zeit waren:

a. die Steuer von *Miethpferden* (Verordg. von 1731 Juny 29.)
b. *Professions-* und Handelssteuer, (Verordg. von 1731 Juny 29)
c. Steuer von *Strumpf-* und Zeugwirkerstühlen (Verordg. von 1700 Aug. 14. auf die Hälfte herabgesetzt 1784 Januar 23.)

d. *Accise* (s. v. die besondere Abtheilung.).
e. *Tranksteuer* (s. v. die besondere Abtheilung.)
f. *Viehsteuer* (Verordg. von 1700 Juny 26. jedoch später mehrfach anders bestimmt.)
g. *Grundsteuern,* wozu gehörten
  1. die Ordinär- und Wetzlarische Steuer, deren Bestimmung war, dass sie zur Bestreitung der Gesandschaftskosten und der Besoldung der fürstlichen Dienerschaft verwendet werden sollte,
  2. die Extraordinär-Steuer. —

Seit dem Jahre 1778 (Januar 30.) wurden diese Steuern zur Landschafts-Kasse geliefert, welche an Fürstl. Kammern daraus eine Entschädigung zu bezahlen hatte.

Ein Verzeichniss der im *Fürstenthum Weimar* von 1700 bis 1799 ausgeschriebenen Steuerbewilligungen findet sich in Schmidts Sammlung der Gesetze Bd. 8 S. 199 ff.

1672 Novbr. 30. Verordnung wieviel *Kolektur-Gebühr* die Steuereinnehmer erhalten sollen (Bei der Landsteuer von jedem Gulden dem Beamten 3 Pfg. und dem Heimbürgen 3 Pfg. Bei der Tranksteuer von jedem Gulden dem Beamten 5 Pfg. und dem Zehntmeister 5 Pfg.)

1787 Juny 1. Erhöhung der *Kolekturgebühren* der Steuereinnehmer auf 6 Pfg. vom Gulden. Ausserdem genossen die Steuereinnehmer Vortheile aus dem Gemeinde-Einkommen und sonstige Freiheiten. —

In dem *Jenaischen Landestheile* wurde die *Aufsicht* über das Steuerwesen von einem im Jahre 1728 errichteten Steuerkollegium (Instr. vom 25. Sept. auch nachträgliche Verordnung vom 18. Novbr.) geführt, welches aus drei Deputirten des engern Ausschusses der Landschaft bestand. Auch in diesem Landestheile gab es *gewöhnliche* und *ungewöhnliche Anlagen.* Zu den *Ungewöhnlichen* gehörten die Gesindesteuer, die Haushaltungssteuer, die Kopfsteuer, die Kriegsanlage (Patent vom 6. Februar 1795, eine Einkommenklassensteuer betreffend) und Personensteuer. —

Die *gewöhnlichen Anlagen* und Abgaben im Jenaischen Landestheil waren eine Steuer von Miethpferden, seit 1711, eine Handlungs-, Gewerbe- und Professionssteuer (Resk. vom 12. Dezbr. 1783), eine Hausgenossen-Steuer; Instr. für das Steuerkollegium zu Jena, (vom 25. Sept. 1728) eine Tranksteuer, eine Viehsteuer, und eine Grundsteuer.

Die ordinären Grundsteuern waren nach einem auf dem Landtage von 1755 abgeschlossenen Vertrage, der Landschaftskasse überwiesen gegen eine jährliche Zahlung von 5440 Rthlr. an fürstliche Kammer. Im Jahre 1783 wurde vom Landausschusstage, die Aufstellung eines besondern Revisors zur Inordnunghaltung des Steuerkatasters beschlossen, worüber unter dem 24. Juny 1796 eine Instr. ertheilt ist.

Ein Verzeichniss der *Steuerbewilligungen im Jenaischen Landestheile* von 1676 bis 1799 findet sich in Schmidt Sammlung der Gesetze u. s. w. Bd. 8 S. 265.

1753 May 28. Verordnung für das *Fürstenthum Eisenach*, dass in Gemässheit früherer Landtagsabschiede zum Besten des Waisen- und Zuchthauses folgende *Abgaben* erhoben werden sollen.

1. Von vorfallenden Kollateral-Erbschaften 3 %.

2. Von jedem 100 kais. Gulden Kauf-Gelder 4 Ggr.

3. Von jedem 100 Gulden rhein. testamentliche Erbschaften 8 Ggr.

4. Von jedem Verbrecher in Unzuchtfällen 2 Rthlr.

Ein sehr wichtiger Schritt zur *Ordnung des Steuerwesens* und überhaupt des ständischen Haushalts geschah durch das Patent vom 15. November 1811, mittelst welchem festgesetzt wurde, dass (nach bereits unterm 20. Sept. 1809 geschehener Vereinigung der 3 Landschaften), vom 1. Januar 1812 an die gänzliche Vereinigung der 3 Kreise beginnen solle. Von dieser Zeit an solle deshalb nicht nur eine *völlige Gleichheit der Abgaben in allen Landestheilen* Statt finden, sondern auch alle Ausgaben gemeinschaftlich getragen werden. Um bei der Vermögensvereinigung der 3 landschaftlichen Kassen eine *Ausgleichung* eintreten zu lassen wurde eine besondere diesem Zwecke gewidmete Abgabe in denjenigen Landestheilen, welche ein verhältnissmässig geringeres Vermögen eingebracht hatten, angeordnet. Gleichzeitig wurden alle *Befreiungen* von indirekten Abgaben, auch der Schatull- und Domänen-Güter *aufgehoben.* —

Obwohl die *Stände* für die Ausgaben der Kammerkasse zuletzt im Laufe der Zeit ständige Zuschüsse verwilligten, stand ihnen bis zum Jahre 1816 doch eine *Einwirkung auf das Kammervermögen* nicht zu. Das Grundgesetz über die Landständische Verfassung vom 5. May 1816 griff insoweit auch nicht unmittelbar ein. Unter den, den Landständen zustehenden sieben Rechten musste aber das Zweite: „das „Recht über jede Besteuerung und andern Belastung der „Staatsbürger, sowie über jede allgemeine Anordnung, welche „darauf Einfluss haben möchte, ehe sie zur Ausführung kömmt, gehört zu werden“ u. s. w. — Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die beiden Haupt-Staatskassen zu einander standen, und bei der leicht gedenkbaren Rückwirkung der Verhältnisse der Einen auf die Verhältnisse der Andern; für die Folge von unverkennbarem Einflusse seyn. Solchergestalt kam es im Jahre 1821 zu einer auf den Vorschlägen des

Landtags beruhenden, *neuen Verabschiedung zwischen Fürst und Ständen über die Bedeutung des Kammervermögens* (17. April), bei welcher das altherkömmliche Verhältniss, die Trennung des Einkommens aus den Domänen, Gütern, Hoheits- und sonstigen Nutzungsrechten des fürstlichen Hauses, von dem öffentlichen Einkommen durch Steuern aus dem Vermögen der Staatsbürger; in folgender Art festgehalten wurde, Jenes blieb unter unmittelbarer Verwaltung der Grossh. Kammern, und sollte nach erfolgter Uebernahme mehrerer anderer Ausgabeposten des Staatshaushaltes und nach Abzug der Zinsen und des Tilgungsfonds der Kammerschulden, die Bedürfnisse des Grossherzoglichen Hauses und des Hofes bestreiten. Die *Steuerkasse* dagegen sollte, unter unmittelbarer Verwaltung des Landschafts-Kollegiums, zur Bestreitung des sonstigen Aufwandes dienen; — namentlich des durch die Stellung des Grossherzogthums zum deutschen Bunde, durch den Unterhalt der Landes-Kollegien, die allgemeine Sorge für Kirchen und Schulen, den Unterhalt des Militärs, die Gewährung der Ruhestandsgehalte der aus landschaftlichen Mitteln Besoldeten und den Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener überhaupt und die Verzinsung und allmählige Tilgung der Landesschuld erwachsenen Aufwandes. Nunmehr auf dem Grunde des Gesetzes vom 17. April 1821 über die Bedeutung des Kammer-Vermögens, stand dem Landtage ein Einfluss auf dasselbe zu, insonderheit dadurch, dass unter näheren Bestimmungen, ohne dessen Einwilligung nichts davon veräussert oder vermindert, auch kein Theil desselben, ohne solche, mit Schulden belastet werden durfte.

Bei den Verhandlungen, welche dieses Ergebniss herbeiführten, *zeigte die Regierung ihre bekannte Ehrenhaftigkeit und Offenheit.* Es wurde nachgewiesen, dass die Kammerkasse in mittleren Jahren ungestörter Wirthschaft ihr Einkommen (nach Abzug der Betriebs- und Gewinnungskosten) auf höchstens 625000 Thlr. berechnen könne. Davon waren auf Besoldungs-, Verwaltungs- und Begründungs-Kosten des Staatsdienstes und der Staatsanstalten (einschliesslich der Besoldungs- und Verwaltungskosten des Kameral-Departements selbst) jährlich 358000 Thaler zu rechnen, und nach Abzug

der sonstigen feststehenden Ausgaben, blieb für die Grossherzogliche Familie und für die Hofhaltung eine im Verhältniss nur mässige Summe übrig. In der Schrift: „Der „Weimarsche Landtag im Jahre 1821“ heisst es: Die Erhaltungs- und Verwaltungs-Kosten für das Kammer-Vermögen und seine verschiedenen Zweige betragen des Jahrs

ungefähr	201082
zur Verzinsung und Tilgung der Kammerschulden sind erforderlich	48868
für die Justizämter	75104
	325054

zur Erfüllung der sonstigen Pflichten des Kammerguts, z. B. vermöge älterer Stiftungen, u. s. w.; der Rest fliesst in die Ober-Kammerkasse.

Gleichzeitig mit dieser Feststellung zwischen Domänen- und Steuer-Verwaltung, geschah auch die *Ordnung des Steuerwesens* durch ein Gesetz vom 29. April 1821 die Steuerverfassung betreffend, welches unter dem 30. Oktober 1840 einen Nachtrag erhalten hat; im März 1851 aber dahin vervollständigt worden ist, dass auch der Rest der Steuerfreiheiten aufgehoben wurde (am 1. Januar 1852 in Kraft tretend). Ein Regulativ vom 1. May 1821 betrifft die *Gegenstände der allgemeinen direkten Steuern*; eine Verordnung vom 9. November 1821 die *Erhebungsweise*; ein Gesetz vom 1. November 1823 die Anstellung der *Steuer-Einnehmer* (z. v. die Bekanntm. vom 5. November 1823 wegen der Steuererhebungsstellen). Ein Regulativ über den *Steuernachlass* wegen Misswachs und Wetterschaden vom 26. November 1805, ist erst in den Nachtrag zur Gesetzsammlung von 1836 aufgenommen; eine Verordnung über die *Exekution* gegen Steuerrestanten ist unter dem 20. Januar 1824 erlassen.

In dieser Lage blieben die beiden Theile des Staatshaushalts bis zum Jahre 1848, wo die Regierung dem von dem Landtage ausgesprochenen Wunsche, durch *Vereinigung des Kammervermögens mit dem Landschafts-Fiskus* zu einer gemeinschaftlichen Staatskasse, auf das Bereitwilligste entgegen kam. Dies ist *seit dem 1. April 1848* der Fall (Minist. Bekanntm. vom 19. September 1848). Zugleich einigten Grossherzog und

Landtag sich über eine *Zivilliste* von jährlich 250000 Thlr. (Minist. Bekanntm. vom 3. April 1848); Beides ist Beweis, dass das ein Jahrhundert bestandene Vertrauen zwischen Fürst und Volksvertretung auch in dieser schwierigen Zeit seine volle Kraft bewährte.

Die auf den *Staatshaushalt* und die ständischen Befugnisse hinsichtlich desselben bezüglichen *Bestimmungen des revidirten Grundgesetzes* vom 15. Oktober 1850 finden sich in den §§. 4, Nr. 1, 2, 3; 6; 14; 35 bis 44; 61. Sie sind, gleich dem übrigen Inhalte des Staatsgrundgesetzes, ein höchst bemerkenswerther Ausdruck der Willenskraft und Ehrenhaftigkeit des Grossherzogs; der auch am Ende des Jahres 1850 noch für Recht hielt, was er zu Anfang 1848 als Recht anerkannt hatte. — Die *Durchsicht, Prüfung und Abnahme der Rechnungen* aller Hauptkassen geschieht gemeinschaftlich von einer Ministerial-Kommission und einem, für die 3jährige Dauer eines Finanzabschnitts gewählten ständischen Rechnungsausschusse. Der (auch während der Vertagung in Thätigkeit bleibende) Landtags-Vorstand übt auch hinsichtlich des Staatshaushalts eine fortlaufende Kontrolle aus. — In dem Gesetze vom 5. März 1850 über die *Neugestaltung der Staatsbehörden* handeln §. 5—7, 12 Nr. 1, 15 Nr. 1, 20, 38—54, 57, 58 von Gegenständen des Staatshaushalts.

Das dritte Departement des Staatsministeriums besorgt die gesammte Staats-Finanz-Verwaltung, wie sie früher vom Staats-Ministerium in oberster, von der Kammer und dem Landschafts-Kollegium in mittler Instanz geleitet wurde, in letzterer Beziehung dergestalt, dass überall, wo nichts Anderes ausdrücklich angeordnet ist, das Finanz-Departement des Staats-Ministeriums ohne Weiteres an die Stelle der Kammer und des Landschafts-Kollegiums getreten ist, namentlich auch hinsichtlich der oberen Leitung der Landes-Brandversicherungs-Anstalt. Nur die Verwaltung der indirekten Abgaben, insoweit sie bisher vom Landschafts-Kollegium geleitet wurde und nicht das Kasse- und Rechnungs-Wesen betrifft, ist an den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zu Erfurt als Grossherzoglich Sächsischen General-Inspektor übergegangen, so dass wie bisher blos die oberste Leitung dieses Finanzzweiges dem Finanz-Departement des Staats-Ministeriums obliegt. Die Zuständigkeit des General-Inspektors in der obengenannten Beziehung ist durch Gesetz vom 2. Oktober 1849 geregelt worden. Endlich werden die Geschäfte der Ilmflösse-Intendanz aus dem Finanz-Departement des Staats-

Ministeriums besorgt. Wie der Finanz-Haushalt des Staates alle sonst zu den Kammer- und landschaftlichen Kassen geflossenen Einnahmen in sich vereinigt, namentlich das Einkommen aus dem Grundbesitze und den grundherrlichen Berechtigungen des Staates, aus den Regalien und Hoheitsrechten desselben und aus den direkten und indirekten Steuern und steuermässigen Abgaben, so bestreitet derselbe auch nächst der durch Vereinbarung mit dem Landtage festgesetzten Zivil-Liste des Grossherzoglichen Hauses unmittelbar oder mittelbar alle Ausgaben der Staatsverwaltung.

Unterbehörden in Finanzsachen sind die *Rechnungsämter* (Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Juny 1850, wonach die neuen Einrichtungen mit dem 1. Januar 1851 in Kraft getreten sind), welche Verwaltungsbehörden erster Instanz in allen Finanz- und Brandversicherungs-Angelegenheiten sind, denen namentlich die Erhebung und rechtszeitige Beitreibung aller Staatseinnahmen (mit Ausschluss der indirekten Abgaben), so wie die Bestreitung aller örtlichen Amtsausgaben obliegt. Für die Erhebung und untere Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern bestehen wie bisher, ausser dem General-Inspektor des Thüringschen Zollvereins, Steuerämter und Steuer-Rezepturen, Salzgelder-Einnahmen, Kontrollestellen und im Amte Ostheim (von Bayern umschlossen) ein Malzaufschlagamt; sie sollen jedoch thunlichst von den Beamten der Rechnungsämter mit verwaltet werden. Für die *Forstverwaltung* bestehen unter dem Staatsministerium eine Anzahl Forst-Inspektionen, welche wiederum in Revierverwaltungen zerfallen. Oberste *technische* Behörde für das Forstwesen unmittelbar unter dem Sts. Minist. ist die Forst-Taxations-Kommission. Bis zum Erlass eines neuen *Bergbau*-Gesetzes besorgt die technischen Geschäfte unter dem Sts. Minist. ein Berg-Inspektor. Gleichfalls unter dem Sts. Minist. steht behuf der Landesvermessung ein *Vermessungs-Direktor* mit Hülfspersonal; *Steuer-Revisoren* behuf des Katasters (Gesetz vom 11. März 1839), der Flurkarten und Grundbücher. Die Leitung des *Kasse- und Rechnungswesens* führt ein vortragender Rath des Staatsministeriums (Kasse-Direktor). — Die *Erhebung aller direkten Steuern*, so wie der Brandkassegelder und deren Ablieferung an das Rechnungsamt besorgt, gegen Hebegebühren und Prämien, die *Gemeinde.*

Die Einnahmen und Ausgaben der *Haupt-Landschafts-Kasse* waren im Durchschnitt der Jahre (in Thlr. Kour.):

	Einnahme	Ausgabe
1819 — 21	574270	620353
1829 — 31	578137	581015
1844 — 46	736515	745892.

Die *Kammerkasse* hatte, nach einem Durchschnitt der Jahre vom 1. Januar 1822 bis 1841, eine Einnahme von 672673 Thlr. Kour. und 675235 Thlr. Kour. Ausgabe, welcher Fehlbetrag sich mehr als ausgleicht durch die binnen derselben Zeit ausserordentlicher Weise getilgten 56110 Thlr. Kammerschulden. *Einzelheiten* über die Roheinnahmen, Ausgaben und Schulden der Kammerkasse sind aus jener früheren Zeit nicht veröffentlicht. Sie würden, auch wenn sie bekannt wären, zu Vergleichungen nur mit grosser Vorsicht benutzt werden können, weil manche Verhältnisse zu berücksichtigen sind, die durch die Zahlen allein sich nicht erläutern. So sind z. B. seit jener Zeit für den Kammer-Fiskus bedeutende Gutskäufe gemacht, andererseits sind die Zahlungen, welche die landschaftlichen Kassen an die Kammerkasse zu leisten hatten, seit Beider Vereinigung weggefallen, erscheinen also im Generaletat für 1851/3 nicht mehr. Ferner bleiben nach dem jetzigen System erhebliche Einnahme- und Ausgabe-Posten ausser Rechnung, welche zwar einander aufheben, jedoch in der Kammerrechnung in der Roheinnahme und in der Ausgabe vorgeführt wurden. Deshalb muss ich mich auf die nachfolgende Zusammenstellung beschränken.

B. Staats-Einnahmen des Grossherzogthums Sachsen.

a. Im Allgemeinen.

	Einnahmen der Kammer-Zentral-Kasse nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1841/4; E. des für 1848—50 genehmigten Etats der Landschafts-Kasse und der vereinigten Kassen nach dem Etat für 1851/3.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem Durchschnitt der K. R. von 1841/4, des L. E. von 1848/50.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem bewilligten Generaletat für 1851/3.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I.	Aus dem eigenen Vermögen des Staats.			
A.	Vom Grundbesitze.			
1.	Pachtgelder	108267 und 5267	122526	7,97
2.	Teich- und Fischerei-Nutzungen	3209	3041	0,20
3.	Erträge der Forsten (Gewinnungskosten 43,03 %)	278806	229144	14,91
4.	Jagd-Nutzungen	11467	1782	0,12
	Zusammen A.	407016	356493	23,20
B.	Grundherrliche Gefälle.			
1.	Geld-Erbzinsen	43836	28454	1,85
2.	Getreide-Erbzinsen	77621	55330	3,60
3.	Gewinn von über die Normaltaxe verkaufte Naturalien	27745	—	—
4.	Lehngelder	28742	23989	1,56
	Zusammen B.	177944	107773	7,01
C.	Zinsen von Aktiv-Kapitalien (und für 1841/44 Sporteln)	14278 und 29	51319	3,34
D.	Erträge der Staatsgewerbe-Anstalten	1183	2983	0,20
	Zusammen I.	600450	518568	33,75
II.	Aus Hoheitsrechten des Staats.			
A.	Aus dem Postregal	10278	10278	0,67
B.	Aus dem Floss-Regal mit Einschluss der Wasserzölle	2582	4935	0,32
C.	Aus dem Münz-Regal	85	—	—
D.	Aus dem Berg- und Salinen-Regal	—	918	0,06
E.	Aus den sogenannten niederen Regalien	—	435	0,03
F.	An Geleits-Entschädigungsgelder (1841/44 auch Zölle.)	39208	8200	0,53
G.	An Lotterie-Konzessions-Geldern	—	3000	0,20
	Zusammen II.	52153	27766	1,81
III.	Aus Sporteln-, Strafgeldern und sonstigen Gerichts-Nutzungen.			
A.	Sporteln.			
1.	Aus der Sportelkasse des Ministeriums	—	1685	0,11
2.	Aus den Sportelkassen der Bezirks-Direktionen	—	600	0,04

	Einnahmen der Kammer-Zentral-Kasse nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1841/4; E. des für 1848—50 genehmigten Etats der Landschafts-Kasse und der vereinigten Kassen nach dem Etat für 1851/3.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem Durchschnitt der K. R. von 1841/4, des L. E. von 1848/50.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem bewilligten Generaletat für 1851/3.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
3.	Aus den Sportelnkassen der Kreis-Gerichte	—	16702	1,09
4.	Aus den Sportelnkassen der Justiz-Aemter und Stadtgerichte	—	62241	4,05
	Zusammen A.	—	81228	5,29
B.	An Strafgeldern	—	2199	0,15
C.	An dem Fiskus anheimgefallenen Gelder	—	12	0,00
D.	Insgemein	—	644	0,04
	Zusammen III.	58449 (v. a. I. C.) und 225	84083	5,48
IV.	Steuermässige Einnahmen.			
A.	Alte Grundsteuer	164607	165349	10,76
B.	Indirekte Abgaben.			
a.	Gemeinschaftliche Abgaben.			
1.	Grenz-Abgaben	215300	190307	12,38
2.	Rüben-Zuckerfabrikations-Steuer . .	945	6371	0,42
3.	Uebergangsabgaben von Bier, Wein, Traubenmost, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten	3515	2902	0,20
4.	Branntwein-Fabrikations-Steuer und Uebergangsabgaben von Branntwein .	70380	64732	4,22
5.	Malz-Aufschlag aus Amt-Ostheim . .	3190	3320	0,20
	Zusammen a.	293330	267632	17,42
b.	Einseitige indirekte Abgaben.			
1.	Ertrag der Salz-Regie (nach Abzug des Salz-Ankauf-Preises und der Fuhrlohn-Vergütungen)	55600	60514	3,94
2.	Bier-Malzschrot-Steuer	45000	48704	3,17
3.	Weinbausteuer.	200	267	0,02
4.	Tabaksbausteuer	25	25	0,00
5.	Spielkartenstempel (ohne den Fabrikpreis der Karten	1525	1528	0,10
6.	Ertrag der (in Vorschlag gebrachten) Fleischsteuer	—	(84257)	—
	Zusammen b.	102350	111039	7,23
	Zusammen B.	395680	378671	24,65
C.	Allgemeine direkte Einkommensteuer			
1.	Vom Einkommen aus Grund und Boden (wie bisher $4^1/_2$ Termine)	74384	74279	4,83
	(Vorgeschlagene) Erhöhung um 4 Termine	—	66026	4,30

	Einnahmen der Kammer-Zentral-Kasse nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1841/4; E. des für 1848—50 genehmigten Etats der Landschafts-Kasse und der vereinigten Kassen nach dem Etat für 1851/3.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem Durchschnitt der K. R. von 1841/4, des L. E. von 1848/50.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem bewilligten Generaletat für 1851/3.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
	und wegen der von den Ständen nicht bewilligten Fleischsteuer eine Mehrbewilligung um 1 Termin	—	16507	1,07
2.	Vom Einkommen aus andern Quellen als dem Grund und Boden (wie bisher 8 Pfg. vom Thaler.)	112678	113839	7,41
	(Vorgeschlagene) Erhöhung um 4 Pfg. vom Thaler	—	56919	3,70
	und wegen der von den Ständen nicht bewilligten Fleischsteuer eine Erhöhung um $2^1/_2$ Pfg. vom Thaler	—	32017	2,09
3.	Vom Erwerbe Fremder, welche im Grossherzogthum Geschäfte treiben . . .	—	100	0,00
	Zusammen C.	187057	359687	23,40
	Zusammen IV.	747344	903707	58,85
V.	Insgemein und Ausserordentlich . . .	8870 und 800	2406	0,15
	Gesammtsumme	1,463291	1,536530	100,—

Indem ich bevorworten muss, dass, aus den oben angegebenen Gründen, die Vergleichung der früheren Ansätze der Kammerkasse mit den entsprechenden Einnahmen der jetzigen vereinigten Kasse, nicht immer genau zutreffend seyn kann; stelle ich aus der vorenthaltenen Tafel die *Verhältnisszahlen für den Antheil* der Haupttitel der Einnahmen an deren Endsumme zusammen.

1. Vom Grundbesitze des Staats . . . 23,20 %
2. Von grundherrlichen Gefällen . . . . 7,01 „
3. Von Aktivkapitalien . . . . 3,34 „
4. Von Staatsgewerbe-Anstalten . . . . 0,20 „
5. Aus Hoheitsrechten . . . . 1,81 „
6. Aus Sporteln u. s. w. . . . . 5,48 „
7. Durch direkte Steuern . . . . 34,16 „
8. Durch indirekte Steuern . . . . . . 24,65 „

Ausser dem bereits erwähnten revidirten Gesetze über die *Steuerverfassung* vom 18. März 1851 mit dem 1. Januar

1852 in Kraft tretend (Schriftenwechsel der Stände-Verhdl. von 1850/1 Seite 195, 244, 401, 452, 467), sind hier noch die Gesetze über die *Beitreibung* der Abgaben an den Staat und an öffentliche Anstalten (Schriftenwechsel S. 103, 138, 228); über die rechtliche Bedeutung und die rechtlichen Wirkungen der den *Verwaltern öffentlicher Kassen* ertheilten Entlastungszeugnisse vom 22. März 1851 (Schriftenwechsel Seite 372, 394, 445); so wie die Verhandlungen über den *Wirthschafts-Fonds* der Hauptstaatskasse (75000 Thlr. an zeitweise verwendbaren Zwischen-Kassemitteln der Depositen- und Sparkasse-Fonds und Baarvorrath von 150000 Thlr., Schriftenwechsel S. 114, 123, 139, 142), hervorzuheben.

Das *Rechnungsjahr* stimmt mit dem Kalenderjahre überein,

b. Einzelne Staatseinnahmen.

aa) Aus dem Staatsvermögen und den Hoheitsrechten des Staats.

1. Vom Grundbesitze des Staats und dessen grundherrlichen Gefällen.

Wahrscheinlich sind sowohl im Jahre 1820, mit dem Entwurfe eines Gesetzes über die Bestimmung des Kammervermögens im Staatshaushalte des Grossherzogthums, als auch im Jahre 1848 bei Ausscheidung der Zivilliste, den Landständen Einzelnachweisungen über den *Bestand des Domanium* vorgelegt. In den gedruckten Aktenstücken aber finden sie sich nicht, wie denn überhaupt sowohl die finanziellen Vorlagen als die ständischen Finanzberichte, leider für die *wahre* Finanzstatistik d. h., welche *nicht allein* mit den Zahlen des Budgets, sondern auch mit den *Verhältnissen der Quellen* der Einnahme und mit den *Wirkungen und Erfolgen* der Ausgabe sich beschäftigt — sehr wenig Ausbeute liefern. Auch meine Darstellung wird deshalb zum Theil recht mager bleiben.

Die *Verwaltung der Kammergüter* auf Rechnung des Fiskus ist in neuerer Zeit gänzlich verlassen. Sie werden verpachtet, mehrentheils wie es scheint unter der Hand, denn der Landtag hat die Verpachtung durch öffentliche Versteigerung unbedingt empfohlen. Für die bei den Verpachtungen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze sind bis jetzt die Verfügungen vom 30. Juny 1818 und 23. May 1820 maassgebend;

auch danach schon soll die Verpachtung als Regel öffentlich Statt finden. Besondere Anerkennung verdient, dass die Regierung häufig in den Pachtbedingungen Sorge für die Ausbildung der bäuerlichen Landwirthschaften trägt. Hinsichtlich mancher Verhältnisse des Domanium bilden die *Kammerordnung* vom 20. September 1734 und die erneuerte Instruktion für die Rentbeamten vom 1. November 1764 noch jetzt die Richtschnur. Ein Kameral-*Vermessungsbüreau* wurde unter dem 20. April 1844 eingesetzt. Ueber die *Grundsätze bei Veräusserung des Kammerguts* ist noch in neuster Zeit Meinungsverschiedenheit gewesen, worüber der Schriftwechsel von 1849 S. 118 und von 1850/1 S. 478, verglichen werden können.

Den bei weitem wichtigsten Theil des Domanial-Grundeigenthums bilden die *Waldungen*, denn sie umfassen etwa 140000 Acker also 43,80 % der zu 319663 Acker ermittelten gesammten Waldfläche des Grossherzogthums. Ihr *Roh*ertrag war im Durchschnitt von 1841/4: 278806 Thlr., 1847/50: 268864 Thlr. Der Aufwand auf die Forsten betrug im letzten Zeitraum für Kulturkosten 15753, Wegbaukosten 3589, Holzhauerlöhne 35378, zusammen 54720 Thlr., welche in der Haupt-Staatsrechnung nicht erscheinen, oder 20,35 % des Rohertrages. Dazu kommen etwa 61000 Thlr. an Verwaltungs-Ausgaben, mithin wird der Gesammtbetrag der *Gewinnungskosten* auf 115720 Thlr. zu berechnen seyn, was 43,03 % der Roheinnahme ergiebt. Von dem sodann sich herausstellenden *Rein*ertrage (153154 Thlr.) kommen auf 1 Acker durchschnittlich 1,094 Thlr., oder auf 1 preuss. Morgen 0,98 Thlr.

Die *Einrichtung der Forstverwaltung* hat noch in der neusten Zeit zu vielfachen Verhandlungen zwischen Regierung und Landtag Veranlassung gegeben (Schriftenwechsel von 1850/1 Seite 375, 397, Stenogr. Prot. S. 691). Auch über die Bestimmungen hinsichtlich des *Schutzes der Waldungen* stritt man seit Erlassung des Gesetzes vom 13. April 1821; das an dessen Stelle tretende Gesetz vom 10. November 1840 befriedigte gleichfalls nicht alle Erwartungen; es wurde theilweise abgeändert unter dem 9. April 1847 und 8. May 1848 und neu ersetzt unter dem 1. May 1850. Die in Beziehung

auf die *Privatwaldungen* erlassenen Vorschriften sind in einer Bekanntmachung der Landes-Direktion zu Weimar vom 21. September 1838 aufgezählt. — Ein am 13. April 1821 über Jagden und *Jagdgerechtsame* erlassenes Gesetz, ist durch die, in Folge der Grundrechte des deutschen Volks geschehene Aufhebung der Jagdberechtigung auf fremdem Boden, ausser Anwendung gesetzt. Der Nutzungsertrag ist dadurch begreiflich sehr geschmälert, denn während von 1847/8 die Roheinnahme von der Jagd 13193 Thlr. war, sind im neusten Etat nur 1782 Thlr. veranschlagt. Auch an den *grundherrlichen* Gefällen hat die theilweise unentgeldliche Aufhebung der Feudallasten und der Patrimonialgerichte einen Ausfall von jährlich 12241 Thlr. bewirkt und das Ablösungsgesetz wird noch weitere erhebliche Opfer für die Staatskasse herbeiführen. So berechnet der Bericht der Finanz-Kommission zum General-Etat für 1851/3 (Schriftenwechsel S. 428) den künftigen unersetzten *Ausfall* an der Einnahme von Geld-Erbzinsen auf jährlich 36109, an Lehngeldern auf 14993 Thlr.

2. Aktiv-Zinsen.

An Aktiv-Zinsen von Ablösungskapitalien sind 6947 Thlr. Zinsen von bereits vollzogenen Ablösungen und 16723 Thlr. durchschnittliche jährliche Zinsen zu 3½ Przt. von den zu erwartenden Ablösungen veranschlagt. Ferner an Zinsen für sonstige Aktiv-Kapitalien 27650 Thlr.

3. Erträge aus den Gewerben für Rechnung des Staats.

Der Bergbau in dem *Steinkohlen*bergwerke zu Kammerberg hat bis jetzt einen Reinertrag ebenso wenig geliefert als das *Braunkohlen*bergwerk bei Kaltennordheim von 6—10 Fuss Mächtigkeit, vielmehr erfordern sie einen Zuschuss von 2900 Thlr. Die Steinkohlenförderung von etwa 7000 weim. Scheffel jährlich, soll durch Anbau eines mächtigeren Lagers in günstigere Verhältnisse gelangen können, weil die verbesserten Einrichtungen die Förderung von 100000 Stutz gestatten, *wenn* der Absatz sich bessert, d. h. mehr Neigung zur Feuerung mit Kohlen sich verbreitet. Einstweilen hatte der Finanz-Ausschuss dessen Uebergang in Privatbetrieb beantragt

(Schriftenwechsel 1850/1 S. 297 und Stenogr. Prot. S. 609), was jedoch vom Landtage nicht gebilligt ist. — Der Braunkohlenabsatz soll in den letzten Jahren bis auf 3000 Stütz sich gehoben haben. — Ein im Jahre 1839 von der Regierung vorgelegter *Bergbaugesetz*-Entwurf stiess beim Landtage auf Hindernisse und so scheint die Frage über Regalität des Bergbaus nur für einzelne Landestheile und hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse ausser Zweifel (z. v. Erlass vom 11. July 1800; wonach Steinkohlen zum Regal gehören). Die Verwaltung ist neuerlich dem veränderten Systeme angepasst.

Sonstige Staatsgewerbe-Anstalten mit den nebengesetzten *Rein*erträgen sind: die *Pechsiederei* zu Ilmenau 224 Thlr., die *Holzköhlerei* daselbst 191 Thlr., die *Backstein*fabrik zu Weimar 308 Thlr., die *Ilmflossanstalt* 2260 Thlr.

4. Aus den Hoheitsrechten des Staats.

Das finanziell wichtigste dieser Hoheitsrechte, das *Postregal*, ist durch Erb-Mann-Thronlehn-Vertrag vom 31. Dezember 1816 seit dem 1. Januar 1817 den Fürsten von Thurn und Taxis gegen einen Lehnkanon von 10277 Thlr. 23 Gr. 4 pf. jährlich in Benutzung gegeben. Fernere das Postwesen betreffende Bestimmungen finden sich in nachbezeichneten Erlassen:

1819 Novbr. 26. *Postordnung* und Posttaxe (unter ausdrücklicher Aufhebung aller früheren das Postwesen betreffenden Verordnungen, mit Ausnahme des Postlehn-Vertrags); 1840 Dezbr. 12. Nachtrag dazu wegen Veränderung des Münzsystems; fernerer Nachtrag zum §. 75 im März 1851.

1824 Aug. 6. *Uebereinkunft* wegen des Postwesen in Erinnerung gebracht den 4. Oktober 1850.

1826 Mai 24. Gesetz über das *Botenwesen* bei öffentlichen Behörden.

1827 Febr. 27. Regulativ, die Einrichtung eines *Zentral-Botenamts* für die Oberbehörden der Residenz Weimar betreffend.

1837 Dezbr. 19. Bekanntmachung des Lehnpostamts zu Weimar, wegen *Benutzung der Eilpost* zur Versendung kleiner Fahrpost-Gegenstände.

1838 Juny 15. Bekanntm. der Regierung zu Weimar, das *Verfahren bei Zuwiderhandlungen* gegen die Postordnung betreffend.

1844 Oktbr. 15. Bekanntm. der Ober-Post-Inspektion, das *Portofreithum* betreffend.

1845 Aug. 22. Verordnung über den *Extra-Postdienst* im Grossherzogthum, unter Vorbehalt der Umarbeitung der Postordnung vom 26. November 1819 und des Nachtrags vom 12. Dezember 1840, sowie nach vernommenem Gutachten des Erb-Land-Postmeisters (schliesst sich den preuss. Vorschriften an).

1846 März 21. Bekanntmachung des zwischen dem Königreiche Sachsen und der Thurn und Taxischen Verwaltung abgeschlossenen *Post-Vertrags.*

1847 Januar 13. Vertrag mit der Thurn und Taxischen Post-Verwaltung über die *Benutzung* der Thüringischen *Eisenbahn* durch die Landesposten.

1847 Febr. 6. Bekanntm. der Ober-Post-Inspektion, dass die im §. 103 der Postordnung vom 26. November 1819 angeordneten *Abgaben von Lohnfuhren* an die Postanstalt aufgehoben seyen.

1847 May 11. Bekanntm. wegen Beförderung der *Estaffetten* auf der *Eisenbahn.*

1847 Juny 23. Bekanntm. der Ober-Post-Inspektion, dass durch eine Vereinbarung mit der Thurn- und Taxischen Verwaltung das *Portofreithum* für grossherzogl. Dienstsachen verschiedene *Ausdehnungen* gegen die Bestimmungen des Post-Lehn-Vertrags vom 8. Dezember 1816 und der Uebereinkunft vom 6. August 1824 erhalten habe.

1849 July 7. Bekanntmachung der Ober-Post-Inspektion mit dem für die Fahrpostsendungen im Grossherzogthum angenommenen ermässigten Preuss. *Fahrposttarif.*

1850 Aug. 16. Prov. Gesetz über die *Portotaxe* und Taxbestimmungen bei den Posten, auf Antrag der Lehnspost-Verwaltung, mit landständischer Genehmigung vom 18. Februar 1851 (Schriftenwechsel von 1850/1, Seite 71, 373, 393, 420, 445).

Aus dem *Flössregal*, d. h. dem Recht der eigentlichen Flossführung und dem Flössen von Scheitholz auf der weissen Elster und Saale, welches theilweise durch Verpachtung genutzt wird, wogegen der Unterhalt der Dämme grösstentheils dem Domanium obliegt; — zusammen mit den *Wasserzöllen* hat die Staatskasse eine Reineinnahme von 4935 Thlr. Letztere sind der Burgauer Saalezoll und die Wasser- und Dielenzölle der Werra zu Kreuzburg, Gerstungen und Tiefenort (Regulativ über das Holzflössen vom 10. September 1844). — Das *Berg-* und *Salinen-Regal* wirft 918 Thlr. ab, welche aus dem zehnten Theile des Rein- oder dem zwanzigsten Theile des Roh-Ertrages der von Privaten betriebenen Bergwerke (auf Kupfer, Eisen, Kobalt, Braunstein, Kohlen) und Salz-

werke fliessen. — Die Einnahme von 8200 Thlr. erfolgt von Preussen auf Grund des Vertrages vom 10. August 1831 für den Wegfall von *Geleits- und Zoll-Aufkünfte.* — Eine Zahlung von 3000 Thlr. s. g. *Lotterie-Konzessionsgelder* wird vom Königr. Sachsen für die ausschliessliche Befugniss zum Vertriebe der Loose der dortigen Landes-Lotterie geleistet; vom 1. Oktober 1846 an, wo die seit 1791 verpachtet gewesene eigene Klassenlotterie aufgehoben wurde. Ein Verbot des Spielens in sonstigen fremden Lotterien ist vom 23. May 1846.

bb) Einnahme von direkten Steuern.

Nach dem Gesetze über die *Steuerverfassung des Grossherzogthums* vom 29. April 1821 (mit Nachtrag vom 30. Oktober 1840) sind zur Deckung des Staatsbedarfes aus den landschaftlichen Kassen dreierlei Steuern gesetzlich bestimmt und zugelassen: die *Grundsteuern*, welche von dem Grundeigenthume, mit Einschluss der Gebäude, allein und vorzugsweise erhoben werden, die *indirekten Steuern*, welche sich, jetzt in Gemässheit der Zoll- und Handelsverträge, durch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, durch die Steuer vom inländischen Branntwein, dem Wein- und Tabaks-Bau, aus der Biermalzschrotsteuer, der Salzsteuer und dem Spielkartenstempel ergeben, und *solche direkte Steuern*, welche alle Staatsbürger, nach dem Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit, treffen. Dieses in der *Reihefolge*, dass, falls die *erste* dieser Steuerarten nicht ausreicht, die *zweite* erhoben werden *darf* und, falls auch hierdurch nicht die Staatsbedürfnisse gedeckt werden, weil man die Erhebung indirekter Steuern entweder überhaupt nicht, oder weil man sie in der hierzu erforderlichen Höhe nicht für räthlich erachtete, die *dritte* Art erhoben werden soll (Gesetz vom 29. April 1821, §. 1 bis 3). — Der Landtag von 1850/1 hat sich in ausführlichen Verhandlungen mit einem von der Regierung vorgelegten *revidirten Gesetze über die Steuerverfassung* beschäftigt (Schriftenwechsel Seite 195, 244, 401, 452, 467, 505, 529; Stenogr. Protokolle Seite 401 ff.), dessen Endergebniss das Gesetz vom März 1851 gewesen ist, welches mit dem 1. Januar 1852 ins Leben tritt. Seine *Hauptgrundzüge* sind der

Gesetzgebung von 1821 entsprechend geblieben, weil genaue Untersuchungen von Seiten der Regierung und ausführliche ständische Erörterungen dargethan haben, dass der Beseitigung der keinesweges misskannten Mängel des Bestehenden grossentheils erhebliche Bedenken entgegentreten. So würde z. B. die viel beklagte Ungleichheit der Besteuerung des Grund und Bodens nur durch *Vermessung* und *Abschätzung* zu beseitigen seyn; eine Maassregel, welche nicht nur, der grossen Kosten wegen, mindestens für jetzt nicht rathsam scheint, sondern auch nach den anderorts gemachten Erfahrungen in ihren Erfolgen höchst zweifelhaft ist. Sodann bewirkt das bei der Einkommensteuer Statt findende *Orts-Quoten-System*, wegen der Neigung der örtlichen Steuervertheiler ihren Wohnort zu begünstigen, mancherlei Ungleichheiten in den Beiträgen der Ortschaften und Personen, auch das Sinken der Einnahme; dennoch hat man sich für dessen Beibehaltung entschieden, weil man einsah, dass durch Abschaffung dieses Verfahrens zugleich wesentliche Vortheile verloren gehen würden, welche auf sonstige Weise nicht zu erreichen sind. Dagegen sind einzelne wichtige *Verbesserungen* getroffen, z. B. durch Beseitigung der Steuerbefreiungen, durch ein besseres Verfahren bei Vertheilung der Grundeinkommensteuer, durch die Wirksamkeit der Rechnungsämter bei der Einschätzung u. s. w.

1. Grundsteuer.

Die Steuern, welche von den Grundstücken, einschliesslich der Gebäude, vorzugsweise und allein erhoben werden, sind gleich 10 Terminen altweimarscher Grundsteuer (bis zur Annahme des 14 Thalerfusses vom 1. Januar 1841 ab nur 8 Termine; Gesetze vom 29. April 1821 §. 9 und vom 30. Oktober 1840) und werden alte Landsteuer oder alte Grundsteuer genannt. Alle Grundsteuerfreiheiten, mit alleiniger Ausnahme der den Kammergütern, dem Vermögen der Universität Jena, so wie den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zustehenden Befreiung von der gewöhnlichen Grundsteuer, wurden durch das Gesetz vom 29. April 1821 gegen Entschädigung aufgehoben. Das revidirte Gesetz vom 18. März 1851 enthält wesentlich veränderte Bestimmungen nur hinsichtlich

jener Steuerbefreiungen, welche mit geringen Ausnahmen beseitigt sind. Die Leistungen zur Grundsteuer sind, bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung, unveränderlich; neu erwachsene Besteuerungsgegenstände aber werden im Verwaltungswege herbeigezogen.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit der Steuerverfassung steht das unter dem 10. März 1809 errichtete *Vermessungs-Bureau*. Seine Haupthätigkeit umfasst das Vermessungs-Geschäft, zu Zwecken der Steuerregulirung, Grundbucheinrichtung, behuf des Hypothekenwesens, Erbtheilungen, Verkäufen u. s. w. Daneben hat es die Feststellung der Maasse und Gewichte zu besorgen, auch als Sachverständige zu handeln. Im Jahre 1847 waren noch 12 □ M. zu vermessen und 23 zu katastriren (Schriftenwechsel von 1847 Seite 661); neuere Verhandlungen über Behörde und Geschäftsgang haben seit 1848 Statt gefunden (Schriftenwechsel von 1850/1, S. 160, 374, 419) und namentlich zu dem *Gesetze über die Landes-Vermessung* vom 5. März 1851 nebst Ausführungs-Verordnung vom 12. März 1851 geführt.

2. Allgemeine direkte Einkommensteuer.

Die Steuern der *dritten* Art (Gesetz vom 29. April 1821 §. 17 ff.) sollen alle Staatsbürger, einen jeden nach seiner Leistungsfähigkeit, treffen. Sie ruhen auf dessen Einkommen, welcher Quelle und welcher Art es sey. Die Befreiungen von dieser allgemeinen Pflicht sind auf diejenigen Fälle beschränkt, welche der Natur der Sache nach ausgenommen werden müssen. Diese allgemeinen direkten Steuern zerfallen, behuf Sicherung der Berechnung und Erhebung, in Steuern vom Einkommen aus Grund und Boden und in Steuern von den übrigen Arten des Einkommens. — Die *Einkommensteuer vom Grund und Boden* haftet auf dem Reinertrage des Grundvermögens, d. h. auf der reinen Rente von dem im Grundstücke ruhenden, andauernd gegebenen Kapital. Hierzu würde die Kenntniss der Grösse und Güte der Grundstücke erforderlich seyn, da solche jedoch fehlt, so hat man bisher diese Steuer vom Grundeinkommen nach dem Maasstabe der alten Grundsteuer vertheilt, wogegen nach dem neusten Gesetze das Ab-

schätzungsverfahren mit dem bei der II. Klasse des Einkommens Bestandenen, gleich sein soll. Die *Steuern von den andern Arten des Einkommens* gründen sich: auf das Diensteinkommen, auf das Einkommen von Aktivkapitalien, ferner von Bodenrenten und Gefällen, durch Gewerbs- und Geschäftsthätigkeit. Das *Steuerkapital* für die Einkommensteuer vom *Nicht*grundbesitz war nach den Rollen I. und II. Theils von 1840: 4,501937 Thaler und der Ertrag 93343 Thaler oder 2,07 %; für 1850 ist das Steuerkapital zu 5,091575 Thaler, dessen Ertrag aber zu 112673 Thlr. oder 2,21 %, berechnet.

Von diesen Arten des Einkommens werden *ermittelt:*

1. durch *Selbstanmeldung* der Steuerpflichtigen: Besoldungen, Jahresgehalte, Wartegelder, Pensionen, grundherrliche Gefälle, Leibrenten, Ertrag der Aktiv-Kapitalien, Einkommen aus Pachtungen inländischer landwirthschaftlicher Grundstücke, insofern die jährlichen Leistungen des Pächters 50 Thlr. oder mehr betragen.
2. Durch *Einschätzung*: das Einkommen von Grund und Boden, aus Gewerben und Erwerb (mit Ausnahme der vorbezeichneten Pachtgelder), aus Privatdiensten, so wie dasjenige Einkommen, welches bei jedem eines selbstständigen Erwerbes fähigen Staatsangehörigen gesetzlich vermuthet wird, wenn sich für denselben kein Einkommen besonders bezeichneter Art nachweisen lässt.

cc) Einnahme von indirekten Steuern.

1. Gemeinschaftliche Einnahmen des deutschen Zollvereins.

Schon durch Vertrag vom 27. Juny 1823 wurden die von Preussen umschlossenen weimarschen Aemter den preussischen Verbrauchsabgaben unterworfen und unter dem 25. May 1831 geschah der Anschluss des in Bayern belegenen weimarschen Vordergerichts Ostheim an den damaligen bayern-württembergischen Zollverein, welcher letztere Vertrag am 24. May 1843 dergestalt verlängert wurde, dass im Amte Ostheim das System der indirekten Abgaben Bayerns Geltung hat. — Der *thüringensche Zoll- und Handels-Verein* wurde durch Vertrag vom 10. May 1833 errichtet; im Jahre 1841, gleich dem grossen Zollverein, wovon er einen Theil bildet, auf fernere

12 Jahre verlängert und nach der Zählung vom Dezember 1849 sind seine *Bestandtheile* folgende.

	Familien.	Bewohnerzahl.	Prst.-Anth.
1. Sachsen-Weimar (mit Ausschluss des Amts Ostheim ohne den Ort Melpers, ferner der unter preussische Zollverwaltung gestellten Aemter Allstedt und Oldisleben) . .	50722	248617	24,50
2. Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen (einschliesslich Abt Löbnitz) .	33926	163323	16,09
3. Herzogthum Sachsen-Altenburg	27719	131629	12,97
4. Herzogthum Sachsen-Koburg (ausschliesslich des Amtes Königsberg)	9073	42235	4,16
5. Herzogthum Sachsen-Gotha (ausschliesslich des Amtes Volkenrode)	23965	102189	10,07
6. Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft	6254	26124	2,57
7. Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft .	11612	55105	5,44
8. Fürstenthum Reuss:			
a. Reuss-Schleiz (einschliesslich der Hälfte von der Pflege, Saalburg mit 1549 Seelen)	4762	23236	2,29
b. Reuss-Greiz	7113	36274	3,57
c. Reuss-Lobenstein-Ebersdorf (einschliesslich der Hälfte von der Pflege Saalburg mit 1549 Seelen)	4991	23352	2,30
d. Reuss-Gera , ...	6740	31373	3,09
9. Von Preussen die Kreise Erfurt, Schleusingen und Zie-			

	Familien.	Bewohnerzahl.	Proz.-Anth.
genbrück, dann die Dörfer Kischlitz und Mollschütz . .	19774	102994	10,15
10. Von Bayern die Enklave Kaulsdorf	121	455	0,05
11. Vom Kurfürstenthum Hessen: der Kreis Schmalkalden .	5909	28046	2,77
	212681	1,014954	100,—

Mittelst Vertrages vom 11. May 1833 trat der thüringensche Verein dem Gesammt-Zollvereine bei; ein Gesetz wegen Ausführung dieser Staatsverträge erging unter dem 12. Dezember 1833 und mit dem 1. Januar 1834 fielen alle Binnenzölle weg. *Fernere*, besonders wichtige hierher gehörige *Bestimmungen* enthalten: das Zollgesetz, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz vom 1. May 1838, das Gesetz vom 1. Dezember 1841 über die neue Regelung der *Uebergangsabgaben* vom 1. Januar 1842 an und das Gesetz über Erweiterung der Zuständigkeit des *General-Inspektors* des thüringenschen Zoll- und Handels-Vereins, in Betreff der Verwaltung der indirekten Steuern des Grossherzogthums vom 2. Oktober 1849. — Das Grossherzogthum hat, nebst den übrigen Theilen des thüringenschen Vereins, die in Preussen gesetzlich bestehende Besteuerung von der *Rübenzucker*- und *Branntwein*-Verfertigung, so wie auf den inländischen *Tabak*- und *Weinbau*, angenommen; jedoch sind *gemeinschaftlich* nur folgende Abgaben mit den nebenbemerkten für 1851/3 veranschlagten Beträgen:

1. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben 190307;
2. Rübenzucker-Fabrikations-Steuer 6371 (Gesetz vom 22. Juny 1850);
3. Uebergangs-Abgaben von Bier, Wein, Traubenmost, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, 2902;
4. Branntwein-Fabrikations-Steuer und Uebergangs-Abgabe vom Branntwein, 64732, frühere Durchschnitts-Einnahme 70380 (Verordnungen vom 13. Dezember 1833, 20. July 1834, 17. July 1838, 16. Oktober 1838);
5. Malzaufschlag aus Stadt und Vordergericht Ostheim (Antheil am Ertrage in Bayern) 3320 Thlr; — zusammen 267632 Thlr.

Der frühere Etatsatz für Nr. 1 Zolleinnahmen war 215300 Thlr., da jedoch der wirkliche Antheil Weimars 1847: 213057, 1848: 174011, 1849: 183853 Thlr. gewesen ist; so hat man zu jenem geringeren Durchschnittsatze zurück gehen müssen. Der *Antheil des thüringenschen Vereins* an den zur Vertheilung gekommenen gemeinschaftlichen Zolleinnahmen, hat seit 1834 zwischen 3,39 % und 3,87 % sich bewegt.

2. Einseitige indirekte Abgaben

a. sind die *Salzregie*, welche (nach Abzug des Salzankaufpreises und der Fuhrlohn-Vergütungen) früher zu 55600 Thlr. angesetzt war, jetzt aber, nach dem Durchschnittsertrage der Jahre 1847/49, zu 60514 Thlr. veranschlagt ist. *Salinen* im Grossherzogthume sind: Wilhelmsglücksbrunn an der Werra bei Kreuzburg, seit 1716 von der Landesherrschaft wieder aufgenommen, Erzeugung vor 15 Jahren 2530 Tonnen von 400 Pfd., nach einer amtlichen Angabe vom Jahre 1848 aber nur noch 4474 Zollztr.; — *Louisenhall*, Privatsalzwerk bei Stotternheim, seit 1829 im Betriebe.

Die *frühere Gesetzgebung* beruhte auf dem Salzmandate vom 2. September 1771, welches unter dem 30. Oktober 1821 auf alle Landestheile ausgedehnt und durch Regulative vom 6. April 1825 und 5. Februar 1827 vervollständigt wurde. Unter dem 7. Februar 1834 erschien das *Gesetz über die Versorgung* des Grossherzogthums mit Salz und die Kontrolle des Salzverbrauchs (zur Vollziehung des Art. 6 und 10 der Zollvereinsverträge vom 10/11. May 1833). Der Verkauf aus den Salzniederlagen erfolgt in der Regel in ganzen Tonnen von 400 Pfd., in halben Tonnen von 200 Pfd., oder in Säcken von 100 Pfd. netto köln. Gew. In geringeren Mengen bei den Einzelverkaufsstellen. Der Durchschnittsverbrauchsatz wird auf jährlich 14 Pfd. für den Kopf festgesetzt. *Preis* auf den Niederlagen 8 Thlr. 8 ggr. Kour. für die ganze Tonne, 4 Thlr. 4 ggr. für die halbe Tonne, 2 Thlr. 2 ggr. für 1 Sack von 100 Pfd., ausschl. des Gefässes. Die Ausführung dieses Gesetzes begann mit dem 1. März 1834. — Eine Bekanntmachung des Landschafts-Kollegiums vom 30. Dezember 1835 betrifft den Verkauf der *geringeren Salzsorten.* — Viehsalz 4 Thlr. 4 ggr. Kour. für 1 Tonne von 400 Pfd. Köln. nebst 5 Pfd. Gutgewicht von der Saline abzuholen ohne Gefässe. Das Gesetz vom 21. September 1836 hob die auf Kosten des Staats bestandenen *Salzniederlagen* auf, vom 1. Januar 1837 an. Von da an sollen die Gemeinden ihren Salzbedarf nur von den ihnen angewiesenen Salinen unmittelbar abholen, gegen eine Fuhrlohnvergütung von 2 ggr. Kour. für die Tonne auf 1 Wege-

stunde aus Staatsmitteln. Auf den Salinen werden Salzgelder-Einnehmer angestellt. (Im Eingange dieses Gesetzes sind die Gründe der neuen Einrichtung ausführlich entwickelt.) Ausführungsverordnung vom 19. Dezember 1836; die sonstigen Bestimmungen der Verfügung vom 30. Dezember 1835 blieben in Kraft Bedeutendere Abänderungen traten durch das sehr ausführliche Gesetz vom 25. May 1847, die *Salzregie* betreffend, ein, dessen *hauptsächlichste Bestimmungen* folgende sind (z. v. die Ldtgs. Verhdl. von 1847, Schrftw. S. 113 bis 123, Protk. S. 686, 715):

1. Die Einfuhr fremden Salzes, die Ausfuhr in zollvereint. Staaten und die Durchfuhr des Salzes ist nur auf besondere Erlaubniss u. s. w. zulässig.
2. Der Handel mit Salz für Rechnung von Privaten (ausser den bestellten Einzelverkäufern) und das Hausiren mit Salz sind verboten.
3. Der Salzbedarf ist nur von den dazu ausdrücklich bezeichneten inländischen und fremden (Oberneusulza und Salzungen in Meiningen-Hildburghausen und Heinrichshalle in Reuss) Salinen — Bekanntm. vom 7. August 1847 — zu beziehen.
4. Der Regiepreis des *Kochsalzes* ist für die ganze Tonne 11 Thlr 10 Sbgr., für die halbe Tonne 5 Thlr. 20 Sbgr., für die Vierteltonne 2 Thlr. 25 Sbgr.; jedoch darf beim Einzelverkaufe der Preis niemals über 11 Slbrpfg. für 1 Pfd. Köln. kommen.
5. Den Salzentnehmern wird aus Staatsmitteln eine *Transport-Vergütung* von $2^1/_2$ Sbgr. für die Tonne von 405 Pfd. Köln. auf die Wegestunde gewährt.
6. Die Gemeindevorstände bestellen geeignete Personen zum Einzelverkaufe des Salzes.
7. Der Preis des *Viehsalzes* ist für 1 Tonne von 400 Pfd. netto 3 Thlr. 10 Sbgr. oder für 1 Pfd. 3 Pfg.
8. Das nur in Mengen von mindestens 100 Pfd. abzugebende *Gewerbesalz* kostet $3^1/_3$ Thlr. die Tonne von 400 Pfd. netto.

b. Die *Biermalzschrot-Steuer*, früher zu 45000, nach dem Durchschnitt der Jahre 1847/9 aber zu 48704 Thlr. veranschlagt. — Das noch jetzt die Grundlage bildende Gesetz vom 16. Februar 1836 hat unter dem 5. Dezember 1840 (1 Ztr. Malzschrot 20 Slbgr. Str.) und 20. März 1851 Abänderungen und Zusätze erhalten.

c. Die Steuer vom *Weinbau* (267 Thlr.) und vom *Tabaksbau* (25 Thlr.) beruhen auf dem Gesetze vom 13. Dezember 1833.

d. Der Ertrag des *Spielkartenstempels* (nach Abzug des Fabrikationspreises der Karten) ist mit 1528 Thlr. in Einnahme gestellt (Gesetz vom 2. Januar 1834, zur Vollziehung des Art. 7

des Zollvertrages vom 10. May 1838 und Nachträge wegen des veränderten Münzfusses vom 20. November 1840).

Der *Kalenderstempel*, worüber die Gesetze vom 10. April 1821, 29. März 1836 und 15. Dezember 1840 (z. v. jedoch Bekanntm. der Landesdirektion vom 17. April 1845) ergangen sind, fliesst in die Armenkasse des Orts der Stempelung. Seine Aufhebung wurde 1851 (Schriftenwechsel S 443) beantragt. Ueber den *Papierstempel* finde ich nur die alte Ordnung vom 29. Dezember 1810; er scheint nicht mehr zu bestehen. — Eine *Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen* (4 % wenn der Erblasser im Lande gewohnt, oder Grundstücke in demselben hinterlassen hat; von Lehngütern 2 %) gebührt nach dem Gesetze vom 3. September 1844 der Waisenanstalt.

Die beim Landtage von 1850/1 beantragte (Schriftenwechsel S. 79, 143, 229, 401, 447, 473, 500) *Fleischsteuer*, welche schon mit 84257 Thlr. in dem Voranschlag für 1851/3 aufgenommen war, ist von den Ständen abgelehnt.

C. Staats-Ausgaben des Grossherzogthums Sachsen.

a. Im Allgemeinen.

	Ausgabe der Kammer-Zentral-Kasse nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1841/4; Ausgabe des für 1848/50 genehmigten Etats der Landschaftskasse und der vereinigten Kassen nach dem Etat für 1851/53.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem Durchschnitt der Kammerkasse von 1841/4 des Landschafts-Etats von 1848/50.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem bewilligten Generaletat für 1851/53.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
A.	*Ausgaben auf nächstem Grunde der Verfassung.*			
I.	Zivilliste des Grossherzogl. Hauses .	(noch nicht festgestellt.)	250000	16,30
II.	Aufwand für den Landtag (1848/50 auch das Landschaftskollegium)	31888	5800	0,38
III.	Aufwand für Bundeszwecke	—	12870	0,83
	Zusammen *A.*	31888	268670	17,51
B.	*Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.*			
I.	Zinsen von den als Zwischen-Kassenmittel dienenden am Jahresschlusse wieder baar vorhandenen Passiven.			
1.	Zinsen von angelegten Sparkasse-Kapitalien	1250	1250	0,08
2.	Zinsen von eingezahlten öffentlichen Depositen-Geldern	725	725	0,05
	Zusammen I.	1975	1975	0,13
II.	Zinsen von den bei der Stamm-Vermögens-Kasse stehenden Dienst- und Pacht-Kautionen	—	4692	0,30
III.	Etatsmässiger Zinsen- bezüglich Tilgungsfonds der gesammten fundirten Staatsschuld	188511	299436	19,52
IV.	Zuschuss zu der wegen der Eisenbahnbetheiligung errichteten Separatkasse	1387	—	—
V.	Wegen der Kassenvereinigung ausgefallene Posten.			
1.	Deputat-Gelder zur Kammerschulden-Tilgungskasse	39751	—	—
2.	Verzinsung und Tilgung der Schulden der vormaligen Landesgüter-Verwaltung	3803	—	—
3.	An die Kammerschulden-Tilgungskasse zur Rückzahlung v. Passiv-Kapitalien	9976	—	—
4.	An dieselbe zur Rückzahlung von Kautionen	14754	—	—
	Zusammen V.	68284	—	—
	Zusammen *B.*	258182	306102	19,95

	Ausgabe der Kammer-Zentral-Kasse nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1841/4; Ausgabe des für 1848/50 genehmigten Etats der Landschaftskasse und der vereinigten Kassen nach dem Etat für 1851/53.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem Durchschnitt der Kammerkasse von 1841/4 des Landschafts-Etats von 1848/50.	dem bewilligten Generaletat für 1851/53.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
C.	*Ausgaben in Beziehung auf den Grundbesitz des Staats und Lasten, welche anderen Theilen des Staatsvermögens aufruhen.*			
I.	Oeffentliche Abgaben vom Staatsgrundbesitz und gesetzliche Beiträge an Gemeindekassen u. s. w.	2378	4053	0,26
II.	Auf das Bauwesen (Hochbau) . . .	61002	40000	2,61
III.	Lokalausgaben anderer Art (Wege- u. Brücken-Besserungen u. s. w.) . .	37702	10966	0,72
IV.	Lasten, welche dem Staats-Vermögen vertrags- oder stiftungsmässig aufruhen (Verlust an unter der Taxe verkauften Naturalien, Agio u. s. w.) .	vergl. auch E. III. 12. b.	7464	0,49
	Zusammen *C.*	101082	62483	4,08
D.	*Mehrausgaben beim Betriebe von Gewerbe für Rechnung des Staatsfiskus.*	—	2900	0,19
E.	*Ausgaben auf die Staats-Verwaltung.*			
I.	Besoldungen und Verwaltungskosten des I. Departements Grossh. Staats-Ministerium mit Unterbehörden.			
1.	Das Departement beider Unter-Abtheilungen	v. E. II. 1.	28082	1,84
2.	Gesandtschaften	6579	—	—
3.	Generalkommission für Ablösungen .	—	4371	0,28
4.	Ober-Postinspektion	—	330	0,02
5.	Bezirks-Direktionen	—	18825	1,23
6.	Regierungskommissär bei der Thüringschen Eisenbahn-Direktion	—	500	0,03
	Zusammen I.	6579 v. E. II. 1.	52108	3,40
II.	Besoldungen und Verwaltungskosten des II. Departements Grossh. Staatsministeriums mit Unterbehörden.			
1.	Departement selbst (1848/50 Regierungs-Kollegien, Zentral-Verwaltungs-Aufwand, Staatsministerium u. s. w.) .	48002 v. auch E. I. 1. und E. III. 1.	14296	0,93
2.	Gesammt-Ober-Appellationsgericht zu Jena	4615	4615	0,30
3.	Appellations-Gericht zu Eisenach . .	—	16200	1,06
4.	Die Kreisgerichte (1848/50 Landes-Direktion)	23139	47910	3,12

	Ausgabe der Kammer-Zentral-Kasse nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1841/4; Ausgabe des für 1848/50 genehmigten Etats der Landschaftskasse und der vereinigten Kassen nach dem Etat für 1851/53.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem Durchschnitt der Kammerkasse von 1841/4 des Landschafts-Etats von 1848/50.	dem bewilligten Generaletat für 1851/53.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
5.	Die Justiz-Aemter und Stadt-Gerichte (1848/50 Justiz- und Polizei-Verwaltung, Kriminal-Justiz u. s. w.) . .	103619	91967	5,99
6.	Der Kirchenrath	8487	721	0,05
7.	Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- u. Schulwesen (1848/50 mit Oberkonsistorium)		869	0,06
	Zusammen II.	187862	176578	11,51
III.	*Besoldungen und Verwaltungskosten des III. Departements Grossh. Staats-Ministerium mit Unterbehörden.*			
1.	Das Departement selbst	v. E. II. 1.	41238	2,69
2.	Vermessungs-Bureau u. Steuer-Revision	—	4008	0,26
3.	Hauptstaatskasse mit Filial-Kassen .	—	8434	0,55
4.	Rechnungs-Revision	—	9848	0,65
5.	Rechnungsämter, bezüglich Rentämter	24866	23262	1,52
6.	Forst-Verwaltung (1848/50 Besoldungen u. Verwaltungskosten der Oberforstämter.)	90235	55601	3,62
7.	Jagd-Verwaltung		375	0,02
8.	Das Zivilbau-Personal	—	4592	0,30
9.	Bergbau-Personal	—	864	0,06
10.	Wegen Kassen-Vereinigung ausgefallen			
a.	Extra-Besoldungen	13680	—	—
b.	Ausserordentlicher Aufwand oder denonimirte Reserve	46277	—	—
c.	Deputat-Geldern zur vormaligen Kammerkasse	199642	—	—
	Zusammen 10.	259599	—	—
11.	Aufwand auf die Landes-Vermessung und Katastrirung, auch Instandhaltung der Flurkarten und Kataster . . .	8900	8500	0,55
12.	Aufwand und Abfall bei Erhebung der aus dem eigenen Vermögen und aus den Hoheitsrechten des Staats herrührenden Einnahmen, ingleichen auf die Erhebung der direkten Steuern.			
a.	Elementar-Erhebungskosten	16975	26501	1,73
b.	An Erlasse, Kaduzitäten und Abfälle.	18328 (v. C. III. u. IV.)	22493	1,47
c.	Besoldungen und Verwaltungskosten beim Kammerkollegium und dessen Subalternen	28508	—	—
d.	Auf Acquisitionen u. dergl.	44732	—	—
	Zusammen 12.	108543	48994	3,20

	Ausgabe der Kammer-Zentral-Kasse nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1841/4; Ausgabe des für 1848/50 genehmigten Etats der Landschaftskasse und der vereinigten Kassen nach dem Etat für 1851/53.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem Durchschnitt der Kammerkasse von 1841/4 des Landschafts-Etats von 1848/50.	dem bewilligten Generaletat für 1851/53.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
13.	Aufwand auf die Verwaltung, Erhebung und Kontrolirung der indirekten Steuern.			
a.	Auf die Verwaltung überhaupt . . .	—	5502	0,36
b.	Aufwand auf die Erhebung u. Kontrolirung der gemeinschaftlichen Steuern an Zöllen, Rübenzucker-Steuer, Uebergangs-Abgaben, Branntweinsteuer u. Malzaufschlag in Stadt- und Vordergericht Ostheim	—	22581	1,47
c.	Besonderer Aufwand auf die Erhebung und Kontrolirung der privativen Abgaben	—	4370	0,28
	Zusammen 13.	26003	32453	2,11
14.	Prozess-Kosten	200	2500	0,16
15.	Wartegelder und Pensionen (1848/50 Gnadengehalte, Unterstützungen, Gnadengeschenke u. s. w.)	116660	106493	6,94
	Zusammen III.	635006	347162	22,63
	Zusammen *E.*	829447	575848	37,54
F.	*Militär- und Etapen-Aufwand.*			
1.	Auf das Landes-Militär.	127565	135000	8,80
2.	An laufendem und ausserordentlichem Etapen-Aufwand.	617	617	0,04
	Zusammen *F.*	128182	135617	8,84
G.	*Aufwand auf allgemeine Sicherheitsanstalten.*			
1.	Zur Unterhaltung der Gensdarmerie .	17708	17708	1,15
2.	Auf Straf- und Besserungshäuser . .	11410	11960	0,78
	Zusammen *G.*	29118	29668	1,93
H.	*Aufwand auf Landstrassen und Verbindungswege.*			
1.	Zuschüsse zu den Chausseebau-Kassen	16700	20000	1,30
2.	Unterstützung der Gemeinden bei Wegebauten	2100	2100	0,14
	Zusammen *H.*	18800	22100	1,44
I.	*Aufwand auf gemeinnützige Anstalten.*			
1.	Auf die Gesundheitspflege	10575	11681	0,77
2.	Durch das Heimathsgesetz verursachter Aufwand	6500	7880	0,51

	Ausgabe der Kammer-Zentral-Kasse nach dem Rechnungsdurchschnitt von 1841/4; Ausgabe des für 1848/50 genehmigten Etats der Landschaftskasse und der vereinigten Kassen nach dem Etat für 1851/53.	Geldbetrag in Thlr. Kour. nach dem Durchschnitt der Kammerkasse von 1841/4 des Landschafts-Etats von 1848/50.	dem bewilligten Generaletat für 1851/53.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
3.	Auf Armenanstalten u. Unterstützungen	483	600	0,04
4.	Beiträge zum Institute des Frauen-Vereins und an die Industrie-Schulen .	47	252	0,01
5.	Zu andern wohlfahrtspolizeilichen Zwecken	2556	3500	0,23
	Zusammen *I.*	20161	23913	1,56
K.	*Aufwand auf Kirchen, Schulen und Bildungsanstalten.*			
1.	Leistungen zu Kirchen- und Schul-Zwecken (z. v. *E.* II. 6 u. 7) . .	46617	54221	3,54
2.	Auf Anstalten für Wissenschaft u. Kunst	12115	11946	0,78
3.	Zum Unterhalt der Universität Jena .	20000	20000	1,30
4.	Auf die Forstschule	—	500	0,03
5.	Auf Gewerkenschulen	1166	1120	0,07
6.	Auf den Juden-Kultus	118	—	—
	Zusammen *K.*	80016	87787	5,72
L.	*Geleits - Entschädigung an Grossh. Kammer*	26208	—	—
M.	*Insgemein und Extraordinair.* . .	—	4162	0,27
N.	Allgemeiner Reservefonds	12000	15000	0,97
	Hauptsumme	1,535084	1,534251	100,00

b. Einzelne Ausgaben.

1. Die *Zivilliste* ist, bei Gelegenheit der Abtretung des Kammervermögens an den Staat, zum Betrage von 250000 Thaler oder 16,30 % aller Ausgaben festgestellt. Von den deshalb Stattgehabten ausführlichen Verhandlungen sind namentlich das Ministerialdekret vom 11. März, die Erklärung des Landtages darauf vom 3. April und die Grossh. Zustimmung vom 6. April 1848 (Schrift. Wech. Nr. 212) zu vergleichen.

2. Die *Taggelder der Landtagsabgeordneten* sind, im Jahre 1849 durch Uebereinkunft zwischen Regierung und Ständen, zu 3 Thaler festgesetzt; für den Vice-Präsidenten zu 4, den Präsidenten zu 5 Thlr. Zu Abgeordneten erwählte Staats-

diener haben ihre Dienst-Ersatzmänner aus eigenen Mitteln zu honoriren. Schriftenwechsel von 1849/50 S. 10, 37, 50, 114.

3. Der *Aufwand auf die Staatsschuld*, ist im neusten Etat 306103 Thlr. oder 19,95 % aller Ausgaben. Die einzelnen Bestandtheile ergeben sich aus der Ausgabetafel.

4. Die Verwendungen für den *Hochbau* stehen (nach dem neusten Etat mit 40000 Thlr., wovon 1151 für *Militär*gebäude) unter den Ausgaben, welche der Grundbesitz des Staats veranlasst und dazu gehört die Ausgabe für das Zivilbau-Personal auf dem Etat des III. Minist.-Departements mit 4592 Thlr. Die Gebäude des Staats sind zu 677144 Thaler versichert und ihre Brandversicherungs-Beiträge belaufen sich auf 1896 Thaler. — Dem *Wegebau* ist ein besonderer Titel gewidmet, jedoch gehören streng genommen auch die unter C. III. aufgeführten Domanial-Baulasten (4000 Thlr.) dahin. Nach dem Regulativ vom 10. April 1821 giebt es *drei Klassen* von Strassen: Kunststrassen, nicht chaussirte Handels-, Militär- und Poststrassen, Verbindungs- Dorf- und Nachbarwege, z. v. auch den Nachtrag vom 5. Februar 1836. Eine Verordnung vom 19. März 1842 bestimmt über den Bau und Unterhalt der Strassen II. und III. Klasse; ein Gesetz vom 31. August 1844 über die Verpflichtung der Kammer-, Ritter- und Frei-Güter zum Wegebau. Die letztbestandenen Natural-Chausseebau-Frohnden sind schon unter dem 27. April 1817 aufgehoben. Die Erhebung des *Chausseegeldes* erfolgt nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1840. Weshalb bei der Neugestaltung der Staats-Verwaltung und des Kassenwesens die Chausseebauverwaltung ihre getrennte Wirthschaft behalten hat, ist mir nicht erklärlich. Die Einnahme derselben von den Chausseen läuft *nicht* durch die Haupt-Staatsrechnung; sie betrug früher jährlich 62 bis 63000 Thaler und machte damals einen Zuschuss von 14 bis 15000 Thaler erforderlich, im Jahre 1849 war die Chausseegeld-Einnahme (vorzüglich durch die Konkurrenz der Eisenbahn) auf 48825 Thlr. gefallen, der Zuschuss der Staatskasse dagegen auf 21114 Thaler gestiegen. Dieser Uebelstand dauert fort und leider ist aus den Ständeverhandlungen nicht einmal zu ersehen, ob der Unterhalt zweckmässig und wohlfeil ist; selbst die Länge der Chausseen

ist nicht angegeben und man findet nur gelegentlich die Nachricht, dass bereits etwa 1,150000 aus Staatsmitteln auf den Chausseebau verwendet sind.

5. Der Etat des Grossherzogthums Sachsen enthält für *Gesandschaften keine Ausgabe*, als fast einziges Beispiel unter Deutschlands Mittelstaaten.

6. Die Ausgabe für das *Grundablösungswesen* beträgt nach dem neusten Voranschlag 4371 Thaler. Schon am 11. May 1821 erging ein Gesetz über Ablösbarkeit der Hand- und Spann-Frohnen; dann wurde eine Instruktion wegen des Verfahrens bei Ablösung von gutsherrlichen Berechtigungen der Kammer erlassen (Burkhard, Handb. der Verwaltung Anlage I) und dabei blieb es bis 1848. Ein Gesetz vom 18. May 1848 über die Ablösung gutsherrlicher Rechte, mit Ausführungsverordnung vom 24. Juny, erhielt Nachträge am 1. März 1850 und 1851 (Schrf. Wech. S. 397, 440,481). Auch sonstige Gesetze zur *Entfesselung des Grundeigenthums* sind in neuster Zeit erlassen, z. B. über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 25. August 1848; über die Aufhebung des *Jagdrechts* auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd vom 6. Januar 1849; über den Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums vom 1. May 1850; über die Aufhebung des Lehnverbandes vom 29. April 1851. —

7. Die Ausgabe für den Regierungs-Kommissär bei der *Thüringenschen Eisenbahn* beträgt 500 Thlr. Dieser Schienenweg bildet das höchst wichtige Mittelglied zwischen den östlichen und westlichen Bahnen Mitteldeutschlands; er beginnt an der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn bei Halle und mündet bei Gerstungen in die Friedrich-Wilhelm-Nordbahn, welche gewissermassen seine Fortsetzung bis Kassel bildet und seine Verbindung mit der Main-Weserbahn vermittelt. Die am 25. September 1849 auf ganzer Länge eröffnete Thüringensche Eisenbahn ist 25,14 Meilen lang und besitzt ausserdem 11,11 Meilen zweites Geleise. Ihr Anlage-Kapital von 13,500000 Thlr. (1 Meile durchschnittlich 536950) besteht aus 9,000000 Thlr. Stammaktien (wovon die Staatskasse des Grossherzgth. Sachsen 900000 übernommen hat) und $4^1/_2$ Mill. Thlr. durch $3^3/_4$ und $4^1/_2$ prozentige Prioritätsobligationen und Anleihen. Nach der

vorläufigen Abrechnung war im Jahre 1850 die *Gesammteinnähme* 749400 Thlr., wovon 425453 oder 56,77 % für 765561 beförderte Personen und 323947 oder 43,23 % für 1,480502 Ztnr. Güter. Im Jahre 1849 erforderten die Ausgaben 47,1 % der Roheinnahme und von dem Ueberschuss empfingen die Stammaktien in *Privat*händen (6,750000) nur 2 %. Da die von den preussischen, grossh. sächsischen und herzoglich sachsen-gothaischen Regierungen übernommenen Stammaktien erst dann eine Rente empfangen, wenn die Privataktien 3 % ertragen haben, so ist erst von der Vollendung der Main-Weser und Kassel-Hamm Bahnen, so wie von der Anlage der s. g. Werra-Eisenbahn (Lüchtenfels-Eisenach, den vertragsmässig feststehenden Endpunkten) und der hannoverschen Südbahn, eine völlige Ausgleichung der Einnahmen zu hoffen, aber auch mit Bestimmtheit zu erwarten. Die im Weimarschen Regierungsblatt befindlichen *Bestimmungen über das Eisenbahnwesen* (und *Telegrafen*) werden nachfolgend angedeutet:

1841 Dezember 20., Vertrag zwischen Preussen, Kurhessen, Sachsen-Weimar and Sachsen-Koburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Kassel.

1842 Febr. 2., Gesetz über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen; — nebst Zusatz vom 9. August 1844.

1844 April 19., Vertrag zwischen Preussen, Sachsen-Weimar und Koburg-Gotha wegen Ausführung der Thüringischen Eisenbahn.

1844 September 10., Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft.

1845 Dezember 31., Uebereinkunft zwischen Bayern, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, wegen Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von der obern Maingegend bis zur Wesergegend.

1846 Sept. 25., Gesetz über den Fund im Bereiche der Thüringischen Eisenbahn.

1846 November 13., Gesetz über die Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahn-Anlagen.

1847 Jan. 15., Bahnpolizei-Reglement für die Thüringische Eisenbahn.
(Beide ausgedehnt auf die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn durch Verordnung vom 16. März 1850.)

1847 April 20., Bekanntmachung über die Passkarten-Einrichtung auf Eisenbahnen.

1847 May 11., **Bekanntmachung wegen Beförderung der Estafetten auf der Eisenbahn.**

1847 Oktober 19., **Fernerer Vertrag über die Werra-Eisenbahn.**

1848 Febr. 8., **Genehmigungs-Urkunde zu dem Plane der thüringischen Eisenbahngesellschaft, 20000 Stück Prioritäts-Obligationen zum Nennwerthe von 4,000000 Thlr. Behuf vollständiger Herstellung der Eisenbahn mit Doppel-Geleise; auszugeben.**

1848 May 5., **Uebereinkunft zwischen der grossherzoglich Sächsischen und der kurfürstlich Hessischen Staatsregierung, sowie mit der Thüringischen und Friedrich-Wilhelm-Nordbahn-Gesellschaft in Bezug auf den Bau und Betrieb der beiden Eisenbahnen.**

1848 Oktober 17., **Konzessions-Urkunde der Friedrich-Wilhelm-Nordbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe des im Grossherzogthum Sachsen liegenden Theils dieser Bahn.**

1848 August 3., **Vertrag mit Preussen wegen Herstellung und Benutzung einer elektro-magnetischen *Telegrafen*-Verbindung zwischen Berlin und Frankfurt a. M.**

1850 Januar 16., **Gesetz über die Bestrafung der Vergehen gegen die *Telegrafen*-Anstalten.**

1850 Oktober 14., **Bestimmung über die Benutzung der *Staats-Telegrafen*. (Die Preuss. Bestimmungen) (s. v. Staats-Vertrag vom 3. Aug. 1848.)**

8. Die *Ausgaben auf die Rechtspflege* befinden sich auf dem Etat der II.-Ministerial-Abtheil. und zwar für 1851/3 mit zusammen etwa 175000 Thaler oder 11,51 % aller Ausgaben. Die einzelnen Verwendungen sind in der Ausgabe-Tafel nachgewiesen. — Die *Gesetzgebung* im Gebiete der Rechtspflege, schon früher sehr fruchtbar hat seit 1848 eine fast gänzliche Umgestaltung erfahren. Unter dem 6. Oktober 1848 erging ein provisorisches Gesetz über die Einrichtung des Strafverfahrens bei politischen und Pressvergehen, welches am 14. November die Zustimmung des Landtags erhielt. Das gesammte *Strafrecht* ist durch die Gesetze vom 20. März 1850 geordnet; die *Patrimonialgerichtsbarkeit* wurde durch Gesetz vom 9. März 1850 aufgehoben; der *privilegirte* Gerichtsstand mittelst Gesetzes vom 14. März 1850; ein Gesetz über die *Zuständigkeit der Gerichte* und den Instanzenzug erging unter dem 15. März 1850; ein Gesetz über das Verfahren bei *bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten* über Gegenstände *unter 5 Thaler* werth am 18. März 1850. Ein Gesetz vom 27. April 1850 enthält Bestimmungen über die *Entziehung staatsbürgerlicher Rechte* wegen begangener Verbrechen; eine Verordnung vom 25. Juny 1850

über das *Untersuchungs-Verfahren* bei Einzelrichtern; eine Bekanntmachung vom 21. Juny 1850 begränzt die *Justizämter.* — Die Fürstenthümer *Schwarzburg* haben wegen gemeinschaftlicher Rechtspflege mit der grossherzoglichen Regierung Verträge abgeschlossen (23. März und 27. May 1850) und das dem sächsischen Grossherzogthum und Herzogthümer, so wie den fürstlich Reussischen Landen gemeinsame *Ober-Appellationsgericht zu Jena* (prov. Ordnung vom 8. Oktober 1816, mit Nachtrag vom 25. Juny 1842) ist im Jahre 1850 auch für die anhaltschen Herzogthümer Dessau und Köthen (21. September 1850), so wie für die Fürstenthümer Schwarzburg (22. April 1850), höchster Gerichtshof geworden.

9. Der Aufwand für *Wartegelder und Pensionen* ist nach dem neusten Etat 106493 Thlr. oder 6,94 % aller Ausgaben. Das Hauptgesetz über diesen Gegenstand ist vom 6. April 1821 mit Nachtrag vom 29. April 1850 hinsichtlich der Hinterlassenen verstorbener Staatsdiener. Es giebt eine Anzahl von Pensions- und Wittwen-Anstalten für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes, [illegible] die grösstentheils besondere Fonds unabhängig von der Staatskasse, [illegible] besitzen, z. B. für die Schullehrer (Statut vom 1. Oktober 1841), [illegible] für das Gesundheits-Personal (Statut vom 23. Februar 1838). [illegible]

10. Für das *Landes-Militär* sind im [illegible] Etat für 1851/3: 150260 Thaler ausgeworfen gewesen, anstatt [illegible] welcher Summe jedoch in der Landtags-Sitzung am 14. Februar [illegible] 1851 (mit Zustimmung der Regierung in runder Summe [illegible]5000 Thlr. bewilligt wurden (117174 im ordentlichen und 1[illegible]7826 im ausserordentlichen Etat) was nur 8,80 % aller Ausga[illegible]ben ist und auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 0,52 [illegible] beträgt. Verbesserte Einrichtungen, vorzüglich aber die [illegible]li gen des Beschlusses der deutschen Reichsversammlung we[illegible] Vermehrung des Truppenbestandes auf 2 % der wirklic[illegible] Bevölkerung, haben auch im Grossh. Sachsen die Ausgaben [illegible] die Streitmacht von 80000 Thlr. in den 30iger und 99000 Th[illegible] in den 40iger Jahren, auf 144000 Thlr. in dem Etatsabschnitt 1845/7 und in 1848/50 sogar auf jährlich 227000 Thlr., gesteigert. Die *einzelnen Abtheilungen* des Voranschlags für 1851/3 sind:

	Gegenstand.	*Thlr. Kour.*	*Przt.-Anth.*
1.	Militär-Kommando	3133	2,08
2.	Offizier-Korps . . . . (3 Batl. Kommand., 12 Hauptleute, 13 Pr. und 14 Unt. Lieutenants.)	24694	16,43
3.	Unteroffiziere (293 und 48 Trommler und Hornisten)	39552	26,31
4.	Garnison-Bestand der Gemeinen . . (12 Komp. von je 40, also 480 Mann im beständigen Dienst; 1 Mann an Löhnung, Brodgeld und Menagezuschuss jährlich 42 Thlr. 24 Gr.; für Ersatz-Montirungsstücke 16 Thlr. 25 Gr.; Reparatur der eisernen Montirungsstücke 15 Gr.)	28760	19,13
5.	Für die Rekruten-Einübung . . . . (jährlich auf $2^1/_2$ Monat 900 Mann)	14701	9,78
6.	Für einmonatliche Uebungen . . . . (ausser dem Garnisonbestande und den Chargen auf 1 Monat einzuberufen 1320 Mann.)	9325	6,21
7.	Kasernen-Kosten	4500	3,00
8.	Trommeln u. musikalische Instrumente	500	0,33
9.	Lazareth-Kosten	2000	1,34
10.	Waffen	1500	1,00
11.	Hauptwache, Montirungs-Kammern, Schiessplätze	1200	0,81
12.	Munition	1000	0,67
13.	Reserve-Infanterie-Bataillon	6436	4,28
14.	Aerzte, Chirurgen, Büchsenmacher .	3567	2,37
15.	Auditeure, Kasse-Verwaltungs-Beamte	2295	1,53
16.	Schreiberei, Porto	500	0,33
17.	Unterricht der Soldatenkinder . . .	250	0,17
18.	Unterstützung alter Krieger	300	0,20
19.	Militär-Diäten	900	0,60
20.	Husaren (zum Polizeidienst 12 Mann u. 5 überzählig; 1 Mann 116 Thlr. 28 Gr.)	3783	2,52

	Gegenstand.	Thlr. Kour.	Przt.-Anth.
21.	Altstedter Schlosssoldaten	151	0,10
22.	Insgemein	1213	0,81
	Zusammen .	150260	100,—

Die wichtigsten *Bestimmungen über die Wehrverfassung* sind:

1823 Juny 24. Regulativ über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste; 1848 Sept. 8. Nachtrag zu demselben; 1848 Novbr. 14. Zustimmung des Landtags zu vorstehendem Nachtrag.

1837 April 7. Verordnung über den Dienst des Militärs zur Unterstützung der Zivilbehörde.

1847 July 16. Ministerial-Bekanntmachung, dass die Etappen-Konvention mit Preussen mit einigen Abänderungen bis zum 1. Oktober 1856 erneuert sei.

1848 April 4. Gesetz, die Volksbewaffnung betreffend.

1849 Juny 19. Gesetz, wodurch die Vermögens-Konfiskation und Brandmarkungen Militärdienstpflichtiger aufgehoben werden.

1850 Febr. 12. Gesetz, wodurch in Gemässheit der Grundrechte des deutschen Volks die Stell-Vertretung beim Militärdienste aufgehoben wird.

1850 Decbr. 20. Gesetz über die Vertheilung und Vergütung der Militär-Lasten; — nebst Ausführungs-Verordnung vom 11. Febr. 1851.

11. Der Unterhalt der *Straf- und Besserungs-Häuser* und zwar des Zuchthauses zu Weimar mit 65, des Arbeitshauses in Eisenach mit 95, der Zwangsarbeitsanstalt daselbst mit 50, zusammen also mit 210 Köpfen, erfordert einen Zuschuss von 11960 Thlr., was auf 1 Kopf durchschnittlich 56,95 Thlr. bringt.

12. Auf die *Gesundheitspflege* werden 11870 Thlr. verwendet, nämlich: für die Land-Krankenhäuser zu Jena seit 1822 und Eisenach seit 1837; für die Irrenanstalt zu Jena seit 1804 (Gesetz vom 23. Februar 1820, ersetzt durch Gesetz vom 29. May 1847 mit Ausf. Verdg. vom 24. September), in welcher, laut Verdg. vom 21. Dezember 1847, die jährlichen Kosten dritter Klasse für einen männl. Irren 80 Thlr. für eine Kranke weibl. Geschl. 72 Thlr. sind; für die Hebammen-Anstalt in Jena seit 1778 (Bekanntm. vom 3. Dezember 1818 und 7. März 1834); für das 1781 gestiftete klinische Institut zu Jena; für das Landes-Hospital zu Blankenhayn, eine nachahmenswerthe Anstalt (Statut vom 2. September

1840); für Provinzial-Accoucheurs, Amtsphysiker, Thierärzte u. s. w.

13. Für *Kirchen, Schulen und Bildungs-Anstalten* finden sich (ausser den Kosten des Kirchenraths, Verordnung vom 25. September 1849, und der kathol. Kirchen-Kommiss., Gesetz vom 7. Oktober 1823, auf dem Etat des II. Ministl. Dept.) im neusten Voranschlag beispielsweise folgende Unter-Ansätze der in der Ausgabe-Tafel verzeichneten Summen:

a. Zur Verbesserung des Einkommens der gering dotirten Pfarrstellen 5061 Thlr. Schon seit 1821 war eine fortlaufende Bewilligung geschehen, um die Pfarreien bis auf mindestens 300 Thlr. zu bringen, und die desfallsige geringe Summe ist vom Landtage in den Jahren 1838 und 1847 etwas erhöht worden. Wie unzureichend jedoch dieselbe war, oder wie wenig man bemüht gewesen war, auch sonstige Hülfsquellen zu eröffnen, erhellt daraus, dass im Jahre 1850 es noch 39 Pfarrstellen mit weniger als 300 Thlr. Einnahme gab.

b. Das Schullehrer-Seminar in Weimar seit 1788 bedarf jährlich für 74 Schüler mit 4 Lehrern 2245 Thlr., wovon ein geringer Theil aus sonstigen Mitteln erfolgt; das Seminar in Eisenach seit 1817 mit 33 Schülern und 2 Lehrern 1455 Thlr., wovon etwas aus sonstigen Quellen (Verordg. über die Aufnahme vom 31. März 1826). Im Jahre 1851 ist die Trennung der Vor- und der Berufs-Bildung durch Errichtung einer Sekundarschule in Weimar, mit 2410 Thlr. Dotation, 5 Lehrern und 150 Schülern in 3 Klassen, geschehen; die Seminare werden dadurch auf beziehungsweise 50 und 25 Schüler beschränkt. Auch eine Neugestaltung und Erweiterung des Real-Gymnasiums in Eisenach (1849: 95 Schüler) ist dahin bewirkt, dass diese Anstalt künftig 8 ordentliche und 5 Hülfslehrer mit 120 Schülern haben wird und dann 5640 Thlr. bedarf, wovon 2100 durch Schulgeld und von der Stadt bestritten werden.

c. Die beiden *Landschulkassen* in Weimar und Eisenach, seit 1785 zur Unterstützung der Schullehrer bestehend, bedürfen, zu der immer dringender gewordenen Gründung

neuer und Verbesserung bestehender Volksschulen, jetzt eines Staatszuschusses von 800 Thlr. Sie haben eine Anzahl eigener Einnahmen, z. B. durch Abgaben von freudigen Ereignissen, Buss- und Dispensations-Gelder. Die Zahl der Volksschulen im Grossherzogthum war im Jahre 1846: 494 mit 554 Lehrer und 37048 Schülern; also kommt 1 Schule auf 75 Köpfe, 1 Schüler auf 2,14 Kinder unter 14 Jahr und 1 Lehrer auf 67 Schüler. — Eine *Schulordnung* für das Fürstenthum Weimar ist von 1733, für Eisenach von 1770; das Patent vom 28. Februar 1817 ordnete die Verbesserung des Landschulwesens an; eine Ordnung wegen der Sommerschulen erging unter dem 28. Juny 1818, eine Dienstinstruktion für die Landschullehrer am 28. März 1822, Bestimmungen über das schulpflichtige Alter (vollendete 6. Jahr) am 3. Oktober 1826 und 5. May 1829; ein Pensions-Statut für die Hinterbliebenen am 1. Oktober 1841; ein Gesetz über die Haftpflicht der Gemeinden für die Bezüge der Geistlichen und Schullehrer am 1. Juny 1848, über die Verbindlichkeit zur Heitzung der Schulstuben unter dem 3. November 1848. Ein *neues* (sehr bemerkenswerthes) *Schulgesetz* ist am 1. May 1851 erlassen (Schriftenwechsel von 1850/1 S. 90, 159, 177, 235, 416, 473, 498); es gewährt z. B. ein, mit der Dienstzeit steigendes Einkommen von mindestens 108 Thlr.

d. Die *Universität Jena* eröffnet 1558, mit 370 bis 400 Studierenden, durch Stiftungen des Sachsen-Ernestinischen Gesammthauses mit einem bedeutenden eigenen Vermögen versehen, empfängt aus der Weimarschen Staatskasse jährlich 20000 Thlr. Ihr neustes Statut ist vom 19. Oktober 1829, ein Regulativ über die akademische Gerichtsbarkeit vom 1. Juny 1821, die jetzt in Kraft befindlichen Gesetze für die Studirenden vom 17. November 1843.

e. Die seit 1830 in Eisenach bestehende *Forstschule* empfängt einen Zuschuss von 500 Thlr. Sie steht mit der 1821 errichteten Forst-Abschätzungs-Kommission in Verbindung (Reskript vom 4. July 1829, Vorschriften vom 16. Febr. 1830).

f. Den *freien Gewerkschulen* zu Weimar seit 1829 Eisenach und Kaltennordheim seit 1834, wird ein Staatszuschuss von 1120 Thlr. gegeben; z. v. die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1846 und die Statuten über Begründung einer Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge vom 16. September 1845.

D. Staatsschuld des Grossherzogthums Sachsen.

Da zu einem geregelten Staatshaushalte nothwendig die grösste Ordnung im Schuldenwesen gehört, so gingen die Bemühungen der grossh. Regierung schon seit dem Jahre 1817 dahin, die getrennten Schulden der einzelnen Kreise nebst den Schulden der neu hinzugekommenen Landestheile zu einem *Gesammtschuldenwesen* zu vereinigen und gleiche Grundsätze für die Tilgung einzuführen. Die desfallsigen Maassregeln ergeben sich aus dem nachfolgenden *Auszuge der betreffenden Gesetze und Verordnungen*.

Um die von den Franzosen dem Lande auferlegte Kriegskontribution aufzubringen, wo die Regierung genöthigt gewesen, von allen steuerbaren Grundstücken 12 ganze Steuertermine zu erheben (1806 Novbr. 26.), sodann die steuerfreien Grundstücke mit einer Abgabe zu belegen (1806 Novbr. 29.); auch zu freiwilligen Beiträgen aufzufordern. Da jedoch die dadurch erlangten Geldmittel nicht zureichten und alle Versuche Geld auswärts aufzunehmen ohne Erfolg geblieben waren, so wurde unter dem 14. Novbr. 1807 ein *Zwang*anlehen von 180000 Thlr. ausgeschrieben und auf die einzelnen Landestheile vertheilt. Unter dem 16. März 1808 erfolgte ein Regulativ wegen Tilgung der auf die Weimarische Landschaft gefallenen Kriegskontributionsschulden, welche d. Z. auf 338028 Thlr. sich beliefen. Zur Verzinsung und allmähligen Tilgung wurden jährlich 32000 Thlr. angewiesen. Die Rückzahlung sollte binnen 16 Jahren bewirkt werden. Aus einem Regulativ zur Tilgung der auf die *Jenaische Landschaft* gefallenen Kriegs-Kontributions-Schulden vom 16. März 1808 geht hervor, dass ihr Antheil 66000 Thlr. betrug, welche durch jährliche 8000 Thlr. verzinst und getilgt werden sollten. Zur Aufbringung der erforderlichen Gelder wurde eine Kriegssteuer aufgelegt. —

1821 April 17., Gesetz über die *Bedeutung des Kammer-Vermögens*.

1821 May 14., Gesetz über die Verwahrung und Ausleihung der *gerichtlichen Depositen* (§. 5 nur an die Kreiskasse einzusenden falls keine sonstige sichere Unterbringung thunlich ist, 2 % Zinsen).

1827 August 1., Gesetz die auf das Grossh. Sachsen-Weimar-Eisenach übernommenen *vormals königlich Sächsische Staatsschuld* betref-

fend, in Folge des mit Preussen beschlossenen Vertrages vom 1. May 1826.

1830 März 1., Bekanntmachung des Landschafts-Kollegiums, die *Scheine auf den Inhaber* betreffend. In Folge einer Beschlussnahme auf dem Landtage von 1829 ist die Ausgabe von 4 % Zinsentragenden auf den Inhaber lautenden Obligationen, welche in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihe wider eingelösst werden, beschlossen worden, um damit denjenigen Theil der gesammten Landschaftl. Schuld, welcher noch mit Verschreibungen verbrieft ist, die den Darleher mit dem Namen bezeichnen, abzulösen. Die neuen Papiere auf den Inhaber sind in Stücken von 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thaler im Konv. 20 Fl.-Fuss ausgefertigt; werden längstens binnen 41 Jahren zurückbezahlt, bis dahin aber mit 4 % verzinst. —

1831 Januar 14., Gesetz wodurch das Gesetz vom 1. März 1830 wegen der landschaftl. *Obligationen auf den Inhaber*, auch auf die übernommene königl. sächs. Staatsschuldpapiere *ausgedehnt* wird. Zugleich ergiebt sich aus jenem Gesetze, dass die beabsichtigte Umwandlung geschehen ist. —

1833 April 19., Gesetz, zur *Sicherstellung* des Eigenthums an den auf den *Inhaber* lautenden Staatsschuldurkunden des Grossherzogthums.

1836 März 23., Bekanntmachung des Landschafts-Kollegiums in Weimar, die *Rückzahlung* der 4 % Obligationen auf den *Inhaber* betreffend.
1) Die gesammte am 1. Oktober 1830 verbriefte Anleihe in so weit sie bereits nicht durch Verloosung zurückgezahlt ist, wird für rückzahlbar am 1. Oktober 1836 erklärt. —
2) Jedoch wird den Inhaber der einzelnen Obligationen die Wahl frei gestellt ob sie den Betrag baar in Empfang nehmen oder gegen $3^1/_2$ % Zinsen stehen lassen wollen.

1839 April 26., Gesetz über die *Verjährung* zum Besten derjenigen, welchen Staatsschulden-Urkunden, auf den Inhaber, abhanden gekommen; nebst Nachtraggesetz vom 13. Aug. 1847, die Wiederinkurssetzung von Staatsobligationen betreffend.

1839 April 29., Bekanntmachung des landschaftlichen Kollegiums die Einführung *kleinerer* landschaftlicher *Obligationen auf den Inhaber* betreffend, 3 % Zinsen; in Beträgen von $66^2/_3$, $33^1/_3$ und $16^2/_3$ Thaler Preussisch Kourant (mit Litra C, B und A bezeichnet) unverloosbar bis nach geschehener Tilgung der $3^1/_2$ % Obligationen.

1842 Januar 28., Erleichterung des Umsatzes der 3 % Staats-Schuldscheine, durch die Bestimmung das dieselben bei *den Kreissteuer-Einnehmer gegen baares Geld umgewechselt* werden können. —

1842 März 26., Bekanntmachung des landschftl. Kollegiums wegen *Umwandlung* eines Theils der Staatsobligationen auf den Inhaber lautenden Obligationen (der Rest der Schuldverschreibungen mit Namen soll in $3^1/_2$ % verloosbare Obligationen auf den Inhaber verwandelt werden, in Stücken von 200 und 100 Thlr.)

1847 August 27., (Regierungsblatt von 1848 Nr. 2) Gesetz wodurch für 600000 Thlr. Kour. Grossh. Sächs. *Kassenanweisungen* geschaffen werden; unter Gewährschaft der Hauptlandschaftskasse 360000 Stück von Thlr. 1, 48000 Stück von 5 Thlr.; sollen bei allen öffentlichen Kassen zum vollen Nennwerthe angenommen und ausgegeben werden; können jederzeit bei der Hauptlandschaftskasse gegen klingendes Kour. umgetauscht werden; die Wiedereinziehung der Kassenanweisungen bleibt ferneren im Einvernehmen mit den Landständen zu fassender Entschliessung vorbehalten.

1848 Februar 4. Ministerial-Bekanntmachung denselben Gegenstand betr., woraus namentlich hervorgeht, dass nach einem Vertrage mit Sachsen-Koburg-Gotha, die Grossh. Sächs. und die von jener Regierung ausgegebenen Rthlr. 400000 *Kassenanweisungen, in den beiderseitigen öffentlichen Kassen* angenommen werden sollen. —

1848 April 27. Beschreibung der auszugebenden 5 Rthlr. *Kassenanweisungen.*

1848 April 28. Gesetz über die Zwangzahlungen in Grossh. *Kassenanweisungen* an die Staatskassen. —

Der *Gesammtbetrag der landschaftlichen fundirten Schuld* war am Schlusse des Jahrs:

1820:	1,990216	Thlr.,
1830:	3,452792	„
1847:	3,531359	„
dazu an Kassenanweisungen:	600000	„
„ „ Schulden des Kammer-Fiskus . . .	1,311056	„
und	172009	„
Zusammen	5,614424	„

oder auf 1 Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 21,80 Thlr. und das Verhältniss zur Roheinnahme war wie 1 zu 3,65. Dagegen waren Aktiva vorhanden: beim landschaftlichen Fiskus 1265 Thlr., beim Kammer-Fiskus 753600 Thlr.

Die Jahre 1848 und 1849 führten auch im Grossh. Sachsen eine Schuldenvermehrung herbei, obgleich ein Theil der Bedürfnisse schon auf Rechnung des Missjahrs 1847 kommt.

Der Landtag bewilligte mehrere *Kredite*; so behuf Beschaffung des der Thüring. Eisenbahndirektion zugesicherten Darlehens und behuf Einlösung der Kassenscheine 400000 Thlr. (Erkl. Schrft. vom 16. April 1848); ferner theilweise zu aussergewöhnlichen laufenden Bedürfnissen, theils aber auch zur

Vermögensverbesserung, zu Vorschüssen u. s. w.), 150000 Thlr. (Erklär. Schrift vom 11. November 1848) und 200000 Thlr. (Erklär. Schrift vom 12. July 1849). Demgemäss stellte die *vereinigte Staatsschuld im Jahre 1851* sich wie folgt (Schrft. Wech. von 1850/1 Seite 287).

Sie besteht:

1. aus der liquiden Staatsschuld im Gesammtbetrage von 6,578560 Thlr.
2. aus der illiquiden Staatsschuld an 59485 Thlr, Rest der mit Verbot belegten fuldaischen Stiftungsfonds, nach Kürzung der hieran bereits abgezahlten 6822 Thlr. Konv. oder 7012 Thlr. Landesw.

Die unter 1 aufgeführte liquide Staatsschuld zerfällt in drei Unterabtheilungen:

a. in die mit Zinsen und Tilgungsfonds fundirte Staatsschuld im Gesammtbetrage von 3,252592 Thlr.
b. in die lediglich mit einem Zinsenfonds ausgestattete Schuld, im Gesammtbetrage von 2,725968 Rthlr. und
c. in den Gesammtbetrag der im Jahre 1848 emittirten Grossh. Sächs. Kassenanweisungen in Abschnitten zu 5 Thlrn. und 1 Thlr. an 600000 Thlr. —

Von der nach dem Vorenthaltenen 6,638045 Thlr. Kour. betragenden *Gesammtschuld* kommen auf 1 Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 25,42 Thlr. und ihr Verhältniss zur Roheinnahme ist wie 1 zu 4,32. —

13—15. Die Herzogthümer Sachsen *).

Die gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts gestiftete *ernestinische Linie* des Hauses Sachsen verlor im Kampfe für die Reformation im Jahre 1547 die Kurwürde samt dem grössten Theile ihrer Lande. Was den Söhnen des letzten Kurfürsten Johann Friedrich († 1554) noch gerettet und 1553 durch den Anfall von Koburg vermehrt war, sollte gemeinschaftlich regiert werden. Diese Vorschrift wurde aber so wenig befolgt, dass noch während der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts die Zersplitterung fortdauerte, obgleich damals schon in den altfürstlichen Häusern gemeinschaftliche Regierung oder Theilung etwas Seltenes geworden war. Die ernestinische Linie hatte *zwei Hauptzweige* gebildet, den weimarschen und gothaschen und der Stifter des Letzteren Herzog *Ernst* († 1675), wegen seiner ausgezeichneten Verdienste der Fromme genannt, verlangte von seinen sieben Söhnen eine gemeinschaftliche Regierung. Dennoch theilten dieselben

*) Rücksichten, welche die Beschränkung der Bogenzahl erfordern, machen es mir zur Pflicht, hinsichtlich der noch übrigen *kleinern* Staaten Deutschlands die bisherige *Form* der Darstellung zu verlassen. Abgesehen von dem vergeblichen Zeitaufwande, welcher durch die Umarbeitung verursacht ist, halte ich diese *Abkürzung* desshalb für einen *Verlust*, weil Sachkundige und Geschäftsmänner gerade auf die *Einzelheiten*, welche in sonstigen Schriften nicht vorkommen, besondern Werth legen. Aus diesen Gründen entspreche ich nur höchst ungern den der Verlagshandlung *wegen* des Preises des Buchs geäusserten Wünschen um Raumersparniss; kann jedoch versichern, dass die Sorgfalt der Behandlung darunter nicht gelitten hat.

1680 und obgleich diese sieben Unterlinien des gothaschen Hauses sich bis 1710 auf vier verminderten (Gotha-Altenburg, Saalfeld, oder seit 1735 Koburg-Saalfeld, Meiningen, Hildburghausen), wurde die Einführung des Vorzuges der Erstgeburt nur für jeden einzelnen Zweig möglich. Durch den Tod des kinderlosen Herzogs Friedrich IV. (11. Februar 1825) gelangte Gotha-Altenburg zur Theilung (Hauptvertrag vom 12. November 1826 zu finden z. B. in den Koburger und Altenburger Gesetzsammlungen) und nunmehr bildeten sich die noch jetzt bestehenden Herzogthümer: Koburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen und Altenburg. So stark indess ist die Gewohnheit der örtlichen oder provinziellen Absonderung auch in diesem Theile Deutschlands geworden, dass die Versuche gemeinsamer Gesetzgebung bis jetzt nur geringen Erfolg gehabt haben; die Bemühungen aber insbesondere der Regierung von Koburg-Gotha, behuf Herstellung einer engeren Gemeinschaft beider Ländchen, bisher an der Abneigung der Landstände gegen irgend ein Opfer gescheitert sind. — Die jetzt gültigen *Verfassungs-Gesetze* sind: für das Herzogthum *Gotha* das *Staatsgrundgesetz* vom 26. März 1849, die *Wahlordnung* von demselben Tage (25 Abgeordnete), die *Geschäftsordnung* v. d. Tg. (Taggeld für Auswärtige 2½, für in Gotha Wohnende 2 Thlr.); die Vereinbarung über den *Staatshaushalt* v. d. Tg (Kammer- und Domänen-Vermögen, unter Vorbehalt des Rückfalls, wenn das jetzt regierende Haus zu regieren aufhörte, zum Staatsgut erklärt; dagegen eine beim jedesmaligen Regierungsantritt mit den Ständen zu vereinbarende Zivilliste auf das Domanium gelegt); ein Gesetz über das Verfahren bei *Verfassungs-Verletzungen* v. d. Tg.; über den *Staatsdienst* v. d. Tg. Für das Herzogthum *Koburg*: das *Hausgesetz* vom 1. April 1802 (G. S. von 1834); die *Verfassungs-Urkunde* vom 8. August 1821, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Gesetze abgeändert ist; das Gesetz, wodurch die *Oeffentlichkeit* der Landtagssitzungen ausgesprochen wird, vom 1. November 1845; das Gesetz über die *Verantwortlichkeit* der Staatsbeamten vom 23. Dezember 1846; über den Beitrag der *Domäne* zu den Staatslasten vom 29. Dezember 1846; das Gesetz über den *ständischen Ausschuss* vom

6. July 1847 (alles freiwillige Gaben des vortrefflichen Herzogs Ernst); das Gesetz über die *Ständeversammlung* und die *Wahl* der Abgeordneten (18) vom 22. April 1848. — Für das Herzogthum *Meiningen-Hildburghausen: Grundgesetz* vom 23. August 1829; Gesetz über das *Finanzwesen* vom 27. April 1831, wiederhergestellt durch Gesetz vom 13. März 1848; *Wahlgesetz* vom 3. Juny 1848 (25 Abgdt.); Gesetz vom 23. May 1849, wodurch das *Domänenvermögen* für Staatsgut erklärt und eine (für jede Regierungsdauer zu vereinbarende) Zivilliste von 175000 fl., ferner 25000 fl. für den verheiratheten Erbprinzen und 11000 fl. für Baukosten, ausser Schlössern mit Zubehör, festgestellt wird. — Für das Herzogthum *Altenburg:* das *Grundgesetz* vom 29. April 1831, soweit nicht dessen Abänderung durch die nachbezeichneten Gesetze geschehen ist; das Gesetz vom 16. September 1850, wodurch 3jährige *Finanzperioden* festgesetzt werden; über die landständische *Initiative* vom 21. Oktober 1848 und 16. September 1850; über die *Sicherstellung der Abgeordneten* gegen persönliche Haft vom 23. November 1848; über die landständische *Interpellations-Befugniss* vom 7. April 1849; über die *Wahlen* der landschaftlichen Abgeordneten (30) vom 3. August 1850.

Sonstige wichtigere Gesetze der sächsischen Herzogthümer aus neuster Zeit sind:

1. In *Gotha:* über die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit und sonstiger Lasten vom 20. Oktober 1848; Einrichtung der obern Finanz-Verwaltung vom 21. April 1849, der Bezirks-Finanz-Verwaltung vom 30. Juny 1850; Jagd-Gesetz vom 17. August 1849; Gestaltung des Ministeriums und Geheimen-Raths vom 4. Dezember 1849; Strafgesetzbuch vom 12. July 1850; Einkommen- und Klassen-Steuer vom 31. August 1850; Innungs-Verfassung vom 24. September 1849 und 22. September 1850.

2. *Koburg:* Ablösung der Grundlasten vom 25. Januar 1849, sonstige Grundentlastung vom 21. Dezember 1850; Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 7. Februar 1849; Einkommensteuergesetz vom 8. Februar 1849, ersetzt durch das Einkommen- und Klassensteuergesetz vom 3. Dezember

1850; über Bewässerung und Entwässerung vom 12. Februar 1849; Gestaltung des Ministeriums und Geheimenraths vom 4. Dezember 1849; Strafgesetzbuch vom 29. November 1850.

3. *Meiningen:* Gesetz über das Gemeindewesen vom 11. und 31. März 1848; Ablösungs-Gesetz vom 6. Juny 1848; Gestaltung des Staatsministeriums vom 14. September 1848; Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 20. März 1849; Landes-Kreditanstalt vom 25. August 1849; Rekrutirungsgesetz vom 7. November 1849; wegen Wahl der Friedensrichter vom 2. März 1850; wegen der Staatsschuldpapiere auf Inhaber vom 9. April 1850; über Bewässerung und Entwässerung vom 4. May 1850; behuf Aufhebung und Ablösung von Grundlasten vom 5. May 1850.

4. *Altenburg:* Gesetz wegen Einführung freier Gerichtstage vom 9. Dezember 1848; zur Bildung des Finanz-Kollegiums vom 24. Dezember 1848 und 26. Dezember 1850; we-

Laufende Nummer.	Staat.	*Flächengehalt* in geogr. □Meilen und Przt.-Antheil an Deutschland.	*Bewohnerzahl*, deren Przt.-Anth. an der Bevölkerung Deutschlds. und auf 1 □Meile.	Jahres-Betrag der Staats-*Einnahmen* in Thlr. Kour.	Einzelne *Be*-[der Ein-] Domänen, Hoheitseinnahmen, Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	direkte Steuern.
13.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha			Finanz-Gesetz für 1.July1850/3		
a.	*Gotha* . . . . Ende 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	27 0,23 %	99451 101062 103116 105004 P. A. 0 25 % auf 1 □ M. 3889 Jahreszunahme 0,62 %	1,002169 Przt.-Antheil	674864 67,34 % z. B. Grunderträge 431097, nutzbare Rechte 165280, Staatsgewerbe 51819, Zinsen 26668.	145649 14,53 % nämlich: Grund-Einkommen- und Klassen-Steuer 140000, Hundesteuer 2269, Kasernenbausteuer 3000, Medizinalsteuer 380.
b.	*Koburg* . . . . 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	10,6 0,09 %	41788 42983 44100 44749 P. A. 0,11 % auf 1 □ M. 4221 Jahreszunahme 0,78 %	Etat der Landeskassen für 1. July 1850/1: 296901 fl. Grundetat der Kameral-Verwaltung: 232594 fl.; zusammen Thlr. 302570.	232594 fl. od. 132911 Thl. = 43,92 % wovon z. B.: durch Kammergüter und einzel. Grundstücke 47170 fl. aus d. Forsten 57451, von lehns- u. gutsh. Gefällen 21679, von Zehnten 14764, vom Bergwesen 1283, von der Flösse 20670.	84628 fl. od. 48359 Th. = 15,98 % wovon Grundsteuer 39628 fl. Einkommen- und Klass.-Str. 45000.

gen Ablösung des Lehngeldes vom 17. Januar 1849 mit V. V. vom 30. July 1849 und Gesetze über den Lehnsverband vom 4. August 1850 und 1. April 1851; Holz- und Feld-Schutz-Gesetz vom 19. Januar 1849; zur Erweiterung der Ablösbarkeit vom 16. Februar und 12. Juny 1849; Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 17. März 1849; Grund- und Viehsteuer-Erweiterung vom 16. April 1849; Zehntablösungs-Gesetz vom 6. August 1849; über Schwurgerichte vom 24. März 1849, 5. Januar und 16. September 1850; Gewerbe- und Personal-Steuergesetz vom 2. April 1850; Jagd-Polizeigesetz vom 3. August 1850; über Abschätzung des Grundeigenthums vom 16. September 1850; über Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuer-Befreiungen vom 20. Januar 1851.

Die für den *Staatshaushalt* in Betracht kommenden wichtigsten Verhältnisse der *Sächsischen Herzogthümer* sind in nachgesetzter Tafel vergleichend zusammengestellt.

standtheile nahme. - indirekte Abgaben.	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr. Kour.	*Davon* Ausgabe auf die regierende Familie.	Streitmacht.	Staats-Schuld.	*Kapital*-Betrag der Staats-Schuld. Thlr. Kour.	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
176540 17,61 % und zwar: Zollgefälle 110000, Salzsteuer 34449, Malzschrotstr. 32000.	977907 Przt.-Anth.	100000 11132 und 14507 125639 12,84	70961 7,26 % wovon für die Bürgerwehren 361, für das Etappenwesen 600.	143226 14,65 % wovon zur Tilgung 38552.	2.200000 auf 1 Kopf im Durchschnitt 20,95 Thlr. *1820:* 1,582000 *1830:* 1,628000 *Ende 1847:* 2,183000	400000 Gesetz vom 30. September 1847.
128774 fl. od. 73585 Thlr. = 24,82 % nämlich: Zollgefälle u. Maischsteuer aus der Zollvereinskasse 73135 fl. Salzsteuer 10826, Bierstr. 44801, Karten- und Kalender-Stempel 512 fl.	Etat der Landes-Kasse 296901 fl. der Kammer-K. 172594 fl. = 268283 Thlr. Przt.-Anth.	29714 (30000 u. 22000 fl.) 11,08 %	24497 (42870 fl.) 9,13 %	46878 Land. Kasse (82032 fl.) 17,47 %	1,885884 fl. oder Thlr. 1,077648 auf 1 Kopf 24,08 Thlr. *1820:* 1,143000 *Ende 1847:* 757000	350000 fl. oder Thlr. 200000 Gesetz vom 22. Januar 1849.

Laufende Nummer.	Staat.	Flächengehalt in geogr. []Meilen und Przt.-Antheil an Deutschland.	Bewohnerzahl, deren Przt.-Anth. an der Bevölkerung Deutschlds. und auf 1 []Meile.	Jahres-Betrag der Staats-*Einnahmen* in Thlr. Kour.	Einzelne Beträge der Einnahmen: Domänen, Hoheitseinnahmen, Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	direkte Steuern.
14.	Herzogthum Sachsen - *Meiningen-Hildburghausen*. 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	45,75 0,40 %	152640 156715 160290 163100 P.A. 0,39 % auf 1 []M. 8565 Jahreszunahme 0,76 %	Hauptetat vom 1. April 1850/3 822285 (1,439000 fl.) Przt.-Antheil	361714 (633000 fl.) 43,99 % z.B. geschloss. Dom. Güt. und Schäfereien 49712 fl., aus einzelnen Grdstck. 31689 aus Salinen 6456, Eisenwerken 12775, Steinbrüchen 6496, gutshrl. Rechten 129586, aus den Forsten 348866 fl., Post 2000 fl.,	136000 (238000 fl.) 16,54 % davon Grundstr. 182120 fl. Gewerb- und Nahrung-Steuern 55649 fl.
15.	Herzogthum Sachsen-*Altenburg* . 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	24 0,21 %	122717 125342 128819 131629 Przt.-Anth. 0,31 % auf 1 []M. 5484 Jahreszunahme 0,87 %	Etat für das Kalenderjahr 1850: 654550 verlängert für 1851. Przt.-Anth. Dreijährige Finanzabschnitte. Für 1852 veranschlagt: 654816 Thlr.	280941 31,92 % z. B. Aktivzinsen 1254, ständige Gefälle 31453, Lehngelder 12600, Forsten und Jagden 136000 vom sonstigen Grundbesitz 21183, Postregal 7500, Flossregal 11100.	167000 25,51 nämlich Grund- und Viehsteuer 15 Termine 135000, Kaufgroschen-Abgabe 1800, Kollateral-Gelder 5200, Gewerbesteuer 15 Termine 25000.

standtheile nahme. indirekte Abgaben.	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr. Kour.	*Davon* Ausgabe auf die regierende Familie.	Streitmacht.	Staats-Schuld.	*Kapital*-Betrag der Staats-Schuld. Thlr. Kour.	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
309714 (542000 fl.) 37,66 % z. B. Zölle 223000 fl. Branntweinstr. 70000 fl., Bierstr. 70000, Rübenzuckersteuer 3500, Salzregie 53000, Strassengeld 29000, Wasserzoll 10000 fl.	817714 (1,431000 fl) Przt.-Anth.	120571 (211000fl.) 14,74 %	58857 (103000 fl.) 7,20 %	152000 (266000 fl.) 18,59 %	2,558452 (4,477291fl.) auf 1 Kopf 15,69 Thlr. *1820:* 3,430000 *1830:* 3,150000 *Ende 1847:* 2,395000	281598 492796 fl. Ende März 1850. (600000 Thlr.) dürfen ausgegeben werden nach dem Gesetz vom 24. May 1849).
208421 31,83 nämlich aus der Zollver.-Kasse: Zollgefälle 106800, Ueberg.-Abgb. 1600, Maischsteuer 31500, Rübenzuckersteuer 750; einseitige Einnahmen: Braumalz- u. Essigsteuer 22637, Salzabgabe 22500, Fleischsteuer 20000, Kartenstempel 2584, Nebeneinnahme 50.	664550 Przt.-Anth. Für 1852 veranschlagt: 684820 Th.	115000 17,30 % (und zwar 87000 für das herzogl. Haus und Hof, 13000 für öffentliche Zwecke, 15000 auf die Lebensdauer des Herzog Joseph).	70100 und 4126 für Militär-Pensionen 74226 od. 11,17 %	66204 9,96 % wovon 13000 zur Tilgung.	1,475206 auf 1 Kopf 11,21 Thlr. wovon Steuer- und Finanz-Kasse-Schulden 950023 (nach Rückrechnung der vom Königr. Sachsen wegen des Anth. an der Sächs. Bay. Eisenb. zu empfangenden 363000), Schulden d. vormal. Kammer 247683. *1820:* 1,188000 *1830:* 1,017000 *Ende 1847:* 930000	277500 (von den zur Ausgabe gestatteten 500000) Gesetz vom 16. July 1848.

16. Herzogthümer Anhalt.

Die den deutschen Fürsten des Mittelalters anklebende Theilungssucht, deren Nachwehen unser Vaterland noch jetzt empfindet, zerriss auch die unter *Joachim Ernst* 1570 wiedervereinigten *anhaltschen Lande*, im Jahre 1603 in vier Theile (Dessau, Bernburg, Zerbst, Köthen). Die Linie *Dessau* hat jetzt den seit 1817 regierenden Herzog *Leopold Friedrich* zum Haupte, in *Bernburg* regiert seit 1834 der kinderlose Herzog *Alexander Karl*; die Linie *Zerbst* ist im Jahre 1793 ausgestorben, worauf die drei andern Zweige das Land 1797 theilten; die zu *Köthen* bestandene Linie erlosch im November 1847 und (in Gemässheit der Haus- und Familien-Verträge vom 22. Juny 1665 und 16., 20., 26. July 1847) ergriff durch Patent vom 23. November 1847 der Herzog von Dessau, in seinem und des Herzogs von Bernburg Namen, Besitz von diesem Lande; welches seitdem wenigstens schon in einiger Gemeinsamkeit mit Dessau, verwaltet wird.

Verfassungsgesetze sind für: *Anhalt-Bernburg*: ein Patent vom 30. Oktober 1811, die *Volljährigkeit* der Mitglieder der regierenden Familie betreffend; ein Patent vom 24. März 1834 über den *Regierungsantritt* des Herzogs Alexander Karl, nebst

zugehörigen Bestimmungen über den Wirkungskreis des geheimen *Konferenzraths* vom 30. März 1834; ein *Landesverfassungsgesetz*, durch Revision mit dem Landtage festgestellt und dann unter dem 28. Februar 1850 verkündet (Zivilliste §. 92); ein *Wahlgesetz* von demselben Tage (für je 3000 Seelen 1 Abgeordneter, also jetzt 17); eine Landtags-*Geschäftsordnung* v. 4. Oktbr. 1849; ein *Zivil-Staatsdiener-Gesetz* v. 13. Febr. 1851 ein Gesetz v. 13. Febr. 1851 über *Dienstvergehen der Richter*; ein Gesetz von demselben Tage die *Dienstvergehen* der *nicht* richterlichen Beamten betreffend. *Sonstige wichtige Gesetze* aus neuster Zeit sind: über die Neugestaltung der Behörden vom 7. Januar 1849, 2. August 1849, 18. März 1850; über Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes vom 3. September 1849; über Aufhebung der Zwang- und Bannrechte und Ablösung der Grundlasten vom 23. September 1849; Feldpolizei-Ordnung vom 21. Oktober 1849; wegen Aufhebung des Brachzwangs und der Frühjahrshütung vom 6. Dezember 1849; Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Neugestaltung der Gerichte vom 3. Februar 1850; Gemeinde- und Kreis-Ordnung vom 28. Februar 1850 mit Einführungsgesetz vom 14. März 1850; wegen Schaffung von 300000 Thlr. Kour. Kassenanweisungen vom 18. März 1850; über Bildung einer Staatsschulden-Tilgungs-Kommission vom 18. März 1850; über den Anschluss des Bernburgischen Kontingents an die Preussische Armee vom 16. May 1849/24. April 1850 nebst einer Anzahl darauf bezüglicher Verordnungen; über das Verfahren mit Geschwornen in Untersuchungssachen vom 28. März, mit Abänderungen vom 29. July 1850; über Neugestaltung der Forstbehörden vom 7. Juny, der Bergbau- und Hütten-Verwaltung vom 22. Juny 1850; Uebertragung der Leitung der Geschäfte zur Entfesselung des Grundeigenthums an die preussischen Behörden vom 6., 7. und 24. Oktober 1850; Annahme des preuss. Scheidemünz-Gesetzes vom 19. November 1850 und des preuss. Maasses und Gewichts vom 9. Dezember 1850; Militärpflicht- und Pensions-Gesetze vom 15. und 16. Dezember 1850; Gesetz über Benutzung der Fossilien vom 16. Januar 1851.

Anhalt-Köthen: Haus- und *Familien-Gesetz* vom 24. July 1811; *Verfassungs-Urkunde* vom 28. Oktober 1848 mit Abän-

derungen vom 18. November 1849 und 25. März 1850 und einem Nachtrage (Bergbau und Gewässer-Benutzung betreffend) vom 10. März 1849; *Wahlgesetz* für die vereinigten und die Sonder-Landtage von Köthen und Dessau vom 24. Februar 1849 (22 Abgeordnete in Köthen und eine gleiche Anzahl in Dessau; 3 Thlr. Taggelder); *Geschäfts-Ordnung* für den vereinigten und die Sonder-Landtage vom 1. März 1849. — *Anhalt-Dessau*: Verfassungs-Urkunde vom 29. Oktober 1848 mit Abänderungen vom 18. November 1849 und 25. März 1850; Wahlgesetz und Geschäfts-Ordnung wie Köthen; *Zivil-Staatsdiener-Gesetz* vom 10. April 1850 Nr. 206. Auch die *sonstige Gesetzgebung* für Anhalt-Dessau und Köthen hat in neuster Zeit eine erfreuliche, höchst nützliche Entwicklung erhalten. Dahin sind zu rechnen das Separations-Gesetz vom 26. März 1850 Nr. 300; über das Verfahren in Separationssachen vom 26. März 1850 und 16. April 1851, Nr. 302 und 326; das verbesserte Zehntablösungsgesetz vom 26. März 1850 Nr. 302; über die Ablösung der Naturaldienste vom 26. März 1850,

Laufende Nummer.	Staat.	*Flächengehalt* in geogr. □ Meilen und Przt.-Antheil an Deutschland.	*Bewohner*-Zahl, deren Przt.-Anthl. an der Bevölkerung Deutschlds. und auf 1 □ Meile.	Jahres-Betrag der Staats-*Einnahmen* in Thlr. Kour.	Einzelne *Be*... der Ein... Domänen, Hoheits-Einnahmen, Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	direkte Steuern.
16.	Anhaltische Herzogthümer:			Finanzetat (Kalenderjahr)		
a.	*Bernburg* . . .	14,19 0,12 %				
	Ende 1840 . .		46252	802572 Przt.-Anthl.	581936 66,28 % nämlich: Domänen u. einzelne Grundstücke 132859, Forsten und Jagden 108555, Bergbau u. Hüttenbetrieb 246020, Steinbrüche 1868, Zinsen 7282.	68159 8,49 % und zwar: Landsteuer und Quarte 15351, Gerichts-Quarte 2000, Kriegssteuer 46950, Gewerbesteuer 3858.
	1843 . .		46929			
	1846 . .		48844			
	1849 . .		50411 Przt.-Anthl. 0,12 % auf 1 □M. 3552 Jahreszunahme 1 %			

Nr. 303; zur Abänderung des Statuts der Landesbank (vom 20. September 1847), vom 28. März 1850; Schulgesetz vom 22. April 1850 Nr. 307; über die Bildung von Handels- und Gewerbs-Kommissionen vom 27. April 1850 Nr. 308; Bergbaugesetz vom 26. May 1850, Nr. 310; Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gebührentaxe vom 28. May 1850 Nr. 314; über Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, des Ausnahme-Gerichtsstandes, Gestaltung der Gerichtsbehörden vom 26. July 1850 Nr. 315; über die Staatsanwaltschaft vom 26. July 1850 Nr. 316; über Abänderungen in der Landesordnung und Prozess-Ordnung vom 21. July 1850; Staatsvertrag wegen Anschlusses an das Gesammt-Ober-Appell.-Gericht zu Jena vom 16./21. September 1850 Nr. 319; Gesindeordnung vom 19. April 1851 Nr. 327; über Verwaltung der Sportel- und Stempel-Kassen der Gerichte vom 18. April 1851 Nr. 330. — Die *Lage des Staatshaushalts* und die *Steuerverhältnisse* der Herzogthümer Anhalt ergeben sich aus nachstehender vergleichender Tafel.

standtheile nahme. Indirekte Abgaben.	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr. Kour.	Davon Ausgabe auf die			*Kapital*-Betrag der Staats-Schuld in Thlr. Kour.	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
		regierende Familie.	Streitmacht.	Staats-Schuld.		
156526 19,50 % nämlich: Biersteuer 6820, Maischsteuer 20000, Rübenzucker-Steuer 45000, Taraksteuer 10, Salzgelder 8000, Accise aus Coswig 1000, Abfindungssumme für die Zölle von Preussen 46000, Wege- u. Wassergelder 22556, Stempel 4340, Sporteln 2800.	793762 Przt.-Antheil.	75000 9,45 % Zivilliste, laut Verfassungs-Ges. vom 28. Febr. 1850 65000; Leibrente der Prinzessin Friedrich von Preussen 10000.	63317 7,98 % wovon 9374 Pensionen und Unterstützungen.	56005 7,05 % nur Zinsen.	1,851124 auf 1 Kopf 36,72 Thlr.	300000 (ausserdem Eisenbahn-Scheine, wofür die Gewähr übernommen) Gesetz vom 18. März 1850.

Laufende Nummer.	Staat.	Flächengehalt in geogr. □ Meilen und Przt.-Antheil an Deutschland.	Bewohner-Zahl, deren Przt.-Anthl. an der Bevölkerung Deutschlds. und auf 1 □ Meile.	Jahres-Betrag der Staats-Einnahmen in Thlr. Kour.	Einzelne Beträge der Einnahmen: Domänen, Hoheits-Einnahmen, Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	direkte Steuern.
b.	*Köthen* . . . . . 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	15,— 0,13 %	41020 42106 43180 40388 Przt.-Anthl. 0,10 % auf 1 □M. 2692 Jahres-zunahme bis 1846 0,88 %.	Finanzetat für 1. July 1851/2 449888 Przt.-Anthl	303362 67,43 % und zwar: Selbstverwaltete Domänen 8000, verpachtete Domänen 105712, dismembrirten Domänen 800, verpachtet. Ackerstücken 3420, Amtsgefälle 20300, kleinere Gefälle 3200, Magazin-Gelder 15000, Wiesen, Gärten 14000, Obstnutzung 4700, Mühle in Nienburg, für herrschaftliche Gebäude u. Restauration 5300, Fischereien 1000, Ziegeleien, Mühlen, Gasthöfe, Canons, Dienstablösungen 4000, Bernburger Eisenbahn 4450, Forstnutzung 37000. Jagd 2000, Bergwerke und Steinbrüche 3000, Postregal 3000, Aktivkapitalien und Zinsen 3480, Netto-Revenüen aus den Täurischen Besitzungen 15000, Behufs Beschleunigung der Staats-Schulden-Tilgung vorzunehmenden Veräusserung von kleinen Grundstücken 50000.	40550 9,01 % und zwar: Direkte alte in Quarten 12000, Steuer vom Grundbesitz und Einkommen 24000, Gerichtsgelder 4550.
c.	*Dessau* . . . . . 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	15,39 0,13 %	61793 62691 63082 63700 Przt.-Anthl. 0,16 % auf 1 □M. 4139 Jahres-zunahme 0,34 %.	Finanzetat für 1. July 1851/2 596000 Przt.-Anthl.	388000 65,10 % von Gütern, Mühlen, Gebäuden etc. 156000, Forsten 129450, Verkauf d. Zins- und Lieferungsgetreides 5000, Jagden 360, Fischereien 1400, Acker, Wiesen u. Obstpächte 55500, verschiedene Einnahme 590, Lehnsgefälle 3000, Zinsen von Aktivkapitalien 3700. 7	54500 9,14 % z. B. für 1848: Grundabgaben, Erbzinsen 50000 Thlr., Schutzgelder von Miethsleuten 1400, Lehnsgelder 3000 Insgemein 125.

standtheile nahme. Indirekte Abgaben.	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr. Kour.	Davon Ausgabe auf die regierende Familie.	Streitmacht.	Staats-Schuld.	*Kapital*-Betrag der Staatsschuld in Thlr. Kour.	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
81920 18,21 % nämlich: Indirekte Abgaben vom Zoll-Verein 34000, Städtische Consumtions-Str. 3500, Salzsteuer 7000, Maischsteuer 13000, Zuckersteuer 3000, Schlacht-Accise 900, Stempel-Papier 3900, Chaussee-Gelder 2300, Elbzoll- und Niederlags-Gelder, Landeszölle, Pflaster- u. Geleits-Gelder 14000, Fährgelder von Nienburg 320.	449888 Przt.-Antheil.	30283 6,73 % und zwar: Witthumsgelder an die verwittwete Herzogin Auguste 12000, Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft 15700, Zerbster Pensionen 668, Zivil-Musik-Korps 1415, Bibliothek u. ornithologisches Kabinet 500.	39947 8,88 % Contingent incl. Pensionen für die Kriegs-Beamten 33236, Gensdarmerie 4411, für die Bundesfestungen 2300.	155000 34,45 % Zur Verzinsung 79000, zur Tilgung 76000.	2,330000 und 40000 auch Gewähr für 500000 Thlr. auf 1 Kopf 71,06 Thlr.	40000 Kassen-Anweisungen u Gewähr für 500000 Thlr. Eisenbahn-Kassenscheine. Anfangs 1846: 20000 Thlr., Inhalts-Verordnung vom 16. Febr. 1846.
127500 21,38 % z. B. für 1848: Eingangszölle von fremden Waaren 57600, Branntweinstr. 21000, Mahlstr. 3500, Schlachtstr. 7500, Braustr. 3000, Tabakstr. 3000, Victualienstr. 1700, Salzstr. 3200, Gewerbestr. 3000, Chaussee- u. Weggelder 3600, Brückengelder 2700, Elbzoll 5000, Stempelgeld 4800.	596000 Przt.-Antheil.	120000 20,13 %.	55400 9,29 %.	31200 5,23 %. Zinsen 24905, Vergütungen 5331, Leibrenten 959 Thlr.	1,500000 auf 1 Kopf 23,55 Thlr.	1,000000 wovon jedoch bis jetzt nur 500000 ausgegeben. Gesetz vom 1. August 1849.

17. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg.

Als die Linie des schauenburgischen Grafenstamms, welche Holstein beherrschte mit Adolph VIII. 1459 ausstarb, war die Verbindung des Herzogthums Schleswig (welches jene Grafen schon 1326 eine Zeitlang und dann seit 1386 als dänisches Lehen besessen hatten) mit Holstein, durch die Versicherung des König Waldemar vom 25. August 1326: „dass Schleswig „mit Dänemark nicht wieder vereinigt werden solle;“ — (Eichhorn, deutsche Staats- nnd Rechts-Geschichte, 5. Ausgabe Göttingen 1844 Bd. III §. 416 Nr. 10) bereits staatsrechtlich gesichert. Graf *Christian von Oldenburg*, in Dänemark Nachfolger seines Oheims Adolph VIII., wurde 1460 durch freie Wahl der schleswig-holsteinschen Stände zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormann ernannt; wogegen derselbe in einer Urkunde von neuem zusicherte: „dass Holstein und Schleswig *immerwährend ungetheilt zusammenbleiben* sollten, und dass die Stände, durch „deren guten Willen, *nicht* als König von Dänemark, er die „Regierung erlangt habe, sich selbst unter seinen Erben einen „Herrn wählen dürften.“

Unter den Nachfolgern Christian's trat bald das System der Landestheilung nach verschiedenen Linien ein; aber bei der Mehrherrschaft blieb immer die gemeinschaftliche Regierung. Im vorigen Jahrhundert wurden die verschiedenen Landestheile allmählig wieder unter Einem Landesherrn vereinigt,

unter Christian VII. war diese Ansammlung vollendet, und durch die in den verschiedenen Linien des oldenburgischen Stammes, (im Gottorfischen Hause im Jahre 1608, in der jüngeren königl. Linie im Jahre 1633, in der älteren königlichen Linie im Jahre 1650,) errichteten Primogeniturstatute sind künftige Landestheilungen verhindert. Seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist man in vielfacher Beziehung bemüht gewesen, das staatsrechtliche Verhältniss der Union zwischen dem Königreich und den Herzogthümern zu verwischen und an seine Stelle eine wirkliche Staatseinheit zu setzen; und in jener Zeit allgemeinen Mangels an politischem Leben ist es gelungen, in den Finanzen, im Heerwesen und in vielen andern Beziehungen eine Vermischung beider Staaten einzuführen, die eben so sehr den Wünschen als den Rechten der Herzogthümer widerspricht, welche dadurch zu einem Opfer fremdartiger Strebungen gemacht werden. Aber das staatsrechtliche Verhältniss selbst ist dadurch nicht aufgehoben, könnte selbst durch den einseitigen Willen der Landesherren nicht aufgehoben werden; wie es denn auch von Allen bis auf den jetzt regierenden Herzog herab anerkannt ist; aber es würde gelten, selbst wenn es von ihnen nicht anerkannt wäre.

Als ein solcher Versuch gegen die Rechte der Herzogthümer ist z. B. das *Patent* vom 9. September 1806 zu betrachten, mittelst welchen, nach erfolgter Auflösung des deutschen Reichsverbandes, *Christian VII.* „sein Herzogthum Hol„stein mit dem gesammten Staatskörper der dänischen „Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter „Theil derselben, verband.“

Durch die Aufnahme Holsteins als *souveränes* Herzogthum in den deutschen Bund wurden allerdings die Folgen dieses Versuchs unschädlich gemacht; als jedoch Prälaten und Ritterschaft Holsteins den Bundestag um Schutz ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung ansprachen, erfolgte am 27. November 1823 ein *abweisender* Bescheid. Das Gutachten des Bundestags-Gesandten *von Wangenheim*, welches dem Protokolle vom 10. July 1823 beige-

druckt ist, weist, im Gegensatze zu dieser Entscheidung, die Rechte der Reklamanten mit Entschiedenheit und Klarheit nach.

Ein Patent des König-Herzogs vom 28. May 1831 verhiess den Herzogthümern Schleswig und Holstein „berathende „Provinzialstände" und nachdem durch Reskript vom 6. März 1832 erfahrene Männer aus den Herzogthümern zur Begutachtung nach Kopenhagen berufen waren, wurden die Verordnungen vom 15. May 1834 (mit Erläuterungen vom 19. März 1840 und 31. May 1844) erlassen; welche (getrennt für jedes Herzogthum) ausführliche Bestimmungen über das *Wahlverfahren* und die *Geschäftsbehandlung* enthalten (Taggeld 4 Bankthaler). Sie sind beispielsweise in Bülau, europäischen Verfassungen, Band IV. Seite 243 ff. Leipzig 1847, abgedruckt.

Sehr bald schon begann in diesen Versammlungen der Kampf, zwischen den dänischen Einheitsbestrebungen und dem Widerstande der Vertreter der Herzogthümer; begreiflich am stärksten in der Schleswigschen Versammlung. Ein entscheidendes Ereigniss hierbei war der „offene Königliche Brief in „Betreff der Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig-Hol„stein-Lauenburg" vom 8. July 1846 (z. v. Bekanntmachung vom 18. September 1846). Dieser offene Angriff auf unbestreitbare und früher auch dänischerseits nicht bestrittene Rechte der Herzogthümer, veranlasste nicht nur entschiedene Protestationen in den zunächst betheiligten Landen (z. B. die Adresse der Schleswigschen Stände vom 2. November 1846); sondern war auch der erste Anstoss zu einer Aufregung für die Sache Schleswig-Holsteins durch ganz Deutschland, welche nachhaltiger gewesen ist und kräftiger gewirkt hat als irgend ein sonstiges nationales Gefühl. Christian VIII. erkannte das Misslingen dieses Plans und die Gefahr, welche seinem Lieblingsgedanken (die Trennung des Königreichs und der Herzogthümer nach dem Aussterben seines Stamms zu verhindern) daraus erwachsen war. Er suchte nach einem andern Bande und glaubte nunmehr dasselbe in einer *Gesammtverfassung* für alle ihm untergebenen Länder zu finden. Da ereilte ihn am 20. Januar 1848 der Tod und obgleich sein Sohn und Nachfolger *Frederik* VII., mittelst Reskripts vom 28. Januar Abgeordnete nach Kopenhagen berief, um das

Versöhnungswerk zu versuchen; so vereitelte doch die Richtung, welche ein dem Könige (durch einen Aufstand in der Residenz) aufgedrungenes Ministerium einschlug, jede Hoffnung auf gütliche Erledigung.

Die Herzogthümer konnten nun auf den guten Willen und unparteiisches Handeln ihres Herzogs nicht mehr rechnen, sie mussten selbst für sich sorgen und thaten dieses mit um so grösserer Aussicht auf Erfolg, weil von Seiten des deutschen Bundes sowohl als namentlich auch Preussens ihnen die bestimmtesten Zusicherungen der Hülfe ertheilt wurden. *Wie* diese Unterstützung erfolgte und endete, ist bekannt. Die *Statthalterschaft*, in Beziehung auf den König-Herzog stets die *Formen* wahrend, soweit solches irgend thunlich war, stand und fiel mit Ehren; die Haltung der *Bewohner* des Landes hat selbst den erbittertsten Gegnern Achtung abgerungen, für die Herzen ihrer Stammgenossen aber ist ihre Niederlage ein neuer Grund zur thätigsten Theilnahme. Das kommende Geschlecht wird über die Männer und Frauen von Schleswig-Holstein nur *ein* Urtheil haben, das der Bewunderung. Statthalterschaft und Landesversammlnng vereinbarten das *Staats-Grundgesetz* vom 15. September 1848 und das *Wahlgesetz* vom 20. Oktober 1848, welche, in Schleswig längst factisch unterbrochen, jetzt auch in Holstein ausser Kraft sind, ohne dass etwas Anderes an ihre Stelle trat. — Dies ist Alles was an *diesem* Orte über die Verhältnisse von Schleswig-Holstein zu sagen ist. Zahlreiche Schriften (leider grösstentheils mit Parteifärbung) haben die Angelegenheiten der Herzogthümer theils aufgeklärt, theils verdunkelt. Die Schriften der Deutschen sind bekannt; die bedeutendste Schrift der dänischen Partei ist: Wegener, Aktenmässige Beiträge zur Geschichte Dänemarks im 19. Jahrhundert, Kopenhagen 1851. —

Das *Herzogthum Lauenburg*, welches, kraft Erbverbrüderung von 1389, seit 1689 einen Theil Hannovers gebildet hatte, wurde von dessen Regierung theilweise an Preussen abgetreten (Art. 4 des Vertrages zu Wien vom 29. May 1815 zwischen Hannover und Preussen, abgeändert durch Staatsvertrag vom 23. September 1815), von diesem aber an Däne-

mark überlassen (Art. 3 des Vertrages vom 4. Juny 1815). Die Abtretung geschah, wie auch in dem hannoverschen Patente vom 16. July 1816 gesagt ist, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sämmtliche Rechte und Privilegien des Landes aufrecht erhalten würden; namentlich der zwischen Regierung und Landständen abgeschlossene Rezess vom 15. September 1702, mit nochmaliger Königlicher Bestätigung vom 21. Juny 1765. Die dänische Regierung hat dem entsprechende Anerkenntnisse und Zusicherungen ertheilt im Patent vom 6. Dezember 1815 und in der Versicherungs-Akte vom 28. July 1816. Darin heisst es zwar Lauenburg ist „an uns und „unsere Erben zum dänischen Throne“ für immer tradirt; damit kann aber selbstverständlich keine Abtretung an das *Königreich Dänemark* gemeint seyn, weil dadurch nicht nur die gewährleistete Erbfolgeordnung (Lorenzen, Flugschrift S. 5 ff. bez. Schlesw.-Holstein zum deutschen Bunde) (Confirmatio privilegiorum vom 16. May 1620 bei Spangenberg, Sammlung hannoverscher Verordnungen IV. 2 Seite 215 und die Hausgesetze des Hauses Hannover) vernichtet seyn würde, sondern ein *souveräner* deutscher Bundesstaat, wie Lauenburg in der Bundesakte bezeichnet wird, *niemals eine Staatseinheit* mit einem fremden Reiche bilden kann. Beiläufig bemerkt sind sämmtliche Gebietsabtretungen in der Wiener Kongressakte in denselben Formen und Worten geschehen, auch enthält der Lauenburger Huldigungseid vom 3. Januar 1814 die ausdrückliche Anerkennung des Vorzuges des *Manns*stammes, welcher bekanntlich, hinsichtlich des bei Hannover verbliebenen Theils des Herzogthums im Jahre 1837 praktisches Anerkenntniss gefunden hat.

Die althergebrachte landständische Verfassung des Herzogthums Lauenburg erlitt eine Abänderung durch die *auf Antrag der Ritter- und Landschaft* im Jahre 1845 erfolgte Aufnahme der bürgerlichen Gutsbesitzer in die landschaftliche Union (Reskript des König-Herzogs vom 11. July 1845 in Ravit Jahrbüchern 1845 Seite 646); eine *neue Landes-Konvents-Ordnung* (ebendaselbst Jahrg. 1846 S. 508) wurde unter dem 20. Februar 1846 beschlossen.

Ein, zwischen der vom deutschen Bunde eingesetzten Regierung und den Landständen vereinbartes *Grundgesetz* ist unter dem 14. May 1849, ein desgl. *Wahlgesetz* unter dem 23. Juny 1849 verkündet. Beide sind am 8. März 1851 vom Könige von Dänemark als Herzog von Lauenburg ausser Kraft gesetzt, nachdem derselbe durch *Proklamation* vom 8. Januar 1851 die fortdauernde Gültigkeit der früheren vertragsmässigen Verpflichtungen ausdrücklich anerkannt hatte.

Die *nachstehenden Tafeln* ergeben den Zustand des Staatshaushalts, der Abgaben und Schulden der Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg.

Laufende Nummer.	Staat.	Flächengehalt in geogr. []Meilen und Przt.-Antheil an Deutschland.	Bewohnerzahl, deren Przt.-Anth. an der Bevölkerung Deutschlds. und auf 1 []Meile.	Jahres-Betrag der Staats-*Einnahmen* in Thlr. Kour.	Einzelne Be... der Ein... Domänen, Hoheitseinnahmen, Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	 direkte Steuern.
17.	**Herzogthümer *Schleswig - Holstein - Lauenburg***					
a.	**Herzogthum *Schleswig*** . . . . . 1830 . . 1835 . . 1840 . . 1845 . . 1850 . .	165,50 1,44 % p. p.	*Anfangs:* 330480 337378 348526 362900 Jahreszunahme 0,65 % 373700 Przt.-Anth 0,88 % auf 1 []M. 2258.	Für Schleswig u. Holstein: 1. nach der Staatshaushaltsrechnung von 1845: 5,200257 Thlr. Kour. 14 Thlr. Fss. 2. nach dem Steuergesetz für 1850: 4,483465 Thlr. Kour. (In der nachfolgenden Tafel einzeln nachgewiesen). Die nebenstehenden Zahlen beziehen sich auf den Voranschlag für 1850.	1,530265 Thlr. oder 34,13 % nämlich: Erdbuchs- u. Pacht-Einnahmen 979329; von Forsten und Jagden 166480; vom Salzwerk Oldesloe 21860, vom Segeberger Kalkberge 7800; Zahlenlotterie 80000; von der Post 252920; von Aktiven 21876.	1,317292 Thlr. oder 29,38 % und zwar: Kontribution 539572; Landsteuer 299400; Magazinkorn 102720; Haussteuer 124400; Einkommenstr. 200000; Rangsteuer 4000; Chausseeabgaben 47200
b.	**Herzogthum *Holstein*** . . . . 1830 . . 1835 . . 1840 . . 1845 . . 1850 . .	154,80 1,35 % p. p.	 418920 435596 455093 479364 Jahreszunahme 0,96 % 499500 Przt.-Anth. 1,16 % auf 1 []M. 3227			
c.	**Herzogthum *Lauenburg*** . . . . . 1835 . . 1840 . . 1845 . .	19,00 0,16 %	 31936 45342 46486 Jahreszunahme 4,55 % Przt.-Anth. 0,12 % auf 1 []M. 2446	Voranschlag für 1850: 376749	170645 Th od. 45,30 % nämlich: Eigenthumsgefälle, Herrendienstgelder, Kornintraden, Rekognitionen 41657, Zeit- u. Erbpacht 45837; Forst- u. Jagd-Einnahmen 70709; Post 12298; Zinsen 144.	37066 Thlr. oder 9,84 % und zwar Kontribution 26920, Exemptensteuer 7070; Taubstummen- und Landdragonersteuer 2236; Syndikats- und Nezessarien-Gelder 850.

standtheile nahme. indirekte Abgaben.	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr. Kour.	*Davon* Ausgabe auf die regierende Familie.	Streitmacht.	Staats-Schuld.	*Kapital*-Betrag der Staats-Schuld. Thlr. Kour.	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
1,583040 Thlr. oder 34,31 % nämlich: Stempelpapier 120000, Spielkartenstempel 5240; Kollateralerbschaftsstr. 109600; vom Zollwesen 1,262200; Kanalertrag 44400; Chaussee- u. Fährgelder 41600	(In der folgenden Ausgabe-Tafel einzeln nachgewiesen.)				Ohne den noch nicht bekannten Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld des Königreichs etwa 7,260000 Th. pr. Kour. seit Anfang 1848 entstanden und etwa 1,500000 Mk. Kour. früh. Schuldverpflichtgn. der Herzogthümer; also zusammen etwa 7,865000 Thlr. Kour. od. 9 Th. auf 1 Kopf der Bevölkerung.	5,000000 Mark Schl. H. Kour. oder 2,017000 Thlr. pr. Kour.
166670 Th. od. 44,24 % nämlich: Elb- und Stecknitz-Zoll 78831, Durchgangszoll 71089, Landzoll (ohne die verpachteten Zollstellen) 7300; Stempel 1440; Chausseegelder 8070.	Voranschlag für 1850: 834413	Nicht anzugeben, indem Art. 62 der Landesverfassung vom 14. May 1849 demnächstige Vereinbarung vorbehält. Die nach Kopenhagen gelieferten *Ueberschüsse* betrugen im Durchschnitt der Jahre 1843/7: 258193 Rbthlr.	84449 od. 25,26 % für 19 Offiz., 77 Unteroffiz., u. Spielleute u. 600 Jäger auf 1 Kopf also 1 Jäger Löhnung 85 Mark 9 Schl. Hamb Kour. Menagegeld 79 M. 13 Sch., Gesundheitspflege 3,22, Bekleidung 28,88 Thlr. Kour.	12907 od. 3,85 % nur Zinsen.	Ende 1847 bestanden die ritter- und landschaftlichen Schulden aus 250664 Thlr. N. 2/3 zu voll, 4850 Thlr. N. 2/3 von 30 Schill. 17077 Thlr. grob. Kour. 13050 Thlr. Gold zusammen in Kour. des 14 Thlr. Fss. 330500 Thlr.; dazu die Chausseeanleihe mit 83000 Thlr. N. 2/3 oder 96800 Thlr. Kour., ergiebt im Ganzen für Ende 1847: 427300 Thlr. Kour. — Davon sind seitdem etwa 120000 Thlr. Kour. abgetragen, also verblieben etwa 307300 Thlr. Kour. d. i. 6,61 Thlr. f. d. K. d. B.	*Nichts.*

Abtheilung.	Schleswig - Holstein. Gegenstand der Einnahme.	Staatshaushalts-Rechnung von 1845 *und genehmigter Voranschlag für 1850.* umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten. Thlr. Kour.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.	Prozent-Antheil der Roheinnahme an der Endsumme v. 1850.
	A. Domänen-Einnahme.				
I.	Erdbuchs und Pacht-Einnahmen				
1.	Aus den Domänen Distrikten i. d. Herzogthüm. Schlesw.-Holstein	92776 *67937*	36996	39,88	1,52
2.	Andere Erdbuchs-Einnahmen.				
a.	Beständige Erdbuchs - Gefälle, Landgilde, Landdienstpflicht und Herrengelder, sowie stehende Hebung in den grossfürstlichen Distrikten.				
	aa. aus Schleswig	214008 *355128*			7,92
	bb. aus Holstein	241395 *298880*			6,66
	Zusammen a für 1845 Zusammen a u. b für 1850	455403 *654008*			14,58
b.	Kanongelder.				
	aa. aus Schleswig	122571 *vergl. a.*	aus Schleswig 11631		
	bb. aus Holstein	32745 *vergl. a.*			
	Zusammen b. Zusammen b.	155316 vergl. a.	aus Holstein 18949		
c.	Rekognitionsgelder für Ländereien u. Realgerechtigkeiten, für Rossmühlen und Grützqueeren, Nahrungssteuer, Schutzgeld, Brüchgelder, Instengelder, Kathengeld, Verbittelsgeld, Dispensationsgelder, Strandgelder u. s. w. (Verbitt-, Schutz- und Instengeld aufgehoben den 17. April 1848.)				
	aa. aus Schleswig	37461 *10640*			0,24
	bb. aus Holstein	28199 *13280*			0,30
	Zusammen c.	65660 *23920*			0,54
d.	Rekognitionen von Gewerben .				
	aa. aus Schleswig	15958 *17320*			0,39
	bb. aus Holstein	11771 *16000*			0,35
	Zusammen d.	27729 *33520*			0,74
	Zusammen 2.	704108 *711448*	30580	4,34	15,86

Abtheilung.	Gegenstand der Einnahme.	Staatshaushalts-Rechnung von 1845 *und genehmigter Voranschlag für 1850.* umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten. Thlr. Kour.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.	Prozent-Antheil der Roheinnahme an der Endsumme v. 1850.
3.	Pacht-Abgaben.				
a.	Zeitpacht.				
	aa. aus Schleswig	67705 *55488*			1,24
	bb. aus Holstein	39806 *41237*			0,92
	Zusammen a.	107511 *96725*			2,16
b.	Erbpacht.				
	aa. aus Schleswig	31463 *34484*			0,77
	bb. aus Holstein	78998 *68735*			1,53
	Zusammen b.	110461 *103219*			2,30
	Zusammen 3.	217972 *199944*	23922	10,98	4,46
	Hauptsumme I.	1,014856 *979329*	91498	9,01	21,84
II.	Einnahme vom Forst- und Jagdwesen.				
1.	Schleswig'scher Distrikt . . .	91631	51441	56,14	
2.	Holsteinischer Distrikt . . .	131808	48706	36,95	
	Zusammen II.	223439 *166480*	100147 *110992*	44,82 *66,67*	3,71
III.	Einnahme vom Salzwerk zu Oldesloe	— *21860*			0,49
IV	Einnahme vom Kalkberg zu Segeberg	— *7800*			0,17
	Hauptsumme *A.*	1,238295 *1,175469*	191645	15,48	26,22
B.	*Steuern und Abgaben.*				
I.	Direkte Steuern.				
1.	Stehende direkte Steuern.				
a.	Kontribution mit dem herkömmlichen Betrage und dem bestehenden Maasstabe.				
	aa. Schleswig	240674 *238760*	—	—	5,33
	bb. Holstein.	303504 *300812*	—	—	6,71
	Zusammen a.	544178 *539572*	—	—	12,04

Abtheilung.	Gegenstand der Einnahme.	Staatshaushalts-Rechnung von 1845 *und genehmigter Voranschlag für 1850.* umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten. umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.	Prozent-Antheil der Roheinnahme an der Endsumme v. 1850.
b.	Landsteuer, nach Maassgabe der Verordnung vom 15. Dez. 1802 und den später erlassenen Verfügungen.				
	aa. Schleswig	139913 *139320*			3,11
	bb. Holstein	162456 *160080*			3,57
	Zusammen b.	302369 *299400*			6,68
c.	Magazin-, Korn- und Fourage-Lieferung, nach dem herkömmlichen Maasstabe und unter Verpflichtung, die nicht in natura gelieferten Quantitäten demnächst in Gelde nach den von der Regierung festzusetzenden Preisen zu entrichten.				
	aa. Schleswig	79268 *82400*			1,84
	bb. Holstein.	21606 *20320*			0,45
	Zusammen c.	100875 *102720*			2,29
d.	Haussteuer, nach Maassgabe der Verordnung vom 15. Dez. 1802 und den später erlassenen Verfügungen.				
	aa. Schleswig	40809 *42800*			0,95
	bb. Holstein	75347 *81600*			1,82
	Zusammen d.	116156 *124400*			2,77
e.	Kopfsteuer (Aufgehoben durch Verordg. vom 26. März 1848)				
	aa. Schleswig	162528 —			—
	bb. Holstein	121492 —			—
	Zusammen e.	284020 —			—
f.	Einkommensteuer, nach Maassgabe d. Verordg. v. 7. July 1849				
	aa. Schleswig	— *64000*			1,43
	bb. Holstein.	— *136000*			3,03
	Zusammen f.	— *200000*			4,46

Abtheilung.	Gegenstand der Einnahme.	Staatshaushalts-Rechnung von 1845 *und genehmigter Voranschlag für 1850.* umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten. umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.	Prozent-Antheil der Roheinnahme an der Endsumme v. 1850.
g.	Rangsteuer, nach Verordnung vom 31. Januar 1764 und den später erlassenen Verfügungen und Gesetzen (IX. 224—31.)				
	aa. Schleswig	3503 *1600*			0,04
	bb. Holstein.	6234 *2400*			0,05
	Zusammen g.	9737 *4000*			0,09
h.	Gagen und Accidenzien Steuer (IX. 244—46 aufgehoben seit dem 1. Januar 1845.)				
	aa. Schleswig	83 —			—
	bb. Holstein	691 —			—
	Zusammen h.	774 —			—
	Zusammen 1.	1,358109 *1,270092*			28,33
2.	Direkte Steuern, welche repartirt werden.				
a.	Ständesteuer	37881 —			—
b.	Chausseeabgaben, nach Maassgabe der Wegeordnung vom 1. März 1842 und den Patenten vom 17. Februar 1843 .	42102 *47200*			1,05
c.	Beitrag an das Taubstummen-Institut in Schleswig (Patent vom 17. Dezbr. 1821. Z. v. Ausgaben IX. 5.)	40567 —			—
	Zusammen 2.	120550 *47200*			1,05
	Hauptsumme I.	1,478659 *1,317292*			29,38
II.	Indirekte Steuern.				
1.	Einnahme vom Stempelpapier (Nach Abzug der Provisionen und sonstiger kleiner Ausgaben) Verordnung vom 31. Oktober 1804 und den später erlassenen Verfügungen, z. B. vom 30. Dezember 1842 u. 2. Septbr. 1848				

Abtheilung.	Gegenstand der Einnahme.	Staatshaushalts-Rechnung von 1845 *und genehmigter Voranschlag für 1850.* umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten. Thlr. Kour	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.	Prozent-Antheil der Roheinnahme an der Endsumme v. 1850.
	aa. aus Schleswig	— *40000*			0,89
	bb. aus Holstein	— *80000*			1,78
	Zusammen 1.	125039 *120000*	1919	1,53	2,67
2.	Einnahme vom Spielkartenstempel (auch Zoll u. Sporteln nach Maassgabe des Patents vom 9. Juny 1847 u. 5. Oktober 1848)	6356 *5240*	113	1,78	0,12
3.	4 %-Kollateral-Erbschaftssteuer, nach Maassgabe der Verordnung vom 12. Sept. 1792 IX. 334 und den später erlassenen Verfügungen z. B. vom 14 Sept. 1841 (Esmarch II. 318. 340.)				
a.	in Schleswig	18989 *37600*			0,84
b.	in Holstein	25300 *72000*			1,61
	Zusammen 3.	44289 *109600*			2,45
4.	1/2 %-Steuer von Erbschaften und Eigenthumsübertragungen, nach Maassgabe der Verordnung vom 8. Februar 1810, 24. April 1811, 28. April 1812 (IX. 362—92) und den später erlassenen Verfügungen z. B. v. 24. Sept. 1839 (Esmarch II. 342.)				
a.	in Schleswig	24703 *vergl. 3.*			—
b.	in Holstein	39741 *vergl. 3.*			—
	Zusammen 4.	64444 *vergl. 3.*			—
5.	1/2 % Steuer von Auktionen nach Maassgabe der Verordnung vom 28. April 1812 und den später erlassenen Verfügungen, z. B. v. 9. Januar 1827 (IX. 392)				
a.	in Schleswig	vergl. 4. *vergl. 3.*			—
b.	in Holstein	vergl. 4. *vergl. 3.*			—
	Zusammen 5.	vergl. 4. *vergl. 3.*			—
	Zusammen II.	240128 *234840*			5,24

Abtheilung.	Gegenstand der Einnahme.	Staatshaushalts-Rechnung von 1845 *und genehmigter Voranschlag für 1850.* umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten. umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.	Prozent-Antheil der Roheinnahme an der Endsumme v. 1850.
III.	Staats-Monopole.				
1.	Von dem Zahlenlotto (aufgehoben durch Gesetz vom 20. Dez. 1850 von Anfang 1852 an).	303250 *80000*	242546	79,99	1,78
2.	Von der Klassenlotterie . . .	98200 —	80482	81,96	
	Zusammen III.	401450 *80000*	323028	80,46	1,78
IV.	Departements- u. Gerichtssporteln	39320 *36400*			0,81
V.	Einnahme vom Zollwesen.				
1.	Zolleinnahmen.				
	a. Einfuhrzoll.				
	aa. Schleswig	449728 *352760*			7,87
	bb. Holstein	558429 *671920*			14,99
	Zusammen a.	1,008157 *1,024680*			22,86
b.	Ausfuhrzoll.				
	aa. in Schleswig	31031 *13040*			0,29
	bb. in Holstein	77801 *44360*			0,99
	Zusammen b.	108832 *57400*			1,28
c.	Transitzoll.				
	aa. in Schleswig	870 *400*			0,01
	bb. in Holstein	21740 *41120*			0,92
	Zusammen c.	22610 *41520*			0,93
	Zusammen 1.	1,139599 *1,123600*			25,07
2.	Lastgelder.				
	a. in Schleswig	26448 *14160*			0,32
	b. in Holstein	17888 *9320*			0,20
	Zusammen 2.	44336 *23480*			0,52
3.	Sporteln.				
	a. in Schleswig	39017 *28920*			0,64
	b. in Holstein	52221 *55480*			1,24
	Zusammen 3.	91237 *84400*			1,88

Abtheilung.	Gegenstand der Einnahme.	Staatshaushalts-Rechnung von 1845 *und genehmigter Voranschlag für 1850.* umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten. umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.	Prozent-Antheil der Roheinnahme an der Endsumme v. 1850.
4.	Leuchtfeuergeld.				
	a. in Schleswig	12890 *9960*			0,22
	b. in Holstein	8107 *4920*			0,11
	Zusammen 4.	20997 *14880*			0,33
5.	Deposita.				
	a. in Schleswig	— —			—
	b. in Holstein	1114 —			—
	Zusammen 5.	1114 —			—
6.	Verschiedene Einnahmen.				
	a. in Schleswig	2520 *4360*			0,09
	b. in Holstein	11335 *11480*			0,26
	Zusammen 6.	13856 *15840*			0,35
	Zusammen V.	1,311139 *1,262200*	340491	25,97	28,15
VI.	Einnahme vom Schleswig-Holstein Kanal . . . . nach Maassgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 u. den später erlassenen Verordnungen.	74705 *44400*	32287	43,22	0,99
VII.	Einnahme vom Postwesen (1845 die Hälfte der Gesammt-Einnahme des dänischen Staats, weil der Antheil der Herzogthümer aus der Rechnung nicht zu entnehmen ist.)	375956 *252920*	284382	75,64	5,64
VIII.	Einnahmen von Aktiven . . .	— *21876*			0,49
IX.	Chaussee- und Fähr-Gelder .	— *41600*			0,93
X.	Sonstige verschiedene Einnahmen				
1.	Quarantaine Einnahme . . .	969 *988*	1745	180,08	0,02

Abtheilung.	Gegenstand der Einnahme.	Staatshaushalts-Rechnung von 1845 *und genehmigter Voranschlag für 1850.* umgerechnet auf Thlr. Kour.	Gewinnungskosten. umgerechnet auf Thlr. Kour	Gewinnungskosten Prozente der Roheinnahme.	Prozent-Antheil der Roheinnahme an der Endsumme v. 1850.
2.	Rekognition von Handelsreisenden, nach Maassgabe der Verordnung vom 24. Okt. 1837 und den später erlassenen Verfügungen	11745 *9320*			0,21
3.	Andere verschiedene Einnahmen	27910 *3240* *und 2920*			0,07 0,07
	Zusammen X	40625 *16468*			0,37
	Zusammen *B.*	3,961962 *3,307996*	983965		78,78
	Gesammtsumme	5,200257 *4,483465*	1,175610		100,—

Anmerkungen zu vorstehender Tafel.

Zu II. Der *Flächengehalt sämmtlicher Holzungen* in beiden Herzogthümern wird von Gudme (Schleswig-Holstein, Kiel 1833) zu 50183 Tonnen von je 300 □ R. oder zu 126080 preuss. Morg. angegeben. (Bei der Forstregulirung im Jahre 1850 sind 49228 Tonnen Forst- und 11620 Tonnen Moorland ermittelt — 100 Reviere mit 374 Gehägen.) Davon sind *Staats*forsten in Schleswig 22685, in Holstein 18498; *Privat*holzungen aber etwa 9000 Tonnen. Die wichtigste von den noch jetzt in Kraft befindlichen *Verordnungen* ist die Forst- und Jagd-Ordnung vom 2. July 1784, welche jedoch in einzelnen Theilen abgeändert ist, z. B. durch das Patent vom 15. Juny 1785, die Verordnung vom 12. Juny 1844, die Verfügung vom 13. September 1848; eine *Neugestaltung des Forstwesens* ist durch Verordnung vom 17. August 1848 erfolgt, nebst Instruktion vom 18. Dezember 1848; das *Jagdrecht* ist durch Gesetz vom 17. April 1848 auf fremdem Boden aufgehoben.

Zu III. Das Salzwerk zu Oldesloe wurde erst im Jahre 1797 für 60000 Thlr. Schleswig-Holstein. Kour. dem Staate erworben und dann in kräftigen Betrieb gesetzt. Der ur-

sprüngliche Salzgehalt ist gering, denn man rechnet im Durchschnitt auf 2 Pfd. Wasser nur 1½ Loth Salzgehalt, durch Gradiren wird die Soole so weit verstärkt, dass 1 Pfd. 9 bis 10 Loth Salz enthält. Die Salzerzeugung betrug durchschnittlich in Tonnen oder Säcken von je 250 Pfd., von 1800/6: 7811, 1807/16: 7358, 1817/23. 5781, jetzt 7500 bis 8500, wovon 1 Tonne zu 6 Mk. 8 Schilling Kour. verkauft wird, was für 1 Zollpfd. 0,32 Silbergr. bringt. Die Verordnungen vom 31. Januar 1788, 13. Juny 1789 und 3. May 1792 enthalten Bestimmungen zur Sicherung des Absatzes von mindestens 10000 Tonnen jährlich, durch deren Vertheilung auf die einzelnen Bezirke.

Zu IV. Die Erzeugnisse des *Segeberger s. g. Kalkberges* bestehen in 4000 bis 5000 Tonnen Gypskalk zu 3¾ Mark die Tonne, in 50 Tonnen Düngergyps zu 2½ Mark, und in 50 bis 80 Scheffelpfd. Kalksteinen zu 2½ Mk. Das Lager dieses Gypses ist von ausserordentlich grosser Mächtigkeit und steht mit dem Gypsberge bei Lüneburg im Zusammenhange.

Zu B. I. 1. a. Die *Kontribution* ist sehr alt, denn ihr Steuerfuss ist der Pflug und die Pflugsteuer kommt schon im 12. Jahrhundert vor. Nach der renovirten *Landesmatrikel* für die Fürstenthümer Schleswig und Holstein vom 26. May 1552 und der Uebersicht der *Pflugzahl* (Sammlung IX. 499 und 517) sind 5229 Pflüge vorhanden, welche wie folgt sich vertheilen:

a. *Schleswig:*

1. Städte	710½
2. Kooge, Güter, Klöster	331
3. Erster Angeler Distrikt	256
4. Zweiter Angeler Distrikt . . .	363
5. Schwanseer Distrikt	232
6. Dänisch-Wohlder Distrikt . . .	328
	2220½

b. *Holstein:*

1. Städte	363
2. Güter und Klöster	465½
3. Kieler Distrikt	361
4. Oldenburger Distrikt	641
5. Itzehoer Distrikt	667
6. Preetzer Distrikt	511
	3008½

Die Höhe des von jedem Pfluge gezahlten Beitrages hat in früheren Zeiten nach dem jedesmaligen Bedarfe sich gerichtet, so war sie während des dreissigjährigen Krieges 1 Thlr. monatlich, 1679 aber 1½ Thaler jeden Monat. Eine Verordnung vom 4. November 1682 schrieb eine ausserordentliche Kontribution von 3 Thlr. monatlich von jedem Pfluge in Schleswig und 4 Thlr. in Holstein aus (IX. 488) unter dem 10. November 1688 (IX. 488—90) wurde verfügt, dass dieser Kontributions-Anschlag bis auf weitere Verordnung gelten solle und im Jahre 1690 Februar 28. erschien auf ständisches Andringen ein Reskript, wodurch die einstweilige Festsetzung dieser (später *ordentliche* Kontribution genannten) Abgabe dergestalt geschah (IX. 491), dass künftig von jedem Pflug monatlich im Schleswigschen 1⅙, im Holsteinschen 1½ Thlr. erhoben werden solle. Dabei ist es indess keineswegs geblieben, vielmehr wird jetzt die Kontribution nach so ungleichen Sätzen erhoben, dass ich auf deren Angabe verzichten muss. Der *Flächengehalt* eines Pfluges ist so ausserordentlich verschieden, dass im kleinsten Distrikte darüber keine Gleichförmigkeit herrscht; als einziger Maassstab, welchen man erkennen kann, ist die Güte des Bodens zu betrachten. Eine Verordnung vom 31. Dezember 1800 bestimmt, dass Fourage- und sonstige ausserordentliche Lieferungen nach Pflugzahl vertheilt werden sollen und dabei sind in den neueren Kogen, welche nicht zur Pflugzahl angesetzt waren, auf 1 Pflug 24 Morgen 48 Demath (ein gleichfalls verschiedenartiges Landmass) gerechnet; auch sollen in zweifelhaften Fällen 100 Tonnen Landes auf 1 Pflug gehen. Die Steuertonne, welche bei der Grund- und Benutzungs-Steuer als Maassstab gilt, hält 260 □ R. (auch beim Ansatze der Grundstücke in den Herzogthümern zur *Bankhaft* angewendet) und entspricht 2,138 preuss. Morgen, wonach also 1 Pflug 213,80 preuss. Morgen seyn würde; im sonstigen Verkehre rechnet man gewöhnlich auf 1 Tonne Landes auf der Geest 240, Holzland 300, Moorland 320 □ R.

Zu b. und d. Die *Landsteuer* (IX. 399 bis 444) ist eine unter dem 15. Dezember 1802 eingeführte Steuer vom Eigenthum und von der Benutzung liegender Gründe und Gebäude

und durch eine Verordnung von demselben Tage wurde die Bewohnung und Benutzung sämmtlicher in Städten und Flecken belegenen Gebäude einer nach □ Ellen bestimmten *Haussteuer* unterworfen (IX. 399). — Behuf der Landsteuer sollten alle Grundstücke vermessen und eine Matrikel errichtet werden, jedoch ist es dazu nicht gekommen. Ursprünglich war der Ertrag der Landsteuer 223989 Rthlr. (Schleswig 107479, Holstein 116510), der Haussteuer 80048 (in Schleswig 27112, Holstein 52936); sie wurde in den nächsten Jahren mehrfach erhöht, jedoch durch Verordnung vom 9. July 1813 (IX. 425) neu bestimmt und dabei ermässigt. Dennoch scheint sie, vielleicht wegen der unzuverlässigen Vertheilungs-Grundlage, zum Bedrucke gereicht zu haben, denn sie ist sehr häufig theilweise erlassen worden. Als Mittelsatz sind 40 Reichsbankschilling von je 100 Reichsbkthlr. Taxationswerth der Grundstücke anzunehmen, was 0,42 % entspricht. Die im Anfange gleichfalls erhöhte Haussteuer ist später auch wieder ermässigt.

Zu c. Das anscheinend im Jahre 1683 zum ersten Mal geforderte *Magazinkorn*, wurde durch Patent vom 3. Oktbr. 1763 zur ständigen Abgabe gemacht und beträgt von jedem Pfluge eine Tonne Rocken und eine Tonne Hafer, daneben von jedem Geestpfluge 1½ Fuder Heu und 1½ Fuder Stroh, von jedem Marschpfluge 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh (1 Fdr. Heu zu 600, Stroh zu 480 dänischen Pfd. gerechnet). Was davon nicht in Natura gefordert wird, muss mit regierungsseitig festgesetzten Reluitionspreisen bezahlt werden. Für 1849 z. B. waren diese Preise für 1 Tonne Rocken 7 Mk. 8 Schlg., Hafer 4 Mk. 8 Schlg., 100 Pfd. Heu 1 Mk. 12 Schlg., 100 Pfd. Stroh 1 Mk. 1 Schlg.

Zu f. Schon durch Gesetz vom 31 July 1848 wurde eine *Abgabe vom reinen Einkommen* von 1 bis 4 Przt. jährlich angeordnet, dessen Bestimmungen jedoch durch ein Gesetz vom 7. July 1849 ersetzt wurden, welches die 4 prozentige Abgabe als Regel feststellt. Zu vergl. die bezügliche Instruktion und die Verordnung vom 4. November 1849.

Zu 2. b. Abgabe, theils zur Bestreitung der Kosten des *Chaussee*-Neubaus, theils zur Deckung des Ausfalls, welcher durch Einstellung der Chausseegelderhebung entstanden ist

(Verfügung vom 15. July 1848) bestimmt. Der Bedarf wird jährlich nach dem Maassstabe der Grund- und Benutzungs-Steuer vertheilt.

Zu V. Die Grundlage der jetzigen *Zolleinrichtungen* bildet die Zollverordnung vom 1. May 1838, durch welche ein sehr wesentlicher Schritt zur Abhülfe der bis dahin bestandenen grossen Mängel geschah. Die seitdem ergangenen Vorschriften sind im Nachstehenden angedeutet (Esmarch, Verordnungs-Sammlung 1846 II. 224 und 485).

1839 Febr. 20. Patente in Betreff des *Zollvereins* und Zollkartels *mit* dem Fürstenthum *Lübeck*, verlängert bis zum 1. Januar 1850, dann auf noch ein Jahr und ferner bis auf Weiteres.

1840 Oktbr. 6. Verordnung wegen Verbindung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu einem *Transitzollverein*.

1840 Oktbr. 6. Vertrag mit den freien Städten Lübeck und Hamburg über Regelung der *Transitverhältnisse*. —

1840 Dezbr. 26. Patent wegen des *Anschlusses* mehrerer Gebietstheile der freien Stadt *Hamburg* an das Zollsystem des Herzogthums Holsteins, mehrfach verlängert, 1850 auf unbestimmte Zeit.

1841 Januar 2. Vereinbarung mit Meklenburg-Schwerin, wegen des *Transit*.

1842 April 11. Nähere Bestimmungen wodurch die *Zollverordnung* und die Instruktionen *abgeändert* werden. —

1842 April 14. Patent in Betreff verschiedener *Erleichterungen* des Handels. —

1843 July 31. Patent über den *Anschluss* mehrerer Gebietstheile der freien Stadt *Lübeck* (durch Vertrag vom 18. May 1843) an das Zollsystem des Herzogthum Holstein, verlängert 1850 auf unbestimmte Zeitdauer.

1843 Dezbr. 18. Königl. Patent in Betreff der Zollbegünstigungen, welche *Altona* und *Wandsbeck* zustehen.

1843 Dezbr. 18. Instruktion der Beamten der *Fabrikkontrolle* zu Altona.

1844 März 13. Patent womit eine *neue Ausgabe der Zollverordnung* vom 1. May 1838 nebst den seit den eingetretenen Veränderungen, sowie der Tarife für Zoll- und Schiffsabgaben, Thara und Packhausmiethe, gemacht wird. —

1844 März 27. Erweiterung des Patents vom 14. April 1842 §. 3 wodurch dem direkten *Handel auf andere Welttheile* von den zollpflichtigen Häfen aus *Begünstigungen* zugestanden worden sind.

1844 Sept. 10. Instruktion für die *Fabrikkontrolle* in Wandsbeck. —

1845 Januar 22, Patent wodurch der *Durchgangszoll auf der Eisenbahn* zwischen Glückstadt und Altona ermässigt wird; — nebst zugehöriger Bekanntmachung und Waarenverzeichniss vom 31. Januar 1845.

1845 März 1. Bekanntmachung in Betreff der *Vergütung des Zolls* für Rohmaterialien.

1845 May 10. Verzeichniss der *Zollstädte* in dem Herzogthum Schleswig-Holstein-Lauenburg und dem Fürstenthum Lübeck.

1846 Januar 28. Patent wodurch für das Herzogthum Holstein ein *Grenzzolldistrikt* angeordnet wird.

1846 Febr. 18. Patent, wodurch der *Transithandel* durch das Herzogthum Schleswig erleichtert wird, nebst beigefügter Bekanntmachung vom 20. Febr. die Durchgangszollfreien Waaren enthaltend.

1846 Dezbr. 22. Bekanntmachung über den *Transit* auf der Berlin-Hamburger Chausee und die Waaren-Durchfuhr durch das beiderstädtische Gebiet und die Stadt Hamburg. —

Die *Roh- und Reineinnahme des Zollwesens in den Herzogthümern* war wie folgt:

1824:	628750 —	473355	Reichsbankthaler
1830:	830722 —	651084	„
1834:	796158 —	598113	„
1838:	1,011271 —	803706	„
1839:	1,321783 —	992128	„
1844:	1,776139 —	1,310584	„
1847:	— —	1,461266	Kourant Mark
1848:	— —	1,410338	„ „
1849:	— —	1,709457	„ „
1850:	— —	1,946466	„ „

Zu VI. Der *Schleswig-Holsteinsche Kanal*, von 1777 bis 1784 angelegt, mit 10½ Fuss Wassertiefe und 54 Fuss Breite am Boden ist von seiner östlichen Mündung (der Kieler Föhrde) bis Rendsburg 9340 Ruthen von 16 Fuss Hamburger Maass lang, vereinigt sich dann mit der Eider, welche von Rendsburg bis Tönning 10 Meilen (von 1620 Ruthen) lang ist, wodurch eine Wasserstrasse von etwa 16 Meilen Länge gebildet wird. Die von 2 bis 4 Pferden gezogenen Schiffe bedürfen 1 bis 1½ Stunde um 1 Meile Entfernung zurück zu legen. Die Kanalanlage soll 2,512000 Thlr. gekostet haben. Der *Rohertrag* derselben war in Mark Kour.: 1847: 265659, 1848: 70312: 1849: 71388, 1850: 83841. Die Zahl der den Kanal durchgangenen *Schiffe* war: 1846: 4322, 1847: 4473, 1848: 2049, 1850: 2344. Die wichtigsten *Bestimmungen für den Kanal und dessen Benutzung* sind: Patent wegen Eröffnung des Kanals vom 4. May 1785, Schleusen- und Brückengeld-

Ordnung vom 28. Oktober 1829, Fahrtordnungen vom 19. Juny 1840, 24. Januar 1844 und 6. April 1850; Regulativ für das Bugsirwesen auf der Eider vom 2. März 1844, Bugsirtaxe vom 10. Februar 1845; Zolltarif vom 13. April 1850, seit 1. May in Kraft.

Zu VII. Die mit dem Königreiche Dänemark gemeinsame *Postanstalt* ist erst seit 1848 in den Herzogthümern getrennt verwaltet. Seit 1711 ist die Briefpost durch Ankauf in eigene Regie genommen, Fahrposten auf Königliche Rechnung bestanden schon früher; die älteste Postordnung ist vom 26. Dezember 1694. Sonstige das Postwesen betreffende Bestimmungen enthalten folgende *Verordnungen:*

1818 Febr. 7. Zirkular im Betreff der *Unverletzbarkeit* des Briefsiegels (VIII. 263.)

1818 März 14. Plakat wegen der *unbestellt* gebliebenen Postgegenständen (VIII. 251)

1818 Sept. 29. Bestimmung, dass flüssige Waare nicht als Postgut anzusehen sei, dagegen alle Verschläge mit trockenen Sachen unter 40 Pfd. Gewicht mit den *Posten* versandt werden *müssten* (VIII. 187.)

1821 Oktbr. 5. Verordnung über die *Postkontrolle* und Erleichterung der Postversendungen (VIII. 196.)

1832 November 14.
1833 Januar 5.
„ November 9.
„ „ 23.
} Plakat und Verfügungen wegen veränderter Bestimmungen über die *Portofreiheit* (VIII. 84, 86, 89, 91.)

1839 März 16. Plakat wegen Erstattung der mit den Briefposten versandten aber *verloren gegangenen Briefen.*

1840 April 4. Instruktion für die *Kondukteure* bei den Personenposten.

1840 April 10. Plakat wegen *Versendung der Zeitungen* mit den Posten, nebst Nachträgen vom 6. May 1842 und 27. März 1848.

1841 Dezbr. 18. Zirkular in Betreff des *Rechnungswesens* der Postkomptoire.

1842 July 4. Patent wodurch das *Verbot der Versendungen* von Paketen unter 40 Pfd. Gewicht, sowie von Geldern mit anderer Gelegenheit, als mit den ordentlich fahrenden Posten (Verordnung vom 7. November 1781 §. 8); *modifizirt* wird.

1843 Aug. 17. Plakat wegen Beförderung der *Extraposten* u. s. w. auf den Chausseen.

1844 Dezbr. 28. Königl. Genehmigung, dass auf der Altona-Kieler *Eisenbahn* mit den Personenzügen Kolli bis zu 30 Pfd. Gewicht befördert werden könnten; nebst Frachttarif.

1846 März 18. Patent, wodurch ein Vertrag vom 17. Aug. 1845 wegen *Uebernahme des Postwesens im Fürstenthum Lübeck* vom 1. April

1846 an auf 10 Jahre bekannt gemacht wird. (Eine frühere Vereinbarung über das Postwesen ist vom 1. Oktober 1777.)

1846 July 29. Königl. Resolution über die Verhältnisse der Rendsburger Neumünsterer *Eisenhahn zum Postwesen*.

1846 July 31. Bekanntmachung der Rentkammer betreffend die in Gemässheit der Verordnung vom 17. Dezember 1845 eintretenden Befreiungen der *Miethsfuhrleute* von der Entrichtung einer Abgabe an das Postwesen für die von ihnen beschafften Landesfuhren, Gemeinde- und Domanialfuhren.

1846 Sept. 12. Zirkular der General-Post-Direktion wegen Beförderung von *postpflichtigen Sachen* durch Fuhrleute.

1848 May 12. Instruktion für den *Postinspektor* der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

1848 May 19. Verfügung, betreffend die Aufhebung des *Bestellgeldes* für Briefe.

1848 Juny 29. Verfügung, betreffend die *Aufhebung* der bisherigen Berechnung und Bezahlung des Briefportos in *Reichsbankgeld*.

1848 Dezbr. 29. Zirkular an sämmtliche Postanstalten, betreffend die mit dem 1. Januar 1849 eintretenden *neuen Einrichtungen im Postwesen*.

1848 Dezbr. 30. Bekanntmachung, betreffend die mit dem 1. Januar 1849 eintretenden veränderten *Posttaxen*.

Abtheilung.	Schlesw.-Holstein Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach der Rechnung für 1845. (Gesammtausgabe d. Königs. Dänemark) Antheil der Herzogthümer in Reichsbkth.	Th. Kour.	Budget der Herzogthümer für das Jahr 1850 in Mark.	Th' Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I.	Zivilliste.	(686200) 343100	259612	Der Betrag ist nicht festgesetzt.		
II. a.	Apanagen der königl. u. fürstlichen Personen .	(520719) 260359	197015	158862	63545	0,90
II. b.	Zur Vollendung d. Schlosses Christianburg . .	(50000)	—	—	—	—
III.	Geheime Staatsrath . .	(9500) 4750	3594	—	—	—
IV.	Provinzial-Stände . .	(3520) 1760	1332	v. X. 1.	—	—
V.	Auswärtige Angelegenheiten	(283640) 141820	107310	110700	44280	0,63
VI.	Statthalterschaft mit den Departements u. ihren Büreaus					
1.	Statthalterschaft . . .	v. VII. 2.		18000	7200	0,10
2.	Departements-Chefs . .	v. VII. 2		45000	18000	0,26
3.	Beamten in den verschiedenen Büreaus . . .	v. VII. 1.		118336	47334	0,68
4.	Gemeinschaftl. Büreauausgaben	v. VII. 3.		101944	40778	0,59
	Zusammen VI.	—	—	283280	113312	1,63
VII. a.	Schlesw.-Holstein Kanzlei					
1.	Kollegium und dessen Komptoire.	35008	26489	v. VI. 4.	—	—
2.	Statthalterschaft . . .	22260	16843	v. VI. 1. u. 2	—	—
3.	Regierung und dessen Komptoire	38075	28810	v. VI. 3.	—	—
4.	Justiz- und Polizeiwesen.					
a.	Schleswig-Holstein-Lauenburg-Oberapp.-Ger.	32930	24917	v. VIII. 1.	—	—
b.	Oberdikasterien . . .	48622	36791	v. VIII. 2.	—	—
c.	Verschied. Justiz- u. Polizei-Beamten u. Officialen	12469	9435	v. VIII. 3.	—	—
d.	Sklaverei in Rendsburg	5835	4415	v. VIII. 5.	—	—
	Zusammen 4.	99856	75558	—	—	—
5.	Zuschuss für die Geistlichkeit, die Kirchen und das Volksschulwesen . .	18214	13782	v. IX. 1.	—	—
6.	Zuschuss für Arme, Hospitäler u. milde Stiftungen	17580	13301	v. IX. 2.	—	—
7.	Medizinal-Kollegium. .	7863	5950	v. X. 5. a.	—	—
8.	Ausserordentl. Ausgabe für die Geistlichkeit, das Justiz-, Polizei- u. Medizinalwesen . . .	11012	8332	v. VIII. 6. IX. 3.	—	—

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach der Rechnung für 1845 (Gesammtausgabe d. Königr. Dänemark) Antheil der Herzogthümer in Reichsbkth.	Th. Kour.	Budget der Herzogthümer für das Jahr 1850 in Mark.	Th. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
9.	Wegewesen	450765	341080	v. X. 3.	—	—
10.	Zuschuss für wissenschaftliche Anstalten .	88768	67168	v. IX. 4.	—	—
11.	Taubstummen-Institut in Schleswig	19005	14380	v. IX. 5.	—	—
	Zusammen VII.	808404	611693	—	—	—
VII. b.	Dänische Kanzlei . . .	(392014)				
VIII.	Departement der Justiz					
1.	Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Oberappellations-Gericht . . .	v. VII 4 a.	—	64924	25969	0,37
2.	Oberdikasterien . . .	v. VII. 4. b.	—	94873	37949	0,54
3.	Verschiedene Justizbeamten und Officialen .	v. VII. 4. c	—	25696	10278	0,15
4.	Von der Staatskasse abzuhaltende Kriminalkosten	—	—	15000	6000	0,09
5.	Beiträge der Staatskasse zu den Strafanstalten in Glückstadt u. zum Unterhalt der Karren-Gefangenen in Rendsburg .	v. VII. 4. d.	—	14906	5962	0,09
6.	Ausserordentl. u. unvorhergesehene Ausgaben .	v. VII. 8.	—	3000	1200	0,02
	Zusammen VIII	—	—	218399	87358	1,26
IX.	Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.					
1.	Ausgaben für die Geistlichkeit, die Kirchen u. Volksschulen. . . .	v. VII. 5.	—	44519	17808	0,26
2.	Ausgaben für Arme, Hospitäler u. milde Stiftungen	v. VII. 6.	—	34013	13605	0,20
3.	Ausserordentl. Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen	v. VII. 8.	—	35263	14105	0,20
4.	Ausgaben f. wissenschaftliche Anstalten . . .	v. VII. 10.	—	246138	98455	1,42
5.	Taubstummen-Institut in Schleswig	v. VII. 11.	—	30000	12000	0,17
	Zusammen IX.	—	—	389933	155973	2,25
X.	Departement des Innern.					
1.	Kosten der Landes-Versammlung	v. IV.	—	128300	51320	0,74
2.	Beamte.					
a.	Schleswig-Holsteinische Regierung	—	—	76518	30607	0,44

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach der Rechnung für 1845 (Gesammtausgabe d. Königr. Dänemark). Antheil der Herzogthümer in Reichsbkth.	Th. Kour.	Budget der Herzogthümer für das Jahr 1850 in Mark.	Th. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
b.	Beamte beim Eisenbahnwesen	—	—	6137	2455	0,04
c.	Oberbeamte	v. XIII. 2.	—	101498	40599	0,58
d.	Hausvögte	—	—	14858	5943	0,09
e.	Andere Administrativ-Beamte auf dem Lande	—	—	2765	1106	0,02
f.	Städtische Beamte . .	—	—	15900	6360	0,09
g.	Polizeimeister in den Städten und Unterofficialen auf dem Lande . . .	—	—	17589	7036	0,10
	Zusammen 2.	—	—	235265	94106	1,36
3.	Wegewesen	v. VII. 9.	—	747455	298982	4,29
4.	Hafen-Arbeiten . . .	—	—	26708	10683	0,15
5.	Gesundheitspolizei.					
a.	Medizinalwesen . . .	v. VII. 7.	—	15642	6257	0,09
b.	Quarantainewesen . .	v. XII.	—	1030	412	0,01
	Zusammen 5.	—	—	16672	6669	0,10
6.	Gestütwesen	v. XIV.	—	—	—	—
7.	Beförderungsausgaben .	v. XIII. 6.	—	30000	12000	0,17
8.	Verschiedene Ausgaben .	—	—	30000	12000	0,17
	Zusammen X.	—	—	1,214400	485760	6,98
XI.	Generalzollkammer und Kommerzkollegium.					
1.	Kollegium und dessen Komptoire	(70360) 35180	26619	—	—	—
2.	Zollwesen in den Herzogthümer und der schleswig-holstein-Kanal . .	492659	372779	v. XX. 7.	—	—
3.	Zoll-Konsumtionswesen in Dänemark	(829084)	—	—	—	—
4.	Handels-Konsulat-Ausgaben	(13606)	—	—	—	—
5.	Dänische Besitzungen auf Guinea, dänisch-ostindische Besitzungen . .	6803	5147	—	—	—
6.	Königl. Porzellanfabrik und Industriefonds . .	(28655)	—	—	—	—
	Zusammen XI.	534642	404545	—	—	—
XII.	Quarantainewesen . .	(21562) 10781	8157	v. X. 5. b.	—	—
XIII.	Rentekammer					
1.	Kollegium und dessen Komptoire	(86933) 43466	32889	—	—	—

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach der Rechnung für 1845 (Gesammtausgabe d. Königr. Dänemark) Antheil der Herzogthümer in Reichsbkth.	Th Kour.	Budget der Herzogthümer für das Jahr 1850 in Mark.	Th. Kour.	Prozent-Antheil an der End-summe.
2.	Oberbeamten	(84428) 32078	24272	v. X. 2. c	—	—
3.	Hebungsbeamten . . .	(73160) 25521	19311	v. XX. 2.	—	—
4.	Landwesensbeamten . .	(6614) 4302	3255	v. XX. 3.	—	—
5.	Matrikulirung	(20700) 10350	7831	—	—	—
6.	Wegewesen im Königr.	(286254) (v. VII. 9. u. X. 3.)				
7.	Unterstützung zur Förderung des Flachsbaues und der Fischerei, sowie zum Anbauen von Färbepflanzen	(4880) 2440	1846	v. X. 7.	—	—
8.	Prämien für die Fischerei unter Island	(2545)				
9.	Justizkasse - Ausgaben, sowie auch Kriminalkosten	(17630) 8815	6670	—	—	—
10.	Steinbruch auf Bornholm	(1000)				
11.	Verschiedene Ausgaben	(21192) 5479	4146	—	—	—
12.	Königl. Gebäude . . .	(193652) 42460	32128	v. XX. 5. u. 6. d.	—	—
13.	Ausgaben für Island .	(12966)				
	Zusammen XIII.	174911	132349	—	—	—
XIV.	Direktion des Gestütwewesens.					
1.	Veterinärschule . . .	(12440) 6220	4706	v. X. 6.	—	—
2.	Frederiksborger Stuterei	(15000)				
3.	Zur Förderung d. Pferdezucht	(37000) 18500	13999			
	Zusammen XIV.	24720	18705	—	—	—
XV.	Staatssekretariat f. Gnadensachen	(250840) 125420	94901	v. XX. 11.	—	—
XVI.	General-Post-Direktion .	(751673) 375836	284382	v. XX. 8.	—	—
XVII.	Direktion für die Staatsschuld und den sinkenden Fonds	(48692) 24346	18422	—	—	—

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach der Rechnung für 1845 (Gesammtausgabe d. Königr. Dänemark). Antheil der Herzogthümer in Reichsbkth.	Th. Kour.	Budget der Herzogthümer für das Jahr 1850 in Mark.	Th. Kour.	Prosent-Antheil an der Endsumme.
XVIII.	Direktion für die Universität und die gelehrten Schulen	(22484)	—	—	—	—
XIX.	Finanz-Deputation.					
1.	Kollegium und dessen Komptoire	(46461) 23231	17578	v. XX. 1. a.	—	—
2.	Münzen	(10736) 5368	4062	v. XX. 1. b.	—	—
3.	Pensionen	(1,196826) 598413	452799	v. XX. 10.	—	—
4.	Vergütung an die allgemeine Wittwenkasse für den beim Ableben von Beamten restirenden Einschuss	(6478) 3239	2451	—	—	—
5.	Beitrag der Finanzkasse zu Wittwenpensionen in den Herzogth. u. in den Kolonien	(25256) 12628	9555	—	—	—
6.	Beförderung kgl. Dienstsachen mit d. Fahrpost .	(25177) 12588	9525	—	—	—
7.	Honorare f. im Staatsdienste ausgeführte Arbeiten .	(32174) 16087	12173	—	—	—
8.	Zur Förderung der Wissenschaft und Künste .	(39798) 19899	15057	—	—	—
9.	Verschied. wissenschaftl. Arbeiten.	(28656) 14328	10841	—	—	—
10.	Zuschuss für verschiedene unter die übrigen Departements nicht gehörige Institute und Staats-Einrichtungen . . .	(122106) 2162	1636	—	—	—
	Zusammen XIX.	707943	535677	—	—	—
XX.	Departement d. Finanzen					
1.	Finanzbeamte.					
a.	die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse . .	v. XIX. 1.	—	23888	9555	0,14
b.	die Münze in Altona . .	v. XIX. 2.	—	9442	3778	0,05
	Zusammen 1.	—	—	33330	13333	0,19
2.	Steuerhebungsbeamten .	v. XIII. 3.	—	55036	22014	0,32
3.	Landwesensbeamten . .	v. XIII. 4.	—	8186	3274	0,05
4.	Baubeamte	—	—	3811	1524	0,02
5.	Beamte u. Offizialen bei d. Landesschlössern. . .	v. XIII. 9.	—	6284	2514	0,04

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach der Rechnung für 1845 (Gesammtausgabe d. Königr. Dänemark). Antheil der Herzogthümer in Reichsbkth.	Th. Kour.	Budget der Herzogthümer für das Jahr 1850 in Mark.	Th. Kour.	Prozent-Antheil an der End-summe.
6.	Ausgaben für die Verwaltung der Domänen, für die Landesschlösser und andere Staatsgebäude.					
a.	Ausgaben des Forstwesens	—	—	277476	110990	1,60
b.	Ausgaben für die einzelnen Domänen	—	—	84660	33864	0,49
c.	für Bauten und Reparaturen nebst sonstigen Ausgaben bei den Domänen Pachtstücken .	—	—	97262	38906	0,56
d.	für Bauten und Reparaturen bei den Landesschlössern und andern Staatsgebäuden . . .	v. XIII. 9.	—	31000	12400	0,18
	Zusammen 6.	—	—	490398	196159	2,83
7.	Ausgaben für Verwaltung des Zollwesens .	v. XI. 2.	—	967425	386970	5,56
8.	Ausgaben für Verwaltung des Postwesens .	v. XVI.	—	580178	232071	3,34
9.	Ausgaben für das Fährwesen	—	—	5442	2177	0,03
10.	Ausgaben für das Pensionswesen	v. XIX. 3.	—	562000	224800	3,22
11.	Unterstützungen . . .	v. XV.	—	48000	19200	0,28
12.	Ausgaben auf das Staatsschuldenwesen . . .	v. XXI.	—	383958	153583	2,20
13.	Verschiedene und veränderliche Ausgaben bei der Finanz- und Steuer-Verwaltung	v. XXII.	—	85000	14000	0,20
14.	Ausserordentliche Ausgaben	—	—	211500	84600	1,22
	Zusammen XX.	—	—	3,390548	1,356219	19,50
XXI.	Verzinsung und Abbezahlung d. Staatsschuld					
1.	Zur Tilgung	(2,060930) 1,030465	779718			
2.	Zur Verzinsung . . .	(4,017703) 2,008852	1,520032	v. XX. 12.	—	—
	Zusammen XXI.	3,039317	2,299750	—	—	—
XXII.	Unvorhergesehene u. unbestimmte Ausgaben .	(832482) 416241	314956	v. XX. 13.	—	—

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach der Rechnung für 1845 (Gesammtausgabe d. Königr. Dänemark). Antheil der Herzogthümer in Reichsbkth.	Th. Kour.	Budget der Herzogthümer für das Jahr 1850 in Mark.	Th. Kour.	Prozent-Antheil an der End-summe.
XXIII.	Departement der Militär-Verwaltung mit Zubehör					
A.	Admiralitäts- und Kommissariats-Kollegium.					
1.	Seemilitäretat mit allem was dahin gehört . .	(1,020000) 510000	385900			
	Ausgaben der besondern Fonds des Seeetats . .	(93046)				
2.	Aufschlammungswesen u. zwar Zuschuss aus der Finanzkasse (diese Anstalt besitzt noch besondere sonstige Einnahmen, welche zum Theil ebenfalls verwandt werden)	(26050) 13025	9855	v. XXIV. B.	—	—
3.	Befestigungsarbeiten auf der Kopenhagener Rhede	(1000)				
	Zusammen A.	523025	395755	—	—	—
B.	General-Kommissariats-Kollegium und zwar:					
1	Landmilitär mit allem was dahin gehört . .	(3,205789) 1,652894	1,212856			
2.	Aus den besondern Fonds des Landmilitär . . .	(18361)		v. XXIV. A.	—	—
3.	Kriegshospitalkasse . .	(67769) 33879	25635			
	Zusammen B.	1,636773	1,238491	—	—	—
	Zusammen XXIII.	2,159798	1,634246	—	—	—
XXIV.	Departement des Kriegswesens (ist im Budget nur für Januar bis März berechnet und wurde hier auf 12 Monate umgerechnet).					
A.	Landmilitäretat					
1.	Geldverpflegung d. Armee	v. XXIII. B.	—	5,413440	2,165376	31,12
2.	Naturalverpfleg. d. Armee			1,223408	489363	7,03
3.	Quartier- u. Fuhrgelder			—	—	—
4.	Material der Armee (incl. 450000 Mark für die Reserve			3,946612	1,578645	22,69

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach der Rechnung für 1845 (Gesammtausgabe d. Königr. Dänemark). Antheil der Herzogthümer in		Budget der Herzogthümer für das Jahr 1850 in		Prozent-Antheil an der End-summe.
		Reichsbkth.	Th. Kour.	Mark.	Th. Kour.	
5.	Neu-u. Reparatur-Bauten	v. XXIII. B.		200000	80000	1,15
6.	Garnisons- u. Lazareth-Anstalten			189276	75710	1,09
7.	Pensionen und Unterstützungen			90000	36000	0,52
8.	Christianspflegehaus			45000	18000	0,26
9.	Unvorhergesehene Ausgaben			200000	80000	1,15
	Zusammen A.	—	—	11,307736	4,523094	65,01
B.	Seeetat	v. XXIII A.	—	320000	128000	1,84
	Zusammen XXIV.	—	—	11,627736	4,651094	66,85
	Uebrige Gewinnungskosten, welche ausser XI 2 und XVI nicht aufgeführt sind	685157	518435	(schon mit aufgeführt.)		—
	Hauptsumme	9,839303	7,415081	17,393858	6,957541	100,—

Anmerkungen zu vorstehender Tafel.

Die Aufnahme eines *früheren* Jahrs schien erforderlich, um Stoff zu Vergleichungen darzubieten, jedoch hat dabei nicht vermieden werden können, durch *Berechnung* die Antheilsumme der Herzogthümer zu suchen, wenn solche nicht schon feststand. Der *Gesammtbetrag* der Ausgabe des Königreichs und der Herzogthümer ist durch die eingeklammerten Zahlen angegeben, auch sind für diese Gesammtausgaben die Abschlüsse gemacht, so dass eine vollständige Uebersicht *beider* Rechnungen erreicht wird.

Zu II. a. Zahlungen an die Mitglieder der herzoglichen Häuser Schleswig-Holstein-Sonderburg, sowohl Glücksburg als Augustenburg.

Zu VI. Sowohl ein jedes der beiden Mitglieder der Statthalterschaft als die fünf Departements-Chefs empfingen 9000 Mark Kour., die Büreau-Chefs von 2250 bis 3750 Mark, die

Expedienten, Revisoren u. s. w. von 750 bis 2000 Mark, Schreiber 600 bis 800 Mark.

Zu VIII. 1. Ein Präsident und acht Räthe; Lauenburgs Beitrag ist 3500 bis 3600 Rsbkthlr. — 2. Jedes der beiden Obergerichte hat einen Direktor und 6 Räthe mit 1600 bis 2000 Rsbkthlr. Gehalt. — 5. Die *Strafanstalten in Glückstadt* haben noch jetzt ihren eigenen, von der Haupt-Staatskasse unabhängigen Haushalt, indem, auf Grund einer Verfügung vom 19. Dezember 1837, jährlich 28000 Rsbkthlr. über die einzelnen Gemeinden besonders vertheilt werden. Mit dieser Summe, mit Kapitalzinsen, der Einnahme aus dem Glückstadter Lombard, dem Ertrage der Arbeiten der Züchtlinge und mit den Verpflegungsgeldern für die Züchtlinge aus Lauenburg und dem oldenburgischen Fürstenthum Eutin, bestritten die Strafanstalten ihre Ausgaben, worunter namentlich Zinsen und Abtrag einer im Jahre 1849 noch 100000 Mark betragenden Schuld (z. v. Patent vom 23. Dezember 1843). Zuschüsse der Staatskasse wurden nur für aussergewöhnliche Ausgaben in Anspruch genommen. Leider enthalten die finanziellen Vorlagen über die Verwaltung dieser Anstalten gar keine Auskunft, was um so mehr zu bedauern ist, weil dieselben schon sehr früh für Deutschland verbesserte Einrichtungen bekommen hatten. Nur in den Ravitschen Jahrbüchern und in Falcks Staatsbürgerlichem Magazin finden sich über diese Anstalten, so wie zur Statistik der Rechtspflege überhaupt einzelne Nachrichten, wogegen die, auf Veranlassung einer Preisfrage, im Jahre 1846 erschienenen Schriften über Anlegung von Zwangsarbeitsanstalten in den Herzogthümern (Rau Archiv Bd. VIII. Anzeige), gelegentlich über die Glückstadter Strafanstalten Einiges mittheilen. So beispielsweise, dass dieselben im Jahre 1845: 238675 Detentionstage hatten, was einer durchschnittlichen Zahl von 654 Züchtlingen entspricht, dass die Besoldungen nur 5727 Thlr. Kour. erforderten und der Unterhalt jedes Züchtlings jährlich im Durchschnitt 44 Thaler kostete.

Zu IX. 1. Nur verhältnissmässig geringe Zuschüsse zu den Ausgaben für das Kirchen- und Schulwesen, welche vorzugsweise aus eigenen Fonds bestritten, oder von den zu-

nächst Betheiligten getragen werden. Die finanzielle Stellung der Lehrer war im Allgemeinen schon früher als anderswo Gegenstand der Fürsorge der Staatsverwaltung (z. v. die zwischen 1800 und 1808 erlassenen Schulordnungen — und die allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814). Bemerkenswerth ist, dass das von Bell und Lancaster vorgeschlagene *Verfahren des wechselseitigen Unterrichts* schon seit 1819, sowohl im Königreiche als in den Herzogthümern, nach vorgängiger kommissarischer Prüfung und Versuchen, angenommen wurde und jetzt in der Mehrzahl der Schulen eingeführt ist (z. v. Reskript vom 29. May 1824 und Zirkular vom 8. August 1839, auch das seit 1838 in holst. Oldenburg erscheinende Schleswig-Holsteinsche *Schulblatt* und die im Jahre 1846 von Paulsen herausgegebenen *Schul-Statistiken* für Schleswig und für Holstein; auch Ravit Jahrbücher). In Eckernförde besteht eine Kommission zur Förderung der wechselseitigen Schuleinrichtung. — Das *Schullehrer-Seminar zu Segeberg* (früher in Kiel ein Seminar seit 1780) besitzt etwa 75000 Mark Kapitalvermögen und hat von den Zinsen desselben, so wie durch die Kalenderabgabe, die Abgabe der Schulbuchhandlung, einen Staatszuschuss von 5325 Mark u. s. w., eine Gesammteinnahme von etwa 14000 Mark, mit gleicher Ausgabe (Eröffnungs-Bekanntmachung vom 24. September 1839, Regulativ vom 16. Januar 1844). Das Kapital-Vermögen des *Schullehrer-Seminars in Tondern* beträgt 30000 Mk. Kour., seine Gesammteinnahme 11000 Mark, wovon 4687 aus der Staatskasse (Stiftungsurkunde vom 17. November 1786 und Regulativ vom 12. Dezember 1829). Im Durchschnitt war die Zahl der aus diesen Seminaren Entlassenen jährlich 60 bis 70 Zöglinge.

Zu IX. 4. Unter den Ausgaben für wissenschaftliche Anstalten steht die *Universität in Kiel* obenan mit 137460 Mark, wozu an eigenen Einnahmen des akademischen Fiskus 10881, der Bibliothek und Stiftungen 10273 kommen. Dieser Gesammteinnahme von 158614 Mark entspricht eine gleiche Ausgabe, wovon auf Gehalte etwa 120000, auf die Bibliothek für Bücherankäufe 3200 Mk. kommen. Nach dem Normalreglement vom 15. Dezember 1845 sollte der Etat aller Ein-

nahmen und Ausgaben jährlich 84000 Rsbkthlr. betragen. Die Zahl der Fakultätslehrer war bis 1848: 47, der Studirenden an 200 (Stiftungsbrief vom 29. September 1665, Instruktion für den Kurator vom 13. Juny 1820, Reglement für das akademische Konsistorium vom 31. July 1801, für den Quästor vom 17. September 1783, den Syndikus 29. August 1788, für die Bibliotheks-Verwaltung vom 18. November 1826, über die Erlangung akademischer Würden vom 9. August 1800). — Die *Gelehrtenschulen* (Regulativ vom 28. Januar 1848) in Schleswig, Flensburg, Hadersleben, Husum, Altona, Glückstadt, Meldorf, Ploen, Kiel und Rendsburg erforderten einen Zuschuss von 108677 Mark aus der Staatskasse; ihre Gesammteinnahme ist etwa 130000 Mark und sie mögen fast 500000 Mark Kapitalvermögen besitzen. — Das im Jahre 1799 eröffnete *Taubstummen-Institut* in Schleswig mit 80 bis 100 Zöglingen empfängt 30000 Mk. aus der Staatskasse nur als Vorschuss, indem die Kosten desselben alle drei Jahre festgestellt und dann als besondere Steuer auf das Land vertheilt werden; sein Jahresbedarf ist 26 bis 27000 Mark, auch stehen einige Legate mit demselben in Verbindung.

Zu X. 3. Die Gesammtausgabe auf das *Wegewesen* ist 747455 Mark, wovon auf die Beamten 33000, zur Einlösung und Erbauung neuer Strassen 377000 (40 bis 50000 Rsbkthlr. für 1 Meile), behuf des Unterhalts der vollendeten Staatsstrassen 218000 (der eigentliche Unterhalt scheint durchschnittlich für 1 Meile Länge etwa 1600 Rsbkthlr. zu erfordern); für Nebenlandstrassen und Nebenwegen 91000 Mk. u. s. w. Die wesentlichsten *Bestimmungen über das Wegewesen* finden sich in nachbezeichneten Verordnungen:

1839 Novbr. 12. Verordnungen über den Fracht-*Verkehr* und den Weggeld*tarif* auf den Chausseen des Hzths. Holstein.

1842 März 1. *Wege-Verordnung* für die Herzogth. Schleswig-Holstein, nebst angehängter Uebersicht der Hauptlandstrassen und deren Länge; auch des Chausseegeldtarifs und einer Anweisung zur Legung dauerhaften Steinpflasters (für jede zu chaussirende Meile wird ein Beitrag von 15000 Rsbkthlr. oder 9375 Thlr. S. H. Kour. zur Hälfte von jedem Herzogthum aufgebracht).

1842 April 9. Regulativ für die *Verwaltung der Kunststrassen* in dem Hzth. Schleswig-Holstein-Lauenburg.

1842 Oktbr. 18. *Dienstreglement* für den Chaussee-Aufseher.

1842 Novbr. 19. Aus einem Rescript des General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegiums geht hervor, dass eine Meile = 24000 dänische Fuss oder 1613½ holstein. Ruthe ist.

1843 Febr. 17. Gesetz wegen *Vertheilung* des zu den *Kosten* des Kunststrassenbaus aufzubringenden Beitrags (in den Landdistrikten nach dem Steuerwerth der Grundstücke und dem Brandkassenwerth der zur Haussteuer angesetzten Gebäude; in den Städten nach dem Brandkassenwerth der Häuser und dem Betrage, wofür die städtischen Grundstücke zur Bankhaft angesetzt sind).

1844 Jan. 19. Tarif für die Erhebung des *Wegegelds* auf den Chausseen.

Ende 1847 waren in den Herzogthümern an 80 Meilen Chausseen vollendet, seitdem sind ferner eingelöst und gebaut etwa 10 bis 12 Meilen.

Zu X. 5. Unter den Ausgaben für die *Gesundheitspflege* sind 2200 Rsbthlr. für die *Hebammen*- und Gebähranstalt in Kiel (Instruktion vom 26. März 1844, Gesammtausgabe 4500 Rsbthlr.) und für die *Quarantäne-Kommissionen* in Tönning, Hoyer, Bredstedt, Wyck und Husum 540 Rsbthlr. (Patent über die Errichtung einer eigenen Direktion der Quarantäne-Anstalten vom 19. Otober 1804.)

Zu X. 6. Die für das *Gestütwesen* erforderlichen Kosten werden durch die Pachteinnahme von den Hengsten ungefähr gedeckt, in einzelnen Jahren war Zuschuss erforderlich. Die Gesammtausgabe für die vorhandenen 7 Landbeschäler war 1848: 1775 Rsbkthlr.

Zu XX. 6. a. Die *Ausgaben auf das Forstwesen* vertheilen sich in Mark Kour. wie folgt: 1. Besoldungen 72041, Diäten, Vergütungen, Porto 20654, Bauunterhalt 30000, Kultur- und Forstverbesserungs-Arbeiten 39874, Aufhauungs- und Transport-Kosten 68232, Sonstige 13750, Werth der Deputate für die Forstbeamten 32923. Diese Ausgaben zum Ueberschusse von 138720 Mk. gerechnet, ergeben als *Roh*ertrag der Forsten 416200 Mk. (166480 Thlr. Kour.)

Zu XX. 7. Die Gesammtsumme der *Ausgaben des Zollwesens*, in Schleswig 288343, in Holstein 679082 Mk. betragend, zerfällt in nachstehende Titel:

1. Ausgaben, welche von den Zollintraden vorweg abgehalten werden:

a. Verwaltungskosten bei den einzelnen Zollämtern . . .	573420
b. Oberzollinspektorate und Grenzzollinspektorate	23250

c. Kreuzzollwesen:	
aa. an der Westküste	52140
bb. an der Ostküste	26828
d. Gensdarmerie	76605
e. andere allgemeine Verwaltungskosten beim Zollwesen	51205
f. Leuchtfeuerausgaben	6872
g. das Tonnen- und Barkenwesen	19777
2. Ausgaben für die Eider und den Schleswig-Holsteinischen Kanal, welche von den Kanal-Einnahmen vorweg abgehalten werden	126228
3. Der Industriefonds	—
4. Das Lootsenwesen	1000
5. Unterstützungsfonds für Zollbeamte	10100
	967425

Zu XX 8. Einzelheiten von den *Ausgaben für die Verwaltung des Postwesens:*

A. *Verwaltungskosten:*	
1. Zentral-Verwaltung	6950
2. Lokal-Verwaltung:	
a. Gehalte der bestallten und auf Zeit angestellten Beamten	110618
b. Komptoirkosten	62609
c. Miethzins für Häuser und andere Räumlichkeiten	3260
d. Anschaffung und Reparatur von Inventarienstücken	9000
e. Porto-Vergütung an auswärtige Post-Verwaltungen	63800
f. Besoldung und Bekleidung der auf Zeit angestellten Unterofficialen	21941
g. Landposten	1500
h. Prozentantheil der Beamten an der Einnahme	6200
i. Transportkosten	270000
k. Papier- und Druckkosten	8000
l. Verschiedene und zufällige Ausgaben	11100
Zusammen 2:	568028
B. *Lasten*	5200
Zusammen	580178

Zu XX. 10 und 11. Für *Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen* finden sich im Etat für 1850: 610000 Mark oder 3,50 % aller Ausgaben, was unverhältnissmässig viel seyn würde, wenn nicht die obwaltenden Verhältnisse diese Verwendungen vollständig gerechtfertigt hätten. Die wirkliche Ausgabe hierfür war 1848: 242323 Rsbkthlr. oder 458400

Mark, 1849: 491780 Mark, 1850 der Anschlag wie oben 610000 Mark.

Zu XX. 12. Das *Staatsschuldenwesen* erfordert einen Aufwand von 114934 Rsbkthlr. oder 202417 Mark im Jahre 1848; von 189754 Mark im Jahre 1849; von 383958 Mark im Jahre 1850. — Hierbei *nicht* berücksichtigt ist die dem Königreiche Dänemark und den Herzogthümern Schleswig-Holstein gemeinschaftliche Schuld, welche nach der Rechnungsübersicht für 1847 am 1. Januar 1847 die Summe von 106,314520 Rsbkthlr. oder 201,111632 Mark, oder 80,444653 Thlr. preuss. Kour. betrug; indem noch unentschieden ist, welchen Theil die Herzogthümer davon zu übernehmen haben werden. *Jene* Ausgabesummen enthalten Renten, Zinsen von Kautionen, Depositen, Kapitalien einiger Anstalten und sodann die Zinsen der *von den Herzogthümern gemachten Anleihen.* Dieses sind Folgende: eine gezwungene Anleihe von 4,500000 Mark S. H. Kour. gegen 4 % Zinsen, laut Gesetzes vom 2. May 1849; eine gezwungene Anleihe von 4,000000 Mark Kour. zu 4 % und eine als Anleihe eingezahlte Kriegssteuer, laut Gesetzes vom 10. April 1850; eine nach Maassgabe des Vermögens (1 % nach Abzug der Schulden) aufzubringende Anleihe zu 4 %, laut Gesetzes vom 4. Oktober 1850 und nach einem ferneren Gesetze von demselben Tage eine Zwanganleihe, welche nach Maassgabe (und zum Jahresbetrage mit etwa 200000 Thlr. Kour.) der Ansätze zur Einkommensteuer aufzubringen war; ausserdem freiwillige Darlehne in den Herzogthümern und aus dem übrigen Deutschland gemacht. Der *Geldbetrag der Einzahlungen* für diese Anleihen ist bis jetzt öffentlich nicht bekannt geworden. *Daneben* sind an *unverzinslichem Papiergeld* ausgegeben: auf Grund des Gesetzes vom 31. July 1848: 3,750000 Mk. S. H. Kour. und vermöge Bekanntmachung des Finanz-Departements vom 11. Oktober 1850: 1,250000 Mark, zusammen 5,000000 Mark S. H. Kour. oder 2,000000 Thaler preuss. Kour., welche auch dänischer Seits bereits anerkannt sind mittelst Königl. Reskripts vom 16. März 1851, jedoch gegen andere Anweisungen umgewechselt werden sollen (Bekanntmachung vom 24. März 1851). Es scheint hiernach, als ob die Herzogthümer (abgesehen von

den erhöhten Steuern und Kriegs-Naturallasten) für Vertheidigung ihrer Rechte binnen 3 Jahren die öffentliche Schuld um mindestens 7,260000 Thlr. preuss. Kour. vermehrt haben; — auch bekanntlich ein vergeblich gebrachtes Opfer.

Zu XXIV. A. Der Bedarf des *Departements des Kriegswesens* war nach der Staatsrechnung von

1848:	4,724464 Rsbkthlr.,	wovon	169138	auf den *Seeetat*
oder	8,937100 Mark Kour.,	„	319953	kommen.
1849:	18,180780 „ „	„	862362	
1850:	11,307744			
(Anschlag)	320000 „ „	„	320000	
und	3,292687			

für Vermehrung des Heers. Diese Vermehrung scheint indess, in Folge der eingetretenen Ereignisse, vollständig nicht durchgeführt zu seyn. Um die unbeschreiblichen Opfer, welche das kleine Land gebracht hat, auch in anderer Beziehung darzulegen, genügt ein Ueberblick auf die *Ist-Stärke der Schleswig-Holsteinschen Armee am 31. Dezember 1850.*

	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	*Streitende.*	*Nicht-Steitende.*	*Zusammen.*
1. Fussvolk	661	2571	785	29198	1203	34318
2. Reiterei	61	196	35	1704	—	2996
3. Artillerie	78	242 262 Bomb.	38	3434	—	4054
4. Ingenieure	14	47 41 Bomb.	2	321	21	446
Zusammen	814	3359	860	34657	1224	41814

Mithin war die Ist-Stärke 41000 Mann mit 814 Offizieren.

Der *Pferdebestand* war folgender:

1. Fussvolk . . .	250	Reitpferde,	457	Zugpferde,
2. Reiterei . . .	1940	„	36	„
3. Artillerie . . .	565	„	1700	„
4. Ingenieurkorps .	16	„	20	„
Zusammen	2771	Reitpferde,	2213	Zugpferde.

Der Bestand der bei den Feldtruppen in Gebrauch befindlichen *Gewehre und Büchsen* war folgender:

4920 glatte Infanterie-Gewehre mit Patent-Schwanzschrauben, preuss. Modell,

7761 glatte Infanterie-Gewehre ohne Patent-Schwanzschrauben, preuss. Modell,
3856 „ „ „ „ Patent-Schwanzschrauben, dänisches Modell,
1321 Spitzkugelgewehre, dänisches Modell,
9980 „ Suhler „
763 Spitzkugelbüchsen, dänisches „
2065 „ Lütticher „

Nach Abzug der Besatzungstruppen konnten damals 32861 Mann ausrücken. — Der dänische Zuschnitt hat dieses Armeekorps auf nachbezeichneten *Kontingents-Etat* für Holstein herabgebracht (Juny 1851): 1. Für das *Fussvolk* in 4 Bataillonen: 8 Stabsoffiziere, 16 Hauptleute, 24 Ober- und 24 Unter-Lieutenants, 160 Unteroffiziere, 256 Unterkorporale, 64 Spielleute, 2304 Musketiere und Jäger, zusammen 2856 Köpfe; — 2. für das *Dragoner*-Regiment: 2 Stabsoffiziere, 4 Rittmeister, 6 Ober- und 8 Unter-Lieutenants, 48 Unteroffiziere, 32 Unterkorporale, 12 Trompeter, 448 Dragoner, zusammen 560 Köpfe; — 3. für die *Artillerie*-Abtheilung in 2 Batterien: 4 Hauptleute, 2 Ober-, 2 Unter-Lieutenants, 26 Unteroffiziere, 48 Oberkonstabler, 6 Trompeter, 240 Konstabler, 128 Fahrer, zusammen 456 Köpfe. Die *Kopfzahl des ganzen Kontingents* in etatmässiger Friedensstärke ist hiernach 3872, jedoch soll nur die Hälfte derselben beibehalten werden.

18. Grossherzogthum Lützemburg und Herzogthum Limburg.

Die Wiener Kongressakte vom 9. Juny 1815 im Art. 65 ff. und ein derselben angehängter Vertrag der vier Grossmächte mit dem Könige der Niederlande vom 31. May 1815 (Martens Recueil, suppl. VI. 327), schufen das Königreich der Niederlande; zu welchem auch diejenigen Landestheile verschiedener Art geschlagen wurden, welche das jetzige Lützemburg (1354 zum Herzogthum erhoben, stets in deutschen Händen, nur vom 1. Oktober 1795 bis zu Ende des Jahrs 1813 als Departement des Forêts ein Theil Frankreichs) und Limburg bilden. Lützemburg (W. K. A. Art. 67 — 71) durch einen Theil des Herzogthum Bouillon (a. a. O. Art. 69) vergrössert, wurde, als Entschädigung für die an Preussen und Herzogth. Nassau abgetretenen Nassauschen Stammlande, dem neuen König bewilligt, jedoch zum Grossherzogthum und Theil des deutschen Bundes gemacht. Der Frankfurter Territorialrezess vom 20. July 1819 enthält in den Art. 35 bis 38 nähere Bestimmungen über die Bundesfestung Lützemburg.

Die deutsche Bundes-Eigenschaft dieses Landes verhinderte nicht, dass dasselbe schon unter dem 22. April 1815 zum integrirenden Theile des Königr. der Niederlande erklärt

und eine entsprechende Bestimmung auch in das Grundgesetz dieses Königreichs von 1815 aufgenommen wurde. Dabei blieb es bis 1839, ohne dass wie es scheint der Bundestag darin etwas Bedenkliches gefunden hat.

Unter dem 24. Februar 1819 erschien ein Reglement über die Bildung der *Stände* des Grossherzogthums und am 30. May 1825 ein Königl. Beschluss mit dem Reglement zur Bildung der Stände. Welches Maass freier Bewegung diesen Ständen gestattet wurde, ist sogar aus den wenigen zur Oeffentlichkeit gelangten Aktenstücken zu beurtheilen, z. B. aus dem Verbal-Prozess der Sitzung vom 6. July 1821 (Verwaltungs-Memorial Nr. 31) die Abgaben-Verhältnisse des Grossherzogthums betr. — Am 25. September 1830 begann die Revolution, aus welcher das Königreich Belgien entsprossen ist, sie breitete sich auch über Lützemburg aus, wo nur die Festung bei den Niederlanden blieb und am 18. November 1830 erklärte der belgische National-Kongress die Unabhängigkeit Belgiens „unter Vorbehalt der Beziehungen Lützemburgs „zum deutschen Bunde."

Der König der Niederlande wendete sich an die Grossmächte, welche den Pariser Frieden und die Wiener Kongressakte unterzeichnet hatten und der *erste* Vorschlag ihrer *Konferenz in London* vom 20. Januar 1831 wollte das Grossh. Lützemburg ungeschmälert dem Könige der *Niederlande* erhalten wissen. Ein *zweiter* Vorschlag derselben Konferenz vom 21. May 1831 wünscht *Belgien* den Besitz von Lützemburg zu sichern und die bekannten 18 Artikel im Protokoll vom 26. Juny 1831 (von Belgien angenommen, von den Niederlanden verworfen) wirkten in dieser Richtung. Nochmals änderte die Konferenz ihre Ansicht, und erliess unter dem 15. Oktober 1831 die bekannten 24 Artikel, welche am 15. November in einen Definitivvertrag verwandelt wurden. Diese 24 Artikel theilten das Grossherzogth. Lützemburg mittelst einer sehr willkürlich gezogenen Linie; Oesterreich ratifizirte dieselben am 21. März 1832 „vorbehältlich jedoch der Rechte „des deutschen Bundes;" — Preussen am 7. Januar 1832 ohne diesen Vorbehalt. Belgien nahm den Vertrag an, der König der Niederlande verweigerte seine Zustimmung, bis

gezwungen durch britisches Embargo und französische Hülfstruppen, er in dem Vertrag vom 31. May 1833 zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen Belgien sich verpflichtete. Die Konferenz begann jetzt eine abermalige Vermittlung, welche jedoch gleichfalls so wenig Glück hatte, dass sie seit dem 30. September 1833 die Ordnung dieser Angelegenheit den Betheiligten selbst überliess.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande hatte in den Jahren 1830 und 1831 (z. v. das Verwaltungs-Memorial des Grossh. Lützemburgs aus jener Zeit) zu spät den Versuch gemacht, durch Bewilligung einer dem deutschen Bundeslande gebührenden selbstständigen Stellung und getrennten Verwaltung, die Zuneigung der Bewohner des Grossherzogthums zu gewinnen. Die Erledigung dieser Frage verzögerte sich noch Jahre lang, denn erst ein Staatsvertrag vom 19. April 1839 (mit Nachträgen vom 5. November 1842 und 7 August 1843) stellte die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Niederlanden und Belgien fest. Der dem Könige der Niederlande verbliebene Theil von Lützemburg wurde am 11. Juny 1839 wieder in Besitz genommen und durch Erlass vom 27. November 1839 verkündete man in demselben nachträglich sämmtliche seit 1830 vom deutschen Bundestage erlassene Verfügungen.

Der *deutsche Bund* hatte durch Beschlüsse vom 18. August 1836, 11. May, 5. und 16. September 1839, die Abtretung eines Theils von Lützemburg an Belgien und dafür die Einverleibung des neugebildeten Herzogthums Limburg (nördlicher und östlicher Theil der bisherigen niederländischen Provinz gl. N.) in den Bund; genehmigt (z. v. die Mittheilung des niederländisch-lützemburgischen Gesandten an den Bundestag in der Sitzung am 16. August 1839). Dass aber, wegen der *Bedingungen*, welche der Bundestag sich hatte gefallen lassen, jener Vorbehalt der Eigenschaft eines Bundeslandes für Limburg, durchaus wirkungslos ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Das s. g. Herzogthum Limburg ist dadurch weder in völker- noch in staatsrechtlicher Hinsicht ein für sich bestehender Staat geworden (z. v. die Darstellung in der Denk-

schrift über die Verhältnisse des Herzogthums Limburg, Frankfurt am Main 1848); eine Eigenschaft, welche nicht nur Vorbedingung der Mitgliedschaft des deutschen Bundes ist, sondern auch daraus nothwendig folgen müsste, dass Limburg Deutschland gegenüber lediglich Ersatzstück für den verlorenen Theil von Lützemburg wurde. Die niederländische Regierung war mithin vollkommen in ihrem Rechte als sie in dem *revidirten Grundgesetz* für das Königreich der Niederlande vom 4. September 1840, die gesammten Ansprüche Limburgs als deutsches Bundesland in den wirkungslosen Satz zusammendrängte:

„Mit Vorbehalt der Beziehungen des Herzogthums zum „deutschen Bunde,"

auch durch Verordnung vom 24. September 1840 bestimmte, dass jenes Grundgesetz im Herzogthum Limburg dieselbe Kraft haben solle als in den übrigen Theilen des Königreichs. Das für das Königreich der Niederlande, zur Abänderung des I. Hauptstücks des Grundgesetzes, unter dem 7. September 1848 erlassene Gesetz (Staatsblad Nr. 42) hält das Verhältniss Limburgs wie es seit 1839 bestanden, aufrecht. Nun könnte zwar allerdings darüber gestritten werden, ob ein solcher grundgesetzlicher allgemeiner Vorbehalt der Rechte des deutschen Bundes nicht noch wirkungsloser ist, als der Vorbehalt des *Vertrages*: „ohne die Anwendung der Bundesgesetze auf „das Herzogthum zu beeinträchtigen." Allein nach Lage der Sache möchte die Verfolgung dieses Anspruchs wenig praktische Erfolge darbieten und scheint deshalb die gänzliche Lösung eines so unklaren Verhältnisses für beide Theile wünschenswerth.

Die Beziehungen des verkleinerten Grossherzogthums *Lützemburg* zum deutschen Bunde sind bestimmter festgestellt, auch schon durch die landständische *Verfassung* vom 12. October 1841, noch mehr aber in der *Verfassung* des Grossherzogthums vom 9. July 1848 gesichert (z. v. die mit Kommentar versehene Ausgabe in deutscher und französischer Sprache, Lützemburg 1848 bei Bück). Fernere die Verfassung betreffende Gesetze u. s. w. sind; das *Wahlgesetz* vom 23. July 1848, Verordnungs-Blatt Nr. 64; die Verordnung über die *Eidesleis-*

tung der Beamten auf die Verfassung vom 12. August 1848; das Protokoll über die *Eidesleistung Grossherzog* Wilhelm III. auf die Verfassung vom 18. April 1849; die Proklamation des Grossherzogs vom 5. Februar 1850, wodurch Prinz Heinrich zum *Statthalter des Grossherzogthums* ernannt wird.

Ueber den *Staatshaushalt* und das *Abgabenwesen* des Grossherzogthums Lützemburg und des Herzogthums Limburg ertheilen die nachstehenden Tafeln die erforderliche Auskunft.

Lauf. Nummer.	Staat.	Flächengehalt in geogr. [] Meilen und Prozent-Antheil an Deutschland.	Bewohnerzahl, deren Prct.-Anth. an der Gesammt-Bevölkerung Deutschlands und auf 1 [] Meile.	Jahres-Betrag der Staats-*Einnahmen* in Thlr. Kour.	Domänen, Hoheitseinnahmen Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	Einzelne Beträge der Ein- direkte Steuern
18.	***Lützemburg-Limburg.***					
a.	**Grossherzogthum *Lützemburg.***	**46,60 [] M. oder 257968 Hectaren 0,41 %**	**Ende 1839: 169730 Ende 1843: 179904 Ende 1846: 186140 Ende 1849. 189783** Przt.-Anth. **0,44 % auf 1 [] Meile 4072, Jahreszunahme 1,18 %**	Etatsjahr 1850 (dem Kalenderjahre gleich, die Rechnung muss vor dem 1, Oktober des folgenden Jahres abgeschlossen seyn.) **883776 (Thlr. Kour.** s. v. die nachstehende besondere Tafel).	**118119 Thlr. Kour.** nämlich: Domanialrenten 604, Miethzins 642, Pachtgelder von Jagden und Gewässern 1687, aus den Forsten 2496 und 9028, Postregal 20217, für veräussertes Staatseigenthum 83385. **Przt.-Anth. 13,36 %**	**207960 Thlr. oder 23,52 % u. zwar: Grundsteuer 158158 Thlr. Bergwerksabgabe 54, Mobiliarsteuer 42840, Strafgelder 214, Pensionsabzüge 6694.**
b.	***Herzogthum Limburg*** . .	**40,195 oder 220551 niederl Bunder 0,35 %**	**Am 1. Januar 1840: 196719 1846: 203047 *Ende* 1849: 205202 Przt.-Anth. 0,48 % auf 1 [] M. 5105 Jahreszunahme: 0,43 %**	**(2,100846 fl.) oder 1,190479 Thlr.** ***Przt.-Anth.***	**(149367 fl.) oder 84641 Thlr. 7,11** Domänen p. p. 98000 Postregal 51367	**(545468 fl.) oder 309098 Thlr. 25,97** Grundbelastung fl. Hauptsumme . 248907 20 % Zuschläge 49781 Persönliche Belastung Hauptsumme . 137943 20 % Zuschläge 27589 Strafgelder. . . 78 Patentabgabe a. Hauptsumme 63052 28 % Zuschläge 17758 Hauptsumme 450962 Zuschläge 95206

Ohne Einzelnes zu berühren, weil davon im Zusammenhange mit dem Königreiche der Niederlande die Rede seyn wird, erwähne ich einige Limburg besonders betreffende Finanzgesetze:

1840 Dezember 30. Gesetz, wodurch die *Niederländische* Gesetzgebung über das Staats-*Abgabenwesen* im Herzogthum Limburg eingeführt wird.

1840 Dezember 31. Reglement über die Einführung der *Accise* auf Seife, Mehl und Branntwein im Herzogthum Limburg.

1841 Februar 2. Reglement über die Vertheilung und Einziehung der *Accise* auf Mehlwaaren, Fleisch, Torf und Steinkohlen im Herzogthum Limburg, nach den im Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 1840 ertheilten Vorschriften.

1841 Oktober 14. Gesetz über die Einnahme für die Jahre 1842 und 1843, worin der Beitrag des Herzogthum Limburg zur Hauptsumme der *Grundsteuer* vorläufig zu 248907 fl. festgestellt wird.

1842 Januar 26. Verordnung wodurch der *Probestempel* des Herzogth. Limburg für Gold- u. Silber-Arbeiten abgeschafft u. durch den allgemeinen Stempel des Königreichs der Niederlande ersetzt wird.

1845 May 1. Verordnung über die Ablösung oder Fixirung der *Schlachtaccise* im Herzogthum Limburg.

1847 Novbr. 26. Gesetz wodurch die Konsentbillete für unbelastetes Korn in Limburg aufgehoben werden; wogegen die Erhebung der *Accise* von *Mühlen*-Erzeugnissen durch Kollekte eingeführt wird.

1850 Dezbr. 31. Gesetze, wodurch behuf *provinzieller Ausgaben* in verschiedenen Provinzen Zusatz-Cents zu den direkten Abgaben bewilligt werden. Für das Herzogthum *Limburg* sollen im Jahre 1851 erhoben werden:

1) 3 ausserordentliche Opcenten auf Grund- und Personensteuer zur Bestreitung der Zinszahlung und des Abtrags von einer im Jahre 1828 gemachten Anleihe von 200000 fl. für den Weg von Mastricht nach Aachen.
2) 2 ausserordentliche Opcenten auf Grund- und Personensteuer zum Unterhalt der Provinzial-Strassen.

standtheile nahme. indirekte Abgaben	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr. Kour.	Davon Ausgabe auf die regierende Familie.	Streitmacht.	Staatsschuld.	*Kapital*-Betrag der Staatsschuld in Thlr. Krt.	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
350181 Thlr. oder 39,62 % nämlich: Stempel 32183, Eintraggebühr 93230, Schreibgebühr 2096, Hypothekengebühr 10014, Erbschaftsstr. 16360, Zusatz-Cents 31541, Strafgelder u. s. w. 3767, Weggeld 16941, Accise aller Art, Zölle 141907, Schifffahrtsabgaben 2142.	Seit 1. Januar 1849 neues Münzsystem (anstatt der niederl. Fl., Frank, 0,4725 Guld. = 1 Fr.) Jahr 1850: 777874 Thlr. (z. v. über die Einzelheiten nachgesetzte Tafel)	26775 Thlr. Kour = 3,44 %	102281 Thaler oder 13,15 %	Nichts	Nichts vorhanden.	
(1,406011 fl.) oder 796740 Thlr. 66,92 *Accise:* fl. Wein . . . . 29772 inländ. Branntwein u. s w. 84169 ausländ. desgl. . 2628 Schlachten . . . 70474 Salz . . . . . . 58589 Seife . . . . . . 25216 Bier und Essig . 60065 Steinkohlen . . . 44695 Torf . . . . . . 22276 Mahl-Accise . . . 129648 Stempel- u. Siegel-Gelder . . . 54468 Zuschläge u. zwar 48 % von 1—3, 88 % von 4—8, 28 % v. 9, 23 % von 10 . . . . . 210291 792286 Siegel- Eintrag- Schreib- Hypotheken- und Erbschafts-Abgaben: fl. Siegelgebühren . 47861 Eintraggebühr . 128660 Schreibgebühr . 1621 Hypothekengebühr 11606 Erbschafts-Abg. . 100168 Zuschläge . . . . 106543 396459 Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben: fl. Zollertrag . . . . 187665 Nebeneinnahme . 800 13 % Zuschläge 18011 Getreidezoll . . . 46013 Schifffahrts-Abg. 11548 218537 Abgaben für die Gewähr-Stempelung von Gold und Silber: fl. Hauptsumme . . 3381 Zuschläge 13 % 398	Der *Antheil* Limburgs an den niederländ. Staatsausgaben ist nicht zu ermitteln. Um jedoch mindestens annähernd eine Summe festzustellen, ist die den Einnahmen etwa entsprechende Summe von 1,250000 Thlr. Kour. angenommen. *Einzelheiten* über die Ausgaben müssen bis zur Darstellung der Niederlande verschoben werden. Die aus der allgemeinen Staatskasse bestrittenen Kosten der Verwaltung der Provinz, belaufen sich auf 51 bis 52000 Fl. oder 29 bis 30000 Thlr jährlich. Für *provinzielle Bedürfnisse* besteht ein besonderer Haushalt, dessen Einnahme im Jahre 1849: 77614 Fl. oder fast 44000 Thlr. war, während die Ausgaben 76448 Fl, betrugen.	30222 Thlr. (1/15 Antheil oder 2,42 % aller Ausgaben.	399000 Thlr. (wenn man 1/15 des Etatsatzes für das *Land*heer annimmt, welcher 1850: 10,558000 Fl. beträgt) oder 31,92 % aller Ausgaben.	Ob eine Staatsschuld vorhanden ist oder nicht, dürfte mindestens zweifelhaft seyn. Betrachtet man Limburg als Ersatz für den abgetretenen Theil von Lützemburg, so scheint dessen Theilnahme an der niederländischen Schuld Bedenken zu unterliegen; während es ohne Zweifel seinen Antheil tragen muss, wenn man annimmt, dass es seine Eigenschaft einer niederländischen Provinz nicht verloren hat. Der Kapitalbetrag der niederländischen Staatsschuld ist etwa 840,000000 Thaler. Eine kleine rein *provinzielle Schuld* ist die im Jahre 1823, behuf der Wegeanlage von Mastricht nach Aachen, gemachte Anleihe von 200000 Fl.		

Laufende Nummer.	Lützemburg. Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag nach dem Durchschnitt von 1843/7 Gulden niemobgleich seit Fran-
I.	*Direkte Steuern.*	
1.	Grundsteuer (mit Einschluss der Fonds der Non.-Valeurs)	220000
2.	Personal-Steuer	93000
3.	Patent-Steuer	35000
4.	Abgabe von Bergwerken	75
5.	Zusatz-Cents zur Grund- und Personalsteuer zum Vortheil der Gemeinden	—
6.	Mobiliarsteuer (ausser 4 % zum Besten der Gemeinden)	—
7.	Erstattung von Beitreibungskosten	2500
	Zusammen *I.*	350575
II.	*Eintragsgebühr, Domminial- und Hoheits-Einnahmen.*	
1.	Stempel	54200
2.	Eintrag-Gebühr	156000
3.	Gerichtsschreiberei-Gebühren	5300
4.	Hypotheken-Gebühren	15000
5.	Erbschaftssteuer	16000
6.	Zusatz-Cents	50654
7.	Strafgebühren, Geldbusen, Abzüge von 5 % für die Verwaltung von Einnahmen der Gemeinden oder Anstalten	3200 und 10450
8.	Domanial-Renten	1280
9.	Miethe von Staatsgebäuden und Grundstücken	416
10.	Pachtgelder der Jagden, Fischereien in schiffbaren Gewässern und von Ueberfahrten der Flüssen	2462
11.	Pacht-Ertrag der Chaussee-Einnahmen	21200
12.	Erstattete Kosten für die Aufsicht über die Gemeinde-Waldungen	13800
13.	Verschiedene Einnahmen der Domänen (namentlich durch Holzverkäufe)	19497
14.	Ertrag des Post-Regals	31634
	Zusammen *II.*	401093
III.	*Indirekte Abgaben und Zölle.*	
1.	Wein-Accise	29200
2.	Branntwein-Accise	28200
3.	Bier-Accise	17920
4.	Salz-Accise	174000
5.	Neben-Einnahme bei der Accise	1100
6.	Zoll-Ertrag	226516
7.	Schifffahrts-Abgaben	6000
	Zusammen *III.*	482936

Geldbetrag im Jahre 1848	Geldbetrag im Jahre 1849	Geldbetrag im Jahre 1850		Prozent-Antheil an der Endsumme.
derländ., zur Erleichterung der Vergleichung, dem 1. Januar 1849 die Rechnungsmünze ken sind.			Rthlr. Kour.	
220000	220567	279103	158158	17,89
93000	92997	—	—	—
35000	34998	—	—	—
200	198	96	54	0,00
18900	18934	—	—	—
—	—	75600	42840	4,85
2500	2500	378	214	0,03
369600	370194	355177	201266	22,77
53000	52996	56794	32183	3,64
150000	150000	164524	93230	10,55
3500	3497	3875	2096	0,28
15000	14997	17672	10014	1,13
20000	19996	28870	16360	1,85
50000	49995	55660	31541	3,57
8200	8194	6473	3668	0,42
und 10450	und 13995	und 175	und 99	0,01
1200	1195	1172	664	0,08
100	595	1134	642	0,08
2500	2490	2977	1687	0,19
26000	24716	29895	16941	1,92
20000	19996	4404	2496	0,28
4750	1238	15932	9028	1,02
36150	36359	35678	20217	2,29
395850	395265	425235	240966	27,26
20000	9998	7040	3989	0,45
28000	34998	36004	20402	2,31
25000	25000	21499	12183	1,38
170000	169996	168115	95265	10,78
500	496	652	369	0,04
260000	200000	250425	141907	16,05
4000	1498	3780	2142	0,24
507500	441986	487515	276257	31,25

Laufende Nummer.	Lützemburg. Bezeichnung der Einnahme.	Geldbetrag nach dem Durchschnitt von 1843/7 Gulden niederl. obgleich seit Fran-
IV.	*Verschiedene gewöhnliche Einnahmen.*	
1.	Von den Gefängnissen und dem Bettler-Depôt .	1775
2.	Pensions-Abzüge	15000
3.	Sonstige verschiedene Einnahmen	24492
	Zusammen *IV.*	41267
V.	*Aussergewöhnliche Einnahmen.*	
1.	Ueberschüsse früherer Rechnungen	289613
2.	Zusatz-Cents für den Primär-Unterricht. . .	—
3.	Kaufpreis für veräussertes Staats-Eigenthum .	800
4.	Ackerbau-Fonds	3977
	Zusammen *V.*	294390
	Hauptsumme	1,570261

Bemerkungen.

Regelmässige Verwaltungsberichte, welche veröffentlicht werden, reichhaltig, vortrefflich, höchst nachahmenswerth.

Ein Gesetz vom 26. November 1849 erhöht, vom 1. Januar 1850 an, die *Grundsteuer* um 20 %, Hauptsumme und Zuschläge, überweist jedoch von dem Gesammtbetrage 7 % den betreffenden Gemeinden. Zugleich sind Personal- und Patent-Steuer aufgehoben und durch eine s. g. *Mobiliarsteuer* (Einkommensteuer) ersetzt, welche 1 % der Diensteinnahmen und 2 % alles sonstigen Einkommens beträgt. — Gesetze über das Grundsteuer-*Kataster* sind vom 12. Dezember 1849 und 9. März 1850. Gesetz über die Abgabe von *Bergwerken* vom 14. Oktober 1842, abgeändert durch Gesetz vom 26. Dezember 1848 (fixe Gebühr). — *Stempel-* und *Eintrag-Gebühr:* Gesetz vom 31. May 1824 und Verordnung vom 23. September 1841. Gesetze über den *Verkauf der Domanialgüter* sind unter dem 27. Dezember 1822, 18. Juny 1844, 20. Oktober 1847 (Grünewald) erlassen.

Geldbetrag im Jahre 1848	Geldbetrag im Jahre 1849	Geldbetrag im Jahre 1850		Prozent-Antheil an der Endsumme.
derländ., zur Erleichterung der Vergleichung, dem 1. Januar 1849 die Rechnungsmünze ken sind.			Rthlr. Kour.	
4300	5292	7144	4048	0,46
15000	14997	11812	6694	0,75
29326	43772	25407	14397	1,63
48626	64061	44363	25139	2,84
100000	8506	100170	56763	6,43
—	6596	—	—	—
800 und 224000	198 und 152599	147150	83385	9,45
4600	—	—	—	—
829400	167899	247320	140148	15,88
1,650976	1,439405	1,559610	883776	100,00

Die *Neugestaltung der Forstverwaltung* ist durch Verordnung vom 1. July 1840, die Eintheilung in 4 Forstbezirke durch Verfügung vom 8. März 1842, geschehen. Forstgesetz vom 14. November 1849 (sollte nur bis zum 1. März 1851 gelten). Die Beaufsichtigung der *Gemeindeholzungen* (1829 an 100000 Bonniers gross) ist sehr genau.

Die *Strassen* I. und II. Klasse werden durch Verpachtung benutzt; eine Verordnung vom 16. September 1842 betrifft das Chausseegeld; ein Gesetz vom 13. Januar 1843 die Vergehen beim Strassenwesen; ein Gesetz vom 12. July 1844 (Art. 2 abgeändert 7. März 1849) betrifft die Vizinalwege.

Bestimmungen über das Postwesen:

1842 Aug. 20. Verordnung in Betreff der Einrichtung der Post-Verwaltung im Grossherzogthum. (Getrennt vom Königreiche, umfassend den Dienst der Briefposten, der reitenden Posten, der Messagerier und andern Transportmittel; an der Spitze unmittelbar unter dem Regierungskollegium steht ein Postdirektor.)

1842 Aug. 26. Bekanntmachung, dass künftig der von Gemeinden zu leistende Beitrag zu den Kosten der Posten, Landbriefträger und Fussboten (Gesetz vom 11. Frimaire VII. Jahr) unmittelbar in die Staatskasse abzuliefern sey.

1843 Januar 3. Bekanntmachung in Betreff der Organisation der Post-Verwaltung.

1845 Juny 23. Gesetz, wodurch ein neuer Briefposttarif eingeführt wird. Der Tarif ist in Franken verwandelt (1 Frcs. = 0,4725 fl.) durch Gesetz vom 26. Dezbr. 1848.

1846 July 29. Verordnung über den Dienst der Fahrpost, zur Ergänzung der früheren Bestimmungen (die Vergütung richtet sich nach der Verordnung vom 1 Prairail Jahr VII).

1846 Aug. 21. Verfügung, wodurch die Auszahlung der durch Art. 12 des Gesetzes vom 19 Frimaire Jahr VII vorgesehene Pferde-Vergütung an den Postmeister vorgeschrieben wird.

Die noch in Kraft befindlichen Verordnungen über die verschiedenen *Arten der Accise* sind nachstehend verzeichnet:

1842 Oktober 16. Gesetz in Betreff der *Branntweinbrennereien:*

1. die Gesetze vom 18. July 1833 und 27. May 1837 bleiben im Uebrigen in Kraft;
2. die Fabrikationssteuer von Branntwein aus mehligen Stoffen wird von 19 auf 17 cents für jeden Arbeitstag herabgesetzt.;
3. die landwirthschaftlichen Brennereien bezahlen 14 cents für jeden Arbeitstag;
4. die Abgabe von der Branntwein-Bereitung aus Früchten, sowie von Wein und Obstwein ist nach dem Hektolitter bestimmt.

1846 Dezbr. 16. Gesetz, wodurch über die Steuer-Erhebung von *inländischen Weinen* nähere Bestimmungen ertheilt werden; unter Aufhebung des Gesetzes vom 12. May 1819 (1. Steuerklasse, Weine von Wormeldingen 86 cs. vom Hektol., 2. Klasse alle übrigen Weine 65 cs.; Brutto-Erndte mit 15 % Abzug für Abfall und Hefen; der 5ten und 6ten Preuss. Steuerklasse entsprechend).

1848 Dezbr. 26. Gesetz, wodurch die Accise vom *Bier* in Frcs. verwandelt wird (2 Frcs. für 96 cents).

1848 Dezbr. 26. Desgl. von *inländischem Wein* (1. Klasse 1 Frcs. 80 cs. für 86 cents; 2. Klasse 1. Frcs. 35 cs. für 65 cents).

1848 Dezbr. 26. Gesetz, wodurch die Accise von *inländischem Branntwein* in Franken verwandelt wird.

1851 März 17. Neues *Brauerei-Gesetz.* (Schliesst sich der indirekten Besteuerung in Preussen an und setzt fest, dass für 50 Kilogr. 2 Frcs. 43 cs. zu entrichten sind.)

1839 Aug. 9. Grossherzoglicher Beschluss, wodurch eine *Salzregie* für Rechnung der Staatskasse eingeführt wird. Verkauf aus den Niederlagen nur in Säcken von 100 Pfd. Niedl. und darüber, sowie gegen baare Zahlung; der Einzel-Verkauf bleibt freigegeben und soll in demselben das $^1/_2$ Niedl. Pfd. $3^1/_2$ Sous kosten.

1843 Januar 3. Herabsetzung des *Salzpreises* in den Staatsmagazinen von 31 auf 26 Frcs. 60 cs. für den Sack von 100 Kilogr.; im Einzel-Verkauf Herabsetzung von $17^1/_2$ centime auf 15 cents. für das $^1/_2$ Kilogr.

1844 Januar 16. Regierungs-Beschluss über den Verkauf von *Viehsalz* zum Preise von 14 Frcs. für 100 Kilogr. auf der Niederlage zu Lützemburg; herabgesetzt durch Regierungs-Beschluss vom 10. Dezember 1844 auf 13 Frcs. 25 cs. für 100 Kilogr.

Bestimmungen über *Zollwesen* und *Schifffahrt:*

1842 Februar 8. Vertrag über den *Anschluss* des Grossherzogthums Lützemburg an den deutschen Zoll- und Handels-Verein.

1842 Febr. 24. Verordnung über eine Neugestaltung der *Verwaltung* der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben.

1842 März 14. Verordnung über den Tarif der *Schifffahrtsabgaben* am Rhein und an der Mosel, mit den Zoll-Vereins-Staaten verabredet.

1845 Juny 4. Vereinbarung über die Vereinigung der Lützemburgischen und Preuss. *Mosel*-Strom-Strecken zu einem gemeinschaftlichen Mosel-Zoll-Erhebungs-Gebiete in Gemässheit des Art. 12 des Zoll-Vereinigungs-Vertrags vom 8. Febr. 1842 (Verordnungsblatt von 1846 Nr. 25); Aenderungen des Tarifs in der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1846.

1847 July 22. Bekanntmachung der *Fortdauer* des Vertrags mit dem Zoll-Verein mit einigen Veränderungen bis zum letzten Dezbr. 1853.

1847 Juny 10. Verordnung, welche die Vertrags-*Veränderungen* enthält.

Laufende Nummer.	Lützemburg. Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag nach dem Durchschnitt der Jahre 1843/47 Niederl. fl.
I.	*Zivilliste*	150000
II.	*Regierungs-Kollegium* (General-Verwaltung)	47980
III.	*Ober-Gericht, Bezirksgerichte, Friedensgerichte, Allgemeine Ausgabe auf die Rechtspflege*	85949
IV.	*Rechnungskammer und Generalkasse* . . .	18428
V.	*Abgaben-Verwaltung.*	
1.	Verwaltung der direkten Steuern und der Accise	58229
2.	Verwaltung der Eintraggebühr und der Domänen	83168
3.	Verwaltung der Katasters	25020
4.	Zoll-Verwaltung	14372
5.	Salz-Regie	68992
	Zusammen *V.*	199781
VI.	*Bau-Verwaltung* (Gesetz vom 6. April 1843)	352955
VII.	*Forst-Verwaltung*	25110
VIII.	*Post-Verwaltung*	29998
IX.	*Distrikts-Kommissariate, Medizinal-Verwaltung, Gewähr der Gold- und Silberarbeiten, Maasse und Gewichte*	11161
X.	*Ackerbau, Handel und Gewerbe*	7010
XI.	*Kultus*	128287
XII.	*Oeffentlicher Unterricht, Wissenschaft und Künste*	38967
XIII.	*Armenpflege, Gefängnisse, Gensdarmerie.*	
1.	Armenpflege, Wohlthätigkeitsanstalten . .	10500
2.	Gefängnisse	20516
3.	Gensdarmerie (Verfügungen vom 29. Januar und 29. Dezember 1840)	40372
	Zusammen *XIII.*	71388
XIV.	*Bundes-Kontingent und National-Miliz.*	
1.	Besoldungen, Reisekosten, Fourage, Vergütung	164769
2.	Sonstige Kosten des Kontingents	96431
3.	Militär-Obergericht	1910
	Zusammen *XVI.*	263110
XV.	*Landstände*	2010
XVI.	*Lützemburg Staatskanzlei im Haag* . . .	16701
XVII.	*Lützemburg Gesandschaft zu Frankfurt a/M. und Beitrag zu den Bundeskassen* . . .	18613
XVIII.	*Pensionen und Wartegehalte* (Gesetz vom 7. July 1843)	52200
XIX.	*Sonstige verschiedene Ausgaben*	39943
	Hauptsumme	1,559591

Geldbetrag im Jahre 1848 Niederl. fl.	Geldbetrag im Jahre 1849 Niederl. fl.	Geldbetrag im Jahre 1850		Prozent-Antheil an der Endsumme.
		Niederl. fl.	Thlr. Kour.	
150000	47250	47250	26775	3,44
50600	75525	65457	37092	4,77
91845	90712	91056	51598	6,63
18375	14803	15066	8537	1,10
82500	73230	71985	40792	5,24
36525	34881	34678	19651	2,53
17000	12758	14175	8032	1,03
15606	16606	25435	14413	1,85
66080	66075	56330	31920	4,11
217711	203550	202603	114808	14,76
489375	354483	326615	185082	23,79
22500	19897	5443	3084	0,40
33750	36401	40470	22933	2,95
13914	11857	14740	8353	1,08
3700	4385	8992	5095	0,65
und 4600				
130485	124305	124381	70482	9,06
56900	47864	72030	40817	5,25
20900	21055	20582	11663	1,50
19958	18557	20938	11865	1,52
36677	—	—	—	—
77555	89612	41520	23528	3,02
123312 45250	221772	180189	102107	13,13
1885	378	307	174	0,02
170447	222150	180496	102281	13,15
3550	7560	7560	4284	0,55
18941	8289	8289	4697	0,60
18318	28067	27953	15840	2,04
55000	56700	62370	35343	4,54
23071	30552	30433	17245	2,22
1,650617	1,423962	1,372724	777874	100,00

Bemerkungen.

Eine Vergleichung der jetzigen Verhältnisse mit Früheren, kann über das Jahr 1830 nicht zurückgehen, bleibt aber selbst vor 1840 immer misslich. Theils waren die Bestandtheile des Grossherzogthums verschieden, theils beschränkten die selbstständigen Budgets sich auf *diejenigen* Ausgaben und Einnahmen, welche noch jetzt in allen Theilen des Königreichs der Niederlande als *provinziell* behandelt werden. Die sonstigen Ausgaben und Einnahmen wurden bei der *allgemeinen* Staatskasse verrechnet.

Die *Zivilliste* ist im Art. 43 des Grund-Gesetzes vom 9. July 1848 zu 100000 Franken festgesetzt; kann jedoch bei jeder Regierungsveränderung gesetzlich verändert werden.

Mittelst Grossh. Beschlusses vom 23. July 1848 wurden 5 *Generalverwaltungen* für die oberste Leitung der Angelegenheiten niedergesetzt; eine Verordnung vom 3. May 1849 betrifft den Eid der Beamten auf die Verfassung; ein Gesetz über die Kumulation der Dienststellen und Gehalte ist vom 18. Januar 1850.

Gesetz über die *Einrichtung der Justiz-Verwaltung* vom 12. July 1848 (Ober-Gerichtshof, welcher auch zum Kassationshofe sich gestaltet); Verordnung vom 4. Januar 1840 die Rechtspflege betreffend (2 Bezirksgerichte, Friedensgerichte.)

Reglement vom 4. May / 31. July 1842 über die *Verwaltung der Finanzen*; Verordnung über die *Rechnungskammer* vom 4. Januar 1840, mit Erläuterung vom 11. April 1842 Gesetzentwurf über Einrichtung der Rechnungskammer vom 25. September 1848.

Eine Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben der Abgabenverwaltung ergiebt als *Gewinnungskosten*, für die:

Direkte Steuern und Accise	17,18 %
Eintragsgebühr, Domanial- und Hoheits-Einnahmen	8,15 %
Zoll-Verwaltung	10,16 %
Salz-Regie	33;51 %

Die *Gesundheitspflege* ist durch Verordnung vom 12. Oktober 1841 geordnet; ein Reglement für die Kantonärzte ist vom 27. Februar 1850.

Besondere Fonds für die *Landwirthschaft*, mittelst Gesetzes vom 4. July 1843 durch eine Abgabe vom Vieh gebildet; *Feldhüter* durch Gesetz vom 12. July 1844, Reglements über *Thierveredelung* vom 23. Februar 1829, 7. Januar und 19. März 1850.

Metrisches *Maass-* und *Gewichts-System* durch Gesetz vom 21. August 1816; wegen jährlicher Untersuchung, Verordnung vom 30. März 1827; *Handelskammer* errichtet durch Grossh. Beschluss vom 1. Oktober 1841.

Die *Besoldungen des Klerus* sind von 107778 Fl. oder 228102 Franken im Jahre 1840, auf 130000 Fl. oder 257132 Franken gestiegen; für den *öffentlichen Unterricht* gab die Staatskasse im Jahre 1840 nur 10205 Fl. oder 21598 Franken aus, jetzt ist seine Dotation 72000 Fl. oder 152381 Frk. — *Päbstliches Breve* vom 2. Juny 1840 (verkündet 13. July 1840) wodurch das Grossh. vom Bisthum Namur getrennt und in ein besonderes apostolisches Vikariat umgewandelt wird. — Gesetz vom 14. Februar 1849 über die *Diensteinnahme der Geistlichkeit.*

Bestimmungen über das Unterrichtswesen:

1843 July 26. Gesetz über den *Primär-Unterricht.* — Eine darauf gegründete Inspektion für die Schulinspektoren ist vom 1. Oktbr. 1844.

1845 Dezbr. 18. Reglement für die *Normalschule* des Grossherzogthums Lützemburg.

1845 Dezbr. 18. Ordnungs-Reglement über die Haltung der Schulen.

1848 July 23. Gesetz über den *höheren und mittleren Unterricht*; — nebst Abänderung der Artikel 2, 17 und 47, durch Gesetz vom 6. Febr. 1849; — Allgemeines Reglement der Staatsanstalten für den höheren und mittleren Unterricht in Vollziehung vorstehender Gesetze ist vom 24. Januar 1850.

1849 März 8. Gesetz über die *Prüfung* derjenigen, welche ihre akademische Studien beendigt haben.

Bestimmungen über die Wehrverfassung:

1845 Juny 22. Gesetz über das Milizwesen (um die bestehenden Vorschriften in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des deutschen Bundes zu bringen; Friedensdienstzeit 8 Jahre).

1846 Novbr. 25. Verordnung wodurch eine *neue Organisation* des Lützemburger Bundeskontingents, in Folge Beschlusses der Bundes-Versammlung vom 23. July 1846 verordnet wird.

1848 Novbr. 14. Gesetz über die Einrichtung eines *Revisionsrathes* in Militärsachen.

1849 Februar 24. Beschluss, enthaltend die *Vertheilung* der Anzahl von Leuten, welche für die *Miliz-Aushebung* von 1849 zu stellen sind, auf die Gemeinden, woraus hervorgeht, dass die Anzahl der auf ordentliche Weise von der Miliz-Aushebung von 1849 zu stellenden Leute auf 218 festgesetzt ist.

1849 Febr. 20. Grossherzogl. Beschluss, wodurch dem Lützemburger *Bundeskontingent* eine *neue Einrichtung* gegeben wird. (Verordnungsblatt Nr. 38)

Demgemäss besteht der *Friedens*-Etat aus 2 Jäger-Bataillonen von je 4 Feldkompagnien und einer Reservekompagnie, also 10 Kompagnien mit 33 Offizieren und 6 Nichtstreitern mit Offizierrang, ferner 2103 Unteroffiziere und Soldaten. Davon kommen auf das *aktive* Kontingent 33 Offiziere (wovon 6 Nichtstreiter) mit 1575 Unteroffizieren und Gemeinen, welche 199538 Franken kosten sollen, also 1 Kopf 33,51 Thlr.; auf die Reserve kommen 6. Offiziere mit 528 Unteroffizieren und Gemeinen deren Unterhalt 22897 Frk. erfordern soll, also auf 1 Kopf 11,62 Thlr. Von der 222435 Frk. betragenden Gesammtetatsumme kommen auf 1 Kopf der obigen Gesammtzahl im Durchschnitt 28,11 Thlr. — Nach dem *Kriegs*-Etat soll noch eine Ersatz- oder Depot-Kompagnie hinzukommen, von 267 Köpfen wovon 5 Offiziere. Nach dem Voranschlage für 1850 ist das Erforderniss 180496 Fl. oder 382000 Frkn., d. i. 13,15 % aller Ausgaben. Der *Sold* eines Scharfschützen ist täglich 0,47 Franken oder 3,81 Slbrgr., eines Rekruten 0,43 Franken oder 3,49 Sbgr.; ein Unterlieutenant hat 1500 Franken Gehalt.

Eine eigentliche *Staatsschuld* ist *nicht* vorhanden. Sonstige Verpflichtungen der Staatskasse entspringen aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Hinterlegung der Amtsbürgschaften (Rundschreiben vom 28. Oktober 1826 und Verordnung vom 29. Oktbr. 1842); wovon jedoch seit dem 1. Januar 1843 keine Zinsen mehr bezahlt werden. Auch ist durch Gesetz vom 7. Januar 1850 bewilligt, für die Kosten einer *Eisenbahnanlage* durch das Grossherzogthum, im Anschluss an die Eisenbahn von Brüssel nach Arlon, bis zur Höhe von 3 % jährlicher Zinsen die Gewähr zu übernehmen. Die Beträge dieser Verpflichtungen sind nicht bekannt.

19. Fürstenthum Lippe.

Eins der ältesten Grafen- und Herren-Geschlechter Deutschlands trägt den lippischen Fürstenhut und schon vor 700 Jahren war der grösste Theil der jetzigen Lande in seinem Besitz. Graf *Simon* VI. (von 1563 bis 1614) ist der Stammvater aller jetzt noch vorhandenen Linien: der Fürstlichen, der beiden Gräflichen von Biesterfeld und Weissenfeld, so wie derjenigen, welche die Grafschaft Schaumburg erwarb (z. v. Schaumburg-Lippe). Dieses Fürstengeschlecht hat tüchtige Männer unter seinen Mitgliedern gezählt, allein der bemerkenswertheste aller Regierungsabschnitte war die Zeit von 1802 bis 1820, wo die Fürstin *Pauline* (geborene Prinzessin von Anhalt-Bernburg) die Vormundschaft führte; denn diese gehört zu den ausgezeichnetsten Frauen, welche jemals auf die Schicksale eines Landes Einfluss gehabt haben. Auch ihr ältester Sohn *Paul Alexander Leopold* ist am 1. Januar 1851 gestorben, seit welcher Zeit Fürst *Leopold* die Zügel der Regierung ergriffen hat. — Ein Schatten in der Geschichte dieses Staats sind die fast ununterbrochenen Streitigkeiten der Regenten mit den *Landständen*. Von 1802 bis 1819 stritt man über die Berechtigung der alten Stände im Allgemeinen, dann über die Gültigkeit einer verliehenen landständischen Verfassungsurkunde vom 8. Juny 1819; siebenzehn Jahre später einigte man sich zu dem Verfassungsgesetze vom 6. July 1836 (z. v. Statut für die ritterschaftliche Korporation vom 17. Oktober 1837), um über dessen Anwendung fast auf jedem Landtage hin und her zu streiten (z. v. beispielsweise den

fürstlichen Erlass vom 15. Februar 1843); dann wurden ein neues *Wahlgesetz* (vom 16. Januar 1849) und in Folge dessen gleichzeitig die dadurch in der Verfassung nöthig gewordenen Veränderungen vereinbart, die vorbehaltene Einigung über eine neue Verfassungsurkunde aber misslang, weil die allgemeinen politischen Verhältnisse anders geworden waren und dennoch der Landtag bei seinen darüber hinaus gehenden Forderungen beharrte; endlich begann die Regierung des Fürsten Leopold II. ohne Anerkennung irgend eines Verfassungsrechts.

Zwei eigenthümliche Verhältnisse sind noch zu erwähnen. Die seit 1445 bestandene *Gesammtherrschaft* der Herzoge von Cleve und Grafen zur Mark, dann der Könige von Preussen einerseits und des Lippischen Hauses andererseits über *Lippstadt*; welche erst ein Vertrag vom 17. May 1850 dahin beendigte, dass Preussen gegen Zahlung von jährlich 9120 Thlr. in alleinigen Besitz kam. Die früher zu Schwalenberg gehörig gewesenen Aemter Stoppelberg und Oldenburg, längst unter preussischer Hoheit, sollen der herrschaftlichen Kasse zu Detmold noch Einnahmen gewähren, jedoch finde ich darüber in den ständischen Aktenstücken keine Nachricht.

Ein zweiter Gesammtbesitz besteht noch hinsichtlich des Amts *Blomberg*, (ohne die Stadt), welches, — obgleich im Paragialbesitze des fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe, auf Grund eines Austregal-Erkenntnisses des Ober-Hofgerichts zu Manheim (Patent vom 12. März 1839, Gesetzsammlung des Fürstenthums Lippe VIII. 436) — der Souveränität der Fürsten zur Lippe unterworfen ist.

20. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Von dem mächtigen Geschlechte der Schauenburgischen Grafen, deren ein Zweig seit 1106 in Holstein herrschte, starb die in dem Stammlande an der Weser verbliebene Linie 1640 mit Otto VI. aus. Während die Lehenstücke seines Landes von Hessen-Kassel, Minden, Braunschweig und Paderborn eingezogen wurden, übertrug die Wittwe des letzten Besitzers den Allodialrest (unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzniessung) ihrem Bruder Graf *Philipp von der Lippe*, aus einer jüngeren Linie dieses Hauses. Um den Schutz des damals mächtigen Hessen-Kassel zu erlangen, wurde das ganze Besitzthum demselben zu Lehen aufgetragen; jedoch behielt die Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen die Hälfte der Grafschaft für ihren Sohn und vereinigte damit die im westphälischen Friedensschlusse ihr zufallenden Aemter, welche die Schauenburger Grafen vom Stifte Minden zu Lehen getragen hatten. Die Nachkommen des Grafen Philipp sind noch Beherrscher jenes Landes, welches im Jahre 1807 dem Rheinbunde beitrat (Bekanntmachung vom 19. May), im Jahre 1813 seine Unabhängigkeit rettete (z. v. die merkwürdige Bekanntmachung der Regierung vom 14. Dezember 1813) und im Jahre 1815 Mitglied des deutschen Bundes wurde.

Zu diesem Lande gehörte bis 1812 der damals an das Fürstenthum Lippe verkaufte Marktflecken *Alverdissen*; auch ist, wie bereits erwähnt, das Amt *Blomberg* (mit Ausschluss der Stadt gl. N. und mit Vorbehalt der Hoheit des Fürstenthums Lippe), im Besitze der Fürstlich Schaumburgschen

Familie. Der jetzige Fürst *Georg Wilhelm*, geboren 1784, folgte schon im Jahre 1787 seinem Vater Philipp Ernst (geb. 1723) in der Regierung und führt dieselbe seit 1807. Obgleich streng am Althergebrachten festhaltend und deshalb auch manchen nützlichen Verbesserungen nicht förderlich, liefert seine lange Selbstregierung dennoch vielfache Beweise der strengsten Gewissenhaftigkeit, der Ehrenhaftigkeit und eines ungewöhnlichen Wohlwollens.

Leider waren gegenseitige Rechte und Pflichten auch hier im Verlaufe der Zeit so sehr verdunkelt, dass erst im Jahre 1791 (Vergleichsurkunden vom 3. September, in den Landesverordnungen Bd. IV Seite 39) ein Rechtsstreit beendigt wurde, der Eingesessenen der Grafschaft wider die Landesherrschaft, wegen verschiedener Gegenstände der Verfassung, Verwaltung und namentlich des Abgabenwesens. Dieser Landesvergleich bildet die Grundlage der Verordnung über die *Verhältnisse der Landstände* vom 15. Januar 1816. Der Landtag ist demgemäss mehrfach versammelt gewesen und namentlich vom Jahre 1818 findet sich eine Darstellung seiner Verhandlungen im Band IV. Seite 364 der Landesverordnungen, woraus z. B. erhellt, dass damals der Passivstand der *Landessteuer*-Kasse 106601 Thlr. war, wogegen 106747 Thlr. zum Theil unsichere Aktiv-Forderungen vorhanden waren. Damals übernahm der Fürst ansehnliche Lasten und Schulden. Die *Weiterbildung des ständischen Instituts* erfolgte durch Verordnung vom 17. März 1848 und dann wurde mittelst *Wahlgesetzes* vom 6. Dezember 1848 eine *Versammlung behuf Vereinbarung der Verfassung* berufen. Man wurde jedoch nicht einig; ein in der letzten Sitzung derselben am 14. September 1849 gewählter Ausschuss erlangte die Anerkennung der Regierung nicht (z. v. Erlass des Regierungspräsidenten vom 30. Januar 1850), wurde sogar mit Strafen verfolgt und so ist es gekommen, dass im Fürstenthum Schaumburg-Lippe jetzt eigentlich gar keine Landesverfassung in Benutzung ist.

21. Fürstenthum Waldeck.

In den Landstrichen vom Mittelrhein bis zur Weser und nach dem Thüringer Walde zu, hatten im frühen Mittelalter die überwiegende Macht einiger Geschlechter, die ansehnlichen Besitzungen der geistlichen Gebieter, verbunden mit der unseligen Sitte des Theilens; das Besitzthum des Herrenstandes in eine Menge kleiner Land-Stückchen zersplittert. Diese schwachen Landesherrn suchten in der Regel sich eine Stütze und deshalb trugen auch die Grafen von Waldeck schon in den Jahren 1431 und 1438 ihr Land dem damals mächtigen hessischen Geschlechte zu Lehen auf.

Die Grafschaft *Pyrmont*, ein angeblich paderbornsches Lehen, kam in Folge eines Erbvertrages von dem letzten Grafen von Gleichen 1625 in die Hände der Waldecker Grafen, von denen *Friedrich Anton Ulrich*, geb, 1676, Stammvater der noch jetzt regierenden Linie ist (z. v. die vortreffliche Geschichte und Beschreibung des Fürstenth. Waldeck von *Curtze*, Arolsen 1850 Speyer). Auch der Fürst *Friedrich* zu Waldeck und Pyrmont trat dem *Rheinbunde* bei, benutzte jedoch die durch Auflösung des deutschen Reichs erlangte Gewalt *nicht* zu Gewaltstreichen, wie solches damals Gewohnheit war, sondern bestätigte die althergebrachte *Verfassung* durch eine ausdrückliche Erklärung vom 15. Oktober 1807. Fürst *Georg Heinrich* (1813 bis 1845) stiess mit seinen Verbesserungsplänen, z. B. dem Landesverfassungs- und Verwaltungs-Gesetz vom 14. Januar 1814, auf den Wiederstand der alten Stände und sogar der verbündeten Mächte. Er berief deshalb im März 1816 die Landstände zusammen und

vereinbarte mit denselben die *Landesverfassung* vom 19. April 1816. Die Mängel dieser Urkunde wurden bei deren Anwendung vielfach gefühlt, jedoch war der kräftigen, umsichtigen Regierung der vortrefflichen Vormünderin-Regentin *Emma* (seit 15. May 1845, eine geborne Prinzessin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg), die Abhülfe dieses, so wie mancher sonstiger Mängel, vorbehalten. Im Wege der Vereinbarung mit den Vertretern des Landes kamen zu Stande: das *Staatsgrundge-*

Laufende Nummer.	Staat.	*Flächengehalt* in geogr. []Meilen und Przt.-Antheil an Deutschland.	*Bewohnerzahl*, deren Przt.-Anth. an der Bevölkerung Deutschlds. und auf 1 []Meile.	Jahres-Betrag der Staats-*Einnahmen* in Thlr. Kour.	Einzelne *Be-* der Ein-	
					Domänen, Hoheitseinnahmen, Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	direkte Steuern.
	Fürstenthum Lippe Ende 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	20,60 0,18%	101970 104462 106046 104698 Przt.-Anth. 0,26% auf 1 []M. 5082. Jahreszunahme 0,29%	(Für 1848 aus 7 Kassen zusammengerechnet). 415419 Przt.-Anth. Die seit 1845 (Landtagsabschied) beabsichtigte Trennung d. Staatshaushalts vom Domanialhaushalte ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen; noch weniger also eine Abtretung der Domänen an den Staat gegen eine Zivilliste.	210407 50,65% z. B. Zinsen 1454, Petrischatz u.s w 16000, Domänen-E. 132333, Forsten 30000, Salzwerk 21500, Rente für die Abtretung v. Lippstadt (1851) 9120.	57288 13,79% z. B. Grundsteuer und Hudeschatz (400) 32923, Kreisgelder für die Militärkasse 11806, Herrengelder desgl. 8559, Blomberger Kontribut-Kasse pp. 4000.
20.	Fürstenth. Schaumburg-Lippe . .. 1. July 1845 . 1848 .	9,75 0,08%	31870 28895 Przt.-Anth. 0,08% auf 1 []M. 2964 Jahresabnahme 3,11%	(Etat*plan* einer zu bildenden Landeskasse u. s. w.) 224000 Przt.-Anth. Reglement des Kassen- und Rechnungswesens vom 17. Januar 1806. Verordnung zur Regelung des Steuerwesens vom 23. Dezbr. 1812; Erlass d. Rentkammer wegen Beitreibung rückständigen Gefälle vom 29. May 1833.	172500 77,01% z. B. an Schutzgeld, Monopolkonzessionen, von eingezog. geistlich. Gütern, Kapitalzins. 2500. Ertrag d. Eisenbahn 70000.	12657 5,65% z. B. Kontribution verschied. Arten 10213, Exemten u.s.w. Str. 879, Scheffel- u. Viehschatz 373, Tabaksgeld 1142, Fremdenstr. 50.

setz für Waldeck und Pyrmont vom 23. May 1849; ein *Wahlgesetz* von demselben Tage; ein Verfassungsgesetz über den *Staatshaushalt des Fürstenthums Pyrmont* vom 21. July 1849; ein Gesetz über die *Verantwortlichkeit wegen Verfassungs-Verletzungen* vom 4. Juny 1850.

Die nachstehende Tafel enthält über den *Staatshaushalt der Fürstenthümer Lippe, Schaumburg und Waldeck*, was der Raum mitzutheilen gestattet.

standtheile nahme. indirekte Abgaben.	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr. Kour.	*Davon* Ausgabe auf die regierende Familie.	Streitmacht.	Staats-Schuld.	*Kapital*-Betrag der Staats-Schuld. Thlr. Kour.	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
141470 34,05 % z. B. Antheil an den Einnahmen des Zollvereins (a. Maisch- und Braumalzsteuer) 123040, Weserzoll 3000, Niederlagegeb. 30, Chausseegeld 13000, Stempelstr. 2400	415000 Przt.-Anth.	75000 und 10000 20,48 %	40000 9,64 %	pp. 20000 4,82 %	pp. 300000 *1847:* Kammerkasse 200000, Landeskass. 90000, Wegbaukasse 28000. Auf 1 Kopf 2,86 Thlr.	Nichts.
29388 13,12 % z. B. aus der Kasse des Steuervereins 27329, Stempelstr. 930, Entschädig. f. d. Weserzoll von Kurhess. 900, für Ehekonsense u. s. w. 229.	224000 Przt.-Anth.	Nicht zu ermitteln. Die Zivil-Verwaltg. kostet 34 bis 35000 ohne das Domänen-, Hof- u. s. w. Personal.	20379 9,09 %	152205 davon aus d. Kammerkasse 58000 und 93750; aus der Landstr.-K. 455. 67,91 %	pp. 2,750000 *Ende 1847:* Lotterieanlehn von 1,500000 u. Landstr.-K. 13000; 1849 Januar 25.: 1,250000 Auf 1 Kopf 95,17 Thlr. Die 4% igen Pap. stehen etwa z. 100.	Nichts.

Laufende Nummer.	Staat.	Flächengehalt in geogr. []Meilen und Przt.-Antheil an Deutschland.	*Bewohner*-zahl, deren Przt.-Anth. an der Bevölkerung Deutschlds. und auf 1 []Meile.	Jahres-Betrag der Staats-*Einnahmen* in Thlr. Kour.	Einzelne *Be*-der Ein- Domänen, Hoheitseinnahmen, Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	direkte Steuern.
21.	Fürstenthum Waldeck-Pyrmont . 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	21,66 0,19 % wovon auf Waldeck 19,91, auf Pyrmont 1,75.	58381 58753 57602 58219 Przt.-Anth. 0,14 % auf 1 []M. 2686 Abnahme 0,03 %	(Etat für die Jahre 1850 und 1851, für beide Landestheile zusammengerechnet) 318368 Przt.-Anth. *davon* auf Waldeck 274144, auf Pyrmont 44224. Verfassungsgemäss bleibt ein Theil des Staatshaushalts des Fürstenth. Pyrmont gesondert und darüber bestimmt das Gesetz vom 21. July 1849.	156915 49,29 % z. B. Zeit- und Erb-Pachten 21455, vom Adorfer Bergwerk, Wildunger Gesundbrunnen, Hütten, Ziegeleien 4770 ständige Domanialgldr. 7116, Naturalien 22117, Forsten 66783, Zinsen 6292, zusammen Waldeck 130998. — Pyrmont, Pachtgelder 14551, Forsten 6366.	60122 18,88 % wovon in Waldeck 54493, z. B. vom Grund und Boden 28514, Klassenstr. 20000, Hundesteuer 850; in Pyrmont 5629. Gesetz wegen Aufstellung eines Grundsteuer-Katasters vom 14. Juny 1850. — Resultate des Katasters im Reg.-Blatt vom 6. May 1851.

standtheile nahme. Indirekte Abgaben.	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr. Kour.	Davon Ausgabe auf die regierende Familie.	Streitmacht.	Staats-Schuld.	*Kapital-* Betrag der Staats-Schuld in Thlr. Kour.	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
80924 25,42 % wovon in Waldeck 71500 und zwar: aus der Zollvereinskasse 68000, Stempelsteuer 2000, Wegegelder 1500; — in Pyrmont aus der Zollvereins-Kasse 9424.	337690 Przt.-Anth.	62026 18,36 % Anlage I. zum Staatsgrundgesetz vom 23. May 1849.	36826 10,90 % 19 Offiziere, 70 Unteroffiziere und Gefreite, 20 Spielleute, 236 Füsilire, 6 Nichtstreitende; Friedensetat. — 1 Füsilir täglich 2 1/2 Slbgr. Löhnung 1 Sigr., Brodgeld, Quart.-Geld 1/3 Slbrgr. 1 Unter-Lieut. 264 Thlr. Gehalt.	69652 20,62 %	1,560000 auf 1 Kopf 26,79 Thlr. *Ende 1847:* Kammerschuld: 930000, Landesschuld: 517000.	Nichts.

22. Die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt.

Das alte Geschlecht der Schwarzburger Grafen zählt unter seinen Voráltern einen deutschen König (Günther, gewählt 30. Januar 1349) und manche andere wackere Männer, denn sie erwarben sich den Titel der „Viergrafen des Reichs" und empfingen auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 die Berechtigung, sich „Wohlgeboren" zu nennen. Nach dem Ableben Günther XL. 1552 bildeten sich durch seine Söhne die *beiden* noch bestehenden *Zweige;* seit 1573 (mit Albrecht VII.) war Rudolstadt der Hauptsitz der einen Linie; seit 1716 sind, durch das Aussterben des Zweiges Arnstadt, die Sondershauser Lande vereinigt.

Fürst *Günther Friedrich Karl I.* von *Sondershausen*, welcher 1794 zur Regierung gekommen war, wurde im 70. Jahre seines Alters (4. November 1830) durch die Zeitereignisse bewogen, dem Fürstenthume eine ständische *Verfassung* zu verleihen (Reg. Bekanntm. vom 19. Febr. 1831), welche jedoch keine praktische Wirksamkeit bekam. Nachdem der alte Fürst freiwillig zurückgetreten war (Abdankungs-Urkunde vom 3. September 1835), beschäftigte sein Sohn und Nachfolger, *Günther Friedrich Karl II.*, sich mit Ordnung der namentlich finanziell ziemlich verwickelten öffentlichen Angelegenheiten. Die Verkündung des mehrfach zugesagten *Landesgrundgesetzes* erfolgte erst unter dem 24. September 1841 und nachdem noch einige Anstände durch die Nachgiebigkeit des Fürsten beseitigt waren, haben Regierung und Stände einträchtig für

die Verbesserung der Gesetzgebung gewirkt. Die getrennte Finanzverwaltung aber blieb und erst im §. 68 des *Verfassungsgesetzes* vom 20. Dezember 1849 ist die unwiderrufliche Ueberlassung der *Verwaltung* und *Nutzung* des Kammerguts an den Staat, gegen eine zu vereinbarende Zivilliste, ausgesprochen.

Wahlgesetz und *Geschäftsordnung* sind am 21. May 1850 verkündet, und mit dem 1. July 1850 ist die *Kassenvereinigung* nebst einer Zivilliste von 120000 Thlr. (wovon jedoch auf den Fürsten selbst nur 60000 Thlr. fallen) in Kraft getreten. — Ein Gesetz über die Neugestaltung der *Staats-Verwaltung* ist vom 17. März 1850; in Beziehung auf die Rechtspflege sind unter dem 25. März; 1., 3., 4., 5., 6. April 1850 Gesetze ergangen; die Entfesselung des Grundeigenthums betreffen die Gesetze vom 8.; 9., 22. und 26. April 1850; die Gemeinde-Ordnung ist vom 15., die Bezirks-Ordnung vom 16. April 1850; eine Dienstanweisung für die Staatshauptkasse erging am 15. May, für die Bezirkskassen am 24. Juny, für die Forstmeister am 20. August 1850; das Ministerium wurde durch Verordnung vom 16. August 1850 eingerichtet.

Eine *Beschreibung* des Sondershauser Landes ist mir nicht bekannt, jedoch enthält die Darstellung von Arnstädt von Hatham, Sondershausen 1841, manches Allgemeine.

In *Rudolstadt* regierte, nach dem Ableben des Fürsten *Ludwig Friedrich*, seit dem 28. April 1807 unter Vormundschaft, seit dem 6. November 1814 aber selbstständig, Fürst *Friedrich Günther*.

Eine am 8. Januar 1816 verheissene *landschaftliche Verfassung* wurde unter dem 21. April 1821 ins Leben geführt und die seitdem Statt gehabten Verhandlungen der Stände und ständischen Ausschüsse bieten ein (in den Landtagsabschieden öffentlich niedergelegtes) erfreuliches Bild dar von den Erfolgen eines einträchtigen Zusammenwirkens von Regierung und Landesvertretung. Eine *neue Landesverfassung* ist zwar bearbeitet (Prot. der 134. Sitzung vom 20. Oktober 1849 und der 157. Sitzung vom 28. März 1850), jedoch mit dem Landtage noch *nicht* vereinbart. Seit dem 8. May 1848 (nach Schluss des ausserordentlichen Landtags) ist ein Land-

tagsabschied nicht wieder erlassen, weil der am 17. Oktober 1848 zusammengetretene ordentliche Landtag nicht geschlossen, sondern am 29. März 1850 *nur vertagt ist.*

Auch das im Entwurfe vorgelegte *Zivillistegesetz* (Beilage IV. zur 157. Sitzung des Landtags, Seite 869 der gedr. Protokolle, ferner Prot. der 64. bis 67. Sitzung 16. Febr. ff. 1849, Seite 385 bis 438 und die von Sondershausen gegen die *Abtretung* der Domänen an den Staat erhobene Protestation im Prot. der 134. Sitzung vom 20. Oktober 1849, Seite 803) ist noch nicht zum Abschluss gekommen. Dagegen wurde die *Verwaltung* durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen umgestaltet, wohin namentlich gehören das Pensionsgesetz vom 16. März 1849; die Gemeindeordnung vom 5. April 1850; die (den thüringschen Staaten gemeinsame) Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und Gebührentaxe, auch Holz-

Laufende Nummer.	Staat.	*Flächengehalt* in geogr. [] Meilen und Przt.-Antheil an Deutschland.	*Bewohner*-Zahl, deren Przt.-Anthl. an der Bevölkerung Deutschlds. und auf 1 [] Meile.	Jahres-Betrag der Staats-*Einnahmen* in Thlr. Kour.	Einzelne *Be-* der *Ein-* Domänen, Hoheits-Einnahmen, Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	direkte Steuern.
22. a.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen . 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	15,44 0,13 %	 57257 57909 58682 60002 Przt.-Anth. 0,14 % auf 1 [] M. 3886 Jahreszunahme 0,53 %	*Landes*kasse; Voranschlag für 1848—51 unter Berücksichtigung des Finanzgesetzes vom 17. May 1850 pp.: 200000 Thlr. — *Kammer*kasse-Etat für 1. Oktober 1847 bis 1850: 285000 Thlr. Wegen Neugestaltung der Staatsverwaltung drücken diese Summen den gegenwärtigen Zustand des Staatshaushalts genau nicht aus; allein ein gemeinsamer Voranschlag fehlt noch.	285000 und 14000 (fiskalische Rechte) od. 61,65 % nämlich vom Grundeigenthum 84000, grundherrlichen Rechten 26000, Regalien 2000, aus den Forsten 153000, Jagd 700, aus Naturalien 19000 u. s. w.	pp. 52000 Th. oder 10,72 %, nämlich Grundsteuer vom kontributionspflichtigen Grundeigenthum 40000 Thlr., Grdstr. vom kontributionfreien Grundeigenth. 6 % des Reinertrags; von der Einkommensteuer 4 Simpla (Gesetz vom 24. April 1850.)

und Feld-Schutzgesetz vom 26. April 1850; die Verordnungen wegen Bildung der obersten Verwaltung und der untern Verwaltung vom 26. April 1850; wegen Einrichtung der Rechtspflege vom 1. May 1850 (z. v. die Staatsverträge vom 9. April 1850 mit Weimar und Sondershausen), vom 31. May und 25. Juny 1850; über den Zivilstaatsdienst vom 1. May 1850. — Für den Staatshaushalt wichtig ist das Gesetz vom 2. Januar 1850, die *Besteuerung des steuerfreien Grundbesitzes und der Besoldungen* betreffend (z. v. Prot. der 134. Sitzung vom 20. Oktober 1849, Seite 797). — Eine lobenswerthe *Quelle* ist die Zugabe zu der Karte der Oberherrschaft des Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt von Gräf, Rudolstadt 1846.

Staatshaushalt und *Abgabenwesen* der Fürstenthümer Schwarzburg finden in der folgenden Tafel eine entsprechende Darstellung.

standtheile **nahme.** indirekte Abgaben.	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr.Kour.	*Davon* Ausgabe auf die regierende Familie.	Streitmacht.	Staats-Schuld.	*Kapital*-Betrag der Staats-Schuld. Thlr. Kour.	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
128000 oder 26,89 % und zwar: Zölle 48000, Uebergangsabgaben 500, Branntweinsteuer 16500 Rübenzuckerstr. 200, Salzregie 22600, Braumalzsteuer 12000 von Handel u. Gewerbe 5500, Chausseegelder 14500, Stempel 6200 Thlr. u. s. w.	Landeskasse pp.: 200000 Th. Kammerkasse 285000 Th. zusammen etwa 485000 Th. z. v. jedoch die Bemerkung bei der Einnahme.	120000 Th. = 24,74 % nach Gesetz vom 18. März 1850, wodurch die Verwaltg. und Benutzung des Kammerguts an den Staat überging.	28297 und für Pensionen noch 5553 Thlr. zusammen 33850 od. 6,98 % Dienstthuer 163, Grossbeurlaubte 305, Rekruten 100.	*Kammer*schuld 42000, *Landes*schuld zu 4 % pp. 15320 also *zusammen* 57320 Thlr. od. 11,83 %	Am 1. May 1851 *Kammer*schuld: unverzinsliche Pachtkautionen 69757 verzinsliche dergleich. 17812 verzinsliche Dienerkautionen . 16564 Darlehen . 734580 zusammen 838713 Th. Am 1. Juny 1851 *Landes*schuld: Dienerkautionen . 13565 Darlehen 369178 zusammen 382743 Th. also *Gesammtbetrag* aller Schulden 1,221456 Thlr. oder auf 1 Kopf d. B. 20,85 Thlr.	Nichts.

Laufende Nummer.	Staat.	Flächengehalt in geogr. []Meilen und Przt.-Antheil an Deutschland.	Bewohnerzahl, deren Przt.-Anth. an der Bevölkerung Deutschlds. und auf 1 []Meile.	Jahres-Betrag der Staats-*Einnahmen* in Thlr. Kour.	Einzelne Beträge der Einnahmen: Domänen, Hoheitseinnahmen, Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	Einzelne Beträge der Einnahmen: direkte Steuern.
22. b.	Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt . 1840 . . 1843 . . 1849 . .	15,57 0,13 %	 66864 68891 69648 Przt.-Anth. 0,13 % Auf 1 []M. 4473 Jahreszunahme 0,46 %	Etat der *Kammer*-kasse für 1847 (Ständ. Prot. der 64. Sitzung am 16. Februar 1849) 398253 fl. oder 227573 Thlr. Kour. *Landes*-kasse-Rechnung von 1847 (Std. Prot. 149. Sitzg. am 19. März 1850.) 245640 fl. oder 140366 Thlr. Zusammen 367939 Th.	398253 fl. nämlich: Forsterträge 198924 (Ausgabe 64330), von Grundlasten 28914, Pachtgelder 81058 Feudalgefälle 75132, Entschädigung aus der Landeskasse 14224. = 61,85 %	55398 fl. nämlich Grundsteuer 28280 und 27118; künftig, nach dem Gesetze vom 2. Jan. 1850: Grundsteuer, Besoldungssteuer und Hausgenossensteuer = 8,60 %

standtheile nahme. Indirekte Abgaben.	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr. Kour.	Davon Ausgabe auf die regierende Familie.	Streitmacht.	Staats-Schuld.	*Kapital*-Betrag der Staats-Schuld in Thlr. Kour.	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
144086 fl. und zwar: Ein-, Ausgangs- und Ausgleichungs-Abgaben 3514, zur Erfüllung des Antheils an vorerwähnten Abgaben 76757, Branntweinsteuer 5037, zur Erfüllung des Antheils a. d. Branntweinsteuer 12526, Braumalzsteuer 21225, Wein- und Tabaksstr. 13, Salzregie 23062, Erbschaftsabgaben 555, Hausirgldr. 40, Schenkgelder und Konzessionszins 1357. — = 22,38 %	*Kammer*kasse 398253, Landeskasse 245976 fl.	Angeboten und angenommen 100000 fl. und 43000 für Apanagen und Witthümer, zusammen 143000 fl. = 81714 Thlr. oder 22,19 % (Landtags-Prot. 62. Sitzg. vom 14. Febr. 1849 S. 378); jedoch ist man über die sonstigen Bedingungen noch nicht einig geworden.	49193 fl. und Pensionen, oder 7,64 % aller Ausgaben.	Auf die *Kammer*schuld 33277 fl. auf *Landes*schulden 3523 fl.; dagegen 1851 etwa 67000 fl. oder 10,40 % a. A.	*Kammer*schuld 1847: 895741, *Landes*schuld 1847: mit den Strassenbauschulden 643000 fl.; beide Ende 1850: 1,672989 fl. und etwa 175000 fl. Kassenbillets = 1,055994 Th. oder auf 1 Kopf der Bevölkerung 15,16 Thlr.	200000 Thlr. oder 350000 fl. (Gesetz v. 10. Dez. 1848), welche jedoch wie es scheint noch nicht vollständig ausgegeben sind; die erste Ausgabe 1848 war 175000 fl. Wurden eingezogen und bis Ende 1851 gegen neue Kassenbilletts umgetauscht.

23. Die Fürstenthümer Reuss.

Die altberühmten Voigte von Plauen nahmen erst am Ende des 13. Jahrhunderts den Beinamen der Reusse an (z. v. Fritzsche, das Voigtland, Plauen 1840, Seite 20). Keines der noch souveränen deutschen Fürstengeschlechter hat durch Theilungen der Hausmacht so sehr geschadet als die Reussen; keine der regierenden Familien hat, als Folge dieser Zersplitterungen, grössere Glücks- und Machtwechsel erlebt. Die drei Söhne *Heinrich des Friedsamen* sind 1564 Stifter der noch bestehenden *Linien* geworden, deren es, nach dem 1616 erfolgten Aussterben der Mittleren, noch zwei giebt, nämlich die *Aeltere*, welche das Fürstenthum *Greiz* besitzt und die *Jüngere.* Letztere hatte abermals die Zweige: *Gera* (erloschen 1802), *Lobenstein* und *Schleiz* gebildet, wovon Lobenstein sich 1711 wieder in *Lobenstein* und *Ebersdorf* abtheilte. Nachdem jedoch im Jahre 1824 jener Nebenzweig ausgestorben war und der letzte Fürst von Lobenstein-Ebersdorf, Heinrich LXXII., unter dem 1. Oktober 1848 der Regierung entsagt hatte, giebt es jetzt nur noch zwei Fürstenthümer Reuss.

Greiz wird von der *ältern* Linie beherrscht, deren Haupt jetzt Fürst *Heinrich XX.* ist, welcher seinen Bruder Heinrich XIX. (seit 29. Januar 1817 Heinrich XIII., der seit 1800 regierte, folgend) am 31. Oktober 1836 beerbte. Schon unter dem 15. März 1809 war ein *Landesgrundgesetz* erlassen, dessen Inhalt zwar den damaligen Ansichten von Landesvertretung entsprechen möchte (Landtag alle 8 Jahre jährlich Deputationstage), den Anforderungen von 1848 aber nicht genügte. Nur zögernd und stückweise gab die Regierung das

Althergebrachte auf, indem sie neue Einrichtungen zusagte (Verordnungen und Proklamationen vom 18. und 19. März, 5. und 25. April, 31. May und 26. September 1848). Auch der mit Erlass vom 4. Juny 1849 vorgelegte *Entwurf einer Verfassungsurkunde* enthält deutliche Spuren von dem Bestreben am Bestehenden möglichst wenig zu ändern; wie denn z. B. die Trennung der Einnahmen des Kammerguts und der Landeskasse aufrecht erhalten wurde. Ungeachtet veränderter Zeitverhältnisse ist man doch über diesen Entwurf noch nicht einig geworden, jedoch erklärte der Fürst in einem Erlass vom 9. Februar 1850 sich bereit, die Nutzniessung des Kammervermögens gegen eine Zivilliste abzutreten, über welche dann eine *vorläufige* Vereinigung zu Stande kam.

Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf, Saalburg, Gera sind die Landestheile der *jüngern* Linie der Fürsten Reuss, deren Regent jetzt *Heinrich LXII.* ist, welcher seinem Vater Heinrich XLII. am 17. April 1818 in der Regierung folgte. Früher war der *landständische* Körper der Besitzungen jüngerer Linie ein gemeinschaftlicher gewesen, seit 1780 aber scheinen nur in den einzelnen Zweigfürstenthümern landständische Versammlungen Statt gefunden zu haben. An die Stelle dieser Einrichtungen trat das *Staatsgrundgesetz* vom 30. November 1849 nebst angehängtem *Wahlgesetze*, in dessen §. 64 die Abtretung der *Verwaltung* des innerhalb des Landes belegenen Domanial-, Haus- und Familienguts an den Staat, gegen eine zu vereinbarende Zivilliste, festgesetzt ist. Weiter scheint bis jetzt die Ordnung dieser Angelegenheiten nicht gediehen zu seyn, denn die Feststellung der Zivilliste, so wie die Neugestaltung der Steuer- und Domänen-Verwaltung, namentlich die Vereinigung der 4 Steuerkassen in Gera, Schleiz, Ebersdorf und Saalburg, der 3 Chausseebaukassen und des gemeinschaftlichen Rentamts in Gera, ist bis zur weiteren Verhandlung mit dem ersten konstitutionellen Landtage ausgesetzt, dessen Zusammenberufung seit Verkündung des Staatsgrundgesetzes erwartet wird.

In Beziehung auf den *Staatshaushalt* und das *Abgabenwesen* der Fürstenthümer Reuss können nachstehende in Tafelform gebrachte Mittheilungen gemacht werden.

Laufende Nummer.	Staat.	Flächengehalt in geogr. □ Meilen und Przt.-Antheil an Deutschland.	*Bewohner*-Zahl, deren Przt.-Anthl. an der Bevölkerung Deutschlds. und auf 1 □ Meile.	Jahres-Betrag der Staats-*Einnahmen* in Thlr. Kour.	Einzelne Be- der Ein- Domänen, Hoheits-Einnahmen, Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	 direkte Steuern.
23. a	Fürstenthum *Reuss-Greiz* . . (ältere Linie) 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	6,80 0,06 %	 33062 33803 35150 36274 Przt.-Anthl. 0,08 % auf 1 □M. 5333 Jahres-zunahme 1,08 %.	(Durchschnitts-Einnahme von 1841/7 lichen Generalkasse und der Landes- doch nach Absatz der gegenseitigen und aussergewöhnlichen Einnah- Thlr. G.K. 77876 L.K. 70591 148467 Przt.-Anthl	 77876 52,44 % z. B. Domänengüter u. Grundstücke, roh 11301, rein 6165; Waldungen roh 30000; ständige Geldgefälle 12000; unständige dergl. 15000	 20281 13,66 % Kontribution, Rekrutengelder u. s. w.
23. b.	Fürstenthum *Reuss-Schleiz* . (Lobenstein-Ebersdorf-Saalburg-Gera, jüngere Linie) 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	21,10 0,18 %	73929 74883 77016 77963 Przt.-Anthl. 0,19 % auf 1 □M. 3695 Jahres-zunahme 0,60 %.	Nach dem Berichte des Finanzausschusses vom 25. Oktober 1849 über die vorgelegten Etats u. s. w. Vereinigte Landeskassen 161570 Thlr. Gewinnungskosten welche bei d. einzelnen Kassen verrechnet werden pp. 54000 Thlr., Roheinnahme des Domanium pp. 125000 Thlr. zusammen 340570 Thlr.	Etwa 116000 Thlr. oder 34,06 % aller Einnahmen.	19387 Thlr. und zwar in Gera Kriegsteuer und alte Landsteuer 5700, in Schleiz Grundsteuer u. Landsteuer 9438, in Lobenstein Kriegssteuer 4248, zusammen 5,69 % aller Einnahmen. Neue Grundsteuer-Veranlagung angeordnet durch Gesetz vom 20. März 1850.

standtheile nahme. Indirekte Abgaben.	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr. Kour.	Davon Ausgabe auf die regierende Familie.	Streitmacht.	Staats-Schuld.	*Kapital*-Betrag der Staatsschuld in Thlr. Kour.	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
der Fürst- kasse, je- Zahlungen men.) 48292 32,52 % z. B. aus der Zoll-V.-K. für Zölle 37591, Braumalzsteuer 2493, Salzregie 5732, Stempel 143.	90002 54169 144171 Przt.-Antheil.	37500 und 5153 Witthum 29,58 % (Entwurf einer Vereinbarung)	17657 12,24 %.	Thlr. G.K. 13263 L.K. 1741 15004 10,40 %.	*Dom.* 305000 L.K. 72000 377000 auf 1 Kopf 10,39 Thlr.	Nichts.
105711 Thlr. nämlich: Zollgefälle und Branntweinsteuer 74479, Braumalzsteuer 14776, Salzabgabe 16456; zusammen 31,04 % aller Einnahmen.	345592 Thlr., wovon auf die Landeskasse 166592 und pp. 54000 Thlr. Gewinnungskosten auf das Domanium etwa 125000 Thlr. kommen.	Vorgeschlagen 100000 Thlr. (Std.Aktst. von 1849, S. 175) oder 28,93 % aller Ausgaben.	38373 Thlr. für 783 Mann, also auf 1 Kopf durchschnittlich fast 50 Thlr. kommen. 11,10 %	Nicht zu ermitteln.	Steuer- und Wegbau-Kasse: in Gera 226688, Schleiz 211438, Lobenstein 96301, zusammen 534427 Thlr. (Anl. B. zum Berichte des Finanz-Ausschusses v. 15. November 1849.) Domänen-Schuld nicht bekannt. Papiergeld 300000 Thlr. Zusammen auf 1 Kopf 10,70 Thlr.	300000 Thlr. vermöge Gesetzes vom 17. März 1849.

24. Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Eins der kriegerischen deutschen Fürstengeschlechter regiert dieses Land; abgezweigt von Hessen-Darmstadt 1596, welches erst seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts allmählig die Landeshoheit über Homburg aufgab. Noch nicht hundert Jahre später warf die Abneigung des französischen Protektors gegen den deutschen Mann, welcher damals Homburg besass, dieses Ländchen wieder unter die Mediatisirten (Rheinbundakte vom 12. July 1806 Art. 24). Dem Grossherzogthum Hessen wurde es beigelegt und erst die Wiener Kongress-Akte vom 9. Juny 1815 setzte den Landgrafen wider in seine Rechte und Besitzungen ein, welche durch das Ober-Amt Meisenheim am linken Rheinufer zur Belohnung für die Aufopferung des Fürstenhauses vermehrt wurden (Art. 48, 49 d. W. K. A. und Frankfurter Territorial-Rezess vom 20. July 1819 Art. 26, 29, 30). Am 7. July 1817 erfolgte die Aufnahme des Landgrafen in den deutschen Bund, als erster Fall der Vermehrung der Zahl der Bundesglieder; das Stimmrecht in der 16 Kurie bestimmte sogar erst ein Bundesbeschluss vom 17. May 1838.

Als nach fast siebenzigjähriger Regierung im Jahre 1820 Landgraf *Friedrich V.* Ludwig verstarb, folgte ihm *Friedrich VI.* Joseph Ludwig, der älteste von acht kräftigen Söhnen, welche fast alle mit Auszeichnung vor dem Feinde gedient hatten. Schon neun Jahre später (2. April 1829) kam der zweite Bruder *Ludwig Wilhelm* und am 19. Januar 1839 der fünfte Bruder, *Philipp August Friedrich* zur Regierung. Er

verhiess unter dem 8. May 1841 und 4. Februar 1845 eine landständische Verfassung, erlebte jedoch deren Einführung nicht, indem er am 15. Dezbr. 1846 aus dem Leben abberufen wurde. Sein Nachfolger war der sechste Bruder *Gustav Adolph Friedrich*, dessen einziger Sohn (Friedrich geb. 1830) am 4. Januar 1848 starb, so dass nach seinem eigenen Tode am 8. September 1848 der letztlebende der acht Brüder *Ferdinand Heinrich Friedrich* (geb. 1783) zur Regierung gelangte. Bemerkenswerthes Geschick einer regierenden Familie, welche ausstirbt, ungeachtet acht Söhne vorhanden waren, von denen binnen 30 Jahren 5 zur Herrschaft gelangt sind.

Schon Landgraf Gustav hatte unter dem 6. März 1848 eine landständische Verfassung und sonstige Aenderungen zugesichert. Sein Nachfolger hielt auch unter veränderten Verhältnissen an diesem Versprechen fest, denn am 3. Januar 1850 liess Landgraf Ferdinand die *Verfassungsurkunde*, *das Wahlgesetz und die Geschäftsordnung*, aus der Vereinbarung mit einer Versammlung von Landesdeputirten hervorgegangen (z. v. Landtags-Abschied vom 28. Dezbr. 1849), verkünden. Auch eine Menge guter Gesetze und nützlicher Einrichtungen sind aus neuster Zeit, z. B. über die *Bezirksräthe* vom 9. Oktober 1849, das *Staatsdienergesetz* vom 26. Oktober 1849, das Gesetz über Einrichtung des *Gemeindewesens* vom 9. Oktober 1849, (nebst Vollzug-Verordnung vom 7. und 21. Dezbr. 1849 und Instruktionen vom 12. Februar 1850); ein Gesetz vom 19. Oktober 1849 über das *Staatsbürgerrecht* (z. v. Bekanntm. vom 19. März 1850); eine Verordnung über das *Volksschulwesen* vom 19. Februar 1850, ein Gesetz über die Einführung von *Geschwornengerichten* vom 15. Okt. 1850, ein Gesetz über die *Ablösung* der Zehnten und Grundrenten vom 25. May 1849 (nebst Vollzug-Verordn. vom 21. Dezbr. 1849, 26. März und 2. July 1850) ein *Jagd-* und *Fischerei*-Gesetz vom 8. Oktober 1849 (mit Ausf.-Verordn. von demselben Tage) u. s. w.

Ueber die Verhältnisse des *Staatshaushalts und Abgabenwesens* giebt die nachstehende Tafel eine vergleichende Darstellung.

Laufende Nummer	Staat.	*Flächengehalt* in geogr. [] Meilen und Przt.-Antheil an Deutschland.	*Bewohner*-Zahl, deren Przt.-Anthl. an der Bevölkerung Deutschlds. und auf 1 [] Meile.	Jahres-Betrag der Staats-*Einnahmen* in Thlr. Kour.	Einzelne *Be*- der *Ein*- Domänen, Hoheits-Einnahmen, Monopole, Staatsgewerbe, Zinsen.	 direkte Steuern.
24.	Landgrafschaft Hessen-Homburg 1840 . . 1843 . . 1846 . . 1849 . .	5 0,043 %	 23689 24373 24433 24203 Przt.-Anth. 0,05 % auf 1 [] M. 4841 Jahreszunahme 0,24 %	165985 Thlr. Przt.-Anth. (290473 fl.) Voranschlag für 1851/2. Eine Staatskasse mit 7 Unterkassen in den neusten Jahren bedeutender Einnahme-*mangel*, welcher durch Ersparungen und sorgsamere Verwaltung beseitigt ist. Das Gleichgewicht würde vollständig hergestellt und sogar ein Ueberschuss vorhanden seyn, wenn nicht im Jahre 1850 durch rechtskräftiges Erkenntniss das Klostergut Winningen (im K. P. Fürstenth. Halberstadt belegen) dem Domanium verloren gegangen wäre	45203 Thlr. 27,23 % (79106 fl.) z. B. von Gebäuden 1290, Feldgütern 450 Waldungen 13883, Zeitpachten 43228, Erbpachten 5828, Laudemialgefälle 1220, Grund-Zinsen 431, Jagd u. Fischerei 240, Schäferei 120: Rente des landgräflichen Hauses vom Grossherzogthum Hessen 25000: Postrente 500, Wasserregal 216, Beförsterungsbeiträgen 3648; aus dem Regal der Glücksspiele 24000 fl. (*Statuten* der anonymen Gesellschaft der vereinigten Pachtungen d. Kurhauses und der Mineralquellen zu Homburg landesherrl. bestätigt 26. Dez. 1846 — bis zum 1. Apr. 1871; Aktien zum Betrage von 1 Mill. fl. ausgegeben in Stücken von 500 fl. jede; Betriebskapital 300000 fl.; jährliche Ausgabe 225 bis 230000 fl., reine Dividende jährlich etwa 25 bis 40 %.)	33603 Thlr. 20,24 % (58805 fl.) davon Grund und Gebäude-Steuer 42000 fl. (Verordnungen wegen Vermessung u. Katastrirung des Grundeigenthums v. 11 Okt. 1821, 4. März 1822, 3. May 1850; — wegen der Gebäudesteuer vom 27. Aug. 1835 u. 25. März 1839; über Einführung einer ausserordentl. Einkommenstr. vom 5. Oktober 1849).

standtheile nahme. indirekte Abgaben.	Jahres-Betrag der Staats-*Ausgaben* in Thlr.Kour.	*Davon* Ausgabe auf die regierende Familie.	Streitmacht.	Staats-Schuld.	*Kapital*-Betrag der Staats-Schuld. Thlr. Kour	Darunter unverzinsliches Papiergeld.
34607 Thlr. 20,85 % (60562 fl.) z. B. Zölle 30500, Stempel 14285, Eintraggeb. 9650, Amtsgebühren 2245, Taxen 975, Kollateralabgabe (5 %) 925, Chausseegelder 3400, Accise von Getränken Schlachtvieh, Mehl u. s. w. 34108 fl. Im Zollverein wird das Amt Homburg vom Grossherzogthum Hessen, das Ober-Amt Meisenheim von Preussen herausbezahlt.	167231 Th Przt.-Anth (292655fl.) Nach dem Etat für 1850/1 war die Ausgabe der Generalkasse 105636 fl, der Homburger Rentei-Kasse 44654 der Meisenheimer Rentei-Kasse 45864, der Schuldentilgungs-Kasse 125030, der Militärkasse 29644 fl.	37714 Th. 22,55 % (66000 fl. vor der Fixirung einer Zivilliste über 100000 fl)	17682 Thlr. 10,57 % (30943 fl.) Zwei Kompagnien Jäger von 488 Mann, wovon ein Drittheil Kriegsreserve und Ersatzmannschaft. Doch sind davon im beständigen Dienst nur etwa 80—90 Mann. Auf 1 Kopf jener Gesammtstärke kommen durchschnittlich 36,23 Thlr:, eine Summe der Geringheit nur durch die kleine Zahl der steten Dienstthuer erklärlich ist.	50117 Thlr. 29,97 % (87704 fl.) Verordnung über Einrichtung der Schuldentilgungskasse v. 16. Februar 1829; Edikt wegen Herabsetzung der Zinsen auf 4 % vom 16. Februar 1829.	790356 Th. (1,349500 fl. 33624 „ 1,383124 fl.) auf 1 Kopf der Bevölkerung 32,65 Thlr.; Verhältniss zur Staatseinnahme wie 1 zu 4,76. Kapitalschuld am 1. Februar 1848 1,518226 fl. also Abnahme 135102 fl.	*Nicht* vorhanden; die 33624 fl. sind unverzinsliche Kautionen u. dergl.

25. Fürstenthum Liechtenstein.

Von Heinrich von Liechtenstein an, welcher durch den Sieg über die Ungarn an der Leitha 1246 Oesterreich schützte, bis zu Wenzel Fürsten Liechtenstein, der unter Maria Theresia die österreichische Artillerie zur Besten der Welt erhob, hat das Liechtensteiner Geschlecht fest an Oesterreich gehalten. In den Jahren 1618 und 1623 empfing es die reichsfürstliche Würde und nachdem es 1699 die schwäbischen unmittelbaren Graf- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg (von Vorarlberg und der Schweiz umschlossen) an sich gebracht hatte, erhob Kaiser Karl VI. dieselben 1719 unter dem Namen Liechtenstein zu einem Reichsfürstenthume.

Der jetzige Fürst *Alois Joseph* folgte seinem am 20. April 1836 verstorbenen Vater Johann Joseph (seit 1805) in der Regierung. Letzterer war der Sohn des Stifters der souveränen (sog. franzischen) Linie Franz Joseph's.

Im August 1806 sagte der Fürst, da Kaiser Franz die deutsche Kaiserkrone am 6. desselben Monates und Jahres niedergelegt hatte, sich vom deutschen Reichsverbande los (Winkopf, die Rheinische Confederat.-Acte S. 34 und von Meyer Staatsakten I. 104), nachdem er bereits am 12. July 1806, ohne sein Wissen und Verlangen Theilhaber der Rheinbundsakte geworden war; durch die Wiener Kongressakte vom 9. Juny 1815 wurde das Fürstenthum Theil des deutschen Bundes.

Am 28. Januar 1819 zeigte der Gesandte der 16. Stimme an, dass der Fürst von Liechtenstein, um der Bestimmung

des Art. 13 der Bundesakte zu entsprechen, seinem Lande unter dem 9. November 1818 eine *landständische Verfassung* verliehen habe (allg. Zeitung vom 9. und 10. Febr. 1819 und Pölitz, Europäische Staatsverfassungen). Diese ähnelte in ihren Grundzügen den *alten* österreichischen Provinzialverfassungen, wie denn überhaupt die deutsch-österreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung, so wie die polizeilichen Bestimmungen Oesterreich's, im Fürstenthume Liechtenstein eingeführt sind. — (Erklärung des Abgesandten für die 16. Stimme, auf Veranlassung des Bundestagsbeschlusses vom 18. Januar 1821 wegen Sammlung der in den Einzelstaaten geltenden Gesetze.)

Bei dem seither beobachteten gleichmässigen Verfahren wurde auch den im Kaiserthume Oesterreich im Jahre 1848 eingetretenen Umgestaltungen von Seite des jetzt regierenden Fürsten von Liechtenstein dadurch Rechnung getragen, dass durch den Erlass vom 19. März 1848 ein fortwährendes Anschliessen an die Regierungsgrundsätze des Kaiserthums Oesterreich und sohin Reformen im Geiste jener Beschlüsse zugestanden wurden, welche von dem Kaiser von Oesterreich zu jener Zeit ausgegangen waren.

Demgemäss wurde die Ertheilung eines Verfassungsgesetzes nach konstitutionellen Grundsätzen ausgesprochen und die freie Wahl der Volksvertreter zugesichert, dem hiernach zusammengesetzten Landtage aber die Bewilligung allen neu einzuführenden Steuern und die Berathung aller neu zu erlassenden Gesetze eingeräumt.

Ferner hat der Fürst die *Aufhebung monopolisirender Privilegien* mit Berücksichtigung des öffentlichen Wohles ausgesprochen und nicht minder alle den Besitz belastender Natural-Leistungen, namentlich Frohnen, Zehenten, geistliche wie weltliche gegen billig zu ermittelnde Entschädigung *ablösbar*, andere Lasten als: Mühlzwang, den sog. Novalzehent u. s. w. aber *unentgeltlich aufgehoben*.

Gleichzeitig wurden manche Gefälle, die früher den Renten des Fürsten zugeflossen sind, zu Staatseinkommen erklärt und dem Lande überwiesen, und endlich im Geiste des schon oben erwähnten Zugeständnisses eine gänzliche Revision

der Gesetze im Vereine mit dem hierzu berufenen Landtage in Aussicht gestellt. Dass mit weiterer Ausbildung im Sinne dieser Zusicherungen und der seit 1849 eingetretenen österreichischen Gesetzgebung innegehalten worden ist, liegt einerseits in Berücksichtigung der materiellen Interessen des Fürthums, andererseits glaubte man die definitive Ausbildung der deutschen Staatenverhältnisse abwarten zu müssen.

Der *Flächeninhalt* des Fürstenthums ist 2½ geogr. □ M., seine *Bevölkerung* wird nach neuerer Zählung auf beiläufig 7000 Seelen angenommen.

Bei den Verhältnissen des Fürstenthums trat häufig der Fall ein, dass zur Bestreitung der Bundeszwecke und des Staatshaushaltes aus den Privatrenten des Fürsten *dem Lande Vorschüsse* geleistet wurden, so dass davon bis zu Ende des Jahres 1847 beiläufig 36000 fl. ausständig blieben. Auch sind seit 1848 keine Einkünfte irgend einer Art aus dem Lande in die Kasse des Fürsten geflossen, vielmehr aus dieser nebst Bestreitung der Frankfurter Vertretungskosten noch andere nicht unbedeutende Vorschüsse geleistet worden.

Das aus 55 Mann Scharfschützen bestehende *Bundes-Friedens-Kontingent* war im März 1849 auf kurze Zeit mit dem Hohenzollern'schen vereinigt in Sigmaringen, um nach Holstein gesandt zu werden.

Staatsschulden sind ausser jenen des Landes an den Fürsten nicht vorhanden.

Die *Mediatbesitzungen* des regierenden Fürsten von Liechtenstein im österreichischen, preussischen und sächsischen Staate sollen zusammen (vor Aufhebung der Patrimonial-Verhältnisse) 104 □ Meilen mit beiläufig 450000 Einwohnern enthalten haben. Von diesen Gütern besteht der dem Fürsten eigenthümlich angehörige Grundbesitz (nach n. oe. Jochen, das Joch zu 1600 □ K. gerechnet) in beiläufig 210000 Joch an Wäldern und 65000 Joch an landwirthschaftlichen Gründen.

Das *Baar-Erträgniss* davon hat im Jahre 1847 etwa 1,400000 fl. in Konv. M. betragen.

26. Die freien Städte des deutschen Bundes.

An siebenzig freie Städte zählte einst das deutsche Reich. Die Nachbaren haben einen Theil derselben zu sich genommen; ein anderer Theil ist einheimischen Fürsten zugesprochen und so kam es, dass selbst von den 51 Freistädten der rheinischen und schwäbischen Bank, im Jahre 1803 nur noch sechs übrig geblieben waren. Auch von diesen ist Augsburg und Nürnberg landsässig geworden; die drei Hansestädte aber und die Kaiserstadt verdanken ihre Unabhängigkeit mehr der gegenseitigen Eifersucht der stärkeren monarchischen Genossen, als dem guten Rechte; was ebenso sehr den übrigen Reichsunmittelbaren zur Seite stand. Aus gleichem Grunde wird auch ferner die jetzige Stellung der letzten freien Städte besser gesichert seyn durch die Blüthe ihres Erwerbes und ihres Verkehrs, sowie durch ihren Reichthum; als durch ihre Rechtsansprüche.

Hamburg, am rechten Ufer der Elbe, 14 Meilen oberhalb ihrer Einmündung in die Nordsee belegen, soll von Karl dem Grossen im Jahre 808 gegründet seyn, dessen kaiserliche Vögte indess in den nächsten Jahrhunderten mehrfach den benachbarten Fürsten weichen mussten, bis Kaiser Otto IV. 1215 ihm die Gerechtsame einer *Reichsstadt* verlieh. Schon wenige Jahre später (1224) verliess auch der Reichsvogt Hamburg, ein städtischer Senat trat an dessen Stelle und es war nun eine *freie Stadt*. Um die Freiheit zu erhalten, suchte man Genossen unter seines Gleichen und so kam der Schutzvertrag zwischen Hamburg und Lübeck im Jahre 1241 zu

Stande, der mächtigen *Hanse* erster Anfang. Blutige *innere Zwiste* unter den Regierenden und Regierten, unter den Alt- und Neu-Gläubigen waren in den nächsten Jahrhunderten der Entwicklung des Wohlstandes mehr hinderlich als äussere Feinde. Erst die Gesetze von 1710 und 1712 (neuer Abdruck der vier Haupt-Grundgesetze u. s. w., Hamburg 1823 und 1825) bahnten den *inneren Frieden* an, der Gottorper Vertrag (1768) sicherte die Unabhängigkeit Hamburgs und verschaffte dadurch (1770) ihm Sitz und Stimme auf dem *Reichstage*. Durch den amerikanischen Befreiungskampf und den französischen Revolutionskrieg wurde Hamburg ein *Welthandelsplatz*. Seine ausserordentliche Wichtigkeit reizte die Raubsucht; von 1803 an war es den *Erpressungen der Franzosen* ausgesetzt (z. v. z. B. *Bartels* Abhandlungen über Gegenstände der hamburgischen Verfassung, Hamburg 1835, worin die Kosten der französischen Besetzung vom 19. November 1806 bis 31. Oktober 1807 zu 44,381311 Franken nachgewiesen sind) — und am 13. Dezember 1810 wurde es dem grossen Kaiserreiche als Hauptstadt des Departements der Elbmündungen, einverleibt. Erst am 14. May 1814 schlug die Stunde der *Befreiung Hamburgs* vom fremden Joche und es nahm an dem Kampfe gegen den Unterdrücker kräftigen Antheil, obgleich Handel und Schifffahrt gänzlich darniederlagen, die Bank beraubt war und der ausserdem durch die Franzosen bewirkte Verlust auf 89,000000 Thaler berechnet worden ist. Allein das Jahr 1813 kostete Hamburg an 85,000000 Franken. — Die *deutsche Bundesakte* vom 8. Juny 1815 machte Hamburg wieder zum europäischen Staate und verlieh, innerhalb des Bundes, ihm, gleich den übrigen freien Städten, 1 eigene Stimme im Plenum und 1 Gesammtstimme mit den übrigen Republiken in gewöhnlicher Bundesversammlung.

Seitdem hat, unter dem Einflusse eines mehr als dreissigjährigen Friedenszustandes; begünstigt durch seine Lage und die Möglichkeit freier Bewegung; gestützt durch das Vertrauen der ganzen Handelswelt; gefördert durch den Unternehmungsgeist und die Redlichkeit seines Kaufmannstandes; — Hamburg sich so ausserordentlich entwickelt: dass es jetzt für den Handel einer der wichtigsten Plätze der Welt ist. Eine

harte Prüfung seiner Kraft war die *Feuersbrunst* vom 5. bis 8. May 1842, denn der Gesammtwerth ihrer Verluste wird zu 90,000000 Thlr. berechnet; allein Hamburgs *Bürgergeist* hat von jeher unter den schwersten Leiden am tüchtigsten sich bewährt und auch aus diesem Unglück ist es mit Ehren hervorgegangen.

Die *Verfassung* des Freistaats ist sogar jetzt noch ein Abbild ihrer stückweisen Entstehung im Verlaufe vieler Jahrhunderte. Mit ihrer unleugbar sehr nöthigen Verbesserung hat man sich namentlich seit 1848 (Anfang in der Bekanntmachung des Raths vom 15. September wegen Niedersetzung von Kommissionen zur Vorbereitung einer konstituirenden Versammlung) sehr viel beschäftigt; allein der günstigste Augenblick wurde versäumt. So schwebt jetzt die Hamburger, wie manche andere Verfassungsfrage, zwischen Himmel und Erde und es verlohnt sich deshalb nicht an diesem Orte das Bestehende zu schildern. (Wegen der *Raths- und Bürger-Konvente* von 1814—18 ist das Register vom Bd. V. der Verordnungen zu vergleichen, wegen der spätern Jahre die Register der einzelnen Jahrgänge; ausserdem die Sammlung der Rath- und Bürgerschlüsse von Lohmann 1801—1835, 4 Bde. und die vor jedem Konvente veröffentlichten „Anträge eines ehrbaren Rathes an erbgesessene Bürgerschaft"). — Dass auch in fast keinem *Verwaltungszweige* (mit Ausnahme des Staatshaushalts und der Handels- und Zoll-Einrichtungen) Verbesserungen bewirkt sind, ist Folge der Verfassungs-Ungewissheit. Zu vergleichen sind die: *Sammlung der Verordnungen* der freien Hansestadt Hamburg seit 1814, bis jetzt 21 Bände, wovon Band XXI die Verordnungen von 1849 und 1850 enthält, nebst Hauptregister über die früheren Bände. Die sonstige *Literatur* über Hamburg ist ausserordentlich reichhaltig und enthält einzelne Schriften, welche als Muster dienen können, z. B. *Neddermeyer*, zur Statistik und Topografie der freien und Hansestadt Hamburg und deren Gebiets, Hamburg 1847 (die statistischen Zahlen sind nicht immer neu, auch fehlen einige Zweige der Statistik gänzlich); *Westphalen*, Hamburgs Verfassung und Verwaltung, zweite Auflage, 2 Bände, Hamburg 1846 (hinsichtlich der statistischen Angaben über

das Jahr 1841 der ersten Auflage leider selten hinausgehend); vor Allen aber die vortrefflichen handelsstatistischen Schriften vom *Dr. Soetbeer*, der durch diese Arbeiten seiner Vaterstadt wohl mehr Vortheile verschafft hat als irgend ein anderer jetzt lebender Hamburger. —

Gemeinschaftlich mit Lübeck besitzt Hamburg das Amt *Bergedorf*, von ihnen 1420 erobert, mit dem Städtchen gl. N., den Vierlanden (Curslack, Alte-Gamme, Neue-Gamme, Kirchwärder) und dem Dorfe Gersthacht. —

Bremen, welches an beiden Ufern der Weser, 10 Meilen vor deren Ausfluss in die Nordsee liegt, muss schon zu Ende des achten Jahrhunderts ein für jene Zeit wichtiger Ort gewesen seyn, weil Karl der Grosse dort 788 ein Bisthum gründete, aus welchem 858 ein Erzbisthum wurde. Im Jahre 934 erhielt die Stadt einen Rath und Privilegien, jedoch wurde die kaiserliche Vogtei dem Erzbischof übertragen, dessen beständiger Sitz Bremen seit 1223 wurde. Es trat 1284 zur *Hansa*, war jedoch Jahrhunderte hindurch in so viele innere und äussere Fehden verwickelt, dass es deshalb mehrfach von dem mächtigen Handelsbunde ausgeschlossen, auch in die Acht gethan wurde. Vornehmlich *Bremens Streitigkeiten* mit den Erzbischöfen ziehen sich durch das ganze Mittelalter hin und enden erst mit dem Westphälischen Frieden 1648. Dann begannen die Angriffe der im Besitze des Herzogthums Bremen befindlichen Schweden auf die Unabhängigkeit der Stadt und die junge *Reichsfreiheit* von 1731, wurde erst 1741 gesichert, als Hannover Schwedens Nachfolger geworden war. — Nachdem Bremen das Jahr 1803, sogar mit Gebietsvergrösserung, überlebt hatte, machte von 1810 bis 1813 (November 6.) Napoleon diese „gute Stadt" zum Hauptorte des französischen Departements der Wesermündungen; durch die Bundesakte ist es dann wider eine freie Stadt geworden, (zu vergl. Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen, Bremen 3 Bde. 1845—9). — Bremen hat durch Vertrag mit Hannover vom 11. Januar 1827 ein Gebiet von 357 hannov. Morgen Grösse am rechten Geeste- und Weser-Ufer für 77200 Thlr. Gold erworben (Proklame vom 24. May und 17. September 1827), auf welchem der Ort

Bremerhafen angelegt ist; der im Jahre 1851 schon die bedeutendsten Wasserbauwerke Europa's besass (z. B. eine Schleuse von 76 Fuss Breite zwischen den Thüren, welche bei mittel hohem Wasser von Schiffen bis 25 Fuss Tiefgang passirt werden kann) und in welchem jährlich an 740 grössere Schiffe von zusammen 70000 Lasten verkehren. Dies ist eine in Europa unerhört rasche Entwickelung, deren Ursache, ausser der günstigen Belegenheit des Hafens, in dem der Bremer Kaufmannschaft eigenthümlichen Unternehmungsgeiste zu suchen ist; welcher, mit seltener Beharrlichkeit und strenger Gewissenhaftigkeit gepaart, dem Bremer Verkehre eine Ausdehnung verschafft hat, wie kein Handelsplatz von ähnlicher Grösse besitzt.

Bremen hat unter dem 21. März 1849 eine neue vereinbarte *Verfassung* erhalten, welcher am 30. März eine Anzahl Ausführungsgesetze folgten, namentlich: den *Senat* betreffend; über die *Wahl* in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben; über die *Deputationen*; über die Erledigung von *Meinungsverschiedenheiten* zwischen dem Senat und der Bürgerschaft; über die *richterliche* Behörden; über die *Handelskammer;* über die *Gewerbekammer*. —

Auch eine Reihe *Verwaltungs-Bestimmungen* folgte, z. B. das neue *Wehrpflichtigkeits*gesetz vom 6. April; die revidirte Verordnung über die Beförderung von *Schiffspassagieren*, vom 9. April; die Verordnung über das *vorstädtische* Bürgerrecht vom 23. April; das Gesetz über die Kammer für *Landwirthschaft* vom 25. April; die Verordnung über die veränderte Einrichtung der *Bürgerwehr* der Stadt vom 21. May, die Verordnung über die bürgerlichen Verhältnisse der *Juden* vom 25. Juny; die Abänderungen und Zusätze zur *Gerichtsordnung* von 1820 vom 25. Juny; die Verordnung die *Unverletzlichkeit der Wohnung* betreffend vom 25. Juny; die *Jagdordnung* vom 13. August und das Gesetz über die *Entschädigungspflicht* der Gemeinden bei Tumulten vom 10. Dezember 1849; die Gesetze über *Geschwornengrichte, Staatsverbrechen* und die *Presse* vom 7. Februar 1851. —

Die *literarischen Hülfsmittel* sind für Bremen nur spärlich vorhanden. Die (ohnehin erst seit wenigen Jahren geschaffene)

amtliche Statistik, beschäftigte sich bis jetzt ausschliesslich mit dem Handel. Die *Bürger-Konvents*-Verhandlungen werden gedruckt und die *Verordnungen* sind gesammelt, von 1751 bis 1810 Bremen 1820, seit 1813 jährlich; von 1849 an besteht ein Gesetzblatt. Ausser dem *Staatskalender* und dem *Adressbuche*, welche wenig Ausbeute liefern, weiss ich als gute Quelle nur die verdienstliche Schrift von *Heineken*, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, 2 Bde., Bremen 1836/7, zu bezeichnen. —

Lübeck, 3⅓ Meile oberhalb der Ostsee an der Trave belegen und durch deren Nebenfluss die Stecknitz (Mölner See, Delvenau bis Lauenburg 9¾ Meilen lang) mit der Elbe in Wasserverbindung, wurde im Jahre 1143 *gegründet;* nachdem das schon 100 Jahre länger bestandene Altlübek zerstört war. Zur *freien Stadt* des deutschen Reichs 1226 erhoben, behauptete nicht nur Lübeck sich in schweren Kämpfen, sondern es gelang ihm auch, seine Handelsherrschaft gegen Ost und West weithin auszubreiten. Haupt der mächtigen *Hansa* deutscher Kaufleute, leitete Lübeck deren Angelegenheiten mit bestem Erfolge und die schwierigen Verhältnisse, unter welchen solches geschah, bildeten ein muthiges, kräftiges und einsichtiges Volk. Jahrhunderte hielt der Bund zusammen und als er dann durch eigene Lässigkeit und die Anfeindungen mächtiger gewordener Nachbarn zerfiel, behauptete sich Lübeck allein noch, unter vielfachen innern Zwisten, mühsam bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Vom dreissigjährigen Kriege wenig berührt, litt die Stadt bedeutend durch die 1657 wieder ausgebrochene Fehde zwischen Dänemark und Schweden, dann in dem Reichskriege gegen Frankreich und Schweden 1674. Erdrückend war die dadurch angehäufte Schuldenlast, entmuthigend und schwächend daneben innere Zwietracht, welche Letztere der *Kassa-Rezess* vom 26. July 1665 und der *Bürger-Rezess* vom 9. Januar 1669 im Wesentlichen beseitigte. Allein der überwiegende Einfluss Lübecks auf den Handel kam nicht wieder; selbst an der Ostsee erwuchsen Nebenbuhler zu gefährdender Mitbewerbung, welche in neuster Zeit das Hansahaupt überflügelt

haben; vorzüglich deshalb, weil manche alte Einrichtung in Lübeck der *Entwicklung* des bürgerlichen und gewerblichen Lebens *nicht förderlich* seyn konnte.

Nachdem durch den Rezess vom 25. Februar 1803 die Selbstständigkeit der Stadt, sogar mit vergrössertem Gebiete, gewährleistet war, brachte der Kampf zwischen Preussen und Frankreich, in welchen Lübeck sehr wider Willen verwickelt war (November 1806), die freie Stadt in die Hände der Franzosen, welche ihr für 11,000000 Franken Verluste zufügten und am 31. Dezember 1810 dem Kaiserreiche einverleibten. Erst im März 1813 stellten Russen die alte Verfassung wieder her und obgleich in dem Kampfe der folgenden Monate nochmals bedrängt, rettete doch Lübeck seine Unabhängigkeit und fand eine Ruhestätte im deutschen Bunde. Erinnerungen seiner früheren Macht sind *Travemünde,* welches 1329 erworben und *Bergedorf* nebst den *Vierlanden,* welche (gemeinsam mit Hamburg) 1420 erobert wurden.

Die alterthümliche *Verfassung* Lübecks hat bis auf die neuste Zeit allen Verbesserungsversuchen widerstanden. Erst im Jahre 1843 entschloss man sich zu prüfen, *wie* gebessert werden könne und damit war man zu Anfang des Jahrs 1848 fertig. Als nun der Anstoss heftiger wurde, übereilte man sich, indem man die Vorarbeiten fast ohne Aenderung annahm. Daraus gingen *nachbezeichnete Gesetze* hervor:

1848 April 8. *Verfassungsurkunde* für die freie und Hanse-Stadt Lübeck, nebst vier Anhängen, worunter eine *Wahlordnung* und eine *Geschäftsordnung.*

1848 April 8. Fernere Verordnung über *Gewinnung des Bürger-* und Einwohner-*Rechts.*

1848 Sept. 23. Gesetz, wodurch der *Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern* aufgehoben wird; nebst Nachtrag vom 30. Dezember 1848.

1848 Oktober 21. Abänderung einzelner Bestimmungen der *Geschäftsordnung* für die Versammlungen der Bürgerschaft.

1848 Dezember 30. Abänderung mehrerer Bestimmungen der *Verfassungsurkunde,* in Folge des Beschlusses, für alle Bürger gleiche Wahlberechtigung einzuführen.

1848 Dezember 30. Gesetz über das Verfahren bei der *Wahl* von Mitgliedern der Bürgerschaft.

Hinterher fand sich, dass Manches vergessen war, Vieles anders seyn sollte, und so kommt es, dass Rath und Bürgerschaft über wichtige Punkte, z. B. Senatsgeschäftsgang und Rechtspflege, noch jetzt nicht einig ist.

In Lübeck ist für die *Kunde des Staats* in neuster Zeit fleissig gearbeitet. Schon *Behrens*, Topografie und Statistik, Lübeck, Th. I. 1829, Th. II. 1839, so wie dessen: Topografisch-statistische Tabellen von 1843; ferner die kleine Schrift von *Deecke*, die freie und Hanse-Stadt Lübeck, 1846; dann *Deecke* Geschichte der Stadt Lübeck, sind schätzenswerthe Schriften. Auch das Lübecksche Addressbuch enthält einige, die Lübeckischen (dann Neuen Löb.) Blätter eine Menge werthvoller Beiträge. Die Arbeiten aber *des Vereins für Lübeckische Statistik* verdienen für die kurze Zeit seines Wirkens die vollste Anerkennung. Die *Verordnungs*sammlung umfasst auch die für das Gemeingebiet Bergedorf erlassenen Bestimmungen.

Frankfurt am Main, 5 Meilen oberhalb seiner Ausmündung in den Rhein, scheint die älteste der vier freien Städte zu seyn. Schon im Jahre 794 hielt Kaiser Karl der Grosse daselbst ein *Concil* und das 838 mit Mauern umgebene Frankfurt wurde 843 die *Hauptstadt* des ostfränkischen Reichs. Die Wahl Friedrich I. 1152 machte es zur *Königswahlstadt* (Schwäbisches Landrecht Art. 30 und goldene Bulle von 1356), im Jahre 1245 wurde es unmittelbare *Reichsstadt*, obgleich später noch ihm die Freiheit angefochten wurde (Eichhorn a. a. O. III. 431). Viele wichtige Versammlungen sah Frankfurt im Mittelalter schon in seinen Mauern. Bündnisse wurden geschlossen, Krieg und Frieden verhandelt, Glaubensstreitigkeiten geschlichtet und seltener als in den übrigen Städten störten innere Zwiste die Entwickelung der Bevölkerung. Erst im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts (1612 bis 1614, Lebküchler, Fettmilch und Genossen) rief die gränzenlose Unordnung in der Verwaltung, verbunden mit Finanzzerrüttung, einen *Sturm der Bürgerschaft wider den*

Rath hervor, welcher zwar mit Hinrichtung der Bürgerführer endete, jedoch auch die wesentlichsten Mängel beseitigte (*Kirchner*, Ansichten von Frankfurt a. M., Frankfurt, 2 Bde. 1818 — I. 139 und *Lange*, Geschichte der freien Stadt Frankfurt, Darmstadt 1837, Seite 295). Der *dreissigjährige Krieg* war für Frankfurt unmittelbar weniger nachtheilig, als für den grössten Theil des übrigen Deutschland, obgleich sein Handel sehr litt und manches Opfer zur Abwendung der Gefahr gebracht werden musste. Grössere Verluste litt die Stadt durch Ludwig XIV. Eroberungskriege, und in den Jahren 1688/9 wendeten nur ihre kräftigen Vertheidigungs-Anstalten die Plünderung ab, während ein Theil der Dörfer in Flammen aufging. Neue Streitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Rathe (von 1705 bis 1732) führten zu einer *Verbesserung der Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen* durch kaiserliche Entscheidung und nun trat bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts eine für Frankfurt sehr günstige Zeit ein; denn die Besetzung der Stadt durch die Franzosen (vom 2. Januar 1759 bis Ende 1762) brachte keine erhebliche Verluste. Schon 1711 war die erste *Kaiserkrönung* an Karl VI. daselbst vollzogen und dann folgten noch sechs Wahlen und Krönungen, welche, im Verein mit den kräftigen Erwerbsbestrebungen der Bürgerschaft, Frankfurts Wohlstand die jetzige feste Grundlage verliehen. Selbst der *französische Revolutionskrieg*, so gross auch die Lasten und Verluste der Stadt durch Besetzung von Freund und Feind waren (1792 bis 1800), hemmte diese Entwicklung nicht; während der Reichsdeputations-Hauptschluss (zu Regensburg 25. Februar 1803, Art 27) für Stadt und Gebiet die *Reichsunmittelbarkeit* aufrecht erhielt. Dies verhinderte jedoch Napoleon nicht, im Jahre 1806 Frankfurt dem Rheinbunde einzuverleiben, dessen Bundesstadt es wurde, bald aber, als Residenz des *Fürsten Primas*, auch den letzten Schein von Unabhängigkeit einbüsste (Fürstliches Organisat. Pat. vom 10. Oktober 1806 und Reskript vom 11. Dezember, Statut der Bürgerrechte vom 10. Februar 1808, Verfassung für das Grossherzogthum Berg vom 16. August 1810, Verordnung über die Gleichberechtigung aller Bewohner vom 7. Februar 1811). Durch die *Bun-*

desakte vom 8. Juny 1815 souveränes Mitglied des deutschen Bundes geworden und in Art. IX derselben zum Sitz der Bundesversammlung bestimmt (z. v. von Meyer Staatsakten II. 33 ff.), empfand Frankfurt die Wirkungen der Maassregeln und Ereignisse, welche Deutschland berührten, am unmittelbarsten. Auch die erste deutsche *Reichsversammlung* wurde von der alten Hauptstadt Deutschlands in ihren Mauern (vom 18. May 1848 bis 31. May 1849) beherbergt; sie war der nächste Zeuge der Macht, der Fehler und des Untergangs der Vertreter des deutschen Volks.

Nach der Befreiung von der Fremdherrschaft, war die Neugestaltung der *Verfassung und Verwaltung* eine der ersten Sorgen. Einstweilen wurde unter dem 14. Dezember 1813 eine Verordnung über die künftige Verfassung erlassen; dann versuchte man ganz neue Einrichtungen zu schaffen und als dieses misslang, brachte man die s. g. *Konstitutions-Ergänzungs-Akte* vom 19. July 1816 zu Stande; welcher unter dem 3. Juny 1823 (für Niederrad 24. May 1842) ein Gesetz wegen *Vertretung der Landbewohner* bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen im gesetzgebenden Körper, folgte. Damit war bis 1848 die Verfassungsfrage auf das Gebiet der Besprechung verwiesen; das Gesetz aber vom 15. August 1848 schuf einen *Verfassungsausschuss* und ein ferneres Gesetz vom 19. Oktober 1848 eine *konstituirende Versammlung*. Am 29. März 1849 erstattete der Verfassungsausschuss an die verfassunggebende Versammlung seinen Bericht und sofort erhob sich in der Presse und unter der Bürgerschaft eine lebhafte Verhandlung dafür und dagegen. *Erst nach acht Monaten* war die Berathung zum Schlusse gediehen und die Verfassung wie sie von der Versammlung festgestellt war, wurde am 6./10. Dezember 1849 dem grossen Rathe mitgetheilt. Dieser entwickelte in einem ausführlichen Erlasse vom 31. Dezember seine Bedenken gegen deren Annahme, verweigerte deshalb auch die (im §. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1848 vorgeschriebene) Abstimmung darüber in der Bürgerschaft vornehmen zu lassen; berief vielmehr das bisherige Organ derselben, die gesetzgebende Versammlung, welche am 21. Januar 1850 zusammentrat. Auch diese beschäftigte sich

eifrig mit der Verfassungsfrage (z. v. die Mittheilungen aus den Protokollen der gesetzgebenden Versammlung, Band XI; ferner die Vorlage der gemischten Kommission zur Begutachtung der Verfassungsrevision vom 19. Juny 1850 und das unter dem 17. September 1850 von der Stadtkanzlei veröffentlichte Druckheft); jedoch führten diese Bemühungen ebensowenig zu einem Ergebniss; aus welchen Ursachen gehört hierher nicht. Allein doppelt zu wünschen ist eine baldige Einigung der betheiligten Gewalten über die Verfassung, weil auch fast alle wichtigen und dringenden Verwaltungsänderungen davon abhängig sind. Einstweilen ist Einiges geschehen, z. B. die staatsbürgerliche und bürgerliche *Gleichstellung* aller Staatsangehörigen, durch Gesetz vom 20. Februar 1849; die Pressfreiheit ist durch Gesetz vom 4., das Vereinigungs-Recht am 27., das Gesetz über Familienstiftungen unter dem 28. März 1848 verkündet; ein Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit erging am 20. Februar 1849; eine Reihe von Gesetzen zur Verbesserung der Rechtspflege sind erlassen, jedoch ist die Strafrechtspflege noch unerledigt. — Eine ungewisse Zukunft, Schroffheit der Parteyen, schwebende Fragen und haltlose Einrichtungen, untergraben endlich das kräftigste Gemeinwesen; möchte für Frankfurt diese Erfahrung eine Warnung seyn! —

Eine so reiche *Literatur* behandelt die Verhältnisse Frankfurts, dass, selbst abgesehen von dem vorzugsweise für Reisende bestimmten Schriften, hier nur eine Auswahl angezeigt werden kann. Das Staats- und Adresshandbuch, obgleich wenig *Sach*ausbeute gewährend und die Gesetz- und Statuten-Sammlung, werden billig zuerst genannt. Sodann die vortrefflichen Mittheilungen des *geografischen Vereins* und namentlich seines *statistischen Komittee*; die musterhaften Arbeiten seiner Mitglieder, vorzüglich des Professor *Kriegk* (Beschreibung der Umgegend von Frankfurt a. M., Frkft. 1839, wovon eine neue Auflage sehr zu wünschen) und von *Heinrich Meidinger* (Statistische Uebersicht der Mainschifffahrt; Frankfurts gemeinnützige Anstalten; Zur Statistik Frankfurts, 1848); ferner *Ravensteins* Schriften und eine Menge lesenswerther Aufsätze, seit einer Reihe von Jahren, in der Frankfurter

gemeinnützigen Chronik; auch die Darstellung über Staat und Stadt Frankfurt in der Gegenwart, Heft 54 und 55.

Flächengehalt und Bevölkerungs-Verhältnisse der freien Städte.

1. *Hamburg*, Stadt und alleiniges Gebiet, nebst dazu gehörigen Gewässern 13,624313 hamb. □ R. (von je 256 □ F. 31084 hambgr. □ F. = 1 pr. Morgen); oder (mit der Hälfte des Gemeinamts Bergedorf) etwa 7 □ M. davon die *eigentliche Stadt* 45,200000 □ F. oder 1454 pr. Morg, oder etwa 1/15 □ M. (Länge aller Strassen etwas über 5 geogr. Meilen;)— davon ferner die *Vorstadt St. Georg* 32,747280 □ F. oder 1053 pr. Morgen oder 1/21 □ M.; davon ferner die Vorstadt *St. Pauli* 19,300000 □ F. oder 620 pr. Morgen; odr 1/35 □ M. davon ferner der Vorort *Grasbrook* etwa 7,800000 □ F. oder 251 preuss. Morgen oder 1/85 □ M, — Grösse des Binnenhafens 1,130000 □ F., der Aussenhäfen 1,337000 □ F., des Oberhafens 80000 □ F., der 6 Holzhäfen 3,690000 □ F., zusammen Hafenfläche 6,237000 □ F. oder 200 preuss. Morgen; der Fleete und Hasenmoore (Schifffahrts- und offene Unrathkanäle in der Stadt) 1,700000 □ F. oder 53 preuss. Morg. — Die *Abzug-Siele* (eine der Merkwürdigkeiten Hamburgs, binnen 18 Monaten mit 411200 Thlr. Kour. von Herrn Lindley gebaut) sind 41766 F. oder 1, 6 geogr. Meilen lang; — die *Wasserversorgungs-Behälter* (Anlage der Herrn Lindley und Mylne) haben 600000 □ F. Fläche, die Röhrenleitungen sind an 7 geografische Meilen lang (z. v. Acht Reisebriefe aus Deutschlands erstem Seehafen, Hamburg 1846, S. 6 und 9.).

Die *Bevölkerung* betrug

	in Stadt und Vorstädten		*im Landgebiet*
1811:	106983	—	30136
1826:	122861	—	Nicht bekannt
1834:	130385	—	27706
1838,	165275		
1840:	136956	—	N. b.
1846:	188054		

Die *Zunahme* war also seit 1834 im jährlichen Durchschnitt 1,59 % und auf 1 □ Meile wohnen durchschnittlich

in Stadt und Vorstädten 867162, im Gebiete 6370 Personen. Die Zahl der *Häuser* war im Jahre 1840 in der

	Stadt	*St. Georg*	*St. Pauli*
Häuser . . —	8753 —	1516 —	1155
Säle . . . —	13654 —	733 —	1135
Buden . . —	3612 —	333 —	411
Keller . . —	2122 —	145 —	267

mithin kamen von der damaligen Bevölkerung der Stadt und Vorstädte auf 1 Haus oder Bude durchschnittlich 9,16 Köpfe.

2. Der Flächengehalt des gesammten Gebiets der freien Stadt *Bremen*, die Stadt mit eingeschlossen, beträgt ungefähr 101500 □ Morgen jeder zu 120 Ruthen bremer Maass, also 4,634 Meilen oder sehr nahe an $4^2/_3$ □ Meilen (die geografische Meile ist = 25643 bremer Fuss, die □ Meile $21903^1/_3$ □ Morgen oder 2,628400 □ Ruthen). Von diesem Inhalte nimmt der Weserstrom ungefähr 1500 □ Morgen ein, so dass, die kleineren Flüsse und Wasserstriche nicht gerechnet, der Landinhalt etwa 100000 Morgen ausmacht. Hiervon kommen ungefähr 70700 □ Morgen auf das rechte, 29300 auf das linke Weserufer. — Die Zahl der *Bewohner* ist nur sehr spärlich ermittelt. Sie war

	in *Stadt und Vorstadt*		im *Gebiet*
1823 . . .	40647	—	15342
1834 p. p	47268	—	17402
1842 . . .	—	72820	—

Für 1851 veranschlagt man die Bevölkerung zu 80000, neuere Zählungen haben nicht Statt gefunden.

Die Zahl der bewohnten *Häuser* war in Stadt und Vorstädten 1834 etwa 6800, mithin kamen auf 1 Haus im Durchschnitt 9,51 Bewohner. Die *Bevölkerungszunahme* scheint im Jahresdurchschnitt 1,58 % gewesen zu seyn und auf 1 □ M. wohnen in Stadt und Land 15714 Menschen.

3. Der Flächengehalt des Freistaats *Lübeck* ist zu 13,249648 lüb. □ R. ermittelt, was 5,21 geogr. □ M. entsprechen soll, wozu indess noch 0,83 □ M. für die Hälfte des gemeinschaftlichen Amts Bergedorf kommen. Die Gesammtfläche ist also 6,04 □ M. und davon fallen auf die Stadt innerhalb der Wälle 53771, mit den Wällen u. s. w. aber 87757 □ R.; die Länge der Strassen ist etwa $2^1/_2$ Meilen. Die Zahl der *Bewohner* war:

		in der *Stadt*		im *Gebiet*
1815 November 1.	—	24143	—	12321
1828 —	—	—	—	14358
1840 —	—	—	—	16187
1842 (Behrens)	—	25500	—	16187
1845 September 1.	—	25339	—	16801
„ Familien	—	6076	—	3207

also auf 1 Familie — 4,17 — 5,24 Köpfe
Zunahme seit 1815 im Jahresdurchschnitt 0,16 % — 1,21 %.

Auf 1 □ M. wohnen durchschnittlich in der Stadt mit den Wällen 745265, auf dem Lande 3246, in der Stadt innerhalb den Wällen aber 1,198418 Personen. *Häuser* und Buden in der Stadt etwa 4700 also in 1 Hause oder Bude durchschnittlich 1,29 Familie und 5,39 Köpfe.

4. Die Stadt *Frankfurt* bedeckt einen Flächenraum von 686½ frankf. *Feld*morgen (nach der neusten Vermessung von A. Ravenstein, innerhalb der *alten* Begrenzung, welche die jetzt auf den Wällen stehenden Gebäude mithin *nicht* umfasst, 13,176461 paris. □ F., 1 Feldmorgen = 19191,3 paris. □ F.); Sachsenhausen (Vorstadt am linken Mainufer, erworben 1390) 54½; beide mit Gemarkung und Wald (15060 Feldmorgen), jedoch ohne Wege und Gewässer 30351; die acht Ortschaften mit Gemarkung und Wald unter Frankfurter Hoheit 17619; zusammen 47970 frankfurter *Feld*morgen oder 1,875 geogr. □ M. Die Zahl der Bewohner war in

	Frankfurt, Sachsenhausen, Höfen und Gartenhäusern		den *Dorfschaften*
1823	41458	—	—
1838	—	63936	—
1840 Dezember	56939	—	9305
Familien	9126	—	—
1843	56280	—	9551
Familien	9701	—	—
1846	58440	—	9800
Familien	10459	—	—
1849	59316	—	10038
Familien	8938	—	1869

(ohne das fremde Militär und die nur zeitlich anwesenden Fremden)
also auf 1 Familie durchschnittlich 6,23 — 5,37 Köpfe.
Zunahme seit 1840 im Jahresdurchschnitt . . . . 0,44 % 0,87 %
auf 1 □ Meile durchschnittlich . . 98860 14153 Köpfe.
(Wald nicht mitgerechnet) (mit dem Wald.)

In der eigentlichen Stadt, nach deren *vormaliger* Begrenzung, auch ohne Sachsenhausen und Gemarkung, wohnen etwa 48989 Menschen was im obigen Verhältniss (686½ Feldmorgen) auf 1 □ Meile 1,944373 Bewohner ergeben würde.

Die Zahl der *Wohnhäuser* war 1847 in

Frankfurt . .	2980	mit 10862 Wohnungen; — in einem Hause durchschnittlich 2,16 Familie oder 14,37 Köpfe.
Sachsenhausen .	504	
Stadtgärten .	643	
Dorfschaften .	1147	— also in einem Hause durchschnittlich 1,63 Familien oder 8,75 Köpfe.

Staatshaushalt der freien Städte, Tafeln und Erläuterungen.

1. Hamburg. Staatseinnahmen.

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Einnahme-Resultat des Finanzjahrs 1842 in Mark Kour. (Rückstände von 1841.)	Einnahme-Resultat des Finanzjahrs 1847 in Mark Kour. (Rückstände von 1847.)	Einnahme-Voranschlag des Finanzjahrs 1850 mit Rückständen in Mark Kour. (à 12 Sibgr.)	Einnahme-Voranschlag des Finanzjahrs 1850 mit Rückständen in Rth. Krt.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I.	**Einnahme aus dem Staats-Vermögen, den Domänen und Regalien.**					
1.	Grundmiethen	—	146024 (24000)	174000	69600	2,40
2.	Miethen	—	47659 (10000)	55500	22200	0,76
3.	Pacht der Ländereien .	—	65748 (6500)	75000	30000	1,03
4.	Stellgeld und Holzhafenmiethe	—	11401 (1150)	12750	5100	0,17
5.	Schlachtgeld	—	7979	8000	3200	0,11
6.	Rekognition für Plätze, Bäume u. s. w. . .	—	4823 (1600)	6250	2500	0,09
7.	Wälder, Jagd u. Fischerei	—	15205 (4000)	15000	6000	0,21
8.	Theer- u. Hanf-Magazin	—	— (500)	500	200	0,01
9.	Stahlhof in London . .	—	5354 (5900)	11000	4400	0,15
10.	Oesterlinger Haus in Antwerpen	—	— (3000)	3500	1400	0,05
11.	Ueberschuss und Zinsen des Lombards . . .	—	— (19200)	18000	7200	0,25
12.	Staats-Postwesen . . .	—	—	93000	37200	1,28
	Gewinnungskosten vom Postwesen etwa . .	—	—	68500	27400	0,95
	Zusammen I.	247500 (111000)	303692 (75850)	541000	216400	7,46
II.	*Abgaben.*					
A.	**Indirekte Steuern.**					
1.	Stempel	716000	866214	640000	256000	8,82
2.	Zoll	873000	1,064798	950000	380000	13,1[illegible]
3.	Accise	1,048000	1,136940	1,150000	460000	15,86
4.	Thorsperre	235000	250859	235000	94000	3,25
5.	Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien . . .	401000	164874	90000	36000	1,24
6.	Zehnten und Kollateral-Steuern	100000 (6500)	100312 (5800)	100000	40000	1,38

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Einnahme-Resultat des Finanzjahrs 1842 in Mark Kour. (Rückstände von 1841.)	Einnahme-Resultat des Finanzjahrs 1847 in Mark Kour. (Rückstände von 1847.)	Einnahme-Voranschlag des Finanzjahrs 1850 mit Rückständen in Mark Kour. (à 12 Slbgr.)	in Rth. Krt.	Prozent-Antheil an der End-summe.
7.	Einnahme von den Stadt-Präturen		20398 (1500)	19000	7600	0,26
8.	Einnahme von Niedergericht		5004 (1780)	6000	2400	0,08
9.	Einnahme vom Handelsgericht		— (6400)	6000	2400	0,08
10.	Bürger-Aufnahme . .		79869	65000	26000	0,90
11.	Abgabe von Dispachen.	265000 (28000)	38750 (3000)	44000	17600	0,61
12.	Abgabe von Auktionen		16908 (13000)	20000	8000	0,27
13.	Abgabe von öffentlichen Vergnügungen . . .		10392	6000	2400	0,08
14.	Chausseegeld		33756	30000	12000	0,42
15.	Brücken-, Baum- und Schleusengeld . . .		40605	43000	17200	0,59
	Zusammen A.	3,633000 (34500)	3,829674 (31480)	3,404000	1,361600	46,94
B.	Direkte Steuern.					
1.	Grundsteuern	627000 (60000)	v. V. 1.	v. V. I.	—	—
2.	Brandsteuer	—	275389 (400000)	650000	260000	8,97
3.	Entfestigungssteuer . .	119000 (14000)	13490 (150000)	155000	62000	2,14
4.	Wachtgeld mit Einschluss von Reklamations- und Strafgelder	(v. II A. 7—15.)	41566 (37000)	95000	38000	1,31
5.	Vermögens- und Einkommensteuer	135000 (26000)	—	—	—	—
	Zusammen B.	881000 (100000)	330445 (587000)	900000	360000	12,42
	Zusammen II.	4,514000 (134500)	4,160119 (618480)	4,304000	1,721600	59,36
III.	Vermischte Einnahmen.					
1.	Hypothekenwesen . . .		29779	25500	10200	0,35
2.	Auktionariat u. sonstige verwaltete u. verpachtete Dienste		64432 (2400)	58000	23200	0,80

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Einnahme-Resultat des Finanzjahrs 1842 in Mark Kour. (Rückstände von 1841.)	Einnahme-Resultat des Finanzjahrs 1847 in Mark Kour. (Rückstände von 1847.)	Einnahme-Voranschlag des Finanzjahrs 1850 mit Rückständen in Mark Kour. (à 12 Sibgr.)	in Rth. Krt.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
3.	Einnahme von der Waage und der Kornverwaltung		7932 (5200)	17000	6800	0,23
4.	Konzessionen der Zeitungen u. s. w.		25080 (1200)	58800	23520	0,80
5.	Lotterie (1842 und 1847 Rein-Einnahme) . . .		69812 (9400)	55000 GK.106000	22000 42400	0,76 1,46
6.	Amortisations-Kasse . .		100000	10000	4000	0,14
7.	Börsenbau einschl. Abtrag der Börsenbau-Anleihe		40840	37841	15136	0,52
8.	Einnahme der Schifffahrt und Hafen-Deputation		57250 (5500)	50000	20000	0,69
9.	Einnahme der Bau-Deputation		11232 (1650)	—	—	—
10.	Aus den Aktien Lit. B. der Berlin-Hbgr.-Eisenbahn		200000	—	—	—
11.	Zinsen-Einnahme aus den Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Aktien . .		—	77400	30960	1,07
12.	Unvorhergesehene Einnahmen.		21919 (20000)	15500	6200	0,22
13.	Zuschuss aus dem Zinsen-Ersparungsfonds lt. Rath und Bürgerschluss v. 28. Okt. 1847		250000	—	—	—
	Zusammen III.	299000 (26000)	878276 (45840)	511041	204416	7,04
IV.	Spezielle Einnahmen vom Gebiet.					
1.	Einnahmen v. Amte Bergedorf	—	7000 (26500)	25860	10844	0,36
2.	Einnahmen von den Landpräturen und den Patronaten der Vorstädte .	(v. II. A. 7—15.)	1691 (780)	25000	10000	0,34
3.	Einnahme vom Amte Ritzebütel.	—	—	7000	2800	0.9
	Zusammen IV.	—	8691 (27280)	57860	23144	0,79
	Hauptsumme I. bis IV.	5,060500 (271500) 5,332000	5,350779 (766960) 6,117739	5,413901	2,165560	74,65

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Einnahme-Resultat des Finanzjahrs 1842 in Mark Kour. (Rückstände von 1841.)	Einnahme-Resultat des Finanzjahrs 1847 in Mark Kour. (Rückstände von 1847.)	Einnahme-Voranschlag des Finanzjahrs 1850 mit Rückständen in Mark Kour. (à 12 Sibgr.)	in Rth. Krt.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
V.	Vorübergehende Einnahmen.					
1.	Grundsteuer	v. H. B. 1.	1,112788 (325000)	1,378000	551200	19,00
2.	Vier pro mille Feuer-Kassen-Zulage	—	523068 (20000)	459000	183600	6,35
3.	Einnahme für die Schulden-Administration-Deputation	—	16586	—	—	—
4.	Einnahme der Bau-Deputation (welche bei der Ausgabe wieder in Abzug gebracht sind.) .	891000 (108000)	—	—	—	—
5.	Desgleichen der Hafen- und Schiffahrt-Deputation	65000	—	—	—	—
	Zusammen V.	456000 (108000)	1,652437 (345000)	1,837000	734800	25,35
	Hauptsumme einschliessl. der Rückstände .	5,896000	8,115176	7,250901	2,900360	100,—

Bemerkungen.

Nach Beseitigung der Fremdherrschaft beantragte der Senat Verbesserung der öffentlichen Finanzverwaltungen und daraus gingen die Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. September und 20. Oktober 1814 hervor. Nach Inhalt derselben sollte jährlich, sowohl das allgemeine Budget, als die Jahresrechnung über die Einnahme und Ausgabe der Kämmerei (Kämmerei-Ordnung vom 5. April 1563, revidirt 1611) und die jährliche Rechnung der Schuldenverwaltungs-Deputation, den bürgerlichen Kollegien und erbgesessener Bürgerschaft (wozu nur diejenigen Bürger gehören, welche innerhalb der Stadt Ringmauern, eigenthümlich ein Grundeigenthum, besitzen, welches jährlich mindestens 1000 Thlr. Spezies freien Geldes aufbringt, oder im Gebiete mindestens 2000 Thlr. — R. u. B. S. vom 11. Oktober 1832 — jedoch sind auch davon noch verschiedene Ausnahmen) zur Genehmigung vorge-

legt werden. Allein schon am 22. August 1816 wurde, auf Antrag des Raths, von der Bürgerschaft beschlossen: die Mitwirkung erbgesessener Bürgerschaft dabei aufzuheben, weil die dann unvermeidliche Oeffentlichkeit dem allgemeinen Wohl der Stadt höchst nachtheilig werden könne. Die Prüfung und Kontrolle des Staatshaushalts blieb also auf die drei bürgerlichen Kollegien (Oberalten, Sechsziger, Hundertachtziger) beschränkt, jedoch legte aus freiem Antriebe der Rath seit Oktober 1832 eine allgemeine Uebersicht des Staatshaushalts vor (z. v. Anlage zur I. Proposition am 3. July 1837), welche im Verlaufe der Zeit, namentlich seit der Feuersbrunst von 1842, Erweiterungen und Verbesserungen erfahren hat. Diese geschahen jedoch keineswegs nach einem umfassenden Plane und da auch die Anträge des Senats vom 28. Oktober 1847, wegen verbessernder Einrichtungen der Finanzverwaltung, zu keiner Uebereinkunft führten, die Vorschläge seit 1848 aber, wegen ihres unvermeidlichen Zusammenhanges mit den Verfassungsfragen gleich diesen noch ungelöst geblieben sind; so giebt es allerdings jetzt noch manche *anerkannte Mängel* in Form und Wesen zu beseitigen. Dahin gehören beispielsweise: die grosse Schwierigkeit, eine vollständige und klare Uebersicht zu erlangen; die Menge der namentlich in den letzten Jahren entstandenen Nebenrechnungen und Nebenkassen; die nicht systematische Trennung in ordentliche und ausserordentliche Etats; die nicht allenthalben zweckmässige innere Anordnung und Einrichtung der Rechnungsabtheilungen; mangelnde Einzelheiten mancher wichtiger Posten; Dürftigkeit der Belege und Erläuterungen; ungenügende Rechnungsablage u. s. w. *Allgemeine Finanzverwaltungs-Behörden* sind also seit 1814: die Kommission zur Formirung des Entwurfs zum allgemeinen Rechnungswesen, die Kämmerei und die Schulden-Administration-Deputation; *spezielle:* die mit Erhebung der durch Rath- und Bürgerschluss beliebten Kontribution für die Stadt und deren Gebiet (sofern selbige nicht unmittelbar der Kämmerei oder den Land-Behörden obliegt), Beauftragte: die Steuer-Deputation, die Zoll- und Accise-Deputation, die Stempel-Deputation, das Zehnten-Amt, die Münz-Deputation und die Post-Verwaltungs-Deputation.

Die Angabe der Einnahmen und Ausgaben aus früherer Zeit findet im Geheimniss, welches sie umgab und in der verschiedenen Art der Berechnung, weil früher z. B. die Gewinnungskosten grösstentheils vorabgesetzt wurden, Hindernisse. Die älteren nachfolgenden Zahlen sind deshalb nur annähernd vergleichbar mit den Neuern (in Mark Kourant — ohne die vorübergehenden E. u. A. z. B. durch Anleihen):

		Einnahmen	*Ausgaben*
		(Rein)	
Durchschnitt von 1819 bis	1821	4,500000	4,250000
	1828	4,505000	4,460000
	1829	4,450000	4,380000
	1830	4,364000	4,500000
	1831	4,200000	4,460000
	1832	4,300000	4,400000
		(Roh)	
	1833	4,567000	4,626000
	1834	4,738000	4,740000
	1835	4,500000	4,503000
	1836	mir	4,804000
	1837	nicht	4,666000
	1838	bekannt	4,749000
	1839	4,864000	4,885000
	1840	5,112000	5,297000
	1841	5,245000	5,493000
	1842	5,332000	5,837500
	1843	5,674500	5,160000
	1844	5,712000	5,503000
	1845	5,827000	5,996000
	1846	5,673300	6,184600
	1847	6,117742	6,163041
	1848	5,172677	6,031904
	1849	6,276080	6,137242
	1850	7,250901	7,681103
	1851	5,544436	5,850897

(nach einer Zeitungsnachricht, da Einzelheiten dieses Voranschlags noch nicht veröffentlicht sind.)

Das seit 1830 eingetretene Defizit entstand durch die Herabsetzung des Zolls auf eingehende Güter von 1½ auf ½ %; es wurde durch Hülfssteuern, deren Bewilligung von Jahr zu Jahr geschah, gedeckt. Auf gleiche Weise sucht man beim Anfange eines jeden Jahrs mindestens 200000 Mk. Kour. Kassenvorrath zu haben, um die Ausgaben zu bestreiten, welche rechtszeitig aus den (ihren bedeutendsten Beträgen nach erst später eingehenden) Steuern nicht würden bezahlt werden können. — Um über die *Höhe* der Etat-Summen ein richtiges Urtheil zu fällen, darf man sowohl bei Hamburg als bei den übrigen freien Städten nicht übersehen, dass unter den Ausgaben manche Posten sich befinden, welche in grösseren oder monarchischen Staaten als *Gemeindelasten* betrachtet werden; ferner dass die Ausgaben für die *Zentral*verwaltung, der Natur der Sache nach, in einem kleinen Staate verhältnissmässig weit höher sind als in einem Grossen; auch dass die Lage und eigenthümliche Stellung der bedeutenden Handelsstädte, welche zugleich das Haupt von Staaten bilden, eine Menge Ausgaben nothwendig machen, die *Binnen*staaten gar nicht kennen. Allerdings bietet das letztere Verhältniss auch zugleich reichere Hülfsquellen dar, wie denn schwerlich eine Binnenstadt in einem monarchischen Staate die Folgen der Feuersbrunst von 1842 so überwunden hätte wie Hamburg. — Ein grosser Theil der Staatseinnahmen ist nur geringen Schwankungen unterworfen, namentlich die Einnahmen aus dem Staatsvermögen, den Domänen, Regalien; sodann der Ertrag der direkten Abgaben, namentlich die Grundsteuer für Stadt und Vorstädte (deren ganzer Ertrag jetzt zur Verzinsung und Tilgung der Feuer-Kassen-Staats-Anleihe angewiesen ist), die Brandsteuer und die Entfestigungssteuer. Dagegen erleiden die sechs wichtigsten *indirekten* Abgaben (Accise, Stempel, Zoll, Thorsperre, Abgabe von Eigenthumsveränderungen und Kollateralsteuer) erhebliche Schwankungen. — Früher wurden bestimmte Abgaben behuf bestimmter Ausgaben bewilligt; jetzt geschieht die Bewilligung des Erfordernisses immer (mit Ausnahme der Entfestigungs- und Feuer-Kassen-Anleihe-Steuern) im Allgemeinen, niemals aber definitiv, sondern immer nur auf bestimmte

Jahre. Dies hat zur Folge gehabt, dass zwar noch viele *alte* Steuern vorhanden sind, jedoch der Trieb rege geblieben ist, dieselben den jedesmaligen Verhältnissen entsprechend auszubilden.

Zu I. Die Grundmiethe vermehrt sich zwar noch fortwährend, durch neue Ausweisungen, durch Verkäufe von Staatseigenthum unter Vorbehalt einer derartigen Abgabe (z. v. die Verhandlung auf den Raths- und Bürger-Konventen vom 18. Juny und 15. Oktober 1835), durch Parzellirung oder durch Erhöhung bestehender Grundmiethen, verringert sich jedoch auch durch Ablösungen, nach Maassgabe des Gesetzes vom 25. Juny 1849.

Die Einnahme von *Rekognitionen* begreift nachbezeichnete Posten: für die Entwässerung des Hammerbrooks 1733 Krt. Mk.; für 13 Backfreiheiten in der Vorstadt St. Pauli 400; für die Erlaubniss fremde Lotterieloose zu verkaufen 528; für vier Liegeplätze in den Kanälen 700; für die Ueberlassung der Gassenreinigung in St. Pauli 600; für einen Platz auf der Binnen-Alster von dem Fischer-Amt 100; von den beiden Dampfmühlen in der Stadt 120; von den vier Schutenführern auf der Alster 240; von der Smithschen und Bieberschen Wasserkunst 60; von den drei Windmühlenbesitzern 126; von den beiden Badeanstalten von Donner und Johns 245; für verschiedene Vergünstigungen, z. B. Anlegung von Sielen, Stegen, Winden, Wasserläufen, Balkons, Fenstern, Thüren, Ausgängen und dergleichen mehr 1285 Krt. Mrk.

Einzelheiten der *Einnahme von Wäldern, Jagd und Fischerei* sind: Grundabgaben aus den s. g. Walddörfern 3400 bis 3700; durch Holzverkäufe in 4 Forstrevieren 10 bis 11000; Jagdnutzung nur noch 29 Mk., nachdem durch Raths- und Bürgerschluss vom 3. August 1849 das Jagdregal aufgehoben ist; Fischereipacht 1000 bis 1200 Mark.

Ueber die vormals der Hanse zugehörigen, jetzt im gemeinsamen Eigenthum der deutschen freien Seestädte befindlichen Gebäude: den *Stahlhof* in London und das *Oesterlinger Haus* in Antwerpen, ist Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes II. Seite 609 ff. und 562 nachzulesen. — Die Errichtung des *Lombard* geschah unter dem 14. August 1650,

seine neuste Ordnung ist vom 2. May / 19. Juny 1833. Zinsfuss, bei Summen bis zu 24 Mk. Kt., von jeder Mark monatlich 1 Pfenning, bei grösseren Summen ½ % den Monat.

Das Hamburger *Postwesen* hat sich aus dem Botenwesen der kaufmännischen Gesellschaften entwickelt, welches, seit Einrichtung eines gemeinschaftlichen Vorstandes für alle Zweige der Kaufmannschaft und für die Börse, so wie seit der allgemeinen Botenordnung von 1607, eine regelmässigere und für jene Zeit ziemlich befriedigende Gestaltung annahm. Zwar wurde das Briefpostwesen, durch die Reichsposten (1615), so wie durch die von mehreren Staaten — Dänemark (Vergleich vom 28. April 1836), Schweden, Preussen, Hannover, Braunschweig und Meklenburg — in Hamburg errichteten Postkomptoire sehr beeinträchtigt; es blieb jedoch dessenungeachtet für die Aelterleute jener kaufmännischen Gesellschaften eine ergiebige Einnahmequelle. Mittelst Beschlusses des Raths und der Bürgerschaft vom 20. Dezember 1821 wurde ein *Postregal* geschaffen und, unter Entschädigung der bis dahin Privat-Berechtigten, das Postwesen in eigene Verwaltung genommen, was jedoch in den Postberechtigungen der fremden Staaten nichts änderte. Die Einrichtungen, namentlich die Bestimmung des Ueberschusses der Einnahmen zu einem Fonds behuf Sicherung der Postentschädigungs-Leibrenten, geschahen durch Beschluss vom 28. Dezember 1821; neuere desfallsige Vorschriften sind vom 21. Dezember 1832, 12. April 1838, 23. Dezember 1840. Ein Rath- und Bürgerschluss vom 28. Oktober 1847 bestimmte die Ueberweisung der Einnahmen und des *Vermögens* (welches, nach Abzug der Kosten des Neubaus der Postgebäude, laut Senatsvorlage vom September 1850: 537000 Mk. Bk. Nennwerth-Kapital in 3 %igen Hambgr. Staatspapieren beträgt und 17 bis 18000 Mark Zinsen abwirft) der Stadtpostanstalt an die Staatskasse, weshalb es im Budget für 1848 zum erstenmal vorkommt.

Die *wirkliche Einnahme* (vor Abzug der Gehalte, Büreaukosten u. s. w.) war im Durchschnitt der Jahre 1841/5; 144200 Mk. Krt., wozu seitdem die Miethzinse der Hannoverschen und Taxisschen Posten mit 11900 und die Kapitalzinsen mit 17000 Mk. gekommen sind. Im Voranschlag für 1850 stehen

die Einnahmen mit 161500 Mk. Kt., die Ausgaben mit 68900 Mk., oder 42,46 % des Rohertrages, wonach der Ueberschuss 92600 Mk. wäre; welcher jedoch im Voranschlage zu 93000 angenommen ist.

Zu II A. Nach vielfachen Versuchen und Abänderungen hinsichtlich der *Stempelgesetzgebung*, ist man zu der revidirten Stempelverordnung vom 13./21. Dezember 1849 gelangt, welche mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel und des Gemeingebiets im ganzen Staate gilt. An die Stelle des Zeitungsstempels ist durch Gesetz vom 13./19. Dezember 1849 eine Abgabe von Inseraten getreten, welches mittelst Gesetzes vom 19. Dezember 1850 von 1 auf 1½ Schilling für die Petitzeile erhöht wurde, (gilt auch im Amte Ritzebüttel). Die *Einnahme* vom Stempel war im Jahre: 1841: 746000, 1842: 716000, 1843: 720000, 1844: 767000, 1845: 802000, 1846: 801400, 1847: 866214, 1848: 810000, 1849: 624110, 1850 (V. A.) 640000 Mk. Kt. Da die Ausgabe der Stempelverwaltung 30100 Mk. beträgt, so sind die *Gewinnungskosten* 4,70 % der Roheinnahme.

Zolleinnahmen: Bis zum Jahre 1814 bestanden vier Zölle: der Herren-, Bürger-, Schauenburger-, Admiralitäts-, Convoy-Zoll. Eine Verordnung vom 20. Juny 1814 bestimmte, „dass von allen zu Hamburg seewärts aus- und eingehenden „Waaren und von den seewärts gekommenen, ausserhalb der „Stadt auf der Elbe gelöschten, hernach zu Wasser oder zu „Lande auf Hamburg kommenden Waaren, der Zoll mit „1½ % Kour. vom Bankowerthe nach den laufenden ham„burger Börsenpreisen und von den landwärts ein- und aus„gehenden Waaren mit ½ % desgleichen; zu entrichten sei." Abgesehen von mehrfachen minder wichtigen Abänderungen, grossentheils durch das fortwährende Andringen der Bürgerschaft auf Herabsetzung der Zölle veranlasst, kam es unter dem 29. Oktober 1823 zu einem Additament zur Zollordnung, welches namentlich den Zoll von allen *ausgehenden* Waaren auf ⅛ % Kour. vom Bankowerth herabsetzte. Noch wichtiger war die in der revidirten Zollordnung vom 5. März 1830 geschehene Herabsetzung des *Einfuhr*zolls von 1½ auf ½ % Kour. vom Bankowerth und die in der Zollordnung vom

25. Februar 1835 enthaltenen Vorschriften über das *Transito*. Der *Ertrag der Zölle* war von 1820 bis 1823 im Jahresdurchschnitt etwa 1,230000 Mk. Kour.; von 1824 bis 1828 einschliesslich jährlich 1,023000 Mk. (wovon der Seeeinfuhrzoll zu 1½ % vom W. 772000 Mark geliefert hat). Der Einnahme-*Ausfall* durch die 1823 geschehene Herabsetzung des Ausgangszolls soll etwa 200000 Mk.; der Ausfall am Einfuhrzoll seit 1830 etwa 445000 Mk. betragen haben. Die Zolleinnahme hob sich indess sehr bald wieder und hat dann 680 bis 700000 Mk. betragen. (Näheres in meiner Statistik des Königreichs Hannover II. 29 ff.). Seit 1841 sind folgende *Roheinnahmen* gewesen; 846000, 1842: 873000, 1843: 985500, 1844: 960000, 1845: 1,048000, 1846: 997700, 1847: 1,064798, 1848: 1,010000, 1849: 932090, 1850 (V. A.) 950000. Das jetzt geltende Gesetz ist die am 14. Januar 1850 veröffentlichte revidirte Zollverordnung. — — Die s. g. *Walddörfer Hamburgs* (Grossen Haesdorf mit Schwalenbeck und Beymoor, Wohldorf, Ohlstedt, Volksdorf, Farmsen nebst Kupferdamm, Lehmbrook und der Berne), welche im Herzogthum Holstein belegen sind; wurden durch Vertrag vom 5. September 1840 dem Zollverein des Herzogthums Holstein und oldenburg. Fürstenthums Lübeck angeschlossen. Diese Uebereinkunft ist demnächst von Jahr zu Jahr verlängert, unter dem 19. Dezember 1850 aber bis auf Weiteres. Nach dem neusten Etat beträgt die Ausgabe für das Zollwesen 82400 Mk., mithin sind die *Gewinnungskosten* 8,67 %.

Die frühsten Spuren der *Accise-Abgabe* finden sich im Rezess von 1548 hinsichtlich des Biers; sie bezog sich aber bis zur Zeit der Fremdherrschaft nur auf Bier, Getreide, Vieh, Wein und Kornbranntwein, so wie vorübergehend auf Holz, Torf, Kohlen und Salz. Die erste Konsumtions-Accise-Verordnung nach jetzigem Systeme ist vom 9./10. März 1815; sie wurde seitdem vielfach abgeändert und ergänzt. Die gegenwärtig in Kraft befindliche Verordnung ist vom 18. Dezember 1846, der neuste Tarif aber vom 27. Dezember 1848. Die Accise wird von allen im Tarif benannten Gegenständen entrichtet, insofern solche innerhalb der Acciselinie zum Verbrauch erzeugt oder eingeführt werden; sie wirkt also im letzteren

Falle gleich einer Eingangs-Abgabe. Die *Roh-Einnahme* davon war 1841; 1,069000, 1842: 1,043000, 1843: 1,300500, 1844: 1,432000, 1845: 1,408000, 1846: 1,277800, 1847: 1,136939, 1848: 1,130000, 1849: 1,132885, 1850 (V. A.) 1,150000 Mk. Die *Gewinnungskosten* der Accise betragen 10,25 %, da nach dem neusten Etat die Ausgabe auf 117800 Mk. gestellt ist.

Die *Thorsperre*-Abgabe gehört zu den sieben s. g. kombinirten Abgaben, welche indess in keinem sonstigen Zusammenhange stehen, als dass sie durch R. und B. S. vom 17. May 1814 wieder in Kraft getreten und seitdem immer zusammen verlängert sind; zuerst auf 1, dann auf 2, seit 1817 aber immer auf 3 Jahre. Dieses sind die *Abgabe von öffentlichen Vergnügungen* (seit 7. April 1796, zuletzt 19. Dezember 1849); von *Eigenthums-Veränderungen der Immobilien* (seit 19. März 1778, zuletzt 21. Dezember 1849, 2 % der Kaufsumme); die *Zehnten-Abgabe* d. i. Abschoss und Nachsteuer (schon im Stadtrecht von 1292 erwähnt, aufgehoben 16. Juny 1823 in Beziehung auf alle Staaten, welche Gegenseitigkeit gewähren); *Kollateral- und Erbschafts-Steuer* (seit 13. August 1624, jetzt erhoben in Gemässheit der Gesetze vom 19. Dezember 1771, 10. Dezember 1807, 28. Januar und 4. März 1830 und 13./28. Dezember 1849; 2½, 5 und 7½ %); *Abgabe* von den in öffentlicher *Auktion* verkauften Waaren und Fabrikaten (seit 9. Februar 1730, Bestimmungen im Gesetz vom 4. May 1814; ½ % des Verkaufswerths und der vierte Theil der Auktions-Makler-Kourtage); die *Stempel-Abgaben* (bereits erwähnt); die Abgabe wegen der *Thorsperre*. Letztere, durch R. und B. S. vom 2. August 1798 an die Stelle der mit Sonnenuntergang Statt gehabten Thorschliessung tretend und allmählig auf sämmtliche Thore ausgedehnt; ist so unbeliebt und so verkehrstörend, dass häufige Versuche zu ihrer Beseitigung gemacht wurden. Sie trägt indess zu viel ein (235 bis 260000 Mk. Kour. jährlich) um jetzt entbehrt werden zu können und ist zuletzt unter dem 19. Dezember 1849 bewilligt. Ihre Gewinnungskosten betragen 14,10 % der Roheinnahme.

Die Erhebung eines *Chaussee- und Wege-Geldes* an den neu zu erbauenden dazu geeigneten Wegen (wozu der halbe

Ertrag der Entfestigungs-Steuer bestimmt wurde) ist durch R. und B. Schl. vom 18. Juny 1829 beliebt und dann dessen Anwendung auf die einzelnen Strecken durch besondere Bekanntmachungen verfügt. Um den Wegebau rascher zu fördern wurden ausserordentliche Bewilligungen und auch Anleihen gemacht und so gab es denn (nach Neddermeyers Statistik S. 257) im Jahre 1847 schon Kunststrassen von 312966 Fuss oder 12,02 geogr. Meilen Länge, welche (da nur von etwa ⅓ ihrer Länge Chausseegeld erhoben wird), 33756 Mark eintrugen, also eine Durchschnittsmeile 3376 Thlr. Kour. Eine Verordnung über die Erhebung ist vom 15. Dezember 1830, mit Instruktion von demselben Tage; eine Verfügung über die Erhaltung der Chausseen vom 6. May 1834; über die Wegepolizei vom 25. May 1831. Erst in der Rechnung von 1843 erscheint, zufolge R. u. B. S. v. 16. Juny 1842, das Chausseegeld als wirkliche Staatseinnahme mit 38500 Mk.; früher stand es unter den transitirenden Einnahmen.

Ein *Baumgeld* (Abgabe von kleinen Flussfahrzeugen, welche beladen die Bäume oder Hafenbegrenzungen eingehend passiren), wurde durch die R. u. B. S. vom 23. November 1843 und 10. Dezember 1846 festgestellt.

Zu B direkte Steuern. Die *Grundsteuer*-Verordnung vom 22. May 1817, welche an die Stelle der französischen Grundabgabe getreten war, wurde in dem R. und B. Konvente vom 13. Dezember 1832 durchgängig umgestaltet und das danach erlassene Gesetz vom 17. Dezember hat unter dem 13. November 1834 und 23. Dezember 1839 Abänderungen erlitten. Zufolge Rath und Bürgerschlusses vom 2. July 1842 ward, behufs Herbeischaffung der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der für den Ersatz des (durch den Maybrand 1842 veranlassten) Feuerkassen Schadens zu machenden Anleihe, bis zur Tilgung jener Anleihe, die Grundsteuer von den zur Zeit jenes Brandes in der General-Feuer-Kasse versicherten Grundstücken in der Stadt und der Vorstadt St. Georg um ein Viertheil, und von den übrigen Grundstücken (in St. Pauli, dem Landgebiet und den auf neu ausgewiesenen Plätzen zu erbauenden) um die Hälfte und beziehungsweise (in den Distrikten nahe vor den Thoren) um den ganzen bisherigen Ansatz *erhöht*;

dann der ganze Ertrag derselben zur Deckung der Verzinsung und Tilgung jener Anleihe angewiesen. — Der *Ertrag* der Grundsteuer hat dadurch von 823000 Mark im Jahre 1841 auf 1,400000 Mk. im Jahre 1848 und 1,402240 Mk. 1849, sich gehoben; ihre Gewinnungskosten betragen 0,32 % (Beitrag des Feuerkassen-Staats-Anleihe-Konto für Erhebung der Grundsteuer). Die sonstigen hierher gehörigen R. und B. Schl. sind vom 6. und 24. Juny 1844.

Nach Maassgabe der mehrfach, namentlich im Jahre 1836, erhobenen Steuern vom Erwerb und Einkommen und zwar zum doppelten Belauf derjenigen damaligen Steuer-Ansätze, welche sich auf das Vermögen, das Einkommen und den Erwerb beziehen, ward, behufs theilweiser Deckung des (durch Ueberweisung des gesammten Ertrags der Grundsteuer zur Verzinsung und Tilgung der Feuer-Kassen-Anleihe von 1842) entstandenen Ausfalls in der ordentlichen Staats-Einnahme, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. Juny und 1. Dezember 1842 (vorgängig auf fünf Jahre) eine allgemeine *Brandsteuer* beliebt und die desfallsige Verordnung am 7. Dezember desselben Jahrs veröffentlicht. Das jetzt in Kraft befindliche Brandsteuergesetz vom 8. November 1847 hat Nachträge unter dem 18. März 1850 erhalten. Es ist eine Abgabe vom Vermögen, Einkommen und Erwerbe, wobei die *Berechnung des Ansatzes der Steuerpflichtigen* dergestalt geschieht, dass für diejenigen, welche für 50000 Mk. Bk. Werth oder mehr Vermögen besitzen, *dieses* als Grundlage angenommen und die Nutzung davon

1. für die Handels-, Bankier-, Rhederei-, Fabrik-, Krämerei- und ähnlichen Geschäfte mit 6 % Kour. vom Bankokapital angenommen;
2. für alle Uebrigen mit 4 % desgl. berechnet wird.

Von dieser Nutzung wird die Steuer mit 4½ % bezahlt. Diejenigen aber, welche weniger als 50000 Mk. Bk. an Vermögenswerth besitzen, haben in 7 Abstufungen ½ bis 3 % von ihrem Einkommen oder Erwerb zu entrichten; 500 Mk. oder weniger Einkommen ist frei.

Der *Ertrag der Brandsteuer* war 1843/5 jährlich 514000 Mk., 1846/8: 680000 Mk., 1849: 619226, 1850: (V. A.) 650000.

Diese Steuer erlangt eine noch grössere Wichtigkeit dadurch, dass nicht nur vorübergehende ausserordentliche Abgaben (z. B. vom 12. September 1850) nach dem Maassstabe derselben erhoben, sondern auch die Zwangbeiträge zu Anleihen danach bemessen werden. — Ein ferneres Hülfsmittel zur Deckung der Schäden der Mayfeuersbrunst ist durch *ausserordentliche Zulagen* nach Maassgabe der vom versicherten Werth der Gebäude zu entrichtenden ordentlichen *Feuerkassen-Umlage* erlangt. Die erste desfallsige Ordnung ist vom 21. Juny 1844; spätere Vorschriften sind unter dem 13. Dezember 1844, 5. Dezember 1845, 14. Dezember 1846, 27. Dezember 1848, 3. Dezember 1849 und 27. November 1850 ergangen.

Die am 16. Dezember 1819 zunächst zur Beseitigung der vormaligen Festungswerke bewilligte *Entfestigungs-Steuer* ist später theilweise zu sonstigen Ausgaben verwendet und deshalb erhöht (R. u. B. Schl. vom 28. Januar 1830). Sie ist eine Vermögen-, Erwerb- und Aufwand-Steuer, welche jetzt zu den ordentlichen Einnahmen gerechnet werden muss. Die neuste Vorschrift über ihre Erhebung ist vom 18. März 1850.

Zu den direkten Abgaben wird auch das *Wachtgeld* oder die *Bürgermilitär-Steuer* (Miethabgabe nach dem Reglement vom 10. September 1814, während das neuste Gesetz vom 29. Juny 1849 die Brandsteuer als Maassstab annimmt) gerechnet, und dann betrug die *Gesammt-Einnahme an direkten Steuern* z. B. im Jahre 1847: 2,898296 Mk. Kt. oder 35,71 % aller Einnahmen und auf 1 Kopf der Bevölkerung des ganzen Staats (obgleich das Gebiet nur zu einigen Theilen beiträgt) im Durchschnitt 15$^{1}/_{3}$ Mk.

Zu III. 2. Beispiele der Einnahme von *verwalteten oder verpachteten Diensten:* Procuratores judiciales 6: 1200 Mk., 40 Kornmesser zu 100 Mk., 6 Litzenbrüder 900, Leichenwagen-Pächter 2500, 13 s. g. reitende Diener (R. u. B. Schl. vom 22. May 1817 und 8. Dezember 1825, deren Dienst betreffend) 1950 Mk.

Zu 4. Nachdem durch Rath- und Bürgerschluss vom 25. Juny 1849 die Konzessionen für die Zeitungen aufgehoben sind, konnte für 1850 der Ertrag der sonstigen Konzessions-

gelder nur zu 960 Mk. Kt. veranschlagt werden. Der Anschlag für die in die Stelle getretene Inserat-Abgabe ist 57900 Mk. (z. v. oben Stempel).

Zu 5. Der *Roh*ertrag jeder *Lotterie* (von 12500 Loosen zu 80 Mark) ist im Durchschnitt 80644 Mk.; die Ausgabe 53084 oder 65,82 %; der Ueberschuss also 27560 Mk. In jedem Jahre werden zwei Lotterien gezogen. Bestimmungen zur Verhinderung des unerlaubten Spiels in fremden Klassenlotterien oder Lotto sind z. B. vom 16. März 1832, 10. Oktober 1836, 23. August 1843 und 12. April 1850.

Zu 10 und 11. Durch Rath- und Bürgerschluss vom 25. May 1840 wurde die Anwendung des Expropriationsgesetzes (vom 20. Dezember 1839) auf eine *Eisenbahn von Hamburg über Bergedorf* bis an die Elbe gestattet, die Konzession unterm 1. Juny 1840 ertheilt und ein Bahnpolizei-Reglement am 25. April 1842 veröffentlicht. Die Eröffnung dieser (mit 2,152000 Thlr. Kour. Kostenaufwand erbauten) 2 Meilen langen Privatbahn geschah am 16. May 1842; durch R. u. B. S. vom 31. July 1845 wurden von dem Staate 5160 Aktien zu 300 Mk. Bk., also 1,548000 Mk. übernommen und eine desfallsige Anleihe gemacht (z. v. Senatsvorschläge II. und IV. vom 31. July 1845). — Ein Vertrag zwischen den Regierungen von Preussen, Lauenburg, Meklenburg-Schwerin, Lübeck und Hamburg vom 8. November 1841 begründete die Anlage einer *Eisenbahn von Berlin nach Hamburg* am rechten Elbufer, wobei Hamburg mit einem Staatsantheile von 1½ Millionen Thaler pr. Kour. (in Stammaktien von 200 Thlr. Litt. A) zutrat (R. u. B. Schl. vom 1. Juny 1843) Diese Bahn wurde auf ganzer Länge am 15. Dezember 1846 eröffnet, ihre Eigenthümer haben den Betrieb auf der Bergedorf-Hamburger Eisenbahn gepachtet. Sie ist 36 Meilen lang und hat 14,000000 Thlr. gekostet. Ein auf sie theilweise angewendetes revidirtes Enteignungsgesetz ist vom 26. April 1844; ein Polizeireglement vom 25. März 1850. Im Jahre 1850 war von der Berlin-Hamburg Eisenbahn die Gesammtsumme der *Einnahmen* 1,252584 Thlr. Kour., der *Ausgaben* 532258 Thlr.; also Gewinnungskosten 42,50 %. Zinsen und Dividende auf das Stammkapital 4½ %; Kapital des Reservefonds Ende 1850: 54972 Thlr. Der *Pachtantheil* der Hamburg-Bergedorf Bahnstrecke (45 % von der p. r. Roh-Einnahme) nebst sonstigen kleinen Einnahmen war 83897 Mk. Bko. — — In der Rechnung von 1847 zuerst findet sich eine *Zinseneinnahme* von der Berlin-Hamburg Bahn mit 200000 Mk., aus den 100000 Mk., welche, von den Zinsen der bis zum August 1846 bezahlten Einschüsse, für das Jahr 1847 aufbewahrt worden, so wie aus den für die 7500 Aktien zu 200 Thlr. vom 1. August 1846

bis 1. April 1847 eingegangenen 8monatlichen Zinsen zu 4 %, welche gleichfalls 100000 Mk. betragen. In der Rechnung für 1848 findet sich gar keine, für 1849 nur 4633 Mk. Einnahme als erster Antheil am *Betriebsertrage*; im Jahre 1850 wär abermals für die Litt. B. Aktien kein Ertragsantheil entstanden. Der erste dem Hamburger Staate zu Gute kommende *Koupon der Bergedorfer Eisenbahn*, welcher am 1. May 1847 fällig war, wurde im Jahre 1848 eingelöst, wodurch eine Zinseneinnahme von 4 % Banko von 1,548000 Mk. Bk. mit 61920 Bk. Mk. oder 77400 Mk. Kt. entstand. Eine gleiche Einnahme steht in der Rechnung von 1849 für den Koupon von May 1848; der Ertrag des Koupons May 1849 kommt mit demselben Betrage in der Rechnung von 1850 vor.

Zu IV. Erst im Voranschlage für 1848 wurden die Einnahmen und Ausgaben aus *Vorstädten* und *Landherrschaften*, wovon bis dahin nur der Ueberschuss oder Mangel in Rechnung kam, von den Stadt-Präturen getrennt. Eine Zusammenstellung (Anlage Nr. 47) ergiebt als:

	Einnahme	*Ausgabe*
1. der Landherrschaft der Geestlande (ausserdem an 80000 Mk. allgemeiner Steuern und Abgaben)	14600	27105
2. Landherrschaft der Marschlande .	8374	23933
3. des Patronats der Vorstadt St. Pauli	4980	9650
4. des Patronats der Vorstadt St. Georg	3950	4909
Zusammen	31814	65687

Die *allgemeinen* Steuern und Abgaben sind hierin nur theilweise enthalten. — Eine Anzahl von auf den *Einnahmeetat* sehr einflussreichen *Aenderungen* mussten in Folge des Maybrandes 1842 eintreten. Sie sind einzeln bereits im Vorenthaltenen angedeutet und zeigen sich in Zahlen zusammengestellt folgendergestalt:

Aufgegeben wurde eine Vermögenssteuer (Antrag vom 23. November 1843, III. Anlage A. 9) mit jährlich 71000 Mk.

Neu bewilligt:

1. Brandsteuer	700000
2. erhöhte Butter-Accise (Antrag vom 16. Juny 1842, II. S. 15)	65000
3. Verwandlung des Zollansatzes von Kourant in Banko (daselbst S. 14, 15)	180000
4. Verschiedene kleine Bewilligungen in Zoll und Accise (Antrag vom 23. November 1843, III. S. 26—28)	50000
	945000

Der demnächstige wirkliche Ertrag wich von diesen Anschlägen etwas ab.

Staats-Ausgaben von Hamburg.

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ausgabe-Resultat des Finanzjahrs 1842 in Kour. Mark (Rückstände von 1841.)	Ausgabe-Resultat des Finanzjahrs 1847 in Kour. Mark (Rückstände von 1847.)	Ausgabe-Voranschlag des Finanzjahrs 1850 Rückstände einbegr. in Mark Kour.	in Th. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
A.	Ordentliche Ausgabe.					
I.	Honorar des Senats, der bürgerlichen Kollegien und Honorare und Gehalte für die Gerichte.					
1.	Senat, mit Einschluss der Verwendung bei Todesfällen	—	319004	317000	126800	4,13
2.	Bürgerliche Kollegen u. Verordnete löbl. Kämmerei mit Einschluss der Verwendung bei Todesfällen	—	74659	72000	28800	0,94
3.	Ober-Appellationsgericht	—	25745	23000	9200	0,30
4.	Niedergericht	—	31750	34000	13600	0,44
5.	Handelsgericht . . .	—	24650	24300	9720	0,31
6.	Stadt-Präturen . . .	—	20527 (2150)	26000	10400	0,34
7.	Vormundschafts-Deputation	—	9620 (550)	9700	3880	0,13
	Zusammen I.	567000 (20000)	505955 (2700)	506000	202400	6,59
II.	Diplomatische Kosten .	v. I.	50772 (13000)	44000	17600	0,57
III.	Gehalte der Beamten und Officianten u. sonstige Kosten der *Finanz- u. Steuer-Verwaltung* .					
1.	Haupt-Finanz-Verwaltung	—	34500	35350	14140	0,46
2.	Direkte Steuern . . .	—	37008 (6000)	29000	11600	0,38
3.	Indirekte Steuern . .	—	264558 (1500)	265450	106180	3,46
4.	Verschiedene Gehalte .	—	84009 (1650)	88375	35350	1,15
	Zusammen III.	348000 (10000)	420075 (9150)	418175	167270	5,45
IV.	Oeffentliche Lehr-Anstalt und Bibliothek . . .	65000	66857	84000	33600	1,09
V.	Militär-Etat	622000 (43000)	551238 (24000)	593600	237440	7,73

Abtheilung	Bezeichnung der Ausgabe.	Ausgabe-Resultat des Finanzjahrs 1842 in Kour. Mark (Rückstände von 1841.)	Ausgabe-Resultat des Finanzjahrs 1847 in Kour. Mark (Rückstände von 1847.)	Ausgabe-Voranschlag des Finanzjahrs 1850 Rückstände einbegr. in Mark Kour.	in Th. Kour.	Procent-Antheil an der End-summe
VI.	Bürger-Militär	66000	75474 (750)	124100	49640	1,62
VII.	Polizei-Verwaltung und Strafanstalten.					
1.	Polizei	—	157022 (9800)	152240	60896	1,98
2.	Nachtwache	—	126329 (650)	120000	48000	1,56
3.	Medizinal-Anstalten . .	—	14250	14250	5700	0,19
4.	Zucht- und Spinnhaus .	—	14784	14000	5600	0,18
5.	Kurhaus und Gefängnisse	—	73046 (6000)	69000	27600	0,90
6.	Werk- und Armenhaus	—	78000 (16000)	68000	27200	0,89
	Zusammen VII.	416000 (37000)	463431 (32450)	437490	174996	5,70
VIII.	Bau-Deputation . . .	867000 (93000)	358609 (132000)	375083	150033	4,88
IX.	Wegebau	—	40000 (3700)	44000	17600	0,58
X.	Schiffahrt und Hafen-Deputation	456000 (30000)	461259 (8900)	461300	184520	6,00
XI.	Staats-Zuschüsse zu den milden Stiftungen.					
1.	Waisenhaus	—	10000	1000	400	0,01
2.	Allgemeines Krankenhaus	—	223000	183000	73200	2,38
3.	Allgemeine Armen-Anstalt	—	334718 (12300)	309500	123800	4,03
	Zusammen XI.	464000 (15000)	567718 (12300)	493500	197400	6,42
XII.	Gassen-Erleuchtung und Reinigung	188000 (27000)	108913 (83500) v. a. XIV.6.	150000	60000	1,95
XIII.	Pensionen und Entschädigungen.					
1.	der Bürgerkapitaine u. deren Wittwen . .	—	3421 (300)	3150	1260	0,04
2.	des Militärs	—	59945	52400	20960	0,68

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ausgabe-Resultat des Finanzjahrs 1842 in Kour. Mark (Rückstände von 1841.)	Ausgabe-Resultat des Finanzjahrs 1847 in Kour. Mark (Rückstände von 1847.)	Ausgabe-Voranschlag des Finanzjahrs 1850 Rückstände einbegr. in Mark Kour.	in Th. Kour.	Prozent-Antheil an der End-summe
8.	Verschiedener Zivilpersonen, Gratifikationen, Entschädigungen . .	—	12485	34630	13852	0,46
	Zusammen XIII.	v. XIV.	75851 (300)	90180	36072	1,18
XIV.	Diverse kleinere Ausgaben.					
1.	Kommerz-Deputation .	—	18000 (7000)	25000	10000	0,32
2.	Domkapitel.	—	7710	6600	2640	0,09
3.	Feuer-Versicherung der Staats-Gebäude . .	—	9355 (500)	34500	13800	0,45
4.	Forst-Deputation. . .	—	7788 (2100)	8900	3560	0,11
5.	Druck und Buchbinderlohn, Schreibmaterial u. s. w.	—	42186 (20000)	45000	18000	0,59
6.	Gassen-Reinigung . .	v. XII.	16500	3000	1200	0,04
7.	Staatsbeitrag zum Börsenbau	—	10375	10375	4150	0,13
8.	Unterhalt der Pacht-Güter auf den Elb-Inseln	—	3470 (1100)	4800	1920	0,06
	Zusammen XIV.	161000 (41000) v. a. XII. u. XIII.	115384 (30700)	138175	55270	1,79
XV.	Staatsschuld.					
1.	Zinsen der Staatsschuld	—	1,011668	991000	396400	12,90
2.	Amortisation	—	269724	194000	77600	2,53
3.	Ziehung der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe	—	286390	267500	107000	3,48
4.	Zinsen der Privat-Anleihe für die Staats-Wasserkunst . . .	—	14375	33000	13200	0,43
5.	Abtrag der Anleihe von 1831	—	50000	—	—	—
6.	Zinsen temporärer Anleihen	—	—	7500	3000	0,10
	Zusammen XV.	1,275000	1,632157	1,493000	597200	19,43
XVI.	Landpräturen u. Patronate der Vorstädte .	v. I.	28891 (11150)	64700	25880	0,85
	Zusammen A.	4,985000 (316000)	5,522584 (314600)	5,517303	2,206921	71,83

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ausgabe-Resultat des Finanzjahrs 1842 in Kour. Mark (Rückstände von 1841.)	Ausgabe-Resultat des Finanzjahrs 1847 in Kour. Mark (Rückstände von 1847.)	Ausgabe-Voranschlag des Finanzjahrs 1850 Rückstände einbegr. in Mark Kour.	in Th. Kour.	Prozent-Antheil an der End-summe.
B.	Ausserordentliche Ausgaben.					
1.	Ausserordentliche Ausgaben	—	143566 (78000)	70300	28120	0,91
2.	Anschlag für unvorhergesehene Ausgaben .	—	55731 (10000)	75000	30000	0,98
3.	Ausserordentliche Unterstützung wegen Theurung von Lebensmitteln	—	38557	—	—	—
4.	Für Abgeordnete zum Reichstage und konstituirende Versammlung	—	—	7000	2800	0,09
	Zusammen B.	208000 (33500)	237854 (88000)	152300	60920	1,98
	Gewinnungskosten d. Post und Lotterie (v. Einnahme)	(Nicht zu ermitteln.)		174500	69800	2,27
	Hauptsumme von A. u. B.	5,193000 (349500) 5,542500	5,760438 (402600) 6,163038	5,844103	2,337641	76,08
C.	*Vorübergehende Ausgaben.*					
1.	Feuer-Kassen-Staats-Anleihe	—	1,496800 (345000)	1,837000	734800	23,92
2.	Feuerbrunst-Ausgaben .	223000 (72000)	—	—	—	—
3.	Schulden - Administrations-Deputation . .	—	16586	—	—	—
4.	Feuersbrunst - Ausgaben	223000 (72000)	—	—	—	—
5.	Ausgabe der Bau-Deputation (der Einnahme gleich)	391000 (108000)	—	—	—	—
6.	Desgl. der Schifffahrt u. Hafen-Deputation . .	65000	—	—	—	—
	Zusammen C.	902000 (352000)	1,613386	1,837000	734800	23,92
	Hauptsumme, einschliessl. der Rückstände . . .	7,091500	7,776424	7,681103	3,072441	100,00

Bemerkungen.

Zu A. I. 3 bis 7, Rechtspflege. An den Einrichtungen für die Rechtspflege hat in Hamburg auch die neuste Zeit bis jetzt nur unbedeutende Aenderungen bewirkt (z. B. die einstweilige Abänderung des Art. 15 der Verordnung über die Gestaltung der Justizbehörden vom 29. Dezember 1815 durch Bekanntmachung vom 23. Februar 1850); obgleich in mehrfacher Hinsicht Verbesserungen wünschenswerth sind. Allein die Abstellung der Mängel in diesem wie in den Zweigen der eigentlichen Verwaltung, ist vom Zustandekommen einer Verfassungsreform abhängig, welche zu schaffen bisher nicht gelang. Unter diesen Umständen beschränke ich mich auf eine Nennung der einzelnen Behörden für die Rechtspflege. — Gerichte *erster Instanz* sind: *Handelsgericht* (eröffnet 21. Februar 1816, zwei Juristen als Vorsitzer und 10 kaufmännische Richter in zwei Abtheilungen); Amts-Patrone (zur Entscheidung der Streitigkeiten in Zunftangelegenheiten); Amtsgericht (nach §. 170 des Generalreglements für die hamburger Aemter und Brüderschaften vom 6 April 1835, zweite Instanz in Zunftsachen); *Kriegsgerichte* (des Bürgermilitärs und der Garnison, z. v. unten Wehrstand); Vormundschafts-Deputation: zwei Stadtpräturen; zwei Vorstadt-Patronagen; zwei Landherrschaften; das Niedergericht; der Amtmann in Ritzebüttel; das Amtsgericht daselbst. Gerichte *zweiter Instanz*: das Restitutions-Verfahren bei denselben Gerichten; Obergericht, Senat, Amtsgericht, Landgericht in Ritzebüttel (aus sämmtlichen Eingesessenen bestehend, Westphalen a. a. O. II. 431). Gerichte *dritter Instanz*: Obergericht, vereinigte Kammern des Handelsgerichts und *Ober-Appellations-Gericht* (Gerichtsordnung vom 10. August 1831 mit Nachträgen vom 27. April und 28. Oktober 1837). Ueber die Ergebnisse einiger Theile der Rechtspflege erfolgen regelmässige Veröffentlichungen. Die Kosten der Rechtspflege betragen zusammen 94000 Mk. oder 1,22 % aller Ausgaben.

Zu II. Unter den *diplomatischen Kosten* befinden sich für die Stelle in Wien 9000, Berlin 3000, Konstantinopel 2500, Paris 6900, London 9350 und 2200 Mk. Kour.

Zu III. Nachdem die Gewinnungskosten, so wie die Ein-

richtung der *Finanzverwaltung* bereits angegeben worden, hebe ich hier nur einige *Gehaltsätze* hervor. Hauptverwaltung: Präses 9000, Mitglieder 1500 bis 5000; Steuer-Deputation: Einnehmer 1500 bis 4000, Kontrolleure 2500 und 4000 Mark; Stempelkomtoir: Gehalte 25680; Thorsperre: Gehalte 26683; Zollverwaltung: Aktuar 5600, Inspektor 4000, Kassirer 2400, Kontrolleure 2250, Zollschreiber 1900, 10 Zollverwalter 17800; 5 Gehülfen 5800, 6 Gehülfen des *handelsstatistischen Büreau* (R. und B. Schl. vom 27. November 1847 und vom Dezember 1850) 7700 Mk.; Accise-Verwaltung, Inspektor 4000, Obereinnehmer 4000, Kontroleure 1500 und 1800, Spezialeinnehmer 1800 bis 2200, Verifikatoren 1000 bis 1700; oberste Verwaltung: Senatsschreiberei 5 Personen 20600, Kanzlei und Bedienung des Senats 30500, Archiv zwei Personen 3000 und 600, 17 Angestellte des Rathhauses 7260, Wedde (für einzelne Zweige der polizeilichen Verwaltung, z. B. die Aufsicht über Verehelichungen, öffentliche Ausrüfe, Maass und Gewicht, Verordnung vom 15. Dezember 1845). 3 Beamte 6750 Mark Krt. Die Gehalte der Bürgermeister und Senatsmitglieder sind einzeln nicht angegeben.

Zu IV. Oeffentliche Lehranstalt und Bibliothek. Die Grundlage des Hamburger Schulwesens im Allgemeinen und namentlich der Volksschule ist noch immer die Kirchenordnung von 1529, denn die spätere Gesetzgebung bezieht sich nur auf einzelne Anstalten. Die Einrichtungen sind deshalb anerkanntermassen (Vorlage IV vom 6. August 1846) theils unzweckmässig, theils ungenügend, auch hat der Senat im Jahre 1847 umfassende Vorlagen zur Abhülfe dieser Mängel gemacht (Anträge vom 1. July und 25. November), über welche er mit der Bürgerschaft verhandelte, ohne dass eine Einigung zu Stande kam. Der *Rath* hielt nämlich an der Ansicht fest, dass der öffentliche Unterricht nicht mehr zur *Staats*sache gemacht werden dürfe als bisher (nur die Realschule des Johanneums und einige Kirchschulen sind als Staatsanstalten zu betrachten), dass man also auf Verbesserung des Privatschulwesens sich beschränken und namentlich den Einfluss der Geistlichkeit auf den Unterricht, sowie die konfessionelle Trennung der Schüler aufrecht erhalten müsse. Die Mehrheit

der *Bürgerschaft* war entgegengesetzter Ansicht und hielt namentlich Staatssschulen und Aufhebung der Trennung nach dem Glaubensbekenntniss, für nöthig. — Mit dem im Jahre 1612 errichteten akademischen *Gymnasium* (revidirte Gesetze vom 21. Juny 1837, Anträge und Beschlüsse über Bauten, Unterstützung und Dotation vom 15. März; 27. Juny 1838 und 11. May 1843), steht die Stadtbibliothek (revid. Gesetze und Reglem. vom 1. März 1844), der botanische Garten und die Sternwarte in Verbindung. Das *Johanneum* entstand als Gelehrteschule am 24. May 1529 nach Vertreibung der Mönche aus dem St. Johanniskloster und siedelte im Jahre 1840 in ein neues Schulgebäude über (z. v. R. und B. Schl. wegen Errichtung desselben vom 1. Dezember 1836 und wegen der deshalb zu machenden Anleihe, welche unter dem 6. Juny 1839 auf 480000 Mark Bk. erweitert wurde). Nach dem R. und B. Schl. vom 22. Oktober 1801 wurden jährlich 30000 Mk. Kour. dafür verwendet, woneben das Schulgeld den Lehrern verblieb, bis auf einen Theil, aus welchem ein Schulfonds (1846 schon etwas über 100000 Mk. Bk. Kapital) gebildet werden sollte zu Pensionen und ausserordentlichen Ausgaben bestimmt. Im Jahre 1834 wurde die *Realschule* des Johanneums errichtet, welche übrigens mit der Gelehrtenschule nur unter derselben obern Verwaltung und in finanzieller Gemeinschaft steht (R. und B. Schl. vom 27. April 1837). Der Voranschlag für 1850 enthält zum erstenmal als Anlage (in Folge R. u. B. Schl. vom 16. April 1849) ein *Budget* über die *öffentlichen Lehranstalten.* Danach ist die Einnahme der Gelehrtenschule des Johanneums aus *eigenthümlichen* Quellen 11221, der Realschule 26289 Mk., des Schulfonds 2218 und da der Staatszuschuss 48000 Mk. beträgt, so beläuft sich die Gesammteinnahme auf 87728 Mk.; wovon die Gelehrtenschule (mit 16 Lehrern und 125 Schülern) 46167, die Realschule (mit 15 zum Theil mit der vorigen gemeinschaftlichen Lehrern und 365 Schülern) 38380 Mk. erfordert, auf Pensionen aber 2412 Mk. kommen. — Der Etatsatz für Lehranstalten und Bibliothek beträgt 84000 Mk., wie aber die noch bleibenden 36000 Mk. auf Gymnasien (5 Professoren und 18 Schüler) Bibliothek u. s. w. sich vertheilen, ist aus der gedruckten

Vorlage nicht zu ersehen. Im Jahre 1847 war der *Staatszuschuss* des Gymnasiums 23894, der *Stadtbibliothek* 4088, des botanischen Gartens 3000, des Museums 2000, der Sternwarte 2000 Mk. Eine sorgfältige Arbeit zur Statistik der Lehranstalten Hamburgs enthält Neddermeyers Statistik Seite 371 bis 435. —

Zu V. Militär-Etat (Jacobi, das zehnte Armeekorps, Hannover 1847, Westphalen a. a. O. II. 354 ff., Neddermeyer a. a. O. S. 721). Zufolge eines unter dem 6. Januar 1834 abgeschlossenen Vertrages bilden die Truppen des Grossh. Oldenburg und der drei freien Hansestädte (aus welchen die 3. Brigade der 2. Division des 10. Bundes-Armeekorps besteht) auch schon in Friedenszeiten eine Brigade unter einem gemeinschaftlichen Befehlshaber. Ausserdem sind maassgebend: die Schlussakte zur Regelung der innern Verhältnisse des 10. Bundes-Armeekorps vom 27. Juny 1834; desgleichen der 2. Division desselben vom 14. Oktober 1834; die zwischen Lübek, Bremen und Hamburg in Folge dieser Verträge abgeschlossene Uebereinkunft (z. v. Verordnungs-Sammlung Bd. XII. S. 257, XIII S. 45, 99, 171, 257). Die Brigade-Vereinbarung (XIII S. 219 und 252) hat später Abänderungen und Zusätze erfahren, welche Band XV. 190; XVII. 318, 393, 404; XVIII. 131; XIX. 246, der Verordnungs-Sammlung sich finden. Sie wurde von sechs zu sechs Jahren erneuert, ist jedoch im Jahre 1850 gekündigt (R. und B. Schl. vom 4. November) und hat demgemäss mit dem 1. May 1851 aufgehört. Was ferner geschehen wird in dieser Zeit allgemeiner Auflösung steht dahin; für den vorliegenden Zweck muss die Darstellung auf das *frühere* Verhältniss begründet werden; um so mehr, weil auch der Voranschlag für 1850 (der für 1851 ist leider jetzt August 1851 noch nicht veröffentlicht) auf demselben beruht. — Eine noch gültige Verordnung über die *bürgerliche Kriegspflicht* vom 6./14. September 1821, hat durch Verhandlungen uud Beschlüsse vom 26. Oktober, 8. November und 10. Dezember 1838, XV. 120,297, 314; 16. November 1840; XVI. 224; 7. Oktober 1841, XVI. 544; 7. Januar 1846, XIX. 183; 22. Januar 1847, XX. 8. und 21. Januar 1850, XXI. 501; Abänderungen erfahren. Sonstige

auf das Bundeskontingent bezügliche Bestimmungen finden sich in den Artikeln der *Wittwenkassen* von 1745 und 1766, der Militärinvalidenkasse vom 21. Januar 1825, IX. 5; revidirt 15. May 1843, XVII. 362; in den *Kriegsartikeln* vom 5. Dezember 1814 und Juny 1815, III. 232 und 254; in den Beschlüssen über die *Erhaltung* des Kontingents vom 14. April 1831, XI. 353, 6. Juny 1839, XV. 401; *Stellvertretungs*-Verein vom 7. Februar 1835, XIV. 59; *Gehalts*reglement vom 17. Dezember 1829, XI. 107; über *Einquartierung* und *Verpflegung* vom 28. März, 23. April und 16. August 1849. — Nach der Brigade-Konvention *stellt Hamburg:*

	Kopfzahl des Kontingents einfach		*Kopfzahl des Kontingents* durch die Reserve verstärkt
Fussvolk 1, beziehungsweise 2 Bataillone . . .	1020	—	1360
Reiterei 1, bez. 2 Schwadronen	185	—	247
Zusammen	1205	—	1607

Die ausserdem auf Hamburg fallenden 93 Mann Artillerie übernahm Oldenburg gegen die unten verzeichnete jährliche Zahlung. Die *Ausgabe für das Bundesmilitär im ordentlichen* Etat war: 1841: 600000, 1842: 665000, 1843, 630000, 1844, 554000, 1845: 553000, 1846: 604300, 1847: 575238, 1848: 553700, 1849: 647433, 1850: 593600 Mk. Kt.; wozu aber noch 52383 Mk. für *Militär-Pensionen* kommen, Nr. XIII. 2. Dann berechnet die ordentliche Ausgabe für 1850 sich auf 645983 Mk., oder 8,41 % aller Ausgaben, 228 Thlr. preuss. Kour. auf 1 Kopf des Kontingents und 1,37 Thlr. auf 1 Kopf der Bevölkerung.

Die einzelnen *Abtheilungen der Ausgabe* nach der Rechnung von 1847 und dem Voranschlag für 1850 sind:

	1847	*1850* per Monat	*1850* per Jahr	Przt.-Antheil an der End-summe.
1) Sold und Zulage:				
a. Fussvolk (1850: Garnisonstab 5, Stab 8, Fussvolk 801 und Veteranen 7 Mann) . .	—	12764	153168	23,70

	1847	1850 per Monat	1850 per Jahr	Przt.-Antheil an der End-summe.
b. Reiterei (1850: 155 M.)	—	3119	37428	5,79
c. Schützen (1850: 61 M.)	—	784	9408	1,46
Zusammen 1.	198649	16667	200004	30,95
2) Invaliden-Beitrag . . .	3000	—	6000	0,93
3) Verpflegung, Unterhalt des Inventariums der Kasernen, Feuerung, Beleuchtung, Wäsche etc. (1850: 1000 Portionen per Tag à 5 Schlg.) . .	147642	—	122812	19,00
4) Hospital und Medizinalwesen	9847	—	13437	2,08
5) Kosten der Exerzierzeit	—	—	30562	4,73
6) Train des Fussvolks und der Reiterei	—	328	3936	0,61
7) Fourage (1850: 174 Rationen Hafer, 8 Pfd. per Tag à 50 Thaler per 3600 Pfd., 152 Rationen Heu 8 Pfd., 152 Rationen Stroh 6 Pfd. à 15 Mark die 1000 Pfd. 22 Rationen rauhe Fourage werden in Geld vergütet) . . .	41672	—	34508	5,33
8) Bekleidung u. Armatur etc.				
a. Fussvolk	46924	—	57802	8,95
b. Jäger Detaschement .	3707	—	5063	0,78
c. Reiterei	14137	—	12373	1,92
d. Musik	1366	—	719	0,11
Zusammen 8.	66134	—	75957	11,76
9) Verschiedene Ausgaben:				
a. Hufbeschlag (1850: 147 Pferde à 1 Mark 10 Schlg.	3204	—	2866	0,45

	1847	1850 per Monat	1850 per Jahr	Pzt.-Antheil an der End-summe.
b. Zulage für 15 und 20-jährige Dienstzeit. .	2017	—	2100	0,32
c. Verpflegung der Dragoner auf dem Lande	9742	—	9000	1,39
d. Waffenreparatur . .	1537	—	1800	0,28
e. Riemer Arbeit . . .	1351	—	2000	0,31
f. Remonte der Kavallerie	—	—	4200	0,65
g. Entschädigung an Oldenburg	41597	—	41610	6,44
h. Feuerung u. Licht etc. für die Wachen der Garnison	17646	—	14811	2,29
i. Bewaffnungs-Kommission	7935	—	8000	1,24
k. Zuschuss von löblicher Kammer zur Pensions-Kasse für Wittwen u. Waisen des hamburgischen Militärs . .	—	—	3000	0,47
l. Sonstige verschiedene Ausgaben	17586	—	17220	2,66
Zusammen 9.	102615	—	106607	16,50
Gesammtsumme	569559	—	593823	91,89
	(angenommen zu 593600)			
10) Militär-Pensionen . . .	59945	—	52383	8,11
Hauptsumme	629504	—	646206	100,—

Einzelheiten über die Kosten der Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung in Mk. Kt.: Mantel für 1 Mann zu Fuss 16. 2, Jacke 8. 10, Tuchhose 8. 1, leinene Oberhose 2. 8, Mütze 2. 3, Hemd 2. 2, Unterhose 1. 8, Socken P. 0. 14, Halsbinde 0. 14, Stiefel P. 6. 0, woll. Handschuhe P. 0. 11; — Hose für einen Reiter 17. 3, Stallhose 5. 6, Stallmütze 2. 5, Mantel 24. 14, Stallstiefel P. 6. 0, Vorschuhe 5. 0, Sohlen und Absätze 1. 12, Halsbinde

0. 15, Hemd 2. 2, lederne Handschuhe P. 1. 8, wollene Socken 0. 14, Patrontasche 3. 0, Säbelkoppel 4. 12, Mantelsack 9. 3, Stiefelsack von Leder 2. 4, Brotbeutel 0. 8, Sattelbock 8. 2, Eisentasche 2. 0, Ledertasche 4.0, Stalldecke 7. 12, Trense 4. 8, Kartätsche 1. 6, Striegel 1. 4, Fouragierstrick 0. 8, Fressbeutel 2. 0, Kochgeschirrüberzug 0. 6, Schilling. — Ausser dem Bundeskontingent und zwar als *erste* Waffe, mit mehr militärischem Karakter als ähnliche Einrichtungen im übrigen Deutschland; besteht das *Bürgermilitär*. Seine Gestaltung beruht noch immer auf dem R. und B. Schl. vom 10. September 1814. und dem am selben Tage erlassenen Reglement und Dienstreglement; jedoch sind einzelne abändernde Bestimmungen unter dem 3./17. November 1815, 8. Juny 1826, 11. Dezember 1834, 1. Dezember 1836, 12. April, 21. Juny und 27. Oktober 1837, 12. Dezember 1839, 6. Dezember 1848 und 24. Juny 1850 ergangen. Der Entwurf einer *Neugestaltung* des Bürgermilitärs ist im August 1851 der Bürgerschaft vorgelegt; er will die Mannzahl, durch Beschränkung des Zeitraums der Dienstpflicht und Abschaffung der drei Freikorps (Artillerie, Reiterei, Jäger), fast um die Hälfte verringern. Auch seine sonstige Bestimmungen scheinen geeignet, um aus dem jetzt militärisch eingerichteten bewaffneten Bürgerkorps eine Art von Bürgerwehr zu machen, wie man noch in einigen andern deutschen Staaten im kränkelnden, nicht lebensfähigen Zustande antrifft. Ende 1841 war der Bestand des Bürgermilitärs: Generalstab 17, Artillerie 402, Fussvolk 7904, Jäger 343, Reiter 180, zusammen 8846 Köpfe. Ausserdem 1 Bataillon von 3 Kompagnien des Amts Ritzebüttel. Der *Ausgabe-Etat des Bürgermilitärs* war 1841: 73000, 1842: 66000, 1843: 69000, 1844: 72000, 1845: 74000, 1846: 73900, 1847: 76224, 1848: 74000, 1849: 121944, 1850: 124100 Mk. Kt.

Auch das seit 1671 bestehende, jetzt nach der Verordnung vom 13. April 1836 (R. u. B. Schl. vom 13. November 1834) eingerichtete *Korps der Nachtwache*, ist ganz militärisch geordnet, uniformirt und bewaffnet. Es besteht aus etwa 550 Mann, welche geworben werden und nach dem Etat für 1850: 120257 Mk. Kour. erfordern. Man beabsichtigt eine Nacht-Polizei-Mannschaft daraus zu machen.

Zu VII. 3. Gesundheitspflege: Die Ausgaben für die Gesundheitspflege kommen unter verschiedenen Abtheilungen der Staatsrechnung vor, theils als dem Staate allein zur Last fallend, theils als Zuschüsse. Der hier vorliegende Ansatz von 14250 bezieht sich auf das Bedürfniss der obern Verwaltung, nämlich des, durch R. u. B. Schl. vom 19. Februar 1818 eingerichteten Gesundheits-Raths. Sonstige Verfügungen hinsichtlich des Gesundheitswesens sind vom 13. Juny 1831; eine Instruktion für die Medizinalpersonen auf dem Gebiete wurde 1835 erlassen.

Zu VII. 4—6. Von den *Strafanstalten* hat das Zucht- und Spinn-Haus, welches seit dem Maybrande 1842 ein zwekmässigeres Lokal empfing, mit 1026 Sträflingen und etwa 30000 Pflegetagen 27800 Mk. nöthig, wovon aus eigenen Mitteln nur 4300 Mk. beigetragen werden. Weshalb nur ein Theil des Staatszuschusses in die Staatsrechnung gebracht ist und nicht vielmehr hier und bei andern Anstalten der wirkliche Etat derselben durch die Staatsrechnung läuft, ist nicht abzusehen. Sieben vereinigte Gefangenanstalten (Kurhaus, Strafarbeitshaus, Werk- und Armenhaus, Detentionshaus, Grossneumarkts- und Pferdemarkts-Wache und Winserbaum) sollen für etwa 135000 bis 140000 Pflegetage 69000 Mark bedürfen. Das Werk- und Armen-Haus, mit durchschnittlich 650 Bewohnern, erfordert zu seinen Ausgaben 87000 Mark.— Die Verwaltung, sowie die Einrichtungen der Strafanstalten Hamburgs sind ohne Zweifel mancher Verbesserungen bedürftig, jedoch dürfte sehr rathsam seyn, dieselben nicht bei Verbesserern nach der Art des Herrn Appert in die Kur zu geben.

Zu VIII. Bau-Deputation, errichtet unter dem 15. September 1814, umgestaltet oder verändert durch Bestimmungen vom 17. und 18./30. Dezember 1840 und 1./2. Dezember 1842. Die Baudeputation hatte für 1850 in Stadt und Vorstädten für nothwendige Ausgaben 518393 Mk. und für minder nothwendige Ausgaben 2,204557 Mk. verlangt; die Budgetkommission hat Letztere gar nicht berücksichtigt und Jene bis auf 375083 Mk. ermässigt. Die *ordentlichen* Etat-

summen der Bau-Deputation waren 1841: 455000, 1842: 959000, 1845: 472000, 1846: 525300, 1847: 490610, 1848: 423000, 1849: 408840 Mk.

Zu IX. Für den *Wegebau* sind 44000 Mark begehrt und zwar fast nur behuf des Unterhalts, während die Einnahme vom Chausseegeld nur zu 30000 Mk. veranschlagt ist; allein die Länge der vorhandenen Kunststrassen ist 312966 Fuss oder 12,02 geogr. Meilen und nur auf etwas mehr als $^1/_3$ davon wird Chausseegeld erhoben (Neddermeyer a. a. O. S. 256 ff.)

Zu X. Schifffahrts- und Hafen-Deputation. Dieser durch R. u. B. Schl. vom 15. September 1814 errichteten, für Hamburg besonders wichtigen Behörde, sind untergeordnet: der Wasserbau auf der Elbe, die Erhaltung der Elbe und der Kanäle in fahrbarem Stande, der Unterhalt der Häfen, die Erhaltung der dem Staate gehörenden Schiffe nebst zugehörigen Arsenälen, die Stack- und Hafen-Werke, die Signale zu Kuxhaven und Neuwerk; alle daselbst dem Handel und der Schifffahrt dienenden Gebäude; das Lootsen- und Tonnenwesen, die Aufsicht über die Deiche des Hamburgischen Gebiets und der Vierlande, sowie die Ritzebüttler Quarantäne-Anstalten. Die Deputation ist des rascheren Geschäftsbetriebes wegen in drei Sektionen getheilt; in sachlicher Beziehung aber zerfällt deren Wirksamkeit in die Hauptzweige:

1. *Bauwesen* mit dem Wasserbaudirektor an den Spitze. Zu dieser Abtheilung werden gerechnet:
   a. Sämmtliche Stack-, Ufer- und Hafen-Werke im Amte Ritzebüttel mit der Insel Neuwerk; Ausgabe-Anschlag für 1850: 70746 Mk.
   b. Die Düpe (oder Tiefe, d. h. Reinhaltung u. s. w.) des Hafens zu Kuxhafen (Hafenreglement vom 13. Oktober 1826).
   c. Die Signal-Gebäude, nämlich: zwei Leuchtthürme und vier Baaken auf Neuwerk, der Leuchtthurm zu Kuxhaven (erbaut 1802 und 1803) und zwei Baaken am Festlande (Bekanntm. wegen des Lampenfeuers zu Kuxhaven vom 27. April 1815; wegen des Leuchtthurms zu Neuwerk Dezember 1814).

d. Sämmtliche Strom-, Korrektions- und Ufer-Werke an der Elbe, sofern deren Anlage und Unterhalt der Stadt obliegt; Ausgabe-Anschlag 1850: 40170 Mk.

e. Die Hafenwerke und Anlagen in Hamburg (Ausgabe-Bedarf für 1850: 68551 Mk.).

f. Die Düpe des Hafens, der Kanäle und der Elbe zu Hamburg. (Beschluss wegen Anschaffung eines Dampfbaggers vom 16. Dezember 1844.) Die Ausgabe für die Düpe war für 1850 zu 156428 Mk. veranschlagt.

g. Die zu diesem Theile des Dienstes gehörigen Magazin-Gebäude.

h. Die Aufsicht auf die Deiche (die Gesammtlänge der hohen Elb- und der See-Deiche ist auf hamburger Gebiet 13½ Meile; die Staatskasse hat nur ausnahmsweise Deichlasten zu tragen, welche gewöhnlich recht drückend sind).

2. Zu dem *Marinenwesen*, dessen erster Beamter der Kommandeur und Loots-Inspektor ist, gehören:

a. Das Lootsen-Wesen; Ausgabe-Anschlag für 1850: 47710 Mk. (Revidirte Pilotageordnung vom 18. Februar 1750; Instr. für die Hamburger Elblootsen vom 6. Februar 1764; Kuxhavener Lootsenordnung vom 20. Dezember 1833, mit Abändg. vom 24. Juny 1844; Instr. für die Ritzebüttler Lootsen vom Dezember 1838; Bekanntm. über die neue Station der Loots-Galliote vom 9. März 1835.)

b. Die vier Feuer- oder Signal-Schiffe (stationirt seit 1816, 1827, 1839 und 1844; zwei vor der Elbmündung, eins beim Schulauer Sande, eins vor dem Luhefluss). Die Beleuchtung durch Leuchtschiffe und Leuchtthürme kostet Hamburg jährlich 43590 Mk.

c. Die Erleuchtung auf den drei Leuchtthürmen auf der Bösch, zu Kuxhaven und auf Neuwerk, sammt dem dazu gehörigen Personal.

d. Das Tonnenwesen auf der ganzen Elbe bis zum Buntenhause oberhalb Hamburg, wofür jährlich 19470 Mk. verausgabt werden (z. v. z. B. Nachricht wegen der

neuen Seetonnen vom 6. Dezember 1824 und Bekanntmachung vom 15. July 1850).

e. Das Liegen der Schiffe in den Häfen und deren Beaufsichtigung. (Vorschriften darüber enthalten z. B. die Verordnung vom 15. Februar 1815 mit Zusätzen-Verordg. Bd. XI. S. 167; wegen Einrichtung der Holzhäfen vom 16. November 1815 und 17. Februar 1831; wegen des neuen Hafens vom 30. April 1840; wegen des Niederhafens vom 26. Oktober und 22. Dezember 1837; wegen der Alster vom 2. Februar 1849).

f. Die beiden Stadt-Magazine zu Kuxhaven.

g. Die Aufsicht auf das Landen und Einschiffen am den Landungsbrücken.

Die Schifffahrts- und Hafen-Deputation wählt ferner den Wasserschout und dessen Gehülfen, so wie den Dispacheur. Zum Geschäftskreise des *Wasserschout* gehört (neustes Reglement vom 28. Dezember 1849): die Annahme des sämmtlichen von Hamburg aus zur See fahrenden Schiffsvolks, die gütliche Beilegung der Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk, die Aufrechterhaltung der Verordnungen für Schiffer und Schiffsvolk, z. B. auch hinsichtlich der Leichterschiffer, Ever- und Jollenführer; die Strafvollziehung innerhalb dieses Kreises u. s. w. — Der *Dispacheur* hat sämmtliche Haverieangelegenheiten zu besorgen und dabei sind bis jetzt R. u. B. Schl. vom 9. März 1815 und Verfügung vom 17. März 1815 maassgebend. — Auch die *Navigations*-Schule, welche aus der Staatskasse 4500 Mk. empfängt, ist der Schifff. und Haf. Dep. untergeben (gestiftet 1785 von der Gesellsch. zur Beförd. der Künste und nützlichen Gewerbe; Reglement vom 6. November 1826 und Bekanntm. vom 7. März 1842 und 28. März 1846). — Die *Gesammtausgabe* für die Schifffahrts- und Hafen-Deputation war nach den Etats von 1841: 605000, 1842: 551000, 1843: 412500, 1844: 472500, 1845: 854500, 1846: 692100, 1847: 470159, 1848: 470000, 1849: 470412, 1850: 461300 Mk. Kt. Die Art, wie diese Behörde, oder eigentlich deren Bau-Abtheilung, ihre Gelder verwendet und überhaupt die in neuerer Zeit von ihr gemachten Wasserbauten, sind häufig *Gegenstand bitterer Kritik* geworden. So

wichtig es nun auch für Hamburgs Zukunft ist, dass seine Anstalten für den Verkehr und namentlich für die Schifffahrt zweckentsprechend angelegt und erhalten werden, kann ich doch hier auf diese Frage näher nicht eingehen. Dem dafür sich interessirenden Leser dieses Buchs nenne ich indess einige Quellen, aus deren Zusammenhalt die Wahrheit so ziemlich sich wird ermitteln lassen. Ausser den betreffenden Abschnitten meiner Statistik des Königr. Hannover und der mehr gedachten Schrift von Westphalen, ausser den in den R. u. B. Verhandlungen enthaltenen Aktenstücken und den zahllosen Aufsätzen in den Hamburger Zeitungen, namentlich den Vaterstädtischen Blättern, sind nachbezeichnete Drucksachen diesen Verhältnissen insbesondere gewidmet: Mentz Promemoria zur Verbesserung des Hafens, Hamburg 1840; Betrachtungen hierüber von Sloman, Hbg. 1841; Ueber das Projekt einer Eindeichung von einem Bewohner der Altstadt 1840; Ueber die Eindeichung von einem Bewohner der Neustadt 1840; Acht Reisebriefe aus Deutschlands erstem Seehafen, geschrieben im Juny 1846 (vom Verfasser dieser Finanz-Statistik), Hambg. Perthes, Besser und Mauke. Unsere Finanz-Zustände und die Verfassung, Januar 1847; (Vertheidigung hiergegen aus der Feder des Wasserbaudirektors, in der Schrift). Die von Hamburg ausgeführten Verbesserungen des Hafens; Unsere Seehäfen, Hamburg November 1847 (gegen die Verwaltung); die lichtvollen Berichte des Ingenieur William Lindley, namentlich über seine Anlagen auf dem Hammerbrook, 1840/7, auch die Flugschrift: Die Bewährung des Lindleyschen Hammerbrook - Planes, May 1846.

Zu XI. Milde Stiftungen. Auch hinsichtlich dieser Anstalten ist zu tadeln, dass sie nur in der Ausgabe der Staatsrechnung erscheinen und zwar auch dort nur mit dem ihnen gewährten Zuschusse. Sie sind entweder *Staats*anstalten und dann müsste ihr Etat (Einnahmen und Ausgaben) zum *vollen* Betrage in die Zentralkassenrechnung aufgenommen werden, oder sie sind der *Gemeinde* angehörig und dann würden sie gänzlich auszuscheiden seyn. Die jetzige Halbheit bei diesen und ähnlichen Posten führt zu Täuschungen und unlänglicher Kontrolle. Wie z. B. ist auch nur die oberflächlichste Prü-

fung *möglich*, wenn in den über Waisenhaus, Krankenhaus u. s. w. der Bürgerschaft vorgelegten Budget-Entwürfen oder Rechnungsnachweisen alle Angaben hinsichtlich der Zahl und Beschaffenheit der Verbraucher; über die Art der Verwendung, über Preise u. s. w. mangeln. — Nach den Mittheilungen von Westphalen a. a. O. S. 686 zu urtheilen, wird die *Waisenanstalt* etwa 600 Kinder zu erhalten haben, wovon ungefähr 180 auf dem Lande ausgethan sind. Ihr Ausgabebedarf ist nach dem Voranschlage für 1850: 95283 Mk. Kt.; ihre eigenen Einnahmen (worunter jedoch von der Staatsschuld 17721 Mk.) belaufen sich auf 83129 Mk. Im Jahre 1841 waren, bei einem Bestande von 593 Kindern, 107896 Mk. Kt. erforderlich, mithin kamen auf 1 Kopf durchschnittlich 182 Mk. (Stiftungs-Akte vom 24. September 1604; Klaucke, Bericht über den Zustand des Hamburger Waisenhauses 1839). — Das *allgemeine Krankenhaus* wurde, durch R. u. B. Schl. vom 1. Oktober 1818 und 10. April 1823, wieder erbaut und neu eingerichtet, erhielt ein Polizei-Reglement unter dem 15. Oktober 1823; eine Erweiterung behuf einer demnächst zu errichtenden abgesonderten Heilanstalt für Gemüthskranke erfolgte durch R. u. B. Schl. vom 15. Oktober 1835; z. v. Bekanntmachung vom Dezember 1831 wegen der Aufnahme und die im Jahre 1830 erschienene Beschreibung der Anstalt. Auch mag man die Flugschrift des Herrn Appert, über die Gefängnisse und Hospitäler Hamburgs, lesen, wenn man damit die (gleichfalls 1850 erschienene) Berichtigung: Drei Fragen in Bezug auf Herrn Appert, vergleichen will; indessen ist allerdings der Bau eines Irrenhauses höchst wünschenswerth. Der Ausgabebedarf des allgemeinen Krankenhauses ist für 1850 zu 353000 Mk. angegeben, die eigene Einnahme zu 138000 Mk. Ein Nachweis für 1845 (Vaterstädtsche Blätter von 1846 Nr. 97) giebt die Ausgabe zu 346506 Mk., die Zahl der Aufgenommenen zu 6415, der Entlassenen zu 5663, der Gestorbenen zu 756 an.

Die *Kosten der Armenpflege* nehmen auch in Hamburg auf beunruhigende Weise zu. Bis 1842 konnte man bei Beschränkung des *Staatszuschusses* auf 202000 Mk. bleiben; 1846 war er schon auf 266000 Mk. gestiegen, 1847 betrug er 347000,

1848: 411000 Mk., 1849 (ohne 30000 Mk. für die vom Werkhause übernommenen Kostkinder) 430000 Mk. Nach dem Voranschlage für 1850 ist das *gesammte* Geldbedürfniss der allgemeinen Armenanstalt 444750 Mk., wovon durch freiwillige Gaben aller Art etwa 50000 Mark gedeckt werden. Für die Stadt scheint noch jetzt die revidirte Armenordnung vom 20. May 1791, nebst Zusätzen vom 28. April 1797 maassgebend zu seyn.

Zu XII. Die Gassenerleuchtung begann in Hamburg im Jahre 1673; an die Stelle des Oels trat das Gas durch R. u. B. Schl. vom 20. Februar 1843; der desfallsige Vertrag mit einer dortigen Gesellschaft wurde unter dem 28. März 1844 auf 30 Jahre abgeschlossen und am 16. Dezember 1844 davon der Bürgerschaft Mittheilung gemacht. Durch allmählige Ausdehnung auf alle Theile der Stadt und die Vorstädte, ist bis 1850 die Zahl der Hanföllaternen auf etwa 700 verringert, deren Speisung 42000 Pfd. zu 30 Mk. erfordert, ausserdem Rüböl-Verbrauch 3000 Pfd. zu 36 Mk. *Gas*-Laternen sind in Strassen- und Staatsgebäuden etwa 3800 vorhanden, welche 46,500000 Kubikfuss Gas, (wovon 46,100000 zu 2 Mk. 13 Schlg. und 400000 zu 4 Mk. 13 Schlg.) verzehren. Die (abermals von der Ausgabe vorabgezogene und deshalb in der Staatsrechnung nicht erscheinende) eigene Einnahme der Erleuchtungsanstalt beträgt 6850 Mk.

Zu XIII. Der Bedarf für *Pensionen, Gnadenbewilligungen und Entschädigungen* ist für 1850 zu 90180 Mk. oder 1,18 % aller Ausgaben, berechnet; er betrug 1845: 79000, 1846: 76300, 1847: 76151, 1848: 92650, 1849: 89288 Mk. Die Zahl der eigentlichen Zivilpensionäre ist nur 8, also verhältnissmässig sehr gering; allein, ausser einer Menge von Wittwen- und Waisen-Kassen für einzelne Staatsdienerklassen oder Geschäftszweige (z. B. den Rath, die Geistlichkeit, die Lehrer, Makler, Kornmesser, Kornträger, Schiffskapitäne); besteht, durch R. und B. Schl. vom 28. November 1833 eine Pensions-Kasse für die Wittwen und Waisen der Beamten; welche durch die Verordnungen vom 10. Oktober 1834 und 28. Dezember 1838 Erweiterungen erfuhr.

Zu XIV. Von den verschiedenen kleineren Ausgaben sind 25000 Mk. für die *Kommerz-Deputation* hervor zu heben, eine seit 1674 bestehende Behörde, welche aus sieben durch die versammelte Kaufmannschaft gewählte Kaufleute, gebildet wird. Beigeordnet sind der Deputation ein, von ihr zu ernennender Protokollist und Bibliothekar und seit 1840 ein zweiter Bibliothekar. Der Wirkungskreis dieser Behörde umfasst alle den Handel betreffende Angelegenheiten, wie denn z. B. unter ihrem Vorsitz die Versammlungen des Ehrbaren Kaufmanns abgehalten, unter ihrer Leitung die Geld- und Wechsel-Kurse notirt, der grosse Preiskourant angefertigt; von ihr die vier Schiffstaxatoren und die Besichtiger der Auswanderer-Schiffe (revidirte Verordnung vom 3. Juny 1850) ernannt werden. Eine im Jahre 1735 gestiftete *Kommerz-Bibliothek* von etwa 30000 Bänden steht unter ihrer Aufsicht. Diese Büchersammlung, über welche 1812 ein gedruckter Katalog angefertigt wurde, ist im neuen Börsengebäude aufgestellt; sie wird in ihren Fächern an Reichhaltigkeit wohl kaum übertroffen und die Benutzung derselben ist ebenso sehr durch die dankenswerthesten Bestimmungen, als durch die Gefälligkeit ihrer Verwalter, erleichtert.

Zu XV. Die Staatsschuld erforderte seit 1841 folgende Verwendungen: 1841: 1,266000, 1842: 1,275000, 1843: 1,273000, 1844: 1,294000, 1845: 1,327400, 1846: 1,448100, 1847: 1,631957, 1848: 1,429041, 1849: 1,533960‘ 1850: 1,493000 Mk. Kt. Schon durch R. und B. Schl. vom 22. Februar 1798 ward, behuf Tilgung der in jenem Jahre gemachten französischen Kontributions-Anleihe, eine Schulden-Verwaltungs-Deputation (aus Mitgliedern des Raths und des Sechsziger-Kollegiums) ernannt, deren Dauer im Jahre 1807, bei Gelegenheit der 16,000000 Franken Schuld für Abkauf des französischen Beschlags auf englische Waaren verlängert wurde. Die Grundzüge des *Verfahrens bei der Schuldentilgung* sind in den Vorschlägen der Reorganisations-Kommission vom Jahre 1814, dahin angedeutet: „dass die früher kündbar ge-„wesene Staatsschuld zwar für unkündbar erklärt werde, je-„doch die Zinsen unverkürzt zu entrichten, auch die Einnahme-„überschüsse behuf der Tilgung zu verwenden seyen. Die

„Zinsenzahlung beginne von dem Rückstande vom 1. August „1811 und werde allmählig fortgesetzt. Eine eigene Schul- „den-Administrations-Deputation, aus Mitgliedern des Raths „und der Bürgerschaft, wurde errichtet." Durch Rath- und Bürgerschluss vom 22. August 1816 wurden über die Schuldenverminderung und die Errichtung einer *Schulden-Tilgungs-Kasse* Bestimmungen getroffen; auch eine Verfügung wegen *Legitimation* der Inhaber von Stadtobligationen ist vom 17. Juny 1816. Im Jahre 1814 war der *Kapitalbetrag* der Hamburger Schuld:

	Mk. Bko.	oder *Mk. Kour.*		oder *Thlr. Kour.*
	33,500000 —	41,875000	—	16,750000
und (Zinsenrückstand) .		4,000000	—	1,600000
auch Renten 102000, kapitalisirt mit 4 % . .		2,550000	—	1,020000
	Zusammen	48,425000	—	19,370000

oder auf 1 Kopf der damaligen Bevölkerung etwa 138½ Thlr. preuss. Kour.

Bis zum Jahre 1823 waren, neben den laufenden, auch schon sämmtliche rückständige Zinsen bezahlt und bis 1829 ein Kapital zum Zinsenbelaufe von 160000 Mk. Kt. abgetragen. Obgleich durch R. u. B. Schl. vom 28. Januar 1830 beliebt wurde, von dem Zinsenbelauf getilgter Obligationen einstweilen bis Ende 1838 jährlich 100000 Mk. Kt. einzubehalten, wogegen der Erlös aus verkauftem Staatseigenthum zur Schuldentilgung verwendet wurde, war doch im Jahre 1838 das Kapital der Staatsschuld bis auf 30,769000 Mk. Kt. oder 12,307600 Thlr. Kt., d. i. auf 1 Kopf der damaligen Bevölkerung 77 Thlr. abgetragen. Es bestand: aus der ursprünglich kündbaren Schuld mit etwa 17,500000 Mk. Bk., sonstigen Schuldkapitalien 7,500000 Mk. Bk. und 18000 Mk. Kt. nicht kapitalisirter Renten; hatte mithin binnen 22 Jahren um ein Drittheil abgenommen. Schon im Jahre 1835 (18. Juny und 15. Oktober) hatte der Rath fernere Anträge zur Ordnung des Staatsschuldenwesens an die Bürgerschaft gebracht, welche namentlich die definitive Bestätigung der Unkündbarkeit von Seiten der Gläubiger, dann die Herabsetzung des

Zinsfusses auf 4 %, Abänderungen in der Art der Tilgung u. s. w. bezweckten. Da jedoch die Bürgerschaft die gesetzliche Feststellung der Unkündbarkeit wiederholend ablehnte, so blieben auch die übrigen von ihr genehmigten Anträge des Senats unausgeführt; mittelst R. u. B. Schl. vom 16. Juny 1842 aber wurde die Kündigung bis zum gänzlichen Abtrag der Feuerkassen-Anleihe unstattnehmig erklärt. Sonstige hierher gehörige Bestimmungen sind das Mandat gegen die *täuschende Nachahmung* von Staatspapieren vom 7. Oktober 1844, das Regulativ wegen *Zahlung der Zinsen* und Renten der öffentlichen Schuld vom Dezember 1844 und das Gesetz wegen *Nichtigkeits - Erklärung* abhanden gekommener Staatsschuld-Dokumente auf den Inhaber vom 6/12. August 1846. Neue kleinere Anleihen zu Bauten, z. B. des Schulhauses, Börse, Schlachthauses, Hafenanlagen, waren bis 1842 gemacht, als der Maybrand von 1842 dem Staate eine neue schwere Schuldenlast aufbürdete. Das Nennwerth - Kapital der *Feuerkassen - Staatsanleihe* von 1842 zu 34,400000 Mk. Bk. ist (zweites Wort an meine Mitbürger über Geldbewilligungen, Bremen, Februar 1847) wie folgt begeben:

Mk. Bk. 23,000000	zu 93 % . .	Mk. Bk.	21,390000
„ „ 2,760000	„ 98½ % . .	„ „	2,718600
„ „ 600000	„ 99 % . .	„ „	594000
„ „ 7,000000	„ 97 % . .	„ „	6,790000
„ „ 802000	„ 100 % . .	„ „	802000
„ „ 238000	waren beim Abschlusse der Rath- und Bürger-Deputation noch unbegeben und sind zu 93 % in Rechnung gebracht. Um diese Aufmachung den spätern Kursen mehr anzupassen, sind sie hier zu 86 % berechnet mit	„	221340
Mk. Bk. 34,400000	Nominal - Kapital lieferte	Mk.Bk.	32,515940.

Davon der Betrag sämmtlicher Feuerkassen-Schaden-Taxen des Brandes vom May 1842 Kt. Mark 37,890767 1 à 125 % . . . 30,312613 „ 11

In der General-Rechnung für den Bauplan, die Expropriation u. s. w. in Einnahme zu stellender Betrag . . . . Mk. Bk. 2,203326 „ 5

In Stücken von 2000 und 1000 Mk. Bk. zu 3½ % halbjähriger Zinszahlung; Tilgung durch Verloosung, sobald der Preis auf oder über pari steht; Sicherung, ausser den allgemeinen Staatsmitteln, die durch R. u. B. Schl. vom 2. July 1842 bewilligten Abgaben. — In einer Vorlage vom 31. July 1845 beantragte der Senat eine fernere Anleihe von 9 Millionen Mk. Bk. zu 4 % Kt. auf Seiten des Gläubigers unkündbar, behuf Bestreitung: der aussergewöhnlichen Ausgaben für Eisenbahn-Verbindungen, Häfen-Verbesserungen, Elbfahrwasser, Staatswasserkunst, Entwässerung des Hammerbrooks, Kasernirung des Militärs, Strafanstalten, Irrenhaus, Rathhausbau u. s. w. Auch der R. u. B. Schl. vom 18. Juny 1846 betrifft diese Angelegenheit und dann wurden, auf Grund des Gesetzes vom 31. May 1845, am 1. July 1846 96000 Stück Obligationen von je 100 Mk. Bko. einer 3½ %igen *Staats-Prämien-Anleihe* ausgegeben, also zusammen 9,600000 Mk. Bk., vertheilt in 1920 Serien von 50 Obligationen, welche binnen 48 Jahren, nämlich von 1847 bis 1894, durch jährliche Verloosung (Serien am 1. July, Nummern am 1. September, Auszahlung am 1. November jeden Jahres) zurück bezahlt werden. Die Zahl der Gewinne ist der der Loose gleich 96000, zum Gesammt-Betrage von 22,395600 Mk. Bko. Im Jahre 1846 wurde nur die Hälfte der Obligationen ausgegeben, die Uebrigen stellte man, zu allmähliger Ausgabe nach Bedarf, einstweilen zurück. Dieser aussergewöhnliche Bedarf trat aber, in Folge der Ereignisse vom März 1848, in den Jahren 1848 bis 1851 weit rascher ein, als man gehofft hatte, und der ganze Rest der einbehaltenen Loose (von denen ohnehin ein Theil bereits ausgeloost war, während er sich noch im Staatsbesitze befand) ist jetzt schon begeben. Dies geschah in der Weise, dass die Brandsteuerpflichtigen genöthigt wurden, nach Maassgabe ihrer Steuersätze, eine oder mehrere Obligationen

der Staats-Prämienanleihe zum Parikurse zu übernehmen, und dies ist Gegenstand der R. u. B. Schl. vom 7. September 1848, 12. July 1849, 27. September 1849 (bis Ende 1849 12247 Obligat.), 13. Juny 1850, 2. May 1851.

Ende Dezember 1847 war das Kapital der Staatsschuld Hamburgs (in Mark Banko):

1.	Nach Anlage Litt. C. zur Abrechnung für 1847, Seite 120 der Vorlagen	26,175707
2.	Nach Anlage Litt. D. daselbst Rest der Feuerkassen-Staatsanleihe von 1842	33,207000
3.	Nach Anlage Litt. E. daselbst, von der Staats-Prämien-Anleihe von 1846: 47325 Stück Oblig.	4,732500
4.	Nach Anlage Nr. 45 zum Voranschlage für 1848, Seite 320, 3 %ige Börsenbau-Anleihe, Rest	227200
5.	Nach Anlage 46 daselbst, Rest der 4 %igen Privatanleihe für die Staats-Wasserkunst . .	660000
6.	Leibrenten von 1773 (836 Mk. Kt.) und von 1776 (1614 Mk. Kt.), auf Anlage 44 daselbst verzeichnet, mit 4 % kapitalisirt in Bko. Mk.	49770
7.	Kornzinsbriefe (10039 Mk. Kt.) desgl. desgl. .	203910
	Zusammen	65,256087

oder 32,628044 Thaler Kour. Das ergiebt im Durchschnitt auf 1 Kopf der damaligen Bevölkerung 172 Thlr. *Aktiv-Kapitalien* sind die bereits erwähnten 3,000000 und 1,548000 Mk. Bko. Nennwerth in Eisenbahnaktien, falls keine Veräusserung davon Statt gefunden hat. Aus dem Rechenschaftsberichte der Schulden-Administ.-Deputation ergiebt sich, dass bis Ende 1849 überhaupt 13,595384 Mk. Bko. abgetragen waren.

Nach den Anlagen 48 bis 50 zum Voranschlage für 1850 (der Voranschlag für 1851 wurde leider erst am 30. July 1851 dem Sechsziger-Kollegium vorgelegt und deshalb in seinen Einzelheiten noch nicht bekannt) ist für Ende 1850 der *Kapitalbetrag der Staatsschuld*, unter Zurechnung des seitdem ausgegebenen Rests der Prämien-Anleihe, wie folgt *annähernd* zu berechnen:

	Bk. Mk.
1. Nach Anlage Nr. 48 des Spezial-Budget für 1850 pp.	25,727870
2. Feuerkassen-Staats-Anleihe von 1842, Ende 1850 pp.	31,807000
3. Staatsprämien-Anleihe von 1846: 92000 Obligationen (laut Anlage 49)	9,200000
4. Börsenbau-Anleihe ungefähr noch	205000
5. Privat-Anleihe für die Staatswasserkunst desgl.	660000
6. Leibrenten von 1773 (550 M. K.) und von 1776 (1600 M. K.) mit 4 kapitalisirt in Bko. Mk.	43672
7. Kornzinsbriefe (10050) desgl.	212265
	67,855807

oder 33,927903 Thaler Kour., was auf 1 Kopf der jetzigen Bevölkerung 174 Thlr. bringt und ein Verhältniss zur Jahreseinnahme wie 11,51 zu 1 ergiebt. Das ist zwar eine sehr bedeutende Schuldenlast, allein sie ist *nicht* leichtsinnig gemacht und ein Theil derselben schafft durch die Art der Verwendung unberechenbare Vortheile. Hamburgs Kredit ist gross, aber seine Zahlfähigkeit und deren Ausdehnungskraft bei freier Bewegung ist noch ungleich bedeutender.

2. Bremen. Staats-Einnahmen.

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag der Einnahme nach dem Voranschlage für 1845 in Rthlr. Gold.	Betrag der Einnahme nach der Rechnung von 1849 in Rthlr. Gold.	Betrag der Einnahme nach dem Voranschlage für 1850 in Rthlr. Gold. (Rth. 5 Gold = 5½ pr. Krt.)	Rth. Kour.	Prozent-Antheil an der End-summe.
A.	*Ordentliche Einnahmen.*					
I.	Einkommen von Grundstücken, Eigenthum u. Rechten.					
1.	Grundzinsen, Stättegelder und Meierzinsen . .		4343	4300	4730	0,55
2.	Pacht für die Fähren . .		1899	1899	2089	0,24
3.	Miethe für Häuser, Plätze, Lagerplätze, Buden, Theer und Terpentinlager		10679	10200	11220	1,30
4.	Pacht für den Krahn u. die Wuppen		2455	4000	4400	0,51
5.	Pacht für die Stadtwage		935	820	902	0,10
6.	Wagegeld von der Heuwage		881	800	880	0,10
7.	Hafengeld-Einnahme . .		1225	1150	1265	0,15
8.	Abgaben für die Wagen auf der Schlachte . .		120	120	132	0,01
9.	Einnahme vom Erwerb der Züchtlinge		635	600	660	0,08
10.	Vom Stahlhofe zu London		3576	3600	3960	0,46
11.	Vom Osterschen Hause zu Antwerpen		1026	1000	1100	0,13
12.	Pacht von den Apotheken		1170	1170	1287	0,15
13.	Von den Post - Anstalten		27548	26350 (20,64% Gew.-Kosten.)	28985	3,35
14.	Vom Gericht Borgfeld .		814	550	605	0,07
15.	Pacht für Ländereien .		11829	12000	13200	1,52
16.	Einnahme von der Bürger-Viehweide . . .		1013	1100	1210	0,14
17.	Pacht für Fischereien .		93	93	102	0,01
18.	Einnahme vom Bremerhafen		60442	23100	25410	2,93
	Zusammen I.	73519	130683	92852	102137	11,80
II.	Direkte Abgaben.					
1.	Grund- und Erbesteuer in der Stadt u. Vorstadt		58077	60000	66000	7,62
2.	Grund- und Erbesteuer vom Lande		14259	15500	17050	1,97

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag der Einnahme nach dem Voranschlage für 1845 in Rthlr. Gold.	Betrag der Einnahme nach der Rechnung von 1849 in Rthlr. Gold.	Betrag der Einnahme nach dem Voranschlage für 1850 in (Rth.5 Gold = 5½ pr.Krt.) Rthlr. Gold	Rth. Kour.	Procent-Antheil an der End-summe.
3.	Schutzgeld vom Lande .		1138	1200	1320	0,15
4.	Grund- und Erbesteuer von Vegesack . . .		1664	2000	2200	0,25
5.	Steuer zur Besoldung des Beamten daselbst . .		500	500	550	0,06
6.	Beiträge zur Gassenreinigung und Gassen-Erleuchtung von der Alt-, Neu- und Vorstadt .		25436	25000	27500	3,18
7.	Grund- und Erbesteuer von Bremerhafen . .		1540	1500	1650	0,19
8.	Einkommensteuer . . .		41068	45000	49500	5,72
9.	Flaggengeld (Verordngn. v. 31. Dez. 1847 und 5. September 1849.) .		6524	7000	7700	0,89
10.	Wehrsteuer		—	2000	2200	0,25
	Zusammen II.	77250	150206	159700	175670	20,28
III.	Indirekte und vermischte Abgaben.					
1.	Konsumtions-Abgabe .		160894	162000	178200	20,57
2.	Accise und Weserzoll .		139826	150000	165000	19,05
3.	Abgabe von Muschelkalk		114	200	220	0,03
4.	Auflage auf Equipagen .		300	300	330	0,04
5.	Auflage auf Pferde . .		2914	2900	3190	0,37
6.	Auflage auf Lustfuhrwerke		1137	1200	1320	0,15
7.	Auflage auf Klubs oder geschlossene Gesellschaften		132	120	132	0,01
8.	Auflage auf Billarde und Kegelbahnen		532	500	550	0,07
9.	Auflage auf öffentliche Bälle		145	120	132	0,01
10.	Auflage auf Hunde . .		1095	1000	1100	0,13
11.	Stempel auf Spielkarten		860	900	990	0,11
12.	Auflage auf die wöchentlichen Nachrichten . .		650	650	715	0,08
13.	Abgabe von Erbschaften, Legaten u. Schenkungen von Todeswegen . .		16196	18000	19800	2,29
14.	Abgabe von dem Kauf, Verkauf und Tausch von Immobilien		12073	12000	13200	1,52
15.	Abgabe von dem öffentlichen nicht exekutiven Verkauf von Mobilien		249	200	220	0,03

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag der Einnahme nach dem Voranschlage für 1845 in Rthlr. Gold	Betrag der Einnahme nach der Rechnung von 1849 in Rthlr. Gold.	Betrag der Einnahme nach dem Voranschlage für 1850 in Rthlr. Gold	(Rth. 5 Gold = 5½ pr. Krt.) Rth. Kour.	Prosent-Antheil an der End-summe.
16.	Abgabe vom öffentlichen Verkauf von Waaren, Schiffen u. s. w. . .		2015	2000	2200	0,25
17.	Abgabe von Wechsel- u. Assignations-Protesten		250	200	220	0,03
18.	Stempelpapier		4699	5000	5500	0,64
19.	Stempel auf Wechsel .		22063	22000	24200	2,79
20.	Stempel auf See-Assekuranz-Polizen . . .		8223	8000	8800	1,02
21.	Von Legaten an d. Huckelriede u. die Stadtmauer		52	50	55	0,00
22.	Auflage auf Nachtigallen		18	25	28	0,00
23.	Stempel der Feuerversicherungs-Polizen . .		4036	4000	4400	0,51
24.	Abgabe von Zeitungs-Inseraten		31	2500	2750	0,32
	Zusammen III.	344925	378504	393865	433252	50,02
IV.	Zoll-, Weg-, Brücken- und Kanal-Gelder.					
1.	Zoll- und Weggelder .		11853	11415	12556	1,45
2.	Kanalgeld		1025	1000	1100	0,13
	Zusammen IV.	12755	12878	12415	13656	1,58
V.	Rekognitionsgelder, Sporteln und Geldstrafen.					
1.	Jährliche Rekognitionsgelder		991	900	990	0,11
2.	Von Krügern u. Schenkwirthen in der Stadt u. auf dem Lande . . .		2270	2250	2475	0,29
3.	Gerichts-Sporteln . . .		12078	12100	13310	1,54
4.	Andere Sporteln . . .		6407	6410	7051	0,81
5.	Geldstrafen		877	1000	1100	0,13
6.	Ausfertigungen aus den Zivilstands-Registern		471	500	550	0,07
	Zusammen V.	24490	22994	23160	25476	2,95
VI.	Bürger- und Schutzbürger-Gelder					
1.	Für Erwerbung des Bürgerrechts		39871	35000	38500	4,44
2.	Feuereimer-Gelder . .		628	600	660	0,08
3.	Schutzbürger-Gelder . .		463	300	330	0,04
4.	Equipirungs-Gelder . .		1475	10000	11000	1,27
	Zusammen VI.	30900	42437	45900	50490	5,83

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Betrag der Einnahme nach dem Voranschlage für 1845 in Rthlr. Gold	Betrag der Einnahme nach der Rechnung von 1849 in Rthlr. Gold.	Betrag der Einnahme nach dem Voranschlage für 1850 in		Prozent-Antheil an der End-summe.
				Rthlr. Gold	Rth. Kour.	
				(Rth. 5 Gold = 5½ pr. Krt.)		
VII.	Thorsperre	20000	—	—	—	—
VIII.	Lotterie (Pacht wegen der konzessionirten Braunschweigischen Landes-Lotterie)	4500	4500	4500	4950	0,56
IX.	Eisenbahn.					
1.	Einnahme vom Betrieb der Eisenbahn.	—	56826	53000	58300	6,73
2.	Einnahme vom Bahnhof	—	—	2000	2200	0,25
	Zusammen IX.	—	56826	55000	60500	6,98
	Haupt-Summe A.	588339	799028	787392	866131	100,—
B.	Ausserordentliche Einnahmen.					
1.	Kassenbestand	610	—	—	—	
2.	Rückstände	8100	14500	22200	24420	
3.	Eingehende Vorschüsse.	—	—	—	—	
4.	Ausserordentliche Zinsen	323	3725	1647	1812	
5.	Ausserordentliche Rekognitionsgelder	2000	1763	2000	2200	
6.	Ertrag veräusserter Staatsgüter	—	7203	5000	5500	
7.	Ungewisse und zufällige Einnahmen	3199	7045	4324	4756	
	Haupt-Summe B.	14232	24236	35171	38688	
	Hauptsumme A. und B.	602571	823264	822563	904819	

Bemerkungen.

Beispiele von *Endsummen* der Staatseinnahmen und Ausgaben, nach Voranschlägen und Rechnungs-Ergebnissen, sind (in Thlr. Ldr.):

Jahr	*Einnahmen*	*Ausgaben*
1832	522956	559465
1836	569770	593039
1837	536077	580206
1838	573843	597006

Jahr		*Einnahmen*		*Ausgaben*
1844	ordentlich	576546		564409
	ausserordentlich	41746		105415
		618292		669824
1845	ordentlich	588340		588648
	ausserordentlich	14232		102992
		602572		691640
1846	ordentlich	608630		616452
	ausserordentlich	73375		68789
		682005		685241
1849 Voranschlag	ordentlich	785966		863176
	ausserordentlich	25769		165742
		811735		1,028918
Rechnung	*mehr*	99838	*weniger*	57262
1850 Voranschlag	ordentlich	787392		786003
	ausserordentlich	35172		174236
		822564		964329
Rechnung	*mehr*	141443	*weniger*	75872
1851 Voranschlag	beide	887100		925666

Hiernach könnte es scheinen, dass der Freistaat Bremen stets mit einem Einnahmemangel zu kämpfen gehabt hätte. Dem ist jedoch nicht so, denn fast in jedem Jahre sind die Einnahmen bedeutend über den Voranschlag hinausgegangen, die Ausgaben hingegen unter demselben geblieben. Es ist nichts als eine allerdings ziemlich vereinzelt dastehende Voranschlagungs-Gewohnheit, welche indess mindestens den Vorzug hat vor unangenehmen Ueberraschungen mehr zu sichern als das sonst fast allgemein gebräuchliche entgegengesetzte Verfahren. Da jedoch jährlich ein Ausgabeüberschuss bleibt der nicht verschwinden wird, so scheint die Vermehrung der *ordentlichen* Einnahmen rathsam. Weshalb übrigens Einnahmen und Ausgaben seit 1832 so bedeutend gewachsen sind, wird aus dem Nachfolgenden sich ergeben. — ***Steuerausschreiben***, welche zu Anfang jedes Kalenderjahres erscheinen, erleichtern durch ihre Vollständigkeit das Studium des

Bremenschen Abgabenwesens sehr; aus ihnen und der Verordnungssammlung würde eine Geschichte des Abgabenwesens leicht zu schreiben seyn, wenn hier Raum dafür wäre. Bemerkenswerth ferner ist die grosse Stetigkeit hinsichtlich der Abgaben, denn z. B. das Steuerausschreiben vom 1. Januar 1814 enthält nur *eine* Abgabe (Personensteuer), welche seitdem ausgefallen ist und im Steuerausschreiben für 1850 finden sich nur *vier* neue Abgaben (Str. zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, auf Nachtigallen, auf Hunde, von Zeitungsinseraten). Das hat jedoch, wie wir sehen werden, die Fortbildung der einzelnen Steuern nicht ausgeschlossen. Die Eintheilung, sowohl der Einnahmen als Ausgaben, in *ordentliche* und *ausserordentliche* ist zwar ganz in der Ordnung, jedoch dürften einzelne Posten mit Unrecht als ausserordentlich bezeichnet seyn; z. B. die Ausgabe für den Tilgungsfonds, weil die Schulden*tilgung* jetzt ebenso sehr eine regelmässige Nothwendigkeit ist, als die Verzinsung.

Zu *I*. Die Einnahmen von Staatseigenthum und Rechten bilden fast 12 % aller Einnahmen; der durch die Verordnungen vom 18. July 1819, 23. Januar 1826 und 8. July 1850 gestattete Abkauf der Grundabgaben hat, bei der verhältnissmässigen Unbedeutenheit ihres Betrages, auf diese Einnahmeabtheilung wenig Einfluss geübt. —

Die vom Staate Bremen selbst verwaltete *Postanstalt* gewährt eine *Roh*einnahme von 26 bis 27000 Thaler und der *Rein*ertrag erfordert 20 bis 21 % Gewinnungskosten. Auch Postämter Preussens (Bekanntmachung vom 27. Dezember 1823), Hannovers und des Fürsten von Thurn und Taxis befinden sich in Bremen. Die Verordnungssammlung enthält sehr wenig über die Posten; fast nur Bestimmungen über das s. g. Ordonnanz-Fuhrwesen (Reihefuhren der Bürger anstatt der Extraposten) namentlich vom 17. August 1814 und 2. July 1838.

In *Bremerhaven* (durch Vertrag vom 11. Januar 1827 von Hannover als Wiesengrund erworben und jetzt der bedeutendste Hafen der Weser mit etwa 4500 Bewohnern) wurden durch Verordnung vom 1. September 1836 verschiedene Abgaben eingeführt. Die Quellen, aus denen die Einnhame der Staatskasse fliesst, sind sehr verschiedenartig, z. B. Hafen-,

Last-, Liege-, Schleusen-, Krahn-, Kiellichter-, Trossen-Abgaben (Bekanntmachung vom 31. Dezember 1838); für Benutzung der Kochhäuser (Gebührentaxe und Regulativ vom 9. und 18. Dezember 1842); Grund- und Erbenzins-Rekognitions-Gelder; Weinkaufgelder; Land-, Häuser-, Fähr-, Pacht u. s. w.

Zu II. Die *Grund-* und *Erbe-Steuer* wird von allen Gebäuden und Grundstücken des ganzen Staats mit 2 von 1000 des Werths entrichtet; Bestimmungen über dieselbe sind vom 2. August 1830 und 1. Januar 1844. Die Bürgerschaft hat am 28. Dezember 1850, entgegen den Anträgen des Senats, die Herabsetzung dieser Abgabe auf 1½ von 1000, sowie der Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Steuer von 1 auf ¾ von 1000 beschlossen. Die Vermessung und Bonitirung betreffen die Verordnungen vom 2. September und 12. Oktober 1850. Die *Schossabgabe* stammt aus dem 18. Jahrhundert und hat mit Recht einen grossen Ruf bekommen, als praktische Durchführung der Theorie von gerechter Besteuerung ohne gehässige Kontrollen; was anscheinend nur ausführbar ist mit Hülfe des tüchtigen ächten Bürgersinns, durch welchen Bremens Bewohner von jeher sich ausgezeichnet haben. Der Schoss ist eine reine Vermögensabgabe, der in der Regel jedes Vermögen, welches 1000 Thlr. und darüber beträgt, nach einem prozentweise festgesetzten Maassstabe unterworfen ist. Dieser Maassstab ist jedoch in sofern ein verschiedener, als derselbe bei einem Vermögen von 1000 bis 3000 Thlr. jederzeit um ein Drittheil niedriger angenommen wird, als bei einem Vermögen von 3000 Thlr. und darüber; so dass der Schoss, wenn z. B. ¼ % bewilligt werden, für jene Schosser, welche nur ein Vermögen von 1000 bis 3000 Thlr. zu verschossen haben, auf ⅙ % herabsinkt, wenn auch keine ausdrückliche Bestimmung desfalls getroffen wurde. — *Kollekten* dagegen sind eine Abgabe, wobei theils auf das Vermögen, theils auf das Gewerbe Rücksicht genommen wird, und die von denjenigen zu entrichten ist, deren Vermögen den Betrag von 1000 Thlr. nicht erreicht. Der höchste Ansatz dieser nach monatlichen Beträgen berechneten Abgaben bleibt stets unter dem niedrigsten Satze des zu erhebenden Schosses. —

Es steht indessen Jedem, dessen Vermögen die Summe von 1000 Thlr. nicht erreicht, frei, sich der Entrichtung von Kollekten durch Zahlung des Schosses zu entziehen. Jeder Staatsbürger hat sein Vermögen, auf seinen geleisteten Bürger- oder Huldigungs-Eid also nach eigenem Gewissen, *selbst abzuschätzen* und danach seinen gesetzlichen Beitrag *im Geheimen* zu entrichten (Gesetz vom 23. Oktober 1848). Die Einführung eines *Einkommenschosses* (einer Steuer von der jährlichen Einnahme) wurde unter dem 29. Dezember 1847 beschlossen; verbesserte Gesetze sind vom 7. May 1849 und 24. Juny 1850; z. v. z. B. auch Bekanntmachung vom 16. April 1851.

Danach wird diese Abgabe *neben* dem Vermögensschosse erhoben, auch auf gleiche Weise festgestellt und eingezahlt; vom *Rein*ertrage des letztabgelaufenen Kalenderjahres mit 1 %, welcher Beitrag bei einer Einnahme von 500 bis 400 Thlr. auf 2½ Thlr., von 400 bis 250 Thlr. auf 1 Thlr. im Ganzen herabsinkt; wer weniger als 250 Thlr. reines Einkommen hat, ist frei.

Die *Wehrsteuer*, welche anstatt persönlichen Wehrdienstes zu entrichten ist, kam 1850 zuerst zur Hebung.

Zu III. Die wichtigsten von den *indirekten* Abgaben sind:

Die *Consumtion* ist eine althergebrachte Abgabe von Verbrauchsgegenständen, als Esswaaren, Getränken, Feuerung, Fourage, Baumaterialien, deren Steuerpflichtigkeit entweder beim Einbringen in den Steuerbezirk, oder beim Verbrauch der in demselben befindlichen pflichtigen Gegenstände eintritt; wird jetzt nach dem Gesetze vom 26 Juny 1834, mit Nachträgen vom 25. Dezember 1848, 1. Jannar und 18. Juny 1849 und 22. März 1850 erhoben.

Weserzoll, auf Grund der Weserschifffahrtsakte vom 10. September 1823, des Schlussprotokolls der Revisions-Kommission vom 21. Dezember 1825 und 16. August 1839.

Equipagen-Abgabe, 25 Thlr. jährlich mit Ausnahme der Miethskutscher; Auflage auf *Pferde*; zum Vergnügen oder Nutzen, 5 Thlr. vom Stück; *Lustfuhrwerke* ausser den Miethskutschen jährlich 5 Thlr.; *Abgabe von Erbschaften* u. s. w. (Gesetz vom 31. May 1824 und Steuerverordnung vom 31. Dezember 1849) in Seitenlinien 4 und beziehungsweise 8 %; Abgabe von *Veräusserungen von Immobilien*, 1 % des Werths.

Stempel-Abgaben (Steuerverordnung vom 31. Dezember 1849) und zwar gewöhnlicher Papierstempel, verhältnissmässiger Papierstempel (für Wechsel, Assignationen, Versicherungs-Polizen); Stempel auf Spielkarten und von einem Anzeigeblatt. Die *Abgabe von Zeitungs-Inseraten* ist in die Stelle der früheren Abgabe von politischen Blättern getreten.

Die Grundlage einer (vom 1. September 1824 begonnenen) vereinfachten *Zollerhebung* bildet die Verordnung vom 16. August 1824, welche einen Zoll von $^1/_8$ % des Werths der eingehenden und $^1/_8$ % d. W der ausgehenden Waaren, auf Bürgereid deklarirt; an die Stelle der bis dahin Statt gehabten ein und ausgehenden Rechte, Accise, Convöge-, Tonnen-, Schlacht-, Fass-, Boden- und des von der Accisekammer erhobenen Weg-Geldes, setzte. Abänderungen und Zusätze erfolgten unter dem 12. Juny 1826, 31. Dezember 1827, 26. Januar 1829 und 30. Dezember 1830; ein neues Gesetz vom 2. Januar 1837 stellte den Eingangzoll auf $^2/_3$ %, den Ausgangzoll auf $^1/_3$ % des Werths. Später sind für einzelne Artikel Erleichterungen eingetreten und auch der *Durchgangszoll* ist durch verschiedene Verordnungen (z. B. vom 23. Dezember 1850) auf einen kaum nennenswerthen Betrag herabgesetzt. Die *Zolleinnahme* ist angegeben in Thlr. Ldr. für 1836 zu 130000, 1837: 110000, 1845: 149739, 1846: 140659, 1847: 170185 (eingehende Rechte 99291, ausgehende Rechte 59472, Speditionsabgaben 11421); die Erhebungskosten betragen $4^1/_3$ bis $4^3/_4$ %.

Zu IV. Die *Weggelder* werden nach einer Taxe vom 29. Dezember 1828 erhoben; sie sind sehr mässig und decken die Unterhaltskosten um so weniger, weil wie allenthalben die Eisenbahn einen Theil des Verkehrs an sich gezogen hat. Ihre erste Einführung geschah durch Gesetz vom 30. May 1814; eine Wegepolizei-Ordnung ist vom 20. Januar 1817.

Zu VII. Die *Thorsperrabgabe*, welche 1814 wieder hergestellt wurde, ist erst seit 1. Januar 1849 aufgehoben.

Zu VIII. Bekanntmachung der Vereinbarung mit der Braunschweiger *Lotterie*-Direktion vom 17. März 1834.

Zu IX. Nachdem schon am 14. Juny 1843 ein Eigenthums-Enteignungs-Gesetz erlassen war, schloss Bremen unter dem 14. April 1845 (bekanntgemacht 6. Dezember 1847) einen Vertrag mit Hannover über Anlage einer *Eisenbahn* zwischen Hannover und Bremen auf Staatskosten. Die Einzelheiten und Erfolge dieses Unternehmens sind bereits oben Seite 817 ff. bei Hannover ausführlich dargelegt, weshalb hier nur noch einige bezügliche *Verordnungen* angegeben werden: über Frachtgüter-Versendung vom 10. Dezember 1847 und 28. Januar 1848; Bahnordnung vom 10. Oktober 1849; über Bestrafung von Vergehen vom 26. November 1849; Eisenbahnpasskarten betreffend vom 17. Dezember 1849; Betriebsordnung vom 26. November 1849; Gesetz über die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Betriebes der *Telegrafen*.

Staats-Ausgaben von Bremen.

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe nach dem Voranschlage für 1845 in Thlr. Gold.	Betrag der Ausgabe nach der Rechnung für 1849 in Thlr. Gold.	Betrag der Ausgabe nach dem Voranschlage für 1850 in Thlr. Gold.	Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der End-summe.
A.	*Ordentliche Ausgaben.*					
I.	Honorare und Gehalte.					
1.	Honorare des Senats .		60048	58250	64075	7,41
2.	Honorare des Richter-Kollegiums		5833	10000	11000	1,27
3.	Honorare des Oberappellationsgerichts . . .		5374	5600	6160	0,71
4.	Gehalte und Salarien .		77255	79470	87417	10,11
5.	Vergütung für die Konsumtionsabgabe . .		1586	1566	1723	0,20
6.	Entschädigungen wegen d. Zivilstands-Register		950	950	1045	0,12
	Zusammen I.	150316	151046	155836	171420	19,82
II.	Pensionen.					
1.	Zivil-Pensionairs . .		2394	2476	2724	0,31
2.	Militär-Pensionärs . .		5580	5794	6373	0,74
	Zusammen II.	6064	7974	8270	9097	1,05
III.	Unterhalt d. Bürgerwehr	8554	30253	10197	11217	1,30
IV.	Besoldetes Militär.					
1.	Infanterie					
a.	Sold		25641	23500	25850	2,99
b.	Anschaffung u. Unterhalt der Montirungsstücke		30773	2800	3080	0,36
c.	Verpflegung		19806	14000	15400	1,78
	Zusammen 1.		76220	40300	44330	5,13
2.	Kavallerie.					
a.	Sold		5833	6500	7150	0,82
b.	Aufstellung, Ausrüstung und Bekleidung . .		2315	2800	3080	0,36
c.	Verpflegung		6556	8400	9240	1,07
	Zusammen 2.		14704	17700	19470	2,25
3.	Verpflegung im Hospitale		1240	1300	1430	0,17
4.	Fuhrwerke u. Geschirre		(1240) Anschlag	—	—	—
5.	Brigade-Stab und Artillerie		5536	8036	8840	1,02
6.	Anschaffung neuer Gewehre		5500	1375	1512	0,17
	Zusammen IV.	79963	103200	68711	75582	8,74
V.	Zinsen der Staatsschuld.					
1.	Zinsen d. älteren Staatsschuld und Tontinen-Renten		92456	95500	105050	12,15

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe nach dem Voranschlage für 1845 in Thlr. Gold.	Betrag der Ausgabe nach der Rechnung für 1849 in Thlr. Gold.	Betrag der Ausgabe nach dem Voranschlage für 1850 in Thlr. Gold.	Betrag der Ausgabe nach dem Voranschlage für 1850 in Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der End-summe.
2.	Zinsen der neuen 3½ prozentigen Staats-Anleihe		90696	90902	99992	11,56
3.	Desgleichen der 4½ prozentigen St.-Anleihe .		43141	44150	48565	5,62
4.	Zinsen für 5000 Thlr. wegen Verbreiterung der Schlachte		175	175	193	0,02
	Zusammen V.	97904	226468	230727	253800	29,35
VI.	Auswärtige Verhältnisse.					
1.	Missions- u. Reisekosten		5324	8500	9350	1,08
2.	Beiträge zur deutschen Reichskasse		7012	12000	13200	1,53
3.	Expensarien der Konsuln		266	600	660	0,08
	Zusammen VI.	9600	12602	21100	23210	2,69
VII.	Schulen und Bibliotheken.					
1.	Hauptschule		4918	4918	5410	0,62
2.	Unterrichts-Anstalt für Schullehrer		627	683	751	0,09
3.	Seefahrts-Schule . .		—	—	—	—
4.	Zeichnen-Schule für Künstler und Handwerker		600	615	677	0,08
5.	Zuschuss für die niederen Schulen		9730	10120	11132	1,29
6.	Zuschuss für d. Bibliothek		500	500	550	0,07
	Zusammen VII.	10943	16375	16836	18520	2,15
VIII.	Armenwesen u. fromme Stiftungen	624	1984	1984	2182	0,25
IX	Polizeiliche Anstalten.					
1.	Ausgaben der Polizei-Direktion		5337	5350	5885	0,68
2.	Gassen-Reinigung . .		3227	4200	4620	0,54
3.	Gassen-Erleuchtung . .		16348	23200	25520	2,95
4.	Löschanstalten . . .		9399	7470	8217	0,95
5.	Nachtwächter		10596	9575	10532	1,22
6.	Gefängniss		2863	3060	3366	0,39
7.	Zuchthaus		3113	4180	4598	0,53
8.	Wohnungs-Vergütungen und Bekleidungskosten der Distrikts-Kommissäre u. Polizei-Diener		1194	1290	1419	0,16
9.	Kosten für Abwehrung der Wassersgefahr .		1125	2150	2365	0,27
	Zusammen IX.	50293	53202	60475	66522	7,69

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe nach dem Voranschlage für 1845 in Thlr. Gold.	Betrag der Ausgabe nach der Rechnung für 1849 in Thlr. Gold.	Betrag der Ausgabe nach dem Voranschlage für 1850 in Thlr. Gold.	Betrag der Ausgabe nach dem Voranschlage für 1850 in Thlr. Kour.	Procent-Antheil an der End-summe.
X.	Bau- und Unterhaltskosten:					
1.	der öffentlichen Gebäude		10467	13300	14630	1,69
2.	der Strassen u. s. w. in der Stadt		16093	10500	11550	1,34
3.	der Thore und Befriedigungen der Stadt . .		65	200	220	0,03
4.	der Strassen, Brücken u. s. w. in der Vorstadt		1714	5000	5500	0,64
5.	der öffentlichen Brunnen		1620	2500	2750	0,32
6.	der öffentlichen Spaziergänge		2340	2750	3025	0,35
7.	der Wasserbrücken, der Weserufer innerhalb der Stadt, der Eisbrecher, des oberländischen Hafens . .		2659	1675	1843	0,21
8.	der Schlachte, Holzpforte, Wichelnburg und Sicherheitshafen . .		1237	5140	5654	0,65
9.	des Hafens zu Vegesack		1394	1650	1815	0,21
10.	des Hafens zu Bremerhafen		22724	22000	24200	2,80
11.	der Weserufer u. Schlachten oberhalb und unterhalb der Stadt . .		55687	60370	66407	7,68
12.	der Tonnen und Baken		8521	13485	14833	1,72
13.	der Leuchtschiffe „Pilot" und die „Weser" . .		6244	8000	8800	1,01
14.	der öffentlichen Grundstücke		245	700	770	0,09
15.	des Stadtwerders . .		849	1200	1320	0,16
16.	des Schiffszugs auf der untern Weser		347	500	550	0,06
17.	der Bürger Viehweide .		980	2400	2640	0,30
18.	Ausgaben für den Stadt-Weinkeller		—	5000	5500	0,64
	Zusammen X.	137715	133186	156370	172007	19,90
XI.	Chaussee- und Wegbau	7350	3973	8580	9438	1,09
XII.	Büreaukosten	15562	26389	27620	30382	3,51
XIII.	Ausgabe für das Gebiet	2318	1987	2525	2777	0,32
XIV.	Vermischte Ausgaben:					
1.	Kosten der Bürger-Versammlungen . . .		4495	5100	5610	0,65

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe nach dem Voranschlage für 1845 in Thlr. Gold.	Betrag der Ausgabe nach der Rechnung für 1849 in Thlr. Gold.	Betrag der Ausgabe nach dem Voranschlage für 1850 in Thlr. Gold.	Thlr. Kour.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
2.	Kosten der Feier des 18. Oktobers	—	270	500	550	0,07
3.	Sonstige vermischte Ausgaben	—	6380	10972	12069	1,39
	Zusammen XIV.	11247	11145	16572	18229	2,11
XV.	Unvorhergesehene Ausgaben	200	64	200	220	0,03
	Hauptsumme *A.*	588648	779848	786003	864603	100,—
B.	*Ausserordentliche Ausgaben.*					
1.	Rückstände	3500	5524	5500	6050	—
2.	Oeffentliche Bauten und Anlagen	14674	851	4370	4807	—
3.	Gratifikationen . . .	3310	2885	2785	3064	—
4.	Vermischte Ausgaben .	43727	54242	75823	83405	—
5.	Schuldentilgungsfonds .	37780	91501	85758	94334	—
6.	Reservefonds	—	—	—	—	—
	Zusammen *B.*	102991	154503	174236	191660	—
	Hauptsumme *A.* u. *B.*	691639	934351	960239	1,056263	—

Bemerkungen.

Zu I. Das den *Senat* betreffende neuste Gesetz ist vom 2. April 1849 (16 Mitglieder, wovon die 8 vom gelehrten Stande 2100, die Uebrigen 1200 Thlr. empfangen); das *Richterkollegium* betreffen, ein Gesetz vom 2. April und eine Bekanntmachung vom 16. May 1849 (12 Mitglieder mit je 2000 Thlr. Honorar); definitive *Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung* u. s. w. vom 29. August 1831, mit Abänderungen vom 23 Oktober 1837 und 13. Dezember 1848; Gerichtsordnung vom 9. November 1820 nebst Zusätzen vom 25. Juny 1849 und 7. Februar 1851; prov. Gesetz über die *Geschwornengerichte* vom 7. Februar 1851; prov. Strafgesetz wegen Verbrechen gegen den Staat vom 7. Februar 1851.

Zu II. Eine *Pensions-* und *Wittwen*anstalt für bürgerliche Beamte wurde durch Verordnung vom 4. August 1819 errichtet; erneuert und abgeändert unter dem 6. Dezember 1824, 14. Juny 1830 und 21. Dezember 1835.

Zu III. Die Ausgaben für die *Bürgerwehr* vertheilen sich auf: Sold und Salair mit 2600 Thlr., Büreaukosten 700 Thlr., Schiessbedarf 700, Equipirung der weniger Vermögenden und Bewaffnung aller (etwa 3000) Wehrmänner. Das neuste Bürgerwehrgesetz ist vom 21. May 1849, mit Beschränkungen vom 25. Juny 1851 und Disziplinargesetz vom 3. Juny 1850.

Zu IV. Die Ausgabe für das *besoldete Militär* (ohne dessen Pensionen) betrug nach den Etats für 1832: 59160, 1836: 79155, 1837: 73727, 1845: 79963, 1849: 161358 (für 1113 Mann), 1850: 68712 Thlr. Letzteres für 450 Mann Streitende und 57 M. Nichtstreitende und zwar zwei Kompagnien Fussvolk und 1/2 Schwadron Reiter (Jacobi, Das zehnte Armeekorps d. d. Bd. Seite 419). Auf 1 Kopf dieses Friedenskontingents kommen also durchschnittlich 135 Thlr. Gold. Mit den Pensionen bildet diese Ausgabe 9,48 % aller Ausgaben. Einzelne Bekleidungs- und Bewaffnungs-Kosten, z. B. für 1 *Füselier* sind: Mantel 6 Thlr. 43 Grote, Waffenrock 5. 60, Kasernenrock 2. 61/2, Jacke 3. 54, zwei Tuchhosen zu 2. 53, drei Hemden zu 50, Halsbinde 22, wollene Handschuhe 9, 1 P. Stiefel 2. 36, 1 P. Schuhe 1. 30, Mütze 54, Helm 3. 24, Lederzeug 8. 51, Gewehr 17. 36, Riemen, Regenpfroff, Schraubenzieher, Krätzer 49 Grote, zusammen 61 Thlr. 101/2 Grote Gold. Verpflegung täglich 1/2 Pfd. Fleisch und 11/2 Pfd. Brod oder anstatt dessen 6 Grote oder jährlich 30 Thlr. 5 Grote; Sold jährlich 30 Thlr. *Gesetzgebung:* Kriegsartikel vom 12. Juny 1815; wegen Eintritts Freiwilliger vom 16. März 1839; Stellvertretungs-Verein vom 24. May 1841; Disziplin vom 21. Juny 1841; neues Wehrpflichtigkeits-Gesetz vom 6. April 1849.

Zu V. Der *Aufwand auf die Staatsschuld* betrug im Jahre 1832: 170545 Thlr. oder 30,5 % aller Ausgaben; 1845: 135684 (Zinsen 97904, Tilgung 37780), oder 19,62 % aller Ausgaben; 1849: 314301 (Z. 230004, Tg. 84297); 1850: 316485 (Z. 230727, Tg. 85758) oder 32,96 % aller Ausgaben. Z. v. unten Staatsschuld.

Zu VII. Einzelne Bestimmungen zur Verbesserung des *Schulwesens* enthalten die Verfügungen vom 23. September 1817, 30. Dezember 1822, 15. Oktober 1823 und 16. July 1827. Im Jahre 1833 erfolgte eine durchgreifende Neugestaltung des öffentlichen Unterrichts für die Jugend männlichen Geschlechts aus den bemittelten Ständen (Vorschule, Handels- und höhere Bürgerschule, Gelehrtenschule). Dann sind nur noch einige Verordnungen aus dem Januar 1844, über allgemeine Schulpflichtigkeit, Schulgeldererhebung und Landschulen und vom 21. März 1851 über Lehrer-Prüfungen zu erwähnen. Wenn man den Verhandlungen in der Bürgerschaft seit 1848 vollen Glauben schenken darf, befinden die Schuleinrichtungen Bremens sich in einem keineswegs erfreulichen Zustande. Dennoch hat man über die *Art* ihrer Verbesserung nicht einig werden können, weil der politische Parteihader auch in dieser Angelegenheit Nahrung gesucht hat. Die Ansätze im Staatsbudget sind nur Zuschüsse, während richtiger alle Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten durch die Staatsrechnung laufen sollten, damit man eine zur Beurtheilung ihres Werths und ihrer Leistungen geeignete Uebersicht erlangen könnte. Die Freischulen, mit 11 Lehrern und 7 Lehrerinnen, kosten 7830 Thlr.; die Zahl der Schüler ergiebt sich nicht.

Zu X. Der Aufwand auf *Bremerhaven* zerfällt in folgende Theile: Binnenhaven 9—10000 Thlr., Aussenhaven 5500 bis 6000, Steinböschung und Pfahlhoofd 400, Erdwinden 200, Schleuse 600, Weser- und Geeste-Ufer 600, Grundstücke, Grenzen, Wege 1750, Prahmfähre 85, Nachtwache und Erleuchtung 1500, Gebäudeunterhalt 2500, Löhnungen 1215, Amtsgehalte 1500, Amtskosten 700, Gehalte der Hafenbeamte 3750, Grundsteuer an die Krone Hannover 155 Thlr. u. s. w.

Die Einnahme-*Gewinnungs Kosten* werden etwa 45000 Thlr. oder 4,69 % aller Ausgaben betragen, eine verhältnissmässig sehr geringe Summe.

Schuldenwesen.

Am 8. März 1816 wurde eine Schuldentilgungsanstalt (Deputation aus Rath und Bürgerschaft) beschlossen, aus deren Bekanntmachung vom 26. März hervorgeht, dass von ihrer Wirksamkeit nur die von milden Stiftungen gemachten Anleihen, sämmtliche Leibrenten, namentlich die Tontinen von 1767, 1772 und 1805, sowie die noch unberichtigte Hälfte der gezwungenen Anleihe vom 14. Februar 1814 — ausgenommen waren. Ende Jahres 1820 war der *Kapitalbetrag* der fundirten Staatsschuld 2,655450 Thlr., oder auf den Kopf

der damaligen Bevölkerung im Durchschnitt 54 Thlr. *Kour.* Im Jahre 1824 schritt man zu einer ferneren Verbesserung durch Umschreibung der in nicht mehr gangbaren Münzsorten ausgestellten Staatsschuldscheine in Pistolen zu 5 Thlr. und durch Herabsetzung der Zinsen auf 4 % (Gesetze vom 17. May). Noch weiter ging man im Jahre 1834 (Bekanntmachung vom 3. Februar), indem alle Anleihen des Staats — mit alleiniger Ausnahme der 3 Tontinen und der zu 3½ % gemachten Spezialanleihen — gekündigt wurden, insofern die Gläubiger die Herabsetzung auf 3½ % sich nicht gefallen lassen wollten. Am Schlusse des Jahrs 1830 war der *Kapitalbetrag* der Staatsschuld 2,913000 Thlr. Ldr. oder in Thlr. Kour. auf 1 Kopf der damaligen Bewohnerzahl 52; Ende 1844 etwa 2,650000 Thlr. Die Anlage der *Eisenbahn* erforderte ausserordentliche Geldmittel, weshalb unter dem 28. Juny 1845 eine Anleihe von 2,000000 Thlr. zu 3½ % ausgeschrieben wurde, welcher am 1. May 1847 die Aufforderung zu einer 4½ %igen Anleihe von 1,000000 Thlr. folgte, die durch Raths- und Bürgerschluss vom 3. Dezember 1847 während 20 Jahren mit 1½ % jährlich zur Tilgung dotirt wurde. Vom 1. April 1816 bis Ende 1847 sind an Staatsschuldscheinen *eingelöst* 1,651597 Thlr. Nennwerth mit 1,578050 Thlr. und die *Kapitalsumme* der Schuld betrug Ende 1847 etwa 5,726000 Thlr. oder auf 1 Kopf der damaligen Einwohnerzahl etwa 81,75 Thlr. *Kour.* Noch zwei Raths- und Bürger-Schlüsse sind zu erwähnen: vom 23. April 1847, die regelmässige Tilgung durch pari Einlösung mittelst Ausloosung (S. 92) und vom 21. Dezember 1847, die Dotation der 3½ %igen Eisenbahnschuld von 2,737800 Thlr. mit 1 % Tilgungsrente während 20 Jahren von 1848 an, betreffend. — Im Laufe des Jahrs 1848 wurden, zur Bestreitung der damaligen ausserordentlichen Bedürfnisse, fernere 4 %ige Anleihen zum Betrage von 500000 Thlr. gemacht, wodurch, nach Absatz der Tilgung, Ende 1849 der *Kapitalbetrag* auf 6,139183 Thlr. Ldr. sich erhöhte. *Mitte 1851* wird die *Kapitalschuld* auf etwa 6,050000 Thlr. Gold oder 6,655000 Thlr. Kour. sich stellen; d. i. auf den Kopf der Bewohnerzahl im Durchschnitt etwa 83,20 Thlr. Kour. und ein Verhältniss zur Staatseinnahme wie 1 : 7,35. Die günstigen Erwerbsverhältnisse Bremens, welche, im Verein mit grosser Betriebsamkeit und Sparneigung, seinen Bewohnern eine ungemein starke Steuerfähigkeit verschaffen, lassen anscheinend die ziemlich hohen Abgaben ohne Beschwerde tragen. Gute Ordnung im Haushalt und strenge Erfüllung der Verbindlichkeiten haben Bremens Kredit zu einer seltenen Höhe erhoben.

3. Lübeck. Staats-Einnahmen.

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Roh-Einnahme nach dem Finanzetat für 1844 in lübischen Kour.Mark.	Roh-Einnahme nach dem Finanzetat für 1847 in lübischen Kour.Mark.	Roh-Einnahme nach dem Finanzetat für 1851 in lübischen Kour. Mark. (Die eingeklammerten Zahlen sind die in der Einnahme enthaltenen Gewinnungskosten.)	Roh-Einnahme nach dem Finanzetat für 1851 in Thlr. Kour. 1 Mark = 12 Slbgr.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I.	*Steuern und Abgaben.*					
1.	Direkte Steuern.					
a.	Einkommensteuer in Stadt und Gebiet	107850	105400	109305	43722	11,06
b.	Militärsteuer in Stadt u. Gebiet	66276	63600	64995 (7200 = 4,13 %)	25998	6,58
c.	Schutzgeld und Beitrag vom Wachtgeld . .	3528	4140	3830	1532	0,39
	Zusammen 1.	177654	173140	178130	71252	18,03
2.	Konsumtions-Accise.	147200	147400	144600 (20400 = 14,11 %)	57840	14,63
3.	Mahlgeld	28485	28084	29092 (4992 = 17,16 %)	11637	2,94
4.	Zoll- und Schiffs-Abgaben.	174000	108600	140900 (37900 = 26,90 %)	56360	14,25
5.	Stempel-Abgabe . . .	23900	34887	41570 (1170 = 2,81 %)	16628	4,21
6.	Verkaufs-Abgabe von Immobilien, Mobilien und Waaren . . .	9000	9000	10000	4000	1,01
7.	Erbschafts-Steuer und Decem	—	10000	7000	2800	0,71
8.	Thorsperre (Pacht) . .	8305	8305	8305	3322	0,84
9.	Bürgergeld	5500	10000	15000	6000	1,52
10.	Posten (für 1844 u. 1847 nach Abzug der Kosten für Fuhren und Reiter; 1851 einschliessl. der Neben-Intraden . .	18800	20900	47000 (14000 = 29,80 %)	18800	4,76
11.	Lotterie	12000	—	—	—	—
12.	Latelgeld verschiedener Korporationen . . .	—	—	211	84	0,02
13.	Dienst-Verlehnungen .	18460	14780	13750	5500	1,38
14.	Rekognitions-Gelder u. sonstige kleine Abgaben (Abgaben durch die Wette und durch das Landgericht) . .	2600	2611	2784	1114	0,28

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Roh-Einnahme nach dem Finanzetat für 1844 in lübischen Kour.Mark.	Roh-Einnahme nach dem Finanzetat für 1847 in lübischen Kour.Mark.	Roh-Einnahme nach dem Finanzetat für 1851 in lübischen Kour. Mark. (Die eingeklammerten Zahlen sind die in der Einnahme enthaltenen Gewinnungskosten.)	Thlr. Kour. 1 Mark = 12 Slhgr.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
15.	Legate zu Wegen und Stegen	1600	1600	1600	640	0,16
16.	Chaussee-Gelder . . .	21980	25226	24680 (2200 = 8,91 %)	9872	2,50
17.	Abgabe vom Vermessen u. Kielholen der Schiffe	300	800	—	—	—
18.	Zufällige Einnahmen .	—	500	1500	600	0,15
	Zusammen I.	649784	595333	666122 (87862 = 13,19 %)	266449	67,39
II.	Ertrag von Stadtgütern und sonstigem städtischem Eigenthum.					
1.	Miethe von Häusern und Lagerplätzen . . .	11870	12650	11080	4432	1,12
2.	Nutzung der Wälle (durch Verpachtung der Grasnutzung u. s. w.)	1290	1260	800	320	0,08
3.	Grundhauer und Zehntenkorn	4520	4500	4450	1780	0,45
4.	Pacht der Fischerei und des Rohrschneidens .	1930	1980	1870	748	0,19
5.	Pacht-Kanon und sonstigen Abgaben v. Ländereien	132000	141000	141000	56400	14,27
6.	Zinsen belegter Kapitalien	3600	3250	2800	1120	0,28
7.	Rekognition von den vier Stadt-Apotheken . .	5425	4000	4000	1600	0,40
8.	Hebungen aus Travemünde (die Militärsteuer mit 1300 Mark eingeschloss.; ob auch die Pacht v. d. Glücksspielen ist nicht erkennbar).	6200 (Rein.)	6300 (Rein.)	9376 (2785 = 29,70 %) (Ist nur zu 6409 rein geschätzt.)	3750	0,95
9.	Antheil an dem Ertrage aus dem mit Hamburg gemeinschaftl. Amte Bergedorf u. den Vierlanden	15950 (Rein.)	16700 (Rein.)	31517 (1517 = 4,81 %)	12607	3,19

Abtheilung.	Bezeichnung der Einnahme.	Roh-Einnahme nach dem Finanzetat für 1844 in lübischen Kour.Mark.	Roh-Einnahme nach dem Finanzetat für 1847 in lübischen Kour.Mark.	Roh-Einnahme nach dem Finanzetat für 1851 in lübischen Kour. Mark. (Die eingeklammerten Zahlen sind die in der Einnahme enthaltenen Gewinnungskosten.)	Roh-Einnahme nach dem Finanzetat für 1851 in Thlr. Kour. 1 Mark = 12 Slbgr.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
10.	Antheil an dem Ertrage der den Hansestädten gemeinsamen Häuser in London und Antwerpen	14510	14760	13930	5572	1,41
11.	Antheil an der Lüneburger Saline . . .	250	250	250	100	0,03
12.	Ertrag sämmtl. Stadtforsten (ungerechnet d. Deputat u. Armen-Lieferungen)	77198	80771	76524 (22754 = 29,73 %) (Der Reinertrag ist im Etat zu 60800 angesetzt.)	30610	7,74
13.	Torfmoore	9318	8320	8162 (4762 = 58,34 %)	3265	0,82
	Zusammen II.	284060	295741	305759 (31818) (Der Rein-Ertrag v. II. ist im Etat m. 280780 angesetzt.)	122304	30,93
	Hauptsumme	933848	891074	971881	388753	98,32
III.	Verschiedene eigene Einnahmen.					
1.	Vom Stadtgericht und Sicherheits-Polizei in der Stadt	pp. 2600	pp. 2600	2600	1040	0,26
2.	Landgericht und Polizei in den Landbezirken	pp. 1203	pp. 1203	1203	481	0,12
3.	Finanz-Deputation . .	pp. 50	pp. 50	50	20	0,00
4.	Von den Stadtwaagen	pp. 1650	pp. 1650	1650	660	0,17
5.	Zuschuss der Wandsbecker Chaussee-Kommission	pp. 400	pp. 400	400	160	0,04
6.	Ertrag des Gassen-Kehrigt	pp. 1200	pp. 1200	1200	480	0,12
7.	Aus den Ueberschüssen des St. Johannis Jungfrauen-Klosters . .	3000	3500	9558	3823	0,97
	Zusammen III.	10103	10603	16661	6664	1,68
	Also Gesammtsumme	943951	901677	988542	395417	100,00

Bemerkungen.

Die Voranschläge über den Staatshaushalt des Freistaats Lübeck scheinen regelmässig und ausführlich erst seit 1835 veröffentlicht zu werden; dann ist von 1840/3 damit eingehalten und erst in allerneuster Zeit kann man genauer in den Zustand der Finanzen blicken. Ueber die *Rechnungs*ergebnisse giebt es nur einzelne Nachweise, was indess weniger schadet, weil die Voranschläge immer auf die Erfahrungen der Vergangenheit begründet sind. Dagegen ist sehr zu tadeln, dass selbst in den neusten Vorlagen, die *Gewinnungskosten* entweder vor der Linie abgesetzt, oder gar nicht angegeben sind; ich habe dieses, so weit thunlich, zu verbessern gesucht. Ein noch übelerer Umstand ist das Vorhandensein von einer Menge *Nebenkassen*, deren Einnahmen nur wenn sie Zuschüsse empfangen und deren Ausgaben gar nicht durch die Staatsrechnung laufen; obgleich ihr Gegenstand oft Staatsangelegenheit ist, auch sogar mehrere besondere Abgaben für dieselben erhoben werden. Dahin gehören: die kirchlichen und Schulfonds, die allgemeine Armenanstalt, das Waisenhaus, das Irrenhaus; die Kasse für Nachtwache, Löschanstalten und Stadtbeleuchtung; die Bürgerwehr-Kasse; die Leihhauskasse; die s. g. Sklavenkasse (falls solche noch besteht). Vielleicht dienen einige davon nur Gemeindezwecken, welche dann auszuscheiden wären. — Alle diese Abgaben und Lasten zusammengenommen bilden eine verhältnissmässig bedeutende Summe. —

Die Verfassungsurkunde vom 8. April 1848 enthält in den §§. 51—53 und 73 Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte des Senats und der Bürgerschaft hinsichtlich des Staatshaushalts. Einstweilen besteht noch das (durch Raths- und Bürgerschluss vom 3. und 24. May 1813 angeordnete) *Finanzdepartement*, aus 6 Senatoren und 12 bürgerlichen Deputirten zusammengesetzt, welches für die einzelnen Geschäfte in Sektionen zerfällt. Ferner eine Rechnungs-Revisions-Deputation seit 1816, mit 2 Senatoren und 4 bürgerlichen Deputirten; sodann Deputationen für die einzelnen Steuern, für die

Forst-, Bau-, Mühlen-Verwaltung, Alle aus Mitgliedern des Senats- und bürgerlichen Deputirten zusammengesetzt. Da scheint Vereinfachung nicht nur möglich, sondern auch wünschenswerth. Ausserdem besteht für das Gemeinamt Bergedorf eine besondere Verwaltung. — Nach den Voranschlägen sind Reineinnahme und Ausgabe in Mark lüb. K. wie folgt gewesen:

			Einnahme		*Ausgabe*
Durchschnitt von	1819/21	—	741330	—	732961
" "	1829/31	—	753432	—	753432
" "	1835/39	—	747723	—	712498
" "	1844/47	—	812308	—	801556
" "	1848	—	807727	—	814577
" "	1849	—	807056	—	843494
" "	1850	—	831431	—	804926
" "	1851	—	859040	—	880074

Die Stetigkeit der Einnahmen und Ausgaben dieser 17 Jahre ist nur durch die seit 1843 vermehrte Ausgabe für das Militär und für die Anleihen der neusten Zeit, gestört; zu deren Deckung die Militärsteuer eingeführt und ausserordentliche Einkommensteuern erhoben wurden. Ein bedeutender Einnahmeausfall geschah durch die am 1. Juny 1845 eingetretene Befreiung der Speditionsgüter vom Eingangszoll.

Zu I. 1. Durch Gesetz vom 16. November 1814 wurde zum Abtrag der laufenden Zinsen der freiwilligen Anleihe, so wie zur Ausrüstung und Unterhalt der Garnison, eine *direkte Abgabe* nach dem Maassstab ordentlicher Kontribution eingeführt; unter dem 26. Juny 1816 aber erging ein Gesetz wegen Entrichtung eines *Schoss vom Einkommen*, dessen Wiederholung vom 2. April 1817 noch jetzt die Grundlage bildet. Der *Ertrag* dieser fortschreitenden Einkommensteuer ist eigenthümlicherweise seit 1835 so gut wie stetig gewesen, denn 1836 brachte sie rein 98756 und ist für 1851 zu 104605 Mark veranschlagt. — Das *Militärsteuer*gesetz vom 8. Juny 1843 hat unter dem 19. August 1843, 8. September 1845 und 19. Dezember 1849 Nachträge und Erweiterungen erfahren; der *Ertrag* dieser Abgabe vom Einkommen ist sogar von 66276 Mk. im Jahre 1844 auf 62495 Mk. zurück gegangen.

Zu I. 2. Die *Konsumtions-Accise* entstand durch Verordnung vom 25. März 1813 aus der städtischen Oktroi; wurde durch Gesetz vom 12. Februar 1814 (mit Nachträgen vom 19. July 1815 und 9. April 1817) neu geregelt und abermals umgestaltet durch das Gesetz vom 21. Februar 1818, welches unter dem 28. Juny 1843 und 4. April 1849 kleine Aenderungen erfuhr. Die Reineinnahme stieg von 1835 bis 1847 von 127000 auf 127800 Mark, ist aber jetzt auf 124200 Mark gefallen.

Zu I. 4. Alle hinsichtlich des *Zollwesens* gültigen Bestimmungen wurden durch ein Gesetz vom 24. May 1845 ersetzt, welches den Durchgangs- und Ausgangs-Zoll, gänzlich aufhob und einen Eingangzoll nach dem Fakturawerthe der eingeführten Waaren anordnete; welcher 1/2 % beträgt. In den Einnahmeetats finden sich als Zoll*ertrag*: von 1835/39: 148000, 1844/45: 141000, 1846/47: 76100, 1851: 103000 Mk. als reiner Ueberschuss. Darin stecken: die Abgabe von Waaren mit 77000; Abgaben von Schiffen (Verordnung vom 30. Januar 1850 wegen der Schiffsabgaben) und zwar: 1. Lastgeld 33000; 2. Lootsengeld 11800; 3. Austiefungs-Abgabe 7000; 4. Messgebühren 1900; 5. Ballast-Lieferung 2700; 6. Baumgeld vom Ober-Wasserbaum 1800; 7. Abgabe von der St. Peterb. Ladebrücke 45, Zusammen 58245; Dammgeld 2500; verschiedene Einnahmen 155; Antheil an dem Ertrage des holsteinischen Zollvereins (Vertrag vom 18. May 1843 mit Dänemark und Oldenburg über den Anschluss der Lübeckschen eingeschlossenen Dörfer an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und Fürstenthum Lübeck mit (Zollverordnung vom 19. July 1843 und Tarifen für die Ein- und Ausfuhr-Zölle; — nebst vielen Nachträgen; — verlängert am 16. Dezember 1850 bis auf Weiteres) 3000. — Hiervon gehen 37900 Mk. Gewinnungskosten ab. —

Zu I. 5. Allgemeines *Stempelgesetz* vom 6. Februar 1841, mit Nachtrag vom 23. März 1850.

Zu I. 6. Gesetz über die, bei *Veräusserungen von Immobilien*, Schiffen und dergl., wie auch von Waaren- und Mobilien-Auktionen u. s. w., zu erhebenden Abgaben, vom 27. Dezember 1845; nebst Erinnerung vom 27. März 1849.

Zu I. 7. Erneuerte Verordnung wegen der von *Erbschaften* und Vermächtnissen zu erhebenden *Abgabe* vom 30. August 1845.

Zu I. 8. Verfügungen wegen der *Thorsperre* vom 28. April 1828, 10. April 1833, 20. May 1840 und 16. Sept. 1843.

Zu I. 10. Das *Post-* und *Botenwesen* war, bis zum Eintritt der Fremdherrschaft, (mit Ausnahme der auf Hamburg fahrenden Stadtpost) keine Staatsanstalt, sondern stand unter Leitung des bürgerlichen Kollegiums der s. g. Schonenfahrer. Eine Vereinbarung vom 7. May 1814 überliess die Posten dem Staate, welcher zu deren Verwaltung für Rechnung der Staatskasse eine Deputation bestellte, bestehend aus 2 Senatoren und 4 bürgerlichen Deputirten die das Schonenfahrer-Kollegium aus seiner Mitte ernannte. Die Angestellten wurden aus und von den Schonenfahrern gewählt. Das Postwesen scheint unter dem Einflusse dieser Einrichtungen sich nicht gehörig entwickelt zu haben, auch findet man (ausser einer Menge Bestimmungen über das Reihefuhrwesen) keine Spur gesetzgeberischer Thätigkeit. Erst durch Beschluss der Bürgerschaft vom 18. März 1850 wurden einige der ärgsten Mängel beseitigt und nun wird man wohl weiter vorwärts schreiten. Unbegreiflich würde die lange Dauer dieser Verhältnisse in einer bedeutenden Handelsstadt seyn, wenn sie nicht mit der gesammten Alterthümlichkeit des Systems der Verwaltung dieses Freistaats im genausten Zusammenhange gestanden hätten. Auch scheint das Uebel weniger fühlbar geworden zu seyn durch das Vorhandensein eines Fürstlich *Thurn und Taxisschen* Postamts (Vertrag vom 21. September 1819/8. Januar 1820.)

Zu I. 11. Im Jahre 1814 (Bekanntmachung vom 2. May) liessen Rath und Bürgerschaft eine *Stadt-Lotterie*, unter öffentlicher Gewähr des Staats und Aufsicht des Finanzdepartements, zu. Diese Klassenlotterie dauert fort und deshalb sind nur noch die preussischen und koburger Lotterien erlaubt (Bekanntmachung vom 26. November 1839).

Zu I. 16. Die gesammten Landfahrverbindungen stehen unter Verwaltung der *Wegebau*-Deputation (2 Senatoren und 8 Bürger) und für neue Wegebauten ist eine $3^1/_2$ %ige Anleihe von 450000 Mk. gemacht, wovon noch 281100 Mk. ab-

zutragen sind. Die *Gesammtlänge* der chaussirten Strecken wird etwa 10500 laufende Ruthen oder 6,59 geogr. Meilen betragen, wonach jede Meile im Durchschnitt 1498,18 Thlr. Kour. Einnahme liefern und 2039,42 Thlr. Kour. Aufwand erfordern würde. Die Chaussee*ordnung* ist vom 18. August 1832, der neuste allgemeine *Tarif* vom 6. August 1844.

Zu II. Nach Behrens Statistik umfasst das *Grundeigenthum* des Freistaats 7,989394 □ Ruthen, wovon auf Baustellen und Gärten 215460 □ R., auf Ackerland 4,117522, Wiesen 622058, Moor 68008, Weiden und unbebaute Flächen 237830, Gewässer 1,320394 Knicke, Busch und Wege 436072, Holzungen 972050 □ R. kommen.

Die *Waldungen* bedecken im Lübecker Gebiete 22013 Scheffel von je 60 □ R., oder fast 1/10 der ganzen Bodenfläche; wovon etwa 11/12 mit Laubholz, 1/12 mit Nadelholz bestanden ist. Von diesen, sämmtlich geschlossenen und eingehegten Forsten kommen auf das *städtische* Eigenthum 16200 Scheffel oder 73,59 %, deren jährlicher Holzertrag etwa 2250 Faden von 147 Kub. Fss. lüb. ist. Das St. Johannis Jungfrauen Kloster, welches einen Theil seiner Ueberschüsse an die Staatskasse abliefert (III. 7.), besitzt 4153 Scheffel Waldgrund. Die *Stadtmoore*, welche bei der Regulirung und Verkoppelung aller Forsten und Feldmarken den einzelnen Forstrevieren zugetheilt sind, enthalten etwa 1133 Scheffel. Ihr Ertrag wird durch unentgeldliche Abgiften, namentlich an die Armenanstalt geschmälert: Von der *Roheinnahme der Forsten* zu 80214 Mark kommen auf 1 Scheffel Fläche 4,95 Mark, oder auf 1 preuss. Morgen 3,88 Thlr., vom *Reinertrage* beziehungsweise 3,32 Mark und 2,60 Thlr.

Der Ertrag des mit Hamburg *gemeinschaftlichen Gebiets, Amt Bergedorf und Vierlande*, ist, nach Absatz der im Gebiete ausgegebenen Verwaltungs- und Erhebungskosten etwa 63 bis 65000 Mark; wovon noch 1717 Mk. besondere lübecker Verwaltungskosten abgehen. Diese Einnahmen fliessen theils aus verpachteten Domanialgütern, theils aus dem Schoss, dem Kopfgelde, Accise, Stempel und einer ausserordentlichen Menge (z. v. Behrens Statistik I. 265 und II. 331, auch Verordnung vom 15. Februar 1833) von kleineren grundschutzherr- und gutsherrlichen Abgaben; deren Aufhebung und Ablösbarkeit durch Verordnung vom 23./25. Sept. 1850 ausgesprochen ist.

Staats-Ausgaben von Lübeck.

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ausgabe nach dem Finanzetat für 1844 in lübischen Kour. Mark	Ausgabe nach dem Finanzetat für 1847 in lübischen Mark Kour.	Ausgabe nach dem Finanzetat für 1851 in lübischen Kour. Mark	Ausgabe nach dem Finanzetat für 1851 in Rth. Krt. (1 M. = 12 Slbgr.)	Prozent-Antheil an der End-summe.
I.	Regierungs-, Justiz- u. Administrations-Ausgaben.					
1.	Kompetenz des Senats	62000	64500	64500	25800	6,34
2.	Gehalte der hohen Beamten (Sindici u. Sekretäre)	18400	23400	23250	9300	2,29
3.	Gehalte der Offizianten, welche keinem bestimmten Departement angehören	11253	11620	9620	3848	0,94
4.	Feuerung und Erleuchtung im Rathhause, Reinigung desselben u. s. w.	1800	1800	2000	800	0,20
5.	Vertretung Lübecks im Auslande und diplomatische Sendungen .	26025	23875	24000	9600	2,36
6.	Beiträge zu Ausgaben des deutschen Bundes	v. 5.	v. 5.	6000	2400	0,59
7.	Unbestimmte Ausgaben	3000	3000	3000	1200	0,29
8.	Stadtkanzlei	8900	9850	10500	4200	1,03
9.	Bürgerschaft und Bürger-Ausschuss . . .	—	—	6500	2600	0,64
10.	Finanz-Departement .	11622	11992	10550	4220	1,04
		(Davon pp. 50 Eigene Einnahme.)				
11.	Beitrag zur Sustentationskasse des Oberappellations-Gerichts der vier freien Städte	10280	11400	11734	4694	1,15
12.	Stadtgericht und Sicherheitspolizei i. d. Stadt	14737	15037	17787	7115	1,76
		(einschliesslich 2600 Mk. für Strafgelder, Pässe u. s. w. nach der Annahme des Voranschlags für 1851.)				
13.	Landgericht und Polizei in den Landbezirken	5650	5400	5960	2360	0,58
	Eigene Einnahme (nach dem Voranschlag für 1851)	pp. 1203	pp. 1203	1203	481	0,12
14.	Wette-Departement . .	3630	3630	3410	1364	0,34
15.	Sanitäts-Polizei . . .	1970	1970	1970	788	0,19

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ausgabe nach dem Finanzetat für 1844 in lübischen Kour. Mark	Ausgabe nach dem Finanzetat für 1847 in lübischen Kour. Mark	Ausgabe nach dem Finanzetat für 1851 in lübischen Kour. Mark	Ausgabe nach dem Finanzetat für 1851 in Rth. Krt. (1 M. = 12 Slbgr.)	Pro[illegible] zen[illegible] Anth[illegible] an d[illegible] Ein[illegible] sum[illegible]
16.	Büreaukosten der Deputation zur Verwaltung d. Lübeckschen Staatsanleihe von 1850 . .	—	—	1500	600	0,
17.	Kommerzkollegium und Gehalte der für Handlung und Schifffahrt Angestellten . . .	4700	4900	6350	2540	0,
	Eigene Einnahme von den Stadtwaagen . (nach dem Voranschlag für 1851 angenommen)	pp. 1650	pp. 1650	1650	660	0,
	Zusammen I.	186820	194457	211424	84570	20,
II.	Verschiedene Leistungen von städtischen Grundstücken u. dgl. . .	5250	10500	7650	3060	0,
III.	Militär-Departement .	184800	170000	133500	53400	13,
IV.	Pensionen.					
1.	Sustentations-Beitrag u. Curien-Miethe an das ehemalige Domkapitel	15702	14094	12880	5152	1,
2.	Pensionen an verschiedene Personen . . .	2970	1270	2770	1108	0,
3.	Pensionen des ehemaligen Stadtmilitärs und der Invaliden aus den Jahren 1813, 1814 u. 1815	2100	1080	1300	520	0,
	Zusammen IV.	20772	16444	16950	6780	1,
V.	Zuschuss zur Unterhaltung von Kirchen und Schulen in der Stadt und in den Landbezirken.					
1.	Zuschuss zu den Gehalten der Geistlichen in Stadt- und Landgebiet (einschliesslich des Beitrags des St. Johannis-Jungfrauen-Klosters 1844: 3000; 1847: 3500; 1851: 9558) .	9131	8831	11690	4676	1,
2.	Zuschuss an die Stadtschulen	21828	22378	21968	8787	2,

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ausgabe nach dem Finanzetat für 1844 in lübischen Kour. Mark	Ausgabe nach dem Finanzetat für 1847 in lübischen Mark Kour.	Ausgabe nach dem Finanzetat für 1851 in lübischen Kour.Mark	in Rth. Krt. (1 M. = 12 Slbgr.)	Prozent-Antheil an der Endsumme.
3.	Zuschuss an die Landschulen	1479	1429	1429	572	0,14
4.	desgleichen an die Stadt-Bibliothek	600	700	700	280	0,07
	Zusammen V.	33038	33338	35787	14315	3,52
VI.	Verwendung für milde Zwecke	46150	37300	38400	15360	3,78
VII.	Oeffentliche Arbeiten.					
1.	Baudeputation.					
a.	Gehalte und allgemeine Kosten			16200	6480	1,60
b.	Für Landbauten . . .			37740	15096	3,71
c.	Für Wasserbauten . .			77600	31040	7,63
	Zusammen 1.	90440	94460	131540	52616	12,94
2.	Wegebau	29800	34950	33200	13280	3,26
	Zuschuss der Wandsbecker Chaussee-Kommission	400	400	400	160	0,04
3.	Gassen-Reinigung (incl. der Pacht 1200 Mk.) .	2059	1919	1793	717	0,18
	Zusammen VII.	122699	131729	166933	66773	16,42
VIII.	Zinsen und Amortisation der Staatsschuld.					
1.	Zur Tilgung der Staatsschuld	pp. 50192	pp. 49999			
2.	Zur Verzinsung der Staatsschuld. . . .	pp.173000	pp.173000			
	Zusammen VIII.	223192	222999	286090	114436	28,15
IX.	Unvorhergesehene Ausgaben.	19875	—	—	—	—
X.	Gewinnungskosten . . .	101855	99688	119680	47872	11,78
	Hauptsumme	943951	916455	1,016414	406566	100,00

Bemerkungen.

Zu I. 11 bis 13; z. v. Behrens Statistik 85 bis 149 und „Die freie Stadt Lübeck“ S. 109—115. Die *Rechtspflege* bedarf und empfängt nächstens eine gänzliche Umgestaltung,

wozu Vorlagen des Senats bereits die Einleitung getroffen haben. Die jetzigen Bestimmungen für das *Oberappellations-Gericht* der 4 freien Städte zu Lübeck finden sich im Vertrage vom 30. July 1819, in der Gerichts-Ordnung vom 13. August 1831, nebst Stempel- und Gebühren-Taxe, auch Prokuratur-Ordnung. Nachträge und Abänderungen sind vom 11. Oktober 1837, 29. November 1848, 3. July und 15. August 1850. Für jeden Monat und am Schlusse jeden Jahrs wird das Geschäftsergebniss veröffentlicht, und ergiebt sich daraus, dass beispielsweise im Geschäftsjahre vom 22. July 1849—50: 207 Sachen anhängig gewesen sind, wovon im Laufe des Jahrs 108 gänzlich erledigt und 99 an dessen Schluss noch anhängig geblieben sind. Obgleich nun in einem solchen Rechenschaftsberichte für die richtige Beurtheilung der *Art* des Geschäftsbetriebes keinesweges hinreichende Anhaltspunkte liegen, lässt sich doch aus andern Erscheinungen abnehmen, dass Einrichtungen oder ungenügende Arbeitskräfte der wünschenswerthen Raschheit der Geschäftserledigung hinderlich sind. — Der Ertrag der O. A. G. *Sporteln* war bis 1848 jährlich etwa 5 bis 6000 Mark, die Gesammtausgabe etwa 70000 Mark, wovon auf die Besoldungen des Präsidenten 10000, der 6 Räthe 42000, des Sekretärs 3600, der zwei Kanzlisten 3200, der zwei Boten 1050 Mark kommen. Zu den gemeinschaftlichen Ausgaben ist der vertragsmässige *Beitrag* Hamburgs $^{28}/_{72}$, Bremens $^{17}/_{72}$, Lübecks $^{10}/_{72}$, Frankfurts $^{17}/_{72}$.

Zu III. Das *Militärwesen* (Jacobi, das zehnte Armeekorps Seite 396 ff.) zerfällt in zwei gesonderte Verwaltungen. Die *Bewaffnungs-Deputation* ist an die Spitze der gesammten Bürgerwehr (1 aktives Bataillon von 800, ein Reserve-Bataillon von 400 Mann) und der Landwehr (Bewohner des Gebiets in 5 Bataillonen von zusammen etwa 2000 Mann); den Oberbefehl über Beide hat der Chef des aktiven Bürgerwehr-Bataillons; Dienstkleidung auf eigene Kosten. Die betreffenden Verordnungen sind unter dem 25. Februar 1815, 25. Oktober 1829, 7. Dezember 1847, 21. November und 12. Dezember 1848 ergangen. — Unter dem *Militär-Departement* stehen sämmtliche Angelegenheiten des Bundeskontingents. Hinsicht-

lich dieses wurden (auf Veranlassung der Frankfurter Schlussakte über das X. Armeekorps vom 25. Juny 1835 und deren ergänzender Bestimmungen zu Hannover am 15. May 1841 vereinbart) Verträge mit Oldenburg am 6. Januar 1834, bekannt gemacht unter dem 18. November 1835; ferner ein hanseatischer und ein lübeck-bremer Militär-Vertrag 1841 abgeschlossen (bekannt gemacht 11. November 1843). Lübeck hatte danach zu stellen:

	einfaches Kontingent.	*durch die Reserve verstärktes Kontingent.*
Bataillon	1/2	1/2
Schwadron	1/2	1/2
Pionniere	4	—
Reiter	58	77
Fussvolk	316	426
Zusammen Streitende	378	503

Die *Ausgabe für das Militär* war nach den Finanzetats für 1835: 122000, 1836: 120000, 1837: 115000, 1838: 117780, 1839: 120000; — 1844 (nachdem strengere Vorschriften vom Bundestage erfolgt waren) 184800, 1845: 181500, 1846: 172400, 1847: 170000, 1848: 169000, 1849: 188000, 1850: 177900, 1851: 133500 Mark. Die bedeutenden Ausgabeschwankungen der neusten Zeit entspringen aus dem veränderten Systeme. Nachdem nämlich der Senat den Beschluss wegen Erhöhung der Streitmacht auf 2 % der wirklichen Bevölkerung bereitwilligst vollzogen hatte, hielt er an *diesem* Theile des Nachlasses der deutschen Reichsversammlung so beharrlich fest, dass erst bei der letzten Budgetberathung die Bürgerschaft mit ihren Herabsetzungsanträgen durchdringen konnte. Eine sonstige wichtige Aenderung war die Kündigung der Brigade-Konvention mit Oldenburg, welche demgemäss am 30. April 1851 aufhörte, wovon die Auflösung der Dragonerabtheilung die Folge war. Auch die Stellvertretung im Militärdienste wurde durch Rath- und Bürgerschluss vom 12. April 1851 wieder eingeführt. Die (wie es scheint noch gültigen) *Kriegsartikel* sind vom 17. September 1814; das Gesetz über die *Kriegsdienstpflicht* vom 20. April 1831 hat Nachträge unter dem 10. May 1834, 26. Januar

1842, 23. März 1844, 31. Januar und 22. September 1849 erhalten. — Nach dem *Verpflegungsetat* für Lübeck und Bremen *empfängt* (in Gulden von 100 Cents, 1 fl. = ½ Thlr. Gold, 10 fl. = 14 Mk. Kour.) *jährlich:* der Bataillonschef 3180, 1 Unterlieutenant 720, 1 Feldwebel 240, 1 Soldat des Fussvolks 48 fl., 1 Reiter 60 fl. — Wenn man die Kopfzahl des einfachen Kontingents mit 378 Streitenden zum Grunde legt, so kommen von der Etatsumme für 1851 auf 1 Kopf durchschnittlich 353 Mark oder 141 Thlr.; ferner auf 1 Kopf der Bevölkerung 1⅕ Thlr.; der Aufwand aber für das Militär begreift (mit den Pensionen IV. 3) 13,26 % aller Ausgaben.

Zu IV. Die Ausgabe für *Pensionen* ist nicht nur sehr bescheiden, denn sie beträgt 1,67 % aller Ausgaben, sondern hat auch von 27065 im Jahre 1835 auf 16950 Mark sich verringert. Dies mag einestheils daher kommen, dass gar kein Pensionsgesetz vorhanden scheint, theils davon, dass sonstige Fonds Aushülfe leisten.

Zu V. Fast ebensowenig enthält die Verordnungssammlung über *Kirche und Klerus*, wovon nur das Regulativ für die römisch-katholische Gemeinde vom 14. July 1841 und für die jüdische Gemeinde vom 28. Januar 1848 hervorzuheben sind. Mit einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde-Ordnung ist man jetzt beschäftigt. — Für den *Unterricht* ist, was die finanzielle Seite betrifft, durch eine Menge besonderer Fonds gut gesorgt; auch besteht eine Unterstützungskasse für dienstunfähig gewordene Lehrer und Lehrerinnen (Verordnung vom 10. November 1847 mit Nachtrag vom 29. Dezember 1847). Zu Weihnachten 1846 wurden die 54 Schulen der eigentlichen Stadt von 2405 Knaben und 2203 Mädchen besucht. Verordnungen zur Sicherung des regelmässigen Unterrichts schulfähiger Kinder sind vom 29. März 1843 und 12. Oktober 1844.

Zu VIII. Staatsschuld, deren Verzinsung und Abtrag. Der Aufwand für die Staatsschuld betrug in den Jahren 1835—37 jährlich 225275 Mark; von da ab finden sich in den Etats folgende Summen: 1838: 195109 (wovon zur Tilgung 40000), 1839: 191885 (z. T. 40000), 1844: 223191 (z. T. 50000), 1845: 222353, 1846: 223969, 1847: 222999,

1848: 222226, 1849: 221312 (z. T. 59000), 1851: 286090 (wovon zur Tilgung etwa 60000) Mark. Letztere Summe ist 28,15 % aller Ausgaben. — Die Geschichte der Lübecker Staatsschuld ist für den ferner Stehenden in ein Dunkel gehüllt, was selbst die einheimischen Statistiker wie es scheint nicht durchdringen konnten. Aus Hach's: „Worten der Hoff„nung zur Prüfung und Beherzigung für mein heimisches „Lübeck," ergiebt sich jedoch, dass im Anfange des laufenden Jahrhunderts der dortige Geldhaushalt sehr verwirrt und zerrüttet war. In den Jahren 1806, 1807, 1808 und 1809 wurden vier s. g. *kontributionsmässige* Anleihen, im Jahre 1810 *freiwillige* Anlehne durch Darlehnswechsel, wofür sämmtliche Kontributionspflichtige die Gewähr übernahmen (Bekanntmachung vom 7. July 1828), gemacht: fernere Schulden entstanden unter französischer Herrschaft von 1811 — 13. Im Jahre 1814 (Bekanntmachung vom 16. November) erkannte die Stadt alle von der Stadtkasse früher gemachte Anleihen an, hob jedoch die Kündigungsbefugniss der Gläubiger auf; versprach die vor 1811 verfallenen Zinsen zu kapitalisiren, verweigerte aber Zinsen für die Zeitdauer der Fremdherrschaft. Die freiwilligen Darlehen sollten mit 2 %, die Gezwungenen mit 1 % verzinst werden. Später wurden für die *freiwilligen* Darlehen die obligationsmässigen Zinsen zwar nachbezahlt (Bekanntmachung vom 29. August 1825 und 31. März 1826), jedoch deren Unkündbarkeit beibehalten, was bei dem geringen Zinsfusse für die Gläubiger drückend war. Noch mehr Verlust litten die *gezwungenen* Darleihen, indem ein Raths- und Bürgerschluss vom 24. August 1825 deren vertragsmässigen Zinsen von 4 auf 1 % herabsetzte, wobei es auch geblieben ist. — Im Jahre 1820 war der *Kapitalbetrag* der fundirten Staatsschuld 9,457900 Mark, oder auf 1 Kopf der damaligen Bevölkerung 102 Thlr.; im Jahre 1830 aber 9,374100 Mark, was auf 1 Kopf durchschnittlich 95 Thlr. und ein Verhältniss zur Staatseinnahme wie 1 zu 9,22 ergiebt. Seit dem Jahre 1837 begannen die *Kapital-Abträge* (Bekanntmachungen vom 17. und 18. April 1837 und 25. May 1840) durch Ausloosung, sowohl der freiwilligen als der kontributionsmässigen Schulden, mit Ausnahme jedoch der im Besitze einheimischer Kirchen

und milder Stiftungen befindlichen Schuldscheine; auch wurde die Umschreibung von Namen-Obligationen auf den Inhaber und von Obligationen der kontributionsmässigen Anleihe gegen 3 %ige Schulddokumente freiwillige Anleihen (in deren Besitze die Tilgungskasse bereits war, jedoch nur gegen 1/3 Kapitalabzug) gestattet. Auf diese Weise wurde bis Anfangs 1844 so viel Kapital beseitigt, dass damals der *Gesammtbetrag* der Schuld nur noch 5,881041 Mark war, obgleich man inzwischen (grösstentheils zu Wege- und Wasserbauten, z. v. Bekanntm. vom 22. April 1839) 659000 Mark neu angeliehen hatte, zu 3½ %. Von jenem Kapital waren 2,418380 Mark im Besitze einheimischer Kirchen und milder Stiftungen, also unkündbar, welche 73000 Mk. Rente davon bezogen. Ende 1847 scheint der Kapitalbetrag der Schuld etwa 5,810000 Mark gewesen zu seyn, was auf 1 Kopf der Bevölkerung 55 Thaler bringt. — Im Dezember 1849 wurde, zur Betheiligung des Staats an der *Eisenbahn von Lübeck nach Büchen* (Vertrag mit Holstein vom 23 Juny 1847, Polizei-Reglement vom 18. März 1850; Länge 6,3 Meilen; Anlagekapital 2,558000 Thlr. pr. Kour. in 12790 Aktien zu 200 Thlr.; im Bau seit Anfang 1850) und behuf *Austiefung des Traveflusses* (Einfahrt vor Travemünde bis auf 18, von Travemünde bis Lübeck auf 14 Fuss Tiefe, mit 510000 Thlr. Kostenaufwand) eine *neue Anleihe*, die s. g. 4½ % ige Anleihe von 1850, durch Vermittlung der Königl. Seehandlung in Berlin gemacht. Sie besteht aus 3,200000 Thlr. Nennkapital in Obligat. von 1000, 500, 200 und 100 Thlr.; durch halbjährige Verloosungen al pari zu tilgen, wozu ausser den Zinsen der zurückgekauften Schuldpapiere, jährlich 16000 Thlr. Kour. bestimmt sind. — Der *Kapitalbetrag der gesammten Schuld* wird mithin jetzt 13,333398 Mark oder 5,333359 Thlr. seyn, d. i. auf 1 Kopf der Einwohner im Durchschnitt 121 Thlr. und ein Verhältniss zur Staatseinnahme wie 1 zu 13,11 ergebend. — Die *einzelnen Theile* derselben sind im Finanzetat für 1851 wie folgt angegeben: 1) freiwillige und unablöslich belegte Gelder 4,025904; 2) ausserordentliche Anleihe 292650; 3) gezwungene Anleihe 220894; 4) Wegebau-Anleihe 281100; 5) Austiefungs-Anleihe 142600; 6) Interims-Anleihe 370250; 7) Staats-Anleihe von 1850: 8,000000. — Die Obligationen der letzten Schuld stehen 97 bis 98. — Hierher gehörige Bestimmungen enthalten: die Verfügung vom 17. Dezember 1849 wegen Belegung von Mündelgeldern; das Gesetz über die Nichtigkeits-Erklärung lübecker Staatsschuldscheine vom 29. May 1850; die Bekanntmachung vom 11. Juny 1850 wegen Bezeichnung der Obligationen mit dem Namen der Inhaber.

4. Frankfurt am Main.

Einnahmen

des Freistaats Frankfurt a. M. in den Jahren 1845/7 durchschnittlich, 1846 und 1851 vergleichend zusammengestellt.

Abtheilung.	Bezeichnung der Roh-Einnahme.	Einnahme-Durchschnitt nach den Rechnungen der Jahre 1845/7 in fl. rhein.	Einnahme nach der Rechnung von 1846 in fl. rhein.	Th. Kour.	Einnahme nach dem Voranschlag für das Jahr 1851 in fl. rhein.	Th.Krt.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
I.	*Rechnei-Kasse.*						
A.	Gefälle von städtischem Grund-Eigenthum.						
1.	Ertrag der verkauften Naturalien	66993	97157	55518			
2.	Ertrag der Miethzinsen	38788	39601	22629			
3.	Ertrag der ständigen Renten	12907	13238	7565			
4.	Ertrag der Standamtsgelder	6737	6914	3951	55500	31714	3,71
5.	Ertrag der Inscriptionen u. Insgemein (?)	1139	3029	1731			
6.	Ertrag der Laudemien u. verliehenen Renten	8478	2809	1605			
7.	Ertrag des verkauften Scheit- u. Stammholzes, Wellen, Reisig u. s. w..	81908	66378	37930			
8.	Ertrag d. Holzverkaufs im Magazin . . .	6812	2864	1637			
9.	Ertrag der Waldzettel	462	480	274			
10.	Ertrag d. Frevelbussen	673	849	485			
11.	Ertrag des Pachtzinses von Jagden . . .	1120	1100	629	60000	34286	4,00
12.	Ertrag des Pachtzinses v. Aeckern u. Wiesen	2055	2244	1282			
13.	Verschiedenes . . .	649	257	147			
14.	Anweisgeld	918	1310	749			
	Zusammen A.	229647	238230	136132	115500	66000	7,71
B.	*Regierungs - Polizei-Jurisdiktions-Gefälle, Strafen, Stempel, Konzessionen und Admodiationen.*						
1.	Währschaftsgldr. (beim Kauf und Verkauf von Häusern und Grundstücken)	23568	23473	13413	19000	10857	1,26

Abtheilung.	Bezeichnung der Roh-Einnahme.	Einnahme-Durchschnitt nach den Rechnungen der Jahre 1845/7 in fl. rhein.	Einnahme nach der Rechnung von 1846 in fl. rhein		Einnahme nach dem Voranschlag für das Jahr 1851 in fl. rhein.		Prozent-Antheil an der Endsumme.
			fl. rhein	Th. Kour.	fl. rhein.	Th. Krt.	
2.	Bürgergeld od. Anzugsgeld (Beim Bürgerwerden)	17804	16088	9193	22000	12572	1,47
3.	Handwerksgeld . . .	545	530	303	500	286	0,03
4.	Maklergeld	2843	2837	1621	1500	857	0,10
5.	Ballettengelder (Quartier-Vorstände) . .	3330	3330	1903	—	—	—
6.	Admodiation (Verpachtungen des Unterkaufs v. Butter, Vieh u.s.w.	9770	9486	5421	9500	5429	0,63
7.	Vergantungsgebühren.	13839	13080	7474	12000	6857	0,80
8.	Aichgebühren . . .	1660	1353	773	1500	857	0,10
9.	Münzamt	4903	1684	962	2000	1143	0,13
10.	Gymnasium	9433	9654	5518	9000	5143	0,60
11.	Inscriptions-, Konzessions-, Dispensations-Rekognitions-Gebühren	22432	20243	11568	24000	13714	1,60
12.	Depositen-Gebühren .	1276	1844	1054	1700	972	0,11
13.	Gerichts- und Amtsgebühren	3109	2867	1638	1600	914	0.11
14.	Strafgelder	2656	3014	1722	1000	571	0,07
15.	Ertrag des Zeitungsstempels	13820	14207	8118	—	—	—
16.	Ertrag des Kartenstempels	1160	1198	685	700	400	0,05
17.	Ertrag des Urkunden- und Taxenstempels .	23418	22420	12811	21000	12000	1,40
18.	Ertrag des Polizeistempels	21091	22736	12992	4000	2286	0,29
19.	Ertrag des Permissionsstempels				13500	7714	0,90
20.	Ertrag des Exhibitions- und Protokoll-Stempels	17466	16924	9671	17000	9714	1,12
	Zusammen *B.*	194123	186968	106840	161500	92286	10,77
C.	*Accise- und Konsumtionsabgaben.*						
1.	Von Fleisch (vom Metzgerhandwerk) . . .	75000	75000	42857			
2.	Von Salz.						
a.	Regie	19411	19796	11312			
b.	Accise	12747	12875	7357			
3.	Von Mehl	70999	67171	38383			

Abtheilung.	Bezeichnung der Roh-Einnahme.	Einnahme-Durchschnitt nach den Rechnungen der Jahre 1845/7 in fl. rhein.	Einnahme nach der Rechnung von 1846 in fl. rhein.	Einnahme nach der Rechnung von 1846 in Th. Kour.	Einnahme nach dem Voranschlag für das Jahr 1851 in fl. rhein.	Einnahme nach dem Voranschlag für das Jahr 1851 in Th. Krt.	Prozent-Antheil an der End-summe.
4.	Von Malz	37179	38004	21717			
5.	Von Getränken (Wein, Branntwein, Aepfelwein).	77458	56671	32383			
6.	Von Brennholz (Holzamt)	21406	19893	11368			
7.	Von Brennholz (Holzauflage an den Thoren und Forsten) . . .	3944	3711	2121			
8.	Abgabe an den Landthoren (für Fleisch, Mehl, Brod, Kuchen, Getränke, Gerste, Hafer, Heu, Stroh u. s. w.)	15120	14299	8171			
9.	Abgaben bei der Wasser- und Landbestätterei	36021	33932	19390			
10.	Einnahme von Warten, Forsthäuser u. Höfen	2014	2807	1604			
11.	Branntweinkesselgeld ausserhalb der Stadt	190	233	133			
	Zusammen *C.*	371489	344392	196796	205290	117809	13,69
D.	*Handelsabgaben.*						
1.	Eingangs-, Ausgangs- u. Durchgangs-Abgaben.	359854	366800	209600	316200	180686	21,09
2.	Ertrag der städtischen Landbestätterei . .	19287	19219	10982	13030	7446	0,87
3.	Ertrag der städtischen Wasserbestätterei .	29054	25185	14391	19000	10857	1,27
4.	Ertrag der städtischen Güter und Mehlwage u. s. w. (Gesetz vom 9. Januar 1838) . .	9050	7017	4010	8000	4571	0,53
5.	Ertrag des Wechselstempels	90503	88581	50618	50000	28571	3,34
	Zusammen *D.*	507748	506802	289601	406230	232131	27,10
E.	*Stadtbeleuchtungs und Weggelds-Einnahmen.*						
1.	Laternengeld	24525	24354	13917	24500	14000	1,64
2.	Chausseegelder . . .	30971	32182	18389	22500	12857	1,49
	Zusammen *E.*	55496	56536	32306	47000	26857	3,13

Abtheilung.	Bezeichnung der Roh-Einnahme.	Einnahme-Durchschnitt nach den Rechnungen der Jahre 1845/7 in fl. rhein.	Einnahme nach der Rechnung von 1846 in		Einnahme nach dem Voranschlag für das Jahr 1851 in		Prozent-Antheil an der End-summe.
			fl. rhein	Th. Kour.	fl. rhein.	Th. Krt.	
F.	*Staatssteuern der Ortschaften.*	10909	11127	6358	7000	4000	0,47
G.	Verschiedene Einnahmen (zurückbezahlte Gelder)	8068	6922	3955	7000	4000	0,47
	Zusammen *I.*	1,377480	1,350977	771987	949520	542583	63,34
II.	*Schuldentilgungskasse*						
A.	Einkommen- und Wohn- und Miethsteuer, Additionalaccise, Extra-Kriegsauflagen, Antheil am Permissionsstempel, Lotterie und Zinsen von Aktiv-Kapitalien	pp500000	pp500000	285714	421000	240571	28,09
B.	Eisenbahnen	—	—	—	120000	68571	8,00
	Zusammen *II.*	pp500000	pp500000	285714	541000	309142	36,09
III.	*Pfandamtskasse.*	v. II. (1849 Voranschlag 7500.)	v. II.	—	8500	4857	0,57
	Hauptsumme	1,877480	1,850977	1,057701	1,499020	856582	100,—

Bemerkungen.

Bis zum Anfange des Jahrs 1847 bedeckte (wie mir scheint ohne gerechtfertigten Grund) den Staatshaushalt des Freistaats Frankfurt in seinen Einzelheiten ein Schleier des Geheimnisses, welcher nur gelegentlich und unfreiwillig gelüftet worden ist. Dann (am 23. Januar 1847) wurde im gesetzgebenden Körper die jährliche Veröffentlichung des *Ausgabe*-Budget, durchgesetzt, welche in Nr. 6 der Mittheilungen aus den Protokollen der gesetzgebenden Versammlung von 1846/47 erfolgte. Erst am 13. Januar 1849 beschloss man auch die *Einnahmen* zu veröffentlichen, dies geschah jedoch seitdem amtlich theils in nicht ganz zweckmässiger Anordnung, theils nur summarisch in zehn Hauptabtheilungen; weshalb neben dem Voranschlag

für 1849 die systematische Einzelbearbeitung in Nr. 18 der Zeitschrift „Freistädter“ vom 14. May 1849, (die Rechnungsergebnisse der Kalenderjahre von 1845/47 umfassend) die wichtigste Quelle ist. — Bestimmungen über das *Abgabenwesen im Allgemeinen* enthalten die Gesetze vom 16. März 1820 über Steuern und Abgaben, deren Entrichtung und Dauer; vom 14. August 1832, das Steuerwesen auf den Land-Ortschaften betreffend, nebst Nachträgen vom 16 July 1839 und 3. November 1842; vom 21. April 1840, wodurch der Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben festgestellt wird. Die den Staatshaushalt betreffenden Vorschriften der s. g. Konstitutions-Ergänzungs-Akte vom 19. July 1816 finden sich in Art. 4 b, 17, 26 A, 48 und 49.

Zu A ist die Bemerkung zu machen, dass, nach den in der konstituirenden Versammlung Statt gehabten Verhandlungen zu urtheilen, der Begriff und Umfang des *Staats*- und des *Stadt*-Eigenthums ebenso wenig feststehen, als der Antheil der städtischen *Gemeinde* an den Ausgaben der *Staats*kasse. Die darunter befindliche Einnahme von den *Forsten* und Jagden (Nr. 7 bis 14) betrug im Jahre 1846: 75482 fl., wonach die Gewinnungskosten derselben auf 50,28 % zu berechnen sind. (Forstrügeordnung vom 18. Februar 1851)

Zu B. Diese Gefälle sind grösstentheils schon althergebracht, wie denn z. B. die Währschaftsgebühr durch Verordnung vom 29. Dezember 1813 wieder eingeführt, unter dem 15. July 1817 bestätigt und unter dem 16. März 1820 (mit Abänderung vom 26. Juny 1834) neu geregelt wurde. — Die verschiedenen Arten des *Stempels* Nr. 13 bis 17 und D 5 ertragen zusammengenommen im Jahre 1846: 166066 fl., die darauf sich beziehenden Verordnungen sind vom 15. July 1817 und 12. November 1844 (Wechselstempel), 16. Dezbr. 1834, 21. März 1837, 9. April 1839. — Unter dieser Einnahme-Abtheilung und zwar unter Nr. 9 Konzessions- u. s. w. Gebühren, scheinen die 10000 fl. Konv. Mzn. oder 12000 fl. rhein. sich zu befinden, welche die Fürstlich Thurn- und Taxissche *Postverwaltung* laut Vertrags vom 31. Dezember 1821 für die Benutzung des Postregals zahlt. Sonstige Uebereinkünfte zwischen dem Freistaat Frankfurt und dem Fürsten

von Thurn und Taxis sind gleichfalls vom 31. Dezbr. 1821, über den Sitz der General-Post-Direktion und deren Verhältnisses in der Stadt; dann vom 23. März/13. Juny 1849, wegen Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Postverwaltung. —

Die Einnahmeposten 4 und 6 enthalten *Pachtgelder* für verschiedene Berechtigungen z. B. das Marktmeisteramt.

Zu C. Das neuste *Accise*gesetz ist vom 24. Dezbr. 1850 mit Ausführungsverfügungen des Rechnei- und Renten-Amts vom 27. Dezbr. Die *Erhebungskosten* der Abgaben unter C betragen etwa 10 %. Ihr Rohertrag (sowohl der 5/8, welche in die Rechnei-Kasse als der 3/8, welche in die Schuldentilgungskasse fliessen, Gesetz vom 22. Oktober 1844) ist im Jahre 1846 etwa 324596 fl. gewesen. Nach den *Gegenständen*, welche die *Accise-Einnahme* in dem Jahre 1851 liefern sollen, ergicbt sich folgende Uebersicht. —

Mehl	fl.	33000
Brod	„	5000
Fleisch	„	75000
Rauchfleisch	„	4000
Bier und Malz	„	45000
Obstwein	„	15000
Branntwein und Essig	„	18000
Wein	„	33000
Heu, Stroh, Hafer, Gerste	„	17800
Holz und Holzkohlen	„	25000 7000
Steinkohlen und Brennstoff	„	17000
Salz-Regie	„	18000
„ Accise	„	22300
Von den Höfen	„	900
Branntwein-Kesselgeld	„	290
	fl.	336290
ab, Rückvergütungen und 3/8 Ablieferung an die Schuldentilgungskasse	„	131000
	fl.	205290

Der *Salzdebit* ist durch Verordnung vom 19. August 1824 vom Staate übernommen, es wird theils von Nauheim, theils

von den Neckarsalinen bezogen: Ankaufspreis etwa 1 Krzr. vom Pfd., Verkaufspreis 3 Krzr., worin Accise 1 Krzr.; Verbrauch in Stadt und Gebiet etwa 1,300000 Pfd., also auf 1 Kopf durchschnittlich 17 Pfd. —

Zu D. Frankfurt schloss durch den Vertrag vom 2. Januar 1836 (verlängert unter dem 8. May 1841 bis Ende 1853) dem *Zollverein* sich an. Die dem zur Folge erlassenen Bestimmungen enthalten: die Mess- und Kontirungs-Ordnung vom 23. Februar 1836, das Packhofreglement vom 8. August 1836, das Zollkreditregulativ vom 17. Januar 1837, die Verfügung über die Messkostenabgaben vom 28. Februar 1837; das Zollgesetz, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz vom 15. May 1838; das Regulativ für die Niederlage unversteuerter Waaren vom 23. Dezember 1841. — Auch an den *Rhein-* und *Main-Schifffahrts*-Verträgen nimmt Frankfurt Theil und darauf beziehen sich die Verordnung vom 12. July 1831, nebst Nachtrag vom 3. April 1832, über den Freihafen und die Bekanntmachung wegen gegenseitiger Aufhebung dieser Wasserzölle unter den Zollvereinsstaaten vom 31. März 1836. Der *Rein*ertrag des Frankfurter Antheils an den Einnahmen des Zollvereins (4²/₃ fl. für jeden Kopf der städtischen und 1 fl. der ländlichen Bevölkerung, nach Separatartikel 8 zum Vertrag vom 2. Januar 1836) ist von 125048 Thlr. im Jahre 1836 auf 212567 Thlr. im Jahre 1845 gestiegen. Für die drei neusten Jahre von denen Abrechnung bereits vorliegt, stellt der *Betrag der in Frankfurt für den Zollverein erhobenen Gelder und der Antheil des Freistaats daran*, sich wie folgt:

	1847 *Thlr.*	*1848* *Thlr.*	*1849* *Thlr.*
Roheinnahme auf Eingangszoll und Nebeneinnahmen (Spalte 17 der bezüglichen Abrechnung)	835173	713904	799464
Roheinnahme von Durchgangs-, Ausgangszoll etc. (Spalte 15 der bezüglichen Abrechnung)	20164	12286	16699
Ueberhaupt	855347	726190	816163
Davon ab:			
Verwaltungskosten	42895	40951	40239

	1847 *Thlr.*	*1848* *Thlr.*	*1849* *Thlr.*
(welche in der Frankfurter Staatsrechnung *nicht* vorkommen)			
Bleiben	812452	685239	775924
Aversum und *Nachschuss* an die freie Stadt Frankfurt	216824	172133	178974
Bleiben herauszuzahlen	595628	513106	596950
Die Herauszahlungen sind in den provisor. Abrechnungen Spalte 35 angegeben zu	595640	513128	596962
Die Differenzen von	12	22	12

rühren von aussergewöhnlichen Einnahmen u. s. w. her, die oben unberücksichtigt geblieben sind. —

Einige *Nebeneinnahmen vom Zollwesen*, welche Frankfurt allein zufliessen, werden nicht in die Staatsrechnung aufgenommen, sondern besonders angesammelt und im Fall eintretenden Bedürfnisses behuf aussergewöhnlicher Ausgaben dieses Dienstzweiges verwendet.

Zu E. Laternengeld, eine alte direkte Haus-Abgabe, regulirt durch Verordnung vom 28. August 1804 als s. g. Extra-Kriegsauflage und damals um 50 % erhöht, bestätigt durch die Verordnungen vom 16. März 1820 und 23. April 1840. Das gemeinschaftlich damit erhobene *Brunnengeld* (Verordnung vom 29. Dezbr. 1831) ist eine *städtische* Abgabe, wie auch die Wasserleitungs-Schuld eine *städtische* Schuld ist. Jedoch empfängt nach Senatsbeschluss vom 18. Februar 1840, die Wasserleitung einen jährlichen Zuschuss von 4400 fl. — Ueber das *Chausseegeld* sind ergangen: das Gesetz vom 12. Januar 1838 mit Tarif; das Strafregulativ vom 12. Januar 1838; das Gesetz über die Befreiungen vom 17. November 1846; das Gesetz über die Radfelgenbreite vom 17. November 1846. Die Zahl der im Jahre 1846 eröffneten Meilen Chaussee-Länge war 7,9, mithin kam auf eine Durchschnittsmeile von der Roheinnahme 4073 fl., von der Ausgabe 3918 fl. und Letztere betrug 96,19 % der Ersteren, jedoch ist (einschliesslich der Feldwege) ein Zuschuss von 3074 fl. erforderlich.

Zu F. Die direkten *Staatssteuern der Ortschaften* wurden zuerst durch ein Gesetz vom 10. November 1825 gänzlich umgestaltet; ihre jetzige Form aber empfingen sie durch die Gesetze vom 14. August 1832 und 16. July 1839. Demgemäss wird entrichtet: eine Grundsteuer mit 6 Kreuzer in Simplo von jedem Frankfurter Morgen Ackerland, Wiesen u. s. w.; eine Gefällsteuer von je 100 fl. Gefällsteuerkapital 6 Kreuzer in Simplo; eine Gebäudesteuer mit 3 Krzr. in Simplo von je 100 fl. Kapitalwerth; eine Klassensteuer d. h. Abgabe von Personen unter Berücksichtigung des Erwerbes. Der Ertrag *eines* Simplum ist etwa 3350 fl. —

Zu G. Die Reineinnahme des *Münzamts* war im Jahre 1845: 3160, 1846: 1685 fl., die Roheinnahme 1847: 9864 fl. — Die eigene Einnahme des *Gymnasiums* war 1845: 9187, 1846: 9654, 1847: 9458 fl.

Zu H. Schuldentilgungskasse. Diese bezieht selbständig zu ihren Verwendungen: die *Einkommensteuer* mit etwa 100000 fl., von ungefähr 13000 Steuerzahlern, welche durch Verordnung vom 15. July 1817 als ausserordentliche Auflage eingeführt, 1841 auf die Hälfte herabgesetzt, jetzt nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Dezember 1847 erhoben wird, indem über einen veränderten Gesetzentwurf noch keine Einigung zwischen Senat und gesetzgebenden Körper zu Stande gekommen ist. Diese Einkommensteuer scheint ihrem Zwecke nur höchst unvollkommen zu entsprechen, denn es darf wohl ohne Widerspruch behauptet werden, dass unter den 13000 Steuerpflichtigen sich 350 mit 8000 fl. und darüber Reineinnahme befinden, welche 2 % und zusammengenommen *allein schon* einen dem jetzigen Ertrage der Steuer fast gleichkommenden Beitrag liefern müssten. Die Zahl der *kleinen* nur 15, 30 Kreuzer bis 2 fl. 30 kr. (von 100 bis 600 fl. Einkommen) *jährlich* beitragenden Pflichtigen soll an 7000 seyn; ihre Gesammteinzahlungen aber sollen den Betrag von einigen tausend Gulden nicht übersteigen und dennoch zum Theil nur mit Mühe und Zeitverlust zu erlangen seyn. Dadurch wird die Zweckmässigkeit der *jetzigen* Einrichtung der Einkommensteuer noch zweifelhafter.

Die *Wohn-* und *Miethsteuer* 10500 Steuerzahler mit 82000 fl., auf Grund der Gesetze vom 23. April 1840 und 23. Dezember 1841; die Einnahme von *Lotterieregal*, hinsichtlich welcher ich *gesetzliche* Bestimmungen nicht aufgefunden habe, soll in neuster Zeit, von den zwei in jedem Jahre gezogenen Lotterien zusammengenommen, 131000 Fl. betragen haben, d. h. der zur Staatsrechnung gekommene *Ueberschuss* einer Roh-*Soll*einnahme von 1,557650 Fl. Ferner an *Additional-Accise* (Gesetz vom 22. Oktober 1844) und Extrakriegs-Auflagen (von Steinkohlen, Lohkuchen, Torf, Braunkohlen, Holzkohlen, Brennholz, Pferden) 103000 fl., Antheil am *Permissions-Stempel* 5000 fl.; *Zinsen* von Aktivkapitalien 6000 fl.; Ertrag der *Eisenbahnen* 120000 fl. Ueber Letztere noch einige Worte. Schon unter dem 10. Januar 1837 wurde ein Gesetz über die zwangsweise Abtretung von unbeweglichem Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken erlassen, dessen Anwendung auf die Taunusbahn unter dem 8. May 1838, auf die Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher-Bahn unter dem 1. August 1843, auf die Frankfurt-Hanauerbahn unter dem 11. März 1845, auf die Main-Weserbahn unter dem 15. Dezember 1846, verfügt wurde; ein neues Gesetz über die Enteignung erging am 22. Juny 1847. Die *Antheile des Staats Frankfurt* an den sein Gebiet durchschneidenden Eisenbahnen sind:

	Länge in geogr. Meilen.	*Baukapital in fl. rhein.*	*Auf 1 M. durchschnittlich.*
1) an der Main-Neckarbahn (Staatsvertrag mit dem Grossherzogthum Hessen und Baden vom 25. Febr. 1843, eröffn. August 1846) Rohertrag 1 Meile, im Durchschnitt des Jahrs 1849: 44093 fl., Betriebsausgaben desgl. 23866 fl.)	1,00	4,401413 (einschliesslich der neuen grossen Eisenbahnbrücke über den Main.)	4,401413
2) an der Frankfurt-Offenbacher-Bahn (Staatsvertrag mit dem Grossherzog-			

	Länge in geogr. Meilen.	Baukapital in fl. rhein.	Auf 1 M. durchschnittlich.
thum Hessen vom 12. Dezember 1842, eröffnet 16. April 1848)	0,50	757254	1,514508
Roheinnahme 1849 im Durchschnitt ½ Meile 22613 fl., Ausgabe 16064 fl.			
3) an der Main-Weser-Bahn (Staatsvertrag mit Kurhessen und Grossherzogthum Hessen vom 6. Febr. 1845, eröffnet theilweise im Laufe des Jahrs 1850) .	1,00	1,475451 (Ende Juny 1850)	1,475451
	2,50	6,634118	7,391372

Wahrscheinliche Einnahme für 1 Längemeile im Durchschnitt der nächsten Jahre 15000 fl.

Diese Angaben haben grossherzoglich hessischen amtlichen Mittheilungen entnommen werden müssen, weil der Frankfurter Senat damit wie es scheint noch im Rückstande ist. Da sie nur bis Mitte des Jahrs 1850 reichen, wird jetzt die Summe der Verwendungen noch gewachsen seyn. Zur Erbauung der das Frankfurter Gebiet durchziehende Schienenwege wurden 3 besondere Staatsanleihen gemacht. (Siehe weiter unten).

Zu III. Pfandamtskasse, mit einer Roheinnahme (nach Abzug der Zinsen-Zahlungen) von 1845: 6693, 1846: 7404, 1847: 8689 fl. Die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb sind schon sehr alt; ihr durch Erübrigungen entstandenes bedeutendes Vermögen wurde in den Jahren 1810—14 für laufende Staatsausgaben verwendet. Da nach dem Voranschlag für 1851 der Rohertrag zu 8500, die Ausgaben zu 8072 fl. angenommen sind, so liefert die Pfandamtskasse 428 fl. Ueberschuss. Ihr jetziges Betriebskapital wird 10 bis 12000 fl. seyn, die von ihr genommenen Zinsen berechnen sich auf 6⅔ %.

Ausgaben des Freistaats Frankfurt

in den Jahren 1846 (Rechnungsergebniss) und 1851 (Voranschlag) vergleichend zusammengestellt.

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Ausgabe nach der Rechnung von 1846 in fl. rhein.			Ausgabe-Voranschlag für 1851 in		Prozent-Antheil an der Endsumme.
		Salarien.	Aemterbedarf.	Zusammen.	fl. rhein.	Th. Krt.	
I.	*Rechnei-Kasse.*						
A.	*Obere Staatsbehörden* und Kanzleien.						
1.	Senat	91100	—	91100	90500	51714	5,61
2.	Geheime Senats-Deputation zur Verwendung nach Aussen (ad erogation ad exteros)	—	7500	7500	7500	4286	0,46
3.	Stadtkanzlei	7000	1937	8937	8937	5107	0,55
4.	Stadtarchiv	1600	815	2415	2415	1380	0,15
5.	Gesandtschaften . . .	1856	—	1856	1856	1060	0,12
6.	Bundeskosten	—	5375	5375	5375	3072	0,34
7.	Bürgermeisteramt . .	3264	—	3264	3264	1865	0,20
8.	Gesetzgebende Versammlung	—	3750	3750	3750	2143	0,23
9.	Ständige Bürgerrepräsentation	7500	250	7750	7750	4429	0,48
10.	Ständige Stadt-Rechnungs-Revisions-Kollegium der Neuner (à fl. 900)	9032	300	9332	9332	5332	0,58
	Zusammen *A.*	121352	19927	141279	140679	80388	8,72
B.	*Justizbehörden.*						
1.	Ober-Appellationsgericht zu Lübeck . .	—	12000	12000	12000	6857	0,74
2.	Appellationsgericht . .	4485	950	5435	10835	6192	0,67
3.	Peinlich Verhöramt .	4400	1270	5670	5670	3240	0,35
4.	Stadtgericht 1. Abtheilung . .	7600	1751	9351	6747	3855	0,42
	„ 2. Abtheilung . .				5324	3042	0,33
5.	Hypothekenbuchführung	3200	250	3450	2500	1429	0,16
6.	Kuratelamt	1700	103	1803	v. B. 4.	—	—
7.	Fiskalat	700	100	800	800	457	0,05
8.	Stadtamt	10200	744	10944	10144	5797	0,63
9.	Landjustizamt . . .	4400	450	4850	5250	3000	0,33
	Zusammen *B.*	36685	17618	54303	59270	33869	3,67
C.	*Verwaltungsämter.*						
1.	Landverwaltungsamt .	1541	5424	6965	7485	4277	0,46
2.	Stadtkämmerei . . .	5750	15380	21130	18980	10846	1,16

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Ausgabe nach der Rechnung von 1846 in fl. rhein. Salarien.	Aemterbedarf.	Zusammen.	Ausgabe-Voranschlag für 1851 in fl. rhein.	Th. Krt.	Prozent-Antheil an der Endsumme.
3.	Forstamt	13758	24209	37967	38552	22030	2,39
4.	Rechnei und Rentenamt (mit inkorporirten Aemtern)	68354	40977	109331	106680	60960	6,62
5.	Bau-Amt und ferner	7654	—	7654	7654 400	4374 229	0,50
a.	Für die gewöhnlichen Bedürfnisse . . .	—	31600	31600	33100	18914	2,05
b.	Für die aussergewöhnlichen Bedürfnisse .	—	3450	3450	11050	6314	0,69
c.	Für die Wasserleitung und öffentl. Brunnen (Unterhalt)	—	4400	4400	5000	2857	0,31
d.	Für den Leinpfad am Mainufer.	—	1800	1300	2300	1314	0,14
e.	Aemterbedürfnisse . .	—	26500	26500	26500	15143	1,64
f.	Laternengeld	1400	31000	32400	40169	22954	2,49
g.	Chaussee-Deputation .	4138	—	4138	4198	2399	0,26
h.	Für Unterhalt d. Chausseen	—	26818	26818	27208	15547	1,69
i.	Für den Unterhalt der Feldwege	—	4300	4800	4300	2475	0,27
k.	Bau-Amts-Eisenbahn-Sektion	—	—	—	2550	1457	0,16
	Zusammen *C.*	102595	215358	317953	336126	192072	20,83
D.	*Militär und Polizei.*						
1.	*Militär.*						
a.	Kriegszeugamt . . .	—	252888	252888	223449	127685	13,85
b.	Aushebungs-Kommission	—	600	600	600	343	0,04
	Zusammen 1.	—	253488	253488	224049	128028	13,89
2.	*Polizei.*						
a.	Polizeigericht und Polizeiamt	26759	59608	86367	86379	49360	5,34
b.	Polizeiamts-Feldsektion	1100	9073	10173	10640	6080	0,68
c.	Thürme u. Thurmwächter	634	—	634	634	362	0,04
d.	Stadtnachtwächter (einschliessl. Römerwächter)	8232	—	8232	9196	5255	0,57
e.	Thorschliesser (?) . .	1636	—	1636	1636	935	0,10
f.	Sanitätsamt	4630	—	4630	4400	2514	0,26
	Zusammen 2.	42991	68681	111672	112885	64506	6,99
	Zusammen *D.*	42991	322169	365160	336934	192534	20,88

Abtheilung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Ausgabe nach der Rechnung von 1846 in fl. rhein. Salarien.	Aemter-bedarf.	Zusammen.	Ausgabe-Voranschlag für 1851 in fl. rhein.	Th. Krt.	Procent-Antheil an der End-summe.
E.	*Kirchen und Schulwesen* (und Studien)						
1.	Lutherisches Konsistorium	1954	521	2475	2475	1414	0,16
2.	reformirtes desgl. . .	600	20	620	620	354	0,04
3.	vereinte evang. desgl.	—	150	150	450	257	0,03
4.	gemischte Kirchen und Schulkommission . .	—	50	50	50	29	0,00
5.	katholische Kirchen und Schulkommission . .	1400	260	1660	1660	949	0,10
6.	kathol. Bisthum Limburg	—	6000	6000	6000	3429	0,37
7.	lutherische Landprediger und Landschullehrer	7424	—	7424	7424	4242	0,46
8.	Kirchen und Schulwesen (u. Studien abzügl. 1200 fl. für Wohnungsmiethe an 3 Stadtpfarren als nicht mehr erforderlich)	23963	8081	32044	40877	23358	2,53
9.	Stadtbibliothek . . .	1743	3053	4796	4796	2740	0,30
10.	Dotation der luther. Kirchen (als ewige Rente)	28500	—	28500	v. H. 3.	—	—
11.	desgl. der katholischen Kirchen (desgl.) . .	16300	—	16300			
	Zusammen *E.*	81884	18135	100019	64352 v. H. 3.	36772	3,99
F.	*Armenwesen und Unterstützungen.*						
1.	Arme u. Unterstützungen	—	51692	51692	45955	26260	2,85
2.	Rochushospital (für Unreine).	300	7000	7300	8600	4914	0,53
	Zusammen *F.*	300	58692	58992	54555	31174	3,38
G.	Diverse unvorhergesehene Ausgaben . .	2018	39479	41497	40597	23198	2,52
H.	Pensionen, Sustentationen u. ewige Renten.						
1.	Städtische Pensionen .	28055	—	28055	36748	20999	2,27
2.	Pensionen u. Sustentationen wegen Sekularisirung der Klöster . .	1295	—	1295	979	559	0,06
3.	ewige Rente (v. E. 10, 11)	—	—	—	44800	25600	2,78
	Zusammen *H.*	29350		29350	82527 v. E. 10.11.	47158	5,11
	Zusammen I.	417175	691378	1,108553	1,115040	637166	69,10
II.	Schuldentilgungskasse .	—	—	289391	490394	280225	30,40
III.	Pfand-Amtskasse . .	—	—	7332	8072	4612	0,50
	Hauptsumme	—	—	1,405276	1,613506	922003	100,—

Zu A. Auch für die *Verwaltung des Staats* bildet die Konstitutions-Ergänzungsakte vom 19. July 1816 noch immer die Grundlage, da es bisher nicht hat gelingen wollen zwischen Senat und Bürgerschaft über die Abstellung von Organisationsmängeln sich zu einigen, obgleich deren Vorhandensein von beiden Theilen anerkannt wird. Das neuste Gesetz über das Polizeiwesen, namentlich die Errichtung der *Gendarmerie*, ist vom 15. Dezbr. 1835; eine *Zivildienst-Pragmatik* vom 6. Oktober 1829; eine Verordnung über die Zivil-*Wittwen-Waisen*- und Sterbe-Kasse vom 29. July 1817. Die *oberste* Verwaltung des Staats (Nr 1, 3, 4, 7) kostet nach der Rechnung von 1846 105716 fl. oder 7,52 % aller Ausgaben, die s. g. auswärtigen Verhältnisse (2, 5, 6) erfordern 14731 fl. oder 1,05 %; die Vertretung der Bürgerschaft (8, 9, 10) 20832 fl. oder 1,48 %.

Zu B. Die *Gerichtsordnung* für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht in Lübeck vom 26. Oktober 1831 hat unter dem 26. September 1837 einige Abänderungen erlitten. Die verschiedenen das Stadtamt betreffenden Verordnungen sind vom 13. Dezbr. 1831 und 10. März 1840. — Seit Anfang 1848 sind hinsichtlich der bürgerlichen Rechtspflege viele wesentliche Verbesserungen gemacht, z. B. am 23. May 1848 wegen der Zeugen-Vernehmungen, am 8. Juny 1848 und 1. May 1849 über die Förmlichkeiten bei der Eidesleistung, am 31. Oktober 1848 wegen der persönlichen Haft, am 7. November 1848 mit V. V. von demselben Tage über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen; am 7. November 1848 wegen der Gebühren der Sachwalter; am 20. Februar 1849, zum Schutz der persönlichen Freiheit. — Die *Strafrechtspflege* ist noch nicht verbessert, obgleich alle Vorbereitungen dazu längst getroffen sind, weil sie mit der Verfassungsfrage im engsten Zusammenhange steht. —

Zu C. Die mit dem Staatshaushalte in unmittelbaren Beziehungen stehenden Stadtkämmerei, Forstamt, Rechnei- und Rentenamt, erfordern einen Aufwand von 168428 fl. oder 11,98 % aller Ausgaben; der Unterhalt der öffentlichen *Bauwerke* in der Stadt (5, 5 a, b, c) bedurfte in demselben Jahre 1846: 47104 fl. oder 3,35 % aller Ausgaben.

Zu D. Die *Friedens*formation des *Bundeskontingents* der freien Stadt Frankfurt macht nach dem Bedarfetat für 1849 nachbezeichnete Ausgaben erforderlich (nach dem Senatsbeschluss vom 16. Juny 1846 für 910 Köpfe)

	Gegenstand der Ausgabe.	*Geldbetrag in fl. rhein.*	*Przt.-Anth.*
1)	An Sold und Zulagen einschliesslich des Brods (täglich 942 Portionen à $1^1/_2$ Pfd. zu $3^3/_4$ Krzr.) . . . . 910 Köpfe Bundeskontingent, 10 Köpfe Garnisonsstab und Kriegszeugamt, 39 Veteranen, 18 Invaliden.	153265	63,12
2)	Montur und zwar für: a. 891 M. Bundeskontingent . fl. 33003; b. 39 Veteranen. . . . . „ 1111; c. 18 Invaliden . . . . . „ 300	34414	14,18
3)	Pensionen (5 Hauptleute, 1 Ordnanz und 2 Hauptmanns-Wittwen)	8145	3,36
4)	Hospital-Ausgaben	7500	3,09
5)	Kasernen-Ausgaben	6000	2,47
6)	Armatur und Munitions-Ausgaben . .	4000	1,65
7)	Werb- und Handgeld	20000	8,22
8)	Schreibmaterialien und Drucksachen .	1200	0,49
9)	Beleuchtungs-Material	2500	1,03
10)	Extra-Ausgaben	1500	0,62
11)	Steinkohlen-Feuerung	4300	1,77
		fl. 242824	100,—

Dies sind 17,28 % aller Ausgaben und auf 1 Kopf des Kontingents kommen davon durchschnittlich 266,84 fl., auf 1 Kopf der Bevölkerung des Staats aber 3,50 fl.

Für den Bedarf der Leitung der *Stadtwehr* (mit zweitem Aufgebot und Freikorps 5278 Köpfe stark) werden im Voranschlag für 1849: 4974 fl. gefordert.

Die Bedingungen bei der durch freiwillige Werbung erfolgenden *Ergänzung des Linienmilitärs* sind z. B.: Maass mindestens 5 Fuss 8 Zoll Frkftr., Alter nicht über 34 Jahr, Kapi-

tulationszeit $6^1/_4$ Jahr, Handgeld 150 fl. u. s. w. Der Gemeine empfängt täglich an Sold, Kasernirung und Menage-Zulage 16 Krzr. und eine Brodportion von $1^1/_2$ Pfd.

Von den *Ausgaben für die Polizei* hebe ich nach dem Etat für 1849 hervor: Für Arrestaten 6000 fl., für das Feueramt 6100 (daneben besondere Brandversicherungs- und Spritzenkassen), für das Arbeitshaus 5000 fl., für die Gensdarmerie (54 Mann) 23774 fl., für die Strassenreinigung 2000 fl. Die s. g. Polizei-Amts-Feld-Sektion bedurfte 8865 fl. — Die Ausgaben für polizeiliche Zwecke sind in einzelnen Zweigen mit Rücksicht auf die geografische Lage und die besondern Verhältnisse Frankfurts als Bundeshauptstadt, bemessen; was wohl einen Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Bundesgewalt rechtfertigen dürfte. Dies muss aber um so wünschenswerther erscheinen, weil man nicht in Abrede stellen kann, dass einige polizeiliche Dienstzweige hinter den Ansprüchen, welche man an sie macht, zurückbleiben.

Zu E. Nachdem bereits die Konstitutions-Ergänzungs-Akte vom 19. July 1816 über *Kirche und Klerus* einige Grundzüge erlassen hatte, sind nachbezeichnete Bestimmungen gefolgt:

1820 Januar 27. Verordnung über die Bildung eines kirchlichen *Vorstandes* der evangelisch-*lutherischen* Gemeinde.

1820 Februar 8. Verordnung über die Bildung und den Geschäftsgang eines evangelisch-*reformirten Konsistoriums*.

1822 Oktober 22. Verordnung wegen Bildung eines kirchlichen *Vorstandes* der *katholischen* Gemeinde.

1824 September 1. Verordnung zur Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der *Israeliten*.

1830 März 2. Gesetz über die Verhältnisse der *Ober-Rheinischen Kirchenprovinz*.

1830 Februar 2. Urkunde über die *Dotation* für den evangelisch-*lutherischen* Religions-Kultus.

1830 Februar 2. Urkunde über die *Dotation* für das Kirchen- und Schulwesen der *katholischen* Gemeinde.

Der Geldbedarf der einzelnen Anstalten (zum Theil nur Zuschüsse) ergiebt sich aus der Tafel; in Beziehung jedoch

auf Nr. 8 hebe ich die *Ausgaben für einige Schulanstalten* hervor.

Zunächst ist dabei zu bemerken, dass wenn, unter Anrechnung des eingehenden Schulgeldes, die im Budget in Aussicht genommenen Zuschüsse zur Deckung der Kosten nicht hinreichen, der Staat das Fehlende ergänzt, was fast jedes Jahr durch Nachbewilligungen geschieht und häufig die ursprünglich bewilligten Zuschüsse weit übersteigt.

Das *Gymnasium*, mit 8 Klassen- und 10 Fach-Lehrern und 250 Schüler, erfordert etwa 24000 fl. jährlich; die *übrigen evangelischen Schulen*, deren Einnahmen nicht in der Staatsrechnung erscheinen, empfangen etwa 5000 fl. Zuschuss (Senatsbeschluss vom 11. Juny 1833); die *katholischen Schulen* desgleichen 4252 fl. (Senatsbeschluss vom 23. Juny 1846); die vormalige Ravensteinsche *gymnastische Anstalt*, seit 1846 Verein für körperliche Ausbildung der Jugend (Aktien-Gesellschaft), 1500 fl.; *Kleinkinderschulen* 250 fl. u. s. w. Eine *Verordnung* für die deutschen Stadtschulen vom 1. März 1810 wurde in neuer Fassung als Anlage I. zum Gesetz vom 23. Dezember 1817 veröffentlicht; eine Verordnung über die öffentlichen Unterrichtsanstalten, deren Organisation, Kuratel und Fonds erging unter dem 1. Februar 1812; die Konstitutions-Ergänzungsakte enthält Bestimmungen über das Unterrichtswesen; eine Urkunde über die Dotation für das Schulwesen der beiden evangelisch-protest. Gemeinden ist vom 2. Februar 1830. — Ohne dadurch den Männern, welche Frankfurts öffentliche Unterrichtsanstalten leiten, einen Vorwurf machen zu können oder zu wollen, darf nicht verschwiegen werden, dass die Mehrzahl derselben mancher Verbesserung fähig ist. Es scheint, als ob der Hauptsitz des Uebels in der *Gestaltung* der obersten Leitung des Schulwesens zu suchen ist, welche aller Kraft und jeder nachhaltigen Wirkung entbehren *muss*, weil sie von anderweit viel beschäftigten Männern als ein *Neben*dienst betrieben wird. Ohne eine *eigene* obere Schulverwaltung, theilweise aus Schulmännern bestehend, wird es schwerlich besser werden.

Zu F. Armenwesen und Unterstützungen. Frankfurt ist, gleich fast allen vormaligen Reichsstädten, durch die grosse

Wohlthätigkeit und den Gemeinsinn seiner Bewohner, reich an Stiftungen zu derartigen Zwecken (z. v. Frankfurts gemeinnützige Anstalten von H. Meidinger, 1845). Allein auch die Staatskasse verwendet dafür jährlich 55 bis 60000 fl. oder 4,27 % aller Ausgaben.

Zu H. Die *Pensionen* belaufen sich jetzt auf etwa 44000 fl. jährlich oder 3,13 % aller Ausgaben.

Zu II. Der *Bedarf der Schulden-Tilgungs-Kasse,* welcher nach der Rechnung von 1846 nur 289391 fl. betrug, ist im Voranschlag für 1851: 490394 fl. oder 30,40 % aller Staatsausgaben. Darin sind jedoch für die Eisenbahn-Anlehen über 200000 fl. jährlicher Zinsen einbegriffen, während die jährliche Einnahme der Eisenbahnen nur mit 120000 fl. veranschlagt ist; — mithin wäre der jährliche Verlust *jetzt* noch über 80000 fl.

Die Ereignisse zu Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts hatten auch Frankfurt in eine nicht unbedeutende *Schuldenlast* verwickelt. Am 1. Dezember 1801, 10. Juny 1806, 10. July 1813 und 20. Juny 1814 hatten Anleihen, zum Theil zwangsweise, aufgenommen werden müssen, mit deren Abtrag jedoch sofort nach hergestelltem Frieden begonnen wurde. Um die wünschenswerthe Gleichmässigkeit hinsichtlich der Behandlung dieser Schulden und zugleich eine Zinsenherabsetzung auf 4 % zu bewirken, machte man unter dem 30. März 1822 ein 4 %iges Anlehen von 3,508100 fl. im 24 fl. Fuss, mittelst welchen die drei letztgedachten Schuldposten getilgt wurden. Es scheint hiernach, dass damals die *Gesammtsumme der Staatsschulden*, deren Vertheilung zwischen Staat und Gemeinde in der Verordnung vom 27. Februar 1813 Statt gefunden hatte (z. v. neue Regulirung durch Gesetz vom 16. März 1820 und Bekanntmachung vom 11. April 1822), etwa 8½ Millionen Gulden betrug. Zum Abtrag des Rests dieser und einer daneben entstandenen schwebenden Schuld, so wie zu Grunderwerbungen, wurde am 9. März 1839 ein 3½ %iges Anlehen beschlossen, dessen Schuldurkunden auf den Inhaber ausgestellt sind. Sein Betrag ergiebt sich aus der betreffenden Bekanntmachung vom 19. März 1839 nicht, scheint jedoch nahe an 8½ Mil-

lionen Gulden betragen zu haben, wovon Ende 1847 noch 6,718000 fl. vorhanden waren. *Daneben* waren zwei andere Arten von Schulden entstanden, die s. g. Rechneischuld und die Anleihen behuf des Eisenbahnbaues. Die 500 fl. unverzinsliche *Rechneischeine* wurden zuerst auf Grund eines Gesetzes vom 25. Februar 1826 ausgegeben und zwar damals zur Gesammtsumme von 1,500000 fl., „um dem Mangel an „umlaufendem baaren Gelde abzuhelfen und gegen Nieder„legung einer entsprechenden Summe von ungemünztem Gold „und Silber oder nicht Kurs habenden Münzen; auch unter „Beschränkung ihrer Gültigkeit auf eine bestimmte Zeit und „unter Verfügung ihrer Annahme bei allen Zahlungen gleich „baares Geld." — Dieses Hülfsmittel ist seitdem fortgesetzt benutzt worden und die Ereignisse der neusten Zeit haben zur bedeutenden Vermehrung dieser Rechneischeine geführt, so dass davon jetzt (August 1851) für 4,000000 fl. im Umlauf sind. Diese Rechneischeine können als eine eigentliche *Staatsschuld nicht* betrachtet werden, weil sie nur gegen Hinterlegung von Faustpfändern gleichen oder höheren Werths, die sofort versilbert werden können, ausgegeben sind. Ihre Ausgabe ist nichts als ein gewöhnliches Bankgeschäft des Darleihens auf Depots und der Ausgabe von Noten. Von den Rechneischeinen bildet ¼ Million das Betriebskapital der Münzanstalt. — Ausserdem besteht eine ältere verzinsliche Rechneischuld, welche Ende 1847: 508000 fl. betrug. Diese aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert stammenden Schuldverschreibungen stehen noch im schweren Zinsfusse (20 fl. Fuss, ja selbst 18 fl. Fuss), werden aber nunmehr nur im 22 fl. Fuss bezahlt. —

Die *Anleihen zum Eisenbahnbau* wurden wie folgt gemacht:

1843 Septbr. 5. Gesetz wegen Aufnahme von 2,000000 fl. behuf der Kosten des Antheils von Frankfurt an der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher-Eisenbahn (Part. Obligationen von 1000, 500, 300 und 100 fl. auf den Inhaber, 3 %; Tilgung durch Verloosung, welche zuerst ein Jahr nach gänzlicher Eröffnung der Eisenbahn Statt findet; zur Verzinsung und Tilgung

jährlich mindestens 4 % des Kapitalbetrags zu verwenden). Davon ist 1 Mill. am 2. Januar 1844, die 2te Mill. erst 22. July 1851 begeben.

1846 Febr. 10. Gesetz über die Aufnahme von 5 Mill. fl. zur Erbauung der Staats-Eisenbahnen (Part. Obligationen vom 12. May zu 1000, 500, 300 und 100 fl., auf den Inhaber; 3½ % Zinsen; 1te Verloosung nicht vor 5 Jahren vom Tage der Ausfertigung der Obligationen).

1848 Novbr. 14. Gesetz, wodurch ein neues Anlehen zur Vollendung der Staats-Eisenbahnen von 2½ Mill. fl. verfügt wird (3½ % Zinsen; Part. Obligationen auf den Inhaber von 1000, 500, 300 und 100 fl.; Verloosung wie bei den Obligationen vom 12. May 1846).

Diese Eisenbahn-Anleihen sind unzweifelhaft *Staats*schulden, auch unter Zuziehung von Abgeordneten des Landgebiets gemacht, während hinsichtlich der *älteren* Schulden die Frage über die Mitverpflichtung der Ortschaften keineswegs unbedingt zu bejahen seyn dürfte. Am rathsamsten wird seyn, die wahrscheinlich unlösbare Scheidung von Staats- und Stadt-Rechten und Pflichten auf sich beruhen zu lassen.

Der *Kapital-Betrag* der Staatsschuld war hiernach wie folgt:

	Ende 1847.	*Mitte 1851.*
1. Rest der Anleihe vom 9. März 1839	6,718000	pp. 5,721000
2. Rest älterer verzinslicher Rechneischulden	508000	pp. 503000
3. Eisenbahn-Anlehen v. 5. September 1843	1,000000	2,000000
4. Desgl. vom 10. Februar 1846	5,000000	5,000000
5. Desgl. vom 14. Novemb. 1848	—	2,500000
	13,226000	15,724000

Auf 1 Kopf der Bevölkerung kamen im Jahre 1847: 190, im Jahre 1851 aber 218 fl.; das Verhältniss der Jahres-Einnahme zur Schuld war wie 1 zu 10,49.

Die Obligationen der Anleihe vom 14. November 1848 sind noch nicht veräussert, weil die Gelegenheit dazu nicht

